


VE RI
TAS
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Mittheilungen

aus der Geschichte

der evangelischen Kirche

des Elsasses.

Mittheilungen

aus der Geschichte

der

evangelischen Kirche

des Elsasses,

von

Timotheus Wilhelm Röhrich,

Pfarrer zu St.-Wilhelm.

Erster Band,

enthaltend

Mittheilungen aus der Vorgeschichte der Reformation, und Elsässische Kirchenordnungen.

Paris,

Verlag von Treuttel und Würtz, Rue de Lille, 19.

Straßburg,

Nämliches Haus, Lange Straße, 15,

und bei den vorzüglichsten Buchhändlern Frankreichs und des Auslands.

1855.

Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann.

Vorwort.

An einem schönen Sommerabende im Jahre 1824 ergingen sich drei Jünglinge aus Straßburg, die ihre theologischen Studien in den heimathlichen Bildungsanstalten vollendet hatten, in der Umgegend der Universitätsstadt Göttingen. Alle drei desselben Alters, im Jahre 1802 geboren, von Kindheit an innig befreundet, trugen sie im Grunde ihrer Herzen dieselbe Gesinnung, dieselbe Liebe zu dem Evangelium, dessen Dienste sie ihr Leben weihen wollten, dasselbe Verlangen einst nicht umsonst gelebt zu haben. Sie besprachen, wie öfters schon geschehen, damals aber besonders warm und innig, ihre Plane für die Zukunft, ihre wissenschaftlichen Bestrebungen, ihren etwaigen Lebensgang und Wirkungskreis, wie Jünglinge pflegen, und thaten gegenseitig ihre Gelübde.

Der Eine, reichbegabt und hochaufstrebend, voll edler Begeisterung, sprach den Vorsatz aus, die Religionsgeschichte in ihrem weitesten Umfang zum Gegenstande seiner Forschungen zu machen, und durch die Geschichte zu erweisen, daß Christus der Haupt- und Wendepunkt in der Entwicklung der Menschheit sei. Er hat's gehalten so viel an ihm war, gehalten bis an seinen letzten Athemzug, hat sich nicht vor Arabien und China, nicht vor Sanscrit und Koptischem gescheut. Aber Johann Jakob Bochinger ward früh aus seinem hoffnungsreichen Wirken abgerufen. Er starb als Doctor der Theologie und Pfarrer zu St.-Nicolai in Straßburg, am 12. August 1831.

Der Andere, mit tiefem Scharfblick und philosophischem Talent reichlich ausgestattet, nahm sich vor, Wissen und

Glauben in ihren Tiefen zu erforschen, die mancherlei Trugschlüsse, welche so oft menschlicher Weisheit sich anhängen, zu entkräften. Er hat's gehalten; aber auch er ward gar früh — ach! unter schweren Leiden — weggenommen. Johann Jakob Lurtzing starb als Pfarrer zu Ittenheim bei Straßburg, am 26. December 1832.

Der Dritte, Schreiber dieses, an Kräften Jenen nicht gleich, und positiveren Sinnes, einer angestammten Vorliebe für das praktische Leben folgend, sprach den Wunsch aus, einst ein Pfarramt zu bekleiden, aber unterdessen, und auch später in den Mußestunden, welche ihm die Arbeiten des Amtes übrig lassen würden, die Kirchengeschichte und insbesondere die evangelische betreiben zu können; weil aber das Feld so weit ist und die Kräfte ihr Maß haben, so beschränkte er seinen Arbeitsplan auf das Vaterland im engeren Sinn, auf die elsässische Kirchengeschichte, vornehmlich seit der Zeit der Reformation. Und auch der hat sein Gelübde gehalten und wird es halten, so lange Gott Kraft und die Menschen und Umstände Zeit und Muße dazu geben. Denn dies ist auch ein Kirchendienst, eine διακονια, und dazu eine Erholung nach den Mühen im Amt und im Leben, die nicht ohne Segen bleibt. Die genauere Kenntniß der Vergangenheit ist ja nothwendig zum Verständniß der Gegenwart und durch den positiven Grund der Geschichte, als einer Art fortlaufender Offenbarung Gottes, wird der religiöse Gesichtskreis erweitert, dem Kleinmuth gewehrt und der Glaube gestärkt; es liegt gar viel daran, daß sowohl eine Kirche, als die einzelnen Glieder derselben, ihr geschichtliches Bewußtsein haben.

Nach seiner Rückkehr in's Vaterland wurde dem Verfasser,

durch eine mit höchster Dankbarkeit anzuerkennende Gunst, der Zutritt zu den Schätzen der Vergangenheit unserer Kirche eröffnet.

In dem stillen Pfarrhause zu Fürdenheim, drei Stunden von Straßburg — der Verfasser war der erste im Orte selbst wohnende Pfarrer — unter glücklichen häuslichen und amtlichen Verhältnissen, wurde die Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg verfaßt und in drei Theilen in vier Bänden, zu Straßburg, in den Jahren 1830 bis 1832 gedruckt. Es war dies für ihn eine Blüthezeit, wie sie Jedem in seinem Leben zu wünschen ist. Freilich in einer neuen Ausgabe dieses Buches würde der Verfasser manche Zugabe und Berichtigung beizubringen Gelegenheit finden, seine leitenden Principien aber hat er seitdem nicht geändert. Er sieht das Unvollkommene dieser Erstlingsarbeit gar wohl ein. Andere mögen nachkommen und es besser machen.

Mag auch Mancher solche Persönlichkeiten tadeln und überschlagen, der geneigte Leser wird sie als ein wesentliches Stück zu der Entstehungsgeschichte dieser Mittheilungen, über welche ja doch eine Vorrede Auskunft geben soll, ansehen und darum entschuldigen.

Daß die Widersacher unsere bedeutungsvolle Vergangenheit ignoriren wollen, ja vertilgen möchten, dazu treibt sie freilich ihr Interesse, und das ist leicht begreiflich. Aber es hat uns oft schon mit wahrer Herzenswehmuth erfüllt, wenn wir bemerkten, wie wenig unser evangelisches Volk seine Vergangenheit kenne. Für die Meisten beginnt die Geschichte erst mit der Revolution; was darüber hinausgeht, ist ihnen ein unbe-

kanntes Land. Unser Cosmopolitismus weiß besser was in Ostindien und Amerika, in Australien und unter den Hottentotten für und wider das Evangelium geschieht, als was im eigenen Elsaß geschehen ist. Wir wollen jenes Streben in die Weite keineswegs mißbilligen, sondern vielmehr loben. Es ist ein schönes Zeichen der Zeit und das Panier vieler frommen Herzen. Aber dieses Streben in die Weite artet doch leicht aus! Wo noch so viel zu evangelisiren ist in der Nähe, da steht wohl die Heidenmission nach. Beides miteinander ist herrlich und eine Freude der Engel Gottes! — Würde durch diese Mittheilungen das Interesse für die evangelische Landeskirche des Elsasses da und dort gefördert, wie wir dieses schon durch die Bearbeitung der „Geschichte der Reformation im Elsaß" bezweckten, so wäre es des Verfassers hohe Freude und süßester Lohn.

Gegenwärtige Mittheilungen enthalten vornehmlich Specielles, das in eine allgemeine Darstellung nicht wohl hätte eingeflochten werden können. Die unter diesem elastischen Titel erscheinenden Abhandlungen sollen, wenigstens zum Theil, ergänzen und vervollständigen, was jene vor 24 Jahren geschriebene „Geschichte der Reformation im Elsaß" zu wünschen übrig gelassen hat. Auch werden hier das 17te und 18te Jahrhundert in Betracht gezogen, welche letzteren, als nicht im Plane des ersten Werkes liegend, dort unberücksichtigt geblieben sind.

Man erwarte also in diesen Mittheilungen nicht eine vollständige Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses. Sie sollen, als ein Fortbau, in größern und kleinern, in hellern und dunklern Zügen, das Bild des evangelischen Lebens und Strebens unserer theuern Landeskirche in den vier letzten Jahrhunderten veranschaulichen helfen.

Ein Theil der hier erscheinenden Abhandlungen wurde schon früher veröffentlicht. Einige ließ der Verfasser in wenigen Exemplaren blos für einen kleinen Freundeskreis drucken. Andere erschienen in verschiedenen Heften des, vom Jahr 1834 bis 1848 in Straßburg erscheinenden, Protestantischen Kirchen- und Schulblattes für das Elsaß. Allein dieses Localblatt hatte nur eine höchst beschränkte Verbreitung. Der Zweck der Publicationen ward dabei nicht erreicht. Mehrere der dort erschienenen Abhandlungen stehen hier in geänderter und bereicherter Gestalt.

Als Mitglied der historisch-theologischen Gesellschaft in Leipzig seit dem Jahr 1834, hat der Verfasser mehrere Arbeiten in Illgens (jetzt Niedners) Zeitschrift für die historische Theologie veröffentlicht. Andere traten in den Straßburger Beiträgen zu den theologischen Wissenschaften von Dr Reuß und Dr Cunitz; in Pipers evangelischem Kalender, u. a., an's Licht. Eine Auswahl derselben bilden, zum Theil wenigstens, die hier erscheinenden Abhandlungen; sie sind aber sämmtlich bedeutend vermehrt und zum Theil ganz umgearbeitet. Eine nicht geringe Zahl dieser Studien ist noch nie gedruckt worden. Einige Urkunden, welche ihre Zeit lebendig abbilden, da sie theils unbekannt, theils verschollen, sind ebenfalls hier eingereiht worden. Sie liefern, sammt den beigefügten Erläuterungen, den Schlüssel oder Commentar zu dem in der „Reformationsgeschichte des Elsasses" Erwähnten und sie bringen auch für sich selber schon das erforderliche Ergebniß und Licht.

Zur Sammlung, Bearbeitung und Herausgabe dieser Mittheilungen haben die Aufmunterungen der Freunde mitge-

wirkt, insbesondere aber hat den Verfasser zur Entscheidung gebracht, das herzliche, anregende Wort des Herrn Consistorialraths Dr Tholuck, aus Halle, welcher denselben im Spätjahr 1852 wiederholt mit seinen Besuchen beehrte. Wir senden unsern herzlichen Gruß, fern über die Länder hin, dem ehrwürdigen Manne, in dessen reichem Geist Wissen und Glauben in schönem Bunde vereinigt, und in dessen weitem Herzen das heilige Feuer des Ernstes und der Liebe glühet und zündet, der selber aus dem noch unbefahrnen Schacht zu wege gebracht hat was frommt und das Herz gewinnt und begeistert.

Es muß befremden, daß erst in unserer Zeit versucht wurde, die evangelische Kirche des Elsasses mit ihrer reichen Vergangenheit historisch darzustellen. Zwar hat der straßburgische Professor und Gesandte, Johann Sleidanus, in sein Meisterwerk die Hauptmomente der elsässischen und besonders der straßburgischen Reformationsgeschichte mit eingeflochten, und der edle Stättmeister von Straßburg, Jacob Sturm von Sturmeck, als eine allenthalben an den wichtigsten Unterhandlungen theilnehmende Hauptperson, stand ihm dabei ritterlich zur Seite mit Rath und That. Aber Sleidan wollte keine Localgeschichte schreiben; zudem waren erst etwa dreißig Jahre seit dem Beginn der Reformation und seit dem Bestehen der evangelischen Kirche verflossen und der Entwicklungsgang des Ganzen noch zu neu.

Der hochverdiente erste Rector der straßburgischen Schule, Johannes Sturm, Sleidans Landsmann, stand auf der Grenzscheide der ersten Zeit. Er war mit den Reformatoren selber noch persönlich befreundet, und wurde Zeuge und Opfer

der Reaction, welche in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts eintrat, wo die straßburgische Kirche von der reformirten Richtung zum strengen Lutherthum sich wandte. Johannes Sturm hatte Vieles miterlebt und stand in wichtigen Verbindungen. Er wäre wohl vor vielen Andern befähigt gewesen, eine Geschichte der elsässischen Reformation zu verfassen. Aber ob sie eine unparteiische geworden wäre, ist zu bezweifeln. Johannes Sturm war doch sehr Parteimann; er kämpfte für die butzerschen Lehransichten der Tetrapolitana, bis das Licht seiner Augen erlosch, und würde schwerlich den ultralutherischen Gegnern Gerechtigkeit haben widerfahren lassen. Schulsorgen und zuletzt bittere theologische Streitigkeiten, die seine Amtsentsetzung herbeiführten, verdüsterten sein Leben. Er hat nur in einzelnen, charakteristischen Zügen die Hauptpersonen der straßburgischen Reformation geschildert.

Im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts fehlte es zwar im Elsaß nicht an gelehrten Historikern auch unter den Theologen, wie: Oseas Schadäus, Johannes Huber, J. G. Dorschäus, Balthasar Bebelius, Matthias Heuß, Schöpflin, J. M. Lorenz, Jeremias Jacob Oberlin, Koch, u. A. Ehrwürdige Männer, denen das Heil der vaterländischen evangelischen Kirche am Herzen lag und von denen Etliche durch ihren Sammlerfleiß schätzbare Beiträge zur Geschichte des evangelischen Elsasses lieferten. Aber sie standen unter der Ungunst ihrer Zeit; sie sahen nur ein in straßburgische, hanauische, würtembergische, ritterständische Gemeinden vielfach zerspaltenes Elsaß vor sich und ein sehr zerstreutes Material; sie waren durch anderweitige Thätigkeit in Anspruch genommen; selbst politische oder dogmatische Gründe hielten

sie vielleicht zurück. Es kam keine Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses an den Tag.

Anders war es allerdings in der von den Machthabern begünstigten, herrschenden römisch-katholischen Kirche. Der gelehrte Rector des Jesuitencollegiums zu Straßburg, Ludwig Laguille, gab im Jahr 1727 sein Geschichtwerk über das Elsaß heraus und behandelte darin, freilich von seinem Standpunkte aus, auch die kirchlichen Angelegenheiten dieser Provinz und die Reformation. Als aber seit dem Jahr 1776 der gelehrte und freisinnige Abbé Grandidier, Secretär und Archivar des Bisthums Straßburg und Domherr, die beiden ersten Bände seiner Histoire de l'Église et des évêques-princes de Strasbourg hatte erscheinen lassen, da faßte im Jahr 1779 eine Gesellschaft von Gelehrten in Paris den Entschluß eine Histoire des Églises protestantes d'Alsace zu bearbeiten, als Gegenstück zu Grandidiers Werk. Ein elsässischer Edelmann, Herr Waldner von Freundstein, richtete, als Organ dieser Gesellschaft, ein Rundschreiben an sämmtliche evangelische Pfarrer des Elsasses, mit der Bitte, die nöthigen Materialien, durch seine Vermittlung, jener Gesellschaft zukommen zu lassen. Dieses Circular des Herrn von Waldner befindet sich noch im straßburgischen Kirchenarchiv. Jedem Pfarrer wurde ein Exemplar des abzufassenden Werkes versprochen. Pfarrer Casselmann zu Baldenheim, der Residenz des Herrn von Waldner, war mit der Einsammlung der einlaufenden Notizen beauftragt. Ein Pfarrer sollte dem andern dieses Circular zusenden. Es war von 27 Fragen begleitet, deren Beantwortung man verlangte. Z. B. über den Anfang der lutherischen oder reformirten Pfarrei; über gewesene oder noch bestehende Fundationen;

über die Schicksale der Gemeinde, Kirche, Schule; über Einführung des Simultaneums; über die Collatur; die Seelenzahl, u. s. w. Aber als Privatsache betrieben, blieb diese so wichtige Angelegenheit liegen, wie vorauszusehen war. Es fehlte eben an einer zusammenhaltenden Auctorität, an einem belebenden Centrum, darum war der Herz- und Pulsschlag gelähmt.

Nachdem das Gesetz der neuen Organisation des evangelischen Kirchenwesens in Frankreich im Jahr 1802 gegeben worden, war es eine der wichtigsten Sorgen der neu eingesetzten Oberbehörde, des Directoriums, ein „Circularschreiben, die Localkirchengeschichte unserer Pfarrorte betreffend", zu erlassen; es ist vom 12. September 1808. Eine Reihe historischer Fragen war diesem Rundschreiben angehängt, als: über das Alter und die Schicksale der Pfarrei und die chronologische Reihenfolge der Pfarrer, über die Einführung des Simultaneums, u. s. w. Zum erstenmal war von der Oberbehörde eine solche Aufforderung an sämmtliche Pfarrer des Elsasses und Deutsch-Lothringens ergangen. Die Berichte liefen ziemlich vollzählig ein und der Verfasser bekennt mit dem herzlichsten Dank gegen die nun längst heimgegangenen würdigen Obervorsteher, welche vor mehr denn 20 Jahren ihm die Benutzung dieser Documente verstatteten, daß er gar Vieles aus denselben gelernt und sich zu Nutz gemacht habe; insbesondere sind dem Verfasser die gehaltvollen Arbeiten über Münster, Mariakirch, Lützelstein, über das Steinthal (von der Hand des Patriarchen J. F. Oberlin) u. s. w. im Gedächtniß geblieben.

Eine neuere Directorialverordnung vom 11. November 1851 verlangt abermals historische und statistische Notizen über die einzelnen Pfarreien. Wir wünschen, daß durch diese Maß-

regel da und dort der Eifer für geschichtliche Studien geweckt und angespornt werde, und hoffen, daß dadurch ein tüchtiges Material zu Tage gefördert werde für den, der es einst wird zu benutzen wissen.

In den letztverflossenen Jahrzehnden erschienen endlich zwei umfassende, unsern Gegenstand näher berührende Werke. Aber es ist zu bedauern, daß die so gediegene, gelehrte, tiefeingehende Geschichte der Reformation in Straßburg, von Professor Dr A. Jung (in dessen „Beiträgen zu der Geschichte der Reformation“, 2te Abtheilung, Straßburg und Leipzig 1830) nur die ersten Jahre dieser großen Bewegung umfaßt, schon mit dem Jahr 1525 schließt und seitdem nicht fortgesetzt worden ist. In Adam Walther Strobels, an literarischen Nachweisungen reicher, Geschichte des Elsasses (Straßb. seit 1841, sechs Bände) wird auf die religiösen Fragen beinahe keine Rücksicht genommen. Schließlich bemerken wir noch, daß seit eben dieser Zeit mehrere Abhandlungen und Gelegenheitsschriften, unsere Local-Kirchengeschichte betreffend, gedruckt wurden, welche für den Forscher ihren Werth behalten werden.

Nach Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Mittheilungen, liegt es dem Verfasser ob, die Grundsätze anzugeben, nach welchen er die evangelische Geschichte des Elsasses bearbeitet hat. Voran steht die Wahrheitsliebe, deren er sich befleißigte, nach dem Maß seiner Mittel und Kräfte. Es ward geforscht und geprüft, und das Beste, Bewährte behalten. Darum sind wir allenthalben, so viel immer thunlich war, auf die Quellen zurückgegangen und haben aus denselben, entweder aus dem ungedruckten Text, oder aus den wohl gedruckten, aber fast verschollenen Urkunden, Belegstellen und Nachweisungen

angeführt. Sans titres on fait des romans; pour écrire l'histoire, il faut des preuves authentiques, des monuments certains, sagt der straßburgische Professor Jeremias Jakob Oberlin (in seinem Essai d'Annales de la vie de Jean Gutenberg, 1801, Strasb.). Wie in den Naturwissenschaften die Autopsie ein Hauptrequisit ist, also auch ist in der Geschichte das Selbstsehn ein Grunderforderniß für den, der die Geschichte darstellen will, und für den Leser, der so viel möglich Gewißheit und Zuversicht verlangt.

Unparteilichkeit ist ein großes Gesetz für den, der die Geschichte bearbeiten will, so weit es einem schwachen Menschen möglich ist. Gestehen wir aber ein, daß Jeder doch seine Brille habe; seine Vorurtheile, sein Ich hat er stets bei der Hand. Ein gerechter Richter ist aber nur der, welcher die Zeugen beider Parteien anhört, ihr Zeugniß abwägt und prüft und darnach sein Urtheil spricht. Voraussetzungslosigkeit, wie man's heißt, das heißt Principienlosigkeit, wäre die schlimmste aller Voraussetzungen, nämlich die, daß einem eben Alles gleichgültig sei.

Man hat solche Voraussetzungslosigkeit von dem Geschichtschreiber schon verlangt, und wir haben, leider! solche voraussetzungslose, todesblasse Geschichtbücher. Allein aus dem Object, aus der Sache heraus, kann nur der mittheilen, der sich mit seinem Herzen an die Sache selbst hingibt. Der Historiker muß doch nun einmal auf eine bestimmte Weise anschauen; er muß Partei ergreifen, als Mensch und als Christ. Die Voraussetzungen bringen der Stand, die Verhältnisse, das Herz mit sich. Ungebührlich hervor drängt sich der, welcher sich über die Parteien stellen will, und auf Alle, die nicht in allen Stücken

seines Glaubens sind, verächtlich herabblickt oder den Bannstrahl schleudert. Er drängt sich an Christi Statt, des einzigen Hirten und Bischofs der Gemeinde; nicht blosen Menschen, sondern seinem Geist und Wort allein kommt es zu, in kirchlichen Dingen über den Parteien zu stehen und Alles zu richten. Uns aber, seinen Kämpfern unter dem Kreuz, ziemt es, Partei für Ihn zu ergreifen in des Herrn Heerlager und nach unserer Weise, schwarz zu nennen was schwarz ist, und weiß was weiß ist, wo es sich finden möge. Die Unparteilichkeit zeigt sich zur Rechten und zur Linken hin. Partei muß nun einmal ergriffen werden, und wir wollten Recht widerfahren lassen, wo es nur immer möglich war.

Freilich werden da immer subjective Ansichten, einseitige Urtheile mit unterlaufen, ja es mag sein, daß Fehlgriffe, Irrthümer Statt finden, wie es nun einmal in menschlichen Dingen nicht anders ist. Aber diese Mängel und Unebenheiten gleichen sich aus durch die freistehende Gegenrede, ja selber bis auf einen gewissen Grad, durch die entgegengesetzte Einseitigkeit und Parteilichkeit. In einer Zeit, wie die unsrige, wo die Flachheit und Lauheit sich so breit macht, da gilt es nicht zu zaudern und zurückzuhalten, sondern es gilt Tendenz, Richtung, Farbe zu haben und dieselbe mannhaft zu vertreten.

Voll innigster Liebe zur Herrlichkeit des Evangeliums, hat der Verfasser sich nie mit den Extremen, wo hinaus sie auch laufen mögen, befreunden können. In diesen extremen Richtungen tritt eben das menschliche Element am sichtbarsten hervor, wo man aus Einzelnheiten die Hauptsache macht und das Reich Gottes in enge Grenzen einzwängen will. Der Geist Christi ist ein Geist der Wahrheit, der Liebe und der Heiligung.

Menschliche Satzungen, Anordnungen, Confessionen, u. s. w., stehen zurück vor ihm, dem Herrn der Herrlichkeit, dem allein Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden. Menschliche Confession ist gewiß etwas Großes; die Engel im Himmel freuen sich darob, sowie die Menschen, die aus der Wahrheit sind. Aber menschliche Confession ist nicht Gottes Wort; an dieses Letztere allein halten sich evangelische Christen.

Die Ueberschätzung der menschlichen Confessionen führt leicht zur Beeinträchtigung des Wortes Gottes, der einzigen Richtschnur in christlichen Glaubens- und Lebensfragen; durch solche Ueberschätzung werden die Gewissen eben so sehr verwirrt, als auf der andern Seite durch das ungebührliche Zurückschieben der confessionnellen Unterschiede. Letzteres war eine der Künste, welche die jesuitischen Missionarien unter Ludwig XIV an unserm evangelischen Volk übten. Sie hielten ihm gewisse allgemeine und unbestrittene Punkte der Dogmatik und der Moral vor und wollten ihm so mit leichter Mühe beweisen, daß es ja schon katholisch sei. Auch der berüchtigte Johann Nikolaus Weißlinger nennt sich „evangelisch-katholischen Priester und Prediger des göttlichen Worts“ in seiner 1746 zu Straßburg erschienenen giftigen Schmähschrift, wie die römische Kirche deren von Zeit zu Zeit bis auf unsere Tage herab, ausfliegen läßt. Die Schrift führt den Titel: „Zweihundertjähriges Jahr-Gedächtnuß auf des Dr Martini Lutheri Todes-Fall“. Dies heißt doch wahrlich die Gewissen verwirren und das Wasser trüben, um besser fischen zu können.

Straßburg wechselte seine Confession in der Mitte des 16ten Jahrhunderts. Aber wir zweifeln nicht, daß unser liebes Straßburg im Jahre 1530, wo das Vierstädtebekenntniß abgelegt

wurde, ebenso evangelisch, ja vielleicht evangelischer war, als im Jahr 1598, wo die lutherische Kirchenordnung in Straßburg eingeführt ward.

Wir sind nicht von denen, die dem Geiste Gottes eine Schranke wollen setzen, oder die, an der Macht der Wahrheit verzweifelnd, die Kinder Gottes nur in einem kleinen Häuflein, wie es sich auch nennen möge, zu finden meinen. Wo Herzen sich ihm zuneigen, da waltet der Herr mit seiner Gnade. Christus allein ist das Haupt, um ihn allein schaaren sich die Seinen, und lassen sich nicht wieder unter ein knechtisches Joch fangen. Einer für Alle, darum Alle für Einen, der gelobet sei in Ewigkeit.

Diese Mittheilungen führen ihrer Natur nach in das reformirte so wie in das lutherische Kirchenleben ein; denn das evangelische Elsaß neigte sich in der ersten Hälfte des Reformationsjahrhunderts stark auf die Seite der Schweizer, in der zweiten Hälfte dagegen ward es auf die lutherische Seite gebracht. Beide Glaubensrichtungen standen oft allzuschroff einander gegenüber. Aber es war kaum je eine schärfere Differenz in der Christenheit als diejenige zur Apostelzeit, zwischen den Judenchristen und den Heidenchristen; und doch wie liebreich und mild haben die Apostel sie Beide umfaßt und nicht verdammt (Apostelgesch. 15). Die den Herrn Christum suchen mit ganzem redlichem Herzen, ob auch in einzelner Hinsicht, da und dort, noch eine Decke über ihren Augen hänge, die der Herr zur Zeit schon wegnehmen wird, die sind Jünger des Herrn, und wir stimmen mit Herz und Mund ein in das herrliche Wort des ehrwürdigen Matthäus Zell, der sprach: „Wer Christum für den wahren Sohn Gottes und den einigen Heiland aller Menschen

bekennt und glaubt, der soll Theil und Gemein an meinem Tisch und Herberg haben; ich will auch Theil und Gemein mit ihm im Himmel haben.«

Auf einer andern Seite muß, wo aus dem römisch-katholischen Lager her Angriff ist, auch Abwehr Statt finden. Wir nehmen hier keine Rücksicht auf eine gewisse Polemik, wie man sie kaum auf der Straße findet; das ist nicht Jedermanns Ding, fruchtet auch nicht viel, schadet vielmehr und reizt auf. Daher haben wir uns nicht in Declamationen eingelassen, sondern uns an die Quellen gehalten. Daß Widerspruch sich doch erheben werde, ist kein Zweifel, aber wir sehen ihm getrost entgegen.

Nachdem wir uns über die Entstehung und Tendenz dieser Mittheilungen erklärt, so bleibt uns nun noch übrig, über die Oeconomie oder innere Einrichtung derselben einige Auskunft zu geben. Ein bedeutender Theil dieser Abhandlungen betrifft die Stadt Straßburg, und dieses wird sich gewiß dadurch rechtfertigen, daß die straßburgische Kirche von jeher als das Haupt des evangelischen Elsasses galt, ja als die Mutter der meisten unserer Gemeinden angesehen werden muß. Von hier aus wirkten die einflußreichsten Männer, kamen die meisten Pfarrer und Religionsschriften in das Land. Die straßburgische Kirche diente als Vorbild für viele andere. So z. B. in Rücksicht auf den so schwierigen Punkt der Pfarrwahlen erkannte man dieselbe schon in alter Zeit als besonders glücklich regiert. Spener, in seinen »Letzten Bedenken«, I, S. 601, sagt: »Ich hab die straßburgische Kirch in dieser Sach (nämlich den Pfarrwahlen) für die best geordnete gehalten, als in welcher alle drei ordines (nämlich Magistrat, Clerus und Volk) in der schönsten Harmonie concurriret.« Ferner floß von

den straßburgischen Bildungsanstalten aus ein reicher geistlicher Segen weit über die Grenzen des Elsasses hinaus. Wir treffen in Straßburg gebildete Theologen, in Memmingen und Altenburg, in Berlin und Hamburg, in Paris und Havre, in Frankfurt und Dresden, in Neapel und Rußland, ja in Afrika und Amerika. Viele der in Straßburg gebildeten oder hier wirkenden Theologen übten durch ihre Schriften einen beträchtlichen Einfluß aus auf den Gang des evangelischen Kirchenwesens. Männer wie Zell und Butzer, Joh. Schmidt und Dannhauer, Spener, J. Fr. Oberlin, Blessig, Haffner, Dahler, Emmerich, Redslob und viele Andere, sind ein bleibender Ruhm für die Stadt, die ihre Heimath war oder ihnen doch dafür galt. Die edle Stadt Straßburg hat ihren Dank bezahlt; sie ist wahrlich keine der letzten im Heerlager der evangelischen Kirche. Jedoch haben wir uns bestrebt, den Schwestergemeinden im Lande umher auch ihr Recht widerfahren zu lassen.

Ein beträchtlicher Theil gegenwärtiger Abhandlungen bezieht sich auf das Verhältniß zur römisch-katholischen Kirche, dieses mußte auch der Natur der Sache nach also sein. Aus diesem Verhältniß sind unserer theuern Landeskirche in den zwei letzten Jahrhunderten schwere Drangsale erwachsen, wo »der Versucher einherging wie ein brüllender Löwe.« Solche Versuchungszeiten sollten aber unter Anderm auch dazu dienen, daß der Einzelne in seinem Glauben fest und unbeweglich werde. Manche haben sich selber verloren, aber der Herr hat sich doch sein Volk treulich bewahrt, und unter einer mildern Regierung preisen wir Den, der auch den Stürmen gebietet.

Zur bequemern Uebersicht für den geneigten Leser sind diese

Mittheilungen unter sechs Hauptrubriken geordnet, von denen je zwei einen Band füllen. Der erste Band enthält: Mittheilungen aus der Vorgeschichte der Reformation und Elsässische Kirchenordnungen. Der zweite Band begreift: Evangelische Zeitbilder, oder gruppenweise Darstellung einzelner Theile und Zustände aus der Geschichte unserer Landeskirche; unter einer besondern Rubrik findet man die Kirche der Väter unter dem Kreuz. Der dritte und letzte Band, welcher unter der Presse ist, gibt unter dem allgemeinen Titel: Evangelische Lebensbilder oder Biographien, zuerst Evangelische Ritterbilder, und endlich Evangelische Prediger-bilder.

So mögen diese Mittheilungen ihren Weg finden in Hände und Herzen, und da und dort Anhänglichkeit und Liebe zur evangelischen Kirche fördern und erhalten helfen; auch dem Forscher mögen sie ersprießlichen Gewinn darbieten. Die Zeiten gestalten sich dunkel und Stürme drohen. Aber der Herr waltet auch über den Stürmen und ruft dem Kämpfer unter dem Kreuz zu: Fürchte dich nicht, glaube nur! Wer nicht glaubet, der ist schon gerichtet. Wer aber glaubet, der kommt nicht in's Gericht!

Straßburg, im October 1854.

Der Verfasser.

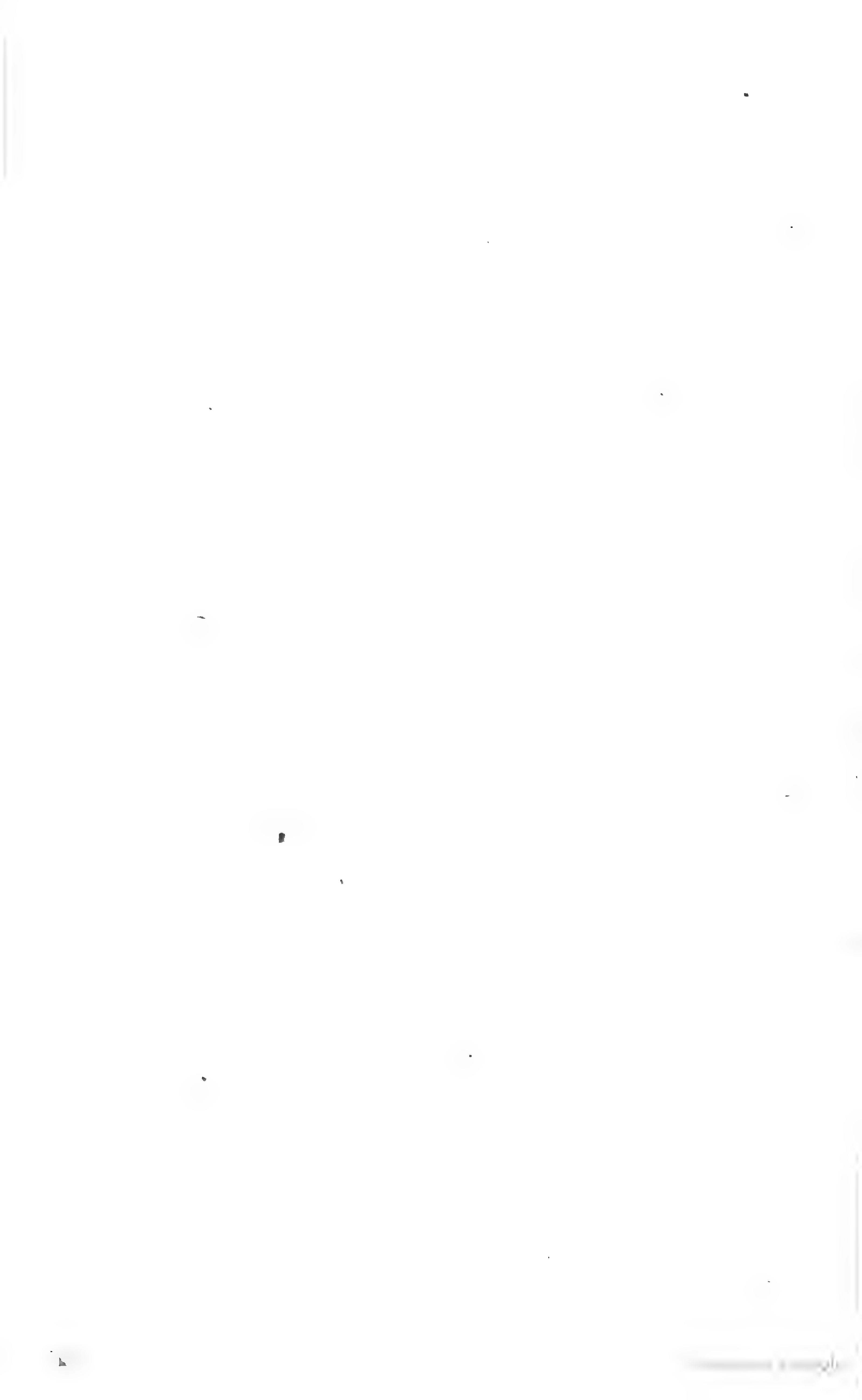
Inhaltsanzeige.



Mittheilungen

aus der

Vorgeschichte der Reformation.



Die Winkeler

in Straßburg,

sammt deren Verhöracten, um 1400

(bisher ungedruckt).

Es ist ein erfreulicher Fortschritt der Neuzeit, daß diese, des Menschen Würde lebendiger erkennend und den christlichen Grundsätzen gemäß, ihre Bestrebungen auch den niedern Volksklassen zuwende. Was die Kirche von jeher zu thun bemüht war, in ihren Klöstern, Schulen, Armenanstalten, obgleich oft auf mangelhafte Weise eingerichtet und ausgeführt, darauf lenken jetzt auch der Staat und die Wissenschaft ihre Aufmerksamkeit.

Die Geschichtforschung blieb dieser Richtung nicht fremd; die Staatseinrichtungen, die Sitten, die Religion der Völker alter Zeiten, wurden Gegenstand eindringender Untersuchungen, die Erstaunenswerthes zu Tage gefördert haben. Auch die christliche Kirchengeschichte gewann sich ein neues Feld durch tiefere Erforschung der ersten christlichen Zeit, des Mittelalters und der Reformation, vornehmlich durch Berücksichtigung des Volkes. Manche werthvolle Monographie verbreitete Licht über das bisherige Dunkel. Nur durch genauere Erkenntniß des Einzelnen kann ja, so weit es dem schwachen Menschen möglich ist, ein richtiger Ueberblick, ein gerechtes Urtheil über das Ganze erstrebt werden.

Noch hat aber die Geschichte des so lang in den Hintergrund geschobenen religiösen Mittelalters, auch nach dem was schon Lobenswerthes hervorgearbeitet worden, manchen glücklichen Fund zu thun[1]. Insbesondere bedarf die oberrheinische Sectengeschichte aus jener Zeit noch manches aufhellenden Beitrags. Einen solchen Fund freuen wir uns hier mittheilen zu können, nämlich das Verhör der straßburgischen Winkeler, aus dem Anfang des 15ten Jahrhunderts[2]. Zur Erläuterung mag Folgendes dienen:

Zwei Richtungen waren es, denen im 13ten und 14ten Jahrhundert diejenigen folgten, die von der römischen Kirchenlehre abwichen: die mystisch contemplative und die praktisch evangelische. Jener Anhänger waren am Oberrhein und in Schwaben unter dem Namen der Gottesfreunde bekannt, und gehörten meist dem Adel oder den Klosterleuten zu. Ihre Häupter waren der Dominicanermeister Eckart zu Cöln, Johann Tauler von Straßburg, Heinrich von Nördlingen, Nicolaus von Basel, u. A. Diese Richtung ist anderwärts von einem recht kundigen Forscher dargestellt worden[3], und wir halten es für überflüssig hier abermals näher darauf einzugehen.

[1] Einen solchen Fund that vor Kurzem auch Hr. D[r] Eduard Cunitz, von Straßburg, der in einer Pergamenthandschrift des romanischen Neuen Testamentes in der Bibliothek zu Lyon, eine Sammlung liturgischer Formulare der Katharer entdeckte, welche er in den „Straßburger Beiträgen“, IV, 1852, herausgab.

[2] Zuerst geschah dieses Dokumentes Erwähnung bei Röhrich, »Geschichte der Reformation im Elsaß«, I, p. 30. Straßburg 1830. Sodann hat derselbe im Jahr 1840 in Illgens »Zeitschrift für die historische Theologie« geschrieben: »Die Gottesfreunde und die Winkeler am Oberrhein«.

[3] S. unseres verehrten Freundes, des Hrn. Prof. D[r] Karl Schmidt, in Straßburg, verschiedene Abhandlungen in der »Zeitschrift für die historische

Die zweite praktisch evangelische Richtung, oder die waldensische, mag bei Einzelnen mit jener ersten sich verschmolzen haben, aber sie bildet im Ganzen eine Richtung für sich, wobei der Verstand, nicht wie dort das Gefühl, vorherrschte.

Das herrliche, reich von der Natur begabte, Rheinthal war von uralter Zeit her ein Lieblingssitz geistlicher Herrschaften. Man pflegte es scherzweise die schöne Pfaffengasse zu nennen. Von Constanz und Basel bis Cöln umgrenzten den gewaltigen Strom eine Reihe glänzender Bischofssitze und eine Menge wohlbegabter Stifter und Klöster. Mit der Verwaltung, der Vergrößerung und dem Genusse ihrer Güter beschäftigt, vergaß ein großer Theil der Inhaber derselben seinen geistlichen Beruf. Statt das pflegbefohlene Volk zu sittlicher und religiöser Bildung zu führen, war der Clerus besonders darauf bedacht, eine unchristliche Werkheiligkeit ihm anzupreisen. Das Volk jedoch, und besonders der Bürgerstand in den Städten, bewies gar oft mehr gesunden und frommen Sinn als seine Priester. Wie anderwärts, so offenbarte sich auch unter den wohlhabenden Handwerkern und Kaufleuten der Rheinstädte manch schöner Zug von Biederkeit, Gemeinsinn und Gemüthlichkeit, der dem Leben in den kleinen, in ihrer Beschränktheit aber sinnvoll ausgebildeten, meist republikanischen Staaten einen eigenen Reiz verlieh.

Die Königin der Städte am Oberrhein war Straßburg. Durch blühenden Handel und durch die Tapferkeit und Ein-

Theologie« und insbesondere dessen »Johannes Tauler von Straßburg«. Hamburg 1841, bei F. Perthes, p. 191 ff. Nur dürfte hier der verschmelzende Titel: Die waldensischen Gottesfreunde, eine Einsprache zulassen, da Gottesfreunde und Waldenser zwei ganz verschiedene Richtungen bezeichnen, und da in dem mitzutheilenden Verhör kein mystischer Anklang sich findet.

tracht ihrer Bürger hatte diese freie Reichsstadt Ruhm, Reichthum und innere Festigkeit gewonnen. Mehr als einmal trat sie den Anmaßungen ihrer Bischöfe mit Erfolg entgegen, trotzte ihnen manches Recht ab, und nicht selten zwang sie die in ihren Mauern wohnenden Ordensleute ihr zu Willen zu sein. Bei aller Frömmigkeit und Kirchlichkeit, die nach der Weise der Zeit sich durch zahlreiche geistliche Stiftungen kund that, hatte sich so ein unabhängiger Sinn gebildet, der dem freien Reichsbürger wohl anstand und den Grund abgab, in den von der Kirchenlehre abweichenden Ueberzeugungen sich leicht zurechtzufinden.

Schon früh hatte sich der Same eines reineren Christenthums, als das, welches die Priester und Mönche zu lehren pflegten, unter dem Namen der Lehre der Waldenser bekannt, in die obere Rheingegend verpflanzt und hier einen günstigen Boden gefunden. In Straßburg[1] allein wurden im Jahre 1212, durch die Betriebsamkeit des Bischofs Heinrich von Vehringen und der erst kürzlich in die Stadt aufgenommenen Dominicaner, über fünfhundert Personen[2] aufgespürt,

[1] Marburg und Straßburg waren von den ersten Städten, wo die Dominicaner als Inquisitoren sich berühmt machten (Füeßlin, „Kirchen- und Ketzerhistorie der mittlern Zeit“, II, S. 12). Specklin sagt von der Ankunft der Dominicaner in Straßburg: „Dies waren die ersten, so in Deutschland kamen, die sollten an allen Orten predigen; denn dieweil der Papst den Kaiser bannt, dieweil rissen die Ketzer sehr ein in allen Landen.“

[2] Aus des straßburgischen Stadtbaumeisters Daniel Specklin († 1589) Collectanea in usum chronici Argent. (MS) zum J. 1212. Diese Handschrift, welche auf der straßburger Stadtbibliothek aufbewahrt wird, ist eines der wichtigsten Hilfsmittel zur Geschichte dieser Stadt. Der Verfasser, ein kenntnißreicher und dabei umsichtiger Mann, ist aber gerade bei dieser und den folgenden Angaben besonders glaubwürdig, weil er seine

welche zur waldensischen Gemeinde gehörten. Es waren Leute aus allen Ständen, Männer und Weiber, Reiche und Bettler, Adelige, Priester und Lollharden. Diese Letztern, mit den Beguinen und Beghardeu, bildeten, seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts, zahlreiche Gesellschaften, welche zu einem frommen Einsiedlerleben, jedoch ohne Klosterzwang, sich verpflichteten. Allein da diese Anstalten genauerer Aufsicht ermangelten, gaben sie dem Einfluße fremder Lehren mannigfachen Raum. Geistliche[1] unterredeten sich mit mehreren dieser Leute, um sie zu bekehren, jedoch ohne Erfolg; denn diese bewiesen eine so vertraute Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, daß sie die Angriffe des Clerus siegreich zurückwiesen. Auch führten sie einen so unbescholtenen Wandel, daß sie von dieser Seite her unantastbar waren. Sie leugneten, daß der Papst ein Herr sei über alle Könige und daß er Macht habe, Gottes Wort zu mehren oder zu mindern; sie behaupteten dagegen, er sei ein Mensch wie andere und könne irren. Sie sagten, die Ehe sei Allen erlaubt. Sie verwarfen die Verdienstlichkeit des Fastens, der

Quelle nennt. Specklin sagt nämlich, er habe diese Nachrichten aus einem alten Buche, das im Kloster St.-Arbogast bei Straßburg gefunden worden, von einem dortigen Mönche verfaßt, „der dieser Ketzerey nit gar zuwider gewest“; 300 Glaubensartikel der Ketzer standen früher auch dabei, waren aber ausgerissen. Conrad von Lichtenau, 1220, erwähnt eines Johannes de ordine prædicatorum, veniens de Argentinensi civitate, instabat prædicationi opportune et importune dogmata hactenus inaudita ingerebat, etc.

[1] Man bemerkte in Stadt und Land viele Arme, die ihr Brod bettelten „um Gottes willen“, nicht wie es sonst üblich war, um St.-Claus, St.-Peter oder Unserer Frauen willen (Specklin). Im 14ten Jahrhundert machte man sogar aus diesem Umstande, der auch bei andern Secten eintrat, einen eigenen Sectennamen und hieß die Brüder des freien Geistes auch Brod durch Gott. Vgl. Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, p. 256.

Gebete für Verstorbene und der Verehrung der Heiligen; man müsse, äußerten sie, Gott allein durch Christum im Geiste und Glauben anbeten. Sie bekannten ferner, es seien ihrer viele Hunderte in der Schweiz, in Italien, Deutschland, Böhmen, u. s. w.; ihre Secte habe drei Oberste, denen sie Steuer zusenden, damit man den Armen helfe; der höchste dieser drei sei zu Mailand, außerdem sei ein gewisser Picardus in Böhmen und dann Johannes der Priester in Straßburg[1]; in jedem Lande seien überdies besondere Vorsteher der heimlichen Gemeinden.

Diese hierarchische Einrichtung, sowie obige von müßiger Speculation fern gehaltene Lehren, lassen in der 1212 zu Straßburg entdeckten Secte deutlich Waldenser erkennen.

Als man mit diesen Leuten strenger zu verfahren begann, traten Viele wieder zur römischen Kirche zurück. Sie mußten

[1] Alexis Muston, in seiner 1834 erschienenen Histoire des Vaudois, I, p. 206, bezweifelt die in meiner „Geschichte der Reformation im Elsaß“, Th. 1, S. 21, (Straßburg 1830) gegebene Nachricht vom Priester Johannes als Waldenserhaupt in Straßburg, aus dem Grunde, weil es nicht so viele Waldenser daselbst gegeben habe. Allein 1) ist Specklin ein wohl unterrichteter Gewährsmann, der manche Urkunden benutzen konnte, die für uns verloren sind; 2) daß in Straßburg gerade eines ihrer Häupter sich befand, dürfte dadurch erklärlich werden, daß die Stadt eine Handelsstadt war, wo viele Fremde ab und zugingen, man sich also leichter verbergen konnte; sie war in ziemlich gleicher Entfernung von Mailand und Böhmen; 3) daß übrigens ein Ketzerhaupt in Straßburg gefangen wurde, heißt nicht, daß stets eines daselbst gewesen sei. Man muß sich diese Häupter nicht als Päpste, sondern als herumziehende Missionare vorstellen. Wenn übrigens Muston die weiten Verzweigungen der Waldenser bezweifelt, so widerspricht er sich selbst; denn er führt eine Menge von Zeugnissen an, welche eben diese weite Verzweigung derselben beweisen. Siehe z. B. S. 261 u. A.

ihre ketzerischen Bücher ausliefern, unter denen auch die dreihundert Artikel der Waldenser waren, und empfingen, nach schwerer Buße, Absolution. Achzig Personen[1], worunter 23 Weiber, deren viele von Adel, und nebst dem Priester Johannes noch etwa 12 andere Priester, blieben jedoch beständig. Als Johannes vor seine Richter kam, vertheidigte er seine Lehre aus der heiligen Schrift so nachdrücklich, daß die Prediger-Mönche verstummten und nichts als den schlagenden Grund ihm entgegenzusetzen wußten: es stehe Niemanden zu, auch ihnen, den Dominicanern, nicht, über den Glauben zu streiten; nur der Papst, der von Gott und dem heil. Petrus hierzu die Macht empfangen, dürfe entscheiden, dem auch die Engel im Himmel nicht widerreden dürfen, am allerwenigsten ein Ketzer. Man stellte diesen Personen hierauf frei, ihren Glauben durch die Probe des glühenden Eisens zu beweisen. Johannes entgegnete: man solle Gott nicht versuchen; man dürfe nur nach Gottes Wort richten, das sei untrüglich. Da spotteten Etliche: er fürchte sich die Finger zu verbrennen. Johannes erwiderte: nicht blos die Finger, sondern den ganzen Leib wolle er sich verbrennen lassen, um zu bezeugen, daß er Gottes Wort habe. Dann wurden diese Leute zum Feuertode verurtheilt und der weltlichen Obrigkeit übergeben. Vergeblich fleheten mit Thränen ihre Weiber, Kinder und Freunde. Als sie zum Tode geführt wurden, las man ihnen von der Pfalz (Rathhaus) herab 17 Artikel ihres ketzerischen Glaubens vor. Viele dieser Artikel

[1] Diese Zahl geben an, außer Specklin, auch Königshoven. »Elsäß. Chronicke«, herausgeg. von Schilter, S. 398; auch Incerti auctoris Fragm. bei Urstisius, Germ. Histor., P. II, p. 89, u. Wimpheling, Catal. Episc. Argent., p. 57. In Trithemii Chron. Hirsaug. zum J. 1215 ist offenbar eine Verwechselung mit dem, was 1212 und 1230 zu Straßburg geschah.

waren gehässig entstellt, z. B. daß sie Gütergemeinschaft gehabt und dem Obersten zu Mailand, auch dem Priester Johannes Geld gesandt; daß sie sagen, ein Mensch dürfe ohne Scheu sündigen, weil sie die priesterliche Absolution verwarfen, u. dgl. Auch jetzt noch vertheidigte Johannes sich und die Seinen gegen solche Vorwürfe und betete zuletzt mit lauter Stimme für seine Feinde. Nun wurde ihnen erklärt, daß sie wegen ihrer ketzerischen Lehre verdammt und auf Befehl des Papstes, sammt ihren Büchern, durch das Feuer sterben sollten; ihr Gut werde halb dem neuen Orden der Prediger und halb der weltlichen Obrigkeit zufallen. Jetzt wurden die verurtheilten Priester ihrer Weihe beraubt, den Andern ward das Chrisam abgewaschen. Am Hochgerichte hatte man für sie eine tiefe Grube gemacht[1]. Hierein wurden sie geführt unter dem Klagegeschrei ihrer Weiber und Kinder, welche in die Märtyrer drangen, ihren Glauben zu verlassen. Diese aber blieben fest, sangen Psalmen, beteten unter großer Anrufung zu Gott, bekannten nochmals, sie könnten Gottes Wort nicht verlassen, gingen selbst willig in's Feuer, wurden dann mit Holz umlegt und starben[2].

Mit edlem Heldenmuthe, groß in Flammen und Tod, waren die 80 hingesunken: aber Flammen und Tod waren nicht das Mittel, um die Geister zu bannen, welche die Kirche beun-

[1] Specklin sah sie noch, also mehr als 300 Jahre später. Man nannte sie die Ketzergrube. Noch im Jahre 1673 geschieht ihrer Erwähnung in einer Almenduntersuchung. Siehe Silbermann „Localgeschichte der Stadt Straßburg", S. 153. Sie muß also sehr groß gewesen sein. Auch Königshoven, S. 333, erwähnt „der ketzergruben by dem galgen". In einer Urkunde von 1251 (Arch. Thom.) kommt vor: der Kezzerbühele, neben dem Galgen.

[2] Daß einige mögen gewankt haben, scheinen indeß die Worte des Fragm. hist. bei Urstisius, II, p. 89, anzudeuten: pauci quidem ex eis innocentes apparuerunt.

ruhigten. Die Ketzerei erstarb nicht. Drei Jahre hernach hatte man schon einen neuen Geist, obgleich anderer Art, zu bekämpfen, und noch nicht waren zwanzig Jahre vergangen, da hieß es: »Es waren aber so viel heimlicher verkehrer und unglaubiger lüte in vil landern, dörfern und Stätten, die das volk in den unglauben brachten, daß man in (ihnen) nachstellet allenthalb und sie durchechtet zwei ganzer jar, und welchen man erwußte, den brannt man[1].«

Schon im Jahre 1215, meldet das Chronicon Dominicanorum Colmariensium (bei Urstisius, Germaniæ historici, II, p. 5), wurden wieder Ketzer verbrannt; es gibt aber nicht an, welcher Partei sie angehörten[2]. Deutlicher bezeichnet dieselben folgende Stelle aus Hartmanni Annales Eremi (Friburgi Brisgoviæ 1612, fol.) zum J. 1216, p. 235, wo es heißt: Sub idem tempus in Alsatia et etiam in Turgovia hæresis nova et perdenda emersit adserentium carnium et aliorum ciborum esum quocunque die et tempore, tum vero omnis veneris usum nullo piaculo contracto licitum et secundum naturam esse.

Dieser letztere Vorwurf wurde schon den ersten Christen oft gemacht, wegen ihrer, durch die Noth erzwungenen, nächtlichen Zusammenkünfte; eine Verleumdung, die gar oft wiederholt wurde. Die Nachrichten, welche die Chronisten über die Sectirer des 13ten und 14ten Jahrhunderts geben, durchkreuzen sich häufig, so daß es oft schwer, ja unmöglich wird, genaue Bestimmungen aufzustellen. Sie werfen nicht selten Waldenser, Apostelbrüder, Katharer, Brüder des freien Geistes, u. s. w., in Eine Klasse. Auch die Inquisitoren befolgten öfters diese

[1] Matern Berlers, Leutpriesters zu Gebersweiller, um 1510, »Rufacher Chronik« (MS. Straßburger Stadtbibliothek), fol. 83.

[2] Siehe »Gieselers Kirchengeschichte«, II, 2, 3te Aufl., S. 626 ff.

bequeme Tactik, um die Ketzer recht schwarz zu machen, was die Verhöre der Toulouse'schen Inquisition bei Limborch (Historia Inquisitionis) sattsam beweisen.

Deutlicher karacterisirt ist indessen die Secte, welche während der Jahre 1229—1231 im Elsaß durch den fürchterlichen Conrad von Marburg verfolgt wurde. Ein Gehilfe Conrads, der Dominicaner Torso oder Droso, wurde zu Straßburg durch den Ritter Heinrich von Müllenheim wegen seiner fanatischen Wuth erschlagen (Specklin). Conrad von Marburg (der Richter ohne Barmherzigkeit) wurde den 30. Juli 1233 bei Marburg getödtet. (S. Schunk, „Beiträge zur Mainzischen Geschichte," I, p. 460. S. verschiedene nähere Umstände bei Weidenbach, Regesta Bingiensia, p. 13. Bingen 1853, in-4°.) In großer Anzahl füllten diese Ketzer Städte, Flecken und Dörfer. Sie verwarfen die Disciplinargebote der Kirche und sandten Steuern an einen unbekannten Obern zu Mailand[1]. Trithemius beschreibt ihre Lehren ausführlicher. Sie nannten die Kirche eine Synagoga Satanæ, und den Papst, die Bischöfe und die übrigen Geistlichen ministri Satanæ; Fasten und andern Kirchengebräuchen legten sie wenig Werth bei; sie selbst hießen sich Schüler der Apostel und voll des heiligen Geistes, und rühmten ihre weite Ausbreitung, so daß, wenn einer von ihnen von Antwerpen oder aus England nach Rom reisen wolle, er jede Nacht seine Herberge bei einem Bruder nehmen könne[2]. Specklin (zum Jahre 1230) nennt diese Secte bestimmt

[1] Incert. auct. frag. hist. bei Urstisius, II, p. 90.

[2] Chron. Hirsaug. zum Jahre 1230 (I, 543 sq.). Laut dieser Chronik hegten sie jedoch auch die unsittlichen Irrthümer der Secte des freien Geistes: volentes omnia inter se habere communia, etiam uxores, matres et filias indifferenter polluerunt, u. s. w. Allein es ist bekannt, daß da, wo andere schweigen, Trithemius kein durchaus zuverlässiger Zeuge ist.

Waldenser; er sagt: „Anno 1230, regt sich die Waldenser-Ketzerey wieder hie, und war der furnehmst, Johannes Guldin, ein Priester, zu Straßburg verbrannt; Andre büßten in der Gefängniß und wurden der Stadt verwiesen.“ Mit dieser Nachricht stimmt das Chronicon Dominicanor. Colmar. (bei Urstisius, II, p. 6) unter dem Jahre 1229 überein: In Argentina Guldin crematur hæreticus. Fuit is unus de ditioribus et potentioribus civibus Argentinensis civitatis. Allein eben dieser letztere Beisatz läßt die völlige Richtigkeit der Specklinschen Angabe bezweifeln. Wäre nämlich der hingerichtete Guldin wirklich ein Priester gewesen, wie Specklin sagt, so hätte gewiß der colmarsche Dominicaner in seiner Chronik nicht unterlassen dies zu melden; es wäre ja dies ein um so glänzenderer Sieg seines Ordens gewesen. Allein eben er setzt ausdrücklich die nähere Beschaffenheit des Verurtheilten hinzu: Fuit unus de ditioribus et potentioribus civibus Argentinensis civitatis. Also war es ein angesehener Laie, und wohl möchte der von dem colmarschen Chronisten Genannte der Hugo Juldin oder Gulden sein, welcher als Schöffenmeister zu Straßburg im Jahr 1230 erwähnt wird[1]; schon durch die Angabe des Namens des Verurtheilten und die hinzugefügten Worte: unus de ditioribus et potentioribus, scheint der Chronist dies anzudeuten. Vielleicht waren beide Brüder und litten miteinander den Flammentod; vielleicht führte auch die Thatsache den spätern Specklin zu einer Verwechselung mit dem im Jahre 1212 verbrannten Johannes von Straßburg[2].

[1] Schilter, „Vorrede zu Königshovens Chronik“, § 10. Die Verschiedenheit der Angabe des Jahres scheint mir so unbedeutend, daß diese Vermuthung dadurch wohl nicht dürfte entkräftet werden.

[2] Dies Letztere vermuthet schon Joh. Wencker, ein verdienter straßburger Rechtsgelehrter und Alterthumsforscher, in Notis mss. ad Specklinii Chron.

Indeß, wie dem auch sei, die Bewegung im Volke dauerte fort und ließ sich auch bei Solchen bemerken, die nicht gerade sich der Secte anschlossen. Spuren hiervon zeigen sich mehrere in unsern alten Chronisten[1], und neue Nahrung fanden unkirchliche Gesinnungen in den nicht selten wiederkehrenden Zerwürfnissen und offenen Kriegen der Städte mit ihren Bischöfen.

Während des 14ten Jahrhunderts verliert sich beinahe die Spur der Waldenser im Elsaß und in Straßburg insbesondere. Die freigeisterischen und schwärmerischen Bewegungen unter den Begharden, welche Bischof Johann von Ochsenstein, zu Straßburg 1317, bekämpfte[2], die Geisselfahrten, die Gottesfreunde und manche Fanatiker, wie Friedrich von Braunschweig[3],

[1] So berichtet Richer, Chron. Senonens., in D'Achery Spicileg. (ed. fol. t. II, p. 643), daß, als der Prior Heinrich (er nennt ihn Magistrum physica arte imbutum) aus dem Kloster Truttenhausen, am Fuße des altberühmten Odillenberges, zu dem todtkranken Ritter Rambold von Kerzfeld kam, um ihn auf die letzte Stunde vorzubereiten, habe ihm dieser bekannt, daß er von der Brodverwandlung und der priesterlichen Absolution nichts halte. Dennoch reichte ihm der Mönch die Hostie. Diese soll aber unversehrt in des Verstorbenen Munde gefunden und in das Kloster zurückgebracht worden sein. Aehnliches erzählt Richer a. a. O., S. 647.

[2] Mosheim, De Beguinabus, p. 255 ff., wo das bischöfliche Circular.

[3] Aus einem alten heidelberger Calendarium berichtet Büttinghausen, „Beitr. zur pfälz. Geschichte“, I, S. 231 (Mannheim 1776), zum Jahr 1392: Fridericus, natus de Brunsvig, hæresiarcha Spyræ ante ecclesiam cathedralem solemniter: primo cappa minorum indutus et corda præcinctus; secundo crucibus ante et retro signatus; tertio infulatus per hæc verba: apostata et hæresiarcha; quarto ad perpetuos carceres in pane doloris et aqua angustiæ condemnatus. Er war überwiesen, zu Hildesheim, Speyer und Weißenburg gepredigt zu haben, daß mit nächstem einer de ordine minorum als Reparator, d. h. als Papst und Kaiser zugleich auftreten werde, der werde Alles in Ordnung bringen: dies sei Christus, der den Antichrist tödten werde. Viele glaubten demselben, auch der Dechant zu St.-Guido in Speyer und dessen Vicare: sie wurden als Ketzer ebenfalls verdammt.

die im Elsaß ihr Wesen hatten, trugen dazu bei, die stille Gemeinde der Waldenser im Verborgenen zu halten. Die Fortdauer waldensischer Gemeinschaften im 14ten Jahrhundert in Straßburg kann aber nicht geläugnet werden, laut des mitzutheilenden urkundlichen Verhörs.

Während die Gottesfreunde mehr leidend sich verhielten, nicht in offenen Conflict mit der Kirchenlehre traten, sondern in der Stille, in der Contemplation, in der Innerlichkeit des Gemüths Ersatz suchten für die ihnen leer gewordenen Cultformen, setzten sich die Waldenser über die Schranken der Kirchenlehre weg, geleitet durch ihren natürlichen Verstand und durch die Bibel, und begannen im Verborgenen und in untergeordneten Reihen, jene große religiöse Umwälzung, welche wir die Reformation nennen.

In weiter Verzweigung von Spanien bis Böhmen, von Calabrien bis in die Niederlande, zog sich in dem Jahrhunderte, von welchem wir sprechen, eine Reihe verborgener Vereine, oder kleinerer und größerer Gemeinden, welche, aus den Alpenthälern Oberitaliens entsprossen und geistig genährt, vornehmlich auch unter dem freisinnigen, gewerbfleißigen und regsamen Bürgerstande der Städte am Rhein zahlreiche Anhänger fanden und ein reineres Christenthum, als das kirchlich bestehende, bekannten und übten. Die Mitglieder der stillen Gemeinde zu Straßburg werden in der Urkunde Winkeler genannt. Ihre Ansichten stimmen mit denen der Waldenser, den Protestanten des Mittelalters, überein.

Wenn wir aber die Waldenser Protestanten des Mittelalters nennen, so geschieht dieses mit gewissen Einschränkungen. In dem Zurückgehen auf den Grund des Wortes Gottes und in der Bekämpfung der Mißbräuche des Papstthums, ohne mystische und freigeistige Schwärmerei, stehen sie vor uns allerdings. Aber sie hatten doch mehr blos das formale Princip der Re-

formation erfaßt, das mehr Aeußerliche. Sie nahmen die heilige Schrift mehr als bloßes Gesetz. Beicht- und Pönitenzwesen, wie es bei den Waldensern galt, beweisen dieses vornehmlich[1]. Aber das materiale Princip, welches die Reformatoren, und vornehmlich Luther, geltend machten und voranstellten, nämlich die Rechtfertigung durch den alleinigen Glauben an Christum, blieb ihnen fremd. Sie traten auf den Standpunkt der alttestamentlichen Gesetzgerechtigkeit zurück, daher auch der Bußeifer, der sich bei ihnen kund that. »Erst die Reformation, sagt neuerlich Dieckhoff so wahr als schön[2], hat mit der Einsicht in das wahre Materialprincip des christlichen Lebens, in das Princip vom allein rechtfertigenden Glauben, zugleich das rechte Verständniß der Forderung des Absterbens von der Welt wiedergefunden, die der Herr an die stellt, die ihm nachfolgen wollen. Denn erst mit dem reformatorischen Princip vom allein rechtfertigendem Glauben war die Einsicht begründet, daß jene Forderung des Absterbens von der Welt allein dann erst recht erfüllt wird, wenn der Mensch in seinem Herzen der Welt dadurch abstirbt, daß er im Glauben, der die Gerechtigkeit Christi als den Gottesgrund seiner eigenen Gerechtigkeit ergreift, sich der auf sich selbst gestützten Freiheit und Selbstheit Gott gegenüber, in ihrer innersten Beziehung begibt.«

Es kann hier nicht der Ort sein, die Lehrsätze der Waldenser überhaupt, oder unserer Winkeler ausführlich darzulegen. Wir berufen uns auf die »aufräumende« Kritik und die neuen, tiefgehenden Forschungen Dieckhoffs und Hertzogs[3], und stellen hier nur in der Kürze das Ergebniß des unten in extenso mit-

[1] S. Dieckhoff, »Die Waldenser im Mittelalter«. Gött. 1851, S. 311 ff.

[2] A. a. O., S. 328.

[3] Dieckhoff, »Die Waldenser im Mittelalter«. — Herzog, »Die romanischen Waldenser«. Halle 1853.

zutheilenden Winkelerverhörs dar. Wir bemerken nur noch, daß die Lehrsätze der Winkeler ohngefähr dieselben sind, zu welchen die zu Sangershausen in Thüringen im Jahr 1414 aufgefundenen Ketzer sich bekannten[1]. Wenn übrigens Hr. Professor Wilh. Wackernagel in Basel die Vermuthung aufstellt, es seie der Name Winkeler eher Rünkeler[2] zu lesen, welches ein alter aus Italien stammender Namen der Waldenser ist, so irrt er, indem der Name Winkeler wiederholt und deutlich in den mitzutheilenden Verhöracten geschrieben und dazu leicht erklärbar ist.

Die Winkeler[3] hielten dafür, daß weder Maria noch die andern Heiligen den Menschen helfen können, sondern Gott allein, sowie daß weder der Papst noch irgend ein Priester von der Sünde losbinden könne. Da sie keinen Glauben an die geistige Macht

[1] Vergl. Förstemann, „Die christlichen Geißlergesellschaften“, S. 163 ff.

[2] Die Gottesfreunde in Basel, S. 159 in den „Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“. Basel 1839, Th. 1.

[3] Die merkwürdige Handschrift, welche der folgenden Darstellung der Winkeler zum Grunde liegt, befindet sich im alten Kirchenarchive zu Straßburg und erscheint am Schlusse dieser Abhandlung zum erstenmal im Drucke. Sie besteht aus 52 Blättern in Folio, von denen 28 beschrieben sind. Sie trägt die Ueberschrift: Factum hæreticorum (eine spätere Hand hat daneben geschrieben: die Winkeler), und enthält keine Zeitangabe. Doch glauben wir aus unten anzuführenden Gründen sie in das Jahr 1400 setzen zu müssen. Sie ist in der Form eines Verhörs abgefaßt, mit öftern leeren Zwischenräumen, in welche der Inquisitor wohl spätere Aussagen eintragen wollte, da die Verhöre wahrscheinlich nicht alle zu derselben Zeit statt hatten. Die Schriftzüge sind die im Anfange des 15ten Jahrhunderts üblichen. Die unten angeführten Stellen bezeichne ich mit den Blattseiten der Handschrift. Was die Authenticität der Handschrift erhöht, ist daß am Rande sich häufig Correcturen und Zusätze finden, von derselben Hand, die den Text geschrieben hat. Die Orthographie ist nicht immer gleichmäßig.

der Priester hatten, so gingen sie »nit vast zur kirchen« und hörten selten Messe, weil nach den Worten Christi zur Samariterin man ebenso gut außerhalb der Kirche als innerhalb derselben beten könne. Niemand solle Gemälde anbeten; es sei Sünde eins in Kirchen oder Privathäuser zu stellen oder zu malen, und Pflicht für den Winkeler sei es, es herabzureißen, wo er deren eins finde[1]. Alle Priester und Bildermaler seien verloren. In ihrer Abneigung gegen die römische Priesterschaft wurden sie durch einen eben damals viel Aufsehen erregenden Vorfall bestärkt, da nämlich ein Domherr zum Jungen St. Peter in Straßburg, auf päpstliche Dispens hin, sich verehlicht hatte[2]. Der Glaube[3] (das apostolische Symbolum) und das Vaterunser seien zu halten; aber das Ave Maria habe keine Kraft. Auch sei kein Fegfeuer: wenn die Seele von dem »munde« scheide, so kehre sie von selbst ein, entweder in den Himmel oder in die Hölle. Seelmessen, Stiftungen, Almosen[4] helfen den Verstorbenen nicht. Ebenso wenig glaubten sie, daß das Weihwasser von täglicher Sünde rein mache, oder daß der Segens-

[1] Fol. 2 des Manuscripts über die Winkeler. Die meisten dieser Angaben werden von verschiedenen Inquisiten bestätigt.

[2] Fol. 4.

[3] Fol. 16. Schwester Petersche, die Beguine, sagt: die Winkeler hätten besonders dadurch sie zu ihrer Ketzerei gebracht, daß sie sagten: Wir glauben an die heilige Dreifaltigkeit und nicht an die heilige Kirche.

[4] Fol. 2. Ihre Lehre war fast blos negativ gegen die römische Kirche. Daß sie die Gründe für ihre Behauptungen aus der Bibel geschöpft, ist zwar wahrscheinlich, aber im ganzen Verhöre geschieht der Bibel keine Erwähnung. Blos was der Herr zur Samariterin sagte über die Verehrung Gottes im Geiste, wird angeführt. Vielleicht vermieden es die Gefangenen absichtlich die Bibel zu nennen; vielleicht wird sie auch unter dem unten vorkommenden Ausdrucke verstanden: »bucher«, oder »große bücher us denen man brediet«.

spruch des Priesters über Fleisch, Fladen, Kerzen, u. s. w., Kraft habe. Von den kirchlichen Feiertagen hielten sie bloß die Sonntage und die drei „hohgezîten“ (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) für heilig. Dagegen hielten sie sehr viel auf die Beichte. Sie hatten eigene Laienbeichtväter, „bihter,“ welche sie vorzugsweise Winkeler nannten: „das waren leyen und knaben, di nit zu frowen gingent, di lang in den Sachen umb sint gangen, und nennt man die di obersten priester,“ denen beichteten sie und von diesen wurden sie absolvirt. Bloß in Todesnoth oder in einem sehr dringenden Fall beichteten sie auch bei Priestern der Kirche; aber die von den Letztern auferlegte Buße hielten sie bei weitem nicht so streng, als die ihrer Winkeler[1]. Bemerkenswerth ist, daß sie das Sacrament des heil. Abendmahls, wie die römischen Geistlichen es hielten, nicht verschmähten[2]: „Wenn ir eins zu dem Sacrament wolt geen, das bihtete denne sinem bihter, dem leien, und der hies sie denne zu dem Sacramente geen; mocht es aber den (den Laienbeichtvater) nit erlangen, so bihte es einem priester, ußgenommen die Stücke, di von der Ketzerey, di bihtent si keinem priester; aber si gingent nach deme zu dem Sacrament, und wenn eines darnach sinen bihter, den leien, erlangen mochte und zu im kam, so bihtete es anderwerde (zum zweiten Mal) und det (that) denne dem leien ein ganze bihte, und meinte denne, das es domit den vollen geton (Genüge geleistet) hette, und nit anders.“ Es war also für sie der Genuß des heil. Abendmahls in der Kirche eine bloße Vorsichtsmaßregel, um dem Verdachte und der Verfol-

[1] Fol. 1.... „und was inen der Winkeler besatte (befahl), das hielten si ee, denn das in der lütpriester besatte.“

[2] Die Waldenser pflegten sonst das heil. Abendmahl, bei dem sie die Brodverwandlung leugneten, in ihren stillen Versammlungen zu feiern. Vgl. z. B. Limborch, Liber sentent. inquisit Tholos., p. 72, bei seiner Hist. inquis.

gung zu entgehen, die man häufig auch bei andern gedrückten Religionsparteien findet[1].

Aus der angeführten Stelle ergibt sich zugleich, daß diese Vorsteher, die Laienbeichtväter oder eigentlichen Winkeler, nicht in Straßburg ansässig oder örtliche Vorsteher der Gemeinden waren, sondern daß sie als Missionare ein unstätes Leben führten, umherreiseten, die Einzelnen durch ihre Ermahnungen belehrten und in ihrer Ueberzeugung befestigten. Es waren Männer von unbescholtenen, strengen Sitten, welche, wie ihr Beruf es forderte, unverehlicht waren. Im Gefühle einer besondern göttlichen Sendung[2], ertrugen sie die Beschwerden eines entsagungsvollen Lebens, das nicht selten mit gewaltsamen Tode sich endigte. Sie waren zwölfe, nach der Zahl der Apostel, und von ihren Anhängern wurden sie als die einzig rechten Priester anerkannt und geehrt[3]. Ihren Unterhalt

[1] Selbst von den Waldensern wird berichtet (Rainerius, in Gretseri Opp. XII, 2, p. 30), daß sie zur Kirche gingen und die Messe besuchten. Aehnlich ist die Vorstellung von der Nothlüge in der Verfolgung bei den Bogomilen (S. Engelhardt, „Kirchengeschichtl. Abhandlungen“, S. 186 ff.). Auch Calvin räth den französisch protestantischen Gemeinden, eine geheime Kirche zu bilden und kluge Vorsicht zu gebrauchen. « Entre témérité et timidité il y a une crainte moyenne, laquelle n'amortit pas la vertu du Saint-Esprit. » Henry, „Das Leben Joh. Calvins“, I, S. 477. Hamb. 1835. — Auch bekannten die im erwähnten Verhöre vorkommenden 18 Leutpriester und Miethlinge (Vicarien) der straßburgischen Pfarrkirchen, daß ihnen seit langer Zeit in der Beichte nichts gegen den Kirchenglauben vorgekommen sei.

[2] Fol. 2.... „Si (die Winkeler) meinten, si giengen von gotteswegen afterlande an der zwölf botten statt, und hatte si gott darzu geordnet, das si die Christenheit ufenthielten.“

[3] Fol. 10.... „Si het auch geseit, das si nit anders wüste, dann das dieselben Winkeler, ir heimlichen lerer, das di priester warent und heilige, götlich lüte, do vur gebent si sich auch us, und so inen eins bihtete, so gebent si im gar schwer bussen, mit vastende und betende, weder sust geistlich priester.“

empfingen sie von der Gemeinde durch Beisteuern; wo sie zu Glaubensbrüdern kamen, fanden sie bei den Begüterten gastliche Aufnahme; andere gaben den Winkelern „pfennige, das si verzertent“ [1]. Bedurfte man eines neuen Meisters, „der ir oberster wäre“, so wurde dazu ein Jüngling von durchaus reinen Sitten [2] gewählt. Zur feierlichen Aufnahme kam die ganze Gemeinde zusammen und setzte sich in einen Kreis um den Aufzunehmenden her, worauf dann von jedem Einzelnen Zeugniß abgefordert wurde, ob Einer anders von dem Jünglinge wußte, „denn ein rein küsch leben“, und ob er tauglich zu einem Meister sei. Nach geschehener Umfrage und genügender Antwort hieß man den Jüngling aufstehen und geloben, stets ein keusches Leben zu führen und freiwillig arm zu bleiben; zuletzt schwur er [3] von dem Glauben nimmer zu lassen. So war er Meister und Jeder aus dem Kreise stand auf und huldigte ihm als solchem. Von nun an durfte er kein Handwerk oder irgend ein anderes Gewerbe treiben; er mußte ausschließlich seinem Lehrerberufe leben [4]; er durfte nichts besitzen, sondern mußte bloß von den

[1] Fol. 10. Hartmann, der Biermann, einer der wohlhabendsten unter der straßburger stillen Gemeinde, bekennt: „er habe den Winkelern dicke ze essen und drinken geben in sinem huse, und hant in wol hundert pfund pfenig kostet.“

[2] Fol. 2.... „ein luter knabe, der zu nie keiner frowen kam, es wär zu der ee oder zu der unee.... So sassent di andern alle zu ringe umbe und leite sich danne der, den si zu einem meister woltent machen, uff di erden uff einen mantel, so fragte man danne zu ringe umbe....“ Fünf solcher Meister waren in Hartmanns, des Biermanns, Hause gemacht worden.

[3] Sie hielten also den Eid nicht für verboten. Bekanntlich verwarfen die Waldenser den Eid und jedes Blutvergießen. Indessen gibt es Beispiele, daß auch Waldenser schworen (S. Liber sententiarum inquis. Tholosanæ, p. 222, 223, bei Limborch, Histor. inquisit.); doch thaten sie es mit Widerstreben.

[4] Fol. 8. „Di winkeler hattent ir bücher, dar uß si predigten“, sagt die Alte zum Hirzen, am Münsterplatze, in deren Hause eine Winkelerschule war.

Steuern der Brüder und Schwestern im Glauben sich nähren. Auch Meisterinnen wurden auf ähnliche Weise angenommen; jedoch wird von ihrem Wirkungskreise weiter nichts berichtet. Unter den Meistern, die nach Straßburg kamen, werden insbesondere genannt: Eberhard von Weißenburg, Conrad von Sachsen, ferner Hans Weidenhofer, Salomo von Solothurn, welche beide, Ersterer zu Straßburg, Letzterer zu Wien, abschworen. In Abwesenheit des Meisters unterwies und ermahnte Einer aus der Gemeinde; denn die Waldenser hatten eine Art von wechselseitigem Unterrichte in Uebung[1], wodurch die unmittelbare Dazwischenkunft des Lehrers und Meisters bei den Neulingen entbehrlich wurde. Auch wurden weit öfter Versammlungen gehalten, als Meister anwesend waren, und die Anwesenheit eines Winkelers oder Meisters[2] pflegte man als etwas Außergewöhnliches durch ein gemeinschaftliches Gastmahl zu feiern.

Es liegt am Tage, daß diese Lehrsätze und Einrichtungen mit denen der Waldenser übereinstimmten, obgleich die Mitglieder der heimlichen Gemeinde sich nicht Waldenser, sondern Winkeler nannten, und wohl mochte es Vorsicht gewesen sein, die sie bewog diesen letztern unverdächtigeren Namen anzunehmen[3],

[1] Discipulus septem dierum docet alium, bezeugt bekanntlich Rainerius, l. c. (Gretser a. a. O., S. 41) von den Waldensern.

[2] Doch waren zuweilen auch mehrere zugleich anwesend, vielleicht um sich über die Gemeindeangelegenheiten zu besprechen. Fol. 7. — Blumsteins Mutter, von Speier, bekannte, sie sei in der Winkeler Schule gewesen, habe sie predigen gehört, ihnen gebeichtet und Buße von ihnen empfangen, habe ihnen zu essen und zu trinken gegeben, und habe zu einem Male vier Winkeler in ihrem Hause gehabt und sie beherbergt.

[3] Daß die ganze Gemeinde so genannt wurde, bezeugt folgende Stelle, Fol. 10: »Hartmann der Viermann het geseit, das di ungloubigen lüte, die Winkeler, dicke in sin hus gewandelt.«

der vielleicht den nämlichen Ursprung und die nämliche Beziehung hatte, wie der der spätern Grubenheimer in Böhmen. Auch findet sich in unserm Documente nur einmal der Name Waldenser, und zwar nicht einmal mit besonderem Bezuge auf die Winkelergemeinde[1]. Ueberdies mag sich die Tradition vom Ursprunge der Secte allmälig unter der Volksklasse verloren haben. Ferner muß es, wenn man die Winkeler mit den Waldensern zusammenstellt, auffallen, daß die Meister der Erstern nicht verheirathet sein durften. Allein der zureichende Grund dieser eigenen Disciplinareinrichtung ist offenbar darin zu suchen, daß durch die Ehelosigkeit und Besitzlosigkeit die Meister um so ungehinderter den frommen Wanderungen, die ihr Amt ihnen als Missionaren, als Aufsehern und Lehrern auflegte, sich hingeben konnten. Endlich muß bemerkt werden, daß in dem Documente, welches dieser Untersuchung über die Winkeler zum Grunde liegt, auch nicht die leiseste Andeutung sich finde, daß diese der Speculationen oder auch der fleischlichen Verirrungen der Secte des freien Geistes u. A. verdächtig gewesen seien.

Es dürfte zweckdienlich sein, hier einige Zusammenstellungen zu versuchen, um die dunkeln Verbindungen dieser Waldensergemeinden unter sich einigermaßen zu erläutern. Es ist bekannt,

[1] Fol. 8.... „het geseit, das in die winkeler zu verstende gebent, das vor zwei hundert joren der gloube vaste abe lüten gangen, und lebtent zu derselben ziten zweene von den genannt Waldensium, di warent gen Rome gefaren zu dem bobeste und hetten an dem geworben den glouben, den si seitent, und solte das der rechte gloube seyn, und hette in der bobest di christenheit dazu empfolen in den glouben wiederzubringende.“ Es berichten mehrere alte Schriftsteller, daß einige Waldenser unter Papst Innocenz III nach Rom gereiset seien, um die Bestätigung ihrer Genossenschaft zu erlangen. Der Papst mochte sie für eine Art von Humiliaten oder Büßenden ansehen; er gewährte, doch die Predigt erlaubte er ihnen nicht. Martene et Durand, Thesaur. nov. Anecdot., t. V, p. 1778.

daß am Ende des 14ten Jahrhunderts die Ansichten der Waldenser sich sehr bedeutend in den Städten am Rhein, in der Schweiz und in Schwaben ausgebreitet hatten. In Mainz wurden im Jahre 1395, auf Befehl des Erzbischofs Conrad II von Weinsperg 36 Waldenser verbrannt. In Augsburg wurden im Jahr 1393 auf einmal 280 „Wittklyffistä" gefangen gelegt[1]. Aehnliches geschah in Würzburg und Erfurt[2], u. s. w., um dieselbe Zeit. Auf dasselbe deutet auch die Nachricht, daß im Jahre 1396 Graf Heinrich von Fürstenberg in den Bann gethan wurde, quod de sacramentis aliter sentiat[3]. In der Schweiz, in Freiburg, Bern, u. s. w., in den Städten und auf dem Lande, waren viele Männer und Weiber, am Schlusse des 14ten Jahrhunderts, welche Ablaß, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen verwarfen und in ihren Ansichten fast ganz mit den Winkelern übereinstimmten[4]; ja, Papst Eugen IV brauchte einige Decennien später gegen das Concil von Basel, unter andern auch die Einwendung, daß in dieser Stadt so viele Ketzer seien[5].

[1] Gassarus, Annal. Augsburg., bei Menken, Scriptores rerum Germ., t. I, p. 1533.

[2] Chron. Hirsaug. zu dem Jahre 1392, Th. 2, S. 296.

[3] Sachs, „Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft Baden", I, S. 512. — Der Chiliast Friedrich aus Braunschweig, der im Jahre 1392 zu Speier zu ewigem Gefängnisse verurtheilt wurde und Anhänger zu Speier und Weißenburg unter Geistlichen und Laien hinterließ (S. oben S. 14), weiset auf eine mehr speculative Richtung hin.

[4] Siehe Hottinger, „Helvet. Kirchengeschichte", II, S. 204 ff. Doch nahmen in der Schweiz, wo (wie der Chronist Salat, in Grüneisens „Niclaus Manuel", S. 12, zunächst von den alten Bernern berichtet) „ein fromm, ungelehrt und grob Volk" wohnte, die abweichenden Meinungen nie sehr überhand. — Ueber die Waldenser in Schwaben, S. Pfister, „Geschichte von Schwaben", IV, S. 292 u. 399.

[5] Er nennt sie Hussiten. Lenfant, Histoire de la guerre des Hussites et du concile de Basle, I, p. 331. Bekanntlich wurden später Waldenser und Hussiten häufig verwechselt.

Um so merkwürdiger ist es, daß die Aussagen der straßburgischen Winkeler in ihrem Verhöre auf eine Verbindung[1] mit andern Gemeinden hinweisen. Wenigstens kennen sie dieselben; denn sie erwähnen ausdrücklich der Gleichgesinnten in Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Tischingen in Schwaben, Solothurn, Bern, Weißenburg, Hagenau, Speier, Holzhausen bei Frankfurt a. M., Schwäbisch Wörth, Friedberg, Mainz und selbst Wien[2]. Welches aber die Art dieser Verbindung war, wie sie unterhalten wurde, kann aus Mangel der Angaben nicht bestimmt werden.

So viel scheint jedoch gewiß, daß die umherreisenden Lehrer die Hauptvermittlungsglieder dabei waren und daß man Alles vermied, was Aufsehen erregte. Wie zahlreich die einzelnen Gemeinden waren, kann ebenso wenig angegeben werden; nur dies ergibt sich aus dem erwähnten Verhöre der Winkeler, daß sie, außer Straßburg, auch in Hagenau und Mainz besondere Schulen hatten, und daß in Offenburg und Lahr[3] der Verein eigene Häuser und Herbergen besaß. In Straßburg war ihre Zahl bedeutend[4]. Etwa 30 Familien wurden hier als der Ke-

[1] Ein großer Theil der im Verhöre Genannten waren Flüchtlinge aus diesen Orten. Hier bloß einige Namen: Kunigund Struß von Nördlingen und deren Familie; Vorschön, der Weber, von Regensburg vertrieben; Blumsteins Mutter von Speier, die Alte zum Hirzen von Hagenau. Cunz Erlenbach von Tischingen, Schwester Petersche von Schwäbisch-Wörth, ferner die von Augsburg, gesessen in der Stadelgasse, u. s. w.

[2] Nach einer Zeugenaussage bei Perrin, Hist. des Vaudois, p. 227, gab es um das Jahr 1400 in Oestreich gegen 80,000 Waldenser. Gewiß ist diese Angabe weit übertrieben; aber daß die Zahl groß war, beweisen doch die dortigen wiederholten Verfolgungen.

[3] Fol. 16 u. 25.... „di zum hirzen weist wol von hüsern und herbergen, die si hant zu offenburg, zu lore und anderswo.“

[4] „Metze Strußin het geseit, daß uff die christnacht, als man christ-

zerei anhängig zur Verantwortung gezogen, die andern blieben verborgen; vier Schulen der Winkeler waren in dieser Stadt, in welchen man betete, beichtete, „aus großen Büchern predigte und in allen Stücken des Unglaubens[1] unterwies“. Solche Schulen waren „in der zum hirzen hus, im hintern huse; in hartmanns, des biermanns von gumprechtshofen[2] huse; in der zum schwarzen buchstaben huse am Weinmarkt und in volze hauers huse[3]“. Ob man aber diese mehrfachen Versammlungsorte hatte, um Aufsehen zu vermeiden, so daß man bald da, bald dort zusammenkam, oder ob sie wegen der Menge der zum Vereine Gehörigen nothwendig waren, kann nicht entschieden werden.

Die Mitglieder der heimlichen Gemeinde zu Straßburg waren meist aus der Klasse der Handwerker: Weber, Schuhmacher, Bierbrauer, Obeser (Obstkrämer) u. a. Doch finden sich unter den Verhörten auch: Adelheit, „Klosenerin zu sant gallen“ und eine Beguine, Schwester Petersche, von „schwäbisch werdt,

messe halten wolt, daß si da mer lüt in der zum hirzen hus gehen sah, als zum alten Sant peter“. (Letzteres war eine Pfarr- und Stiftskirche zu Straßburg.)

[1] Anders als Unglauben oder Ketzerei durften die gefangenen Winkeler ihre Lehre im Verhöre vor den Inquisitoren nicht nennen.

[2] Es ist dies ein Dorf unweit von Hagenau.

[3] Außer diesen vier Schulen werden aber noch andere Versammlungsorte in Straßburg erwähnt. Fol. 14: „Magrede von sant eyser (Eußerstal) uß westenrich (nachmals zweibrückisch), ulins (Ulrich) frowe von berne, des jungen, het geseit, das si den Winkelern gebihtet habe in dem huse zum Sloffer und kürserner und auch in metze waserin hus in der trusengasse, und habe gehalten alles, das auch die andern hieltent und was die Winkeler besatten oder lertent.... aber do si befand, das ir ding ein beschiffe (Betrug) was, do kerte si sich nützed (nichts) me daran und gieng zu dem bockeler“, u. s. w. Fol. 19: „di oberste Schule hattent si in der zum hirzen huse.“

meisterin in dem Gotshuse gegen dem heiligen lichte über«[1]. Der angesehenste Mann unter den straßburgischen Winkelern war aber wohl Johannes, aus dem elsässischen adeligen Geschlechte von Blumstein oder Blumenstein[2]. Er hatte sich den Titel eines Meisters der freien Künste erworben und erscheint in dem Verhöre als ein noch junger Mann. Gebildet und wohlgeübt in öffentlichen Geschäften, erhielt er später das bedeutende Stadtschreiberamt und wurde von dem Magistrate Straßburgs unter anderm, während der vieljährigen Streitigkeiten mit dem Bischof Wilhelm von Dietsch als Gesandter im Jahre 1417 und 1418 auf das Concil zu Constanz und nach Mantua zum Papste Martin V. geschickt[3]. Durch seine Mutter aus Speier, welche schon, wie das Verhör sagt, vor 30 Jahren den Unglauben der Winkeler gehalten hatte, war auch der Sohn zu demselben verführt worden. So bekannte dieser wenigstens bei seinem nachherigen Widerrufe.

Lange[4] bestand dieser Verein unangefochten. Seine Glieder

[1] Fol. 16 u. 20. In dem Verzeichnisse, welches Schœpflin, Alsat. illustr., II, p. 300, von den straßburgischen Beguinenhäusern mittheilt fehlt dieses. Es erinnert aber an die heute sogenannte »Helle Lichtergasse«, wo dieses Haus mag gestanden haben. In einer Urkunde des Thomasstifts zu Straßburg vom Jahr 1305 wird erwähnt: domus »Zum heiligen Licht"; in einer andern vom Jahr 1382 ebendaselbst wird die »Heiligen Lichtsgasse« genannt.

[2] Das Schloß Blumstein, unweit der Burg Fleckenstein, im Wasgau, drei Stunden von Weißenburg, ist längst verschwunden. Ueber die Familie, S. Schœpflin, Alsat. illustr., II, p. 638, vgl. p. 250.

[3] Siehe Wencker, Historico-ecclesiastica Argentoratensia, t. I, MS., auf der straßburg. Stadtbibliothek.

[4] Blumsteins Mutter bekannte, sie habe seit 30 Jahren der Winkeler Glauben. Volze hauer bekennt, er sei seit 40 Jahren darin. Schwester Veterſche sagt, ihr Bruder habe sie in diese Stadt und zu dem bösen Glauben gebracht, jetzt etwa 50 oder 60 Jahre. — »Cunz erlenbach von tischingen hat geseit, das er den unglouben von kind uff gehalten und habe den unglouben her in di Stadt bracht«.

verdankten ihre Verborgenheit theils dem nicht ganz unterlassenen Besuche der Messe, des Beichtstuhls, u. s. w., theils überhaupt der Vorsicht, mit der sie sich vor Uneingeweihten benahmen, insbesondere aber dem Umstande, daß sie gewöhnlich nur abwechselnd und in geringer Anzahl sich versammelten [1]. Ihre Sitten waren streng, ihr Wandel zurückgezogen; insbesondere verabscheuten sie die damals in höheren Ständen herrschende Mode, unziemlich kurze und das Schamgefühl verletzende Kleider zu tragen [2]. Indessen verleitete sie der Trieb der Selbsterhaltung zu der gröbsten Uebertretung der Sittengebote. Im Jahre 1374 [3] hatte nämlich zu Straßburg ein Meister und Winkeler, Johann Weidenhofer, den Unglauben abgeschworen und sich zur römischen Kirche zurückgewendet. Zur Buße ward ihm von dem Inquisitor aufgegeben, er solle bei den Ketzern herum von Haus zu Haus gehen und sie ermahnen, zum katholischen Glauben zurückzukehren. Hierdurch geängstigt, berathschlagten die Winkeler,

[1] Fol. 8: „zu vier, sechs“. — Fol. 10: „einmal zu fünfzehn, ohn die Jungen“.

[2] Fol. 4: „Eilse berolfin und ir mutter hant geseit: als si mit blumstein in siner mutter huse gessen und getrunken hetten und er by in saß in eime kurzen wambesch (Wamms), do stroffetent si in und sprachent, er was ein unrechtwertig (inhonestus, unehrbar) man mit sinen kurzen kleidern; do lachte Blumstein und sprach, ich wil mich beßern, und gieng damite hinus und det ein langen rock an“. — Eine merkwürdige, diese schlimme Sitte Scham verletzende kurze Kleider zu tragen, erläuternde Stelle findet sich bei Wimpheling, Adolescentia (1505. Argent. ap. Joh. Knoblauch), Blatt 14, wo von Friedrich, dem nachmaligen Churfürsten von der Pfalz, erzählt wird, wie er sich aushalf, als Herzog Carl von Burgund ihm more suæ gentis brevissimam vestem schenkte quæ virilia tegere non potuit: magnam latamque gestare cœpit.

[3] Im Verhöre heißt es: „vor 26 joren“. Es wird weiter unten gezeigt werden, daß das Verhör wahrscheinlich in das Jahr 1400 zu setzen sei.

wie zu helfen sei, und siehe, drei Jünglinge aus ihnen, „der zum hirzen bruder, hans mulich von menze und einer von bobenberg“[1], traten vor und gelobten, den Weidenhofer zu tödten, wofür ihnen der Verein fünfzig Pfund Pfennige versprach. Sie überfielen den Abtrünnigen in der Dämmerung, erstachen ihn und „wurfent in in di brüsche bi der gedeckten brucken“. Diese abgelegene Gegend befand sich damals außerhalb der Ringmauer der Stadt[2]. Zwei Knechte liefen auf das Geschrei des Sterbenden hinzu, und wurden als die Urheber des Mords ergriffen, in den Thurm gelegt, gedäumelt, bis sie bekannten, und dann gerädert. Die Mörder erhielten das versprochene Geld; die Buße, welche sie für jene blutige That leisten mußten, theilte die sämmtliche Winkelergemeinde mit ihnen, und dann empfingen sie Absolution von den Winkelern. Von den Thätern wurde nichts ruchtbar.

Die Gemeinde bestand fort und vergrößerte sich durch die Flüchtlinge der an anderen Orten Verfolgten. Das Andenken an Weidenhofers Schicksal wirkte zu ihrem Vortheile bei den Inquisitoren, und ihre Zurückgezogenheit und Vorsicht schützte sie lange vor Entdeckung. Ja, der Ketzermeister Johann Arnoldi[3] wurde selbst durch geheime Drohungen zum Rückzuge bewogen. Blumstein trat nämlich zu ihm an den Beichtstuhl; aber statt zu beichten, sprach er: „Herr, ich sage üch in bihte wise, ir nement üch sachen an, der ir wol mußig gingent; ir

[1] Hans Mulich that den Streich, während die zwei Andern den Weidenhofer festhielten. Fol. 3. Aehnliche Beispiele von Selbstrache oder Nothwehr finden sich mehrmals in der mittelalterlichen Kirchengeschichte.

[2] Silbermann, „Localgeschichte der Stadt Straßburg“, S. 136.

[3] Derselbe Arnoldi war schon als Inquisitor im Jahre 1385 im Proceß gegen Johannes Münsinger zu Ulm thätig gewesen, in dessen Streit über die Verehrung Christi im Sacramente des Altars, welche dieser leugnete. Vgl. Schelhorn, Amœnitates literar., t. VIII, p. 514 sqq.

stont mir nah meinen fründen, die zu geschendende. Ich wollte, daß ir es nit andetent; danne was ir in dunt, das dunt ir mir. Einer suchet zuwilen den tüfel und vindet sin muter. Erlant üch der sachen, ir werdet anders uf die füße gesetzet. Do erschrack bruder johannes arnolde und det sich des ambachtes des ketzermeisters abe, wenne er vorchte, das er darumbe erdötet würde.'[1]"
Sein Nachfolger, Johann Böckeler, war glücklicher. Blumstein hatte sich, sobald er Gefahr merkte, von den Winkelern zurückgezogen, gab dem Ketzermeister Wohnung in seinem eigenen Hause, fuhr aber fort, sich seiner ehemaligen Glaubensgenossen anzunehmen und sich zu ihren Gunsten zu verwenden[2], als um das Jahr 1400 ein Theil derselben gefangen genommen wurde.

Welches war nun die nächste Veranlassung zur Entdeckung? Das Verhör gibt hierüber einigen Aufschluß. Die fremden Flüchtlinge, welche der Winkelergemeinde sich angeschlossen, brachten schwerlich alle die nämlichen Lehransichten mit, und aus dieser Verschiedenheit entstand Uneinigkeit. Dies bewog eines der bedeutendsten Glieder zum Rückzuge: Hermann zur Birken, von Friedberg, der in seinem Hause eine Ketzerschule gehabt hatte, wo die heimliche Beichte gehört und gepredigt wurde. Dieser bekannte: Da er gesehen, daß die Winkeler Laien waren[3], und befunden, "daß si stößig unter einander warent und einer dis gloubte und der andere ein anderes, do fluhte (floh) er sie". Da nun einmal die Gemeinde in Spaltung gerathen, so war auch ihr Geheimniß gefährdet. Die Sache wurde

[1] Fol. 3.

[2] Fol. 4: "Si hant auch geseit, das blumstein di ketzer und ketzerinnen schirmete und in beholfen was zu allen iren sachen."

[3] Fol. 17. Man könnte aus dieser Stelle schließen, daß die Uneinigkeit etwa in der Disciplin, in dem Ansehen oder den Attributen der Winkelermeister ihren Grund gehabt.

ruchtbar durch einen gewissen Struß[1] von Basel und durch Johannes Helfant, „den blotzbruder (Beghardeu), der do ist hermans zur birken nefe“. Es war ein Glück für die straßburger Winkeler, daß ein so einflußreicher Mann wie Blumstein sich ihrer annahm und zu ihren Gunsten im Stillen manche Schritte that. Nachdem das Geheimniß des Vereins durch den Struß von Basel und den Blotzbruder Helfant war „ußbracht“ worden und es dem Blumstein „zu gewissen kam, daß struße der war, der di ungloubigen lüte geschworen hatte zu rugende“, kam Blumstein „zu ime uff der zollbrucken zum alten sant peter und twang in, das er im mußte geloben, das er von der sachen der ungloubigen lüte nit me sagen wollte“; wenn Struß dies nicht halten würde, so drohte ihm Blumstein sogar, ihn in den Thurm legen zu lassen, „wozu er wol den gewalt habe“. Und also mußte Struß dem Blumstein versprechen, am folgenden Tage vor das Münster zu kommen, und hier schwur er, als in loco sanctiori, „lyblich zu den heiligen nützed (nichts) me von dem unglouben, noch von den lüten, die den tribent, zu uffende (veröffentlichen) noch zu sagende“[2].

Um diese Zeit hatte ein Dominicaner, „der cursor von basel“, in dem Kloster dieses Ordens zu Straßburg gegen die Ketzer gepredigt und viel Aufsehen erregt[3]. Er sei, sagt er, im Ober-

[1] Ein Friedrich Strauß kommt unter den Wiklefiten in Augsburg vor im Jahr 1393. Siehe Gassarus, Annales Augsb., bei Mencken, Script. rerum Germ., I, p. 1533; Crusius, „Schwäbische Chronik“, II, S. 9. Ob derselbe?

[2] Fol. 8.

[3] Er wird im Verhöre blos der Cursor von Basel genannt, „der bredier“. Fol. 4, 18 u. 21. Cursor (S. Du Cange, Gloss. unter Baccalarii, n° 3) war ein academischer Ehrentitel, und mochte bei der damaligen Seltenheit und dem Werthe derselben im Munde des Volkes bezeichnend genug sein. Sollte es vielleicht der im Baseler Beguinenstreite bekannt gewordene Dominicaner Joh. Mülberg sein? Wurstisen, „Baseler Chronik“, Fol. 220.

elsaß umherzogen, „do ginge man vaste mit ketzerie umbe in dem glouben“; dann habe er erfahren „von denen von augsburg, gesessen in der Stadelgassen (in Straßburg), das etliche geirret hettent in dem glouben di werent gebessert und hettend buß empfangen, und was er do (in Straßburg) gebrediget, hette er darum geton, daß er gedechte, ist jeman hie, der bessert sich villicht, aber er wisse keinen mit sunderheit hie zu lande.“

Aber auch dieser eifernde Mönch empfing heimlich Widerspruch und Drohung. Zu ihm kam Kleinhanns zum Hirzen, „der von kind uff dise sache getriben het“, und „stroffete in um sin bredigen, das er die matery gerüret hette, und sprach: herr ir redent von der sache und ließet die rede wohl unterwegen und gingent ir wol müssig“. Auch Blumstein redete zu ihren Gunsten[1], äußerte sich gegen den Cursor auf ähnliche Art im heimlichen Zwiegespräch und fügte warnend hinzu: „Ir geswigent der dinge wol, es möchte dirre tage im zu sur werden, do möchten lüte heimlichen by nachte darumbe *erdrenket werden, also ehedeß eime beschehen ist, der by nachte erdrenket ist.*“

Da indessen die Sache dennoch ward „ußbracht“, wurden 32 der Winkeler eingezogen im Jahre 1400. Sie wurden „gebäu-

[1] Blumstein erzählt der Kunigund Strussin, von Nördlingen, und der Metze, ihrer Tochter (Fol. 4): „Do ist der Cursor zu den bredigern und het von den ketzern gebrediet, und ist herr Ulin (Ulrich) gosse (er war Altammeister und eines der Häupter der Stadt) und andre in der bredie gewesen, und da di von der bredie komment, so hab ich von herrn Ulin gosse gehört, der hat gesprochen: es geblibe nieman also geligen. Do bin ich zu dem ammanmeister gegangen und habe dem geseit, das nüzit an den sachen ist, und bin gangen zu dem Lütpriester zum jungen sante peter und habe mit deme davon geredt, der sprichet, es si nüzet; eben so sprach der lütpriester zu sant marten.“

melt", und 26 bekannten sich für schuldig[1], zeigten aber zugleich an, daß sie bereits von dem Ketzermeister Böckeler Buß empfangen. Bemerkenswerth ist, daß die Eingezogenen alle in Straßburg angesessen waren, etliche selbst Rathstellen bekleideten, daß aber die meisten nicht aus der Stadt gebürtig waren. Blumstein unterließ auch jetzt nicht, sich der Gefangenen mit Klugheit anzunehmen. "Es sint, sprach er, nit ketzer es sind irrer, und alldiwile die lüte nit sagent, das si von der materi gesworen hant, so sint si nit ketzer; wenn si es aber gesagent und meineidig darumbe werdent, so sint si ketzere; alleine die winkeler, di sich die zwelffbotten nennent, di mag man wol rugen" (strafen). Aber keiner dieser eigentlichen Winkeler war unter den Gefangenen, welche auch, wie oben bemerkt, dem Ketzermeister Böckeler bereits gebeichtet hatten. Den Einen hatte der Inquisitor als Buße auferlegt, öffentlich ein oder zwei große Kreuze von gelbem Tuch oder Filz auf der Brust und dem Rücken zur Schmach zu tragen; Andern wurde gestattet, es heimlich zu tragen gegen eine Geldbuße und eine in die Kirche geschenkte Anzahl Wachskerzen[2]; Andere mußten durch Fasten, Beten, Wallfahrten nach Mariä-Einsiedeln ihren Unglauben abbüßen und ein Jahr lang ein brennend Licht in der Kirche halten.

[1] So berichtet Specklin, Collect. in usum Chron. Arg. MS., t. I, fol. 305.

[2] Fol. 6: "Dem böckeler wurden mer den dreihundert gulden (eine andere Stelle hat 30 Gulden) von den di er heimlichen büssete". — Fol. 16: "Schwester peterſche soll ein harin seil uf dem lip tragen ein jor lang und am freitag mit wasser und brot vasten". — Fol. 10: "zu Hartmann, dem biermann, sprach der Ketzermeister: du bist ein alt man, ich weiß nit, was ich dir fur buße geben soll; doch hies er in vasten, beten und durch got geben (Almosen)". — Fol. 13: "Ulin von berne, der alt, empfieng buße von böckeler in blumsteins huse — das Crüze heimlichen zu tragende, zu andern dingen, di er im darzu besserte (bezahlte)".

Die Gefangenen wurden auf Unserer Frauen Hause in des Bischofs Hofe verhört, und dieses Verhör ist es, das gegenwärtiger Darstellung zum Grunde liegt. Dieses Actenstück enthält zwar keine Angabe, woraus die Zeit des Verhörs bestimmt ermittelt werden könnte, und die Annahme des Jahres 1400 beruht lediglich auf dem in dem handschriftlichen Nachlasse Specklins und Wenckers[1] enthaltenen Zeugnisse. Doch findet man in obigem Verhöre einige Hindeutungen auf dieselbe Zeit. Unter Anderm wird darin Claus von Brumath, der alte Leutpriester zum Alten-St.-Peter, erwähnt, und derselbe kommt auch bereits in einem am 26. Mai 1385 geschlossenen Vertrage[2] als dieselbe Stelle bekleidend vor. Ferner bekennt Vorschön, der Weber, von Thilingen, bei Lögingen (Lauingen?), im Verhöre: Es seien wohl zwanzig Jahre, daß er zu Regensburg „gebüßet und geabsolviret“ worden von einem Herrn, der hieß Hr. Martin, von Prag; eine zeitlang habe er den Unglauben verlassen, dann aber habe er sich wieder zu demselben gehalten, zu der Zeit, da in Regensburg viele seiner Gesellen wegen des Unglaubens verbrannt wurden, worauf er gen Straßburg geflohen. Mit dieser Aussage trifft zusammen, was sonst von den Verrichtungen des Inquisitors Martin von Prag gesagt wird[3]. Auch Blumsteins Jugendzeit fällt auf das Jahr 1400 unge-

[1] Die Schriften dieser beiden Chronisten, welche für die Geschichte Straßburgs vielfaches Interesse gewähren, befinden sich in der straßb. Stadtbibliothek. Specklins Collectanea sind bereits erwähnt worden. Wencker hinterließ, nebst einer straßburg. Chronik in 3 Fol., die sein Vater verfaßt, er aber mit Bemerkungen vermehrt hatte, eine reiche Sammlung von Actenstücken in 5 Fol., unter dem Titel: Historico-ecclesiastica Argentoratensia. In letzterer Schrift befindet sich die Angabe des Jahres 1400, in welchem die Winkeler gefangen wurden.

[2] Siehe Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 191.

[3] Vgl. Chron. Hirsaug. zum Jahre 1392 (t. II, p. 296) u. A.

fähr. Zudem wird im Verhöre Hr. Ulin Gosse erwähnt. Da dieser nun in den Jahren 1396, 1402 und 1408 Ammeister war und im Verhöre doch ein Anderer als Ammeister erwähnt wird, so würde dieser Umstand ebenfalls für obiges Jahr sprechen. Endlich finden wir in dem „heimlichen Buch“ (einem handschriftl. Auszug aus den wichtigsten Rathsbeschlüssen, Folio 125, in der straßb. Stadtbibliothek) unter dem Jahr 1400 die Verbannung mehrerer Bürger eingetragen, welche der Stadt und dem Land „unere gemacht, mit der irrunge ires bösen glöbens“. Sie werden daselbst sämmtlich genannt.

Der Meister und der Rath der Stadt Straßburg, nachdem er das geistliche Recht und den bischöflichen Official über die Sachen vernommen, erkannte, wiewohl die Predigermönche den Feuertod für die Gefangenen verlangten, daß zwar die Angeklagten vor der Zeit von der Ketzerei abgestanden und Buße empfangen, daß sie aber dennoch die Stadt in bösen Ruf gebracht, darum solle ihnen die Stadt verboten sein, dem Einen auf kurze, dem Andern auf lange Zeit, je nach Gelegenheit des Wandels[1].

Obgleich die Gemeinde zerstreut ward, so blieb doch der Same in der Rheingegend zurück, und die Vereinzelten schlossen sich später an den großen Verband der hussitischen Gemeinden an. Dies beweisen die am Rheinstrome im 15ten Jahrhunderte hier und da auflodernden Scheiterhaufen. So starb Johann

[1] Diesen Urtheilsspruch hat Specklin aufbewahrt. Er sollte wahrscheinlich noch am Schlusse des Verhörs in unsere Handschrift eingetragen werden; denn es ist da eine leere Stelle, und nach derselben heißt es: „Und ist in diß urtel geschehen umb dis, das si unserer statt und disem land große smehe und uner zugefüget hant mit der irrung ires bösen glaubens, den si in unser statt und das land bracht hant, und das si mit schuld habent gehabt, das Weidenhofer seliger ermordet wart“.

von Dränborf, aus Meißen, ein Edler und Priester, im Jahr 1424 zu Worms[1], Peter Turnau im J. 1426 zu Speier[2], und im J. 1458 wurde Friedrich Reiser[3], aus dem Dorfe Deutach, bei Wörth in Schwaben, ein Missionar und Haupt der hussitischen Gemeinde, zu Straßburg verbrannt, nachdem der würdige Ammeister Hans Drachenfels dem blutgierigen Dominicaner und Inquisitor Wegranf vergeblich die Hinrichtung zu wehren gesucht hatte. Mit Reiser starb auch Anna Weiler, seine Beschützerin, eine bejahrte Handelsfrau.

Ungeachtet dieser Gewaltstreiche, konnte doch der ausgestreute Same und das Verlangen nach einer Reformation in der Kirche nicht vertilgt werden. Die einmal ausgesprochene Wahrheit tönte in tausend Herzen wieder und verbreitete sich immer weiter in den Kreisen des Volkes. Der nachmalige Reformator Capito, der Sohn eines Hufschmidts aus Hagenau, sagt in einer seiner Vertheidigungsschriften: „Es seind die menner Gottes, Joannes Huß und Hieronymus von Prag, vons Antichrists glydern zu Constanz verbrannt worden, us der eschen aber sind andere erwachsen. Nach irem seligen todt ist die ganz Marggrafffschafft Moravia, mit vil mächtigen Stetten, dem

[1] Siehe die von Kapp („Nachlese nützlicher Reformations-Urkunden“, III, S. 1 ff.) erhaltene Nachricht von ihm. Dränborf hielt sich eine zeitlang in der straßburgischen und baselschen Diöcese auf. Vgl. daselbst S. 40.

[2] Flacius, Catalog. testium verit. (Francof. 1556), p. 853.

[3] Feria secunda post Dominicam Lætare 1458. Wencker, „Straßb. Chron.“ MS. Wimpheling nennt ihn in seiner Schrift: Cis Rhenum Germania (ed Moscherosch, Straßb. 1648) Friedrich Tunawer und lateinisch Danubiauus. Die Acten seines Processes befinden sich auf der straßb. Bibliothek. Sie wurden in zusammenhängender Erzählung von Hrn. Professor Jung in Straßburg bearbeitet. Siehe „Timotheus, eine Zeitschrift zur Beförderung der Religion und Humanität“ (Straßburg 1821, 2ter Theil).

Wort, das durch sie geprediget, angehangen. Der Som ist noch in Engelland, aber nit vil under apten, großen pfaffen und betelmünchen. In teutscher nation by alten leyen ist er allweg gewesen und bliben. Wie ich manchen in mein kindbaren jaren reden gehört hab, des ich mich yetzt verwunder, dazumal verstund ichs nit, wohin es reycht.“ [1].

[1] S. Capito's „Antwurt uff Tregers vermannung“, 1524. Blatt H, I.

Verhör der Winkeler in Straßburg,

um's Jahr 1400 [1].

(Aus dem alten straßburgischen Kirchenarchiv, bisher ungedruckt.)

FACTUM HÆRETICORUM.

(I. [2]) Kunigunt Strussin von Nördelingen die elter, Kunigunt vnd Metze ire Dohtere Eilse berolffin vnd ir muter hant geseit von dem globen der ketzerien, das sü vnd die andren die do mitte vmbe gingen dise nachgesetzten stücke hielten in irme glöben.

Zum ersten so hieltent sü, das in (ihnen) gotte alleine gehelffen möhte vnd das in weder vnser frowe noch die heiligen nit gehelffen möhtent, wie wol die wurdig werent; danne su meindent vnser frowe noch die heiligen. wustent nit vmbe vns hie nidenen Su virtent ouch nit weder vnser frowen tage noch ander zwelfbotten oder andere heiligen tage vnd virtent keinen andren tage wenne (als) die sunnentage, die hieltent su vestelliche vnd die dru hochgezit winachten, Osteren vnd pfingesten vnd gent ouch nit, me denne die dru oppfer vnd frument puße, keine mehr, noch tunt der selen nützit nach, wenne su meinent, das su zu stunt so die sele von dem munde scheide, antweder vare in das himelriche oder in die helle.

[1] Siehe oben Seite 17, Anmerkung 3.

[2] Die römischen Ziffern im Texte dieses Verhöres bezeichnen die Blätter des Originals, welche in der vorherstehenden Abhandlung citirt werden.

Item Su hieltent ouch, das su der bobest noch dehein priester von iren sünden nit embinden möhten, denne ir bihter (Beichtväter) den su hettent daß werent leyen vnd knaben, die nit zu frowen gingent, die lange in den sachen vmbe sint gangen, vnd nennet man die, die öbersten priestere vnd den sprechent su here, den bihtetend su (beichteten sie) vnt die möhtent su embinden irre Sünden, also su globeten. es were danne daz eins in dodes not were vnd das eins sin bihter, den leyen nit erreichen möhte, daz möhte danne wol eime priester bihten.

Wenn ouch ir eins zu dem sakramente wolte gon, daz bihtete denne, sime bihter, dem leyen vnd der hies su denne zu dem Sakramente gon, möhte es aber den nit erreichen oder erlangen, so bihte es eime priester, vßgenommen die stücke (die) von der ketzerien, die bihtent su keime priester, aber su gingent nochdanne zu dem sakramente, vnd wenne eins darnach sinen bihter den leyen erlangen möhte vnd zü ime kom, so bihtete es anderwerde vnd det denne dem leyen ein gantze bihte, vnd meinde danne das es do mitte den vollen geton hette vnd nit anders.

Su hieltent ouch, daz eins an zweien enden bihten solte, eine bihte sollte es dem priester tün, durch das, das man es nit argwenig hette vnd daz man spreche: das gebihtet niemer keins, nieman siht es ouch bihten. darumbe bihtetent su uf einen schieme (Schein), vnd wenne es bihten wolte so solte es die cleinen upigen stucke dem priester sagen, vnd was do ernestlicher stucke werent, die soltent su ihrem bihter, dem winkeler, dem leyen sagen, vnd wie wol su dem priester die cleinen stucke seitent, noch danne, so globetent su nit das su der priester absolvieren möhte vnd gingen danne anderwerde wider umbe zu irem heimlichen bihter, der do ein leye was vnd bihtetent ime diesselben cleinen stücke, die su irem lutepriester gebihtet hettent, vnd detend do erste ein gantze bihte irem winkeler, dem leyen, vnd seitent dem daz gros vnd das cleine vnd seitent ime daz zu andren dingen daz su irem

lütepriester gebihtent hettent, vnd empfingent denne buß über die schulde, von irem winkeler, dem leyen, vnd was in der besatte daz hieltent su ee, denne daz in der lütepriester besatte, und wiewol su dem lütepriester nuwent (nur) die cleinen stückelin bihtet, nochdanne so hieltent su gar selten, das man in zu buß besatte, aber was in ir bihter, der leye, zur buß besatte das hieltent su alles vnd gingent danne daruf zum sakramente.

Su hant ouch geseit, das su hieltent wile das die heidenin, die das waßer ob dem burnen holte, von der man in dem heiligen Evangelio schribet vnd die vnsren herren frogete, obe besser betten were uf dem berge oder in dem tempel, daß vnser herre ir solte geantwurtet haben: Es solte noch darzu kummen, daz man wurde betten in dem geiste, so solten su ouch in dem geiste betten, vnd were also gut betten vßwendig der kirchen also in der kirchen; vnd wile su ouch keinen globen hettent an die priesterschaft, darumbe gingent su nit vast zu kirchen und hortent selten messe vnd meinden, wie lange es ohne messe were vnd one kirchen gon, das schatte ime nit; obwol es möhte zu kirchen gon durch schiemes willen, daz man die sache deste minre (weniger) an in merckete.

Su hieltent ouch, daz nieman kein gemeltzde solte anebetten, noch solte nieman kein gemeltzde in die kirchen machen, noch in ire huser, noch niergent anderswo hin, vnd wo der winkeler, ir bihter der leye, in ihre huser kam, vnd heiligen do sach gemolet, die zertent su abe den wenden (II.) oder so su die in iren husern fundent, wenne die winkeler sprochent zu in vnd lertent su, daz in den zehen geboten stunde, du solt keine entwerffunge machen.

Su hant ouch geseit, daz die priester vnd bildemoler alle verloren sullent werden vnd ouch alle die, die iren glöben nit enhieltent, danne su die winkeler meindent, su gingent von gottes wegen after lande an der zwölfbotten stat, vnd werent ouch zwelfbotten, vnd hette su gotte darzu geordent, das su die cristenheit ufenthalten soltent, vnd das detent su ouch.

Su hieltent ouch, das man kein ave Maria betten solte, wenne su hettent nit glöben daran, das es in zu hilffe möhte kummen, aber ire bihtere, die leyen die winkeler, die lertent su das su das ave maria leren soltent vmbe daz, obe eins gefroget wurde, ob es das pater noster vnd das ave maria vnd den glöben kunde, das es danne möhte gesprechen: jo, ich kan es vnd lertent es darumbe, das kein argwon uf su kummen möhte.

Su hant ouch geseit, daz su das pater noster vnd den globen haltent.

Su hieltent ouch das nurvent zwo stroßen werent, eine zu dem himelriche, die ander zu der hellen, vnd daz kein vegefure were, vnd wenne die sele von dem munde schiede, so fure su, antweder fursich in das himelriche oder aber in die helle.

Su hielten ouch, daz man keinre selen nutzit gutes nach solte tun, es were mit messen, frumen (opfer), almusen geben, betten, singen oder lesen, noch niergent mitte, wenne es keme in nit zu troste, vnd gobent des ein exempel vnd sprochent, die sele die in dem himelriche ist, was bedarff die guttete (Gutthaten), die sele, die danne in der hellen ist, wie vil man der guttete noch tut, daz erhilffet su nit.

Su glöbetent ouch nit an dehein wihewasser, daz in das tägeliche sunde abenemen möhte.

Su glöbetent ouch an deheine ding daz der priester segente vnd sunderlich soliche dinge, also man in der kirchen segent zu der lichtmesse vnd zu ostern fladen wihet, fleische segent vnd andere dinge; vnd su denne zu den selben ziten nemment das neheste waßer, daz su heime in iren husern hant, vnd sprengent daz uf die fladen vnd andres, daz su danne hant, vnd tunt das durch schiemmes willen, obe eins zu in keme vnd spreche, Ist daz gewihet, daz su danne möhten gesprechen Jo, es ist gewihet, wenne su gar veste sint an den worten sich zu flissende vnd sich zu hütende.

Su hant ouch geseit, daz ir gewonheit sye einen meistere vnder in wellent empfohen, vnd daz er ir öberster einre sulle sin, so meinent su, daz su nieman dar zu empfohent noch erwelent, es sie danne ein luter knabe vnd der zu nie keinre fröwen kam, es were zu der ee oder zu der unee. Und wenne also ein luter mensche also die meisterschaft empfohen, so sossent die andren alle zu ringe vmbe, und leite sich denne der nider den su do zu eime meistere woltent machen uff die erden uf einen mantel, so frogete man danne zu ringe vmbe, obe jeman anderes von dem menschen wuste, denne ein reine kusche leben vnd obe er gut zu eime meister were, vnd wenne daz vmbegefroget wart, so hießent su in uf ston, vnd in geloben, ein luter kusche leben ewicliche zu furende vnd gewillig arme zu sinde vnd dotent in do mitte sweren, von ihrem globen niemer zu lossende vnd wenne das alles geschach, so was er denne ein meister vnd stunt denne je eins nach dem andren, von dem ringe uf vnd hies den meister willkommen sin, vnd sprach: lieber meister, siest got wilkomen vnd besunder so getar (durfte) derselbe knabe den su also zu einem (meister) empfohent, niemer kein arbeite me geton, denne er sol des lutern almusen geleben, vnd sol nutzit hoben danne daz ime sine brudere vnd sine swestren gebent, die den vnglöben mit ime haltent vnd wenne er danne meistere vnder in wart, so swur er danne zu stunt in dem glöben zu (III.) blibende vnd nit do von zu lossende vnd wer es sache daz er von der priesterschaft darzu getwungen wurde, daz er sinen vngloben nit enhielte, nochdanne so solte er den glöben den die gemeine cristenheit haltet, nit halten, me er sollte iren glöben halten, den er ouch vor gesworen het zu haltente. vnd waz daz der ketzer glöbe vnd also empfingent su fünf meister in hartman des biermans huse.

Zu glicher wise wenne su eine meisterin machent die tut ouch also vor geschr. stat.

Su hant ouch geseit, daz su gehöret haben, von den die des unglöben sint vnd woren, daz es wol af die XXVI iore sie, do were einre der hieße hans weidehofer, der was ein winkeler vnd ein meister under den ketzern, vnd der bekante sich vnd kerte von dem vnglöben, vnd nahm rechten cristen globen an sich vnd büssete vnd besserte sin sunde, vnd wart ime zu buß gesetzet vnder andren dingen, das er solte gon von huß zu huse, wo er die ketzer wuste, es were frowe oder man, vnd solte die bitten, es werent frowen oder man, daz die so wol detent vnd sich ires vnglöben abe detent den su hieltent vnd den er ouch gehalten hette, do er daz gedet, do gingent die ketzer und ketzerinne zu sammene vnd überkomment mit drien vnd worent daz, der zum hirtze bruder einre, der ander hies hans mulich von mentze der det es ouch mit der hant, der dirte was von bobenberg vnd gebent den vorigen drien L Pfund pfennig, daz sü den genannten hans weidenhofer erstechen soltent vnd erstach in der vorgenn. hans mulich vnd hubent in die andern zwen bitze er erstochen wart, vnd namment in do also dot, vnd wurffent in jn die brusche bi der gedeckten brucken vnd erstochent in bi der gedeckten brucken uf ein naht, also sich tage vnd naht schiede. vnd do die geschiht geschach, do lief der zum hirtze bruder zu sinre swester vnd die enthielt in ouch, und also komment zwene knehte zu gelöffen one gewerde vnd daz eine waz ein brotbecker kneht, das ander was ein streler knecht, wenne die hortent in schrien, vnd die selben zwene knehte wurdent gevangen vnd in den turne geleit vnd wurdent gedumelt von des mordes wegen vnd des loickent su, aber man det in also we mit dumeln, daz su sprochent, wir hant es geton vnd hant ihn ermordet, des su doch unschuldig worent vnd wurdent bede gerödert umbe den mort. Do nu die vorgen. drie die in ermurdetent, kumment zu irre gesellesschaft den ketzern vnd ketzerinnen, do sprachent su: nu wol an, nu sint wir recht des rugers ledig worden, vnd hubent su do an vnder

einander, vnd leitent die L Pfund vnder sich, die su den vorgen. drien geben müstent, daz su weidenhofer ermordet hettent, vnd die buß die die egenn. drie darumbe geton soltent habent, die selbe buße theiltent die winkeler, die bihter, vnder irre gesellesch aft die ketzer und ketzerinne, vnd die empfingent ouch die buß von den winkelern vnd dotent darumbe was su die winkeler hießent tun von des mordes wegen.

Su hant ouch geseit, daz su ein schule hettent in der zum hirtze huse vnd daz man dar inne brediete vnd bihte herte.

Su hant ouch geseit, daz in hartman des biermans huse ouch ein schule were also zum hirtze vnd daz man su In den schulen vnderwisette alle die stucke des vngelöben also do von in disem buch geschriben stat.

Su hant ouch geseit, das su gehöret habent sagen, von den die den vnglöben fürtent, die wiele bruder Johans arnolt ketzermeister was vnd nach den ketzern stunde, daz do blumstein zu ime ginge vnd sprach: Herr, ich sage uch in bihte wise, Ir nemment uch sachen an der ir wol müssig gingent. Ir stont mir nach minen frunden, die zu geschendende. Jch wolte daz ir es nit endetent, danne waz ir in dunt, daz tunt ir mir, einre suchet zu wilent den tufel vnd vindet sin müter, erlaut uch der sache Ir werdent anders uf die fuße gesetzet. do erschrack bruder Johans arnolde vnd det sich des ambachtes des ketzermeisterdumes abe, wenne er vorhte, daz er darumbe erdötet wurde.

(IV.) Item Eilse Berolffin vnd ir müter hant geseit, daz Blumstein vmbe dis leben alles wol wuste vnd ir eins was, vnd by allen dingen gewesen ist vnd mit in in sinre müter huß gessen vnd gedruncken het vnd saß by in, in eime kurtzen wambesch, do stroffeten su in vnd sprochent: er were ein vnrechtvertig man mit sinen kurtzen kleidern, do lochete blumstein, vnd sprach ich wil mich bessern; vnd ging do mitte hinvs vnd det einen langen rock an.

Su hant ouch geseit daz blumstein die ketzer vnd ketzerinne schirmete vnd in beholffen was zu allen iren sachen, was su aneging.

Item kunigunt strußin von nördelingen, kunigunt vnd metze ire döhtern, hant geseit, daz blumstein zu in keme vor winachten vnd waz daz zu der zit do der cursor von basel zu den bredigren gebrediget het von den ketzern, vnd sprach zu in vnder andren worten: wolan, wie wennet ir daz der bobest ein man sie, er het gelt genommen von eime der solte priester sin worden, vnd waz der ein tumherre zum Jungen sante peter vnd het einen leyen vß ime gemacht, der het ein wip genommen vnd daz ist vnrecht, darumbe ir gont wider vnd sagent von den luten daz su doch gebihtet vnd gebüsset hant, vnd gant mit dingen umbe der ir wol müssig gingent, was wissent ir, ob eins gebessert het oder nit. Jr geswigent der dinge wol, es möhte den dirre tage im zu sure werden die es tunt, do möchtent lute heimlichen bi naht dar vmbe erdrencket werden also kürzlich eime beschehen ist, der by nahte heimlichen erdrenket ist so ist ein frowe kurtzeliche an das halsysen geschlagen, umbe gar cleine wort, also mag ouch eime geschehen, das sogetane dinge vurbringet vnd die nit erzugen (beweisen) mag; ich spriche nit daz ir es sient.

Su hant ouch geseit do die vorgesch. Rede die Blumstein ietze also mit in geredt het, daz er die redte nachdemme do der Cursor zu den brediern gebrediet hette von den ketzern, daz blumstein zu in, in ir huse keme vnd die rede mit in redte, do erschrockent su do er kam, wenne er su ein frömede man in irme huse beduhte (bedeuchte) vnd mit in in XX Jaren nie gerette vnd also blumstein by in saß, do hub er uf vnd sprach: Do ist der Cursor zu den bredigern, der het von den ketzern gebrediet vnd ist her Vlrich gosse vnd andere an der bredie gewessen vnd do die von der bredien komment, so habe ich von herrn Vlrich gossen gehört der het gesprochen: es geblibe niemer also geligen Do bin ich zu dem

ammanmeister gegangen vnd habe dem geseit: das nutzit an den sachen sie, vnd bin gangen zum lutepriester zum Jungen sante peter vnd habe mit demme do von geredt; der sprichet: es sie nützit. So habe ich gessen mit dem lutepriester sante Martin der sprichet: es sie nit also groß ding daran, do sprach blumstein es duncket mich nit gerechte sin vnd bin gegangen in des byschoffes hof vnd vmb vnd vmbe vnd habe geluget obe utzit von der materien uf erstanden sie, do sprochent die vorgen. drie, es ist ein böse ding vmbe dise ketzerie; do sprach blumstein: es sint nit ketzer, es sint irrere vnd alle die wile die lute haltent daz su nit sagent, daz su von der materie gesworen hant, so sint su nit ketzer, wenne su es aber gesagent vnd meineidig darumbe werdent, so sint su ketzere. Jo, sprach blumstein, dise Rede vnd dis geverte het nieman uß brocht danne der Struß zu basel vnd Johans helffant der blotzbruder, der do ist hermans zur bircken nefe. lugent. sprach blumstein, die irrer hant versworen, keinre den andren zu rugende, vßgenommen alleine die Winckeler die sich die zwelfbotten nennent, die mag man wol Rügen, hant ir nit ouch also gesworen oder was hant ir gesworen? do sprochent die vorgen drie: wir wissent wol was wir gesworen habent, lugent ir was ir gesworen hant. mit den worten hub aber blumstein vf vnd sprach: frowe bride zum hirtze kam eins males zu mir vnd sprach: luge henß, do ist der Salmenen sun von solotorn, der ist vnser bihter vnd herren einre, der ist hie vnd ist in des obeserß huse zwuschent brucken; daz rüge ich dir. do ging er balde in des obesers huse vnd hies der Salmenen sun herus gon vnd sprach zu im: sag an bist du ein solich man, so wil ich dich in den turn füren, do löckente er vaste. zu leste do sprach er Jo, ich was einre (V.) aber ich habe es zu wiene versworen vnd habe des einen brief, den zög er dem blumstein. do lies in blumstein gon, anders er hette in vur den ammanmeister gefüret vnd meinte er were also gereht daz er semmeliche dinge vurbrohte, do su doch wol

wustent, were es geschehen von gerehtikeit, so hette die zum hirtze billicher lute beseit, den su daz ire enthielt, danne daz su den von solotturn verrugete, den die zum hirtze wol wuste, daz er vnd struß, sich des vormals gentzlich abgeton hettent. Jeckelin der tuchscherer het ime ouch einen verruget, wenne er were dar uber gesetzet daz er es vurbringen solte, vnd hette den brief da ire nammen ane stundent.

Su seitent ouch daz ime wolgeviele daz herman zur bircken sinre dohter einen goltsmide geben hette. der nit mit den sachen vmbeginge.

Su hant ouch geseit, daz blumstein zu irme vatter seligen kam uf der zolbrucken zum alte sante peter vnd sproch zu ime, er müste ime verswеren daz er niemen nutzit me geseite von den sachen, anders er wolte in in den durne legen, also kam er do zu mol von ime. do bekam ir vatter blumstein vor dem münster, vnd blumstein sprach: hebe vff vnd swere, daz die sachen niemer me gesagen noch geuffenen wellest. do hub ir vatter uf vnd swur, also ime blumstein bescheiden.

Item her Claus von Brumat der alte lutpriester zum alten sante peter het diese nach.... (Hier folgt im Original eine leere Seite.)

(VI.) Su hant ouch alle fünf geseit daz hennrich borschön, der weber die ketzerie zu Regenspurg verswure vnd in alhie wider an sich genommen het vnd ist denne hie anderwerde gebüßet von dem Böckeler vnd die buß die ime der Böckeler gegeben het, die wil er nit halten.

Su hant ouch geseit, daz dem Böckeler me denne XXX guldin worden sien von den die er heimlichen gebüßet het, vnd ein teile von den die do gebüßet wurden vor ziten vnd anderwerde iren vnglöben an sich nomment.

Su hant ouch geseit, daz etteliche an der christnacht so man christmesse haben wolte, In der zum hirtze huse gingent, vnd

daz man in dar inne bredigete vnd su lerte was su halten soltent, oder was su nit halten soltent.

(VII.) Blumesteins mutter von spire hat geseit, daz si auch In der Winckeler der vnglöbigen schule sie gewesen, vnd habe der winckeler predige gehöret, vnd habe in gebihtet, vnd busse von In empfangen, vnd habe den winckelern essen vnd drincken geben, vnd habe zu eime male vier winckeler In Irem huse gehept, vnd den zeessen vnd zedrincken geben vnd ist ouch by den winckelern in der schule gewesen, in dem huse zum hirtz, vnd habe den glouben wol drissig Jar, vnd me gehalten, vnd getriben, doch sprichet sie, es sie wol XX Jor, das si sich des vnglouben abe det. do si enpfant daz der winckeler gloube nit gerecht war, vnd empfing busse von geistlichen luten darüber, vnd wart ir zu busse vmbe Iren vnglouben geben, das si den vnglouben nit me triben noch halten solte, vnd solte gelt durch got geben, vnd das habe si geton.

Voltze Haberer von spire hat geseit, das er wol viertzig Jor, vnd me, den vnglouben der winckeler gefürt habe, vnd habe den vnglöben by VIII Joren abgelossen vnd büsse darumben empfangen vnd ein heimlich krutze darumben getragen an sime Rocke, vnd habe den winckelern dicke zeessen vnd zedrincken geben vnd si als die zwölf botten gehalten, vnd habe in dicke gebihtet, vnd ouch den geistlichen priestern, vnd von beden bihtren büsse empfangen, aber was er eime bihter bihtete, das bihtete er dem andern nit, vnd besunder so bihtete er den geistlichen priestern nützit von dem vnglouben.

Item er hat ouch geseit das er die schule der vnglöbigen ouch in sinem huse gehalten habe,

Item so ist er des vnglouben gantz geständig gewesen also der eigentlich verschriben stot, der Ime ouch eigentlich von stücke zu stücken vorgelesen ist, das er den also getriben habe, so lange also vor stat, vsgenommen diser nachgeschribnen artickele,

Item den artickel von der heidenin wegen, vsgenommen das er nutzit von dem ave maria hielt vnd daz nit bettete,

Item den artickel von des wihewassers wegen vnd waz ein priester saget daz si daran kein glouben haben solten, do weiß er nit vmbe daz Jn daz verbotten wurde zu glöbende,

Item den artikel, daz er in der Cristnaht nit by den Winckelern Jn dem huse zum hirtze ware.

Er hat ouch geseit alse er büsse vmbe sinen vnglouben empfahen wolte, das geschach in Blumesteins huse, darin komment er, vnd etwie vil ander personen die den vnglouben mit im hieltent, der nammen eigentlich verschriben stont, vnd was ouch blumenstein zu gegene, vnd empfing er die büsse, das er daz krutze tragent solte, von dem Böckeler, dem brediger der was ketzermeister vnd verswürent er, vnd die andern, den vnglouben daz si den nit me halten soltent, vnd wurdent also von dem böckeler geabsolviert, vnd gab er vnd die andern, dem böckeler darvmben gelt, was Jme aber von Jn wart daz weis er nit eigentliche, doch er gab Jme zu sime teile, VII gulden den nam die frowe zur birken von Jme, die was samlerin.

(VIII.) Die alte zum hirtze von hagenau het geseit, das si die schüle der unglöbigen dicke vnd vil Jn Jrem hündern huse gehalten habe, doch sient der winckeler nie vber vier, fünf oder sehsse, in irem huse gewesen vnd hettent si die winckeler geleret, vnd hettent Jn Jrem huse gebrediget, wanne die winckeler hettent irr bücher, daruß si bredigetent.

Sie hat, ouch geseit, das etwievil ander personen der nammen verschriben stont, den vnglouben mit Jr hieltent, vf die Cristnaht sient gegangen Jn Jr huß, vnd habent die Winckeler Jnen darJnne gebrediget, vnd bihte von iyen verhört.

Sie hat ouch geseit, das Blumestein zu Strussen kemme, der selbe Strusse was der, der Si, vnd die andern vnglöbigen lutte gesworen hette, zu Rügende, vnd kam Blumstein zü Jme

uf der zolbrucken zum alten sant peter, vnd twang in, daz er Jme muste geloben, daz er von den sachen der vngloubigen luten nit me sagen wolte, wande wolte er daz nit haben geton, so meinde er, er wolte den strussen in den turn haben geleit, wande Blumstein sprach, er hette wol den gewalt in in den turn zu legende, vnd also mußte er Blumstein geloben, morndes vor das münster zu kommende, vnd kam Struße vor das münster zu Blumstein vnd sprach Blumstein zu ime: habvf vnd swere, niemer nutzit me zu sagende, von den sachen, vnd meynde von dem vnglouben, alse hup der vorgenannt Strusse vf, vnd swur liplich an den heilgen, nützit me von dem vnglouben noch von den luten die den tribent zu vffnende, noch zu sagende, und swur also von vorhten, wie in blumestein hies, wanne er vorhte, das er von blumestein geweltiget würde.

Si hat ouch geseit, von des mordes wegen also hans weidehofer hermurdet wart, do von wisse sie nutzit, vnd habe ouch den nit geholffen büssen, vnd ouch kein gelt von sinen wegen geben, doch habe si wol gehört, dar von sagen, das einer hermurdet solte sin worden, wer aber das dete daz wisse si nit.

Sie hat ouch geseit, wenne si bihtete das si danne zwe bihten dete, eine bihte, dem winckeler Jrem heimlichen bihter, vnd dem die vollckumneste bihte, vnd die ander bihte, dem geistlichen priester, doch bihtete si nit dem geistlichen bihter von Jrem vnglouben.

Si hat ouch geseit, daz si nit anders wuste danne das der Winckeler Jr heimlicher bihter, ein priester were,

Si hat ouch geseit, das si, vnd die andern ir genossen, ouch eine schule hieltent, in hartmans des biermans huse, vnd hortent, von den winckelern bredige dar Jnne, vnd bihtetent inn in Jeder massen also si Jn Jrem huse dotent, (vnd werent die personen die geschriben stont, Jn Jrem huse, vnd ouch Jn hartmans huse).

Si hat ouch geseit, daß in die winckeler zu verstonde gebent, das vor zweyhundert Joren der geloube, vaste abe were gangen vnd werent zu den selben ziten, zwene, weren genant Waldensium, die worent gen rome gefaren zu dem bobeste, vnd hettent an dem erworben den glouben, den sie seitent, vnd solte daz der rechte gloube sin vnd hette In der bobest die kristenheit dozu empfolhen, den glouben wider zu bringende.

Si hat ouch geseit, das si meisterinn mahtent; es werent man vnd frowen, die ir meister werent.

Si hat geseit, das ir gewonheit was, wenne sie ein man oder ein dohter woltent empfohen, das si gemeistert vnder in wurdent, vnd ir öbirsten wurden, so empfohent si nieman, as sie danne luter, vnd kusch vnd das si kein mannen oder wiber gehept habent, es sie zu der ee oder zu der unee vnd wenne eins also die meisterschaft vnder in wolte empfohen, so sohssent si alle zu Ringe vmbe, so leite sich der mensche, der gemeistert solte werden nider vf die Erde, vf ein Mantel, so frogete man danne zu ringe vmben, obe jeman von dem menschen anderes wuste, danne ein küsch rein leben, (IX.) vnd ob er gut zu eim meister were, vnd wenne das vmbe gefroget wart, so dotent si ein solichen menschen vf ston, vnd geloben ein luter leben eweckliche zu furende, vnd gewillig arm zu sinde, vnd det es do mitte sweren (vnd geloben) von dem glöben niemer zü stende vnd werent daz alles geschah, so was es ein meister, vnd stund danne ye eins nach dem andern, von dem Ringe uf, vnd hieß den meister oder meisterin wilkum sin, vnd sprach: wilkum lieber bruder, vnd wilkum liebe swester, vnd besunder getar (darf) der knabe, der meister wurt, niemer arbeit me getun, danne er sol des lutern almüssen leben, daz jme die andern zu dem glouben gebent, so besorgent si die swestern ouch, vnd also empfiengen sie fünf in hartmans des biermans huse, do si zu schule giengent; vnd weres das ein meister oder meisterin getrenget wurde zu eim andern glöben zuhaltende, danne Ihren glouben vnd das si

Iren verswereu müßten, noch danne solte es den eyt nit halten, vnd den brechen vnd In Irem glouben bliben.

Sie hat ouch geseit, das si gehalten hette, wile das die heidenin, die das wasser abe dem burnen holte, von der man In dem ewangelio schribet, vnßern herren frogete, obe es besser were, betten uf dem berge oder in dem tempel, daz vnser herre ir solte geantwurtet haben, es solte noch darzu kommen daz man wurde betten In dem geiste, so soltent si ouch In dem geiste betten vnd wer also gut betten ußwendig der kirchen alse In der kirchen, vnd wile sy kein glouben hettent an die priesterschaft, darumben giengen sie nit vaste zur kirchen, vnd hortent selten messe, vnd meinten wie lange eins one messe were, oder one kirchgang, das schatte nit, es were danne daz eins zu kirchen gienge durch schiemes willen daz ander lute dise sache nit an In merketent, vnd solte nieman kein moloten (Bild, Gemälde), In den kirchen, oder hußern tun molen, vnd wo die winckeler In der vorigen lute huser eins kam vnd heilgen do sach gemolet, die zertent sie abe, wanne die winckeler sprochent vnd lertent, daz In den zehen gebotten stunde, du solt keine entwerffunge machen; si hat ouch geseit, daß die priester vnd moler alle verloren solten sin, vnd alle die, die diesen glouben nit hieltent, danne Ir herren die winckeler giengent, von gottes wegen affter landen an der zwölf botten stat, In der wise als obe si zwölf boten sin soltent.

Item sie hat ouch geseit, daß es von den winckelern nie geheissen sie, noch gebotten, kein ave maria zubettende, danne si habe allewegen ave maria gebetten also wol also pater noster,

Item si hat ouch geseit, welhe Ires glouben vnder in worent, vnd die winckeler Ire heimlichen bihter nit hettent zu zehrende, mit essende vnd drinckende, di gebent aber den winckelern pfenningen das si vertzertent,

Item si hieltent ouch, das in got alleine gehelffen möhte, vnd vnser frowe noch die heiligen nit, wiewol das die wurdig werent,

danne si meindent vnser frowe noch die heilgen wustent nit vmbe vns hie niedenan, vnd virtent ouch nit vnser frowen tage, der zwolf botten tage, noch ander heilgen tage, vnd virtent kein andern tage danne die Suntage, die hieltent si vesteklich, vnd die dru hochgezit, wihnachten, ostern vnd pfingesten vnd gebent ouch nit me danne dru oppfer.

Sie hiltent ouch, daz si der bobest, noch kein priester von Iren sunden embinden möhte, danne alleine ir heimlicher bihter, di si hettent, das worent leyen, aber sie wusten nit anders danne das es erber priester werent, doch wer ir eins in todes not gewesen vnd mohte sin himlichen bihter (den leyen) nit erlanget haben, das möchte wol eim geistlichen priester bihten.

Item wenne ir eins zu dem sakramente wolte gon, das bihtete sime bihter, dem winckeler, möhte es aber den nit erlangen, so bihtete es dem geistlichen priester, vß genommen der stucke des vnglouben, die si die winckeler wisetent vnd lertent, die bihteten si keime geistlichen priester, vnd gingent danne zu dem heiligen sakramente, vnd wanne si danne darnoch den winckeler erlangen möhtent, dem dotent si erste ein gantz volkummen bihte, do mitte so meindent si den vollen geton haben vnd anders nit.

(X.) Si hat ouch geseit, das si nit anders wuste danne das die selben winckeler Ir heimlichen bihter, das die priester werent, vnd heilge götlich lute werent, do vür gebent si sich ouch vß, vnd so einer eins bihtete so gebent si Ime gar swer bussen, mit vastende vnd bettende, weder sust geistlich priester.

Si hat ouch geseit, nach demme si empfant das der selben lute, der winckeler, der leyen gloube, di si vür priester hettent, nit gerecht was, do gieng si zu dem provincial zu den augustinern, vnd bihtete demme Iren vngloben vnd empfing büsse darvber von Imme, vnd kam darnoch In blumesteins huß, mit andern die ouch den vnglouben gehalten hettent, darynne was der zun bredigern,

der ketzermeister vnd bihtete demme ouch, vnd nam busse ouch von dem böckeler, doch heimlich busse, wanne si ouch den vnglouben ouch heimlich getriben hette; darafter hat si sich an den vnglouben nützit gekert.

Hartman der bierman von gumprehtzhofen hat geseit, das die vnglöbigen lute, die winckeler, dicke In sin huß gewandelt habent, doch wuste er nit anders danne daz es erber priester warent, vnd hette si ouch vür lutre priester vnd hat den vnglouben noch Irem vnderwisen gehalten von jungem vf von XVI joren har dan, vnd hat der winkeler bredigen gehöret, vnd in gebihtet vnd hant ir schulen gehept In sime huse, jn der zum hirtze huse vnd In voltze haderers, vnd wenne er In gebihtet habe, so habent si Jme gar swer bussen geben weder sust rehte priester, vnd worent die selben winckeler XV die Alten on die Jungen, vnd haben ouch den dicke geessen vnd drinken geben Im sime huse, vnd hant In wol C Pfund pfenningen kostet.

Er hat ouch geseit, das si hieltent, das nit me danne ein himelrich vnd ein helle were, vnd kein fegefur, vnd wenne das were, das ein mensche verfure, des sele komme In das hymmelrich oder aber In die helle, vnd in kein fegefur.

Er hat ouch geseit, wenne si bihtetent, so dotent si zwo bihten, ein bihte Irem heimlichen bihter, dem leyen, vnd die ander bihte dem geistlichen bihter, aber sy bihteten dem geistlichen priester nutzit von dem vnglouben.

Er hat ouch geseit, daz der winckeler dem er bihtete der hieß bruder Eberhart, von wissenburg.

Er hat ouch geseit, nach demme er empfant, daß der winckeler lere vnd bredige nit gerecht waz, das ist wol XV jor, do gieng er zu dem von Einstat, vnd bihtete demme, der besatte Jme vür alle sine sünde, daz er gon solte zu bruder johans Arnolt, dem ketzermeister, vnd bihtete demme ouch den vnglouben den er bitz har gehalten hette, der sprach: du bist ein alter man, Ich weis nit

was ich dir zu busse geben sol, doch hieß er in vaste betten vnd durch got geben, darnach kam er zu dem böckeler In blumensteins huse, vnd bihte demme ouch den vnglouben den er gehalten hette, der absolvierte In, vnd darumben wart dem bockeler XXX Schilling-Pfenig von jme.

Er hat ouch geseit, daß er vor ziten wol habe gehört sagen, daz einer erslagen wurde, genanten Johans Weidehofen, wer es Jme aber dete, daz wisse er nit, doch er half in nit büssen vnd gap ouch ken gelt darzu.

(XI.) Jungfrowe Eilse zum swartzen buchstaben nata argentine hat geseit, das si den vnglouben mit den Winckelern gar lange getriben vnd gehalten hab vnd habe ir bredigen dicke vnd vil in jrem huse gehöret, vnd in ouch dicke gebiehtet vnd wustet ouch nit anders danne das es erbar priester werent, vnd busse von In empfangen, vnd do si empfant das die winckeler böse vngerehte lute werent, das ist wol VIII jor, oder zehene, vnd do gieng si zu dem von Einstat, vnd bihtete dem den vnglouben, der gap ir busse dar vmbe, mit nammen ein vart zu vnser frowen sant mergenthal vnd daz si vaste betten sol, vnd kam do In blumesteins huß, züm Boeckeler, dem ketzermeister, dem bihtete si ouch jren vnglouben, vnd empfing von Jme busse, der besatte ir drie verte zu vnß frowen zü den Einsidelin; der verte eine det ir Kellerin, die ander det ir ein bruder, hieß bruder Johans, dem gap sie zwene gulden, vmbe die dirte vart, sprach der böckeler zü ir, wolte si Jme das vertte Kleit vermachen noch Jrem tode, so wolte er si der vart erlassen, das wolte si aber nit tun, vnd det die selbe dirte vart.

(Item Ahasverus, der wöber, hat geseit, daß einer zu Jme kam vnd gap Jme ein Rock, er wuste aber nit wer er waz, wanne er dazü male ein Junger dorehter Knabe waz, das er Jme bihten solte, das det er, vnd bihtete Jme was er wuste,

vnd nam ouch den Rock, vnd seite er hette do zu mole von Jedem Manne ein Rock genommen vnd het Jme gebihtet)[1].

Jeckelin mit einer hande, der tuchscherer, natus argentine, hat geseit, das er den vnglouben lange gehalten habe, alse der verschrieben stat In den artickeln alse Jme vorgelesen ist, vß genommen von der fladen vnd fleisch wihendes vnd von des wihenwassers wegen, daz verbuttent in die Winkeler nit zu gloubende, vnd daß er gloubete was Jm die Winckeler die Leyen seitent, alse die andern sine genossen wie verschriben stot, doch er wueste nit anders danne daz die winkeler priester weren vnd waz sie seitent, das daz worer globen vnd reht were, vnd habe ouch den Winckelern den leyen, dicke gebihtet, vnd swere busse von Jn empfangen vnd habe dicke ir bredige gehört, In dem huse zum hirtze vnd anderswo, aber do er empfant, das der Winckeler gloube nit gereht waz, do bihtete er den vnglouben dem bockeler In blumesteins huse, der besatte Jme busse, die det er ouch, vnd absolvierte Jn darvff der böckeler, dem gap er 1 gulden.

Cünge Erlebach von tischingen hat geseit, das er den vnglouben von kindes vf gehalten habe, vnd habe den vnglouben har in die stat brocht, vnd sie dicke an Jrem bredigen gewesen zum hirtze vnd anderswo, vnd habe in ouch dicke gebihtet, vnd swer groß busse von Jn empfangen, vnd wuste nit anders danne das es erbar priester werent vnd hab ir zwen Jn sime huse gehept, vnd den essen geben vnd was si bredigetent vnd lertent, do hette er guten glouben an, vnd wende daz es wor wer vnd guter gloube were, aber do er empfant das es ein bösser gloube waz vnd daz die winckeler die herren vnd priester soltent sin, leyen werent, vnd nit rechten glouben fürtent, do kam er Jn Blumesteins huse zu den andern sinen mitgloubern,

[1] Dieser ganze Absatz ist im Original durchstrichen.

vnd bihtete den böckeler sinen vnglouben, vnd empfing-busse von Jme, vnd wart absolviert darvmbe gap er dem bockeler ein gulden vnd wart Jme zu büsse geben drie varte zu vnser frowen zu den Einsideln, vnd solte ein Jor vmbe, alle suntage ein lieht burnen einer messen lang, vf eim altar Jn der kirchen.

Er hat ouch geseit, das er dem böckeler seite, das er nit gon möhte, Jme detent die füsse we, vnd froget den böckeler den ketzermeister waz er nemmen wolte die varte vür in tun, vnd vberkam mit dem bockeler, der nam drie gulden von Jme vnd sprach, er wolte die varte vur in tun, obe er aber die varte dete, oder nit, daz weis er nit.

(XII.) Er hat ouch geseit, das einer erslagen solte sin worden, daz horte er sagen, aber er wisse nutzit darvmbe vnd horte daz sagen von der Menige Jn der stat, vnd besunder vnder den, die den vnglouben mit Jme hieltent, das es der alten zum hirtz bruder geton solte haben. Jtem Cuntze seite ouch das er kein büsse vur Jn hette geton, vnd ouch kein gelt geben,

Heintzeman Erlebach, von Tischingen, der wöber, hat geseit, das er by den Winckelern, den leyen, mit den andern die verschriben stont, ouch Jn hartmans huse vnd Jn andern schulen gewesen sie, vnd habe der Winckeler bredige gehört vnd in gebihtet, vnd wente es werent priester vnd hette si vür priester, aber er were do zü mole ein Junger kneht, vnd namme der artickel des vnglouben, den si bredigetent, nit war, vnd hielt sust den vnglouben mit den andern, sinen gesellen, aber do er empfant, das es vngloube vnd bösser gloube waz, do bihtete er es Jn Blumesteins huse, vnd empfing busse darüber von dem böckeler, dem ketzermeister.

Werner Cuntzelin, der tücher, natus argentine hat geseit, das er ouch mit andern die den vnglouben hieltent, ouch zu den winckelern gieng, vnd die horte bredigen, vnd bihtete in einmal, aber er wer ein Junger knabe von XIII Joren oder XIV

Joren, vnd hette kein gedenken darnach was die Winckeler seitend vnd lief alse Jung hinweg, vnd wolte nie me zu Jn gon, vnd was wol X Jor hinweg, vnd do er harwider kam, do nam er ein wip. hie, die was nit Jres glouben, darvmbe hassent si mich alle, vnd leytent Jren vngunst, vnd wolte ouch darafter daz er hinweg gelieff, nie me zu Jn kommen.

Er hat ouch gesett, das er daz, das er geton, do er Jn eins dorehten knaben wisse by Jn saß, das er daz nieman gebihtet habe.

Er hat ouch geseit, das die zum hirtze zu Jme kame, vnd sprach: do ist metze strussin die sprichet, sie welle mich Rügen, vnd von mir sagen, das die Winckeler aber Jn min huß gon söllent, das doch nit wor ist, vnd solte daz sin gewesen noch demme die zum hirtze busse empfangen hette gehept, vnd bat Jn das er zu ir ginge vnd mit Jr rette, das si von den Reden were, das det er; aber das er spreche, er wolte si zwen stücke wisen, das ir der eit nit schatte, daz si nieman möhte rügen, daz habe er nit geton.

Er hat ouch geseit, das er wol horte sagen, das hans Weidehofer erslagen solte sin worden, von den drien, die verschriben stont vnd das man zwen vnschuldige knehte dovur anegrief die das geton soltent haben vnd det den selben (das) so we, das si des mordes veriehent, des si vnschuldig worent, vnd waren ouch zwo von den vnschuldigen knehten gerihtet.

Boltze Haderers frowe, von holtzhuß by Franckenfurt hat geseit, das si den vnglouben von den Winckelern mit den andern hielte, vnd hat in ein male gebihtet Jn Jrem huse, vnd ein mol zum hirtze, Jn dem huse, vnd hat Jre bredigen gehoret, vnd wennde es werent erbar priester, vnd waz die Winckeler satent vnd bredigetent wende si es were wor, vnd hielt daz Jn der gemeinde mit den andern die by Jr worent, vnd besunder do si zu dem ersten mal bihte Jn Jrem huse, do wiese er si zu

Irem lutepriester, do sprach si, so merke ich wol, ich bin miner sunden nit ledig, vnd do si Jme darnach vber lang zum andern mole bihte, do wieß er si nit vür den lutepriester, do mitte duhte si, daz der Winckeler bredige vnd ir gloube nit gereht were, vnd kerte darvon, vnd nam busse von dem böckeler, dem ketzermeister, der absolvierte si, vnd gap ir ein zit zu Vastende vnd zu bettende.

(XIII.) Item Blin von Berne der alte, natus argentine het geseit, daz er ouch den vnglöben mit den andern gehalten habe vnd den Winckelern dicke gebihtet habe vnd etwie manige bredie von in gehöret habe Jn voltze haderers huse Jn hartmann des biermans huse Jn der zum hirtze huse vnd in der huse zum swartzen buchstaben an dem Winmerkt, vnd habe mit den die vor vnd nach geschriben stant, gehalten waz su die Winckeler hiessent halten, vnd het daz wol XXX Jare getriben, vnd do er enpfant daz es ein unrehter glöbe were, do lies er abe vnd ging zu dem böckeler, dem ketzermeister vnd bihtete dem in blumsteins huse vnd enpfing ouch buß dar inne, vnd daz trieb blumstein vnd gap ime der Böckeler zu bußen, daz Crutze heimliche zu tragende, zu anderen dingen die er ime dar zu besatte.

Er hat ouch geseit, daz er nit enwisse von des mordes wegen also hans weidehofer ermordet wart, denne von höre sage vnd das man sprach, es hettent die drie geton die do vor gelesen sint.

Blin von Berne der Junge, natus argentine, het geseit, daz er dicke gewandelt habe in der zum hirtze huse vnd in der zum swartzen buchstaben huse, zu den die nit rehten glöben furtent, vnd habe do an den vorgen. zweien enden den Winckelern gebihtet vnd ir bredige gehöret vnd habe geglöbet was su ime seitent, vnd habe gehalten was die andern hieltent, die ouch zu in wontent; vnd do er empfand das es ein valsche ding was, do kerte er abe vnd empfing buße von dem böckeler, vnd das tribe

blumstein zu, vnd gap ouch böcklin II guldin, daz er in absolvieren solle.

Item Heinr. Waser von solotturn het geseit, daz er in Voltze haderers huse, do bi si gewesen do die winckeler dar inne essen vnd druncken, do esse er vnd truncke ouch mit in, vnd habe in gebihtet vnd habe ir bredige gehöret vnd habe ouch gehalten was su in hiessent halten, vnd wuste nit anders danne daz su heilige selige lute worent, vnd ein heilig götlich leben furtent, also der schine was den su hettent; vnd do er empfant das ir lere noch ire glöbe nit gereht waz, do kerte er vmbe vnd lies abe. dar zu brochte in blumstein vnd ging zu dem Böckeler in blumsteins huse vnd bihte ime vnd empfing buß von ime, der besatte ime das Crutze zu tragende, vnd ein Jare alle tage C pater noster vnd ave maria vnd dar zu IIII tage zu vastende zu waßer vnd zu brod, vnd gap ime in den eit, wen er wuste der mit den sachen vmb ginge daz er den Rügete.

Er het ouch geseit, daz er nutzit wisse von des mordes wegen.

Item Herman Erlebach von Tischingen het geseit, daz er by den winckelern gewesen sie in der zum swartzen buchstaben huse vnd het in dar inne gebihtet vnd het ir bredie gehört vnd het gehalten was su in wisetent oder lertent, vnd het ouch gehalten was die andern hieltent, die hie vor vnd nachgeschriben stant, vnd do er underwist wart daz es alles ein valsche lere vnd ketzerie were, do kerte er sich zu stunt darvon vnd ging zu dem Böckeler in blumsteins huse vnd bihtete dem sinen valschen glöben, vnd der bußete in vnd besatte ime das crutze heimlichen zu tragende vnd ime vnd sime wibe zwo verte zu vnßer frowen zu den einsideln zu tunde vnd XV burnende kertzen in den kirchen zu habende.

Blin der Junge.

(XIV.) Er hat ouch geseit, daz er nutzit wisse von blumsteins

wegen, daz er mit den Sachen vmbe gegangen sie, Er habe es vast zu getriben, daz su gebusset sint.

Er hat ouch geseit, daz er nutzit wisse von des mordes wegen, er habe wol gehöret sagen, daz es der zum hirtze bruder vnd die andern zwene getan habent.

Item Margrede von sante Eyser? vß Westenrich, Vlins frowe von Berne des Jungen, het geseit daz si zu den winckelern gebihtet habe in dem huse zum sleffer vnder kursener, so habe su in gebihtet In metze wasserin hus in trusengaße, vnd habe gehalten alles daz daz ouch die andern hieltent die ouch zu in gingent vnd was die Winckeler wisetent oder lertent daz hielte su alles, aber do su befant daz ir ding ein beschisse was, do kerte su sich nutzit me daran vnd ging zu dem böckeler vnd bihte dem vnd wart gebüsset In blumsteins huse, one crutze tragen.

Item Hermans frowe zur bircken nata argentine het geseit, daz su ouch by den Winckelern gewesen sie in der zum hirtze huse, in Hartman des Biermans huse, in Eilsen zum swartzen buchstaben huß an dem Winmerket, In Voltze haderers huse, so habe su vnd ir man die winckeler selber in irem huse gehapt vnd habe in essen vnd trincken geben vnd habe in gebihtet etwie dicke vnd buß von in empfangen, vnd habe ir bredie gehöret etwie dicke vnd habe gehalten was su die winckeler wisetent oder lertent, als ouch die andern personen, die ouch zu in gingent vnd wuste nit anders danne daz su heilige selige lute werent, wenne su nantent sich zwelf botten nu in der welte; aber do su befant, daz ir ding alles valsche was vnd ein betrugnisse was, do kerte su balde do von, vnd ging zu dem von blofelden vnd bihtete dem, der kunde su nit vß gewisen vnd wisete su zu dem böckeler, dem ketzermeister, vnd der besatte ir ein Jore zu vastende zu wasser vnd zu brod vnd alle woche 1 tag dar zu, welhen su wolte, vnd drie verte zu vnser frowen zu den Einsideln vnd ein Jare alle sunnentage ein burnede licht in der kirchen zu habende.

Su hat ouch geseit, daz si gehöret habe sagen, von der meine (Menge) daz hans Weidenhofer ermordet wurde, aber wer daz dete daz wise su nit.

Item Juncfrowe Metze Waserin von solottern het geseit, daz su ouch by den Winckelern gewesen ist in ir swester irem huse vnd habe In gebihtet vnd habe ir bredie gehöret vnd det was su die Winckeler hiessen vnd hielt alles das, das ouch die andren hieltent die ouch zu in gingent, aber su habe sich bekennet, daz ir ding nit gerehte were, vnd ging zu dem bockeler vnd bihtete dem, vnd der het su ouch gebusset vmbe iren vnglöben.

(XV.) Adelheit, hartmans des biermans frowe, der nochgonden swester, von Offenbach by heilburnen hat geseit, das si der Winckeler sachen vnd bredigen wol vier Jor gehalten hab vnd was si bredigent vnd seitent, wonde (meinte) si, daz das wor were vnd hat in gebihtet, wol drie mole hant Su ouch In Irem huse dicke geessen vnd getruncken danne XIIII tag danne III wochen, Si wende ouch si werent priester, vnd besunder det si den Winckelern ein volle bihte vnd seite Irem lutpriester nit von dem vnglöben, wend si wonde es were Rehter globe, vnd da sie sach, daz der winkeler ding vngereht waz, do gieng si mit den andern Iren genossen In Blumesteins huß zum böckeler der absolvierte sie, do si Jme gebihtete, vnd empfingen busse, vnd wart dem böckeler von Irem manne, vnd ir XXX Schilling,

Kumber Eilse von sweignen vß swoben hat geseit, das si voltz haderer zwey Jor diende, die zwey hielte sie ouch den vnglöben mit den andern die ouch do worent, vnd wonde, es were Reht geton, vnd wuste nit anders danne, das die Winckeler erber priester weren darvmben bihtete sie In ouch vnd horte Ire bredige, In Irs meisters voltze haderers huse, vnd do si horte, daz der Winckeler gloube vngereht was, do gieng si mit

den andern In Blumesteins huse vnd bihtete dem Böckeler vnd empfing busse dar über.

Vorschön, der weber, von swobische Thilingen, bi Lögingen hat geseit, das er den vnglouben vaste lange getriben habe, vnd ir bredige gehört habe, zum Swarzen buchstaben vnd habe in gebihtet, vnd grosse büsse von In Empfangen, vnd glöbte waz si Jme seitent, also die andern, vnd wonde es were wor, vnd besunder es ist wol XX Jor, do ward er, zu Regenspurg gebüsset vnd geapsolviert von eim herren, hies her Martin von prage, vnd verswür den vnglouben nit me zu haltende. Aber vnlang do ließ er Jme etlich wip Roten, vnd trat In den vnglouben vnd hielt den vor alse noch, doch meinet er, er were nit wider in den vnglouben getretten, do hette er Kleine Kint, die hette er gern begangen (versorgt), do gap man Jme nit zu erbeitende, dar vmbe trat er wider darin, vmbe das Jme die zu erbeitende gebent, die mit Jme den vnglouben hieltent.

Er hat ouch geseit, zu der Zit do er wider In den vnglouben getretten was, do were er zü Regenspurg vnd do wurdent siner gesellen etwie vil gefangen, vnd vmbe Iren vnglouben verbrant, do mahte er sich darvon, wande er vorhte, wurde er ergriffen, er were villihte ouch verbrant worden, und kam her In die stat vnd hielt den vnglouben ouch hie, vnd kam In das huß zum Swartzen buchstaben vnd triep sin vnglouben alsovor stat, vnd zum lesten ist er ouch zu Blumesteins huß gewesen, vnd hat do busse von dem Böckeler empfangen, vnd ein heimlich krutze getragen.

Item Ellekint, die huterin, nata argentine, hat geseit, das si den vngloben ouch gehalten habe, alse die andern, vnd habe bredige von den Winckelern gehöret In voltz haderers huse, vnd zum hirtze, vnd habe in gebihtet, vnd wuste nit vnreht zu tunde, danne si wonde die Winckeler werent priester, vnd do si empfant daz der Winckeler dinge vngereht war, do gieng sü mit

den andern In Blumesteins huß, vnd emfing büsse von dem Böckeler, viel fritage zu vastende, vnd drie verte (Reisen) gen margenthal zu vnser frowen.

Item Ellin von Wissenburg by Sunnfelden, Herman Erlebaches frowe des webers, hat, ouch geseit, das si den vnglouben von den Winckelern gehalten habe, mit Iren bredigen hören, vnd bihtende, also Ellekint die hüterin vor dem münster vnd die andern geseit hant, vnd hat ouch busse empfangen von dem Böckeler in blumensteins huse alse die andern, vnd ist die busse, drie verte zu vnser frowen zu den Einsideln vnd ein Jor, alle tage hundert pater noster.

Item Anne, peter stracken frowe, des wöbers, ist ledig gelossen, wand die Herren meindent, si were vnschuldig.

(XVI.) Item Swester petersche, von swebischen Werde, meisterin In dem Gotzhuse gegen den heiligen lichte über, hat geseit, das si den vngloubeu von den winckelern lange gehalten habe, vnd ir bredige gehört, vnd in gebihtet, vnd busse von In empfangen, vnd hat mit nammen den vnglouben gantz gehalten alse er verschrieben stot, wande er wart ir vorgelesen, vnd besunder habent die Winckeler ir Iren glouben geändert, das si sprochent: wir gloubent an die heilge Drufaltikeit, vnd nit an die heilge Kirche, vnd haltent ouch, das nützit die heilge Wihunge empfehen möge, danne das Fleisch, vnd das wahs; vnd den selben vnglouben habent hartman der bierman, die Jungfrowe zum Swartzen buchstaben, die alte zum hirtz, vnd voltze haberer, vnd andere, die alse wol von den Winckelern gehört alse si.

Si hat ouch geseit, daz si nit anders wuste, danne daß die Winckeler gerehte priester werent.

Si hat ouch geseit, das si ein bruder hette, der brohte si har in die stat In Kuntschafft zu dem selben bösen glouben; daz ist wol L oder LX Jor.

Item si hat ouch geseit, das die, die den vngloubeu hieltent, zu hagenowe ouch eine schule hetten, vnd waz si ouch zu hagenowe seßhafft, vnt het ein Man do, der wuste aber nutzit, von dem vnglouben, Vnd hat ouch geseit, das zu Mentze ouch also ein schule were.

Si hat ouch geseit, das so vil der nammen verschriben stant, mit Ir die schulen hieltent, vß genommen blumestein, den gesehe sy nit me bvin.

Item noch danne si empfant, das der Winckeler gloube nit gereht waz, do kam si ouch in Blumesteins huß vnd absolvierte si der böckeler, der Ketzermeister, dem selben Böckeler seite sie, das si wol dru Jor ein herin seil an blossem libe getragen hette, ir selber zu einen Smertzen, vnd pitt, das ir got den weg des woren gloubens zu verstonde gebe, vnd do si dem Böckeler gebihtete, do hieß er sy daz herin seil noch do ein Jor tragen, vnd solte darzu ein Jor an dem fritage zu wasser vnd brote vasten.

Claus, hermans sün zür Birken, natus argentine, hat geseit, daß er ouch by den Winckelern gewesen sie vnd habe in sin vatter vnd muter zu Jn gefüret, vnd habe ouch er den Winckelern gebihtet, vnd busse von in Empfangen, vnd hat in mit nammen gebihtet, Jn dem huse zum hirtze, vnd zu dem Swartzen buchstaben Jn dem huse, vnd was er den Winckelern bihtete, das bihtete er dem geistlichen priester nit, wanne er wende die winckeler werent priester, vnd meinde, wenne er den winckelern gebihtete so were er ledig siner sünden, Aber do er empfant, daz der Winckeler gloube nit gut vnd gereht waz, do gieng er ouch (mit sime vatter vnd muter) in Blumesteins huß, vnd bet sie der Böckeler absolvieren, vnd gap dem I guldin, vnd empfing busse von Jme, mit nammen, ein vart zu vnser frowen zu den Einsideln.

Item von henselin huters wegen sol man vür den Rot tragen,

wie man sich mit dem haltem welle, wande er duhte die Herren zu Jung sin zu den sachen, das er vmbe den vnglouben wissen solte.

Item von herman, hermans zür birken suns wegen der duncket die herren ouch zu Jung.

Item von Cöntzelin buchscherer, jeckelin buchscherers mit der einen hende sun, hat geseit, das in der eegen. Jeckelin sin vatter vnd muter, mit Jn alse ein kint furtent, alse er ouch waz zu den winckelern, vnd was in sin vatter vnd muter geheissen hetten, das hette er geton, Do duncket die herren, das Cuntzelin nit gar wise sie.

Von hermann Erlebaches dohter wegen, die get mit eim Kindelin.

(XVII.) Item herman zur birken von frideberg hat geseit, das er ouch by den vnglöbigen, den Winckelern, gewesen sie, vnd hybe in gebihtet, und busse von in empfangen, vnd habe ire bredigen gehöret, vnd wusse nit anders (zu sagen) danne daz si erber lute werent, vnd da er empfant, daz ist wol XVIII oder XX Jor, daz der winckeler gloube nit gereht waz, do kerte er darvon vnd bihte den vnglouben dem von Einstat, vnd dem von Blofelden, die wisetent Jn vürbaß zu dem Böckeler, daz ist wol V oder VI Jor, vnd het büsse von im Empfangen vnd verswür ouch den vnglouben nit me zu tribende, vnd daz habe er gehalten vnd habe wol in XII joren den vnglouben nie me gehalten noch sie in XII Joren by den Winckelern nit gewesen, doch er ist ouch bi in gewesen Jn dem huse zum hirtze, in dem huse zum swartzen buchstaben, vnd in Claus seligen huß zur Bircken, vnd hat dar Jnne Jre bredigen gehöret, vnd in gebiht, vnd besunder hat er gebihtet eim, hieß Bruder Eberhart, von Wissenburg, vnd einer hieß Bruder Conrat von Sahssen.

Er hat ouch geseit, daß er Claus sin sun ouch mit Jme zu den sachen vnd den vnglouben gefürt habe, vnd habe Jn ouch

mit Jme do von braht, do er empfant, daz der Winckeler gloube nit gerecht waz.

Er hat ouch geseit, das er ein samnler sie gewesen des geltz, das er vnd die andern, die mit Jme gloubtent, dem Böckeler gebent, des geltz ist wol XXIIII oder XXV guldin gewesen.

Er hat ouch geseit, das er der Winckeler II einmal in sin huß geladen habe, vnd in zeessen geben.

Er hat ouch den vnglouben mit den andern gehalten Jn der gemeine, alse der verschriben stat.

Er hat ouch geseit, do er empfant, das die Winckeler leyen werent vnd besunder do er sach, das die winckeler stössig vnder-einander worent, vnd einer dis gloubte, vnd der ander ein anders, do ließ er abe von Jrem glouben, do flüchte er Jn, vnd handelte si übel, vnd sprach, daß si alles vngelücke ane gienge warumb si nit schuhe machtent, vnd in vmbeschissen hettent gelossen.

Er hat ouch geseit, noch demme Jme der brief gon baden kam, do kam er Jn daz Closter zu den Agustinern, vnd schihte noch Blumestein in des köbelins nammen, glich als ob der Köbele noch Jme geschicket solte haben, anders er were nit zu Jme Kommen, vnd do Blumestein zu Jme kam, do seite Blumestein Jme, waz das er herteklich gestroffet, vnd vf gezogen were worden, vnd wurde besunder noch eim artickel gefroget, den selben artickel seite Blumestein herman zur birken, aber wovon vnd waz der artickel were, seite herman zur birken, er hette in vergessen vnd kunde in nit gesagen.

Er hat ouch geseit, daz zu Jme zu den Agustinern komment üllin von hagen ame vischemerkete, Cüntzelin lamprecht der Snider, lawelin, der goltsmit, herman sin sun, vnd andere.

(XVIII.) Jtem der Cursor von basel, der bredier, het geseit, also er obenen in dem lande, do ginge man vaste mit ketzerie vmbe in dem glöben, vnd alse er her abe kam, do koment die

von ougesburg, gesessen in stadelgaße, vnd seitent ime, daz etteliche geirret hettent in dem glöben, aber die werent gebessert vnd hettent buß empfangen, vnd was er do gebrediget hette, daz hette er vs dem munde geton, vnd rette deste vürbaßer, daz er gedehte, ist ieman hie der bessert sich villicht, wenne die materie die er brediget, die rurte vast ketzerie vnd den glöben, aber daz er ieman mit sunderheit wisse hie zu lande, do kümre er sich zu mal nit umbe desson, er welle sich geen erfaren, vnd sich daruf bedencken.

Su hieltent ouch, daz eins an zweien enden bihten solte, Eine bihte solte es dem priester tun, durch das, das man es nit argwenig hette vnd das man nit spreche: das bihtet niemer Keins, ich gesach es nie gebihten; darumbe bihtetent su vf ein schiene, vnd wenne es bihten wolte, so solte es die cleinen üppigen stucke dem priester sagen, vnd was do ernstlicher stucke werent, die solten sie irem heimlichen bihter, dem leigen sagen, vnd wie wol su dem priester die cleinen stucke seitent, so globetent su noch danne nit daz su der priester absolvieren möhte, vnd gingent danne wider zu irme heimlichen bihter, dem leyen, vnd seitent ime die selben cleinen stucke die su dem priester gebihtet hettent vnd dotent do irem heimlichen bihter, dem leyen, eine gantze bihte vnd empfingent danne buß von ime, und was in danne der heimliche bihter besatte, das hieltent su ouch vnd empfiengent dar uf das sacramente von dem priester vnd nit von irem heimlichen bihter, dem leygen, (waz aber daz in der heimlich bihter das sacramente gegeben hette, su hettent es von ime empfangen vnd lieber von ime denne von dem priester) vnd wiewol sie eime priester bihtent, vnd er in büsse besatte, so hielten sie die busse nit vnd gingent doch dar vff zu dem sacramente.

Item Kunigunt strußin vnd metze strußin, ir swester, hant geseit, glicherwise also die vorgen. strußin ir muter geseit hat, danne so viel me alle die, die su geschriben geben hant daz

die, die artickel also do vor geschriben stat, hieltent glicher wise also su gehalten hettent, vmbe der stücke wissent sie nit me denne die drie.

Su hont ouch geseit, daz blumstein zu in keme vor wihnaten, vnd waz das zu der zit do der Cursor gebrediget het von ketzern, vnd sprach vnder andern worten: wolan wie wenent ir daz der bobest ein man sie, Er het iegenote (ohnlängst) gelt genommen, vnd het uß einem tumherren, der solte priester sin worden, einen leyen gemacht, daz ist vnreht daz er das geton het vnd darvmbe ir gont widerum für, vnd sagent von den luten daz sie doch gebihtet vnd gebessert hant, also su sprechent, vnd gant mit dinge vmbe, der ir wol mussig gingent, was wisset ir ob es eins gebessert vnd gebusset het oder nit, ir geswigent der dinge wol, es möhte üch dirre tage eins zu sure werden der es dut. do möhtent lute heimliche by naht erdrencket werden, also iegenote eim beschehen ist, der by naht heimlich ertrenckete ist, so ist ein frowe in daz halsysin geslagen vmbe gar kleine wort, also mag ouch den beschehen, die sogetane dinge vürbringent vnd nit erzugen mögent. Jch spriche nit daz ir es sient; ich nenne uch aber.

(XIX.) Su hant ouch geseit daz, su ire oberste Schule hettent in der zum hirtze huse vnd daz man Jn vnd den andern dar inne brediete, doch so kennent su nit den die bredie: denn die vorgen. metze die waz zu einre zit an einre bredie, do in ir heimlich bihter bredigete, vnd der seite von den stücken also vorgeschriben stat.

Su hant ouch geseit, daz ouch ein schule were in hartman des biermanns huse, glicher wise also in der zum hirtze huse, vnd daz dise nachgeschriben personen alle zu in in die schule gingent vnd hieltent alle die stücke die do vor geschriben stant.

Die vorgen. metze het ouch geseit, daz Cuntzlin berner zu ir keme vnd spreche, er wolte su wol underwisen zweier artickel, den eit den su gesworen hette, die lute zu rugende, daz ir daz an

irem eide keinen schaden brecht, noch daz su nit vnreht gesworen hette vnd daz su der sachen wol mussig ginge, Jch wolte den eyt wol verswören daz er nit enbünde.

Su het ouch geseit, daz die zum hirtze hette gesprochen, su wolte gerne eins auge deste minre haben, daz henselin berner dot were, wenne der löffe wider vnd für, vnd förhte daz er in der tage eins, ein geschefte mache, daz nit gut sie, dar vmbe wolte su sin gerne emberen, so werent wir ioch der rede über.

Su hant ouch geseit, daz blumstein zu irme vatter seligen keme uf die zolbrucken zum alten sante peter, vnd sprach blumstein zu irme vatter vnd twang den, daz er ime muste geloben, daz er von den sachen nutzit me sagen welle, wenne wolte er daz nit tun, so wolte er in in den turn legen, wenne er hette wol den gewalt vnd also kam er mornens vür das munster, vnd do in blumstein ersach, do sprach blumstein zu irme vatter: hebe uf vnd swere, niemer nutzit me zu sagende von den sachen, also hub der vorgenennet uf vnd swur, an den heiligen daz niemer me zu uffnende noch zu sagende, wenne er vorhte daz er von blumstein gewalltiget wurde vnd swure also in Blumstein hies sweren.

Item Jungfrowe eilse vnd ir muter sagen von den personen die den vnglöben furent, daz si derselben sich nit me annemen.

(XX.) Here Martin selige seit mir, daz der wurt zu dem hirtz in dem bierhuse mit allen sinen Kinden hielte vnglöben, vnd daz die Ketzer Schule in sinem huse do hünden an were.

Der böckeler seite mir, daz Folze haderer bi Katzenbüen (?) gesessen, öch einer were.

So han ich von in bede wol gehört, daz blumenstein von den sachen wol wisse, vnd sunderlichen daz ime die personen kuntlich vaste sint, die also vngelöben haltent vnd gehalten hant, daz selbe hant ich öch von her rodulf von rinach gehört, daz er mir seite, daz blumenstein die lute vaste wol bekante vnd zu ziten gar ge-

truwelichen sich in den selben sachen gehalten hette, wie er su vür den Ketzermeister brehte.

So han ich selber gehört von Adelheit der Klosenerin, nu zü sant gallen, aber zu der zit zu windesch vf der rusen, do zu gegen waz herr nördewin Junker Walrafe von mulenheim selige, herr peter ruser zu sant arbegast vnd Knecht gasseman daz su wore worte vnd articel erzalete die hielt also su für sprach, do wir her heim komment vnd es den gelerten seitent, do wart su dar vber angriffen, aber su ging aller wort vs, vnd kam also dar von.

So han ich von herr Martin vnd von dem böckeler gehort personen nennen, die sint sider vaste dot, darvber so nenne ich su nit.

Herr Claus von brumat, der alte lutpriester zum alten sant peter, het dise hie noch geschribenen personen geschriben geben, das ime die vurkommen sien, daz sie mit der geschribenen ketzerien vmbe sien gegangen. Vnd ist imę daz vurkommen von ettlichen personen die ouch mit der sachen vmbegingen die Jme daz bihtetent, do frogete er die selben personen die do bihteten vnd busse empfingen one bihte, wer die andern werent die ouch do mitte vmbegingen, do seiten imme die personen, das es dise nochgenanten weren vnde ouch ettliche me, die sit har dot sint. Do frogete er die personen, was sie do mitte gemeinden, das sie ime nit von der materien bihtetent, Jr sessent doch vil vnder ime Jn sime kirspel. Do sprochen die personen: nein, es ist ir gesetzede oder glöbe, daz sie die dinge keime priester bihten, sie bihtent es irme bihter, vnd meinden die leyen. Er hat ouch geseit, daz er wol wisse, das dise nachgenannte personen, vnd ouch die do in disen ziten, sit er es bekant, dot sint, sich vnder einander gemischet hant mit dene vnd zusammen gefaren sint, die doch noch gewonheit ettewas vnglich werent einander ze nemende. Er het ouch geseit, daz dise sache vaste gewesen ist

by dem zum hirtze (seligen) vnd das kleinhenß, ir syn, dise sache vaste tribe vnde rede, vnde besunder so het er geseit zu den zwen: do man vnder stunt dise sache ze rechtfertigende, do schuf vnd warp Johan blumenstein, daz ir etteliche gebessert vnd gebüsset wurdent, vnd besunder brochte er zu durch den böckeler, den ketzermeister, daz er ettewie vil heimliche büsse, one offenbare crutze anetragen, vnd brahte daz zu mit bette obe er aber utschit zu brehte mit schencke, weis er nit. Vnd verstande vnde wisse nit anders dann, daz blumenstein alles darvmbe dete, daz er vorhte daz es lutbrecht wurde, darvmbe treip er die sache heimliche, wenne er die sache von der materien von kint vff getriben het, besunder so weis her claus wol, welhe die sint die mit den sachen vmbegont, die bringent darzu daz ire kinde vnde (XXI.) gesinde in der sachen also gefestent worden, daz es ein wunder ist, vnd welhes gesinde nit darinne wolte vesteclıche beston vnd halten vnd ouch verswigen, dem gont si zu stunt urlep; wie daz zu kummet, weis er nit.

Her Claus het ouch geseit, daz kleinhenß zum hirtz von kindesuff dise sache getriben het (vnd noch bitze har allwege getribet) vnd ouch weis, wer der anefenger vnd stifter diser sachen gewesen ist, vnd wer die sint die dise sache bitze har getriben hant vnd noch tribent, besunder do der Cursor zu den bredigern bredigete von den ketzern, do ging derselbe kleinhenß dar zu dem Cursor vnd stroffete in vmbe sin bredigen, daz er die materien gerüret hette, vnd sprach: herre, was reden ir von den sachen, ir liessent die rede wol vnderwegen, vnd gingent ir wol mussig. Also gestern uff den sunnetag Reminiscere do stunt her Claus an der bredige zu den bredigern vnd also er dannen ging, do ging ime kleinhenß noch vnd sprach: Sehent hier, die von augesburg vnd ir dochter went aber ein spiel machen; was went sie danne machen? sprach her Claus. do sprach kleinhenß: herre, ich was gestern vff dem fronhofe vnde horte bredige, do sach ich

gar vil geistlicher lute abe vnser frowen huß gon, do gedohte ich, was mögent die do habent geton, vnd mit denen do ersihe ich die von ögesburg vnd ir dohter ouch abe dem huse gonde, do vil mir in min sin, das die von diser materien villihte geseit hettent. Vnd sind dis die nammen die er gerüget het: meister herman zur bircken sin frowe vnd ire kint, Item meister hartman der bierman vnd sine kint, Item blumstein vnd sin muter, Item voltze haderer, Item heinrich waser der tuchman vnd sine zwo swestern, Item der bierman zum hirtze Johens sin sun vnd lawelin sinre doterman, Item Blin von berne der alte vnd der Junge, Item die Junefröw zum swartzen buchstaben am winmerckt vnd ir magt, Item Cuntz erlebach vnd sine zwene gebrüder vnd ist der eine cuntzens stiefbruder.....

(Auf den nun folgenden Blättern XXII bis XXVI des Originals findet sich die wörtliche Wiederholung der Aussagen der fünf angeklagten Frauen: Kunigund Strußin und ihrer beiden Töchter und der Eilse Berolfin und ihrer Mutter, welche zu Anfang des Verhörs stehen. Ganz füglich können wir also dieselben hier übergehen.)

(XXXV.) Dis sint die, die do gerüget sint vnd die man besenden sol.

Item die zum hirtze, ir man vnd ire kinde zwuschen brücken.

Item Hartman der birman, sin frowe vnd sine kint.

Item Jeckelin der Schuchsuter, hermans zur birken wibes brüder vnd sin swester, gesessen vnder kursener in der hellen (ist nit vß geriht).

Item Berner Cuntzlin, der bucher, an der almende.

Item Herman zur bircken vnd sine zwene sune.

Item Cuntze Erlebach, wöber (sine frowe vnd ire kint), herman sin bruder vnd heitzeman sin stiefbruder.

Item Herman Erlebach, sine frowe vnd bilin sin dohter.

Item Jecklin mit einre hende vnd Cuntzeman sin sun, der duchscherer.

Item Heinrich Waser in leymengaße vnd drie sinre swestern Yte, metze vnd nese, vnd sin dohter ennelin.

Item Blin von Berne der alte.

Item der Junge Blin von Berne vnd sin frowe.

Item Boltze Haberer vnd sin frowe.

Item Eilse zum swartzen buchstaben am Winmerkt vnd grede ir kellerin.

Item Fritze Hartmans dohterman, der wollesleher (vnd dilin sin dohter).

Item Fritzen Dinlin sin dohter.

Item Blumstein vnd sin muter.

Item man sol ouch swester Adelheiten zu sante gallen besenden.

Item Buschheim Katherine am staden, die ist nit gebüsset.

Item Claus von sollotern, der was ein Winckeler.

Metze Miltenbergin vnd eilse ir dohter, In Judengasse, vnd werent mit den vorgen drien die ersten, die sich sin abe detent.

Peter Stracken frowe, des wöbers, heisset angnes, ist gesessen in leymengasse. It. ist nit gebüsset kumber eilse, eins wolleslahers frowe, in stampfesgasse by dem burnen.

Item Ellin Huterin vor dem münster vnd hentz ir sun.

Item Russen Dilin ein zwangerin Item ist nit gebusset, ahtz (achte sie) sin mit dem wöber in dem burnenloch.

Item Küllin, der Schuchsuter.

Item Petersche, ein Regulerin in eim gotzhuse vnder kursener, ist meisterin in dem gotzhuse quæ in Registro.

(XXXVI.) Item der Ertzepriester het geseit, daz er lange zit bihte gehöret habe, vnd kunne nit wissen, daz ime je utzit in der bihte vurkemme, daz wider cristenen glöben were.

Item der lutepriester zum alten sante peter het geseit glichs also der ertzepriester geseit het.

Item der lutepriester sante andres het ouch geseit glichs also der ertzepriester.

Item der lutepriester sante martin wil sich bedencken.

Item der lutepriester zum Jungen sante peter, der het geseit, daz er nieman wisse mit sunderheit, denne die gemeine rede, doch wil er sich bedencken.

Item der lutepriester sante steffen het geseit, daz er nieman wisse der an cristenen glöben irre.

Item der lutepriester sante niclaus het ouch also geseit.

Item der lutepriester sante thomen het ouch also geseit.

Item Cuntz Smit der weist etwas von den sachen vnd wil sich bedencken vnd wil es geschriben geben.

Item Blumstein wil geschriben personen die vor ziten geirret hant, ob aber su buß darumbe empfangen habent oder nit, daz enwisse er nit.

Item der Köbelin het geseit, daz er nutzit von den sachen wiße, bevinde er aber utzit, daz welle er geschriben geben.

Item der lutepriester sante aurelien der wil sich bedencken.

Item Her Claus der alt lutepriester zum alten sant peter wil etteliche Dinge geschriben geben.

Item der mieteling sante steffan weist nutzit von den sachen.

Item der mieteling zum münster weist nutzit.

Item Her Burck. der alte mietling sant steffan weist nutzit denne gutz.

Item der alte lutepriester sante andres weist nutzit.

Item Her Cunr. Scherer het geseit, daz er nutzit wisse.

Item Her Heinrich Stulinger weist nutzit.

Item der mieteling sant niclaus weist nutzit von den sachen.

Item der mietelinge zum alten sante peter weist nutzit von den sachen.

Item der mieteling zum Jungen sante peter weist nutzit.

Item Her Claus zu allen heiligen weist nutzit von den sachen.

Item Her Herman von Bolwiler, mieteling zu sante thoman weißt nutzit von den sachen.

(XXXVII.) Die zum hirtze hat geseit, das ir bruder des nahtes In der stat was, da der dotslag geschah, vnd mahte sich des mornbens zü stünd hinweg, obe aber er by dem dotslag were, daz wisse sy nit.

Sie hat ouch geseit, das ein kneht hieß Cüntzelin ouch by dem dotslage solte sin gewesen, aber das wisse si von hör sagen vnd von keim wissen.

Si hat ouch geseit, daz si alle Ire frunde vnd wen si zu dem vngleuben gebringen möhte, ouch mit Ir zu dem vnglouben broht het, doch so wuste si nit anders danne daz es ein Rehter gloube solte sin.

Si hat ouch geseit, daz die zum swartzen buchstaben vor ziten eim Winckeler Jr gut vermahte, mit eim briefe, der winckeler waz ir vetter, aber der ist dot, vnd ist daz vermochet abe.

Su het ouch geseit, daz die Winckeler in langer zit nit me in ir huse kement, vnd habe ouch nutzit me mit in zu schaffende, vnd lebe ouch nu fürbas also andere cristen menschen.

Das über die Winkeler gefällte Urtheil findet sich in unserer Handschrift nicht. Wir kennen aber dasselbe aus dem schon oben erwähnten Heimlichen Buch; es wurde vormals dieses Buch in einem „Känsterlein“ aufbewahrt im Stadt-Archivgewölbe, daher sein Namen. Es ist eine Pergamenthandschrift, einen starken Folioband umfassend, und die vornehmsten Beschlüsse des Magistrats von Straßburg im 14ten und 15ten Jahrhun-

dert enthaltend (Straßb. Stadtbibliothek). Hier findet sich, Fol. 125, unter dem von späterer Hand beigesetzten irrigen Titel: „Böhmische Ketzer“, und nachdem die obigen Namen angeführt worden, folgende Angabe: „Die hant alle uß dem bystum gesworen, vnd wo man ir eines in dem bystum ergriffet, do es uns in unser gerichten gevolgen macht, das soll man verburnen“ (verbrennen). Es folgen nun die auch in unserer Handschrift angegebenen Motive des Urtheils, und am Schlusse steht: *Datum Sabbatho ante Dominicam Judica. Anno Domini 1400* [1].

(LI.) Vnde ist in dise vrteil geschehen, vmbe das daz sie vnsere statte vnde diseme lande große smehe vnde vnere zugefüget hant mit der Irrungen Ires bösen glouben, den si in vnser statt vnd dis landt broht hant, do doch nie kein man anders gehorte sagen, danne daz alle die die in diseme lande vnd statt gewonet hant, guten globen habent gehalten vnd noch haltent, vnd ouch darvmbe daz sie verlumet sint, daz sie schulde sollent haben gehebet dar an, daz sie mit gelte vnde busse, sollent dar zu geholffen haben, das Weidehöfer selige vnschuldekliche ermordet wart, das sie aber nit veriehen woltent vnd doch kundig ist, daz Weidenhofer do von ermordet wart, daz er sich von der Irrikeit des bösen glöben kerte, vnd die warnete dovon ze kerende, die des glouben werent vnd die Irrer vorhtent, daz Weidehöfer sie verrügete, vnd in darvmbe ermordet.

[1] Wir bitten nach dieser erst später uns zugekommenen Angabe, das oben S. 34 u. 35 Beigebrachte zu berichtigen und zu ergänzen.

Die
Schule zu Schlettstadt,
im 15ten Jahrhundert[1].

Große Revolutionen in der Menschenwelt nehmen nicht allein nur die Aufmerksamkeit in Anspruch, sondern auch jene Zeiten des Uebergangs, der Vorbereitung zu neuer Richtung geistiger Thätigkeit fesseln und spornen den Forschungsgeist an. Unter diesen Zeiten aber ist das 15te Jahrhundert eine der wichtigsten. Eine beinahe durch alle Stände der geselligen Ordnung verbreitete Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, ein immer lauter sich verkündendes Mißbehagen über den Druck und die Knechtschaft aller Art, in der das Volk seit Jahrhunderten gehalten ward, ein heißer Durst nach besserer Erkenntniß, gereinigtem Glauben, freierer Geistesentwickelung, und dies Alles nicht blos auf den großen Sammelplätzen der Gelehrten, den Universitäten, sondern auch in den weitern Kreisen des Volkslebens — solche Zeichen der Zeit waren unverkennbare Vorboten der großen geistigen Revolution, welche mit der Kirchenverbesserung des 16ten Jahrhunderts begann.

Diese Auferstehung der Geister unter dem Lebenshauche des Evangeliums, in ihrer παρασκευη, am stillen Ostersabbath, in ihrer Vorgeschichte zu beobachten, dem Johannes, der dem Herrn den Weg bahnte, in's Angesicht zu schauen, hat einen eigenthümlichen Reiz. Die Schule zu Schlettstadt, eine

[1] Dieser Aufsatz wurde zuerst in Illgens »Zeitschrift für die histor. Theologie«, 1834 abgedruckt, erscheint aber hier verändert und viel vermehrt.

Pflanzschule für viele der ausgezeichnetsten Kämpfer und wärmsten Freunde des Evangeliums in der obern Rheingegend, stellt sich in diesem Lichte uns dar.

Schlettstadt, auf der Grenze des obern und des untern Elsasses gelegen, war im 15ten Jahrhundert eine der bedeutenderen unter den zehn kleinen mittelbaren Reichsstädten des Unterelsasses, die unter Oberverwaltung des Reichsvogts von Hagenau standen. Durch den Transithandel mit dem in die niederdeutschen Gegenden abgeführten Weine des Oberelsasses, so wie durch manchfache von den Kaisern des Hauses Habsburg erlangte Vergünstigungen an Zöllen auf dem Illflusse, war Schlettstadt in der Mitte des 15ten Jahrhunderts in Wohlstand gekommen. Die Einwohner dieser Reichsstadt lebten in ruhiger Einfalt und frohem Sinn dahin[1]. Sei es nun irgend ein aufstrebender Mann von Einfluß, der das Bedürfniß, bessere Erkenntniß zu verbreiten, lebendig fühlte, oder sei es das Interesse, der Wunsch, den Ruhm und die Wohlfahrt der Vaterstadt zu mehren, was den schlettstadter Magistrat bewog, eine Gelehrtenschule zu gründen, — die eigentliche Ursache davon ist unbekannt. Diese Lücke in der Geschichte ist um so mehr zu bedauern, da ein solcher Entschuß damals im Elsasse völlig neu[2] war, obwohl es an alten mangelhaften Kloster- und Stiftsschulen nicht fehlte.

Wie dem übrigens auch sei, der Magistrat von Schlettstadt

[1] Populus est simplex ac tenuis, ut vinitorum fert conditio, præterea commessationibus paulo addictior. So bezeichnet Beatus Rhenanus seine Landsleute. Rer. german., lib. III, p. 167. Ed. Basil. 1551, fol. Als Maßstab der damaligen Bevölkerung Schlettstadts, gibt Beatus Rhenanus die Zahl von 2680 jährlichen Communicanten an, l. c.

[2] Noch im Jahre 1485 schreibt der gelehrte Peter Schott, Canonicus des Jung St.-Peterstiftes in Straßburg, der mehrere Jahre auf italienischen Hochschulen zugebracht hatte, an einen seiner ehemaligen Lehrer zu Bo-

gründete um die Mitte oder bald nach der Mitte des 15ten Jahrhunderts eine gelehrte Schule und berief als Vorsteher (Rector) derselben den Westphalen Ludwig Dringenberg. Bemerkenswerth bleibt es übrigens, daß ohngefähr um dieselbe Zeit zu Freiburg, im Breisgau, eine Universität gegründet wurde[1].

Das Jahr der Gründung der Schule zu Schlettstadt kann nicht genau ermittelt werden. Außer Wimpheling, dem Schüler Dringenberg's zu Schlettstadt, gibt besonders Hermann Hamelmann, ein durch historische Arbeiten bekannter, westphälischer Gelehrter, der im Jahre 1595 als Generalsuperintendent zu Oldenburg starb, Nachrichten über obige Stiftung. Dieser Letztere berichtet in seinen Opp. genealogico-historicis de Saxonia inferiori et Westphalia, p. 324 (Lemgo, 1711, in-4°): „Als Rudolph Agricola nach Heidelberg gekommen, um dort die freien Künste nebst der Philosophie und der griechischen Sprache zu lehren, habe ihn sein ehemaliger Mitschüler Ludwig Dringenberg besucht, und weil eben die Schlettstadter den Agricola um einen Rector für ihre Schule gebeten, habe er ihnen Dringenberg gesandt.“ Nun ist aber bekannt, daß Agricola erst nach seiner Rückkehr aus Italien, im Jahre 1482, durch den Churfürsten der Pfalz, Philipp, und durch den Bischof von Worms, Johann von Dalberg, als Professor zu Heidelberg angestellt wurde[2]. Viele ältere Gelehrte,

logna: Er beklage sehr von seiner Familie zu Straßburg zurückgehalten zu werden, — cogor manere apud nostros, ubi amplior est epulis atque armis locus, quam literis. S. Petri Schotti Lucubratiunculæ ornatissimæ. 4. Argent. 1494, ed. Wimpheling apud Mart. Schott.

[1] Die Verfassungsurkunde der Universität Freiburg ist datirt vom 21. September 1456.

[2] S. den Brief in Agricolæ Opp. II, p. 205. Vergl. Meiners „Lebensbeschr. ber. Männer“, II, S. 334 Note u. 338.

obiger Angabe Hamelmann's folgend, setzten darum das Entstehen der Dringenberg'schen Schule zu Schlettstadt in das Jahr 1480 oder 1482[1].

Dagegen behauptet Wimpheling in seiner Expurgatio contra detractores[2], welche im Jahre 1514 in Druck erschien: «In domo paternà sub Magistro Heidelbergensi *Ludovico Dringenbergio* apud scholas triviales ab infantiâ in duodecimum annum ætatis permansi.» Nun war aber Wimpheling, laut seines Epitaphs in dem Münster zu Schlettstadt, im Juni 1450 geboren, folglich muß Dringenberg's Schule auf das Wenigste schon vor dem Jahr 1460 existirt haben. Beinahe möchte man sogar auf das Jahr 1450 rathen, da Dringenberg, laut Wimpheling's Bericht[3], vierzig Jahre lang, und mehr, seiner Schule zu Schlettstadt vorstand und um das Jahr 1490 starb.

Die angebliche Dazwischenkunft des weit jüngern Agricola bleibt unwahrscheinlich und hat wohl ihren Grund blos in dem Bestreben, Thatsachen oder Personen, um des Erfolges Willen, in Verbindungen zu setzen, die ihnen in der Wirklichkeit fremd waren.

Noch ein besonderer Umstand weiset auch auf das gerade in dieser Zeit zu Schlettstadt rege gewordene literarische Leben hin. Es ist dies die Errichtung einer Leseanstalt, einer Biblio-

[1] Chytræus, Chron. Saxon., p. 91, bestimmt keine Zeit; aber Jacob Burkhard, De fatis lat. ling., cap. IV, und Andere, reden fast blos mit Hamelmann's Worten. Auch Heeren, »Gesch. der classischen Liter. im Mittelalter«, II, S. 100, folgt dieser irrigen Angabe, indem er die schlettstadter Schule um 1480 entstehen läßt.

[2] Abgedruckt in Riegger Amœnitates friburgenses, fascic. III, p. 419. Eben dies bestätigt Erasmus in Epist. ad Vlattenum in Opp. Tom III, vol. II, p. 1141, und selbst Hamelmann a. a. O., p. 112.

[3] S. Wimpheling, Isidoneus germ., in-4°, ohne Angabe des Druckorts und Jahres (1497), cap. 16, fol. 10.

thek, zunächst für die Pfarrgeistlichkeit. An der Südseite des Münsters dieser ehemaligen Reichsstadt erhebt sich ein Anbau, an das Schiff angelehnt. Auf einer dunkeln Wendeltreppe stieg man hinauf zu einem geräumigen, hellen Zimmer, das zum Lesesaal bestimmt war und in dessen Hintergrund eine gewölbte Nische mit verschlüssigem Kasten sich befand, über welchem in gothischen Lettern die Inschrift stand: «Deo cessa laude, lege libros, postea claude. 1462.» In diesem Kasten war eine Reihe von Bibeln, Kirchenvätern, Scholastikern und auch Profanscribenten aufgestellt. Nun ist es zwar bekannt, daß im Mittelalter auch für die geringeren Stadtkirchen Bibliotheken gestiftet waren, meist in einem Anbau der Kirche[1], zum Gebrauche der Pfarrgeistlichkeit; aber obige Jahrzahl 1462 weiset darauf hin, daß damals diese Leseanstalt, wenn auch nicht neu gestiftet, doch neu eingerichtet wurde, und dieses fiele also ohngefähr in die Zeit der Stiftung der Dringenbergischen Schule.

An diesem Orte wurde später die Bibliothek des Beatus Rhenanus (starb 1547) aufbewahrt, welche dieser, nebst einer silbernen Schale, seiner Vaterstadt legirt hatte. Sie war lange in Kisten verschlossen und Niemand konnte zukommen; sie blieb ein versiegeltes Buch. Aber im Jahre 1760 besuchte Louis de Rohan, Bischof von Straßburg, wohl auf Schöpflin's[2] Betreiben, diesen Ort und verordnete, daß die Rhenanische Bibliothek aufgestellt (luci restituta) werde, wie eine daselbst befindliche Inschrift angibt. Als ich im Jahr 1838 diese Rhena-

[1] S. Mone, „Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit“, 1837, S. 255.

[2] Jedoch berichtet Schœpflin, Als. ill., II, p. 386, die rhenanische Bibliothek sei 1761 noch in æde mercatoria, Epistolæ ad Rhenanum scriptæ, cum patera in scrinio civitatis aufbewahrt worden. Es scheint also, daß die Translation zwar 1760 verordnet, aber erst einige Zeit später ausgeführt wurde.

nische Bibliothek besuchte, fand ich viel Unordnung, Staub und Zeichen, daß B. Rhenanus seinen Schatz nicht an den fruchtbringendsten Ort gegeben habe. Seitdem jedoch ist die Rhenanische Bibliothek mit der schlettstadt'schen Stadtbibliothek vereinigt und einer ihrer wichtigsten Bestandtheile, die handschriftliche Correspondenz des Rhenanus (in ohngefähr 200 Briefen, aus der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, bestehend), zugänglicher gemacht worden. Aus dieser Correspondenz theilen wir allerlei im Folgenden mit. Sie war bisher nicht der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdigt. In der Bibliothek selber, welche die editiones principes der meisten Classiker und Kirchenväter enthält, war mir besonders merkwürdig ein Exemplar der „Augsburgischen Confession“, mit Randglossen von der Hand des Beatus Rhenanus.

Ludwig Dringenberg war aus dem Städtchen Dringenberg, bei Paderborn, in Westphalen, gebürtig, und nahm den Namen seiner Vaterstadt an, nach damaliger Sitte. Als Kind wurde er in die Schule des Fraterhauses vom gemeinsamen Leben zu Deventer gesandt. Dieser Orden, durch Gerhard van Groote (gestorben 1384) gestiftet, hatte zum Hauptzweck, nicht mönchische Uebungen, sondern wissenschaftliche Arbeiten, Bücherabschreiben und vornehmlich den Unterricht der Jugend. Von den andern Mönchsorden als „falsche Propheten“ [1] verfolgt, führten die Brüder des gemeinsamen Lebens ihren stillen Gang fort. Wer nicht mitarbeiten wollte, den nahmen sie nicht auf. Oefters geschah es, daß Stadtobrigkeiten, durch den Ruhm dieser Männer bewogen, sie in ihre Mitte beriefen [2]. Wo diese würdigen Geistlichen hinkamen, da legten sie

[1] S. Delprat, „Die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens“, deutsch von Mohnike, S. 21.

[2] Revii Daventria illustr., p. 35.

Schulen an, die sich bald vor den gewöhnlichen Klosterschulen auszeichneten, und ein großer Theil der Wiederhersteller der Wissenschaften, wie Rudolph Agricola, Erasmus und in der Folge Johann Sturm, verdankten ihnen ihre erste Bildung. Armen, aber fleißigen und wohlbegabten Jünglingen schenkten sie außer dem Unterricht auch Bücher und Schreibmaterialien. Unter diese armen Schüler gehörte auch Dringenberg. Ihm und seinen wißbegierigen Mitschülern hatte ihr Lehrer Thomas[1] oft von dem schönen Land Italien erzählt, wo die Studien blühen, und hatte sie aufgemuntert, dorthin zu ziehen. Die Begüterten unter den Jünglingen, wie Moritz, Graf von Spiegelberg, und Rudolph von Langen, folgten dem Rathe. Dringenberg mußte aber zurückbleiben, da es ihm an Geldmitteln zu der weiten Reise fehlte, doch besuchte er auf einige Zeit die Universität Heidelberg, erlangte hier den Magistertitel und wurde wahrscheinlich auch von da aus nach Schlettstadt gerufen.

Bemerkenswerth ist es noch, daß jene schönen Bemühungen der Cleriker des gemeinschaftlichen Lebens für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, sich von Anfang her der Religion zuwandten und insbesondere in Beziehung auf das Bibellesen bald erfreuliche Früchte brachten. Es standen Männer unter ihnen auf, wie Gerhard Zerboldt, welche den Muth hatten zu behaupten, daß die heilige Schrift für die Laien sehr nützlich zu lesen, und es folglich ein verdienstliches Werk sei, sie, sowie die Kirchengebete, in die Volkssprache zu übersetzen[2]. Solche und überhaupt

[1] Nach Hamelmann, l. c., p. 322, war es der als Mensch und als Schriftsteller gleich ehrwürdige Thomas von Kempen, der als Superior des Augustinerklosters auf St.-Agnes-Berg, bei Zwoll, 1471 starb.

[2] Siehe die merkwürdigen Auszüge aus Zerboldt's Schriften De libris teuatonicalibus und De precibus vernaculis, in Revii Daventria illustrata, p. 41-58.

freiere Ansichten von Religion und Kirchenthum schöpfte auch Dringenberg aus dem Umgang mit seinen Lehrern und er pflanzte dieselben auf seine Schüler zu Schlettstadt fort. Ob übrigens Dringenberg selbst ein Mitglied der Brüdergesellschaft vom gemeinschaftlichen Leben gewesen, kann, aus Mangel an Nachrichten, nicht ermittelt werden; zuverlässig ist es aber, daß er seine Schule nach Art jener einrichtete, wo er seine erste Bildung erhalten hatte, daß er mehr als vierzig Jahre lang zu Schlettstadt lehrte, und daß er um das Jahr 1490[1] starb und in der dortigen Hauptkirche beigesetzt wurde. Schriften von Dringenberg sind nicht bekannt. Die dürftigen Nachrichten über die innere Einrichtung der schlettstadter Schule, welche in Wimpheling's Schriften zerstreut sich vorfinden, können ergänzt werden aus dem, was von anderen lateinischen Schulen aus dieser Zeit berichtet wird, und aus dem wir Einiges hier herausheben[2].

Die Schule Dringenberg's war nicht eine Primärschule, noch eine höhere Bürgerschule, nach unseren heutigen Begriffen, noch weniger eine eigentliche Volksschule, sondern sie war den alten Klosterschulen nachgebildet. Wie diese letztern vornehmlich zur Heranbildung künftiger Cleriker bestimmt waren, so sollten dagegen diese in Schlettstadt und anderwärts errichteten Stadt-

[1] Peter Schott verspricht in einem Briefe an Crato von Udenheim, im September 1490 (in Petri Schotti Lucubrat., fol. 94) eine Grabschrift für seinen kürzlich verstorbenen Lehrer Dringenberg zu verfassen. Diese Grabschrift ist nicht mehr vorhanden. Vergl. Dorlan, Not. hist. sur l'Alsace (Colmar 1843), II, p. 103. Auch Schœpflin, Alsat. illustr., II, p. 380, sah sie nicht.

[2] Vergl. außer Raumer, »Geschichte der Pädagogik«: Ordnung der lection und lere der schul hie zu ulm, in Veesenmeyer, De schola latina Ulmana, p. 16 ff. — Ordnung der schulhalben zu Stuttgarten 1501, bei Sattler, »Gesch. d. Herz. v. Würtemberg«, I, Beil. 26, S. 76-82. — Fechter, »Geschichte des Schulwesens in Basel«, S. 24 ff.

schulen allerdings auch jungen Clerikern, aber insbesondere auch den Söhnen aus Bürgerfamilien, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollten, die Mittel zu literarischer Vorbildung verschaffen, wobei es natürlich gar sehr auf die Wahl des zu berufenden Lehrers ankam. Es ist ein arger Verstoß gegen die geschichtliche Wahrheit, wenn Tagblätter u. A. in ihrer leicht und schnell fertigen Weise, um dem Mittelalter ein Modelob darzubringen, die Klosterschulen hervorheben wegen der darin verbreiteten Kenntnisse und hauptsächlich auch darum, weil die Schüler noch dazu gefüttert wurden. Wir möchten wünschen, es wäre solchen Lobrednern vergönnt, nur einige Augenblicke auf den Bänken einer der gerühmten Klosterschulen zu verweilen, ihren Unterrichtsstoff, ihre Disciplinarmittel, ihr Personal zu beobachten, und sie würden gewiß anderer Meinung.

Doch wir kehren zurück zur inneren Einrichtung der Schule zu Schlettstadt.

Der Schulmeister (Magister, Rector) stand mit seinen Gehilfen provisor, cantor, locator, collector, etc. unter Vogt und Gericht. Die Schüler lebten zum Theil von freiwilligen Gaben der Einwohner. Unter den Lehrgegenständen steht das Latein Reden, Schreiben und Verstehen oben an; die vorgerückten Schüler sollten in und außerhalb des Unterrichts nur Latein unter einander reden. Daß die Schüler schon lesen können, wird vorausgesetzt. Das Schreiben ist noch Gegenstand der Uebung in diesen lateinischen Schulen. Des Rechnens geschieht keine Erwähnung, aber dagegen wird auf kunstmäßiges Erlernen des Singens gesehen; die Schüler sangen beim Gottesdienst, bei Hochzeiten, Kirchweihen, Brüderschaften, u. s. w. um Lohn. Die fremden Schüler standen den städtischen um Vieles nach; sie mußten die Stube fegen, den Ofen heizen, Ruthen holen, u. dergl. Zum Unterhalt der Lehrer mußten die Schüler manche

besondere Beiträge geben. Der Provisor z. B. bekam Kapitelgeld, von einem Kapitel, das gelesen wurde, 3 Heller, wobei aber bemerkt wird, daß nicht zu cursorie gelesen werden dürfe. Wegen der Zucht ward verordnet, daß sich die Schüler alles Umlaufens, Schlagens, Stoßens, Spiels, Buhlschaft, unziemlicher Kleider und Waffen enthalten sollten.

Von der Unterrichtsweise Dringenberg's darf man freilich nicht zu viel erwarten. Der menschliche Geist überspringt keine Zwischenstufe der Bildung, so wenig als die Natur in ihren sichtbaren Formen. Nur allmälig wurde die zweckwidrige Mönchsmethode beim Unterricht der Jugend verdrängt. Aber gewiß wird man es dankbar anerkennen, welch ein großer Gewinn es war für die gute Sache, daß man doch einmal anfing, das Schlechte schlecht zu finden. Es war dies der erste Schritt zum Bessern. Dringenberg gebrauchte zwar noch beim Unterricht in der lateinischen Sprache, neben dem allbekannten alten Donatus, das damals allgemein übliche Doctrinale puerorum von Alexander de villa Dei, einem französischen Franciscaner aus dem 13ten Jahrhundert. Dieses letztere Schulbuch enthielt eine verworrene Masse von grammatischen Regeln in geschmacklosen leoninischen Versen durcheinander geworfen, mit deren mechanischem Auswendiglernen man die Knaben plagte. Um sich einen annähernd richtigen Begriff von der damaligen Schuldisciplin zu machen, darf man nur das erste Blatt der meisten ältesten Ausgaben des Donatus, oder anderer lateinischer Grammatiken — wahrer Marterbücher — betrachten. Ein Orbilius mit Ruthe und Stecken bewaffnet, und ein unter grimmiger Züchtigung winselnder, mannsgroßer Lehrling bilden gewöhnlich den Titelholzschnitt. Und dieses war kein Phantasiestück, sondern ein Blick in des Schülers reellste Zukunft!

Das Ansehen, welches übrigens Alexander's Doctrinale in den Mönchsschulen hatte, war so groß, daß, ungeachtet der

eifrigen Bemühungen hellsehender Lehrer, und obgleich im folgenden Jahrhundert eine große Zahl ungleich zweckmäßigerer Lehrbücher erschien, es doch noch lange nicht aus den Händen der Mönchsschullehrer gewunden werden konnte. Man machte Scholien und Commentare über dieses Buch, gab es immer auf's Neue wieder heraus; aus dem 15ten Jahrhundert allein sind 49 Ausgaben desselben bekannt. Ja, noch im Jahre 1509 gab Hermann Torrentinus zu Cöln einen dicken Commentar darüber heraus, weil er sich aber erkühnt hatte, an seinem Autor etwas zu verbessern, so wurde er von den scholastischen Doctoren als Ketzer verklagt. Dringenberg fühlte gar wohl die Mängel dieses und ähnlicher[1] Lehrbücher, allein weil er, umgeben von lauernden Mönchen (in Schlettstadt befand sich ein ansehnliches Franciscaner- und ein Dominicanerkloster) Verketzerung fürchten mochte, wenn er diese unbeholfenen Führer ganz verlassen würde, so behielt er dieselben zwar bei, benutzte sie aber mit verständig sichtender Auswahl. Das Unnütze oder Schlechte ließ er weg und wußte seine Zöglinge in der Wissenschaft weiter zu bringen, ohne sie unnöthig zu quälen, während in anderen Schulen, wenn auch alle jene Hilfsbücher auswendig gelernt waren, der Schüler, oft selbst der Lehrer nicht einmal, nach Wimpheling's Zeugniß[2], einen ordentlichen Satz zusammenfügen konnte.

Dringenberg erwarb sich in hohem Grade die Liebe seiner Schüler. Das beweist die warme Dankbarkeit und die hochach-

[1] Geistesverwandte Lehrbücher waren: Græcista, Cornutus, Mammotrectus, Florista, Catholicon, Gemma gemmarum, etc.

[2] S. Wimpheling, Isidoneus german., cap. 16 u. cap. 26. Sola utilia et necessaria ex his auctoribus docuit discipulos suos. Dieser Isidoneus ist ein für die Schulgeschichte sehr beachtungswerthes Buch, aber von höchster Seltenheit.

tungsvolle Anerkennung für sein stilles Verdienst, mit der unter andern Wimpheling und Peter Schott noch in spätern Jahren von ihrem alten Lehrer sprechen. Dies Letztere mag vielleicht seinen Mitgrund auch darin haben, daß er in seiner Schulstube sich nicht blos auf den Sprachunterricht beschränkte; Dringenberg wußte seinen Zöglingen auch Liebe zur alten classischen Welt einzuflößen, und ließ einige Kenntnisse der Geschichte in seinen Unterricht mit einfließen. Um merkwürdige Zeitereignisse oder wichtige Lebensregeln in ihrem jugendlichen Geiste zu verewigen, ersann er kurze, leicht zu behaltende Verse, die er ihnen dann einprägte[1]. Besonders aber scheint diesem wackern Manne angelegen gewesen zu sein, in seinen Zöglingen frühe schon Nachdenken und Sinn für wahre Religiosität zu wecken, und es ist bemerkenswerth, daß aus Dringenberg's Schule eine Reihe von Männern hervorging, die fast ohne Ausnahme zu den Freunden wahrer Herzensfrömmigkeit gehörten und eine bessere Zeit thätig hervorrufen halfen. Sprüche, wie der von Dringenberg:

»Alt Aff, jüng Pfaff, dazu wild Bären
Soll nieman in syn hus begeren.«

an welchen Peter Schott, nach fast zwanzig Jahren, noch aus der Schule sich erinnerte[2], mögen den munteren Jungen nicht übel gefallen haben, lassen auf manches Andere schließen, und mögen wohl nicht die einzige Regel dieser Art gewesen sein, die der Lehrer den jungen Herzen einzuprägen suchte. Jeder Erzieher weiß, daß der jugendliche Geist oft weit früher seine entscheidende Richtung nimmt, als man gewöhnlich meint.

[1] S. z. B. Wimpheling, Epitome rer. germanicar. in Schardii Scriptt. rer. germanicar., I, p. 195.
[2] Schotti Lucubrat., fol. 154.

Unter Dringenberg's Zöglingen sind die ausgezeichnetsten folgende:

Jacob Wimpheling von Schlettstadt, ein durch Herzensreinheit und Frömmigkeit, durch ausgebreitete Kenntnisse und vorzüglich durch seinen erleuchteten Eifer für den verbesserten Unterricht des heranwachsenden Geschlechts, gleich ehrwürdiger Mann, der die großen Gebrechen der Kirche, in welcher er lebte, tief fühlte, und durch zahlreiche Schriften, sowie durch mündlichen Unterricht Partei gegen die Dunkelmänner seiner Zeit nahm [1]. Wimpheling wurde der Erzieher mancher Söhne aus adelichen Familien, insbesondere des nachmals hochverdienten straßburger Stättmeisters Jacob Sturm von Sturmeck; er leitete dessen Studien, ermahnte ihn zum fleißigen Lesen guter classischer und alter christlicher Schriftsteller, ja, mehrere seiner literarischen Arbeiten, Briefe und Zuschriften sind an Jacob Sturm gerichtet. In einer derselben ermahnt er den geliebten Zögling, nicht der Mönchsreligion, sondern der Religion Christi anzuhangen, und deshalb besonders fleißig die Schrift des Albertus Magnus, De adhærendo soli Deo, die er ihm zusandte, zu beherzigen; er sollte sich nicht an etlichen rauhen Ausdrücken in diesem Werkchen stoßen, denn, setzt Wimpheling in einem treffenden, aber ganz local gefaßten Bilde hinzu, der oberländer Wein, wenn auch in irdenem oder hölzernem Becher, ist doch dem sauren Kochersberger, wenn er auch in goldener Schale wäre, weit vorzuziehen [2].

[1] Wimpheling's oft wiederholtes Gebet war: „Du milter Jesu, biß gnädig mir armen Sünder, der ich des gemeynen Nutzens, Einikeit der Christen, der H. Geschrift, und daß die Jugend recht ufferzogen, ein Liebhaber bin.“ — Hedio, „Chronik“, Fol. 722.

[2] Eligibilius est *vinum Keisersbergium* vel *Andelacense* in vase samio aut fictili vel ligneo cypho, quam *Sornæ* aut *Montis pharetrati* (Kochersberg) in aurea patena propinatum, et melius est in veste villosa

Ein anderer Schüler Dringenberg's war der schon mehrfach erwähnte **Peter Schott**, Sohn des gleichnamigen Ammeisters zu Straßburg, Canonicus zu Jung-St.-Peter daselbst. Er war einer der ersten Elsässer, der die italienischen Hochschulen besuchte, der sich die vertraute Freundschaft des berühmten straßburger Dompredigers Johann Geiler, von Kaysersberg, erwarb und zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, als er schon in seinem 32sten Lebensjahre, 1492, starb. Wimpheling entwirft von seinem früh vollendeten Freunde Schott folgendes ehrenvolle Bild:

Petrus Schottus Argentinensis, ab ineunte ævo bonas literas sedulo coluit. Primum enim in patria nostra, oppido Sletstattino, Grammatices et Dialectices rudimenta sub Ludovico Dringenbergensi, Westphalo; Deinde in Galliis Philosophiam, subtilisque Scoti theoreumata; Postremum apud Italos Oratoriam, Poeticam, Historias et Cosmographiam, Cæsareasque et Pontificias leges cum græcis etiam literis hausit. Adeo ut haud facile crediderim similem virum, nostro presertim sæculo, Germaniam habuisse ... Fuit in Petro decora et innocentissima vita, nulli molesta, mitis gravitas, placida constantia, blandusque vigor animi ... In parentes pius, in domesticos humilis, in æquales benignus, in Deum vero semper devotissimus fuit ... Tranquillus mansuetus et sobrius ... laudi propriæ pertæsus, cultu simplex, veste frugalis, præbendas ecclesiasticas cumulare recusans [1], etc.

callescere, quam in bysso vel purpura frigere. Wimpheling Ep. ad Joh. Eck et Jac. Sturm christianæ theologiæ auditoribus in florentissimo gymnasio Friburg. dat. ex Argent. pridie Kalendas Junias 1507 vor Wimpheling's Ausgabe des Alberti Magni, De adhærendo Deo.

[1] Aus Wimpheling's Vorrede dat. ex pago Sulce prope Mollisheyme Argent. direces. sexto Kalend. Sextiles 1498, — vor dessen

Sebastian Murrho (Murer), von Colmar, der neben manchen andern Geistesschätzen auch eine, für jene Zeit ungewöhnliche, Kenntniß der hebräischen Sprache sich verschaffte, auf Wimpheling's Rath mehrere Schulbücher ausarbeitete und Stoff zu einer umfassenden Geschichte des deutschen Volkes sammelte, aber schon 1492 als Canonicus zu Colmar starb, war auch Dringenberg's Schüler gewesen. Hohes Lob ertheilen ihm der Polyhistor Johann von Trittenheim (Catal. viror. illustr. u. præf.) so wie Wimpheling (Ep. dedicat. ad Thom. Wolph. bei Epitome rer. germanicar.).

Desgleichen Georg Simler, nachmaliger Schulrector zu Pforzheim und Lehrer Philipp Melanchthon's [1], der später durch Reuchlin als Professor nach Tübingen berufen ward.

Jost Han (Jodocus Gallus), Professor in Heidelberg und Oheim Pellican's, ein freimüthiger Mann, der die Verderbnisse in der Religion und Kirche bitter beklagte [2], nach Kräften eine bessere Zeit anbahnen half, und am 21. März 1517 als Canonicus und bischöflicher Rath zu Speier starb.

Der gelehrte Priester Johannes Hugo (Johannes Hugonis, Huck), von Schlettstadt, später Caplan des Kaisers Maximilian I, verherrlichte, nach dem einstimmigen Zeugnisse Wimpheling's und des Beatus Rhenanus, den Ruhm seiner Vaterstadt durch sein Talent und seine mit männlicher Freimüthigkeit verbundene Gelehrsamkeit. Dieser Joh. Hugonis

Herausgabe von Petri Schotti Lucubratiunculæ ornatissimæ. Arg. 1498, in-4°, Briefe, Gedichte und Abhandlungen Schott's und einiger Zeitgenossen enthaltend. Ein für die Literargeschichte am Ende des 15ten Jahrhunderts wichtiges, aber seltenes Buch.

[1] S. Vierordt, De Johanne Ungero, Pfortsheimensi. 1844, Carolsruha, p. 11.

[2] S. Joh. Jak. Hottinger, „Helvet. Kirchengeschichte“, Th. 4, Zusätze, S. 138.

wird oft verwechselt mit einem andern Johannes Hugo de Slettstatt, einem Franciscaner, der im 13ten Jahrhundert lebte, über die Sentenzen schrieb, und unter den ersten seines Ordens war, die sich in Straßburg niederließen [1]. Unser Johannes Hugonis, der Schüler Dringenberg's, wurde zuerst Vicarius in der Pfarrkirche St. Stephan zu Straßburg, und später Caplan des Kaisers Maximilian, der seine Einsicht und Rednergabe schätzte. In dieser letztern Stellung nahm Hugo Partei für den Kaiser und schrieb 1504 sein Quadruvium ecclesiæ, (das kirchliche Viergespann) oder »der heyligen Kirchen und deß römischen reichs wagenfart [2]«. Hugo handelt darin von den vier Prälaten oder Vorstehern der christlichen Kirche, d. h. nach Hugo's Ansicht: von dem Papst, den Bischöfen, den Pfarrern und Caplanen, und von dem römischen Kaiser. Er gibt die Rechte derselben an, ohne jedoch der Mönche zu gedenken. In der Dedication an den Erzbischof von Mainz zieht Hugo eine Parallele zwischen den Geistlichen und den Phariſäern, welche auch dem Kaiser den Zins nicht bezahlen wollten. Dem Kaiser, behauptet Hugo, gebühre das Recht, den Papst abzusetzen, die Schenkung Constantin's sei sehr zweifelhaft, endlich solle Niemand der Kirche geben und seine Kinder enterben, rc.

Auch der als Freund der Wissenschaft und als Mensch gleich achtbare Beschützer Hutten's, der Ritter Eitelwolf von

[1] So verwechseln Beide: Oudin und andere Literarhistoriker.

[2] Auch deutsch, und wieder lateinisch abgedruckt. Paris 1609. Der Titel ist: Quadruvium Ecclesie, quatuor prelatorum officium, quibus omnis anima subjicitur. (Auf dem Titel sind Papst, Kaiser, Bischof, Pfarrer abgebildet, welche die Bundeslade tragen, mit verschiedenen Emblemen; auch liegen Steine im Weg.) — In fine: Argent. Joh. Gruninger, 1504 fol. — Wie Petrus von Andlau die erste Behandlung des deutschen Staatsrechts in der Theorie lieferte, so gab hiermit unser Hugo das erste Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes.

Stein, nachmals Kanzler des Churfürsten Albrecht zu Mainz, hatte Dringenberg's Schule besucht, sowie noch viele andere Jünglinge [1], welche, zu Männern herangereift, sich um die wissenschaftliche und religiöse Aufklärung ihrer Zeitgenossen verdient machten.

Nach Dringenberg's Tod, 1490, folgte als Lehrer und Rector der schlettstadter Schule Mag. Crato oder Craft Hofmann von Udenheim (von welchem ist ungewiß), der früher auch schon anderwärts gelehrt hatte. Er war nicht von Adel, oder, wie man meinen möchte, dem Geschlechte des baselschen Bischofs Christoph von Utenheim verwandt, aber ein tüchtiger Schulmann war Hofmann. Von ihm ist es gewiß, daß er nicht zu den Clerikern vom gemeinschaftlichen Leben gehörte, denn er war verheirathet [2]. In Freistunden beschäftigte er sich mit Medicin. Ohngefähr eilf Jahre lang stand Hofmann der Schule zu Schlettstadt vor, und starb im 51sten seines Alters (1501), nachdem er 24 Jahre an verschiedenen Orten das Lehramt bekleidet hatte. Dankbare Schüler setzten ihm ein Denkmal zu Schlettstadt [3].

[1] Wimpheling, in seinen Isidoneus, cap. 16, nennt deren noch mehrere. Z. B. Jakob Ritepurg, Canonicus zu Speier; Joh. Torrentinus, von Cöln; Florenz Hund, u. A. — Daß der berühmte Reuchlin diese Schule besucht habe, wie Majus, Vita Reuchlini bemerkt, S. 552, ist unwahrscheinlich, weil gewiß Wimpheling nicht in solchem Falle ermangelt hätte, seinen berühmten Mitschüler zu nennen. Uebrigens macht Hamelmann beinahe alle literarischen Notabilitäten Oberdeutschlands zu Dringenberg's Schülern, als Johann von Dalberg, Celtes, Pirkheimer, Heinr. Bebel u. A., ohne Grund.

[2] Epist. Petri Schotti ad Cratonem Udenhemium, artium liberalium magistrum, ludi Slettstatiensis præfectum dat. Sept. 1490, in Schotti Lucubr., fol. 94.

[3] Nach Dorlan, Notices sur l'Alsace, I, p. 218, soll es Grandidier zuerst wieder aufgefunden haben. Es lautet:

Auch Hofmann behielt noch in seiner Schule die alten barbarischen Führer bei, das Doctrinale Alexandri, den Petrus Hispanus Dialecticus, den Tartaretus Commentator u. dergl. Aber er benutzte sie mit Geist und Auswahl, und wußte mit Sanftmuth, zur rechten Zeit Frohsinn mit Ernst paarend, die Herzen seiner Zöglinge zu gewinnen[1], so daß sie nach langen Jahren noch mit Freude sich an Hofmann's Lehrstunden erinnerten. Außer der Liebe zum classischen Alterthume, suchte er auch in sie die Ehrfurcht vor reiner Humanität und Tugend überzutragen, die ihn selber beseelte und von der sein ganzes Leben Zeugniß gab. Unter anderm freute er sich inniglich über des wackern Wimpheling's fortgesetztes Bestreben, den Geist der studirenden Jugend zu heben und zur rechten Benutzung des classischen wie des christlichen Alterthums anzufeuern[2], denn die-

Uni et trino.
Quisquis es salvus sis.
Cratoni Hofmanno Udenhemio, consummata integritate et omnigena eruditione prædito, qui oratoriam et poeticam XXIIII annos magna laude professus est. Dnn. Jacob. Villinger et Jac. Spiegel. Maximil. Cæsaris a secretis. Mt. Schurerius et Beatus Rhenanus pos. Vixit annos LI. Obiit MDI.

[1] Joh. Sturm, Vita Beati Rhenani, vor des Letzteren Lib. III Rerum german. Basileæ 1551 fol. — Mehrere Schüler Hofmann's schrieben im Jahr 1520 an Jakob Villinger, damals kaiserl. Rath, ihren ehemaligen Schulcameraden, in Epist. dedic. vor: In Aurelii prudentii, de miraculis Christi hymnum ad omnes horas, Jacobi Spiegel, Selestadiensis interpretatio. (Selestadii in æd. Laz. Schurer 1520 fol.): Erat Crato in literis raræ cujusdam eruditionis et in moribus quandam gravitatem referens, festive severus et severe festivus, literas cum sanctis moribus edocebat. Poetas veteres docte enarrabat, nihil non excutiens elegantiam, consilium, figuras, artificium.

[2] S. ein kurzes Gedicht vor Wimpheling's Adolescentia 1505. Argent. — Außerdem ist ein Autograph Hofmann's in dem Kirchenarchiv zu Straßburg erhalten, eine kurze Relation über ein Hagelwetter, welches 1494 Schlettstadt traf. Er nennt sich darin: Chrafto, Rector scolarum Slettstatiensium.

ses thue gar noth; eindringlich warnte er seine Schüler vor den herrschenden Thorheiten und Lastern. „Wenn ihr, so schrieb Hofmann noch kurz vor seinem Tod an dieselben, einst nicht mehr in der Schule seid, so hütet euch vor dem Laster, und vornehmlich ihr, die ihr Priester werden wollt, vor dem Laster der Unkeuschheit. Ich wollte lieber, daß ihr ewig Laien bliebet, als unkeusche Priester (concubinarii) würdet. Ich flehe zum barmherzigen Gott, daß er euch gnädig sei, damit ich nicht dereinst einen von euch diesem Laster ergeben sehen müsse [1].“

Mehrere in der Folge sehr ausgezeichnete Männer hatten Hofmann's Schule besucht. Obenan steht unter denselben Beatus Rhenanus (Bild), der vertraute Freund des Erasmus, der sich um die Auffindung und Herausgabe altclassischer Schriftsteller bleibendes Verdienst erwarb; ferner der Freund Zwingli's, Leo Jud, eines Priesters Sohn aus Gemar, bei Schlettstadt; Jacob Billinger von Schönenberg, und Jacob Spiegel, Wimpheling's Neffe, betraten die politische Laufbahn, und behielten auch als kaiserliche Räthe Sinn für Wissenschaft und Geistesbildung [2]. Joh. Adelphus „ist Leo Jud's Schulgsell gesehn zu Schlettstadt unter Cratone“ [3]; er wurde der bekannte Literator und Stadtarzt in Schaffhausen. Auch Matthias Ringmann [4] (Philesius Vogesigena), der talentvolle, frühverstorbene Humanist, dürfte unter Hofmann's Schüler zu rechnen sein. Ebenso der damals sehr junge Martin Butzer, Johann Sapidus, Lazarus Schürer, Beatus Arnoldus, Martin Ergerinus (von Ergers-

[1] S. Hofmann's Vorwort (dat. in Selestad. Gymnasio IV Kal. Septembr. 1501) zu der Schrift: De fide meretricum in suos amatores. Impress. Augustæ per Jo. Froschauer, 1505, in-4°.

[2] Schœpflin, Als. illustr., II, p. 386.

[3] Miscell. Tigurina, III, p. 66.

[4] Biographie universelle. Article : Ringmann.

heim), nachmaliger Pfarrer zu Schlettstadt und Freund des Beatus Rhenanus u. A.[1]

Treue Arbeit bringt ihre Frucht. Bald verbreitete sich in weiteren Kreisen der durch Dringenberg's und Hofmann's Eifer geweckte Sinn für höhere Geistesbildung und edlere Thätigkeit. Durch Wimpheling's Veranstaltung trat noch am Ende des 15ten Jahrhunderts, oder zu Anfang des 16ten, zu Schlettstadt ein Verein von Gelehrten zusammen zu gemeinschaftlichem Wirken und bald wurde ein ähnlicher Verein zu Straßburg gestiftet, ebenfalls unter Wimpheling's Vorsitz[2]. Der Zweck dieser gelehrten, nach Art der Zünfte eingerichteten Gesellschaften war theils die Erhöhung des gegenseitigen Eifers für die Wissenschaft durch gemeinschaftliche Thätigkeit, theils auch Erholung von ernsteren Arbeiten durch freundschaftlichen Umgang. Diese Vereine brachten manchfache Vortheile. Die an verschiedenen Orten lebenden Gelehrten fanden darin einen Sammelpunkt für Gleichgesinnte; der Gegenstand des Gespräches war Alles, was dem Fortgang der Zunftangelegenheit, der Aufklärung und Gelehrsamkeit frommte; zum Drucke bereitete Arbeiten der Mitglieder wurden beurtheilt, gebessert; auswärtige Geistesbrüder wurden auf Kosten der Gesellschaft beherbergt[3]. Unter den Mit-

[1] Diese und andere werden genannt in der erwähnten Dedic. in Spiegelii hymnum Prudentii 1520, und gemeldet, daß unter dem Rectorat Crato Hofmann's die meisten dieser jene Schule besucht haben, cujus *ferulæ* plerique nostrùm *manum subduxerunt.* Is vir si superesset quantum putas te discipulo (sc. Villingero) gloriaretur, quem fortunata virtus tam egregie extulit.

[2] Wimpheling wird in der angef. Dedic. in Spiegelii hymnum Prudentii genannt «Caput et ornamentum» dieser liter. Gesellschaft. Vergl. übrigens Koch, Sur la société littéraire établie à Strasbourg vers la fin du quinzième siècle; in den Mémoires de l'Institut national, sciences politiques et morales, t. IV, p. 356 ff.

[3] Epist. Beati Rhenani, bei Koch, a. a. O.

gliedern der literarischen Gesellschaft zu Schlettstadt waren außer Wimpheling: Paul Volz, der gelehrte Abt des Klosters Hugshofen im Weilerthale, der zur Reformation übertrat und als Prediger des Nonnenklosters St.-Nicolai in undis zu Straßburg starb; Paul Seidensticker (Phrygio), der Reformator Schlettstadt's; Lazarus Schurer, der in der Geschichte der Typographie wohlbekannte Buchdrucker zu Schlettstadt; Jacob Spiegel, der kaiserliche Rath; Beatus Rhenanus; Jacob Wolf, Stadtschreiber zu Schlettstadt; Martin Butzer, der nachmalige Reformator, u. A. Die straßburgische gelehrte Gesellschaft zählte unter ihren thätigsten Mitgliedern, außer Wimpheling, den berühmten Satyriker Sebastian Brandt, Jacob Sturm von Sturmeck, Otto Brunfels, Thomas Vogler (Aucuparius), Othmar Nachtgall (Luscinius) u. A.[1] Beide Vereine dauerten fort bis zur Zeit der Reformation, wo der Glaube die Gemüther trennte, und den Bestrebungen dieser Männer ein neues Feld sich öffnete.

Indessen hatte der Magistrat von Schlettstadt an Hofmann's Stelle einen jungen Elsässer, Hieronymus Gebwiler, berufen, aus dem würtembergischen Städtlein Horburg[2] gebürtig, im Oberelsasse, ohnweit Colmar; er war auch schon der Universität Basel, wo er den Studien obgelegen, vortheilhaft bekannt geworden. Gebwiler war für seine Zeit ein gelehrter

[1] Wimpheling nennt die Mitglieder der straßb. literar. Gesellschaft in einem Schreiben an Erasmus dat. Argent. 1 Sept. 1514, abgedruckt bei Erasmi De duplici copia verborum. Argent. 1514, in-4°.

[2] S. Gebviler, De dic., vor s. Epitome regii et vetustissimi ortus Ferdinandi (Hagenoæ 1530), wo er sich Argentuariensem nennt (Argentuaria, d. h. Horburg). Herzog, »Elsäss. Chron.«, VII, S. 32, sagt, er sei von Gebweiler im Oberelsaß, und ebendaselbst, S. 25, er sei von Schlettstadt gewesen. Viele Schriftsteller haben Herzog's Fehler nachgeschrieben, so auch Pantaleon, in »Teutscher Nation Helden«, III, S. 43.

Mann und fruchtbarer Schriftsteller; auch erntete er großes Lob bei seinen Zeitgenossen; wir aber vermissen in Gebwiler's vielartigen Schriften nicht selten Gedankenfülle, Richtigkeit des Urtheils und jene Gediegenheit der Schreibart, die bei andern seiner Zeitgenossen so sehr anziehen. Doch trat in dem Charakter dieses Schulmannes ein freundlicher Zug von Wohlwollen und Gutmüthigkeit hervor, der gewiß seine Wirkung auf die Zöglinge nicht verfehlte, und ihn, aller etwaigen Mängel ungeachtet, zu einem schätzbaren Lehrer machte. Obgleich Gebwiler bereits im Jahr 1509 von Schlettstadt abging[1], um, wahrscheinlich auf Dr. Johann Geiler's Betreiben, dem Ruf als Lehrer an der Münsterschule zu Straßburg zu folgen, so ward ihm doch noch in Schlettstadt die Ehre, der Lehrer des Beatus Rhenanus und des Johann Sapidus (Witz) zu sein[2].

Länger verweilte Gebwiler zu Straßburg, im vertrauten Umgang mit den trefflichen Männern: Geiler, Brandt, Wimpheling, und andern Gleichgesinnten; beschäftigte sich mit literarischen Arbeiten, wurde Mitglied der wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg und veröffentlichte eine ziemliche Anzahl theils historischer, theils pädagogischer Schriften. Auch

[1] In der Vorrede des Beatus Rhenanus zu den Briefen des Faustus Andrelinus dat. ult. Augusti 1508 wird Gebwiler noch als zu Schlettstadt wohnend erwähnt. Dagegen nennt sich Gebwiler in seiner Ausgabe des Polyd. Vergilii et Sabellici Lib. de inventoribus (Argent. 1509) «nobilissimæ Argentinæ Ecclesiæ ludi literarii præfectum.» — Herzog, »Elsäss. Chron.«, VII, S. 33, meint gar, Gebwiler sei schon 1507 gestorben.

[2] Auch der nachmalige berühmte baseler Gelehrte Bonifacius Amerbach besuchte Gebwiler's Schule zu Schlettstadt im Jahr 1507 und wohnte in dessen Haus. Amerbach zahlte jährlich pro mensa et doctrina, 17 aureos. S. Fechter's Bonifacius Amerbach, in den »Baseler Beiträgen zur vaterländ. Gesch.« 1839, I, S. 176.

brachte er die damals in Verfall gerathene Domschule wieder in Flor, so daß ihr Ruhm auch Auswärtige herbeizog[1]. Als aber die Bügerschaft und der Magistrat dieser Reichsstadt sich früh und laut für die Kirchenverbesserung erklärten, und der dortige Stimmführer der katholischen Partei, der Augustiner-Provincial Conrad Treger, war zum Schweigen gebracht worden, da ward es unserm Gebwiler unheimlich in der ketzerischen Stadt. Er übernahm hier noch die Beschirmung der Ehre der himmlischen Königin Maria und vertheidigte verschiedene Lehren der alten Kirche in gedruckten Schriften. In einer derselben klagt Gebwiler bitter, daß man gar nicht mehr in dieser bösen Zeit auf die sonst so hochgeachtete Grammatik halte, daß Laien sich mit ungewaschenen Händen, unvorbereitet, an die Erklärung der heiligen Schrift wagen, daher es kein Wunder sei, daß sie irren und auch Andere verführen[2]. Er verließ Straßburg noch im Jahr 1524 und wurde Rector der Stadtschule zu Hagenau. Von hier aus erhob er noch mehrmals seine Stimme gegen die überhand nehmenden Neuerungen in der Religion und Kirche, und wohl war Gebwiler einer der Urheber des Widerstandes, welchen Capito im folgenden Jahre

[1] So besuchten Matern Berler, Leutpriester zu Ruffach und Verfasser einer „Elsäss. Chronik“, und der nachmalige schweizerische Geschichtschreiber Johannes Stumpf Gebwiler's Schule zu Straßburg, um das Jahr 1515. S. Hottinger, „Helvet. Kirchengesch.“, III, S. 84. Berler war übrigens auch schon zu Schlettstadt Gebwiler's Schüler gewesen. S. dessen handschriftl. Chron., Fol. 318.

[2] Fatis nescio quibus eo insaniei ventum est, ut vix prima grammatices rudimenta hallucinantes, spretis velut toxico omnium disciplinarum generibus, illotis manibus sacrarum literarum interpretationem temerario ausu aggredi non erubescant, etc. in Epist. dedic. Gebvileri, vor der Concertatio haud inelegans Culsameri Lutteriani et F. Bartol. Usingeri. 1523 Argent. in-4°, ap. Joh. Gruuinger.

fand, als er seine Vaterstadt Hagenau mit der geläuterten Bibellehre bekannt machen wollte. Noch im Jahr 1528 veröffentlichte Gebwiler eine leidenschaftliche Schrift gegen die von der römischen Kirche Abgefallenen[1], worin er ihnen Gottes schwere Rache ankündigt, und als Hauptzweck seines Strebens angibt, Rath und Volk der Stadt Hagenau vor den lutherischen Grundsätzen zu verwahren. Gebwiler starb zu Hagenau am 21. Juni 1545, nachdem er 50 Jahre als Schulmann verlebt und das Alter von 71 Jahren erreicht hatte. Sein Leichnam ruht auf dem St. Georgenkirchhof zu Hagenau[2].

Der Nachfolger Gebwiler's an der Schule zu Schlettstadt war der kaum 20 Jahre alte Johannes Witz oder Sapidus. Zu Schlettstadt geboren im Jahr 1490 und Wimpheling's Neffe, hatte er zuerst in seiner Vaterstadt in Gebwiler's Schule, dann auf Reisen, besonders zu Paris, in Gesellschaft mit Beatus Rhenanus, sich zum gelehrten Humanisten herangebildet; bei seiner Rückkehr verlieh ihm der Magistrat die durch Gebwiler's Abgang erledigte Schulrectorsstelle[3], und unter seiner Leitung

[1] Gravissimæ sacrilegii et corruptæ theosebiæ ultionis... Syngramma 1528. Hagenoæ, in-8°.

[2] S. Pantaleon, „Teutsche Helden“, a. a. O. Gebwiler's Grabschrift gibt Crusius in den Annal. Suevicis, II, p. 825. Sie wurde ihm von seinen Söhnen gesetzt.

[3] Ob Sapidus Gebwiler's unmittelbarer Nachfolger gewesen, darüber lauten die Zeugnisse verschieden. Schœpflin, Als. illustr., II, p. 386, schiebt zwischen Gebwiler und Sapidus den Vitus Rotenburgius. Allein der Zeitgenosse und mit den Verhältnissen genau bekannte Beatus Rhenanus, Rer. germanicar., III, p. 167, nennt ausdrücklich Sapidus als Nachfolger Gebwiler's an der Schlettstadter Schule. Daß Sapidus übrigens bestimmt im Jahre 1514 dieser Schule vorstand, erhellt aus Gebwiler's Aeußerung in s. Vita Theoderici Gresemundi, Argent. 1514, s. Riegger, Amœnitates friburgenses, II, p. 350, wo Sapidus an der Schule zu Schlettstadt und Gervasius Sopher an der Schule zu Offenburg, als in gleichem Sinne mit Hieron. Gebwiler an der Schule zu Straßburg wirkend, dargestellt werden.

erreichte diese Anstalt ihren Höhepunkt. Durch Fleiß und Lehrgeschicklichkeit brachte Sapidus dieselbe so empor, daß nicht bloß aus dem Elsasse, sondern auch aus der Schweiz und aus Lothringen und von jenseits des Rheins, die lernbegierige Jugend, auch eine große Zahl Adelicher, ihm zuströmte. Viele derselben nahm er selbst in sein Haus auf. Neunhundert Zöglinge[1] hatte er im Jahr 1517 beisammen, als der 18jährige Thomas Platter sich bei ihm zu den jungen Knaben setzte, um lesen zu lernen, und dieser Letztere setzt in seiner so anziehend geschriebenen Selbstbiographie hinzu: „dies war die erste Schule, da es mich däucht, daß es recht zuging.“ Wegen der großen Menge der Schüler bedurfte Sapidus einiger Gehilfen[2] oder Unterlehrer, die er mit seinem Geiste leitete.

Freier als seine Vorgänger wagte es Witz mit den alten barbarischen Schulbüchern zu verfahren: er entfernte sie beinahe gänzlich aus dem Unterricht, führte den Gebrauch der alten Classiker in seiner Schule ein und lehrte seine vorgerückten Schüler die reinere lateinische Schreibart, deren er selbst Meister war.

Um so mehr muß es befremden, wenn Platter, obgleich er den in der Schule zu Schlettstadt erlernten Donatus von Wort zu Wort auswendig wußte, doch erzählt, er habe, als er noch in demselben Jahr nach Zürich gekommen, bei Myconius die

[1] Die höchste Schülerzahl unter Gebwiler's Amtsführung war blos 250 gewesen. S. Dorlan, II, p. 350.

[2] Einer dieser Gehilfen war Matthias Güntzer, ein Freund Butzer's und nachmals Stättmeister zu Colmar. Bartholomäus Westheimer schreibt an Conrad Hubert zu Straßburg unterm 13. Juni 1566 über diesen Güntzer, indem er dessen Tod ankündigt: „græce et latine doctus, ist Sapidi, beatæ memoriæ, Selestadii hypodidascalus zu meiner Zeit gewesen.“ Westheimer nennt diesen Güntzer Apostata; warum, ist nicht bekannt. Straßb. Kirchenarchiv.

erste Declination erlernen müssen. Jedoch begreiflicher wird dieser anscheinende Widerspruch, wenn man erwägt, daß der wallliser Gaisenbub, Platter, den Sapidus einen „rüdigen Schützen“[1] nannte, erst noch die allereinfachsten Anfangsgründe zu erlernen hatte, ehe er an die Grammatik kommen konnte, daß er endlich zu einer Zeit, da die Bücher noch so selten waren, wo daher oft kaum der Lehrer ein Exemplar des zu erlernenden oder zu erklärenden Schriftstellers besaß, nur durch aufmerksames Zuhören und Nachsagen die einzuübenden grammatischen Regeln des Donatus sich einprägen konnte.

Des sonst gutmüthigen und eifrigen Meisters Art war etwas rauh und gar energisch[2]. Als der arme Thomas Platter bei ihm um Freischule anhielt, antwortete Sapidus ihm und seinen Gefährten: „So ihr weidlich wollt studiren, dürft ihr mir Nichts geben: wo aber nicht, so müßt ihr mich zahlen, oder ich will euch den Rock ab dem Leib ziehen.“ Folgende Episode aus Platter's Leben mag über das Schulhalten unter Sapidus und Anderen einigen Aufschluß geben. Platter erzählt: „Da ich zu Schlettstadt ware, hatte Sapidus einen Baccalaureum, hieße Georgius ab Andlau, gar ein gelehrter Gesell, der vexirte die Bachanten so jämmerlich übel mit dem Donat, daß ich gedacht: Ist es denn ein so gut Buch, so willts auswendig studiren und indem daß ichs lernte lesen, studirte ich ihn auswendig; das kam mir bei dem Patre Myconio wohl, der als er anstund, lase er uns den Terentium; da mußten wir alle Wörtlein in einer ganzen Comödie decliniren und conjugiren. Da ist er oft mit mir

[1] Miscell. Tigur., III, p. 245.

[2] Auf diese Eigenheit des Sapidus weist auch eine Stelle der Epp. obscuror. viror. Ed. Münch, p. 184, wo von Schlettstadt gesagt ist: Et fuit etiam Sapidus cum multis suis scholaribus, dans mihi disciplinam, etc.

umgegangen, daß mein Hemd mir ist naß worden, ja auch das Gesicht vergangen, und doch gab er mir nie kein Streich, dann einmal mit der lätzen Hand an Backen«[1].

Die Schule des Sapidus stand weithin in hohem Ansehen. Erasmus zu Basel ehrte den Schulrector mit seiner Freundschaft und seinen Zuschriften, die als Adelstitel galten. Dagegen vertheidigte ihn Witz gegen seine Widersacher, pries den hochgefeierten Fürsten der Gelehrten in Schriften, führte verschiedene Lehrbücher desselben in seiner Schule ein, und flößte seinen Schülern die tiefste Hochachtung vor diesem außerordentlichen Manne ein. Auch mit andern Gelehrten, an denen das Elsaß damals reich war, stand Witz in genauer Verbindung, was den Ruhm der Schule erhöhte. Sapidus wurde Mitglied der von Wimpheling gestifteten literarischen Gesellschaft in Straßburg, und zeigte auch Dichtertalent in vielen sinnreichen Gelegenheitsgedichten, welche das Gepräge seines deutschen Namens tragen. Daß ein solcher Mann nicht säumen würde, sich für die damals beginnende Kirchenverbesserung zu erkären, ließ sich zum Voraus erwarten.

Schon im Jahr 1520 hatte Witz sich öffentlich für die Reformation ausgesprochen und war, wegen gewisser freimüthiger Aeußerungen, in ein gespanntes Verhältniß mit dem greisen und dem römischen Kirchenglauben anhangenden Wimpheling gerathen, ja, dieser sonst so sanfte Mann hatte ihm sogar gedroht, ihn bei der Inquisition anzugeben[2]. Auch war Sapidus schon

[1] Miscell. Tigur., III, p. 249.

[2] S. den Brief des Beatus Rhenanus an Zwingli, dat. Sletstadii IV Idus Januarii (10. Januar) 1520, in Zwingli Opp. Ed. Schuler et Schulthess, VII, p. 107. Sapidus mira libertate veram doctrinam deprædicat in conciliabulis, in conviviis, in foro, in templo. In demselben Brief wird Peter Frauenberger, einer der ersten evang. Prediger zu Basel, als Zögling des Sapidus genannt. Ebendaselbst wird über Wim-

seit dem Jahr 1521 mit Luthern bekannt (s. Luther's Briefe, von de Wette; II, p. 5.). Auch Zwingli hielt ihn sehr hoch[1].

pheling gemeldet: Atque adeo libere non nunquam Sapidus loquitur, ut Wimphelingius illi inquisitionem aut delationem ad inquisitores hæreticæ pravitatis sæpe minetur. Per juramentum inquit, quod feci in licentiis meis, ego cogor id non silere. Nam non potest Wimphelingus pati, ut quisquam contra cerimonias loquatur.

[1] Wir theilen folgende Stelle aus einem ungedruckten Briefe mit, dessen Autograph in der Bibliothek des Beatus Rhenanus zu Schlettstadt aufbewahrt wird. Er ist von Zwingli an Beat. Rhenanus gerichtet, dat. Turici 17. Juni 1520. Er enthält folgende ehrenvolle Stelle über Sapidus: Commendo plurimum (*Sapidum*) quod intra amicitiæ terminos tam acriter pro Christo Evangelioque pugnat. — Quas de Sapido concertationes narras, felicissimæ nimirum sunt; admonendus est homo ne alio contentionum trahi se patiatur, ut dum sanguis adhuc calet et est ad incendium vehementior, in tam fructuosis se potius exerceat quam ejusmodi inanibus digladiationibus. Quid enim de Sapido aliud speres, quam quod olim sit verus futurus Episcopus; tenax ejus quæ est fidelis doctrinæ eruditio, qua possit in sana doctrina persuadere et adversarios convincere. Nec Episcopum hic nobis dictum putes, ut vulgo solet, nam Sapidus, cui sorti se aptet haud scio, sed quemadmodum alicubi Origenes eos dicit Episcopos, qui tanquam in specula multitudinis saluti provideant et gladium venientem prospiciant, bona procurantes apud omnes, ita futurum puto et hunc nostrum Episcopum, qui auctoritatem non ex titulis aut olivæ unguine metiatur — quales sunt Capnion, Zasius, Bilibald. Pirkheimerus, Rhenanus, Vadianus et alii Germaniæ, imo Christi orbis flores, nardi odorem Domini spirantes. Quod autem de Sapido magna quædam mihi pollicear, facit munus quo nunc fungitur, in quo tam diligenter et strenue versari dicitur, ut merito illum cum eis numero, qui gratiam linguarum et interpretationem a Domino dono acceperunt, genus hominum summe necessarium, nec unquam pro dignitate in honore habitum — quales sunt *Melanchthon*, *Glareanus*, *Mosellanus*, *Myconius* noster et hic *Sapidus*. Dieser Brief fehlt in der neuesten Ausgabe der Werke Zwingli's.

Als aber nun vollends die ersten Reformationsversuche des gelehrten Stadtpfarrer's zu Schlettstadt, Paul Seidenstricker's (Phrygio), unterdrückt wurden und der Magistrat seit dem Bauernkrieg und besonders seit dem schrecklichen Ausgange der vor den Thoren Schlettstadt's gelieferten Schlacht zwischen Scherweiler und Kestenholz, sich immer stärker gegen jede Religionsänderung erklärte[1], da zog sich auch Witz mit mehreren seiner Gesinnungsgenossen von Schlettstadt weg nach Straßburg zurück, wo er keineswegs sogleich eine besoldete Anstellung erhielt. Durchaus irrig ist es also, wenn Etliche, z. B. Sebitz, in Append. chronolog.[2] behaupten, Sapidus sei wegen geringer Besoldung von Schlettstadt gewichen. Erst im Jahr 1538 wurde er Lehrer an dem neu errichteten Gymnasium zu Straßburg, erhielt im Jahr 1548 ein Canonicat in dem evangelischen Stifte St. Thomä zu Straßburg und starb hier am 8. Juni 1561.

Nachdem Witz die Schule zu Schlettstadt verlassen, kam dieselbe allmälig in Verfall. Kein ausgezeichneter Mann stand mehr an ihrer Spitze. Auch die dortige gelehrte Gesellschaft löste sich auf, da deren Mitglieder durch die verschiedene Ansicht und widersprechende Schätzung der großen Zeitereignisse getrennt wurden, und wohl auch weil der altgläubige Magistrat zu Schlettstadt, die Folgen fürchtend, es nicht für rath-

[1] Das Nähere über Seidensticker und den Reformationsversuch zu Schlettstadt s. in Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“ und Ch. Fr. Walther, Histoire de la réformation et de l'école littéraire à Sélestat. Strasbourg 1843, in-4°.

[2] Straßb. 1641, in-4°, S. 297, bei Dr Joh. Schmidt's „Jubelpredigt auf das straßb. Gymnasium“. Vielmehr schreibt Beatus Rhenanus in Epist. ad Michæl. Hummelberg, dat. Basileæ Calend. Septembr. 1525. (Sapidus) noster maluit nuper dimittere ludum, quam templum circumire dominicis diebus (in Veith, Vita Peutingeri, p. 204).

sam hielt, der wachsenden Aufklärung mehreren Vorschub zu thun.

Als Nachfolger des Johannes Witz nennt Beatus Rhenanus noch den Magister Veith von Rothenburg[1], einen gebornen Freiburger, von dem aber die Geschichte weiter nichts zu berichten hat. Der Magistrat zu Schlettstadt scheint überhaupt bei seiner Wahl der Rectoren von dieser Zeit an mehr auf deren Anhänglichkeit an den alten Kirchenglauben, als auf deren Talent und Lehrtüchtigkeit gesehen zu haben.

Die lernbegierige Jugend wanderte von nun an lieber nach Straßburg oder nach Basel, wo treffliche Lehrer standen und der evangelische Glaube frei war. Seitdem in Straßburg 1538 das Gymnasium heranblühte, wird der Schule zu Schlettstadt kaum mehr gedacht. Indessen dauerte sie fort. Noch im Jahr 1553 geschieht ihrer Erwähnung, als Caspar Stüblin, von Freiburg, sie durch seinen literarischen Ruf wieder etwas hob[2]; doch sank sie bald in völlige Unbedeutsamkeit zurück.

Das alte Schulhaus, jetzt Gemeindeschulhaus, — ohnweit der Pfarrkirche St.-Georg, dem Thurm gegenüber, — stehet noch, aber es hat seinen alterthümlichen Schmuck verloren. Es ist ein Denkmal edler Bestrebungen in einem noch dunkeln Jahrhundert. Herrliche Dienste hatten die hier waltenden Männer der Wissenschaft und der Kirche geleistet. Ihrer selber unbewußt,

[1] Ein Nachkomme dieses Veit Rothenburger war Michael Rothenburger, Bürger und Walker zu Schlettstadt, der nach Straßburg zog der Religion wegen; dessen Tochter heirathete den Schaffner des Blatterhauses zu Straßburg, Johann Feltz, und wurde die Mutter des Paulus Feltz, der als Pfarrer zu St.-Aurelien in Straßburg 1658 starb. S. des Letztern Programma funebre, 1658, fol.

[2] Albrecht, De singularibus Academiæ Albertinæ in alios quamplures meritis. 1808, Friburg, in-4°, p. 33.

als Werkzeuge in höherer Hand, halfen sie eine bessere Zeit mächtig hervorrufen, und die Lehrer, die hier in bescheidener Schulstube wirkten, verdienen gewiß eine ehrenvolle Stelle unter den Beförderern der Wissenschaft und einer geläuterten Religionserkenntniß.

Der Ablass

vom Jahr 1518

und das Waisenhaus in Straßburg.

Mit dem steigenden Verfall der römischen Kirche nahm auch der Ablaßunfug rasch zu, seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts. Die Chronisten berichten, daß seit dem großen Jubelablaß im Jahr 1501 kaum einige Jahren vergingen, in denen nicht wieder päpstlicher Ablaß in Straßburg wäre verkauft worden, wobei marktschreierische Commissarien ihre Befugnisse mit wahrhaft gotteslästerlicher Beredsamkeit übertrieben [1]. Oft wurde auf Reichstagen geklagt, daß durch solchen Handel „Land und Leute verdürben". Kaiser Maximilian I verbot daher, das vom Ablaßhandel herrührende Geld außer Landes zu führen; dadurch aber kamen die Behörden, die es weder mit dem Kaiser noch mit dem Papst verderben wollten, in nicht geringe Verlegenheit. Der Magistrat von Straßburg sandte das kaiserliche Verbot an den Bischof (1515, Dienstag nach Palmarum), und dieser befahl nun „daß sie das Geld, so in der Kiste zu Straßburg und andern Orten des Stifts wäre, oder noch einkommen möge, Niemanden folgen, sondern in stiller Gewahrsam bis auf weitern Bescheid liegen lassen sollten" [2].

[1] Leop. Ranke, „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation", I, S. 312.

[2] Noch im Jahr 1515 zog der Ablaß unter Glockengeläute in die Stadt ein. Sebast. Brandt's „Annalen", 1515 (Straßb. Biblioth.). Später nicht mehr.

Im Februar 1518 kam aber schon wieder ein päpstlicher Legat, ein Cardinal, mit Ablaß in Straßburg an. Er kam in Begleitung von zwanzig Reitern, vier Wagen und acht Maulthieren, welche die Ablaßbriefe und das Geld trugen. Er stieg in der Wohnung des Probstes zu Jung-St.-Peter ab und wohnte allda vier Wochen lang. Hier[1] wurde auch der Ablaß verkauft; der Probst des Stiftes zu Jung-St.-Peter, Wolfgang Böcklin von Böcklinsau, war dabei päpstlicher Ablaßcommissarius; in seinem Namen waren die Ablaßbriefe ausgestellt; sie waren gedruckt, mit leergelassener Stelle für den Namen des Käufers und für das Datum, wie beifolgende Probe es zeigt. Es sollen sich damals noch viele Ablaßkäufer eingefunden haben, und mit schwerem Geld sei der Cardinal in's Unterland gezogen.

Was diesem sündlichen Handel damals (1518) in Straßburg noch aufhalf, war der Umstand, daß der Ertrag, dem Namen nach, zum Unterhalt der Waisen, des Spitals, der „Bloterlüt" (morbo gallico infirmi), der Findlinge, u. s. w. dienen sollte, also straßburgischen, gemeinnützigen Anstalten[2]. Aber ein Drit-

[1] Joh. Fabricius in Amœnitatt. theol. 1699. Helmstadii, in-4°, p. 699, erzählt: Argentorati in Cœmeterio (Kirchhof) S. Petri junioris duæ parvæ, sed crassiores columnæ lapideæ, ad quas Tetzelius indulgentias vendidit papales. Diese Angabe beruht aber auf einer Verwechslung. Der berüchtigte Tetzel war nicht in Straßburg. Aber in der Sage mag sich der letzte Ablaßverkauf vom Jahr 1518 in Straßburg unter Tetzel's Namen erhalten haben.

[2] Solcher Ablaßbriefe für bestimmte gemeinnützige Zwecke können aus dem Elsaß mehrere angeführt werden. Ueber die, dem St.-Valentinsspital zu Ruffach, für solche, die mit der fallenden Sucht behaftet waren, verliehenen Ablaßbriefe, s. Hottinger, Hist. eccles., VII, p. 84. Der päpstliche Legat Raymundus erließ im J. 1504 Ablaßbriefe, um die Kosten zur Reparation der Pfarrkirche zu Bärstett herbeizuschaffen. Ein anderer Ablaß von zehn Cardinälen, ausgestellt zu Gunsten der Capelle Unserer Frauen

theil des Ertrags behielt sich der Papst (fabrica Sancti Petri) vor, und der Magistrat mußte sich verbürgen, daß der Betrag an das Handelshaus der Fugger in Augsburg richtig abgeliefert werde. Zudem waren die Versprechungen, welche diese Sündenbriefe feil boten, so ungeheuer, gingen so sehr in's Fabelhafte, daß man nicht begreift, wie die einfältigste Einfalt solche Dinge für baare Münze nehmen konnte. Vergebung der Sünden für 10 oder 20 tausend Jahre ist noch ein Geringes. Selbst Vergebung für Eidbruch und Mord, u. s. w. finden sich hier. Doch man lese selbst, sonst könnte man es nicht glauben.

Das eine dieser Actenstücke, das lateinische, ist ein eigentlicher Ablaßbrief von Wolfgang Böcklin, Probst zu Jung-St.-Peter und päpstlichem Ablaßcommissarius, ausgestellt. Er findet sich zwar schon in Schelhorn's »Ergötzlichkeiten«, I, S. 71 ff., aber wir geben ihn hier aus dem Original berichtigt. Das zweite Actenstück, das deutsche, ist eine Ankündigung des Ablasses, wie er 1518 in Straßburg feilgeboten worden. Beides sind Einblatt-Drucke (folio patenti, oder placards).

Daß aber dennoch schon damals unter dem Volke entgegengesetzte Ansichten sich Luft machten, ergibt sich daraus, daß kaum zwei Monate nach Abzug jenes Cardinals, die Ablaßherren, d. h.

Mitleiden zu Lingolsheim, um ebenfalls die Kosten zur Wiederherstellung und Ausschmückung derselben zu erhalten. Johannes Murr, præceptor Hospitalis S. Spiritus in *Steffansfeld*, Argent. diœces., verkaufte 1516, Ablaßbriefe für das Hospitale S. Spiritus in Saxia de Urbe zu Rom, zum Besten der Armen und Findlinge gestiftet. S. straßb. Kirchenarchiv, Miscell. Argent., tom. I u. II. Neben mehreren andern haben wir auch noch einen Ablaßbrief vom 18. December 1509 vor Augen, ausgestellt von Dr Christian Baumhäusser, päpstlicher Nuntius und Commissar, zu Gunsten des Nicolaus Hammer, Bürgers zu Straßburg, seiner Ehefrau und seiner acht Kinder. Der Erlös soll zum Krieg wider die Russen und Tartaren bestimmt sein. Ebendas.

die mit dem Verkauf des Ablasses beauftragten Commissarien, vor dem Rath klagten[1], „es seyen Etliche, die gröblich wider den Ablaß redeten und besonders sey einer, Hans Wendenschimpf, der öffentlich vor dem Münster gesagt habe: Es sey nichts mit dem Ablaß, und so er so viel Geld hätte, als weit von hier bis Kolmar ist, so wollte er nützit (nichts) dafür geben, mit viel bösen Scheltworten. Wenn solches fortgehe, so würde bei aller großen Beschwerniß, ihr gehabter Fleiß und ihr Predigen nichts erschießen". Wendenschimpf wurde zwar in's Gefängniß gesetzt, aber da viele Bürger sich für ihn verwendeten, bald nach Ostern wieder freigelassen. Der Ablaß von 1518 wurde nun zwar durch Pabst Leo noch um ein Jahr verlängert, und der Bischof von Straßburg bewilligte den Verkauf, der aber nicht viel mehr eintrug, und seit 1519 ist im Elsaß nicht mehr vom Ablaß die Rede.

WOLFGANGUS BOCKLIN: utriusque Juris doctor, præpositus sancti Petri Junioris Argentinensis, Sedis apostolicæ Prothonotarius, atque sanctissimi in Christo patris & domini, domini nostri Leonis, divina providentia Papæ decimi, huius sacratissimarum indulgentiarum negocii Commissarius. Universis & singulis præsentium inspectoribus, Salutem in domino.

Noveritis qualiter sanctissimus in Christo pater & dominus noster, dominus *Leo* divina providentia Papa decimus, attendens *Hospitalia civitatis Argentinensis* in quibus *Orphani, infantes expositi*, & alii *infirmi morbo gallico*, seu

[1] Am 3. April 1518. Sebast. Brandt's „Annalen".

aliis infirmitatibus quomodolibet laborantes, ex magna pauperum multitudine continuo confluentium adeo fore gravata, quod ad eorum sustentationem dictorum hospitalium propriæ non suppetunt facultates, nisi piis Christi fidelium elemosynis, atque charitativis adiuventur subsidiis. Volens igitur S. D. noster animorum saluti salubrius consulere, ac iisdem infirmis & expositis, de aliquo subventionis remedio paterne providere, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus, qui pro tam necessario, tamque sancto opere, iuxta nostrum aut subdelegatorum nostrorum dictamen manus adiutrices porrexerint, ut confessor idoneus secularis, vel cuiusvis ordinis regularis, quem quilibet eorum duxerit eligendum ipsos & eorum quemlibet, a quibusvis excommunicationis suspensionis & interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris & pœnis a Jure vel ab homine, quas occasione latis ac mandatorum ecclesiæ & ieiuniorum transgressionibus, manuum violentarum in quasvis personas, etiam ecclesiasticas (non tamen prælatos superiores) iniectionibus, homicidii mentalis seu casualis reatibus, pœnitentiarum iniunctarum & divinorum officiorum omissionibus, ac ab omnibus eorum peccatis quantumcunque gravibus, etiam si talia forent, propter quæ Sedes apostolica merito foret consulenda, de quibus ore confessi & corde contriti fuerint. De reservatis semel in vita & in mortis articulo (exceptis contentis in Bulla cœnæ domini), de aliis Sedi apostolicæ non reservatis casibus, toties quoties opus fuerit absolvere, ac pœnitentiam salutarem iniungere. Vota etiam quæcunque Hierosolimitano, liminum apostolorum Petri & Pauli de Urbe, atque Jacobi in Compostella, ac Religionis & castitatis votis duntaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare ac Juramenta quæcunque relaxare, sine Juris alieni præiudicio. Nec non semel in vita & in mortis articulo toties quoties plenariam omnium

peccatorum suorum remissionem & absolutionem Auctoritate apostolica impendere possit. Et insuper liceat eisdem Christi fidelibus, et eorum cuilibet (presbyteris vel nobilibus, aut graduatis duntaxat) habere Altare portatile cum debita reverentia & honore, super quo in locis adhuc congruentibus & honestis (etiam non sacris) et ecclesiastico interdicto auctoritate ordinaria suppositis, dummodo causam non dederint hujusmodi interdicto, etiam antequam elucescat dies, circa tamen diurnam lucem, per se aut alium sacerdotem idoneum in eorum & cuiuslibet ipsorum ac familiarium suorum domesticorum præsentia Missas, & alia divina officia celebrare aut celebrari facere ac Eucharistiam & alia ecclesiastica sacramenta (præterquam in die Paschatis & sine Rectoris præiudicio) recipere. Et decedentium corpora tempore hujus modi interdicti (sine tamen funerali pompa) ecclesiasticæ tradi possint sepulturæ. Nec non ut unam vel duas ecclesias, aut duo vel tria altaria in partibus, ubi ipsos pro tempore residere contigerit, quam quisque vel quæ quæquelibet eorum duxerit eligendo singulis quadragesimalibus, et aliis diebus Stationum Urbis, cuiuslibet anni devote visitando tot & similes indulgentias & peccatorum remissiones consequantur. Quas consequerentur si singulis diebus, singulas Urbis ecclesias quæ a Christi fidelibus, propter stationes hujusmodi visitari solent annuatim personaliter visitarent. Præterea quadragesimalibus & aliis diebus prohibitis, ovis, butiro, lacte, caseo aliisque lacticiniis & carnibus, de consilio utriusque medici, sine conscientiæ scrupulo ubilibet uti, vesci & frui possint. Cæterum ut mulieres, & quælibet earum una cum tribus aut quatuor mulieribus honestis quæcunque monasteria Monialium cuiusvis ordinis, etiam Sanctæ Claræ quater in anno causa devotionis de licentia inibi præsidentium ingredi, cum monialibus concedere ac conversari

(dummodo ibi non pernoctent) possint et valeant licentiam & facultatem indulsit & concessit. Et quia dilect... nobis in Christo...... contributione sua, personæ a nobis ad id deputatæ, pro tam pio, tamque salubri opere contul... Ips... dictarum indulgentiarum atque privilegiorum et Indultorum quoad vixeri... participe... facimus dantes & concedentes ei omnium & singulorum indultorum & privilegiorum prædictorum utendi & gaudendi (auctoritate nobis commissa) liberam in domino facultatem. Datum sub Sigillo nostro quo in talibus utimur.

Die.... Mensis.... Anno millesimo quingentesimo decimo octavo.

Abloß und genad

die uff hienach benante tag und zyt, den stationen noch, so zu Rom gehalten werden, Ein iegklich Christen mensch erlangen mag, glycher wyse als wer er zu Rom, So er die bychtbrief dises ablaß erlöset, und sin stür thütt in die verordnete abloßkysten. So unser heiliger vatter Babst Leo der zehend zu hilff und uffenthalt der armen weisenkind, Bloterlut und andern armen siechen des Spittals zu Straßburg verlyhen hat[1].

Die hand ☞ bedüt ablaß aller sünden.
Das Crütz † bedüt erlösung einer selen uß dem segfür.

Stationes.

Uff den ersten Sontag des Advents XXVIII tusent jar abloß, und so vil quadragenen und abloß des dritten teil aller sünd, zu Marien major[2].

☞ Am andern sontag des advents. XIM iar ab. und abloß aller sünd, zu heiligen crütz.

Uff alle unser Frowen tag. M iar ablos zu sant Peter.

Uff den dritten sontag des advents, XXVIII tusent ior ablos so vil quadragenen zu sant Peter.

[1] Von alter Hand ist beigeschrieben 1518.

[2] Es sind hier und im Folgenden die Kirchen und Capellen zu Rom gemeint, wo die Stationen abgehalten wurden. Die hier wiedergegebenen Abkürzungen im Original als Ab. für Ablaß; Qua. für Quadragenen, u. s. w., sind leicht zu ergänzen.

Am mitwoch in der fronfasten nach dem dritten sontag des advent, XXVIIIM ior ab. und so vil qua. ab. des dritte teil al. sünd, zu s. maria major.

☞ Fritag der fronfasten, XM ior ablos und ablos aller sünd, zu den apostlen.

Am samstag XXVIIIM ior ablos und so vil quadra., zu sant Peter.

☞ An dem fierden sontag des advents, XII tusent ior ablos und vollkommer abloß aller sünd, zu den aposteln.

An dem Weinacht aben, XXVIIIM ior abloß und so vil quadrag. und abloß des dritten teil aller sünd, zu sant Maria major.

☞ Am Weinacht tag zu der ersten meß, XXVII tusent ior ablos, und so vil quadra. und vollkommer abloß aller sünd, zu sant Maria major.

☞ In der andern meß uff den weinachttag, XXVIII tusent jar abloß, und so vil qua. und volkomner abloß aller sünd, zu sant Anastasium.

☞ In der dritte meß des weihnachtstag zum fronampt, XXVIIIM ior ablos und so vil qua. und volkomner abloß aller sünd, zu sant Maria major.

☞ An sant Steffanstag, XXVIII tusent jar abloß und so vil quadragenen und volkomner abloß aller sünd, zu sant steffan.

☞ An sant Johanstag des evangelisten, XXVIIIM iar abloß und so vil qua. und volkomner abloß aller sünd, zu sant iohans und Maria major.

☞ An der kindlintag XV tusent jar abloß und so vil quadragen und abloß aller sünd, zu sant Paulus.

☞ Uff den achten tag, den man nennt die beschnydung, XXV tusent iar abloß und volkomner abloß aller sünd, zu sant Marian über die tyber.

☞ Uff der Heiligen drei künig tag, XXVIII tusent iar ab-

loß und so vil quadragenen, und volkomner abloß aller sünd, zu sant Peter.

† Uff sontag genennt LXX, so man daz Alleluia hinweg leit, XI tusent jar abloß und XLVIII quadragenen und abloß des dritten teil aller sünd und erlösung einer sel uß dem fegfür, zu sant Laurentzen ußwendig rom.

Uff sontag genant Sexagesima ist der Sontag nechst vor der Herrenfastnacht, XII tusent jar abloß und XVIII quadragenen und abloß des dritten teils aller sünd, zu sant Paulus.

Uff sontag genant Quinquagesima der herrnfastnacht, XXVIII tusent jar abloß und so vil quadragenen, zu sant Peter.

Station in der Fasten.

Uff die Eschermitwoch dry tusent iar abloß und volkomner ablaß aller sünd, zu sant Sabinen.

Am Donrestag darnach, X tusent iar abloß, zu sant Georgen.

Am frytag, X tusent iar abloß, zu sant Johans und Paul.

☞ Am samstag, X tusent jar und abloß aller sünd, zu sant Triphonen.

☞ Uff Invocavit, XVIII tusent iar abloß und volkomner abloß aller sünd, zu sant Johanen lateran. und zu sant Peter.

☞ Am mentag, XM iar abloß aller sünd, zu sant Petri in banden.

† Uff zinstag, XXVIII tusent iar abloß und so vil quadragenen und erlösung einer selen uß dem fegfür, zu sant Anastasi.

Am mitwoch, XXVIII tusent iar abloß und so vil quadragenen und ablaß des dritten teil aller sünd, zu sant Marien major.

☞ Am donrestag, XM iar abl. und ab. al. sünd zu s. laurentz im palißper (St.-Pauli-Berg).

☞ Am frytag, XIII tusent iar abloß und abloß aller sünd, zu den aposteln.

☞ Am samstag, XXVIII tusent iar abloß und so vil quadragenen und volkomner abloß aller sünd, zu sant Peter.

Uff sontag Reminiscere, XXVIII tusent iar abloß u. so vil quadragenen, zu sant Marien im schiff.

Am mentag, XM iar abloß und ab. des driten teil al. sünd, zu sant clement.

Am zinstag, X tusent jar abloß, zu sant Balbin.

Am mitwoch, X tusent iar abloß, zu sant Cecilien.

Am donrestag, X tusent iar abloß, zu sant Marien über die Tyber und sant Peter.

Am frytag, X tusent iar abloß, zu sant vital.

☞ Samstag, XM iar ablaß und volkomner ab. all. sünd, zu sant marcel.

† Uff sontag Oculi, X tusent iar abloß und LXXX quadragenen und erlösung einer selen uß dem fegfür, zu sant laurentz ußwendig der muren.

Uff mentag X tusent iar abloß, zu sant Marx.

Am zinstag, X tusent iar ablaß, zu sant Potentian.

An dem mitwoch, X tusent iar abloß, zu sant Sixt.

Am donerstag, X tusent iar abloß, zu sant Cosman und Damian.

Am frytag, X tusent iar abloß, zu sant laurentz in lucina.

☞ Samstag XIIIM iar abloß und volkomner ab. all. sünd, zu sant susannen.

† Uff Sontag Letare volkomner abloß aller sünd und erlösung einer selen uß dem fegfür, zu dem heiligen crütz.

Uff montag, X tusent jar abloß, zu den vier gekrönten.

Uff zinstag, XM iar abl. und das dritten teil all' sünd, zu sant Laurenz in damaso.

Uff Mitwoch, XM iar abl. und des dritten teil all' sünd, zu sant Paulus.

Uff Donerstag, X tusent iar abloß, zu sant siluester.

Uff frytag, X tusent iar abloß, zu sant Eusebien.

☞ Samstag, XIIM iar ablos und ab. aller sünd, zu sant niclaus im kercker.

☞ Am sontag Judica, XXVIII tusent iar abloß und so vil quadragenen und abloß aller sünd, zu sant peter.

Am mentag, X tusent iar abloß aller sünd, zu sant Crisogonum.

Am zinstag, X tusent iar ablos, zu sant Ciriacus.

An dem Mitwoch, X tusent iar abloß, zu sant Marcellus.

Am donrestag, X tusent iar abloß, zu sant appollinaris.

† Uff frytag, erlösung einer selen uß dem fegfür, zu sant steffan im berg.

† Vff samstag, XII tusent iar abloß und erlösung einer selen uß dem fegfür, zu sant Johans vor der latinischen porten.

☞ An dem Palmtag, XXV tusent iar ablos XLVIII quadragenen und ist volkonner abloß aller sünd, zu sant Johans lateran.

☞ Am montag ist abloß aller sünd und darüber abloß des vierten teil aller sünd, und XXV tusent iar abloß aller sünd, zu sant Praxedis.

☞ Zinstag, abloß aller sünd vnd XVII tusent iar, zu sant Prisca.

☞ Mitwoch, XXVIIIM iar, XLVIII qua. vnd ab. al. sünd, zu s. maria maior.

☞ Uff den hohen Donerstag, XII tusent iar abloß, XLVIII quadra. vnd vff denselben tag ist zwifach abloß aller sünd, zu sant Maria maior.

☞ Am frytag ist abloß aller sünd vnd sunst vil abloß, zum heiligen crütz.

☞ Am Osterobent, M iar ab., XLVIII qua. ab. al. sünd, zu s. iohans lateran.

☞ Uff den heiligen Ostertag, XXVIII tusent iar vnd so vil quadragen und ablaß aller sünd, zu sant Marien major.

☞ Vff mentag nach Oſtern, XXVIII tuſent iar und ſo vil quadragen vnd abloß aller ſünd, zu ſant Peter.

☞ Zinſtag, XXM iar vnd XXVIII qua. vnd abloß aller ſünd, zu ſ. Pauls.

† Am Oſtermitwoch, XXVIII tuſent iar und ſo vil quadragenen vnd ein ſeel erlöſet vß dem fegfür, zu ſant Laurentz vß Rom.

☞ Donerſtag nach Oſtern, XVM iar ab. vnd ab. al. ſünd, zu den apoſtlen.

☞ Am frytag nach Oſtern, XV tuſent iar abloß, zu ſant Marie rotund.

☞ Am ſamſtag, XV tuſent iar abloß vnd abloß des dritteils aller ſünden vnd zwifach volkomner abloß aller ſünden, zu ſ. Johans lateran.

☞ Am ſontag Quaſimodo, XV tuſent iar abloß und volkomner abloß aller ſünden, zu ſant Pangratz.

Stationes zu Rom.

☞ Von dem ſontag Letare bis quaſimodo, alle tag abloß aller ſünden, zu ſant Marian de populo.

☞ Allen ſamſtag die ganz faſten vß iſt abloß aller ſünd, zu ſant marien de pace.

☞ All vnſer Frawentag iſt abloß aller Sünden, zu ſant Marien de pace.

☞ Alle ſontag im Meyen iſt abloß aller Sünden, zu ſant Sebaſtian.

☞ Am XX tag marcii abloß aller ſünden, zu dem heiligen crütz.

☞ Am frytag im Mertzen, abloß aller ſünden, zu ſant Peter.

Station nach Ostern.

An sant Marxtag, XXVIIIM iar ab. vnd so vil qua., zu s. marien ma.

Am montag in der Crützwochen, zinstag vnd mitwoch vnd an der Uffarte, XXVIII tusent iar abloß vnd so vil qua., zu sant Peter vnd s. Johans.

☞ Am pfingst obent, XVM iar ab. vnd volkomner ab. al. sünd, s. iohans lateran.

☞ Am pfingsttag ist onzal abloß vnd abloß al. sünd, zu sant Peter.

☞ Am mentag volkomner abloß aller sünd, zu sant peter in banden.

Am zinstag, XVIII tusent iar abloß, zu sant Anastasium.

Am mitwoch, XXVIII tusent iar abloß und so vil quadragen vnd abloß des dritten teils aller sünd, zu sant Maria major.

† Vff dunerstag, XVIII tusent iar abloß vnd so vil Qua. vnd den dritten teil ab. aller sünd vnd erlösung einer selen uß dem fegfür, zu s. Laurentz.

☞ Am fritag, XVIIIM iar abloß vnd abloß aller sünd, zu den aposteln.

† Vff samstag, XVIII tusent iar abloß vnd so vil quadragen, vnd erlösung einer selen vß dem fegfür, zu sant Peter.

Da diese Documente darauf hinweisen, so fügen wir hier eine kurze Nachricht bei, über eine unserer ältesten und segensreichsten Stadtanstalten, das Waisenhaus.

Das Waisenhaus in Straßburg.

Wenn es mit vollem Recht irgend einer Stadt oder Gemeinde zum Ruhm und Segen gereicht, gemeinnützige, menschenfreundliche Anstalten zu besitzen und zu unterhalten, so gebührt gewiß vor vielen andern Städten der Stadt Straßburg dieser Ruhm, und den Segen davon hat sie im Lauf der Jahrhunderte schon vielfach geerntet. Die Anstalten, welche ihr aber die höchste Ehre bringen, sind nicht bloß die zur Förderung geistiger Bildung, der Wissenschaft und der Kunst gestifteten, sondern auch die, welche zum Besten der leidenden Brüder, der Armen und Verlassenen dienen. Nicht umsonst ward von Alters her Straßburgs Wohlthätigkeit gerühmt. Mag es allerdings sein, daß auch noch jetzt manches unnütze Almosen gegeben, an Unwürdige verschwendet oder nicht von der Liebe gereicht wird; Anstalten finden sich doch unter uns, deren Nutzen Niemand mißkennen kann, und die schon vielfacher Noth abgeholfen haben.

Eine der ältesten und schönsten Zierden dieser Art ist unser Waisenhaus, das seines Gleichen sucht weit und breit. Seit mehreren Jahrhunderten wird es gerühmt als eine Zierde unserer Stadt. Schon mancher früh erbleichende Vater setzte seine Hoffnung auf diese Anstalt, beim Hinblick auf seine zurückbleibenden Kinder. Schon mancher tüchtige Mann, manche wackre Frau fand hier ihre erste Versorgung und Bildung, und von jeher war das Waisenhaus den Bürgern werth.

Um aber seine Bedeutung recht zu erkennen, ist es nothwendig, einen Blick auf dessen Geschichte zu werfen. In der älte-

sten Zeit wurden die Waisen mit den Findlingen im Hospital verwahrt. Aber schon frühe fühlte man, wie unzweckmäßig und widersinnig das Zusammenleben der verwaisten Kinder mit den Kranken, mit den körperlich und nur zu oft auch geistig Siechen im Spital sei. Man suchte deswegen Abhilfe, indem man ein eigenes Waisenhaus errichtete. Wann dies zuerst geschehen sei, ist aus Mangel an Nachrichten schwer auszumitteln. Vielleicht wurde der Anfang dazu gemacht in jener schrecklichen Zeit, wo, im 14ten Jahrhundert, die Pest, „der schwarze Tod“ genannt, Tausende in Straßburg wegraffte und die Zahl der Waisen mehrte. Die erste bestimmte Erwähnung unseres Waisenhauses findet sich erst in der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; es befand sich damals in einem Gebäude und Hof an der Utengasse (Magdalenengasse) gegen der Kirche über[1], bei dem „Utenthörlin“, einem damaligen Stadtthor, von welchem jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. Eine Urkunde vom 25. Februar 1481 nennt zuerst, so viel wir wissen, das Waisenhaus. Durch dieselbe schenkte Johannes Hell, Dechant des Stifts St.-Thomä, dem „domus orphanorum“ zu Straßburg „et præsertim minoribus orphanis, maxime infra tres aut quatuor suæ ætatis annos existentibus, pro fasciis, camisiis, et pro stratis comparandis et emendis“, die Summe von 20 Gulden. Johann Koch (Coci), Summissarius zu St.-Thomä, schenkte am 25. April 1492 dem „domus orphanorum“ zu Straßburg eine andere Summe Geldes[2]. In demselben Jahr 1492 schenkte der Ritter Hans von Erstein, genannt Armbruster, dem Bürgerspital zu Straßburg 33 Fürtel Roggen jährliche Gilt auf etlichen Äckern zu Kleinfrankenheim haftend, unter der Bedingung, daß auf ewige Zeiten wöchentlich

[1] Wahrscheinlich in dem sogenannten „Kohlenhof“.

[2] Arch. Thom. Arg.

der Schaffner des Spitals hundert Laibe (Mülschen) Brod backen und den armen Bewohnern des Spitals austheilen lasse. So oft aber dieses nicht vollzogen werde, soll „den armen Weysen in dem Weysenhus in der Stadt Straßburg“ ein Fürtel Roggen verfallen sein.

Neben andern Gaben und Vermächtnissen bezeugt insbesondre folgende Urkunde, mit welcher zarten, sinnigen Fürsorge der Waisenkinder gedacht wurde. Der Rathsfreund Claus Berer zu Straßburg schenkte im Jahr 1517, zu seinem und seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil, dem Waisenhaus eine jährliche Gilt von fünf Gulden und sieben Fürtel Roggen, in Gegenwart des Johannes Hackfurt, durch den Rath verordneten Schaffners, Ludwig's von Müllenheim, Altstättmeisters, und Claus Münch's, Pflegers der armen Waisen im Waisenhaus, und stellte zur Bedingung, „daß alle Jahr auf St. Niclaus des Bischofs Tag[1], als „ein Bescherung St. Niclausen“ jedem Waisenkind, „das selber gehen kann,“ gegeben werden solle: ein neu Paar Schuh „das nidwendig[2] der Kniee den Waden wohl bedecket“, ein rother Apfel und ein neuer Straßburger Pfennig darin; und zwar „dieweil dasjene so jungen Kindern in ihrer Jugend zu Gutthat, Freuden und Lustbarkeit gehandreichet und mitgetheilt wurt, bei ihnen eine Einbildung (Vorstellung) schöpft, der sie viel lang gedenken und nit bald solcher Gutthat vergessen, auch dester geneigter werden, Gott dem Allmächtigen für deren Seelen, von derentwegen sie solche Freude und Gutthat empfangen haben, zu bitten.“ — Für diese Gabe soll ein jedes Kind, das beten kann, für des Gyffters (Gebers) und seiner Voreltern und Erben Seelenheil beten, und durch den Schaffner oder Weisenetten (Waisenvater) zu Zeiten zu beten angehalten werden.

[1] Am 6. Dezember, dem Gedächtnißtag dieses Kinderheiligen.

[2] Inwendig unter.

Auf ähnliche Weise wie Berer, sorgten auch andere wohlgesinnte Bürger für die Waisen, und ihr Gut wuchs heran. Eben so bewies der Magistrat seine väterlich pflegende Fürsorge. Im Jahr 1500 erließ er eine „Ordenunge der Weysen[1],“ welche theils die im Waisenhause zu handhabende Verwaltung, theils die Versorgung und Aufsicht derer, die bereits das Haus verlassen haben, betrifft. Folgendes sind einige Hauptverfügungen dieses Gesetzes unseres alten Stadtmagistrats: Man soll den armen Waisen von den Herrn Räth und XXI geben und ordnen „zween redliche und fürnehme Mann,“ die ihre Pfleger und Fürseher seien und das Waisenhaus und die armen Kinder handhaben und beschirmen. Dieselbigen zwei sollen vor Meister und Rath schwören, ein getreues Aufsehen auf das Waisenhaus und die armen Kinder zu haben, daß diese gehandhabt und gehalten werden nach Gottes Lob und Ehre, und den armen Kindern ihr Almosen gesammelt und erhalten werde. Sie sollen Aufsicht führen über die Beamten des Hauses, den Schaffner, den „weisenetten“ (Waisenvater) und die „weisenmyne“ (Waisenmutter) und alles Gesinde. Alle Vierteljahr sollen sie dem Schaffner die Rechnung abfordern und sie zum Abschluß den Herrn Räth und XXI vorlegen. Die Pfleger versehen ihr Amt ohne weitere Besoldung, nur daß sie Jeder im Jahre zween „gemeine Schweygkese“[2] erhalten für ihren Lohn; einen auf Weihnachten, den andern zu „sungichten“[3].“ Wenn Kinder aus dem „weisenstul“[4], d. h. aus dem Aufenthalt im Waisenhaus weggegeben werden sollen, so haben die

[1] Archiv des Waisenhauses.

[2] Käse wie sie die Landleute um Straßburg her verfertigen. Schweyg, d. h. Herde.

[3] Zur Zeit der Sommer Sonnenwende, d. h. um Johannis.

[4] Stul, d. h. Stand; so Witwenstul statt Wittwenstand.

Pfleger zu sorgen, daß dieselben zu frommen, »seßhaftigen« Personen kommen, die versprechen, sie zu versorgen, als ob es ihre eignen Kinder wären. Die beiden Pfleger, welche diese Ordnung vor versammelten Räth und XXI beschworen, waren Wilhelm Böcklin, Ritter, und Jacob Wissenbach, Altammeister[1].

Ferner hatte ein Schaffner die Gülten, die Almosen, welche durch die Kinder wöchentlich in Büchsen gesammelt wurden, die Strafgelder[2], welche dem Haus zu gut kamen, und andre Gaben zu verwalten; auch hatte er die Aufsicht über die Dienerschaft und über die auswärts untergebrachten noch ganz jungen Kinder. Dem Waisenvater und der Waisenmutter war die besondre Pflege der Kinder übertragen, so wie die Sorge für Ordnung und Reinlichkeit (»zu pflegen, waschen, baden, strehlen,« u. s. w.).

So war das Haus denn eingerichtet, aber seine Hilfsquellen flossen doch nur spärlich. Diesem Mangel suchte man auf geistlichem Weg abzuhelfen, aber auf zwei ganz verschiedene Arten, welche deutlich den Umschwung der Geister bezeichnen, den die große Reformationsbewegung im 16ten Jahrhundert hervorrief.

Im Jahr 1518 verkündigte Wolfgang Böcklin, Probst zu Jung-St.-Peter und päpstlicher Commissar, in Predigten und angeschlagenen Schriften, wie obige Urkunden darthun, Ablaß der Sünden f r viele tausend Jahre zu Gunsten des Spitals, der Waisen, Findlinge und »Bloterlüte« zu Straß-

[1] Actum secunda ipsa Hilarii Anno 1500.

[2] Im Jahr 1509 verordneten Räth und XXI, daß »alle die bei Blutrunsen (wegen Blutwunden bei Schlägereien) geächtet«, vor einem halben Jahr nicht wieder in die Stadt gelassen werden sollten, sie geben denn den Waisen ein Pfund Pfennig.

burg. Also kurz nachdem Luther in Wittenberg bereits öffentlich gegen den Ablaß aufgetreten, nahm man in Straßburg noch seine Zuflucht zu dieser seelenverderblichen Maßregel, um in der eben damals schwer drückenden Theuerung den dreihundert im Waisenhaus befindlichen Kindern und den fünfhundert armen Kranken im Hospital[1] Brod zu verschaffen. Das Recht, diesen Ablaß zu verkaufen, war gegen eine bedeutende Summe von dem Papst erlangt worden, der sich noch überdies den dritten Theil des Erlöses vorbehielt. Daher kam wenig dabei heraus. Auch waren die Zeiten anders geworden, und die Ablaßkrämer, obgleich sie nichts versäumt hatten, um Theilnehmer und Käufer anzuziehen, ja selbst in ihren Briefen von Blutschuld, Gewaltthat und Eidbruch den frei sprachen, der einen solchen erkauft hätte, mußten doch schon manche schnöde Rede gegen ihre Waare hören. Es war dies der letzte Ablaß, der in Straßburg zum Verkauf ausgestellt wurde. Nun begann die Reformation.

In jugendlicher Kühnheit und Kraft machte sich der evangelische Glauben geltend. Beredte Zungen, volksthümliche Schriftsteller vom evangelischen Geiste geleitet, weise Führer und Eintracht der Bürger sicherten die Wirkung der evangelischen Lehre, welche die Reformatoren nach der heiligen Schrift und frei von menschlicher Zuthat verkündigten. Und siehe, die erste Freude über die Befreiung vom römischen Joch ward dadurch geheiligt, daß man der Armen gedachte. Im Jahr 1523 schon stiftete das im Herzen bereits evangelische Straßburg unsre große Armen-

[1] Diese Zahlen nennt der Domprediger Peter Wickgram, in einer 1518 gehaltenen Predigt, contra petulantiam sacerdotum in den von ihm herausgegebenen Sermones et varii tractatus Keisersbergii. Auch Hieron. Gebweiler, in seiner 1521 in Druck erschienenen Panegyris Carolina, spricht bei Gelegenheit des Waisenhauses von einer turba puerorum adultiorum.

anstalt, welche später den Namen St. Marx bekam; eine Armenordnung ward gemacht; Schulen errichtet; mit der edelsten Bereitwilligkeit wurden die anderwärts vom Fanatismus Verfolgten in Straßburg aufgenommen. „Daß Niemand ihm selbst nur leben solle“, dies war der hohe, evangelische Grundsatz, den der Reformator Butzer laut in Schriften aussprach und welcher Rath und Bürgerschaft beseelte. Und so gedachte man denn auch der Waisen. Als die Klöster von Mönchen und Nonnen leer wurden und dieselben, als von Bürgern einst gestiftet und begabt, der Stadt anheimfielen, wurden sie benutzt zum Unterhalt der Schulen und der Armen. So ward denn auch das von seinen bisherigen Bewohnerinnen, den Dominicanernonnen, verlassene St. Katharinenkloster im Jahr 1534 zum Waisenhaus bestimmt. Die im Jahr 1242 erbaute Klosterkirche wurde in einen Fruchtspeicher verwandelt, und die geistliche Pflege der Waisen wurde den Pfarrern der nahgelegenen Kirche St. Wilhelm zugewiesen[1]. Auch übergab der Magistrat dem Waisenhause noch die Güter des ebenfalls eingegangenen Nonnenklosters St. Clara auf dem Wörth.

In dem neuen Lokal mit seinen geräumigen Wohnungen, mit

[1] M. Joh. Andreas Keifflin, Argent., ält. Diaconus zu St.-Wilhelm und Canonicus zu St.-Stephan, gab ein „Geistliches Handbuch für die christliche Waysen-Jugend, in dem Waysen-Hauß der Statt Straßburg“ heraus. Straßburg bei Johann Welpern und Adolph Gießen, 1695, in-8°, 340 Seiten und Register. Diese Schrift besteht aus zwei Theilen: 1) Ritual des Gottesdienstes der Waisen-Jugend; 2) Bett- (Bet-) Manual. Diese Gebete sind größtentheils etwas schwach, wie solche gemachte Gebete zu sein pflegen. Auch ist des Betens hier doch gar zu viel. Z. B. S. 10: „Gebet nach der Ant-Predigt wann die Waysen auß der Kirch widerumb nach Hauß kommen“. Id. „für eine Person die eine Kräuterbrühe oder dergl. Arznei fürhat“. — „Für eine Person d. von dem bösen Feind besessen“, S. 149.

Garten und Höfen, blühete nun die Anstalt heran, und wenn die Hilfsquellen je einmal nicht ausreichten, so wußte die öffentliche Mildthätigkeit durch Gaben Hilfe zu schaffen. Eine beträchtliche Zahl von Geschenken und Vermächtnissen floß von menschenfreundlichen Bürgern den Waisenkindern zu, bald zum Gedächtniß an besondre dem Geber wichtige Tage — denn der Reiche wollte, daß auch der Arme sich mit ihm freue oder mit ihm bete; — bald waren es Stiftungen auf die einzelnen christlichen Feste, damit auch die Waisen, auf Kinder-Weise, der Christen Glück ahnen lernten; auch ein Vermächtniß, um Bibeln unter die das Pfleghaus verlassenden evangelischen Erwachsenen zu vertheilen, war da; die Schule war im Hause selbst. Auch Freude fehlte den Kleinen nicht; in ihrem stillen Zusammenleben fanden sie das Bild der Familie, lernten sich vertragen, lernten Fleiß, Ordnung und Geschwisterliebe. Mancher Brosamen von des Reichen Tisch brachte Freude in ihre muntern Reihen, und wo die Stadt einen fröhlichen Tag hatte, da gingen auch die Waisen nicht leer aus. Die Stadt betrachtete sie fortwährend als ihre Kinder, das Waisenhaus als ihren Schmuck; sie behielt die Augen auf sie gerichtet, die unter ihrer Pflege aufwuchsen; und warum wurden sie als Kinder der Stadt angesehen? weil nur Bürgerskinder darein aufgenommen wurden. Ja, im Jahr 1613, den 3. April, beschloß der Magistrat, „daß den im Waisenhaus aufgezogenen Bürgerskindern, das Bürgerrecht gratis aufgehoben bleibe.“

So erreichte das Waisenhaus die Revolutionszeit. Da erlitt es freilich manchen Verlust, manche Sorge ward für es durchgekämpft. Aber unter all den Stürmen, Kriegen und Umwälzungen bestand das Waisenhaus fort, und es blieb den Bürgern lieb und werth, der Stadt ein Kleinod, Vielen ein Trost und eine Hoffnung!

Auch in der neuesten Zeit ließ diese liebende Sorgfalt für

unser Waisenhaus nicht nach. Da die Gebäude des alten Katharinenklosters baufällig geworden und der Regierung zu anderweitigen Zwecken abgetreten werden mußten, wurden im Jahr 1836 die Gebäude des ehemaligen Magdalenen- (oder Reuerinnen-) Klosters den Waisen angewiesen. Die Unkosten für die Einrichtung beliefen sich über hunderttausend Franken. Und wie schön ist diese neue Zufluchtsstätte der Kinder, welche weite sonnige Höfe, welche geräumige, wohlgelüftete Arbeits-, Speise- und Schlaf-Säle! Und darin die gesund aussehenden, muntern Kinder, unter älterlich liebender Aufsicht und Pflege, als zu einer Familie gehörig. Das Ganze bietet einen wahrhaft großartigen, entzückenden Anblick dar.

Joh. Murner

gegen die Brüder Wolff. 1520.

Die hier mitzutheilende, bisher nicht wieder gedruckte Urkunde, läßt einen sichern Blick werfen in das Treiben reicher Müssiggänger, wie es auf den Stiftern sich oft fand, und Geiler's, Wimpheling's und Brandt's Strafreden es darthun zur Genüge. Hier geschieht solches aus eigener Anschauung.

Zwei Stiftsherren der Jung-St.-Peter-Kirche in Straßburg hatten mehrere Bürgerstöchter, darunter auch Johann Murner's[1], des Fürsprachs, Schwester verführt. Deswegen verband sich der beschimpfte Bruder (so ging das Gerücht) mit einigen Freunden, und als die Schuldigen um Mitternacht von einem Gelage nach Hause wollten, fielen dieselben bewaffnet über sie her und übten ihre Rache aus. Die Stiftsherren Cosman und Joh. Andreas Wolff wurden für ihre Schandthat um 500 Gulden gestraft. Aber Johannes Murner verließ die Stadt, weil er sich nicht sicher glaubte, denn der Bann wurde über ihn ausgesprochen. Nun wandte sich Murner an die Ritter Heinrich von Dahn, Franz von Sickingen und die Ritterschaft im Wasgau, ꝛc., welche Fehdebriefe an die Stiftsherren erließen. Das Capitel wies jeden Vergleichungsvorschlag ab. Da begannen die verbündeten Ritter ihr Werk gegen die Angehörigen des Stifts. Der Pfarrhof zu Vendenheim wurde abgebrannt; der Leutpriester zu Geudertheim wurde gebrandschatzt, u. s. w. Mit dem Falle Sickingen's aber gerieth diese Sache in's Stocken

[1] Bruder des bekannten Baarfüßers, Thomas Murner.

und ward zuletzt vergessen[1]. Aus der Mitte dieses, großes Aergerniß erregenden Streites ist die hier mitgetheilte Druckschrift.

Allen und yeglichen geistlichen oder weltlichen, was Stants, wirden und wesens, denen dise geschrifft fürkompt, lesen oder horen lesen, sygent min underthenig gehorsam willig dienst zu vor bereit und damit kundt, daß ich Hans Murner von Straßburg, uß nachfolgenden erhafften ursachen, min unn aller miner verwandten ere, glympff, lümbd (Leumund) vor aller erberkeit, und handthabern rechtens, gegen der gemeynen Stifft zum Jungen sant Peter und zweyen sundern Thumherren daselbst, namlich Coßman und Hansen Andressen den Wolffen gebrüdern zu versprechen, min handel und nachuolgende sach, fürzetragen und eroffnen geursacht bin, mit flyß anrüffend, mitlydliche unn herzliche uffmerkung ze haben, warumb, wie unnd uß was grundt, mir diese irrung erwachsen, ziemlichen protestierend. Das ich mit dise warhafftig anzeig und entschuldigung nyemans zu iniurieren oder beleidigen thu, sunder allein min hertzlich beschwerd so mir wider gott, eer und recht widerfaren, mit glympff an tag und fürzebringen will. Dergestalt, wie wol ich von fromen vatter und mütter, auch erberem und eerlichem Geschlecht zu Straßburg geboren, mich auch daselbst als eim frommen gegen aller menglich untz uff disen span gezympt (ungeriempt zu reden) lange jar an dem eerlichen rednerampt des grossen Rhats gehalten, und sunderlich all min tag, die wirdige pristerschaft zu eren und vor augen zu haben geneigt gewesen, als ich noch sin wil. So hat sich doch im XVC und XIX jar nechst uerschynen, umb unser lieben frawen

[1] S. Jung, »Beiträge z. Geschichte der Reformation«, II, S. 63 ff.

Liechtmes ungeuarlich begeben, das die obgenanten zwen brüder die Wölff, so by einander in eim huß zu Straßburg gewont, uß angeborner schentlicher art, und uneerlichem bösen fürnemen, frommen burgern gedachter Statt, ire kind und tochtern verfelt, beschissen, hindergangen, und on eren und glympff hingefürt, yngesetzt und geschendt, sich damit nit settigen lassen, sunder die selbigen zum teil geweltiglich mit gewerter hand uberloffen, boßwicht gescholten, und understanden zu zwingen, solchs von Inen nit zesagen, und villycht vom leben zum tod darzu bracht hetten, wo nit durch der lut zukunft abwychen müssen, nachmalen etlich derselben armen verfürten tochtern von Inen ins ellend geschlagen und louffen lassen, und an ein ort miner sipschafft und verwandschafft, ein fromme eerliche tochter, die ich hinderschlagens und eren halb nit melden wil, durch alt kuplerin und ander mittelpersonen, so noch im leben, und uß vorgonde fruntschafften, Inen von unsern eltern begegnet, uns daruor zesin gewarnet, ouch zu fall zebringen understanden, dafür ich sie durch gut gesellen und frund müssig zu gon im besten frundlich betten lassen. Nachdem ich aber vormals einer loblichen Statt Straßburg, zu Rom gegen herr Hansen Heppen, etwan Thumherrn zu sant Thoman ouch in einer schentlichen sachen, so er an frommer Burger kind begangen gehabt gedient, und geistlichen und weltlichen zu friedlichem leben eerlich vertragen. So haben doch gedacht min widersacher, unn als wit ichs bitzhar gespürt, all andre geistlichen zu Straßburg ein unuerdienten nyd unn haß uff mich geworffen, unn sich mit bösen worten, unn ungütlichen, schantlichen bubischen antwurten horen lassen: „Ey lieber, was sol es sin, er ist ondeß (mich meynend) ein pfaffen fynd, unn hat nyemans zu Rom wider sie handlen wollen dann er, und so er kein tochter hat die gut darzu ist, so wollen wir im underston, schwestern, (als im vormals von pfaffen beschehen) mumen und basen lieb-

haben, und wann er inen uff den köpffen säß, und wir habens wol stölzern und höhern thon, dann er ist.“ Das ich so es zu rechtuertigung käm, überflüssig bewiesen mag.

Do mir nun solch antwurt zu kommen, bin ich nit unbillig erzürnet gesin, und nach dem mir der ein, namlich Hans Andres morgens uff der brücken zum Jungen sant Peter bekommen, hat er glych sin rock von im geworffen, unn mit einer blykuglen underſtanden zu werffen, und doch die Zyt durch frumm lut on wyter handlung von einander kommen; und über solch bößwicht stück alsamen, hat er mich armen unschuldigen, und von im verachten und beleidigten, vor eim loblichen gantzen regiment der statt Straßburg verclagen wollen, und sy der Stifft zum Jungen sant Peter schirm, deren er ein glid wär, ermant, unnd mir friden zu gebietten angerüffen. Daruff ich uß gehabter bewegung diser obgehörten sachen, ir eersam wyßheit gentzlich bericht, und darneben beclagt, das sy by nacht und nebel etwan selb drit, selb sechst und mer, in iren verpantzerten wamssen, harnesh verckleidt, und anderen in der statt Straßburg verbottenen mördrischen woppen und handtgeworen, uff mich heimlich gewartet, unnt vom leben zum todt mörderlicher wyse underſtanden zu bringen. Das es wor sey, haben sie den vesten Ludwig Velschen zum dritten mal für mich angerant, und sunst Jacob Hagen geschlagen und geiagt, deßhalb mich ungeschühet hören lassen, so man mir nit daruor wär, wolt ich mich selbs verwaren, und es straffen, das sy es keim mer theten. Daruff ein Ersamer Rhat uns friden gegen einander zum hochsten gebotten, unnd ir Capitel davor zesin ernstlich angesucht, hat aber der moß an Inen erschossen, das sie glych desselben abents Hans Hechten in glychformiger ristung, bym Jungen sant Peter selbst achtest uberloffen, und mit grossen gotslesterung und schwüren geschrugen (geschrieen): „schlag todt, schlag todt, er ist auch Murnerest.“ Die ander

nacht darnach sind iren syben, als sy sagen, uß des Dechans huß nach dem nachtymbs gangen, als zugedencken abermals irem mutwille anzehangen, do sind iren etliche zwüschen syben und acht uren uff dem kirchhoff geschlagen worden, durch wen, wie, oder in was gestalt, ist mir unbekendt, dann ich desselben abents von vier uren, biß zu zehen in d'nacht, in eins frommen Burgers huß gesessen, unn im ein handel helffen rathschlogen, wie ich mich des vormals vor einem Ersamen Rhat, unn mengklichem hab lassen horen, das ich auch zu seiner zyt mit vier frommer personen bewysen kan. Destminder nit haben mich die wölff verarckwonet, und sich des vor irem Capitel beclagt, mit namlicher anzeig, ich und min rot haben des thon.

Daruff etlich vom Capitel, uß sunderem unverdienten, nydischen wollust, ungebetten oder geheissen der wolff, unn unerfarener sach, für ein Ersamen Rath gangen, und mich daselbst zum hochsten das mir min lyb und leben berüren was, solchs thon zu haben benamlichen denuncirten und angaben, mit ermanung der oberkeit irs schirms, und das sie sich gegen mir, anderen zu eim Exempel mit straff wol zu halten wißten, und angehenckter beger, Jnen iren kirchoff wider zu reconcilieren und wyhen zelassen anzehalten, unnd darumb abtrag zethun ꝛc. Als sie mich aber mit der unwarheit fürgeben hatten, begert ich, sy solten mir min Ere zusprechen vor eim Ersamen Rhat, iren schirmherrn, und do sie mich verclagt hetten eins entlichen ungewegerten rechtens sin, des sie sich aber unbillichen sperten. Und als sie sich uff vilfaltigs ansinnen eins Ersamen Rhats, keins andern hören liessen, dann das sie exempt, und das ich sie vor irem ordenlichen Richter fürnemme solt, das mins vermögens nit was, auch zethun nit schuldig, ward ich des Capitels un der iren abgesagter fynd, wölche fehde unn fyndschafft, zuletst durch eins Ersamen Rhats der Statt Straßburg verordneten vertragen, inhalt brieff unn sigel daruber uffgericht ꝛc.

Nun ist nit on, die wölff sind in dem gedachten vertrag uß-geschlossen, dann die Zyt vom Capitel anzeigt ward, sy weren deren nit mächtig, mit vil ander erzalung, on not zu entdecken, ist aber geschehen umb eins ends willen, als yetzt vor augen erschynt, und nachgonds gehört würt. Ich mochts auch darumb wol lyden, das mir die wölff umb ir vermeint lugentäding, in eim entlichen ordenlichen rechten, darzu mir wie recht verkündt, nichts angewinnen kündten noch mögen, dann ich als obstat das widerspil miner unschuld bewysen kan und mag, und mich darneben sie der ansproch zugefügter iniury nit zu erlassen protestiert ꝛc. Doch stat ußtrucklich in dem vertrag, daß dz Capitel capitulariter den Wolffen, heimlich oder offenlich in kein weg wider mich bystendig sin sollen, doch unabbrüchlich irer Canonicaten, Prebenden, gefellen, und Capitels rechten, sunder sie als andern ir Capitelbruder in solchem und anderem halten und ungehindert niessen zu lassen ꝛc. Nun haben sich aber die wölff hinyn gen Rom gethon, und sich mit der unwarheit vor Bäpstlicher heiligkeit beclagt, wie das in der Narration der Supplication, daruff die Citation ad partes per edictum erlangt, verstanden. Das sie sich zu Straßburg eins ersamen lebens gehalten, un ich sie uß verfürung des bösen geists (Inen ir venster und thor zerworffen) vom leben zum todt zu bringen understanden: do ich gantz ungezwyfelt bin, hetten sie Bäpstlicher heiligkeit irs ersamen priesterlichen lebens (wie vorstat) des sie sich zu Straßburg mit vil andern schentlichen wercken und bübentädingen allzyt für unn für mit prassen, zeren, spielen, und kein ungeschickts underlassen, sunder tag und nacht als Ruffienier[1] gebrucht, anzeig thon als kuntlich am tag lyt, und das sie mer dem tufel dann unserm herre gott dienten, und en by fraw Venus, wurfflen und karten, im wynhuß oder trinkstuben täglichs gefunden,

[1] Ruffian, d. h. leno, fornicator, s. Scherz Glossar. Kuppler.

dann in der kirchen, mer fluchens dann bettens pflegten und köndten, dardurch der gantz priesterlich standt enteret, unnd der leig hohe ergernüß empfieng, sin heiligkeit würd Inen nit allein kein Citation gegünndt, sunder umb ir mißhandlung schwärlich gestrafft haben. Und darumb so das kind sagt, man habs geschlagen, sol es auch sagen warumb. Doch laßt es ein Bapst nit anders zu, dann sovern es sich befindt, als man es fürgibt, darumb billich das nymans unverantwurt condemniert oder verurteilt werd, und hab wol sorg gehabt, das sy mich verclagen würden, das kein sicherer zugang zu mir wär, Römsche proceß zu intimieren oder exequieren, darumb ich by guter zyt, als Inen auch zu wissen worden, ein protestation zu Straßburg an vier Stiffthüren offenlich anschlagen lassen. Das so non tutus accessus wider mich zu Rom allegiert würd oder werden solt, das mir unrecht beschehe, dann ich als der gehorsam und dem rechten gesessen und gewertig urbittig wär, all und yegklich Römsch brieff mit aller wird zu empfahen, und denen stattung thun. Uber das haben sie etlich vermeint Positiones vor dem Comissario yngeleit, und solchs in myn abwesen unerhört und on wissen min vermeintlich bewisen, wie from lut aber die zugen so solchs gesagt, sin mögen, hat menglich zu gedenken deßhalb und dann erkant mich per edictum zu Straßburg an den kirchthüren zu citiren deren data wyset decima septima mensis Augusti, anno XIX [1], rc.

Nun ließ ich mich der Wolff handel uß obgehörten ursachen cleins irren, wo sich das Capitel zum Jungen sant Peter per in-

[1] Der Citationsbrief mit Androhung des großen Banns gegen Johannes Murner ist datirt vom 17. August 1519 und umfaßt mit enger gothischer Schrift nicht weniger als 224 Zeilen! auf zwei der Länge nach zusammengeleimten Bogen. Er ist en placard gedruckt und zum öffentlichen Anschlagen bestimmt. Wenn aber eine solche Urkunde, wie es nicht selten absichtlich

directum, durch die wölff, über (gegen) gedachten vertrag, wider mich die alt rechtlich handlung zu ernügeren (erneuern) und an mir zu rechen nit undernommen hetten, und sunst in andere nachuolgende wyse, schmoch, schand und verderblichen schaden zugefügt. Sy haben aber iren voranzeigten anschlag zu uolbringen, den Wolffen heimlich yegebildet, mich auch der vecht[1] halb zu Rom zu uerclagen, und Inen die fünfhundert guldin wider zu verschaffen, mit erlangung genugsamer caution unn sicherheit, sy nymer an lyb oder gutern zu beleidigen, und uff das die wölff dester emssiger weren getruwen den schaden an Inen zu zekommen, und deßhalb Inne capitulariter ir presentz verbotten, des sie sich uff juncker Heinrich von Thans schryben an ein Ersamen Rhat ußgangen, lut desselben Rhats schrifftlich antwurt offenlich bekant. Das doch on als mittel (wie obgehört) nit sin sol, und wider den Vertrag ist, als auch mengklich erachten mag, wo sie die Wolff nit angewisen oder verhetzt, und erzalter trowung und verhinderung der presentz bewegt, sie hetten mich zu uerclagen und beunriebigen kein fug oder recht gehabt, als sie noch nit haben, würdent auch umb ander lut willen ungebetten kein costen anwenden. Deßhalb mir von der Stifft der vertrag nit gehalten worden.

Nun wyset die Citatz under anderm clorlich uß, das ich nach anschlagung der citatz, by zehen tusend ducaten unn andere Bäbstlichen penne, in zwölff tagen darnach dem Stifft (als obstat) ervolgung thun sol, unn in sechtzig tagen drin zu Rom vor den Co-

geschah, an einem nicht ganz bequemen Orte, oder etwas in der Höhe angeschlagen wurde, so war es rein unmöglich dieselbe zu entziffern, da wir selber die loupe zur Hand nehmen mußten, um diesen Bannbrief zu lesen. Daher solche, wiewohl publicirte Actenstücke, ihrem Inhalte nach, oft erst später bekannt wurden.

[1] Vecht, vacht, thätlicher Angriff.

missario den nechsten nachuolgend erschynen, dar ze thun das ich dem mandat gelebt, und ob ich wyter ynred haben wöll, so echt der selb sechtzigst tag ein gerichts tag ist, sunst den nechsten darnach ꝛc. Es ist auch daruff gedacht citatz uff Mitwoch vor Simonis et Jude, anno XIX zu Straßburg angeschlagen worden, also das min terminus zu erschynen erst würd den nächsten gerichts tag nach dem zweintzigsten tag, Anno XX. Destermünder nit über und das in dem selben proceßs von keiner Aggrauation oder Declaration meldung beschehen, noch einiche kuntschafft super injectione manuum violentarum, ꝛc. verhort; So sind über gedachter citationen Copien aggrauation zedel angeschlagen worden, als ob ich vigore canonis: si quis suadente diabolo ꝛc. im bäpstlichem bann wär, das doch lut der citatz inhalt nit möglich, und wiewol solcher citation copy zwen tag und lenger an der Stifft zum Jungen sant Peter kirchthuren angecleibt gesin, auch aller innhalt Inen allen zu wissen offenlich verlesen worden und namlich verstanden, das ich nit im bann gewesen, hat mich das Capitel durch iren pfarrer zu schwärer schmach unn iniury, vor allen umbstendern als ein bännigen heissen uß der kirchen gon, daruß mir dann erwachsen, daß mich ein Ersamer Rhat der Statt Straßburg als nit unbillich geschühet, unnd mins ampts heissen rüwig ston untz ich mich purgiert het. Als ich auch vor minen gnedigen herren der hohen Stifft thon. Und sunst gegen mengkliche in ein solch geschrey bracht, das mir in vilerley weg (on not diser Zyt zu erzalen) verderblichen schaden reicht. Und solcher und anderer widerwertigkeit, so mir auch wider den vertrag, dwyl sie lut desselben in ungutem nichts gegen mir fürnehmen solten, und täglichs von Inen warten must angesehen, min Burckrecht und Ampt ufffagen miessen; und min lyb unn leben zu bewaren genotdrengt worden und mich des vor dem Edlen und vesten Heinrich von Than min lieben Junckhern beclagt, der auch im proceß als min ent-

hälter in gelübd, und eim Ersamen Rhat und dem Capitel deß-halb geschriben, die es alles verneinen, des ich sie nit zu eidigen hab, unn doch wie gehört mit brieff und sigeln das darthun kan und mag.

Dann so es die Wölff on Irer geheiß thon hetten, kundten und mochten sie sich des an Inen, die yetz by Inen sind als schadens wol erholen. Sie haben sich aber lassen hören, sie wollen mir zukommen, und solt es sy zehen tusent guldin costen, möcht ich wol lyden, das sie theten wozu sie fug hetten, und nit gelt ußgeben mich zu ermörden, als der boßwicht den ich im alten handel by wörd fieng, und uff sin geschwornen eyd ins recht gen Brumath zu stellen, offenlich von In ußgeben hat. Und wiewol sie sich gegen mir rechts erbieten für dem hoch-wirdigen Fürsten, min gnedigen Herrn von Straßburg, eim Er-samer Rhat der statt Straßburg, unnd min Herrn dem Landt-uogt. So bin ich doch nit schuldig für ir Oberkeiten und Schirm-herrn rechtes furzekommen, dann ich ein transaction unn vertrag hab, darby ich billich blyb. wil aber damit die frommen herr-schafften in allweg unargwönig, unveracht und unverdacht haben. Und so ich anders handlen würd, dann sie vermeinen billich sin, erbüt ich mich zu gütlicher oder rechtlicher verhör, für min gnedigen Herrn von Bitsch, Buwmeister und ge-meiner der huser Calenfelß, Trachenfelß, warten-burg, und Lützelburg, auch der gemeinen Ritterschafft, im Wasgaw, Herr Ruprecht von Arburg, und Fran-ciscus von Sickingen ꝛc. Damit wil ich gegen der Stifft und mengklichem, min eer und glympff genügsam verantwurt haben. Und das ich nichts thu, dann dartzu ich wider billichs getrungen würd, daß sich uß vorgonden anzeigungen wol erschynt. Wyters so haben bestympt Wölff uff den heiligen Jarstag nechst verschinen, ein Declaration, aggrawation, reaggravation, auxilium brachij secularis, und expens taxierung, die sich uff XVI

ducaten erlaufft (zu Stroßburg unn anderßwo lassen anschlagen) daryn ich kommen sin sol, uß dem ich sie gewundt und frävel hand angelegt, als das durch etlich testes und zugen, deren in vorgender citatz kein meldung beschehen bewisen, dărzu zu Rom per contradictas unn im acie Campi flori citiert ungehorsam ußbliben syg. Daruff sag ich, dz man mich lang zu Rom ancleiben müst, ee ichs zu Straßburg erfier, und so es genügsam war gesin, mich also zu Rom on min wissen zu citieren, so hetten sie die citation herussер ins land wol erspart, das doch nit ist, darumb inutiliter et indebite gegen mir procediert, unnd deßhalb ein rechtmässige appelation an Bäbstlich heiligkeit fürgenommen, zu minen zyten mich des und anders und schadens zu erholen ꝛc. Unnd sag wer drinn zu Rom, oder anderswo kuntschafft gesagt, das ich gewaltig hand an sy gelegt, der lügt mich an, als ein meineydiger, erloser Dieb, und bößwicht, wil ich darumb in recht und usserthalb beston und fürhalten, als ein frommer. Es ist aber ein cleins bößwichter zu Rom zu überkommen on fragstück des widerteils, umb ein Karlin ein falsche kuntschafft zu sagen, und heissent testes de miseria und so sie kein gelt haben, sprechen gewonlich: domine, quem volumus iurare? Es erschynt sich auch wol, das sich die wolff aller Bubery und lugen gebruchen, dann sie anzeigt, beid verwundt sin, do Hans Andressen kein leid geschehen, und zu erfüllung einer gantzen kuntschafft eyd schwören müssen, daruß mengklich verstat, wie götlich sie geschworen oder dapffer bewisen haben, wil ich zu gelegner zyt nit vergessen.

Und über das ich wider Christenglauben nye gehandelt, unn ob gott wil als ein frommer Christ sterben will, so haben sie mich umb einer eerlichen handlung wille, unn eins ordentlichen widersprechlichen rechtens (als ob verstanden) mit tüfeln ancleibt, das doch zu Straßburg nye erhort, auch der stilus, in buchstaben nit vermag, weder ländtlich noch sittlich

ist, daran mir conscientz halb gar nichts lyt, unn so ich morn sterben solt, behalt ichs uff min letst end, daz ichs nit bychten wolt, und darumb kein absolution begeren, dann mir ie allweg unrecht geschicht, doch wil ich der welt lauff geleben, daz mir auch ein plätzlin uff erdtrich gedyhen mög zu wonen. Warumb sie es aber thun, wil ich ein cleins entdecken. Die Stifft zum Junge sant Peter, hat sich bißher gegen allermengklich, unn vorteils irem Oberherren den Bischoff irer exemption bruchen wellen, in händeln, die Jnen um eren und priesterliches standes zierde willen gebotten worden, die sie ondest ungebotten vermög der geistlichen rechten, de statu et honestate clericorum zu halten schuldig gewesen waren, als ob sie meinten, der bapst het Jnen zugelassen unrecht zu thun, daz doch unschön zu hören wer, unn daryn vermeinte mutwillige appellationes fürgenommen, unn also iren eygenen herren zu costen zebringen understanden, wie möcht dann ich armer knecht, Jnen irs unordenlichen geweltigen fürnemens, irs gefallens rechtens gevölgig sin. Das sie aber weder umb den Bischoff noch umb den bader[1] nichts geben, so wolt ich doch gern wissen, wie vil der Viscal, Vicarius oder andere mins gnedigen herren verampten gestrafft hetten, umb daz sie gemeinlich, unn yeder besunder mit schonen frawen unn lieben huren kindlin, als ob sie eelüt weren offenlich huß halten, und ee sie uff solch gebot (als ander arm Dorffpfefflin thun müssen) ir hußfraven von in theten, sie nemmen ee noch zwo zu inen, do nit möglich ist daz es sin Fürstl. Gnaden wol gefall, muß es aber lyden. Warumb? darumb, daz sie die fromm statt Straßburg in iren schirm unn zu burger anympt, unn ungelert zu sagen, nit bedencken wollten, daz sie allein ir bubery mit den Burgern unn iren kinden tryben mogen, als bisher manigfaltiglich geschehen, solches annemen. Gott wolt es het ein end!

[1] D. h. weder um Hohe noch Niedere sich kümmern.

Unn so sie eim Burger leides thun, unn er sich schon vor eim Rhat beclagt, unn den herren glych hoch mißfalt, so haben sie die nit zu straffen, wissen auch die selben straff keim anzehencken, sie werden auch keim Burger zu recht, halten sich irer fryheit. Destminder nit muß der Burger Inen uff ir clag gehorsam sin, und darff in ansehung des schirms nichts gegen inen fürnemen, unn muß also zusampt aller schmach von inen rechtloß gestelt, unn mit grossem umbcosten verderbt werden, daz alles nit wer, wo der schirm nit wer. Thut dann ein armer Bürger uß notturfft etwas wid'sie umm woluerdiente sachen, als ob ich die Wolff yetz geschlagen het, so thun sie mich nit allein dem tufel ergeben, der mirs sol geraten haben, sundern muß darnach in krafft des schirms der weltlichen hand abwychig werden. Dann was sie den Burgern zuuor zu leid thun, daz hat sie frylich gott, do des tüfels groß=mutter anhangt geheissen, unn wil nit angesehen werden, daz wie man einen vindt, daz man in dermassen verurteilen sol. Auch ob mich ein priester schlagen wolt, schuldig syg zu erweren [1]. Sind dann die Wölff nachtes in iren harnesch gewapnet uff der gassen gangen, den luten leides zu thun, unn anders dann priester erfunden, darüber inen ir presentz worden, wie kundten dann die gutten gesellen der Canon yngefallen sin, als ob sie unuerschuldt freuelhand angelegt hetten, hat dann die oberhand des weltlichen stabs an sie zu sprechen, so stond sie dem Bischoff zu, hat dann der Bischoff ansproch an sie, so sind sie Burger, unn machens wie ir wollen, so hond sie die dry zipffel, unn ringen nach den vierden, dann man offenlich sicht, daz sie solchen schirm bym Landvogt von Hagenaw, darinn sie sich beriemen zu sin, und der statt nit vertruwen, sie wissen zu handthaben, umb keiner eerlichen sachen willen suchen, ursach so sie mengklichen theten was billig und recht wer, so dürfften sie des

[1] Gewähren lassen, leiden.

nit, ist aber solcher ungehorsamkeit unn irs mutwillens volbringung nyemans dann ein Ersamer Rhat unn andere oberkeiten, die sie wider iren natürlichen herren schirmen wollen, schuldig.

Dann glych als gern sie hetten, daz der Bischoff ir Burger wider sie schirmbt, als gern hats frylich sein F. Gnaden auch, und ist doch der schirm in alweg unfürtreglich[1], dann man jars schier mer bottenlon ußgibt, dann ir schirmgelt ertragen mag, on ander unnuß darin ander notwendiger des gemeinen nutz sachen verhindert werden, so ist auch daz gelt, so man von inen nympt (als sie sagen) unfruchtbar unn ungetlich, als ich warlich glaub by anderem gelt erschiessen solt, als wiblen[2] im korn, oder ein marder under den hünern, dwyl sie ondest in allen dingen gern fry weren. Ein Ersamer Rhat hab nume acht, wie hoch sie vergangner jar offenlich unn trefflich gebott lassen ußgon der stoltzen cleidung halb, unn andere mißbrüch, die die pfaffenkellerin trügen unn pflegten, was penen sie davon empfangen, sie sich auch mit mereng irer hoffart unn stoltzkeit gebessert, lyt am tag, also daz kein fromme fraw vor den lasterbelgen mer geert, unn uff allen hochzyte vornen dran sitzen, und kein fromm tochter gut exempel spuren recht zethun, sundern ist ein gemein sprichwort: pfaffen kolen schmecken wol. Unn so daz schentlich offen, der priesterschafft syntlich leben nit sol reformiert werden, muß gott im hymel erbarmen. Wil man nun darüber die frommen ersamen geistlichen herren embor tragen, unn zu iren erlichen götlichen wercken unn fürnemen schirmen unn hanthaben, muß ich lassen geschehen. So wil aber (gott wöll daz ich lüg) der Prophet sin, daz es unsere kinds kinde zu vertrincken kommen würt, dann sie offenlich sagen: so sie den Murner demmen,

[1] D. h. unvortheilhaft.

[2] Wibel, Kornwurm.

es werden sich tusent dran stossen. Sie hetten sunst den teufel wol emboren, wo es nit allein dem gemeinen mann zu einem gruß[1] geschehen wär, doch mag er im darinn ein hertz fassen unn ebenbildung nemen, mit was blendung sie umbgon, daz man einen um XVI ducaten willen sol dem tufel ergeben, dann sobald ich die gib, bin ich unsers herrn gots kind unn absolvirt, darumb ist der tufel nit so grusam als man in molt, die guten herren theten sunst eerlicher huß halten.

Ist aber der bann darumb erdacht, so weh! der armen christenheit! Unn saget frylich war, wann sie mich vertryben, so trutz dem, dem sie daz wyb offenlich schendten, daz er nit daz hütlin vor inen abzug. Ich hoff aber gott allmechtig werd mir zu d'gerechtigkeit byston, unn nit sterben lassen, bis ich dise sach mit fugen entdeckt, unn die rechten tufel, unn nit die gemolten, so sie mir on not zu schmoch, schand, laster angeschlagen, die hell zum Junge sant Peter, wo der Dechan den eerlichen herren, der eim sein hürlin umb XX guldin abkaufft, unn sunst ander mer, mit den hacken zerzerren, zerryssen, unn in das ewig hellisch feuer setzen. Mit underthäniger bitt wöllent dise min rechtlich erbiettung unn entschuldigung zu hertzen fassen, unn dem so vormals von minen mißgündern, oder uß iren angeben von mir schrifftlich oder sunst erschollen ist, keinen glauben geben, oder mich vor entlichem rechtlichem spruch darfür halten, sundern min in christlicher lieb zun eren gedencken, unn nit für ein ungehorsamme der Römschen kirchen widerspennigen achten, unn als ein nachuolger unn anruffer fürderliches rechtens, dann ich hiemit (syg gott min züg) mit nichten anders dann min eer unn glympff rechtlich zu behalten, unn genommenen schadens restitution zu erlangen, so wyt mir zu unparthyschen rechten verholffen würt, beger. Un uß hochtrefflichen bezwung-

[1] Grausen.

lichen nottürfftigen anligenden ursachen, und zu schirm und schitzung miner eren, und alten harkommens geursacht würd, thun muß. Und sol solches auch von mir keiner anderen gestalt uffnemen, ermessen oder in argen betrachten. Das sol unn wil ich gegen üwere hoch unn erwirdigen gnaden unn günsten mit minen unuerdroßnen diensten, allzyt underthänigklich verdienen und beschulden. Datum Mitwochs den vierden Januarÿ. Anno domini MDXX [1].

Sache des Joh. Hepp, von Kirchberg.

(Autograph auf Pergament im straßb. Kirchenarchiv.)

Aehnliche Schandthaten hatten leider Stiftsherren zu Straßburg schon öfters verübt. Johannes Murner's, des Fürsprachs, andere Schwester war selber 1509 das Opfer einer solchen gewesen [2].

Einer der schmählichsten Vorfälle dieser Art war aber der, dessen Johannes Hepp, von Kirchberg [3], Canonicus zu St.-Thomä, sich schuldig machte. Er hatte 1512 eines ehrbaren Bürgers Tochter gewaltsam entehrt und, um Auffsehn zu vermeiden, sie nach Hagenau gebracht, wo sie an den Folgen der Mißhandlungen starb. Kurz vor ihrem Tod fand die Unglückliche noch Wege ihre Verwandten von dem an ihr begangenen

[1] Diese Urkunde ist ein Einblattdruck. Sie zählt 180 Zeilen auf zwei zusammengeleimten Bogen, ohne Drucker und Druckort.

[2] S. Sebast. Brandt's Annales ad. h. a.

[3] Johannes Hepp war 1511 Canonicus zu St.-Thomä geworden und war Magister artium et philosophiæ

Verbrechen in Kenntniß zu setzen. Diese kamen bei dem Rath zu Straßburg als Kläger ein. Da aber der Thäter ein Geistlicher war, so durfte der Magistrat den Proceß nicht annehmen, und obgleich in Straßburg ein besonderes geistliches Gericht war, so ließ doch der Rath den Schuldigen nach Zabern vor den Bischof führen, um drohender Aufregung unter dem Volk vorzubeugen. Hepp hatte zwar noch zu Straßburg Urphede auf die heiligen Evangelien geschworen, sich weder zu rächen, noch bis Ausgangs der Sache Leib und Gut aus dem Bisthum zu entfernen; dessen ohngeachtet reiste er alsobald nach Rom, behauptete dort, er sei ohne erhebliche Ursachen gefangen gelegt und fortgeschleppt worden, in Straßburg sei kein Geistlicher mehr sicher, nur mit Lebensgefahr sei er entkommen, u. s. w.[1].

Hepp erlangte auch vom päpstlichen Hof die Ernennung einer Commission wider den großen Rath zu Straßburg und wider alle die, welche seine Bestrafung betrieben hatten, namentlich wurden drei achtbare Glieder des Raths citirt. Die päpstliche Citation war aber nicht in Straßburg, sondern in Hagenau und Schlettstadt bekannt gemacht worden. Erst geraume Zeit nachher erfuhr man in Straßburg was vorging. Der Rath mußte sich rechtfertigen. Umsonst wandte er sich an den Bischof zu Zabern und an den Erzbischof zu Mainz. Endlich sandte er einen Abgeordneten, den Stadtanwalt Johannes Murner, als Orator nach Rom, mit der Bitte um reifliche Untersuchung. Den Brief des Magistrats an den Papst theilen wir hier aus der Urschrift mit. Er zeigt deutlich, wie wenig damals, in geistlichen Dingen, das Recht zu finden war. Hepp war noch im Jahr 1521 Canonicus zu St.-Thomä. Erst die Reformation vertrieb derartiges Volk aus dem Heiligthum.

[1] S. Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 41, wo aus den Quellen berichtet wird.

Inscript: Beatissimo in Christo Patri et Domino nostro, Leoni Divina providentia ppe decimo Sacro Sancte Romane ac universalis Ecclesie, Summo Pontifici Dignissimo Domino nostro Clementissimo.

Ad Sanctitatis Vestræ humiliter osculandos Pedes, Pater Beatissime, præsentium lator Devotorum Sanctitatis vestre filiorum, Consulum videlicet et Senatus urbis nostre, Sancte Sedis Apostolice observandissimi recurrit nomine, gravem et lamentabilem Sanctitati vestre Querelam insinuaturus. Quoniam paucis effluxis diebus ad nostras (vaga licet relatione) pervenit aures. Id de quo vehementi quidem mœrore non modo dolemus, sed et excruciamur. Quendam videlicet assertum Clericum *Johannem Hep ex Kirchberg*, qui in urbe alioquin nostrà, superiori anno stupro honeste virginis unius ex civibus nostre urbis filie, enormem perpetravit excessum, literas citatorias et (ut aiunt) penarum comminatorias, a Sanctà Sede impetrasse, illasque extra civitatem nostram in remotis locis affixisse, Quibus personas quasdam de Senatu nostro, tanquam sibi injuriatas, ad Romanam sedem citasse perhibetur, et forsitan nunc (quod tamen nescitur) ipsos etiam ignorantes censuris apostolicis aggravari obtinuisse. Cum autem Beatissime Pater, neque Senatui nostro, neque singularibus illius personis, aut Civibus nostris aliquid rei hujuscemodi fuerit hactenus significatum neque ad audientiam nostram (nisi jam demum) aliqua citationis pervenerit executio. Id quod bona fide Christiana asserere possumus et alioquin nunciis præsertim Sancte Sedis apostolice ad nos tanquam vere obedientes Romanæ sedis, omnium Christi fidelium Magistræ et rectricis filios, semper tutus et securus patuit et adhuc patet accessus, Nosque parati et proni sumus omnibus mortalibus facere judicium et justitiam et præsertim pretacto *Johanni Hepp* stare Juri et respondere, si quid

quæstionis contra nos vel cives nostros habere pretenderit, coram R^mo^ D^no^ Episcopo *Argentinensi* suo et nostra in Spiritualibus loci ordinario, Vel coram R^mis^ Patribus et Dominis Episcopis *Basiliensi*, *Constantiensi* seu *Spirensi*, cuicumque ex illis Sanctitas vestra negotium commiserit. De quo et totius rei geste serie Sanctitatem Vestram presentium gerulus latius informare poterit. Dignetur igitur Sanctitas vestra, Pater piissime, eundem *Oratorem* [1] nostrum clementer audire et in humilibus et devotis suis precationibus paterno amplecti affectu, nostroque nomine eam sibi in his fidem et credulitatem habere, Quemadmodum si coram Beatitudine vestra nos omnes et singuli de Senatu nostro Beatitudinis vestre et Sancte sedis Apostolice obedientissimi filii personaliter adessemus. Cupimus ergo Sanctitatem vestram pientissimam nos Beatitudinis vestre humiles servuli, subjectissimis nostris obsequiis devote et obedienter perpetuo inservire. (1513).

Ejusdem Sanctitatis Vestre

Humillimi ac devotissimi servuli et Creature
Magistratus et Senatus Urbis Argentine [2].

[1] Nach der vorigen Urkunde war dieser Orator, Johannes Murner, der Fürsprach.

[2] Dieser Brief ist sehr wahrscheinlich von dem Stadtschreiber Sebast. Brandt verfaßt und geschrieben.

Kaiserl. Mahnschreiben

an Heinrich, Christoph und Bernhard

von Than (Dahn).

Dat. Worms, den 26. Januar 1521.

Das Schloß Than oder Dahnstein (nicht zu verwechseln mit der Stadt Thann im Oberelsaß) liegt heute in Pfalzbayern, damals im Wasgau oder Wasichen, zwei Stunden von Schönau, zwischen Weißenburg und Landau.

Die Gebrüder von Than gehörten zu den eifrigsten Anhängern Franz von Sickingen's. Sie traten dem Landauer Ritterbunde 1522 bei[1] und nahmen sich, wie ihr Haupt Sickingen, Bedrängter, um ihres Glaubenswillen Verfolgter ritterlich an, verübten aber auch manchen rohen Muthwill und Grausamkeit. Dieses Mahnschreiben führt in das Burgleben jener Zeit ein. Man kann ahnen, was da manchmal an Wehrlosen geschehen mochte, nach der rohen Weise der mittelalterlichen Zeit. Aber auf der andern Seite sieht man auch daraus, daß die Feindschaft gegen den römischen Clerus in der Gegend von Weißenburg und Landau weit verbreitet war, und daß man den Uebergriffen der geistlichen Herrschaft hier thätig widerstand. Man erinnere sich nur an den Ritter Hans von Tratt[2], der

[1] Münch, »Sickingen«, I, S. 220 ff. — Lehmann, »Urspr. Geschichte der Stadt Landau«, S. 127.

[2] Ueber Hans von Tratt s. Aug. Stöber's »Alsatia«, 1853, S. 141 ff., wo derselbe gar greulig schwarz, als »Hanstrapp« abgebildet ist. Wir besitzen Urkunden, die gehörigen Orts erscheinen werden und die diesen Hans von Tratt weit unparteiischer und menschlicher darstellen.

am Ende des 15ten Jahrhunderts den Ansprüchen des Abts von Weißenburg entgegentrat und dafür in den Bann gethan wurde. Endlich ersieht man aus dieser Urkunde, daß nicht blos auf Sickingen's Ebernburg die Freunde des Evangeliums, wie Oecolampad, Butzer, Joh. Schwebel u. A., eine Zufluchtsstätte fanden, sondern daß auch andere Ritterburgen in dieser Gegend ihnen offen standen. Wir sind weit entfernt diese Bundesgenossen Sickingen's schon für evangelische Christen halten zu wollen, denn dazu gehört wahrhaftig mehr als das blos Negative und das Protestiren gegen Rom. Manche dieser Geistesbrüder Hutten's und Sickingen's sind aber später zum rechten Glauben durchgedrungen. Auf jeden Fall aber beweist unsere Urkunde die Geistesrichtung, welche unter der Ritterschaft im „Wasichen“ vorherrschte, und insofern hat sie hier ihre Stelle.

Die gleichzeitig gedruckte Urkunde ist ein Einblattdruck (placard), sonst nicht bekannt.

Wir Karl der Fünfft von gottes gnaden, Erwelter Römischer Keyser zu allen zeytten merer des reichs ꝛc. in Germanien, zu Hispani, beyder Sicilien, Iherusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Konig, Ertzherzog zu Osterreich und herzog zu Burgundi. Graue zu Habspurg, Flandern unnd Tyrolren. Empieten unsern und des Reichs lieben getrewen Hainrichen, Cristoffen unn Bernharten gebrüdernn von Than, unser gnad und alles gut.

Liben getrewen. Uns hat der Ersam unser Camerprocurator Fiscal unn des Reychs lieber getrewer Reinhart Thiel, lerer der Rechten, mit clag forpracht, wiewol ein yedes ordens man, der gebürliche profession gethan hat, on Redlich warhafftig ursachen und on verwilligung seiner obern, sein ordens

clayder nit auswerffen, so sollen doch (als er gläublich bericht) verruckter Zeit, etlich priester Sant Augustins ordens Jr profession und ordens clayt ausgeschütt und in weltlicher priester stand, und claydung auf das schloß Than sich gethan haben. Welche der erber, unser lieber andechtiger Conrat[1] jrs ordens prouincial und ir oberer durch Bäpstliche heyligkeit deshalber in den gröften und schwersten bann, erkennen und thun lassen, und dich heinrichen darauff schrifftlich angesucht, dich derselbigen außgetretenen brüder zu entschlahen. Aber uber solchs und auff vil gehapte gütliche unterhandlung, und des gemelten prouincial überflüssig Rechterpietens solchs von dir nit bekommen mögen. Sonder sollest wider gemeyn Recht, gulden bulle, königlich reformation unnd den gemeynen außgekhünten Lantfriden, denselben prouincial seiner prowintz auch yren verwanten und zugehorigen eyn offen vhed zugeschriben, und mitt der that gegen ynen gehandelt, etlich gefangen, an yren leiben gemartert, und mit beraubung yrer natürlicher, und verporgenen glider unchristlich gehandelt haben, und yr alle also dieselben außgetretene brüder, der prowintz zu teglicher und noch grosserer beschwerden, spot und schmach nochenthalten. Deshalb yme als Fiscals ampts halber dargegen zu handeln und anzurüffen gebure. Und umb notturfftig mandat unn proceß, gegen euch zu erkennen, diemütiglich gebethen. Wann uns nun als Römischem Keyser solch ungepürlich fürnemen und thaten zugestatten, keins wegs gemeynt, darmit auch die obgedachten geystlichen personen unn derselben zugewanten dem gotzdienst dest erfreylicher außwarten, und die land yrer gotzhauser und personen underhaltung, fürsehen, dester unbesorgter geprauchen mögen,

[1] Es ist dieser Conrad Treger derselbe der in der Reformationsgeschichte Straßburgs wiederholt erwähnt wird.

auch bey frydt und recht gehandthapt werden. So gepieten wir euch allen sampt und besonder von Römischer Keyserlicher macht unnd bey peen Sechtzehen markh lothigs golds, in unser Keyserlich Camer unabläslich zu bezalen, hiemit ernstlich und wollen, das yr die obgemelten außgetreten brüder fürohin nit enthaltet, ynen kein fürschub noch hülff thut, sonder den obgemelten prowincial sich gegen ynen, als außgetretnen unn bennischen, Rechts geprauchen lassent. Auch das du obgemelter Heynrich dein fürgenommen Vhed und thätlich handlung, alspald abstellest, als lieb euch sei obgemelt nnd under peen des Rechten zu vermeyden, daran thut yr auch unser ernstlich meynung. Wir heyschen und laden euch auch hiemit, das yr alle drey, auf den achtzehenden tag, den nechsten nach verkündung diß unsers Keyserlichen Briues, den wir euch für den ersten, andern, dritten und letzten Rechttag setzen, an unserm Keyserlichen houe vor uns, oder unsern hoffrethen erscheynet, anzusagen, certificiren und anzuzeygen, das yr diesem unserm Keyserlichen gebot volg un gehorsam gethan habet, und thun wollen, oder zusehen und zuhoren euch auff ferner anrüffen, in obbestympte peen wie Recht zu ercleren. Oder redlich ursachen warumb solche ercleruug nicht geschehen soll, im Rechten fürzubringen, unn entlichs bescheyds darauff zu erwarten. Wir heischen auch fürther dich obgenanten Heynrichen von obbemelter unser Keyserlichen macht, hiemit gebietend, daß sonderlich auch du auff den achzehenden tag, den nechsten nach dem diser unser Keyserlicher brieue uberantwurt oder verkünt wirdet, der wir dir sechs fur den ersten, sechs für den andern, und sechs fur den dritten letzten und entlichen Rechttag setzen und benennen, Peremptorie, oder ob derselb tag nit ein gerichtstag sein würde, den nechsten gerichtstag darnach, selbs, oder durch deinen vollmechtigen Anwalt, an unserm Keyserlichen Houe vor uns oder denen, so wir an unser stat darzu verordnen werden, wie Recht

erscheynest; zu sehen und zu hören dich umb obgemelt deyn zugefügt vhed, und thätlich handlung in unser und des Reichs Acht mit urtheil und Recht zu ercleren, sprechen unn zu denunciren, und ferner notturfftig proceß daruber zu erkennen. Oder aber redlich ursachen, warumb solch ercleruug, denunciation und erkentnuß nit beschehen soll, in Rechten fürzuwenden. Und alßdann der sachen und aller yrer gerichtstagen, bis nach gantzer endung außzuwarten. Wann du kommest und erscheynest, alsdann also oder nit, so wirdet nicht destmynder auff unsers Keyserlichen procurator Fiscals anruffen mit obberürter ercleruug, denunciation und erkentnuß, gegen dich im Rechten vollfaren und procedirt. Als sich das nach seyner ordnung gepürth. Darnach wißs dich zu richten. Geben in unser und des heyligen Reichs Stadt wurmbs, am sechs und zwentzysten tag January nach Christi gebürth fünfftzehen hundert und jm eyn und zuentzigsten unserer Reyche des Römischen Im zweyten und der annderen aller Im Fünften Jare.

Ad Mandatum dni
Imperatoris proprium

Albertus Cardinal. mogu.
Archicancellarius.

Stiftung

des straßburgischen Stadt-Almosens

auf Michaelis 1523.

Die hier mitgetheilte Urkunde, ein Einblattdruck in Folio, betrifft die Stiftung des straßburgischen Stadtalmosens. Es war dies eine der ersten Früchte des immer kräftiger hervorbrechenden evangelischen Geistes, der es erkennt, „daß brüderliche Lieb das best gut Werk ist“ und daß, wie Butzer sagt: „Keiner ihm selbst leben soll“.

Als diese Stiftung unternommen ward, hatte Straßburg die Reformation noch nicht officiell angenommen, aber wir finden hier die nachhaltige Wirkung der Predigt Geiler's, der längst auf ein solch gemeines Almosen gedrungen hatte. Diese Anstalt wurde später durch die Gaben der Bürger und durch eingezogene Klostergüter ansehnlich vermehrt. Sie bekam den Namen St. Marx, weil ihre Verwaltung in den Gebäuden des ehemaligen Klosters St.-Marcus ihren Sitz erhielt.

Die in der folgenden Urkunde genannten milden Anstalten erklären ihre Bestimmung schon durch ihren Namen.

Kurtzer Begriff

uß der ordenungen des gemeynen Almusens, so ein Ersamer Rat der Stat Straßburg, Got dem Almechtigen zu lob, fürgenommen hat, angangen uff Michaelis Anno MDXXIII.

Kundt unnd wissen sy aller mengklich, Als bitzhar vil übels under dem schyn der Armut und bettels fürgangen unn beschëen, und dodurch den Rechten hußarmen und notturfftigen das al-

musen entzogen worden ist, Ouch vil armer bresthafftiger lut mit entplossung greuwlicher boser schäden, die wyplichem geschlecht nit allein erschröklich, sunder zu grossem nachtheyl inen unn iren geburten reychen, vor den kirchen, unnd uff den gassen gesessen und gelegen, sie und ire junge kynde wintterzit erfroren, zu armen dürfftigen werden, unn uff den geule[1] und bettel ertzogen sint. So habent unser herrn Rete und XXI Got dem Almechtigen zu lobe unnd eren, in betrachtung brüderlicher libe, die Got am geföllichsten, sin fürnemest gebott und das best gut werck ist, verordnet, das hinfüro niemans me, weder frömbden noch heimischen, gestattet werden soll vor oder inn den kirchen, uff den gassen oder den hüsern zu bettlen oder heischen, Sunder den Armen inwonern ein wuchentlich sture noch erheyschung irer notturfft zugeschickt unnd gegeben, und die frömbden bettler mit eim ziemlichen almusen für unnd uß der Statt gewisen, und die bylgen[2] wie von alter har, in der Ellenden[3] herbergen gehalten werden sollent.

Es sol auch der Armen sundersichen[4] clingeler, und andern so bitzhar mit buchsen umbgangen und gebettelt haben, fürter nitt me gestattet werden also zu heyschen, doch so sollent der Armen blotterlüt[5] sammler und die weysen kynde, die wil die inn disem almusen nit begriffen, hierin ußgelossen, und inen das almusen wie bitzhar zu fordern zugelossen sin.

Es ist ouch verordnet, das nit me dann hundert schüler von den vier schulen inn Straßburg vor den husern singen unn betteln sollent, nemlich zum Münster vierzig und inn den

[1] Geul, geilen, betteln.

[2] Beulig, verwundet, krank.

[3] Elend bedeutet in altdeutscher Sprache fremd und erst abgeleitet: unglücklich. Also Herberge für fremde Arme oder Kranke.

[4] Sundersiech, leprosus, Scherz.

[5] Blottern, morbus gallicus.

andern dreyen schulen, yeder zwentzig, die ouch ihre Zeichen offenlichen an inen tragen und keyner über sechtzehen jor alt sin, ouch nit me dann zur wuchen drij tag nemlich zinstag, dornstag, und samstag vor den hüsern singen und das Almusen heischen sollen und mogent.

Es sollen ouch alle arme, denen solche Almusen mitgetheylt wurt, ein Zeichen offenlichen an inen tragen, unnd welchs das nit an ime het, unnd durch die knecht gesehen oder uff den gassen funden würde, dem sol dieselb wuche das almusen abgekurzt werden.

Es sindt ouch derselben Armenlüt hüser mit einem wissen unnd Roten schilt gezeichnet, domit ob yemans den Armen etwas überblybens schicken oder geben wolt, dasselb dohin tragen, oder die armen solchs by iren hüsern oder thüren zu holen bescheyden möge, daz ouch eim yeden gegöndt unn hiemit nit abgekurzt ist, doch so sollent die Armen one geheiß nit also für yemans thüren gon oder heischen.

Und noch dem zu underhaltung solcher Armen, iors sich ein grosse summ gelts erheyschen wurt, so sindt inn alle pfarren (Pfarrkirchen) tröglin verordnet, unnd mit drijen schlössern verwaret, uff das keyner allein darüber kommen moge, darinn eyn jeder mensch sin almusen stossen mag, den Armen mit theylen und barmhertzigkeit bewisen, noch dem es Gott ermanet, und er von got barmhertzigkeit zu erlangen begert, dann eim yeden der gestalt er inn diser zergengklichen welt sich gegen sym notturfftigen nebenmenschen bewißt unnd ime hilff erzeigt, der moß an dem jungsten gericht Gots von got dem Almechtigen ein Ryheliche belonungen gegeben und für das zittlich das ewig erlangen wurdt.

Es sindt ouch daruff sundern personen erbetten, die inn den kirchen mit säcklin an steben umbgen, das almusen forbern unnd was inen gegeben wurt, inn die troglin stossen werden.

Wo ouch ein fromer mensch umb gots willen: korn, win, duch oder anders geben wolt, der mag es dem wolgelerten Meister Lux hackfurt[1] als dem schaffner, bringen, der es von inen empfohen wurdt.

Es habent ouch alle stifft, clöster und burger so bitzhar den Armen gestyffte spenden geben habent, zugesagt, solche ire spenden inn das Almusen kommen zu lossen unnd jerlichs zu geben, domit die Armen deste baß ernert werden mögen.

Unnd uff das dann solch almusen desto baß ußgetheylt unnd den nottürfftigen gehandtreicht werde, so sindt vier oberpfleger von unsern herrn den drytzehen, fünfftzehen, Einundzwenzig unnd dem Rat verordnet, die Nün frommer redlicher mann, Nemlich von yeder pfarren[2] einen zu underpflegern erbetten haben, sich solcher arbeit umb Gots willen zu beladen, under denen alle ior dry meister sin unnd abgon, ouch andere an ir stat gemacht werden sollent, innhalt der ordnungen so daruber gesetzt ist.

Dieselben dry Meister werden und sollent ouch yeder ein schlussel zu den obgemelten verordneten troglin haben, unnd inn bysin zum wenigsten eins Oberpflegers unnd des Schaffners, so offt sie gut unnd not bedunckt, die troge in den kirchen uffthun, und das gelt so dorinn befunden den schaffner eygentlichen lossen

[1] Lucas Hackfurt, oder Bathodius, war früher Vicar an dem Münster, dann Caplan am Hospital zu Oberehnheim gewesen. Aber er trat der Reformation schon 1522 bei und heirathete. Er wurde seines Amtes entsetzt und war unter den sieben straßb. Geistlichen, welche 1524 die Appellatio sacerdot. maritor. Arg. unterzeichneten. S. „Straßb. Beiträge“, II, S. 174.

[2] Die neun Pfarrkirchen der Stadt waren damals: das Münster, St.-Martin, St.-Thomä, Jung-St.-Peter, Alt-St.-Peter, St.-Nicolai, St.-Aurelien, St.-Andreä, St.-Stephan. S. Hieron. Gebviler, Panegyris Carolina, ed. J. M. Moscherosch. Arg. 1641, in-4°, p. 31 sq.

uffzeichen, unn daruß die Armen underhalten, so wit sich das erstrecken wurt.

Der selb schaffner sol ouch umb solch sin innemmen unnd ußgeben vor den verordneten Obern- und underpflegern alle fiertel iore ein Erbern uffrechte rechnungen thun, unnd was das rest des baren gelts vorhanden, inen zeigen, domit man sehen moge, das nutzit dauon zu unnütze ußgeben sy.

Es sindt ouch vier knecht verordnet unnd bestelt, die uff die obgemelten Meistern und pfleger warten, das gelt so den Armen mittgetheylt, in die vier theyl der Stat umbtragen und wie inen benöthen überantworten sollen, unnd ouch solch umbtragen verwächselen, also wann einer ein wuche inn eim theyl, das derselbe die ander wüche inn dem andern theyl umbtragen soll, uff das sie eim yeden geben, das im verordnet ist.

Es sollent die obgemelten Nün pflegere zum wenigsten alle vier wuchen ein mol oder so offt sie güt bedunckt, für sich selbs inn der Armenlut huser gon, dieselben unnd ire notturfft zu erkunden unnd erfaren, ob inen die knecht das almusen geben, noch dem inen befolhen würt, und wo sie befinden das einiger knecht, das gelt nit überlyfert, in mossen ime das bevohlen, solchs fürderlichen den Oberpflegern anzeigen, unnd als dann derselb an sinem lybe gestrofft werden.

Wo ouch dieselben pfleger befynden, das sich yemans mit der wuchenlichen stüre, kranckheyt oder ander sachen halb, nit betragen möcht, dem mögen sie fürter stüre oder hilff thun nach irem gut bedunken, so aber yemans solche sture geradten[1], sich siner arbeit erneren, oder sunst iung gewachssen kynder hett, die ir bröttlin verdienen mochten, oder sich sunst yemans ungebürlich hielt, mit denselben zu handelen ye nach gestalt der sachen, wie dann das in der ordnunge, so daruber gesetzt alles vergriffen unnd beschryben ist.

[1] D. h. entbehren.

Urkunde

über den moralischen Zustand

der katholischen Geistlichkeit des Elsasses in der Reformationszeit. 1524.

Die beste Apologie der Reformation ist ihre Geschichte selber. Mit ihrer genaueren Kenntniß fallen alle die Einreden einseitiger Polemiker, unwissender Vielschreiber und coquetter Büßer und Büßerinnen.

Vielfach sind die Schriften Einzelner, Geiler's, Brandt's, Wimpheling's u. A. gebraucht worden, um den traurigen Zustand der katholischen Kirche im Reformationszeitalter darzustellen. Jedoch was die katholischen Oberbehörden in ihren Erlassen officiell erklärten, ist bisher für unsere Gegenden weniger bekannt geworden. Aber kaum hat ein Bischof je Herberes über seine untergebenen Cleriker gesagt, als dieses in der hier folgenden Urkunde geschieht. Wilhelm III, Bischof zu Straßburg (von 1506 bis 1541), redet darin nicht von Einzelnen, die ihre Pflicht vergessen haben, sondern er redet von gar Vielen (plerique), welche ihres heiligen Amts Schmach wurden.

Das hier mitgetheilte Aktenstück, das sonst wenig bekannt geworden, ist ein Einblattdruck (placard) und ist die unmittelbare Folge der Reformationsbewegungen in Straßburg und dem Elsasse.

Der Inhalt dieser Urkunde ist folgender: Der Bischof verlangt strenge Residenz der Geistlichen, umschweifende Geistliche sollen rücksichtslos beaufsichtigt werden. Die zu schließenden Ehen sollen vorher bei dem Gottesdienst dreimal ausgerufen

oder proclamirt werden, und bei Verschollenen soll die Wartezeit auf 7 bis 9 Jahre dauern; zuletzt wird befohlen, daß die Geistlichen des Sprengels sich sittsam und christlicher Ordnung gemäß halten [1].

Bischof Wilhelm war einer der würdigsten Kirchenfürsten seines Jahrhunderts, und sein Zeugniß hat darum um so mehr Gewicht. Er lebte in einer für einen Bischof gar schweren Zeit, aber er hat sich seine Würde bewahrt.

Zugleich führt ein vergleichender Blick auf diese Urkunden zu der tröstlichen Gewißheit, daß es, auch in unserm Vaterlande seitdem, mit der katholischen Geistlichkeit um Vieles besser geworden, und daß auch sie selber der gesegneten Wirkungen des Reformationswerkes sich nicht erwehren konnte.

Wie Bischof Wilhelm über den mittlern Theil des Elsasses, straßburger Sprengels, sich äußerte, dasselbe that auch der Bischof von Speier für den nördlichen oder untern Landestheil, zu seinem Sprengel gehörend. Diese letztern Urkunden theilen wir nicht ausführlich hier mit, da sie gedruckt sind in einem sehr merkwürdigen, aber selten vorkommenden Buche, unter dem Titel: Collectio Processuum synodalium et Constitutionum ecclesiasticarum Diœcesis Spirensis ab anno 1397 usque ad a. 1700, auf bischöflichen Befehl herausgegeben im Jahr 1786. Fol. Wir erwähnen hier blos einiger dieser Actenstücke, welche mit dem Mandat Bischof Wilhelm's III übereinstimmen. So erließ Bischof Georg von Speier am Reformationstage selbst, den 31. October 1517, eine Verordnung, in welcher er seinen Geistlichen leichtfertige Kleidung, Modesucht, Trunkenheit, Unzucht, schnöde Possen, u. s. w. untersagt [2]. Eine Urkunde vom November 1522 befiehlt den Geistlichen,

[1] Der Originaldruck dieser Urkunde befindet sich in meiner Sammlung.

[2] Collectio process. synodal., p. 184.

«ne dissolutis et minime decentibus dignitatis Clericalis pudore penitus rejecto uterentur vestibus, ne crapulæ et ebrietati studerent, ne per tabernas et hospicia publica discurrerent, ne compotationes, blasphemias, rixas et insultus scandalosos, illicitos et abominabiles suscitarent,.... ne insuper in ædibus suis tabernas vinarias constituerent.... ne concubinas et proles nutrirent[1], etc.» In einem Mandat vom 17. März 1523, klagt der Bischof Georg, daß seine Priester wegen ihrer schlechten Aufführung Schuld daran seien, daß die Kirche Schmach erleide[2], und viele ähnliche Stellen.

Wir geben nun im Folgenden das Circularschreiben oder Mandat des Bischofs Wilhelm III von Straßburg an die Geistlichkeit seines Sprengels, erlassen am 12. August 1524.

Wilhelmus Dei gratia Episcopus Argentinensis Alsatieque Lantgravius, Uniuersis et singulis Dominis prælatis, Archipresbiteris, Canonicis diffinitoribus, & aliarum quarumcumque ecclesiarum Rectoribus, vicarijs perpetuis, plebanis, promotoribus et ordinatoribus, cœterisque presbiteris & clericis per ciuitatem & Diocesim nostras Argentinenses ubilibet constitutis Salutem in domino sempiternam, & nostris huiusmodi ordinarijs monitionibus, requisitionibus et mandatis firmiter obedire.

Diuinis et humanis legibus consentaneum est, vt sacerdotes in sortem domini electi adeoque Christianæ ecclesiæ et Christianorum obsequio præfecti, debitum ecclesiæ suæ officium & seruitium prestent, propterea que sacerdotium dignitas sit cum onere coniuncta, & pium

[1] Collect. cit., p. 204.
[2] Collect. cit., p. 208.

est, altari inseruiat, qui commodum altaris sentit. Cum autem non sine animi dolore certo compertum & exploratum habeamus, plures rectores & vicarios perpetuos ecclesiarum parrochialium in nostra diocesi, contra deum & sanctiones canonicas ecclesias suas retroactis temporibus tamquam sponsas repudiatas, et quasi pro derelictis habere atque habuisse, indigne deseruisse, impieque neglexisse, plerumque studio pecunie in locum suum surrogasse mercenarios sacerdotes, ad pascendum Christi gregem, vita, exemplo et doctrina minus idoneos, ipsosque vel loca ameniora, vel sacerdotia pinguiora captasse, ne curantes quidem pro temporum ratione, parrochias suas et parrochianos invisere. Tantum abest, vt eisdem sacris concionibus, diuinis officijs, alijsque necessarijs consuluerint, vnde *pleræque ecclesiæ, beneficiaque ecclesiastica in spiritualibus et temporalibus decrescunt, deficiunt et propemodum extinguuntur, cultus diuinus diminuitur, friget pietas, languet deuotio, subditorum et animarum salus negligitur.* Verum cum ex officio nobis diuinitus iniuncto, tantam ipsorum rectorum, vicariorum, & beneficiatorum desidiam & negligentiam oculis conniuentibus conspicere nequaquam debeamus, nec ulla dissimulatione de cœtero ferendam & sustinendam arbitremur. Quocirca vos omnes & singulos quarumcunque ecclesiarum rectores vicarios perpetuos, cœterosque altaristas, & beneficiatos quoscumque, curam animarum gerentes, aut beneficia ecclesiastica quæcumque possidentes, quæ de jure vel consuetudine *personalem residentiam* requirunt, sub *trium marcharum argenti puri,* fisco nostro totiens quotiens ab aliquo contrauentum fuerit, irremissibiliter exsoluendarum pœna, tenore presentium requirimus et monemus, quatenus infra quindecim dierum spacium monitionem huiusmodi immediate sequentium. Quorum quindecim dierum,

quinque pro primo, quinque pro secundo, & reliqui quinque dies pro tertio et peremptorio termino, ac monitione canonica vobis & cuilibet vestrum præfigimus et assignamus, ecclesias vestras atque alia beneficia, personalem residentiam (sicuti prædicitur) requirentia accedatis, ac in eisdem, prout ordo rationis exigit, personalem faciatis residentiam, illam realiter & cum effectu sicuti collatores et possessores decet, continuando, & nequaquam ab eadem se absentando. Itaque præsentia vestra ipsas &[1]. . . . . vel saltem interea coram venerabili nostro in spiritualibus vicario generali compareatis, causam seu causas, si quam vel quas hàbere, prætenditis, seu alter vestrùm habere prætendit cur ad præmissa non teneamini, seu quispiam non teneatur, allegaturi & licentiam litteratoriam ab eodem debitam atque solitam obtinere studeatis.

Insuper quoniam nonnunquam plures sacerdotes diuersis vitiorum malis laborantes excommunicati videlicet, irregulares, infamia notati, apostatæ, interdicti, suspensi, idiotæ, indocti, ignoti, et aliquotiens vagabundi defectuosi & inhabiles, ex aliis prouintiis, nationibus, & diocesibus absque consensu suorum superiorum, etiam sine admissione & probatione prædicti domini vicarij nostri in spiritualibus in ciuitatem et diocesim nostras argentinenses se recipiunt & receperunt, cure animarum, & diuinis officiis, propria temeritate & de facto sese ingerentes. Quod quidem in multorum periculum, ecclesiasticæque libertatis præiudicium, scandalum, & iacturam haud mediocrem cedere dinoscitur. Vobis igitur omnibus & singulis supradictis sub prescripta pena & mulcta pecuniaria præcipimus & mandamus, quo deinceps nullos extraneos clericos aut sacerdotes peregrinos

[1] Hier sind einige Worte in der Urkunde ausgerissen.

aliunde venientes in vestris ecclesijs ministrare vel diuina celebrare permittatis, seu alter vestrùm permittat, vel quoquomodo admittere, aut eorum relationibus verbalibus seu petitionibus quibuscumque stare vel credere presumatis seu quis presumat, nisi prius per dictum dominum vicarium nostrum in spiritualibus legittime examinati probati & admissi fuerint, examinisque et admissionis huiusmodi patentes obtinuerint atque ostenderint litteras. Quos *clericos presbiteros peregrinos* & aduenas, & quemlibet eorum ad eundem dominum vicarium nostrum (sicubi in eosdem incideritis) infra spacium prædictum remittatis, faciatisque eosdem pro indulto & examine huiusmodi remitti, & quilibet uestrùm faciat. Nihilominus quoque nomina & cognomina eorundem peregrinorum presbiterorum, etiam personarum beneficiatarum in suis beneficiis non residentium sub cuiuslibet uestrum archipresbiteratu degentium & occurrentium, dicto nostro vicario indicetis, vt tales qui sese (quod absit) in hoc contumaces redderent & negligentes, nempe ad residendum & se respectiue habilitandum, habilitationemque & admissionem obtinendum inducere, ac per acriores penas compellere possimus, & quemlibet in specie ordinaria auctoritate artare, idque infra dictum spacium, nullum penitus, quocumque titulo, dignitate, aut honore preditus fuerit, prætereundo uel obmittendo. Vos enim Archipresbiteros & Camerarios præfatos semel atque iterum admonitos volumus, vt in hoc specialem industriam ac curam & diligentiam adhibeatis, nobisque vestris scriptis, si quos eius generis sacerdotes deprehenderitis aut cognoveritis, quantocius significare studeatis et curetis, vt vos ob sollicitudinem & obedientiam a nobis merita laude afficiamini, vero illi propter excessus, turpitudinem & inobedientiam condigna pena affligantur.

Præterea vobis omnibus & singulis supradictis, sub præ-

scriptà penà & mulctà, districtius inhibemus & interdicimus, ne imposterum *personas nubentes* quascumque, tempore a iure prohibitos, aut alioquin a iure concesso, trina tamen proclamatione non præmissa, absque speciali nostro seu vicarij nostri indulto intronisetis. Similiter & personarum in gradibus consanguinitatis vel affinitatis, vel alijs canonicis impedimentis prohibitis, matrimonia solennisare non permittatis, neque eadem admittatis, aut de eorum cognitione vel decisione vos quouis modo intromittatis, sed easdem ad alterum officialium curiarum ecclesiasticarum argentinensium, ad liberam partium electionem, nullam dictarum curiarum siue officialium alteri præferendo vel posthabendo, remittere studeatis.

Ad hæc consultum nobis visum est, abusum contrahendorum matrimoniorum introspicere, cum hucusque dubium fuerit, propter diutinam peregrinationum expeditionem absentiam de vita vel morte alterius coniugum, & alius coniunx adhuc præsens, cum alio quopiam tertio, ad secundas nuptias conuolasset. Nos in hoc dubio vitæ vel mortis alterius coniugum, hominum fragilitati consultantes, & grauioribus malis obuiantes, huiusmodi matrimonia de facto contracta certa ratione & lege, iure cauta, hactenus permisimus & tollerauimus. Cum autem quottidiana experientia doceamur, homines suapte malitia pessime abuti huiusmodi tolleratis matrimonijs, in animarum suarum pernitiem, quamquam a sanctis patribus pie & optime institutum fuerat per abusionem sinistre alioquin obseruatum, quippe cum quidam non verentur asseuerare iureiurando ignorare & dubitare sese, num priores eorum coniuges vivant, vel humanis excesserint, aut vbinam gentium vel locorum morentur, cum tamen aliquotiens in ciuitate aut pago non longe remoto viuant & habitent publice. Quare hominum infinitæ, sed

apertæ malitiæ (quantum licet) obuiam ituri, vobis omnibus & singulis sub sepedicta pena pecuniaria præcipimus et mandamus, vt quilibet vestrum in parochia sua semel iterum ac sepius publice denuntiet atque insinuet, quod subditi & parochiani vestri, quoad fieri potest, ab huiusmodi matrimoniali contractu, altero coniugum adhuc verisimiliter viuente, abstineant. Quod si autem in dubio post septem, octo vel nouem annos, & ita deinceps, quo alterius coniugis certam vitam vel mortem cognoscere nequiverint, huiusmodi matrimonia de facto contraxerint, aut in futurum sint contracturi, quod ijdem contrahentes tunc demum ab officialibus nostris non aliter admittantur ad cohabitandum nec admittendi sint, nisi prius a prefecto, sculteto, iusticiarijs domino aut plebano loci habitationis, coram eisdem nostris officialibus vivo aut literatorio testimonio plene docuerint, quod secundum illud matrimonium citra scandalum et publicam suspitionem contraxerint, quodque in eodem loco certo tempore in vitæ honestate & moris integritate vixerint, et quod nemo aliter sciat in finitimis locis, quam primum sic contrahentis coniugem esse vita defunctum, præsumptionibus, indicijs, rumore et fama adminiculantibus, quo manifesta adulteria sensui aperta, prohibere, scandalum proximi amovere, nostræ et subditorum conscientiæ tutius consulere valeamus.

Cœterum vos omnes et singulos, qui *testamentarij*, & ultimarum voluntatum quarumcumque executores, seu fidei commissarij deputati estis, pariter requirimus & monemus, vt mox post mortem testatoris defuncti testamentum per ipsum conditum et erectum vicario nostro in spiritualibus ostendatis, & intra annum a tempore obitus testatoris, eidem domino vicario nostro de executione officiorum vestrorum calculum & rationem faciatis legales.

Prohibentes etiam sub pena suprascripta, ne deinceps aliquem *presbiterum* in *facto publico*, hoc est *ob violentarum manuum iniectionem in presbiterum aut laicum* vel *excommunicatum*, ad celebrationem missarum aliorumque officiorum sacerdotalium admittatis, nisi talis per vicarium nostrum in spiritualibus rehabilitatus fuerit, suæque rehabilitationis litteras absolutionis patentes, sigillo officij vicariatus sigillatas et munitas, ostenderit.

Postremo neque pro indignitate facti ad plenum verbis assequi, neque satis detestari possumus, id quod subinde non modo *auribus*, sed & *oculis nostris* occurrit, quod *plerique ex sacerdotali grege* nobis commissa (quos haud scimus, an sacerdotum *abortiuos* rectius appellaverimus) nominis, honoris, status, dignitatis & officij prorsus obliti, *totos quasi dies et noctes*, *in diuersorijs publicis potando et vorando consumunt*, *in ganeis*[1] *delitescunt*, *vino*, *luxuriei*, *crapulæ*, *ludo turpissime indulgentes*, *vita et moribus lenones non referentes solum*, *sed superantes etiam*, *qui ad æquales haustus se obligant*, pectus illud, quod oportebat esse dei domicilium, fœdis ingurgitationibus & commessationibus conspurcant, homines, deum, sanctos, iniurijs et blasphemijs diris nepharie offendunt. De vestitu enim et incessu huic ordini in decore, quid nunc dicamus? Indusijs vtuntur torquatis, auro & serico intertextis, calceis vix digitos pedum tegentibus, ore superciliosi, latere gladijs et pugionibus succincti, pectore aperti, incessu turgidi, pileis auriculatis, chartisque expansis, tecti capillo vel dimisso ad ceruices vsque, more opilionum, vel ad cutem vsque deraso instar equitum ince-

[1] In dem Original steht irrig graneis, was keinen Sinn gibt. Ganeum hieß im Mittelalter ein liederliches Haus, ei Sitz der Unmäßigkeit und niedrigster Wollust.

dunt. *In summa, qui vitâ, moribus, gestibus, incessu, vestitu totam dignitatem sacerdotalem dehonestant et contaminant.* Horum mores et vitam cum iusto pietatis zelo habeamus inuisum, tanquam sacerdotibus maxime indecorem, hortamur quoslibet ad sobrietatem, modestiam, temperantiam, vitam, mores, vestitum, incessum et conuersationem honestam, et sacerdotali dignitate dignam. Volumus enim vos omnes, et nominatim quemlibet esse monitos et cautos, vt talium vitiorum reos deprehensos *(quibus et suos vigiles passim in diœcesi nostra constituimus)* non modo dicta pena pecuniaria mulctabimus, sed etiam grauioribus, pro personarum et delicti qualitate a nobis dictandis penis persequemur et plectemus.

Et vt rem omnem summatim complectamur, statuimus, volumus, et ordinamus, vt omnes et singuli mandati nostri in præscriptis punctis, vel aliqui istorum transgressores penam in eodem nostro mandato expressam, totiens quotiens ab aliquo prædictorum excessum vel contraventum fuerit, ipso facto incurrant, eandemque per præsentes incidisse declaramus et declaratos haberi volumus in his scriptis. Et cum hoc eosdem alioquin in sententias et penas a iure etiam, tam in sinodalibus quam in prouintialibus statutis contra eos latas et iteratas, denunctiabimus. Et ad declarationem atque executionem quatenus necessitas exegerit procedemus, aut vicarius noster procedet et denunctiabit, iusticia mediante. Et ne quispiam premissorum ignorantiam pretendere sive allegare valeat, volumus, et sub penis prætactis mandamus, quatinus vos domini, Archipresbiteri, Camerarij et diffinitores capitulorum ruralium huiusmodi nostrum processum, omniaque et singula inibi contenta, infra quindenam a receptione siue insinuatione vobis facta, immediate sequentem, vestris confratribus et concapitularibus pres-

biteris et clericis nobis subiectis publicetis, insinuetis, ac ad omnium eorundem notitiam deducatis seu deduci faciatis, *copias impressas* et subscriptas, quas transmittimus, eis distribuendo publicando et denunctiando, ac diem et mensem publicationis per vos factæ, vicario nostro intimetis et denunctietis infra aliam quindenam a die publicationis, sub pena inobedientiæ et trium marcharum argenti, fisco nostro similiter applicandarum.

Datum sub sigillo officij nostri vicariatus, præsentibus impresso, die duodecima mensis Augusti. Anno domini Millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

Protestation
etlicher Stiftsherren zu Straßburg
gegen die Reformation.

Dat. Freiburg, den 13. November 1525.

Bei weitem die meisten Klosterleute, Mönche und Nonnen, verließen ihre Orden bei dem Beginn der Reformationszeit, wählten andere Berufsarten oder wurden pensionirt. Anders war es in den geistlichen Stiftern St.-Thomä, Jung- und Alt-St.-Peter in Straßburg. Hier fanden die Beschlüsse des Magistrats aus den Jahren 1524 und 1525, daß alle Geistlichen Bürger werden sollen, daß die Stiftsgüter inventirt und unter weltliche Schaffner und Aufsicht gestellt werden, u. s. w., heftigen Widerstand. Die altgläubigen Stiftsherren, freilich eine kleine Minorität nur, flüchteten aus der lutherischen Stadt und erließen theils einzeln, theils insgesammt mehrere Protestationen gegen das reformatorische Beginnen des Magistrats zu Straßburg[1].

Die hier mitgetheilte Urkunde ist ein gleichzeitiger Einblattdruck (placard) in Fol., von dem geschworenen Notarius eigenhändig unterschrieben. Sie bezieht sich auf die Beschlagnahme der Stiftsgüter durch die evangelischen Stiftsherren und durch den Magistrat, und auf die Verwendung etlicher Pfründen zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen. Unter den protestirenden Stiftsherren kommt hier abermals der berüchtigte Johann Andreas Wolff, Stiftsherr zu Jung-St.-Peter, vor.

[1] S. das Nähere bei Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 233 ff. und bes. 237.

Schon am 6. Januar 1525, hatten die ausgetretenen, d. h. flüchtig gewordenen, Stiftsherren der Stadt Straßburg zu Molsheim eine Protestation aufsetzen lassen, worin sie erklärten, daß sie nur gezwungen ihre Stiftswohnungen verlassen haben, da man sie zwingen wollte Bürger zu werden; daß sie ihres Leibs und Guts nicht sicher seien, und hatten drei Commissarien aus ihrer Mitte ernannt, welche als Kläger gegen die gottlose Stadt bei dem Reichsgericht zu Eßlingen einkommen sollten. Diese Molsheimer Protestation ist zu lesen bei Laguille, Histoire d'Alsace, II, Preuves, p. 111.

Die Freiburger Protestation dagegen bezieht sich vornehmlich auf die Beschlagnahme der Stiftsgüter.

In Beziehung auf jene drei ernannten Commissarien der geflüchteten Stiftsherren ließ Capito eine Schrift in Druck ausgehen, unter dem Titel: Von drei pfaffen und den geeußerten Kirchengütern, in-4°, dat. 8. August 1525. Der academische Senat zu Freiburg im Breisgau verurtheilte diese Schrift Capito's zum Feuer. S. das Ausführliche in Heinrich Schreiber's »Melchior Fattlin«, 1832, S. 29 ff.

Der Dryer Stifftspersonen usserthalb Straßburg Protestation und Appellation von eins Ersamen Rhats und Stifftspersonen in Straßburg wonende, gethoner handlung.

In namen des Herren, Amen.

Kund und offenbar sey mengklichem, so diß gegenwertig Instrument ymmer ansehend, lesend oder hören lesen, das in dem Jar als man zalt von der geburt Christi unnsers liben herren,

Tausent Fünffhundert zweintzig unnd Fünffe. Der der drytzehenden Romer zynß zal, zu latin Inditio genant, uff den drytzenheden tag des monats Nouembris. Bey regierung des Allerheiligsten in gott vatters und herren, herrn Clementen des Sybenden, Bapsts, siner bekrönung des andern. Und des Allerdurchluchtigsten Großmechtigsten Fürsten unn herren, herrn Carlen Römischen keysers, zu allen zyten merer des Rychs. In Germanien, Hispanien, beiden Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, &c. könig. Ertzherzog zu Osterrych. Herzog zu Burgundi und Brabant. Graue zu Habspurch, Flandern und Tyrol, mins Allergenedigsten herrn. Siner Rych, des Romischen im Sybenden, der andern allen im Zehenden Jare. Sind vor mir offnen Notarien und glaubwirdigen nachbenanten zeigen hierzu sonderlich berufft und erfordert erschinen, die wirdigen hoch' vnd wolgelerten herren Laurentius Hell, Licentiat der geistlichen rechten und Deschan der Stifft zum Jungen sant Peter. Nicalous Wurmsser, der rechten Doctor unn Deschan zu sant Thoman. Udalricus Bertsch, Scolasticus des Jungen sant Peter. Herr Hans Hoffmeister, Paulus Cratzheimer, Herr Laurentius von Duntzenheim, Johannes Andreas Wolff, Sixtus Herman, Theobaldus Baltner, Jacobus Sculteti, der dreyer Stifft zu Straßburg respectiue Canonicken unn Summissarien, zu Fryburg im Bryßgaw, Costentzer Bistumbs, Mentzer Prowintz. Und daselbs in der undern und hindern stuben des Hauß genannt zum Steinmetzen, zusammen versammelt, in meynung und willen zu appellieren von etlichen beschwerden, so gedachten herrn der dryer Stifft zu Straßburg, dißmals ussertshalb Straßburg obgemelt sich enthaltend, zu Fryburg wohnend, auch aller deren, so gemelten herrn in diser sach yetzt oder in künfftig anhangend, von einem Ersamen Rhat der statt Straßburg, wider irer Stifft alt harkommen, gebrauch und gewonheit,

in kurtz verschinen tagen fürgenommen, zeygen mir Notarien ein Bappyren appellationzeddel, gabend mir denselben zuhandt und appelliertendt von solcher beschwerden, und von allem so daruß volgt; für unn an Römische keyserliche Maiestat als iren gnedigsten herren, und an ir keyserlichen und königlichen Maiestat statt, an siner keyserlichen Maiestat Rychsversamlung, kamergericht, und geistlich oder weltlich Stend des heiligen Römischen Rychs ire gnedigen herren. Begerten Appostolos[1], protestiertend, meldetend und behieltend vor, wie dann alles in beriertem Appellation und Protestation zedel wyter begriffen. Begertend Instrument von mir so vil inen not sin würden, und volgt der appellation zedel von wort zu wort, diß innhalts.

Vor euch offennen Notarien unn gezugen hienach benanten wendend für, wir Laurentius Hell, Licentiat der geistlichen rechten und Deschan der Stifft zum Jungen sant Peter, Nicolaus Wurmsser, der rechten doctor un deschan zu sant Thoman, Udalricus Bertsch, Scolasticus zum Jungen sant Peter, Herr Hans Hoffmeister, Paulus Cratzheimer, Herr Laurentius von Duntzenheim, Johannes Andreas Wolff, Sixtus Herman, Theobaldus Baltner, Jacobus Sculteti, der dryer Stifft zu Straßburg respectiue Canonicken unn Sumissarien. Als dann wir bericht; das ein Ersamer Rhat der statt Straßburg, in kurtz uerruckter zyt, wider der Stifft alt harkommen, gebruch und gewonheit, auch unuerschuldt, eygens fürnemens und willens, den dryen Stifften sant Thoman, Jungen und alten sant Peter, Pfleger geben sollen haben, denselbigen mit sampt des eltesten Canonicken unn

[1] Apostoli, ein im kanonischen Recht häufig vorkommender Ausdruck, deutsch Gezug-Brief, eine beglaubigte Urkunde, ohne welche eine Appellation an einen höhern Richter von diesem nicht angenommen wurde. S. d. "Glossarium" von Ducange und Haltaus.

Schaffner zur zyt, schlüssel über der Stifft gueter beuolhen, dieselbigen fürter zuverwalten, das alles wider der Stifften alt harkommen ist, unn der fryheit der Clerisy geben zuwider, unmüglich, uns so harüß sind, zedulden, dann diß den Stifften zu grossem schaden dienet, an eim. Zu dem andern so hat ein Ersamer Rhat als augenschynlich am tag ligt, uns andern so harüß sind, zum teyl hoff und behausungen (uß was geprechen, uns nit zewissen) iren Burgern und Lutherischen pfaffen yngeben zu besitzen, on unser wissen, willen unn gehelle, sonder eygens gewalts, darinn wir nit wenig beschwerdt unn nachteyl lyden müssen, uns in die harr unlydlichen. Haben auch den herren zu dem Jungen sant Peter ir gerechtigkeit und eigenthumb, erkaufft nach lut irer brieff und sigel darumb uffgericht, in des Abts hoff von Morßmünster eygens gewalts, fürnemens und mit der that zuhanden genommen, unn on alles notturfftigs erheischens, ein gemeyn allmentstraß gemacht, oder in willen zemachen, und wider unser verwilligung, gehel, unn geheiß.

Item mer dwyl ein gantz gemeyn versamlet Capitel des Stiffts sant Thoman in der statt Straßburg, dazemal Capitels wyß versamelt, und des gemeynen Stiffts Insigel und Secret erkant haben zu verwaren und behalten geben dem wirdigen hochgelerten herren doctor Niclaus Wurmsser, Deschan gemelts Stiffts, und im der maß uberlüfert in nottürfftigen handlungen inen gebruchen, und aber nachuolgender zyt etlich (villycht durch verschwygung irer vorgethoner handlung, und in vergeß gegebener trewpflicht) in unserem abwesen verwilliget, vergünstet und beschlossen ein ander nuw Insigel und Secret, in des gemelten gestiffts namen uffgericht und gemacht, on aller unser willen und vergünden, daruß verderblicher und unwiderbringlicher schad uns und unserm Stifft ze nachteyl und schaden erwachßt, reichet und wyter erwachset und reichen möcht, unlydlichen und nit ze dulden. Darumb wir hiemit des nuwen Si-

gels und sins vergangens, yetz und künfftig gebruchs widerruffen, by uns tod unn kraftloß achten wollen und haben. Item es kompt uns auch für glaublich, wie durch des Stiffts personen, nemlich von den zu sant Thoman (soverr solliche, der Stiffts personen genannt sollen werden) uß eygenem willen und fürnemen der Stifft sant Thoman eygenthumb und gütter verkaufft und alieniert sollen haben, oder zum minsten des willens noch zethun. Wie das ist, uns andern so haruß sind, zewider, unersucht der Oberkeit, wie recht ist und uns darumbe nit erfordert, wölches uns unlydlich und gantz nit zedulden ist. Auch haben obgemelt personen, als wir das auch gut wissen tragen, ein rachtung yngegangen und gemacht des zehenden halb zu sant Aurelien, uns so haruß sind unwissend, auch des von uns kein beuelch gehabt, wölche der Stifft zu nachteyl, und uns zu grossem Schaden dienet, wider ire Statuten und Eyd, so yeder der Stifft gethon hat, des wir uns nit wenig beklagen.

Item es ist auch die red, das obgesagts Stiffts personen, so in Straßburg sind, angenommen habend, oder in Willen anzenemen untouglich personen, in allen rechten verbotten, zu canonicken, denselbigen Presentz und Corpus wie anderen volgen lassen, als dann yetz uermeynten Stiffts Schaffner, uber vermög der geschwornen Statuten, das abermalß uns, so haruß sind, nit lydlichen oder zedulden.

Darumb wir obbestympten herren, yetz zu Fryburg wonend, all in gemein, und yeder in sonder, auch in namen der Stifft personen, so yetz oder in künfftig uns anhengig, dwyl obgemelte puncten und artickel yetzt ertzelt, unsern Stifften und iren personen, yetz und in künfftig so sie also gestattet solten werden, zu grossem nachteyl reichen würden, dasselb zu fürkommen (als wir dann das uß Eyds pflichten zethun schuldig sind). So widerruffen wir gemeinklich alle und yede verhandlungen obgemelt, durch wen sie gemacht, geschehen oder volbracht. Cassieren, revocieren unnd an-

nullieren auch alles, so on unser willen gehell und wissen gehandelt ist, oder in künfftig gehandelt möcht werden. Wollen auch gantz keins wegs yetz oder in künfftig zyt darin bewilligt haben oder gehellen. Hierumb in aller bester form und maß, so das von rechten alt gewonheit sin sol und mag, beruffen und appellieren wir von obgeschriebnen beschwerden, artickeln, und allem dem so harusz geuolgt ist, oder in künfftig zu nachteyl uns und unsern Stifften volgen mag, für unn an den allerdurchluchtigsten großmechtigsten Fürsten und herren, herrn Carolen Römischen keyser, allweg merer des Rychs, künig zu Hispanien rc. Ertzherzog zu Osterrych rc. unsern allergnedigsten herrn, und an ir keyserlicher und küniglicher Maiestat statt, an siner keyserlichen und küniglichen Maiestat Rychsversamlung, kamergericht und geistlich, oder weltlich Stend des heiligen Römischen Rychs unsern gnedigen herrn, und sunst wohin und wie wir dem rechten und gebruch nach appellieren sollen und mögen, und begerend einest, anderst und zum dritten mit allem vlyß Appostolos, ob yemant hie ist der uns die geben mog, oder von euch offnen Notarien sendbrieff, und setzen unsere Stiffte, unser lyb und gut in schutz unnd schirm keyserlicher Maiestat. Behaltend uns vor dise unsere Appellation, Protestation und Cassation zu mindern, mereren, endern, unnd zu gebürlicher zyt zu eruolgen nach ordnung der rechten. Auch all und yed vorgehnd unser Protestation hiemit nit abgethon haben, sonder derselben krefftig in allen und yeden puncten anhangend, des wir uns alles hiemit bezeugend, begerend von euch Notarien uns hierüber offen Instrument eins oder mer, und souil uns not werden, zu machen und geben. Und sind dise ding geschehen uff Jar, Indictio, Regierung, tag, Stund, Monat und ort oben beschriben, in bysin und gegenwärtigkeit des Erwirdigen und geistlichen herren herrn Conrat, Abt des wirdigen Gotshauß Schuttern, sant Benedicten ordens, Straßburger Bistumbs, und Conrat Metzger

von Suntheim, Cleric Costentzer Bistumps, als gezeugen dartzu berufft, gebetten und erfordert. Und wann ich Caspar Gaysleber von Niederstouffen, Cleric Constentzer Bistumb, Mentzer Prowintz, uß Bapstlichen und keyserlichen gewalt offner Notarius, by obbeschribner Appellation, berueffung, bezeugknuß, vernichtung und widerrueffung, auch allen und yeden anderen dingen (wie oblut) selb in eygner person mit sampt obberüerten Zeugen gesin. Diß also geschehen, gesehen unn gehört, darumb diß offen Instrument daruber begriffen, mit miner hand geschriben unn underschriben, auch in dise offen form gestellt, mit minem eygnen zeichnen unn namen bezeichnet, zu gezeugknuß unn warheit dartzu erbetten unn erfordert.

Elsässische

Kirchenordnungen.

Straßburgische
Kirchenordnungen

aus den Jahren 1525 und 1534.

Vorerinnerung.

Man erwarte nicht, daß hier näher und ausführlicher über den Gang und Geist der Reformationsereignisse in Straßburg eingegangen werde. Dieses ist anderwärts bereits geschehen und wir verweisen dafür auf: Jung, „Beiträge zur Geschichte der Reformation“, 2te Abtheilung, 1830, und Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg“, 3 Thle. Straßb. 1830—1832.

Es liegt uns vielmehr in diesen Mittheilungen vornehmlich daran, „einen tiefern und genauern Einblick in das elsässische Kirchenwesen der vorigen Jahrhunderte zu verschaffen, in die Regierung, die liturgischen, disciplinarischen u. a. Einrichtungen der Kirche, einen Einblick, wie er bei einer allgemeiner gefaßten Darstellung kaum ermöglicht werden konnte. Die Form ist ja in der Welt, in der wir leben, stets eine Hauptsache, eine Hauptbedingung des geistigen Gedeihens; der alte Ausspruch Spiritualia temporalibus fulcientur wird seine Wahrheit behalten, und wenn es gleich unter jeglicher Art der Verfassung und Einrichtung in der Kirche rechte Kinder Gottes geben kann und gegeben hat,“ so ist doch die äussere Ordnung und Form in der christlichen Kirche von hoher Wichtigkeit.

Die Stadt Straßburg hat eine ganze Reihe von Kirchenordnungen aufzuweisen, die zu verschiedenen Zeiten hier galten und die mehr oder weniger von einander abweichen. Ihre nähere

Kenntniß läßt einen tiefen Blick in das ehemalige Kirchenwesen dieser alten Reichsstadt thun. Sie zerfallen ihrem Inhalte nach in zwei Hauptcategorien, nämlich die reformirten oder butzerischen und die lutherischen. Von den letztern soll weiter unten die Rede sein, über die erstern gedenken wir hier zu berichten.

Wir nennen sie der Kürze wegen die reformirten oder die butzerischen Kirchenordnungen, weil sie sämmtlich in die Zeit fallen, wo die straßburgischen Theologen und Rathsherren, sammt dem Volke, auf die Seite der Schweizer sich neigten, in Lehre und Cultform, und wo, auch nach der Uebergabe der Tetrapolitana an den Kaiser im Jahr 1530, diese Richtung geraume Zeit noch vorherrschte, weil ferner Martin Butzer, als das Haupt der straßburgischen Kirche, einen bedeutenden Antheil an der Abfassung derselben hatte, und weil sie selbst nach der Aufnahme Straßburgs in den schmalkaldischen Bund unter der Bürgerschaft bis zur Zeit des Interims fortdauerte. Sie sind eigentlich blos Cultordnungen und geben Anleitung, wie die deutsche Messe (das heil. Abendmahl), die heil. Taufe, die Eheeinsegnung zu halten seien, sammt den üblichen Gesängen und Gebeten.

Die älteste derselben erschien am 24. Juni 1524 bei Wolfgang Köpfel, in Klein-Octav, und ist von höchster Seltenheit [1]. Sie führt den Titel: Teutsche Meß und Tauff wie sye yetzundt zu Straßburg gehalten werden. Registerbüchlein, über die geschrifft, von disputirlichen Punkten. Georgii Spalatini christliche gebett. Betbüchlein aus den Evangelien und Episteln, sampt

[1] In der straßb. Stadtbibliothek. S. Wackernagel, „Das deutsche Kirchenlied“, S. 730 ff., woselbst auch die Vorreden zu den einzelnen Liturgien abgedruckt sind.

dem Glauben, Vater unser, und den sieben Bußpsalmen. Die Form des Meßkanon ist hier bedeutend abgekürzt. Der Priester beginnt sogleich am Altar das heilige Werk unter Anrufung des dreieinigen Gottes; die Anrufung Maria's und der Heiligen ist weggelassen; doch finden sich rothe Kreuze an den Stellen, wo der Priester sich zu bekreuzen pflegt. Das Taufformular ist nach Dr. Luther's Taufbüchlein eingerichtet. Dieses Buch fand so schnellen Abgang, daß es schon ohngefähr zehn Wochen später mit wenigen Aenderungen wieder abgedruckt wurde bei Köpfel[1], unter dem Titel: Ordnungen und Innhalt teutscher Meß und Vesper, so jetzund in Gebrauch haben Evangelisten und christliche Pfarrherrn zu Straßburg[2] Hier werden schon neue Formulare und Gesänge eingeschoben, so der 6te, 112te, 129ste Psalm von Luther, das Magnificat, dessen Worte Symphorian Pollio singgerecht gemacht hatte.

Eine vierte Ausgabe der ältesten Cultordnung oder straßb. Liturgie ist die, welche der Buchdrucker Johann Schwan besorgte, unter dem Titel: Ordnung des Herrn Nachtmal, so man die Meß nennet, samt der Tauf und Insegnung der Ee, wie jetzt die Diener des Wort Gotes zu Straßburg u. s. w.[3] Die Gebete und Psalmen, wie auch die Form des Cultus, sind hier dieselben wie in den vorigen. Doch findet sich hier auch der 3te Psalm von Ludwig

[1] Ein anderer Abdruck erschien um dieselbe Zeit, mit etwas verschiedenen Lettern.

[2] Ohne Jahrzahl, 24 Blätter in-12, mit einer Vorrede des ungenannten Druckers. Straßb. Stadtbibliothek.

[3] Diese Ordnung, als die letzte und kürzere unter den ersten straßb. Kirchenliturgien, theilen wir hier unten mit. Das zwinglische Dogma erscheint offenbar hier bei der Abendmahlsfeier.

Oeler bearbeitet: Ach Herr, wie sind meiner Feind so viel, u. s. w.

Die fünfte und vollständigste Ausgabe der straßburger Liturgie ist die Schrift, welche bei Wolfgang Köpfel 1525 erschien, unter dem Titel:

Teutsch Kirchenampt mit lobgesengen un göttlichen psalmen, wie es die gemein zu Straßburg singt,

gedruckt by Wolff Köppfel, 24 unpaginirte Blätter. Octav.

Das ander Theyl Straßburger Kirchengesang bei Wolff Köppfel zu Straßburg. 15 unpaginirte Blätter Octav.

Das Dritt Theil Straßburger Kirchenampt. 1525

16 unpaginirte Blätter Octav [1].

Diese Ausgabe der ersten straßburg. Liturgie ist die reichste; sie enthält, außer den bekannten Liedern von Dr. Luther, Lieder der Straßburger Matthias Greitter, Wolfgang Dachstein, Symphorian Pollio, u. A. Sie eignet sich aber wegen ihres Umfanges nicht wohl zum Wiederabdruck und ist großentheils in die spätern straßburg. Gesangbücher übergegangen. Die Messe verwandelte sich allmälig in das Amt, die Amtpredigt. Diese sämmtlichen »Ordnungen, Kirchenampt« waren ohne öffentliche Autorität erschienen. Köpfel, der Buchdrucker, selber sagt, sie seien »ohne Willen und Gehelle der Prediger« gedruckt worden. Es waren nicht amtlich maßgebende liturgische Gesetzbücher, sondern Privatunternehmen, nicht bin-

[1] Straßb. Stadtbibliothek. S. Wackernagel, »Kirchenlied«, S. 730.

dend für die einzelnen Prediger. Auch finden sich im straßb. Kirchenarchiv noch mehrere andere etwas abweichende Entwürfe der Cultordnung aus dieser ersten Zeit.

Alle diese frühesten verschiedenen Ordnungen sind also nicht, im strengen Sinn, Kirchenordnungen zu nennen, da sie nicht von der Oberbehörde ausgegangen waren, nur einzelne Theile des Cultus betrafen und keine Disciplinargesetze vorschrieben. Einzelne Verordnungen, die der Magistrat über Kirchen- und Disciplinarsachen erließ, wie unter andern die gegen öffentliche Laster am 25. August 1529 erlassene, besonders gedruckte Constitution oder Satzung, können noch weniger als Kirchenordnungen bezeichnet werden.

Seitdem aber in Straßburg am 20. Februar 1529 durch einen feierlichen Schöffenbeschluß die Messe abgeschafft worden, seitdem das straßburgische Glaubensbekenntniß in der Tetrapolitana officiell festgestellt war, that sich immer lauter das Verlangen nach einer festen kirchlichen Ordnung kund. Im Juni 1533 wurde endlich durch den Magistrat eine Synode[1] zu Straßburg zusammenberufen, in welcher, nach dem Vorgang anderer Landeskirchen, auch eine Kirchenordnung und besonders eine Disciplinarordnung in Antrag gestellt und dringend gefordert wurde. Die dem Lehrbegriff der Tetrapolitana huldigende erste straßburgische Kirchenordnung erschien endlich auf wiederholtes Anhalten der Prediger am Schluß des Jahres 1534 in Druck und im folgenden Jahre die sie ergänzende Disciplinarordnung. Beide gehören zusammen[2].

[1] Ueber die Geschichte dieser Synode, deren Veranlassung, Verlauf und Folgen, s. Röhrich, »Gesch. der Reformation im Elsaß«, II, S. 96 ff. Ferner s. die von dieser Synode aufgestellten 16 Artikel l. c., S. 263 ff., die das Kirchenleben regeln sollten.

[2] Sie folgen Beide hier unten nach der Originalausgabe, die sich in

Es wurden nur wenige Exemplare dieser ersten Kirchenordnung gedruckt, daher sie ausnehmend selten ist, so daß Dr. Johann Marbach versichert, sie kaum zu kennen, und daß Conrad Hubert, der bewährte Freund und Gehilfe Butzer's, der auf derartige Reliquien sehr aufmerksam war, vermuthet, es möge damals schon kein Exemplar mehr vorhanden sein [1].

Mit der Einführung des strengen Lutherthums in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurde diese Kirchenordnung des Reformationszeitalters ganz verdrängt, allein es ging dennoch in die 1598 erschienene straßb. lutherische Kirchenordnung ein großer Theil der Disciplinargebote jener erstern über.

Als die französisch reformirte Gemeinde zu Straßburg im Jahr 1538 durch Johann Calvin gestiftet wurde, erhielt auch sie eine Forme des Prières et chants ecclésiastiques, etc. und eine Forme d'administrer le Baptême et la Sainte-Cène, welche Calvin von Genf aus, mit einer warmen Empfehlung des Gottesdienstes in der Volkssprache, der straßb. Gemeinde zusandte [2]. Diese Sammlung enthält die Clement Marot'schen

meiner Sammlung befindet. Erst vor Kurzem wurde ein anders Exemplar der straßb. Kirchenordnung vom Jahr 1534 in der Bibliothek des Wilhelmerstifts zu Straßburg aufgefunden. Im Jahr 1845 erbat sich Hr. Prof. Aemil. Ludw. Richter, damals in Marburg, eine Abschrift dieser Kirchenordnung, um dieselbe seiner werthvollen Sammlung: „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16ten Jahrh.“, Weimar 1846, 2 Bde in-4°, einzuverleiben. Die Disciplinarordnung von 1535 lernte ich seitdem erst kennen. Beide als zusammengehörig erscheinen hier miteinander, erstere im Einzelnen berichtigt und erläutert.

[1] S. Röhrich, l. c., II, S. 42 u. 43.

[2] Beide erschienen 1545, Strasbourg, de Jéhan Knobloch, in-8° (Schöpflin Biblioth.) mit einer Vorrede Calvin's, dat. Genève, 10 juin 1543. Hier sagt Calvin unter Anderm: « Quant est des sacrements, si nous regardons bien leur nature, nous connaltrons que c'est une coutume per-

Psalmlieder mit Singnoten und die in Genf üblichen liturgischen Formulare.

Die übrigen reformirten Gemeinden des Elsasses hatten keine eigenthümliche Kirchenordnungen, Liturgieen, ꝛc. Die in dem nördlichen Landestheil gelegenen reformirten Ortschaften, zur Pfalz oder zu Zweibrücken gehörig, bedienten sich der Kirchenordnungen und der liturgischen Schriften dieser Länder, die wir als hinreichend bekannt voraussetzen und daher nicht näher zu characterisiren brauchen. Die Stadt Mülhausen dagegen, als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, schloß sich in kirchlicher Beziehung eng an das nahe Basel an. Confession, Kirchenordnung, Liturgie von Mülhausen sind die der baselschen Kirche[1]. Zwar wird auch von einer Mülhauser Confession geredet, allein diese ist nichts weiter als ein in den Jahren 1537 und 1550 zu Mühlhausen veranstalteter Abdruck der ersten baseler Confession, der von den „Burgermeistern, Räthen, Zunftleuten und Sechsleuten von Mülhausen“ bevorwortet und an die dortige Bürgerschaft gerichtet ist[2].

verse de les célébrer en telle sorte que le peuple n'en ait sinon la vue, sans exposition des mystères qui y sont contenus.... Aussi notre Seigneur, en les instituant, a bien démontré cela. Car il dit que ce sont témoignages de l'alliance qu'il a faite avec nous et qu'il a confirmée par sa mort. Il faut bien donc, pour leur donner lieu, que nous sachions et connaissions ce qui y est dit. Autrement ce serait en vain que notre Seigneur ouvrirait la bouche pour parler, s'il n'y avait oreilles pour écouter.» — Auch ein *Catechismus Ecclesiæ Genevensis. Authore Jo. Calvino* wurde zum Gebrauch der Schüler 1545, zu Straßburg, bei Wendelin Rihel, in-8°, gedruckt.

[1] Vergl. Graf, „Geschichte der Reformation in Mülhausen“ (Straßb. 1818), S. 35.

[2] Vergl. Hagenbach, „Krit. Geschichte der ersten basler Confession“, S. 53.

Es kann hier nicht der Ort sein, diese anderwärts beschriebenen Kirchengesetzbücher abermals zu beleuchten, und wir eilen, dem Leser die ersten Cult-, Kirchen- und Disciplinarordnungen der straßburgischen Kirche vorzulegen.

Ordnung des Herren Nachtmal

so man die Meß neunet sampt der Tauff un Insegnung der Ee, Wie yetzt die Diener des wort gottes zu Straßburg, Erneuert, und nach göttlicher Geschrifft gebessert haben uß ursach jn nachgeender Epistel gemeldet. MDXXV[1].

Allen Liebhabern des Wort Gottes:

wünsch ich Johannes Schwan, Burger zu Straßburg, Gnad unn fryd von got dem vatter unn unserm herren Jesu Christo.

Es ist Kund und wissen: wie das die dyener des wort gottes, bey uns lang zeyt vil yrrung, so ym brauch gewesen, mit grossem schmertzen getragen, und doch nitt haben on grosse ergernüß stimpfflingen (von Grund aus) mögen endern, des sye sich offt hertzlich in iren predigen beklagt, unn dannoch vil haben müssen nochlassen, biß daz gott uß sundern gnaden den gemeinen man in dem wort gotts, durch sy getriben, underricht hat, under welchen irtumben nit die wenigsten gewesen sind, Im nachtmal des Herren Jesu, so man die messf nennet. Derhalb sy die Diener des worts sich den bapstlichen Messen, in geberden, kleydungen und andern Ceremonien (doch nit in dem woren wort gottes) gar nach gleichförmig gehalten. Diewyl nun aber die gemeyn bey uns, yetzt baß underricht, haben sye die recht christlich freyheyt, die da nitt an kleyder, stett oder geberd gebunden ist, an die handt genommen, un näher hynzu mit der that getretten, und dem wort sich meer gleichförmig dann bißhär gemacht, Namlich yn dem nachtmal des herren, dem tauff, und benedeyung

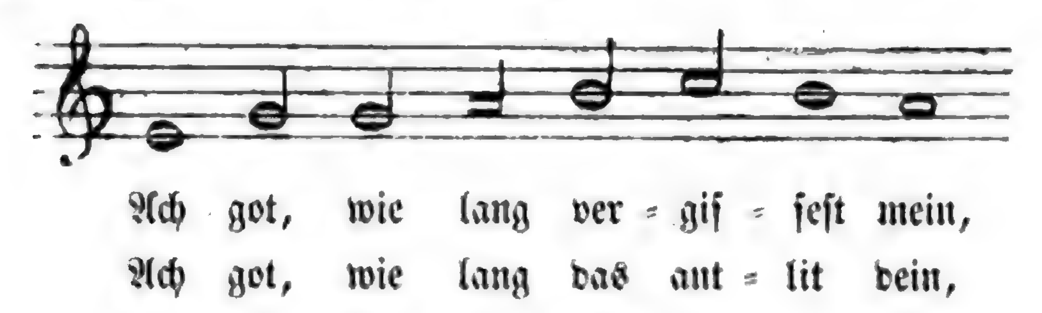
[1] Die Hälfte des Titelblatts nimmt ein in Leisten eingefaßter Holzschnitt ein, in dessen Mitte ein großes B mit Verzierung, als Anfangsbuchstabe der unten beigesetzten Bibelstelle: ...Eati omnes qui timent dominum, qui ambulant in viis ejus.

der Ee. Doch nit der meynung, yemants darmit ein Regel oder gsatz zu machen, diewyl solche gebet, frey nach yngeben des geist gottes gemindert oder gemeret mögen werden, so fern das wort nit gschwecht würt, sunder zu anzeigung, das unser gebett frey ist, daz man betten mag, was der geist gottes yngibt. Unn so nun sy (die Diener des worts) des thun nicht scheuch tragen, dieweyl sy daz wort gottes handlen, hab ich disen yetzigen brauch, den sye im nachtmal des Herren, tauff und benedeyung der Ee haben, in truck geordnet, damit ein yeder spüren und sehen mög, das bey uns zu Straßburg nichts ohn geschrifft unn grundt der warheit gehandelt wirt. Bitt hyebey, alle so das lesen, dieweyl es das wort gottes ist, nit zu verachten.

Die gnad gottes sey mit uns allen. Amen[1].

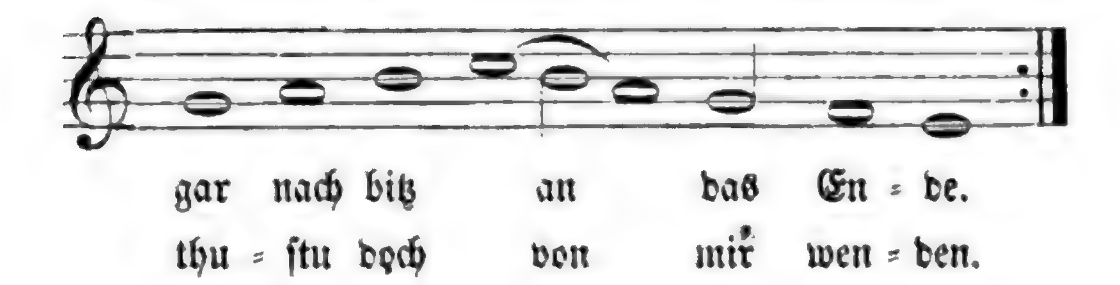
Das Nachtmal des Herren würt also gebraucht oder gehalten.

Vor dem er (der Diener) zu dem tisch (Altar) gadt (der dann gegen dem volck gericht ist) fingt die gemein ein psalmen, welcher yn geliebt. „Ach got wie lang“[2].

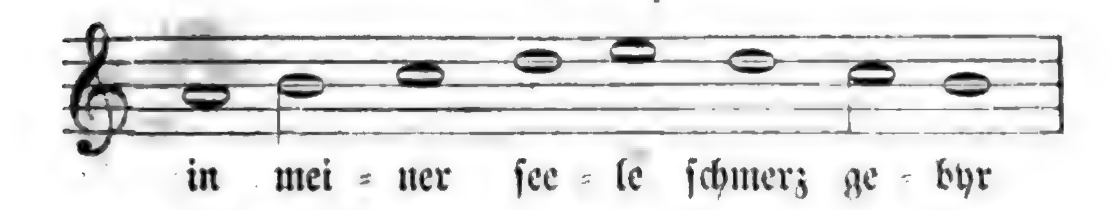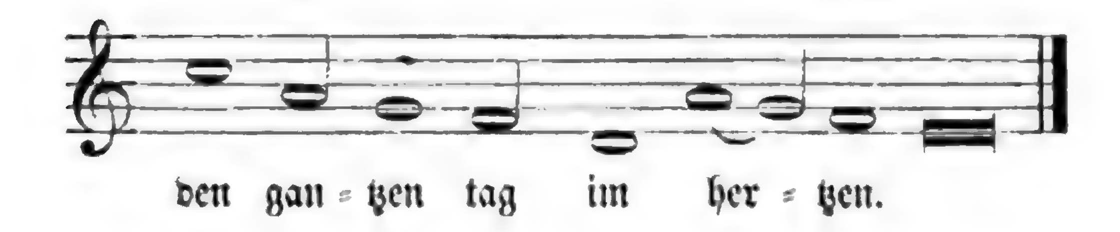


[1] Abermals folgt nach dieser Vorrede ein die halbe Seite einnehmender, in Leisten gefaßter Holzschnitt, mit verschiedenen Engels- oder Menschengestalten; im Hintergrunde Zion mit dem Kreuz; in der Mitte ein Schild mit den Initialen J. N. R. J. (Jesus Nazarenus Rex Judæorum).

[2] Der 12te Psalm von Matthias Greitter in Straßburg. S. Wackernagel, „Kirchenlied“, S. 202. Die Singnoten sind hier, zum leichtern Verständniß, in den jetzt üblichen Solschlüssel übergetragen.









Wie lang würt doch mein feynd erhöcht, sych, Gott, thu mich erhören, Erleucht auch meine Augen recht, und thu mich, herr, geweren. Das ich nit in den todt entschlaff und das mein fynd nit arges schaff, sprech hab mich uberwunden.

Und ob ich fyel in sund und leid, mein fynd würd sich erspringen, Ich hoff in dein barmhertzigkeit, dem herren will ich singen. Mein Hertz frewt sich in deinem Heyl, der mich begabt mitt guttem teyl, sein namen will ich preysen.

Dem Herren gott vom Himmelreich, lob, eer unn preiß ich

leiste, Gott vattern, Gott dem sun deßgleich, unn gott dem hey-
ligen geiste. Sein Herrlichkeit, barmhertzigkeit, großmechtigkeit
und Heyligkeit, sind ewig unn on ende.

Darnach gatt der diener über unnd spricht dem volck
dise nachgenden wort vor, knyend oder stend.

Allmechtiger, ewiger, barmhertziger gott unnd vatter, sich, in
untugend sind wir gemacht und in sünden empfing uns unser
muter: Dir bekennen und veriehen wir alle unser sünd und
missethat; deinen worten haben wir nit glaubt, und von deinen
wegen seind wir abgewichen, ytel übertreten ist unser gantz le-
ben; gedenck Herr an dein barmhertzigkeit, unn an deine güte,
die von der welt her gewesen ist, gedenck nitt der sünd un-
ser jugent unn unser übertrettung, gedenk aber unser noch
deiner barmhertzigkeit, umb deiner güte willen unn umb dei-
nes namens willen. Herr sy gnedig unserer missethat, die groß
ist.

Uff daz sage er die Euangelisch absolution, wie volgt,
oder ein andern spruch uß dem Euangelio.

Das ist ein gewiß unn theuer wort, das Christus Jesus
kommen ist in die welt die sünder selig zu machen, deren ich der
erst binn, das glaub ich, herr hilff meinem unglauben unn mach
mich selig. Amen. (I. Timoth. I.)

Demnach spricht der diener ein psalmen, den er, ob er
wil, außlegt.

Ich hab gerüfft in gantzem herzen, o Gott erhör mich, dein
gesatz und gebot wil ich halten, ich hab dir gerufft, hilff mir, so
will ich halten dein gzeugnüß.

Erhör meyn stym nach deiner barmhertzigkeit, O gott mach mich leben nach deinen gerichten.

Eer sy dem vatter und dem Sun und dem heyligen geist. Als er was im anfang und yetz von ewig in ewigkeit.

Darnach das Kirieeleyson,

wie hie nach stat, oder laßt sollichs seins geuallens gor ußstan.

Kirieeleyson, Herr erbarm dich, Christeeleyson, Christe erbarme dich, Kirieeleyson, Herr erbarm dich über uns.

Gloria in excelsis deo:

Glori sy gott in der Höhe. Unn uff erden frid, den menschen ein wolgfallen. Wir loben dich. Wir betten dich an. Wir preysen dich. Wir sagen dir danck umm deiner grossen ere willen. Herr Gott hymelscher Künig, gott allmechtiger vatter. Herr, eyngeborner sun Jesu Christe, du aller Höchster. Herr gott, lamb gottes, ein sun des vatters. Der du Hynnimpst die sünd der welt, erbarm dich unser. Der du hinnimpst die sünd der Welt, nimm an unser gebett. Der du sitzest zur gerechten des vatters, erbarm dich unser. Wann du bist allein heylig. Du bist allein der Herr. Du bist allein der höchst, Jesu Christe, mit dem heyligen geist, in der eer gottes des vatters. Amen.

Darnach volgt dise oder ein ander Collect. Laßt uns bitten:
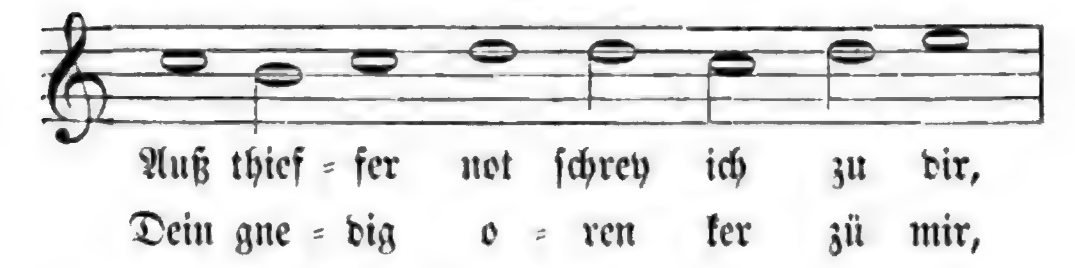
Barmhertziger ewiger gott unn vatter, du wöllest uns füren zu deim eingebornen sun durch ein rechten waren glauben, unn deinem volck verleyhen, daz sye keinen geschöpfften ding überall anhangen, sunder das sy allein ein zugang zu deiner güte suchen unn finden, durch Christum Jesum, unsern Herren, Amen.

Darnach nympt er ein letzgen[1] uß den Episteln Pauli oder andern, die legt er uß. (Epistel. Galat. III.)
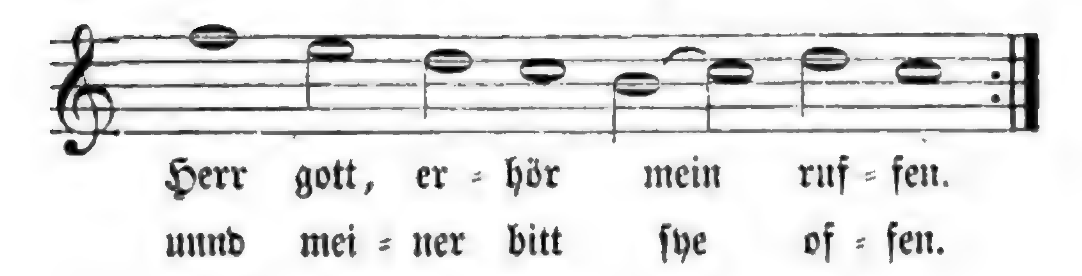
Lieben Brüder, die schrifft hats zuvor ersehen daz got die heyden durch den glauben rechtfertigt, darumb verkündiget sy dem Abrahe: In deinem samen sollen alle Heyden benedeit werden; also werden nur, die da sind vom glauben, gebenedeyet mit dem glaubigen Abraham: denn alle die mit des gsatz wercken umbgeen, die sind under der vermaledeyung. Denn es steet geschriben: Vermaledeyt sy jedermann, der nit blybt in allen dem daz geschriben ist in diesem buch des gesatz, daz er es thue. Dieweyl dann durchs gesatz niemant rechtfertigt wirt vor gott, so ists offenbar, daz der gerecht leben wirt durch den glauben. Das gsatz aber ist nit glaub, sunder der mensch, der es thut wirt dadurch leben. Christus aber hat uns erlößt von der maledeyung des gesatz, da er ward ein vermaledeyung für uns (denn es steet geschrieben. Vermaledeyt ist yedermann der am holtz hangt.) uff das die benedeyung Abrahe under die heyden käm, in Christo Jesu, unnd wir also den verheyssen geist empfangen durch den glauben.
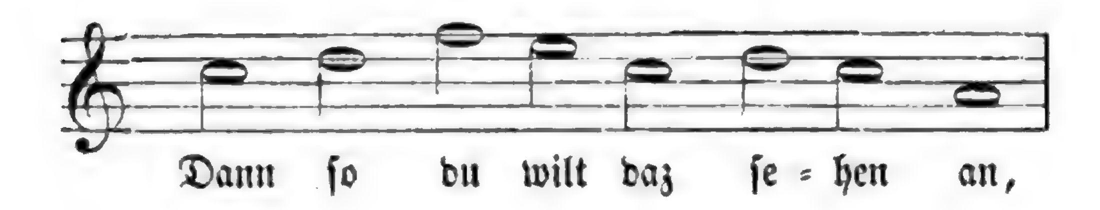
Darnach syngt die gemeyn aber ein Psalmen wie hernach volgt, oder ein andern.

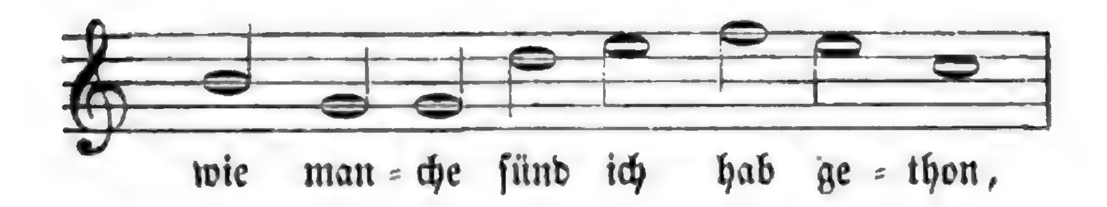
„Auß thieffer not schrey ich zu dir[2].“
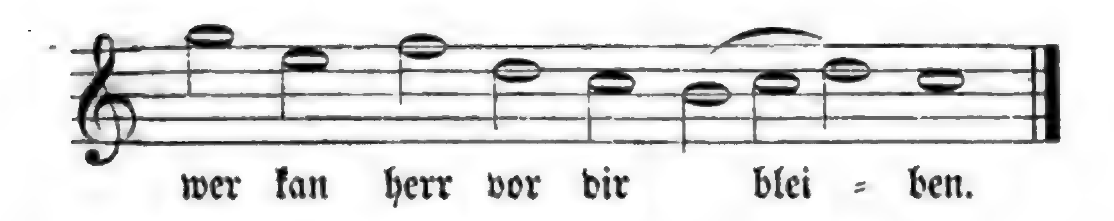


[1] Lection, d. h. vorzulesender Abschnitt.
[2] Der 130ste Psalm von Dr M. Luther. S. Wackernagel, „Kirchenlied“, S. 132. Es finden sich hier mancherlei Abweichungen von dem Wackernagelschen Texte.









Es steet bey deiner macht allein, die sünden zu vergeben: das dich förcht beyde groß unn klein, auch in dem besten leben. Darumb uff Gott wil hoffen ich, mein hertz uff in soll lassen sich, ich wil seins worts erwarten.

Und ob es wert biß in die nacht, unn wider an den morgen. Darf doch mein hertz an gottes macht, verzweifflen nit noch sorgen. So thu Israhel rechter art, der uß dem geist geboren ward, und seines worts erwartet.

Ist nun bey uns der sünden vil, by gott ist vil meer gnaden, Sein handt zu helffen hat kein zyel, wie schwer wir sind bela-

den. Er ist allein der gute hirt, der Israel erlösen wirt uß seinen sünden allen.

Demnach geet der diener auff die Canzel und prediget das Evangelion. (Joannis. VI.)

In der zeyt, Da murreten die Juden darüber, daz er sagt, Ich binn daz brot das vom Himmel kummen ist, und sprachen: Ist diser Jesus nitt Josephs sün, des vatter unn mutter wir kennen? wie spricht er dann ich bin vom Hymmel kummen? Jesus antwort unn sprach zu yn: Murrent nit under einander. Es kan niemant zu mir kummen, es sey dann daz ihn zyhe der vatter der mich gesandt hat, unn ich werd in ufferwecken am jüngsten tag. Es ist geschriben in den propheten, sy werden all von got gelert. Wer es nun hört von meinem vatter un lernets, der kumt zu mir. Nit daz yemant den vatter hab gesehn, on der vom vatter ist, der hatt den vatter gesehen. Warlich warlich, ich sage euch, wer an mich glaubt, der hat daz ewig leben. Ich bin daz brot des lebens. Ewer vätter haben hymmelbrot gessen in der wüsten, unn sind gestorben. Diß ist daz brot das vom hymmel kumpt, uff daz wer dauon isset, nit sterb. Ich binn daz lebendig brot, vom Himmel kummen, wer von diesem brot essen wirt, der wirt leben in ewigkeit. Und daz brot daz ich geben werd, es ist mein fleisch, welchs ich geben werd für daz leben der welt. Da zanckten die Juden undereinander und sprachen: Wie kan diser uns sein fleisch zu essen geben? Jesus sprach zu yn: Warlich warlich sag ich euch, werdet ir nitt essen vom fleisch des menschensuns, unn trincken von seinem blut, so habt ir kein leben in euch. Wer von meinem fleisch isset, unn trinckt von meinem blut, der hat das ewig leben unn ich werd yn am jüngsten tag ufferwecken, denn mein fleisch ist die recht speiß, unn mein blut ist der recht tranck, wer von meinem fleisch yßt und trinckt von meinem blut,

der bleibt in mir und ich in ym, wie mich gesandt hat der lebendig vatter, unn ich leb umb des vatters willen, also der von mir yſſet derselb würt auch leben umb meinetwillen, Diß ist daz brot daz vom Hymmel kommen ist. Nitt wie ewere vätter haben Hymmelbrot geſſen, unn sind gestorben. Wer von disem brot yſſet, der würt leben in Ewigkeit.

Ist hie zu mercken, das etliche anstatt des Evangelions (zugleich wie mit der Epistel) ein Evangelisten für sich nemen, unn alle Suntag ein stück eins Capitels dem volck ußlegen, damit der verstandt aneinander hange und nit ein solch stückwerck sye, als dann yetzt die papistisch kirch im gebrauch hat.

Nach der predig singt man den glauben.

Ich glaub in gott vatter den allmechtigen schöpffer Hymmels unn erden. Unn in Jesum Christum seinen einigen sun, unsern Herren. Der entpfangen ist vom heyligen geist, geboren uß Maria der junckfrawen, gelitten under Pontio Pilato, gecreutziget, gstorben unn begraben, Abgestigen zu den Hellen. Am dritten tag erstanden ist von den todten. Uffgestiegen zu den Hymlen, sitzet zu der gerechten hand gottes vatters des allmechtigen, dannen er künfftig ist zu richten lebendige unn todten. Ich glaub an den heyligen geist, ein heylige christliche kirche, gemeinsam der heiligen. Ablaß der sünden, urstendt des fleischs und das ewig leben.

Darnach bereit der Diener den Kelch und spricht dann zu dem Volck:

Lieben brüder unn schwestern, bitten alle got unsern vatter, das er uns sende seinen heyligen geyst, der unns lere uffopffern die opffer gottes, ein zerbrochnen geist unn zerschlagen Hertz, und das wir unsern leib zum opffer geben, daz da lebendig heylig

unn ym wolgefellig ist, welches unser vernunfftiger gottsdienst ist, damit wir gott auch danck sagen unn preiß uffopffern, unn er uns zeyg sein Heyl. Der Herr wöll euch alle erhören.

So laßt uns nun uffheben unsere hertzen zu dem Herren, unn danck sagen ym unserm Herren unn gott, dann es ist ye recht, billich unn heilsam das wir dir allzeit unn allenthalben lob unn danck sagen, Heylger herr allmechtiger vatter, ewiger gott. Unn daz durch Jesum Christum unsern heyland, durch welchen dich auch die engel loben unn alle hymmlische krefft preisen, mit welchen wir auch bitten unn flehen, wellest auch unsere stimmen zulassen, wie wir mit demütiger verjähung sprechen.

Heylig, heylig, heylig bist du der herr unn gott der hörscharen, vol sind hymel unn erden deiner herrlichkeit. Hosianna, hilff uns, Allerhöchster. Gebenedeyt bist du auch der du kumpst in dem namen des herren, ein sun david. Hosiana, ach hilff uns allerhöchster, das dein reich zunemm und werdt gesterkt.

Und anstatt des Canon braucht man diß nachgend gebett:

Allmechtiger gott und vatter unsers heylands Jesu Christi, der du uns durch denselbigen allerliebsten sun, unsern herren, verheissen hast, waz wir dich bitten in seinen namen wöllest uns geweren, uns aber durch deinen heilgen geist beuolhen hast, zu bitten für alle oberkeit unn alle menschen. So bitten wir dich von herzen durch denselbigen deinen allerliebsten sun unsern heyland, du wollest das hertz aller Fürsten unnd Herren, unnd sunderlichen unser oberkeit, eines ersamen Raths erleuchten mit erkantniß deines heyligen Evangelij, uff das sy dich für iren rechten einigen Oberherren erkennen, unn uns werck deiner hendt, unn schefflin deiner weyd nach deinem willen unn gefallen regieren, unn allen menschen wöllestu verleyhen zu erkantnuß dei-

ner warheit zu kommen, unn diser deiner gemein hye zugegen in deinem namen versamlet, send deinen heyligen geist, den tröster, der dein gsatz in unsere hertzen schreibt, damit hyngenommen werd unsere angeborne blintheit unnd thumkeit, durch die wir unsere sünd unnd übel nitt allein nitt mögen erkennen, sunder gfallen uns selbs wol darin. Darumb, o barmhertziger allerliebster gott, mach in uns durch deinen geist unsere sünd lebendig, uff daz wir sie empfinden unn ire schnodigkeit unn schand erkennen mogen. Unn dahär, sintdemmal wir in uns selber nichts dann sünd, todt unn hell befinden, zu deiner gnad unn barmhertzigkeit woren hunger unn durst überkummen, damit wir doch zum teil bedencken mogen, mit recht geschaffnem glauben annemen, unn mit ewiger danckbarkeit preysen, dein überschwenckliche unermeßliche gnad unn güte, die du uns in dem bewisen hast, daz du deinen eingebornen sun hast wöllen mensch, daz ist uns armen sundern gleich werden, für uns leiden und sterben, unn durch seinen todt uns von sünde todt unn hell erlösen. So gib uns nun himmlischer vatter, daz wir dises todts, durch welchen wir von allem zum ewigen leben erlößt sind, Heilsame gedechtnüß nimmer uß hertzen lassen, damit auch wir mit ym, unserm heyland, den sünden absterben zu leben der gerechtigkeit in aller gedult unn lieb gegen den nachsten, mit frolicher wartung harrende uff die selige Hoffnug unn Zukunfft desselbigen unsers Herren unn erlosers, unn verlyhe daz wir uff dißmal auch zu solcher heylsamer nottiger gedechtnuß sein heyliges nachtmal halten mogen mit solchen hertzen, daz wir nit daz zeytlich noch unsers suchen, dann den uffgang deins reichs begeren, der sünde loß unn zu aller frumkeit gefürdert zu werden. Damit unser keiner schuldig werd an dem leib noch blut unsers heylandts Jesu Christi, noch ym selb daz gericht noch verdamnuß niesse. Wo er sich hye bekant ein glid Christi zu sein, unn glauben daz er allein durch daz opffer, so er einmal für uns am

Creutz dir, o vatter, uffgeopfert hat sein leib unn blut, unn aber solcher glaub der durch die lieb gegen meniglich tätig ist nit hett, unn tryb also so vil an ym, daz gespot mit dem nachtmal unsers herren, sundern daz wir alle hyemit ym woren glauben sein todt für uns gelitten, bedencken unn uffnemen. Das wir gewißlich glauben du wollest unser gnediger barmhertzig vatter sein, der du uns zu kindern unn erben hast uffgenommen, gleichförmig zu werden deinem allerliebsten un erstgebornen sün Jesu Christo, wie wol wir noch hie, wie in sünden, also auch in stäter trübsal leben, daz wir auch uns alle durcheinander als wore brüder unn deine kinder halten, bereyt dir zu gefallen, guts zuthun, auch dein ruth und bewerung mitt aller gedult allweg uffzunemen unn also gantz gutwillig erwarten, wann du uns vom leib der sünden erlöst. Disen glauben, hoffnung unn lieb wollestu, himmlischer vatter, in uns stercken unn befestigen, uff daz wir in der warheit unn rechten geist zu dir rüffen unn bitten mogen, wie uns unser einiger leermeister gelert hat und sprechen: Unser vater, ꝛc.

Unser vatter in dem hymel. Dein name seye heilig. Dein reich kume. Dein wil geschehe uff erden wie in dem himel. Unser teglich brot gib uns hüt unn vergib unß unser schuld, wie wir unsern schuldigern vergeben. Unn für uns nitt in versuchung, Sunder erlöß uns von dem übel. Dann dein ist daz reich, und die krafft unn die herrligkeit in ewigkeit, Amen. (Matth. VI.)

Nach disem gebett ermant der diener daz volck, zu betrachten daz leiden des herren, nach ym gegebenen gnaden, und beschleußt gewonlich also:

So wöllen nun vernemen, wie der herr sein nachtmal gehalten hab, unn was er zu thun bevolhen hat.

Und liset die wort des nachtmals uß der ersten Epistel Pauli am XI Capitel zu den Corinthern mit dapffern worten, wie hie nach:

Der herr Jesus, in der nacht da er verraten ward, nam er daz brot unn als er gedanckt hat, brach ers unn gab es seinen jüngeren unn sprach: Nement hyn unn essen, diß ist mein leib, der für euch hyn gegeben wirt, solchs thunt zu meiner gedechtnüß. Desselbengleichen auch den kelch, nachdem sie zu obent gessen hatten, unn sprach: diß ist der Kelch, daz neüw Testament in meinem blut, daz für euch unn für vil zu ablösung der sünd vergossen wirt, sollichs thut, so oft ir gedrinckt in meiner gedechtnüß.

Darnach spricht der diener zu dem volck:
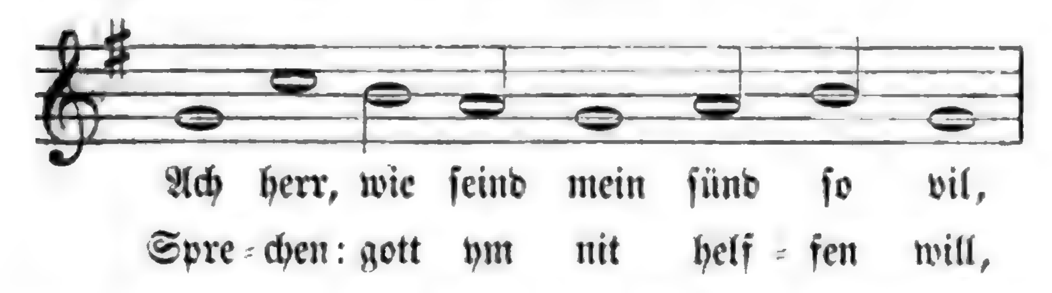
So kumment nun här, die ir wöllent mit mir des herrn nachtmal halten, und empfahen. Er wöl uch dazu geschickt machen, unn verleyhen, sein todt mit rechtem glauben zu bedencken, unn mit warer dankbarkeit verkünden.

In dargebung des brots unnd des kelchs des herren, spricht er also:

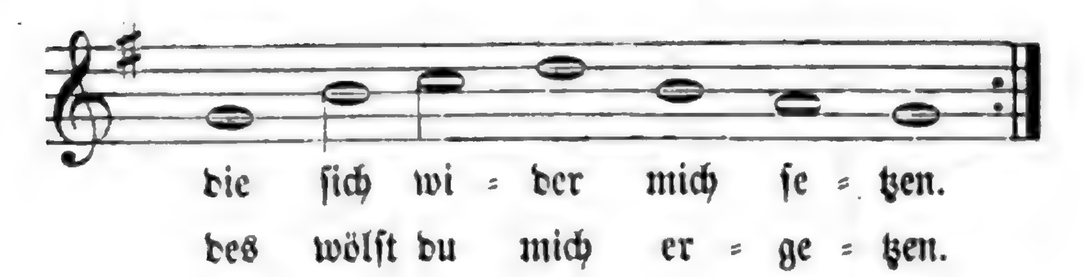
„Gedenckent, glaubent, verkündent, das Christus für euch gestorben ist.“
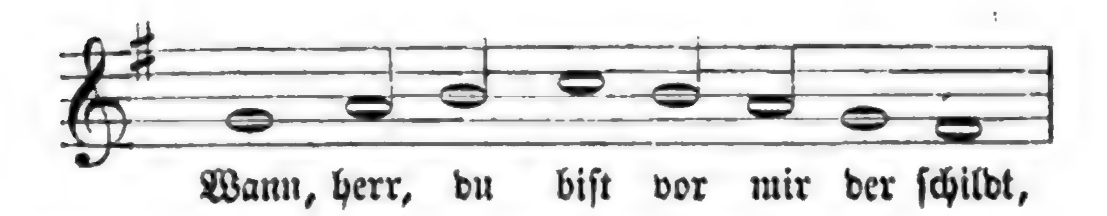
Darnach singt man das lobgsang:
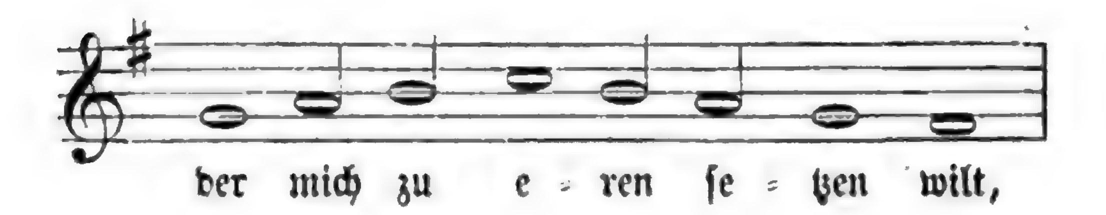
Gott sey gelobet, oder ein Psalmen.
Ach herr wie sind meiner sünd so vil[1].

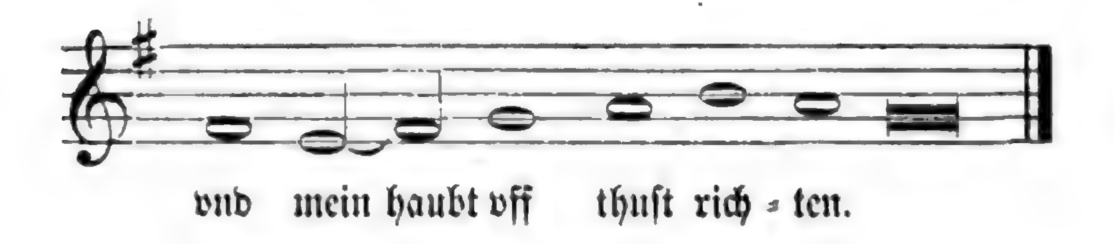


[1] Es ist der 3te Psalm von Ludwig Oeler zu Straßburg bearbeitet. S. Wackernagel, „Kirchenlied“, S. 431. Hier aber steht in der ersten Strophe statt „feind“, „sünd“. Die hier angegebene Melodie findet sich nicht bei Tucher.









Mein stimm zum herren ruffen sol, vom berg wirt er mich hören. Ich lag unn schlieff, er wachet wol, mein fynd mocht mich nit stören. Wann gott der Herr mich selb enthelt, ob hundert tausent wirt gezelt, die sich wider mich legen.
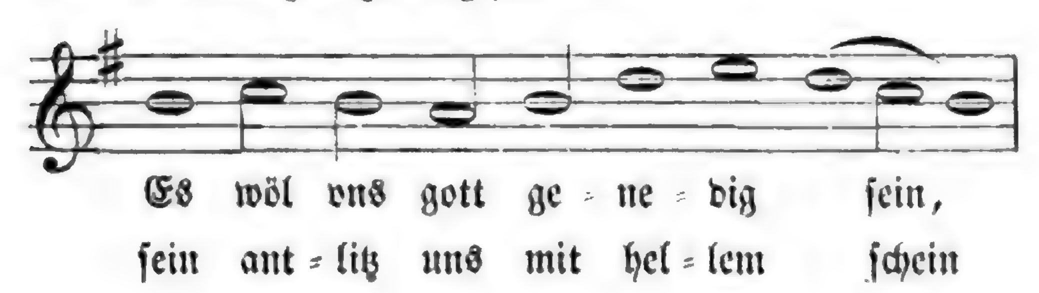
Stand uff, o Herr, zu helffen mir; dann du schlegst all mein fynde, uff den kinbacken mit begyr, unn dem gottlosen gsinde, Brichstu ir zeen, herr, mit gwalt, die hilff sich, herr, bei dir erhalt, über dein volck der segen.

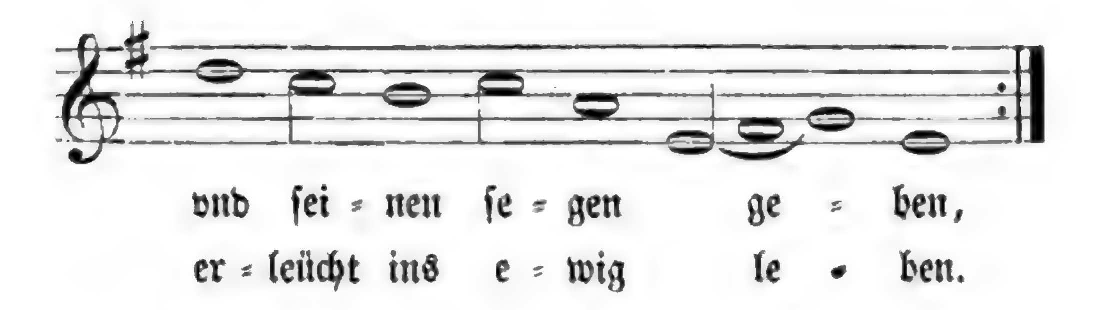
Nach disem gsang spricht der diener:

Der Herr gesegne uch, der herr behut uch, der herr erlücht sein angsicht über uch unn sy uch gnedig, der herr heb sein angsycht uber uch unn sey uch gnedig, der herr heb sein angesycht über uch, unn geb uch den friden. Gont hyn, der Geist des Herrn geleyt euch zum ewigen leben. Amen.

Darnach singt man den Psalmen:
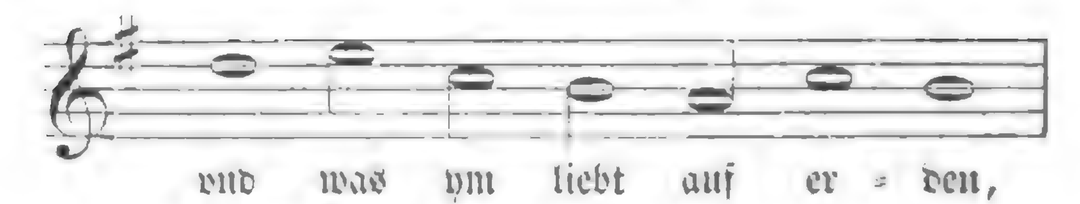
„Es wöll uns gott genedig sein“[1].
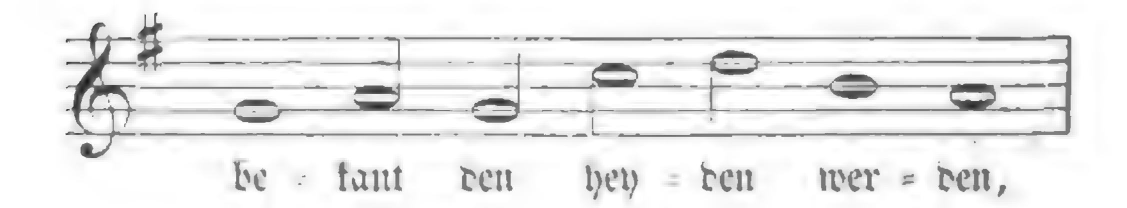




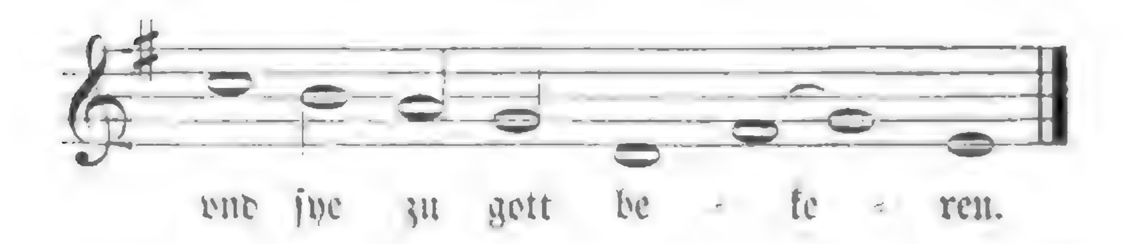


[1] Der 67ste Psalm von Dr Luther, s. Wackernagel, „Kirchenlied“, S. 133.









So dancken gott unn loben dich, die heiden überalle unn alle welt die frewe sich, unn sing mit grossem schalle, daß du uff erden richter bist, und laßst die sünd nit walten, dein wort die hut unn weyde ist, die alles volk erhalten ir rechter bann zu wallen.

Es dancke gott unn lobe dich das volck in guten thaten, das Land bringt frucht unn bessert sich, dein wort ist wolgeraten. Uns segne vatter unn der sün, uns segne gott der heylig geist, dem alle welt die ere thun, für ym sich fürchte allermeyst, nun sprecht von hertzen, Amen.

Die ynsegnung der Ee.

Ist yemants der ein inredt hatt diser zweyer personen, daz sy nit zur Ee greiffen nach gottes ynsatzung?

Die weyl niemant hye ist der solche widerspricht, so bestätig gott, das er an uch gewürckt hat.

Darnach fragt man, ob sye verwilligen wollen in den Eelichen standt.

Unn welche got zusamen gefügt hat, sol der mensch nit scheiden, darumb soll der mensch verlossen vatter unn müter unn anhangen seinem Eegemahel. Darumb dise bindtnüß unn verwilligung ewer Ee bstätig ich, im namen des vatters, unn des suns, un des heyligen geists. Amen.

Volget die benedeyung des gesponß und der gesponßin, und die bewärung des Eelichen stands uß dem alten Testament des ersten buchs.

Gott sprach: laßt uns ein menschen machen, ein bild daz uns gleich sy, der da herschet über fisch im mör unnd über vögel under dem hymmel, unnd über das vyhe, unnd über die gantz erdt, und über alles gewürm, das uff erden kreicht und gott schuff den menschen ym zu eim bildt, zum bildt gottes schuff er yn, unn er schuff sy ein menlin unn ein frewlin, unn gott der herr macht den menschen uß Staub der erden unn bließ in sein angesycht ein lebendigen athum, unn also ward der mensch ein lebendige seel, unn gott gesegnet sy, unn sprach zu yn, sind fruchtbar unn meret uch, unn füllent daz ertreich unn bringent sy under uch, unn gott der Herr pflantzt daz paradiß des wollusts, unn setzet den menschen dryn, daz er es bawet unn bewaret, unn gott der herr sprach, es ist nit gut daz der mensch allein sy, ich will im ein gehilffen machen. Da ließ gott der herr ein thieffen schlaff

fallen uff den menschen, unn er entschlieff, unn nam seiner rippen ein, unn schloß die statt zu mit fleisch, unn gott der herr macht ein weib uß der rippe, die er von dem menschen nam, und bracht sye zu ym. Da sprach Adam, daz wer ein bein von meinen beinen un fleisch von meinem fleisch, man wirt sy nennen, ein mennin, darumb daz sy vom man genommen ist. Darumb so wirt ein man verlassen sein vatter und sein müter und an seinem weib hangen, unn werden sein zwey in eim fleisch.

Bewerung der Ee uß dem newen testament.

(Spricht Paulus 1, Corinth. VII.)

Umb der Hurrerey willen, hab ein yegklicher sein eigen weib, und ein yegkliche hab iren eignen man. Der man leist dem weyb die schuldige wylfart, desselbengleichen daz weib dem man. Das weib ist irs leibs nit mechtig, sunder der man, desgleichen der man ist seins leibs nit mechtig, sunder das weib, unn den Elichen gebeut nit ich, sunder der herr, das sich das weib nit scheiden loß vom man.

Darnach lißt man das Euangelion (Mathei am XIX.)

Es tratten die pharyseyer zu Jesu, un versuchten yn und sprochen zu ym. Ist es auch recht daz sich yemant scheyd von seinem weib, umb einicherley ursach willen. Er antwort aber unn sprach: Habt ir nit gelesen, das der der im anfang den menschen gemacht hat, der macht das ein man und ein weib solt sein, und sprach; Darumb wirt ein mensch vatter unn muter lossen und an seinem weib hangen, und werden die zwey ein fleisch sein; so sind sy nun nit zwei sonder ein fleisch. Was nun gott zusamen gefügt hat, das soll der mensch nit scheiden.

Darnach den segen der Ee des heyligen Davids.

(Psal. CXXVII.)

Selig seynd alle die da förchten den Herren, die da wandeln in seinen wegen. Sintdemmal du wurst essen die arbeit deiner hendt, so würstu selig sein, dein weib wirt sein als ein volkumner rebstock, in den syten deines hauß, deine sün als die schößlin des ölbaum umb deinen tisch herumb. Syhe zu also würt gesegnet der mensch der da förcht den herren. Der Herr wirt dich benedeyhen uß Zion, uff daz du sehest die guten ding Jerusalem alle tag deines Lebens unn daz du sehest daz glück Hierusalem dein leben lang. Und sehest deiner kinder kinder. Fryd über Israel.

Kirieeleyson. Pater noster.

O Herr, mach selig deinen knecht unn deine dienerin, die in dich hoffent. Herr, sendt in hilff und beschirm sy von deinem heyligen berg, der feynd mög nit schaffen an jnen, der sün der schalckeit sol jnen nit schaden. Herr, biß jnen vor den fynd als ein starcker Thurn. O Herr, erhör unser gebet unn unser geschrey daz kum zu dir. Der Herr sy mit uch.

Laßt uns bitten.

Wir bitten dich allmechtiger gott, du wollest zu gegen sein den ufffätzungen deiner fürsichtigkeit, unn wöllest dise in deinem ewigen friden bestätigen, welche du hast Eelich zusammengefügt durch Christum Jesum unsern Herren.

O Herr, der uß macht deiner krafft, alle ding uß nüt beschaffen hast, der du nach gottlicher ordnung aller ding den menschen der nach dem bildtnüß gottes gemacht was, daz weib zu einem hilff darumb geben hast, daz du von menschlichem fleisch des weibs leib anfenglich machtest, unn uns dabey wollen leren,

was dir uffzurichten unn zusamenfugen gefyel, nimmer mer zertrennen den menschen gezimmet.

O Herr, der du die Eeliche bindtnüß mit solchen ubertrefflichen fruntlicheiten gesegnet hast, daz du in den gelübten der brautlauffen die bildtnüß Christi unn der Kirchen bdeutest.

O Herr, durch welchen daz weib dem man verfügt wirt, unn solche ordenliche geselschafft, voruß mit den segen begabt, demnach die straff der erbsünd unn daz urtheil des sündfluß hyngenommen hat. Syhe an gnediglich dise deine diener ym standt der ee, die sich in deinen Schirm beuelhen, gib in stäte lieb unn friden, damit sy nachvolgen mögen den füßstapffen der lieben heylgen patriarchen Abraham, Jsaac unn Jacob den gotsfründen. Verleyhe auch dieser deiner dienerin, daz sy sye irem gsponß unn gemahel holdselig als Rachel, wyß als Rebecca, langwyrig unn gleubig als Zara. O Herr, schaff daz der tausendfeltig anfechter, der teufel, mit ir nit hab gewalt unn zu schaffen. O Herr gott, verleih inen daz sy nach deinen gebotten sich mit einander lant beniegen, ungebürliche geberd meiden und in aller Zucht bestendig sind, gib in ein Christliche Scham unn christliche leer, daz sy werden fruchtbar an den geburten unn daz sy sehen mögen ir kindts kinder bis in das drit unn fyert gschlecht, unn daz sy kumen zu einem verhofften alter, darnach die rüw der seligen, unn daz ewig leben durch Christum, unsern herren. Amen.

O got Abrahams, Jsaacs, unn Jacobs benedyhe dise deine Diener unn sege (säe) in ir gemüt den somen des ewigen lebens, uff das sye dein wort erkennen, unn daz allzeit volbringen durch Christum unsern Herrn. Amen.

O Herr, sych über dise bindtnüß, verleyhe in gsuntheit, mach sy dein würdig, gib in deinen friden, unn deinen heyligen segen durch Christum unsern Herren. Der almechtig ewig Gott, sy allzeyt bey uch, der uch hat zusamen verfügt, der erfüll in uch seinen segen durch Christum, unsern Herren.

Der segen gottes vatters, unn des süns, unn des heyligen geists sey mit eüch und bleib bey uch, Amen.

Der Tauff.

Der Diener fragt: Wellent ir das dißz kindt getauft wird? — Antwort: Ja.

Nennent das kind? — Antwort: N.

Spricht der diener:

So gedencken daz unser heylandt Christus Jesus gesagt hat, daz alles daz wir in unserm gebett bitten, so wir nur glauben, daz mirs entpfahen werden, so wirt es uns beschehen. Darumb so lond uns disem kindlin mit trostlicher zuuersycht bitten umb den glauben, der ein gab der gnad ist unn von natur, vernunfft, langer erfahrung mit den jaren nit anwechst, noch sunst erlangt werden mag, sunder allein härkumpt von der ynwirckung der unsychtbaren krafft gotts, welche an Zeyt oder statt, jugent oder alter nit gebunden ist.

Wollen also bitten, daz es der Herr teuff im wasser und im heyligen geist uff daz die eusserliche weschung, so er durch mich volenden wirt, inwendig durch den heiligen geist eigentlich unn in warheit volbracht werde. Dann die ander geburt so dürch den tauff ist angezeigt, beschicht im wasser unn im heiligen geist. Wie dann der Herr sagt Joan. 3. Unn sprechent also uß rechtem glauben unn vertrawen ein vatter unser, veriehen auch den glauben: Ich glaub in got, u. s. w.

Darnach sagt der diener des Tauffs:

Allmechtiger ewiger gott, barmhertziger vatter, diweyl der gerecht lebt allein im glauben unn unmüglich ist, daz dir etwas on

glauben gefall, So bitten wir dich daz du disem kindt, daz da ist dein creatur, die gab des glaubens verlühen wöllest, in welchem du sein hertz den heyligen geist noch deins sünes verheissung versiglen unn versicheren wöllest, uff daz dein innerliche ernewerung unn widergeburt des geists, durch unsern tauff warhafftiglich bedeudet werde, unn daz es als in den todt Christi Jesu getaufft mit ym begraben, unnd durch yn von den todten uff erweckt sy, zu wandlen in eim newen leben, zu lob der herrlicheit gotts unn zu uffbawung seiner nechsten. Amen.

Nun höret daz Evangelion (Matth. XIX):

In der zeyt brachten sy kindlin zu Jesu, daz er sye solt anruren. Aber die Jünger strafften die, die sy brachten, da daz Jesus sach, vertroß yn unn sprach: Land die kindlin zu mir kommen unn weren jnen nit, den solcher ist daz himmelreich. Warlich ich sag uch, wer nit daz reich gotts nimpt wie ein kindlin, der würt nit hynein kommen, und er umfieng sy, unn legt die hand uff sy, und segnet sye.

Glauben disen worten, unn bitten daz dises kindlin auch ein sollichs sy, unn daz daz himelreich sein sy, unn daz es von got die gab des glaubens worlich hab, durch welchen es ein kind gottes unn ein miterb Christi sein würt. Dieweyl wir nun got unsern vatter gebetten haben, wie mir durch sein geist gelernet sind zu betten für alle menschen, daz er diß kindlin wöl lassen sein mit uns ein miterb, mitlybig, unn ein mitgnoß der verheissung in Christo. So wöllen wir ym nun daz zeichen des glaubens mitteilen durch den tauff, als ein glid des leibs unn der gemein Christi erkennen, zu einer versicherung seins glaubens, wie Abraham die bschneidung zum sygel der gerechtigkeit seins vorgonden glaubens entpfangen hat, unn wöllen anrüffen von seinenwegen den namen des herren, in dem es getaufft werden soll, wie der apostel Paulus noch der offenbarung, unn noch der wunderbarlichen erleuchtung unn entpfangenen gnaden uff

gestanden ist, sich hat von Propheten Anania tauffen, unnd also ym abweschen lassen alle seine sünd.

Darnach geet man zum Tauff unnd spricht der diener:

Ir geuattern, auch ir andern brüder unn schwestern, ir sollen dies kindt christlich ordnung, zucht und gotts forcht lernen, ein yedes so fern ym gott der herr gnad verleucht. — Antwort: Wir wöllen.

Nimpt der diener das Kind unn spricht:

Nennen das kindt? — Antwort: N.

Spricht der diener mit uffgießung des wassers:

Ich tauff dich ym Namen des Vatters, un des suns, und heyligen Geists, Amen.

Und gibt das kindt den gevattern, und spricht zu dem volck:

Gott verleyhe uch allen sein gnad und fürgang in seiner erkantnüß. Amen.

Der fryd gottes sey mit uch allen. Amen[1].

[1] Am Schluß des Originals folgt abermals ein Holzschnitt, der die ganze Quartseite einnimmt und in Leisten eingefaßt ist. Er stellt ein völliges Orchester vor. In der Mitte ist ein Harfenspieler, darneben ein Glockenspiel mit zwei Reihen größerer und kleinerer Glocken (Cymbeln), über deren jeder ein Hammer angebracht ist. Dann erblickt man eine Orgel, eine Posaune, unten einen Paukenschläger, ja selbst — der Dudelsack ist da. Darunter stehen die Worte des 150sten Psalms: Lobet den Herrn mit Posaunen; lobet ihn mit Psalter und Harfen, mit Pauken, u. s. w.

Ordnung und Kirchengebreüch

für die

Pfarrern und Kirchendienern zu Strasburg und derselbigen angehörigen, uff gehabtem Synodo fürgenommen[1].

Nach dem bieuor durch unsere Herren, Meyster, Rhädt unnd die Ein unnd zwentzig, auch Schöffel unnd Amman diser Stadt Straßburg, erkennet unnd fürgenommen worden, das heylsam wort Gottes, nach dem rechten unnd waren verstand, zu leren und predigen[2], und so vil Gott genad geben wolt, demselbigen zu geleben, und nachzukommen, und sich aber allerley secten, rottungen und sonderungen eingerissen, zu zerrittung gemeyner kirchen, außlöschung brüderlicher liebe, und endlicher zerstörung burgerlicher Policy unnd friden, unnd allem anderen unraht dienet.

Demselben zu begegnen, haben unsere Herren, Meyster, Räht, unnd Ein und zwentzig, als von Gott die geordnet Oberkeit, auß schuldigem ampt, des verscheynenden drey unnd

[1] Unter dieser Titelaufschrift ist das straßb. Stadtwappen mit Verzierungen abgebildet. Von alter Hand ist hier beigeschrieben: « A. 1533. » Diese Kirchenordnung begreift 25 Seiten in-4°, unpaginirt; am Schluße ist handschriftlich mit Paraphe beigesetzt: Jo. Meyer prothonotar. subscripsit. A. 1534. Druckort und Drucker werden nicht genannt, doch wurde sie wahrscheinlich in der Officin des Johann Prüß gedruckt.

[2] Dieses geschah am 20. Februar 1529 (s. Röhrich, a. a. O., I, S. 369 ff.), da durch einen feierlichen Beschluß der Schöffen die Messe in der Stadt Straßburg abgeschafft wurde, bis aus der Schrift bewiesen wäre, daß die Messe ein gottgefällig Werk sei.

dreisigsten jars, uff den eylfften tag Juny, ein gemeyne versamlung anfahen zu haben, darinn von rechter einhelliger christlicher lere, auch kirchen ordnungen, und erforschung des lebens der vorgesetzten diener des worts, zu handlen.

Unnd damit das selbige desto statlicher geschehen möchte, haben Unsere Herren, Meister, Räht, unnd die Ein unnd zwentzig, zu solicher verhör, von inen selb unnd dem Regiment, vier personen zu Presidenten oder vorsitzern[1], unnd dann die Ein und zwentzig gemeyn kirspelpfleger verordnet, damit aber jm selben, auß zulauffung des gemeynen volcks, kein unordnung erwüchse, unnd doch jemand von der gemeyn dabei were, haben sie beuelch gethan, das ein jede zunfft, durch ire Schöffel unnd gericht, vier von den Schöfflen ordnete, ob die wolten, unnd irer gelegenheit nach, bey solcher verhöre auch zu sein, damit sie der warheyt, auch wie, unnd was inn solcher verhöre gehandlet würde, zeugnüs geben möchten.

Nach dem dann inn solchem Gesprech, die Summa christlicher lere, wie die alhie bekennet, gelerет und geprediget, nach rechtem unnd warem verstandt der heyligen Euangelien, Apostolischer unnd biblischer schrifften, nach aller notdurfft inn etliche Artickul[2] verfasset, fürgetragen, disputiret und erkläret. Auch diejenigen, so etlichen Secten anhengig, unnd die vorgemeldten Articul zu widerfechten understanden, genügsam verhöret, und nachmals aller Prediger, pfarrer unnd helffer, sampt den Ein und zwentzig kirspelpflegeren, raht unnd gutbe-

[1] Am Pfingstdienstag, den 3. Juni 1533, wurde diese Synode in dem Kloster zu den Reuerinnen (St.-Magdalenen) eröffnet. Die vom Rath verordneten vier Präsidenten waren: Jakob Sturm, Stättmeister; Matthis Herlin, Altammeister; Andreas Mueg und Sebastian Erb.

[2] Diese 16 Synodalartikel sind abgedruckt bei Röhrich, a. a. O., II, S. 263 ff.

duncken vernomen, unnd ir bedencken inn schrifften verfasset, haben unsere Herren, den vier geordneten Presidenten oder vorsitzeren beuolhen, über soliche gehandlete Puncten zu sitzen, ir raht und gutbeduncken, was zu besserung christlicher gemeyn, uffbawung gemeyner Kirchen, in lere, leben und Ceremonien furzunemen sein solte, zu begreiffen und anzuzeygen, daz dann, als ein hochwichtig werck, on zeit unn weil nit beschehen mögen, hat sich also diser handel, von wegen der hochwichtigheyt sein selb, und dann auch vile der Geschäften so täglich fürfallen, eben lang vorzogen, jedoch haben zu letst unsere Herren, Meyster, Räht unnd Ein und zwentzig, nach gehabten vilbedachten und fleissigen erwegungen des gantzen handels, sich entschlossen, erkennet und geordnet wie volget.

Wie ob der einigen christlichen lere zu halten, unnd den gegenirrigen leren zu begegnen.

Als der Synodus furnemlich dreier puncten halb gehalten ist, erstlich vergleichung chrichstlicher lere betreffend, unnd abtreibung der Secten unnd trennungen, so solicher lere zuwider. Zum anderen, eusserliche unnd besserliche ordnung unnd gebreuch der kirchen uffzerichten. Und zum dritten, Inquisition und erforschung des lebens unnd wandels derjhenen, so der kirchen fürgesetzet seind, zu thun.

So ist uff den ersten puncten, die lere und Secten belangend, entschlossen und erkennet, bey der Confession[1] zu Augspurg Keys. May. überantwortet, unnd den Articulen, im Synodo fürgetragen unnd gehandlet, zu pleiben, dieselbigen als die recht christlich lere alhie lassen predigen, unnd ob der-

[1] Nämlich die Tetrapolitana oder die Vierstädte-Confession, welche Straßburg, Constanz, Memmingen und Lindau im Jahr 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser Karl V überreichten.

selbigen ernstlich zu halten, auch keyne leren unnd Secten, so derselbigen lere zuwider seind hie zu gedulden, Unangesehen der langen schrifften, so durch Clement Ziegler, Melchior Hoffmann[1] unnd andere, in unnd nach dem Synodo übergeben. Unnd damit also gesunde lere christi bey meniglich alhie, desto baß erhalten unnd fürbracht, unnd alle irthumb unnd verfürische lere abgetriben und verhütet werden, haben Unsere Herren Meyster, Räth und Ein unnd zwentzig, über andere weg und mittel, die sie hiezu dienstlich erkennet unnd fürgenomen, auch diß bedacht und geordnet, das die kirspylpfleger ein getrewes uffsehen haben sollen, das soliche bekante lere, wie die inn offt gemeldter Confession und Articulen deß Synodi, verfasset ist, alhie getrewlich geleret unnd geprediget werde, Unnd das niemand überal solicher lere zuwider inn wincklen oder offenlich etwas ausgiesse oder verlestere, oder auch die leut von derselben abziche, sonder wo sie solichs erfüren, das selb einem ersammen Raht oder den hienachgesetzten Verhöreren anzeygen, damit darinn ein getrewlichs und notdurfftiges einsehen geschehe.

Zum andern, damit aber niemand ursach nemme zu sagen, mann wölle dem heyligen geyst rügel fürschieben und nichts weiters lernen oder hören, seind durch einen Ersamen Raht geordnet, zwen des Rahts und Regiments, und von den Kirchspylpflegeren drey, welche fünff zwen von den Predi-

[1] Clemens Ziegler, der Gartner von Straßburg, und Melchior Hoffmann, der Kürsner, aus Hall in Schwaben, waren zwei Fanatiker, welche damals die straßburgische Kirche durch ihr unruhiges Treiben, ihre Redseligkeit und Schreibseligkeit sehr beunruhigten. Beide hatten die Grundsätze der Wiedertäufer angenommen und rühmten sich himmlischer Gesichte und Offenbarungen. S. »Reformationsgeschichte des Elsasses«, II, S. 89 ff.

gern zu inen berüffen sollen, dergestalt so jemand were, der da vermeynen wolte, es were fehl an der lere, die man hie als die lere Christi treibet, der soll sich genanten fünff verordneten anzeygen unn inen in beisein der zweien Prediger, die auch dagegen verhöret werden sollen, sein meynung unn derselbigen grund fürtragen, unn also mit inen inn christlicher Zucht handlen, zuuor unn ee er solich sein meynung jemand anderem fürgibet. Unnd wa diße verordneten bey einem solchen befinden, das der rede wert ist, guts oder böses, sollen sie dasselbig ann einen Ersam Raht bringen, unnd one eins Ersamen Rahts zulassung soll niemand überall der lere Christi, so alhie dafür erkennet unn zu treiben geordnet ist, etwaz entgegen zu leren gestattet werden. Wo dann solche geordnete jemand zu leren abweisen unnd desselben sach nit für ein Ersam Raht bringen wollten, so mage ein jeder für sich selb bei einem Ersam Raht umb zulassung seiner lere ansuchen, und also eins Rahts bescheyd darunder erwarten.

Zum dritten, damit dann alle lere zuuor, wie der Almechtig das allethalb leret und gebeutet, ordenlich von den gleubigen verhöret und bewaret, ee die under den einfaltigen außgossen und nit also an christlicher lere, daran doch all unser heyl staht, von einem jeden, seinem mutwillen nach, gefreuelet und die einfaltigen verwirret werden, wie leyder bißher beschehen. Wo dann jemand sich vernemmen liesse und anndere leere einzufüren understünde, so solle keyn burger oder einwoner diser Stat Straßburg, für sich selb einem solichen gehör geben, sonder den, oder die vermanen, daz er sich nach jetzgemelter eins Rahts ordnung und erkantnüß, zu den obgesetzten verhöreren der leer verfügen soll, und sein meynung zuuor mit denselbigen handlen. Wo dann ein solicher sich des wideren, unnd nichts desto minder sein fürgesatzte meynung, wider die lere Christi, die alhie offentlich gefüret wurdt, außzugießen nit ablassen wolte, Als

dann solle ein jeder burger, der eins solichen verfürers innen wurdt, dasselbige den gedachten geordneten verhörern anzeygen, damit sie nach einem solichen schicken, unn christlicher gebür nach, freuntlich und auß dem wort gottes, mit im handlen mögen, Uff das, was guts von jemand mochte angezeyget werden, angenommen und gefürderet, unn was verfürisch, abgewisen, unn die einfaltigen daruor bewaret werdenn. Unnd soll diser Articul auch den Zunfften, durch den Herrenn Ammeyster und die Alten Herrenn bracht werden, damit ob jemand, der sich andere leer einzufüren, undernemmen und anzeigen wolt, das sie wissen, wem sie es fürbringen sollen.

Ursach der vorgesetzeten Articul.

Wer eins guten geistes ist, unnd gesunde lere füret, würt seiner lere nirgend lieber rechenschafft geben, dann vor denen, die ein Oberkeyt, unn also gantze gemeyn, die auch nach unserem Herren Jesu Christo fragen, darzu verordnet, wie unnser lieber Herr Jesus Christus von ihm selb saget, das er offentlich zur welt geredet, alweg in der Synagog unnd tempel, da alle Juden hynkahmen, geleret, unnd in den winckelen nicht geleret habe. Dergleichen auch Paulus allethalben gethan, wo er je hynkommen, hat er sich zuerst in die Synagogen, da man offentlich von Gott geleret, verfüget, Also handlete er auch zu Jerusalem zuuor mit Jacobo, Petro, Johanne, unnd den eltisten.

Got ist ein Got der ordnung. 1. Cor. 14. Wa man derselbigen nachkommet, würt es alweg fürdernüs, unnd keyn hindernus der warheyt immer pringen künden, Hat Got jemand, hie oder anderswo zu leren gesandt, unnd seind hie oder anderswo, denen er will solich lere fürgebracht werden, ob dann schon nit alleyn soliche verhör christlicher lere, sonder auch die Oberkeyt und gemeyn, mit allem gewalt solchem zuwider sein wollten, würde

es dannoch nit helfen, dann je keyne creaturen, irem schopffer seinen willen zu schaffen, wehren mögen.

Das ist einmal gewiß unnd war, dieweil der h. geist ihm selber nit mage zuwider sein, würt sich gedachter ordnung der verhör niemand, der den geist christi hat, nimermehr wideren könden, dann derselbig h. geyst selb geleret, das die christen nit solten einen jeden lassen (auch das war Euangeli) predigen, wir geschweigen ein noch unbekante, unbewehrte lere. Den, die bewehret seind, sagt er, unnd andere zu leren tauglich, die ein güte Zeugnüß haben, denne solle man diß ampt beuelhen, unnd niemand die hend bald ufflegen, 2. Thimo. 2. 1. Thimo. 3. 5. Bringet dann jemand ein andere leer oder Euangeli, dann die gleubigen erkennen das Euangeli sein, das unns die Apostel gepre=diget haben, den sollen sie verbannet haben, und wans ein Engel vom hymel were. Gala. 1. Dermassen leret er anderswo, und er=manet ganz ernstlich, sich vor falscher lere selb zu verhütenn.

Es gilt auch anders nit, das der h. Paulus, 1. Cor. 14. von dem leret, das alle mögen nach ordnung weissagen, unnd wa einem vonn sitzenden etwas geoffenbaret würt, das die anderen schweigen, und disem losen (zuhören) sollen. Dann der h. Pau=lus redet des orts von denen, die die gabe der prophecey hatten, inn der kirchen zu Corintho sich hielten, und da bekant waren. Und gar nit von denen, die daherlauffen, und sich selb des h. geystes rhumen, on eynige kundschafft oder zeugnüs der kir=chen. Wa noch heutigs tags weren, die die gab der Prophecey hetten, unnd das den gleübigen möchte kundt sein, solte mann soliche wol hören, unnd darnach was sie sagten, richtenn. Dann wa schon recht Propheten sein, die den geyst der prophecey war=lich haben, seind sie dennoch auch noch Menschen, unnd haben dabei auch den geyst des fleysches. Das man aber gleich solte lassen, ein jeden allenthalb leren und außgiessen, was er wollte, der sich des gheysts Gottes berhümte, man kennete in aber nit,

das hat S. Paulus nie gewölt, sonder wie vor anzeyget, das widerspyl geleret, das man nemlich alles beweren, unnd dem alleyn stat geben solle, das mann gut erkennet, diß beweren, wil er auch ordenlich beschehen. Derhalben er allethalben den kirchen Eltisten verordnet hat, unnd zu verordnen beuolhen, die ob gesunder lere halten, den widersprecheren die mäuler verstopffen. Tit. 1. und was spennigs fürfallet, die warheyt vleissig auß der geschrifft ersuchen sollen, unnd andere deren berichten, wie zu Jerusalem geschahe, Actorum am 15.

Diß ist gottes ordnung unn beuelch, der muß gut sein und bleiben, dem auch alle Christen nachkommen sollen, Unangesehen daz auß rechtem urtheyl gottes, wann die leüt die erkante warheyt nit wöllen, offt geschicht, ja bey dem mehrer teyl der welt also gesehen würt, das niemand der warheyt Christi mehr widerstrebet, dann eben, die sich selbs außgeben, als die eltisten und fürgesetzten der kirchen, die alle lere fürnehmlich verhören und bewähren sollen.

Aus dem gesatz, daz Gott gepotten die falschen propheten zu tödten, seind so viel warer propheten, Christus selb, unn die Apostolen getödtet wordenn, darumb aber haben sie dises gesatz nirgend ye angetastet oder verworffen, sonder den mißbrauch des gesatzes. Die gericht seind allenthalb, das die frommen und unschuldigen vor gewalt der bösen geschützet werden, wie vil gericht seind aber, ab denen man anders claget? noch müß man gericht haben. Also das die genanten geystlichen in aller welt, under dem namen christlicher ordnung, ire tyranney eingefüret, unn damit alle warheyt zu undertrucken nichs underlassen, solle man aber darneben, die ordnung, die der h. geyst selbs geben, weder verwerffen, noch nachlassen, sonder jederman ermanen, unnd Gott umb sein genad pitten, das solicher ordnung recht nachkommen werde.

Es ist aber auch, Gott dem Herren sey lob, mit disem ver-

hören und bewähren, dauon wir hie reden, auch denen die hie-
zu sollen verordnet werden, weit ein anders, dann mit dem,
das sich die genanten geystlichen hierin halten. Bei uns will
man hören, jhene greiffen fluchs zum leib, on verhör,
Hie will man alles nach dem wort Gottes verhören und be-
wehren, dort pleibts bei dem, daz dem Papst gefellet, so soll daz
auch die frucht des lebens beweisen, das man die ehr gottes
des orts suchet, so man wol sihet, das es dem Päbstlichen hauf-
fen umb das leiblich zu thun ist.

Und da Gott vor seie, dises zur Tyranney wider die war-
heyt Christi geriete, noch würde dennocht ein jeder warer Christ,
den Gott zu leren gesandt, alweg zum fürdersten den verord-
neten darzu, seine ler fürzutragen begeren, wie Christus und die
apostel gethan, und sich alle rechte prediger des Evangely heu-
tigs tags zu thun erbieten, und von anfang erbotten haben,
Auch vor dem Pabst und Bischouen, irer lere grund und ur-
sach dar zu thun, so man sie alleyn horen wolte, unnd nit on
und vor aller verhör hynthun[1]. Man hat alwegen den trost, die
leut so die warheit förderen sollen, halten sich inn dem wie sie
wöllen, so kennet Gott die seinen. 2. Thim. 2. die wurt er endt-
lich nit lassen, und inen sein warheyt, alweg zu rechter zeit er-
öffnen, darumb wurt der Christ der ordnung gottes sich alweg
begeben, und deren geleben, und wol wissen, so er Gott umb die
warheyt bittet, das er in vor der lügen wol behüten würt, Gott
würt er allein glauben, und sich im gentzlich ergeben, aber daher
würt er der ordnung, die Gott bei den leüten will gehalten haben,
zum aller trewlichsten nachkommen, unn wurt im Gott auch ver-
leihen alle unordnung und mißbrauch, so sich für christliche ord-
nung verkauffen wollen, bei Zeit zu erkennen, unnd sich deren zu
entziehen.

[1] Verurtheilen.

Uff den Anderen[1] puncten des Synodi ausserliche ordnung und geprauch der kirchen belangenn, seind nachuolgende puncten für nutz unn gut angesehen worden.

Wie die Pfarrer und Helfer dienst zu versehen, unnd inn rechtem besserlichen thun zu erhalten seien.

Zum ersten, Nachdem zwischen den hirten christlicher weyde, unnd schäfflin Christi, die höchste liebe und freuntdtschafft sein, auch S. Paulus wille, daz ein Bischoff solle ein gute zeugnüs von meniglich haben, gebüret sich, mit annemung unn einsatzung der kirchendiener, also zu handeln, das man soliche diener einsetze, die, so vil inen möglich, der christlichen gemeyn anmütig seien, darumb dann auch von altem har, der gemeyn will, in wahl und annemmung der kirchendiener, alweg erfordert worden.

Derhalben ist erkant, so ein pfarr ledig würt, sollen die gedachten verhörer göttlicher lere[2], einen oder mehr, nachdem man die haben mage, und die sie zu solichem ampt der pfarren oder helffery tauglich erkennen, oder durch das Examen tauglich befunden hatten, zuvor etlich predig inn der pfarren, da der pfarrer oder helffer mangelt, lassen thun, damit sie die gemeyn derselben pfarr höre, unnd demnach, nemlich wo ein pfarrer anzunemmen, die gemeyn der pfarr in einer predig, durch einen frommen diener des worts berichten lassen, was eins pfarrers ampt, unnd wie vil an dem, das soliches recht verwesen werde, gelegen seie, mit ermanung gott mit ernst zu

[1] Es wird hier nicht der zweite Synodalartikel gemeint, der dogmatischen Inhalts ist, sondern von dem zweiten Punkt, der hier behandelt werden soll. S. oben S. 216.

[2] Diese Befugniß der Verhörer göttlicher Lehr fiel in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts dem Kirchenconvent anheim.

bitten, das er solich wahl, und annemung so vorhanden, regieren und füren wolle.

Unnd uff das sollen die kirchenpfleger deren pfarr ein pfarrer zu erwelen ist, zwelf gotsforchtiger menner, die bey der gemeyn, christliches wandels gute Zeugnüß haben, zu inen nemmen, unnd dann sampt den Examinatoren zu gelegner Zeit unnd statt, von den Examinatoren zu ernennen, mit allem ernst die wahl, so zu thun ist, halten, und das alles bei inen ordentlich erwegen und underreden, das zu solicher wahl von nöten, welches erwegen und berichten, in einer grossen gemeyn, der massen, wie die notdurfft das erheyschet, nit beschehen mage. Welchen dan also die verordneten Examinatoren, sampt kirchspylpflegeren unn zwelffen von der gemeyn, die eins pfarrers mangelt, erwehlen, den sollen sie einem Ersamen Raht anzeygen, Und so dan ein Ersamer Raht denselben erwehleten, taugenlich erkennen und bestetigen, so sollen dan die vilgedachten Examinatores unn kirchspylpfleger, abermal verschaffen unn ordnen ein frommen diener des worts, inn derselbigen pfar deren man ein pfarrer gewehlet, ein predig zu thun, unnd darinn der gemeyn solichen erwehlten benelhen, ihm sein ampt gegen der gemeyn, deßgleichen der gemeyn gegen ihm erzelen, unnd daruff vermanen, Got trewlich anzurüffen und zu betten, das er seinen heyligen geyst, beden pfarrern unnd gemeyn, sich also, wie beder ampt ernorderet, gegen einander zu halten verleihen, unnd also geben wölle, das der pfarrer fruchtbarlich dienen möge.

So aber ein helffer anzunemmen, den sollen die Examinatores, kirchenpfleger, und der pfarrer inn dem kirchspyl da man eins helffers manglet, annemmen, unnd das man die, so man zu solichem ampt tauglich achtet, lasse zuvor etliche predigen thun, mit ermanung an die gemeyn, die der pfarrer thun solle, ob jemand vileicht an solichen die man gehöret, vermeynet

mangel zu sein, darumb sie zu disem ampt nit tauglich weren, daz der, oder die selbigen, solichs wolten den kirchspyls pflegern anzeygen. Wa auch mehr dann einer gehöret, unnd jemand achtete besonder ursachen sein, einen vor dem andern zu erwehlen, daz solle man auch den kirchspylpflegeren anzeygen.

Unnd solle dann der pfarrer derselben pfarr, den erwehleten helffer der gemeyn, in der predig beuelhen, ihm sein ampt erzelen, unnd für ihn betten lassen. Es sollen auch die vilgedachten Examinatores unnd kirchenpfleger, der gesatzten Pfarrer unnd helffer lere unnd leben gut acht haben, so mangel an ihnen befunden, dasselbige besseren, wa daz will stat haben, wa nit, die helffer urlauben, der pfarrer halb die sach für ein Ersamen Raht gelangen lassen.

Ursach dises Articuls.

Das ampt die Herd Christi zu weyden ist so groß unnd wichtig, das man in der wahl solicher Diener Christi, unnd hirten seiner schäfflin, niemar vleissig genug uffsehen, unn alles erforschen würt. So ist, soliches ampt recht verwalten, auch so weit über alles menschlichs vermögen, das Got für solichs warlich mit höchstem ernst, und grosser andacht gebetten und angerüffet werden solle. Daher dann kommet, das mann inn insetzung oder wahl der Bischouen, die nichs dann pfarrer gewesen, von der Apostel zeit her, so vil ceremonien unnd solennitet geubet hat.

Conuocatz [1].

Zum anderen [2], damit aber nun soliche lere Christi von den

[1] Convocatz, convocatio, conventus. Diese im Jahr 1531 freiwillig begonnenen, hier aber befohlenen amtlichen Zusammenkünfte der straßb. Geistlichkeit, waren die Wurzel aus welcher der Kirchenconvent erwuchs, der während mehr als zweihundert Jahren den bedeutendsten Einfluß auf unser Kirchenwesen ausübte.

[2] D. h. in Beziehung auf die Ernennung der Prediger.

Pfarrern, Helffern und Predigern, mit rechtem ernst unnd christlicher massen einhellig getriben werde, sie sich auch in irem leben unnd thun, solicher leer gemäß halten, So hat ein Ersamer Raht geordnet, und achtet es nutzlich sein, nachdem sie, die prediger, bißher gepfleget alle wochen ein mal zusamen kommen unn da sich mit einander zu besprochen, wie die lere Christi zu füren, waz die kirch yeder zeit zu ermanen sein, und alles so ir ampt erforderet, besserlich außgerichtet werden möge, das hinfür die Ein unnd zwentzig Kirchspylpfleger allemal drey von inen, zu solicher Conuocatzen der prediger verordnen, darinnen yeder zeit, mit sampt den Predigern, zu berahtschlagen, unn sich zu vergleichen, was notdurfft der kirchen eruorderen würt, ob aber sach für fielen, die inen, den Kirspylpflegeren, zu schwer sein wolten, oder darinn sie sich mit den Predigern nit vergleichen könthen, sollen sie es für die anderen Ein unnd zwentzig Kirchspylpfleger, die sie zu inen beruffen mögen, oder für einen Ersamen Raht bringen, und die Prediger also in solicher sachen still stohn, und nit fürfaren, sonder, des beschluß der anderen Kirchspylpfleger oder eins Ersamen Rahts darunder erwarten, Und sollen dieselben Conuocatzen von vierzehen tagen zu vierzehen tagen, je uff einen Donnerstag ordinarie gehalten werden, und die erste conuocatz, einer von den kirchspielpflegern abgohn, unnd die anderen pleiben sitzen, und an des abgohnden stat ein anderer geordnet werden solle, unnd also für unnd für, das alweg in einer jeden conuocatz zwen alte unnd ein newer kirchspylpfleger seyen, damit der newangehend kirspylpfleger von den alten bericht möge werden, was dauor gehandelt sey, doch so sich sachen oder notdürfft der kirchen zu trügen, die die ordenlich conuocatz und versamlung der vierzehen tag, wie obstat, nit erwarten mochten, mag und soll man soliche versamlung je nach gelegenheyt kürtzen, wie sollichs die verordneten kirchspylpfleger unnd Pfarrer für nutz unnd nothwendig ansicht.

Es sollen aber alle Pfarrer und helffer inn der Stat, desgleichen der zu Ruprechtsaw unnd zu Schilcken[1] zu solichen conuocationen kommen, unn on redliche ursach solle sich keiner absentiren. So es auch die notdurfft erforderet, mögen sie die ordinarios Lectores, Schül unn leermeyster, sampt und sonders, wie sie das für nutz und gut ansihet, zu ihnen berüffen, doch sollen sie nichs namhafftigs beschliessen, oder kein sonder newerung fürnemmen, sonder eins Ersamen Rhats, dahin sie es pringen sollen, vorwissen.

Von den h. Sacramenten.

Demnach die heiligen Sacrament, die haupt und ernstlichen Gottes hendel inn der kirchen sind, so eüsserlichen geübet werden, dan da, sampt dem Euangeli unn gebet, auch die gnadenzeychen gereychet unnd empfangen werden, gebüret sichs je das bey solichen der höchst ernst, und gröst andacht bewysen werde, Derenhalb als der tauff der anfang und ingang ist ins christlich wesen, und aber auß mißbrauch leyder bey vilen inn liederlicher Achtung, unnd mit geringer andacht gehalten würt, Jst geordnet unnd erkant, das alle kinder in diser stat Straßburg in den pfarren, inn die sie gehören, getaufft werden, und das selbig inn den nebenpfarren uff die Sonntag nach der predig, oder zum vespergebet, und im Münster uff den kinderbericht oder mittag predig, so die gemeyn Gottes bey einander ist, das der handel des taufs desto bas ausgelegt, gebettet, und alles mit ernst unnd andacht beschehe. Unnd demnach die Münster pfarr etwas groß, so soll man auch uff den Mitwoch zu end der morgenpredig, noch ein tauffstund halten. Trüge sich aber zu,

[1] Diese beiden Dörfer sind ganz in der Nähe Straßburgs gelegen und gehörten zum Stadtgebiet.

das jemand sein kind zu anderen zeyten zu tauffen begerete, daz solle nit abgeschlagen werden, doch soll das selbig nit geschehen, dann inn beysein einer zimlichen versamlung, welche die so ire kind zu tauffen begeren mitbringen sollen, damit das h. Sacrament des tauffes dannoch mit feinem ernst unnd herrlichkeit gehandlet werde.

Zum andern, dieweil die geuatterschafft, so ein alter christlicher gebrauch, auch von anderen kirchen allen, bei welchen das reyn Evangelion geprediget würt, on widersprechen gehalten wurt, wie er auch wol mag gehalten werden, so solle man niemand dauon abziehen, sonder mehr darzu, und aber auch ernstlich ermanen, das man recht gotsforchtige christliche leüt, auß recht christlicher meynung neme, nit umb gebens, oder sunst weltlicher ursachen willen, dahyn man die leüt von den Canzeln offt und trewlich ermanen solle.

Zum dritten, spaltungen und secten zu verhüten, und zu vorkommen, So hat ein Ersamer Raht geordnet, unnd wöllen, daß keyn Burger oder hindersaß seine kind, nach außgang der sechs wuchen der kindbet, mehr ungetaufft lasse, ehe mag ers wol lassen tauffen, und dieselbigen kinder unserem Herren Christo Jesu zubringen, denselbigenn ummb sein erlösung und segen mit glauben zu bitten, unnd soliches segens sich zugetrösten, die kindlin uff den namen Christi unnd in seinem todt tauffen, wie die Kirch den brauch von den Apostolen als die uralten uns bezeugen, empfangen, biß anher gehalten, wie dann auch die Juden ire kinder beschnitten, und sunst mit opferen geheyliget, und sich Gottes genaden über sie erinneret und getröstet haben. Welcher Burger oder hindersaß aber das verbreche, sein kindlin, geborter massen, ungetauffet liesse, den soll und will ein Ersamer Raht darumb straffen, und seins burgerrechten verweisen. Zu dem so last ein Ersamer Raht bey solicher straff gebieten, welche burger oder hindersaß noch ungetauffte

kinder haben, die über die Zeit der sechs wochen alt seind, daß sie die auch tauffen lassen, welcher aber solichs nit thun wolte, dieselben kinder soll und will ein Ersamer Raht, so inen das fürkommet, ordnen zu tauffen, und tauffen lassen. Welcher Burger oder hindersaß das aber auch nit wolte gestatten, den soll unn will ein Ersamer Raht auch darumb straffen, und seins burgerrechten verweisen.

Das h. Abentmal belangend.

Zum vierden, das h. Abentmal in dem uns die gemeynschafft und erlösung unsers Herren Jesu Christi zum herzlichsten gehandlet, fürtragen, dargereychet, und übergeben würt, solle auch mit höchster andacht, und von gantzer gemeyn gehalten werden, Dernhalb ist geordnet, damit desto mehr hynzu gangen, und alles mit ernst unnd dapfferkeyt gehandelt, auch das volck, durch vorgohnde predigen, hiezu ordenlich vermannt werde, das man daz h. Abentmal hinfür inn den neben pfarren, zu vier wochen einmal halten, und inn disen vieren, S. Thoman, Claus, jung und alt S. Peter nach unnd uff einander, das alle Sontag inn disen vier pfarren einer, das h. Abentmal begangen werde. Die zu den Wilhelmeren und Aurelien mögen diß haben zu irer gelegenheyt, doch daz es auch bey inen nit langer dan die vier wochen, verzogen werde, unnd wie in gedachten vier Pfarren.

Und solle alweg vorgonds Sontags, daz volck des handels vleissig underricht unnd erinneret werden. Im Munster, von wegen der grossen menig die dahyn kommet, solle das Abentmal Christi wie bitzhar, alle Sontag gehalten, und je zu Zeiten, das volck inn den predigen auch dises handels underrichtet, unn sich zu dem recht zu schicken, vermanet werden.

Zum fünfften, nachdem unser herr Jesus Christus, sein

h. Abentmal mit seinen jüngeren inn gemeyn halten, und der h. Paulus uß den worten unn einsatzung Christi schleüsset, daz die nit des Herren Abentmal halten, die es besonder, und nit inn, unnd mit der gemeyn der gleubigen halten, Ist geordnet, das man die gleubigen ermanen solle, inn der gemeyn zum tisch des Herren zu gohn, da sampt den anderen Christen iren brüderen unnd glyderen, iren Herren Jesum, das ware hymelbrot zu empfahen, unnd sich ein leib unnd brot mit den gleübigen zu sein, auch damit zu beweisen, das sie sich mit inen, eins brots des Herren teylhafftig machen. Uß dem sie so vil lernen werden, das, so sie kranck unn von hinnen berufft werden, wan sie nur glauben, Christum schon genossen haben, unn niessen, wie das auch zu aller Zeit, wann mann bey der gemeyn Gottes nit sein kan, gar nit von nöten ist, munde oder bauch zu bereyten, sonder glaubet jemand, so hat er, wie der hey. Augustinus recht sagt, die speiß schon genossen, Dahyn sie auch, durch die Diener des worts, unnd die iren, sollen gewisen werden, damit nit, wie hievor gewesen, die leüt das h. Sacrament inn der gemeyn zu empfahen, verlassen, und dann in iren kranckheyten, da sie etwann disen heyligen hohen handel zu betrachten, den Herren mit rechtem glauben zu empfahen, unn seine gedechtnus mit warer danckbarkeyt zu halten, weder vermöglich noch geschicket seind, meynen wöllen, inen solle das eusser empfahen des Sacraments für sich selb, wie es joch (auch) bei inen, des glaubens halb, stande, zu trost unnd hilff kommen, und ein sichere wegspeiß sein inn ihene welt, oder ein erleichterung der kranckheyt.

Aber dieweil etwan leut seind, die die gemeynschafft unsers Herren in disem h. Sacrament noch nit empfangen, unnd hierinn den dienst der kirchen nit gepranchet, und sich also noch nit bewisen, ein brot und ein leib sein mit den anderen gleubigen, wo dann soliche vor irem abscheyd mit anzeygung recht Christ-

lichs hertzens, begerten auch dises Sacraments theylhafftig zu werden, denselbigen sollen die Pfarrer, und helffer hierinn dienen, doch das sie sehen, das etliche mit inen und dem krancken diß Abentmal Christi halten. Gleicher massen sind zu halten, die so schon in der gemeyn etwan das Abentmal Christi gehalten, weren aber durch kranckheyt dahin bracht, daz sie zu der gemeyn nit mehr kommen konden. Wo sich von anderen zutrüge, das sie soliches auch begereten, unnd keynen sonderen aberglauben in dem anzeygten, dieweil mit krancken alles uff christlichen trost, on vil disputierens, zu handlen ist, Soll ir Pfarrer, doch mit raht seiner kirchenpfleger und der prediger, auch eins die zu den Examinatoren verordnet seind, solichen auch zu willen werden, doch das man, so vil inen möglich, darauff handle, das die Sacrament, nach der ordnung Christi, von meniglichen inn der gemeyn gehalten, unnd keyn aberglaub durch die sondere Communion eingefüret, oder gehalten werde.

Man soll auch die leüt von der Cantzel trewlich ermanen, das sie ire krancken, durch ire seelsorger zu trösten, nit verachten, unnd aber auch dieselben bei Zeiten beschicken wöllen, damit was da zu fürderung der seelen heyl zu handlen, mit rechtem ernst, verstand und frucht, gehandlet werden möge, es seie gleich des worts alleyn, oder auch der Sacramenten halb.

Der Jugend halb.

Uff das aber an christlicher Zucht der jugend, so imm tauff dem Herren ergeben würt, da sich auch die gantz kirch, sampt den elteren und genattern, begibt, die selbigen dem Herren uffzuziehen, weniger versumet werde, Hat ein Ersamer Raht geordnet, erstens das über die gemeynen kinderbericht, so alle Sontag gehalten, vier gemeyne kinderbericht imm jar gehalten werden, den einenn den ersten Sontag Martij, den

anderen den ersten Sontag Junij, den dritten den ersten Sontag Septembris, den vierden den ersten Sontag Decembris. Und soll alweg den vorgohnden Sontag, ein besonder predig, von der zucht der kinder, an die elteren beschehen, mit ernstlicher ermanung, das jedes seine kinder und gesind fleissig zum kinderbericht schicken wolle, Im kinderbericht aber, die Articul des glaubens, Vatter unser und zehen gepot, uffs kurtzest und hellest erkläret werden. Zu solichen gemeynen kinderberichten, solle auch meniglich, wie inn der schrifft[1] an die zünfften gestellet, die burger ermanet werden, ire kinder unnd gesind zu pringen, dann sie getauffet, unnd also Christo ergeben seind, unnd aber der verderbten natur halb, nur durch andere gezogen werden müssen. Derehalben auch niemand in einer christlichen Stat unnd gemeyn zuzulassen, an seinen kinden und gesinden so farlessig zu sein, das sie die doch nit solten zu den kinderberichten füren.

Zum anderen, sollen die pfarrer das volck fleissig ermanen, das jederman seine kind, so man sie erstlich will lassen zum tisch des Herren gohn, wölle zuuor zu dem diener des worts, auff die Sontag zu dem kinderbericht bringen, unnd nach demselbigen lassen christlicher leer halben inn seinem beisein, etwas verhöret und bericht werden.

Zum dritten, das die Schul und leerheußer zum fürnemsten darumb verordnet seind, das da die kinder, sampt guten Gotseligen künsten, zu rechtem christlichen leben geleret unnd gezogen werden, So sollen die Schulmeyster, diejenigen, so bey inen zu hauß und kost seind, also ire elteren nit haben, alle Sontag zur predig füren oder schaffen, das dieselbige zur predigt bracht werden, die anderen, ire leerknaben, Soll ein jeder vatter sein kind unn gesind zur predig und kinderbericht ziehen, Unnd solle doch inn beden lateinischen schulen, durch die

[1] S. unten straßb. Disciplinarordnung.

prediger und ire helffer, wie sie das ordnen mögen, alle wochen uff ein genanten tag, inn der schul ein ermanung und predig, den jungen dienstlich beschehen.

Für die gantze gemeyn.

Dieweil der glaub auß dem gehöre kommet, und das gotswort mit frucht nit kan gehöret werden, es begeben sich dan die gemüter, mit aller begirden und gentzlich hiezu, derehalben es Gott zu aller Zeit gefallen, das mann zum wenigsten einen tag inn der wochen hiezu heyligte, und an demselben aller anderen gescheefft müssig stünde, damit mann das wort Gottes, mit recht Got ergebnem gemüt hören, die Sacrament empfahen, gebet unnd andere Göttliche werck üben möchte.

Sollichs solte nun bey niemand ernstlicher, dann bey uns, die wir uns der reynen erkantnuß des h. Euangelij rhümen wollen, gehalten werden, und man aber findet, die uff die Sontag, auch under den morgenpredigen, uff den pletzen, greben und vor der stat spazieren gohnd, inn würtz- und scherheüsern[1] sitzen zu schwetzen, zechen unnd spilen. Desgleichen under der Mittagpredig, alles wider eins Ersamen Rahts hieuor außgangene Mandaten unn gepotten. Unnd auch etliche zunffte seind, die alweg, so sie zu schaffen haben, zu der stund der Mittagpredig zusamen gepieten, so man doch darnach Zeit genug hette, da solle man die vorausgangne Mandaten wider erfrischen, und uff den zunfften mit allem ernst verkünden, auch darob halten, und die prediger mit trewem vleis das volk ermanen, das nemlich jederman, sich unnd die seinen, uff die Sontag zur predig schicken solle.

Item das under den predigen niemand solle feyl haben, keyn würt, scherer, oder andere under der Zeit der morgen oder Mittags predigen, in seinem hauß jemands zu zechen, oder

[1] Scherhäuser, d. h. Barbierstuben, Gaststuben.

spylen gestatten, das auch niemand uff die Sontag offentlich one notdurfft arbeyte, noch auf den Sontag bauche, noch bauch außwesche.

Item das niemand under den morgen und Mittags predigen uff die Sontag, offentlich vergeblich spacieren gehn, stehn, oder uff den pletzen, greben, und sunst in den würts- unn scherheüseren sitze.

Item sich auch morgens under den Predigen niemands beschiessen[1] solle.

Item das auch uff keiner Zunfft mehr, zu der zeit der predigen, zusamen gebotten, oder etwas gehandelt werde, dieweil die feirtag abgangen, damit der Sontag nit also wider gotlich, christlich, der alten Keyser, und eins Ersamen Rhats außgangen gepot, so übel gehalten werde, unn frembd und heymisch darab ursach nemmen, das h. Euangeli und den gantzen handel zu lesteren.

Zum anderen, So ist auch ein geuährlicher mißbrauch, so mann im Münster, auch inn etlichen anderen pfarren oder kirchen, prediget, daz die leüt in den kirchen spacieren unn schwetzen, welchs, bede die prediger unn zuhörer verstöret, daz bei dem volck Gottes je unn je ein untreglicher grewel gewesen, unn dann solichs inn einem weltlichen raht unn zunfsthauß, da man etwas zu handlen hat, nit gestattet würde, Unnd unser lieber Herr Jesus, als er zu Jerusalem den ernst im Tempel erzeygte mit dem außtreiben der kauffer unn verkauffer, liesse er auch keyn geschirr durch den Tempel tragen. Mar. 11. So haben auch etliche priester, die es weniger thun solten, und andere, den mißbrauch, das sie zur zeit der predigen, an den buchleden hart amm Münster ligen zu schwetzen. Dieweil dann wir Christen die versamlungen zum heylig seligmachenden Euangelj je

[1] D. h. Schießübungen anstellen.

also halten, mit höchstem ernst verschaffen sollen, das wir die krafft Gottes zur seligkeyt, allen die daran glauben, erkennen, und die leut auch gern darzu fürderen sollen. So hat ein Ersamer Raht zu ehren Gottes, vor dem mann je mit höchster Zucht unn andacht erscheinen soll, und auch zu verhutung ergernuß, heymischer unnd frömbder, sampt verstörung der prediger unnd zuhörer, geordnet und wellen, das niemand zu der Zeit, so man prediget und singet, imm Münster oder anderen kirchen gehn, oder darinnen spacieren solle. Auch das die priester oder andere, zur zeit der predigen, uff den leden ann der Münsterthür ligen, oder ire thenth[1] da auszurichten sich müssigen sollen. Damit dise stet, doch soliche kurtze Zeit, gotliche lern- unn betheüser seien, und dafür gehalten werden. Alles bei peen fünf Schilling Pfennig die man jedem verbrecher abnemmen würt. Unnd damit solichs gehalten, so solle es den sibnen[2] und iren knechten zu rugen und straffen, beuolhen werden, doch welcher daz nit gewüst hete, und sich bei seinen trewen des möcht purgieren und entschuldigen, solle der straffe überhaben seyn.

Zum dritten, ist ein mißbrauch, das man was verloren würt, kinder, vihe, kleyder, gelt, unnd anders, zu end der predig, da man das volck zum gebet unn gesang ermanet, unn besonder andacht pflegen soll, verkündet, dernhalb haben unsre Herren, ein Ersamer Raht erkennet und wöllen, das wer etwas verloren, dasselbig inn Zedelnn verzeychnet, dem Sigristen imm Münster bringe, der ein tafel an predigstül hencken solle, und soliche hendel an denselbigen hefften, wie man hievor deren namen, welchen man geleutet, an ein taffel ankleybet hat, dabei soll er auch solicher zedel abschrifft bei im behalten,

[1] Tand, d. h. Geschwätz, unnütze Dinge.
[2] Die Sieben, d. h. das Polizeigericht.

damit jeder der verloren oder funden hat, bei ihm bescheyd finden möge, unnd man nit zur zeit der fürnemisten andacht, von sewen, oder anderem verlieren unnd finden, handlen müsse, doch der krancken halb, da man daz beten begeret, solle man der massen wie herkommen, verkünden.

Zum vierden, dieweil den Pfarrern und Kirchspylpflegern eygentlich gebüret, das sie deren, die zu der pfarr gehören, sich christlichs namens berhümen, und getauffet seind, besonder sorg tragen, und an dem nichs underlassen, dadurch zu verhoffen, das soliche Christum unseren Herren in der warheit lerneten, sich zu seinem wort und Sacrament, als glider seiner gemeyn, mit aller andacht fügten, und in allem irem leben also beweisen, als die iren tauff, und die genad gottes daz er sie zu seinem Sün berüffet, auch etwan für halten, Da hat ein Ersamer Raht erkant, nachdem leyder durch die vil trennungen der Religion, so sich erhaben, eben vil leüt seind, die weder für sich noch die iren, der predigen und Sacramenten achten, auch nit wenig, ob sie schon etwa predig hören, vileicht auch zum tisch des Herrn gohn, doch also leben, daß durch sie nichs dann der namme Gottes, unn das heilig Euangeli gelesteret würt, das die kirchspylpfleger gewalt und beuelch haben sollen, uff die Sontag oder andere Tag, jegliche in ihrer pfarr zusamen kommen, und wa soliche leüt in Pfarren, allemal derselbigen etliche beschicken, oder von ihnen verordnen, die solche besonders ansprechen, wie sie das für fruchtpar erkennen, Und so dieselbigen von denen weren, die sich von der gemeyn Christi gar sonderen, sie mit aller sanfftmut ursach forderen, warumb sie sich also von der gemeinschafft der kirchen abhalten, und ab der leer unn Sacramenten scheuen, die doch die Oberkeyt und gantz gemeyne Statt, für Christlich erkennen unnd halten, Und so sie dessen etwas ursachen fürwenden, daß sie ihnen dann in aller freundtlichkeyt christlichen bericht thuen, und sie zu ge-

winnen underſtanden. Sehe mann dann, das ſoliche keyn beſundere urſachen hetten, weren ſunſt ſo einer kleynen forcht gottes, ſie ermanen Gottes mer zu achten unn vor augen zu haben. Wo dann ſeind, die ſich wol dahyn vermögen laſſen, das ſie ſelb predig hören, und die ihren auch darzu halten wollten, und ſich aber noch nit dahin begeben, daz ſie auch zum tiſch des Herren gehn wollten, die ſollen ſie alſo dem Herren laſſen ſtohn, vermanen das ſie dem wort und gebet dapffer anhangen, und Gott zu bitten, das er ihnen verleihe, ſich an ihn volkummen zu begeben, und ſie halten, wie vor zeyten die Catechumeni gehalten worden ſeind, das iſt, die ſich der chriſtlichen leer begeben, und doch noch nit gemeynſchafft der kirchen, durch die Sacrament angenommen hatten.

Befinden ſie aber dann, die ſich ſoliche groſſe offenbare verächter göttliches worts, oder widerſprecher bewyſen, das mann inen das heyligthumb und berlin (Perle) göttlich worts, nit könde fürwerffen, die laſſen ſie faren, und beuelhen ſie götlichem gericht, doch das mann inen dennoch burgerliche freundtſchafft und dienſt, mit aller ſenfftmut unn gutem willen leyſte, unnd zu leyſten vermane. Dann die Chriſten, wie ir himliſcher vatter, guts thun, und allen menſchen, auch Juden unnd Heyden, on anſtoß leben ſollen. Dergleichen ſollen ſie auch handlen mit denen die ſich wol mit predig hören unn gemeynſchafft der h. Sacramenten, etwan chriſten beweiſen, aber alſo leben, das ſie offentliche ergernus geben, und Chriſto unſerem Herren und ſeiner kirchen, zu ſchand und ſchmach ſeind, und ſich dauon durch leren, vermanen, noch chriſtlichem anhalten nit wöllen abwenden laſſen, ſoliche ſorg und vleis für die zu haben, ſo getauffet und den namen Chriſti tragen, ſie alſo zu irem heyl zu fürderen, hat uns der Herr gebotten, und mögen keyn Chriſten genant werden, wa wir nit dermaſſen uns unſerſelb durch einander annemmen, So werden diſe auch nit chriſten ſein, welche ſich ſolichen er-

manen unn anfüren zu christlichem leben entziehen wöllen, wie wir dann daz so auß getrucket haben. Mat. 18., Roma. 12., 1. Corin. 12. unnd zwar inn allen Epistolen Pauli, wie dann ein jeder wol erkennen kan, das da gar kein lieb Christi sein muß, wo man solichen dienst unn fürderung zur seligkeyt den menschen nit beweiset, oder denselbigen, wo jemand der bewysen würt, nit zu gut hat. So vil zwar will der Herr, das der Kirchen leer, vermanung, und gemeynschafft gelte, das er gesagt hat: Wen die kirch uff erden binde oder löße, der sol imm hymel bunden oder loß sein, und welchen sie die sünden behalte, oder nachlosse, denen sollen sie behalten oder nachgelassen sein. Unnd so jenen, den kirchspylpflegern, hierin schweres zufiele, inn dem mögen sie der Pfarrer raht pflegen und haben.

Der Ehe halben

Zum ersten, Nachdem die Ehebezeugung und einsegnung ein christlich gotselig werck ist, da man die Eheleüt ires stands imm Herren berichtet, und umb genade inn demselbigen christlich zu leben bittet, Ists ja unfüglich, das man sie entweders verstohlnerweis frü vor Tag, oder imm Tag, mit so üppigem bracht, pfeiffen und trummen außrichtet, und darzu zeuchet. Man soll je vor gott frey unnd offentlich, aber mit demutigem, zerschlagnem hertzen erscheinen. Da ist geordnet unn erkant, daz keyn helffer oder pfarrer niemand, es seye wer der wolle, vor dem morgengepet infüren solle, sonder wa eine ehe inzusegnen, und man das frü will haben, das sich solliche Ehe- und brautleüt zum morgengepet verfügen, daselben das wort gottes hören, ir gebet mit anderen glaubigen thun, unnd alsdann eingesegnet werden sollen. Welche aber zur tagzeyt wöllen kommen, so sie inn das Münster pfarren[1], sollen zur tagpredig daselbst

[1] Pfarren, d. h. zur Pfarrei gehören.

mit allen züchten erscheinen, die predig mit Andacht hören, unnd daruff eingesegnet werden, unn inn den andrenn pfarren, solle es beschehen uff die tag, so mann die tagpredigen darinn haltet. Wo es aber jemand uff andere Tag thun wolte, so sollen die brautleüt mit iren lieben freunden unn gesten, in aller zucht zur kirchen kommen, zu der Zeit, wie inen darzu gelegen sein mage, und die versamlung am grösten ist. Denselben soll dann der diener des worts, desto ein dapffere ermanung, auß dem wort gottes thun, Und solle in alweg hiemit verbotten sein, zu solichen kirchgang, pauken, seytenspyl, oder etwas weltlicher üpigkeyt zu gebrauchen oder üben, dan so dieser stand so heylig, und so vil allem menschlichen geschlecht daran, das er wol und christlich angefangen und gehalten werde, gelegen, und der kirchgang und das einsegnen je darumb angesehen ist, daß man solichen stand, inn und mit Gott anzutretten, und darinn zu leben geleret werde, unnd darzu genad unnd segen von Gott erlange, so solle je das mit besonder ernstlicher Gotsforcht und andacht bewysen werden, so man doch zuvor, wa etwas erberkeyt und Gotsforcht waz, gebeichtet, unn zum einsegnen, alweg Meß gehöret, vor und ehe gebettet hat. Was nun gottselig ist, solle bey uns so vil ernstlicher geübet werden, so vil wir uns mehr Gotlichs wissens berhümen.

Zum anderen, es ist auch ein brauch von altem her, daz die landleüt, so in der nehe sein, ire Ehen in der stat lassen einsegnen fürnemlich im Münster, als sie sagen costen zu vermeiden, den sie drussen halten müsten, inndem sie vil leut darzu zuladen, nit umbgehn könden. So tregt sich aber dabei zu, daz sie ehen haben, die nit richtig seind, die man inen drussen nit einsegnen würde, wischen also hie hindurch, da mann sie nit kennet, und bringet also ergernus. Dem zu begegnen, so sollen die Diener des worts, allemal von denselben ernorderen, das sie etliche burger zugegen bringen zu zeugen. Ob nun gleichwol dieselben

den dieneren des worts nit so bekant, etwan auch selb nit grüntlich wissen von sachen, mage man dieselben uff ir gefahr infüren, unn inen damit darzu dienen, das sie des ehstandts einmal gründtlich berichtet werden, unn uff got gewisen, doch so man also jemand uff ein ungewisses wil einsegnen, solle souil immer möglich, mit ernst daruff gesehen werden, das niemand ihm seines unrechten behilff suche.

Für die Kirchen uff dem Land.

Zum ersten, so haben die Pfarrer auf dem Land vil mengel, die kirchenordnung betreffend, fürbracht, denen nit anders oder satt geholffen werden mage, dann durch ein Visitation. Derhalben hat ein Ersamer Raht erkant, jährlich zwen von kirchspylpflegeren unn einen von den Predigern erwehlet, unn hinausgeschickt sollen werden, ein trewe, leyische lere unn ermanung zu thun zu rechtem christlichem leben, welches der prediger zum ernstlichsten erzelen, unn daruff trewlich ermanen, wa man fehl unn mangel an leer unn leben des Pfarrers, oder anderer hette, das man soliches wolle den genannten Visitatoren getrewlich anzeygen. Zu solichem predigen solle auch jederman, alt und jung, gebotten werden, unnd daruff sollen sie dann die Kirchenpfleger, den Schuldheyß, das gericht und pfarrer besonder befragen, und so jemand etwas mangel anzuzeygen hette, verhören. Auch etwan so sich die ursach zutrüge, fragen, unn dann zur besserung unnd nach dem das hie als christlich verordnet, alles anrichten so vil inen das moglich. Was inen aber zu schwer sein wolte, das sollen sie heryn für die gemeyne kirchspylpfleger, und alsdann so es die notdurfft erforderet, für einen Ersamen Raht bringen.

Zum anderen, so sollen die zwen kirchspylpfleger, so also zu Visitieren hinauß gesandt, die rechnung der kirchengeschwornen

besehen, wie solich gut gebrauchet würt, unn auch verschaffen, das es christlich, daz ist uff die armen gewendet werde. Und so man zuvor auß solichem gut so vil kosten hat müssen haben, mit Meß unnd gesangbucheren, darnach kirchengezierd, kertzen und dergleichen, so sollen daraus zu allen pfarren uff dem land etliche bücher gekauffet werden, dieweil die pfarrer der mehrer teyl schmal versehen sein, unn solichs selb nit vermögen.

Unn vor allem soll ein jede pfarr haben ein latinische unn teutsche Bibel, Historiam Ecclesiasticam, Commentaria in vetus testamentum Pellicani, Postillam Lutheri, In Epistolam ad Galatas, Petri, in Deuteronomium, und etliche Propheten. Item was von D. Oecolampadio und hie über die H. schrifft ausgangen, Als über den Esaiam, Jeremiam, die letsten kleinen Propheten, über Ezechielem, Danielem, Job, Hoseam, Abacuc, Zephaniam, den Psalter, die vier Euangelia, über die Epistel zun Römerern, Ephesern, und was sunst mag nutzlich unn jeder pfarr zu kauffen treglich sein. Und die bücher so also kauffet, sollen auch inuentiret und uffgeschriben, unnd nit von der pfarr genommen werden. Soliche Visitationen und heymsuchen haben die alten, eh der abfall so grob eingerissen, mit grossem ernst gehalten. Dauon noch in etlichen Stifften daz uberbliben, daz man heysset den send bereiten[1], unn derhalben haben auch alle Euangelische stend, die etwaz Landschafften haben, soliche Visitation wieder an die hand genommen und schaffen damit nit geringe Frucht.

Zum dritten, ist aller Pfarrer uff dem land einhellig clag, das inn allen flecken ein grosse verlassung seie, das wort Gottes zu hören, welche verlassung am mehrteyl orten durch die eingefüret, erhalten unnd gemehret würt, die soliches billich vor anderen solten verhüten. Dann uff die Sontag pflegen eben

[1] Send, d. h. Synodus oder geistliches Gericht.

vil, die zeit so man prediget, uff den kirchhöffen, under den lauben, an anderen pletzen, in würtzheüsern, und sunst zu stehn unn sitzen, da selbet schwetzen, etwan auch spylen, zechen und ander unordenlich wesen füren. Es seind auch die, so man prediget, under den kirchen stehnd zu geylen unn mutwill zu treiben, daz sie die so predigen und hören, irr machen, an etlichen orten, die Schultheyß zur zeit der predig, gericht und gemeyn halten. Dieweil dann nun alle feyertag ab sein und das gantz menschlich heyl daran staht, daß man Gottes wort hört unn glaubet, auch das arm arbeytsam Landuolck amm verstand so schwach und unerübet, das im gar vil mehr, dann anderen von nöten ist, das es durch die Oberkeyt gezogen und zu seinem nutz gefüret werde, so solle inen, von der Oberkeyt wegen, gebotten werden, uff die Sontag sich unn ire knecht unn gesind zur predig zu schiken, unn bey pen III Schilling pfenig verbieten, das zur zeit der predig niemand sich ann der gassen, uff den kirchhoven, under den lauben, in würtzheüsern, oder anderswo finden lasse. Noch vil weniger bey pen X Schilling pfenig zeche, spyle, dantze oder andere leichtigheyten treibe. Gleicher straff der zehen Schilling solle auch daruff gesetzet sein, wa man zu solcher zeyt der predig, gericht oder gemeyn hielte.

Zum vierden, demnach uff dem land ein grosser, unnd den armen leuten ein beschwerlicher mißbrauch ist, mit den kirchweihenen unnd meßtagen, uff welchen die armen leut, das ir mit hauffen verschwenden, geübet werden, das es bei den Heyden nit erlitten were, dadurch das jung und frembd volck höchlich verergeret würt. Soliche Heydnische, ja vihische mißbreuch sollen abgestellet, und in allen flecken mit namen verpotten werden, das niemand überal, weder fremd noch heymisch gestattet werde, under den zeiten so man uff soliche tag predigt, zu thantzen, zechen oder ander üppikeyt zu treiben. Und so man mitler zeit freuntlich zeren, oder auch jungem volk ein thantz erlauben würde, so

sollen alweg etliche besonder dapffere menner verordnet werden, die alwegen darbey seien und ein ernstlich einsehen haben, das in dem zechen eins Ersamen Rahts constitution und ordnung, nit übertretten, und imm thantzen keyn unzucht, wie dann das jung landuolck etwann gar zu vil unuerschamet ist, begangen; unn zu rechter zeit auch uffgehöret werde, damit sie nit biß in die mitnacht und länger dantzen, unn dabey alle unzucht treiben unnd dann erst bei nacht heym ziehen. Ob auch Schuldheyß und gericht darinn fahrlessig sein würden, dieselbigen solle man darumb straffen.

Zum fünfften, der H. Sacramenten halben, ist bedacht das, so vil moglich, der tauff wie alhie in der Stat, uff die Sontag, und das H. Abentmal zu vier wochen eynist gehalten würde, oder uffs lengist zu acht wochen, nach einer jeden kirchen gelegenheyt.

Zum sechsten, so sollen die Visitatoren beuelch habenn, wa sie noch ergerliche bilder, die zu offenlicher Abgötterey und aberglauben gebrauchet werden, inn kirchen uff dem land funden, dieselbigen abzuschaffen.

Was die alten Herren[1]

uß erkhantnus unserer Herren Meister Räth unn der Eynundzwentzigen der Statt Strasburg, uff Sonntag den sybenden Febru. des XXXV. jars, den Zünfften doselbst uff iren stuben fürgehalten haben, samt den Mandaten und Constitutien, so darinn gemeldt werden[2].

(Eingangs-Vortrag des Magistrats an die Zünfte.)

Lieben und guten Freund, ir haben gut wissen welcher gestalt vor jaren durch unsere Herren Meister und Rath unn die Einundzwentzigen, Auch Schöffel und Amman erkannt unnd beschlossen worden, hinfürter inn diser statt Straßburg das heylig Euangelien rein und lauter zepredigen. Auch allerley mißbreuch demselben zewider abzestellen, wie dann beschehen. Darauß gevolgt, das ein ersamer Rath, uff anvordern Kö. Kay. M. unsers Allergnedigisten Herren uff dem Reichstag zu Augspurg ir M. im verschinen dreyssigisten jare ein schrifftlichen bericht unn bekantnus[3] der leer und glaubens, wie die alhie vermög götlicher geschrifft gepredigt werden, auff das

[1] „Die Alten Herren", dies war der Titel, welchen sich damals der straßburgische Magistrat in seinen Vorträgen an die Zünfte beilegte. Seniores, Senatus, vergl. Schœpflin, Alsatia illustr., II, p. 336. „Lieben und guten Freund" war die amtliche Anrede des Raths an die Zünfte.

[2] 24 unpaginirte Blätter in-4°. Am Schluß: Gedruckt zu Straßburg, durch Hans Preussen. Anno MDXXXV.

[3] Nämlich die Tetrapolitana.

kürtzst und in einer summa begriffen, durch ire gesanten, übergeben haben, wölche dann nochmals inn offentlichem truck alhie außgangen.

Nachdem sich auch datzumal die löff[1] also ansehen liessen, Als ob man uns und andere von bekannter euangelischer leer, mit gewalt wolt abtreiben, haben sich unser Herren mit vorwissen und bewilligung Schöffel und Amman, mit ettlichen Churfürsten, Fürsten, Grauen unn Stetten, So mit uns des glaubens halber einhellig, in Christliche verstentnus unn einigung begeben. Alles darum, damit man dester fridlicher bey erkannter warheit, und euangelischer leer bleiben möcht.

Wiewol nun bemelte unnsere Herrn, verhofft es sollte meniglich der selben leer nach zu leben (souil Gott gnad verlihen hett) sich beflissen haben, aus wölchem dann erweiterung der ehren Gottes, gehorsam gegen der Oberkeit, merung brüderlicher liebe, und burgerlicher einikeit (wie es dann, so man dem heyligen Euangelio glaubt, unn mit ernst nachtrachtet, gewißlich geschehen müsse) gevolgt haben. So hat sich doch nit zu cleiner verhinderung desselben leider zugetragen, daß sich vilerley irrige Secten, unnotwendig zank, und streytige meynungen, des glaubens halb, in dieser statt erhoben. Durch welche vil von der erkanten warheit wider abgefallen, die leer und predig des heyligen Euangelij und die verkünder deßselben verachtet, Unnd also vil schädlicher trennungen unn sunderungen, zu nit cleiner ergernus und anstoß viler Christglaubiger, und verstörung burgerlichs fridens und einigkeyt erwachsen.

Welchem unrath und übeln vorzusein, Hat ein ersamer Rath erstlich allerley Mandaten und Gebott außgeen lassen, sollich verfürer, so der merertheil anfengklich von frembden orten hiehar kommen, nit zu hausen oder herbergen. Nachmals ettlich

[1] Zeitläufe, Begebenheiten, Vorfälle.

durch freuntlich underricht unnd sondergesprech, von iren irthumben abzuweisen unnderstanden, zu jüngst auch ein offentlich gesprech und Synodum halten lassen. Und alß ettlich sich weder durch fruntlichen bericht, noch durch ernstlich vermanung, von iren irrthumben haben wöllen lassen abwenden, dieselben der Stat und Oberkeit verwysen. Alles darumb, damit trennung der Kirchen, abfall von göttlichem wort, unn zerrüttung burgerlicher eynigkeit, sovil möglich verhütet werden möcht.

Dweil nun solches alles nit verhelffen wöllen, und aber je ein ersamer Rath sich schuldig erkent gegen Gott und euch, als iren zugewanten und mitburgern, allen möglichen vleis fürzuwenden, damit sollichem übel fürkömmen, die trennungen verhüttet, und verderbnus gemeyner statt unnd burgerschafft, an seel und leib abgewendet werde, So haben sie uns zü euch abgefertigt, unnd beuolhen nachuolgende puncten fürzuhalten und vorlesen zulassen.

Erstlich so lasset ein ersamer Rath euch alle und eynen jeden in sonderheit, trewlich, vätterlich, unn auff das höchst pitten, erinneren und vermanen, das ir bey dem heyligen Euangelio und wort Gottes, wie das hie auß göttlicher geschrifft, gelert, gepredigt, und vor Key. M. bekant worden ist, bestendiglich bleiben, und euwer leben mit hilff götlicher gnaden, demselben nach anrichten und schiken wöllen, damit es nit allein im schein und worten, sonder auch in der krafft und leben, zun eeren Gottes, auch besserung des nechstens bey euch gespürt werde.

Zum andern, so laßt euch ein Rath in krafft seins Ambts und beuelhs trewlich, vätterlich, und zum ernstlichsten ermanen, und umb gemeiner statt wolfart unn ewerselbs seelen heil willen früntlich pitten, das ir euch vor den schädlichen Secten, so von obgemeldter bekhanter leer, unn Euangelischer warheit abfüren, verhitten, unnd euch der nit anhengig machen wöllen, sonder den jhenen so solichen secten anhangen, die leeren und

ußſpreiten, vermög hievor außgangner Mandaten nit gehör geben, ſie auch weder hauſen, herbergen, noch underſchlöffen.

Als da ſindt erſtlich die gantz gotloſen, ſo nach dieſem leben kein ander ewig leben glauben, oder ſo ſie es geſteen, ſagen, es ſey kein gericht oder verdamnus nach dieſem leben. Auch weder teuffel noch hell.

Zum andern die Widertäuffer, ſo on das widertäuffen niemants für Chriſten erkennen, deren ettlich die ware Gotheit Chriſti verneinen, ettlich die ware Menſchheit, als die hoffmenniſchen, gond mit träumen, geſichten, und erdichten prophecien umb, ſampt andren mer erſchrocklichen irrthumben.

Zum dritten die jhenen, ſo den kindertauff, als ob der ein grewel vor Gott, unchriſtlich und wider die geſchrifft ſey, verwerfen, was der und dergleichen ſecten, ſo jetzund ſind, oder ſich künfftiglichen erhöben möchten.

Dann wölcher über ſollich eins Raths vätterlich und trüwlich verwarnen daſſelb nit thun, und dawider handlen würde, den könnte ein Rath vermög vorauſſgangner Mandaten, und je nach gelegenheit der ſachen zu ſtraffen nit umbgan, deß wiß ſich meniglich zu halten.

Zum dritten, damit aber niemants gedenken möge, man wölle durch diß fürnemen der warheyt unnd dem heyligen geyſt Rigel fürſtoſſen, das wort Gottes wider in der menſchen gwalt und hend ſetzen, unnd alſo ein new Bapſtum (wie man pflegt zu ſagen) uffrichten und niemants ferner hören. So haben unſere Herren Meiſter und Rath fünf Mann verordnet, zwen von einem Rath, drey von den XXI Kirſpelpflegern, die ſollen zwen von den Predigern zu inen beruffen, dergeſtalt ob jemants frembds oder heimſch vermeinen wolt: Es wer übel an der leer, die man hie für die leer Chriſti haltet und prediget, und begert alſo ſeiner meynung grundt und urſach, mit chriſtlicher Zucht, fürzetragen, das derſelb zuvor und ehe er ſollich ſein

meynung bey der gemein fürgebe, sich bey den fünff verordneten, wie oblaut anzeigen, und daselbst seine meynung vernemmen liesse, die sollen und werden ein jeden gütlich unn früntlich, un die Prediger dagegen, hören, befinden dann die selben bei sollichem ettwas das der Rede wert were, guts oder böses, das sollen sie für unsere Herren Meister und Rath bringen, on wöllicher zulassung niemants hie offentlichen oder heimlich zu leren gestattet werden soll.

Were aber sach, das die verordneten jemants abwisen und sein sach nit für unser Herren bringen wolten, und einer sich des beschwert zu sein achten wolt, Alsdann so mag derselb für sich selbs umm verhör und zulassung seiner leer, bey einem Rath ansuchen, und desselben bescheids erwarten.

Herauff lieben freundt, damit alle leer bewert zuuor unnd ehe die under der gemein, unnd einfältigen außgegossen, unnd nit also einem jeden christliche leer, daran unnser seelen heyl stat, frevenlich zu verwerffen, und newe leer einzufüren, und also die einfaltigen zu verwürren, gestattet werde. So lassen unser Herren Meister und Rath euch abermals erinnern, ermanen, gebieten, unnd wöllen auch, wa sich jemants hie in dieser statt Straßburg vernemen ließ, ein andere leer, dann hie offentlich gelert würt, einzufüren, das kein Burger, dem oder denselben einiche gehör, fürschub, Raum oder platz geben wöll, sonder den oder die vermane, das sie sich nach jetzgemelter ordnung, zu den gesatztenn fünf geordneten verhörern verfügen, und ir meynung zuuor mit denselben handlen wöllen. Wollten sie sich aber dessen wideren, und nit destweniger ir fürgefaßte meynung, wider die leer Christi, so hie öffentlich gelert würt außgießen, das dann ein jeder burger, der ein sollichs erfart oder innen würt, das den fünff verordneten, oder einem auß innen bey sein burgerpflichten anzeigen solle, damit sie nach dem selben schiken, christlicher gebür nach früntlich auß dem wort Got-

tes, und wie es die notturfft ervorderen will, mit ime handlen moge, auff das was von jemants guts mocht angezeigt werden, angenummen und gefürdert, und was verfürisch abgewisen, und die einfältigen darfür bewart, und also die schädlichen Secten unnd trennungen verhütet werden.

Zum vierten, wiewol dise und dergleichen Sectensachen gar nit eins, doch der merentheil in dem gleichstimmen, unn jren anfang damit machen, das sie den kindertauff als unchristlich, und das er ein greuwel vor Gott sey, verwerfen. Wölches sie aber mit keinen göttlichen schrifften darthun mögen. Damit dann solchen verfürungen dester weniger stat und Rum (Raum) gegeben werdt, So wollen und gebieten unser Herrn Meister und Rath, allen jren burgern, Inwonern, und hintersassen, das nun hinfüro meniglich in dieser Stadt Straßburg seine Kinder uber die gewonlich zeyt der kindtbett, das ist, sechs wochen nit ungetaufft lasse, ehe mag es ein jeder wol tauffen lassen. Ob auch eyniger Burger oder hintersaß were, der seine kinder, so uber die sechs wochen alt, untz (bis) hiehär also ungetaufft het gelassen, der soll dieselben in Monats frist, von heut anzurechnen, tauffen lassen. Dann wölcher Burger, Hintersaß oder jnwoner, diser statt sollichs nit thete, und seine kinder also ungetaufft lassen wurde, unnd es einem Rath fürkompt, So will ein ersamer Rath gegen den ungehorsam mit gebürender straff, als verweisung des burgerrechten, oder sunst je nach gelegenheit der sachen, volnfaren, des wiß sich meniglich zu richten.

Zum fünfften, dieweil wir allein durch den glauben in Christum Jesum verzeihung der sünde unn daz ewig leben erlangen, unnd dann derselb auß dem gehördt göttlichs worts kompt. So lassen unser Herren, Meister und Rath obgemeldt euch als jre lieben angehörigen und mitburger, getrewlich, vätterlich, und zum freuntlichsten ermanen und bitten, das ewer jeder für sich selbs die gemeinen offentlichen Predigen, und be-

sonder an dem heyligen Sontag vleissiglich besuchen, auch sein weib, kindt, und gesindt, die sonst one erkanntnuß Gottes leben unn verwilden, dasselbig zuthun underweisen unn anhalten, auch seine kinder zu den gewonlichen kinderberichten füren und schicken, und anheimsch zu christlicher leer und zucht uffziehen wollent, jnen auch nit gestatten unter der zeit der Predig, allso auff der gassen und plätzen zu spielen und andern mutwillen zu treiben.

Und dieweil die widerwertigen unnd verfürer gemeinlich daruff handlen, wie sie mit unerfindtlichen schmählichen nachreden, die verkünder Götlichs worts bey dem gemeynen Mann in verkleinnung bringen, damit sie die leut von gemeynen Predigen ab, und zu jren Secten ziehen mögen. Unnd dann je solich unfreuntlich unnd unwarhafftig nach- unnd übelredenn, wider Gott, brüderlich lieb, burgerliche pflicht, unnd hieuor außgangene Mandaten, und nit zu kleiner verachtung Götlichs worts und gemeyner statt Straßburg dienet. So lassen euch abermals unser Herrn ernstlich ermanen, unnd wöllen, daz alle jre burger und innwoner diser statt Straßburg, sollichs lestern unnd schelten, es sey heimlich oder offenlich ab und ruwig standen. Sondern weißt jemants soliche Ubel oder mangel an der Prediger leben oder leer, der mag sollichs den geordneten Kirspelpflegern, oder einem jeden Regierenden Ammeister anzeigen, solichs unnsren Herren anzubringen, damit ein billichs einsehen beschehe. Dann wölcher solchs nit thäte, und darüber soliche Schelt- oder Lästerwort hie oder anderstwa ußschlagen, den würt ein Rath jederzeit, nach gelegenheit der sachen, der gebür nach straffen.

Zum Sechsten, dieweil solichs fürnemlich darumb angesehen, das man den sünden und lastern abstünde, unn sich inn besserung des lebens begebe, damit dann die offenbaren laster nit also in schwanck zu ergernus des nechsten giengen. So haben

unser Herren vorgangner jare ein Constitution des Gotslesterens, schwerens, spielens, zutrinckens, eebrechens, unnd anderer laster halben, mit bewilligung Schöffel und Amman, offentlich ußgon unnd verkünden lassen. Darneben auch ein ordnung allen zünfften geben, was man sich gegen denen, so das jr üppiglich verschwenden, sich selbs, ir weib und kind also an bettelstab richten, halten solle. So aber obgemelte Constitution unnd ordnung ettwas nachläßlich gehalten, und die jhenen so dawider handlen, nit angezeigt, unn also etwan ungestrafft hingon. Ist sollichs nit allein einer gemeinen statt verachtlich und spottlich, sonder auch zum höchsten wider Gott, und sein heiligs wort, welches dann zu erwegung Göttlichs Zorns, und Straff über dise Statt, wa nit besserung volgen solt, entlichen reichen würde. Deßhalben So ermanen, bitten, und beuelhen euch unser herren Meister und Rath: Jr wellen Gott dem Allmechtigen, und seinem heyligen wort zu ehren, damit sein Namen dadurch nit verlestert werdt, die gemelte constitution uff ewern zunfftstuben, und sonst in ewern heüssern vleissiglich halten, ewern gesind unn kinden dawider zu handlen nit gestatten. Wo aber jemants uber solich demselben nit geleben, sonder die freuentlich ubertretten würde, denselben an orten und enten da sichs gebürt anzeigen, damit dasselbig gestrafft, und also fürthin solch mißhandlung verhütet werde. Darneben auch die jhenen, so auff ewern Zünfften also übel haußhalten, vermög ußgangner ordnung zu red setzen, und euch also erzeigen, damit man spüren möge, das euch die Eer Gottes, euwer seelen hayl, unnd gemeiner statt Straßburg Rhum, nutz, wolfart angelegen sey, und unser Herren euch sollichs als jhren lieben und gehorsamen mitburgern wol vertrauwen.

Dann solte über dis eins ersamen Rath getrew und vätterlich ermanen, bitten und gebieten, jemants sich den obgemelten Secten anhengig machen, die Kirchen, burgerliche einigkeit, und

gute Polizey underston zu zertrennen, oder ihenen so solichs theten underzuschlössen[1], Ander leut von der warheit und Hörung Götlichs worts, understeen abzuwenden, den jenen so solichs lerten durch unbilliche schmachwort oder schmachschrifften, nachreden und sich also wider vor außgangne un jetzige gebott, Mandaten und constitutionen freuentlich setzen, den würde ein Rath als ein ungehorsamen, und zertrenner burgerlichs fridens und einigkeit, der gebürd nach straffen.

Damit sich aber niemants der unwissenheit entschuldigen möge. So hat ein ersamer Rath bevolhen, einem jeden zunfftmeister dises unsers fürhaltens ein Abgeschrifft zu geben, der sol und würt einem jeden, so das begert, das selbig gantz oder zum theil, so offt jm not, fürlesen lassen, sich darnach wissen zu halten[2].

I.

Mandat von dem Sonntag, wie man den halten soll[3].

Nachdem sich unsere Herren Meister und Rath sampt Schöffel und Aman entschlossen und vereinigt, das fürter das heilig Euangelium unn wort Gottes lauter und rein, nach vermög unn inhalt biblischer und heiliger schrifft, in der statt Straßburg zur fürderung der eer Gottes, auch jrer unn jrer underthonen seelenheyl gepredigt soll werden. Und sich aber allerley miß-

[1] D. h. Unterschleif geben, betrüglicher Weise wozu behilflich sein; von unterschliefen statt unterschlüpfen.

[2] Dieser Eingangsvortrag wurde für die Zunftmeister besonders abgedruckt, auf vier Blättern in-folio, unter dem Titel: Wes die Alten Herren uß erkhantnus unserer Herren Meister Rath und einundzwenzigen, den Zünften uf iren stuben vorhalten sollen. Datum Montags den 28. December 1534.

[3] S. straßb. K. O. v. 1598, S. 327 ff.

bräuch und ungeschicklichkeiten zugetragen, dardurch das volck sollich verkündung Götlichs worts zu hören verhindert, So haben bemelte unnsere Herrn Meister und Rath, geordnet, gesatzt, und erkant, wie hernach volgt.

Erstlich, dieweil der Sontag zu hörung götlichs worts verordnet, das niemants in der Statt Straßburg oder deren burkban, auff die Sontag, on sonder dapffer redlich ursach, oder erheischende notturfft, keinerley handtarbeit thun solle, es sey mit holtz legen, holtz oder sant ußschiessen, bauchen, oder weschen, oder andern arbeiten wie die sind, bey peen dryssig schilling pfennig.

Es soll auch niemants, er sey frembd oder heimsch auff eynigen Sonntag, vor oder nach mittag, weder vor dem Münster, am vischmarckt, noch auff andern plätzen, oder inn offnen läden ettwas offenlich feil haben, kauffen noch verkaufen, es sey dann zuuor die Mittagpredig im Münster aus und volendet, bey peen dreyssig schilling, außgescheiden milch und brot, auch in der fasten fisch, biß man das letst zeichen zur predig leut (läute).

Es soll auch niemants am Sontag, am morgen in herbergen, Würtzheusern, Scherheusern, oder Zunfftstuben zu zechen, trincken, oder spilen gestattet werden, zuuor unn ehe die gewonlich predig, unnd des Herren Nachtmal im Münster, oder den Pfarren, da sollich herbergen, wurtz- oder scherheuser, und zunfftstuben in gelegen, volendet. Gleicher gestalt soll es nach mittag auch gehalten werden biß die Mittagpredig im Münster auß ist. Es weren dan frembde gest, so in den herbergen liegen, und jrer gelegenheit und notturfft nach, sollichs erforderten und begerten, alles bey peen dreyssig Schilling pfennig, die nit allein die ubertretter, sonder auch die sollichs also in jren heusern oder Zunfftstuben gestatten, unabläßlich bezalen sollen.

Es soll auch niemants zu Zeit der Predig im Münster oder andern kirchen uff oder ab Spatzieren gehen, es sey sontag oder

werdtag, dadurch die prediger und zuhörer verhindert, bei peen fünff schilling pfennig.

Es soll auch fürter niemants an den Buchbinder unnd andern leden vor den Münsterthüren zu zeiten so man predigt ligen, unnütz geschwetz zu treiben, bei der peen fünff Schilling pfennig.

Man soll auch an Sontagen vor imbiß, und zuuor die predig unn ampt im Münster auß ist, an beyden armbrost Reinen, den büchssen Rein, oder zweck[1] armbrost Reinen, nit schiessen, bey peen dreissig Schilling pfennig.

Nachdem auch auff ettlichen zunfftstuben, ein böser gebrauch gewesen, das man den zünfftigern am Sontag under der mittagpredig zusammen gebotten, soll sollichs hinfürter nit mer geschehen, sonder die selben gebot, erst nach vollendung der predig, so es die notturfft erheischt, zu erschinen gesatzt werden, bei einer peen dreissig Schilling pfennig, so die ihenen so anders gebietten lassen werden, bezalen sollen.

Nachdem sich auch ein böser mißbrauch haltet, das an Sontagen vil volcks auff die gräben und andere Ort spacieren geet, ettlich auff den plätzen vor dem Münster, und am vischmarckt. under der morgen- unn mittagpredig, nit zu kleiner ergernuß frembder und heimscher, stond unnutz geschwetz zu treiben, So lasset ein ersamer Rath meniglich errinnern und ermanen, zu Zeiten der predig sollich spacieren und stands auff den plätzen zu uermeyden, dann wo über diese verwarnung, iemants dasselbig freuenlicher weiß übertretten, würdt ein ersamer Rath jre Diener, derhalben acht daruff zu haben verordnen, unnd sich gegen sollichen übertrettern ie der Gelegenheit nach erzeigen unn halten. Actum et decretum Montags den XXVII. tag Decembris. Anno XXXIIII.

[1] Zweck heißt der Pflock oder Nagel in der Scheibe, worauf geschossen wird, worauf man zielt.

II.

Mandat daß sich die Burger der Secten und fürnehmlich der Widertäuffer entschlahen sollen[1].

Wir Jacob Sturm, der Meister und der Rath zu Straßburg thun kundt, nachdem sich diser Zeit zuverhinderung unn abwendung des gottlichen beuelchs, vil Secten und jrriger leere erhoben und ereignet, und nämlichen, mit ettlichen personen, die Widertäuffer gnant (so under jrem schein, vor andern Christen ein fromm leben zufüren fürgeben) Aber dobey zuwider aller göttlicher unnd Euangelischer geschrifft die Oberkeit, so den guten zu schutz, und den bösen zur straff, von Gott inngesetzt, christlich zu seyn, nit allein nit bekennen, sondern auch darneben ettliche ungegründte böse fürnemen entgegen den Artickelen, so zu underhaltung gemeins nutzes, lieb, frid, unn einigkeit dienstlich, uffgesetzt, unnd von Gott zuthun nit verbotten sindt, fürhaben, und als zertrenner, unn beleidiger eins christlichen und einhelligen wesens, auff jren hartnickigen köpffen beharren, und keiner underweisung sich settigen wollen lassen. Dieweil nun uns als einer fürgesetzten Oberkeit solichem ungegründten sträfflichen inrissenden handel, von Gott und ampts halb vor zu sein, gebürt, zympt und beuolen ist. Demnach so gepieten wir mit hohem ernst, allen und ieden unsren Burgern, hindersassen, angehörigen und verwandten, geistlichen unnd weltlichen, inn Statt und lande, das sy sich solicher irrigen, unn der heyligen geschrifft widerwertigen verfürung verhütenn, der Widertäuffer oder jrer anhenger sich entschlagen, deren einen noch keinen bey jnnen hausen, herbergen, etzen oder trencken, noch underschleyff geben, sonder die selbigen, als so jrs irrigen

[1] S. Straßb. K. O. von 1598, S. 324 ff.

synes nit gestrafft oder underwiesen wollen werden, abwysen. Dann wölcher daz nit thäte, er were frembd oder heimisch, niemants außgeschlossen, und sich mit denselbigen nnd jrs schädlichen fürnemens vermischen, sie underhalten, oder gemeinschafft mit jnen haben, oder jrer schädlichen meynung stadt geben, und anhangen werden, den oder die wöllen wir mit ernst, der gepür nach, ungestrafft nit lassen, das wir eim jeden warnungswyse, sich vor schaden haben zuerhieten, nit wöllen verhalten. Actum et decretum auff Sampstag den XXVII. Junij, Anno MDXXVII.

Unser Herren Meister und Rath haben erkant ob angeregt vorußgangen Mandat wider zu ernewern. Wöllen und gebieten, auch allen jren Burgern, angehörigen unn verwandten inn statt und land, disem jrem gebott, seins inhalts, bey vermeydung schwerer straff, gehorsamlich zu geleben, des wyß sich meniglich zu halten. Actum Samstag dèn XXIIII. Septemb. Anno XXX.

III.

Mandat daß die Burger am Sontag ihre Kinder, rc, zur Predig füren[1].

Unsere Herrn Meister und Rath und einundzwentzig haben erkant, Nachdem sich bitzhar und ie mehr befindet die jugent inn diser Statt in allem mutwillen, und zu der Eer und dienst gottes lass, ufferzogen und angehalten wurdet. Das inen harinn als ein christlich oberkeit billichs einsehens zu haben gepürt, Das nun hinfurt ein ieder burger, innwoner oder hindersass, sein kind, dienst- oder ander junge Knaben, so einer inn seinem beuelch oder brot haltet, uff einen jeden sontag, der vor gott dem herren inn sonders zu feyren, unnd seinem götlichen

[1] S. Straßb. K. O. von 1598, S. 326.

wort nachzufragen und anzuhangen gebotten ist, mit im an die predig, das heilig gotswort zu hören, füren unnd ziehen, oder zum wenigsten zu denen zeiten so man an einem Sontag das wort gottes verkündt, daz sy uff der gassen kein Spiel, mutwill oder gschrey treiben, anheimsch behalten soll. Wann wölcher harüber in Spielen oder anderer unzucht an einem Sontag zu jeder Predigzeit uff der gassen begriffen oder funden, würt unnser Herr der Ammeister den oder dieselben durch die sunderhut, so er daruff haben soll, zu thurn legen lassen und straaffen. Des wisse sich ein jeder und meniglich zu halten.

Decretum Montags nach Cantate den XXII. Aprilis Anno XXXII.

Der Statt Straßburg Cantzlei.

IIII.

Ordnung der Kirchenpfleger zu Straßburg [1].

Dem allmechtigen Gott zu lob und erbreyterung seines götlichen namens unnd worts und damit einhelligkeit in christlicher leer, und ein recht christenlich leben, durch die Prediger und fürtrager des worts gottes gefürdert werde, so haben unser Herrn der Meister unn der Rath, darzu die einundzwentzig erkant, das nun fürther in einer jeden Pfarr oder Kirchspil deren jetz der zeit siben in diser stat Straßburg sind, drey erbar und verständiger männer zu Kirchen- oder Kirchspilpflegern, durch einen Rath erwölet werden, deren einer vonn dem ewigen Regiment, der andere von den Schöfflen, der dryt von der gemeyn desselben Kirchspils sein soll.

Wölche also Kirchspilpfleger erwölet, so lang sie es leibs,

[1] S. Straßb. K. O. von 1598, S. 318 ff.

alters oder sunst eehaffter ursachen halb gethun mögen, sein und bleiben sollen.

So aber der vom Regiment todts, kranckheit oder ander sachen halb also abgieng, soll in der zeyt ein ander ann sein statt von einem Rath gewelet werden. Unnd so ein Kirchspiel keinen vom Regiment inn seinem begriff sitzen hat, sol man von dem nächstgelegnen Kirchspil einen darzu verordnen.

Gieng aber einer von den andern zweyen Kirchspilpflegern ab, sollen die übrigen zween pfleger, anstat des abgangnen, zwen verstendige mann desselben Kirchspils benennen und einem Rath anzeygen, auß welchen dann der Rath einen also annemen und verordnen soll.

Wo sich auch einer Pfarren gelegenheit dermassen hielte, das die dry Kirchspilpfleger noch eins Pflegers zu jnen bedürfften, so sollen sie solchs, sampt jren ursachen unn bewegungen, eim ersamen Rath anzeygen, unn desselben entscheyds hierunter gewarten.

Solche Kirchspilpfleger sollen ein besonder auffsehens haben, auff die Pfarrher und Helfer, dieselben, wo sie etwas sträfflichs in jrem leben, leren oder predigen, hörten, sehen, oder von andern vernemen, zu warnen oder freüntlich ze straffen.

Und so mit der Zeit würde angesehen, das jarlich zween Synodi gehalten, darzu vom land auch die Pfarrherrn und die fürnembsten von der gemeyn berufft sollten werden, das als-denn gesetzte Kirchspilpfleger alle berufft würden, und sich ieder befleissen zegegen sein, rath und hülff mitzuteylen, auff das gemeyne ufferbauung christlicher gemeyn in der zeit durch sie getrewlich gefürdert werde.

Sie sollen auch mit den Predigern beratschlagen, weß jeder zeyt, nach gelegenheit gemeiner Kirchenn, oder eins jeden Kirchspils, und der underthanen, sampt und sonders zur besse-rung derselben, fürnemlich inn den predigen und andern Kirchen-

übungen, oder was das Ampt der sorg und rechtschaffene Weydung der schäflin Christi, nach inhalt der schrifft erfordert, zetreiben, fürzenemen und handlen sey.

Dieweil aber versehenlich, daß der merertheyl händel gemeyne, und vast wenig besondre Kirchspil belangen, und gedachte Kirchspilpfleger nit mögen in allen gemeynen fürfallenden sachen allemal versamlet werden, sollen sie in jrer ersten versamlung etlich auß jnen selbs außschiessen unnd verordnen, an welche gemeyne Kirchensachen täglich mögen gebracht werden, welche dann fürter in jrer aller namen zehandeln, oder an sie die eynundzwentzig Kirchspilpfleger alle gelangen zu lassen, wie gestalt der sach erfordern würt, vollen befelch und gewalt haben sollen.

Das solche erwölte und außgeschossene alle Quottember oder vierteljars uffs wenigst einmal sich imm die versammlung der Pfarrer und Helffer verfugen, und bey jnen gestalt unnd gelegenheit gemeyner Kirchen, unnd aller Kirchspil, erlernen, auch samptlich beratschlagen, was sie, die Diener imm wort gottes, zur uffbawung sich besonders befleissen sollen.

Auch mögen dieselbigenn, oder ieder besunders, iedes tags, so die Pfarr mit jren verwandten versamlet, und gemeyner Kirchenanligen bedencken, sich zu jnen verfügen, jres jeden gelegenheit nach, das jn die Pfarrer auch sollen gefallen lassen.

Dagegen so mögen die Pfarrer gemeldte verordneten zu jrer versamlung zekommen, ansüchen, daz sie willig und on beschwerdt thun sollen, uff das ein freüntlich eyt, guter verstand unnd wolmeynung zwüschen den Kirchspilpflegern und den Dienern imm wort Gottes gefürdert und erhalten, und das nötige geschäfft ieder zeit möge gehandlet und füglich volnstreckt werden.

So auch iemants von den Predigern unn jren Helffern rechenschafft jres glaubens, lerens oder lebens begeren, sol solchs

vor solchen Kirchspilpflegern beschehen, sampt oder besunders, wie es ieder zeit gelegenheit zutregt.

So auch helffer oder Sigristenämpter verledigt, sollen andre an jre stat, durch die Pfarrer unnd Kirspilpfleger, und anderst nit, angenommen werden, ußgeschieden sanct Aurelien Pfarr, die des artickels halb bey jrem alten härkommen bleiben sollen.

So aber sachen fürfielen, die den verordneten pflegern ze schwer, unnd sie ferner zu berathschlagen von nöten beduncken wolte, sollen sie solichs ieder zeyt eim Rath anzeigen, und jres weithern bescheyds erwarten. Decretum et actum Montag den XXX. Octobris. Anno MDXXXI.

V.

Mandat daß allen das heilig Gottes Wort soll gepredigt werden.

Wir Egenolff Röder von Diernsperg, der Meister unn Rath zu Straßburg, thun allen und ieden unnseren Bürgern, angehörigen, verwanten und hintersassen, sie seyen geistlich oder weltlich, zu uernemen. Nachdem sich ein zeyt här zwischen etlichen auß der Priesterschaft, auch etlichen weltlichen Personen, in unser statt Straßburg und Oberkeit vilerley reden, reyz- und schmähewort, so durch die Predicanten unn Lybpriester uff den Kantzlen der Stifftpfarren und Klöstern auch volgende under der gemeyn begeben haben, die da zuforderst unnsern heyligen christlichen glauben, darzu brüderliche einhellig lieb belangen, und der massen sich ie länger ie meer zutragen möchten, also, wo gebürlichs insehen gespart, das nichts anders dann oberste Gotslösterung, auch zweyung unnd auffrür zu besorgen were. Demselbigen mit höchstem vleiß, als wir, wie einer christlichen

Oberkeit zu thun gebürt, auch ein solichs zu verhutten schuldig sind vorzusein. So warnen und erfordren wir einen ieden, er sey geistlich oder weltlich, hoch oder niders stands, er sey uns mit pflichten, schirm oder andrer weyß zugethon, auch die hinder uns und bey uns wonen und sitzen, Hie mit ernstlich gebieten und wöllen, Nemlich das Jr und alle die, so sich predigens, in unnser statt unnd Oberkeit, underziehen und gebrauchen, auff allen Cantzlen, nichts anders, dann das heylig Euangelium unn die leer Gottes frey offentlich, und was zu merung der lieb Gottes und des nechsten reicht, dem gemeynen christlichen volck verkünden wölt und ander Stempeneyen, dem heyligen christlichen Glauben ungemeß, auch alle Reyz- und schmähewort, darzu alles das den gemeynen mann in ergernus oder zweyfel füren, oder zu einer empörung und ungehorsame gegen seiner Oberkeit, sie sey geistlich oder weltlich, reytzen oder bewegen möcht, euch gentzlich enthalt entzihet und nit hören laßt, darneben auch Jr unnd ein jeder Burger, underthon unnd inwoner gegen den Leyen, und harwiderumb dieselbigen gegen den Geystlichen Personen, an allen und ieden orten, sich aller auffrürischen und schmächworten, und was zu beleydigung, schmach, uneer und verletzung unnsers heyligen christlichen glauben, dienen und den nebenmenschen zu abbruch brüderlicher liebe bewögen oder füren mochten, enthalten und absundern, Sunder einen gotgefelligen brüderlichen fryden, einer gegen dem andern, mitt worten unnd wercken beweysen unnd vestigklichen halten, keinen den andern, weder Ketzer, Buben, Schelmen, bößwicht oder dergleichen, weder zurück noch under augen, nit schelten, mit der angehenckten unserer warnung, Wo iemant wer, der sichs disem unserm offnen gebott, freffenlich etwas fürnemen oder handeln würd, es were mit worten oder mit wercken, daz wir gegen denselbigen der massen wöllen, mit gebürender straff, fürfaren, das sys oder derselb

auch mengklich abnemen müssen, das wir daramn gantz kein gefallens haben und kein anders, dann ein recht christlich gemüt und die Euangelisch warheit, auch brüderlich lieb, eynigkeit unnd friden mit der that zu handthaben, ganz geflissenn sind, darnach wiß sich ein jeder, er sey geystlich oder weltlich, zu richten. Erkant uff zinstag den ersten Decembris anno MDXXIII.

VI.

Mandat daß man kein Schmachbüchlein, schantlich Gemäld, rc, verkaufen soll.

Wir Peter Elhart, der Meister unnd der Rath zu Straßburg, thun kunth. Nachdem bißhär die schmach- und lasterbüchlein, un geschrifften dergleychen, solcher gestalt die gemäls sich vilfaltigerwyse zugetragen und zuwider götlicher, natürlicher auch gemeyner und geschribner satzung, und in sunderheit entgegen K. M. unsers allergnedigsten Herren jüngst außgangnen Mandat, gedicht, getruckt, gemalt und offentlich feyl gehabt und verkaufft worden sind. Demselbigen fürther vorzusein und den besorgenden nachtheyl unn schaden so darauß erwachsen möcht, wo gebürlichs innsehen gespart, zu verhüten. So gebieten wir und unsere freunde, die einundzwenzig, allen und ieden geystlichen un weltlichen, unnsern Burgern, pflichtigen, angehörigen, verwandten und hintersassen, sie seyhen in unser statt Straßburg oder ausserhalb sunst in unserer Oberkeit unn gebietten, wonen oder seßhafft, unnd besunder unsern malern, buchtruckern, buchfürern oder andern so solich schmachbücher, schrifften oder gemäls, dichten, schreiben, trucken, speilen, malen oder feyl haben, Innhalt und vermög diß unnsers offenen mandats unnd gebots, das jr keiner, was ständt, grad oder wesens der sey, fürthyn kein schmach oder lästerbuch,

oder geschrifften, auch kein spyl oder gemäls, dan durch der gemeyn Christenmensch gegenn seinem nebenn Christenmenschen, zu anreitzung, gespöt oder ergernuß bewegt würt, weder in unnser statt Straßburg unnserer Oberkeit umm gebieten, dichten, schrieben, syngen, sprechen, trucken, feil haben, oder sunst heymlich oder offentlich umm gelt oder vergebens verkaufen, zustellen oder dem andern schencken, noch solch ausserthalb unserer Oberkeit zu thun verschaffen solle, besonder so einer etwas dichtet oder schreibet und das trucken will, es sey gut oder böß, der soll es nit inn den truck kommen lassen, er habe dann zuvor das exemplar in unser Cantzley gelüffert und deßhalb bescheid erwartet. Dann wölcher das verbrech, und disem unsrem gebott ungehorsam zu seyn, befunden oder begriffen würt, dem wöllen wir solche Bücher nemen und darzu jm ye nach gestalt der sach gebürendt straff beschynen und widerfaren lassen. Daneben auch ernstlichs ufffehen haben, das solch schmach und laster getruckt, geschrifften, spyl oder gemäls, von keim frembden, heymlich oder offentlich, an orten unn enden wir zu gebietten haben, nit getruckt, gespylt, gemalt, noch feyl gehabt werden sollen, und nit dest münder wo dieselbigen also befunden, auch gegen jn mit gebürender straff fürfaren, das wir eim jeden, er sey frembd oder heymsch, sich demnach wissen zu richten, warnungswyse nit wolten verhalten. Datum Montags den zwöfften Septembris anno MDXXIIII.

VII.

Mandat wider Schmachwort zu vermeiden, rc.

Wiewol unser Herren Meister und Rath diser statt Straßburg verschynen, XXIII. Jars ußgangs christenlicher unn getreüwer meynung, zu fürderung der eere Gottes und merung

brüderlicher liebe, ein offentlich gebott außgeen lassen under anderm inhalten. Das alle und iede der statt Straßburg, Burger, innwoner und underthonen, sie syhen geystlich oder weltlich, hoch oder nider stands, an allen unn ieden orten, aller uffrürischen und schmachworten. Und was zu beleydigung, unere oder verletzung unsers heyligen christlichen glaubens bewegen, Und den nebenmenschen zu abbruch brüderlicher lieb füren möcht, sich enthalten und absundern und ein gottgefalligen brüderlichen friden ie einer gegen dem andern mit worten und wercken bewysen und vestiglich halten sollten, bey vermeydung schwerer straff, so darinn getrowen, ꝛc. Unnd aber uber solchs hyn unnd wider under geystlichen un weltlichen bederley Geschlechts personen vil unchristlicher auch ungepürlicher schmachreden gebraucht unnd ausgeschlagen werden, dardurch nit allein ein frylich unnd brüderlich einhellig wesen, zertrent und beleydigt, sonder auch die eere gottes und sein heyliges wort hoch geschmecht wurdt. Und vollgends nit anderst darus dann oberste gotslesterung und grosse erwachsende schaden zu besorgen seindt. Demselbigen vorzusein, So gebieten gedacht unser Herrn Meister und Rath allen und ieden jren Burgern, angehorigen, hindersassen un verwanten, so Mann unnd weybsgeschlechten, das sye aller und ieder spyl, schmach und scheltwort. Und auch alles desihenen so den nebenmenschen zu widerwillen bewegen, erwecken oder bringen möcht, in wölchen weg daz sey, sich entschlagen unnd die nit gebrauchen, auch yppiger schmach unn laster reden, so vilfaltiglich wider gots wort und seinen beuelch ußgeschlagen und gehört werden, mussig ston. Sunder also zu beyderſits gegeneinander dermoß sich bewysen und halten als den christenleuten gezimpt und gebürt, dann wölcher hynwider abermals ungehorsamlich mit worten oder werken gehandelt zu haben gehört oder befunden würt, gegen dem soll und würt ie nach gestalt der handlung, straff, so mit dem thurn oder sonst

gepürender erheyschenderwyse, fürgenommen. Und harin er sey wer er woll, niemants verschont werden, des wyß sich meniglich zehalten. Actum et Decretum, den fünfften Januarij anno XXVI.

VIII.

Constitution und Satzung

eins löblichen Raths, der freien statt Straßburg, wie das Gotslestern, Fluchen, Spielen, zu und voll trincken, der Eebruch, Nodtzog, Jungkfrawen schwechen, Hurerey und Cuplerey, in jrer Statt und Oberkeyt gestrafft werden soll. MDXXIX[1].

Wir Peter Elhart, der Meister unnd der Rath zu Straßburg.

Thun kundt, wiewol wir vergangne Jar, mermol die schweren laster unn mißhandlung des Gotslesterns, Schwerens, Vortheylichen und eigennützigen Spielens, darzu des zu oder volltrinckens, auch den Eebruch, Hureri, und Copleri, ernstlich durch unsere offene außgangne mandaten verpotten, und demnach uns versehen, es solt menigklich gedachtem gebot, nit allein als von der Oberkeit, zu erhaltung gemeyns fridens, erbarer pollici unn wesens, angesen unnd bekant, Sonder auch dem heyligen wort Gottes, dieweil das selbig täglich und offenbar, wider dergleichen laster gepredigt würt, gehorsamlich erschinen sein. Dieweil aber solchs bitzhar nit beschehen, sonder ye länger ye mehr inngerissen, dardurch Gott der almechtig und sein heyliges wort geschmeht, vil menschen geergert, So sind wir die voraußgangne Mandaten nachfolgender maß zu erneuern,

[1] Diese »Constitution« wurde schon 1529 wiederholt gedruckt und findet sich in ihren Hauptheilen wieder in der »Straßb. Policeyordnung 1628«, Fol.

zu erlütern unn die offentlich zu verkünden, vorerzeltem übel vorzusin verursacht und bewegt worden, Nemlich unn zum ersten:

Gotslesterung, Schwür und Flüch belangen.

Welcher hinfür, er sey geistlich oder weltlich, hoch oder nider stands, frembd oder heimsch, mann oder Fraw, Jung oder alt, niemats ausgenommen, In diser stat und jrer Oberkeit, by Gottes crafft, macht, allmechtigkeit, oder by unsers lieben herren unn erlösers Jesu Christi Sacrament, Marter, Leiden, Wunden, Fleisch, Blut, oder dergleichen, böß ungepürliche schwür oder fluch thun würde, dergleichen, welche auch Gott den almechtigen oder sein heiliges wort, das hochwürdig Sacrament des leibs und blüts unsers Herrn Jesu Christi, wie das im nachtmal christlichen gehandelt, dergleichen den Tauff, die außerwelt, gebenedyete Junckfraw Maria, die geliebten heiligen Gottes, lestern, schenden, schmehen, oder verachten wurden, den oder die selbigen wöllen wir ye der geschicht nach, so an jrem leben, leib, eer, oder gut, straffen, und solich straff nyemants faren lassen.

Spiels halb.

Und als soliche unchristliche Lesterung unn schwür, auch andere schwere sünden, der merheretheil auß der trunckenheit, und vortheiligem spiel entspringen. So haben wir geordent und wollen, das kein unser Burger, Hindersess, Inwoner, jung oder alt, er sey frembd oder heimsch, geistlich oder weltlich, nyemants außgenommen, hinfür keynerley lystlins Spiel[1], auff

[1] D. h. Spiel um Geld, Hasardspiele. In der „Straßb. Policeyordnung 1628“, S. 81, wird dieser Ausdruck erklärt durch „Spiele, die allein auf List, Betrug und blindem Glück bestehn“.

würffeln oder karten, weder auff den Stuben, in Würtzheusern, Bierheüsern, Scherheüsern noch andern orten oder enden, in unser Statt Straßburg, auch deren Burgbann und Oberkeit, da mann Spiels halb sich versamlen möcht, thun, noch durch yemans der selbigen ort oder heüser, zu volbringen gestattet werden, bey der peen dreyssig schilling, die man niemandts faren lassen sol. So aber eynicher ausserthalb der listlin spiel, begert zu kurtzweilen, dem soll umb einen oder umb zween pfennig Straßburger werung und nit höher, nebensatz unnd stechenn hinndan gesetz, zu kurtzweilen nitt abgestrickt sein. Doch das solche nitt am Sonntag, weder am Morgenn vor dem ymbs oder harnach, vor unnd ehe die Predig im Münster auß ist, beschehen, darzu nachdem die glogk Neun nachmittag schlecht, gar kein spiel mehr geübet werden soll, bey vorgemelter peen.

Dweil unnd aber solche pfennig spiel manchem hochschädlich und verderblich, besunders Schultheissen, burgern, taglönern und andern, die sich bloß unn zu der notturfft jrer handtarbeit erneeren, und dardurch weyb und kind erhalten müssen. Da verordnen und setzen wir, das den selbigen weder umb lützel, oder viel, es sey pfennig, heller, gelt oder gelts wert, zu spielen, gar nit zugelassen, sonder verbotten sein soll unnd wöllen auch deßhalber, auff allen offnen Stuben, auff den gassen, unn an allen andern orten, ein vleissigs aufffsehen zu haben beuelen, damit solch spiel, den selben nit gestattet, und wo sie darüber begriffen oder befunden, gefengklich angenomen, unn mit dem thurn, waßer und brot nach erkantnuß eins Rath gestrafft werden.

Es sollen auch alle gassen spiel, Jungen und allten, gar abgestelt und verbotten, dergleichen der jugent und allen denen, so under sechtzehen jaren, wes stands die joch sind einich spiel an obgemelten orten, wie im vorigen Artickel die benent, zutryben, nit zugelassen werden, bey der peen dreysig schilling.

Wir wöllen und beuelhen, auch allen Raths Herren und Zunfftmeistern, das sie darob sein sollen, daz alle jr dienstknecht, so sondere stuben, unn versammlung haben, gar kein spiel, weder mit würfflen noch karten, anders dann im bret, dergleichen zu kegeln umb I. pfennig, und nit hoher, bey dick gedachter straff XXX Schilling pfennig volbringen oder thun sollen.

Ob aber in die gastherbergen, frembde Herren, oder sunst erentreiche gest kämen, den soll hiemit under jnen selbst, höher dann obstat, außgescheyden listlinsspiel, auff karten oder würfflen zu kurtzweilen unuerbotten sein.

Von zutrincken.

Es soll hinfürter, inn unser statt Straßburg, Burgkbann und Oberkeit, an keinem Ort, kein unser Burger, hindersassen, einwoner, unnd angehorigen, was stands die seind, frembd, heimsch, oder dienstuerwandter, niemants haryn außgenommen, den andern, zu oder volltrincken, weder viel, noch wenig, offentlich noch heimlich, es sey mitt bringen, warten, oder in wölcher gstalt daz geschehen, oder wie es die hertzen der menschen erdencken mögen, bei einer peen dreyssig schilling pfennig.

Wo iemants dem andern also zutrincke, oder das von eim andern wartet, damit er von dem wein seiner vernunfft entsetzt, oder den ungeschickter weise, wider von jm geben würde. Da soll der selbig, und die so jn also darzu verursacht, yegklicher unser statt bessern und geben V pfunt pfennig, und harinn niemandts verschont oder übersehen werden.

So auch einer oder meer, sich mit wein überladen, und uff der gassen oder sonst, sich hielt. Das man sein volle oder trunckenheit spüren möcht. Da soll ein jeder unsers Regiments oder des Raths, dergleichen ein jeder Schöffel beuelch, mög, und macht haben, möglichen fleiß anzukören das derselbig griffen,

und gefengklich angenommen, unnd insonder sollen alle unsere diener, als Ratsbotten, Herrenknecht, Thurnhüter, Leuffersbotten, Gerichtsbotten, Sibnerknecht, auch alle geschworne, so von der handtwerck wegen, an der hutt gond, darzu die verordneten knecht des almüsens, bey jren Eiden verbunden sein, dieselbigen fürderlich in thurnn zu führen, Damit ursach der trunckenheit erfaren, und er obgeschribner maß oder sunst nach unser erkantniß gestrafft werd.

Wann einer des Raths, oder sonst von unns verамptet in solchem laster, des zu oder volltrinckens, befunden würt, der soll ye nach gestalt der sach, doppel straff leyden.

Es sollen die gasthalter oder offnen würt, nachdem die glock nach mittag neun geschlagen hat, außerthalb jrer frembden gest niemans meer in jren heüsern halten, jnen wein oder zeren geben, sondern sy heym weisen, unn heissen gonn, bey der peen dreissig schilling, so der gasthalter oder würt, wu er es nit thut, unableßlich bessern soll.

Wa auch einer etwas straffbars verwürcken, und begann würd, und sich seiner trunckenheit entschuldigen wolt, der soll umb sollich sein trunckheit, sonders, und umb begangnen freuel oder mißhandlung auch sonders, gestrafft werden, innhalt diser ordnung.

Es sollen die Gasthalter und würt, alle jre gest, wo sy sich, zuwider diser obgemelten unser Satzung, halten würden, vor gesatzter straff, sich zuuerhinten getrewlich warnen, dann welcher das nit thette, und der gast, so er frembd, oder dieser unser satzung unwissen ist, harwider handelt, so soll der gasthalter oder würt, die besserung ausrichten.

Nachdem auch bitzhar, an einem Sontag am morgen in Zeit man gepredigt, und christlich Ampt gehalten, auff den stuben, Herbergen, und wirtzheüsern, ein essen und trincken gewesen, da setzen und wollen wir, daz solchs nimmen sein soll, und we-

der haubtkann[1], gasthalter oder wirt, auch jre weiber, kinnd, oder gesindt, keinem Burger, innwoner oder dienstverwanten, weib oder man, jung oder alt, zu essen oder trincken geben sollen, vor und ee das ampt inn der kirchen uß ist, es were dann sach, das einer oder eine wegfertig were, und uß der statt, über landt wandlen wolt, bey obgemelter peen der dreyssig schilling, so der haubtkan, gasthalter oder würt bessern soll.

Wir ordnen nun wöllen auch, das ausserthalb unser statt im land unser oberkeit das lestern, schweren, und flüchen dergleichen, das zu und voll trincken laut obgemelter satzung, vestigklich bey gemelter straff gehalten, und das spiel, außgescheiden umb ein Pfennig zu keglen und umb ein pfennig im bret zu spielen, oñ alle nebensatz oder stich, gar verbotten sein soll.

Wie das lestern, schweren, zu- und volltrincken gestrafft werden soll.

Damit auch wir Meister und der Rath obgenannt, diser sachen halb nit überladen, andere gescheffst dadurch verhindert, unn auch die straff, der übertretenden gegeben umnd inbracht werde, so soll er zur zeit ein regierenden Ameister, drey herren auß dem Rath, darunter ein Constofler, ußgescheiden den Stettmeister so am ampt ist, unn zwen des Raths, verordnen, die da vier wochen lang, unn nemlich zu anfang einen tag inn der wochen, als den Mitwoch zu einer ur, nach mittag durch das gantz jar, dann wir hierin kein ferien halten wöllen, verbunden sein sollen, alle die so wider obgemelte satzung gehandelt, und in der Cantzeley angeben seind für sich, uff den benannten tag, zu beschicken, und die straff von jnen erfordern, auch nicht macht haben, etwas nachzelassen.

[1] Hauptkann d. h. Wirth, maître d'hôtel.

Wa aber einer der gethat nit gestendig, unn derselb sich mit dem eyde reinigen und purgieren mag, des soll er geniessen. So sich aber kurtz oder lang, befinden wurde, das er der that schuldig, und falsch geschworen hette, den wöllen wir Meister und Rath, als ein meineidigen, zu straffen uns vorbehalten haben.

Wa auch einer oder eine were, so der massen, wider dise unser satzung gehandelt het, das die straff, leib, leben oder eer, berüren thet, dem oder deren soll des eyds nit vertrawet, sonder gegen dem selbigen, durch ein Rath, wie sich inn peinlichen sachen gebürt, procediert und vollfaren werden.

Dergleichen, ob einer sich also, wieder die ordnung hielte, das er zum dritten mal, durch die verordenten herren, fürgefordert, und gezüchtigt würde, unnd demnach aber brüchlich (rückfällig) gefunden, der soll darumb fürter, durch die verordneten nit gestrafft, sunder sein verhandlung für ein Rat gewisen, und der gebür nach gestrafft werden.

Es soll auch under unser vier Rathsbotten, ye einer nach dem andern, schuldig und verbunden sein, ein Monat lang solcher verordneten zu gewarten, und alle die da gerügt werden, für obgemelte zu berüffen, unnd wann der Monat uß ist so soll, die er nach zu beruffen hat, dem andern botten, so an sein statt kompt, überlüffern, damit hierinn niemants übersehen oder verschont werde.

Wo sich auch zutrieg, das die verordenten herren, uff den mitwoch die gescheft nit fürforderen, oder außtragen mochten, und weiter tag in einer wochen bedörfften, da sollen sie macht haben noch ein tag inn der wochen zu dem Mitwoch, zu bestimmen und zu handleln, wie dann verordnet ist.

Unnd soll man den verordneten herren, jrem schreiber, und auch dem botten yeden tag, so sy zusamen komen yedem VI. pfening geben, welcher aber under den verordneten dreyen herren, leibs oder ehaffter gescheft halb, nit kommen kan, der mag ein

andern an sein statt erbitten, wa das nit, soll er bey der tagzeit ein schilling pfenning inn die Cantzeley zu geben, verfallen sein.

Welcher obgeschribner puncten halb fellig, und gebessert wirt, der soll, in dreyen tagen den nechsten, solche Besserung mit gelt oder pfanden, dem verordneten schreiber außrichten oder vernügen, wa er das nit thut, soll er in thurn gelegt, und nit herußgelassen werden, er hab dann ein vernügen gethan, und soll auch der schreiber, dise enpfangnen besserung, eigentlich auff-schreyben, und alle Monat, den verordneten herren so abgan werden, rechnung thun, und das entpfangne auff den pfennig-thurn lifern.

Straff des Eebruchs.

So ein Eegemechte, weib oder mann, an dem andern brü-chig wirt, das ergriffen, oder sunst kundtlich gemacht, das soll zum erstenmal, gefengklich angenummen, und inn thurnn vier wochen gelegt, darinn nichts anders dann wasser und brot essen, und nit herauß gelaßen werden, es hab dann zuuor der Statt fünff pfundt gebessert.

Würde es zum andern mal, an dem Eebruch befunden oder der eebruch kundtlich gemacht, das soll wider gefengklich ange-nommen, und acht wochen lang, wie hieuor mit waßer und Brot, im Thurn gehalten werden, und der stat zehen pfundt bessern. Und darzu, so es ein manns person, weder zu gericht noch Recht, oder zu andere eerlichen emptern, gebraucht, dazu, so er solche empter zuuor besäß, oder trieg, derselbigen entsetzt, unnd sich deren fürter nimme gebrauchen, on sondere unser und unserer freund der ein und zwentzig erkantnüß.

So es aber ein weibsbild, die soll zu hieuoriger thurn- und geltstraff, zu keiner hochzeit, offnen dentzen, eerlichen gesell-schafften, uff den zunfftstuben, nit berüfft oder geladen werden,

und ob sie schon auß unwissen, oder vergeßlichkeit berüfft, soll sie doch dahin nit gan noch aldo geduldet werden, darzu kein goldt noch seiden wat, oder einig kleydung mit seiden belegt, tragen.

Wa ein Eegemechte zum dritten mal, des eebruchs halb, straffwürdig befunden würd, das soll gefengklich angenomen, und auff den nechsten Rathstag, an ein besonder ort, durch die thurnnhieter, yederman zu einer scheuhe, und einem offnen ebenbild, gestelt werden, daselbst so lang biß der Rath auff stat, stan bleiben, und demnach, diser statt unn Bistumbs, sein lebenlang, on bewilligung unser Meister und Raths, darinn nitt kommen, bey ertrencken, und mit einer geschwornen urfedt, geechtet und verwisen werden.

So aber eynige personn, über solich drey empfangene straffen, begnadet, unnd denenn wider inn die Statt unnd Bistumb Straßburg zu kommen erlaubt, unnd aber ungeachter beschehener begnadung, in bestimpten eebruch weiter fallen würd, der oder die, sollen nach erkundung, begangens lasters, als bey denen weiter besserung nit wol verhoffenlich, mit urteil und Recht, vom leben zum todt gericht, also, das ein Man geköpfft, unnd ein fraw ertrenckt, werden soll.

So ein lediger mit einer Eefrawen sich vermischet, ist er ein Burger, der soll gleich eim Eemann, laut voriger ordnung gestrafft werden; ist er aber nit Burger, der soll gefengklich angenommen und V pfundt pfennig bessern, hat er das gelt nit zu geben, soll er fünff wochen inn thurn gelegt, und jm nichts anders, dann wasser und brot geben werden, also, daß er alle woch, ein pfundt pfennig wett machen soll und demnach diser statt und des Bistumbs verwisen, unn bey der selbigen Eefrawen leben, und nach derselbige todt, on sunder unser erlaubniß Meister und Rath, nitt darein gelassen noch begnodigt werden.

Gleicher gstalt, soll es mit einer ledigen frawenperson, so

sich mit einem Eemann vermischt, so sie burgerin oder frembd ist, gehalten werden wie obstat.

Wa aber das beleidigt eegemecht, den Burger oder die Burgerin, begert, uß der statt zu ächten, so soll daruff, durch uns Meister und Rath, das brüchig, zum wenigsten ein jar, der statt und des Burgkbans, verwisen werden.

So sich zutragen, und kuntlich befunden würd, das ein Eegemecht dem andern mit ufffatz und geuerde, mittel und weg bestelt, und zurichtet, in was moß daz beschehe, daz es brüchig würd, und dadurch, geuerlicher weiß scheidung zu erlangen verhofft, Oder, so zwey Eegemecht, in solche Blindigkeit fielen, daz sie ungescheucht vor einander, jre Ee zu eim teyl, oder beder syts brechen wurden, das selbig oder sie beyd, ye nachdem sich die sach zutrieg, soll oder sollenn, vom leben zum todt geurtheilt und gericht werden.

Were yemants der Eebrüchigen also arm, das es obgemelt geltstraff, nitt zu bezalen hette, oder die sach seinethalb, also gestalt were, das ein Rath erkennen möchte, daz durch abnemung solcher geltstraffen, nit allein er, sonder vilmehr das ander unschuldig Eegemecht, und jr beder kinder, gestrafft, und also mangel an ir notturfftigen narung leiden möchten, So soll solich geltstraff, inn ein ander leibstraff, ye nach gelegenheit der personen, verwendt, oder aber verordent werden, das er solch gelt, mit arbeiten an unser statt werck wett machen kan.

So ein Eegemecht an dem andern brüchig wird, unnd das unschuldig, dem schuldigen verzeihen, und also, sich nit von jm zu scheiden begert, das laßt man, so vil es die erste und ander straff belangt, und unabbrüchlich der selbigen bleiben.

Wa aber das unschuldig, jm solichs nitt nachgeben, sonder die scheidung begeren, unn auch die erlangen würde, so sol das schuldig, zu sampt voriger uffgelegter straff, der statt und Bistumb verwisen, unn nit wider harinn, so lang das ander inn

leben ist, gelassen werden. Es werde dann sach, das sie sich beder seits versünten, und einander eeliche bywonung thun wolten, und wir unnsere gunst und willen zum einlassen geben.

So aber über solichs, die inngelassen person, wider im eebruch befunden, die soll on gnad, am leib oder am leben gestrafft werden.

So auch einige unser Burger, oder innwoner, Weib oder Mann, aussertþalb unser Oberkeit, got, sein heiliges wort, sein Sacrament, die außerwölte Jungfraw Maria, oder die geliebten Gottes heyligen, lesteren, schenden, schmehen, oder verachten werden, oder aber sich spielens, des zutrinckens, des Eebruchs, oder offentlicher hurerey halb, besamlen, oder auff ein blatz einander bescheiden, und das kuntlich gemacht wirt, der oder die selbigen, sollen gleicher gestalt, als ob es in unser stat beschehen were, gestrafft werden.

Verwirkung und theylung beyderseits güter.

Wann ein Eegemecht brüchig an dem andern würdt, unnd sie sich nit wider versünen, so sol es jrer güter halb, volgender gestalt, gehalten werden.

Namlich, so soll das brüchig Eegemecht, die morgengab, die jm von seim Eegemahel, an dem es brüchig, vermacht worden, verwirckt haben, und die, dem unschuldigen eegemecht, zugehören, und verfallen sein.

Der gleichen, wa die eegemecht, einander Brutlauff, oder nachwidem[1] gemacht haben, da solle die widemsniessung dem unschuldigen eegemecht allein, sein leben lang, zu empfahen und zu nutzen, on verhinderung des andern brüchigen eegemechts, verfolgt werden.

[1] D. h. Mörgengabe und Nutznießung.

Wa auch das unschuldig eegemecht vor dem brüchigen eegemecht todts abging, so soll doch solich widemsniessung oder eigenschafft[1], dem brüchigen eegemahel, nit zugehören dann er des gar entsetzt und beraubet sein sol, sonder solliche niessungen an die kinder, von inen beden erboren, wo sy vorhanden, fallen. Wu aber kein kinder vorhanden, so solle die niessung dem gemeinen casten der armen bey uns seyn, des brüchigen leben lang zugehören, und nach seinem todt, die eygenschafft syn des brüchigen nechsten erbenn, verfangen und zugehörig sein.

So aber kein widem vorhanden, so soll nach erkantniß eines Raths, uß des brüchigen eignen gütern, dem unschuldigen, nemlich den dritten teyl seins guts, zu einem widem geschafft, unnd uffgericht werden, denselbigen sein leben lang als vorstat, zu niesen und das volgends, mit solchem widem nach seinem absterben, gehandelt werden soll, wie dann hieuor geschriben stat.

Sodann der unueränderten unnd der veränderten theilbarn güter halb, sol es dermaß gehalten werden, nemlich daz yedem sein eigen unuerändert unn unuerwidemt gut, geuolgt und ob etwas gewunenn, ersparts, oder veränderten guts vorhanden, da soll dem mann das zweyteil und der frawen daz drittel nach diser statt Recht und gewonheit, zugeteilt, unnd dem unschuldigen und nit brüchigen, sein zwey oder dritten teil, zuhanden gestalt, aber des brüchigen und schuldigen teil, sol inuentirt, und zum nützlichsten angelegt, und solch den kindern, oder wa sie under jren jaren, jren vögten, so deßhalb geordnet, zugestelt, und überlifert werden. Wa aber nit kinder vorhanden, so soll solich sein angebürender theil inuentirt, und zum nützlichsten angelegt werden, unn die nutzung sein des schuldigen leben lang, dem gemeinen casten der armen, und noch sein

[1] Eigenthum.

des brüchigen todt seinnen nechsten erben das eygenthum zugehören.

Wu aber kein unuerändert gut vorhanden, so dem schuldigen teil zugebüren möchte, oder desselbigen also wenig, das der schuldig daruß nit notturfftige leibsnarung haben möchte, so sol jm von seim teil des veränderten guts, yenach gelegenheit auff unser, eins Raths erkantnuß, zu uffenthaltung, zimlicher und notturfftiger leibsnarung, solich teil des veränderten guts, gar oder zum teil geuolgt werden, damit er sich auch benügen lassen sol.

Nodtzog.

Wann ein junckfraw, oder fraw nodtzogt, wirdt das bewisen, der es gethan hat, soll an seim leben gestrafft werden, innhalt der artickel inn unserm Rathsbuch begriffen.

Junckfrawen schwechen.

Wann ein lediger ein Junckfraw mit schenken, listigen, oder ertichten worten hindergat, das er sy verfelt, der soll die tochter, wann anders jr öltern oder freuntschafft jm die geben wollen, und die tochter sein auch begert, zur ee nemen. Wil er sy aber nit zu der ee haben, so soll er einer Stat zur Besserung X pfundt pfennig verfallen sein, unnd der tochter, nach unser erkantniß, einn abtrag thun. Ist er aber so arm, das er der statt straff, und den erkanten abtrag, nit zugeben hat, so sol er für die zehen pfundt, zehen wochen in thurn gelegt, und mit wasser und brot gespeißt werden, und für den Abtrag, der statt und Oberkeit verwisen, und nit herinn gelassen werden, er sy dann mit der gschwechten tochter, und jrer freüntschafft, vertragen.

Wo aber sellichs ein eemann, soll er gleicher weiß, der schwe-

chung halb, der statt zehen pfundt bessern unnd jr ein abtrag nach eins Rath erkantnuß thun, oder wa er das nit vermöcht, mit dem thurn als obstat, wett machen, unn nit destminder umb den eebruch, laut der selbigen artickel, gestrafft werden.

Wann sich aber begeb, das einer von einer jungfrauwen oder den jren, oder sunst in wölchem weg das bschehen möcht, zu solchem schwechen, angereitzt, oder hintergangen und solichs kuntlich gemacht wirt, so sollen dieselben weibspersonen umb solch freuel und unwarhafftig fürnemen an jrem leib oder gut der geschichten und jres begangnen handels halb, nach eins Raths erkantnuß, yeder seits gestraft werden.

Wann auch ein Eeman, oder ein lediger, ein junge tochter, so under jren jaren, mit guten worten, oder verheissungen, zu seim willen überredt, und zu fall brecht, der sol der that nach am leib, leben, eer, oder gut, gestrafft werden. So auch solche junge Mägdlein, so under jren jaren, in die freuelheit kommen, das sie inn solch laster fielen, triben oder übten, die sollen in Thurnn gelegt, unn nach erkantnuß eins Raths gestrafft werden.

Zur Unee sitzen.

Wir verordnen, setzen, und wöllen, das niemants unserer Burger, inwoner, oder hindersaß, geistlich oder weltlich, in unser statt Straßburg und Burgkbann, zu der unee sitzen, sonder so yemants also befundenn wirt, ist es ein mann, der sol V pfundt, unnd ein fraw, drey pfundt bessern, unnd alsbald von einander weichen, oder sich ehelich vermehelen, und mit dem kirchgang die ee bezeugen. Wa auch under jnen einiger teil, das gelt nit zu geben hette, so soll dasselbig gfengklich angenummen, unnd für yedes pfundt, acht tag in thurn gelegt werden, wasser unnd brot essen, bis das solche besserung wett gemacht wirt.

Wa auch yemands von sponsiererin, under frommen leuten sessen, oder bulschafft triben, so das kundtlich gemacht, sollen die in thurn gelegt, und dreissig schilling bessern, hat jr eine das gelt nit zu geben, sol sy dafür, acht tag im thurn mit wasser und brot enthalten, und demnach sy heraußer gelassen, jr mit ernst gesagt werden, solchem laster abzestan, würde sy dann hierüber brüchig, die sol gefengklich angenommen, und jr die statt und der Burgbann, drey jar verbotten werden.

Es sollen auch solche sponsiererin unnd die offentlich bulschafft treiben, nit in würtsheüsern ligen, noch an die dentz gan, dann wa sy herüber alda befunden, sollen sie inn thurn gelegt, und jnen ernstlich undersagt werden dauon zu lassen, wa sie aber herüber weiter ergriffen, sollen sy der statt und des Burgbanns, verwisen werden.

Kupplery.

Alle kupler, und kuplerin, so fromme töchter, eeweiber, oder eemenner zusamen treiben, verkuplend oder uffenthalten, und das kundtlich würdt, die sollen gefengklich angenommen, und ye der geschicht nach, ins halßeisen gestelt, und demnach uß der Statt und jr Oberkeit gewisen, oder sunst am leib oder leben gestrafft werden.

Welcher dienender knecht, dienstjunckfraw, magt oder kellerin, yemandt, dem sy dienen und inn des hauß und costen sy seind, jre kind, oder jrer freund kind, oder solche kind deren vögt, jr herrschafft wer, anerwirbt oder hindergat, zur ee, oder zu der unee, jnen selbst, oder andern leuten verkuplen, on der nechsten freund wissen oder willen, die kind seyen, zu jren tagen kommen, oder nit, wa sollichs geklagt, oder in der warheit erfunden wirdt, den oder die, soll man an seim leib oder leben straffen, laut auffgerichter ordnung, in unserem stattbuch begriffen.

Wa auch (als leider geschehen mag) ein vatter, muter oder eeman, so leichtfertig weren, daß sy jr eigenn töchter oder weiber, verkuplen, die sollen, wann das kundtlich wirt, ertrenckt werden.

So auch yemants, heüser oder gärten, in oder ußwendig der Statt Straßburg, oder Burgkbann hette, unnd die zu uffenthaltung solichs übels gebraucht, oder yemands darinn offnung geben wirde, die sollen unser statt, so dick das fürkompt, V pfundt pfenning unabläßlich bessern.

Wann auch yemandts, es sey frembd oder heimisch, ledig oder in der Ee, wer der wölle, niemandts außgenommen, wider gemelte dise unsere ordnung und statuten handelt, und zu entpfliehung der straff, sich enteussert, wo der, über kurz oder lang, in unser statt, oder oberkeit, betretten wirt, der soll angenummen, unnd ye nach der geschichten, vermög der ordnung, gestrafft werden.

Und auff das obgeschribne artickel vestiglichen, jrs innhalts, gehalten werden. So sollen menigklich, burger, inwoner, und hindersessen, geistlich und weltlich, weib und man, beyderley geschlechts, zu fürderung der eer Gotts, auch pflantzung christlicher Zucht und erberkeit, vß christlicher pflicht, damit sy alle Gott dem Allmechtigen, und einander selbst verwandt seyndt, darby, unsere diener, als Rathsbotten, herrenknecht, thurnhüter, leuffersbotten, gerichtbotten, Sibnerknecht, auch alle geschworne, so von der handtwerck wegen, an der huten gondt, darzu die verordneten knecht des almusens, bey jren eydspflichten, und verlierung jrer dienst und empter, auch sonderer straff, so jne deßhalb uffgeleget werden möchte. Alle die so sy hören, oder sehen, diß gebott oder einigen puncten verbrechenn fürderlich, by der tagzeit, in die Cantzeley geschriben geben, damit das böse abgewendt, unn gestrafft, und christliche Zucht und erbarkeit erhalten werde. Welcher auch, einen also rügen

würt, dem soll der fünfft pfennig, von der besserung und straff, der so fellig geben wirt, zugehören.

Were auch sach, das yemandt, wer der were, einigen der solliche brüch[1] in der Cantzley angeben, beleydigen, schmehen, oder schenden würde, mit worten, oder wercken, inn welchem weg das were, anders dann mit gericht und Recht, der soll darumb, nach unser erkandtnuß, hefftigklich gestrafft, und niemands nachgelassen werden. Das wir eim yedem, demnach sich haben zu richten, nit wolten verhaltenn. Actum et decretum, Mitwoch den XXV. augusti Anno ꝛc. XXIX.

IX.

Mandat und Ernеuerung der Constitution zu straffen die Laster, vormals uffgericht.

Wir Bernhart Wormser, Ritter, der Meister und der Rath zu Straßburg, thun kunt, als wir inn der hievor unserer außgangnen Constitution des Gotslestern, Flüchen, Spielen, zu- und volltrincken, des eebruchs und anderer laster halb, under andern articklen begriffen, das wölcher unnserer Burger oder innwoner unnserer statt Straßburg, Weib oder Mann, ausserhalb unserer Oberkeit, Gott, sein heiliges wort, sein Sacrament, die außerwelte jungfraw Maria, oder die geliebten Gottesheiligen, lestern, schenden, schmehen oder verachten werden, oder aber sich spielens, zutrinckens, Eebruch oder offenlicher Hurerei halben besamlen, oder auff ein blatz einander bescheiden, und das kuntlich gemacht würde, das der- oder dieselbigenn gleicher gestalt, als ob es inn unserer stat beschehen were, gestrafft werden sollen. Und dann durch etliche, die spielens, zutrinckens und anderer obgemelter laster halb,

[1] Verbrechen, Vergehungen, Bruch des Gesetzes.

ausserhalb unser stat und Oberkeit beschehen, für unser verordnete gestellt, sich mit dem entschuldigen wöllen, als ob sie nit solchs fürhabens oder meinung, sich solcher laster halben zu uersamlen, sonder von ungeverden darzukommen, und damit nitt wider obgemeldt unser constitution gethan haben wollen, daz da verblümbte unrechte außreden seind, und solche laster ye nit ungestrafft fürgon sollen. Daß sich dann niemants hiefür mer dermassen entschuldigen, und seiner unrechten, übeln handlungen eynigen schein suchen soll. So haben wir uns, sampt unsern freunden den einundzwentzigen, über solich artikel erleutert, erkennt, und wollen, das wölcher unnserer Burger oder innwoner, Fraw oder Mann, jung oder alt, wider solich unnser Constitution, inn einem oder mer puncten und artickel, inn oder ausserhalb unserer statt und Oberkeit, zu wasser oder land, fern oder nahe, thun, wie oder welcher gestalt und an welchem ort oder ende sich solichs zugetragen und kunth gemacht, oder fürbracht wurde. Der oder dieselben, die sollen allermassenn, und nit anders mit der straff begangner laster, unserer uffgerichten Constitution und Ordnung nach, gestrafft unn gehalten werden, als ob die that unnd laster inn unserer statt Straßburg begangen were. Des wisse sich meniglich, on eynge weither entschuldigung, zu uerhüten.

Decretum Montags den XVII. Mertzens anno MDXXXIII.

X.

Mandat, wie.... die Oberkeit zusehn solle, daß man recht haushalte, ein jeder in seinem Haus.

Unsere Herren Meister unn Rath sampt den Einundzwenzig. Haben gemeyner burgerschafft zu nutz und gut, und damit sie nit also unsorglicher unn varlessiger wyse zu armut kommen, dergleichen auch das Almusen den nottürfftigen gebür-

lichermaß, ußgetheilt und gegeben werde, sich volgender ordnung entschlossen, und deren nachzukommen erkannt, wie sie auch hiemit verordenen, erkennen und wöllen, das uff einer yeden zunfftstuben, allen Monat, oder so dick jnen geliebt, der Meister und das gericht derselbigen stuben, ein halben tag zusamen kommen sollen, unnd yedesmal im bysein jrs büttels, als der die personen kennet, jre zunfftbüchlin lassen lesen und ein umbfrag haben, wölcher under jnen das Almusen nimpt, unnd daruff sich erlernen, ob derselbig des Almusen werd sige, ob man jme zu vil oder zu wenig gypt, wie sie das erfinden, das solichs ye zu zeiten dem Armen=Schaffner durch jre zwen angezeigt würde, einem yeden sein spende zu besseren oder zu minderen, alles nach gelegenheit eines yeden wesens oder handel.

Am anderen, das ein yede Meisterschafft unnd gericht der zunfft ein ernstliche und christliche rede undereinander hielten aller deren so zu jnen dieneten, waß sich ein yeder in seym wesen unnd handel hielte, mitt arbeiten oder miessigang, zeren, geuden und anderem unnutzen kosten, ꝛc. Und so sie also einen oder meher under jnen finden, das sie denselben für sich beschickten, und jme durch den Meister oder fürnemsten fürhielten, und einen nach dem andern zu rede setzten, so gütlich, so ernstlich, darnach jnen der mann fürkäme oder begegnet, und sie eins jeden gelegenheit unn notturfft wol leren würt.

Wolt sich dann ein solicher der also einmal oder zwey gemanet unnd gewarnet wer, nit daran keren noch besseren, sonder sich der ungepüre ungehorsamlich halten, denselben sollen sie einem Ammeister angeben, den nach des Rats erkantnuß haben zu straffen, wie sich gepürt.

Zum dritten, soll einem yeden zunfftmeister, Schöffel und gericht, ernstlich beuolhen sein, ein getrewes auffsehen zu haben, wölcher gestalt jre zunfftbrüder haußhalten, so jr einer, ob er joch reich were, ungepürlich das sein verthete, oder sonst un=

geschikt haußhielte, als mit seiner haußfrawen unnd kinder, kleidung, überflüssiger gastung oder hußrathe, auch in anderem unrechtlich umbgieng und handelt, das sie denselben auch beschikten, unangesehen, daz er ein ansehen hette, jme alßdann undersagten, von sölichem abzuston, dann wo ers nit thete, das solichs der Oberkeit, wie hievor angezeigt ist, angeben würde, weither notwendigs innsehen zu haben.

Für das vierde, das die Meisterschafft, Schöffel und gericht eins yeden hantwerks jme beuelhe haben sollen, einen yeden irer zunfftbrüder zu befragen, von wannen er härzüge, warumb, und wie burger worden und was sein gewerbe were, darauß wol zu erlernen, ob er auff denn bettel oder anderen verdechtlichen handel hieherkommen sige, demselben soll man undersagen, wo er sich mit seiner arbeit nit ernere unn also betle, wol man jnn nit dulden, sonder ernstlich straffen.

Solicher obgemelter ordenung und erkantnus soll vestiglichen nachkommen, und härinn niemant verschondt werden, wo auch yemant der zunfftbrüder sich härin wider Meister unnd gericht setzen, oder sunst ungepürlicherwyse sich halten würde, den sollen sie fürderlich einem Ammeister angeben, damit es einem Rathe fürgepracht und ein yeder seiner geschicht nach gestrafft werde. Erkandt auff Mitwoch nach Reminiscere, den achten Martij Anno MDXXXI.

P. Buotz[1].

[1] Peter Buotz war Stadtschreiber zu Straßburg, der Nachfolger Sebastian Brandts, seit 1521.

Die alten
lutherischen Kirchenordnungen
des Elsasses.

Unsere alten Kirchengesetzbücher, die Kirchenordnungen, sind eine reiche Fundgrube für die Geschichte des Cultus, für Pastoraltheologie und für die Sittengeschichte. Nicht hinlänglich bekannt und benutzt sind dieselben, und die Erfahrung der Alten wird nicht genugsam beachtet. Bei den Alten ist Weisheit, dies bestätigt sich insbesondere hier, und mit Berücksichtigung der geänderten Zeitverhältnisse, läßt sich Vieles aus unsern alten Kirchenordnungen lernen.

Dr Luther war nicht für eine völlige Einförmigkeit des Cultus in der evangelischen Kirche [1]. Er wollte, daß die einzelnen Kirchen, in Rücksicht auf Ceremonien und Einrichtungen, ihre Freiheit behielten, auf dem gemeinsamen Grunde des Glaubens. Und so geschah es, daß an verschiedenen Orten, auf verschiedene Weise, der evangelisch lutherische Gottesdienst geordnet ward. Erst gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts wurden die evangelischen Gemeinden des Elsasses eigentlich lutherisch, während sie früher, wie Straßburg, Hanau, Würtemberg, dem Zwinglischen Bekenntnisse näher standen [2].

[1] Luther in Ep. ad Nicol. Hausmann, 12 nov. 1524 (bei de Wette, II, p. 563), schreibt: Mihi non satis ratum videtur concilium ex nostris cogi pro unitate ceremoniarum statuenda... Imitetur ergo altera alteram libere, aut suis moribus sinatur frui, modo unitas spiritus salva sit in fide et verbo.

[2] Diesen Uebergang hat der Verfasser ausführlich dargestellt in seiner «Geschichte der Reformation im Elsaß», 3ter Theil, S. 89 ff.

In der römisch katholischen Kirche bestanden von uralter Zeit her geistliche Gesetzbücher, worin die vom Papst und den Concilien getroffenen Anordnungen im Glauben und Cultus festgesetzt und anbefohlen waren (Corpus juris canonici, Meßbücher, u. s. w.) Auch waren in verschiedenen Diöcesen, durch deren Bischöfe, besondere Ritualvorschriften gegeben worden, welche die Kirchengebete und Ceremonien nach den besondern Ortsverhältnissen bestimmten. Man pflegte eine Schrift, worin dieses enthalten war, Agenda oder Exequiale sacramentorum zu nennen. Eine der ältesten gedruckten Agenden dieser Art mag wohl die sein, welche Wilhelm III, Bischof von Straßburg, im J. 1513, nach dem Vorgang seines Amtsvorfahren, des Bischofs Albrecht, bei Renatus Beck[1] in Straßburg erscheinen ließ, welche nachher mit manchen Veränderungen und Vermehrungen auf Befehl Johannes IV, Bischofs zu Straßburg, im Jahr 1590 zu Cöln erschien, und in der Folge noch öfters wieder aufgelegt wurde. Diese älteste uns bekannte elsässische, päpstliche Kirchenagende enthält mehrere Stücke, die für die liturgische Geschichte unseres Landes Interesse darbieten und den römisch katholischen, damals herrschenden Glauben bezeichnen. Unter andern sind

[1] *Agenda* sive *Exequiale sacramentorum et eorum quæ in ecclesiis aguntur*. Excessum Argent. per Renatum Beck, 1513, 85 Blätter, in-4°. Zwar wird in diesem Exequiale Bischof Wilhelm nicht genannt, aber es ist unwahrscheinlich, daß eine solche Schrift ohne die bischöfliche Autorität hätte erscheinen dürfen. Bischof Johann gedenkt der von Albrecht herausgegebenen Agenda in seiner Vorrede zu der 1590 in Cöln erschienenen Agenda Ecclesiæ Argentinensis, wo er sagt: Librum de recta Sacramentorum administratione ac ceremoniis ecclesiasticis, quem Agendam vocamus, edi curaverat *Albertus Episc.* ut ex ejus instructione per totam diœcesin Argent. Sacramenta catholico ritu decenti ordine unaque ratione dispensarentur. — Obiges Exequiale ist mit schönen gothischen Lettern gedruckt, schwarz und roth.

darin Formeln um den Wein, den man zu Ehren des heil. Johannes tranck, um Wachs, Palmen, Asche, Osterfeuer, Fleisch, Eier, Feldfrüchte, Saatkorn, Käse, Speck, u. s. w., zu weihen, um ein von bösen Geistern beunruhigtes Haus zu reinigen, um am Feste des Apostels Petrus und der Himmelfahrt Mariä, Salz und Kräuter als Mittel gegen den jähen Tod und gegen Viehseuchen zu weihen, u. s. w.

In der evangelischen Kirche mußten diese Gesetzbücher eine bedeutende Aenderung in der Form erleiden, und daß auch der in ihnen wehende Geist von dem in den katholischen herrschenden wesentlich abweichen mußte, das geht schon aus den Grundprincipien hervor, welche die Reformation bewirkt hatten. Ein vereinfachter, vernunft- und schriftgemäßer Gottesdienst in der Volkssprache, eine unter geistlichen und weltlichen Gliedern der Gemeinden getheilte Kirchenbehörde, eine auf genauere Bibelkenntniß und auf geläuterte moralische Begriffe sich gründende Kirchenzucht, und dann das durch die Reformation geschaffene enge Verhältniß zwischen der Kirche und ihren Schützlingen und Pflegtöchtern, den Volksschulen, dies waren durchaus wesentliche Unterschiede zwischen den neuentstehenden evangelischen Kirchenordnungen und den katholischen Agenden, Exequialien und Ritualien, von denen diese durch die geistliche Behörde allein, jene erstern aber durch den weltlichen Landesherrn gegeben wurden. Diese evangelischen Kirchenordnungen waren aber keineswegs bloße Agenden, sondern eigentliche, erschöpfende Kirchengesetzbücher, welche nicht blos die Agenda, das heißt die Form der gottesdienstlichen Handlungen, die Kirchenverfassung und Disciplin betrafen; sondern sie enthalten auch die Credenda, d. h. die in der Partikularkirche, für welche sie abgefaßt waren, geltende Lehrnorm. Freilich wird in den meisten protestantischen Kirchenordnungen, und so auch in unsern elsässischen, dieser letztere Punkt nur kurz berührt, in-

dem man sich darin blos auf die heilige Schrift und die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, sowie auf die Concordienformel berief und für unnöthig hielt ein eigenes Corpus doctrinae, d. h. eine ausführliche Erklärung der Glaubenslehren, zu denen man sich bekannte, den einzelnen Kirchenordnungen einzuverleiben. Aber jeder angehende Prediger wurde auf die Credenda und Agenda, die in der in seiner Herrschaft geltenden Kirchenordnung vorgeschrieben waren, verpflichtet. Jedoch stimmen alle unsere alten Kirchenordnungen darin überein, daß sie die heilige Schrift als alleinigen Grund des Glaubens überall voranstellen und auf diesen Grund sich stützend anbefehlen, nach den symbolischen Büchern zu lehren, »weil man dessen gewiß ist, daß in diesen die reine Lehre des Evangelii, nach Anleitung heiliger göttlicher Schrift, rund und klar begriffen und dargethan seye«[1].

[1] Straßb. K. O. vom Jahr 1598, S. 81. Die zweibrückisch lutherische oder birkenfeldische K. O. vom Jahr 1721 erklärt sich über den Werth der symbolischen Bücher und über deren Unterordnung unter die heilige Schrift, S 113, auf folgende Weise: »Diese symbolischen Bücher halten wir nicht in solchem Ansehn, wie im Papstthum die traditiones ausgegeben werden, als hätten sie gleiche Autorität mit der H. Schrift, oder als wenn sie θεοπνευστοι und daher infallibel wären, und ihre Zeugnisse und Lehrsätze ohne weitere Untersuchung und Vergleichung mit der Heil. Schrift, als göttliche Oracula müßten angenommen werden. Denn wir wissen uns wohl zu bescheiden, daß Menschen solche gemacht, welche nichts Menschliches von sich entfernt gehalten, und bekommen also alle ihre Autorität daher, daß sie mit den göttlichen Zeugnissen der Heil. Schrift übereinkommen. Sie sind uns daher nichts anders, als öffentliche und gemeine Bekanntnisse unserer evangelischen Kirchen, worinnen die Hauptartikel der christlichen Lehre vorgetragen werden, und worzu ein Lehrer, der die Gleichförmigkeit derselben mit Gottes Wort in den Artikeln des Glaubens und der Sitten eingesehn, sich freiwillig ohne einigen Gewissenszwang bekennet, und seine Lehr und Predigten darnach einrichtet.« — Auf ähnliche Weise hatte sich schon früher Dr Spener in seinen »Theolog. Bedenken«, I, S. 763 ff., über die Autorität der Kirchenordnungen überhaupt ausgesprochen.

So sehr man diese alten Kirchenordnungen ihrem Wesen und ihrer Form nach getadelt hat, indem man sie, und dies wohl nicht immer mit Unrecht, des Gewissenszwanges und der Ertödtung des lebendigen christlichen Geistes in starren Formeln auf der einen Seite, auf der andern aber eines verderbten Geschmacks und verwässerter Weitschweifigkeit beschuldigte (man lese z. B. in der hanauischen Kirchenordnung von 1659 die Sonntagsbetrachtung, vom geistlichen Uhrwerk, S. 70, und was ebendaselbst, S. 267, vom Wirth zum heiligen Kreuz gesagt ist), so haben sie doch ihren unbestreitbaren Werth. Denn abgesehen davon, daß manches Anstößige in denselben dem Geschmack und Character der Abfassungszeit beizulegen ist, daß dies Anstößige seine Gegenstücke und Entschuldigung in den gleichzeitigen Erbauungsschriften findet, die seit dem 17ten Jahrhundert fast sämmtlich durch einen tändelnden Ton und durch auffallende, oft triviale und wunderliche Vergleichungen die Aufmerksamkeit und die Phantasie der Leser zu reizen suchten, so sind doch diese alten Kirchenordnungen wichtige, officielle Fundgruben für die Geschichte der Religion, des Cultus und der Sitten. Auch darf man nicht vergessen, daß dieselben eines der vornehmsten Mittel waren, wodurch in den düstern Zeiten innerer Zerrissenheit und stürmischer Lehrstreitigkeiten die Einheit der evangelischen Kirche bewahrt und dem Eindringen des Sectengeistes und unverständiger Neuerungssucht mächtig gesteuert wurde. Sie waren es endlich, die am meisten dazu beitrugen, daß die Grundideen des Protestantismus verbreitet und in dem Herzen des Volkes, das im Ganzen immer mehr Sinn für die äußere Form als für das geistige Wesen der Dinge hat, befestigt wurden. Gleich den ehrwürdigen Tempeln, in denen unsere Väter sich erbauten, und deren Schmuck doch auch dem Geschmack der alten Zeit angemessen war, also tragen diese Gesetzbücher unserer Kirche das Gepräge frommen Ernstes,

des herzinnigen Glaubens, der die Vorzeit erfüllte, und zeigen, wie eng die Religion mit dem Leben verwachsen war. Hervorgegangen aus einem tief und allgemein gefühlten Bedürfnisse der Zeit, in der sie verfaßt wurden, haben sie ihren Zweck erreicht, und wenn sie gleich jetzt großentheils, wie im Elsaß so auch anderwärts, ihre Geltung verloren haben, durch die großen Veränderungen, die in Kirche und Staat, in Sitten und Ansichten vorgegangen sind, so kann doch noch jetzt manche zweckmäßige Einrichtung gelten, manches salbungsvolle Gebet aus denselben die Gemüther erheben, so enthalten sie doch auch noch für uns manchen nützlichen und beherzigungswerthen Wink.

Wir werfen nun einen vergleichenden Blick auf diese alten lutherischen Kirchenordnungen, die vormals in unserm Elsasse Geltung hatten und betrachten sie 1. in historischer Hinsicht, indem wir kurz ihre Entstehung, Verbreitung und äußere Form darlegen; 2. in Hinsicht auf ihre liturgischen Anordnungen, auf Cultus und Predigt; 3. in Hinsicht auf Kirchendisciplin; 4. in Hinsicht auf Kirchenverwaltung; 5. endlich in Hinsicht auf das Schulwesen, und gedenken das Bemerkenswerthere herauszuheben.

I. Die elsässischen lutherischen Kirchenordnungen in historischer Beziehung.

Wir setzen als hinlänglich bekannt voraus, daß das Elsaß im Reformationsjahrhundert nicht unter Einem Herrn stand, sondern, daß es unter eine bedeutende Zahl einzelner weltlicher und geistlicher, mittelbarer und unmittelbarer, fürstlicher und ritterschaftlicher Herrschaften getheilt war, deren Regenten durch die Religionsänderung die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer Unterthanen erhielten, und es ist nicht zu leugnen, daß sie sämmtlich mit rühmlichem Eifer sich dieser

Sorge unterzogen. Es war ein allgemein anerkannter und von den Reformatoren vielfach und mit Nachdruck ausgesprochener Grundsatz, daß die weltliche Obrigkeit vor allen Dingen die Pflicht habe, ihr Land mit reiner Lehre zu versorgen.

Indem nun ein großer Theil der damaligen Landesherren, diesem Grundsatze huldigend, der Reformation allen Vorschub thaten, so überließen sie dagegen, wenigstens anfänglich, die Einrichtung des Cultus den sachverständigeren Predigern und Reformatoren, während sie sich die obere Kirchenverwaltung fast ausschließlich vorbehielten und den etwa sich einstellenden Mängeln durch besondere Verordnungen und Mandate abhalfen. Der Cultus und das ganze Kirchenwesen waren damals erst noch im Werden, das kirchliche Leben und Treiben noch zu jung und neu, zu rege und ungeordnet, und die Behörden waren zu weise, als daß sie dies frische Geistesleben hätten binden, und der Andacht Fesseln anlegen wollen. Diejenigen Prediger, welche sich dazu berufen fühlten, verfaßten sich ihre eigenen Formulare, und die Formulare, welche den meisten Beifall fanden, vervielfältigte man durch Abschriften[1].

Ueberdies muß auch hier wohl bemerkt werden, daß während der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts die elsässischen Kirchen sich weit mehr dem schweizerisch-reformirten Lehrbegriff und Cultus als dem sächsisch-lutherischen zuneigten. Straßburg hatte seine eigne Confession, die Tetrapolitana, an welche die erste Kirchenordnung dieser Stadt, vom Jahre 1534, eng sich anschloß[2]. Hanau-Lichtenberg folgte der cölnischen Reformationsordnung, von Butzer und Melanchthon verfaßt, bis auch es

[1] Eine Anzahl solcher in den straßburgischen Kirchen, lange vor Einführung der K. O. von 1598, gebrauchten handschriftlichen liturgischen Formulare, die mehr oder weniger von einander abweichen, werden noch im alten straßb. Kirchenarchiv aufbewahrt.

[2] Siehe oben S. 216.

in die lutherische Reaction hineingezogen ward. Matthias Erb, Superintendent und Pfarrer zu Reichenweyer, kirchliches Oberhaupt des würtembergischen Landestheils im Oberelsasse, hielt sich offen zur baselschen Kirche. Die evangelischen Mitglieder der elsässischen Ritterschaft hatten sich vornehmlich an Straßburg angeschlossen.

Längst zwar, draußen, auf den Reichstagen und bei den Reichsverhandlungen, hatten sich die Gesandten der Stadt Straßburg als mit der sächsischen Confession einverstanden erklärt, aber zu Hause galt die Tetrapolitana fortwährend als „unsere augsburgische Confession.“ Seitdem aber nach dem Abscheiden Luthers und der straßburgischen Reformatoren andere Männer an deren Stelle traten, und die Parteien der sächsischen und schweizerischen Evangelischen sich schroffer und unversöhnlicher einander gegenüber stellten, seitdem durch den augsburgischen Religionsfrieden vom Jahr 1555 blos dem lutherischen Bekenntnisse freie Religionsübung in Deutschland war zugesichert worden, da schloß man auch im Elsaß sich inniger an die lutherische Kirche an und sann auf Maßregeln, um auf diesem Grunde Einheit und Frieden zu erzielen. Man glaubte, vor Allem der Verschiedenheit der liturgischen Formen in derselben Landeskirche Einhalt thun zu müssen, und als eines der vornehmsten Mittel zu diesem Ziele, sah man die Kirchenordnungen an.

Nach dem Vorgange vieler deutscher Fürsten und Städte hielten, und zwar im Elsaß zuerst die straßburgischen Prediger und an deren Spitze D. Johann Marbach, Präses des Kirchenconvents in dieser Stadt, für ersprießlich, eine der Stadt Straßburg eigene, in ausschließlich lutherischem Sinne abgefaßte Kirchenordnung aufzustellen, um durch dieses Mittel, wie man sich ausdrückte, „den alten zwinglischen Sauerteig auszufegen.“ Schon im Jahr 1553 hatte D. Marbach einen Entwurf

darzu der Bestätigung des Magistrats vorgelegt. Allein der Rath ließ es dabei bewenden, „er wolle, hieß es, keine Neuerung vornehmen; man habe ja gute alte Ordnungen.“ So oft auch Marbach sein Begehren nachher wiederholte, was sehr oft geschah, so starb er doch im Jahr 1581, ehe er die Gewährung seines sehnlichsten Wunsches erlangt hatte.

Nach diesen Vorgängen kommen wir nun an die Aufzählung der vormals im Elsaß geltenden lutherischen Kirchenordnungen, nach den Jahren ihres Erscheinens; wir fassen uns aber kürzer bei den allgemeiner bekannten.

I. Die Reihe derselben eröffnet die Kirchenordnung für die Graf- und Herrschaften Mümpelgart und Reichenweyer, u. s. w., welche im Jahr 1560 zu Tübingen in-4° auf 159 Blättern deutsch, dann auch lateinisch erschien, letztere durch Dietrich Schnepf, zum Gebrauch der mümpelgartischen Pfarrer, die der deutschen Sprache unkundig. Zu eben diesem Behufe wurde auch eine französische Uebersetzung derselben von Léger Grimault, Schullehrer zu Mümpelgart, gefertigt[1], im Jahr 1568 zu Basel gedruckt, in-4°. Sie stimmt im Wesentlichen mit der im Jahr 1536 von Erhard Schnepf verfaßten würtembergischen Kirchenordnung überein, nur daß hier weggelassen ist, was sich auf das würtemberger Land ausschließlich bezieht. Einfachheit und Würde sind ihre Hauptvorzüge. Die Einführung dieses Kirchengesetzbuches verursachte einige Bewegung. Mümpelgart, Reichenweyer und Horburg, nebst den davon abhängigen Dörfern, waren nämlich ein altes würtembergisches Besitzthum, und Herzog Ulrich, der Reformator Würtembergs, hatte diese diesseits des Rheins gelegenen Land-

[1] S. Duvernoy, Ephémérides du comté de Montbéliard. Besançon 1832, p. 73, und. Schnurrer, „Erläuterungen der würtemberg. Reformationsgeschichte“, S. 173.

schaften seinem Bruder Georg zur Regierung übergeben. Dieser, ein warmer Freund der schweizerischen Lehrvorstellungen, berief in seine Pfarrämter vorzüglich Prediger, die dieser Richtung folgten. Nachdem nun Georg mit Tod abgegangen und nur einen unmündigen Sohn hinterlassen hatte, bestrebten sich des Letztern Vormünder, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, Herzog Christoph von Würtemberg und Graf Philipp von Hanau, dem jungen Fürsten sein Erbe dadurch zu sichern, daß sie obengenannte Kirchenordnung, die ganz nach ihrem eigenen streng lutherischen Sinn und nach den in Sachsen und Würtemberg geltenden Grundsätzen abgefaßt war, im Jahr 1560, während der Minderjährigkeit Herzog Friedrichs einführten. Mehrere Pfarrer, unter andern die von Reichenweyer und von Hunaweyer, Matthias Erb und Nicolaus König, zwei würdige Greise, wurden verabschiedet, weil sie diese neue Kirchenordnung, als ihrer Ueberzeugung zuwiderlaufend, nicht annehmen wollten, da dieselbe unter andern die Nothtaufe durch Hebammen zuließ, und die Beibehaltung des Chorrocks und einiger Marienfeste befahl. Auch in dem Mümpelgartischen fand diese lutherische Kirchenordnung starken Widerstand. Zwei ausgenommen, lehnten alle Geistlichen die Zustimmung ab, an ihrer Spitze der bejahrte Superintendent Petrus Toffanus. Da aber die Regierung hier in einigen Stücken nachgab, so fügte man sich[1]. Indessen befestigte sich das Ansehen dieser Kirchenordnung. Ihr Inhalt war folgendermaßen geordnet: Kirchenordnung (d. h. Cultordnung), Ordnung in Ehesachen, von den Schulen, Castenordnung, Superintendenz-Ordnung, Censur der Kirchen, Besetzung der Kirchendienste, vom Convent. Ihre liturgischen Formen erhielten in der Folge, mit einigen Aenderungen, Geltung in

[1] Duvernoy, Ephémérides, p. 72, 76, 192.

den zu Hagenau und zu Colmar entstandenen evangelischen Gemeinden, und wurden auch bei mehreren, für andere Theile des Elsasses später abgefaßten ähnlichen Schriften zum Grunde gelegt oder zum wenigsten stark benutzt.

II. Es folgt der Zeit nach die Kirchenordnung der Grafschaft Hanau und Herrschaft Lichtenberg, welche auf Befehl und mit einer Vorrede[1] des Grafen Philipp IV von Hanau zu Straßburg 1573 in-4° gedruckt wurde[2]. Die Besitzungen des Grafen im Elsaß hatten sich kurz zuvor (1570) um die Hälfte vermehrt; er war der mächtigste evangelische Herr des Elsasses geworden, und seine zahlreichen Unterthanen hatten ohne Zwang den evangelischen Glauben angenommen. „Die cölnische Reformation," eine Schrift, welche Butzer und Melanchthon verfaßt, welche Luthern wegen abweichender Lehren im heiligen Abendmahl mißfallen hatte, welche auch allerdings, wie Butzers Schrifterzeugnisse überhaupt, weitschweifig war, genügte den streng lutherisch gewordenen Lehrvorstellungen des Grafen Philipp nicht mehr, auch paßte sie nicht ganz für die Kirchenverhältnisse der Grafschaft. Deshalb ließ Graf Philipp obige eigene, aus der genannten cölnischen, aus der würtembergischen, badischen und pfälzischen entlehnte Kirchenordnung entwerfen. Im Jahr 1659 erschien, ebenfalls zu Straßburg, die „Hanauische vermehrte Kirchen- und Schulordnung, in 3 Th. verfasset, für alle getreue Kirchendiener innerhalb und außer-

[1] Die Vorrede, dat. Buchsweiler 1. September 1572, berichtet: „es sey in der Grafschaft bisher die cölnische Kirchenordnung in Gebrauch gewesen, jetzo werde dieselbe, da sie sehr weitläufig gewesen, durch eine andere ersetzt, welche der würtembergischen in den vornehmsten Puncten gleichförmig".

[2] Gedruckt durch Christian Müller zu Straßburg, mit dem hanau-lichtenb. Wappen. Diese Schrift befindet sich in der schöpflinschen Bibliothek zu Straßburg.

halb hanauischer Herrschaft"[1]. Sie wurde durch den Superintendenten zu Buchsweiler, Johann Georg Wegelin, besorgt[2]. Beide Kirchenordnungen sind sehr bedeutend von einander verschieden. Während die ältere auf 83 Seiten in 12 Capiteln die Ordnung des Gottesdienstes, der Kirchenverwaltung und einige Gebete in einfacher Form enthält, gibt die letztere auf 552 Seiten einen wahren Codex des Pastoral- und Kirchenrechts, und sieht Fälle vor, die gewiß im Elsaß kaum mehr vorkommen[3]. Sie ist unbestritten die reichhaltigste unter allen elsässischen Kirchenordnungen, aber auch die weitschweifigste. Voran stehen die Privilegien der Pfarrer und Schuldiener verzeichnet, z. B. vom Wittwenquartal, Freiheit von Wacht- und Frohndiensten, Steuerfreiheit der Pfarrgüter, u. s. w. Dann folgen in drei Hauptabschnitten: die Ordnung des Gottesdienstes und der Bußzucht (Θεοσεβεια), der Kirchenverwaltung (Ευταξια) und zuletzt Gebete (ξυστος sive paradisus precum). Diese letztern, sowie auch die übrigen in diesem Buche vorkommenden Formulare, sind sehr oft wortreich und voll jenes spielenden Witzes, der zwar von dem Talent des Verfassers, aber auch von dessen ungeläutertem Geschmack zeugt. Uebrigens findet man auch darin manch werthvolles, inniges Gebet, und Vorschriften, die man zum Frommen der Kirche nie hätte vergessen sollen.

III. Während die hanauische Kirchenordnung wohl die in den meisten Gemeinden verbreitete war, so hatte diejenige, welche die Reichsstadt Münster im Gregorienthal im Jahr 1575 ausgehen ließ, wohl das geringste Publicum. Sie wurde nie gedruckt, ist auch sonst unsers Wissens nicht bekannt; die Hand-

[1] Gedruckt durch Johann Christoph Nagel, in-4°.

[2] Wegelin war zu Augsburg geboren, wurde Pfarrer in Wolfisheim, und von 1649 bis an seinen Tod, 1669, Superintendent zu Buchsweiler.

[3] Z. B., S. 168, die Taufe eines Türken.

schrift aber befindet sich im Kirchenarchiv zu Straßburg[1]. Sie handelt in 9 Abschnitten von folgenden Stücken:

1stes Mandat, d. h. Verordnung: Von der Predig und Anhörung göttlichs Worts; die Pfarrer und Kirchendiener zu Münster und Mühlbach sollen nach der augsburgischen Confession lehren, die Laster ernstlich strafen, doch sich alles unaufbaulichen Schmähens, Hohlhippens und Lästerung enthalten; die alten Mandate von 1556 und 1570 sollen fortbestehen, also, daß kein Bürger, Weib, Knecht, Magd, Sohn, Tochter aus der Predigt bleibe ohne triftigen Grund; alles Ein- und Ausfahren ist am Sonntag verboten, wenn nicht der Bürgermeister es im Nothfall erlaubt. — Wer am Sonntag unter der Predigt, auf dem Münsterplatz, unter den Thoren, auf dem Kegelplatz und Kirchhof, oder überhaupt auf der Gasse gefunden wird, und nicht rechtmäßig Ursach vorbringen kann, der soll männiglich zum Spott und Anderen zum Schrecken unter die Steg[2] gesetzt und daselbst behalten werden bis man

[1] Der Titel ist: „Eins Erbaren Raths der Statt Münster im St. Gregorien Thal erneuwerte, auch gemerte und verbesserte Kirchenordnung. „Sambt widerholung und bestähtigung etlicher hiebevor publicirter Mandaten. Gebott und Verbott wider allerhand Laster. Publicirt und uff beiden „Canzeln zu Münster und Mülbach offenlich verlesen uff Sonntag den „26sten Augusti und Sonntag den 4ten September 1575, in-4°". — Das angehängte Mandat von der Excommunication und die Schulordnung sind indeß erst vom Jahr 1578. Die Veranlassung, die den Rath bewog, obige Kirchenordnung zu erlassen, wird in dem Vorworte also angegeben: „dieweil der allmächtig Gott uns um unserer großen Sünden willen mit schweren Gewittern, Mißwachs, Krieg und Pestilenz jetzt heimsuchet und kein anderes Mittel ist, um seinen wider uns gefaßten Zorn aufzuhalten, als Buße zu thun, so....", u. s. w. Diese münstersche K. O. enthält keine Liturgie.

[2] Beim Eingang in die Kirche, beim Glockenthurm, unter der Treppe, die zur Emporbühne führt, war eine stark vergitterte Kammer, die als Gefängniß diente.

aus der Kirche komme. Wer die Kinderlehr ohne Noth versäumt, soll unter die Steg oder in's Narrenhäuslein[1] gesetzt werden, wozu man überdies die Eltern nach Gebühr strafen soll. Den Wochengottesdiensten soll wenigstens Eine Person aus jedem Haus beiwohnen, bei 5 Blappert Straf.

2tes Mandat der Kirchenordnung: Vom heiligen Ehestand. Ehebruch soll an Leib, Gut und Leben bestraft werden, nach Befund der Sachen. Gemeine Dirnen werden in Stadt und Thal nicht geduldet, um Geld gestraft, so wie ihr Wirth. Die, welche vor der Hochzeit sich fleischlich vergangen, sollen, männiglich zum Spott, unter die Steg gesetzt, mit Wasser und Brod acht Tag lang gespeist und dann auf ein Jahr über den Hag verwiesen werden. Kein Welscher darf sich mit einer Bürgerstochter verheirathen, bei Straf der Verweisung und Verlust des Bürgerrechts. Schwammen und Gweltstuben (verdächtige Zusammenkünfte von Burschen und Mädchen) sind bei Geld- und Thurmstrafe verboten.

3tes Mandat: Wider das Gotteslästern;

4tes Mandat: Wider das Zutrinken;

5tes Mandat: Wider das Spielen (mit Geld, Würfeln, Karten);

6tes Mandat: Wider das Sitzen und Zechen über die Zeit (bis zur Neunerglocke ist's erlaubt);

7tes Mandat: Wider allerhand Unfur und Aergerniß (als Jauchzen, Toben, leichtfertige Lieder);

8te Verordnung: Vom Tanzen. Wegen der „jetzigen Theuerung" ist der Tanz ganz verboten bei 10 Schilling Pfennig Straf.

Diese letztgenannten Verordnungen der münsterschen Kir-

[1] So hieß ein vergitterter Ort unter der Treppe auswendig am Rathhaus, Jedermann sichtbar: eine Art Pranger.

chenordnung enthalten nichts besonders Bemerkenswerthes. Desto interessanter ist das angehängte 9te Mandat: von der Excommunication oder dem christlichen Bann, 1578. Sein Hauptinhalt ist folgender: „Wir Vogt, Burgermeister und Rath des heil. Reichs statt Münster rc., da, obgleich unsere Kirchenordnung jährlich öffentlich verlesen, dennoch deren Gebote nicht gehalten, besonders die Laster des Ehebruchs und der Hurerey häufig und fast ohne Scham geübt... so ertheilen wir unsern beiden Pfarrern[1] Erlaubniß und Befehl, den christlichen Bann, so sie bisher allein privatim und heimlich gebraucht, hinfüro wie in andern der augsburg. Confession verwandten Kirchen, öffentlich zu führen. Die Pfarrer, sammt den jedem beigeordneten zwei Kirchenpflegern, von denen je einer aus dem Rath und einer aus der Gemeinde, sollen die jener Laster Beschuldigten vor sich beschicken, ihnen ernstlich zusprechen, sie examiniren, und, so sie schuldig befunden, sie von der Kirch und den heil. Sacramenten gänzlich ausschließen, und sie nicht eher wieder zulassen, bis sie der Gemein, die sie geärgert haben, durch ein freies Bekenntniß ihrer Sünden und demüthigen Fußfall sich wieder versöhnt haben.“ Die der Unzucht und Hurerey schuldigen Männer sollen an Geld, Gefängniß, Tragen des Lastersteins und Ausschließung aus ehrlichen Gesellschaften und Wirthshäusern gestraft werden. Huren, die sich in ehrliche Gesellschaften und auf Tänze begeben und Kränze wie die ehrlichen Jungfrauen, um es auch zu scheinen, tragen, sollen die Kränze vom Kopf genommen werden und sie selber männiglich zum Spott unter die Steg gesetzt werden. Auch unverbesserliche Ehezänker, Zecher, Spieler, u. s. w. sollen mit dem Banne bestraft werden.

[1] Nämlich dem Pfarrer zu Münster, als Oberpfarrer des Thals, und dem zu Mühlbach; letzteres Dorf gehörte der Reichsstadt Münster.

Jedoch wir theilen dieses merkwürdige, bisher nicht gedruckte Document hier mit.

Mandat des Raths der Stadt Münster

von der Excommunication oder dem christlichen Bann, 1578. (Straßb. K. A.)

Damit denen von Tag zu Tag, je länger je mehr einreißenden Lastern des Ehebruchs, Blutschand, Nothzug, Jungfrauschwächung, Hurerey, Unzucht und andern Lastern mit Gewalt und That gewehret und das h. Evangelium durch unsre Widerwärtigen nicht verlästert werde, und weil Christus unser Seligmacher nicht allein seinen lieben Aposteln, sondern auch allen rechtschaffenen Bischoffen, Pfarrern u. Kirchendienern in Einsetzung des Predigtamtes u. Kirchendienstes beides den Bind- u. Löseschlüssel gegeben; so wollen wir unsern Pfarrern und Kirchendienern, wie in andern Augsburg. Confessionsverwandten Kirchen, den christlichen Bann öffentlich zu führen, nicht allein erlaubt, sondern auch ohn allen Verzug ins Werk zu richten auferlegt und befohlen haben, daß unsere Pfarrer und denselben zugeordnete Kirchenpfleger, alle Mann und Weibspersonen, ehelichs oder lediges Standes, Sohn oder Töchter, Knecht oder Kellerin, Fremd oder Inheimisch, so entweder des Ehebruchs, Blutschand, Nothzugs, Jungfrauschwächung, Hurerey, oder dergleichen Unzucht verdacht oder verschreyet sind, für sich zu beschicken, Macht und Gewalt haben; ihnen zuzusprechen, sie zu examiniren und zu erforschen; sondern auch da sie schuldig befunden, von der Kirchen und den heil. Sacramenten, Tauf u. Abendmahl, gänzlich auszuschließen und nimmermehr zuzulassen, bis sie öffentlich fürgestellet und Gott und der ganzen Kirchen, durch freye Bekanntnuß ihrer Sünden und demüthigen Fußfall, versöhnet worden.

Die Mannspersonen, so des Ehebruchs, Hurerey und Unzucht überwiesen sind, sollen nicht allein mit Geld, Gefängniß und Verweisung Stadt und Lands gestraft werden, sondern auch den Lasterstein tragen, item die Wirthshäuser und alle ehrliche Gesellschaft meiden.

Den unehrlichen Jungfrauen und heimlichen Huren sollen die Kränze an den Tänzen und wo sie ergriffen werden, ab dem Kopf genommen und sie unter die Steg gesetzt werden.

Die Pfarrer und Kirchenpfleger sollen unzüchtige Weibspersonen, ferner die so über dem Gotteslästern, zutrinken, Spielen, u. s. w., betroffen werden, vermahnen, von der Kirchen und Sacramenten ausschließen, und wenn es bei ihnen unverfänglich seyn wollte, der Obrigkeit anzeigen;

Auch allen Eheleut, die in Neid, Haß, Zank, Haber, Raufen und Schlagen mit einander leben, ihr ungebührlich und unchristlich Haushaltung zu untersagen, und sie zu aller Erbarkeit zu ermahnen, auch im Fall ihrer Halsstarrigkeit den christlichen Bann gegen sie zu gebrauchen, Macht haben.

Da etliche Personen so einander von Geblüt und Schwägerschaft etwas nah verwandt, sich zusammen ehelich verbinden, vermessentlich unterstanden haben, so sollen die Personen, so einander mit Freundschaft zugethan und zusammen heirathen wollen, sich zu unsern Pfarrern u. Kirchenpflegern verfügen und Erkundigung thun, ob sie sich vermög unsres Statuts ehelich zusammenverpflichten mögen. Wer sich dem zuwider in eine solche Ehe wissentlich und fürsetzlich, und also unbefragt inlassen wird, soll nach gemeiner geschriebener Recht und des h. Reichs peinlicher Gerichtsordnung ernstlich gestraft und eine solche vermeinte Ehe nichtig, kraftlos und unbündig, auch die Kinder, so daraus geboren werden, nicht ehelich noch erbfähig seyn.

Diese Verordnungen wurden 1661 erneuert, mit einigen Modificationen, und von den Kanzeln verlesen. Auch wurde beschlossen: daß die Hochzeiter selber ihre Hochzeitszettel in das Pfarrhaus bringen sollen, damit man sie könne lesen lassen und erfahren, ob sie auch einen Morgen- und Abendsegen lesen können.

Von Kirchenverwaltung ist in dieser münsterschen Kirchenordnung nicht die Rede, da diese in der kleinen Reichsstadt von geringem Belange war und man sie ausschließlich als Sache des Raths betrachtete.

Es folgt nun noch die münstersche Schulordnung vom 31. October 1578. Es wird darin folgendes bestimmt: »Die zwei Schulmeister sollen die Formula Concordiæ unterschreiben[1]; sie sollen den Katechismus fleißig den Knaben einüben und darauf sehen, daß sie ihn verständlich in der Kirche reci-

[1] Der Eingang zu dieser Schulordnung lautet also: »Nachdem unsere Vorfahren das antichristliche Pabstthum in unsern beiden Kirchen zu Münster und Mühlbach abgeschafft und die Religion Augsb. Confession angerichtet, und etliche Chur- und Fürsten unserer wahren katholischen und christlichen Religion der Augsburg. Confession sind bewegt worden, der Spaltung des Sacraments halben, durch etliche gelehrte, fromme, reine Theologen ein Notul oder Form christlicher Vergleichung (Formula Concordiæ) haben anstellen und dieselbe so wohl uns als andern Frei- und Reichsstädten haben überschicken lassen, Und wir darin nach Ablesung und fleißiger Erwägung anders nichts gefunden, denn was dem Wort Gottes gemäß und bis daher in unsern vorgedachten beiden Kirchen gelehrt worden; Haben wir derrwegen solche Notul durch unsere Kirchen- und Schuldiener subscribiren lassen, und endlich beschlossen bei diesem Bekenntniß beständig zu bleiben und hinfüro keinen Pfarrer noch Schulmeister anzunehmen, er habe denn zuvor solche christliche Vergleichung mit Herz, Mund und Hand unterschrieben«. (So heißt es wörtlich.)

tiren, damit er so auch den Alten bekannt gemacht werde. Sie sollen lehren: Lesen, Schreiben, Rechnen, latein und deutsch, wie es von den Eltern begehrt wird, auch den Gesang, Psalmen und andere geistliche Lieder, so sie nach Gelegenheit der Zeit Vorhabens zu singen, in der Wochen, so oft es seyn kann, mit ihnen übersingen und das Gesang in der Kirche also führen, daß nit allein die Schüler, sondern auch das gemein Volk mitsingen können. Sie sollen die Schüler in guter Zucht halten, auch in der Kirchen. Die Schulmeister sollen den Pfarrern helfen beim heil. Abendmahl, bei Taufen und Kinderbericht, im Nothfall auch beim Predigen, ihnen schuldigen Gehorsam leisten, auch sollen sie geistliche Kleidung tragen. Viermal jährlich sollen beide Schulen (zu Münster und zu Mühlbach) visitirt werden. Die Visitatoren sind der Bürgermeister, der eben im Amte steht, der Pfarrer und der Stadtschreiber«. — Wir haben uns ausführlicher bei dieser Kirchenordnung verweilt, weil sie bisher unbekannt war [1].

IV. Die zunächst darauf erschienene war die straßburgische Kirchenordnung, welche auf Befehl des Magistrats im Jahr 1598 zuerst in Druck erschien, dann aber 1603 und 1605 unverändert wieder abgedruckt wurde. Im Jahr 1670 erschien diese Kirchenordnung in revidirter Gestalt und ist als solche noch jetzt im Elsaß vielfach bekannt [2]. Diese letztere Ausgabe

[1] Diese münstersche K. O. wird in Richter's verdienstvoller Sammlung: „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16ten Jahrhunderts“ vermißt. Ebenso fehlt dort die früheste aller evangelischen Kirchenordnungen, nämlich die, welche Œcolampadius bei Sickingen auf der Ebernburg verfaßte und unter dem Titel: »Das Testament Jesu Christi, das man bißher »genennt hat die Meß verteutscht durch Joannes Oecolampadion (sic), »Ecclesiasten zu Adelnburg (Ebernburg) zu hayl allen Evangelischen«. MDXXIII, in-4°, 7 Blätter, ebendaselbst in Druck erscheinen ließ.

[2] Die feierliche Bekanntmachung dieser revidirten straßb. K. O. fand am

unterscheidet sich von der erstern durch gefälligern Druck. Ferner werden in der ältern Ausgabe die Epistel an die Hebräer, sammt den Briefen Jacobi und Judä und der Apocalypse, als zweifelhaften canonischen Ansehens beschrieben, während die letztere revidirte Recension alle jetzt in unsern Bibeln befindlichen Schriften des Neuen Testaments gleichstellt[1]. Die andern Unterschiede sind kaum zu beachten und beziehen sich fast blos auf kleine Aenderungen, die im Laufe der Zeit in den Ritualien vorgenommen wurden. Endlich hat die Letztere ein ausführlicheres Register.

Schon oben wurde auf die Umstände hingewiesen, welche dem Erscheinen dieser lutherischen straßburger Kirchenordnung

25. August 1670 statt. In dem Protokoll des Kirchenconvents heißt es auf diesen Tag: »Nachmittags um ein Uhr wurde die 1598 publicirte und auf Verordnung gnädiger Herren Räth und XXI revidirte und wider edirte Kirchenordnung durch eine hochansehnliche Deputation Unserer Gnädigen Herren, Einem ehrwürd. Kirchenconvent ganz solemniter insinuirt und übergeben. Es waren gegenwärtig alle Ministri Ecclesiæ Argent., keinen ausgenommen; nachdem sie sich in ihre Subsellia gesetzet, ist Dr Präses hinausgegangen und hat die Herrn Kirchenpfleger hereingeholet«, u. s. w.

[1] Straßb. revid. K. O., S. 7. Vergl. Joh. Mich. Lorenz, Dissert. de fictitia Agendorum Eccles. Argent. circa libros N. Testamenti canonicos discordia. Argent. 1751, in-4°. — Diese Revision geschah durch Dr Sebastian Schmidt, welcher vom J. 1666 bis 1696 Präses des Kirchenconvents war. Dr Sebast. Schmidt war zu Lampertheim bei Straßburg geboren; er studirte zu Straßburg, Wittenberg, Königsberg, u. s. w., wurde als Seminarist Pfarrer zu Enzheim bei Straßburg, dann Schulrector in Lindau; im Jahr 1654 ward er als Professor der Theologie nach Straßburg berufen, an die Stelle des J. G. Dorschäus. Schmidt war ein gründlicher Exeget und verfaßte viele Erläuterungsschriften über die Bibel, auch eine lateinische Uebersetzung der Bibel, die zwar treu, aber durch ängstliches Anschließen an das Original oft hart und dunkel ist. S. Meyer, »Gesch. der Exegese«, III, S. 372.

vorangingen. Die ansehnliche butzersche Partei in dieser Reichsstadt hatte manche harte Kämpfe zu bestehen mit den Predigern, die beinahe ohne Ausnahme der Schule des Kanzlers von Tübingen, des lutherischen Vorkämpfers Dr Jak. Andreä angehörten. Nach einer mehr als vierzigjährigen Fehde drangen diese letztern endlich durch, und ihren Sieg krönte und befestigte die genannte Kirchenordnung. Diese Schrift ist keineswegs allein das Werk des Dr Johann Pappus, des damaligen Präses des Kirchenconvents, wie man oft meinte. Obgleich Dr Pappus Vieles zu ihrer Ausstattung und Verbreitung that, ja ihm ein Hauptantheil dabei zugesprochen werden muß, so ist doch diese Kirchenordnung eigentlich das Ergebniß und Werk eines ganzen Menschenalters. Schon im Jahr 1576 hatte Dr Marbach den ausführlichen Entwurf dieser Kirchenordnung in Bereitschaft [1]. Er hatte dazu theils eine Auswahl aus den Privatformularen seiner Collegen getroffen, theils eigene Formulare verfaßt. Dr Pappus bearbeitete nochmals das Ganze und gab ihm Einheit. Die meisten der einzelnen Vorschriften galten übrigens schon längst in der straßburgischen Kirche und wurden nun blos durch das obrigkeitliche Ansehn bekräftigt.

Diese Kirchenordnung besteht aus drei Theilen. Der erste handelt von der Lehre, wobei eine nicht eben ganz unparteiische Geschichte der Lehrstreitigkeiten sich findet, die während eines halben Jahrhunderts die straßburgische Kirche beunruhigt hatten. Dieser historische Bericht veranlaßte den reformirten Pfalzgrafen Johann von Veldenz, durch den zweibrückischen Superintendenten Mich. Phil. Beuther im Jahr 1603 eine Gegenschrift aufsetzen zu lassen [2], worin dieser die frühere, der re-

[1] Er findet sich noch im straßb. Kirchenarchiv.

[2] „Warhafftiger, Gründtlicher Bericht von der zu Straßburg Anno „1598 In truck ausgangenen veränderten Kirchenordnung, die Lehre

formirten Partei sich nähernde Lehre der straßburger Reformatoren in Schutz nimmt. Diese Schrift ist leidenschaftlich und voll Ungenauigkeiten. Dr Pappus fühlte sich veranlaßt, dagegen mit einer an wichtigen Actenstücken reichen Widerlegung aufzutreten, die aber erst im Jahr 1611, also nach Dr Pappus Tod, in Druck erschien [1].

Der zweite Theil der straßb. Kirchenordnung handelt von den Ceremonien und den verschiedenen Religionshandlungen. Mehreres hierin ist aus der würtembergischen Kirchenordnung entlehnt, doch das Meiste ist eigen und reich an salbungsvollen, glaubensinnigen, schriftgemäßen Formularen und Gebeten, die noch jetzt, nach Abänderung der veralteten Ausdrücke, mit Segen gebraucht werden können. Dieser Theil der straßb. Kirchenordnung wurde zu wiederholten Malen abgesondert gedruckt [2], in Gestalt eines kleinen Handbüchleins und unter dem Titel: „Forma der Ceremonien, Lectionum und Gebet.... in „der Kirche zu Straßburg“, mit Beifügung der alten Pericopen und einer harmonischen Passionshistorie, für Geistliche und Laien.

Der dritte Theil handelt von der Haushaltung der Kirche Gottes, d. h. von der Kirchenverwaltung, nämlich: von Wahl und Amt der Pfarrer, Ordnung des Kirchenconvents, Ordnung der Kirchenpfleger; verschiedene Mandate vom Fürbe-

„und Ceremonien belangend“. 1603, in-4°. Zweibrücken, gedruckt durch Caspar Wittel. — Verändert wird die K. O. von 1598 genannt, in Beziehung auf die den Reformirten sich nähernde Lehrart der ersten straßb. Reformatoren.

[1] „Wahrhaffte und Wolgegründte Widerlegung deß Unwarhafften und „Falschen Berichts, so wider die Straßb. Kirchenordnung, zu Zweybrücken „getruckt“.... Durch Dr Johann Pappus. 1611. Straßb., in-4°, 553 Seiten. — Dr Joh. Pappus war bereits 1610 gestorben.

[2] Seit 1598, 1606 und gar oft, bis 1774.

schicken, von den Wiedertäufern, von der Sonntagsfeier[1]; Disciplin der Kirchendiener, Eheordnung, von den Pfarrschulen, von der Kirchenvisitation, vom Almosen und Spital, vom Seminario Ecclesiæ. Manche dieser Mandate finden sich schon in der Disciplinarordnung vom Jahr 1535[2].

Diese Kirchenordnung war, nach der Hanauischen, die im Elsasse verbreitetste. Nicht bloß in den zahlreichen Orten, welche das Gebiet der Reichsstadt Straßburg ausmachten, hatte sie gesetzliche Kraft, sondern auch in allen den ritterschaftlichen Orten, welche aus dem straßburger Seminar ihre Prediger sich beriefen. Dies letztere aber thaten bei weitem die meisten der evangelischen Mitglieder der unterelsässischen Ritterschaft. Auch in dem ansehnlichen fleckensteinischen Gebiete, zu welchem Sulz unter'm Wald, Rödern, Lembach, Sessenheim, Zutzendorf und andere Orte gehörten, hatte dasselbe Statt. Denn obgleich man hier anfänglich theils die würtembergische, theils die nürenbergische, theils die zweibrückische Kirchenordnung gebraucht, so führte doch Ludwig, Freiherr von Fleckenstein, bereits im Jahr 1624 in seinem ganzen Gebiet die straßburgische Agende ein, die er für die vorzüglichste hielt, und als Pfarrer Schmidt in Niederrödern, im Jahre 1646 eine von ihm selbst verfaßte Liturgie gebrauchen wollte, ward es ihm untersagt. An dieselbe Kirchenordnung hielt sich auch die evangelische Stadt Weissenburg.

V. Es folgt in chronologischer Reihe die Kirchenordnung von Lützelstein[3], die ein modificirter Abdruck der zweibrü-

[1] Dieser Theil der K. O. wurde in der Anno 1628 von dem Magistrat veröffentlichten „Der Statt Straßburg Policeyordnung“, 103 Seiten Fol., nebst Vorrede und Appendix, noch besonders hervorgehoben, erneuert und eingeschärft.

[2] Siehe oben, S. 252, 255, 257.

[3] S. Kœnig, Bibliotheca Agendorum, p. 106, wo folgender Titel:

ckischen Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang ist, da die damaligen Besitzer von Lützelstein, die Pfalzgrafen von Veldenz, in sehr engen Familienverhältnissen mit dem Hause Zweibrücken standen; nach dem Erlöschen ihres Stammes kam Lützelstein völlig an Zweibrücken und dann galt auch hier die lutherische Kirchenordnung dieses Herzogthums, von welcher unten.

VI. Die colmarische Kirchenordnung[1], welche wir vor uns haben, wurde im Jahre 1648 zu Colmar in-8° gedruckt. Es ist bekannt, daß die Reichsstadt Colmar erst im Jahr 1575 zur evangelischen Kirche übertrat. Während der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens hatte die colmarer Kirche, durch die Nachbarschaft Basels und die größtentheils von dort her berufenen Prediger, sich in ihren dogmatischen Ansichten stark auf die Seite der Schweizer geneigt. Pfarrer Ambrosius Socinus hatte die Lobwasserschen Psalmlieder hier eingeführt und Pfarrer Christian Serinus und etliche Andere gaben bei Administration des heiligen Abendmahls Einigen das Brod in den Mund, Einigen in die Hand, Einigen brachen sie es. Das schöne Lied von Johannes Huß: „Jesus Christus, unser Heiland, u. s. w.," von Luther gebessert, war hier verboten, wegen der Worte: „Verborgen im Brod so klein," u. s. w. Ja, die colmarische Kirche hatte in ihrer reformirten Periode sogar eine eigene Kirchenagende, von welcher übrigens ungewiß ist, ob sie

„Kirchen Ordnung, Wie es mit der Lehr und Ceremonien in der Grav„schaft Lützelstein fürbaß soll gehalten werden". — Es folgt das pfalzgräfliche Wappen; zuletzt steht: Gedruckt zu Straßburg durch Anton Bertram, 1605, in-4°. In der Vorrede des Pfalzgrafen Johann August wird auf eine frühere Kirchenordnung des Pfalzgrafen Georg Hans, des Vaters Joh. August's, hingewiesen, von welcher uns aber sonst nichts bekannt ist.

[1] Ihr Titel ist: „Forma oder Christliche Kirchen Ordnung Der Evangelischen Kirchen in der Statt Colmar", u. s. w. Gedruckt zu Colmar durch Georg Friederich Spannseil. 240 Seiten u. Register, in-8°, 1648.

je gedruckt worden. Wir kennen sie weiter nicht. Jedoch wird berichtet, daß großentheils der Gottesdienst, was die Formulare betrifft, damals nach Art der würtembergischen Agende eingerichtet war. Nachdem aber Colmar im Jahr 1632 von den Schweden besetzt worden, berief der Stadtrath lutherische Prediger von Straßburg her. D. Johannes Schmidt, Präses des Kirchenconvents zu Straßburg, hielt die Weihepredigt, die manche Polemik veranlaßte[1]. Die obige Kirchenordnung sollte die Regeneration der colmarischen Kirche versiegeln.

Am Eingang dieser Kirchenordnung heißt es: „Wir Meister und Rath des heiligen Reichs Stadt Colmar... Nachdem unsre Vorfahren 1575 hier, neben dem römischen Exercitio, auch die reine Lehr nach der augsburgischen Confession eingeführt und bisher (außer der in Folge der kaiserlichen Commission 1627 dem Religionsfrieden zuwider gemachten Aenderung) erhalten, haben auf unser Begehren unsere Kirchendiener, im Jahr 1637, eine Kirchen- und Schulordnung lassen drucken, welche jetzt etwas verändert und vermehrt, besonders in Rücksicht auf die Eheverbote, und zu größerer Oeffentlichkeit gedruckt soll werden. Decretum Colmar, den 16—26sten Juni 1646. Die Prediger wurden auf die ungeänderte augsburgische Confession und die Concordienformel verpflichtet. Die Ordnung des sonntäglichen Gottesdiensts ist folgende: Orgel, Gesang, Absolution, Gesang,

[1] Gegen Dr Schmidt's Predigt erschien: „Kurze Verantwortung über „die Predigt von Dr Johann Schmidt, zu Colmar 1633 gehalten... durch „einen Liebhaber der Wahrheit, s. l. (Basel) 1634, in-4°. — Darauf erschien: „Gründliche und unvermeidentliche Widerlegung der giftigen Lä„sterschrift, welche ein ungenannter Calvinist A. 1634 wider Colmar und „Dr Joh. Schmidt hat ausgehn lassen... gestellt durch Dr Johann Schmidt“. Straßb. 1635, in-4°.... Aus diesen Schriften sind die obigen Thatsachen entnommen. S. insbes. Schmidt's „Widerlegung“, S. 71, 98, 109, u. s. w.

Vater unser, Predigt, u. s. w., dann Katechismuslehre, Abendpredigt, Wochenpredigt am Mittwoch, monatliche Buß- und Bettagspredigt am Freitag, mit Absolution; Rathspredigt, jährlich, auf Sonntag nach Laurentius, wo ein neuer Oberster Meister und Regiment bestellt wurde. Hochzeitpredigten werden gehalten für die, so es begehren. Leichenpredigten werden in der Stadtkirche gehalten. Das Ernt- und Herbstfest ist um Martini, am Sonntag. Ein Dankfest wird am 4ten Advent gehalten, wegen Einführung der evangelischen Religion. Die Taufe geschieht öffentlich. Während der Advents- und Passionszeit wird keine öffentliche Hochzeit gehalten, ohne besondere Erlaubniß. Als Vorbereitung zum heil. Abendmahl ist nach Art. XI. der augsburg. Confession das besondere Verhör eingeführt. Bei Berufung eines Pfarrers berathschlagt der Magistrat mit dem Ministerium; sie stellen den Antrag gemeinschaftlich. Der Kirchenconvent zu Straßburg examinirt... Sogenannte geistliche Verwandtschaften sind keine Ehehindernisse, u. s. w. Dieser colmarischen Kirchenordnung ist eine Schulordnung beigefügt, aus welcher wir Folgendes entnehmen:

Neben der Pfarrkirche besteht eine deutsche Schule, eine für die Knaben, eine für die Mädchen; ferner ein Gymnasium, Lehranstalt für die höheren Studien, Latein, Griechisch, Arithmetik, Musik, in vier Classen. In der obersten Classe wird: Logik, Rhetorik, Physik, Mathematik, Ethik, Politik gelehrt; ferner sind Exercitia linguarum, Declamation, Disputation, auch Hebräisch für angehende Geistliche. Die Dogmatik soll aus der Institutio catechetica Dieterici erlernt werden. Schulgesetze sind: fleißiges Hören der Predigt und Wiederholung derselben, überhaupt fleißige Repetition des Gelernten. Ein Gymnasiarcha und Visitatoren stehen an der Spitze. Ohne Wissen und Willen der Oberherren, Scholarchen, soll nichts an der Schule geändert werden. Schulbücher sind: das

Neue Testament, Sententiæ biblicæ mit den Artikeln der augsb. Confession, Grammatica Theophili Golii, Prosodia Murmelii, etc.

Der Verfasser der colmarischen lutherischen Kirchenordnung befolgt hauptsächlich die würtembergische Agende, dennoch hat er manche Formulare, z. B. Festgebete, aus der straßburgischen Kirchenordnung aufgenommen. Ueber Kirchenverwaltung findet man auch hier nichts.

VII. Eine landauer Kirchenordnung, die mit der straßburger viel übereinstimmt, wurde 1657 verfaßt, aber nie gedruckt[1]. Wir haben sie nicht gesehen. Einzelne, das Kirchenwesen betreffende Polizeiverordnungen waren übrigens hier schon weit früher durch den Magistrat getroffen worden[2].

VIII. Die jüngste unter den elsässischen lutherischen Kirchenordnungen ist die pfalzgräflich zweibrücken-birkenfeldsche Kirchenordnung, welche Herzog Christian III, von Zweibrücken-Birkenfeld, Herr zu Rappoltstein, im Jahre 1721 zu Straßburg drucken ließ, in-4°, bei Joh. Heinr. Heitz, mit dem herzoglichen Wappen, 394 Seiten[3]. Obgleich diese damals nicht erst neu verfaßt wurde, sondern eine Umbildung und Erweiterung der alten zweibrückischen war, welche Herzog Wolfgang seit 1557 mehrmals hatte abdrucken, und die sein Sohn, Herzog Karl von Birkenfeld, im Jahr 1600 in eine kleinere Form hatte bringen lassen, so hat sie doch in ihrer erneuerten Gestalt manchfache Vorzüge, ja, wir stehen nicht an, ihr unter den vormals im Elsaß geltenden Kirchenordnungen den ersten Rang einzuräumen, sowohl wegen ihrer Form als wegen des frommen,

[1] Schœpflin, Alsatia illustrata, II, p. 400.

[2] S. J. G. Lehmann, „Urkundliche Geschichte der Stadt Landau". 1851, S. 213 ff.

[3] Die Vorrede des Herzogs ist datirt: Bischweiler, 20. März 1720.

christlich erleuchteten Geistes, in dem sie verfaßt ist. Besonders erfreulich sind die trefflichen Gesinnungen, welche Herzog Christian III in seiner Vorrede über das Verhältniß der Kirche zum Staat äußert: „Es ist das christliche Kirchen- und Schul-Wesen, schreibt derselbe, so genau mit dem Staat verbunden, daß keines ohne das andere in dieser Welt glücklich bestehen kann, sondern Eines Wohlfarth muß des Andern Wachsthum, Eines Verderben des andern Untergang befördern. Die ganze bewohnte Welt ist in viele Staaten eingetheilt; die Kirche aber, als eine äußerliche Versammlung angesehen, ist eine Gesellschaft gewisser Menschen, die sich zu Christo, seiner Lehr und seinem Leben bekennen, darinnen Gott dienen und ihre künftige ewige Glückseligkeit befördern wollen. Daher die Kirche sich nicht außer dem Staat aufhalten, viel weniger einen besondern Staat formiren kann, sondern diejenigen, welche Bürger des himmlischen Jerusalems seynd, und ihrem geistlichen Haupt, Christo, anhangen wollen, müssen auch in einer andern Absicht zugleich Bürger der Republik und der göttlichen Ordnung der Obrigkeit unterworfen seyn, weswegen auch das Gute und Böse, das sich in diesen beiden Moral-Körpern befindet, sich wechselsweise aus einem in den andern ergießen muß“, u. s. w. Auf beherzigenswerthe Weise wird dieser Grundsatz weiter durchgeführt. Wie schön ist ein solches Bekenntniß im Munde eines Fürsten, der zu seiner Zeit einer der mächtigsten in unserer Gegend war und wie sehr wäre zu wünschen, daß Herzog Christian III noch jetzt unter Hohen und Niedern viele Geistesbrüder fände.

Diese Kirchenordnung ist in 4 Capitel zertheilt:

1) Vom Kirchenwesen (Kirchengericht, Consistorium, Inspection, Kirchenconvente, Visitation, Censur, Kirchengerichte und Excommunication).

2) Vom Kirchenwesen (Cultus), von den Predigern, ihre

Anstellung und Beurlaubung, von Lehr und Leben; von den heiligen Handlungen, vom Ehestand, von Besuchung der Kranken, der Gefangenen, von dem Begräbniß.

3) Vom Schulwesen (vom Gymnasium und von Gemeindeschulen).

4) Von Unterhaltung der Kirchen- und Schullehrer (von Schutz und Ehre der Kirchen- und Schuldiener, von Besoldung derselben und Erhaltung ihrer Häuser, auch der Spitäler; endlich von Verwaltung der Kirchengüter und Gefälle).

Diese Kirchenordnung wurde in Bischweiler, Rappoltsweiler, Markirch, Lützelstein, u. s. w. und dann auch in den außerelsässischen Besitzungen des Herzogs, in den lutherischen Kirchen von Zweibrücken, Trarbach, und anderen befolgt.

IX. Nur mittelbar unter die elsässischen, können wir die lutherisch churpfälzische Kirchenordnung rechnen, welche zuerst von Ludwig, als dem ersten und einzigen, im engeren Sinn lutherischen Churfürsten der Pfalz, im Jahr 1577 zu Heidelberg veröffentlicht wurde. Sie ist nur in wenigen Stücken von der oben erwähnten des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken verschieden, und wurde in den wenigen, bei den nachmals in der Pfalz eingetroffenen Religionswechseln, lutherisch gebliebenen Gemeinden des untern Elsasses gebraucht, bis diese Gemeinden die oben bezeichnete birkenfeldische Kirchenordnung annahmen. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurde diese Kirchenordnung durch den Consistorialrath Carl Benjamin List zu Mannheim umgearbeitet und erschien in dieser erneuerten, damaliger Zeit angemessenen Gestalt zuerst 1783 zu Heidelberg in Quart. Diese churpfälzische Kirchenordnung oder vielmehr blos Liturgie war, in Ermangelung von etwas Besserem, während langer Zeit im Elsaß weithin verbreitet, ist aber jetzt auch eine alte geworden.

X. Wir fügen diesen elsässischen Kirchenordnungen noch die nassau-saarbrückensche bei, welche wegen der ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarwerden, die jetzt zum elsässischen Kirchenverbande gehört, als im niederrheinischen Departement gelegen, auch in diesen Kreis der vaterländischen Kirchenordnungen gezogen werden soll. Seit ihrem ersten Erscheinen im Jahr 1576 wurde sie mehrmals mit Aenderungen wieder gedruckt. In ihrer letzten Gestalt, wie sie 1699 und 1713 erschien, enthält sie manche der alten würtembergischen Liturgie entlehnte Formulare; Anderes stammt aus den sächsischen Agenden. Die Disciplinarverfügungen dieser Agende gehen sehr in's Specielle.

XI. Endlich muß auch noch der »Kirchen-Ordnung wie es in den Wild- und Rhein-Grafschaften mit der Predigt des göttlichen Wortes, ꝛc., gehalten werden soll«. (Frankfurt a. M. bei J. P. Andreä, 1693, in-4°) Erwähnung geschehen, da einige, freilich nur wenige Gemeinden (Dehlingen, Diemeringen, Finstingen), die jetzt in unserm elsässischen Kirchenverband stehen, vormals zur rheingräflichen Herrschaft gehörten. Philipp Franz von Dhaun, Wild- und Rheingraf, der in kaiserlichem Kriegsdienst gestanden und 1561 zu Naunburg starb, hatte mit seiner Familie und seinem Land die lutherische Lehre angenommen [1]. Die verschiedenen Glieder des rheingräflichen Hauses (Dhaun und Kyrburg) ließen nun gemeinschaftlich eine evangelische Kirchenordnung entwerfen im Jahr 1588, welche als ein allgemeines Kirchengesetzbuch für die rheingräflichen Lande bestätigt, aber nicht gedruckt wurde; laut derselben sollte indeß die Aufsicht über das Kirchenwesen und die Verwaltung der Kirchen-

[1] S. Joh. Phil. Roos, »Einige Nachrichten von dem Wild- und Rheingrafen Philipp Franzen von Dhaun« (Frankfurt 1784, in-4°), S. 52.

gefälle jedes Landestheils dessen besondern Herrn überlassen bleiben[1]. Erst im Jahr 1693 erschien diese Kirchenordnung im Druck. In der Vorrede erklären die drei damaligen »Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zum Stein, Grafen zu Salm, Herrn zu Vinstingen und Püttlingen«, u. s. w.: »Demnach der Allmächtige Gott unsere in ihm ruhende Vorfahren mit der reinen seligmachenden evangelischen Lehre erleuchtet, und dieselbe sammt denen von seiner göttlichen Güte Ihnen anvertrauten Landen und Leuten auf uns erben und fortpflanzen lassen, und aber Wir befunden, daß in Unsern Kirchen und Gotteshäusern zwar einerlei Lehre und Sacramente, jedoch mit verschiedenen Ceremonien geführet und administriret werden, so haben wir die hiebevor verfertigte, aber um allerlei Hindernisse, sonderlich des eingefallenen landverderblichen Krieges willen, bishero noch nicht publicirte Kirchenordnung von unsern dazu committirten geistlichen und weltlichen Räthen revidiren und stellen lassen«, u. s. w.[2] Unter andern wird in dieser Kirchenordnung keine Privatbeicht, sondern blos die stille Beicht und die gleichzeitige, allgemeine Absolution gestattet.

So viele Kirchenordnungen in dem Einen kleinen Elsaß! und doch weht in ihnen allen Ein Geist, der heilige Geist des Glaubens und der Zucht. — Und heute? Wie zertheilt ist unsere Kirche! Das Subjective herrscht vor. Viele hängen sich an eine

[1] „Do ein oder der ander Theil wider Verhoffen in Kirchen oder Schulen enderung fürnemen wollte, soll dem andern Theil solches nicht präjudiciren, noch gleichmäßige Enderung fürzunemen schuldig seyn«. S. »Kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses«, S. 129. Mannheim 1769, Fol.

[2] Kœnig, Bibliotheca Agendorum, p. 172 (Zelle 1726, in-4°).

menschliche Person, an ein Ich, und wäre es das Eigene. — Und doch warnt Luther, schon im Jahr 1524, vor solcher Subjectivität, die vom rechten Mittelpunct, von Christo, wegführt, oder doch ihn verdunkelt und seine heilige Lebens- und Liebeskraft abschwächt. Er schreibt an die Christen zu Straßburg: „Bitte euere Evangelisten, meine liebe Herren und Brüder, daß sie euch von Luther und Karlstadt weisen und immer auf Christum richten, nicht allein auf die Werke Christi, wie Christus ein Exempel sey, welches das geringste Stück an Christo ist, darin er andern Heiligen gleich ist, sondern, wie er ein Geschenk Gottes, oder wie Paulus sagt, Gottes Kraft, Weisheit, Gerechtigkeit, Erlösung, Heiligung uns gegeben“[1].

Der Herr verleihe in Gnaden, daß, wenn einmal bei uns Eine Kirchenordnung eingesetzt wird, doch auch unter uns Ein Geist sei, daß Alle allzumal Einer in Christo werden. Das walt' Gott!

II. Die lutherischen Kirchenordnungen in Rücksicht auf Liturgie und Cultus.

Unter Liturgie versteht man die den Cultus im engeren Sinn betreffenden Verordnungen, mag man nun denselben in Rücksicht auf die dazu festgesetzten Zeiten, oder in Rücksicht auf die Form des gewöhnlichen oder des außerordentlichen Gottesdienstes betrachten. Zu unserer Rechtfertigung bemerken wir nur noch, daß wir in Gegenwärtigem nicht sowohl eine Gesammtdarstellung unsers ältern Kirchenwesens geben wollten und der Veränderungen, welche dasselbe im Laufe der Zeit erfuhr, sondern daß es blos in unserm Zwecke lag, den Inhalt unserer alten Kirchenordnungen, insofern derselbe uns noch jetzt beach-

[1] „Luthers Briefe“, herausgegeben von De Wette, II, p. 579.

tenswerth schien, und ohne Rücksicht auf spätere Verordnungen, unsern Lesern darzulegen.

Die evangelisch-lutherische Kirche hat in dem Zeitalter der Reformation ihren liturgischen Gottesdienst nach andern Grundsätzen eingerichtet als die reformirte Kirche. Während diese letztere, ihrem Grundsatze absoluter Schriftmäßigkeit folgend, von dem katholischen Cultus alles das wegthat, was sich nicht als schon der apostolischen Zeit und dem frühesten kirchlichen Alterthum angehörig auswies, hielt die lutherische Kirche zwar auch an dem Canon der Schriftmäßigkeit fest und schied somit aus, was der heiligen Schrift offenbar widerstreitet. Jedoch wollte sie nicht den Zusammenhang mit der ganzen frühern Kirche durchaus zerreißen. Sie verschmähete es nicht, auf die überlieferten gottesdienstlichen Formen sorgfältig einzugehen, sie zu prüfen nach Gottes Wort. Sie schied das Schriftwidrige in Cultus und Liturgie unbedingt aus, stand aber nicht an, diejenigen Bestandtheile des Gottesdienstes mit herüber zu nehmen, welche wenigstens der Idee nach mit der heiligen Schrift übereinstimmten. Dies thun nicht blos die sächsischen, würtembergischen und andere Kirchenordnungen, sondern auch unsere elsässischen zur Genüge dar; dieses zeigt sich in dem Folgenden.

In Rücksicht auf die gottesdienstlichen Zeiten stimmen unsere Agenden fast völlig überein. Außer den Sonntagen und den drei höchsten christlichen Festtagen, wurden zwar anfangs keine andern Tage religiöser Feier von unsern vaterländischen Reformatoren angenommen; aber da unsere Kirchenordnungen sämmtlich aus der Zeit stammen, wo die Ceremonien in der lutherischen Kirche wieder vervielfacht worden, so finden wir in denselben noch eine bedeutende Zahl anderer Festtage angeordnet, die mit der Person und dem Wirken Jesu in Verbindung standen, und ihre Gewähr in der evangelischen Erzählung fan-

den. Dagegen aber scheiden unsere Agenden beharrlich alle die Feste aus, welche diese Probe nicht halten[1]. Wir finden so, außer den jetzt noch gefeierten Christusfesten, das Fest der Beschneidung, Erscheinung, Dreifaltigkeit; ferner das Fest Johannis des Täufers, das Michaelisfest, drei Marienfeste und zehn Apostelstage, welche letztere jedoch nur halb gefeiert wurden, da man das Unzweckmäßige der gehäuften Festtage bald einsah. Die Charwoche, als die heiligste Festzeit der Christen, wurde fast allenthalben mit täglichem Gottesdienste gefeiert. Abendpredigten in Städten, auf dem Lande Betstunden, sammt dem Jugendunterricht, waren überall eingeführt. Die Abendpredigten im Münster zu Straßburg auf die hohen Festtage pflegten alle Pfarrer der Stadt abwechselnd mit den Freipredigern zu halten, damit der Bürger, der sich an seine Pfarrkirche zu halten pflegte, auch die übrigen Prediger der Stadt kennen lerne[2].

Außer diesen Festzeiten gab es noch andere gottesdienstliche Zeiten, die nicht überall galten. Zu Straßburg und zu Colmar wurde, nachdem jährlich ein Theil des Magistrats dieser Städte durch die Wahl erneuert war, eine Rathspredigt gehalten, welcher der gesammte Rath in feierlicher Prozession beiwohnte. In Colmar pflegte auf jeden vierten Adventsonntag das Andenken an die, im Jahr 1632, durch die Schweden in dieser Reichsstadt wieder eingeführte evangelische Religion, durch eine Dankpredigt erneuert zu werden[3]; es ist dies das einzige in unsern Agenden sanctionirte Reformationsfest.

[1] Sie achten so sehr auf diesen Unterschied, daß die meisten unserer Agenden, z. B. das Ernt- und Herbstfest, blos Dankpredigt, Herbstpredigt nennen. Statt des Neujahrsfestes wurde das Fest der Beschneidung Christi gefeiert.

[2] Straßb. K. O. vom Jahr 1670, S. 106.

[3] Colmarische K. O., S. 24.

Auf den Osterdienstag wurde in Straßburg, nachdem die Promotionen im Gymnasium daselbst Statt gehabt, für die Zöglinge dieser Anstalt eine Schulpredigt gehalten; für die sämmtliche Jugend aber, so wie für die Erwachsenen, waren in den straßburgischen, hanauischen und colmarischen Agenden vierteljährige Katechismuspredigten angeordnet, in welchen, statt der gewöhnlichen Perikope, ein Stück des lutherischen Katechismus ausgelegt, und die Wichtigkeit des Katechismus-Unterrichts und überhaupt einer religiösen Erziehung in Kirche, Schule und Haus, Eltern und Kindern eingeschärft wurde. Das Dankfest für Ernte und Herbst wurde nach der zweibrückisch-birkenfeldischen Kirchenordnung auf den letzten Trinitatis-Sonntag, nach der colmarischen auf den Sonntag vor oder nach Martini begangen. Allein die Verfasser unserer übrigen Agenden haben mit vollem Recht gefühlt, wie zweckwidrig es sei, dieses schöne Fest bis in die rauhere Jahreszeit hinauszuschieben, wo oft der empfangene Segen bei Manchem leider nur noch in schwacher Erinnerung lebt. Die straßburgische und die hanauische Kirchenordnung bestimmen daher gar keinen Tag für dieses Fest, sondern verordnen blos, es solle gefeiert werden „nach eingebrachter Ernte und Herbst, wie es der Jahrfall selbst an die Hand gibt und erfordert.“ Ferner sprechen bloß die straßburgische und die zweibrückische von einem für dieses Fest vorgeschriebenen Text; in den übrigen Gegenden, und vielleicht mit mehr Recht, war die Wahl desselben dem Prediger freigestellt, da Art und Maß des zeitlichen Gottessegens, so wie die übrigen Verhältnisse, in einem Lande von auch nur so geringem Umfange wie unser Elsaß, oft sehr verschieden sind, und also ein Text, wenn er nicht zu allgemein sein soll, schwerlich überall passen kann. Ein besonderes jährlich auf den Sonntag Rogate gehaltenes Frühlingsfest wird in der zweibrückisch-birkenfeldischen

Kirchenordnung vorgeschrieben, und neuerlich erst hat man die Wiedereinführung eines solchen Festes gewünscht. Allein wir sehen nicht ein, warum man gerade eines besondern kirchlichen Festes bedürfe, um sich des erneuten Lebens in der Natur zu erfreuen, da ja gewiß die meisten Prediger dessenungeachtet die Frühlingszeit in den Kreis ihrer kirchlichen Vorträge mit aufnehmen und die Gefühle, die sie erweckt, durch die Religion zu heiligen und fruchtbar zu machen sich bemühen werden.

Das tiefe Gefühl menschlicher Sündhaftigkeit, das in den früheren christlichen Jahrhunderten so stark sich aussprach, und in dem katholischen Mittelalter in zahlreichen kirchlichen Bußanstalten sich kund that, pflanzte sich auch auf die evangelische Kirche fort. Die Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben an Christum war der Mittelpunkt der in ihrer Reinheit durch die Reformatoren wieder hergestellten Christenlehre, und an die Stelle der äußerlichen Sühnanstalten und Bußmittel der römischen Kirche, traten nun auf der einen Seite die vereinfachte Feier des heiligen Abendmahls mit jedesmaliger, vorhergehender kirchlicher Vorbereitung, sammt der Beicht, welche entweder Privatbeicht (oder besonderes Verhör), wie in der straßburgischen Kirche, oder gemeine Beicht war, wie z. B. im Hanauischen, worauf dann die Absolution erfolgte. Auf der andern Seite aber waren allenthalben monatliche Buß- und Bettage eingesetzt, gewöhnlich auf den nächsten Dienstag am Neumond, welche mit einer Predigt, mit gemeinschaftlichem Sündenbekenntniß und Absolution, oft auch mit Fasten gefeiert wurden. Außerdem wurden noch wöchentliche Bettage und Wochenpredigten, Betstunden, auf dem Lande meist bloß während des Winters, gehalten.

In der hanauischen und würtembergischen Kirchenordnung waren, als Vorfeier auf den Sonntag, sogenannte Vespern

oder Abend-Bettage auf den Sonnabend Nachmittags fest-gesetzt. In Straßburg wurde in jeder Kirche täglich eine Früh-predigt, Frühgebet genannt, und in dem Münster täglich über-dies die Achterpredigt, um acht Uhr, und eine Abendpredigt ge-halten. Außerdem wurden in schweren Zeiten, als Theurung, Krieg, Seuchen, außerordentliche Bußpredigten veranstaltet. Diese zahlreichen gottesdienstlichen Versammlungszeiten geben ein anschauliches Bild von dem ernsten kirchlichen Geiste der alten Zeit; denn es wurde wöchentlich in den größern Landpfarreien, ohne die Festtage und andere außergewöhnliche Predigten zu rechnen, wenigstens viermal gepredigt, und in den Stadtkirchen noch weit häufiger; in Straßburg aber, in dem Münster, täg-lich wenigstens dreimal.

Dieses sind die vornehmsten Verordnungen unserer vaterlän-dischen alten Agenden über die gottesdienstlichen Zeiten, welche der geänderte Geist jetzt bedeutend umgewandelt und verengert hat. Ob aber diese Aenderung zum Frommen wahrer Religio-sität gedient habe, ist schwer zu entscheiden, da auf der einen Seite auch kaum der begabteste Prediger bei den früher so ge-häuften öffentlichen Vorträgen, sich wohl gehörig auf dieselben vorbereiten konnte, und da der auch an Werktagen erzwungene Kirchenbesuch Manchen von seiner Berufsarbeit abhielt, oder wohl selbst zur Heuchelei verleitete; auf der andern Seite aber ist es unverkennbar, daß eben diese häufigern Versammlungen aus einem innigen religiösen Bedürfniß der Christengemeinden hervorgegangen, und daß sie wesentlich dazu beitrugen, jenes Stillleben in achtbaren Familienkreisen, jenes Anschließen an Kirche und Zucht zu befördern, das noch jetzt so wohlthätig da und dort nachwirkt.

Weniger bedeutend von der noch jetzt, wenigstens in den mei-sten Landgemeinden, üblichen Form des gewöhnlichen Got-tesdienstes verschieden war die von den alten Kirchenord-

nungen vorgeschriebene. Doch findet sich in diesen einiges Bemerkenswerthe, das in diese Rubrik gehört. So verordnet die birkenfeldische, daß auf den Filialen sogleich nach geendigter Amtpredigt die Kinderlehre gehalten werde, an seinem Wohnorte soll sie der Pfarrer nach der Betstunde vornehmen, welche in einem Gebet und der Vorlesung eines Abschnitts aus der würtembergischen summarischen Auslegung der heil. Schrift bestand. Hatte der Prediger einen Freitext für seine Amtpredigt, so sollte er zuvor die auf den Sonntag fallende Perikope am Altar vorlesen. In allen Agenden war geboten, den sonntäglichen Gottesdienst mit dem Sündenbekenntniß und der Absolution zu beginnen. Ebenso wurde allgemein der große Nutzen des Gesangs und des Orgelspiels zur Beförderung der Andacht anerkannt, auch wird die Errichtung von Singchören aus der Schuljugend sehr empfohlen; wo lateinische Schulen waren, sangen die Schüler lateinische Antiphonien, die aus den alten Kirchenliedern genommen waren. Eigentliche Responsorien finden wir nur bei festlichen Gelegenheiten und wo eingeübte Chöre waren[1]. Um den Gesang in den Landkirchen, wo keine Orgel war, zu regeln, befiehlt die hanauische Kirchenordnung dem Vorsinger, den Takt auf alle Sylben vor den Augen der Gemeinde anzugeben. In Colmar war während der Passionszeit das Orgelspiel untersagt. Man pflegte längere Zeit zu singen, als jetzt üblich ist, und die nassauische Kirchenordnung sah sich veranlaßt zu verbieten, daß man an Sonntagen vor der Predigt nicht über anderthalb Viertelstunden singen lassen solle.

Unter den in unsern alten Agenden befindlichen Gebeten finden sich viele recht erhebende und salbungsvolle, die sich be-

[1] Han. K. O. von 1659, S. 4. Responsorien finden sich auch in der von Butzer verfaßten cölnischen Kirchenordnung vom Jahr 1545.

sonders durch ihren biblischen Geist und ihre biblische Einkleidung empfehlen, und so ihren wahrhaft kirchlichen und christlichen Charakter bewähren. Es zeichnen sich in dieser Hinsicht die straßburgische und birkenfeldische Agenden aus. Eines der feierlichsten und ältesten dieser Gebete war das unter dem Namen der Litanie bekannte, welches auch an mehrern Orten[1] durch einen Schülerchor abgesungen wurde. Aber mehrere andere Gebete tragen dagegen auch gar zu sehr das unerfreuliche Gepräge der ascetischen Schriften des 17ten Jahrhunderts, welche häufig durch gesuchte und geschmacklose Deutungen und Anspielungen und durch süßliches Tändeln mit heiligen Dingen[2], bei dem gebildeten Leser Widerwillen erwecken. Am reichsten an Gebetsformeln ist die hanauische Kirchenordnung; sie enthält deren eine eigene, nicht blos für jeden Sonn- und Festtag, sondern auch für jeden Marien- und Aposteltag. Es war aber der Prediger durchaus nicht stets an den ausschließlichen Gebrauch dieser Formeln gebunden, vielmehr werden z. B. in der hanauischen Agende mehrere andere der damals (nämlich im Jahr 1659) beliebtesten Gebetsammlungen[3] angegeben, welche der Prediger benutzen könne. Die zweibrückische Agende nennt es selbst „einen löblichen Gebrauch, daß gleich an den Schluß der Predigt ein kurzes Gebet angehängt werde, welches aus derselbigen gezogen und so eingerichtet ist, daß es den Inhalt derselben bei den Zuhörern in Kraft und Saft verwandeln möge“,

[1] Z. B. zu Reichenweyer, wo die alte würtembergische Liturgie galt; auch nach der ältesten hanauischen von 1573 sollte der Pfarrer die Litanei oder einen deutschen Psalm singen, in den Dörfern, wo keine Singschüler waren.

[2] Vergleiche das höchst unziemlich spielende Neujahrsgebet in der han. K. O. vom Jahr 1659, S. 518.

[3] Z. B. Ludw. Rabus „Betbüchlein“, Joh. Jak. Beck's „Himmelsleiter“, Sigmund Scherertz Fuga melancholiæ.

und fordert die Prediger auf, sich in solchem Reden eine Fertigkeit zu erwerben, „damit sie nicht nöthig haben, sich immer an vorgeschriebene Formeln zu halten, sondern zuweilen auch ohne solche Stecken gehen mögen“[1].

Auch über die Einrichtung der **Predigten** finden sich Vorschriften in unsern alten Kirchenordnungen; am meisten und am gründlichsten verbreitet sich die zweibrückische hierüber. In Rücksicht auf die Texte werden die herkömmlichen Perikopen beibehalten so lange, „bis etwa die evangelische Kirche sich eines Bessern vergleicht[2].“ Die sorgfältige Ausarbeitung der Predigten wird ausdrücklich anbefohlen, und hinzugefügt, der Prediger solle sich „einer feinen Eintheilung und einer deutlichen adäquaten Proposition befleißigen, damit die Zuhörer was Gewisses haben, woran sie sich halten.“ In Auslegung des Textes soll man sich „alles unnöthigen Buchstäbelns, aller Tautologien und unordentlicher Ueberhäufung vieler nicht zusammenhängender Sprüche, so wie alles unaufbaulichen Schmähens, Hohlhüpfens (beschimpfende Persönlichkeiten) und Lästerung, ferner aller undeutlichen mystischen Ausdrücke und metaphysischer Subtilitäten, überhaupt aber spitzig hoher, scharfer Sachen“ entschlagen, sondern vortragen was zum Frommen der Zuhörer dienet. Die Dauer einer Predigt wird in der hanauischen Kirchenordnung auf drei Viertelstunden festgesetzt, aber die zweibrückische und nassauische räumen der Predigt eine volle Stunde ein, und in der That, wenn man die gedruckten Predigten der ausgezeichnetsten geistlichen Redner des 17ten Jahrhunderts, z. B. **Joh. Schmidt**, **Dannhauer**, u. A., mit den Augen mißt, so konnten sie schwerlich, wenn sie nicht ganz besonders schnell gesprochen wurden, in weniger als einer Stunde vorge-

[1] Zweibr. birkenf. K. O., S. 207.
[2] Ebendas., S. 119.

tragen werden. Der ganze sonntägliche Gottesdienst aber, mit Gebet und Gesang, dauerte volle zwei Stunden. Dieses wurde aber anders im Lauf des 18ten Jahrhunderts. Das Collegium der Oberkirchenpfleger zu Straßburg fand sich veranlaßt, am 7. April 1757 zu verordnen, daß die wochentlichen Achter- und Abendpredigten, auch die Leichenpredigten, nicht länger als eine halbe Stunde dauern sollten, Gebet und Gesang ausgenommen, bei Straf 15 Schilling Pfennig zu Gunsten der Wittwencasse[1].

Zu dem gewöhnlichen Gottesdienst rechnen wir noch die sogenannte Kinderlehre (auch Kinderbericht, Katechismus-Examen). Die sie betreffenden Verordnungen nehmen in unsern Agenden eine bedeutende Stelle ein, und bezeugen den hohen Grad von Wichtigkeit, den auch unsere Vorfahren diesem Theil des öffentlichen Gottesdienstes beilegten. Sämmtliche Agenden stimmen darin überein, daß sie den Predigern strenge Gewissenhaftigkeit, Freundlichkeit und Sorgfalt bei dem Ertheilen des kirchlichen Religionsunterrichtes anbefehlen; und dies war um so dringender, da noch während des 17ten Jahrhunderts und selbst bis in das 18te hinein, nur in den allerwenigsten Landgemeinden Schullehrer angestellt waren, und, wenn dies auch der Fall war, doch meist nur des Winters Schulunterricht ertheilt wurde. Die sechs Hauptstücke des lutherischen Katechismus, sammt der Haustafel, wurden überall dabei zum Grunde gelegt. Diese, sammt einigen Psalmen und Gebeten, wurden von den Kindern wörtlich auswendig gelernt. Die meisten Agenden enthalten auch einen kurzen Katechismus oder Fragstücke. Auf Filialen sollte, wie schon oben bemerkt, gleich nach der Predigt ein kleines Katechismus-Examen in der Kirche gehalten werden, aber da wo zuletzt gepredigt wird, soll das

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1757.

große Examen, d. h. die eigentliche Kinderlehre, Statt finden. Auf die hohen Festtage sollen die fleißigsten aus den Kindern öffentlich „eine Katechismus- und Bibelprob thun, auf den hohen Stühlen“, und die auf die Festzeit sich beziehenden Sprüche hersagen[1]. In Straßburg hatte dies Letztere blos auf Weihnachten und Ostern Statt, und alle, die einen solchen Spruch in der Kirche aufgesagt hatten, erhielten einen neuen straßburger Pfennig oder auch ein kleines Büchlein[2] als Geschenk, damit sie die übrige Zeit des Jahres hindurch desto williger lernten.

Es bleibt uns nun noch übrig, die bei Casualfällen oder bei außergewöhnlichen gottesdienstlichen Handlungen vorgeschriebenen Formen näher zu beleuchten. Dem Sinne der Tauffeier gemäß, als Einweihung in die Christengemeinschaft, verordneten die colmarische, nassauische, zweibrückische und hanauische Agenden, daß die Taufe stets (die Noth- oder Jähtaufen, Jachtaufen ausgenommen) nach geendigter Predigt an Sonntagen oder zu andern kirchlichen Zeiten, vor versammelter Gemeinde Statt haben sollte, daß der Täufling mit in das gemeine Gebet nach der Predigt eingeschlossen werde, und daß die zur Noth getauften Kinder hernach in der Kirche der Gemeinde vorgetragen werden. Ausdrücklich verbieten sie dagegen, anerkannt Lasterhafte, Irreligiöse oder Sectirer, oder junge Leute, so im Katechismus nicht genugsam unterwiesen[3], zur Pathenstelle zu berufen, und verlangen deshalb, daß die Taufpathen dem Pfarrer Tags vorher angezeigt werden. Die hanauische Kirchenordnung fügt diesen Vorschriften noch die Auflösung mehrerer minder wichtiger casuistischer Fra-

[1] Hanau. K. O. von 1659, S. 26.

[2] Spruchbüchlein, welches jedes Jahr in dem Kirchenconvent bestimmt und der Verfasser ernannt wurde.

[3] Han. K. O., S. 16 u. A.

gen bei und will, daß die Kindlein „in ihrem Wagbettlein zur Tauf getragen, auf Schragen vor den Altar gestellt werden, da dann die Hebamme dem Kind in der Wiege den Kopf entblößen und der Pfarrer es taufen soll.“ Nach der alten würtembergischen oder reichenweyerschen Ordnung sollte das Kind, außer wenn es zu schwach oder die Witterung zu kalt war, nackend mit Wasser dreimal begossen werden. Unsere sämmtlichen alten Taufformulare schließen sich an Luthers Taufbüchlein an, welches eine blose Uebersetzung des katholischen Taufrituals war, und wobei er anfangs auch alle katholischen Formeln und Ceremonieen beibehielt. Nachher besserte Luther selbst mehreres daran, und in dieser geänderten Gestalt wurde es in die verschiedenen lutherischen Agenden aufgenommen. Der abgekürzte Exorcismus ward also beibehalten, während die straßburgischen nebst den schweizerischen Reformatoren denselben gleich anfangs gänzlich abgeschafft hatten[1]. In allen unsern Agenden, die straßburgische allein ausgenommen, steht noch die bekannte Frage: Widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen? Noch bemerken wir, daß sich in der hanauischen Agende eine scharfe Formel zur Taufe eines unehelich gebornen Kindes findet, die aber der Pfarrer ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit nicht gebrauchen durfte. In der letztern Kirchenordnung ist auch eine Taufformel bei der Taufe eines Türken[2], und in der straßburgischen eine bei der Taufe eines Juden zu gebrauchende abgedruckt; dagegen hat die zweibrückische solche Specialitäten absichtlich weggelassen, da in solch seltenen Fällen ein Prediger sich leicht wird helfen können.

[1] S. Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 203.

[2] Im Jahr 1599 wurde zu Buchsweiler durch den Superintendenten Jak. Hagmeier ein junger Türke getauft, der in gräflich hanauischen Diensten stand; die dabei gehaltene Rede steht in der han. K. O., S. 147 ff.

Der feierlichen Erneuerung des Taufgelübdes in der Confirmation geschieht blos in dreien der oben genannten Agenden Erwähnung, nämlich in der nassauischen, in der hanauischen und in der zweibrückischen. Die letztere bestimmt den Sonntag Exaudi für diese Feierlichkeit; nach der erstern hingegen scheint sie mehrmals des Jahrs vorgenommen worden zu sein[1]. Nach der zweibrückischen mußte der Confirmand wenigstens vierzehn Jahre alt sein, und der Confirmanden-Unterricht dauerte blos von Ostern bis Pfingsten; die nassauische setzt nur drei oder vier Wochen für diesen Unterricht an, und läßt das öffentliche Examen acht Tage vor der Confirmations-Feierlichkeit vorhergehen; diese letztere Feierlichkeit war im übrigen der jetzt üblichen ähnlich. Die hanauische Agende verordnet, daß die Confirmation auf eines der hohen Feste geschehe, „vor dem Altar, mit Handauflegung und zwar Nachmittag, in öffentlicher Kinderlehr“[2]. Nach den andern Agenden war blos ein Privatexamen verordnet; die jungen Christen, die zum erstenmal das heilige Abendmahl genießen wollten, wurden durch ihre Eltern dem Pfarrer in seiner Privatwohnung vorgestellt, von diesem über die Hauptstücke der christlichen Lehre befragt und dann, ohne weitere Feierlichkeit, zum heiligen Abendmahle zugelassen.

Die straßburgische Kirche bietet jedoch einige merkwürdige Momente in der Geschichte der evangelischen Confirmation dar, welche wir, da sie weniger bekannt zu sein scheinen, hier kurz mittheilen.

Gewöhnlich gilt Luthers Freund, Johann Bugenhagen[3],

[1] S. nass. K. O., S. 91. Vergl. hierüber auch unsern Aufsatz „Ueber die Einführung der Confirmation im Elsaß“, im „Kirchen- und Schulblatt für das Elsaß“ vom Jahr 1835, S. 175 ff.

[2] Hanauische K. O., 1659, S. 117.

[3] S. Bachmann, „Geschichte der Einführung der Confirmation“, 1852, Berlin, S. 80.

dafür, daß er in der pommerschen, im Jahr 1534 auf Befehl des Landesherrn herausgegebenen Kirchenordnung, diese rührende Feierlichkeit in die protestantische Kirche eingeführt habe. Er verordnete, daß die herangewachsene Jugend, bevor sie zum heiligen Mahle zugelassen würde, öffentlich das Bekenntniß ihres Glaubens ablegen und dann, nach apostolischer Sitte, unter Handauflegen und Gebet eingesegnet werden solle. Nach diesem Vorgange wurde in mehreren andern evangelischen Ländern des nördlichen Deutschlands die Confirmation ebenfalls eingeführt, wie dies die Kirchenordnungen ausweisen, die in Brandenburg 1540, in Schleswig-Holstein 1542, u. s. w., bekannt gemacht wurden.

Allein mit Bugenhagen (Pomeranus) wetteifert die Kirche zu Straßburg um die Ehre, die Feierlichkeit der Confirmation in der evangelischen Kirche in's Leben gerufen zu haben. Den einsichtsvollen und herzlich frommen Männern, welche in der ersten Zeit an der Spitze der straßburgischen Kirche standen, und ihrem hellen praktisch-religiösen Blick, der sich, vor andern gleichzeitigen Kirchenlehrern, durch Abschaffung der Teufelsbeschwörungen (Exorcismus), Abneigung gegen theologisches Schulgezänk und fruchtlose Lehrspitzfindigkeiten, durch den Eifer für den Jugendunterricht und viele andere zweckmäßige Anstalten beurkundet hatte, konnte es nicht entgehen, welche segensvolle Wirkungen eine Erneuerung der Tauffeier auf die Herzen der Jungen und der Alten hervorbringen würde. Den nächsten Anlaß jedoch zur Einführung der Confirmation in ihren Kirchen gab den straßburgischen Reformatoren der, in den Jahren 1529 bis 1534 oft in ihrer Stadt sich aufhaltende, schlesische Edelmann Caspar Schwenkfeld, der neben manchen eigenen Ansichten auch die Meinung der Wiedertäufer vertheidigte, als sei es unchristlich, unmündige Kinder zu taufen. Er fand viele Anhänger. Auf der im Juni 1533 zu Straßburg versammelten

Synode, wo auch Schwenkfeld, sowie mehrere andere Separatisten, Rechenschaft von seiner Lehre ablegen sollte, äußerte er den Wunsch, daß, wenn die Kindertaufe doch nun einmal nicht abgeschafft werden sollte, man wenigstens eine Feierlichkeit einführte, wodurch die getauften Kinder, wenn sie herangewachsen wären, zum Christenlauf geweihet würden. Diese Aeußerung, verbunden mit der Hoffnung, die in der Stadt und den zu ihr gehörenden Landgemeinden zahlreich verbreiteten Schwenkfeldianer und Wiedertäufer durch die Einführung einer feierlichen Erneuerung des Taufbundes bei der erwachsenen Jugend zu gewinnen und ihren vornehmsten Einwürfen zu begegnen, bewog die Prediger zu Straßburg, die Confirmationsfeier schon damals einzuführen. Wie aber in der Anordnung der, als außerwesentlich angesehenen, Kirchengebräuche in Straßburg zu jener Zeit noch keine allgemein befolgte Regel galt, so fand auch die Confirmation anfangs nicht überall Eingang. Jedoch schon im Jahr 1548 war sie in den straßburgischen Gemeinden zur allgemeinen Uebung gekommen; denn die sämmtlichen Prediger bezeugen in einer, in diesem Jahr und in aller Namen erschienenen Darstellung ihrer Lehre: „Es ist unser Glaube und Lehr, daß die so den Tauf im unredenden Alter empfangen, durch den Katechismum, den die Diener (Prediger) an ihnen fleißig üben und treiben sollen, des Glaubens Christi so viel berichtet sind, daß sie denselben auch vor der Gemeind Gottes bekennen, sollen darauf, mit dem Gebet der ganzen Gemein, und nach dem Exempel des Herrn (Marc. X) mit dem Handauflegen und dann auch dem heiligen Abendmahl, zum Verharren im christlichen Glauben und Leben bestätigt werden[1].“

Von dem Nutzen der Confirmationsfeier durchdrungen, such-

[1] „Summarischer Begriff der Prediger zu Straßburg“, 1548. Vergl. Röhrich, a. a. O., II, S. 46 u. 99.

ten die straßburger Reformatoren, und vornehmlich der thätigste und einflußreichste derselben, Martin Butzer, sie auch anderwärts auszubreiten. Auf dem Religionsgespräch zu Regensburg 1541, auf welchem eine Annäherung zwischen Protestanten und Katholiken bewirkt werden sollte, schlug Butzer unter andern auch anstatt der Firmelung, die nach evangelischer Weise umgeformte Confirmation vor; aber die Katholiken nahmen den Vorschlag nicht an, weil die Firmelung so den Charakter eines Sacraments verlor. In dem Churfürstenthum Köln hingegen, wo Butzer, in Gemeinschaft mit Melanchthon und andern Theologen und auf Befehl des Erzbischofs Hermann, den evangelischen Gottesdienst, freilich nur für eine kurze Dauer, anordnete, fand die Confirmation auch Eingang.

Jedoch als nach dem unglücklichen Ausgang der ersten Hälfte des schmalkaldischen Kriegs der Kaiser Carl V einen gemilderten Katholicismus, unter dem Namen des Interims, eingeführt hatte; als das Haupt der Protestanten, der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, selbst in die Gewalt des Kaisers gerathen und an seiner Statt sein Vetter Moritz zur Churwürde erhoben worden, als der Kaiser mit seinen siegreichen Heeren das ganze protestantische Deutschland in Schrecken setzte, da fühlte ein großer Theil der protestantischen Theologen, daß es gerathen sein dürfte, in einigen außerwesentlichen Punkten (Adiaphora) nachzugeben. Unter denen, welche diese Ansicht hatten, war Melanchthon, sowie der Churfürst Moritz, und des Letztern Theologen stellten eine Denkschrift auf, die nachher zu einem Gesetz erhoben wurde, welches man das Leipziger Interim, zum Unterschied von dem, durch den Kaiser zu Augsburg vorgeschriebenen Interim, nannte. Unter den Punkten, in welchen die Verfasser des leipziger Interims den Katholiken und dem kaiserlichen Glaubensgebot meinten nachgeben zu dürfen, war auch die Confirmation. Es wurde darin dieselbe nicht als ein

Sacrament, sondern blos als eine sehr nützliche Feierlichkeit betrachtet, die ungefähr auf dieselbe Art wie jetzt bei uns gehalten werden sollte. Man hatte um so mehr geglaubt hierin etwas nachsehen zu können, da Luther selbst eine Confirmationsfeier in dieser Gestalt gewünscht hatte („Werke", Ausg. Walch, XVII, S. 1422). Allein die Eiferer in der lutherischen Kirche erklärten dies Nachgeben für unzeitig und höchst gefährlich, und ihre lauten Stimmen, sowie ihre heftigen Schriften, brachten es zuletzt dahin, daß die Confirmation als „noch ein halbes Papstthum" allmälig in Mißkredit bei denen kam, die sich des reinen Lutherthums rühmten.

Auch in Straßburg kam die Confirmation allmälig wieder außer Uebung, seitdem, nach dem Tode der Reformatoren, die eigenthümliche straßburgische Lehre und Form des Cultus nach dem Muster anderer streng lutherischer Kirchen umgeformt worden. Es zeigten sich auch hier bald Eiferer, welche, wie z. B. Beatus Gerung, Pfarrer zu St.-Thomä, die Confirmation „ein halbes Papstthum" nannten. In der St.-Nikolaikirche erhielt sie sich noch am längsten. In den übrigen Stadtkirchen wurde zwar ein Examen (Verhör) mit denen angestellt, welche das heil. Abendmahl genießen wollten, aber keine besondere Feierlichkeit fand mehr für die Statt, welche zum ersten Male dem Tische des Herrn sich naheten. Die Eltern pflegten in diesem Fall ihre Kinder dem Beichtvater in dessen Behausung vorzustellen, der sie über ihren Glauben befragte, sie vor Abfall warnte und zur Beharrlichkeit im thätigen Christenthum ermahnte. Dies allein, und keine weitere Feier, wurde durch die im Jahr 1598 erschienene und 1670 erneuerte straßburgische Kirchenordnung befohlen. Die Verfügungen dieses Kirchengesetzbuchs galten aber bis 1790, bekanntlich nicht blos in dem Gebiete der Stadt Straßburg, sondern auch in den fleckensteinischen und den meisten andern ritterschaftlichen Orten

des Elsasses. Der ganze Religionsunterricht der christlichen Jugend bestand übrigens gewöhnlich blos in dem mechanischen Auswendiglernen der sechs Hauptstücke des lutherischen Katechismus und in dem Anhören von Katechismuspredigten, die gemeiniglich alle Vierteljahre gehalten wurden. Von der Confirmationsfeier findet sich sonst keine Spur mehr bei uns.

So wenig als in der straßburgischen Kirchenordnung, ist eine Erwähnung der Confirmation in der hanau-lichtenbergischen vom Jahr 1573, in der alten würtembergischen, welche in den Herrschaften Mümpelgard, Reichenweyer und Horburg galt, und in der colmarischen vom Jahr 1648, welcher die würtembergische zum Grunde liegt. Auch in der geschriebenen, 1575 bekannt gemachten Kirchenordnung der Reichsstadt Münster, im Gregorienthal, ist keine Spur davon anzutreffen.

Indessen hatte sich doch die Confirmationsfeier in der hessischen Kirche erhalten. Von hier aus wurde sie dem ehrwürdigen Philipp Jakob Spener bekannt, der seit 1666 an der Spitze der evangelischen Kirche von Frankfurt am Main stand. Ihm vornehmlich verdanken wir es, daß diese segensreiche Feierlichkeit von jetzt an sich wieder allgemeiner verbreitete. Sein Eifer für praktisches Christenthum bewog ihn, dieselbe in Schrift und Rede vielfach anzupreisen, und mit vollem Recht ehren wir in ihm den Wiederhersteller derselben, obgleich schon vor ihm der Wunsch, sie wieder eingeführt zu sehen, sich hie und da geäußert hatte. Auch in dem Elsaß fing sie nun an wieder aufzuleben. In der hanau-lichtenbergischen Kirchenordnung, welche 1659 zu Straßburg gedruckt wurde, erhielt die Confirmationsfeier schon eine festere Form; aber erst unter dem Superintendenten Dr Günther Heiler, zu Buchsweiler (1669—1677), wurde sie in jener Herrschaft allgemein. In der Kirchenordnung des benachbarten Nassau-Saarbrückens (1675 und

1699) wird die feierliche Confirmation der Jugend „als eine alte gute und fruchtbare Ceremonie“, im Wesentlichen also beschrieben, wie sie jetzt auch bei uns üblich ist, außer daß der Prediger, den Katechismus-Unterricht abgerechnet, angewiesen wird, die Kinder drei bis vier Wochen blos noch besonders vorzubereiten. In Rappoltsweiler und der Gegend wurde die Confirmation erst im Jahr 1700 allgemein, und in der pfalzbirkenfeldischen Kirchenordnung, welche der Zögling Dr Spener's, Pfalzgraf Christian III, im Jahr 1721 für Rappoltsweiler, Bischweiler und sein übriges außerelsässisches Gebiet im Druck ausgehen ließ, finden sich manche beherzigenswerthe Vorschriften über diese, sowie über andere Theile der geistlichen Amtsführung. Im Jahr 1722 wurde die Confirmation im Würtembergischen eingeführt; weit später aber erst in den Städten des Elsasses.

Anfangs wurde die Confirmation an vielen Orten blos als Privatfeierlichkeit in der Wohnung des Predigers begangen. Allein die rührenden Beispiele, welche mehrere fürstliche Familien gaben, indem sie ihre Kinder vor der ganzen Gemeinde um ihr Glaubensbekenntniß befragen, sie nach dessen Ablegung ernstlich zur Beharrlichkeit ermahnen, und sie nach ihrem öffentlichen Angelöbniß, mit Auflegung der Hand, durch Gebet und heilige Wünsche feierlich einsegnen ließen, verschafften der öffentlichen Confirmation immer mehr Eingang, und der reiche Segen, den sie bei Jungen und Alten schon gestiftet, läßt uns in ihr eine der zweckmäßigsten Religionsanstalten unserer Kirche erkennen.

Das heilige Abendmahl wurde nach den alten Agenden ungefähr in derselben Form gehalten, wie es noch jetzt in den meisten Landgemeinden üblich ist, mit Tags vorher Statt findender Vorbereitungs-Predigt, Beicht und Absolution; nur aber mit dem wichtigen Unterschied, daß von Obrigkeitswegen

dem Pfarrer befohlen war, darüber zu wachen, daß kein muthwilliger Sünder oder offenbarer Unglaubiger zur heiligen Feier zugelassen werde. Bemerkenswerth ist, daß in der zweibrückischen Agende die Farbe des Weins, die Form des Brodes und das Darreichen desselben in den Mund oder die Hand des Communicanten[1], für völlige Adiaphora (gleichgültige Dinge) erklärt werden, und daß sie nur aus dem Grunde sich dem Gebrauch anderer lutherischer Kirchen anbequemt, um nicht ohne Noth Schwachgläubigen Anstoß zu geben. Die Selbstcommunion des Geistlichen wird als anstößig untersagt[2]. Was die Elevation, d. h. das Emporheben der Patene und des Kelches bei der Consecration betrifft, so hatte Luther (Formula Missae 1523) verordnet, „es sollen Brod und Kelch nach altem Brauch emporgehoben werden.“ Aber später hat er selber die Elevation zu Wittenberg wieder abgeschafft, „dieweil sie einen Schein mache, als geschehe hiemit oblatio, daß der Priester also dem ewigen Vater den Herrn Christum opfere[3]“. In der birkenfeldschen Kirchenordnung ist blos von einem Hinweisen auf Brod und Wein die Rede[4].

Eine bedeutende Zahl anderer Fragen wirft auch hier die hanauische Agende auf und beantwortet sie nach den religiösen und moralischen Begriffen, die im 17ten Jahrhundert herrschend waren.

Der verwickeltste Abschnitt in unsern alten Agenden ist wohl

[1] Zweibr. K. O., S. 188 u. 189. Auffallend scheint es auch, daß in dieser Agende der Altar auch abwechselnd die Benennungen Tisch oder Pult erhält.

[2] S. zweibr. birkenf. K. O., S. 200. In der hanauischen, S. 236, dagegen wird sie im Nothfall gestattet.

[3] S. Melanchthon, De Synodo Evangelicorum in Corp. Reform., Ed. Bretschneider, IX, p. 473.

[4] Birkenfeld. K. O., S. 198.

der, welcher die Ehen betrifft, wegen der verschiedenen Verwandtschaftsgrade, in denen die Ehe verboten war, und worüber der Pfarrer, als die alleinige Behörde, welche die Ehen bestätigte, zu entscheiden hatte. Um dem Pfarrer diese Aufsicht möglich zu machen, war befohlen, daß kein Eheverlöbniß (Handschlag, auch Stunde genannt) Statt haben solle, ohne Vorwissen des Pfarrers, welcher zuweilen dabei Worte religiöser Weihe sprach. Drei Sonntage nach einander wurden die Verlobten sodann ausgerufen. Dispensationen von diesen Verordnungen durfte blos die bürgerliche Obrigkeit geben. Der Dienstag war, nach unsern alten Agenden, der für die ehrbaren Hochzeiten bestimmte Tag; in feierlichem Zug begab man sich zur Kirche; die Braut trug einen Kranz bei diesem Kirchgang; wenn man es besonders verlangte, wurde eine Hochzeitpredigt gehalten, dann folgte die Trauung. Solche, bei denen es vor der Hochzeit unehrbar zugegangen, mußten sich an irgend einem andern Tage trauen lassen, und zwar nach Anhörung einer, in der Agende befindlichen, mehr oder weniger geschärften Ermahnung und ohne auf die angegebenen Ehren Anspruch machen zu dürfen.

Leichenbegängnisse pflegten mit Geläute und Gesang vor dem Trauerhause anzufangen. Die straßburgische und hanauische Agende verlangen bei Kindern keine Leichenpredigt, sondern blos das Ablesen einer Formel der Ermahnung, welche sich in diesen Kirchenordnungen gedruckt befindet. Doch war eine Predigt nicht durchaus verwehrt. In Straßburg begann die eigentliche Feier erst auf dem Gottesacker, wo auch die Predigt in eigens dazu erbauten Predigthütten gehalten wurde. Die zweibrückische Agende bestimmt die zehnte Stunde des Morgens für die Leichenbegängnisse, „weil da Prediger und Zuhörer noch am meisten Munterkeit haben.“ Verächter des göttlichen Worts und offenbar Gottlose wurden ohne Sang und Klang noch andere

Ceremonien verscharret; aber der Pfarrer war gehalten, eine Predigt auf den Verstorbenen zu halten[1]: dasselbe auch bei gemüthskranken Selbstmördern. Nach eben dieser Agende soll der Inspektor die Leichenpredigt bei dem Begräbniß eines Pfarrers halten.

Kein angehender Prediger pflegte ordinirt zu werden, er sei denn bereits an eine bestimmte Gemeinde berufen. Die Zeit der Ordination setzen unsere Kirchenordnungen zwischen die Berufung oder Wahl (vocatio) und die Installation oder Präsentation[2]. Beide Feierlichkeiten, Ordination und Installation, waren oft miteinander verbunden; wiewohl dem Superintendenten, Inspektor oder Präses, die Freiheit gelassen wurde, die Ordination in seinem Wohnorte, je nach den Verhältnissen, vorzunehmen, besonders wann, wie in Straßburg, mehrere angehende Geistliche die Ordination zur nämlichen Zeit verlangten. Nach der colmarischen und der straßburgischen Kirchenordnung mußte der zu Ordinirende sich nicht blos auf die heilige Schrift, sondern auch auf sämmtliche symbolische Bücher der lutherischen Kirche und selbst auf die Concordienformel eidlich verpflichten. In den übrigen Agenden aber spricht sich in diesem Abschnitt ein weit edlerer, echt evangelischer Geist aus[3]. Die heilige Schrift allein wurde hier dem jungen Geistlichen als Lehrnorm vorgehalten. Nach der zweibrückischen oder birkenfeldischen Kir-

[1] S. zweibr. birkenf. K. O., S. 332.

[2] Die hanauische K. O., S. 437, zählt folgende Stufen oder modos legitimæ vocationis: 1° Electio; 2° Nominati præsentatio coram superintendente et ministerio; 3° Præsentati examinatio; 4° Examinati et idonei confirmatio et Approbatio; 5° Approbati Ordinatio; 6° Ordinati Præsentatio, d. h. Installatio.

[3] Merkwürdig sind die Aeußerungen der zweibr. birkenf. K. O., S. 114, und über den sogenannten Orthodoxismus, S. 7. Unverkennbar sind hier die Fortschritte der Zeit und einer geläuterten Religionserkenntniß.

chenordnung genoß der Ordinirte auch noch zugleich das heilige Abendmahl.

Was endlich die Verordnungen wegen der Verrichtungen des Geistlichen bei Kranken, schwer Gebärenden, zum Tode vorzubereitenden Verurtheilten betrifft, so beschränken sie sich meist auf gewisse, in den Agenden enthaltene Betrachtungen und Gebetsformeln, die sich durch nichts weiter von den oben erwähnten ascetischen Abhandlungen auszeichnen.

III. Die lutherische Kirchenordnungen in Hinsicht auf Kirchendisciplin.

Es kann hier nicht unsere Absicht sein, erst die Befugniß einer Gesellschaft, sich selbst gewisse Gesetze vorzuschreiben, nachweisen und begründen zu wollen, denn sie wird keineswegs bestritten. Allerdings soll die protestantische Kirche, deren Grundgesetz das Gesetz der Freiheit ist, jegliche Art von physischen Bußübungen und unmittelbarem Zwang von sich fern halten, da die Frucht des religiösen Lebens eher dadurch gehemmt als gefördert wird, und es kann unserer Kirche, als einer freien und geistigen, nicht sowohl daran liegen, die Aeußerungen eines unheiligen Sinnes in Wort und That zu bestrafen, als vielmehr von innen heraus ihn zu heilen und die frevelhafte Gesinnung aus der Seele zu verdrängen. Allein es folgt hieraus gar nicht, daß unsere Kirche jede Art von Disciplin fern halten solle; vielmehr spricht sich der göttliche Stifter des Christenthums klar und unumwunden für eine solche Disciplinarordnung aus (Matth. 18, 15—17), ohne jedoch eine für alle Zeiten gültige Disciplinarform anzuordnen; und sämmtliche Reformatoren erklärten sie für heilsam und nothwendig.

Ob nun aber unsere alten Landesagenden in ihren zahlreichen Zucht- und Strafgeboten den oben bezeichneten Geist des Evan-

geliums gewahrt haben; ob sie bei den von ihnen, gegen die Uebertreter verhängten Züchtigungen nicht öfters den Zweck jeder vernünftigen Strafe, nämlich die Besserung des Bestraften, aus den Augen verloren, und nur durch eine unbarmherzige Abschreckungstheorie die sündliche That zu ahnden suchten; ob endlich nicht viele ihrer Disciplinarverfügungen viel zu eng gefaßt waren und darum unerfüllt blieben, und vielleicht weit eher in einer Polizeiordnung ihre Stelle hätten finden sollen; dies sind Fragen, die wir nun aus den Agenden selbst zu beleuchten haben.

Daß es vorerst unzweckmäßig und dem Geiste des Evangeliums zuwider sei, wenn alle Agenden das Versäumen des Gottesdienstes bestrafen, liegt am Tage; da ja der Werth des öffentlichen Gottesdienstes für den Einzelnen vornehmlich von dem Sinne abhängt, den er dazu mitbringt, und eine erzwungene Andachtsübung wohl nur in seltenen Fällen eine plötzliche Sinnesänderung bewirken kann, worauf aber bei Gesetzen, die für alle Gesellschaftsglieder gelten sollen, keine Rücksicht genommen werden darf. Dagegen war es der Erhebung und stillen Sammlung des Gemüths sehr förderlich, daß der Sonntag auch außerhalb der Kirche heilig gehalten wurde, daß während des Gottesdienstes die Stadtthore und die Schlagbäume an den Dörfern geschlossen waren, u. s. w. Die Meßtage und Kirchweihen durften nie auf einen Sonntag gehalten werden, und waren, wegen der Ausschweifungen, zu denen sie nur zu häufig Anlaß geben, in allen den Orten verboten, die nicht privilegirte Jahrmärkte hatten[1]. Oeffentliche Sünden, die der Gemeinde ein Aergerniß verursacht, als Gotteslästе-

[1] S. die scharfe Aeußerung in der han. K. O., S. 90 ff. Im Straßburgischen kamen die Meßtage auf den Dörfern erst unter der französischen Regierung wieder in den Gang.

rung, Abfall von der einmal erkannten Religion, Zauberei, Ehebruch, Unzucht, u. s. w., wurden allenthalben durch öffentliche Kirchenbuße bestraft, wobei der Schuldige zuerst vor den Pfarrer und die Kirchenältesten (Censoren, Sündschöffen) gefordert wurde, und, nachdem er hier Reue bezeugt, öffentlich vor der Gemeinde Absolution erhielt. In der Reichsstadt Münster wurde durch einen Beschluß des Raths vom 13. Sept. 1578 dem Kirchenvorstand die Macht gegeben, über Ehebrecher, Gotteslästerer, über unverbesserliche Ehezänker, Zecher, Spieler, den Bann auszusprechen, und denselben nicht eher zu heben, bis der Gebannte seine Sünde bekannt und fußfällig um Verzeihung gebeten; die übrigen in diesem Beschluß verhängten Strafen sind rein bürgerlicher Natur. Nach der hanauischen Kirchenordnung ist es aber dem Pfarrer durchaus verboten, eigenen Gutdünkens den Bann über ein Gemeindeglied auszusprechen, nur die Suspension vom heil. Abendmahl war ihm gestattet; that er dies aber ohne genugsamen Grund oder aus Privathaß, so war ihm strenge Ahndung von der weltlichen Obrigkeit und selbst Entsetzung angedroht. Die Bannstrafe durfte blos die oberste Kirchenbehörde verhängen.

In der straßburgischen Kirchenordnung finden wir in dieser Beziehung das weltliche und geistliche Element geschieden. Ohngeachtet alles wiederholten Anhaltens, konnten es hier die Prediger nie dahin bringen, daß die eigentliche Bannordnung eingeführt würde. Der Magistrat der freien Reichsstadt gab dieses nie zu. Aber das Fürbeschicken, d. h. das Vorfordern vor den Kirchenvorstand mit ernstlicher Ermahnung, auch Ehrenstrafe, d. h. Strafen, die öffentliche Schmach nach sich ziehen, das war verordnet. Im übrigen hatte die weltliche Macht ihren vollen Lauf. Am ausführlichsten in ihren Disciplinar-Vorschriften ist die nassauische Agende; aber viele dieser Vorschriften sind eigentliche Polizeimaßregeln, andere sind wirklich kleinlich zu nennen,

z. B. die Verordnungen der Hochzeitmahlzeiten wegen, und wurden wohl schwerlich streng beobachtet. Solche Zwanggebote, die häufig in die Kirchenordnung überschlagen und neben manchem Zweckmäßigen, doch gar oft dem heutigen Zeitgeist widerstreben, finden sich in der 1628 in-fol. erschienenen „Der Stadt Straßburg Policeyordnung", in den Capiteln: Gottesdienst, Hochzeitordnung, Taufordnung, Kinderzucht, Leichenbegängnisse, Almosen, u. s. w. Es ist eben doch da gar viel Enges, Kleinliches, freilich Wohlgemeintes, das aber nur für das Gebiet einer Reichsstadt paßte, und am Ende doch nicht gehalten ward.

Wir wollen diese strenge Bußzucht, die mit den ernstern Sitten der Väter und ihren härtern Erziehungsgrundsätzen übereinstimmte, keineswegs in allen ihren Theilen zurückwünschen, denn wir sind der Meinung, daß sie weit eher Sclaven und Heuchler als wahre Christen zu bilden im Stande war. Die Wirksamkeit solcher Anstalten beruht am meisten auf dem Geiste des Zeitalters, und auf diesen muß auch die Kirche nothwendig Rücksicht nehmen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß diese Disciplinvorschriften von Menschen gehandhabt wurden, die in der Anwendung derselben oft das Unrecht für Recht ansehen konnten, daß die Strafe deshalb nicht immer den Schuldigern traf, und vielleicht gar moralische Verhärtung bewirkte, wo sie Besserung hätte erzielen sollen. Es scheint uns daher ein wesentlicher Fortschritt der Kirche unserer Zeit darin zu liegen, daß sie dieser Zwangsmaßregeln sich begeben habe. Die unreinen Theile der Christengesellschaft scheiden sich von selbst aus, und Aergerniß muß ja kommen in einer Welt, wo Gute und Böse beisammen leben. Kein Zwang wird dies hindern können; das Gute aber stehet unter Gottes heiliger Obhut, und die Früchte des Geistes, Glaube und Tugend, haben um so mehr Werth, je mehr sie aus der lebendigen Ueberzeugung des Herzens her-

vorgehen. Aber verhehlen dürfen wir uns nicht, daß eben durch die geänderten Zeitansichten und durch den Abgang äußerlicher Stützen, dem Geistlichen die Erfüllung seines Amtes um Vieles schwerer gemacht wurde, indem er jetzt, im eigentlichen Sinn, Diener am Wort ist; ein Name, den sich unsere vaterländischen Reformatoren vorzüglich gern beilegten, und der auch die jetzige Stellung des Geistlichen treffend bezeichnet. In solchen Verhältnissen aber dürfte es eine der schwierigsten Aufgaben sein, die Grenzen einer, für jetzige Zeit passenden, evangelischen Kirchendisciplin abzustecken, während die katholische Kirche, in ihrem stationären Formenwesen, die ihrige beibehalten hat unter dem Wechsel der Zeit, und sie noch täglich übt.

IV. Die lutherischen Kirchenordnungen in Rücksicht auf Kirchenverwaltung.

Im evangelischen Elsaß galt vormals, wie in einem großen Theil der protestantischen Staaten überhaupt, durchgängig das sogenannte Territorialsystem, welches dem Landesherrn, als dem obersten Bischof[1], die obere Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zuerkennt. So lange die Fürsten und Herren selbst voll Eifers für die Sache des Evangeliums waren, ging Alles gut. Als man aber lauer wurde, und viele andere Sorgen die Regenten in Anspruch nahmen, als besonders im 17ten Jahrhundert mehrere deutsche Fürsten zur katholischen Religion übertraten, da sah man ein, wie nothwendig es sei, die Angelegenheiten der Kirche besonders zu verwalten. Die protestantische Kirche erhielt nun eigene Verwaltungen von ihrer Con-

[1] Der Graf von Hanau nennt sich in seiner Kirchenordnung Bischof, Episcopus territorialis. Z. B. l. c., S. 465. Vergl. die zweibr. birkenf. K. O., S. 45.

fession (Directorium in ecclesiasticis), Consistorien genannt, aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehend, welche der Landesherr berief, und die nun die Kirchenangelegenheiten ordneten. Ein solches Ober-Consistorium, oder Kirchenrath, finden wir, z. B., noch nicht in der 1573 gedruckten ersten hanauischen Kirchenordnung, während es mit allen seinen Attributen in derjenigen von 1659, in der zweibrückischen, nassauischen, &c., aufgeführt wird. In Straßburg, wo sich der Rath als oberste Behörde der Kirchensachen angenommen hatte, wurde diese Sorge an das Collegium der sieben Oberkirchenpfleger abgegeben (1683), seitdem der Rath unter französischer Herrschaft gemischter Religion war. Der Kirchenconvent dieser Stadt behielt blos die Angelegenheiten von geringerem Belang; er bestand aus sämmtlichen Pfarrern und Helfern, und aus drei weltlichen Beisitzern von jeder Stadtkirche[1]. Die Inspektoren oder Superintendenten in Buchsweiler, in Trarbach (der Residenz des zweibrückisch-birkenfeldischen Inspektors) und in Reichenweyer hatten die besondere Aufsicht über Kirchengüter, Pfarrer und Schulen, und bildeten die erste Instanz in Streitsachen jener; ihnen lag eine genaue Aufsicht über die Candidaten des Predigtamtes ob, und sie hatten bei Anstellung der letztern eine Hauptstimme; in Straßburg hatte der Präses des Kirchenconvents dieselbe Befugniß.

Die Kirchenvisitationen werden in unsern Agenden als ein gottselig, nützlich und nothwendig Werk angepriesen. Sie hatten meistens zwischen Ostern und Pfingsten statt, und geschahen durch den obersten Geistlichen des Gebiets, mit Zuziehung anderer angesehener Personen geistlichen und weltlichen Standes, und des Ortsamtmanns. In Gegenwart der Visita-

[1] S. das Nähere unten: Die straßburgische Kirche vor hundert Jahren.

toren hielt der Ortspfarrer eine Predigt und eine Katechisation, dann begannen die Privatverhöre des Pfarrers, des Amtmanns, der Kirchen- und der Gemeindevorsteher, über Lehre und Leben des Pfarrers, über dessen Amtsverwaltung, über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, über die Kinderzucht und Schule, über den Unterhalt der kirchlichen Gebäude und Armenanstalten, über Sigristen und Hebammen, welche letztere ebenfalls unter der kirchlichen Behörde standen. Die Visitatoren suchten das Unrichtige durch öffentliche oder Privatermahnungen auszugleichen, und hierdurch wurden manche Streitigkeiten in ihrem Keim erstickt und manchen Fehltritten wurde zur rechten Zeit begegnet.

Eine andere nicht weniger zweckmäßige Anstalt unserer Vorfahren, zur Beförderung des religiösen Lebens, waren die geregelten Zusammenkünfte der Geistlichen selbst (Synodus, Convocaz, Kapitel, Convent[1]), welche die nassauische Agende „die rechten nervos des ganzen Kirchenwesens“ nennt. Sie wurden im Hanauischen durch den Landesherrn, sonst durch den Inspektor einberufen, und mit Gebet begonnen und geschlossen. Nach der hanauischen und nassauischen Kirchenordnung machte eine Synodalpredigt den Anfang, worauf die vorgelegten, das Kirchen- und Pfarrwesen im engern Sinne betreffenden Fragen (loci communes) besprochen wurden, unter dem Vorsitze des Inspektors; eine brüderliche Censura morum machte den Schluß. Es war dies eine Art Ehrengericht, welches die Geistlichen unter sich selbst anstellten, und wobei über die Amtsführung und den sittlichen Wandel eines Jeden unter ihnen inquirirt wurde.

Bei Anstellung der Pfarrer war überall ungefähr dieselbe

[1] Han. K. O., S. 476; zweibr. birkenf. K. O., S. 34 ff.; naff. K. O., Anhang, S. 33.

Ordnung vorgeschrieben. Candidaten des Predigtamts wurden von dem Consistorium oder dem Kirchenconvente examinirt. War eine Pfarrstelle erledigt, so lag es dem Präses oder dem Inspektor ob, eines oder mehrere taugliche Subjekte für dieselbe vorzuschlagen; diese mußten Probepredigten halten, worauf die eigentliche Berufung oder Wahl entweder durch den Landesherrn oder den Patron (Collator), oder wie in Straßburg durch das Ergebniß der Stimmenmehrzahl der, durch die Kirchenpfleger berufenen, angesehensten Gemeindeglieder, erfolgte; endlich bestätigte der Landesherr, als oberster Bischof, und der Inspektor oder Präsident des Kirchenconvents installirte (präsentirte). Pfarrwittwen hatten Besoldung und Wohnung während des, auf den Tod des Gatten folgenden Vierteljahrs, das Wittwenquartal genannt, zu genießen; auch waren den Pfarrern und deren Wittwen und Waisen mehrere Vorrechte, als: Antheil an Holzloosen, Viehweiden, u. s. w., zuerkannt. Während der Erledigung versahen die benachbarten Pfarrer unentgeltlich[1]. Emeriten waren Pensionen zugesichert. Suspension von Amt und Besoldung und zuletzt Absetzung konnte nur durch das Consistorium, und in Straßburg durch den Magistrat verhängt werden, wegen Irrthums in der Lehre oder Lasterhaftigkeit im Leben. Ueberhaupt enthalten alle unsere Agenden die dringendsten Ermahnungen an die Pfarrer zu einem musterhaften Lebenswandel. Nicht blos werden ihnen die jeden Christen schändenden Laster untersagt, sondern ihnen auch anbefohlen, Alles zu meiden, was einen bösen Schein haben, was weltliche oder unchristliche Gesinnungen verrathen, überhaupt was ihnen an der öffentlichen Achtung, und so auch an der Erfüllung ihres Amtes schaden könnte, als Welthändel, Prozesse, Handelsspekulationen, Jagd und überhaupt Umgang

[1] Han. K. O., S. 437; zweibr. birkenf. K. O., S. 107.

mit Waffen, zu große Leibespflege und Bequemlichkeit, Spiel, zweideutige Scherze, öfteres Reisen, u. s. w.[1] Die Versetzung wegen Immoralität wird von der zweibrückischen Kirchenordnung mit vollem Recht als zweckwidrig und schädlich getadelt.

Endlich verordnet die hanauische Kirchenordnung, daß der Pfarrer auch denjenigen Kranken, die seiner nicht begehren, seinen guten Willen und Dienst für sich selbst erzeigen und anbieten solle[2]. Die Diaconi oder Helfer (unterste Classe der Prediger) hatten gewöhnlich keine Seelsorge, und waren nur an volkreichern Orten zu finden; ihre Aufgabe bestand darin, Schule zu halten, dem Oberpfarrer Amtshilfe zu leisten und an gewissen halben Festtagen zu predigen; es waren diese Stellen meist Vorbereitungsstufen für angehende Prediger; in Straßburg lag ihnen noch besonders die Pflicht ob, manche Nebendienste zu verrichten, z. B. die Gefangenen und die zum Tod verurtheilten Verbrecher zu besuchen.

Die spezielle Verwaltung der einzelnen Kirchen hatten, nebst dem Pfarrer, die Kirchenpfleger (Censoren, Sündschöffen); besonders aber sollten diese Letztern über Erhaltung der Kirchenzucht wachen, über Besuchung des Gottesdienstes, des Katechismusunterrichts und über die Sittlichkeit in der Gemeinde. Die Sigristen (Æditui) wurden von dem Pfarrer und den Kirchenältesten ernannt und, wenigstens im Hanauischen, jährlich neu gedungen[3], bis man später in den meisten Dörfern dieses Amt mit dem des Schullehrers verband, und dann diese beiden Kirchendiener in Einer Person, ziemlich schmal, zum Theil aus den Kirchengefällen besoldete. Auch die Kirchen-

[1] In diesem wichtigen Punkte ist besonders die zweibr. birkenf. K. O. ausführlich, S. 128—139.

[2] Han. K. O., S. 260.

[3] Han. K. O., S. 479.

stühle[1], über die oft so bitter gezankt ward, wurden in der hanauischen und zweibrückischen Kirchenordnung ein Gegenstand gesetzlicher Verfügungen; die vornehmsten hierüber aufgestellten Rechtsgrundsätze sind: daß diese Stühle stets ein Eigenthum der Kirche bleiben, und daß mit dem Tode des Inhabers, sie wieder neu und um Erlegung eines halben Reichsthalers, oder auch mehr, für den Kirchenschatz, vergeben werden. Es war dieses ein kleines Einkommen für die in ihren Mitteln großentheils gar beschränkten Fabriken oder Kirchencassen.

Die Kirchen- oder Fabrikgüter (Heiligengut), von alten Stiftungen herrührend, waren in den meisten Gebieten unter gewisse gemeinschaftliche Verwaltungen, Kirchenschaffeneien gebracht, und standen unter der Aufsicht des Consistoriums; wo sie aber einzeln verwaltet wurden, wie in den straßburgischen und vielen ritterschaftlichen Kirchen, da war ein Schaffner (Heiligenmeyer) dazu bestimmt, der diese Rechnung unter Mitwirkung des Dorfgerichts und unter Aufsicht der Herrschaft führte. Ueber das Almosen und die Pfarr- oder Wittumbgüter mußte bei jedesmaliger Kirchenvisitation dem Inspektor besondere Rechnung abgelegt werden. Durchaus untersagt war es, solche Güter zu weltlichem Gebrauche zu verwenden[2].

V. Die lutherischen Kirchenordnungen in Rücksicht auf die Schulen.

Unsere evangelischen Schulen sind Töchter der Kirche. Durch das mit der Reformation neu erwachte geistige Leben, ward auch das Bedürfniß nach Geistesnahrung und Unterricht an-

[1] Han. K. O., S. 479, und zweibr. birkenf. K. O., S. 383 ff.

[2] Andere weniger wichtige Verfügungen über diese Güter, s. nass. K. O., S. 53 – 59; zweibr. birkenf. K. O., S. 388 ff.

geregt; allenthalben, wo nur die äußern Umstände und Geldmittel es erlaubten, wurden Schulen gegründet, und die evangelisch gewordene Kirche pflegte ihrer mit mütterlicher Sorgfalt. Die anschaulichsten Belege zu dieser Behauptung liefern sämmtliche elsässische Kirchenordnungen. Sie alle bekennen, daß Kirche und Schule in der engsten Wechselwirkung stehen, stellen die Schulen unter die geistliche Behörde, das Consistorium und den Pfarrer, welchem letztern der Amtmann und zwei oder drei notable Bürger beigegeben waren, als Schulinspektoren oder Scholarchen. Das Consistorium ernannte den Lehrer der Elementarschule, der Inspektor examinirte und installirte ihn; nur auf den Filialen erlaubt die zweibrückische Kirchenordnung, weil sie oft weit von der Hauptkirche entfernt sind, auf einen beschränkten Zeitraum hin, Schullehrer anzunehmen (d. h. zu dingen auf eine bestimmte Zeit). Dem Schullehrer des Hauptorts blieb dagegen der Kirchendienst auch auf den Filialen. In vielen Dörfern war noch während des 17ten Jahrhunderts dem Pfarrer aufgetragen, Schule zu halten, weil aus der alten Zeit her keine Stiftungen für Schulen bestanden, und man also keine besondern Lehrer zu besolden wußte; im Straßburgischen verfiel man zuerst darauf, die von Alters her ziemlich dotirte Sigristenstelle auf dem Lande mit dem Schullehreramt zu verbinden[1]. Aus Mangel an hiezu tauglichen Sigristen, hielten die Pfarrer dennoch oft selbst die Schule. Wo Gehilfsgeistliche (Diaconi) waren, wie in den Flecken und volkreichern Orten, da lag der Schuldienst diesen ob. Die Unterrichtsgegenstände in diesen niedern Volks- oder Elementarschulen (man nannte sie im Straßburgischen auch Pfarrschulen) waren: Lesen, Schreiben, Gesang und Katechismus, bisweilen auch Rechnen. Den Pfarrern war aufgetragen, die Schule fleißig zu besuchen,

[1] Straßb. K. O., S. 399; vergl. hanauische Schulordnung, S. 10.

die Schüler zu examiniren, „denn die Examina, sagt die hanauische Kirchenordnung mit Recht, sind im Wahrheitsgrunde die nervi scholarum[1].“ Dem Pfarrer lag ferner ob, die Eltern in der Predigt je zu Zeiten zu ermahnen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule anhielten. Zweckmäßiger noch verordneten die zweibrückische und die nassauische Schulordnung, daß saumselige Eltern dennoch das Schulgeld bezahlen müßten, wenn gleich die Kinder wegblieben. In Dörfern jedoch, wo im Sommer die Schulbesoldung zu schwach war, wegen der geringen Kinderzahl, und wo, wegen der beständigen Arbeit der Eltern, sich die Sache nicht ändern ließ, sollte, nach der zweibrückischen Ordnung, blos des Winters, aber desto fleißiger, Schule gehalten werden. Die Kirchenvisitatoren waren beauftragt, sich bei ihren Umreisen nach dem Zustande der Schulen, und deren Besuch, nach der Unterrichtsmethode, u. s. w., zu erkundigen, und in den Ermahnungen, welche sie im Namen der Obrigkeit an die Gemeinde richteten, auch ja der Schule zu gedenken. Der Schulprämien geschieht in der hanauischen und straßburgischen Agende Erwähnung[2].

Außer diesen Elementarschulen befanden sich in mehreren Städten des Landes höhere Schulen oder Gymnasien, als zu Straßburg, Colmar, Buchsweiler. Die Gesetze, welche die beiden letztgenannten Lehranstalten betreffen, sind ebenfalls den Kirchenordnungen einverleibt, und geben den Lehrplan, die Zuchtvorschriften, die innere Einrichtung und die Vorsteher dieser Schulen an, in welchen lateinisch und griechisch gelehrt wurde. Auch sie standen durch ihre Behörden und ihre innere Einrichtung mit der Kirche in enger Verbindung, und waren sämmtlich besonders in der Absicht gegründet worden, Pfarrer für die

[1] Hanauische Schulordnung, als Anhang zur K. O. vom Jahr 1659, S. 22.

[2] Straßb. K. O., S. 207; hanauische Schulordnung, S. 22.

Landeskirche und andere taugliche Beamte aus den Landeskindern selbst zu erziehen, welche, nachdem sie ihre ersten Studien im vaterländischen Gymnasium vollendet, mit um so geringerm Aufwand an Zeit und Geld auf auswärtigen Akademien sich vollends ausbilden konnten. Blos in Straßburg befand sich bekanntlich eine theologische Fakultät, mit manchfachen Unterstützungs-Anstalten für unbemittelte Studirende, und ein Seminarium, wo, unter der unmittelbaren Aufsicht des Präses des Kirchenconvents, die Candidaten des Predigtamts (Seminaristen) an vorbereitenden Uebungen Theil nahmen.

Wir haben hier nur einen kurzen und unvollständigen Blick auf die alten Kirchengesetze des evangelischen Elsasses werfen können, und bescheiden uns gern dahin, daß wir nicht alles Bemerkenswerthe ausgehoben, oder wohl auch Manches, das dem Einen oder dem Andern bereits bekannt war, wiederholt haben. Wäre es uns aber gelungen, die Aufmerksamkeit Anderer auf diesen Gegenstand hinzuleiten, und da oder dort zur nähern Ansicht und zum Studium dieser ehrwürdigen Kirchendocumente anzuregen, so ist unser Zweck erreicht.

Die erste

evangelische Kirchenvisitation

in den

straßburgischen Landgemeinden. 1535.

Kirchenvisitationen wurden die, von der obern Kirchenbehörde, durch besondere Abgeordnete, an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen des kirchlichen Zustandes der Gemeinden und der amtlichen Wirksamkeit ihrer Geistlichen genannt. Ihre Nothwendigkeit hatten die Reformatoren schon frühe eingesehen. Schon im Mittelalter war die Absendung der Inquisitores hæreticæ pravitatis durch die Päpste eine ähnliche Einrichtung, und häufig wurden Kirchenvisitationen durch die Bischöfe und ihre Abgeordneten gehalten. Auch die alten hussitischen Brüdergemeinden in Böhmen hatten ähnliche Anstalten[1]. Aus der apostolischen Zeit konnte die Reise der Apostel Petrus und Johannes in die samaritanischen Gemeinden als Gegenstück angeführt werden. Ja selbst aus dem vorchristlichen Zeitalter ließ sich eine ähnliche Anordnung, welche Josaphat, König von Juda, traf, hieher ziehen[2]. Sämmtliche evangelische Kirchenordnungen nahmen daher diese heilsame Anstalt auf; in vielen war sie jährlich, in einigen jedoch nur nach gewissen Jahreszwischenräumen anbefohlen.

[1] S. Joh. Amos Comenii Ratio discipl. fratrum Bohemor. bei dessen Historia fratr. Bohemor. ed. Buddeus. 1702, Halæ. in-4°, p. 48 ff.

[2] 2 Chron. 17, 7—9. Vergl. straßb. K. O. 1670, S. 400.

Die erste und wichtigste dieser Kirchenvisitationen war die, auf fleißiges Anhalten der Kirchenlehrer in Sachsen, durch den Churfürsten Johann, den Beständigen, in den Jahren 1527 bis 1529 veranstaltete, wobei geistliche und weltliche Commissarien, nach Melanchthon's Visitationsbüchlein, den Gottesdienst und den Volksunterricht gleichmäßig anordneten. Die Unwissenheit des Volks und eines großen Theils seiner Lehrer, die Luther bei der Visitation fand, bewegten ihm das Herz. Indem er lebendig erkannte, daß die Freiheit der Kinder Gottes, zu der das Evangelium erhebt, nur von einem gebildeten Volke gefaßt werden könne, und daß die Kinder, der Hoffnungssame der Zukunft seien, verfaßte er seine beiden Katechismen, den großen als einen Unterricht für die Pfarrherren, den kleinen für das Volk und die Jugend, darin die Geheimnisse des Reiches Gottes in einfacher Volkssprache und Kinderlehre dargestellt sind. Die sächsische Kirchenvisitation diente als anregendes Vorbild für andere evangelische Länder[1].

In Straßburg hatte bekanntlich die Reformation frühe schon zahlreiche Anhänger gefunden; die Klöster wurden leer, die bischöfliche Gerichtsbarkeit hörte auf, Ablaßprediger und Processionen verstummten; Schulen wurden errichtet, die heilige Schrift verbreitet in der Volkssprache und ausgelegt. Aber erst am 20. Hornung 1529 wurde die, seit längerer Zeit schon, nur noch selten gehaltene, römische Messe, durch einen feierlichen Schöffenschluß förmlich in Straßburg abgeschafft. Indessen war der neue Zwiespalt, in den die Stadt durch diesen kühnen Schritt mit dem Bischof und dem Kaiser kam, Ursache, daß noch einige Jahre vergingen, ehe an die innere Organisation der evangelisch gewordenen Kirche, wirksame Hand angelegt werden konnte.

[1] Wir verweisen hier vornehmlich auf Richter's „Kirchenordnungen des 16ten Jahrhunderts“.

Erst im Jahr 1531 wurden zu Straßburg die Kirchenpfleger und der Kirchenconvent, d. h. die amtlichen, geregelten Versammlungen der Geistlichen und Kirchenvorsteher, eingesetzt. Auf wiederholtes Anhalten dieser Letzteren wurde von dem Magistrat der Stadt, der nun in des Bischofs Rechte getreten war, im Juni 1533, in der Magdalenenkirche (oder Reuerinnenkloster) zu Straßburg, eine Synode zusammenberufen, welche die von außen und von innen vielfach bedrängte Kirche zur Ruhe bringen sollte.

Ein Ergebniß dieser Synode war die im Jahr 1534 gedruckte Kirchenordnung [1], welche über die Visitation in den Landkirchen unter Anderm Folgendes enthält: „Es haben die Pfarrer uff dem Land viel Mängel, die Kirchenordnung betreffend, fürbracht, denen nit anders, oder sott geholfen werden mag, dann durch ein Visitation. Derhalben hat ein Ersamer Rath erkannt, jährlich zween von Kirchspielpflegern, und einen von den Predigern erwählet, und hinaus geschickt werden sollen, eine treue, laiische (populäre) Lehre und Ermahnung zu thun, zu rechtem christlichen Leben, welches der Prediger zum ernstlichsten erzählen, und daruff treulich ermahnen solle, wo man Fehl und Mangel an Lehr und Leben des Pfarrers oder Anderer hätte, daß man sollichs wolle den genannten Visitatoren getreulich anzeigen. Zu solchem Predigen soll auch jedermann, alt und jung, gebetten werden. Und daruff sollen dann die Kirchenpfleger den Schultheiß, das Gericht und Pfarrer besonders befragen, und so jemand etwas Mangel anzuzeigen hätte, verhören. Was jenen (Visitatoren) zu schwer seyn möchte, das sollen sie herein für die gemeinen Kirchspielpfleger, und alsdann so es die Nothdurft erfordert, für einen Ehrsamen Rath bringen.“

Die Visitatoren waren demnach angewiesen, Erkundigungen

[1] „Ordnung und Kirchengebreuch für die Pfarrherrn und Kirchendienern zu Straßburg“, s. l., 25 Blätter in-4° (1534). S. oben S. 214 ff.

einzuziehen über das Amtsverfahren der Geistlichen und der übrigen Kirchenbeamten, als Schullehrer und Sigristen, und über die Rechtgläubigkeit und Sittlichkeit der Gemeinden. — Eine hochwichtige Institution, von der das geistliche Wohl oder Wehe der Gemeinden vielfach abhing.

Die erste Kirchenvisitation im straßburgischen Gebiet wurde zwischen Ostern und Pfingsten im Jahr 1535 gehalten. Ihr folgten eine ganze Reihe Anderer, anfänglich von Jahr zu Jahr, dann im 17ten Jahrhundert durch die Kriegsunruhen mehrfach unterbrochen, bis sie im 18ten Jahrhundert, wo die kirchlichen Triebfedern allmälig erschlafften, völlig aufhörten. Die amtlichen Berichte (Relationen) über diese Visitationen sind noch beinahe alle vorhanden und bilden eine wichtige Quelle für die Religions-, Schul- und Sittengeschichte unseres Landes.

Wir theilen hier den ältesten dieser Berichte im Auszuge mit, da der Auszug das Wesentliche enthält, und behalten uns vor, zu seiner Zeit Anderes aus diesen merkwürdigen Dokumenten zu veröffentlichen.

Möchte aber Jemand fragen, wozu solche Dinge bekannt machen? muß nicht manches Unerquickliche dabei vorkommen? warum alte Gebrechen aufdecken? wird nicht dadurch vielleicht hämischer Schadenfreude Nahrung gegeben? Allein wir antworten, daß, abgesehen von dem geschichtlichen Interesse, welches diese Mittheilungen etwa haben mögen, man mit der offenen Wahrheit nie zu kurz komme; daß eben das Sündige in der menschlichen Natur sich zu keiner Zeit verläugnet habe; daß es Vorurtheil sei, wenn man die alte Zeit in moralischer Hinsicht zu hoch über die Jetztzeit stelle; aber rühmlich bleibt es doch gewiß für ein Zeitalter, wenn es seine Mängel und Sünden als solche erkennt, die verborgenen an das Licht zieht, sie rügt und Mittel zur Abhilfe sucht. Dieses nun eben bezeugen die Kirchenvisitationen.

Mag man ferner fragen: Sollen denn etwa diese Kirchenvisitationen wieder zurückgewünscht werden? Wir antworten: Mit nichten. Allerdings waren sie zu ihrer Zeit recht nützliche Einrichtungen, und ihre ehemals allgemeine Einführung zeigt zur Genüge an, daß man dieses erkannte. Auch ist es gewiß ersprießlich, daß die Behörden an Ort und Stelle mit der Sachlage, den Wünschen, den Verhältnissen und Klagen ihrer Verwalteten bekannt werden. Es kann auf diese Art manchem Aergerniß vorgebeugt werden. Jetzt aber stehen doch Kirche und Staat nicht mehr in der engen Verbindung, wie vormals. Nur durch das Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Behörden, welche gemeinschaftlich die Kirchenvisitationen vornahmen, konnten dieselben einen ersprießlichen Erfolg haben. Was würden sie aber nützen, wenn es der Behörde, die sie anordnete, an Macht fehlte, den Ergebnissen derselben und den aus diesen Ergebnissen hervorgehenden Beschlüssen Nachdruck zu verschaffen? Würde nicht auch bisweilen durch dogmatische oder politische Parteilichkeit der Visitatoren dem Recht Eintrag geschehen? Oder wollte man eine erzwungene oder erheuchelte Tugend und Rechtgläubigkeit erzielen, womit man sich häufig in der alten Zeit begnügte? Hat nicht die neuere Zeit, in weit höherm Maße als die alte, eine mächtige Waffe gegen jegliche Art von Unbill und Pflichtvergessenheit? Das ist ja die öffentliche Meinung, die in ihren hundertfältigen Organen zwar oft ein nur allzu menschlich Gericht hält, keineswegs immer das Rechte trifft, oft tadelt, wo sie loben, oft lobt, wo sie tadeln sollte, die aber dessen ungeachtet, bei all ihrer Unvollkommenheit, doch eine starke Abwehr gegen allerlei Schlechtigkeit und Thorheit im Staat und in der Kirche darbietet, und oft dasjenige erreicht, was der, doch so mächtige, Arm der weltlichen Obrigkeit nicht erreichen kann.

Vßzug

etlicher nothwendigen puncten inn nechst beschehener Visitation der pfarren im Land gefaßt, unsern herren den Rhäten vnd XXI fürbrocht wyter zu bedencken, Wie solchs die verordneten kirchenpflegere noch verhörter relation der visitatorn, zu thun für gut angesehen hant, vff Zinstag den XV. Junii Anno MDXXXV.

Zu Detwyler[1].

Vernommen das das jung volck sich widert, myner Herren Mandat, mit tantzen rc., doruff sie ouch kosten zu wenden nichts sparen, vnd diß Ist nit allein inn disem, sonder vast in allen Dörffern. Daruff die amptlüt durch vns ermanet, ernstlich ob myner herren Mandat zu halten.

Das lichtvertige personen vnd ander bubenvolck inn den würtzhüsern enthalten, vnd inen durch die finger gesehen, villicht umb fruntschafft willen.

Des pfarrers huß, der sich inn ler und leben wol haltet, so bufelig, das sorglich ist darinn zu wonen, begert, solchs fürderlich gebessert zu werden.

Dossenheim.

Klag etlicher burger, das ynen yre eigne hüser und güter, ouch bruch des gemeinen markts rc. zu Nuwyler, verbotten syg.

[1] Dettweiler und Dossenheim gehörten zu dem straßburgischen Amte Herrenstein, dessen Amtmann auf dem festen Bergschlosse Herrenstein, hinter Neuweiler gelegen, seinen Sitz hatte. Neuweiler aber, dem Grafen von Zweibrücken-Bitsch unterworfen und von den darin befindlichen Stiftsherren vielfach abhängig, war damals noch römisch-katholisch. — Man sehe das Nähere hierüber so wie über das Folgende bei Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 380.

Der Amptman zu Herenstein zeigt an, das etliche kleinot vnd ornaten hinder im ligen, die verderben; begert solchs zur notdurfft siner vnderthanen doselbst vnd niergen (nirgends) anderßwohin verwendet werde, fürderlich.

Begeren gemeinlich ein Urtheil, die Constitution (d. h. das Disciplinargesetz von 1529) vnd anders best geflissener zu halten, 2c.

Wasselnheim vnd Zehenacker[1].

Gemeine klag: Man halte vbel über myner herren Constitution; würt geschrüwen vber den vßflyß des Amptmans, des Schulths, des gerichts vnd anderer veramptеten.

Vnehelicher bysitz angezeigt von Ziner Hansen, dem der kirchengang durch die Gerichter abgeschlagen.

Ouch dermossen der hirt zu Brechlingen.

Schüssenshalb, würt geklagt, das es am sontag vnder der abenpredig beschicht, vnd das volck, nemlich die iugent, von predigen abzücht.

[1] Wasselnheim und Zehenacker. Wasselnheim war seit 1524 evangelisch. Der straßburgische Amtmann wohnte auf dem dortigen Schloß. Der Schultheiß war der Ortsobere und die ihm beigegebenen Räthe aus den vornehmsten Einwohnern hießen das Gericht. — Zehenacker wurde lange zur Kirche von Wasselnheim gezählt und von dem dortigen Geistlichen versehen als Filial. Erst um die Mitte des 16ten Jahrhunderts erhielt es einen besondern Geistlichen, Gallus Fries. Da aber Zehenacker sehr klein ist, so ward mit der dortigen Pfarrei das Diaconat zu Wasselnheim verbunden. Im Jahr 1570 wurde, auf Bitte des Herrn Felix von Mittelhausen, das evangelisch gewordene Dorf Landersheim mit der Pfarrei Zehenacker verbunden. Doch wurde Landersheim unter König Ludwig XV wieder katholisch gemacht. (Siehe unten.) Erst seit 1804 ist Winzenheim Filial von Zehenacker; früher gehörte es zu Dunzenheim.

By sechs Jaren kein rechnung der heiligenpflegere (Fabrikpfleger) beschehen, davon zuletst ein gemeine klag.

Die von Zehenacker habent ernstlich begert, man solle daran sin, das inen ouch ein pfarrer werde.

Den zu erhalten habent sie Järlich by XIIII fiertel frucht vnd III Pfund gelts, Inn dem selbuch Heuzehenden, behusung, gärtlin. — So geben sie Jerlich by fünf fiertel frucht, Item ein halb fuder wins, ein Pfund Pfennig dem pfarrer zu wasselnheim; begerten sie für iren pfarrer. Druff der zu wasselnheim verhört, will sich (doch nit on bewilligung sins Collators) nit höher dann umb VI fiertel triben lossen.

Were aber nüt, so tragen sie ire kinder vnder das bapstum zu töuffen, mit verkleinerung der religion vnd myner herren.

Dorlotzheim[1].

Klag, das ob myner Herren Constitution ꝛc. schmal gehalten werde, zum theil hierinn begriffen etliche vom gericht vnd inen verwant ꝛc.

Die frembden halten sich gantz vngebürlich mit suffen vnnd allen lastern, Vnerbare gest louffen der großen Moß nach.

Vnnd würt die kirch vnflätig gehalten, on fenster, vnd am boden vneben vnnd gruben ꝛc.

Der pfarrer herr Wendling, eins erbarn wandels, klagt mit weinenden ougen vber sin schmale besoldung, vnd übel gerüster

[1] Dorlisheim. Schon im Jahr 1524 war Andreas Preunlin hier evangelischer Pfarrer gewesen. Er wurde im Jahr 1525 von den Bauern erhenkt; weil er nicht an ihrem Aufruhr Theil nehmen wollte. Auch Wolfgang Meusel (Musculus), von Dieuze in Lotheringen, der nachmals berühmte Prediger in Augsburg, hatte hier um 1528 das geistliche Amt verwaltet. — In der Reichsstadt Oberehnheim hatte das Evangelium auch manche Freunde gefunden, die zur Kirche von Dorlisheim, später erst zur Kirche St.-Johann von Oberkirch und dann zu Gorweiler sich hielten.

behusung, zu vor inn winterszit. Kompt dohin, das im die töuffer hilff vnd stür anbieten ꝛc., muß ouch sunderlichen vberfall von kriegern vnnd bettlern dulden.

Etlichen gutherhigen von Oberehenheim würt by einer stroff verbotten, inn die predig doselbst hin zu gen.

Von Widertöuffern, etliche gutherhig, Etliche aber stritig, Nemlich ein hoffmännisch[1] wyblin, Vnnd von dern eim gesagt würt, das er sin weib nit zu kirchen gefürt habe, mit nammen Lorentz Schumacher.

Itenheim vnd Hendschuhßheim.

Do ist angetzeigt, das allerley gestiffts Almusens im selbuch syg vnnd ouch sonst, Ouch etliche gestiffte liechter. Dorzu sonst des selbuchs[2] gefelle, dern keins oder wenig gereicht würt, Vnnd hat sich der pfarrer[3] begeben, ouch begert das alles solchs wider ersucht und gibig gemacht würd, vnnd domit die Armen vnnd nutz der kirchen bedocht und angericht würde.

Zu Hendtschuhßheim ist kein pfarrer by ynen gesessen, vnd

[1] Melchior Hoffmann, ein berüchtigter Wiedertäufer und Fanatiker, der sich, so wie Johann Bockold, der Schneiderkönig zu Münster in Westphalen, in Straßburg als König eines neuen Jerusalems hatte aufwerfen wollen; aber eben damals in Straßburg gefangen saß und in diesem Gefängniß auch starb. Hoffmann hatte manche Anhänger in der Stadt und auf dem Lande umher.

[2] Selbuch oder Salbuch (liber salicus), das Buch, in welchem die an eine Kirche gemachten Schenkungen und Stiftungen aufgezeichnet sind.

[3] Der erste Pfarrer von Ittenheim wird nicht genannt; um das Jahr 1540 war hier Johann Kleinknecht. In Handschuheim wird 1542 „Hr. Christoph der Bloterarzt“ als Pfarrer genannt, der zugleich Hürtigheim versah und in Straßburg wohnte, wo er Arzt im Blatterhause war.

doch die notdurfft solchs erhiesche, Haben ungeuerlich vff V fiertel frucht.

Schiltigheim.

Erstlich klagen sie, das der pfarrer herr Wolff Schulths[1] nit by inen wone, das sie alle, fürnemlich die sterbenden verwarloßt werden. Begeren das sin huß fürderlich gebuwen werde.

So erheischt die notturfft ouch, das die kirch vor winter gebuwen werde.

Vmb abwesens willen des pfarrers ist Jerg Schnider manigmol zun krancken und sterbenden berüfft worden; Des verstand nit aller welt glich ist der gemeinen lerė des Euangeliums, vnd ein verwirrer mensch ist, wie wol er zu red gestellt, solchs nit gestan will ꝛc.

Sagen etliche sie meinen, yr pfarrer hab wenig lust by ynen; am sontag komme er nur, sonst nit ꝛc. Doruff er zu red gestellt, sagt, er habe kein huß. Jst im beuolhen, alle sontag ein predig noch imbiß zu thun vnd Catechismum üben, das halt er nit, wie vns Schulz vnd Heimburger berichten.

Wyter, so ist vberuß grosse klag vber die zwen würt, Jm wasserbad, vnd zur kronen, mit vffenthaltung vnnützer vnd ouch vnerlicher gest, huren, buben, böß betler, walen (Fremde, Vagabunden). Jnn summa, so füren die würt vnd gest ein schendt-

[1] Wolfgang Schultheiß, ehemals Mönch im Augustiner Kloster zu Straßburg, und nachdem er die evangelische Religion angenommen, Helfer zu Jung-St.-Peter, seit 1530 Pfarrer in Schiltigheim, war ein unruhiger Charakter. Er wohnte in der Stadt, und dadurch veranlaßt, nahm er Theil an dem Streit über die kirchliche Verfassung, welcher damals die Gemüther bewegte. Er versäumte darüber sein Pfarramt, und da wiederholte Warnungen nicht fruchteten, wurde er endlich seines Amtes durch den Magistrat entsetzt.

lich trutzig leben, dern beder würtzhüser man wol gerhaten möcht, Neben dern eim, dem wasserbad, der pfarrer itzund ein behusung haben möcht, wo es abthan würde, bitz im ein bequemer behusung by der kirchen gebuwen würde.

Von den andern zwei würtzhüsern ist nit der mossen klage.

Es klagen ouch Schulths vnd gericht ser vber das vngebürlich wesen des Stattvolcks, dern sie manigmol nit mechtig sin können, vrsach der vffenthaltung vnd gastung der obgemelten zween würtzhüser ꝛc. Dann yrer gemeind wolten sie wol mechtig sin, sie ouch ynen zimlich gehorsam.

Ouch soll es liederlich zugon bym schlößlin, Eins par volcks halben, so vnbekannt vnd ires kirchengangs kein wissen ist.

Hans Adam, der schnider, will in summa sich nit wisen lassen, ouch nit wichen, aber sinen lib stellen; haben sy gesündigt, soll man in stroffen. Das wyb will sin kein schuld haben, nit wichen, ehe yr leben lossen ꝛc.

Bennfeldt.

Nach dem Herr Niclaus Bruckners[1] halb etliche red, dogegen sie verantwortung gehört, will vns doch beduncken, Er sig etwas liederlich sines wandels vnd geselschafft halb, wie wol im das vndersagt, Jedoch möcht er mit mehrem ernst, ouch durch myner Herren verordnete, sins ampts ermanet werden.

[1] Nicolaus Bruckner war ein gelehrter Mann im Fache der Mathematik, aber nicht zum Predigtamt geschaffen. Wie die Mathematiker jener Zeit pflegten, gab er sich viel mit Astrologie und Nativitätstellen ab. Er stand mit vielen Gelehrten in Correspondenz. Im Jahre 1538 verließ er Benfeld, als dasselbe, da es blos für eine Geldschuld von einem früheren Bischof der Stadt Straßburg verpfändet worden, wieder an das Bisthum zurückgegeben und auf Befehl des Bischofs wieder römisch wurde. Ueber Nicolaus Bruckner, Prugner, siehe unten.

darzu das er, on wissen vnd erloubnüssen des amptmans, nit mehr so lang vß were, inn sinen oder andern geschefften. Ouch der Astrology halb, die nit wol by sinem ampt on ergernüsß geübt werden mag rc. wie wol er klagt das yn armut darzu tribt.

Er zeigt an, das die Hoffmennisch meinung by etlichen doch inn geheim steckt rc.

Der pfarrer beclagt sich, das er mit sim lyb selbs fronen vnnd wachen muß, im harnisch, vnnd doch willig ist das gelt dofür zu geben, Dient zum gespey und verkleinung sins ampts. Ouch müß er mit gefar, vnwillen vnd vyl verwysß sin geselle ynbringen. Begert das solchs durch die heiligenpfleger beschehe, doch umb ire belonung.

Der Schulen halb, so vberuß vbel an behusung vnd schulmeisters lon versehen ist, solle von notwegen fürderlich ein dapffer insehen beschehen, vorab so der kirchen geselle vnd barschafft richlich sindt; Nemlich Jerlich vff XXX Pfund gelts vnnd vff CXXXVI Pfund inn barschafft.

Ouch ein schwerer missbruch mit des Spitals- vnd andern Almusengütern (als do sindt die obgemelte kirchengefelle) von denen die armen nit höher dann inn eim schin, versehen werden.

Ael, by bennfeldt.

Herr ludwig[1] der pfarrer doselbst beclagt sich, das er VI gulden geben soll an ein Messß zu Sand, wo ers nit thue, so halte im der Amtman von Epffig sin Corpus inn, Welches ist XXV fiertel vnnd II Pfund Pfennig.

[1] Ludwig Dietmar, vormals Prior des Wilhelmerklosters zu Straßburg, hatte schon 1524 dieses Priorat freiwillig sammt seinem Mönchskleid abgelegt und die evangelische Pfarrei Ell, bei Benfeld, angetreten. S. Huber, „Wilhelmerbüchl.", Straßburg 1657, S. 58.

Er hat kein kelch in siner kirchen, begert einen vß dem wilhelmer kloster, sonst muß er einen zu Bennfeldt entlehenen.

Er hat ouch noch etliche taffeln, darumb er bescheidt begert, ob ers hieher schicken soll.

Illkirch[1].

Würt geklagt, das der Sontag nit gehalten wurt inn mancherley wyße:

Erstlich. Ein scherer soll die buren vnder der predig nit scheren.

Ein metziger von Eschaw hawet vnder der predig fleisch vß.

Das etliche von der Herrschafft, zur zit der predig, beissen („beitzen") vnd iagen, Ouch das, villicht durch etliche Münch messen gehalten werden wider myner herren verbott.

So lauff das iung volck anderß wohin zu tantzen an bäpstliche ort mit ergernüßß derselbigen.

Der pfarrer klagt über ein unordnung bim Nachtmal, das bitzhär der Schulths oder andere leyen, den kelch vßtheilen, begert das solchs gebessert werde.

Schulths vnd gericht begern, das Ein pfarr, vß Ilkirch vnnd

[1] Illkirch. Die ersten evangelischen Pfarrer zu Illkirch waren: Caspar N. und Johannes Schott, welche beide sich von ihrer Handarbeit ernährten. Paul Constanzer war um 1535 hier und zu St. Oswald. Andreas Jöchle war 1536 hier. — In Illwickersheim oder St.-Oswald wurde am 12. Juli 1535 Bernhard Wacker evangelischer Pfarrer. — Grafenstaden war lange Zeit Filial von Ostwald und hatte bis 1674 seine eigene Kirche. Nachdem dieselbe aber im Turenneschen Feldzug zerstört und Ostwald im Jahr 1685 wieder katholisch zu werden, gezwungen worden war, kam Grafenstaden an Illkirch bis zum Jahr 1837, wo Grafenstaden eine eigene Kirche nebst Pfarrer erhielt.

S. Oßwalt werde, vyl vnwillens zwüschen inen zu fürkommen; dogegen von S. Oßwald yr ynred, wie man hören würt.

Die kirch nüw gebuwen, aber des Chors halb verlyderlichet, nuw gelegte bäum verfulen des regens halb. Sagen sie, die Deputaten entpfohen den zehenden Jerlich CLXXX fiertel frucht, So hab der kirchherr den andern halben, Von denen solte solchs gewert werden, yrer achtung.

Des pfarrers huß ist ouch vbel gerüst.

Hie haben wyr gar ein starrigen hartnickigen töuffer befunden, der sich zu Gravenstaden haltet. Ein schumacher, der vast unrüwig ist mit schendung der predigen vnd sacrament ꝛc.

S. Oßwalt.

Da ist kein pfarrer, Aber yr ernstlich begern, ein aignen zu haben. Melden erlittene geuerlicheit des wassers, vffbrechuug yrer hüser vnd trög, zur zit ires abwesens ꝛc.

Jr etwelche lyderlich genug zur kirchen.

Klag vber den vorigen pfarrer, das er den blumen uff dem feld (die noch auf dem Feld stehende Frucht) verkoufft, ꝛc. Möchte beschickt werden, domit das ratum dem Nachkommenden würde.

Ruprechtsawe.

Klag vber gemeinen missbruch des vogelfohens am sontag, die zu ropffen, zu bereiten vnd vff den marckt zu tragen.

Allerley vnfur so inn geselschafften vnnd hochziten sich begeben mit hauen, schlagen, ꝛc. Mynen herren mannigmol klagt, aber wenig stroff doruff gevolget. Doruß sie schwerlich veracht, mordt vnd blutvergiessen etwan zu besorgen.

Ein vihisch gotloß wesen der Stattlüt, mit fressen, suffen, tantzen, völle vff der auen, Jnn den schüren.

Vom dantzen inn die Ställ, von gesellen vnd döchtern ouch eheluten, sich doselbst noch dem tantz erkülen 2c.

Von Clemens Ziegler[1] sagen sie, Er syg etwan yren gebotten vngehorsam, Hat dem pfarrer etwan vyl vnrug gemacht mit siner irthumb, aber ietz kein mangel vnder der gemeind.

Die dry würt alle vngehorsam myner Herren Constitution.

Darzu sy allerley vnordnung des thüren winschenckens vnd etwan höher dann inen erlaubt.

Beclagen sich daß sie kein heiligen gut (nit mehr dann VII Pfundgelts) haben, vnd müssen ietz dry hüser in buw halten, die kirch, des pfarrers vnd sigristen huß, dennoch ynen alle zuristung vff kirchwyhungen (Meßtage) vnnd sonst abgangen syg, 2c.

Herr Conrat (Reyßer), der pfarrer beclagt sich siner schmalen besoldung, er habe zur wuchen nur X Schilling. Erbüt sich hiemit, ouch schul zu halten. Doch das er zu einer sondern stuben zur schulen, noch blosser notdurfft, holtz im winter hette.

Kewel (Kehl)[2].

Würt anzeigt das der Jung Wilhelm Blum etwan sin vnderschleuff daselbst habe 2c.

[1] Clemens Ziegler, der Gartner von Straßburg, ein nicht ganz unwissender Schwärmer, der in den ersten Jahren der Reformation in Straßburg, besonders unter seinen Zunftgenossen, Aufsehen machte, mehrere Schriften herausgab und Anhänger sich erwarb. Später hielt er sich zu den unruhigen Wiedertäufern, äußerte sich hämisch über die straßburgische Kircheneinrichtung, mischte sich unbefugterweise in das Amt des Pfarrers der Ruprechtsau, und wurde endlich, nachdem er auf der Synode von 1533 mit andern Sectirern verhört worden, im Jahr 1534 aus der Stadt und deren Gebiet verwiesen.

[2] Kewel. Diese auffallende Schreibart, welche auch Keyle, später Kehl lautet, erinnert deutlich an den uralten Ursprung dieses Orts und

Die Jugent begert, so mans nit wölle dantzen lassen, das man ynen ein schüssen gönne.

Dionisius rebknechts fraw würt anzeigt, sie habe etwan allerley vnerbare gest, von denen by yr etliche ein Zugang haben.

Der würt by der Rinbrücken haltet zu ziten allerley vnerbare gest, zu denen iunge ehemänner by inen zugang haben.

Item beder zehenden vnnd anderer pfarrgefellen (dovon der pfarrer selbs möcht gehört werden), bedarffs einer ernstlichen beforschung, denn die buren wöllen nit recht mit dem butzen haruß.

Der pfarrer beclagt sich siner kleinen besoldung (er habe zur wuchen für alle forderung nur 1 gulden) mit vyl kinder; sagt, die buren genüssen die zehenden mit lydlicher anlag. Machens domit nach irem gefallen, on wissen und bewilligung sin oder des Collators [1], domit der Collator mit der zit nit würt zufriden sin, vnd syg zu besorgen, wo nit zitigs ynsehen beschehe, das die buren inn possesß der pfarrnutzungen gar kommen, vnd sonst (wie auch ietz geschicht) vnnützlich vnder ynen selbs verschwendet werde ꝛc.

Sagt im syg vffgelegt, Jerlich X Schilling Pfennig zu geben, so er vber die bruck geht inn die lectiones vnd sonst, syg im beschwerlich by solcher geringen besoldung.

Desßhalb er nit wisse naher zu kommen, bitt vmb gottswillen Ew. Gn. wöllen ynsehens haben, domit so er mit todt abgieng die kinder nit der nechsten ins weisenhuß, das wyb inn Spital oder Almusen kommen dörfften [2].

Namens. Cala heißt nämlich in altceltischer Sprache Ueberfahrt, Hafen, Furt. Aehnliche Ableitung und Bedeutung hat Calais. S. Mone, „Vorgeschichte des badischen Landes“, II, S. 93. Karlsruhe 1845.

[1] Den Pfarrsatz oder die Collatur in Kehl hatte das Frauenhausstift zu Straßburg.

[2] Der erste evangelische Pfarrer zu Kehl seit 1525 war Leonhard Volck,

Zeigen ouch an, das etliche kleinoter vnd ornaten, so noch by inen ligen, verderben. Begerten sie mit den herrschafften zu handlen, das man sie zu besserm verwenden dörfft, ꝛc.

Von den Heiligengesellen gemeinlich inn allen Kirchen.

Die Heiligenpflegere habent vns an keim ort gantz lutere rechnungen inn so kurtzer Zit thun mögen.

Ist ein sorg doby, Es gang nit aller ding flissig vffrichtig zu, Nemlich zu Itenheim, Wasselnheim, Kehl, wäre von nöten, hierinn ernstlicher ynsehens zu haben vff mittel mynen Herren gefellig.

Nemlich: Ob man yr iede inn bysin der Amptlüt vff bestimpte tag hiehär beschribbe, Alle alte register, rechnungen, rodeln (rotuli), selbücher vnd anders mitbrechten, doruff sie durch solcher hendel kundige, mit geschickten frogstücken ersucht vnd examinirt, allerley von inen erfaren würde, das sie villicht jetz nit lust oder zit gehapt hetten anzuzeigen ꝛc. Domit solche gefelle, dero vyl innerthalb X Jahren vngibig vnd halb verloren, zu nutz vnd enthaltung der kirchen vnd des pfarrers angelegt würden.

Volget wyter, vmb obgemelter puncten willen allerley zu bedencken.

Erstlich, Ob nit ouch nutz vnd notwendig, das gliche visitation inn andern burgers burgern dörffer gehalten würde.

Zum Andern, So meniglich dryssen in den dörffern zu hören die leysch Summarisch predig (Wochenbetstunden) so gehorsam

von Augsburg. Als im Jahr 1545 das Städtlein Wangen evangelisch wurde, ward er dorthin berufen.

ist, ob nit gliche gehorsame hie inn der Statt möcht angericht werden.

Zum Dritten, Dweyl die visitation inn frischer gedechtnüssen, so mans für ein nutz ding erkannte, glich zu beschliessen, Jerlich die zu halten vff gelegene Zit, wie dann auch vorhin beschlossen ist, die Jerlich zu halten.

Zum Belege, das man jenem Wunsche entsprach, es möge auch in den Dörfern der Burgers-Burger, d. h. der adelichen Dorfbesitzer, die das Stadtbürgerrecht hatten, Kirchenvisitation gehalten werden, theilen wir hier den ältesten der uns bisher aus derartigen Dörfern bekannt gewordenen Berichte, über die Visitation zu Bläsheim mit, welche auf Anhalten des Junkers Friedrich von Bock im Jahre 1540 Statt hatte; das Bild, das er von dem kirchlichen Zustand der ritterschaftlichen Landgemeinden und von der, durch ihre vereinzelte Stellung begünstigten, darin oft herrschenden Willkür uns vorhält, ist so bezeichnend, daß es wohl für den Leser Interesse haben wird.

Visitation zu Bleßheim In Beysein Herrn Batten von Duntzenheim und Doctor Hedio.

Sontag den XV. Augusti 1540.

Der schultheiß zaigt von des gerichts wegen an, Es seie khein sondèrer mangel am pfarrer, dann allain das derselb etwa so mit grossem zorn vff der Cantzelen predige, also das er erzittere, schelte, vnd doch zu seer vil; sagt, sie von der gemein seien des

tüffels, Jung vnd alt ꝛc. Das seie Ihnen beswerlich, vermainen, das wort Gottes solte Inn sanfftmut vnd gelindigkheit geprebigt vnd die laster gestrafft werden.

Vom nachtmal habe der pfarrer etwa vor Jaren geprebigt, wer dasselb also mit Ihm halte vnd zugange, sich aber hinfüro vor sünden nit hüte, der seie verloren, vß der vrsachen seien ettlich vom nachtmal ein zeit lang abgestanden vnd sich desselben endthalten; Wiewol er sich nun anders vom nachtmal hören lasse.

So sag der pfarrer etwa zu frembden knechten, die sich zu Blädißheim verdingen, vnd zum nachtmal gön wöllen: sie sollen stillstohn (warten), er müsse sich vor bey Ihnen Ihrs glaubens erkhundigen.

Mit dem khinderbericht halte es der pfarrer also, Neme ein khind, stelle es für sich vnd frag es, vnd so es nit gleich, auß förcht vnd scham, villeicht zu antworten wisse, schreie er vber die älteren, so leeren die khind nichts, das mach das die khind den kinderbericht fliehen, vnd sich auch ab dem pfarrer entsetzen.

Es hat noch khein kirchenpfläger alhie, zeigt D. Caspar Hedio Juncker Fridrichen (von Bock) an, wie es In manchen Derffern gehalten werd; dann dieselben, wa etwas fehle am pfarrer, Im predigen oder anderm, deßgleichen auch In andren fällen, mit Ihm handlen möchten; will Juncker Friderich selbs kirchenpfleger setzen.

Her Balthassar wolleben[1] der pfarrer zaigt an, er hab sich nunmehr des volkhs oder der gemain alhie selber vnd gemeinhin erkhundiget, vnd nach derselbigen gelegenheit seins verstands ein kirchenordnung gemacht vnd angesetzt, begert dieselb zu besichtigen, vnd, so sie den herrn visitatoribus gefellig, zwey exemplare schreiben zu lassen, das eine Inn die Capell vnd das

[1] Balthasar Wolleben war Johann Lenglin's, des Pfarrers zu St.-Wilhelm, Eidam und wurde 1548 Helfer zu St.-Wilhelm in Straßburg.

ander Inn die kirchen hienauff (auf den Berg, Glöckelsberg[1]) zu legen, wölle er sich der ordnung halten.

Deßgleichen begert er auch, die gemain anzuhalten, das sie zwo Biblen khauffen, die ein Inn die Capell, die ander in die pfarrkirchen.

Das volck göht langsam Inn die kirchen vnd nach beschluss der predig, lauffen sie alßbald daruon, erwarten des gebeths nit.

So seien ettlich die nit zu dem Sacrament gangen; zaigen Ihrem pfarrer aber nie an, was sie dauon abhalte.

So er, pfarrer, den khinderbericht halte, sitzen die vätter vnder der Lauben, schwetzen, lauffen etwan Ihre sön bey Ihnen, spielen, vnd werden die Jungen nie zum khinderbericht angehalten.

Inn die vesper gang niemants von alten leuten.

Wie er, pfarrer, die khinder hat anfangen fragen im khinderbericht, das haben etlich gespey damit triben, die khinder davon abgewiesen.

So scheuen sich vil die psalmen zu singen.

Er hoffe aber, die ordnung so er angesetzt, werde solliche mängel alle besseren.

[1] Die Kirche auf dem Glöckelsberg war die alte Pfarrkirche von Bläsheim; in dem Dorf selber stand nur eine Kapelle, an deren Stelle erst am Ende des 18ten Jahrhunderts die schöne Kirche erbaut wurde.

Wie vor Zeiten

unsere Pfarrer in das Amt kamen.

(Geschrieben im December 1846.)

Ueber die Pfarrwahlen ist seit Jahren viel geschrieben, noch mehr aber geredet worden. Wir wundern uns dessen keineswegs, auch beklagen wir es im Allgemeinen nicht. Vielmehr rechnen wir es dem geistlichen Stand der evangelischen Kirche zur Ehre, daß, wie vor Alters, so auch jetzt noch, sobald eine, durch Absterben oder sonstige Umstände, verursachte Lücke in demselben auszufüllen ist, alle Glieder der Kirche in fieberhafter Geschäftigkeit sich regen. Ist's ja doch ein Lebenszeichen, das selbst bei halberstorbenen Gliedern sich alsdann äußert, ja bisweilen eben bei denen am lautesten wird und oft leider am widerlichsten sich breit macht, die sich sonst nur wenig um Christenthum und Kirche kümmern, und, ihrem Wandel nach zu urtheilen, in sehr loser und höchst zweifelhafter Verbindung mit dem Haupte sowohl als mit der Kirche selbst stehen.

Es liegt nämlich immer noch in unsern Gemeinden und deren Gliedern, wie sie sonst auch sein mögen, entweder instinktmäßig und ihnen selber unbewußt, oder voll lebendigen christlichen Selbstbewußtseins, das Gefühl, daß eine Pfarrbesetzung allerdings etwas Wichtiges, daß sie maßgebend, bedingend sei für das religiöse Leben eines ganzen Geschlechts.

Nun gibt es von Alters her eine zweifache Art der Besetzung einer Pfarrstelle: die einfache Ernennung und die Wahl.

Ernannt werden die Pfarrer in der römischen Kirche durch den Bischof geradezu. Jesus berief auch seine Jünger ohne

Mitwirkung Anderer; denn „er kannte sie Alle und bedurfte nicht, daß Jemand Zeugniß gäbe von einem Menschen, denn er wußte wohl, was in dem Menschen war“.

Nun freilich besäßen die Bischöfe und Kirchenobern eine eben solche Menschenkenntniß, wären sie Alle von so reinem und glühendem Eifer für das Reich Gottes erfüllt, wären sie leidenschaftlos, den Ränken und weltlichen Rücksichten unzugänglich, würden sie in der That nur durch den heiligen Geist regiert, wie sie es bisweilen vorgeben, — dann wäre eine solche Besetzungsart durch directe Ernennung unbezweifelt die beste; denn es würde immer der rechte Mann getroffen, herausgefunden und berufen. Die Gemeinden würden mit Freuden sich aller ihrer Ansprüche begeben; denn eine bessere und bequemere Auskunft in einer eben so wichtigen als schwierigen Sache, würden sie sich gewiß nicht wünschen.

Da jedoch die Erfahrung und das Zeugniß vieler Jahrhunderte vor uns liegt und die Schwachheit des menschlichen Herzens, auch bei den Edlern, es täglich bestätigt, daß nur Einer je auf Erden lebte, „der sie Alle kannte und nicht Zeugniß bedurfte“; — da bei den unbedingt einfachen Ernennungen zu Pfarrstellen schon so viel Menschliches, Sündliches, ja Schmähliches mit untergelaufen; — da man die Pfarrstellen öfters schon zu blosen Versorgungsanstalten des Besitznehmers herabgewürdigt hat, ohne Rücksicht auf die Kirche als äußere Anstalt zur Förderung des Reiches Gottes und auf die besondern geistigen Bedürfnisse der Gemeinden, so war es natürlich, daß man in der Reformationszeit, als die Kirche wiedergeboren wurde, statt der monarchischen Verfassung, die so große Uebelstände herbeigeführt und so viele Blößen gegeben hatte, eine der demokratischen sich nähernde Verfassung annahm, nach welcher der Gemeinde irgend ein Antheil an der Wahl ihrer Lehrer und Seelsorger gestattet wurde.

Diese letztere Art des Verfahrens, die Wahl, hatte Vieles für sich. Zunächst den Vorgang der Apostel selber, die den Matthias wählten. Vornehmlich aber das evangelische Bewußtsein, daß die christliche Gemeinde nicht mehr eines Vermittlers, Vormundes und Priesters bedürfe, sondern daß alle Glieder der Gemeinde einen freien Zugang zum Vater haben durch Jesum Christum, daß ihre Geistlichen nicht Priester, sondern Lehrer, Seelsorger seien, und daß die Gemeinde mündig geworden sei, daß sie darum an der Wahl ihres Pfarrers auf irgend eine Weise, sei es durch Stellvertreter, durch die weltliche Obrigkeit oder sonst, Theil zu nehmen habe.

Wären nun freilich die Glieder aller Gemeinden was sie sein sollen, wären sie alle wahre Christen, nicht blos dem Namen nach, nicht blos durch die Taufe, sondern durch den Geist, die Gesinnung, die That, wären sie Alle zu dem „vollkommnen Alter Christi“ gelangt und wirklich volljährige, mündige, urtheilsfähige, von Christo erfüllte, erleuchtete, geheiligte und erprobte Jünger des Herrn, so würde wahrhaftig eine solche Gemeinde das trefflichste, zweckmäßigste, ehrwürdigste Wahlcollegium bilden, und mit voller Zuversicht würden wir in ihre Hände das Wohl der Kirche und so auch die Wahl der Pfarrer niedergelegt sehen. Von Herzensfrömmigkeit beseelt, von regem Eifer und christlicher Klugheit geleitet, würde sie gewiß immer den rechten Mann treffen, sich nicht durch Nebenrücksichten bestimmen lassen, sondern stets den großen heiligen Endzweck, das Reich Gottes und der Seelen Heil zu fördern, vor Augen haben. Das Ergebniß einer solchen Gemeindewahl wäre gewiß Gottes Stimme.

Der Verwirklichung dieses herrlichen Ideals tritt aber nur Ein Hinderniß in den Weg, der allerfatalste Uebelstand, daß nämlich eine solche Gemeinde nirgends zu finden ist, weil, wie Dr Luther schon sagt, „die wahren Christen weit auseinander

wohnen«. Unsere Gemeinden bestehen vielmehr, wie es am Tage liegt, aus vielen, theils wohlmeinenden, aber schwachen, theils lauen und selbstsüchtigen, theils ehrgeizigen, ja selbst böswilligen Gliedern. Bei solchem Zustande der Dinge, da in jeglicher Gemeinde sich im besten Falle kaum Wenige finden, die Herz und Kopf an der rechten Stelle haben, und da noch dazu diese nicht immer die bürgerlich Einflußreichsten sind, so läßt sich als gewiß annehmen, daß die Apostel selber, wenn sie jetzt wieder zurück auf die Erde kämen, einer solchen Versammlung schwerlich die Hirtenwahl anvertrauen würden. Jeder evangelische Christ, der es wohl mit seiner Kirche meint, wird es daher einsehen, daß zwar, der Theorie nach, das rein monarchische Princip, wie es in der römischen Kirche geübt wird, sowie das rein demokratische Princip, wie es in der evangelischen Kirche hie und da gewünscht und versucht worden ist, — Beide unter der Voraussetzung, daß sie von vollkommenen Menschen, von geheiligten Christen gehandhabt würden, allerdings ihre wesentlichen Vorzüge haben; daß aber bei dem unvollkommenen Zustande der einzelnen Menschen und der Gemeinden, eine Verschmelzung des monarchischen und des demokratischen Princips, wie in der politischen Verfassung, so auch in der Organisation der Kirche, und insbesondere bei Anordnung der Pfarrwahlen, für jetzt wenigstens, und wahrscheinlich so lange die Menschen eben unvollkommen sind, am wünschenswerthesten und zweckmäßigsten sein werde.

Diese Ansicht hatten auch unsere Vorfahren in Straßburg vor Jahrhunderten, und in den Aenderungen, welche sie bei Einrichtung der evangelischen Kirche trafen, ging daher auch ihr Bestreben dahin, das monarchische und das demokratische Princip bei den Pfarrwahlen zu verschwistern. Die souveräne Obrigkeit, der Magistrat der freien Reichsstadt Straßburg, welchem nach protestantischen Grundsätzen die Ausübung des

bischöflichen Rechtes gebührte, gab die Kirchengesetze, ordnete und bestätigte auch die Pfarrwahlen nach gewissen in der gedruckten Kirchenordnung festgesetzten Regeln; nahm sich aber auch die Befugniß, in besondern Fällen ex officio, wie man es zu heißen pflegte, zu ernennen. Diese letztere Art der Pfarrbesetzung fand hier zu Land besonders häufig im 18ten Jahrhundert Statt, da die obersten Stadtcollegien und Behörden allmälig aristokratische Manieren angenommen hatten, die mittleren und niederen Volksclassen aber in Lauigkeit versunken waren.

Der Magistrat, welcher von den Bürgern frei erwählt ward, und nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche die Religionsangelegenheiten ordnete, erkannte jedoch, daß auch den evangelischen Gemeinden, von Rechtswegen, ein Antheil an der Wahl ihrer Pfarrer gebühre. Dieser Antheil wurde aber zu verschiedenen Zeiten verschiedenartig bestimmt und beschränkt. Eine absolute Gemeindewahl hatte aber, wenigstens in den Zeiten, wo gesetzliche Ordnung noch galt, nicht Statt[1]. Man sah nämlich ein, wie solche allgemeine Wahlversammlungen gar leicht, ja gewöhnlich sogar einen tumultuarischen Gang nehmen; wie sie selten ein geprüftes, besonnenes und der guten Sache wirklich ersprießliches Ergebniß liefern; wie sie aller Art von Schmeichelkünsten, Ueberredung, Bestechung, Herabwürdigung und Gemeinheit Thür und Thor öffnen. Man erwog mit reiflichem Vorbedacht, daß es doch noch weit höhere Rücksichten bei den Pfarrwahlen gebe, als blos das persönliche

[1] Es hebt diese Thatsache der Umstand keineswegs auf, daß gewisse untergeordnete, von einzelnen Gemeinden gestiftete und dotirte Stellen, durch die Wahl dieser Gemeinden, nach einer Designationsliste besetzt wurden; so, z. B., die vierte Helferstelle in der Neuen-Kirche seit 1718; die zweite Helferstelle zu St.-Nicolai.

Auftreten des Geistlichen, oder die augenblickliche Gunst und sogenannte Popularität. Man durfte endlich nicht aus den Augen verlieren, daß die einzelne Gemeinde, als ein bloßes Glied in der Kette, mit der Gesammtheit der Kirche in enger Verbindung stehe, und daß es dieser Letztern unmöglich gleichgültig sein könne, durch wen das geistliche Amt an diesem oder jenem Orte verwaltet werde.

In der ersten straßburger Kirchenordnung, gedruckt im Jahr 1534 (siehe oben S. 223), findet sich folgende Anordnung über die Pfarrwahlen:

„So eine Pfarr ledig wird, sollen die Verhörer göttlicher Lehre[1] einen oder mehr, nachdem man die haben mag und die sie zu solchem Amt tauglich erkennen... zuvor etliche Predigt in der betreffenden Pfarr lassen thun...“ „Dann sollen die Kirchenpfleger, für deren Pfarr ein Pfarrherr zu wählen ist, zwölf gottesfürchtige Männer, die bei der Gemeine christlichs Wandels gute Zeugniß haben, zu ihnen nehmen und dann sammt den Verhörern (Examinatoren) zu gelegener Zeit und Statt mit allem Ernst die Wahl halten; und das Alles bei ihnen ordentlich erwägen und unterreden, was zu solcher Wahl von Nutzen; welches Erwägen und Berichten in einer großen Gemeinde dermaßen wie die Nothdurft es erheischt, nit geschehen mag[2].“

[1] Diese Verhörer oder Examinatoren wurden in derselben Kirchenordnung (siehe oben S. 218, 223) eingesetzt. Sie bildeten eine Art von Kircheninspektions-Collegium, welches aus zwei Rathsgliedern, drei Kirchspielpflegern und zwei Predigern bestand, die jenen beigegeben waren.

[2] „Ordnung und Kirchengebreuch für die Pfarrern und Kirchendiener zu Straßburg“, 1534, siehe oben S. 224. Vergl. Ed. Cunitz, Considérations historiques sur le développement du droit ecclésiastique protestant en France. Strasb. 1840, in-4°, p. 108 et suiv.

Dieses ist die ursprüngliche Bestimmung des Magistrats, der obersten Kirchenbehörde Straßburgs, über den Antheil der Gemeinden an der Wahl ihrer Pfarrer, und daraus leuchtet nicht allein Achtung vor den urevangelischen Rechten und Freiheiten der Gemeinden, sondern auch weise Fürsorge und kerngesunder praktischer Verstand hervor.

In der Hauptsache gleichlautend, doch in etwas geänderter Fassung, spricht sich die im Jahr 1598 herausgegebene und im Jahr 1670 revidirte straßburgische Kirchenordnung aus, über den Antheil, der den Gemeinden an der Wahl ihrer Pfarrer zu lassen sei. Das hier vorgeschriebene Verfahren bei solchen Wahlen schlägt folgenden Gang ein: Der Magistrat ertheilte dem Präses des Kirchenconvents, dem obersten Geistlichen, den Befehl, mit Zuziehung der sieben Pfarrherren der Stadtkirchen (collegium pastorale), durch eine Denominationsliste, Etliche, gewöhnlich vier Candidaten vorzuschlagen oder aufzustellen. Wenn der Magistrat diese Liste genehmigt hatte, so hielten die Vorgeschlagenen Probepredigten; „dann sollen auf einen gewissen Tag und Stunde in der Wochen, die vornehmsten Pfarrkinder durch die Pfleger desselben Kirchspiels in die Kirche erfordert werden, die Wahl zu thun“[1]. Diese Wahl geschah in Gegenwart zweier Regimentspersonen, der drei Kirchenpfleger der betreffenden Pfarrei und des Präsidenten des Kirchenconvents. Der also durch Stimmenmehrheit Gewählte

[1] Straßb. K. O. vom J. 1670, S. 330. In Rücksicht auf diese Betheiligung der Gemeinden an der Pfarrwahl und als Sporn zur Ausbildung jüngerer Prediger, wurden 1703 von den Oberkirchenpflegern die Circularpredigten angeordnet, d. h. Gastpredigten, welche diejenigen Landgeistlichen, welche Anspruch auf eine Beförderung in der Stadt machten, an einem Wochentage, der Reihe nach, in einer der Stadtkirchen hielten. Sie waren ganz freiwillig, mußten aber gehalten werden, wenn man seine Ansprüche nicht verlieren wollte.

wurde dann von dem Magistrat bestätigt, hierauf von dem Präsidenten des Kirchenconvents der Gemeinde präsentirt und endlich in den Kirchenconvent aufgenommen. Diese Wahlart nannte man Aufstellung.

Jene sechs obrigkeitlichen Commissarien hatten übrigens die Wahl blos zu leiten. Den Geistlichen war kein directer Antheil an der Wahl gestattet. Die sieben Stadtpfarrer unter dem Präsidenten des Kirchenconvents, als Collegium pastorale, hatten blos das Recht, vorzuschlagen oder zu denominiren, und somit freilich auch das Recht des Veto, oder das Recht, denjenigen auszuschließen, welchen sie für untauglich oder unzuläßig hielten. Aber ihre Denominationsliste war der Bestätigung des Magistrats unterworfen, welcher bei verschiedenen Anläßen dieselbe zurücksandte und zu ändern befahl. Ueberhaupt übte der evangelische Magistrat der freien Reichsstadt und, seit dem Jahr 1683, die von demselben niedergesetzte Commission der gnädigen Herren Oberkirchenpfleger, das Collegium archipresbyterale oder illustre genannt, ein unbeschränktes Recht über die Kirchenangelegenheiten aus. Jeder der sieben Oberkirchenpfleger war das Haupt einer der sieben Pfarrkirchen der Stadt, und sein Wille wurde bei den Wahlbeschlüssen jenes Collegium illustre vornehmlich berücksichtigt. Wollte ein solcher irgend eine von ihm begünstigte Person durchsetzen und fürchtete er in der Wahl nicht durchzudringen, so wurde, nach einer vom Pfarrconvent gefertigten Denominationsliste[1], ex officio, d. h. von

[1] Es fehlte jedoch im Schooße des Collegiums der Oberkirchenpfleger nicht an einzelnen Stimmen, welche ein unbeschränktes Ernennungsrecht in Anspruch nahmen. So votirte der Consulent Lautz, bei Anlaß einer Pfarrwahl zu Alt-St.-Peter, »daß M. H. aus Klugheit das collegium pastorale, ob man schon könnte, nicht übergehen, sondern von demselben einen Vorschlag zu einer denominatio ex officio begehren sollten«. Protok. der Oberkirchenpfleger.

Amtswegen, geradezu ernannt, im Gegensatze gegen die Aufstellung mit Wahl der Gemeinde, wie sie die Kirchenordnung in der oben angeführten Stelle befohlen hatte.

Was nun die Zahl der zur Pfarrwahl zu berufenden Gemeindeglieder betrifft, so hatte die straßb. Kirchenordnung vom Jahr 1598 und die von 1670 blos den allgemeinen Ausdruck, „die vornehmsten Pfarrkinder“ gebraucht und somit freie Hand gelassen, wen die Kirchenpfleger berufen wollten.

Man war von der weisen und offenen Bestimmtheit der ersten Kirchenordnung von 1534 abgewichen, nicht etwa blos deswegen, weil bei der Wahl einer christlichen Gemeinde es schwierig und gehässig ist, Jemanden auszuschließen, sondern wohl vielmehr deswegen, weil man sich in einer Willkür gefiel, welche die gesammte Gemeinde und die Ausübung eines Gemeinderechts, in die Hand Weniger oder gar eines Einzelnen legte. Wollte man sich populär machen, so berief man Viele zur Wahl; war die öffentliche Stimmung für den durchzusetzenden Candidaten schwierig, so berief man gar nicht. Das Recht der Gemeinde war somit, dem Gesetz und der Realität nach, wenn nicht etwas ganz Illusorisches, doch etwas von der Willkür der Kirchenobern Abhängiges. Dadurch kam aber die ganze Sache in ein Schwanken hinein, also daß seit den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts allmälig unbeschränkte Gemeindewahlen eintraten, welche zuletzt, da auch die politischen Bande anfingen sich zu lösen, mit einer völligen Anarchie bedrohten und endigten.

In den Landgemeinden des straßburger Gebiets wurde die Aufstellung mit Wahl, ebenfalls allmälig seltener in Anwendung gebracht, indem hier gewöhnlich die Landherren, d. h. die aus dem Rath genommenen Oberverwalter des betreffenden Amtes, den Pfarrer aus der gegebenen Denominationsliste er-

nannten. Blos in den größern Gemeinden, wie Barr, Waßlenheim, Dorlisheim, kommt im 18ten Jahrhundert die Aufstellung, mit Probepredigt und Wahl, noch als gewöhnlich vor. Jedoch geschah nicht selten, daß Landgemeinden sich die Aufstellung sogar verbaten, „der auflaufenden Kosten wegen,“ und eine Pfarrernennung ex officio begehrten, wobei dann, wenn die Gemeinde einig war, gewöhnlich auf billigen Wunsch Rücksicht genommen wurde [1].

In denjenigen Dorfgemeinden, welche adeligen Herren zustanden, aber mit der Stadt in kirchlichem Verband waren, hatte das Collegium pastorale oft große und vergebliche Mühe, seiner Denominationsliste die gehörige Beachtung zu verschaffen. Hier war die nominatio ex officio längst schon üblich geworden. Die Herrschaften pflegten die Pfarrer zu ernennen nach einer Vorschlagsliste des Collegium pastorale zu Straßburg und ohne die Gemeinde weiter zu befragen. Ja nicht selten setzten die adeligen Herren, als Kirchenpatrone, auch über diese letztern Schranken sich weg und ernannten nach Gutdünken, bisweilen junge Studirende, in die ihnen untergebenen Pfarrstellen. Gegen solche Ungebühr hatte der Kirchenconvent und der Magistrat ein recht kräftiges Mittel, um die bedrohte Disciplin unter den Studirenden und den Seminaristen aufrecht zu erhalten; er versagte denen, welche einem gesetzwidrigen Rufe Folge leisteten, den Regreß, d. h. er schloß dieselben von jeder Beförderung auf eine Pfarrei der Stadt oder des Stadtgebietes aus. Auch gegen die Willkür übenden adeligen Herrschaften hatte der Kirchenconvent sein Recht zu behaupten; er that dieses oft mit Nachdruck und stellte Bedingungen, indem er diese Herrschaften spüren ließ, daß es eine ihnen erwiesene

[1] S. z. B. Protok. der Oberkirchenpfl., 1734, 22. Nov., Barr betreffend; desgl., 1744, Gortweiler betreffend, u. s. w.

Wohlthat sei, wenn man ihnen Pfarrer zukommen lasse. Aus früherer Zeit mag folgendes Beispiel hinreichen. Die Edlen von Rathsamhausen hatten im Jahr 1613 eine Aufstellung für ihr Dorf Müttersholz verlangt. Der Kirchenconvent antwortete: Non esse tantam copiam ecclesiæ ministrorum, ut semper ejusmodi delectus auditoribus concedi queat, neque hactenus in ecclesia prædicta id fuisse observatum: optandum esse ut ejusmodi quoque stipendium ecclesiæ ministro constituatur, quod ad sustentationem possit sufficere. Esse et magnum pastoris incommodum de Nobilibus illius loci, ut per modo dimissum pastorem exterum ad nos perlatum, nostros *incantatores* in suam tutelam et patrocinium magno cum auditorum scandalo recipiant. Esse Conventum alias, promptum ad nominationem, etc.[1]

Im Verlauf des 18ten Jahrhunderts hatte der Kirchenconvent öfters Anlaß zu klagen, „daß die Edelleute sogleich die Pfarrstellen besetzen und nach ihrem blosen Belieben die Pfarrer ernennen, weil aber die Sache nicht zu ändern, so solle man es geschehen lassen.“[2] An ein Befragen der Gemeinden wurde hier nur selten gedacht, doch wurden auch hier billige Wünsche von billigen Obrigkeiten oft berücksichtigt. In den hanauischen, pfälzischen, würtembergischen Theilen des Elsasses berief und ernannte der Landesherr, kraft des ihm durch die Friedensschlüsse zustehenden bischöflichen Rechts, den Pfarrer[3].

Wir theilen nun hier einige Belege zu dem Gesagten mit,

[1] Protocollum D. Joh. Bechtoldi, Præs. Conv. eccles. Arg. 1613. (Straßb. Kirchenarchiv.)

[2] Protocoll. Colleg. Pastoralis Argent. 1714 ff.

[3] Hanau. K. O. vom J. 1659, S. 437. Pfalz-Birkenfeld. K. O. vom J. 1721, S. 89, u. s. w. In der colmar. K. O. vom Jahr 1648 wird, S. 83, ausdrücklich befohlen, daß bei einer Pfarrwahl jedesmal die im Amt stehenden Pfarrer betheiligt sein sollen.

die geeignet sind, die Lage der Dinge in Beziehung auf die Pfarrwahlen und die Ansichten der Kirchenobern hierüber, vor Augen zu stellen und zwar aus den Protokollen der gnädigen Herren Oberkirchenpfleger zu Straßburg selber.

Im Jahr 1731, bei Anlaß der Berathung über die Wiederbesetzung eines zu St.-Wilhelm erledigten Diakonates, sagte der Consulent[1] Kornmann in der Sitzung der Oberkirchenpfleger: „Aufstellungen sind gefährlich, da das Volk mit keinem judicium discretivum dummer Weise in den Tag hinein votiret und gemeiniglich den schlechtesten wählet[2].“ Pfarrer Marheiniken wurde hierauf ex officio ernannt.

Als über die Bestellung der Pfarrei Waßlenheim 1735 berathschlagt wurde, heißt es: „Da man bisher von den Denominationibus ex officio zu den Landpfarreien einen sehr guten Nutzen verspürt, indem dadurch die Subjecte zum fleißigern Studiren getrieben und der Respect, so sie ihrer Obrigkeit schuldig, bei ihnen vergrößert worden, auch dadurch der Obrigkeit jura episcopalia conserviret, die Gemeinden auch besser können versorget werden, als öfters nicht geschiehet, wenn ihnen eine Aufstellung vergönnet wird... so soll ex officio ein Pfarrer nach Wasseln ernannt werden“[3].

Bei Besetzung der Pfarrstelle in der Neuen-Kirche ex officio lauteten 1735 die Beweggründe also: „Da dieses die Hauptkirche, die von vielen Standespersonen besucht wird, und da in der Aufstellung öfters der gemeine Mann durch allerlei Kabalen oder durch äußerliche, zu dem Hauptzweck nichts dienende Dinge bewegt wird, seine Stimme zu geben, wodurch öfters die

[1] Consulent hieß der dem Collegio illustri beigegebene Rechtsgelehrte, der gewöhnlich Seele und Mund der Versammlung war.

[2] Protok. der Oberkirchenpfl., 1731, 28. Juli.

[3] Desgl., 1735.

Gelehrtesten hintangesetzet werden« — darum wird Dr Gnilius ex officio von den Oberkirchenpflegern ernannt[1]. Hierauf sollte eine Helferstelle an derselben Kirche besetzt werden und zwar, nach dem Wunsche der Oberkirchenpfleger, ebenfalls durch Ernennung ex officio. Aber der Kirchenconvent stellte dagegen in aller Unterthänigkeit vor, es wäre dieses ein gefährliches Exempel; Mancher würde abgeschreckt werden Theologie zu studiren, in der Einbildung, als ob bei den Beförderungen nur die Gunst vornehmer Beschützer den Ausschlag gebe. Diesen Vorstellungen des Kirchenconvents wurde willfahrt und eine Aufstellung nach der Ordnung genehmigt.

Als nun im Jahr 1738 mehrere Diakonatstellen kurz auf einander durch Ernennung ex officio besetzt worden waren, so erhob sich dagegen der oben erwähnte Pfarrer Johann Andreas Gnilius[2]. Bei Anlaß einer Predigt über das Evangelium vom guten Hirten erklärte er auf der Kanzel, »daß bei der Wahl eines Predigers die Obrigkeit nichts zu befehlen habe, daß dieses Recht der Gemeinde zukomme, und wenn auch diese schon den schlechten nehme, so solle die weltliche Obrigkeit hierüber doch nicht urtheilen, denn die Wahl komme von oben herab; die Obrigkeiten seien in der christlichen Gemeinde blos als die Säugammen anzusehen.« Um dieses freimüthigen Vortrags willen ward Pfarrer Gnilius, ein in nicht geringem Ansehen stehender Mann, durch die Oberkirchenpfleger freundlich gewarnt, »daß er nichts gegen die Jura episcopalia Magistratus rede«[3].

[1] Protok. der Oberkirchenpfl., 1735.

[2] Ein ausgezeichneter, gelehrter Mann und beliebter Prediger. Er war Doctor und Professor der Theologie. In einem Anfall von Schwermuth legte der Unglückliche 1741 Hand an sein Leben.

[3] Protok. der Oberkirchenpfl., 1738.

Im Jahr 1745 wurde durch die Kirchenpfleger zu Alt-St.-Peter begehrt, daß eine Diaconatstelle an jener Kirche ex officio besetzt und daß Pfarrer Lenz (der Verfasser des bekannten Gebetbuchs) von Sundhausen herberufen werde. Ihre Gründe sind folgende: Pfarrer Lenz sei ein stattliches Subject und würde doch der erste am Alter in die Denomination kommen. Die Aufstellung würde mitten in die heilige Osterzeit fallen, den übrigen Geistlichen zu Alt-St.-Peter wäre geholfen, wenn die Ernennung alsobald, vor Ostern, erfolgte; durch eine Aufstellung würde die ohnehin sehr arme Kirche mit Schulden beladen; endlich sei Pfarrer Lenz ein „Kirchenkind“, in der Gemeinde bekannt und beliebt. — Dem Wunsch der Kirchenpfleger wurde willfahrt. (Protokoll der Oberkirchenpfleger, 20. März 1745.)

Es wurde schon früher erwähnt, wie bei Anlaß einer Wahl für die Kirche Alt-St.-Peter, 1746, nicht blos von den Oberkirchenpflegern es mißbilligt, sondern auch ein förmliches Erkenntniß des Großen Raths darüber abgefaßt wurde, „daß kein Pfarrkind sich unterstehe, zu einer Pfarrbesetzung schriftlich Stimmen oder Unterschriften zu sammeln, oder Jemanden in Vorschlag zu bringen.“ [1]

Jedoch am deutlichsten spiegelt sich der Uebergang aus der alten Zeit in die neue bei einem Falle, der im Jahr 1756 eintraf. Eine Diakonatstelle zu St.-Wilhelm war zu besetzen. Das Presbyterium von St.-Wilhelm, mit Genehmigung des Oberkirchenpflegers, Ammeisters Faber, schlug den Aeltesten in der Ordnung der Landgeistlichen, Pfarrer Wagner von Gerstheim vor, einen wackern Mann, der ex officio ernannt werden sollte. Allein ein großer Theil der Gemeinde bat schriftlich um eine Aufstellung, oder Wahl. Dieser Schritt gab Anlaß zu langen

[1] S. „Protest. Kirchen- u. Schulblatt für das Elsaß“, Straßb. 1846, S. 12.

Berathschlagungen im Schooße des Collegiums der Oberkirchenpfleger, aus welchen wir Folgendes ausheben:

Consulent Mogg erinnerte, daß die Kirchenordnung zwar ausdrücklich nur von der Aufstellung rede; aber, sagte er weiter, es sind mehr als genugsame præjudicia für die denominatio ex officio vorhanden; auch kein Zweifel, daß Meine Herren als Episcopi sæculares, so oft es die Umstände forderten, solche vorzunehmen berechtiget sind. Wenn die Aufstellung nothwendig befolgt werden müßte, so hieße dies, dem Pöbel die Jura Episcopalia einräumen, was absurd wäre. Die gedruckte Kirchenordnung, worin der Aufstellungen gedacht wird, kann hierin dem Magistrat die Hände nicht binden. Es sind diese Aufstellungen nichts Anders als Concessionen oder Vergünstigungen, wovon der Magistrat, so oft er es für gut findet, abweichen kann. Niemals hat eine Gemeinde das Recht, eine Aufstellung zu fordern. Es sind Meine Herren ihrer Auctoritæt schuldig, dem Eigensinn einiger hartnäckiger Bürger nicht nachzugeben, um nicht wackere Pfarrer und Seminaristen (Candidaten), die das Unglück haben, dem ungeschickten Pöbel [1] zu mißfallen, dessen Capricen und Privatrücksichten preiszugeben. Er trägt darauf an, den Pfarrer Wagner ex officio zu ernennen.

Ammeister Faust, Oberkirchenpfleger, stimmte diesem Vorschlage bei. Die Jura episcopalia, sagt er, besitzt allein die Obrigkeit und die von dieser verordneten Kirchenpfleger. Die gedruckte Kirchenordnung ist keineswegs dagegen, da der darin berührte Wahlmodus der Aufstellungen nicht als der einzige und nothwendig zu befolgende Weg, sondern blos als unter gegebenen

[1] Solche unziemliche Ausdrücke kommen im 18ten Jahrhundert hier öfters vor und sind bezeichnend für den aristokratischen Geist, der damals die obern Rathscollegien erfüllte. So würden Jakob Sturm, Matthias Pfarrer u. A., denen der Kaiser und die Fürsten Hochachtung bewiesen, gewiß nicht geredet haben.

Umständen anwendbar erklärt wird, sonst wären alle bisherigen nominationes ex officio ungiltig. Er wünscht endlich, daß Meine Herren in's Künftige gar keine Aufstellungen, besonders für Helferstellen, mehr genehmigten, da bekannt genug sei, daß die Stimmen anders nicht als durch Faktionen geworben, ja durch Geld und sonsten erkauft werden.

XIII Kornmann und XV Gambs, Oberkirchenpfleger, forderten dagegen, daß man der Wilhelmer-Gemeine willfahre und eine Aufstellung decretire; die Kirchenordnung ist unser Gesetz, sie befiehlt Aufstellung, davon ist ohne Gefahr nicht abzuweichen.

Es wurde hierauf durch die Stimmenmehrheit beschlossen, daß Pfarrer Wagner ex officio zur Diakonatstelle von St.-Wilhelm ernannt werde, allein die Glieder dieser Gemeinde wandten sich nun an den königlichen Prätor, Hrn. von Regemorte, welcher in der nächsten Sitzung der Oberkirchenpfleger in Person erschien; auch hatte Wagner indessen seine schriftliche Verzichtleistung eingereicht.

Consulent Mogg drang abermals auf eine Ernennung ex officio. Aber der Prätor äußerte sich also: „Er sehe sehr ungern solche Zwistigkeiten und wünsche, daß in Religionssachen eine sichere, feste Regel, die auch Einigkeit unter den Vorstehern erhalte, befolgt werde. Er wolle sich nicht in Meiner Herren Gerechtsame eindrängen, aber man möge doch suchen, ob nicht eine Vermittlung zu finden sei. Ihm scheine die Schwierigkeit durch Wagners Demission gehoben. Er stimme übrigens dem Herrn Consulenten in so fern bei, daß die Kirchenordnung nicht als ein Gesetz, sondern blos als eine Vorschrift anzusehen seie, die man zu befolgen habe, wenn der Magistrat der Gemeinde aus besonderer Gnade die freie Wahl überlassen will; denn die Obrigkeit bleibe allezeit bei ihrem Recht und könne ernennen, wann und wen sie wolle. Weil aber bei den Evangelischen die

Kirchen nicht wie bei den Katholiken dotirt sind und daher die protestantischen Geistlichen den meisten Theil ihres Einkommens von der Freigebigkeit ihrer Gemeinden zu gewarten haben, welche starke Steuern geben, so wäre es allerdings rathsam, den Gemeinden nicht völlig die freie Wahl abzusprechen und zu versagen.«

Hierauf faßten die Oberkirchenpfleger den Beschluß, daß der Gemeinde St.-Wilhelm »aus besondern Gründen« mit einer Aufstellung willfahrt werden solle.

In einer der nächstfolgenden Sitzungen kam die Sache abermals zur Sprache. Ammeister Faber trug vor[1]: »Bisher sei bei Pfarr- und Helferswahlen üblich gewesen, daß zuerst die honoratiores, dann die übrigen verburgerten Pfarrkinder ihre Stimmen gegeben. Woher es aber gekommen, daß, wider den ausdrücklichen Inhalt der Kirchenordnung, die sämmtliche Gemeinde zur Wahl gelassen werde, wisse er eben so wenig als die Zeit, wann solcher Mißbrauch angefangen. Gewiß sei aber, daß solche Stimmsammlungen fast jedesmal große Unordnungen veranlassen und ärgerliche Folgen haben. Die letzte Helferswahl zu St. Wilhelm gibt ein klares Exempel, da nicht nur Keiner der Honoratioren seine Stimme gegeben, oder geben wollte, sondern Niemand anders als Schiffleute, besonders Schiffknechte, Gartner, ja Soldaten und eine Menge anderer unverburgerter Personen, die theils nicht in diese Kirche verpfarret, theils nicht einmal alle vier, in die Aufstellung gebrachten, Subjecta predigen gehört, ihre Stimmen zur Wahl gaben. Am kürzesten wäre wohl, wenn Meine Herren ein Decret erließen, daß in Zukunft, der Kirchenordnung gemäß, blos die Honoratioren zur Wahl berufen werden. Weil aber diese heilsame Ordnung seit geraumen

[1] Protok. der Oberkirchenpfl., 1756, 9. Februar.

Jahren in Abgang gekommen und zu befürchten sei, das gemeine Volk, welches, ohnerachtet der schlechten Zeiten, doch bei den jeweiligen Steuersammlungen mildthätig und reichlich sich einstellt, möchte in's Künftige auch den Honoratioren allein diese Steuern überlassen, so trage er Bedenken, auf ein solch Decret zu dringen; obgleich am Tag liege, daß unter den Honoratioren Niemand sonst zu verstehen sei, als die von Adel, die wirklichen oder die gewesenen Mitglieder des Raths, die Doctores und Licentiati des Rechts und der Medicin, die vornehmsten Banquiers, Handelsleute und etwa Künstler.«

Ammeister Fabers Vorschlag hatte jedoch keine weitere Folgen und erst im Jahr 1765 wurde beschlossen, »daß, um die Unordnungen zu verhüten, welche bei den Aufstellungen häufig Statt finden, nicht wie bisher, vermöge eingeschlichener Gewohnheit, die ganze Gemeinde, sondern nur, wie die Kirchenordnung besagt, eine gewisse Anzahl oder Ausschuß der vornehmsten Pfarrkinder zur Wahl zugelassen werden soll. Die Anzahl der Wähler soll für jede Gemeinde, nach Maßgabe der Zahl der Gemeindeglieder, durch den Oberkirchenpfleger jeder Kirche festgesetzt und in eine Wählerliste eingetragen werden, um Verdruß zu verhüten[1].«

Noch im Jahr 1772 wünscht das Presbyterium der Neuen-Kirche eine Ernennung ex officio, »um den Inconvenienzien einer allgemeinen Wahl vorzubeugen.« Im Jahr 1759 schon hatten die Oberkirchenpfleger beschlossen, daß, wie der Adel schon lange das Recht habe, sein Votum schriftlich einzusenden, »um nicht unter dem Haufen des Pöbels miterscheinen zu müssen,« also soll dasselbe auch gestattet sein: den Magistratspersonen, den Doctoren und Professoren und allen distinguirten und graduirten Personen.

[1] Protok. der Oberkirchenpfl., 1765, 22. April.

Umsonst jedoch widersetzte sich das Collegium illustre der Oberkirchenpfleger dem Heranbringen einer zum Theil, durch Willkür auf der einen, und durch Parteigeist auf der andern Seite hervorgerufenen Reaction, die allmälig auch die alten Formen der Kirchenregierung untergrub. Im Jahr 1777, den 23. August, hatte die erste unbeschränkte Gemeindewahl Statt, mit Zustimmung der Oberbehörde und ohne vorgängige Designationsliste des Pfarrconvents. Es war die Pfarrstelle zu St.-Wilhelm zu besetzen. Die Gemeinde, von ihrem Oberkirchenpfleger Herrn Dreizehner Henneberg unterstützt, verlangte zwischen den beiden Diakonen zu wählen. XIII Henneberg versammelte, nach eingeholter Erlaubniß des Collegium illustre, die sämmtlichen Familienväter der Gemeinde in der Kirchenstube nach der Abendpredigt. 208 Stimmende waren anwesend; Niethammer, Diakonus an derselben Kirche, erhielt 147 Stimmen, worauf die Oberkirchenpfleger ihn ex officio ernannten und Räth und XXI ihn bestätigten. Eine ähnliche Wahl hatte 1780 zu St.-Thomä Statt, wo die Honoratioren „gebeten und ungebeten" zur Wahl kamen. Von jetzt an wurde dieses die gewöhnliche und bald, bis zur Errichtung der Consistorien und der Reorganisation der Landeskirche (1802), die einzige Art, wie die erledigten Pfarrstellen besetzt wurden. Es war eben die Zeit der Revolution.

Wir haben diese Einzelnheiten hier mitgetheilt als Belege, um zu zeigen, was es denn im Grunde, der historischen Wahrheit gemäß, mit der, auch neuerdings wieder so gepriesenen, Wahlfreiheit in der alten Zeit für eine Bewandtniß gehabt habe. Ganz frei und souverän hierin war eigentlich nur der Magistrat; wenn er es für rathsam ansah, hielt er sich, wie wir gesehen, nicht einmal durch die bestehenden Kirchengesetze und Ordnungen gebunden. Seit wann sämmtliche Familienväter der Gemeinde zu den Pfarrwahlen zugelassen wurden, gegen die

ausdrückliche Bestimmung der Kirchenordnung (S. 330), dies wissen wir freilich eben so wenig anzugeben, als weiland Herr Ammeister Faber im Jahr 1756. Auf jeden Fall hatte dieser Gebrauch, oder Mißbrauch, wie es die Herren Oberkirchenpfleger nannten, schon um die Mitte des 17ten Jahrhunderts Statt[1]. Dennoch waren aber diese Volkswahlen keineswegs unbeschränkt, da sie nur nach einer Designationsliste erfolgen durften. Auch läßt es sich wohl einsehen, wie es nach und nach dazu gekommen sein mochte, daß der Magistrat der freien Reichsstadt den, an freie Institutionen und Wahlrecht gewöhnten Bürgern, diesen Antheil an der Besetzung der Pfarrstellen gestattete.

Daß der evangelischen Gemeinde eine Stimme bei der Wahl ihrer Seelsorger, wenigstens eine abwehrende Stimme, ein Veto, gebühre, dieses wird von den Meisten anerkannt werden. Wie aber die Gemeinde bei dieser Wahl, oder bei Abgeben dieses Veto's betheiligt werden solle, damit, unbeschadet der evangelischen Freiheit, auch Gerechtigkeit, Ordnung, Gesetzmäßigkeit, ohne welche keine Gesellschaft Bestand hat, nach allen Seiten hin gehandhabt werden, das ist ein Problem, dessen allgemein befriedigende Lösung seit drei Jahrhunderten gesucht wird, aber noch nicht gefunden ist. Wir zweifeln übrigens gar sehr,

[1] So waren bei der Wahl des berüchtigten M. Martin Gros, Pfarrers in dem Münster, im Jahr 1651, 534 Bürger betheiligt gewesen. Unter den Proceßacten des besagten Gros befindet sich ein, im Januar 1651 verfertigtes, Register der Mitglieder der Münsterpfarrei. Sie bestand aus 629 Familien. — Für den straßburgischen Leser mag es interessant sein, daß in obigem Register als Bürger der evangelischen Münsterpfarrei unter andern angeführt werden: „Pancratius Kellermann, Schneider, und Hans Jakob Kellermann, der Kappenmacher, wohnhaft unten im Spitalgäßlein“, wahrscheinlich Vorfahren des Marschalls, Herzogs von Valmy.

ob unser Zeitalter, das ja auch seine Vorurtheile und seine Schmeichler hat, berufen sei, diese Lösung zu finden.

Vorstehendes wurde im Jahr 1846 ohne vorgefaßte Meinung niedergeschrieben und die Thatsachen bleiben, so wie die auf dieselben gegründeten Urtheile und Schlußfolgen.

Seitdem ist es bei uns anders geworden. Durch das Decret vom 26. März 1852 wurde den Consistorien und Gemeinden das Vorschlags- und Wahlrecht bei Pfarrbesetzungen genommen und der bischöflichen Gewalt des Directoriums allein übergeben. Wir hoffen gern das Beste von dieser Fundamental-Aenderung und sehen darin einen gewiß wohlgemeinten Versuch, manchen früheren Uebelständen abzuhelfen. Aber „Einer ist, der recht richtet“ und die Geschichte wird auch hier mit der Zeit ihr uraltes Lehr- und Richter-Amt zu üben haben.

Unsere
alten Gesangbücher.

Dem Berichte über die elsässischen Kirchenordnungen mag füglich auch der über unsere alten Gesangbücher angereiht werden. Es waren ja diese Letztern die öffentlich beglaubigten Hauptmittel der evangelischen Kirchen- und Hausandacht. Zunächst der Bibel, und über den Katechismen, die doch mehr nur für die Jugend bestimmt waren, enthalten unsere Gesangbücher die in den öffentlichen Bekenntnißschriften dargelegte, populär gefaßte, evangelische Glaubens- und Lebensform.

Unsere alten Gesangbücher, an denen die Voreltern in Freude und Leid sich erbaut, über denen sie geweint und gebetet haben, die ihnen gedient haben zum Trost und zur Ermunterung, zum Frieden Gottes im Leben und Sterben, die sollten nimmermehr vergessen werden. Sie bleiben ehrwürdige Denkmale, wenn auch in großväterlichem Rock und oft seltsamer Gestalt, wenn auch beschmutzt und zerrissen, denn es ist dieses doch meist ein Zeichen, daß sie gebraucht wurden und ihren Dienst gethan haben. Sie sind die Bibel der Armen, das Laienbrevier, der Tröster der Kranken, der Hausfreund der Einsamen, Herolde der Andacht in manch stiller Stunde vor dem Herrn schon gewesen. Wie oft mögen über einem solchen alten Gesangbuch die Hände zum Gebete gefaltet worden sein, wie oft mag es Seufzer entlockt oder gestillt, Thränen herausgepreßt oder getrocknet haben! Könnten sie reden, diese alten Blätter, sie würden uns gewiß zu erzählen haben manch rührende Geschichte von dem stillen Wirken des Geistes Gottes und

von der Gemeinschaft der Heiligen und von dem heimlichen Fortbau des Reiches Gottes, den die Welt nicht merkt und der nur Dem bekannt ist, der in's Verborgene sieht; zu erzählen würden sie haben von manchem frommen Entschluß, der über ihnen gefaßt worden, von mancher That der Liebe, von manchem Opfer des Glaubens, zu denen sie begeistert haben. Darum Ehre unseren alten Gesangbüchern.

Nicht mit Unrecht also mag es als eine Ehrenpflicht, als eine Art von Pietät und Dankbezeugung angesehen werden, daß man auf diese Denkmale des Glaubens und der Andacht der Väter hinweise, daß in neuester Zeit besonders sich der Forschungsgeist denselben zugewendet habe; denn von großer Seltenheit sind jetzt schon die ältern dieser Bücher, da sie in den Händen des Volks bald verbraucht wurden[1] und immer mehr verschwanden. Freilich der Ausdruck, die vorkommenden Bilder, auch Rhythmus und Singweisen dieser alten Lieder sagen uns nicht immer zu, wir stoßen uns an manchen Härten, doch wir bedenken: „Der Herr sieht herab auf die Sprachen der Menschen; da ist keine rein, auch nicht eine. Aber der Herr heiliget sie alle"[2]; und wie auch die Zeiten, Sitte, Ausdruck und Geschmack wechseln, es bleibt Ein Geist, Ein Herr, Ein Gott, der wirket Alles in Allen. Dieser Eine Geist, Herr und Gott wehet uns aus unseren alten Gesangbüchern an, und, wenn auch in befremdlicher Form, ergreifen wundersam viele ihrer Lieder noch jetzt das empfängliche Gemüth, und wie man nicht gern von einem alten, oft erprobten Freunde weicht, also

[1] Die Widersacher waren überdies den evangelischen Gesangbüchern noch mehr feind als den Bibeln und verbrannten sie, wo sie konnten. S. Riederer, „Nachr. zur Gelehrtengesch.", III, S. 228; daher kommt zum Theil auch die große Seltenheit der ältesten Gesangbücher.

[2] Wackernagel, „Das deutsche Kirchenlied", Stuttgart 1841, Vorrede.

begreifen wir und tadeln keineswegs die Anhänglichkeit an ein altes Gesang- und Gebetbuch.

Aber die Menschen wechseln, obgleich das Eine bleibt. Es ändern die Auffassungsweisen, die Ausdrucksarten, die Anschauungsformen, Geschmack und Gesanges Art, wie des Begriffes Bild. Die religiöse Wahrheit bleibt dieselbe, wenn sie auch in einem andern zeitgemäßern Gewande sich uns zeigt, um sich unserm Denken und Leben inniger anzuschließen. Gottes Reich ist hoch über alle Formenwesen erhaben; es ist ein ewiges Reich, es umfaßt alle Zeiten und es ist keine Sprache noch Rede, da man nicht seine Stimme höre.

Wiewohl schon vor dem Beginn der Reformation auch geistliche Lieder in deutscher Sprache im Druck erschienen waren, so wurden diese Lieder doch nicht bei dem gewöhnlichen Gottesdienste gebraucht; die lateinische Sprache, die Sprache Roms, blieb die herrschende; blos bei besondern festlichen Anlässen wurde ein deutsches Lied von dem Volke angestimmt zur gottesdienstlichen Feier [1]. Seitdem aber durch die Reformation das Volk lebendigern Antheil am Gottesdienst nehmen durfte; seitdem man die Macht religiöser Volksgesänge von den Hussiten kennen gelernt hatte; seitdem Luther selbst, ein Geist voll hohen, poetisch religiösen Schwunges, im Jahr 1524 das erste evangelische Gesangbuch herausgegeben (Enchiridion, d. h. Handbüchlein) [2]; da erwachte an vielen Orten der Sinn für geistliche Dichtung und der Kirchengesang begann einer der gewaltigsten Beförderer der Reformation zu werden.

Auch in Straßburg wurde schon frühe diese Macht gefühlt; schlechte, die Leidenschaft aufreizende, besonders gegen die Wür-

[1] S. Koch, „Geschichte des Kirchenlieds“, I, S. 46.

[2] Dieses erste lutherische Gesangbuch enthält blos acht Lieder. S. Wackernagel, „Das deutsche Kirchenlied“, S. 723.

temberger und die Schweizer gerichtete, leichtfertige Lieder mußten verdrängt werden[1], denn Singen gehört zur andern Natur unseres Volkes. Durch ansprechende geistliche Lieder ward dem Uebelstand abgeholfen. Der Bürger konnte nun lebendigen Antheil an dem Gottesdienst nehmen., Aus den um-

[1] Wir geben hier einige Auszüge aus unsern straßb. Chroniken zur Erläuterung:

1515, trucker beschickt, wegen schantlichen sprüchen und liedern, abermals ußgangen, der Eidgenossen und Nachbaren halb, und denselben gebotten, solche Schmachbüchlein nit zu drucken, noch feyl zu haben, ohn Erlaubniß eines Ammeisters oder Doctors der Canzley. (Sebast. Brandt's „Annalen". Straßb. Stadtbibl.)

Item: die Mären und lieder, so wider die Eidgenossen getruckt, sind gelesen.,.. ist erkannt, die von den truckern all zuwegen zu bringen und zu verbrennen; die trucker auch durch zween Herrn zu beschicken, und by ihnen zu erfahren, ob sie die getruckt haben; welcher dann das geton, soll darum gestraft werden. Befohlen Herrn Heinrich Ingold, Musler und dem Doctor (Sebast. Brandt).

Item die schandbaren lieder soll man, by 30 Schilling, verbieten und besonders das Bopperle Bopp, und Herrn bei den Druckern suchen lassen.

1516 uff Mittwoch nach Andreä, als das „würtembergisch Lied" ausgangen und die Kaiserschen deß viel Red gehalten, sind die Drucker alle beschickt und by ihren eyden verhört; hat Martin Flach bekannt, daß er das gedruckt hab, doch unwissend des vorgehenden Gebots, begehrt Gnad. Daruff hat ihm der Ammeister gebotten, by sim eid, daß er alle die Lieder, die er davon gedruckt habe, solle in die Kanzley liefern. Darzu ist allen Druckern by ihren eiden befohlen, daß sie kein neuen Druck der Gedicht ußgen lassen, es sey denn zuvor durch einen Ammeister oder den Doctor besichtigt und zugelassen; auch nit dergleichen Truck feil haben, noch kaufen (Sebast. Brandt's „Annalen").

Der Magistrat erließ am 12. September 1524 ein förmliches Verbot gegen die Schmach- und Lasterbüchlein nicht blos, sondern auch gegen die so solche „Schmachbücher oder Lästerbüchlein, oder Gemälde, Gedichte oder Schreiben, drucken, spielen, malen oder feil haben lassen".

liegenden Dörfern strömten die Landleute dem Gottesdienst mit deutschem Gesang in den Stadtkirchen zu[1] und die wunderbare Macht des evangelisch geistlichen Liedes wurde durch wandernde Handwerker und Andere in die Weite getragen.

Das straßburgische Gesangbuch.

Das alte straßburgische Gesangbuch war bei weitem das verbreitetste[2] in dem Elsaß, und es zeichnete sich auch dadurch vor Andern aus, daß in demselben, neben den Kernliedern Luthers, Speratus, Spenglers, Decius, Ebers, u. A., auch eine bedeutende Zahl Gesänge von elsässischen Verfassern[3] aufgenommen werden konnte.

[1] Magna multitudine rustici ad nos veniunt, audituri germanicas missas, schreibt Nikolaus Gerbel aus Straßburg, den 30. Mai 1524. S. Centuria Epistolarum ad *Joh. Schwebel*, p. 30, wo aber irrig die Jahrzahl 1521 steht. Jedoch diene zur Vergleichung folgende Stelle aus einem Brief Butzers an Jac Other, 17. September 1525 (Straßb. Kirchenarchiv). Pridem etiam christiana psallendi ratio per senatum *canonicis*, postquam nullæ horæ, quas vocant, canebantur, oblata fuit; sed quia illa quæ Christi sunt, nondum probare cœperunt, et alia multa negotia senatum distinent, adhuc in templis *præter missas illas siletur.*

[2] Dieses Gesangbuch wurde nämlich nicht blos in den Gemeinden des Gebiets der Reichsstadt Straßburg gebraucht, sondern auch in den meisten ritterständischen Gemeinden des Elsasses, in Landau, in Weißenburg, in Münster und in den Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Fleckenstein, u. s. w.

[3] Unter diesen inländischen Dichtern, von denen sich Lieder schon in unsern ältesten straßburg. Gesangbüchern finden, sind die vorzüglichsten: Matthias Greiter, Chorsänger im Münster, † 1552; Wolfgang Dachstein, Vikar und Organist zu St.-Thomä; Heinrich Vogtherr, von Augsburg, Maler und Formschneider zu Straßburg; Dr Wolfgang Capito, Pfarrer zum Jungen-St.-Peter; Symphorian Pollio oder Althie-

Der Kern, aus welchem unser altes straßburger Gesangbuch, das bis auf die Revolution in Gebrauch blieb, allmälig heranwuchs, war ursprünglich blos die Verdeutschung der Meßgesänge und Psalmen. Hierdurch wird es erklärlich, daß in unseren ältesten Gesangbüchern sich nur ganz wenige Lieder finden, was den unstreitig großen Vortheil hatte, daß sie und ihre Singweisen leichter sich dem Gedächtniß einprägten und dieselben so recht eigentlich geistliche Volkslieder wurden. Mit jeder neuen Ausgabe schwoll das Gesangbuch heran; jedes Jahrhundert brachte neue mehr oder weniger erquickliche Lieder. So brachte das siebzehnte Jahrhundert die Lieder des Johann Valentin Andreä, Johann Franks, Selneckers, Ringwalds, Rists, u. A., vor Allem die köstlichen, glaubensstarken Gesänge Paul Gerhardts[1]. Das achtzehnte Jahrhundert fügte dem Gesangbuch eine Reihe von Liedern der gefühlvollen, sehnsüchtigen Spenerschen und Zinzendorfschen Richtung bei, von Joachim Neander, Tersteegen, Johann Caspar Schade, u. A.; sodann eine Reihe von Glaubensliedern in scharf dogmatischer Färbung von Schmolke, Löscher, u. A.; und dann später die herzlichen, praktischen, aber doch etwas kühlen Lieder von Gellert, Cramer, Rambach, u. A. In

ßer, Prediger im Münster; Conrad Hubert, Helfer zu St.-Thomä, † 1577; Johann Englisch, von Buchsweiler, Helfer im Münster, † 1577; Christoph Solius, erster Pädagog des Wilhelmer Studienstiftes; Ludwig Oeler, ehemaliger Karthäusermönch, dann Bürger zu Straßburg, u. A. Vergl. übrigens Jung, „Beiträge zur Geschichte der Reformation“, II, S. 325 ff., wo die, den einzelnen elsässischen Dichtern angehörigen Kirchenlieder aufgezeichnet sind.

[1] Ueber die Lebensumstände dieser, sowie der später zu nennenden Dichter, findet man Auskunft in Koch, „Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs“, Th. I, Stuttgart 1843.

seiner letzten Ausgabe vom Jahr 1775 war die Liederzahl des alten straßburgischen Gesangbuchs bis auf 662 gestiegen. Es mag nun hier kurz die Geschichte desselben erzählt werden.

Am 16. Februar 1524 wurde zum erstenmal in der Thomaskirche zu Straßburg durch den Pfarrer (Leutpriester) daselbst, Anton Firn, Messe in deutscher Sprache gelesen und das heilige Abendmahl, mit Brod und Wein, nach des Heilands Einsetzung gefeiert; Theobald Schwarz that dasselbe am 19. April 1524 in dem Münster. Eine unzählbare Menge Volks wohnte der Feier bei, und der Buchdrucker Wolfgang Köpfel, am Roßmarkt, gab nun am 24. Brachmonat die deutsche Uebersetzung der bei dieser Feier gesprochenen Meßgebete im Drucke heraus, unter dem Titel: „Teutsche Meß und Tauff wie sye yetzund zu Straßburg gehalten werden,“ in klein 8°. Diese Schrift wurde, da die Nachfrage nach derselben so stark war, in demselben Jahr mehrmals und mit Aenderungen wieder gedruckt, und so erschien sie denn auch in demselben Jahr 1524, vermehrt mit einigen geistlichen Liedern Luthers, unter dem Titel: „Ordnung und ynnhalt Teutscher Meſſ und Veſper So yetzund in gebrauch haben Evangeliſten und Chriſtlichen Pfarrherrn zu Straßburg. Mit etlichen Neuwen geſchriftlichen Introit, Gebet, Vorred oder Prefation und Canon,“ in kl. 8° Drei Bogen ohne Angabe des Drucksorts und des Jahrs. Diese letztere Schrift ist nun das erste straßburgische Gesangbuch. Im folgenden Jahr besorgte derselbe thätige Köpfel eine starkvermehrte Ausgabe dieser Gesänge: „Teutsch Kirchen ampt mit Lobgesengen und göttlichen psalmen, wie es die gemein zu Straßburg singt“; in drei Theilen, zusammen 55 Blätter, in-8°.

Diese Gesangbücher waren jedoch blos ein Privatunternehmen Köpfels gewesen, und da es Gewinn brachte, so hatten auch andre Buchdrucker, wie Johannes Schwan, ähnliche Sammlun-

gen veranstaltet. (S. oben S. 191 ff.) Die Prediger der Stadt waren nicht darüber befragt worden[1]; daher einige Willkür und Ungleichheit sich dabei einschlich. Obgleich die Lieder und die beigefügten Musiknoten im Grund genommen dieselben waren, so wurde durch die verschiedene Einrichtung der Exemplare doch einige Unordnung veranlaßt; zumal da Lieder und Melodieen noch neu waren, mochten Verschiedenheiten oder auch Fehler im Druck und in der Anordnung des Gesangbuchs störend sein. Mit Bestimmtheit geht aber aus diesem Allem hervor, daß unsere straßburger Reformatoren, wiewohl sie sonst manche Lehransichten der Schweizer Theologen theilten, doch nicht, wie diese, auf das Extrem verfielen, den Kirchengesang ganz zu verwerfen; vielmehr erklärt Butzer in einer, im Namen seiner Amtsbrüder, am 26. Dezember 1524 herausgegebenen Schrift: „Die, so das Gesang in der Gemein Gottes verwerfen, wissen wenig weder umb der Schrift Inhalt, noch umb den Brauch der ersten und apostolischen Kirchen, die allweg Gott auch mit Gesang gelobet haben, dazu denn die Psalmen sonderlich gebraucht seynd. — Es sind aber etliche, die eine solche Lieb haben, denen nichts sehr wohl gefällt, sie fangens denn an[2].“

[1] Köpfel sagt selber in der Vorrede zum „Teutschen Kirchenampt“: „Ich und andere haben das Kirchenampt, wie es von unsern predicanten und pfarrherren erstlich fürgenommen, oft getruckt, wider iren willen und gehelle“.

[2] „Grund und Ursach aus göttlicher Geschrift der Neuerungen an dem Nachtmal“, in-4°, 1524, Blatt 59a. Auch hatten die Reformatoren, indem sie den Kirchengesang unter dem Volke zu verbreiten strebten, noch den andern Zweck, allerlei zweideutige, unzüchtige Lieder aus dem Munde des Volkes zu verbannen. S. Butzer, „Vorrede zu seinem Gesangbuch vom Jahr 1547“, und des zweibrück. Reformators, Johann Schwebels „Deutsche Schriften“, II, S. 318. Auch Luther sagt in der Vorrede zu seinem ersten „geystlichen Gsangbüchlin“, er habe es vornehmlich darum herausgegeben,

Nachdem aber im Jahr 1529 die Messe förmlich abgeschafft worden und an deren Stelle die evangelische Abendmahlsfeier getreten war, auch der Gottesdienst und die Kirchenverwaltung in ihren übrigen Theilen geordnet worden, oder doch durch die öffentlichen Berathungen auf der im Jahr 1533 zu Straßburg gehaltenen Synode, die verbesserte Einrichtung derselben bereitet und angebahnt war, gab der mehr erwähnte Buchdrucker Köpfel eine vermehrte Sammlung von „Psalmen und geistlichen Liedern[1]“ im Jahr 1533 heraus, welche nicht mehr nach dem Meßcanon eingerichtet war. Die in den Jahren 1537, 1538 und 1544 ebenfalls bei Köpfel in Straßburg erschienenen „Psalmen und geistlichen Lieder“ sind blos, mit neuen Zusätzen vermehrte, Abdrücke jener ersten Sammlung. Es finden sich unter andern darin viele Lieder von schweizerischen Verfassern, sowie in der abermals bei Köpfel im Jahr 1539 besorgten Ausgabe[2]: „Psalter mit aller Kirchenübung die man bei der Christlichen Gemeyn zu Straßburg und anderswo pflägt zu singen“; in-12, auf 25 Bogen. In dieser letztern Ausgabe sind keine Singnoten, auch nicht die Namen der Verfasser beige-

„damit die Jugend, die doch sonst soll und muß in der Musica und andern rechten Künsten erzogen werden, etwas hätte, damit sie der Buhllieder und fleischlichen Gesänge los würde“. S. Dr Martin Luthers deutsche geistliche Lieder, nebst den während seines Lebens dazu gebräuchlichen Singweisen; herausg. von C. von Winterfeld, 1840. Leipz. gr. in-4°.

[1] Straßb. 1533, in-8°. Dieses, sowie die vorhin erwähnten straßb. Gesangbücher gehören zu den größten literarischen Seltenheiten. Sie befinden sich in der straßb. Stadtbibliothek.

[2] Vergl. Wackernagel a. a. O., S. 746 u. 750—752 u. S. 764. Diesem scharfsichtigen Forscher, der in der erwähnten trefflichen Schrift nicht weniger als 187 größere und kleinere deutsche Gesangbücher, allein vom Anfang des 16ten Jahrhunderts bis zum Jahr 1571 aufführt, ist indessen das von Köpfel im Jahr 1533 zu Straßburg herausgegebene, entgangen.

fügt; überdies ist der Druck fehlerhaft; es sind oft ganze Worte ausgelassen oder verwechselt.

Obgleich in allen diesen Sammlungen Luthers Gesänge vielfach wieder vorkommen, so wurden doch auch die Lieder Luthers, mit Musik des Johann Walter, chursächsischen Sangmeisters, noch besonders in Straßburg nachgedruckt[1]; vielleicht war eine mitwirkende Veranlassung hiezu das damalige Bestreben unsrer Stadt, sich den Sachsen zu nähern und geneigt zu zeigen.

Wir übergehen in dieser kurzen Darstellung absichtlich die einzeln, oder auf wenig Blättern in Druck erschienenen geistlichen Lieder, da diese ja nicht Gesangbücher genannt werden können. Auch erwähnen wir blos vorübergehend des von Michael Weiße, im Jahr 1531, herausgegebenen „Gesangbuchs der böhmischen Brüder“[2], welches zu Straßburg im Jahr 1534 mit einer Vorrede der Frau Katharina Zell, gebornen Schütz, Gattin des ehrwürdigen Matthäus Zell, Pfarrers im Münster zu Straßburg, erschien; obgleich mehrere der darin enthaltenen Lieder in den spätern Gesangbüchern eine Stelle fanden, so gehört doch dieses in mehrfacher Beziehung und auch darum so merkwürdige Buch, weil es vielleicht das einzige in seiner Art ist, das mit dem Vorwort einer so würdigen und wackern Pfarrfrau begleitet in die Welt trat, — nicht in die Reihe der straßburger Gesangbücher, da es nur zum Privatgebrauch bestimmt war.

Mit dem Jahr 1547 beginnt eine neue Epoche für unser

[1] „Wittenbergisch Gesangbüchlin“ durch Joh. Walter, 1537, 10 Bogen. Argentorat. Apud Petrum Schæffer et Matthiam Apiarium. S. Wackernagel a. a. O., S. 746.

[2] Der Titel ist: „Von Christo Jesu unserm säligmacher.... etliche Christliche und trostliche Lobgesäng“. Straßb., bei Jakob Frölich, 1534, in-8°.

Gesangbuch. Es erschien nämlich nun nicht mehr blos von dem Buchdrucker bevorwortet, sondern zum erstenmal mit dem Vorwort eines Predigers und zwar des namhaftesten Geistlichen der Stadt, Martin Butzers, des Präsidenten des Kirchenconvents[1]. Es enthält 78 Lieder mit den Noten ihrer Melodien und darunter fast alle Lieder Luthers und keine von Schweizern, aber einige aus dem Gesangbuch der böhmischen Brüder, das oben erwähnt worden. Auch ist die Anordnung der Lieder anders als in den frühern; zuerst kommen die Psalmen, dann die Hymnen mit etlichen alten Chorgesängen, hierauf die geistlichen Lieder und endlich die Festlieder. Den Gesängen sind kurze Summarien beigefügt, sammt den Namen der Verfasser oder Uebersetzer. Zu leichterm Gebrauch wurde, laut der Vorrede, dieses Buch in zweierlei Format gedruckt, und die Herausgeber versichern, daß sie „allein die bewährtesten, artlichsten und am besserlichsten gesetzte Psalmen und geistliche Lieder in diesem erneuten Gesangbüchlein fürbringen.“ Dieses Gesangbuch hat, wie es die Zeitläufte mit sich brachten, einen mehr lutherischen Charakter als die frühern. Die Zeit, da es erschien, war für Straßburg eine sehr bedeutungsvolle. Es war die Zeit des schmalkaldischen Kriegs; wenige Monate nachher wurde der Stadt das berüchtigte Interim aufgedrungen, Butzer selbst mußte als Flüchtling im fernen England einen Ruheort suchen, und schon im December 1548 wurde bei Leibesstrafe verboten, das in diesem Gesangbuch befindliche Lied Luthers zu singen: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und steur' des Papsts und Türken Mord“, u. s. w. Diese Ausgabe liegt den Abdrücken von 1559, 1560, 1568, 1569, 1571, 1572, u. s. w., zum Grunde.

[1] „Ein Neu Auserlesen Gesangbüchlein in das die besten verdeutschten Psalmen, Hymnen und andere Chorgesänge und geistliche Lieder. . . . zusammengebracht“. Straßb., bei Wolfg. Köpfel, 1547, in-8°, 19 Bogen.

Bemerkenswerth für die Geschichte dieses Gesangbuchs ist die Prachtausgabe[1], welche davon für den Kirchen- und Schulgebrauch in den Jahren 1560, 1572 und 1616 gefertigt wurde. Georg Messerschmidt besorgte die erste[2], Theobald Berger, Beide Buchdrucker in Straßburg, die zweite. Anton Bertram veröffentlichte zu Straßburg, 1616, auf 661 Seiten in-folio, mit Register, die dritte Ausgabe. Das Format ist Großfolio; die Buchstaben im Text sind ungefähr 1,3 Zoll hoch, von ungemein schöner Form, deutlichem und correctem Druck. Die Anfangsbuchstaben sind roth, reich und verschiedenartig verziert. Melodienoten sammt den Namen der Verfasser sind beigesetzt. Diese Gesangbücher, in Folioform, waren natürlich nicht für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt; sie sollten „in den heiligen Versammlungen als gemein große Gesangbücher“, etwa wie die alten Meßbücher, auf einem Pult liegend, dienen, oder wie die heutigen Altarbibeln, Prachtbibeln, für den Vorsinger oder den Lehrer als stattliche Zugabe zu Erhöhung seines Amtsansehens in Kirche und Schule. Daß man aber gerade im Jahr 1560 auf den Gedanken kam eine solche Prachtausgabe des straßburger Gesangbuchs zu veranstalten, hat wohl seinen Grund in der Freude der Straßburger wegen der eben in diesem Jahr überstandenen Gefahr, mit welcher das Interim ihre Kirche bedroht hatte[3].

[1] Titel: „Das Gros Kirchengesangbuch darinnen begriffen sind die aller fürnemsten und besten Psalmen....“ Straßb., Georg Messerschmidt, 1560, Fol. — Theobald Berger, 1572, Fol.

[2] „Dies Gesangbuch ist das schönste unter allen, die je gedruckt worden“, sagt Wackernagel, a. a. O., S. 781. Dasselbe gilt von dem im Jahr 1572 gedruckten, welches in der straßb. Stadtbibliothek sich befindet.

[3] Uebrigens scheinen nur wenige Exemplare dieses großen Kirchengesangbuchs gedruckt worden zu sein. Wackernagel kennt nur ein einziges Exemplar der Ausgabe von 1560, und zwar in Berlin, a. a. O., S. 781.

Eine neue Periode für unser Gesangbuch beginnt mit der Einführung der lutherischen Kirchenordnung im Jahr 1598 in die straßburgischen Gemeinden. Geregelt und streng beaufsichtigt sollte von jetzt an die Gesangbuchssache sein. Dieses begehrte und erlangte auch der Kirchenconvent; „zu Erhaltung bequemer Abtheilung, auch um allerlei Unrichtigkeit zu begegnen, soll den Buchdruckern nicht mehr freistehen, die Gesangbüchlein ihres Gefallens anzuordnen, davon oder dazu zu thun[1].“ Von jetzt an durften die straßburger Gesangbücher nur mit Erlaubniß der kirchlichen Oberbehörden an das Licht treten. Man hatte bei dieser Anordnung vornehmlich aber noch den Zweck, diejenige liberale Richtung, welche einst Butzer und die andern Reformatoren der straßburgischen Kirche gegeben, auch von dieser Seite her zu verdrängen und aus der Erinnerung des Volks zu verlöschen. Butzers lesenswerthe Vorrede zu seinem Gesangbuch wurde weggelassen; was an eine Annäherung an die Reformirten oder Schweizer erinnern konnte, wurde weggestrichen. Als im Jahr 1614 der Buchdrucker Carl die Lobwasserschen Psalmen, d. h. das reformirte Gesangbuch, hier abdrucken wollte, ward es ihm vom Kirchenconvent verboten. Im Jahr 1614 schickte sich Paul Lederz an, das Groß Kirchengesangbuch[2] abermals herauszugeben; es ward ihm abgerathen, kleinere Ausgaben seien nöthiger. Der Buchhändler Lederz gab indessen, wie oben erwähnt worden, dieses Groß Kirchengesangbuch auf seine Kosten 1616 dennoch heraus, bei Anton Bertram zu Straßburg gedruckt. Eine kleinere Handausgabe besorgte der Buchdrucker Jost Martin und verlangte dafür von dem Rath ein Privilegium, aber es ward ihm abgeschlagen, da andere Drucker ein gleiches Recht hätten.

[1] Straßb. Kirchenordnung vom J. 1598, S. 141.

[2] Majus opus Cantionum sacrarum, Protok. des Kirchenconvents. Extract. Præsidis D. Bechtholdi. 1614.

Im Jahr 1620 wurde vom Kirchenconvent eine Revision des Gesangbuchs vorgenommen, wobei man sich streng an die echt-lutherischen Gesangbücher hielt; aber eben in dieser Richtung traten bald nachher die trefflichsten Sänger des Kirchenlieds in Deutschland auf und jede neue Auflage des Gesangbuchs bereicherte sich wieder mit einem oder dem andern der schönen und volksthümlichen Lieder Flemmings, Johann Hermanns, Dachs, Rists, Paul Gerhards, u. A. Denn, wie Gervinus so schön als wahr sagt: „Die ganze deutsche Kirchenpoesie ist durch nichts so sehr gefördert worden, als durch den dreißigjährigen Krieg, der des David Nothzeit über die Einzelnen verhängte;“ und an einer andern Stelle: „Die alten Lieder des 16ten und 17ten Jahrhunderts in ihrem ganzen Umfang sind schon darum innerlicher und besser als die neuern, weil sie Gelegenheitslieder sind, insofern sie in Zeiten allgemeiner Noth gemacht wurden. Das Musterbuch des christlichen Gesangs war David's Psalter in den Tagen des Jammers vom heiligen Geist eingegeben, und so wie unserm Luther einzelne Psalmen erst in analogen Stimmungen ganz aufgingen, so verstanden auch jene Zeiten, wo der Protestantismus eine Schule der Trübsal durchmachen mußte, diese Poesie der Ermuthigung, der Furcht und Hoffnung, des Trostes und der Trauer, viel besser als die spätern[1].“ Viele dieser Kernlieder, die unter den Kriegsnöthen und harter Bedrängniß frommen Dichterseelen entquollen, gingen in das Gesangbuch über, das oft noch die einzige Habe des Flüchtlings oder Verfolgten war, und unsere Voreltern stärkten ihren Glauben und fanden wieder den Frieden des Herzens bei dem Gebrauch dieser Gesänge von Luther, Rist, P. Gerhardt und A.

Schließlich werde noch bemerkt, daß, was die äußere Ausstat-

[1] Gervinus, „Gesch. der poet. Nationalliteratur der Deutschen“, III, S. 198 u. S. 27.

tung unsrer Gesangbücher im 17ten Jahrhundert betrifft, sie weit hinter der des vorhergehenden Jahrhunderts zurückblieb. Es ist merkwürdig wie die Bücher oft die Physiognomie ihrer Geburtszeit tragen. Gar mißfällig ist die Gestalt der während und nach den Kriegszeiten im 17ten Jahrhundert gedruckten Gesangbücher. Das Papier ist meist schlecht, der Druck kümmerlich klein, oft kaum leserlich. Das ganze Buch hat eine wunderliche Form. Man sieht diesem armen Dinglein die Noth der Eltern und die Drangsale der Geburtszeit gleichsam auf den ersten Blick an; bald sind sie kurz und dick, bald lang und schmal, meist unförmlich[1]. Um diese Zeit fing man auch an besondere Choralbücher herauszugeben[2].

[1] Wir verweisen statt anderer Beispiele auf das „Straßb. Gesangbuch" vom Jahr 1633, welches in unserer Stadtbibliothek sich befindet. Ein ähnliches, im Besitze des Verfassers, gedruckt zu Straßburg bei Caspar Diezel 1635, ist nicht minder mißfällig an Gestalt; doch findet man hier auch noch die Angabe der Liederdichter. Die hier vorkommenden Lieder stehen meist schon im großen Kirchengesangbuch. Die von Joh. Friedr. Spoor gedruckte Ausgabe von 1674 ist besser ausgestattet; auch sind hier noch die Namen der Liederverfasser beigefügt, welche leider später wegblieben. Die meisten der hier erwähnten Gesangbücher befinden sich in der reichen Böckel'schen hymnologischen Sammlung, welche im Jahr 1848 nach Inspektor Böckels Tod von der straßb. Seminarbibliothek angekauft worden.

[2] Was die Choralbücher dieser Periode betrifft, so mag hier noch blos erwähnt werden, daß die ältesten Gesangbücher auch als Choralbücher dienten, da die Singnoten beigedruckt waren. Erst im 17ten Jahrhundert ließ man die Noten aus dem Text weg, und es entstanden eigene Choralbücher. Christoph Thomas Walliser, akademischer Musiklehrer zu Straßburg (starb 1648), gab in mehrern Bänden 1614—1625 bei Marx von der Heiden eine Schrift heraus, betitelt: *Ecclesiodiæ novæ*, das ist Kirchen-Gesäng.... mit 4 bis 7 Stimmen gesetzt, in-4°; es ist dies keineswegs ein Gesangbuch, sondern ein Choralbuch, in welchem die Singnoten mehrstimmig gesetzt sind. Auch verdient Lorenz Erhardi, aus

Was die Anordnung dieser Gesangbücher betrifft, so war sie im 17ten Jahrhundert folgende: 1) Festlieder; 2) Psalmen; 3) Lieder über die Hauptstücke des Katechismus. Im 18ten Jahrhundert war die erweiterte Abtheilung folgende: 1) Festlieder; 2) Katechismuslieder; 3) Psalmlieder; 4) Lehrlieder, d. h. von der christlichen Heilsordnung; 5) Moralische Lieder; 6) Lieder auf besondere Stände und Zeiten; 7) Sonn- und Festtägliche Evangelienlieder. Diese Anordnung blieb ungeändert bis auf die Revolution. Erwähnung verdient noch, daß das Lied Luthers: «Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort», u. s. w., das in allen

Hagenau, als Verfasser eines lutherischen Choralbuchs genannt zu werden. S. *Weisslinger*, Armamentarium catholicum, fol., p. 164. Dieser Lorenz Erhardi war geboren zu Hagenau im Elsaße, am 5. April 1598. Er lebte seit dem Jahr 1618 als Lehrer in Saarbrücken, dann zu Straßburg, von 1621 bis 1624, als Adjunctus des bekannten M. Christoph Thomas Walliser. Nach dem Jahr 1624 verweilte er in seiner Vaterstadt Hagenau, bis er um das Jahr 1640 als Lehrer und Cantor an das Gymnasium zu Frankfurt am Main berufen ward. Erhardi lebte daselbst noch im Jahr 1660. Sein Todesjahr ist uns nicht bekannt. Der Titel seines Gesang- und Choralbuchs ist folgender: «Harmonisches Chor- und Figural-Gesangbuch Augspurgischer Confession: Worinnen die Psalmen u. geistl. Lieder vornehmlich Herrn Dr Martin Lutheri u. A. begriffen mit 2, 3, 4, 5 und 6 Stimmen in simplici et fracto contrapuncto nach den gewöhnlichen tonis musicis gerichtet. Itzo zum erstenmal und aus bewehrten Authoribus colligirt von M. Laurentio Erhardi, Hagenoà-Alsatà, Collegà et Cantore in Gymnasio ad Mœnum Francofortano.» Frankfurt a. M. 1659, in-8°, bei M. Kempffer. S. Stir, «Hymnolog. Briefe», I, S. 55. - Ein anderer Elsässer, M. Gottfried Erythräus, von Straßburg, welcher als Rector der Stadtschule zu Altorf 1617 starb, hatte ebenso schon früher Luthers und Anderer Psalmen und geistliche Lieder, in vier Stimmen gesetzt, 1608, in-4°, zu Nürnberg durch Abraham Wagenmann gedruckt, herausgegeben. Vergl. Erk und Filitz, «Vierstimmige Choralsätze der vornehmsten Meister des 16ten u. 17ten Jahrhunderts». Essen 1845, I, S. 102.

unsern früheren Gesangbüchern stand, seitdem die Stadt Straßburg an Frankreich übergeben worden, nicht mehr gesungen werden durfte und aus dem Gesangbuch verschwand. Das Lied Luthers nach Psalm 130: „Aus tiefer Noth schrei ich zu dir", u. s. w., war das letzte Lied, welches die evangelische Münstergemeinde zu Straßburg anstimmte, als Balthasar Friedrich Saltzmann, im Oktober 1681 die letzte Predigt in dem Münster hielt, worauf dieses den Katholiken eingeräumt wurde.

Mit jeder neuen Ausgabe änderte die Liederzahl. Die alten Gesänge aus der Reformationszeit blieben, aber die nicht unerhebliche Zugabe von neuen Liedern wechselte. Gewöhnlich waren diese Gesangbücher von einem Gebetbüchlein und einem Communicantenunterricht, auch allerlei andern Anhängen begleitet. So erschienen unter andern: das Gesangbuch von 1674, in-16, bei Joh. Friedrich Spoor gedruckt, und das von 1703 bei Albrecht Spoor mit 142 Liedern, nebst Gebetbuch und Anhang in gar kleinem Druck[1].

Im Anfang des 18ten Jahrhunderts wurde die Klage erhoben, daß das Gesangbuch sehr fehlerhaft gedruckt sei, sowie der Katechismus und das Abendmahlbüchlein. Der Kirchenconvent berichtet unter dem 25. September 1704 Folgendes an die Oberkirchenpfleger: „Die in Straßburg gedruckten Gesangbücher besagen wohl auf dem vorgedruckten Titel, daß in solchen zu finden seien die Gesänge, wie solche in hiesiger Stadt Straßburg bräuchlich, und in den evangelischen Kirchen gesungen werden. Allein es ist hierbei großer Mißbrauch miteingerissen. Denn obwohl es ein und das andermal geschehen, daß wann ein Gesangbuch wieder auf's Neue sollte aufgelegt werden, mit dem Præside Conventus ecclesiastici communicirt worden,

[1] Diese Gesangbücher finden sich ebenfalls in der Sammlung des sel. Hrn. Inspektor Joh. Böckel.

ist doch gar oft solches nicht allein nicht geschehen, sondern es sind auch allerhand neue Gesänge (welche wir nicht alle verwerfen) nach Belieben, ohne mit dem Kirchenconvent zuvor gepflogener Communication und von demselben übernommener und verordneter Censur, in solche straßburgische Gesangbücher mit eingerudt, auch anderwärts nachgedruckt und also die Gesänge nach Gutdünken verändert worden. Daher wenn man solche straßburgische Gesangbücher neben einander haltet, so findet sich in denselben eine große Variation und Ungleichheit. Solches ist nun nicht zu dulden, als welches einen wohlgeführten Choralgesang einer christlichen Gemeinde sehr verhindert, und die Singenden irre machet. Ja wegen so vielerlei Veränderungen und theils ausgelassenen Gesätzen, machen die Singenden einander selbst irre, also daß sie wegen Störung der Andacht, um solch ungleichlautenden Gesangs willen, lieber stillschweigen, als so unordentlich mitsingen wollen.«

Deshalb wurde nicht blos das Verbot erneuert, nichts zum Kirchengebrauch Dienliches, ohne vorhergehende Censur und Erlaubniß der Kirchenbehörde zu drucken, sondern es wurde beschlossen, das alte Gesangbuch solle revidirt[1], mit neuen Gesängen vermehrt und von dem Präsidenten des Kirchenconvents bevorwortet werden. Die Arbeit war im Jahr 1706 fertig und das Ganze bedurfte nur noch der Autorisation der Oberkirchenpfleger, eines Ausschusses des Raths für die evangelischen Kirchensachen. Diese aber verlangten das Buch zuerst selber einzusehen; worüber allerlei scharfe Reden im Kirchenconvent fielen, unter andern: »daß ja die Oberkirchenpfleger (weltliche Rathsglieder) die Sache doch nicht verstünden.« Indessen mußte der Kirchenconvent sich fügen, und da fand es sich, daß die Vorrede des Präsidenten des Kirchenconvents, Dr Johann

[1] Protok. des Kirchenconvents, 1704.

Joachim Zentgraff allein schon ein „dickes Buch“ würde ausgemacht haben; zudem besorgten die Oberkirchenpfleger, die neuen Gesänge, etwa 50 an der Zahl, möchten mehr als die alten gesungen werden. Nach langem Hin- und Herreden ward endlich beschlossen, daß das so revidirte Gesangbuch gedruckt werden sollte, doch ohne die Vorrede, und das Wort, „daß die Herren es doch nicht verstünden“ (Dr Pfeffinger, Professor der Theologie, hatte im Kirchenconvent es gesprochen), gab zu allerlei Reclamationen und Censuren Anlaß [1].

Privatsammlungen sollten zwar nicht erwähnt werden, wenn von unsern öffentlichen Gesangbüchern die Rede ist, allein wenn jene einen Einfluß auf diese hatten, so dürfen sie nicht außer Acht gelassen werden, und so gehört auch: Der singende David hieher, oder die Psalmen (alle 150) nachgesungen von Georg Heinrich Lang, Pfarrer in Treuheim, früher in Niederkutzenhausen, später in Geudertheim, von Buchsweiler gebürtig (in-8°. Straßburg, bei Simon Kürßner, 1726, nicht gefällig gedruckt). Lang war also wohl der Autor der geschmacklosen Psalmenlieder in unseren späteren Straßburger Gesangbüchern. Schon im Jahr 1731 finden sich diese Lang'schen Psalmen in einem, bei Johann Beck, in Straßburg, gedruckten Gesangbuch, mit 238 Liedern auf 250 Seiten, ein wenig gefälliger Druck. Der sel. Inspector Johannes Böckel, ein gelehrter Kenner und Sammler unserer alten Gesangbücher, bezeichnet es als „einen schmalen Murken“.

Mit dem Jahr 1734 erschien eine neue Periode in der straßb. Gesangbuchssache. Der Kirchenconvent beabsichtigte eine neue

[1] Protok. der Oberkirchenpfl. — Acta Conventus eccles., Arg. 1706. Dieses neue Gesangbuch erschien im Jahr 1707, auf Verordnung des Kirchenconvents, bei Dulßecker, gut gedruckt, aber leider im kleinen Format (Böckel'sche Sammlung). Im Jahr 1716 wurde dieser Druck erneut, bei Dulßecker.

amtliche Ausgabe. Professor Dr Gnilius berichtete an den Kirchenconvent, im Namen einer Commission, daß gewünscht werde: in der neuen Ausgabe des Gesangbuchs, die Epistellieder, die Vorrede des Dr Fröreisen[1] und den Anhang wegzulassen; ferner sollen auch etliche Lieder, als: „Hier lieg ich armes Würmelein“, u. s. w. (es redet nämlich ein verstorbenes Kind), „Kommt ihr schnöden Adamskinder“, u. s. w. wegbleiben, „wegen einiger Stellen contra analogiam fidei und unanständigen Redensarten“ und weil sie doch nie gesungen werden. Uebrigens ward die Einführung dieses Gesangbuchs den einzelnen Presbyterien überlassen und befohlen, bei Ankündigung desselben, nicht von einem „neuen Gesangbuch“ zu reden, „da noch kein ander Gesangbuch nach Art Meiner gnädigen Herren Erkenntniß (nämlich der Oberkirchenpfleger) verfertiget worden“[2]. Zugleich wurde den fünf evangelischen Buchdruckern der Stadt abermals verboten, Etwas an den zum öffentlichen Gottesdienst gehörigen Büchern ohne Erlaubniß zu ändern. Die Veranlassung zu dieser Maßnahme war das Beginnen des Dr Johann Leonhard Fröreisen, Präses des Kirchenconvents (von 1731 bis 1761), welcher im Jahr 1732 aus vermeinter Machtvollkommenheit, das straßburgische Gesangbuch mit einer weitschweifigen, polemischen Vorrede in der Beck'schen Offizin hatte drucken lassen[3]. Mit diesem eigenmäch-

[1] Dr Fröreisen, der eifrigste Gegner der Pietisten, hatte 1732 eine scharf polemische Vorrede dem Gesangbuch vorgesetzt, ohne Genehmigung der Oberkirchenpfleger.

[2] Protok. der Oberkirchenpfl., 16. August 1734, u. Acta Conventus eccles. 1734.

[3] Protok. der Oberkirchenpfl., 13. September 1734: „Der Buchdrucker Beck bittet um Erlaubniß, das neue Gesangbuch auch drucken zu dürfen. Bewilligt mit der Bedingung, daß er es mit den Typen und in dem Format drucke, wie er vor Kurzem das sogenannte Fröreisenische G. B. ge-

tigen Schritt war das Collegium der Oberkirchenpfleger sehr unzufrieden und dies veranlaßte die Revision von 1734. Von jetzt an befindet sich auf dem Titel der amtlichen straßb. Gesangbücher die stehende Formel: „auf Approbation E. E. Kirchen-Convents und darauf erfolgte Verordnung derer Hochverordneten Herren Ober-Kirchen-Pflegere der Stadt Straßburg.“ Der straßb. Buchdrucker Joh. Rud. Dulßecker gab in demselben Jahr die aus dem revidirten Gesangbuch ausgelassenen Lieder, sammt vielen anderen von sogenannter pietistischer Farbe heraus, unter dem Titel: „Neue Geistliche und Liebliche Lieder, welche in dem alten Kirchen-Gesangbuch nicht befindlich... als ein Anhang desselben.“ Straßb. 1734. in-8° mit 505 Nummern, ohne Vorrede, mit schönem Druck. Unter dem Titelkupfer steht folgende, auch in spätere Ausgaben des straßb. Gesangbuchs übergegangene, ihrem tiefen Sinne nach gewiß schöne Unterschrift:

So offt ich Lust zu singen krieg,
So sing ich von des Creutzes Sieg,
Mich tränkt anstatt des Pegasus
Das Lamm mit seinem Himmelsfluß.
Mein Musen-Lied ist Engelton,
Mein Lorbeerkranz die Dornenkron
Und Golgatha mein Helikon.

Diese letztere Privatsammlung, und nicht die sogenannte Fröreisen'sche, ist es, aus welcher gar manche der pietistischen Richtung angehörige Lieder in unsere späteren Gesangbücher übergegangen sind. Z. B. „Der am Kreuz ist meine Liebe.“ — „Ich weiß, daß mein Erlöser lebt.“ — „Jesus mein Erlöser

druckt hab.“ Dieses Fröreisenische G. B. war also kein officiell von der Behörde anerkanntes.

lebt." — "Ist Gott für mich, so trete," u. s. w. — "Ruhet wohl, ihr Todtenbeine," u. s. w.[1] Mehrere der jüngern straßb. Geistlichen neigten sich damals dieser Richtung zu.

In solcher Form blieb nun das straßb. Gesangbuch. Es wurde gar oft wieder aufgelegt, "auf Verordnung des Kirchenconvents und der Oberkirchenpflegere", auch mit einigen neuen Liedern vermehrt. Z. B. in den Jahren 1739, 1770, 1775, 1779 ff. Unter diesen neuern Liedern sind manche von Schmolke[2], von Gellert und A., die gewiß zur Zierde eines jeden christlichen Gesangbuchs dienen. Diese zeitgemäßen Eindringlinge mehrten sich mit jeder neuen Ausgabe des Gesangbuchs und das Verlangen nach mehreren nahm zu.

Allmälig war jedoch, seit dem Jahr 1780 etwa, ein anderer Geist in die Fugen des straßburgischen Kirchenwesens eingedrungen. Aesthetische und dogmatische Gegensätze bildeten sich da und dort gegen das alte Gesangbuch. Man fand Manches doch gar befremdend, anstößig, geschmacklos, selbst Aergerniß erregend. Der Kirchenconvent, damals schon durch

[1] Es ist durchaus ein Irrthum, wenn der Kritiker des neuesten straßb. Gesangbuchs ("Allg. K. Z., theol. Literaturblatt", 1851, 6. October) mit dem Fröreisenischen G. B. von 1732 eine neue, die s. g. pietistische Periode in der Entwicklung der straßb. Gesangbüchergeschichte beginnen will. Dr J. Leonh. Fröreisen war ja eben einer der hitzigsten Gegner der pietistischen und herrenhuthischen Richtung, wie seine gar heftigen Streitschriften zur Genüge beweisen, ein ächter Schüler und Nachfolger Abraham Calovs und der orthodoxen Wittenberger Schule. Dieser Eiferer, der alles Ernstes "vor der Zinzendorfischen Seelen-Pest" warnte, ja Zinzendorf mit dem Erbfeind der Christenheit, mit Mahomed, auf eine Linie stellte, qualificirte sich wahrlich am allerwenigsten zu einem Verbreiter pietistischer Lieder.

[2] Wir können nicht einstimmen in das verächtliche Urtheil, welches Gervinus ("Gesch. der poetischen Nationalliteratur der Deutschen", IV, S. 30) über Schmolke gefällt hat. Es kann dieses nur auf Unkenntniß beruhen.

Blessigs[1] Geist gehoben, ernannte im Jahr 1782 eine Commission, nicht um das alte Gesangbuch zu revidiren, sondern ein neues zu bereiten. Da aber diese erste Commission meist aus schon bejahrten Männern bestand, so starb sie bald aus und im Jahr 1784 wurde durch den Kirchenconvent eine neue Gesangbuchs-Commission ernannt, zusammengesetzt aus Pfarrer Herrenschneider und Salzmann, Diakonus Oertel und Professor Weber[2]. Zu Ende des Jahres 1786 war die Arbeit dieser Commission fertig; sie war heftweise von allen Mitgliedern des Kirchenconvents durchgangen worden und diese hatten auch ihre Bemerkungen darüber der Commission zugeschickt. Aus Schonung für die Mitglieder der Commission verwarf zwar der Kirchenconvent diese neue Sammlung nicht ausdrücklich, aber man sah doch, daß sie Vieles zu wünschen übrig lasse und mißbilligende Urtheile wurden laut. Die Commission hatte nämlich die Mitte zwischen der alten und einer neuen Sammlung halten wollen, daher befriedigte ihre Arbeit nach keiner Seite hin. Sie schloß sich noch zu sehr an das alte an und entsprach nicht dem Bedürfnisse der Zeit; kurz das Werk, welches diese Commission vorlegte, war nicht ein neues Gesangbuch. Die Rücksichten, welche den Kirchenconvent von lauter Mißbilligung abgehalten hatten, fielen bei der höchsten Behörde, den Oberkirchenpflegern, weg; nachdem sie den Bericht der aus

[1] Der geneigte Leser mag es dem Verfasser nicht verargen, wenn er die Entstehung und Einführung des, unter dem Namen des Blessig'schen bei uns bekannten Gesangbuchs ausführlicher, vielleicht zu ausführlich behandelt hat. Er hofft, daß diese Details nicht blos für den elsässischen Leser Interesse haben werden; der Verfasser hat sich mit Vorliebe in diesen Gegenstand hineingearbeitet, da er bei Abfassung des neuesten elsässischen Gesangbuchs betheiligt war. Zudem mag in den hier erzählten Vorgängen manche andere Gesangbuchsgeschichte ihr Gegenstück finden.

[2] Acta Convent. eccles., 1784 u. 1786.

ihrer Mitte ernannten Commissarien [1] vernommen, sprachen sie unverhohlen dagegen sich aus. Eine abermalige Ueberarbeitung des Entwurfs fand eben so wenig Beifall.

Die Gesangbuchssache gerieth nun in's Stocken, zumal da die politischen Wirren und das Herannahen der Revolution alle Gemüther in Anspruch nahmen. Dem Uebelstande mit dem alten straßburgischen Gesangbuch, das die Wenigsten mehr eigentlich wollten, suchte man durch einzelne kleinere Liedersammlungen einstweilen abzuhelfen. So erschienen in den Jahren 1790, 1791 und 1792, nach der in Straßburg althergebrachten Sitte auf Weihnachten den Pfarrkindern ein „Spruchbüchlein“ zu verehren, drei Liedersammlungen unter dem Titel: „Geistliche Lieder nach neuen Melodien.“ Straßb. 1790 ff. in-8°, bei Philipp Jakob Dannbach. Sie enthalten 42 Lieder, welche meist in das spätere neue Gesangbuch übergingen. Aus dieser Sammlung wurde damals im Gottesdienst der Neuen-Kirche gesungen.

Ein an sich unbedeutender Umstand aber veranlaßte, daß man die Gesangbuchssache wieder zur Hand nahm. Einer der Verleger des alten Gesangbuchs nämlich, der Buchdrucker Lorenz, kündigte eine neue Auflage desselben an, ohne dem Kirchenconvent, wie es die bisherige Ordnung erfordert hätte, davon Nachricht zu geben. Der Kirchenconvent beschloß nun, keinen Censor zu dieser neuen Ausgabe zu ernennen, wie es sonst jedesmal geschehen war, überhaupt keine Notiz davon zu nehmen und den Verleger die ganze Gefahr seines Unternehmens tragen zu lassen, um so mehr da er gegen die bestimmte Warnung und das ausdrückliche Verbot der Oberkirchenpfleger gehandelt hatte. Bei dieser Gelegenheit kam die Nothwendigkeit eines neuen Gesangbuchs

[1] Es waren: Ammeister von Türckheim, XV Mogg und Advokat Fischer. S. Protok. der Oberkirchenpfl., 1787, 12. Dec.

wieder zur Sprache. Um aber die Sache mit mehr Nachdruck anzugreifen und um den Mängeln der vorigen Entwürfe vorzubeugen, vornehmlich aber um dem Ganzen mehr Einheit zu geben, kam man überein, dem Conventus plenarius (so nannte man die, seit 1790, an die Stelle der Oberkirchenpfleger getretene Versammlung aller Kirchenpfleger und Pfarrer der Stadt) folgenden Vorschlag zu machen: „Durch Stimmenmehrheit drei Conventsglieder zu erwählen, welche eine neue Sammlung von Liedern fertigen sollten, wovon aber nur Einer, der entweder zuerst ernannt würde, oder die meisten Stimmen in sich vereinigte, der Haupt-Redacteur wäre, der bei Verschiedenheit der Meinungen zu entscheiden hätte.“ Am 3. Juli 1791 hatte jene vollständige Versammlung des Kirchenconvents Statt[1]. Der Präses, Dr Müller, eröffnete die Sitzung mit Darlegung einer kurzen Geschichte der bisherigen Arbeiten zur Abfassung eines neuen Gesangbuchs. Die Versammlung beschloß die Ausarbeitung und Herausgabe eines solchen Gesangbuchs und verordnete, daß Ein Haupt-Verfasser, sammt zwei Zugegebenen (Adjuncten) ernannt würden. In derselben Sitzung wurde Dr Blessig als Hauptredacteur des neuen Gesangbuchs, Pfarrer Engel aber und Professor Haffner als dessen Mitarbeiter erwählt[2]; spä-

[1] Protok. des Kirchenconvents. Vergl. „Schreiben die Uneinigkeiten betreffend, welche unter den Protestanten in Straßburg bei Einführung eines neuen Gesangbuchs entstanden sind“. Straßb., Prairial IX (1801). Unterzeichnet ist Fr. R. S. — Der Verfasser dieses Schriftchens war ein sachkundiger Mann.

[2] Erst im dritten Scrutinium erhielt Dr Blessig die absolute Stimmenmehrheit als Hauptverfasser; er bekam 16 von den 24 Stimmen der sämmtlichen Geistlichen. Als Adjunkte bekamen Pfarrer Engel 12 Stimmen, Professor Haffner 11, Pfr. Lobstein 7, Prof. Weber 6, Pfr. Gnilius auch 6. Prof. Weber hatte bei der Wahl des Hauptverfassers im zweiten Scrutinium auch 6 Stimmen erhalten. Acta convent. eccles.

ter gesellte sich diesen noch der französische Prediger Fries bei[1]. Es geht aus diesem zur Genüge hervor, daß der Kirchenconvent nicht nur den frühern Gesangbuchsentwurf nicht gebilligt habe, vielmehr er hat sogar keines der frühern Mitglieder der Commission in diese neue gewählt. Um so mehr muß man sich wundern, daß Professor Weber dessen ungeachtet, als das Blessig'sche Gesangbuch schon gedruckt war, im Jahr 1801 den Entwurf der ersten Commission dennoch in Druck gab[2] und in der Vorrede dazu behauptete, „er sei von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenconvents gutgeheißen worden.“

Während aber die neue Commission in ihrer Arbeit voranschritt, erhoben sich die Stürme der Revolution immer drohender. Das Collegium der Oberkirchenpfleger ward aufgelöst sammt dem Magistrat des alten Straßburgs. Das Band der Stadtkirchen ward zerrissen und als die Schreckenszeit kam, durfte weder von Evangelium, noch Kirche, noch Gesangbuch die Rede sein. Die Frommen seufzten und beteten in der Stille, oder im Kerker. Erst nach Wiederherstellung des öffentlichen Gottesdienstes konnte von dem Druck des neuen Gesangbuchs die Rede sein. Blessig und Haffner, kaum aus dem Gefängniß befreit, wo Todesgefahr ihnen oft nahe war, übernahmen die nochmalige Durchsicht ihres bereiteten Entwurfes. Aber die größte Schwierigkeit war, einen Verleger für dasselbe zu finden.

Schon als der Kirchenconvent noch bestand, hatten sich die Verleger des alten Straßburger Gesangbuchs geweigert, an dem Druck des neuen Antheil zu nehmen. Seitdem war eine

[1] S. Fritz, „Blessigs Leben“, I, S. 190.

[2] Der Titel dieses Weber'schen Gesangbuchs ist: „Neues Gesangbuch alter und neuer Lieder.“ Herausgegeben von G. Fr. Weber. Straßb. 1801, bei Lorenz u. Schuler, in-8°, mit Vorwort. Die Zahl der Lieder beträgt darin 594.

neue Auflage des alten Gesangbuchs gemacht worden, und da überdies an die Stelle der alten aufgehobenen Kirchenregierung noch keine neue getreten war und die hiesigen Gemeinden vereinzelt ohne gemeinsames Band dastanden, war keine Aussicht auf eine allgemeine Einführung des neuen Gesangbuchs vorhanden. Desto erfreulicher war es für Dr Blessig als eben in der Zeit der schwersten Bedrängniß ein junger hiesiger Buchdrucker unerwartet zu ihm kam und ihm anzeigte, daß er bereit sei, den Druck der neuen Sammlung übernehmen zu wollen. Dieser wackere Buchdrucker war Silbermann. Er und sein Mitgenosse Fischer druckten nun das neue Gesangbuch auf ihre Kosten, und obgleich sie wenig Hoffnung haben konnten, daß bei der Verschiedenheit der Meinungen das Buch je allgemein eingeführt werden dürfte. Sie eröffneten zuerst eine Subscription, vornehmlich um die öffentliche Stimmung kennen zu lernen, und dann gingen sie getrost und mit löblichster Uneigennützigkeit an's Werk[1]. Blessig und Haffner bekannten sich in der Vorrede als Herausgeber des neuen Gesangbuchs[2], und es ist wahrhaftig für dasselbe keine geringe Ehre, daß an dessen Stirn zwei Namen wie Blessig und Haffner stehen, die Männern angehören, welche, wenn nicht gerade Märtyrer des Evangeliums, doch im vollen Sinn erprobte Bekenner desselben waren. Wo findet sich ein ähnliches Gesangbuch in dieser Beziehung?

Blessig und Haffner waren Prediger an zwei größern Stadtgemeinden und besaßen deren volles Vertrauen. Sie suchten nun zuerst die Vorsteher ihrer Gemeinden, dann diese selbst

[1] S. Schreiben die Uneinigkeiten betreffend, u. s. w., S. 7.

[2] Es wurde unter dem Titel: »Neues Gesangbuch«, Straßb., 1798, bei Fischer und Silbermann (in Commission bei Amand König) zuerst gedruckt.

zur Annahme des neuen Gesangbuchs zu bewegen durch gütliche Einladung, mit der Bitte, verwerfende Meinungen den Predigern kund zu thun. Vorerst gelang die Einführung blos in der Neu-Kirchgemeinde. Erst nach drei Jahren glaubte der Vorstand der St. Nicolaigemeinde dieselbe ebenfalls vornehmen zu können. Aber da erhob sich ein gewaltiger Sturm. Wie einst, aus Eigennutz, Demetrius und seine Gesellen zu Ephesus gegen Paulus auftraten, so erregten hier zuerst die Buchdrucker des alten Gesangbuchs den Lärm; sie ahnten, daß ihr alter Verlag in große Gefahr komme und beriefen sich auf den Vorrath von Exemplaren, den sie noch besäßen; da diese aber ihre neue Auflage des alten Gesangbuchs wider den Willen der Kirchenbehörde unternommen hatten, so war ihr Neudruck ein bloser Privat-Verlag geworden und sie konnten billigerweise nicht erwarten, daß ihre Einsprache berücksichtigt würde. Von Andern wurde die Art der Einführung des neuen Gesangbuchs getadelt, weil man dabei nur den Kirchenvorstand, nicht aber die Gemeinde befragt habe. Wieder Andere tadelten den geringen Umfang der neuen Sammlung und deren Mangel an Vollständigkeit; aber sie vergaßen, daß das Ganze ein gewagtes Privatunternehmen war, für dessen Erfolg nichts bürgte, daher man die Bogenzahl möglichst beschränken mußte: unter günstigern Umständen hätten die Herausgeber gewiß manche Rubrik reichlicher ausgestattet. Andere sprachen die Befürchtung aus, es könnte das neue Gesangbuch der Reinheit der Lehre Eintrag thun. Ja, um dem neuen Gesangbuch recht nachdrücklich in den Weg zu treten, kündigten die Verleger des alten Gesangbuchs an, daß sie eine Christliche Liedersammlung herausgeben wollten, nämlich den obenerwähnten Entwurf der ersten Gesangbuchscommission mit den Veränderungen des Professors Weber, das sogenannte Weber'sche Gesangbuch, welches auch im Jahr 1801 wirklich bei Lorenz und Schuler erschien.

Es kam selbst zu einem Schriftenwechsel, in welchem mit mehr oder weniger Geschick oder Hitze, das Für und Wider in Bezug auf die Einführung des neuen Gesangbuchs besprochen wurde.

Aber die große Mehrzahl der evangelischen Bürgerschaft war für das den Bedürfnissen der Zeit gemäß eingerichtete neue Gesangbuch, und jene Fehde hörte nach und nach auf, seitdem Blessig und Haffner in Predigten die Zweckmäßigkeit der Einführung desselben dargethan hatten. Man gewann immer mehr die Ueberzeugung, daß mit dem neuen Gesangbuch nicht, wie etliche Eiferer in der Hitze des Streits behauptet hatten, eine neue Lehre sollte eingeführt werden, da bei weitem die meisten der aufgenommenen Lieder bekannt und schon in andern Gesangbüchern befindlich waren[1], vielmehr erkannte man, daß in demselben die alte biblisch-evangelische Lehre in geschmackvoller, zeitgemäßer Form vorgetragen sei und daß die Hauptpuncte des Glaubens darin ihre Stelle gefunden hätten.

Jenen beiden erstgenannten Gemeinden folgte bald eine dritte nach, die von St. Thomä, welcher Pfarrer Engel vorstand; doch verlangte der Kirchenvorstand dieser letztern, daß eine Auswahl von zwanzig alten Liedern zum Gebrauch neben dem neuen Gesangbuch abgedruckt werde. Aber vorläufig freilich waren es während Jahren nur diese drei Gemeinden, welche sich zur Annahme willfährig erzeigt hatten. Erst nach der Organisation des Kirchenwesens in Folge des organischen Gesetzes, wurde durch die oberste Kirchenbehörde, das Directorium der Kirche augsburgischen Bekenntnisses in Frankreich,

[1] Nur sehr wenige Originallieder, die früher nicht gedruckt waren, befinden sich darin. z. B. das schöne Lied: „Ach, was soll ich Sünder machen.“ — „Eilt kurze Tage meines Lebens.“ — Das erstere Lied fand sich, wenigstens der Anfangszeile nach, auch in dem alten Gesangbuch, ist aber sonst ein neues Lied. Es ist von Haffner umgebildet, wegen der Melodie, und weil das alte Lied dieses Anfangs nicht mehr brauchbar schien.

die Einführung des neuen Gesangbuchs zu einer allgemeinen Maßregel erhoben; doch auch hier wurden Rücksichten genommen, welche Klugheit und Milde geboten.

Während das Blessig'sche Gesangbuch in aller Ruhe auch in manchen Landgemeinden Eingang fand, widerstanden beharrlich die vier noch übrigen Stadtgemeinden der Einführung desselben, aber nicht sowohl die Gemeindeglieder, als vielmehr die Vorstände derselben. Insbesondere waren es die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums von Jung-St.-Peter[1], welche sich sträubten so lange es möglich war. Dieses wußten auch die Hauptgegner des neuen Gesangbuchs, die Buchdrucker Lorenz und Schuler, gar wohl, und darum übersandten sie im Jahr 1802 als Geschenck an die Jung-St.-Petergemeinde 200 sauber gebundene Exemplare des Weber'schen Gesangbuchs, damit dasselbe in dieser Kirche eingeführt würde[2]. In der Kirche St.-Wilhelm, welche damals mit der von Jung-St.-Peter Ein Consistorium bildete, war unterdessen Professor Weber ordentlicher Amtprediger geworden und konnte so direkt an dem Widerstand gegen das neue Gesangbuch Antheil nehmen. Fünf Jahre vergingen, ehe dasselbe in allen Stadtkirchen eingeführt ward.

Es war nicht der Inhalt des Blessig'schen Gesangbuchs, den der Kirchenvorstand von Jung-St.-Peter bestritt, sondern vielmehr die Form der Einführung desselben. Er verlangte, daß das neue Gesangbuch von der obersten Staatsbehörde gutgeheißen und anbefohlen werde, darum wolle er nicht das Weber'sche Gesangbuch zum Kirchengebrauch anwenden, darum aber auch das Blessig'sche nicht, weil beide die Autorisation des Staats-

[1] Ihre Namen sind: Zimmer, Lobstein, Peter und Pfähler. S. Lambs, „Die Jung-St.-Peter Kirche in Straßburg“, 1854, S. 70.

[2] Archiv der Kirche zum Jungen-St.-Peter.

oberhauptes nicht an der Stirne trügen; das alte straßburger Gesangbuch habe allein diese Autorisation des damals souveränen Magistrats, darum solle man es behalten, bis man alle Consistorien der beiden Rheindepartemente darüber befragt, ihre Zustimmung erhalten habe und das Gesangbuch, wie neulich der Katechismus des französischen Reichs, von dem Kaiser selbst gutgeheißen worden.

Um diesen weit aussehenden Wirren ein Ziel zu setzen, erließ das Directorium des General-Consistoriums am 2ten December 1806 an die vier widerstrebenden Stadtgemeinden ein Proclama, in der Amtpredigt von der Kanzel zu verkündigen (vor der sitzenden Gemeinde), dessen Hauptinhalt folgender war: „Das Bedürfniß eines neuen Gesangbuchs ist dringend und leuchtet jedem Billigen ein. Im Laufe von fünfzig Jahren hat sich die Büchersprache, so wie die Umgangssprache sichtbar verändert. Man kann nun eben so wenig singen wie damals, als man, was die Sprache betrifft, wie damals predigen kann. Es ist Niemand, der nicht bei manchen Bildern und Vergleichungen dunkler oder deutlicher die Nothwendigkeit einer Aenderung fühle. Auch ist es so ganz unsern christlich-protestantischen Grundsätzen gemäß, mit gewissenhafter Beibehaltung der unveränderlichen Grundlehren des Evangeliums, zugleich auch dafür zu sorgen, daß unsre öffentliche und häusliche Andacht für Jedermann einladend und erbaulich werde. Durch erleuchtete Religionsliebe geleitet, haben schon unsere Glaubensbrüder in andern Ländern diese Verbesserungsschritte gethan, zu denen Luther selbst ein so nachahmungswerthes Beispiel gegeben. In diese Fußstapfen traten auch unsre christlichen Vorfahren allhier, die seit der Reformation schon zum viertenmal ein immer besseres Gesangbuch eingeführt haben.“

„In diese Fußstapfen traten auch vor nicht langen Jahren

drei unserer hiesigen Pfarrgemeinden. Die Kirchen derselben werden auch von andern Gemeindegliedern besucht, denn die erbaulichen Vorträge unserer sämmtlichen Prediger kommen billig allen unsern Religionsverwandten zu gut. Soll nun nicht länger mehr jede unserer Gemeinden für sich, gleichsam eine abgesonderte Insel bilden, oder soll nicht dem Hausvater, durch Anschaffung von zweierlei Liedersammlungen, eine doppelte Ausgabe verursacht werden, so ist die Einführung eines und desselben Gesangbuchs in allen unsern hiesigen Gemeinden eine nicht länger mehr aufzuschiebende Nothwendigkeit...

„Darum verordnet hiemit das Directorium: daß das neue, schon in drei hiesigen und mehrern Landgemeinden übliche Gesangbuch, auch in den übrigen eingeführt und daß auf das nächste Osterfest im Jahr 1807 zum erstenmal überall aus demselben gesungen werde.“

Dieser wohlbegründete Befehl der gesetzmäßigen Oberbehörde brachte den weltlichen Kirchenvorstand von Jung-St.-Peter vollends auf; er erklärte, daß diese Verordnung nicht zeitgemäß, ja gesetzwidrig sei, und verordnete, daß Pfarrer Johann Jakob Kreiß, welcher das Proclama zu verlesen gehabt hätte, damit warten solle, oder wo er es doch verlesen würde, die Protestationen der Kirchenvorsteher weltlichen Standes beifügen sollte. Aber Pfarrer Kreiß hatte den Muth die Proclamation der Oberbehörde, ohne Beifügung der Protestation der örtlichen Kirchenvorsteher, öffentlich vorzulesen mit Berufung auf seine kirchliche Oberbehörde. Darob ward ein gewaltiger Zwist. Die weltlichen Vorsteher der Gemeinde Jung-St.-Peter verfaßten ein Mémoire über diese Gesangbuchssache an den Minister der Culten Portalis (30. Dec. 1806) und im März 1807 ein formulirtes Rechtsbegehren an den Präfekten des Niederrheins. Aber der Präfekt schrieb an den Rand der eingereichten Note:

« Le conseiller d'État, préfet, vu la réponse, les observations et l'enquête de M. le président du Consistoire général sur l'objet de la réclamation ci-contre, déclare qu'il ne peut intervenir dans cette discussion, et qu'il ne voit pas de motif d'exercer le recours prévu par les articles organiques des cultes, sauf aux réclamants à l'exercer eux-mêmes près de S. E. le ministre des cultes, suivant la faculté qui leur est donnée par les mêmes articles.

« Strasbourg, le 24 mars 1807.

« Le conseiller d'État, préfet, SHÉE[1]. »

Von jetzt an war das neue Gesangbuch eingeführt in allen straßburgischen Pfarrgemeinden.

Dieses neue straßburgische Gesangbuch wurde indeß auch wieder ein Altes. Unter den Stürmen der Revolution geboren, trug es an sich die Farbe seiner Zeit. Bald thaten sich allerlei Mängel an demselben kund. Die Gesangbuchsnoth wurde auch im Elsaß immer fühlbarer[2]; sie kam in der straßburger Pastoralconferenz wiederholt zur Sprache. Es wurde 1842 eine Commission ernannt, welche auf weiterer Grundlage, ein evangelisches Gesangbuch für die elsässischen Gemeinden bereiten sollte. Dieses Gesangbuch für die evangelischen Gemeinden Frankreichs erschien im Dezember 1850 (Straßburg, bei Berger-Levrault), nach achtjähriger Bereitung, und wurde durch das Generalconsistorium der Augsb. Confession in Frankreich, unter'm 26. Juli 1851, zur

[1] Archiv vom Jungen-St.-Peter.

[2] Einzelne suchten derselben theilweise abzuhelfen, aber nicht auf durchgreifende Weise. Es erschienen in den Jahren 1808, 1820, 1828, verschiedene Nachträge zum Blessig'schen Gesangbuch unter den Titeln: Auswahl, Nachlese, Anhang, u. s. w., die aber nie zu allgemeiner Geltung kamen.

Einführung erlaubt. Die Gemeinde St. Wilhelm in Straßburg begann den Gebrauch dieses neuesten Gesangbuchs auf Weihnachten 1851. Die andern Stadtgemeinden nahmen es darnach ebenfalls an, so wie viele Landgemeinden. Der Herr begleite dieses schöne Gesangbuch mit seinem Segen und lasse das, was in seinem Namen begonnen worden, Frucht bringen an vielen Seelen.

Der Blick auf die Gesangbuchssache außerhalb Straßburgs in früherer Zeit bietet eine ungemeine Manchfaltigkeit dar, die ihren Hauptgrund in der so zerstückelten politischen Eintheilung des Elsasses hatte, und in den daraus folgenden verschiedenartigen Kirchenregierungen, welche die Gesangbücher anzuordnen pflegten.

Vorerst muß bemerkt werden, daß es anfänglich mit dem Singen in unsern Landkirchen gar schwer hielt. Es war damals ein Hauptgeschäft der Schullehrer, das Singen der Kirchenmelodien den Kindern einzuüben; aber an vielen Orten, besonders in den kleinern Dörfern, findet man erst im 18ten Jahrhundert Schulen, und zwar auch da noch oft blos Winterschulen. An andern Orten half man durch Sängerchöre nach; an andern sangen der Schulmeister und einige wenige Singverständige allein vor. Mehrere Thatsachen zeigen, wie lang es dauerte und wie schwer es hielt, bis der allgemeine Kirchengesang eingeführt ward[1]. Aus diesem Grunde ward

[1] Als Beleg mag Folgendes dienen. In den Kirchenbüchern von Olvisheim, welches Dorf schon 1569 die evangelische Religion angenommen hatte, wird gemeldet, unter dem Jahr 1666: „Am 15. April, auf den heil. Ostertag, ist zu Olvisheim in der Kirchen das Gesang zum erstenmal angefangen werden, da sonst Keinem gedacht hat, daß zuvor jemalen ist gesungen

unter andern in der Hanau-Lichtenbergischen Kirchenordnung vom Jahr 1659 (S. 4) befohlen, „daß man bevorab in den Dörfern nicht vielerlei und seltsame Gesäng brauche, sondern etlich wenige, allermeist so sich zum Katechismus reimen. An Orten aber, wo beständige Schulen sind, kann und soll man die Kirchengesänge weiter führen und bringen, und auf's Zierlichste und Beste bestellen.“ Da wo lateinische Schulen sich befanden, durften auch lateinische Gesänge aufgeführt werden. Wenn man dieses Alles in Betracht zieht, so muß man es doch gewiß für einen der erfreulichsten Fortschritte in dieser Beziehung erkennen, wenn man in der Stadt oder auf dem Lande jetzt gemeiniglich den herzerhebenden Genuß hat, einen volltönenden Gemeindegesang, oder auch einen gut ausgeführten, selbst mehrstimmigen Chorgesang in unsern evangelischen Kirchen zu vernehmen.

Es ist nicht unsere Absicht, einen literar-historischen Ueber-

worden.“ Dagegen findet sich in dem Kirchenbuch von Hürtigheim folgende Note eingetragen: „Anno 1685 wird auf Anhalten des Pfarrers, durch die Obrigkeit zu Hürtigheim befohlen, daß die Zuhörer in der Kirche mitsingen, bei Straf 1 Schilling; wer den schweigenden Nachbar angibt, soll einen Batzen Belohnung erhalten“!!! — Aehnliches findet sich an vielen andern Orten, und Dr Johann Conrad Dannhauer, Präses des Kirchenconvents zu Straßburg, in seinem Bericht über die im Mai 1660 vorgenommene Visitation der straßb. Landkirchen, klagt, „daß fast an allen Orten der größere Theil der Gemeinen in den Kirchen stumm dasitzet, und nicht singet; viel können nicht mitsingen; Etliche, ob sie gleich singen könnten, halten es ihnen für eine Schand, sonderlich die Weiber. Ja, es haben sich auch gefunden die, wegen zugestandenen Leides und Leichen, in der Kirchen nicht mitgesungen, und im Vorhalt, alte Gewohnheit fürgeschützet.“ — „Wie gar ist es nicht mehr um die Zeit Hieronimi, setzt Dr Dannhauer hinzu, da jeder Bauersmann, wenn er dem Pflug nachgegangen, ein Halleluja gesungen, und da der Schnitter und Weinleser seine Arbeit mit schönen geistlichen Davidspsalmen überzuckert hat.“

blick auf die gesammten ältern Gesangbücher unseres Landes zu geben. Wir vermöchten es auch nicht. Aber wie der Zustand der Gesangbuchsache, außerhalb Straßburgs, war, das soll kurz dargestellt werden, und so blicken wir denn zunächst auf den Anfang des 19ten Jahrhunderts und fragen, wie es denn da um das Gesangbuch stand.

Da galt das altstraßburgische noch in vielen Landgemeinden, auch in Stadtgemeinden; das neustraßburgische, d. h. Blessig'sche, war damals erst in wenigen Gemeinden eingeführt. Außer diesem aber findet sich,

Das hanauische Gesangbuch.

Das hanauische Gesangbuch war nach dem straßburgischen das verbreitetste, denn das Gebiet der Grafen von Hanau war im Unterelsaß eines der bedeutendsten. Anfänglich bediente man sich hier verschiedener auswärtiger Gesangbücher[1]. Um Ordnung und Einförmigkeit hierin zu bewirken, unternahm Günther Heyler, Inspector, Hofprediger und Pastor zu Buchsweiler, im Verein mit mehreren Geistlichen seines Sprengels, eine eigene Sammlung von »Liedern und Psalmen« zum Gebrauch der evangelischen hanauischen Kirchengemeinden und gab sie im Jahr 1679 zuerst in den Druck. Heyler war ein gelehrter, thätiger und frommer Mann. Zu Halle, in Sachsen, 1645 geboren, studirte er zu Leipzig, wurde 1666 birkenfeldischer Hofprediger, erlangte in Jena die Würde eines Doctors der Theologie und wurde 1670 als Superintendent oder Inspector und als Consistorialrath nach Buchsweiler berufen, als Nach-

[1] So heißt es z. B. in der ersten hanau. K. O. vom Jahr 1573 im ersten Kapitel, vom Kirchengesang, Predigt und Ceremonien... »darnach singt man das Kyrie deutsch, wie es im Straßburger Cantional beschrieben ist«.

folger des Johann Georg Wegelin, der den hanauischen Katechismus: „Lauterer Lehrbrunn Israelis“ verfaßt, die neue Ausgabe der hanauischen Kirchenordnung 1659 besorgt hatte und im Jahr 1669 gestorben war[1]. Während des Turenne'schen Kriegs flüchtete sich Heyler, mit der Gräfin, nach Straßburg, und wurde 1679 Superintendent zu Hanau, dann 1682 Pastor an der Hauptkirche zu Lüneburg, 1688 Generalsuperintendent der hinterpommerischen Lande, und starb im Jahr 1707 zu Stargard[2].

Im Jahr 1699 besorgte M. Adam Sellius, geboren zu Frankfurt an der Oder, ebenfalls Inspector und Pfarrer zu Buchsweiler, eine neue Ausgabe des Heyler'schen Gesangbuchs, unter dem Titel: „Neu verbessertes christliches Gesangbuch“, mit hochgräflichem hanauischen Privileg. (Straßb., bei J. Reinh. Dulßecker, schmal Octav). In der Vorrede meldet Sellius: „Mein Predecessor, Hr. Dr Günther Heyler, da allerhand Gesangbücher im Lande gewesen, hat, um die Herzen fein einstimmig zu verbinden, ein sonderliches Buch von Liedern und Psalmen 1679 zusammengebracht, sammt Etlichen aus dem Ministerio. Nach dieser ersten Ausgabe ist gegenwärtige eingerichtet, so daß jene erste, von der alle Exemplaria abgegangen sind, neben dieser neuen Ausgabe kann gebraucht werden. Auch ist die Litaney beigefügt, damit sie von Kindern, vor dem Altar

[1] Von Wegelin, wie von Heyler selbst, findet sich eine Reihe von Liedern in diesem ersten hanauischen Gesangbuch.

[2] Jöcher Gel. Lex. rühmt von Heyler, daß er viel Gutes in Kirchensachen gestiftet. Heyler gab noch mehrere andere Erbauungsschriften heraus, welche nach der damaligen Mode mit auffallenden Titeln prangten, wie denn auch das hanauische Gesangbuch selbst einen ähnlichen geraume Zeit hindurch tragen mußte. Außer einer Passionsharfe und Seelen-Apotheke, ließ er drucken: „Geopfertes Turteltäublein Jesu“, 1676, Straßburg. „Der leidende Seidenwurm Jesus“, 1676, Straßb., u. s. w.

knieend, laut der Kirchenordnung könne abgesungen werden«[1].

In dieser Sellischen Ausgabe ist der Druck groß und deutlich. Die Melodien sind beigefügt, und was sehr erfreulich ist, auch die Namen der Liederdichter. Es finden sich darin, wie in allen unsern ältern Gesangbüchern, die Kernlieder von Luther und seinen Zeitgenossen, dann aber auch Lieder von Rist, Paul Gerhardt, Joh. Frank, J. Hermann, Ringwald, Joh. Val. Andreä, u. A. Auch trifft man hier abermals Lieder der beiden buchsweiler Geistlichen, Wegelin und Heyler. Die Zahl der Lieder dieser Sammlung ist 458. Die nicht eben streng logische Ordnung, in welcher die Lieder eingereihet sind, ist folgende: Morgen- und Abendlieder, Sonntags- und Festlieder, Katechismuslieder, Beicht- und Bußlieder, Lob- und Danklieder, Lehrlieder (worunter, Nr. 227, auch ein »Fischersegen«), Kreuzlieder, Trostlieder, Psalmen, Tischlieder, Wetterlieder, Kriegs- und Friedenslieder, Todtenlieder, Höllenlieder, Himmelslieder. Unter den Liedern dieses Gesangbuchs befindet sich auch das bekannte Lied Luthers, dessen erster Vers lautet:

Erhalt' uns, Herr, bei deinem Wort
Und steur' des Papsts und Türken Mord,
Die Jesum Christum, deinen Sohn,
Stürzen wollen von seinem Thron.

Der bischöfliche Generalvikar beklagte sich hierüber bei dem Gouverneur des Elsasses, Marquis d'Huxelles, und dieser drohete, deswegen an den Père Lachaise zu schreiben, was für Sachen zu Straßburg gedruckt würden; es solle zwar die Stadt,

[1] Sellius starb zu Buchsweiler im J. 1702. — Ein Exemplar seines Gesangbuchs befindet sich auf der Bibliothek der Stadt Straßburg.

laut Capitulation, bei ihrer Religionsfreiheit bleiben, aber die sehr harten Ausdrücke dieses Liedes könnten unmöglich geduldet werden; er wolle dagegen verschaffen, daß auch die katholischen Prediger das Schmähen auf ihren Kanzeln unterlassen. Die Sache kam vor die Oberkirchenpfleger zu Straßburg[1], und diese beschlossen, bei der hanauischen Regierung dahin zu wirken, daß das besagte Lied nicht mehr öffentlich gesungen und aus den neu zu druckenden Gesangbüchern weggelassen werde. So findet sich denn dieses Lied nicht in der neuern Ausgabe des Gesangbuchs der obern Grafschaft Hanau, welche derselbe straßburgische Buchdrucker Dulßecker im Jahr 1723 besorgte[2]; es sind darin 464 Lieder auf 760 Seiten.

Eine neue Ausgabe des alten Heyler'schen Gesangbuches besorgte im Jahr 1736 M. Joh. Jakob Engelbach, von Westhofen gebürtig, Pfarrer und Special in Buchsweiler. Er starb schon im Jahr 1737. Diese Ausgabe wurde auf Befehl des Grafen Johann Reinhard von Hanau veranstaltet, und erschien unter dem pittoresken, aber nach damaliger Mode süßlich zarten Titel: „Girrendes Täublein in einem Gesang-Buch alter und neuer geistreicher Lieder, welches auf hohen obrigkeitlichen Befehl den evangelischen Kirchen in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg übergeben worden[3].“ Gegen 800 Lieder

[1] Protokoll der Oberkirchenpfleger, 27. Juni 1699. — Aus den straßburgischen Gesangbüchern war dieses Lied, schon gleich nach der Uebergabe der Stadt an Frankreich, weggelassen worden. S. oben.

[2] Der Druck ist nicht sehr gefällig; das Format ist kurz und dick; wie in den frühern Ausgaben sind Gebete und Stücke aus dem Katechismus beigefügt. Es befindet sich in der Böckel'schen Sammlung.

[3] Dieses Gesangbuch wurde mehrmals abgedruckt; so im Jahr 1764 zu Straßburg bei Joh. Heinrich Heitz, „hochfürstlich Hessen-Hanau-Lichtenbergischen Hofbuchdrucker“, mit J. J. Engelbachs Vorrede, datirt Buchsweiler, 26. Juli 1736. Ferner zu Pirmasens 1767 bei Joh. Gustav Rost, mit

finden sich in dieser Sammlung, in welche, laut der Vorrede, „neben den Kernliedern unsers seligen Luther und anderer gottseliger Männer, auch Lieder neuerer Zeiten von gottbegabten Sängern aufgenommen wurden, die nicht blos einen reinen Vers, sondern auch Geist und Kraft zeigen.“ Die Namen der Liederdichter sind leider hier nicht mehr beigefügt worden.

Eine durchaus umgearbeitete neue Ausgabe des hanauischen Gesangbuchs wurde durch den Pfarrer und Special zu Buchsweiler Christian Heinrich Lange, der im Jahr 1795 starb, unternommen und erschien zuerst im Jahr 1783 zu Straßburg bei Joh. H. Heitz, in sauberm Druck. Ein großer Theil der alten Lieder ist hier weggelassen, weil sie theils wirklich veraltet, theils geschmacklos waren und nicht mehr gesungen wurden. Dagegen wurde eine beträchtliche Zahl von Gesängen neuerer Verfasser aufgenommen. Dies Buch enthält 861 Liedernummern. Die Anordnung ist zweckmäßiger als in den frühern Sammlungen[1], und in der That hat dieses Gesangbuch, ge-

demselben pittoresken Titel, aber ohne Engelbachs Vorrede. Diesen beiden Ausgaben sind, als Anhang, einige Lieder beigefügt, die man schwerlich in einem Gesangbuch suchen sollte, als: ein Wiegenlied, Lieder beim Gebrauch der Brunnen- und Badkur, Jesus das purpurrothe Blut-Würmelein (ein Passionslied), u. s. w. Als besondere Merkwürdigkeit aber führen wir an, daß in der letztgenannten Ausgabe dieses hanauischen Gesangbuchs vom Jahr 1767 wir unter allen elsässischen Sammlungen dieser Art zum ersten Mal eine Reihe von Confirmationsliedern antreffen. Ueber die neue Einführung der Confirmationsfeier in unsern elsässischen Kirchen, s. oben S. 328 ff.

[1] Diese Anordnung ist folgende: Von Gott, von Jesu Christo, vom heil. Geist, vom Menschen, von der Sünde, Rechtfertigung, Erneuerung, Gnadenmittel, Buße, Glauben, dann von den Pflichten, vom Gebet, Kirche, Obrigkeit, Eltern, Morgen- und Abendlieder, u. s. w., zuletzt vom Tod und Auferstehung.

wöhnlich jetzt das alte hanauische genannt, bedeutende Vorzüge vor vielen andern, die in jener Zeit erschienen. Uebrigens konnte dieses verbesserte Gesangbuch nur mit großer Schwierigkeit und nicht einmal im ganzen hanauischen Gebiet eingeführt werden.

Im Jahr 1818 besorgte Johann Friedrich Thiele, Pfarrer zu Buchsweiler (er starb 1824), eine neue Ausgabe, das sogenannte neue hanauische Gesangbuch, in welches er nach Ausscheidung solcher Lieder, die, laut der Vorrede, »wenig religiösen Gehalt hatten,« auch eine Zahl von Gesängen aus dem neuen straßburger Gesangbuch aufnahm. Aber auch dieses erneute hanauische Gesangbuch konnte nicht überall durchdringen, und noch bis auf den heutigen Tag wird in manchen Gemeinden aus dem alten hanauischen Gesangbuch gesungen, oder es können doch nur solche Lieder bei dem Gottesdienst gebraucht werden, die in beiden Sammlungen sich finden [1].

Das colmarische Gesangbuch.

Daß die ansehnliche evangelische Gemeinde der Stadt Colmar schon frühe ihr eigenes Gesangbuch hatte, ist als gewiß vorauszusetzen; aber wir sind leider nicht im Stande, Näheres über dasselbe anzugeben. Das früheste uns bekannte »Colmarer Gesangbuch« ist vom Jahr 1709 zu Colmar bei Johann Heinrich Decker gedruckt [2]. Es enthält 688 Lieder. Die Ordnung in der dieselben folgen ist diese: Festlieder, Katechismuslieder, Lieder über die Heilsordnung, Psalmenlieder, Lehrge-

[1] S. F. Hornings „Statistik über die jetzo im Elsaß gebrauchten Gesangbücher", der Pastoralconferenz 1842 vorgelegt. Abgedruckt in dem »Protest. Kirchen- und Schulblatt für das Elsaß", 1842, S. 387.

[2] Die Form ist schmal Octav. Der Druck ist klein, aber deutlich.

sänge, d. h. moralische Lieder, Wochenlieder, d. h. Morgen- und Abendlieder, u. s. w., worunter auch ein Wiegenlied, das recht anspricht; Jesuslieder, endlich Sterbelieder, unter diesen ist auch das Lied eines begrabenen Kindes, dessen schon oben Erwähnung geschah: „Hier lieg ich armes Würmelein, kann regen weder Arm noch Bein," u. s. w. Zuletzt folgt ein „Anhang" und ein „christlich Gebetbüchlein." Da in dem französisch gewordenen Elsaß kein Lied gegen den Papst durfte gedruckt werden, so mußte auch hier das Lied: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" wegbleiben. Aber es wurde dennoch besonders gedruckt und unserm Exemplar ist es beigebunden; die zweite Strophe lautet: „und steur' des Feinds und Türken Mord." Auf andere, wirklich sinnreiche Art half man sich bei dem bekannten Reformationslied: „O Herre Gott, dein göttlich Wort" u. s. w. In obigem Gesangbuch lautet der vierte Vers also:

Allein, Herr, du mußt solches thun,
Doch gar aus lauter Gnaden:
Wer sich deß tröst't,
Der ist erlöst,
Und kann ihm Niemand schaden.
Ob wollten gleich,
...... Kaiser, Reich
Dich und dein Wort vertreiben,
Ist doch ihr Macht
Geg'n dir nichts g'acht,
Sie werdens wol lan bleiben.

Das im Text ausgelassene Wort Papst konnte so von jedem Mitsingenden still eingeschaltet werden, obgleich es nicht da stand.

Wir haben ferner ein „Colmarisches verbessertes Gesangbuch" vor uns, welches im Jahr 1781 bei J. H. Decker er-

schien und auf das frühere hinweist. Der Sammler desselben ist der colmar'sche Schulrector und Diaconus Billing. Es besteht aus 365 Liedernummern[1]. Hier findet sich zum ersten Mal der Pfeffel'sche Hymnus: „Jehovah, Jehovah". Stark betheiligt bei der Herausgabe war wohl Johann Daniel Bär, welcher von 1751 bis 1790 das Pfarramt zu Colmar bekleidete. Was die Auswahl betrifft, so findet man zwar manche Lieder darin, die unserm Geschmacke nicht mehr zusagen, aber auch schon eine Reihe von andern, die in unsere jetzigen Gesangbücher übergegangen sind.

Dieses alte colmarische Gesangbuch wurde mehrfach verändert und vornehmlich durch Pfarrer Matthias Engel neu eingerichtet; sodann abermals in den Jahren 1819 und 1832 neu herausgegeben, und ist noch jetzt in einigen Gemeinden des Oberelsasses gebräuchlich[2]. Eine neue Ueberarbeitung desselben vom Jahr 1840[3] blieb blos auf die Stadt Colmar beschränkt[4].

[1] Die Anordnung dieses Gesangbuchs ist folgende: Allgemeine Loblieder, Lehr- und Glaubenslieder, Heilsordnung, thätiges Christenthum, Bittlieder, letzte Schicksale des Menschen.

[2] S. Horning, Statistik, a. a. O.

[3] Besorgt durch Pfarrer Hitschler, Vater, und Glorin, Rath am königlichen Gerichtshofe.

[4] Als Kirchengesangbuch kann die Sammlung, welche der 70jährige Peter Witz, Pfarrer zu Colmar, veranstaltete und auf seine Kosten drucken ließ, nicht angesehen werden, da sie nie zu öffentlichem Gebrauch kam. Sie führt den Titel: „Christliches Gesangbuch, zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Andacht nach der Grundlage des neuen 1837 gedruckten badischen Gesangbuchs", Colmar 1838. Sie enthält 267 Lieder auf 242 Seiten. Der Herausgeber sagt in seinem lateinischen Nachworte: Tetigi, resecui, addidi, licentià usus, quæ jam acerrime a collegis est reprehensa. In hoc rerum statu librum propriis meis impensis edendum censui, ut gratis illum distribuerem pauperibus. In

In der ehemals zum Herzogthum Würtemberg gehörigen Herrschaft Reichenweyer und Horburg galt ferner noch bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts herab das alt würtembergische Gesangbuch, dessen Geschichte in neuester Zeit von E. E. Koch, „Geschichte des Kirchenlieds mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg," 2 Thle, Stuttgart 1847, so ausführlich als trefflich beschrieben worden ist. Für die Bergknappenschaft in Markirch und im Leberthal war in den Jahren 1722 und 1745 zu Straßburg ein besonderes „Bergmännisches Gesangbuch" gedruckt worden; allein dieses Gesangbuch kam längst außer Gebrauch, seitdem der Bergbau im Leberthal aufhörte, die Knappenschaft sich zerstreute und Webstuhl und Dampf an die Stelle der alten Gewerke traten.

Unter den alten Gesangbüchern, aus denen im Unterelsaß gesungen wurde, muß noch des marburgischen Erwähnung geschehen, welches, wie aus einem Bericht an das Directorium vom Jahr 1807 erhellt, noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts in mehrern Gemeinden gebraucht wurde, z. B. in Sultz, Kaufenheim, Wingen, Oehlingen u. a. O. In Bezug auf dieses Gesangbuch wird in der birkenfeldischen Kirchenordnung, welche Pfalzgraf Christian der Dritte erscheinen ließ, befohlen[1], „daß die frankfurter oder marburger Gesangbücher, welche bisher am meisten in unsern Kirchen üblich gewesen, ferner so lang beibehalten werden sollen, bis sich etwa Gelegenheit finden wird, ein eigenes Gesangbuch für unsere Kirchen drucken zu lassen." Dieses Gesangbuch hat fol-

diesem Buch sind die schönsten Gesänge mit kecker Willkür und wenig poetischem Sinne zerarbeitet worden und oft bis zum Unkenntlichen entstellt. Vergl. unter andern das Lied: „Ein' feste Burg", Nr. 81, „Befiehl du deine Wege", Nr. 132, u. s. w., und den ambrosianischen Lobgesang.

[1] Zweibr. birkens. K. O. 1721, S. 259.

genden Titel: „Vollständiges Marburger Gesangbuch zur Uebung der Gottseligkeit, in 615 christlichen und trostreichen Psalmen und Gesängen Hrn Dr Martin Luthers und anderer gottseliger Lehrer,“ 1765, Marburg und Frankfurt. — Der Druck ist nicht gefällig. Außer denjenigen Liedern, die den Kern aller unserer alten Gesangbücher bilden, findet sich hier gar manche geschmacklose Reimerei, selbst noch jene alten Mischlieder, aus lateinischen und deutschen Versen bestehend, eine mönchische Spielerei[1], die längst schon aus unsern andern Gesangbüchern verschwunden war. Ein beigefügter neuer Anhang enthält dagegen manche recht schöne Lieder, die noch jetzt unsere Gesangbücher zieren. Die Namen der Liederverfasser sind übrigens auch hier weggelassen und keine Vorrede gibt Auskunft über die Geschichte des Buchs oder über dessen Herausgeber.

Das zweibrückische Gesangbuch wurde in den elsässischen Kirchen gebraucht, die unter pfalz-zweibrückischer Hoheit standen, als: Lützelstein, Wintersburg, Lohr, Hangenweiler, Tiefenbach, Durstel, Hambach, Weinburg, Rott, Birlenbach. Es war dasselbe im Jahr 1772 unter der Regierung des Pfalzgrafen Christian IV. zu Zweibrücken neu gedruckt und mit einem Anhang vermehrt worden. Auch dieses Gesangbuch beginnt mit den sogenannten Adorationsliedern, die bei Anfang oder Schluß des öffentlichen Gottesdienstes gesungen werden; dann folgen Lieder von Gott, Vater, Sohn, Geist; dann von dem sündigen Menschen, von den Gnadenmitteln, von der Gnadenordnung, von Buße und Glauben, von christlichen Pflichten, Trost im Leiden, vom Gebet, vom Gnadenreich Jesu Christi oder der christlichen Kirche, von den Ständen der Menschen, und von den letzten Dingen. Dieses

[1] S. Koch a. a. O., I., S. 49.

Gesangbuch enthält neben vielen veralteten auch manche recht schöne Lieder, die noch jetzt gesungen werden.

In Deutsch-Lothringen, welches bekanntlich erst seit der Reorganisation des Cultus zur elsässischen Kirche zählt, wurden ehemals auch verschiedene Gesangbücher gebraucht, je nach den verschiedenen Herrschaften, denen die Orte angehörten. So galt in Diemeringen das rhein-gräfliche Gesangbuch. In Finstingen, Bütten, Wolfskirchen, Altweiler, Hirschland, wurde noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts das alte nassauische Gesangbuch vom Jahr 1750 gebraucht; aus einer erneuten Ausgabe desselben, kurz vor dem Ausbruch der Revolution eingeführt, wurde in Saarunion, Käskastel, Harskirchen, Drulingen, Lorenzen, Herbitzheim gesungen[1]. Dieses Letztere erschien seitdem in erneuerter Gestalt und wird auch, von seinem Druckort, das neu-saarbrückische genannt.

Blicken wir nun zuletzt auf die reformirte Kirche, so ist bekannt, daß dieselbe anfänglich auf Gesang und Orgel etwas mißliebig, als Luxus und unnöthige, ja störende Zuthat bei dem Gottesdienst, blickte. Während in der lutherischen Kirche das geistliche Lied in überreicher Fülle seine Blüthen entfaltete, begnügten sich die französischen und die deutschen Reformirten mit ihren oft so magern Psalmenliedern. In den elsässischen Kirchen waren es, wie auch sonst allenthalben, die Lobwasser'schen Psalmenübersetzungen[2], die während zweihundert Jahren von den Gemeinden gesungen wurden. Lobwassers „Psalmen nach Französischer melodey und reymen art“ sind, nach

[1] S. den oben erwähnten Bericht an das Directorium, vom J. 1807.

[2] Ambrosius Lobwasser war Professor der Rechte zu Königsberg und starb 1585; seine deutsche Uebersetzung der Psalmen Marots und Beza's trat 1573 zu Leipzig an's Licht und wurde seitdem unzählige Male wiedergedruckt.

Fischarts „Gargantua“, eine der ersten Spuren der Aufmerksamkeit, die man in Deutschland der französischen Literatur zuwandte. Sie wurden anfangs auch in vielen lutherischen Kirchen und Schulen der an Frankreich grenzenden Gegenden gebraucht[1]. So haben wir vor uns eine Ausgabe der Lobwasser'schen Psalmen vom Jahr 1596, in Straßburg, bei Johann Erb, gedruckt, obgleich in Straßburg damals schon lange keine Reformirten mehr geduldet wurden. „Die Exemplare wurden, wie der Verleger sagt, hin und wider verführt und verkauft.“ Erst mit Anfang des 17ten Jahrhunderts, als die Gegensätze zwischen Lutheranern und Reformirten schroffer einander gegenübertraten, wurden die Lobwasser'schen Psalmen das ausschließlich reformirte Gesangbuch und in Straßburg ward es verboten dieselben nachzudrucken.

Erst im Jahr 1771 wurde in Mülhausen, statt der Lobwasser'schen, die verbesserte Spreng'sche Uebertragung der Psalmen durch die Bemühung des Pfarrers Reber eingeführt[2]. Weit später wurde ein eigenes „Mülhauser Gesangbuch“ gesammelt, wobei vornehmlich Pfarrer Matthias Graf thätig war. Es erschien zuerst im Jahr 1818.

Das Gesangbuch der reformirten Gemeinde zu Straßburg erschien zuerst im Jahr 1789 bei J. H. Heitz. Die reformirten Straßburger hatten bisher ihren Gottesdienst in dem nahen hanauischen Dorfe Wolfisheim[3] gefeiert; erst bei dem Ausbruch der

[1] Vergl. Gervinus, „Gesch. der poet. National-Lit. der Deutschen“, III, S. 46 ff.

[2] Graf, „Geschichte der Stadt Mülhausen“, III, S. 254. Dieses Gesangbuch wurde zu Basel gedruckt 1771 bei Flick. — Joh. Jakob Spreng, Professor zu Basel, starb daselbst 1768. Ueber sein Leben, s. Athenae Rauricæ, p. 3843-99.

[3] S. Mæder, Notice historique sur la paroisse réformée de Strasbourg. 1853, p. 16 suiv.

Revolution erhielten sie die Erlaubniß, in Straßburg selber ein Bethaus zu haben; es wurde 1790 eröffnet. Der Pfarrer dieser Gemeinde, Andreas Laroche, welcher von 1782 bis 1789 ihr vorstand und dann nach Basel zog, ist der Herausgeber dieses ersten Gesangbuchs, das später von seinem Amtsnachfolger Petersen auf's Neue durchgesehen und verbessert ward. Erst in den letzten Zeiten des 18ten Jahrhunderts fand das churpfälzische reformirte Gesangbuch Aufnahme in den an die ehemalige Pfalz grenzenden reformirten Gemeinden des Unterelsasses, als Oberseebach, Hunspach, u. A.

Ende des ersten Bandes.

Mittheilungen

aus der Geschichte

der evangelischen Kirche

des Elsasses.

Mittheilungen

aus der Geschichte

der

evangelischen Kirche

des Elsasses,

von

Timotheus Wilhelm Röhrich,

Pfarrer zu St.-Wilhelm.

Zweiter Band,

enthaltend

Evangelische Zeitbilder,
und die Kirche der Väter unter dem Kreuz.

Paris,
Verlag von Treuttel und Würtz, Rue de Lille, 19.
Straßburg,
Nämliches Haus, Lange Straße, 15,
und bei den vorzüglichsten Buchhändlern Frankreichs und des Auslands.
1855.

Straßburg, gedruckt bei G. Silbermann.

Inhaltsanzeige.

Evangelische Zeitbilder.

Die Kirche der Väter unter dem Kreuz.



Nachträge.

Seite 77. — Da im Jahr 1400 Ostern auf den 18. April fiel (Art de vérifier les dates), so war Sabbathem ante Dominicam Judica 1400, der dritte April, an welchem obiges Urtheil über die Winkeler gesprochen wurde.

Seite 433. — Ein in etlichen Liedern geänderter und vermehrter Abdruck des colmar'schen Gesangbuchs vom Jahr 1709, ist das „Colmarische Lobopfer", welches in den Jahren 1727 und 1746 zu Colmar gedruckt wurde. Dieses colmar'sche Gesangbuch wurde mit schönen Typen im Jahr 1764 zu Colmar bei J. G. Neukirch wieder abgedruckt, unter dem Titel: „Kirchengesangbuch für die evangelischen Gemeinden der Grafschaft Horburg und Herrschaft Reichenweyer", mit einer besondern Vorrede und einem Anhang von 43 neuen Liedern. In diesen würtembergischen Landestheilen war schon früher, laut dieser Vorrede, das colmar'sche Gesangbuch in Gebrauch gewesen.

Seite 438. — Ein „Gesangbuch der reformirten Gemeine zu Straßburg, so ihr Versammlung zu Wolfisheim hält", war im Jahr 1741 zu Basel in Druck erschienen, mit einer Vorrede von Lucas Gernler, reformirter Pfarrer zu Wolfisheim.

Evangelische Zeitbilder.

Evangelische Zeitbilder.

Unter diesen evangelischen Zeitbildern erwarte man keineswegs eine ausführliche Darstellung der Geschichte unserer einzelnen evangelischen Landeskirchen. Diese würde höchstens für Einzelne Interesse haben. Auch soll hier nicht eine allgemeine Geschichte der Reformation im Elsaß wiedergegeben werden, da der Verfasser diese letztere bereits in seiner „Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg", 1830—1832, 3 Th., dargelegt hat, so weit er damals darauf einzugehen vermochte und auf welche wir hier hinweisen.

Was in einer allgemeinen und so kurz als möglich gefaßten Darstellung nicht beigebracht werden konnte und was durch fortgesetzte Forschung hinzugekommen, das soll hier gruppenweise in Zeitbildern und Lebensbildern vorgelegt werden.

Wir haben diesen elastischen Titel vorgezogen, theils weil unsere Zeit die Abwechslung liebt, theils aber und vornehmlich weil es uns dadurch ermöglicht ward, in das Speciellere einzugehen, das man in solchen Mittheilungen zu suchen berechtigt ist. Manche Nachlese bleibt freilich übrig und es ist noch Raum da. Wir hoffen, daß Andere nachkommen und aus den Schätzen unserer reichen Vergangenheit Ersprießliches zum Nutzen und Frommen unserer theuern Landes-Kirche und der Wissenschaft zu Tage fördern werden. Jedoch scheint es zweckmäßig, hier in leicht zu überblickender chronologisch geordneter Tabelle die Gründungsjahre der vornehmsten Gemeinden unseres altevangelischen Elsasses dem Leser vor Augen zu stellen.

Vieljährige Nachforschungen und die Dienstfertigkeit, womit Freunde im Lande umher zu Hilfe kamen, haben uns in

den Stand gesetzt, die Geschichte der meisten evangelischen Pfarreien unsers Landes bis zu ihrem Ursprung zu verfolgen. Wir haben zu diesem Behuf eine eigene Elsässische Pfarrchronik schon im Jahr 1832 angelegt. Leider ist ein bedeutender Theil der Kirchenbücher und Urkunden während der Kriege, die das Elsaß in den zwei letzten Jahrhunderten zu wiederholten Malen verheerten, untergegangen; auch Nachlässigkeit trug hier und da zu ihrem Verschwinden bei, so daß in manchen Gemeinden die Pfarr- und Kirchenbücher nicht über das 18te Jahrhundert hinauf reichen. Jedoch haben wir uns bestrebt, durch anderweitige Nachforschungen diese Lücken so viel möglich zu ergänzen; dies ist uns aber freilich noch nicht bei Allen gelungen und wir haben deswegen nur diejenigen evangelischen Gemeinden in das folgende Verzeichniß aufgenommen, deren Gründungsjahr sich mit Gewißheit, oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen ließ.

Gründungsjahr evangelischer Gemeinden.

1523. Straßburg. Weissenburg. Mühlhausen.
1524. Landau. Wasselnheim. Dorlisheim. Ruprechtsau.
1525. Bischweiler. Dosenheim. Dettweiler. Kehl.
1526. Lampertheim. Romansweiler.
1527. Illzach.
1528. Schiltigheim. Irmstätt (jetzt bei Scharrachbergheim).
1529. Benfeld[1].
1530. Ittenheim. Handschuheim (jetzt bei Fürdenheim).
1531. Illkirch und Grafenstaden. Mundolsheim. Achenheim. Reichenweyer. Bischheim am Saum. Vendenheim.

[1] Die mit gesperrter Schrift gedruckten Orte wurden später, vornehmlich seit der Vereinigung des Elsasses mit Frankreich, wieder katholisch.

1534. Andolsheim.
1535. Eckbolsheim. Illwickersheim. (Ostwald). Ostheim.
1536. Münster (das ganze Thal). Cleeburg. Bischweyer (damals die Mutterkirche von Forstweyer). Hunspach?
1538. Buchsweiler. Hunaweyer. Sundhoffen. Scharrachbergheim. Straßburg (französisch reformirte Gemeinde).
1539. Quatzenheim (jetzt bei Hürtigheim).
1540. Bläsheim. Rott. Oberhausbergen.
1542. Hürtigheim.
1543. Nieder-Rödern. Sulz unterm Wald. Sessenheim.
1545. Ballbronn. Breunsheim. Kirweiler. Schwindrazheim. Westhoffen. Betschdorf. Pfaffenhoffen. Rittershofen. Obermothern. — Fessenheim. Northeim. Gerstheim. Mittelbergheim. — Wangen. Boffsheim. Bolsenheim[1].
1546. Alt-Eckendorf. Reitweiler. Breuschwickersheim. Jebsheim. Weitersweiler?
1547. Dunzenheim.
1550. Ernolsheim. Mariakirch (die französisch-reformirte Gemeinde).
1552. Horburg.
1553. Düttlenheim. Zehenacker.
1554. Barr. Gertweiler. Heiligenstein. Fröschweiler. — Lützelstein (wobei Durstel). — Langensulzbach.
1556. Trenheim.
1557. Hatten. Selz[2].
1558. Mittelhausbergen. Domfessel (die Muttergemeinde von

[1] Die letzten drei von St.-Stephan abhängig.

[2] In diesem Jahr und den nächst folgenden wurde auch die evangelische Religion in der nassauischen Grafschaft Saarwerden, in Deutsch-Lothringen, eingeführt.

Lorenzen). Keffenach (die Muttergemeinde von Birlenbach).

1559. Enzheim. Mittelweyer. Mühlbach.

1560. Beblenheim. Gocksweiler. Winzenheim (jetzt bei Zehenacker).

1562. Neuweiler. Plobsheim. Munzenheim.

1563. Rappoltsweiler. Mariakirch (die deutsch-lutherische Gemeinde). — Tiefenbach. Hangenweiler.

1565. Lembach.

1566. Hagenau.

1567. Kolbsheim.

1568. Eckwersheim. Mietesheim. Oberbronn.

1570. Brumath. Ingweiler. Herlisheim. Rohrweiler. Andlau. Engweiler. Wintersburg. Schnersheim. Fegersheim.

1571. Wolfisheim. Hangenbieten. Drusenheim. Hambach. Preuschdorf. Wörth. Lichtenberg (Schloß und Dorf).

1572. Bärstett. Oberschäfolsheim? Gries.

1573. Ingenheim. Offendorf. Pfalzburg.

1574. Odenheim. St. Johann bei Oberehnheim.

1575. Colmar. Fürdenheim. Finstingen.

1576. Müttersholz. Osthausen. Kunheim.

1577. Morsbronn (jetzt bei Fröschweiler).

1582. Zutzendorf.

1583. Offweiler.

1584. Waldersbach (Muttergemeinde von Rothau).

1587. Oberseebach.

1588. Dehlingen.

1589. Lingolsheim.

1590. Pfulgriesheim.

1601. Sundhausen.

1655. Wolfisheim (reformirte Gemeinde).
1680. Straßburg (französisch-lutherische Gemeinde).
1684. Baldenheim (vorher Filial von Müttersholz).
1740. Bärenthal.
1742. Klingenthal.
1793. Saarunion (es ist dies die ehemalige Pfarrei Bockenheim, seit 1700 Neu-Saarwerden).
1795. Sulzern (vormals bei Münster).
1806. Günspach (vormals bei Münster).
1820. Gebweiler.
1822. Thann.
1824. Cernay.
1835. Hohwald.
1836. Görsdorf (vormals bei Wörth). Schönburg (vormals bei Lohr).
1837. Grafenstaden (vormals bei Illkirch).
1839. Weitbruch (vormals bei Gries), u. s. w.

Diese Tabelle enthält blos die Angabe der Hauptorte, nicht die Filiale, und wenn jetzige Filiale genannt werden, so waren sie damals es nicht; es hätte also die angegebene Zahl leicht mehr als verdoppelt werden können. Jedoch sind volkreiche Filiale, die später von der Mutterkirche sich trennten, angeführt. Auch forderte die geschichtliche Wahrheit, daß mehrere Gemeinden, die mit gesperrter Schrift bezeichnet sind, genannt würden, welche später wieder katholisch wurden.

Ferner ersieht man aus dieser Tabelle, wie die Reformation zuerst von den Städten ausging; diese sammt ihrem Gebiet, stehen an der Spitze der geistigen Bewegung; sie waren die Mittelpunkte der Bildung und in ihrer Mitte wirkten die begabtesten und einflußreichsten Männer. Ihnen folgten, in der ersten Hälfte des Reformations-Jahrhunderts, die Her-

zoge von Zweibrücken und von Würtemberg, welche ansehnliche Besitzungen im Elsaß hatten; dann noch einige, obgleich wenige adelige Herrengeschlechter, z. B. die Landsperg, Beger, Bock, die in ihren Dörfern den evangelischen Glauben predigen ließen. Jedoch waren unter diesen bereits zwei der bedeutendsten und mächtigsten Familien, die Herren von Hanau-Lichtenberg und von Fleckenstein. Mag immerhin die Zahl der in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts evangelisch gewordenen Gemeinden etwas geringer sein, als die in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts übergetretenen, so ist doch gewiß, daß es eben die bedeutendsten Oertlichkeiten des Elsasses waren, welche sich gleich anfangs dem wiedergebornen evangelischen Glauben anschlossen und daß nur blutige Gewalt oder doch mächtige Drohung es war, welche viele Andere zurückhielt, ein Gleiches zu thun. Dies zeigt deutlich obige Tabelle.

Denn kaum war der schmalkaldische Krieg vorüber und der Passauer Vertrag im Jahr 1552 mit dem Kaiser Karl V geschlossen, ja noch ehe der Religionsfriede zu Augsburg im Jahr 1555 zu Stand gekommen, der die gegenseitige Anerkennung der Glaubensfreiheit zwischen Protestanten und Katholiken sichern sollte, so war schon der mächtige Churfürst der Pfalz zum evangelischen Glauben übergetreten und er verschaffte dessen freies Bekenntniß auch seinen elsässischen Unterthanen. Diesem Beispiel folgte der Pfalzgraf von Veldenz, Herr zu Lützelstein, und dann eine bedeutende Zahl von adeligen Herrschaften, als die von Dürkheim, Bärstett, Zuckmantel, Rathsamhausen, Oberkirch, Wurmser, Zorn, Böcklin, Marx von Eckwersheim, Mueg, der Herr von Rappoltstein und der von Leiningen-Westerburg, welchem Letztern, wie dem Herrn von Hanau-Lichtenberg, ein bedeutender Landestheil gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts als Erbschaft zugefallen war.

Die im 18ten und 19ten Jahrhundert neu gestifteten evangelischen Pfarreien verdanken ihren Ursprung theils der milder gewordenen Regierungsform, theils der zunehmenden Bevölkerung. Eine bedeutende Zahl von Pfarrstellen ist zwar im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts eingegangeu, aber sie ist längst schon wieder ersetzt.

Evangelisten
der Reformationszeit.

Die Missionsthätigkeit ist so alt als die Christenheit selbst; sie wuchs hervor aus dem ausdrücklichen Befehl des Herrn: Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur, und fand ihre Stütze in dem Liebesdrang des glaubigen Herzens, das Seelenglück, dessen der Christ sich erfreut, auch Andern zu verschaffen. Dieser dem Christenthum eigene Trieb nach Ausbreitung ist zu keiner Zeit in der Kirche ganz erloschen; wo aber das Christenleben kräftiger sich regte, wo der Blick auf den Himmel auf's Neue die Herzen begeisterte, da nahm auch jener Missionseifer in erneuerter Thätigkeit zu, ja indem unreine Stoffe sich beimischten, wuchs er nicht selten zu einer Gluth an, welche, die Menschenrechte Anderer und die heilige Liebe mißkennend, in wilden Fanatismus ausartete.

Die ersten Missionarien waren die von Jesu selbst ausgewählten und geweihten Apostel, die Zeugen seines Lebens und seiner Lehre, in deren Zahl auch Paulus eintrat. Den Rang nach den Aposteln nahmen die Evangelisten ein, welche als reisende Missionare und Gehilfen der Apostel, die Heilslehre den Menschen verkündigten, und so den Grund zu christlichen Gemeinden legten; weil aber diese Heilslehre auf geschichtlichem Grunde beruht, weil Christus, der Erlöser, der Gegenstand derselben ist, so bestand ihr Beruf zunächst darin, durch Geschichtserzählungen von Christo die Gemüther anzuregen und auf den weitern Unterricht vorzubereiten, während die Lehrer beschäftigt waren, in den bereits gestifteten Gemeinden die christliche Erkenntniß fortzubilden.

Obgleich später die Benennung Evangelisten sich verlor, und ausschließlich auf die Verfasser der vier canonischen Lebensbeschreibungen Jesu übertragen wurde, so blieb doch die Sache selbst. Von Glaubenseifer und heiliger Liebesgluth getrieben, gingen Welt und Tod verachtende Schaaren von Sendboten unter die europäischen Heiden aus, in Frankreich, England und Spanien. Gefangene Christenpriester waren die Evangelisten der Gothen in Bulgarien, der Moldau und Wallachei, und aus Irland, der „Insel der Heiligen", kamen Columban, Pirmin, Fridolin und Andere, als Missionarien in die Wildnisse des Wasgau's, der nördlichen Schweiz und Schwabens. Immer weiter drangen die Glaubensboten vor; trotzend dem Widerstand und der Verfolgung, aber freilich auch unter dem Eindringen von menschlichen Satzungen, welche die Himmelslehre entstellten, und mit Hilfe fleischlicher Mittel, überwand endlich der Glaube der Christen das Heidenthum. Viele unserer Landeskirchen waren wohl ursprünglich, vor etwa zwölfhundert Jahren, nichts als Missionsstationen, die, auf den Trümmern heidnischer Heiligthümer erbaut, den um sie her sich sammelnden Dorfschaften die Namen ihrer Stifter oder Beschützer übermachten.

Auch in den nun folgenden Zeiten des Mittelalters hörte die Missionsthätigkeit der Christenwelt nicht auf. Zwar können wir so wenig die Kreuzzüge, als die Kriege der Christen mit den Arabern in Spanien, hieher rechnen, da es bei jenen nicht sowohl auf Bekehrung der Mahomedaner, als auf Eroberung des heiligen Landes, bei diesen aber auf die Existenz einer Nation ankam. Jedoch fehlte es in der Kirche auch während dieser Zeit nicht an Glaubensboten, die im nördlichen Europa, wie in der Mitte Asiens, arbeiteten; und außerhalb der römischen Kirche, welche Missionsthätigkeit herrschte bei den waldensischen und den hussitischen Gemeinden! Sie hatten eigens

zum Herumreisen erwählte und geweihte, unverehlichte Lehrer, die neue Gemeinden gründen oder schon bestehende befestigen sollten. Kaum läßt sich eine irgendwie bedeutende Stadt in Deutschland, Frankreich und Italien nennen, deren Boden nicht durch das Blut irgend eines dieser Evangelisten getränkt worden.

Nun kam die Zeit der Reformation, und durch die Bibelübersetzung ging das Licht des göttlichen Wortes wieder auf. Deutschland zuerst, dann die Schweiz und England, Frankreich und Holland, Dänemark und Schweden, wurden davon erleuchtet; auf alle Theile Europa's fielen wenigstens einige Strahlen desselben. Mit der Bibel begann ein erneutes Pfingstfest für die Christenheit. Mit dem Gotteswort in der Hand, fühlte auch der Schwache sich stark, und neue Zungen und Geistesgaben, freilich von höchst verschiedener Art, thaten sich kund. Der neue Lebensodem, den Gott durch die Christenheit wehen ließ, äußerte sich auf eigenthümliche Weise, und ward nicht selten durch die Herzensverkehrtheit, die ungezügelte Phantasie, den Eigenwillen und die Gelüste unberufener Missionare getrübt.

Die Evangelisten des elsässischen Reformationszeitalters, die als Vorposten gegen das feindliche Lager vorgeschoben waren, sollen hier geschildert werden; denn die Missionsthätigkeit jener Zeit konnte sich nicht mit der fernen Heidenwelt befassen, da der Widersacher Christi in der Nähe stand. Unter den Evangelisten[1] der Reformationszeit verstehen wir also wandernde Missionarien, die den evangelischen Glauben nicht Einer, sondern

[1] Der Name Evangelisten wurde in der Reformationszeit häufig den Predigern überhaupt beigelegt. So heißt z. B. der Titel der im Jahr 1524 zu Straßburg erschienenen liturgischen Sammlung von Kirchengebeten und Gesängen zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienst: „Ordnung und Innhalt teutscher Meß und Vesper, so jetzund im Gebrauch haben Evangelisten und christliche Pfarrherrn zu Straßburg“.

vielen Gemeinden verkündigten, seien sie nun ordentlich zu diesem Amte berufen worden, oder seien sie als Nichtgeistliche, blos auf innern Antrieb des Geistes in diesen Wirkungskreis getreten. Wir halten uns dabei an diejenigen Thatsachen, die unser Vaterland, das Elsaß, uns darbietet. Dabei versteht es sich von selbst, daß wir nur kurz uns fassen können, da die Nachrichten hierüber sehr spärlich sind, weil, was im Stillen für Christi Sache gewirkt wird, meist nur Gott bekannt ist; erst der Widerspruch ließ dies Wirken hie und da laut werden.

Wir unterscheiden in der Reformationszeit eine zweifache Art von Evangelisten: solche, die als Geistliche von der Kirche dazu berufen waren, und solche, die als Nichtgeistliche sich durch innern Drang dazu berufen fühlten. In der Nähe oder Ferne bot sich ihrem Eifer Gelegenheit genug dar, ihr gefahrvolles Werk zu üben.

I. Evangelisten aus dem geistlichen Stande.

Wir wenden uns zuerst zu denjenigen Evangelisten der Reformationszeit, die als Geistliche, im Auftrag der Kirche, das Missionswerk betrieben. In gewissem Sinn kann man hieher eine Reihe von Predigern rechnen, deren Sorgfalt, aus Mangel an tauglichen Personen, eine bedeutende Anzahl von Gemeinden zu gleicher Zeit befohlen ward. Die Helfer (diaconi) der Stadtkirchen in Straßburg, Ingweiler, Buchsweiler, Mülhausen und andern, wurden häufig in Anspruch genommen, um hirtenlose Gemeinden zu bedienen. Christoph Söll, Pädagog des Wilhelmerstifts und Helfer zu St.-Wilhelm in Straßburg, wurde, im Jahr 1545, dem Grafen Philipp von Hanau für die Pfarrei Kirweiler auf einige Zeit geliehen, und besorgte nicht weniger als neun Dör-

fer der Umgegend. Bonifacius Wollfahrt, Helfer zu St.-Aurelien, Georg Biermann, Helfer im Münster, und Valentin Emmel, Helfer zu St.-Wilhelm in Straßburg, wurden zur Versehung der Pfarreien Dossenheim und Dettweiler, um das Jahr 1530, berufen, und gründeten dort und in der Umgegend den evangelischen Cultus. Dasselbe geschah auch in andern Landestheilen, wo von der Herrschaft dem Verlangen der Unterthanen nach evangelischer Predigt ein Genüge geleistet wurde. Aehnlich den, hundert Jahre später, während der Zerstörung des dreißigjährigen Kriegs, wirkenden Predigern, wo Einer auf drei und vier Stunden in der Runde, unter Lebensgefahr, das geistliche Amt verwaltete, wurde, während des Reformationsjahrhunderts, von der Burg Lichtenberg, von Weißenburg und Ingweiler, von Markirch und Mülhausen aus, durch geistliche Evangelisten (Helfer, Diacone, Miethlinge, wie man sie nannte), in zahlreichen Ortschaften die gereinigte Bibellehre ausgebreitet. In den spätern Jahren des 16ten Jahrhunderts wurden insbesondere die ältern Zöglinge des Wilhelmer Studienstifts (Seminaristen), die der gastfreundlichen, ihnen Mittel zum Unterhalt und zur Bildung gewährenden Stadt Straßburg zu Dienst verpflichtet waren, zu derartigen Missionsreisen gebraucht, indem die kirchliche Behörde sie hinsandte, wo es Noth that [1].

Das Schwankende und ungewiß Schwebende, das den äußern Verhältnissen des Missionars eigen ist, tritt uns deutlich in den ersten Jahrzehnden der Reformation entgegen, wo noch keine allgemeine gesetzliche Anordnung, wie diese der Religionsfrieden (1555) erst brachte, die Verhältnisse der Prediger geregelt hatte. Bis dahin erscheinen fast Alle darum als blose Evangelisten oder Missionarien; denn über ihren Unterhalt war nichts

[1] Siehe Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß", II, S. 225.

bestimmt, und es hing derselbe fast lediglich von dem guten Willen der Gemeinden oder der Herrschaften ab. Doch dieser gute Wille ward nicht selten durch den bösen Willen des Bischofs und durch den noch leidigern Eigennutz der Pflichtigen gestört[1]. An gar manchen Orten hieß es, der Heilige (die Fabrik, das Kirchengut) sei für die Messen da, wer nicht Messe lese, bekomme nichts; die Herrschaft behielt es für sich. Um dies Schwankende der Stellung der evangelischen Geistlichen in den ersten Zeiten der Reformation zu zeigen, erwähnen wir blos einzelner Beispiele, die leicht vervielfacht werden könnten. Zu Honau, unweit der Wanzenau, wo die Ill sich in den Rhein ergießt, und zu Lampertheim, beide dem straßburgischen Hochstifte gehörig, waren, um das Jahr 1525, von dem evangelisch gesinnten Dombechanten[2], dem Grafen Sigmund von Hohenlohe, begünstigt, zwei evangelische Prediger angestellt worden. In dem erstern, jetzt durch den Rhein verschlungenen Dorfe war Georg Wickenhauer; in Lampertheim war Johannes Seitz. Aber gegen das Ende des Jahrs 1526 vertrieb der Bischof Beide. Sie wandten sich nun in einem gemeinschaftlichen Schreiben an den Rath der Stadt Straßburg, und riefen, als Bürger der Stadt, dessen Schutz an mit folgenden Worten:

[1] Daß Aehnliches sich in Sachsen und anderwärts zutrug, vergl. Plank, "Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs", II, S. 336 ff.

[2] Das Domstift in Straßburg, gewöhnlich "die vierundzwanzig Grafen" genannt, hatte im Jahr 1525 mehrere der Reformation günstige Beschlüsse gefaßt; unter Anderm, daß das Wort Gottes lauter gepredigt werde, daß Priester, welche sich verehlicht, nur in deutscher Sprache taufen und Messe lesen, nicht angefochten werden sollen, und dergl. Siehe "Acta und Handlungen in Sachen Herrn Thumb Dechan, rc." Straßb. 1634, S. 145. — Es ist zu vermuthen, daß Wickenhauer und Seitz früher katholische Ortspriester gewesen.

„Strenge, Erenveste, fürsichtige, weyse Herrn. Nachdem Unser gn. Herr von Straßburg (der Bischof) schreibt, wie sein fürstl. Gnaden von uns hie unterschriebenen anlange, daß sein Gn. amtshalben in sein und seiner Gn. Eigenthum zu gestatten und zuzusehn beschwerlich sey, fügen wir E. Gn. zu wissen, daß sein fürstl. Gn. solches angelangt haben möge, aber von denen so unsre Handlung nit wissen, oder sonst uß argem Gemüth für Wahrheit fürgeben, deß sie gar kein Wissen oder Erfahrung haben. Denn wir zu unsern Pfarrhen nach jetzt gebräuchlichen Rechten kommen und investirt sein, und deshalb verbunden seind, getreulich zu fördern Gottes Ehr, die darin fürnehmlich steht, daß wir die Gnad uud Seligkeit allein von Gott durch Christum verhoffen sollen, und das irrig sey, was uns von Gott auf Creaturen abweiset. Welches wir getreulich thun und bisher gethan haben, mit fleißiger Ermahnung zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, Geduld unter das Kreuz und aller Freundschaft Lieb und Einigkeit gegen männiglich. Nit anders mag von unsrer Lehr und Predigt gesagt werden mit Wahrheit, welchen Inhalt, wie gemeldt, unserm gn. Fürsten und Herrn von Straßburg zuwider nit seyn mag, unserm Verstand nach, denn Ihr, seiner Gnaden, Glaub an Gott durch Christum und Lieb gegen den Nächsten, als eim christlichen Fürsten und Bischoff, nit zuwider seyn mag, als abzunehmen uß den Mandaten, so in seiner fürstl. Gn. Namen und Titel jüngst ußgangen seyn sollen, darin den Pfarrherrn gemeinlich befohlen, das Evangelium zu predigen und uff Glaub und Lieb ußzulegen, dawider auch jüngst gehaltenen Reichstags zu Speier Abschied nit seyn mag, der zugibt, im Glauben fürder das zu lehren, so jeder weiß gegen Gott und kaiserl. Majestät zu verantworten, dem wir verhoffen gemäß gelebt zu haben. Dieweil aber wir anders unserm gn. Herrn von Straßburg eingebildet, und sie weiters gegen uns fürzunehmen ge-

willet seyn möchten, Entbieten wir uns E. Gn. als Bürger, zu peinlichen oder bürgerlichen Rechten, fürzukommen und so wir anders dann wir angezeigt befunden, daß wir auch zur Leibsstraf uns begeben haben wollen, denn wir unsers Thuns und Handlung je gewiß sind und gar für unförmig und aller Billigkeit ungemäß achten, daß uns wider des heil. röm. Reichs Ordnung, wytere Gefährlichkeit über solch Rechterbieten zu besorgen seyn sollt. Bitten also uns, E. Gn. geschworne Bürger, zum Rechten zu handhaben und für thätlichem Fürnehmen zu verthedingen, das wollen wir in schuldigem Gehorsam verdienen und uns allwegen alles Gehorsams getreuer Unterthanen erzeigen[1].

„E. Gn. unterthänige Bürger:

„Jerg Wickenhouwer, Pfarrherr zu Honaw,
Hanß Seytz, Pfarrherr zu Lampertheim.“

Allein die Bittschrift dieser beiden Evangelisten hatte nicht den erwünschten Erfolg, und in rauher Winterszeit mußten sie mit ihren Familien die ihnen zugethanen Gemeinden verlassen. Indessen nahm sich der Magistrat von Straßburg der verlassenen beiden Gemeinden an. Lampertheim erhielt wieder einen evangelischen Geistlichen. Aber bei Honau hatte die

[1] Dieser Brief ist wahrscheinlich in den ersten Tagen des Jahres 1527 geschrieben, weil darin des Reichstags zu Speier Erwähnung geschieht, der am 25. Juni 1526 begann, und weil Wickenhauer in dem unten anzuführenden Brief aus Rumolsweiler sagt, er sei „uff montag circumcisionis Domini 1526“ mit den Behörden zu Wasselnheim in Unterhandlung getreten. — Dieser, sowie die übrigen folgenden Briefe, sind im straßb. K. Archiv.

Sache größere Schwierigkeit, weil hier das Stift Alt.-St.-Peter die Collatur oder den Pfarrsatz hatte; die evangelische Predigt blieb hier verboten. Wie werth aber Wickenhauer seiner Gemeinde Honau gewesen, und wie hoch diese die Gunst, den evangelischen Glauben bekennen zu dürfen, schätzte, drückte diese Gemeinde in folgendem, an den Magistrat der Stadt Straßburg gerichteten, und unter Butzers Briefen aufbewahrten Schreiben, auf herzliche Weise also aus:

„Gestrengen, Edlen, ernvesten, fürsichtigen, Ersamen, weysen, gnedigen Herren. Wir sagen E. Gn. fleyssigen Dank, das sy sich unser armut, so fil beladen habent und by denen herren zum Alten St. Peter angesucht, das wir wieder mit einem christlichen pfarrer versehen würden. Ist druff unser ganz demütig flehlich pitt umb Gotz willen, sy wöllen yn demselben gnediglich und trevlich furtfaren und uns nur nit verlassen, so yr doch wol gedenken könnten, was schweren ergernuß das by uns bringen werde, so wir nun ein hören müsten, der das heylig Evangelium verdammet und uns zu den abgettischen ceremonien wieder treiben wollte. Denen von Lamparten haben die Grafen der hohen stifft, on jemans fürbitt, alleyn uff der gemeyn beger, ein christlichen pfarrer vergunnet, wie viel mer sollten die zum Alten St. Peter, uff E. Gn. beger, deren burger sy sind, uns christlich versehen. Bitten weiter E. Gn. zu aller underthenigkeit, sie wellen auch von herren, den Deputaten[1], so auch ire burger, bitten, das sy uns an solchem nit hindern, sondern als ein getrüv obrigkeyt fördern wöllen, deren wyr doch in allem gehorsam zugeben und zu leysten willig und bereyt sind, was wyr yn schuldig und mit gott leysten konden.

[1] Deputaten hießen die nicht adeligen Mitglieder des Domstiftes.

E. Gn. wölle uns arme umb der eren Christi willen, in allen Gnaden und mit ernst bedenken.

"E. Gn.

"underthenige schirmßverwantenn,

"die Gemeyn von Honaw."

Der flüchtige Wickenhauer wandte sich nach Wasselnheim, Straßburger Gebiets, wo schon im J. 1524 Andreas Keller als evangelischer Pfarrer angestellt war. Wickenhauer wurde, durch Vermtitlung des Junkers Fabian von Eschenau, Amtmanns von Wasselnheim, des Pfarrers Andreas Keller und des Junkers Eucharius von Bock, Lehnsherrn des Dorfes Romannsweiler (Rumolsweiler), zur Herrschaft Ochsenstein gehörig, nach letzterm Dorf berufen, und schloß deshalb mit dieser Gemeinde, in den ersten Tagen des Jahres 1526, einen Vertrag. Das Domcapitel, als Collator, hatte ihm ebenfalls dazu geholfen. Allein, nachdem Wickenhauer einige Zeit hier das geistliche Amt geführt, erregten der Bischof und dessen Räthe Schwierigkeiten, welche Wickenhauer in einem Schreiben an den Rath zu Straßburg darlegt, indem er ihn um Hilfe anruft:

An ein cristenlichen Rat der löblichen freystat Straßburg.

"Gestrengen, Ernvesten, Ersamen, weysen, gnädigen Herren. In vergangen tagen ist mir zugelauffen durch mein gn. H. den Amptmeister eyn Entschlagbrieff etlicher myner pfründtgütter, so ich vermeyn zu Rumolsweiler ze haben, überantwortet dem schulteysen und der gemeyn daselbs. Nun hab ich vermerket uß einem brieff, geschriben von den rätten des bi-

schoffs, meynes gnedigen Herrn zu Zabern, mir fürgehalten, an uch meyne Herren, Welche dann nit recht bericht, wie es sich dann scheinen läßt, von den puren (Bauern). Ist hiemit mein demüthig bitt an E. Gn. wöllent solcher Sach wahrhaftigen Verstand im aller besten vernehmen.

„Uff Montag circumcisionis Domini 1526, zu Wasselheym, in beiseyn des Ernvesten Junkherr Fabian von Eschenau, amtmann daselbs, und herr Endres Kellers, auch des Schultheißen, beid wonhaftig zu Wasselheim, Ist ein abred zwischen mir Georgius Wickenhawer, pfarrer, und der gemeyn zu Rumolsweyler, wie hernach volgt, geschehen.

„Also daß ich Georgius Wickenhawer auß geheiß m. gn. Herrn des Bischoffs zu Straßburg Räthen, und Eucharius Bocks, derer von Rumolzweyler irer Obrigkeit zum teil, soll empfahen und nehmen derer Halbtheil gefäll, so die pfarr zu Rumolsweyler jährlich hat, die dann mir tuschwyß und mit Verwilligung der lehenherren, m. gn. Herren Dechant und Capitels des hohen Stifts, auch der gemeyn geben ist, Und nach viel Redens hab ich geantwurt, daß ich mich vormals gewydert, Ich wills nehmen in solcher maß, wie ich vertrieben mit gewalt, also will ichs auch nehmen und das zum dickermal geredt, dann ich nit hätt zu essen und trinken, und von dem meinen uff den Winter verjagt, und sie ohn Klagbar[1] mir mit sampt meynem eelichem weib das Dorf (Honau) verbotten hatten. Und haben darbey die dettings leute[2] geredt mit sampt der gemein von Rumolzweyler, wem dann das ander zustehet, soll es ihm behalten seyn. Auch der pfarre halb holz zu nehmen, oder eym andern zu nehmen, wöllen wir uns gänzlich nit beladen. Dweyl aber ich schier nimmer Nahrung hätt, auch zu besorgen was, daß die

[1] Ohne Ursach zur Klage zu haben.

[2] Placitatores, arbitri, Schiedsrichter.

puren möchten vielleicht aus Onsorg den andern theil verendern, Hab ich mein gn. Herrn den Amptmeister angeriefft wie ein burger, mir räthlich und hilfflich in solchem ze seyn, hat er mich in Canzley umb meynen puren des andern theils, so ich vermeyn ze haben, einen Entschlagbrieff ze machen, geschicket und also denen von Rumolzweyler durch den Schultheißen daselbs überantwurt, Dabey mich mehrers erbotten nach Ordnung der Stadt Straßburg und Freiheiten. In solcher maß ist es gehandelt und nit wytter. Das bezüg ich mich uff die, wie obgemelt ist, so dabey gewesen. So dann die puren, nach laut der Räth zu Zabern brieff, die Wahrheit gespart. Nämlich daß Junker Bernhard Friedrich und Junker Hans von Rotweil mit sampt dem Amtmann zu Wasselheim den Vertrag gemacht haben, dieweil sie diesmal nit bei einander, wie sie wissen, gewesen. Hernach daß sie mich gänzlich abgefertigt haben und befrembdet die Räth, daß ich Anforderung unterständ wytter, welches sich nit mit der Wahrheit erschynt, wie oben angezeygt.

„Ist noch hütigs tags meyn unterthänig gebet umb Gottes willen, dieweyl ich on ehhafft (gesetzmäßige) ursach von dem mynen verjagt bin und die puren mich gern, wo es seyn möcht, hätten. Wöllent mir hilfflich seyn, damit mir meyn narung und genummen gut nit vorgehalten werd, sondern gefolgt mit Erbietung rechtens, Als eurer Gn. allezeit gehorsamen burgers

„Euer Gnad armer Diener

„Georgius Wickenhawer[1],

„diener des Worts zu Rumolzweyler."

Wickenhauer finden wir nun weiter nicht erwähnt, und er scheint, bald nach obigem Brief, auch diese Gemeinde verlassen

[1] Der Brief kann vom Jahr 1527 sein.

zu haben, durch Nahrungssorgen gedrückt [1]. Aber Rumolsweiler blieb evangelisch, obgleich Besoldungsstreitigkeiten mit der altglaubigen Ortsherrschaft, die sich auf den Bischof stützte, öfters vorkamen. Es mag dies ein Brief des Nachfolgers Wickenhauers bezeugen, welcher den an vielen Orten wiederkehrenden Einwurf der katholischen Dorfherrschaften gegen deren evangelische Pfarrer deutlich ausspricht:

Supplication des Pfarrers zu Rumolsweiler Wendelin Kham,

an den Rath zu Straßburg.

Lectum, 5 oct. 1532.

„Strengen, Edlen, Vesten, Ersamen, weysen, günstige gnädige liebe Herrn, E. Gn. sey allzeit mein underthenig dienst zuvor.

„Gn. liebe Herrn. Nachdem ich euer Gn. vor eim Jar angesucht und gebeten Etlicher Zinß halber, so in gelt und wein der Erenvest Juncker Eucharius Bock mir als eim pfarrherrn

[1] Wie es um die Besoldung der evangelischen Pfarrer noch in der Mitte des 16ten Jahrhunderts stand, mag man aus folgenden Angaben ersehen, die aus urkundlichen Quellen gezogen sind: Die gewöhnliche Besoldung eines Stadtpfarrers in Straßburg betrug 150 Gulden für das Jahr. Butzer schreibt in seiner *Epistola apologetica advers. Erasmum*, 1530: «Parochis dantur in singulas septimanas floreni tres e quibus et ipsi et Diaconi vivunt cum uxoribus et liberis.... Hæ sunt nostræ divitiæ.» So viel erhielten aber bei Weitem nicht Alle. Symphorian Althießer bekam 2 Gulden wöchentlich, um daraus sich, den „Miethling“ (Helfer) und Sigristen in Speise und Nahrung zu erhalten. Die Pfarrei Dossenheim trug in Allem etwa 18 Pfund jährlich; der Pfarrer zu Illkirch hatte im Jahr 1542 wöchentlich 14 Schilling in Allem.

num in das VI Jar vorhelt, all Jar VII schilling pfennig und Etliche Om wein, wie es sich denn in guter Rechnung finden wird beschaffen zu seyn, und uff euer Gn. schreiben vor eim Jar beschehn, noch nit gelebt, bin ich uff nest verschynen mittwoch bey im gewesen und inen wiederum gebetten, mich deß zu entrichten, wo nit, werd ich das euer Gn. wiederum anzeigen. Daruff er geantwurt, was er darnach frage „eure herren habend mir vor eim Jar geschrieben, ich sollt euch bezahlen, ich „werd es aber darum nicht thun, so ich aber meßlese, da„rumb es dann gestift ist, so wolle er mirs geben, ich „bedarf mich sonst keines hellers versehn, sie vermögent „euch nit, ob ich aber glaube daß er unbillig handle, wolle er „mit mir fürkommen an orten da ein unparteyscher richter sey.“ Ich begehrs für E. Gn. so sagt er, er hätt nichts mit den herren von Straßburg zu schaffen; er begehrte für sein und mein ordentlichen richter, für den Bischof oder für den Kayser, da wolle er mit mir eines Rechtens seyn. Ist derohalb nochmals an euer Gn. mein underthänig bitt umb gottes wyllen, E. Gn. wollen ansehn das klein Inkommen und pfründ und mit Jme verschaffen, daß ich weiter nit umgetrieben werd, wyl ich als ein armer Underthan E. Gn. solliches mit mein armem gebet gegen got verdienen, bittend um gn. antwurt.

„E. Gn. gehorsamer underthan

„Wendell Kham,

pfarrher zu Rumelsweyler.“

In Romansweiler wollte also die Herrschaft den evangelischen Pfarrer nicht besolden, da er nicht Messe lese, und die Pfründen für Messen und auf die Altäre der Heiligen gestiftet seien. Anderswo zwar erkannte die katholische Herrschaft den Grundsatz, daß das Kirchengut nicht dem leblosen Altar und

dem steinernen Kirchengebäude, sondern den Seelen, den lebendigen Steinen, d. h. der Gemeinde angehöre, und für die religiösen Bedürfnisse derselben bestimmt sei, welchem christlichen Bekenntniß sich dieselbe auch zuwende, aber sie fand andere Mittel, den evangelischen Pfarrer zum Abzug zu zwingen. In Irmstätt, bei Wangen, hatte Junker Matthias Beger die Herrschaftsrechte, und kraft deren, schon im Jahr 1528, einen evangelischen Pfarrer, Wolfgang Reißperger, daselbst angestellt; als aber, fünf Jahre nachher, der Junker mit Tod abgegangen, behauptete Hr. Vit, (katholischer) Pfarrer zu Biblen, von dem bischöflichen Vogt zu Dachstein, seinem Verwandten, unterstützt, daß mit dem Tod des Lehensherrn auch das von ihm verliehene Amt aufhöre, und daß der Bischof ihm die Pfarrei Irmstätt nur persönlich verliehen habe. Reißperger aber war straßburger Bürger, und es kam diesen Evangelisten sehr zu Gut, wenn sie dieses Recht besaßen, weil dann der Magistrat der mächtigen Reichsstadt sich ihrer annahm. Reißperger wandte sich darum an diesen Magistrat, mit der Bitte, bei Junker Philipp von Kageneck, dem Vormunde des noch jungen Neffen Begers, Philipp von Ramstein, sich zu verwenden, damit ihm kein Eintrag geschehe[1]. Irmstätt blieb auch evangelisch bis auf die Zeiten Ludwigs XIV.

Durch solche Verhältnisse, und da an jedem Ort fast auf andere Weise die evangelische Gemeinde gegründet wurde und unter andern Umständen erstarkte, wurde nothwendig eine gewisse Verwirrung und Anarchie herbeigeführt, welche erst zur bleibenden Ordnung gebildet werden mußte. In dieser Absicht verordnete der Magistrat von Straßburg, aufgefordert durch die im Jahr 1533 daselbst gehaltene Synode, daß zu den, zur

[1] Siehe Reißpergers Brief an den straßburgischen Magistrat, 25. September 1533. (Straßb. K. A.)

Stadt gehörenden, Gemeinden (und deren Anzahl war beträchtlich) „jährlich zween von den Kirchspielpflegern und einer von den Predigern erwählet, sollen hinaus geschickt werden, ein treue, laiische (volksthümliche, von den Laien vorgetragene, allgemein verständliche) Lehre und Ermahnung zu thun zu rechtem christlichem Leben, welches der Prediger zum ernstlichsten erzielen soll.“ Darauf sollen die „Kirchspielpfleger des Orts, der Schultheiß, das Gericht und Pfarrer besonders verhört werden, ob Jemand etwas Mangels anzuzeigen hätte.“ Dann sollen diese Visitatoren „zur Besserung, und wie es hier (in Straßburg) als christlich verordnet, alles anrichten, so viel ihnen das möglich, was ihnen aber zu schwer sein wollte, sollen sie dem Magistrat vorbringen.“.... „Solche Visitation und Heimsuchung haben die Alten, ehe der Abfall so grob eingerissen, mit großem Ernst gehalten; davon noch in etlichen Stiften das übrig blieben, das man heisset den Sendbereiten[1].“ — In den andern Herrschaftsgebieten wurden diese Verhältnisse erst weit später geordnet.

Diese regelmäßigen Kirchenvisitationen, deren Zweckmäßigkeit für unsere Zeiten wohl in Frage gestellt werden mag, hatten den glücklichen Erfolg, daß dadurch die Kirchenverhältnisse geordnet wurden, was gewiß nie auf einmal hätte geschehen können, und die amtlichen Berichte über dieselben, welche noch bis in das achtzehnte Jahrhundert herab, vorhanden sind, bilden einen in hohem Grade merkwürdigen Beitrag zur Sitten- und Religionsgeschichte unseres Landes.

Aber man ergriff noch andere Mittel, wodurch Einheit in den Eifer dieser Evangelisten geistlichen Standes gebracht, und sie der Kirche enger verbunden werden sollten. Da anfäng-

[1] „Ordnung und Kirchengebrauch für die Pfarrern und Kirchendienern zu Straßburg“, 1534. Siehe oben erster Band, S. 240 ff.

lich großer Mangel an evangelischen Geistlichen[1] war, und die aus den Klöstern ausgetretenen Mönche nur selten die nöthigen Kenntnisse und die Wärme des Glaubens hatten, die zum heiligen Amte vor Allem befähigt, so war man froh, bei den vielfachen Anfragen, auch weniger Vorbereitete anbieten zu können. Darum war zuerst ein Band nothwendig, das die leicht auseinander gehenden, einzelnen Bestrebungen dieser Evangelisten zusammenhielt. Dieses Band fand sich in den Glaubensregeln und Bekenntnissen, die von den Behörden und Herrschaften angenommen wurden. Die in der Nähe von Straßburg wohnenden Prediger wurden angewiesen, die theologischen Vorlesungen der straßburgischen Professoren zu besuchen[2]; die Kirchenvisitatoren erkundigten sich über den Fortgang der Privatstudien der Geistlichen, und es sollten aus dem Kirchenschatz die nöthigsten Bücher hiezu in jeder Pfarrei angeschafft werden. In der straßburgischen Kirchenordnung vom Jahr 1534 wird Folgendes angeordnet: „So man zuvor aus dem Kirchengut so viel Kosten hat haben müssen, mit Meß- und Gesangbüchern, darnach Kirchengezierd, Kerzen und dergleichen, so sollen daraus nun zu allen Pfarren auf dem Land etliche nothwendige Bücher gekaufet werden, dieweil die Pfarrer der mehrertheil schmal versehen sein, und solches selbst nit vermögen. Und vor allem

[1] Butzer schreibt an Joh. Schwebel in Zweibrücken, im Jahr 1528: « Magna est idoneorum Ministrorum paucitas. » *Centuria Epp. Schwebelii*, p. 123; und Capito schreibt im Jahr 1533: « Paucissimos habemus valentes judicio Ministros verbi, quod rari sunt qui serio pietatem profitentur plerosque enim occasio, ceu in procellas maris, tempestas impulit in discrimina evangelica, quo fit ut stolide gemant, quam functionem temere susceperunt. » *Ibid.*, p. 170.

[2] So erhielt der Pfarrer von Benfeld, Ulrich Würtenberger, ein vormaliger Priester, im Jahr 1531, von Butzer und Capito, diese Weisung: „Weil er noch nicht genugsam der Geschrift verständig".

soll ein jede Pfarr haben, eine lateinische und teutsche Bibel, Historiam ecclesiasticam, Commentaria in vetus Testamentum Pellicani, Postillam Lutheri, in Epistolam ad Galatas, Petri, in Deuteronomion und etliche Propheten. Item was von D. Œcolampadio und hie (in Straßburg) über die heilige Schrift ausgegangen, als über Esajam, Jeremiam, die drei letzten kleinen Propheten, über Ezechielem, Danielem, Job, Hoseam, Abakuk, Zephaniam, den Psalter, die vier Evangelia, über die Epistel zun Römern, Ephesern, und was sonst mag nützlich und jeder Pfarr zu kaufen träglich sein. Und die Bücher so also gekaufet, sollen auch inventirt und uffgeschrieben, und nit von der Pfarr genommen werden."

Solche Evangelisten nun, zur Flucht und zu mancherlei Trübsal stets bereite Missionarien, waren die ersten evangelischen Prediger unserer Landgemeinden. Bedroht und verjagt, gelobt und verketzert, standen sie da und dort, als Vorposten einer neuen Zeit, als Herolde des seit einem Jahrtausend unter dem Scheffel gehaltenen Evangeliums, "als ein Zeichen, dem widersprochen wird, zu einem Fall und Auferstehn Vieler," wie der Herr einst, dessen Namen und Wort sie verkündigten, und der den Seinen die Macht des Glaubens verleiht, der die Welt überwindet. Oft ohne bleibende Stätte, von der Nachwelt kaum gekannt, erfüllten sie weithin das Land mit der evangelischen Lehre. Dieses wäre aber mit noch dauernderm Erfolg geschehen, wenn nicht der Bischof und dessen Amtleute, so wie die östreichische Regierung zu Ensisheim, im Oberelsaß, harte, oft blutige Abwehr geübt hätten. Denn unsere evangelische Kirche ward auch geehrt durch das Blut von Märtyrern. Doch diese Purpurseite der Reformationsgeschichte des Elsasses gedenken wir anderwärts ausführlicher den Lesern vorzulegen.

II. Evangelisten aus dem weltlichen Stande.

So wirksam auch die Bemühungen der geistlichen Evangelisten für die Reformation des Landes waren, so hatten doch die Evangelisten aus dem weltlichen Stande, die in großer Zahl aufstanden, einen nicht weniger wichtigen Einfluß auf die Stimmung des Volkes für die Religionsänderung. Zwar bekennt die evangelische Kirche, nach dem Ausspruch der Bibel, das Priesterthum aller Christen, und öffnet jedem den unmittelbaren Zutritt zur wahren Erkenntniß und Verehrung Gottes; sie nimmt nicht einen besonders bevorrechteten, specifisch ausgeschiedenen Clericatstand, sondern nur Diener am Wort Gottes an. Schon Luther sagte im Jahr 1520 in seiner berühmten Schrift: „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, in seiner geistvollen Sprache der Welt unumwunden: „daß ein jeder Christenmensch ein freier Herr sei über alle Dinge, durch den Glauben, der seine Seele Christo antraut, ein König und Priester, keinem Gesetz unterthan sei, und an den nichts Aeußerliches hinanreicht, daß aber ein Christenmensch darum auch ein Knecht aller Dinge sei, weil er um Gotteswillen Jedermann dienstbar ist“. Ungeachtet dieses Grundsatzes, blieb doch in der evangelischen Kirche der aus der katholischen mitherübergebrachte Unterschied zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Stand. Christus selbst hatte ja den Lehrstand eingesetzt, als er seine Apostel berief und ihnen seinen Geist verlieh; überdies bedurfte die Kirche, die auf die Kraft des göttlichen Wortes sich stützt, eines fortwährenden Organs der heiligen Schrift, welches gleichsam die wirkende Kraft des Geistes repräsentirt und vermittelt. So behielt denn die evangelische Kirche auch einen geistlichen Stand. Höhere Bildung und die Natur seines Berufs sicherten demselben eine

Auszeichnung, die ihn aber auf der andern Seite von dem eigentlichen Volk entfernte, indem dieses seinen Geistlichen über sich zu erblicken gewohnt war. So freudig nun auch die evangelische Predigt des Geistlichen angehört wurde, so mußte doch das einfache Wort und die brüderliche Zusprache eines Mannes aus dem Volk eben auf dies Volk noch stärker wirken, da es in demselben seines Gleichen sah, und die Erfahrung bestätigt noch jetzt, daß was ein Bauer in geistlichen Dingen dem andern sagt, oft mehr Nachwirkung habe, als was sein Pfarrer von Amtswegen ihm vorhält.

Unter den Verbreitern des evangelischen Glaubens aus dem Laienstande verdienen vorerst die Buchdrucker Erwähnung, deren rührige Thätigkeit die Bibelübersetzungen und die Schriften der Reformatoren vervielfältigte und in Umlauf setzte; unter diesen Buchführern, wie man sie nannte, verdienen besonders Wolfgang Köpfel, Beck, Schwinzer, Joh. Knobloch in Straßburg, Setzer, Brubach, Kobian in Hagenau, Farkall in Colmar, Schmidt in Mülhausen, u. s. w., Erwähnung. Allein unter die Zahl der Evangelisten können wir sie nicht einreihen, da sie, ihres Berufes wartend, wohl Reisen unternahmen, aber nicht Missionsreisen, sondern blos Geschäftsreisen auf die Frankfurter Messe, also nur mittelbar zur Verbreitung der Reformation mitwirkten.

Wenn nun gleich die deutschen Bewohner unsers Elsasses nicht die Rührigkeit und den jeder Gefahr trotzenden Heldenmuth zeigten, den wir an den französischen colporteurs und évangélistes der Reformationszeit bewundern, an einem Philibert Hamelin, Étienne Delaforge, Nicolas Ballon, Guillaume d'Alençon, u. A.[1], so fehlte es doch auch bei uns nicht

[1] Siehe Histoire des martyrs persécutés et mis à mort pour la vérité de l'Évangile, par *Crespin*. Genf 1608, fol., S. 188, 258, 405, rc.

an Solchen, aus dem Laienstande, die, ohne Rücksicht auf irdischen Vortheil und von Gefahren bedroht, ihre gewonnene religiöse Ueberzeugung Andern mitzutheilen sich bemühten.

Der Eifer des Glaubens und der Reiz der Neuheit, bei Manchen vielleicht auch das Selbstgefühl, eine Rolle zu spielen und etwas zu gelten, trieb Viele an, als Evangelisten aus dem weltlichen Stand ihre gewonnene Einsicht Andern mitzutheilen und als Lehrer aufzutreten. So ließen es sich manche straßburger Bürger recht angelegen sein, die in der Stadt vorgenommenen Aenderungen in der Lehre und dem Cultus, den mit ihnen in Verkehr stehenden Landleuten bekannt zu machen und anzuempfehlen. Von jenem Bauer aus Ittenheim, der im Jahr 1525, zu Breuschwickersheim, zuerst deutsche Messe las[1] und predigte, sowie von andern Aehnlichen, wird unten berichtet werden. In die Bergwerke zu Markirch hatte Hr. Egenolph von Rappoltstein sächsische Erzgräber kommen lassen; unter diesen trat einer derselben, Meister Elias genannt, um das Jahr 1550 auf, welcher gottesdienstliche Versammlungen in seinem Hause hielt, im evangelischen Sinne lehrte, taufte, das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte, und so den Grund zur Reformation im Leberthal legte.

[1] In der Relation der Kirchenvisitation in den straßb. Landgemeinden, welche 1542 Dr Hedio, Martin Herlin und Andreas Mueg auf obrigkeitlichen Befehl hielten, klagten die Bürger von Handschuhheim, daß Herr Christoffel, ihr Pfarrer, wochentlich nur einmal, etwan früh etwan spät, zu ihnen komme zu predigen, da er auch in Hürtigheim Gottesdienst zu halten habe. Die Visitatoren tragen darauf an, »daß man Hrn. Christoffel, den Blotterarzt, lasse mit der Bloterarzenei umgehn und die Seelsorg derer zu Handschuheim dem Pfarrer zu Ittenheim zuordne, der das zu thun tauglich und willig; er ist ein frommer, lieber, alter und fleißiger Mann (hieß Aegidius Arnolt), der wohl vorsteht und zwiefacher Ehre werth ist«.

Ja in Straßburg selbst hatte ein Evangelist aus dem Laienstande großen Antheil an den frühesten Reformationsbewegungen. Im Sommer des Jahres 1522, als eben M. Matthäus Zell, Leutpriester zu St.-Lorenz in dem Münster zu Straßburg, anfing nach evangelischen Grundsätzen zu predigen, machte ein fremder Bauersmann großes Aufsehen unter den Bürgern, da er Luthers Lehre auf offener Straße der hörbegierigen Menge auslegte. Er hieß Karsthans, und hatte im Schwabenlande, zu Bahlingen und zu Freiburg, bereits dasselbe gethan. Er predigte: „vom Evangelio, von Gottes Wort, von der Geschrift, vom Glauben, vom Gesatz, oder von guten, seligen und nützlichen Dingen, so die Ehre Gottes und der Seelen Heil antrifft.“ Darum wurden die Stiftsherren und der mächtige Klerus ihm feind; sie entstellten seine Rede, ja sie überfielen ihn einst bei Nacht mit Messern und allerlei Wehr; allein viele Bürger nahmen sich seiner an, jedoch wies ihn der Magistrat aus der Stadt, damit der Friede nicht gestört werde, und er ging gen Basel. Es mag sein, daß er, durch die Widersacher gereizt, sich zu unbesonnenen Aeußerungen und Drohungen verleiten ließ, wie die, daß es an der Stunde sei, alles Erbvolk (den Klerus) zu vertilgen; aber eben so möglich ist es, daß der bischöfliche Fiskal, Jakob von Gottesheim, der ihm dieses anschuldigt, die Ausdrücke des Karsthans entstellt habe, da der friedliebende Zell ihn wiederholt einen guten Menschen nennt[1] und von seiner Frömmigkeit spricht, wenn er gleich sich

[1] „ein armer guter Mensch, der hye und anderßwo umbgangen, vom Evangelio gesagt und prediget, was aber und wie, hab ich nit viel von ihm gehört“, so sagt Matth. Zell in seiner „Christlichen Verantwortung“, 1523. Straßb. bei Wolfg. Köpffel, in-4°. Zell nennt ihn weiter: „einen guten armen Menschen, der mit frumkait umbgat“.... „Wer weyß uß was urteyl gottes die leyen jetzt anfahen zu predigen, dieweil die gelehrtisten und obersten Prälaten es lang zeither verachtet haben“.... „Acht auch er sey so

dahin erklärt, daß er nicht die Verantwortlichkeit für alle Aeußerungen des Karsthans übernehmen wolle.

Allein so lobenswerth auch die Verbreitung der reinen Religion durch Evangelisten weltlichen Standes war, so führte sie doch auch große Gefahren mit sich. Denn die Geschichte lehrt, wie eifrige, ja glühende, aber unberufene und unvorbereitete Prediger häufig in die beklagenswerthesten Verirrungen geriethen und Viele mit sich in's Verderben zogen. Zwar auch Evangelisten des geistlichen Standes haben sich Schweres zu Schulden kommen lassen: Der berüchtigte Thomas Münzer war ein Priester, desgleichen Jakob Kauz zu Worms und Ludwig Hetzer. Aber wenn selbst unter den Lehrern aus dem geistlichen Stand Verirrungen gefunden werden, so ist doch unläugbar die Gefahr, in manchfache Schwärmerei und grundlose Behauptungen zu verfallen, ungleich größer da, wo keine wissenschaftliche Erziehung einen Damm bildet gegen die Vorspiegelungen des verkehrten Herzens und einer ungeregelten Phantasie, und wo ohne Aufsicht, ohne klare Erkenntniß und ohne festen Grund, jeder Einfall als göttliche Eingebung und als Ausspruch des heiligen Geistes gilt, der keineswegs immer ein heiliger Geist ist. Besonders im Bauernkrieg durchzog eine bedeutende Zahl solcher Laienevangelisten das Land; es waren Handwerker, Landleute oder ehemalige Mönche, die Aufruhr gegen die

einfältig nit, er wisse es selbs zu verantworten, wo man ihn echt zu verhör lasset kommen«. — Daß Karsthans ein Bauer war, schließen wir aus der wiederholten Benennung: »armer Mensch« — arme Lüt war gleichbedeutend mit Bauern. Der Name Karsthans, der hier unstreitig eine historische Person bezeichnet, wurde aber in jener Zeit in mehreren Schriften auch als Maske und bezeichnender Collectivname für den der Reformation geneigten und der unsäglichen Bedrückungen von Seiten des Klerus und Adels müden Bauernstand gebraucht, z. B. in den Schriften: Karsthans, Neu-Karsthans, Novella, u. s. w.

bestehenden Obrigkeiten predigten und zu blutiger Gewaltthat anfeuerten. Schon um Weihnachten 1524 hatte ein Bauernhaufe, auf dem Rückweg aus der Wantzenau[1], wo ein solcher Prädicant gepredigt hatte, beschlossen, sich gegenseitig zu schützen gegen Gewalt, wenn des Bischofs Leute Einen von ihnen würden wegführen wollen. Ein andrer dieser Schwärmer predigte den bei Altorf versammelten aufrührerischen Landleuten über den Spruch Matth. 15, 13, von Ermordung der geistlichen und weltlichen Machthaber, andrer Thorheiten und Frevel zu geschweigen; und dies Alles im Namen des Evangeliums! —

In grellem Abstand dagegen zeigt sich das besonnene Benehmen der meisten ordentlich berufenen, und insbesondere der straßburgischen Prediger, und der christlich-ernste und milde Geist, der sie beseelte. Folgendes mag als Beleg genügen, um den Geist zu zeigen, der manche jener Laienevangelisten und dagegen die ordentlich berufenen Prediger erfüllte.

Dr Capito berichtet nämlich aus der Zeit des Bauernkriegs in seinem und der übrigen straßburgischen Prediger Namen: „Wir haben Vielen gerathen, daß sie christlichen Predigern nachtrachten wöllen, die nit Miethling und Wölf, sondern wahre Hirten und vernünftige Schaffner der Geheimnuß Gottes seynd. Dergleichen haben wir denen von Wigersheim[2] auch gerathen. Sie erzeigten sich, als ob sie uns aufs christlichst folgten, dann dem Herrn, dem Rheingraven, ihrem Kirchherrn, haben sie angebotten, all Kirchengefäll eigentlicher und reichlicher weder bitzher, zu geben, allein daß sein Gnad nachgebe, daß sie auf ihren selbs Kosten, ohn sein des Pastors abgang,

[1] Vergicht des Jörg von Geudertheim, 1525. Siehe Seb. Büheler, „Straßb. Chronik“.

[2] Es ist Weyersheim zum Thurn, bei Brumath, großentheils dem Bischof gehörig.

ein christlichen Prediger etwan unterhalten möchten. Und fürter als sie einen[1] hatten angenommen, der sich für einen Evangelischen ausgab, aber uns anders der Zit bekannt was, haben wir sie ermahnet und vermahnet, sein und anderer dergleichen Leut müssig zu ston, auch vorgesaget was ihnen darnach zum Theil begegnet ist. Dann derselbige nit kleinen Unrath geschafft und zu viel ungeschicktem Fürnehmen villicht Ursach geben hat. Nachdem haben wir von hinnen einen aus uns, mit Befelch aufs einfältigst Christum zu predigen und zu Gehorsam, Fried und Einigkeit zu ermahnen, auf ihr, der Armen Begehren, etliche Zeit hinaus gen Wigersheim geschickt, der noch hiezugegen und noch heutzutag urbütig ist, seiner Lehr, Nebenwort und Handlung Antwurt zu geben menniglich, wer ihn darum anfordert.... Dieser hat den Armen zu Wigersheim ernstlich widerrathen, zu den (aufrührischen) Bauern zu ziehen und das offentlich, auf ihrer Stuben in Beiseyn männiglich. Nachdem aber die bischöflichen Räthe begehrten, daß die Armen denselben, unsern Mitbruder, sollten fahen, oder helfen fahen, als einen lutherischen Predicanten, haben wir auf ihr Ansuchen, ihnen gerathen und gesagt, daß sie sich, wie sie schuldig seyen, auch des Gewissens halb, unterthäniglich den Räthen anstatt ihres gnädigen Herrn (d. h. des Bischofs) entbieten sollten, mit Leib und Gut gehorsam und gewärtig zu seyn, sich auch in alle Weg dermassen mit der That zu erzeigen, daß männiglich spüren möcht, daß das Evangelium Geduld und Gehorsam bei ihnen bracht hätte; daneben aber möchten sie um Gotteswillen bitten, daß die Räthe, deren Gewalt über ihr Leib und Gut

[1] Es war ein Laienevangelist. Aehnliche wandernde Laienprediger werden unter andern auch in der Gegend von Rotenburg 1524 erwähnt. Siehe Bensen, „Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken“, S. 66, ferner Zimmermann, „Geschichte des Bauernkriegs“, I, S. 378 ff.

allein sich erstrecke, ihnen wollten nachgeben das göttlich Wort zu hören, dadurch Gott allein die Gewissen regire, mit weiterer Erbietung, wer sich von Bürgern oder Predicanten ungehorsam oder unruhig erzeigte, daß sie demselben keine Statt bei ihnen geben, sondern getreulich helfen wollen, daß das Uebel gestraft und Gehorsam gegen die Obrigkeit erhalten werde.«

Solches Anerbieten und Entschuldigen geschah auch von den Bauern zu Weyersheim mündlich und schriftlich an die bischöflichen Räthe.

Capito und Zell fügen dieser Erzählung noch Folgendes bei: »Dergleichen haben wir nit mit Einem oder Zweien, von einem oder zweien Dörfern, sondern mit Jedermann woher er kommen ist fürgenommen und gehandelt. Denen wir allweg gleichförmig gesagt, was sie Gott und der Welt schuldig sind; nämlich: Leib und Gut der Obrigkeit, Geduld den Feinden, willig Dienstbarkeit Jedermann, Gott aber allein der Seel halben, in Dingen die Gottes Ehr eigentlich betreffen, Gehorsam des Glaubens, unter seinem göttlichen Wort, in solchem müsse man Gott mehr gehorchen, dann den Menschen, welche über die Seel nichts vermögen. Aber auch haben wir allweg angezeigt, wie Niemand sich suchen soll oder möge unter dem Schein des Evangeliums, daß sie sich auch nit mit der Hand beschirmten;... Aufruhr sey nit evangelisch, denn der Glaube wird nit mit Büchsen, Hallenparten und Spießen vertheidigt, noch gepflanzt[1].«

Ja Capito und Zell wagten sich sogar hinaus unter die rebellischen Bauern, die bei Altorf gelagert waren, um die Empörten zum Frieden und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zu

[1] Siehe »Doctor Capito, Mathis Zellen und ander Predicanten zu Straßburg warhafftige Verantwortung uff eins gerichten vergicht, o. O. u. J.« (1525, Straßb., in-8°).

ermahnen. Auch mehrere andere Prediger hatten den Muth, in die Mitte der wilden Rotten sich zu begeben und deren böses Vornehmen nachdrücklich zu strafen, also daß sich zu verwundern war, „daß der arg Hauf ihrer etlich um ihrer Red willen nit von den Kanzeln geworfen habe.“ Andreas Preunlin, Pfarrer zu Dorlisheim, büßte seine Freimüthigkeit mit dem Leben. Dagegen Dionysius Datt, Pfarrer zu Wolfisheim, nicht aufhörte, während des Aufruhrs die Seinen zur Ruhe zu ermahnen.

Manche jener Laienevangelisten fanden im Bauernkrieg den Tod, und die Reformatoren, so wie die weltlichen Obrigkeiten, erkannten, welche Gefahr es mit sich führe, das Predigtamt an Unberufene zu überlassen. Daher wurde in der fürstlich augsburgischen Confession, Art. 14, bestimmt: „daß Niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen, oder Sacrament reichen soll, ohn ordentlichen Beruf;“ und in der ersten straßburgischen Kirchenordnung vom Jahr 1534 wird ausdrücklich bestimmt, daß ein Jeder, der öffentlich lehren will, zuvor „verhöret und bewähret“ werden soll, „damit nit also an christlicher Lere, daran doch all unser heyl stoht, von einem jeden, seinem mutwillen nach, gefrevlet und die einfaltigen verwirret werden, wie leyder bißher beschehen.“

Einige fernere Beispiele mögen diese befürchtete Erfahrung bestätigen. Clemens Ziegler, ein Gärtner von Straßburg, hatte mit großem Eifer die evangelische Lehre angenommen, besaß einige Bildung, und ließ in den Jahren 1524 und 1525 mehrere Schriften über religiöse Gegenstände voll dunkler Begriffe und wunderlicher Einfälle in Druck ausgehen. Von seiner natürlichen Hitze fortgerissen, gerieth er bald auf Abwege. Er mißbilligte das doch so weise Verfahren des Magistrats der Reichsstadt, der die Einführung der Reformation nicht übereilen wollte, und gleichwie Andreas Carlstadt in Wittenberg,

arbeitete er auf eine Bilderstürmerei hin; auch predigte er im Jahr 1525 den aufrührischen Bauern und zog im Land umher. In Kork, einem hanau-lichtenbergischen Dorfe, jenseits des Rheins, das damals noch römisch-katholisch war, wurde Ziegler, im Jahr 1527, in den Thurm gelegt, weil er laut einem Priester während der Sonntagspredigt widersprach und ihn einen Lügner schalt, da derselbe gesagt hatte: „Als Maria gestorben, seyen Christus, sein Vater und alle Engel gekommen, Christus habe sie in seine Arme genommen und zu ihr gesagt: Komm, Mittlerin, und setze dich zur Rechten des himmlischen Vaters, und dergl.[1].“ Später neigte sich Ziegler zu den excentrischen Meinungen der Wiedertäufer, die in der Stadt Straßburg und deren Umgegend viele Anhänger fanden. Er behauptete, Jeder, der sich fähig dazu fühlte, solle predigen; alle Menschen, auch die Bösen, werden selig; er verwarf die Kindertaufe, gab sich mit Visionen ab, die er gehabt haben wollte, und meinte den Geist zu besitzen, der allein die heilige Schrift richtig auslegen könne. Neben dem von ihm geübten Lehrer- und Predigergeschäft, besorgte aber Ziegler dessen ungeachtet auch noch sein Handwerk, von dem er sich nährte. Unter seinen Zunftgenossen, den Gärtnern in Straßburg, hatte er viele Freunde. Noch größern Anhang aber fand er in der Ruprechtsau, welche Gemeinde ihn zu ihrem Prediger wählte um das Jahr 1528, und der Magistrat von Straßburg ließ dies eine Zeitlang gehen. Nachdem man aber genöthigt worden, strengere Maßregeln gegen die Wiedertäufer und Sectirer zu ergreifen, und da Zieglers Treiben in der Ruprechtsau manche Unruhe veranlaßte, erhielt er die Weisung, sich zu entfernen. Wiederholt baten seine Anhänger für ihn bei dem Rathe der Stadt; endlich erschien am 19. Juni 1534 ein Rathserkennt-

[1] Straßb. Vergichtbuch, 1527.

niß, welches dem Clemens Ziegler verbot, seine Lehren auszubreiten, unter Androhung der Landesverweisung [1].

Von noch gefährlicherer Art war ein anderer dieser herumziehenden Laienprediger, Melchior Hofmann, ein Kürschner

[1] Bezeichnend ist eine Bittschrift, welche die Ruprechtsauer um das Jahr 1528 zu Gunsten Zieglers an den Rath sandten. Sie bitten darin, daß Ziegler ihnen als Prediger gegeben werde, weil ihnen seine Stimm, Lehr und Handel wohlgefalle. Er weise sie besonders auf den Glauben an Gott allein und Christum, auf Lieb zu Gott und dem Nächsten und auf Gehorsam gegen alle menschliche Oberkeit und Ordnung; desgleichen arbeitet er ziemlich, welches uns Allen ein große Stür gibt, ihn desto leichtlicher zu erhalten, welche Stür uns Allen hoch von nöthen ist, desto fürderlicher zu bezahlen die Schuld, in welche wir gefallen sind mit dem Haus.... Ohn uns. gnäd. Herrn Willen haben wir nichts gehandelt und wollen das auch ferner also thun. Darum bitten wir abermalen um Gottes willen, als arme und willige Unterthane, lassen uns diesen Clemenzen, dann er will seiner Lehr und Predigt halben allezit bereit sin zur Verantwortung.... Auch so ist das unser früntliche bitt an euch uns. gnäd. Herrn, daß wir weder an diesen Clemenzen noch an einen andern mit Eid mögen verbunden seyn, mit ewiger Besitzung, sin Lebenlang, sunder ihn jährlichen dingen als einen Hirten, und ob aber Sach wäre, daß er den Wolfzahn zeigt im jor, daß wir allweg Macht hant inen abzusetzen, doch mit redelicher ursach und dann einen andern erwählen mit Wissen und Willen unserer gnäd. Herrn". (Straßb. K. A.)

Noch im Bericht der Kirchenvisitatoren in der Ruprechtsau vom Jahr 1535 wird gemeldet:

"Von Clemens Ziegler sagen sie, er sey den Geboten meiner gnäd. Herrn etwan ungehorsam; — hat dem Pfarrer etwan viel Müh gemacht mit siner Irrthumb, — aber jetz kein Mangel unter der Gemein".

"Item beklagen sich, daß sie kein Heiligengut haben (nichts denn 7 Schilling Geldes), und müssen jetz drey hüsser im baw halten: die Kirch, des pfarrers und Sigristen huß, rc." Hierauf bezieht sich wohl, was oben von der Schuld des (Pfarr) Hauses wegen gesagt ist.

der in Schwaben und Sachsen, in Schweden und Holland, in Holstein und Livland, und zuletzt auch in Straßburg, als Evangelist seiner schwärmerischen Meinungen, umherreiste, allenthalben den Beginn des Reiches Gottes verkündigte, für einen von Gott erleuchteten Propheten sich ausgab, unbedingten Gehorsam von seinen Anhängern forderte, seine Aussprüche auf willkürliche Deutungen der alttestamentlichen Propheten und der Offenbarung Johannis gründete, und das nahe Ende der Welt voraussagte. Viele ließen sich von ihm bethören, ja es waren durch ihn manche Köpfe in Straßburg so erhitzt, daß sie hofften, in dieser Stadt den Sitz des neuen Jerusalems aufzurichten, wie es die ihm Gleichgesinnten zu Münster in Westphalen, unter Anführung des berüchtigten Schneiderkönigs, Johann Bokold von Leiden, im Jahr 1534 thaten. Hofmann starb im Gefängniß, worein er zu Straßburg als ein Verrückter eingeschlossen worden.

In der Partei der Wiedertäufer, welche das revolutionäre Element der Reformation enthält, pflanzte sich noch lange dieser Evangelisteneifer[1] fort, wo einzelne Erweckte sich als Missionarien aufwarfen, bis derselbe endlich erlosch unter den Kriegen und Drangsalen der spätern Zeit. Erst vor Kurzem erwachte dieser Eifer wieder, seitdem das religiöse Leben sich wieder reger kund thut. Colporteurs und Evangelisten in großer Zahl sind besonders in Frankreich wieder aufgetreten, und wir sehen darin ein gutes Zeichen der Zeit. Nur wünschen wir, daß der Eifer dieser neuern Evangelisten ein Eifer aus Gott

[1] „Es laufen Etliche umher, die den Kindertauf für einen Greuel dargeben, das Evangelium so hie und anderswo gepredigt wird, kein recht Evangelium, auch das Nachtmahl nicht für das Nachtmahl Christi bekennen, rc.“ Brief der straßb. Prediger an den Rath „von den Artikeln zu Beförderung des Synodi“. 2. Febr. 1534. (Straßb. K. A.)

sei, mit Klugheit und Liebe verbunden, und können nicht umhin, im Rückblick auf die lehrende und warnende Geschichte, auf die Gefahr hinzuweisen, die der evangelischen Kirche durch allerdings wohlmeinende, aber nicht durch gründlichen Unterricht befähigte und ohne Aufsicht wirkende Evangelisten droht.

Die Gründung
des geistlichen Studienstifts St.-Wilhelm
zu Straßburg.

Geschrieben im December 1843
zum dreihundertjährigen Jubelgedächtniß dieser Anstalt.

Neben den welthistorischen Ereignissen, die unser Jahrhundert schon aufzuweisen hat, läuft die Erinnerung einer reichen Vergangenheit her, die der Kundige sich nicht entschlüpfen läßt, sondern deren Segen er sich aneignet. Mit nachhaltiger Wonne begingen wir im Jahr 1817 das dreihundertjährige Gedächtniß der Reformation und im Jahr 1830 den Heldentag des Bekenntnisses der Väter. Mit freudiger Rückerinnerung an die eigene entschwundene Jugendzeit feierten wir im Jahr 1838 die Stiftung unsers Gymnasiums, und im Jahr 1840 Gutenbergs wunderbare Erfindung. Aber alle diese Gedächtnißtage betreffen entweder blos die Kirche im Allgemeinen, oder sie stehen doch der Kirche unsers Vaterlandes ferner.

Ein Jubelfest aber, das in unserer elsässischen Kirche innerstes Leben eingreife, ward nicht begangen, denn das evangelische Licht der Reformation kam nur allmälig; es ließ sich nicht Tag und Stunde abmessen, da es bei uns zu scheinen anfing. Aber es besteht eine Anstalt, die aus weitsehendem, echt vaterländischem Christensinn entsprossen, seit dreihundert Jahren des Segens viel gestiftet. Diese ist das geistliche Studienstift, von St.-Wilhelm genannt. Als Adoptivkind unserer evangelischen Landeskirchen ward es seit drei Jahrhunderten gepflegt. In Tausende ist durch diese Anstalt evangelischer Glaube und

Gesinnung gepflanzt worden. Ehrwürdig erscheint dieselbe und sie verdient den lebhaftesten Dank der Nachwelt. Was wäre unsere evangelische Kirche des Elsasses ohne diese, von Gott beschützte, Pflanzschule geworden? —

Es war eine reiche, gesegnete Zeit, als vor dreihundert Jahren unsere Vorfahren sich den hochherzigen Kämpfern für Licht und Recht anreiheten und sich des, von Menschenzusätzen befreiten, Evangeliums wieder erfreuten. Dem wiedergebrachten evangelischen Glauben folgten die Früchte des Geistes, und eine schöne Zahl von gemeinnützigen Anstalten, die ihren Segen auf die kommenden Jahrhunderte ausbreiteten, entsproßte dem durch Glauben und Liebe geheiligten Sinn.

Armenanstalten zur Verhütung des Gassenbettels, zweckmäßiger eingerichtete höhere und niedere Schulen, strengere Polizeiaufsicht über die öffentliche Sitte, liebevolle Aufnahme auswärtiger Bedrängter, dies waren die Früchte des evangelischen Geistes, welche sich zu Straßburg in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation entfalteten. Alle diese Anstalten trugen das Gepräge ihres Ursprungs und waren deshalb mehr oder weniger in Verbindung mit der Kirche gesetzt, aus der sie Kraft und Leben sogen. Ganz besonders aber war es die Kirche selbst, die in der Stadt und auf dem Lande weit umher sich in evangelische Gemeinden gesammelt hatte, für die nun mit regem Eifer gewirkt wurde. Hier war Alles noch zu thun und es ward gethan, denn der Geist war da; der schaffende Geist des Glaubens und der Liebe erwies seine Lebenskraft.

Insbesondere aber wurde der Mangel an Lehrern tief gefühlt. Die aus den Klöstern getretenen Mönche konnte man nur selten zum evangelischen Predigtamt gebrauchen, und unsere Reformatoren waren oft in großer Noth, da ihnen von vielen Seiten her Prediger des Evangeliums begehrt wurden. In manchen Dörfern versahen dieses Amt anfänglich Leute, die keine

wissenschaftliche Vorstudien gemacht hatten, sondern, vom Geiste getrieben und von natürlichem Talent unterstützt, aussprachen was das Lesen der Bibel, das eigene Nachdenken und die Lebenserfahrung in ihnen zur Reife gebracht hatten. So war in Illkirch der erste evangelische Prediger ein Schuster; in Ittenheim lehrte ein evangelischer Buchbinder; in Handschuhheim und Hürtigheim war es Herr Christoph, der Blatterarzt; in der Ruprechtsau war es der Gartner Clemens Ziegler; in Breuschwickersheim war es sogar ein Bauer von Ittenheim[1], der am Sonntag nach Dreikönigstag 1525 die Messe in deutscher Sprache las und das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte. Solche Missionare mögen allerdings auf das Volk kräftig eingewirkt und dem Bedürfniß der Zeit entsprochen haben. Allein die Reformatoren sahen ein, daß zum Fortbau der Kirche nicht blos begeisterte, sondern auch unterrichtete Lehrer nöthig seien.

Darum wurden schon im Jahre 1524 theologische Vorlesungen in Straßburg durch Butzer, Capito, Hedio und Andere eröffnet, für solche, die dem christlichen Lehramt sich widmeten, und einige Jahre später wurde verordnet, daß Landprediger aus der Nähe der Stadt, so oft es ihre Geschäfte erlauben würden, diesen Vorlesungen beiwohnen sollten. Aber auch diese Anstalt war noch nicht hinreichend. Wohl strömten Zuhörer herbei, um durch den Unterricht der weit berühmten Lehrer sich zu bilden; allein Manche waren unbemittelt, Viele waren, die anderwärts Hab und Gut verlassen hatten, um des Glaubens

[1] ....Celebravit quidam missam teutonicis verbis et communicavit aliquas personas sub utraque specie frangendo unam particulam in septem partes; *erat villanus in Ittenheym* 1525. Facta est hæc celebratio in Bruschwickersheym, sub me Johanne Bovillo, plebano ibidem tunc temporis existente. Tamen absque meo consensu, quia nondum intelligebam misteria divina. — Breuschwickersheimer Kirchenbuch.

willen und nun zu Christenlehrern sich bilden wollten; denn die damals gefahrvolle Bahn des Predigers zog Viele an durch die Kraft des Glaubens. Aber wie sollten sie in der kostspieligen, oder doch fremden Stadt Unterkommen finden? Früher hatten die armen Schüler, wie auch Luther gethan, vor den Thüren gesungen, schöne, rührende Lieder, nicht ohne Frucht; aber welche Demüthigung! und wie viele kostbare Zeit ward darüber verschleudert! Darum und des Unfugs wegen ward dies von dem Magistrat verboten. Wie sollte aber geholfen werden?

Schon lange vor dem Beginn der Reformation hatten erleuchtete Menschenfreunde in Straßburg dem Bedürfniß nach unterrichteten jüngern Männern dadurch abzuhelfen gesucht, daß sie Vermächtnisse zu Gunsten unbemittelter Studirender stifteten. So hatten Johann Simmler, Stiftsherr zu Jung-St.-Peter, und Johann Geiler, der Domprediger u. A. Stipendien ausgesetzt für Zöglinge, die sich dem gelehrten Stande widmeten. Diese Stiftungen wurden nach der Reformationszeit durch andere Gaben vermehrt und allmälig reifte der Gedanke, eine umfassendere Unterstützungsanstalt für solche, die sich dem evangelischen Lehramt bestimmt hatten, einzurichten. Jakob Sturm und Martin Butzer hatten zuerst diesen Gedanken gefaßt, und das umfassende Streben dieser beiden ehrwürdigen Männer begnügte sich nicht damit, blos für Straßburg und dessen nächste Umgegend zu sorgen. Sie bemühten sich, befreundete Nachbarstaaten und Städte für ihr Vorhaben zu gewinnen, und fanden den erfreulichsten Erfolg. Insbesondere war es der Freund Butzers, Ambrosius Blaurer[1], der Reformator

[1] Aus den handschriftlichen Briefen Blaurers und Butzers erhellt, daß die zu stiftende Anstalt — sie nennen dieselbe studium theologicum — schon im Jahr 1533 zwischen Beiden besprochen ward. Sie sollte ein Band

Oberschwabens, welcher diese Angelegenheit mit einem Eifer betrieb, den die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit einer Sache einem edlen Mann einflößt. Blaurer warb bei den schwäbischen Städten, daß sie an dem gemeinnützigen Werk der Straßburger Theil nehmen möchten, und sechs derselben: Constanz, Memmingen, Lindau, Isny, Ulm und Biberach, ließen sich bereit finden. Jede dieser Städte setzte die Kosten für einen Zögling aus. Straßburg übernahm den Unterhalt der Lehrer und machte sich anheischig, für die Wohnung zu sorgen. Die sämmtlichen auf der Synode 1533 versammelten straßburgischen Prediger und Kirchenpfleger erklärten sich laut für dieses christliche Unternehmen, und im Jahr 1534 wurde den jungen Studirenden ein Theil der weitläufigen Gebäude des vormaligen Dominicanerklosters eingeräumt. Melchior Cumanus, ein verheiratheter Priester aus Molsheim, wurde Aufseher der Stipendiaten. Aber diese Anstalt war beschränkt auf die blos klassischen Vorbereitungsstudien, und noch viele junge Leute blieben unversorgt und ohne Aufsicht. Diesen Uebelstand fühlte man wohl, und vielfach wurde diese Frage in den Zusammenkünften der Geistlichen und in dem Kirchenconvente besprochen. Eine Zeit lang reichte zwar das gemeine Almosen ihnen den Unterhalt; aber das bisher Gethane war doch nur eine halbe Maßregel.

Seitdem jedoch im Jahr 1538 das Gymnasium gegründet war und Johannes Sturm in seinem dazu entworfenen Plan auch eine milde Anstalt vorschlug für arme Schüler, die sich dem christlichen Lehramt widmeten, wurde die Sache eifriger betrieben. Ueberdies zog der hohe Ruhm, den die neue straßburgische Lehranstalt sich frühe erwarb, eine größere Menge lernbegie-

um die oberländischen Städte schlingen, die auch in dogmatischer Hinsicht ihre Uebereinstimmung durch die gemeinschaftliche Uebergabe der Tetrapolitana gezeigt hatten.

riger Jünglinge herbei. Auch hatten die Mittel, über welche die Stadt gebieten konnte, sich vermehrt, da ein Theil der Gefälle der leer stehenden Klöster zum Behuf der Schulen eingezogen worden war. Nun geschah, daß im Juni 1543 der Prior des Wilhelmerklosters, Johann Rixinger, starb. Er war noch der einzige seines Ordens, und dieses Kloster, dessen Einkünfte der Verwaltung der Elenden-Herberge zugewiesen worden, stand nun leer. Der Augenblick war günstig und Dr Caspar Hedio[1], der Domprediger, und seine Freunde benutzten ihn. Hedio besprach sich ungesäumt mit den Ober-Schulherren Jakob Sturm, Claus Kniebs und Jakob Meyer, dann wandte er sich mit schriftlicher Bitte an die Pfleger der Elenden-Herberge, Hildebrand von Müllenheim, Matthias Pfarrer und Hans Lindenfels, indem er sie ersuchte: »dem armen Christo in den armen Knaben, die feine ingenia und einen Anfang in den studiis haben, den Platz des Klosters zu St.-Wilhelm einzugeben«. Am 20. December 1543 erfolgte die günstige Antwort, und alsobald ward beschlossen: »Vierundzwanzig Knaben, nämlich zwölf Auswärtige und zwölf Bürgerssöhne, die fromm und ehrlich, feine ingenia und ein gut Gezeugniß haben, von denen die Hoffnung zu schöpfen, daß mit der Zeit durch sie Kirchen und Schulen möchte gedienet werden, auf vorgehendes Examen und Prob ihrer Studien, aufzunehmen«. Die drei Ober-Schulherren, mehrere Prediger und sämmtliche Professoren erboten sich dieser Prüfung beizuwohnen; die erste für die Auswärtigen hatte am 17. December, die andere für die Einheimischen am 27. December Statt. Am Samstag vor Weihnachten 1543 zogen zehn auswärtige Zöglinge in das Wilhelmerkloster ein,

[1] Butzer, Präses des Kirchenconvents, war eben damals vielfach beschäftigt und abwesend wegen Einführung der Reformation im Erzstifte Köln; daher war er nicht unmittelbar thätig bei dieser Stiftung.

und am Montag nach dem Schwörtag folgten ihnen zwölf einheimische. Es war dies der vierzehnte Januar 1544, der eigentliche Gründungstag des Wilhelmer Studienstiftes.

Während dies geschah, hatte Dr Hedio's liebevolle Thätigkeit nicht gerastet. Wohl war die Wohnung für die Zöglinge jetzt bereit, aber alles Andere fehlte; es war noch „eine blutte Herberg und kalte Küche". Hedio wandte sich zuerst an die Pfleger des Spitals mit der Bitte um einiges Bettwerk; die Schulherren schickten einige Abgeordnete in die drei noch bestehenden Frauenklöster zu St.-Margarethen, zu St.-Magdalenen oder den Reuerinnen und zu St.-Nicolai in undis, ferner zu dem Commenthur von St.-Johann und dem Vater (Prior) der Karthause, welche sämmtlich Beisteuer an Früchten, Brod und Geld zusagten. Die Pfleger der Elenden-Herberg willigten ein, das von den Mönchen herrührende Bettwerk und Küchengeschirr im Wilhelmerkloster zu lassen. Das Stift St.-Thomä bestimmte der neuen Anstalt die Gefälle einer Pfründe. Auch die übrigen Prediger der Stadt thaten das Ihre und ermahnten mit Erfolg ihre Gemeindeglieder, das fromme Werk fördern zu helfen, und diese steuerten allerlei Geräthschaften, Getüch und dergl. Endlich führten bei Einrichtung des neuen Hauswesens drei ehrbare Matronen, die Gattin des XV Conrad Meyer, Frau Hedio, geborene Drenß, und Frau Catharina Zell, geborene Schütz, die Aufsicht und legten miteinander Hand an. Alles regte sich um das theuere Pflegkind der vaterländischen Kirche, noch ehe es wirklich da war, wohl zu versorgen.

An demselben 14. Tag des Januars 1544, nach dem Einzug der zwölf einheimischen Zöglinge, wurde die Anstalt feierlich eröffnet in Gegenwart der Schulherren (Scholarchen) und der verordneten Visitatoren oder Aufseher. Diese letzern waren: Junker Heinr. Hüffel, Matth. Zell, Pet. Dasypodius, Christ. Herlin und Caspar Hedio. Wie in allen anderen öffentlichen

Anstalten der alten Reichsstadt, so hatte sich indeß auch hier der Magistrat die oberste Leitung vorbehalten, indem er aus seiner Mitte zwei Pfleger ernannte. Die Gesetze der neuen Stiftung, die das Gepräge jener ernsten frommen Zeit tragen, wurden den Zöglingen vorgelesen und zur Nachachtung anbefohlen. Wir theilen dieselben hier aus Dr Hedio's Handschrift mit.

Ordnung für die armen Knaben im Wilhelmerkloster.

1. Sie sollen fromm, züchtig und ehrbar leben.

2. Wer beim Morgen- oder Abendgebet fehlt, soll gezüchtigt werden.

3. Jeder soll alle Sonntag drei Predigten hören; versäumt einer die Predigt, der soll mit Ruthen geschlagen werden.

4. Am Tisch soll man alles unnütze Reden vermeiden und latein sprechen; täglich soll einer am Tisch etwas recitiren und dann soll darüber gesprochen werden, doch ohne Zank.

5. Dieweil frommen Knaben, die in guten Künsten und in Theologia studiren wollen, hoch ziemt, daß sie freundlich, lieblich und einfeltig miteinander leben, so soll man diejenigen gar ernstlich strafen, die Andre, es sey um des Vaterlands willen, oder andrer Ursachen halb vexiren, spotten oder verachten; darum denn Alles, was einer Faction oder Trennung Ursach geben kann, soll vermieden werden. Denn in Christo Jesu ist weder Schwab, Schweizer, Elsässer oder Baier, sondern ein neu Creatur.

6. Wer Uneinigkeit und Gehäder anrichtet, so man ihn verwarnt und er nicht abläßt, soll aus dem Collegio geworfen werden.

7. Wer ein Wiederbefzer ist, oder seinen Pædagogum ver-

achtet, der soll von den Oberherrn und Visitatoren drob gestraft werden.

8. Ehrsame Kleider sollen sie tragen, züchtig auf der Gasse gehn, und so sie in die Predigt oder Lectionen zu gehen haben, zween und zween miteinander und hinten nach der Pädagogus oder Vicepädagogus.

9. Wer Gemeinschaft mit unfrommen oder verdächtigen Leuten hat, soll ohne Verzug hinausgestoßen werden.

10. Die Weinhäuser und Bierhäuser und dergleichen Ort sollen sie in allem fliehen, es werde ihnen denn aus ehrhaften Ursachen dahin zu gehen befohlen.

11. Kein Knab heimisch oder fremd soll Macht haben, auch bei Tag, aus dem Kloster zu gehn ohne Bewilligung des Pädagogen, es sey denn in die Lection oder Predigt; noch weniger bei Nacht, ohne ernstliche Ursache.

12. Auch soll nicht gestattet werden vor dem Kloster zu stehn, zu schwätzen und Station zu halten.

13. Winters um neun, Sommers um zehn Uhr sollen sie schlafen gehn. Es dringe denn große Noth, oder daß einer studiren will.

14. Alle Woche soll der Pädagog wenigstens Einmal in alle Kammern gehn und sehn, wie sie sich darin halten.

15. Sobald der Pädagog oder Vicepädagog klopft, soll der Einwohner ohne Verzug aufmachen.

16. Ein Jeder soll Morgens sein Bett selbst machen und den Tag dasselbig also gemacht behalten.

17. Jeder soll seine Kammer sauber fegen und das Fegig hintragen.

18. Keiner soll in einer Kammer des andern Ruh oder Studien stören mit Getös', Gesang, Geschwätz u. dergl.

19. Niemand soll mit einem der Latein kann Deutsch reden.

20. In Wasser- und Holztragen, und allem andern was zur

Haushaltung von Nöthen ist, sollen die Knaben der Mutter und deren ehrsamem Mann gehorsamen und willfährig sein.

21. Sollen die Knaben keine Lichter mit in ihre Kämmerlein nehmen, allerlei Unrath und Schaden zu verhüten, der aus Unsorg dem Kloster und der Krautenau, da Gott vor seye, entstehen möge; das wollen die verordneten Herren auch streng gehalten haben.

Nachdem diese Ordnung vorgelesen worden, versprachen die Zöglinge ihr sich zu unterwerfen. Wer aufgenommen zu werden wünschte, mußte die classischen und philosophischen Studien beendigt haben; auch mußte er geloben: 1) die Theologie studiren zu wollen, 2) daß, wenn er erwachsen, er der Kirche zu Straßburg, wenn sie es von ihm begehre, vor Andern dienen wolle, 3) daß er nicht ohne der Schulherren Willen sich von hier weg, an andere Orte begeben wolle.

Die Vorsteher fügten noch einige Ermahnungen hinzu; unter Anderen sagte Herr Jakob Sturm, im Jahr 1545, zu den Zöglingen, bei Gelegenheit dieser Ermahnung: „Sie sollten nur fromm sein und fleißig studiren, und ob auch Niemand nichts gebe, so wolle er verschaffen, daß ihnen nichts mangeln solle.“

Als erster Pädagog wurde Christoph Söll eingesetzt, der im Juli 1844 zugleich Diaconus in der Kirche St.-Wilhelm wurde und von welchem wir später ein Mehreres zu berichten gedenken. An Dr Hedio wurde die besondere Aufsicht des Stifts (Inspection) übertragen. Hierauf nahm man die Eheleute Zimmermann in das Kloster auf, zur Besorgung der Haushaltung und Küche, unter Beaufsichtigung der obenerwähnten drei Matronen. Nach des verdienstvollen, unermüdlichen Dr Hedio Tod wurde Dr Rabus und dann Dr Johann Marbach, Inspektor des Wilhelmerklosters. Dr Marbach legte im Jahr 1554 den

Grund zur schönen Bibliothek der Anstalt. Da aber Marbach's entfernte Wohnung und vielfache Beschäftigung ihn an der täglichen Beaufsichtigung des Studienstifts hinderte, so wurde ihm Matthias Negelin, Diaconus zu St.=Wilhelm, beigeordnet, und seitdem, so lange die Anstalt in den Wilhelmerklostergebäuden blieb, wählte man einen der Geistlichen dieser Kirche als Inspektor des Stiftes, d. h. als örtlichen Aufseher.

Für den Unterhalt der Alumnen war zwar vorerst nur nothdürftig gesorgt durch die Beisteuern, die aber auch ausbleiben konnten. Auf Dr Marbach's Rath wurden im Jahr 1554 Büchsen zum Besten der armen Schüler in die besuchtesten Gasthöfe gegeben, als: den Geist, den Hirsch, den Gertenfisch, das Spanbett, u. a., welche an den Tischen zum Einlegen herumgereicht werden sollten. Auch wurden einige Gefälle der Anstalt zugewiesen und wohldenkende Bürger stifteten Vermächtnisse dahin. Kräftiger ward aber nachgeholfen seitdem auf Weihnachten im Jahr 1592, als während einer schweren Kriegszeit das Stift eben in besonderm Mangel sich befand, die jährliche Steuer in sämmtlichen Stadtkirchen zum Besten der armen Studirenden verordnet wurde. Diese Steuer, nach dem Hauptgottesdienst gesammelt, betrug damals nie weniger als 1000 Gulden, gewöhnlich darüber. Die löbliche Bürgerschaft betrachtete die milden Anstalten der Stadt, und insbesondere das Wilhelmerstift, als ihr Pflegkind, und wo die Stadt einen fröhlichen Tag hatte, gingen auch die armen Schüler nicht leer aus.

Bei zunehmendem Wohlstand des Stifts dachte man daran, die Zahl der Alumnen zu mehren. So viel Begehren um Geistliche wurden ja auch von auswärts her an die wohlversorgte Stadt gerichtet; der größte Theil der elsässischen Gemeinden wandte sich an Straßburg um Pfarrer zu erhalten. Anfangs war die Zahl der Zöglinge, mit Inbegriff des Päda-

gogen und Vicepädagogen, auf vierundzwanzig bestimmt. Man erhöhete sie bald auf fünfunddreißig und dann auf vierzig. Während der harten Zeiten des dreißigjährigen Kriegs fiel die Zahl wieder auf vierundzwanzig, die sich aber später wieder hob.

Was die innere Einrichtung und insbesondere die Beschäftigung der jungen Leute betrifft, so blieb Manches zu wünschen übrig. Daß sie zum Studiren angehalten wurden und zur fleißigen Benutzung der akademischen Vorlesungen, zum unausgesetzten Kirchenbesuch und zur Beihilfe in der Kinderlehre der Stadtkirchen, dies war gewiß sehr zweckmäßig. Aber wenn wir auch in einer Vorbereitungsanstalt zum geistlichen Stand musikalische Uebungen für durchaus nothwendig erachten, wie denn die musikalische Bildung der Alumnen einem besondern Choragen anvertraut war, so ging man doch offenbar zu weit, wenn man ihnen zumuthete, bei jedem Leichenbegängniß, bei dem es begehrt würde, in geistlicher Tracht und um Geld zu singen und zu musiciren. Denn wie viele Zeitversäumniß, Demüthigung und Unfug mochte daraus folgen! — Die Demuth ist gewiß eine hohe christliche Tugend, aber wenn man sie unter Andern dadurch befördern wollte, daß man den Zöglingen, nach Hedio's Meinung, den niedrigsten Hausdienst auferlegte, so ist dies sicherlich zu weit gegangen. Der junge Mann soll die Würde seines künftigen Standes fühlen lernen; durch Knechtsdienst entweiht er sich. Nicht Alles, was dem sorgfältigen Hausvater ansteht, ziemt auch dem künftigen Geistlichen wohl. Man fühlte erst später diesen Uebelstand und half ihm ab[1].

[1] Huber (in seiner „Christlichen Dank- und Denck-Predigt bei glücklich vollbrachter Erweiterung und Verneuerung der Pfarrkirch zu St.-Wilhelm", Straßburg, in-4°, 1657, wo manche Nachrichten über dieses Studienstift zu finden sind) preist die Alumnen seiner Zeit glücklich, daß sie nicht mehr

Als im Jahr 1621 die straßburgische Akademie zur Universität erhoben und die Statuten oder Gesetze derselben bekannt gemacht wurden, bestimmte man darin auch genauer die Befugnisse der Vorsteher des Wilhelmerklosters (man nannte die Zöglinge Wilhelmitaner oder die neuen Wilhelmer). Unter Anderm wurde darin verordnet: Die Visitatores Collegiorum sollen die drei Collegia alumnorum zu den Predigern, zu St.-Wilhelm und zu St.-Marx[1] wöchentlich visitiren und die gewöhnlichen Judicia halten, jeden Dienstag. Sie haben über Handhabung der Gesetze zu wachen, über Aufnahme oder Ausschließung der Zöglinge zu entscheiden; den Aufzunehmenden die Gesetze bekannt zu machen; darauf zu sehen, daß die Alumnen in ihren bestimmten Pfarrkirchen die Kinderlehre und den Gesang im Münster halten, daß sie bei den öffentlichen akademischen Uebungen, Feierlichkeiten und Disputationen, in ihren gewöhnlichen Vorlesungen und auch, zu seiner Zeit, bei den dramatibus theatricis[2] und den Musikübungen sich gebührlich und emsig einstellen, u. dergl. Die Visitatoren, deren oberster Ephorus hieß, waren drei an Zahl; nämlich einer aus dem

wie vormals mit Tuchwaschen, Holz- und Wassertragen in- und außerhalb des Klosters, mit Schwein- und Schweinstall-Versorgen, ihre kostbare Zeit versäumen dürfen, S. 68.

[1] St.-Marx hieß die städtische Almosenverwaltung, von welcher unter andern auch unvermögenden studirenden Bürgerssöhnen, die bei ihren Eltern wohnten, Unterstützung an Brod und Geld gereicht wurde. Die Empfänger hießen Marcianiten. — Während das Wilhelmerkloster blos für die Theologie Studirenden bestimmt war, wurden im Predigerkloster auch arme studirende Nichttheologen aufgenommen.

[2] Von den Schülern wurden Schultheaterstücke, meistens dramatisirte biblische Geschichten aufgeführt, zur Uebung in der Aussprache und Deklamation. Vergl. Strobel, Histoire du Gymnase de Strasbourg, 1838, p. 122 suiv.

Kirchenconvent, einer aus dem akademischen Convent und einer aus den Lehrern der vier Oberklassen des Gymnasiums. Ueber diesen Visitatoren standen, wie bei allen wohlthätigen Anstalten der Stadt Straßburg, weltliche Pfleger aus dem Magistrat gewählt. Die obigen Statuten wurden im Lauf der Zeit, z. B. 1654, 1675, mehrfach modificirt.

So blühete diese Studienanstalt unter des Herrn Segen heran; mancher rüstige Verkündiger des Wortes Gottes, mancher treue Zeuge ging aus ihr hervor, und im Januar 1644 feierte sie ihr Jubiläum.

Es erschienen bei diesem Jubelanlaße zwei Gedichte, worin die Gründung, der Fortgang der Anstalt und der Segen, den sie gestiftet, besungen, und den Wohlthätern derselben Dank gesagt wurde. Die eine ist in lateinischen Versen[1] von dem Studirenden, Samuel Brothag, aus Emmendingen, verfaßt und den damaligen Pflegern des Stifts, Martin Andreas König XIII und Jakob Kips XV gewidmet. Die andere in französischen Versen[2] ist, ohne Angabe des Verfassers, im Namen sämmtlicher Alumnen (stipendiaires de Saint-Guillaume) an Josias Glaser, Rath der Kronen Schweden und Frankreich in Deutschland, einen nahen Verwandten Dr Hedio's, gerichtet, und spricht ebenfalls den wärmsten Dank gegen den Hauptgründer, Hedio, und die Wohlthäter des Stifts aus.

Dieses Gedicht, von welchem nur ein Exemplar bekannt

[1] Carmen seculare quo collegii Guilhelmitani in inclyta Argentinensium republica Ortus, progressus et centenaria periodus pie et gratanter celebratur. Argent. ap. Joh. Andreæ, 1644. Januar. in-4°, 15 Seiten.

[2] Action de grâces à Dieu et aux fidèles, qui depuis l'an 1543 ont subvenu par leur soin et libéralité aux écoliers du cloistre de Saint-Guillaume, rendue et dressée par les stipendiaires dudit cloistre. Strasbourg, par Jehan André, 1644, in-4°. 8 Seiten.

geworden, ist in literarhistorischer Hinsicht merkwürdig. Es ist wohl das erste in Straßburg verfaßte und gedruckte poetische Produkt in französischer Sprache. Strobel, in s. „Gesch. des Elsasses,“ V, S. 204, gibt die im Jahr 1650 verfaßte Grabschrift auf den französischen Generalmajor Johann von Rosen durch Samuel Binder von Colmar, als einen der frühesten elsässischen poetischen Versuche in französischer Sprache an. Allein obige: Action de grâces par les stipendiaires du cloistre de Saint-Guillaume, ist um sechs Jahre älter. Freilich ist deren poetischer Werth nicht hoch anzuschlagen.

Der Brief, welcher diesem Gedicht vorangestellt ist: A Son Eminence Monsieur Josias Glaser, Conseiller pour la Couronne de Suède et de France en Allemagne, beginnt buchstäblich also:

Monsieur, le resentiment que nous avons de la peine et du soucy que le Sieur Docteur Hédio d'heureuse mémoire a eue pour l'amour de nous en la fondation du Couvent, nous faict venir présenter devant les authels de votre Eminence, pour luy faire offre d'un milion d'actions de graces, que confessons debveoir en récompense des bénéfices qu'avons receus du dit Sieur Docteur, etc.

Der Anfang dieses Gedicht's lautet also:

Éternel Nostre Dieu, père doux et Clément,
Nous venons devant toy, pour te rendre humblement
Selon nostre debvoir, l'offrande de nostre ame
Qui jointe avec nos voix hautement te réclame,
Pour le bien que tu as depuis passé cent ans
Faict à tes Escoliers, jeunes adolescens,
Qu'il t'a plu de loger au cloistre Saint-Guillaume, etc.

Weiter wird die Stiftung der Anstalt also erzählt:

Le docteur Hedio, homme de grand'prudence,
Estait le principal, qui par sa vigilence,
Fist avoir à l'affaire un tel advancement,
Qu'il nous cause aujourdhui tout ce contentement.....
La demande accordée, l'intention fut mise
En exécution et par une entreprise
Louable l'on éslut tout d'un consentement
Dix pauvres Estrangers, qui ne sçavaient comment
S'entretenir sans l'aide de divine assistance
De leur Père Céleste, auquel avoyent fiance.
Les dix bientôt après le Sambedy devant
Noël, furent receus au cloistre, et d'abbondant
Tout au commencement de l'année suivante
En laquelle on comptait Mil cinq cent et quarante
Quatre, l'on adjoustat, lundi après le jour
Que tous prestent serment devant la haute tour,
Douze fils de bourgeois, qui donnoyent Espérance
D'employer bien leur temps en toute diligence.
Ces ving et deux reçus en nostre dit Couvent
Sans aucun contredit, furent incontinent, etc.

Dieses Muster derartiger Poesey mag genügen.

Um dem Uebelstand abzuhelfen, den die, von dem Mittelpunkte der Stadt und von den im Predigerkloster befindlichen akademischen Hörsälen, entfernte Lage des Wilhelmerklosters veranlaßte, wurde das theologische Studienstift aus letzterm Gebäude in das vormalige Predigerkloster verlegt; dies geschah im December 1660. Indessen behielt das Stift seinen frühern Namen Wilhelmerstift. Die Gebäude des Wilhelmerklosters wurden später zu einem Arbeitshaus, dann zu einem Findlinghaus, endlich im Jahr 1776 zu Pfarrwohnungen eingerichtet.

In dem neuen Lokal erlebte das Studienstift sein zweites und jetzt sein drittes Jubiläum. Viel Segen ging von dieser

durch patriotischen Christensinn gestifteten Anstalt aus, nicht blos für das Elsaß, sondern auch weit über dessen Grenzen hinaus[1]. Viel geistiger Same ward hier im Dienste des Herrn im Lauf von nun drei Jahrhunderten ausgestreut. Wer zählt die Seelen alle, die er berührt, in die er gefallen, und wo er Frucht gebracht in Glauben und Geduld, im Thun und Leiden, im Leben und Sterben. Es ist etwas Hehres, ja gewissermaßen etwas Unendliches in dem Rückblick auf die drei Jahrhunderte des Bestehens dieses geistlichen Studienstifts; denn seine Wirkungen sind unberechenbar, reichen weit hin, reichen in's Unendliche, bis in die Ewigkeit. Es hat viele Stürme überlebt, Gott hat es geschützt, dies Adoptivkind der vaterländischen Kirche, dieses Saathaus von Lichtern und Zeugen in der Gemeinde des Herrn. Der Segen Gottes ruhe auf ihm auch ferner; der heilige Geist der Zucht, der Wahrheit, des Glaubens und der Liebe sei, wie seit Jahrhunderten, in ihm wirksam in der stillen Arbeitskammer sowohl als in der Brudergemeine gegenseitiger Mittheilung und Anregung, damit auch ferner dies Stift unserer theuern Kirche Apostel und Evangelisten erziehe, die evangelischen Glauben und evangelischen Wandel pflanzen und Viele zum Himmel führen zum Lobe des Herrn.

[1] Der schwedische Gesandte Cronstern, am Pariserhof, verlangte 1707 vom straßb. Kirchenconvent einen lutherischen Prediger. Der Seminarist Karcher, Pfarrer in Quatzenheim, ward ihm verliehen. Acta Conv. eccles. Arg. Die schwedische Gesandschafts-Predigerstelle in Paris wurde die Mutter der heute so bedeutenden lutherischen Pfarrei daselbst.

Wie die

elsässische Herrschaft Hanau-Lichtenberg

evangelisch wurde.

Die ehemalige Herrschaft Hanau-Lichtenberg war eine der ansehnlichsten und reichsten des alten Elsasses, und die zu ihr gehörigen Landgemeinden, welche, von ihrer Regierung kräftig unterstützt, den Anmaßungen der deutschen und der jesuitischen Proselytenmacher meist glücklich widerstanden, bilden noch jetzt den kräftigen Kern unserer evangelischen Landleute. Um so höheres Interesse, hoffen wir, gewährt die nähere Bekanntschaft mit dem Hergang der Kirchenverbesserung in diesem Gebiet, da bisher nur sehr Weniges darüber durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Der im Elsaß gelegene Theil dieser Herrschaft war vor Alters in neun Aemter getheilt, mit beinahe hundert Dörfern und Städtchen; auf dem rechten Rheinufer lagen noch die ebenfalls dazu gehörigen Aemter Lichtenau und Willstätt. Dieses Land, größer und blühender als manches Herzogthum, wurde durch die alt-elsässische Familie der Herren von Lichtenberg regiert, bis zum Jahr 1480, wo dieselbe mit Jakob von Lichtenberg ausstarb; er wurde in der Kirche zu Reipertsweiler mit ritterlichen Ehren als der Letzte seines Stammes bestattet. Nur Nebenerbinnen hinterließ er. Anna heirathete den Grafen Philipp von Hanau aus der Wetterau und erhielt, laut eines besondern Vertrags, die Aemter Buchsweiler, Pfaffenhofen, Westhofen und Hatten. Margaretha Ludovica heirathete einen Grafen von Bitsch und bekam die andere Hälfte der Herrschaft, nämlich die Aemter Ingweiler, Brumath,

Wörth, Wolfisheim und Offendorf. Im Jahr 1570 wurden beide Hälften, durch Erbschaft, unter den Grafen von Hanau vereinigt. Diese führten den Beinamen von Lichtenberg, der alten Felsenburg und Residenz der ursprünglichen Herrenfamilie, zum Unterschied von dem andern Zweig des hanauischen Stammes, der von dem Schloß Münzenberg, in der Wetterau ohnweit Frankfurt am Main, zugenannt war. Dieser letztere Zweig, Hanau-Münzenberg, starb aus im Jahr 1642 und dessen reiches Erbe fiel an die Grafen von Hanau-Lichtenberg. Aber auch diese Familie erlosch und so kamen sämmtliche hanauische Besitzungen im Jahr 1736 an Hessen-Darmstadt.

Die Grafen von Hanau waren in alter Zeit der katholischen Kirche eifrig zugethan, und in ihrem Gebiet fehlte es nicht an Klöstern, heiligen Orten und Wallfahrten. Wir erwähnen hier blos der wunderthätigen Reliquien des heiligen Adolphus im Stift zu Neuweiler; von weither wurden sie besucht und noch ist eine gedruckte herrschaftliche Ankündigung des Festes dieses Heiligen vom Jahr 1508 vorhanden, welche die Wallfahrt zu dessen Gebeinen den Glaubigen anempfiehlt. Der berühmte Jakob Wimpheling von Schlettstadt widmete dem Grafen Philipp II von Hanau-Lichtenberg seine Lebensbeschreibung des heiligen Adolphus und rühmt darin den frommen Sinn dieses Grafen[1]. Philipp I von Hanau, der jüngere zugenannt, unternahm im Jahr 1484 eine Pilgerfahrt[2] nach Jerusalem und that sich nicht wenig zu gut auf den Ablaß, den er dadurch

[1] Riegger, Amœnitates Friburg., II, p. 283. Diese Grafen waren zugleich Marschälle des Bisthums Straßburg. Auch hatten mehrere derselben die nicht gewöhnliche Erlaubniß vom römischen Stuhl erhalten, tragbare Altäre, zu ihrem Privatgebrauch, in Heereszügen haben zu dürfen.

[2] Das Tagbuch dieser Reise ist abgedruckt im „Hanau. Magazin“, III, S. 53 ff.

von mehrern Cardinälen für seine Schloßkirche zu Hanau erhielt.

Die Bewohner des elsässischen Theils der Herrschaft Lichtenberg, meist aus Ackersleuten bestehend, waren durch Frohnen und harten Dienst gedrückt[1]. Sie blieben anfangs der Kirchenverbesserung fremd. Freiheit von geistiger Knechtschaft lernten sie erst kennen, als sie dieselbe um sich her aufblühen sahen; zunächst suchten sie blos Befreiung von leiblichem Herrendienste. Ein großer Theil derselben mischte sich in das wilde Getümmel der Aufrührer im Bauernkrieg und es ist bemerkenswerthe Thatsache, daß gerade die empörten Rotten der hanauischen Bauern als die rasendsten unter allen geschildert werden. In der Gegend von Ringendorf und Pfaffenhofen sammelte sich aus allen benachbarten Dörfern, um Ostern 1525 ein großer Bauernhaufe, welcher mit zerstörender Wuth und mit zügelloser Sinnenlust[2], wie Sklaven, die der Kette entsprungen, in den von ihnen eroberten reichen Klöstern Neuenburg, Biblisheim, Surburg, Königsbrück, St.-Walpurg und andern hauste. Der Aufstand wurde im Blut der Bauern erstickt, und auf Jahre hinaus war nun jeder Verbesserung und Erleichterung der Unterthanen, also auch der Religionsänderung, der Weg verschlossen.

In der außer-elsässischen Grafschaft Hanau-Münzenberg am Mainstrom aber hatte der dort regierende Graf Philipp II,

[1] Das ungünstige Urtheil, welches der hanauer Amtmann zu Wörth, Bernhard Herzog, in s. „Elsässischen Chronik“, III, S. 62, über die Hattgauer Bauern fällt, mag seinen Grund in dem Diensteifer des Amtmanns und in dessen Aerger über die Hartnäckigkeit haben, mit welcher diese Landleute ihre Rechte auf den Hattener-Wald gegen die Herrschaft geltend machten; auf jeden Fall ist es einseitig und übertrieben.

[2] Sardanapalicam plane vitam ducebant, erzählt Petrus Crinitus von ihnen, bei Freher, Scriptores, III, p. 150.

sammt dessen Bruder Balthasar, bereits im Jahr 1523 auf dem Schloß zu Hanau einen evangelischen Prediger angestellt[1]; es war dies Adolph Arbogast, der Sohn eines Bauern aus dem Kochersberg im Elsaß, ein Freund Luthers und Capito's. Umsonst waren die Mahnungen und Drohungen, welche der Erzbischof von Mainz an diese beiden Grafen erließ. Im Jahr 1528 wurde als Gehilfe jenes ersten Predigers Philipp Neunheller (Enneobulus), von Ladenburg, nach Hanau berufen. Schwierigkeiten traten zwar auch hier dem Bessern in den Weg; katholische Vormünder eines noch unmündigen Grafen suchten die begonnene Reformation rückgängig zu machen, allein sie siegte, besonders durch die Bemühungen des gelehrten Peter Lottichius, Abtes des Klosters Schlüchtern[2].

Indeß würde man sehr irren, wenn man meinte, der elsässische Graf Philipp III. von Hanau-Lichtenberg sei dem, was seine Zeit so gewaltig bewegte, ganz fremd geblieben. Vielmehr ist das Gegentheil erweislich aus ungedruckten Briefen dieses Grafen und seiner Amtleute an den Magistrat der Stadt Straßburg, welche wir vor uns haben und woraus Folgendes erhellet. Ein verheiratheter Priester, Martin Enderlin, Bürger zu Straßburg, war im Januar 1525, weil er zu Lichtenau öffentlich im Sinn der Reformatoren gepredigt hatte, verhaftet worden durch die Amtleute von Hanau und Bitsch, denn beide gräfliche Familien regierten damals gemeinschaftlich im Amt Lichtenau. Der Rath der Stadt Straßburg verwendete sich für Enderlin zuerst bei den Amtleuten; diese

[1] S. Brammerell, »Geschichte der Reform. in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, 1782, Frankf. a. M., in-8°. Im »Hanau. Magazin«, V, S. 80, wird Arbogast genannt: Altarist in der Kirche zu Kinzdorf bei Hanau, 1523.

[2] Vergl. »Hanau. Magazin«, IV, S. 331.

wiesen den Rath an den Grafen von Hanau, Philipp III, welcher nun dem Rath zurückschrieb[1]: „Er habe seinem Amtmann zu Lichtenau, Friedrich Stumphart, befohlen, „daß er das heilig Evangelium mit all seinem Anhang (d. h. mit Allem was daraus folgt) und der christlichen Wahrheit, es sey gleich, von wem dies beschehe, predigen und verkündigen lassen soll; doch daß solches zuvor an die Obrigkeit oder deren Amtleute gelangt sey, und auch nit zu gemeiner Aufrur gezogen werde; er solle demnach gedachten Priester seiner Gefängniß, ohne Entgeltung, ledig und förter unbeleidigt lassen.“ Der bitschische Amtmann wollte indeß nicht gleich diesem Befehl gehorchen, da sein Herr, als mit dem, wegen seines blutigen Ketzerhasses berüchtigten, lothringischen Fürstenhause verwandt, der Reformation abgeneigt war[2]; darum mahnte der Rath zu Straßburg nochmals und Graf Philipp gebot nun ernstlicher dem Amtmann, den Enderlin ohne Verzug freizulassen. Denn, so setzt der Graf in seinem Schreiben an Straßburg[3] hinzu, „wir je nit geneigt auch nit der meinung seynd, so viel uns möglich, das heilig evangelium und wort gottes und so demselben anhengt und gemäß ist, zu verhindern, aber zu fürtern mer geneigt und willig.“ Enderlin wurde frei.

Ja Graf Philipp verbot im Jahr 1526 den Priestern seines Gebiets ferner Seelmessen zu halten und berief Dr Capito zu sich. Aber der Magistrat von Straßburg bewilligte dieses Letztern Abreise nicht, weil er irgend einen Hinterhalt befürchtete[4].

[1] Sonntag nach St.-Blasii 1525.

[2] Graf Jakob von Bitsch übte selbst blutige Gewaltthat an den Verbreitern des evangelischen Glaubens. S. Röhrich, „Geschichte der Reform. in Straßburg und Elsaß“, I, S. 410.

[3] Donnerstags auf Apolloniæ 1525.

[4] Ep. Capitonis ad Zwinglium dat. 6 Febr. 1526. «Comes de Hanau liberrime edixit, ne pro animabus amplius sacrificent sui sacer-

Was konnte nun diesen Grafen Philipp III hindern, daß, wiewohl er so bestimmt für die Sache der Reformation sich aussprach, er dennoch sein ganzes Leben hindurch nie in die Religionsänderung seiner Unterthanen willigte[1], während seine Stammverwandten von Hanau-Münzenberg gleich anfangs dieselbe einführten? Diese Frage getrauen wir uns nur vermuthungsweise zu beantworten, da es uns an nähern Nachweisungen über den Charakter und die Lage dieses Machthabers fehlt. Wahrscheinlich waren es seine Lehensverhältnisse zu dem Erzbischof von Mainz, die ihn von offenem Uebertritt abhielten. Dann mochten es auch wohl die Besorgnisse gewesen sein, welche die Gräuel des Bauernkriegs, den er in der Nähe geschaut, ihm einflößten und die ihn bewogen, den alten Stand der Dinge beizubehalten; nach dem Ende desselben schien es ihm klug, die Bauern einzuschüchtern, um ähnlichem Unheil vorzubeugen; er hielt streng auf sein Recht und wollte um so weniger sich etwas abtrotzen lassen.

Dies erhellt aus dem Folgenden, welches zugleich zeigt, wie eine gewisse Eifersucht und ein Abwillen gegen Straßburg, das ihm am nächsten und ersten zur Reformation seines Landes hätte behilflich sein können, sich allmälig in seinem Herzen festsetzte. Es wird erzählt[2]: Der Graf von Hanau behandelte die Seinen hart

dotes, qui me evocaverat, sed Senatus obstitit, qui nescio quas insidias mihi metuebat. Propediem tamen in agrum Argentinensem et viciniam exspatiabimur disseminaturi verbum.» (Opp. Zwinglii Ed. Schuler, VII, p. 470.)

[1] Wegen seiner Anhänglichkeit an die evangelische Lehre wurde sogar Johann Englisch (Angelicus) im Jahr 1527 aus Buchsweiler verjagt. Er ging nach Straßburg, wurde Diaconus in dem Münster und starb als Freiprediger daselbst 1557.

[2] Zwingli, in einem Brief an Vadian, vom 22. April 1526. (Opp. Zwinglii Ed. Schuler, VII, p. 501.)

(duriter suos habet), dies bewog einen seiner Bauern, das Bürgerrecht zu Straßburg sich zu erkaufen, was den Gesetzen nach, ihm erlaubt war; man nannte dies den freien Zug. Als aber der Graf dies erfuhr, ließ er den Bauer in's Gefängniß werfen, worauf die Straßburger, den ihnen angethanen Schimpf zu rächen, einige hundert Fußgänger und Reiter mit acht Stücken Geschütz gen Willstätt sandten, wo der eingebürgerte Bauer gefangen lag. Die Stadt wurde erobert und der Bauer befreit. Denselben Tag[1] kehrten die Eroberer heim, den Bauer ließen sie als Trophäe auf der größten ihrer Kanonen reiten und führten ihn im Triumph durch die Gassen der Stadt Straßburg, unter dem begleitenden Jubel von Groß und Klein. Diesen Willstätter Zug konnte der Graf nicht vergessen und er trug's den Straßburgern nach und der Reformation[2]. — So blieb es bei dem Alten während der Regierung des Grafen Philipp III von Hanau-Lichtenberg, dessen Unternehmungsgeist übrigens durch lange Kränklichkeit gelähmt wurde[3]; er starb 1538, den 15. Mai.

Ihm folgte sein Sohn Philipp IV[4], verheirathet mit der

[1] Es war der Mittwoch nach Quasimodo 1526. Alle Chronisten schildern diesen Willstätter Zug als wahre Bürgerslust und Ergötzlichkeit. Der straßb. Bauer hieß Georg Harder. Die Straßburger übten Repressalien und nahmen einen hanauischen Bauern, Felix Eicher, gefangen, ließen ihn aber alsobald wieder los, als das Reichskammergericht einschritt und mit der Strafe des Landfriedensbruchs drohte. S. »Protestation Meyster und rats der statt Straßburg contra den keyserlichen Fiscal und Graf Philipsen von Hanav«, Fol., 1526.

[2] Capito schreibt an Zwingli, 16. April 1526: Comes de Hanow cives nostros arte turbat.

[3] »Hanau. Magazin«, IV, S. 378.

[4] Geboren den 20. Februar 1514. Ueber das Leben dieses verdienstvollen Grafen, s. »Hanau. Magazin«, IV, 1781, S. 380 ff.

Gräfin Eleonora von Fürstenberg; er wurde der Reformator seines Landes, und er bewies dabei ebensoviel Eifer als Klugheit. Er besaß ausgebreitete Kenntnisse und große Einsicht und stand deshalb bei andern Fürsten in hohem Ansehn; er liebte von Herzen die Religion und übte sie täglich[1]. Gleich bei dem Antritt seiner Regierung berief er in seine Residenz Buchsweiler 1538 einen evangelischen Prediger, Theobald Groscher. Dieser war ein Freund Luthers, dessen Raths er sich öfters bediente. Indeß dauerte es noch etliche Jahre bis auch im übrigen Gebiet des Grafen das Evangelium frei gegeben wurde; vielleicht hoffte der Graf auf den Erfolg der Religionsgespräche und der Ausgleichungsversuche der protestantischen und der katholischen Theologen in Deutschland, von denen man eben damals große Erwartungen hegte; doch wurden allmälig Anstalten zur Aenderung getroffen. Der wackere Graf wollte eine so wichtige Sache, wie die Reformation war, nicht übereilen und die Gewissen seiner Unterthanen nicht zwingen. Diese kluge Langsamkeit und christliche Mäßigung ist es aber eben, was den Hergang der Kirchenverbesserung in diesem Gebiet so interessant macht.

Am 24. September 1544 schrieb Pfarrer Theobald Groscher[2] an den Grafen Philipp, um denselben dringend um Abschaffung der Messe in seinem Gebiet zu bitten, „dieweil die-

[1] „Beschreibung der Grafschaft Hanau“, S. 87. (Hanau 1782, herausgegeben von J. B. Hundeshagen, Obergerichtsrath, und D. H. Wegener, Regierungsrath zu Hanau.)

[2] Sein Namen wird auch Großherr geschrieben. Er starb 1569; ob er aber bis an seinen Tod in Buchsweiler am Amte geblieben, ist zweifelhaft. Wenigstens ging er auf Verlangen des Grafen Philipp IV nach Babenhausen 1546, auf einige Zeit wenigstens, wo er in Verbindung mit Erasmus Sarcerius und mit Neunheller (Enneobolus) die Reormation einführte. S. „Hanau. Magazin“, II, S. 352.

selbig ein greulicher Mißbrauch des Nachtmals Christi ist — denn Ew. Gnaden können meines Erachtens diefelbig fürther one große sünd nit mehr gedulden, so weiß ich auch fürther mit gutem gewissen keine solche meß mehr, wie die von Alter wider Gott übel herkommen zu halten«.

Nach reiflicher Erwägung ließ der Graf hierauf, am 14. März 1545[1], durch seinen Sachwalter zu Straßburg, Philipp Hoß, folgende Eröffnung an Martin Butzer und an die Prediger im Münster zu Straßburg ergehen:

»Wie S. Gnaden etlicher tauglicher, bewährter Diener des Evangeliums unsers Herrn Jesu begehre, sie an die fürnehmen Ort Ihrer Herrschaft zu verordnen, um das Volk den Weg des Heils nach der Augsburgischen Confession zu lehren«. Diesem Brief fügte er eine kurze Angabe der Art bei, wie er die Aenderung vollbracht wünschte.

Unter Anderem begehrt Graf Philipp Folgendes: daß die Lehre und die Ceremonien mit der heil. Schrift übereinstimmen; daß die cölnische Reformation (von Butzer und Melanchthon) zum Grund gelegt werde; daß die Prediger angewiesen werden, in ihren öffentlichen Vorträgen vornehmlich anfangs die Nothwendigkeit einer Reformation darzuthun; daß die Privatbeicht und die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl beibehalten werden; daß öftere Zusammenkünfte der Prediger Statt finden; daß den Predigern Bescheidenheit in Bekämpfung der alten Mißbräuche anbefohlen werde.

[1] Das hier Mitgetheilte ist großentheils handschriftlichen Auszügen entlehnt, welche Schöpflin aus den ehemals in Buchsweiler, dem Hauptorte der hanauischen Besitzungen im Elsaße, aufbewahrten Archiven gefertigt hat. Ein bedeutender Beitrag an Nachrichten wurde uns zu Theil durch unsern gelehrten Freund, Hrn. Hofrath, Professor Vierordt, in Karlsruhe, aus dem dortigen Landesarchiv. Vergl. auch Vierordt, »Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden«, S. 319 ff.

Auch gab der Graf es nicht zu, daß gleich Anfangs die Messe ganz abgeschafft würde, ebenso sollten, wenigstens für den Anfang noch, lateinische Psalmen gesungen werden[1].

[1] „Hanau. Magazin", II, S. 358. — Diese Artikel einer christlichen Reformation halb berathschlagt den 14. Martii 1545, lauten übrigens nach der Urschrift also:

1. De articulo Reformationis et vera Christi doctrina.

Item die Cölnisch Reformation zum anfang fürzunehmen, sieht m. gn. Herr für gut an, und das dem volk die rein war Christliche Leer des Evangelii Christi laut derselben werde fürgetragen.

2. De Ceremoniis.

Item Ceremonien und andre Kirchenübungen sollen laut der Reformation fürgenommen werden und will m. gn. Herr den Habit bey dem Chorrock bleyben lassen.

3. De Catechismo.

Es sollen auch Diener der Kirchen vor allem und mit höchstem Vleyß den kleinen Catechismum von Dr M. Luther gemacht, in der Kirchen die Jugent und das gemein volk lehren und mit ihnen trewlich üben.

4. Materia pro concionibus.

Jetzmals sollen die Prediger allein de temporibus reden (d. h. nach den alten Perikopen predigen).

5. De Confessione privata et Eucharistiæ præparatione.

Die will m. gn. Herr vor allem fleyssig in dem ganzen volk umb vieler ursach willen gehalten haben.

6. Conventus zu halten.

Ist m. gn. Herrn Will und Meinung, das die prediger die vleyssig besuchen und hallen sollen. Ir gn. will auch die, mittler Zeyt, ordentlich zu halten verordnen.

7. De abusibus.

Hierin will m. gn. Herr, daß sich die bestellten Kirchendiener sollen zu jeder Zeyt mäßig halten und allein dieselben, aus dem Evangelio kürzlich angezogen, doch mit christlichem eyffer und Dapferkeyt gestrafft haben, und der viel mehr, das dem volk die reine Lehre und der rechte geprauch der hei-

In Straßburg aber war eben damals nicht geringer Mangel an Predigern. Erst ein Jahr vorher, 1544, war das theologische Studienstift, St.-Wilhelm genannt, eröffnet worden und konnte also noch keine Ergebnisse liefern. Ueber den Mangel an evangelischen Geistlichen wurde allenthalben, und so auch im Elsaß, während der ersten Jahre der Reformation, häufig geklagt. Nur wenige der aus den Klöstern getretenen Mönche waren dazu brauchbar, und die Bildungsanstalten waren erst im Entstehen. Nicht selten geschah es anderwärts und bei uns in diesen ersten Zeiten, daß ein vom Geist erweckter Handwerker, von evangelischer Ueberzeugung getrieben, seine Werkstube verließ, um ein Prediger des Evangeliums zu werden. So hatte Conrad Schnell, im Beginn der Reformation, sein Kloster verlassen, hatte geheirathet und war Schreiner geworden; da man aber sein Talent und seine Frömmigkeit kannte, berief ihn der Magistrat von Straßburg im Jahr 1540 als Pfarrer nach St.-Thomä, obgleich er offen gestand, „er habe in fünfzehn Jahren mehr Bretter gehobelt, als Bücher gelesen“. Johann Schott, Pfarrer in Illkirch, war zuvor Schuster; Nicolaus Acker, Pfarrer in Ittenheim, war Buchdruckergehilfe gewesen; desgleichen Bartholomäus Westheimer, nachmals Pfarrer in Horburg, u. s. w.

Wie schwer auch die Bitte des Grafen Philipp zu erfüllen war, so waren doch Butzer und seine Collegen hoch erfreut über dieses Beginnen, und legten sich selber lieber vermehrte Arbeit auf, als daß sie obiges Begehren abgewiesen hätten.

ligen Sakramenten und die rechte wahre christliche Zucht fürgetragen und mit ganzem Ernst offt eingebildet werde.

8. De quæstionibus circa Baptismum.

Gefallen seiner Gn. und uns allen wol, sollen auch von den Umständern Pfettern, Götteln und eltern mit demüthigem vermanen erfordert werden.

Sie sandten dem Grafen einstweilen drei ihrer Mitgehilfen (Diaconi). Es waren: Christoph Söll, Anselm Pflüger und Lorenz Offner[1], welche, wie es in dem ihnen mitgegebenen Schreiben Butzers an den Grafen heißt, „der Graf möge dieser Zeit an die fürnemern und volkreichern Orte verordnen, dem Werk Gottes einen guten Anfang zu machen, dazu sie wohlbegabet vom Herrn sind, mit Verstand göttlicher Schrift, auch Geschicklichkeit zu Lesen und denn auch mit gutem christlichem Eifer und gottesfürchtigem Leben. Diese verhoffen wir, sollen in dieser besonders nothwendigen Zeit der Sachen ein guten ordentlichen Anfang machen“, u. s. w. Butzer gab den Abgehenden noch mündlich die nöthigen Anweisungen. Gleich am Tage nach ihrer Ankunft schrieben die abgesandten Prediger an Butzer zurück, wie sie auf das freundschaftlichste seien vom Grafen empfangen worden, wie sie auf der Stelle mit des Grafen Secretär, Johannes Fleischbein (Sarcosterus) und dem Pfarrer Grescher, wegen der zu treffenden Anordnungen Abrede getroffen und wie sie miteinander übereingekommen, daß vor Allem das reine Evangelium sollte gepredigt werden, und daß man sich den mit dem Grafen besprochenen Artikeln gemäß halten wolle.

An demselben Tag noch, an welchem diese Berathung Statt fand, erließ Graf Philipp ein freundliches Dankschreiben an Butzer. Ueber die Bestimmung der zugesandten, oder vielmehr blos geliehenen Prediger, heißt es:

„Und haben wir demnach M. Anshelmum Pflüger in unsern

[1] Lorenz Offner, Diaconus am Münster zu Straßburg, scheint bald wieder zurückgefordert worden zu sein. Seiner wird in dieser Beziehung nicht mehr gedacht. Er starb 1574 als Pfarrer zu Jung-St.-Peter in Straßburg. Dagegen wird im Verfolge Georg Birciner, wahrscheinlich Vierzehner, genannt, der zu Sand angestellt wurde, im Amte Willstätt.

Flecken Willstätt[1] verordnet, den andern aber M. Christophorum (Söll) bei uns in diesem Amt Buchsweiler behalten, dem wir auch unsern Flecken Pfaffenhofen und unsere Pfarr Kirweiler mit dem Predigtamt zu versehn befohlen haben, bis daß wir, mit euer und anderer Hilf, ein andern seinsgleichen und dem Evangelio gemäß bekommen mögen.

„Was wir auch mit diesen Geleerten einer christlichen Reformation halb haben reden und handeln lassen, das werden Jr hiebey christlich auch zu vernehmen haben.

„Und dieweilen Jr diese Prädicanten allein uff ein Zeit lang uns zu dienen bevolen und zugelassen, so wollen wir nochmalen gnädiglich an euch begehrt haben, uns den Jhenigen, davon ihr in euerm Schreiben Meldung thund[2] zu bestellen, und zu desselbigen ankhunfft mit Jme uff die weg zu handeln, ob er in unsern Flecken Pfaffenhofen ziehen und unsern underthanen daselbst mit der Lehre des Evangelii dienen und vorstehn wollte. Und dieweil wir auch des Orts die Collation nit zu thun haben, möchten wir gern wissen, was sein forderung der Competenz halber wäre, uns derselben mit dem Collator haben zu unterreden und zu vergleichen, daran doch kein Mangel seyn soll“, u. s. w.

Am gleichen Tag, den 14. März 1545, erließ der Graf noch ein Dankschreiben an den oben gedachten Phil. Hoß zu Straßburg, für seine fleißige Werbung bei Butzer und trägt ihm auf, die Ankunft des M. Pantaleon Blasius, der zum evangel. Pfarrer in Pfaffenhofen bestimmt war, auf alle mögliche Weise zu fördern. Andere Schreiben empfahlen, von demselben Tag

[1] Zugleich auch in Kork.

[2] Nämlich M. Pantaleon Blasius, ein geborner Schlesier, der in Straßburg studirt hatte. Seine Ankunft bei dem Grafen war durch zufällige Umstände etwas verspätigt worden.

aus, dem Amtmann und dem Schaffner zu Willstätt, die dorthin gesandten Geistlichen auf's Angelegentlichste.

Am Ende des März 1545 traf M. Pantaleon Blasius bei dem Grafen Philipp ein; er sollte die Haupttriebfeder bei der kirchlichen Umwandlung in der hanau-lichtenberg'schen Herrschaft werden[1]. Er hätte andern ehrenvollen Berufungen im Lande Würtemberg und sonst folgen können. Aber er zog den hanauischen Dienst vor und Butzer bezeugt von ihm: „Wir versehn uns zu ihm genzlich, daß er unserm Herrn Christo und E. Gnaden werde wohl dienen“.

Auch Dr Caspar Hedio gab dem Pantaleon ein Empfehlungsschreiben an den Grafen mit, wozu der durch Herrn Hans von Heideck geäußerte Wunsch des Grafen, mit Hedio näher bekannt zu werden, die Veranlassung war. Hedio drückt in diesem Briefe seine Freude über den Fortgang des Evangeliums durch das muthige Beginnen des Grafen Philipp aus, empfiehlt Pantaleon und sagt dann von sich selber: „Ferner, gnädiger Herr, so habe ich nunmehr bis in die zwanzig Jahr (die Zeit und Lenge ich Doctor im Münster zu Straßburg gewesen bin) Ew. Gnaden früntlichen und lieben Herrn Schwager, dem wohlgebornen Herren Grafen Wilhelm von Fürstenberg (den Gott in seinem schweren Kreuz tröſten woll), in Anschickung der Pfarren der Ortenau und Kinzigthal[2], in Visitation und Besuchung derselbigen gedienet, und hat mir der allmechtig Gott neben anderm hierin etwas geben zu sehn und zu hören. Wo ich dann nun mit dem Wenigen, das ich von Gott em-

[1] Pant. Blasius wurde Pfarrer zu Pfaffenhofen und Superintendent der ganzen Grafschaft. Im Jahr 1559 ging er als Superintendent nach Heidelberg.

[2] Ueber die Reformation im Kinzigthale und der Landvogtei Ortenau, siehe Vierordt, „Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden“, S. 308 ff.

pfange, Ew. Gnaden in ihren Kirchen und Pfarren jetzundt, oder hernachher etwerin möchte unterthänigen, christlichen Dinst leisten, das wollte ich jederzeit, so ich darzu berufen, ohngesparts Fleiß, gutwillig und gern thun«, u. s. w. Von nun an schrieb Hedio öfters an den Grafen Philipp, dem der fromme, thätige Mann werth war. Auch mit Melanchthon hatte der Graf sich in Verbindung gesetzt, wie ein Brief Melanchthons, vom 10. November 1557, bezeugt, in welchem er dem Grafen für ein ihm übersandtes Weingeschenk dankt [1].

Mit Butzer und Hedio in Straßburg hielt der Graf nun Rath, wie das begonnene Werk auszuführen sei. Auch bediente er sich der Einsichten des Erasmus Alberus, des nachmals brandenburgischen Hofpredigers, und besonders des Erasmus Sarcerius, des nassauischen Superintendenten. Mit ihrer Hilfe führte Graf Philipp IV die Reformation in dem ebenfalls ihm gehörigen Amt Babenhausen [2] in der Wetterau ein. Er besprach sich mit diesen gelehrten und erfahrnen Männern häufig über die zu treffenden Maßregeln, um auf friedlichem Weg zur Religionsänderung zu gelangen. Demzufolge berief er alle Prediger und Priester seines Gebiets auf den 28. Mai 1545 nach Buchsweiler, durch ein Umschreiben vom 13. Mai. Dieses Umschreiben lautete also:

»Wir Philipps Graff zu Hanau und Herr zu Lichtenberg, u. s. w., entbieten allen und jeden unsern geistlichen underthanen, pfarrherrn und Seelsorgern yn unserer Graff- und Herrschaft, Stetten, Flecken und Dörfern unsere Gunst und gnedigen Willen. Lieben getrewen, die weil wir aus gottes wort und vermög unseres Amtes, als ein Liebhaber des heiligen Evangelii, als ein christliche und von Gott verordnete Obrigkeit

[1] Corp. Reform. Ed. Bretschneider, IX, p. 363.
[2] »Hanau. Magazin«, II, S. 345 ff.

(welche zugleich ym geistlichen als ym weltlichen Regiment väterlich für die underthanen sorgen soll) befinden, das zur Förderung und Erhaltung Gottes Ehr und unser Seelen heil hoch von nöthen sey, yn und bei unser Graff- und Herrschaft Kirchen und Kirchendienern die mißbräuch, mängel und gebrechen zu allen teilen (so vil Gott gnade gibt) abzulehnen und abzuschaffen, und an der statt eine christliche, gottselige Lehre, einigkeit und leben einzurichten, haben wir mit gutem vorgehabtem und zeitigem Rhad, auch erfahrung unser Graff- und Herrschaft gebrechen und mengel fürgenommen, für nothwendig, nutz und gut angesehn, auch mit euch, als unser lieben getrewen, von solcher christlichen Einigkeit und Zucht zu rathschlagen. Derhalben auch daß unser so väterliche wolmeinung und christliche Fürsorg nit vergeblich angewendet werde, ist unser ganz ernstlicher befehl, das alle und jede Pfarrherrn und Seelsorger, so yn unser Graff- und Herrschaft gehören auf nächstzukünftigen 28sten May yn unser Statt Buchsweyler erscheinen, und sich als ordentliche Leute und underthanen zu christlicher einikeit, lehre und zucht gehorsamlich erzeigen und keiner vermuthlicher weise ausbleibt, als lieb einem ist, Gottes zorn und unsere Straff zu vermeiden. Daran beschicht unser gantz ernstlicher bevelh, genzliche Meinung und wolgefallen.«

Die auf dieser Versammlung anwesenden Geistlichen sollten sich über die Annahme der Kirchenverbesserung berathen und jeder seine Meinung abgeben, ob er die augsburgische Confession, als mit der heiligen Schrift übereinstimmend, als Glaubensregel anerkennen wolle.

Am bestimmten Tage, den 28. Mai 1545, dem eigentlichen Stiftungstage der evangelischen Kirche in den hanau-lichtenbergischen Landen[1], versammelten sich die meisten Geistlichen

[1] Ein Irrthum ist es also, wenn in der »Vermehrten hanauischen Kir-

zu Buchsweiler, dem elsässischen Hauptorte des hanauischen Gebiets.

Auf Befehl des Grafen begab sich Pantaleon Blasius, Superintendent und Pfarrer zu Pfaffenhofen, mit den Gekommenen in die Kirche und hielt eine Predigt über Amt und Pflicht des Pfarrers, wobei er auch die in der römischen Kirche obwaltenden Mißbräuche kurz berührte und die anwesenden Priester ermunterte, diese in Zukunft abzuschaffen und den wahren Gottesdienst herzustellen. Nach geendigter Predigt wurde den Priestern befohlen in's Rathhaus zu kommen. Einundzwanzig erschienen. Diesen zeigten Joh. Knobel, der Amtmann, und Joh. Fleischbein (Sarcosterus), Sekretär des Grafen, an, daß die großen Mißbräuche in der Kirche den Grafen bewogen hätten, sie zu berufen und ihnen anzuzeigen, daß er im Sinn habe, dem Uebel abzuhelfen und die wahre Religion, wie sie in den Schriften der Propheten und Apostel gegründet sei, herzustellen; sie fügten hinzu, der Graf habe den Pant. Blasius beauftragt, sie in der rechten Art, wie künftig Lehre und Sakramente in der Kirche verwaltet werden sollten, zu unterrichten. Zuletzt baten beide Abgeordnete die Priester, dem Wunsch des Grafen ein Genüge zu leisten, den Pantal. Blasius gutwillig anzuhören, und wenn ihnen Zweifel vorkämen, sie bescheiden ihm vorzutragen. Nach dieser Rede der gräflichen Gesandten setzte Blasius in ausführlicher Rede die evangelische Lehre auseinander und erklärte besonders den Sinn und Gebrauch der Sakramente, worauf er freundschaftlich seine Amtsbrüder aufforderte, ihm ihre Meinung zu offenbaren über die vorgetragenen Punkte. Acht Pfarrer bekannten hierauf einmüthig, sie seien bereits seit längerer Zeit von der Wahrheit des Vorge-

chen- und Schulordnung« (Straßburg 1659, in-4°), Vorrede, S. 1, das Jahr 1540 als Stiftungsjahr angegeben wird.

tragenen überzeugt und wollen in Zukunft nur was damit übereinstimmt lehren. Es waren dieses: Pantaleon Blasius, Pfarrer zu Pfaffenhofen[1]; Theobald Groscher, Pfarrer zu Buchsweiler; Christoph Söll, Pfarrer zu Kirweiler; Christoph N. zu Westhofen; Johann Weinbrenner, Leutpriester oder Pfarrer zu Ballbronn; Nikol. Klein, Pfarrer zu Schwindratzheim; Jakob Steudinger, Pfarrer zu Breunsheim; Reichhard Siegerist, Pfarrer zu Obermothern. Einige Geistliche von jenseits des Rheins, hanauischen Gebiets, waren auch anwesend, aber sie werden in dem alten Berichte nicht benannt.

Jeder der Anwesenden erhielt nun ein Exemplar der sogenannten „cölnischen Reformation“, die ihnen als Norm dienen sollte, wie die evangelische Lehre anzubahnen sei. Auf diese Art wurden folgende Kirchen sammt deren Pfarrern der evangelischen Kirchengemeinschaft einverleibt: Pfaffenhofen; Buchsweiler, Riedheim, Utweiler, Niedersulzbach, als Filiale; Kirweiler, Issenhausen, Boselshausen, Wilshausen, Wickersheim, Zäbersdorf; Westhofen; Ballbronn; Schwindratzheim; Breunsheim, Imbsheim, Geisweiler; Obermothern, Bischholz, Schalkendorf, Menchhofen. Unter den zu Buchsweiler versammelten Priestern waren aber auch andere, welche die alte Kirche nicht geradezu verlassen wollten; nämlich: Fridericus[2]..... Pfarrer zu Dunzenheim; Nicolaus..... Pfarrer zu Ernolsheim; Sergius, Pfarrer zu Gottesheim; Laurentius Ruhel, Pfarrer zu Nie-

[1] Schon im Jahr 1545 wurde Heinrich von Creuznach, ein Zögling des Wilhelmerstifts zu Straßburg, als Diakonus nach Pfaffenhofen berufen.

[2] Es ist bekannt, daß in früherer Zeit gewöhnlich blos die Taufnamen mit Beifügung des Geburtsorts oder Wohnorts zur Bezeichnung der Personen gebraucht wurden; erst später bildeten sich diese in Familiennamen um.

derbetschdorf; Johannes..... Pfarrer zu Hatten; Ludovicus..... Pfarrer zu Rittershofen; Augustinus..... Pfarrer zu Atzenheim. Diese baten um Mittheilung der cölnischen Reformationsordnung und um zweimonatliche Frist, um darüber nachzudenken. Beides ward ihnen bewilligt; auf Montag nach Jakobi sollten sie ihren Bescheid geben. Leider läßt sich aber der Ausgang dieser Sache nur errathen, da gerade hier eine Lücke in den Akten sich findet; jedoch ist folgende Vermuthung sehr wahrscheinlich: Die meisten unter ihnen blieben bei ihrer alten Meinung; nur zwei, die Pfarrer zu Niederbetschdorf und zu Rittershofen, unterschrieben die cölnische Reformation.

Diese schon mehrmals erwähnte, sogenannte cölnische Reformation, welche bei der Religionsänderung im Hanau-Lichtenbergischen zum Grund gelegt wurde, war ein im Jahr 1543 gedrucktes Buch[1], welches Melanchthon und Butzer für den Erzbischof und Churfürsten von Cöln, Hermann von Wid verfaßt hatten, als dieser die Einführung der Reformation in seinem Gebiet beabsichtigte. Es enthält die Hauptstücke der evangelischen Lehre und Vorschläge zur verbesserten Einrichtung des Gottesdienstes; das Buch war sehr glimpflich abgefaßt, weil aber in demselben, nach Butzers Weise, von dem heiligen Abendmahl nicht in Luthers starken Ausdrücken, sondern blos von einem Genuß der Gläubigen die Rede war und es eine geistige Speise zum ewigen Leben genannt wurde, so hatte Luther laut sein Mißfallen an demselben zu erkennen ge-

[1] Es erschien unter des Erzbischofs Namen und Auctorität, mit dem Titel: „....Bedenken worrauff ein christliche inn dem Wort Gottes gegründte Reformation.... anzurichten sey“. Merkwürdig ist, daß bereits in diesem Buch sich der Plan findet zur Errichtung einer theologischen Schule in Bonn. Es wurde zuerst in folio gedruckt und 1545 in quarto.

geben. Aber eben darum, weil es die Mitte hielt zwischen dem lutherischen und dem reformirten Lehrbegriff, hatte Graf Philipps sanfter Sinn dasselbe gewählt, wohl um die anderswo so heftigen Lehrstreitigkeiten gleich anfangs von seiner jungen Landeskirche fern zu halten.

Durch das Bisherige zeigt sich's zur Genüge, daß die lichtenbergische Kirchenverbesserung nur theilweise, langsam und ohne Zwang vor sich ging. Vielmehr erhielten die Priester, welche nicht zu Buchsweiler erschienen waren, ihren fernern Unterhalt von den Collatoren. Wo aber der Collator[1] dem altgläubigen Leutpriester seine Besoldung nicht mehr reichen wollte, blieben die Pfarrstellen unbesetzt für einige Zeit; so geschah es zu Reitweiler und zu Eckendorf. In den meisten Fällen ließ man aber die Sachen auf sich beruhen, bis die Stellen durch den Tod der Inhaber erledigt wurden. So wurden die vormals altgläubigen Pfarreien Gottesheim und Melsheim damals durch den Grafen mit der evangelischen Muttergemeinde Breunsheim verbunden. Auch ertheilte der Graf allen denen, die noch zur Zeit keinen evangelischen Gottesdienst hatten, die Erlaubniß, denselben auswärts zu besuchen.

Im Jahr 1546 wurde die eine Zeit lang leergestandene Pfarrei Reitweiler und Gimbrett mit M. Melchior Specker und die Pfarrei Eckendorf und Altorf mit Caspar Reichenbach besetzt. Damals wurde auch Hattmatt mit dem kleinern Filial Imsheim zu einer evangelischen Pfarrei erhoben. Der Graf sorgte überdies auch für das innere Wohl seiner Kirchen, für Disciplin und Uebereinstimmung in der Lehre. Er

[1] Die Collatur oder das Recht die Pfarrstellen zu besetzen, stand in alter Zeit entweder bei der Herrschaft, oder bei einzelnen Klöstern und Stiftern, oder bei gewissen adeligen Familien.

befahl den Predigern, öftere Versammlungen zu halten, in welchen sie von der Lehre, den Kirchenceremonien, der Kirchenzucht, u. s. w., Rath pflegen sollten, und es wird von den Predigern gerühmt, daß sie sich stets bereitwillig zu diesen heilsamen Veranstaltungen finden ließen. Der erste Convent oder Synodus wurde den 8. April 1546 zu Pfaffenhofen gehalten; von den darin gepflogenen Verhandlungen können wir Folgendes melden: In Rücksicht auf die Lehre ward gefragt: ob Alle, Prediger und Zuhörer, der augsburgischen Confession zugethan seien? Die anwesenden Prediger bejahten es und versicherten, „daß sie sich an Keinen erinnerten, der falscher Lehre anhänge“, außer einigen, die groben Lastern ergeben seien. Die Versammlung erkannte für besonders nothwendig, mit allem Nachdruck der Werkheiligkeit zu steuern, die erwachsenen Zuhörer zur wahren Buße zu ermahnen, und die jungen, vornehmlich mit Hilfe des Katechismus Lutheri mit den Grundsätzen der gereinigten Religion bekannt zu machen. Auch ward beschlossen, alle mit dem alten Aberglauben zusammenhängenden Ceremonien abzuschaffen und nach einer von Blasius aufgesetzten Reformation zu lehren[1]. Endlich kam man auch überein, die Privatbeicht beizubehalten, auf daß desto zweckmäßiger die Absolution, die Bußzucht, der Unterricht der Erwachsenen, die Befestigung der Zweifelnden und die Ermunterung Aller zu christlichem Wandel möge geübt werden. Auch die Frage wegen der Zulässigkeit des sonntäglichen Tanzens wurde angeregt. Groscher wünschte Butzers, des hochstehenden Kirchenlehrers, Ansicht hierüber zu wissen. Butzer schrieb am 17. Juli 1546 an Groscher zurück, daß er aus mehrern Gründen das Tanzen am Sonntag für unzulässig halte, und ladet diesen ein, selbst nach Straßburg zu kommen, um zu sehen wie man den Sonntag in

[1] Diese Schrift ist leider nicht mehr vorhanden.

dieser Stadt zubringe, wo schon längst die Sonntagstänze abgeschafft seien.

Indessen erhoben sich doch auch manche Schwierigkeiten für den Grafen, besonders von Seiten der altgläubigen Collatoren, meist Klöstern, welche sich weigerten die evangelischen Pfarrer zu besolden. Manche andere weltliche Collatoren widersetzten sich der Reformation blos darum, weil diese die gewinnreichen Mißbräuche nicht duldete, die in voriger Zeit mit dem Verkauf der geistlichen Aemter Statt gehabt hatten. Der Graf erbat sich in dieser verwickelten Sache Butzers Rath durch Sölls Vermittlung, und Butzer übersandte ihm noch im Jahr 1546 ein lateinisches Bedenken, welches die Ansichten dieses Reformators enthält, über die Art wie die Pfarrstellen zu besetzen seien. Da diese Schrift nie gedruckt worden, so theilen wir einiges daraus mit:

„Die Collatur gebührt nach göttlichem Recht den Kirchen. Weil das Volk, welches die sichtbare Kirche ausmacht, nicht immer das was Gottes ist, richtig versteht, so muß eine fromme Obrigkeit die Wahl oder die Absetzung, die das Volk bewerkstelligen soll, regieren. Die Obrigkeit soll für taugliche Pfarrer sorgen und sie dem Volk vorsetzen; aber das Volk soll um seinen Wunsch befragt werden; doch muß die Obrigkeit untersuchen, ob das Volk nach Gottes Sinn oder aus irdischer Rücksicht einen Pfarrer wünsche oder verwerfe; durchaus aber darf sie der Gemeinde keine unnütze oder lasterhafte Seelsorger vorsetzen. Christus allein ist der rechte, gesetzmäßige Collator, oder die Kirche, welcher er dies Recht übertragen. Darum sollen die jetzt bestehenden Collatoren, in Verein mit der Kirche oder deren vornehmsten Gliedern, die Pfarrer einsetzen. Alle Collatoren, die den Ephes. 4, 11. 12 angegebenen Zweck nicht haben, können keine rechte Collatoren seyn. Es ist unchristlich, das Besetzungsrecht an gewisse

Personen, Erbtheile, Titel, Orte, Zeiten zu binden, sondern der, dem die Kirche es gibt, soll es üben. Unchristlich sind alle Collatoren, die den Dienst des Evangeliums hindern. Die Obrigkeit soll sorgen, daß die Kirche ihr ursprüngliches Recht wieder bekomme.«

Ueberhaupt hatte Butzer den thätigsten Antheil an der Einführung der Reformation im Hanauer Lande[1]. Auch erkannte Graf Philipp dieses mit Dankbarkeit an und unternahm nicht leicht etwas Wichtiges in Kirchensachen ohne Butzers Rath.

Neuen Zuwachs erhielten die evangelischen Gemeinden dieses Gebiets im folgenden Jahr 1547, da zuerst Georg Jäger, Pfarrer zu Dunzenheim, Hohfrankenheim und Wöllenheim wurde, und im Jahr 1548, da Butzer, auf Bitte des Grafen, seinen Helfer zu St.-Thomä in Straßburg, Conrad Hubert, nach Westhofen sandte, um dort die evangelische Lehre nochmals und mit Nachdruck vorzutragen. In eben diesem Jahr wurde wieder eine Synode zu Pfaffenhofen gehalten, wobei der vornehmste Berathungsgegenstand die Abschaffung der noch in den Kirchen vorhandenen Bilder war. Allein auch die Verlegenheiten und die wirklichen Kämpfe blieben hier nicht aus, die das Gute von jeher begleitet haben.

Die von Straßburg aus blos geliehenen Prediger wurden zurückgefordert und besonders der Abschied Sölls wurde schwer empfunden. Wie ehrenvoll diese von Straßburg gesandten Prediger überhaupt die Erwartung, die man von ihnen hegte, erfüllt hatten, beweisen die zwei folgenden Briefe[2] des Grafen

[1] Unterm 10. August 1546 dankt Butzer dem Grafen für einen Rock, der ihm durch dessen Räthe als Geschenk war übersandt worden. Noch am 9. October 1550 schrieb Butzer aus Cambridge an den Grafen und ließ den Brief durch seinen Sohn überbringen.

[2] Das Original dieser, sowie der oben erwähnten Briefe befindet sich in dem alten straßb. Kirchenarchiv.

Philipp IV, die zugleich eine rühmliche Probe seines Eifers für die evangelische Lehre ablegen.

Den Vesten, Fürsichtigen, Ersamen und weisen unsern lieben besondern Meister und Rhatt der Statt Straßburg.

Phillips Grave zu Hanau und Herr zu Liechtenberg.

Unsern günstigen grus zuvor, vesten fürsichtigen ersamen und weisen liebe besondere. Es haben uns verschiener Zeit die Erwürdigen Andechtigen und hochgelerten herrn Butzer und Caspar Hedio, der heiligen geschrift doctores, uff unser gnedigs Gesinnen, drei predicanten aus euer Stadt zugeschickt und daneben zu erkennen geben, daß derselbigen zween mit Namen Meister Christophorus Soel und Meister Anshelmus Pflüger eure bestellte Prediger zu Straßburg wären, die möchten wir ein Zeitlang zu unserer Herrschaft gebrauchen, doch also daß wir die uff ihr Erfordern wieder gen Straßburg schicken und abfertigen sollten. Nun haben wir den einen nemlich Meister Christoffeln uff euer hiebevor nachpurliches Bewilligen und zulassen zwei Jahr lang zu Versehung unserer Pfarr Kirweiller bestellt und verordnet und den andern Meister Anshelmum mittler zeit zu unserm Amt Wilstett zu Versehung der beiden Pfarren Kork und Sand gebrauchet, und sie beide bis anher anders nit denn eines christlichen Wandels und Wesens, auch ihrer Lehr halb unsträflich befunden. Dieweil dann der gedacht Meister Anshelm, seither Johannis Baptistæ die berührte unsre Pfarr zu Kork ausser der Stadt Straßburg versehn und ziemlicher massen in ein christlich Wesen angericht hat, Also daß unsere Unterthanen des Orts sonderliche Anmuthung zu ihm tragen und seinethalb an uns sup-

pliciret und unterthänig gebetten haben, ihnen den zu verordnen, So steht denn auch unser fleißig bitten und günstiges Gesinnen, Ihr wollen der Sachen zu gutem und uns zu gefallen gedachten Anshelmum seines Diensts bei euch ledig geben und ihm gutwillig vergönnen und zulassen, daß er hinfüro uns uff gemeldter unser Pfarr Kork dienen und mit Versehung unserer Unterthanen des Orts, wie angefangen, fürterfaren möge. Daran beweisend ihr Gott ein wohlgefällig angenehm Werk und wir seind es hinwider nachpurlich zu vergleichen geneigt und gutwillig, Erwarten hieruff euer schriftliche Wiederantwort uns darnach haben zu richten. Datum Mittwochs den 2ten Novembr. 1545.

Den Vesten, Fürsichtigen, Ersamen und Weysen, unsern lieben besondern Meister und Rhatt der Statt Straßburg.

Philips Grave zu Hanau und Her zu Liechtenberg.

Unsern günstigen grus zuvor. Vesten Fürsichtigen Ersamen und weisen liebe besundere. Uff euer an uns jetztgethanes schreiben, geben wir euch hinwider gnädiger und günstiger meynung zu vernemen, das wir noch zur Zeit keinen tuglichen Pfarher gehn Kirweiler haben bekhomen mögen. Zu dem so hat sich auch Meister Christoffel Söl in Verwaltung seiner Pfarren und sonst gegen meniglich dermassen erzeigt und gehalten, das wir Ihn in unserer Herrschaft viel lieber behalten, denn wiederum hinweg verschicken wollten. Aber nicht dester weniger wollen wir uff eurer jetziges gesinnen, gemelten Meister Christoff wiederumb zu euerm Kirchendienst sich zu begeben gnediglich erlauben und zulassen. Sagen euch hiemit herzlich und ganz fleissigen Dank, daß ihr gedachten Meister Christoffeln die

nächstvergangenen zwei Jahr, uff unser Pfarr Kirrweiler zu dienen verwilliget und zugelassen habt. Und nachdem berührte unsere Pfarr noch zur zeit wie obsteht mit keinem Pfarrherrn versehen, so steht an euch unser gnädigs und günstigs Bitten, Ihr wollen euerm gutwilligen Erbieten nach vielgemeldten M. Christofforo befehlen, daß er hinfüro ein zeitlang, biß wir ein Pfarrherrn bekommen, die Predigen uff jeden Sonntag zu Kirweiler versehn und thun wolle. Das alles seind wir hinwieder nachpurlich zu beschulden ganz gutwillig. Dat. Sambstags den 29 January Anno 1547.

Jedoch eine bei weitem größere Verlegenheit als der Abzug der geliehenen Prediger erregte das Interim, eine Folge des unglücklichen Ausgangs des schmalkaldischen Kriegs. Das Interim, ein nie allgemein anerkanntes Mittelding zwischen Katholicismus und Protestantismus, sollte als Norm des Glaubens und des Cultus auf kaiserlichen Befehl angenommen werden. Der Erzbischof und Churfürst von Mainz, Sebastian von Heusenstamm, schrieb am 28. Juni 1549 an Herrn Philipp, Grafen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg, mit vielen und langen Worten, „er möge dies Interim endlich auch einführen, er solle seine Prediger dazu anhalten, ihnen das Schelten auf der Kanzel verbieten, die Prädicanten sollen ihre vermeinten Eheweiber verlassen, zum Gehorsam der Kirche zurückkehren, die heiligen Weihen empfangen, dann habe der Papst erlaubt, ihnen die öffentliche Pönitenz zu erlassen und sie im Kirchendienst zu dulden“. Allein diese Zumuthung blieb ohne Folge und auch das Interim ging vorüber; ja selbst während dasselbe noch vom Kaiser gehandhabt wurde, stellte der Graf von Hanau im Jahr 1550 in der eben ledig gewordenen Pfarrei Ernolsheim, Simon Schelling als ersten evangelischen Geistlichen an.

Bei solch bedächtigem Verfahren gewann das Evangelium von Jahr zu Jahr mehr Raum und zwar um so dauerhafter, da nichts erzwungen wurde. Die in den übergetretenen Gemeinden noch vorhandenen Meßgewande und katholischen Kirchengeräthschaften wurden zum Besten der Kirchenärarien verkauft, und die Verwaltung der Kirchengüter wurde besondern Schaffeneien übergeben. Insonderheit bediente sich damals der Graf des Raths und der Einsichten des zweibrückischen Superintendenten und Pfarrers Cunmannus Flinsbach[1], aus Bergzabern gebürtig; dieser durchreiste die evangelisch gewordenen Orte der Herrschaft Lichtenberg, hielt, auf Bitten des Grafen, Kirchenvisitationen und ordnete die geistlichen Angelegenheiten des Gebiets. Bald nahm die Zahl der evangelischen Gemeinden zu, seit dem Abschluß des Religionsfriedens im Jahr 1555. Es genüge hier der Gemeinde Trenheim zu erwähnen, wo 1556 Jakob Klifter zuerst die reine Bibellehre verkündete; zu Hatten wurde im Jahr 1557 Sebastian Merklin angestellt. Das Städtchen Neuweiler, welches dem Grafen ebenfalls anheimgefallen war, und woselbst sich ein ansehnliches Chorherrenstift befand, hätte gern die Reformation angenommen, aber die hier waltenden Stiftsherren hinderten, hier und in der Umgegend[2], nach Kräften jede Aenderung. Da jedoch die Sittenlosigkeit derselben überhand nahm, und das Verlangen der Einwohner nach besserer Geistesspeise immer lauter wurde, ließ der Graf zuerst auf Bitten der Bürger wöchentlich einen evangelischen Gottesdienst in der dortigen Schloßkapelle halten. Allein dadurch wurde der Widerwille des Volks gegen den alten Ceremoniendienst, der besonders hier dem heiligen Adelphus zu Ehren getrieben ward, nur um so mehr angeregt, und der

[1] Adami Vitæ theol., p. 219.

[2] S. Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 380.

Graf beschloß endlich, größern Ernst anzulegen[1]. Er unterhandelte lange mit den Stiftsherren, daß, wenn sie selbst nicht von ihren alten Gebräuchen weichen wollten, sie doch wenigstens einen Theil der St.-Adelphuskirche, welche zugleich die Stadtkirche war, abtreten und ihm als Ortsobrigkeit, kraft des Religionsfriedens, gestatten sollten, einen evangelischen Prediger daselbst anzustellen: aber es war umsonst. Nun sandte der Graf, am 7. März 1562, seine Räthe, Dr Lorenz Montanus, Joh. Fleischbein[2], seinen treuen Sekretar und den Notar Joh. Fuchshüber, in das Stift; sie sollten eine bestimmte Antwort verlangen. Da aber die Stiftsherren auf ihrer Weigerung beharrten, erklärten jene, »sie hätten sich deß nicht versehn, daß die Herren bei ihrem ärgerlichen Leben verharreten; da aber ihrem Herrn, dem Grafen von Hanau, die armen Unterthanen höher als ihnen angelegen seyen, dieser den Gottesdienst mit einem gelehrten und eifrigen Mann versehen müsse; darum sollen sie der St.-Adelphuskirche, die ohnehin den Bürgern gehöre, müssig stehn, und sich an der Klosterkirche genügen lassen; schon sey ein Prediger bestimmt«.

Zum großen Schrecken der Capitularen ertönte plötzlich die Bürgerglocke, welche die Einwohner auf das Rathhaus rief. Hier stellten die Räthe dem Volke die väterliche Absicht des Grafen vor, ermahnten es den evangelischen Gottesdienst, der ihm gegönnt würde, fleißig zu benutzen und insonderheit auch

[1] Siehe das Weitere bei Os. Schadäus: »Erste Fortsetzung Sleidani« (Straßburg 1624, in-fol.), S. 273, wo auch Mehreres über das ungeistliche Leben dieser Stiftsherren von Neuweiler aufgezeichnet ist.

[2] Er hatte seinen Namen latinisirt Sarcosterus. Wie viel der Graf auf ihn hielt, beweist der Umstand, daß Fleischbein der einzige Nichtadelige war, dessen Leiche in der Fürstengruft zu Hanau beigesetzt wurde; er starb 1566. S. »Hanau. Magazin«, III, S. 101.

die Jugend zum Lernen des Katechismus anzuhalten. Während sie noch sprachen, ertönten die Glocken der St.-Adelphuskirche; eine Menge von Adeligen und Bürgerlichen strömte dahin. Zuerst wurde ein Psalm gesungen, dann hielt ein Geistlicher aus der Nachbarschaft die Predigt. Um der neuen Einrichtung Bestand zu geben, erbat sich der Graf vom Magistrat zu Straßburg einen Prediger und erhielt auch Conrad Lautenbach[1], einen der Helfer in dem Münster daselbst. Betroffen über das rasche und entschiedene Verfahren des Landesherrn, klagten die Stiftsherren ihre Noth dem Bischof Erasmus von Straßburg und dem Herzog von Lothringen, der ungegründete Ansprüche auf Neuweiler machte. Aber Graf Philipp beharrte auf seinem Recht und endlich fügte sich die Sache zu einem Vergleich, laut welchem der evangelische Gottesdienst in der Stadtkirche, die vom heiligen Adelphus genannt wird, sollte gehalten und die Kosten desselben vom Stift getragen werden; der katholische Cultus aber sollte in der Stiftskirche fortbestehen.

Einen weit bedeutendern Zuwachs erhielt aber das evangelische Elsaß seit dem Jahr 1570. Am 24. März dieses Jahres starb nämlich Graf Jacob von Zweibrücken-Bitsch, ein streng katholischer Herr, welcher über die andere Hälfte der Herrschaft Lichtenberg im Elsaß gebot. Die einzige Tochter desselben war an den Sohn Philipps IV von Hanau (den nachmaligen Grafen Philipp V) verheirathet, und so fiel die ganze reiche Erbschaft, nämlich die Aemter Ingweiler, Brumath, Wörth, Offendorf, Lichtenau und die Herrschaft Ochsenstein, an

[1] Lautenbach, ein gelehrter Theolog, aus Thüringen gebürtig, kam 1571 nach Hunaweyer, nachdem er zuvor in Dorlisheim das heilige Amt verwaltet, und starb 1595 als Prediger zu Frankfurt am Main. S. Adami Vitæ theol., p. 316. Er blieb nur zwei Jahre in Neuweiler und kam nach Straßburg zurück; ihm folgte Christoph Herger.

die Grafen von Hanau-Lichtenberg. Der Herzog von Lothringen erhob zwar Einsprache gegen einen Theil dieser Erbschaft, besonders wegen des außerelsässischen Amtes Lemberg und wegen des Städtchens Reichshofen; das letztere nahm er mit Gewalt, mit Hilfe des Bischofs von Straßburg; das Amt Lemberg im sogenannten Westrich aber behielt der Graf, mußte jedoch versprechen, nichts an der dort herrschenden katholischen Religion zu ändern[1]. Die Herrschaft Oberbronn, ebenfalls zu Lichtenberg gehörig, kam durch Verträge und Heirath an den Grafen von Leiningen-Westerburg, der die Reformation auch in dieser Gegend einführte; Johann Erythräus (Roth) wurde so der erste Pfarrer zu Oberbronn. Um dieselbe Zeit wurden auch die zu dieser Herrschaft gehörigen Dörfer Niederbronn, Schillersdorf, Gunthershofen, Rothbach, Urweiler, u. s. w., mit evangelischen Geistlichen versehen; auf Befehl desselben Grafen von Leiningen stellte 1568 obiger Erythräus den ersten evangelischen Pfarrer, Johannes Zimmermann, in dem leiningischen Dorfe Eckwersheim vor. Wegen einiger anderer Gemeinden verständigte sich der Graf von Leiningen mit dem von Hanau also, daß sie, wo die Lage es erlaubte, gemeinschaftlich versehen würden; so wurden von Mietesheim, hanauischen Gebiets, durch den ersten dortigen Pfarrer, Matthias Beutelmann, um 1568, die leiningischen Dörfer Merzweiler, Utenhofen, u. a. versehen; der leiningische Antheil Weinburgs wurde durch den hanauischen Pfarrer von Ingweiler besorgt, während der lützelsteinische Antheil Weinburgs einen eigenen evangelischen Pfarrer bekam, Johannes Hörder, der 1572 starb[2].

[1] Vergl. Herzog, „Elf. Chronik“, III, S. 53. Schöpflin, Alsat. illust., p. 234. Auch Bitsch nahm Lothringen in Besitz.

[2] Einige dieser Oberbronn'schen Dörfer kamen später wieder an Hanau.

Beide Grafen von Hanau, der Vater und der Sohn, bemüheten sich nun ihren neuen Unterthanen ebenfalls die Wohlthat der reinen Lehre nach der augsburgischen Confession zu Theil werden zu lassen. Sie bedienten sich dabei besonders des Raths des bereits erwähnten zweibrückischen Superintendenten Cunmann Flinsbach. Um tüchtige Prediger aus den Landessöhnen zu erziehen, hatte Philipp IV mehrere Jünglinge in den straßburgischen Bildungsanstalten[1] unterhalten, so daß bei dem nun eintretenden Bedarf von Predigern weislich vorgesorgt war. Schon im Jahr 1570 gebot Graf Philipp von Hanau der ältere (so nannte er sich, um sich von seinem Sohne zu unterscheiden, der bereits Mitregent war) dem Amtmann des Stabes (Amtes) Offendorf am Rhein, Florian von Fürdenheim, die Messe sammt dem katholischen Gottesdienste einzustellen. Der Befehl lautete also:

„Philips der ältere, u. s. w.

„Demnach wir entschlossen sindt die pfarren hie disseit Rheins durch evangelische Prediger fürderhin versehn zu lassen, und aber darneben berichtet werden, das die pabstpfaffen daselbsten noch Meß halten, wiewol wir nicht anderst gemeint haben, dann das sollichs sollte abgestellet seyn, so ist unser befelch, das du also bald und one verzug die versehung thuest, das zu Offendorf, Herlisheim, Rorweyler, Drusenheim und Obernhoven die Messe und das papistisch wesen abgestellt und keine mehr daselbsten gelesen werde. Und sollt uns darneben berichten, wer dieselbigen Kirchen jetzund versiehet, und wie es mit den pfarrhäusern beschaffen, ob die in gutem baw seien oder nicht. Darin beschieht unser befelch. Datum den 17. September 1570."

[1] Das Gymnasium zu Buchsweiler wurde erst im Jahr 1612 durch den Grafen Johann Reinhard, den Sohn Philipps V, gestiftet.

Aber entweder fehlte es noch an der erforderlichen Zahl von Predigern, oder man wollte hier mit demselben Glimpf verfahren, wie in den früher erwähnten Gemeinden, und, der Macht des Beispiels vertrauend, blos den Gottesdienst frei lassen, ohne die alten Leutpriester ihrer Stellen und ihres Einkommens zu berauben; so viel ist gewiß, daß nur Herlisheim und Rohrweiler in diesem Jahre evangelische Pfarrer bekamen[1]. Dasselbe geschah zur nämlichen Zeit in den andern neu erworbenen Aemtern. So wurde M. Samuel Leissenius erster evangelischer Pfarrer zu Brumath; Anton Reuchlin, zu Engweiler; M. Jacob Itzstein, zu Ingweiler, welchem letztern mehrere Filiale beigegeben waren, und der zugleich, wie die alten Kirchenbücher ausweisen, die zahlreichen, in umliegenden katholischen Gemeinden[2] zerstreuten Protestanten besorgte.

Im Jahr 1571 wurden mehrere andere Gemeinden dieses Bezirks evangelisch und erhielten Pfarrer; so kam Johannes Appenhofer nach Krautweiler, und wurde zugleich Diakonus in Brumath; Thomas Culsanner nach Wörth; Zacharias Creuzmann nach Preuschdorf; Veit Lieb wurde Pfarrer zu Drusenheim, im Amt oder Stab Offendorf; Caspar Weismann zu Wolfisheim[3] mit dem Filial Hangenbieten. Zu-

[1] Alle Dörfer aus dem Stab (Amt) Offendorf wurden zur katholischen Religion gezwungen unter Ludwig XIV. durch harte Frohndienste, u. s. w.; blos Oberhoffen blieb evangelisch. Siehe unten »Die evangel. Rheindörfer«.

[2] Z. B. in Steinburg, Zabern, Minversheim, Hochfelden, Ettendorf, Kindweiler u. A. Itzstein versah sein Amt während 44 Jahren; er starb 1614. Wegen seines sehr ausgedehnten Sprengels war ihm gleich Anfangs ein Diakonus beigegeben worden.

[3] Das Dorf Wolfisheim mit dem Filial Hangenbieten hatte früher als Hauptmitbesitzer die Stadt Straßburg. Schon seit dem Jahr 1525 waren hier evangelische Pfarrer neben dem von dem Collator gesetzten katholischen.

vor war dieser Letztere Diakonus im Münster zu Straßburg, wurde aber wegen seiner Unverträglichkeit entsetzt, und kam, auf des Rectors, Joh. Sturm, Verwendung, nach Wolfisheim; aber auch hier wurde er nicht lange geduldet, da er sich mit Geisterseherei und Visionen abgab, und ging 1576 als Pfarrer nach Cussel, im Herzogthum Zweibrücken. Auch auf dem Schloß Lichtenberg stellte Graf Philipp IV einen evangelischen Geistlichen, Sebastian Rheinstein, im Jahr 1571 an, welchem, außer der Schloßkapelle, auch die Gebirgsorte der Umgegend,

Als evangelische Pfarrer zu Wolfisheim finden wir erwähnt, um's Jahr 1526, Dionysius Datt, von Eßlingen, und, um's Jahr 1529, Bartholomäus Bauer. Wir theilen hier einen Brief des Letztern mit, der Aufschlüsse über die damalige Lage dieser Pfarrei gibt. Nachdem diese Orte als Lehen wieder an Zweibrücken-Bitsch heimfielen, hörte der evangelische Gottesdienst auf, bis der Graf von Hanau ihn, wie oben gemeldet, abermals herstellte.

An den Rath zu Straßburg.

Gestrengen Erenvesten, Weysen, Gnedigen Herrn. Es hat mich die Lieb zur warheit und besonderer anmutt zu studiren, allhie her gen Straßburg im vergangenen Sommer getrieben, damit ich mich in heiliger Schrift, Predig und Lection hörende üben möcht, zu den gottsgeschäfften dester tuglicher wäre, indem aber wol mein meinung gewest in Ew. Gn. burgrecht mich zu begeben, wo mich nit armut und daß ich sunst kum zu leben, daran verhindert. Nun hat sich begeben, daß der Ehrenvest Herr Jakob Zorn von Ried, Stettmeister, mein gnediger Jungher, aus besunderem gütigem willen, und daß er mich etwan zu Baden gehört predigen, verhoffet, daß ich in der Pfarrkilchen zu Wolfisheim mit lehr und leben der gemein Christi dienen möge, und auß seinem geheiß bin ich also hinaußzogen und wolt gern, wie eim frummen lerer gepürt, mich halten und niemand schaden zufügen in keinerley sachen.

Do begegnen mir aber, ohn einig mein Verschuldung, allerlei Trowort von Her Oßwalds (des katholischen Ortspfarrers) magd und Concubin (ob es mit

Wimmenau[1], Reipertsweiler, Offweiler, u. a. beigegeben waren. Im folgenden Jahre, 1572, wurde Andreas Christianus als erster evangelischer Pfarrer zu Gries eingesetzt; im Jahr 1573 trat Offendorf über, unter dem Pfarrer Anastasius Gockenbach, und Ingenheim erhielt evangelischen Gottesdienst durch Pfarrer Christoph Marting. Um diese Zeit wurde auch Hohatzenheim[2], dessen Leutpriester sich, wie oben

sinem wissen geschehen, will ich nit beurteilet haben) als ob ihr Her verlorne fründ habe und werde mir mein Gn. Junkher nit vor allen schaden stehn, noch einem solchen nachziehen der achzig oder hundert meylen sich hindan thon möge. Ich werd auch wol innen wie ich sitz oder was ich für ein Zug gethon habe rc. Dieweil nun dieser Her Ostwaldt E. Gn. burger und ob solchem seim thun, wo im also wäre, E. Gn. on Zweifels kein gefallens haben würden, Ist mein underthenig bitt, Seytenmal ich hieher mich gefügt umb studierens in heiliger schrifft willen und niemand zu beschädigen, sunder jederman meines vermögens zu dienen, mit genanntem Her Ostwaldem oder den seinen zu verschaffen, daß ich unbekümmert und unbeschädigt von ihm und den Seinen bleiben mög. Dann wo er etwas an mich zu sprechen, ob ich schon nicht burger, will ich doch mit diesem meinem suppliciren als ein guten Straßburger mich angezeigt haben und des Rechten von E. Gn. und was dieselben mir befehlen zu thun gewarten; habe ich guter underthäniger meinung E. Gn. nit gewöllt unangezeigt lassen

E. Gn.

underthäniger

Bartholomäus Baur, von Reutlingen.

Jakob Zorn von Ried war Stättmeister 1529 und starb 1531, also ist der Brief wahrscheinlich um 1529 geschrieben. (Straßb. K. A.)

[1] Bis an's Ende des 17ten Jahrhunderts war die Felsenfeste Lichtenberg der Sitz eines evangelischen Pfarrers, dann wurde sein Amt 1694 an den Diakonus von Ingweiler übertragen. Wimmenau ist erst seit 1803 eine besondere Pfarrei. Offweiler dagegen bekam schon im Jahr 1583 in Michael Sies einen Pfarrer. Bärenthal wurde erst 1740 eine Pfarrei.

[2] Hohatzenheim war der Hauptort und der Sitz des Pfarres bis auf den dreißigjährigen Krieg. Da aber um das Jahr 1640 die Bevölkerung

erwähnt worden, der Aufforderung des Grafen, im Jahr 1545, widersetzt hatte, evangelisch, sammt dessen Filial Mittelhausen, und erhielt Conrad Bischell als Pfarrer. Im Jahr 1577 endlich, trat Oberhoffen zur Reformation über, und Mörsbrunn, wo Conrad Krieger Pfarrer wurde.

Alle diese Pfarrer lehrten nach der augsburgischen Confession; aber man hielt hier weniger streng auf das, was man damals echtes Lutherthum nannte, und dem gewisse eigenthümliche Lehren, z. B. die von der Ubiquität, als Panier dienten; ja, die Stammgenossen des Grafen Philipp, die Grafen von Hanau-Münzenberg, bekannten sich offen zum Calvinismus. Graf Philipp stand nicht an, auch solche Prediger anzunehmen, die der bekannte eifernde D. Marbach in Straßburg abgewiesen hatte, wegen einiger Lehrverschiedenheiten. So war Beatus Mazenhover, von Zürich, durch D. Hedio in das Wilhelmerstift zu Straßburg aufgenommen worden; bei seinem Austritt verlangte D. Marbach, daß er die reformirte Lehre der Zürcher förmlich verdamme; der Seminarist weigerte sich deß, versprach aber stets lutherisch zu predigen; jedoch Marbach war mit diesem Bekenntniß nicht zufrieden, und nahm ihn nicht unter die Zahl der anzustellenden Candidaten auf. Mazenhover wandte sich nun an den Superintendenten Leonhard zu Buchsweiler, und dieser stand nicht an, denselben aufzunehmen, da Mazenhover, wiewohl er die Lehre der Zürcher nicht verdammen wollte, doch gelobte, vom heil. Abendmahl der cölnischen Reformation gemäß zu lehren [1].

bis auf zwei Bürger zusammengeschmolzen war durch Hunger und Krieg, wurden beide Gemeinden dem Pfarrer zu Reitweiler beigegeben; seit 1649 ist Mittelhausen die Muttergemeinde. Aus einem Brief des Pfarrers von Reitweiler und Gimbrett, Joh. Reinh. Lupulus (Hopf), an den Rath zu Straßburg, 1640. (Straßb. K. A.)

[1] Dr Marbachs Diarium ad a. 1553. Octob. (Straßb. K. A.)

Diese cölnische Reformations- oder Kirchen-Ordnung hatte bisher als Grundlage der neuen Einrichtung des Kirchenwesens und des Cultus im Hanau-Lichtenbergischen gedient; aber durch längern Gebrauch wurden deren Mängel fühlbar. Sie war, nach Butzers, ihres Verfassers, Manier, etwas weitläufig gerathen, und Manches darin war theilweise außer Uebung gekommen, je nachdem die im Hanauischen angestellten Prediger da oder dort studirt hatten, und sich mehr oder weniger dem strengen Lutherthum zuneigten[1]; daraus entstanden dann Ungleichheit und Unordnung im Gottesdienst. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, entschlossen sich die beiden Grafen, nach dem Vorgang mehrerer Nachbarländer, zur Herausgabe einer eigenen Kirchenordnung für Hanau-Lichtenberg[2]. Sie erschien im Jahr 1573 zu Straßburg, und wurde, durch eine derselben vorgedruckte Verordnung des Grafen Philipp des älteren, allen Predigern des Landes zur Befolgung anbefohlen. Hauptsächlich lag dabei zum Grund die vom Herzog von Würtemberg für sein Land erlassene Kirchenordnung, die sich wegen ihrer Kürze und Zweckmäßigkeit empfahl, und auch bereits von vielen Herrschaften und Städten war angenommen worden; doch wurden, laut der Vorrede, bei deren Abfassung, außer der cölnischen, auch die pfälzische Kirchenordnung von Churfürst Otto Heinrich, die zweibrückische und die markgräfliche zu Pforzheim, verglichen und benutzt.

[1] So hatte Butzer in der cölnischen Reformations-Ordnung, Blatt CXXX ff., die Firmung oder Confirmation der erwachsenen Jugend angeordnet, welche geschehen sollte durch die jährlich umreisenden Visitatoren: die streng lutherischen Theologen verwarfen damals diesen Gebrauch als zu sehr katholisirend.

[2] Gedruckt bei Christian Müller, in-4°. Sie enthält 83 Seiten nebst 8 Seiten Vorrede. Die Vorrede des Grafen ist datirt: Buchsweiler, den 1. September 1572.

Diese erste hanau-lichtenbergische Kirchenordnung zerfällt in 12 Kapitel: Vom Kirchengesang, Predigt und Ceremonien; vom Katechismus; von der Taufe; von der Jachtaufe (Nothtaufe); vom Nachtmahl; von Besuchung der Kranken; vom Ehe-Einsegnen; von Feiertagen; von Begräbniß; von der Visitation; von Synoden oder priesterlichen Versammlungen; zuletzt folgen Kirchengebete. Was den sonntäglichen Gottesdienst betrifft, so beruft sie sich, für den deutschen Kirchengesang, auf das straßburger Gesangbuch (Cantional); wo aber lateinische Schulen sind, soll der Lehrer mit den Schülern den Gottesdienst durch ein lateinisches Lied (Antiphon) beginnen; jeden Sonntag wird die öffentliche Beicht und Absolution gesprochen, und das Vater Unser unmittelbar vor der Predigt, in welcher letztern Mäßigung und praktisches Streben vorherrschen soll. Die Katechismuslehre war fast blos Gedächtnißsache, wobei den Kindern die Hauptstücke zum Auswendiglernen vorgesagt (erzählt) wurden. Die Taufe soll, wo nicht die Noth es anders fordert, immer vor versammelter Gemeinde geschehen; als Taufpathen sollen blos ehrbare und gottesfürchtige Personen angenommen werden; genothtaufte Kinder sollen in der Kirche vorgestellt werden. Was die Lehre vom Abendmahl betrifft, so beruft sich diese Kirchenordnung ausdrücklich auf die augsburgische Confession [1]. Außer den hohen Festtagen und den Sonntagen, wurden noch achtzehn Apostel- und Marientage halb gefeiert. Leichenbegleitung mit Gesang durch Pfarrer und Schulmeister wird anbefohlen. Kirchenvisitationen sollen jährlich zwischen Ostern und Pfingsten gehalten werden in Begleitung geistlicher und weltlicher Obern; unter geistlicher Aufsicht standen auch sämmtliche Schulen, Spitäler, Kirchhöfe und Hebammen. Synoden, oder Capitel der Pfarrer, sollen jährlich im Septem-

[1] Hanau. K. O. vom Jahr 1573, S. 34.

der berufen werden; eine zu Wilstätt, für die Geistlichen des jenseits des Rheins gelegenen hanauischen Gebiets, und eine zu Buchsweiler, für die elsässischen Pfarrer. Ein weltlicher Rath des Grafen war dabei anwesend. Nach einer in der Kirche gehörten Predigt begab sich die Versammlung an den hiezu bestimmten Ort; mit einem lateinischen Gebet wurden die Unterredungen über Gegenstände der dogmatischen oder der praktischen Theologie eröffnet. Auch wurden um das Jahr 1572 in den verschiedenen Aemtern des hanauischen Gebiets Kirchschaffneien angeordnet, in welchen die zu den betreffenden Gemeinden des Amtes gehörenden Kirchengüter durch einen sachkundigen Schaffner verwaltet wurden. Diese neuerlich erst allgemein gemachte, kluge Maßregel trug viel zu einer geregelten Rechnungsführung bei, und bewahrte so viel möglich vor Verschleuderung des Kirchengutes.

Seit Luthers Tod hatten zahlreiche Lehrstreitigkeiten der Theologen unter sich die junge Kirche in Verwirrung gebracht. Diesem traurigen Zustand meinte man durch Abfassung des sogenannten Concordienbuchs ein Ende zu machen; aber leider wurde die Zwietracht dadurch nur vermehrt, und die Vereinigung der beiden evangelischen Hauptkirchen auf Jahrhunderte hinaus erschwert. Dieses Buch, in welchem alle bisherigen Lehrdifferenzen mit scholastischer Spitzfindigkeit entschieden waren, sollte nun von allen rechtgläubigen lutherischen Predigern unterschrieben werden. Herzog Ludwig von Würtemberg, einer der eifrigsten Beförderer desselben, sandte es, am 17. August 1577, durch drei Abgeordnete, Dr Schutten, Hippolyt Rivelius und Dr Lucas Osiander, an den Grafen Philipp, nach Buchsweiler, und forderte unbedingte Beipflichtung und Unterschrift. Der Graf, wiewohl er durchaus Luthers Ansichten sich zu eigen gemacht, zögerte jedoch; vielleicht weil er durch die von mehreren Seiten her erhobenen Einsprachen evangelischer Fürsten und

Städte dagegen mistrauisch geworden, und befürchtete, man möchte, unter dem Schein des echten Lutherthums, neue Lehren und Streitigkeiten aufbringen. Er forderte Bedenkzeit, und erst am 14. Oktober 1577 wurde es mit fünfundsechzig Unterschriften hanau-lichtenbergischer Pfarrer versehen, an deren Spitze Ulrich Cubicularius, Superintendent und Pfarrer zu Pfaffenhofen stand[1]. Vergeblich war aber die Bemühung des Grafen, welcher Vormund des jung verwaisten Philipp Ludwig II von Hanau-Münzenberg war, auch die Prediger dieser letztern Herrschaft zur Unterschrift des Concordienbuchs zu bewegen, und, wiewohl er im Jahr 1578 die Einführung seiner oben erwähnten Kirchenordnung in Hanau-Münzenberg[2] erlangte, konnte er doch nicht hindern, daß sein Mündel in der reformirten Religion erzogen wurde.

Nach einer Regierung von zweiundfünfzig Jahren starb der alte Graf Philipp IV, im Jahr 1590, auf dem Schloß Lichtenberg, wo er auch begraben liegt. Gesegnet blieb sein Andenken

[1] Die Namen dieser Pfarrer sind der Ausgabe des Concordienbuchs vom Jahr 1580 beigefügt. Wir bemerken unter ihnen: Ludw. Brachypodius, Pfarrer zu Buchsweiler; M. Jakob Itzstein, Pfarrer zu Ingweiler; Michael Grans, Pfarrer zu Obermothern; Samuel Radspiner, Pfarrer zu Breunsheim; Martin Kauffer, Pfarrer in Westhofen; Thomas Culsamer, Pfarrer in Wörth; Veit Lieb, Pfarrer zu Drusenheim, u. s. w. Nur der Pfarrer zu Bischofsheim, im Amt Lichtenau (sein Name wird nicht genannt), verweigerte den unbedingten Beitritt zur Concordienformel. Er wurde deßhalb vom Dienst entfernt, obgleich der damals in Straßburg anwesende Graf Volrad von Mansfeld sich für ihn verwendet hatte.

[2] Brammerell a. a. O., S. 47. Einer Nachricht bei Hospinian, Concordia discors, folio 192 zufolge, soll jedoch der Graf seinen Beitritt zur Concordia, als einen übereilten Schritt bereut haben. Vergl. aber damit was Hutter, Concordia concors, p. 941, in entgegengesetztem Sinn berichtet.

bei den ehemaligen hanauischen Unterthanen und bei allen evangelischen Mitbürgern. Edler als durch Blutvergießen erworbene Lorbeeren, ist das Verdienst, seinem Lande das köstliche Kleinod der Gewissensfreiheit erkämpft zu haben! — Er nahm den Ruhm eines „friedliebenden, gottesfürchtigen, und wegen seines hohen Verstandes von Allen hochgeachteten Herrn[1]" mit sich in's Grab. Durch seine Herzensgüte, Aufklärung und Klugheit hatte er als Regent seinem Lande großen Segen zugewendet, aber seine größte Wohlthat war die von ihm veranstaltete Einführung der Reformation und die sie begleitenden Anordnungen.

Leider wurde das freundliche Verhältniß der hanauischen Grafen mit der Stadt Straßburg unter seinen Nachfolgern bald getrübt. Eine eifersüchtige Spannung zwischen Straßburg und Hanau entstand zuerst während des bischöflichen Kriegs, in den Jahren 1592 u. 1593; dann kamen Zoll- und Geleitsstreitigkeiten hinzu, die den gegenseitig einwurzelnden Abwillen vermehrten. Die Folgen davon waren von Seiten Hanaus die Errichtung des Gymnasiums zu Buchsweiler, im Jahr 1612, und die Errichtung einer reformirten Kirche vor den Thoren Straßburgs, zu Wolfisheim, im Jahr 1655. Auch auf straßburgischer Seite ließ man auf recht unfreundliche Weise der Eifersucht und Abneigung gegen Hanau Raum. Als im Jahr 1674 die hanauische Regierung begehrte, in ihrem Hof zu Straßburg, für ihre im damaligen Krieg geflüchteten, lutherischen Unter-

[1] So urtheilt der gelehrte Oseas Schadäus, in seiner Contin. Sleidani, III, S. 352. Kaiser Rudolph II schätzte den Grafen Philipp IV, seiner Einsichten wegen, sehr hoch und nahm ihn unter die Zahl seiner Räthe auf. Ein rühmliches Zeugniß für dessen ehrenhaften Charakter findet sich auch in der oben erwähnten „Geographischen Beschreibung der Grafschaft Hanau" (Hanau 1782), S. 87.

thanen, besondern Gottesdienst halten zu dürfen, weil der ihnen angewiesene Platz in der Thomaskirche zu eng sei, rieth der hierüber vom Rath befragte Kirchenconvent dieser Stadt ab, „damit die Herren Hanoici, welche sonst, wie fast verlauten will, der Stadt Straßburg gern præjudicia machen, in's Künftige nichts zu prætendiren haben möchten![1]" — Und doch wie viel Schaden hätte in der Folge von dem Land und der Kirche fern gehalten werden können, wenn Straßburg und Hanau einig gewesen wären, und sich in billigen Forderungen, und besonders in der Abwehr der Proselytenmacherei, gegenseitig unterstützt hätten!

[1] Memorial des straßb. Kirchen-Conventes an regir. Ammeister. 6. Mai 1674. MS.

Die evangelische Kirche
in der Herrschaft Rappoltstein,
im Oberelsaß.

Wir geben hier einen nur kurzen Versuch, der wohl verdienen würde, aus Lokalquellen weiter ausgeführt zu werden.

Es ist die Geschichte eines kleinen Landstrichs, dessen Herren frühe schon der evangelischen Lehre zugethan waren, und der nach Absterben der alten Herrenlinie, an die evangelischen Herzoge von Pfalz-Birkenfeld kam, welche in Bischweiler, und während des Kriegs, in Straßburg ihren Wohnsitz hatten. Christian II, von Birkenfeld, war der Zögling Speners, und gelangte im Jahr 1671 zur Regierung.

Was aber diesem Landestheile zu besonderem Ruhme gereichet, durch Gottes Vorsehung, ist dies, daß in Rappoltsweiler, am 25. Januar 1635, Philipp Jakob Spener geboren ward, der Wiederhersteller des praktischen Christenthums innerhalb der evangelischen Kirche. Sein Ehrengedächtniß wurde, im Jahr 1835, zu Straßburg und zu Rappoltsweiler feierlich begangen[1], und zu dessen fortdauernder gesegneter Nachwirkung dient die, in demselben Jahr, zu Straßburg errichtete Spenerstiftung, welche zum Zweck hat, eine Preisfrage, die in Beziehung auf Speners Wirken und die praktische Theologie überhaupt steht, den in Straßburg studierenden Theologen zur Bearbeitung vorzulegen.

Was wir hier mittheilen, ist theils aus den Lokalkirchenbü-

[1] S. Speners Säcularfeier. Straßb. 1836, und »Protest. Kirchen- und Schulblatt für das Elsaß«, 1835, S. 81 ff.

7.

chern, theils aus den handschriftlichen oder auch gedruckten Nachrichten des J. J. Luck (Annales Rappoltsteinenses), Os. Schadäus, Schöpflins, Grandidiers, und Anderer gezogen.

Die Herrschaft Rappoltstein war im 16ten Jahrhundert eine der ausgedehntesten und reichsten des Elsasses. Sie begriff die acht Aemter Rappoltsweiler, Zellenberg, Gemar, Heiternheim, Urbis, Weiher, Bergheim und Markirch. Allein die meisten der dazu gehörigen Orte waren nicht Eigenthum der Herren von Rappoltstein, sondern blos Lehen von Oestreich, dem Bisthum Basel, der Abtei Murbach, u. s. w., und obgleich diese letztern Besitzer mit Gewalt sich dem Eindringen der Kirchenreformation widersetzten, so bekam der evangelische Glaube, ungeachtet aller Hindernisse, die man ihm entgegenstellte, dennoch, freilich nur an den wenigsten Orten dieses weiten Gebiets, Bestand.

Die Herren von Rappoltstein zeichneten sich im 15ten und 16ten Jahrhundert durch ihre Bildung, die sie auf Reisen nach den italienischen Universitäten gewannen, und durch den Schutz und die aufmunternde Unterstützung, welche sie der Kunst und der Wissenschaft angedeihen ließen, vortheilhaft vor ihren übrigen Standesgenossen aus. Dabei bewiesen sie sich aber als gehorsame Söhne der römischen Kirche; mehrere derselben hatten mit Ruhm in den Kreuzzügen gefochten, mehrere sehr besuchte Wallfahrtsorte bestanden in ihrem Gebiet, und noch im Jahr 1483 unternahm Schmasman II, von Rappoltstein, eine Pilgerreise nach Jerusalem. Als Luther sein großes Werk begann, war des Vorigen Neffe, Wilhelm II, Haupt seines Stammes, ein am kaiserlichen Hof in hohen Ehren stehender Herr, Landvogt im Oberelsaß und Präsident des östreichischen Regierungsraths zu Ensisheim. Er sah in der unter dem Volk immer lauter sich kundgebenden, und nur allzu gegründeten Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung und

Kirche nichts weiter als rebellische Umtriebe, und bewies in dem berüchtigten Bauernkriege, der auch im Oberelsaß zahlreiche Anhänger fand, mit dem Schwert seine kalte Tapferkeit und seine entschiedene Abneigung gegen jegliche Aenderung in den Sitten und der Religion der Väter. Man wird jedoch dem alten Herrn diese blutige Strenge weniger verargen, wenn man die abschreckende Gestalt erblickt, in welcher die rohen und verblendeten Bauernhaufen ihm das Bestreben, ihre harte Lage zu verbessern, erscheinen ließen.

Schon am 23. April 1525 hatten die Einwohner von Rappoltsweiler angefangen, sich zu den Empörern zu schlagen, als das Gerücht ging, daß die Regierung zu Ensisheim alle die würde fangen lassen, welche das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen hätten. Sie beriefen, der Herrschaft trotzend, einen evangelischen Prediger; er wird „Doctor Miethling[1] von Schlettstadt“ genannt, und vielleicht war er einer der Vicarien des Stadtpfarrers zu Schlettstadt, Seidensticker, der sich laut für die Lehren der Reformatoren erklärt hatte, in seinen Predigten viele Zuhörer aus der Umgegend von Schlettstadt und auch aus dem rappoltsteinischen Gebiet hatte, aber im Jahr 1525 verjagt wurde. Die Empörten zwangen den Rath und die Priester von Rappoltsweiler, und auch den jungen Herrn Ulrich von Rappoltstein, der damals eben allein in seinem väterlichen Schloß sich befand, die bekannten zwölf Artikel der Bauerschaft zu beschwören. Doch zerstörten sie nichts zu Rappoltsweiler, denn Ulrich hatte durch kluges und zeitiges Nachgeben ihre Wuth zu mildern gewußt. Aber in der Umgegend wurde desto größerer Unfug verübt. Die Bauern des Weilerthals brachen in das Kloster Hugshofen, verjagten den Abt, zerschlugen Fenster und Dächer, zerrissen

[1] Miethling bedeutet in der damaligen Sprache so viel als Pfarrgehilfe, Vicar.

alle Bücher und führten sogar die Glocken hinweg. Die von Bergheim, Zellenberg, Mittelweyer und Siegolsheim zerstörten den Tempelhof, zerschlugen die Bilder und schwelgten in den reichen Vorräthen, die sie daselbst fanden. Die aus dem Urbisthal überfielen das Kloster Pairis, hoben das bleierne Dach ab, verkauften Hausrath und Vieh, plünderten die Kirche und verjagten alle Mönche; das Nonnenkloster Alspach verbrannten sie. In Rappoltsweiler, Bergheim und Reichenweyer tranken und verderbten die Bauern über hundert Fuder Wein[1].

Das wilde Toben der Verblendeten wurde in der blutigen Schlacht bei Scherweiler und Kestenholz, am Abend des 20. Mai 1525 erstickt, und nun folgte auf lange Jahre hinaus eine Todesstille. Durch Trübsal geläutert, erwachte der reformatorische Sinn erst nachdem fast ein ganzes Menschenalter verflossen, wieder in edlerer Gestalt; man hatte nun erfahren, daß der Sieg des göttlichen Wortes durch etwas weit Höheres als durch die rohe Waffengewalt herbeigeführt werde.

Wilhelm II hatte das kluge Benehmen seines Sohnes Ulrich gegen die Bauern und seine Nachgiebigkeit hoch mißbilligt und setzte, nachdem er lange am Hof zu Wien sich aufgehalten, bei seiner Rückkehr Alles wieder in den alten Stand. Ulrich war dagegen in seinem Herzen der evangelischen Lehre zugethan, und seine Gattin Anna Alexandrina, eine Gräfin von Fürstenberg, theilte seine Gesinnung. Aber Ulrich starb schon im Jahr 1531. Wilhelm II trat erst im Jahr 1547 vom Schauplatz dieser Welt ab. Ihm folgte in der Regierung sein zwanzigjähriger Enkel, der Sohn Ulrichs, Egenolph oder Egelolph III, welcher schon frühe von seiner frommen Mutter, Anna Alexandrina, die reine Lehre des Evangeliums kennen und

[1] Diese Thatsachen sind aus einem handschriftlichen Bericht des Herrn Ulrich von Rappoltstein gezogen. (Straßb. Stadtbibliothek.)

lieben gelernt hatte. Er war entschlossen, seinen Angehörigen, so weit es möglich war, die Wohlthat der freien Predigt des göttlichen Worts zu Theil werden zu lassen. Jedoch nur mit der größten Vorsicht durfte dies unternommen werden, wenn nicht das Verbesserungswerk in seinem ersten Keim, durch die Uebermacht der Gegner, erstickt werden sollte. Drohende Beispiele der Strenge, welche die östreichische Regierung gegen die von der römischen Kirche Abgefallenen übte, standen vor Augen. So hatte Jakob Spahler, Priester zu Heiternheim, sich verehlicht, wurde aber auf östreichischen Befehl, am 29. Jänner 1556, nebst seiner Gattin nach Ensisheim und dann nach Altkirch gefangen geführt, und erst nach langer Haft, auf Egenolphs Fürbitte, wieder freigelassen. Heiternheim war ein murbachisches Lehen.

In dem nahen Leberthale dagegen begann die Religionsänderung unter günstigern Umständen. Die dortigen blühenden Bergwerke[1], welche ein Lehen des deutschen Reichs waren, und deren Arbeiter auf den im Jahr 1555 zu Augsburg geschlossenen Religionsfrieden sich berufen konnten, hatten eine Menge fremder, besonders sächsischer Erzgräber herbeigelockt. Diese hatten wohl zuerst die Kunde von den in Deutschland Statt gehabten großen Religions-Bewegungen in dieses stille Thal gebracht. Schon im Jahr 1550 hielt hier ein gewisser Meister Elias, der selber in den Erzgruben arbeitete, in seinem Hause Vorlesungen im Sinn des Evangeliums, taufte und theilte das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten aus. Da die Anhänger der

[1] S. deren ausführliche Beschreibung in Sebast. Münsters »Cosmographey« (Basel 1598), S. 642 ff. »ist das Bergwerk in ein weit geschrei kommen, daß von vielen Städten, sonderlich von Straßburg, Kaufleute, Bürger und vom Adel zugetretten, und wie ein jeder zukommen hat mögen, theil kauft oder sonst angenommen«.

Bibellehre sich mehrten, und dazu auch manche von der lothringischen oder französischen Seite des Leberthals, auch französische Flüchtlinge aus fernern Gegenden kamen, so erhielt die Knappenschaft von dem Herrn Egenolph von Rappoltstein die Erlaubniß, sich von der französischen Gemeinde zu Straßburg einen ordentlichen Prediger zu erbitten. Es wurde ihr im Jahr 1553 Jean Locquet gesandt, welcher in der Pfarrkirche der Bergleute, der Mattenkirche, zuerst evangelischen Gottesdienst hielt. Ihm folgte 1555 François Morelle, ein französischer Edelmann, der sich seines Glaubens wegen nach Genf geflüchtet, und von dort nach Markirch gesandt wurde. Er predigte abwechselnd in der Mattenkirche, am Eingang des Fortelbacher Thals, zu St.-Blaise und Eckerich (von dem heil. Achericus genannt), bis die Regierung zu Ensisheim die evangelische Religionsübung daselbst, obgleich nur auf kurze Zeit, verbot; da Morelle dann mit mehrern seiner Glaubensgenossen in das würtembergische Dorf Altweyer flüchtete, wohin er von dem Herrn von Rappoltstein war empfohlen worden. Ihm folgte Pierre Marboeuf, welcher mehrere Jahre lang das Predigtamt in England verwaltet hatte, und da unterdessen Egenolph von Rappoltstein sein Recht, auf seinen Allodialgütern zu reformiren, geltend gemacht hatte, so wurde bald wieder evangelischer Gottesdienst in Fortelbach und Eckerich gehalten, und schon im Jahr 1558, mit Genehmigung der Herrschaft, zu Markirch ein evangelisches Consistorium und Kirchenpfleger eingesetzt. Im Jahr 1561 verließ der katholische Pfarrer von Eckerich das Thal, worauf die dortige Kirche und die Hälfte des großen Zehnden daselbst, durch den Hrn. von Rappoltstein der französischen Gemeinde geschenkt wurde. Unter den zunächst folgenden Pfarrern derselben findet sich sogar, von 1562 bis 1569, Nicolas François, der ehemalige katholische Pfarrer im lothringischen Theile von Markirch, der sich zum Evange-

lium gewendet hatte. Die meisten dieser Pfarrer blieben jedoch nur wenige Jahre im Leberthal, und folgten bald verschiedenen Berufungen an die evangelischen Gemeinden bei Metz, Nimes, Lyon, u. s. w.[1]

Etwas später als die französische bildete sich im Leberthal auch eine deutsche evangelische Gemeinde; beide waren anfangs vereinigt gewesen unter einem evangelischen Pfarrer. Wann die Trennung begann, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Veranlaßt mag sie wohl dadurch worden sein, daß es oft schwer hielt, einen der französischen wie der deutschen Sprache gleich mächtigen Prediger zu finden, und daß folglich ein Theil der Einwohner, bei dem in fremder Zunge gehaltenen Gottesdienst sich unbefriedigt fühlte. Ferner ist auch darin ein Trennungsgrund zu suchen, daß die französischen Prediger der Lehre Calvins anhingen, und auch die französisch sprechenden Einwohner zu derselben hinzogen, während die deutschen Einwohner, fast durchgehends aus Sachsen stammende Erzgräber, sich zur augsburgischen Confession und zum Lutherthum bekannten. Am wahrscheinlichsten ist es, daß bald nach dem Jahr 1560 diese Trennung eintrat, denn eben damals verbreitete sich, auch in unserm Elsaß und unter dem Volk, die Abneigung gegen die Calvinisten oder Reformirten, durch die damals als Tugend geltende Intoleranz der lutherischen Prediger. Wenigstens erhellt aus einem Schreiben des Kaisers Ferdinand an Egenolph von Rappoltstein, daß schon vor dem Jahr 1563, Peter Hocker als deutsch-lutherischer Pfarrer im Leberthale stand; denn als dieser eben abwesend war, und die Gemeinde den Pfarrer Conrad Finck von Mülhausen entlehnt hatte[2],

[1] Mariakircher Pfarrbücher und straßb. K. A.

[2] Mehrere Briefe dieses Conrad Finck befinden sich im straßb. K. A. Vergl. übrigens Oseas Schabäus, Continuatio Sleidani, I, p. 289. War doch im Jahr 1563 zu Straßburg der Haß gegen die Reformir-

ließ dieser im Jahr 1562 den steinernen Altar, Crucifix, Taufstein, u. s. w., aus der Mattenkirche[1] wegschaffen, wofür Egenolph einen harten Verweis vom Kaiser erhielt. Merkwürdig ist es immer, und doppelt merkwürdig für die damalige Zeit, daß in dieser entlegenen Gebirgsgegend, fern von den Leidenschaften der Wortführer, beide evangelische Confessionsverwandte im Frieden, als Brüder bei einander lebten und von dem Hasse, der anderwärts so traurige Früchte brachte, unberührt blieben.

Das gewerbfleißige Leberthal wurde nun eine Zufluchtsstätte Vieler der, nah und fern, ihres Glaubens wegen Verfolgten, und seine Bevölkerung mehrte sich so, daß ein gleichzeitiger und zuverläßiger Gewährsmann, Sebastian Münster, berichtet, es seien damals achtzig Gruben im Gang gewesen, und in einigen 200, in andern 100 Arbeiter angestellt, auch seien in kurzer Zeit 1200 neue Häuser gebaut worden! Freilich geschah, daß unter diesen zahlreichen Ankömmlingen auch manche der damals so gefürchteten Schwär-

ten schon so hoch gestiegen, daß der Magistrat ihnen, auf emsiges Betreiben der dasigen lutherischen Prediger, am 19. August, die St.-Andreaskirche, wo sie bisher ihren französischen Gottesdienst gehalten hatten, wegnahm.

[1] Diese Kirche war ein Eigenthum der Berggesellschaft, und war deshalb vom Hrn. von Rappoltstein der, aus Bergknappen bestehenden, deutsch-lutherischen Gemeinde überlassen worden. — Hocker selbst soll ein sächsischer Bergmann gewesen sein. Die Reformirten bekamen dagegen die Kirche von Eckerich oder Eckirch. Vergl. (Grandidier) „Geschichte des Leberthals". Mariakirch 1809, S. 29 ff. Die reformirt französische Kirche zu Eckerich erhielt einen starken Zuwachs seitdem, im Jahr 1586, Herzog Karl III von Lothringen seine reformirten Unterthanen aus seinem Land verjagte. S. Ruyr, Recherches des Sainctes Antiquitez de la Vosge. Espinal 1634, in-4°, p. 230. Ruyr nennt die Kirche zu Eckerich: « Synagogue des Calvinistes déchassés. »

mer mit unterliefen, welche man mit dem allgemeinen Namen der Wiedertäufer zu bezeichnen pflegte. Allein diese wies Egenolph aus seinem Gebiete weg, indem er den gemessenen Befehlen der östreichischen Regierung gehorchte, und nur hier und da, in den abgelegensten Theilen des Gebirgs, mögen einzelne Familien derselben, die in stiller Zurückgezogenheit lebten, den Ausweisungsmandaten entgangen sein.

Während die Gemeinde im Leberthal bereits blühete, sann Egenolph darauf, auch an seinem Hof zu Rappoltsweiler der evangelischen Lehre freien Zutritt zu verschaffen. Seit 1560 ließ er die beiden Prediger von Reichenweyer und Hunaweyer, Mathias Erb und Ludwig König, öfters in seinem Schloß den evangelischen Gottesdienst versehen, und nachdem der Letztere gestorben, der Erstere aber alt und schwach geworden, berief er im Jahr 1563 einen eigenen Prediger an die Margarethen-Capelle in seinem Schloß, Georg Palmer, von Stauffen, welcher am 18. April zum erstenmal sein evangelisches Predigtamt daselbst begann, und zu gleicher Zeit wurde zu Rappoltsweiler eine Schule eingerichtet, anfangs auf der Herrenstube, dann in dem seit dem Bauernkrieg leer stehenden Augustinerkloster.

Bevor jedoch diese Aenderungen vorgenommen wurden, versuchte die östreichische Regierung zu Ensisheim Alles, um Egenolphs Vorsatz zu hintertreiben. Sie hatte genaue Kunde von seinen Gesinnungen; sie wußte, daß man seit geraumer Zeit, ohne Scheu in Rappoltsweiler die Fasttage und die gebannten Feiertage unbeachtet lasse, und ganz besonders waren ihr die Abschaffung der römischen Kirchen-Ceremonien und die „sectische Predigt“ im Leberthal ein Greuel, welche letztere sie blos darum nicht leiden zu mögen vorgab, weil sie der augsburgischen Confession zuwider sei. Mit Lockung und Drohung drangen Kaiser Ferdinand und dessen ensisheimische Regierungs-

räthe in verschiedenen Schreiben vom März, Mai und Juni 1562 in Egenolph, die Aenderungen einzustellen; Egenolph berief sich auf das Reformationsrecht, welches der Religionsfrieden ihm in seinen eigenthümlich angehörigen Orten zuerkenne, auf den einmüthigen Wunsch der Bergleute und Unterthanen, und fügte hinzu, daß er dagegen, in Folge der kaiserlichen Mandate, allen Sectirern und Wiedertäufern den Schirm aufgekündet habe.

Auch später, besonders in dem Jahr 1573, als die französischen Pfarrer zu Markirch, Marson und Gerrau, aber freilich ohne Erfolg, in das rappoltsteinische Gebirgsdorf Bonhomme waren gerufen worden, um daselbst die Glaubensänderung zu befördern, erschienen neue Mahnbriefe vom Erzherzog Ferdinand von Oestreich, welche bei hoher Strafe verboten, sectische Personen und solche, die anderwärts vertrieben waren, noch ihre Prediger zu dulden. Egenolph vertheidigte sich in einem ausführlichen Berichte (6. September 1573), er gebe keinen vertriebenen Personen, besonders solchen, die keinen ehrlichen Abscheid haben, Aufenthalt; in allen Städten und Dörfern seines Gebiets bestehe noch die alte Religion, blos in seiner Schloßcapelle lasse er, dem Religionsfrieden gemäß, die augsburgische Confession üben in aller Stille, „durch gnädiges Dispensiren Kaiser Ferdinands, hochlöblichster Gedächtniß“; zu Markirch aber, „wo die Gewerke und Knappschaft ihren eigenen Prädicanten halten, sey desto weniger Schärfe zu gebrauchen und desto mehr zu dispensiren, weil die Regalien des Bergwerks vom heiligen Reich zu Lehen rühren“.

Doch auch jetzt blieb Egenolph noch nicht unangefochten, da er manche Hugenotten, die aus Frankreich und Lothringen geflüchtet waren, aufnahm, und da sich das Gerücht verbreitete, daß auch in Gemar, einem der ansehnlichsten Orte der Herrschaft Rappoltstein, man Lust zur Aenderung des Cultus habe.

Georg, Graf von Thurn, Landvogt im Oberelsaß, schrieb deshalb an den Erzherzog (27. April 1580), er habe sich in eigener Person nach Gemar begeben, habe selbst mitgesungen beim Gottesdienst in der dortigen Kirche, auch Weihwasser, Processionen, u. s. w., dermaßen befunden, daß gewiß daran weder Zweifel noch Mangel vorhanden; der Hr. von Rappoltstein halte blos in seinem Schloß einen Prediger, in der Pfarrkirche zu Rappoltsweiler lasse derselbe die katholische Kirchenübung fortbestehen; auch stellte der Graf den Hrn. von Rappoltstein dem Erzherzog als einen Mann vor, der alle Achtung verdiene und empfiehlt ihm denselben auf's Beste. Bald nachher wurde die östreichische Regierung veranlaßt, auf einen entlegenern Punkt des rappoltsteinischen Gebiets ihre Aufmerksamkeit zu wenden. Die Einwohner der beiden Dörfer Günspach und Griesbach, im Gregorienthal, nicht fern von der Reichsstadt Münster gelegen, hungerten längst schon nach dem lautern Gotteswort, und besuchten in großer Anzahl und seit geraumer Zeit nicht mehr die Kirche der Abtei zu Münster, wo der katholische Gottesdienst gehalten wurde, sondern die Stadtkirche zu Münster, vom heiligen Leodegarius benannt, in welcher seit fast vierzig Jahren der Cultus nach evangelischer Weise gefeiert wurde. Schon damals, als das Interim in der Stadtkirche wieder abgeschafft worden, hatte man die Streitfrage aufgeworfen, ob beide Dörfer die Klosterkirche oder die Stadtkirche zu Münster als ihre Mutterkirche anzusehen hätten. Die Dörfer behaupteten das Letztere, und wie oft ihnen auch geboten wurde, die Klosterkirche zu besuchen, so hielten sie sich doch stets zur evangelischen Stadtkirche, und obgleich der Regierungsrath zu Ensisheim 1583 abermals obiges Gebot erneuerte, so blieb es doch wieder umsonst, da man keine strengere Maßregeln gegen diese entlegenen Gebirgsorte anwenden wollte, weil sie ja nicht einen eigenen evangelischen Gottesdienst

hatten, sondern denselben nur auf fremdem Gebiet besuchten. Auch blieben diese Gemeinden in der Folge mit der evangelischen Pfarrkirche zu Münster verbunden. Im folgenden Jahr mußte jedoch Egenolph, auf ausdrücklichen Befehl des Erzherzogs, seinen evangelischen Schulmeister zu Rappoltsweiler durch einen katholischen ersetzen. Aber der evangelische blieb doch auch daselbst.

Egenolph von Rappoltstein starb im Jahr 1585; er war ein guter und weiser Herr gewesen, und hatte seine Liebe zur geläuterten Religion auch dadurch bewiesen, daß er junge Männer, während ihrer theologischen Studien, unterstützte, und so der Kirche mehrere wackere Diener gewann[1]. Seine Religionsansichten, welche die fromme Mutter Anna Alexandrina († 1581) in ihm zuerst geweckt, neigten sich zwar anfangs auf die Seite der schweizerischen Lehrmeinung hin, nachmals aber befreundete er sich mit der von den deutschen Fürsten zu Augsburg abgelegten Confession, welche durch den Religionsfrieden 1555 im deutschen Reiche sanctionirt worden war, und ließ auch durch seine deutschen Prediger, Wolf, zu Rappoltsweiler, und Tulichius, zu Markirch, die im Jahr 1580 in Druck erschienene Concordienformel unterschreiben.

Da bei Egenolphs Tod dessen Sohn Eberhard noch minderjährig war (geboren 1570), so wurde die Verwaltung dreien Vormündern, nämlich zwei Grafen von Erpach und einem von Fürstenberg anvertraut, welche vom Haus Oestreich gezwungen wurden, den evangelischen Gottesdienst einzustellen.

In ihrem ersten Schrecken über diese strenge Maßregel suchten die evangelischen Unterthanen von Rappoltstein Rath bei dem Magistrat der Reichsstadt Straßburg, der ihnen die tröst-

[1] H. Pantaleon, von Basel, selbst ein Stipendiat Egenolphs, berichtet dieses in „Teutscher Nation Heldenbuch“ (Basel 1578), Th. III, S. 490.

liche Versicherung gab, dieser Beschluß gelte blos den Reformirten im Leberthal, nicht aber den Lutheranern, die, dem Religionsfrieden gemäß, im deutschen Reiche ihre Religionsübung haben dürften. Darum verfaßten sämmtliche französische Bewohner ein schriftliches Bekanntnuß des Glaubens der welschen Kirche zu Markirch, im Leberthal[1], um ihre damals allgemein als höchst gefährlich verschrieenen und häufig mit den wirklich beunruhigenden Lehren der Wiedertäufer verwechselten Religionsansichten den Machthabern darzulegen. Ob jedoch dieser Schritt der Reformirten mit Erfolg gekrönt worden, läßt sich nicht mit Gewißheit bejahen, denn in dem Verzeichnisse der reformirten Pfarrer des Leberthals findet man eine große Lücke, die von dem Tode Egenolphs bis zum Ende des 30jährigen Kriegs, also fast 70 Jahre weit sich erstreckt; auf der andern Seite ist es aber auch kaum glaublich, daß ein so beträchtlicher Theil der Bevölkerung des Leberthals diese zwei Menschenalter hindurch ohne gottesdienstliche Uebung geblieben sei.

Von dem deutsch-lutherischen Gottesdienste jedoch, in Rappoltsweiler und Markirch, ist es gewiß, daß er nur wenige Jahre unterbrochen war. Sobald Eberhard die Regierung selbst übernommen, stellte er denselben wieder her, und schon im Jahr 1592 ließ er seinen Erstgebornen durch einen evangelischen Geistlichen in einem Saale des Schlosses zu Rappoltsweiler taufen. Zwar suchten das Haus Oestreich und der Bischof von Basel, in dessen Sprengel Rappoltsweiler gehörte

[1] Diese Bekenntnißschrift ist in deutscher Sprache abgefaßt, und obgleich die allein noch übrige Abschrift davon, welche neun Quartblätter begreift und in dem Kirchenarchiv zu Straßburg aufbewahrt wird, keine Jahrzahl noch andere historische Umstände angibt, so ist dieselbe doch mit aller Wahrscheinlichkeit in die Zeit der Minderjährigkeit Eberhards zu setzen.

(während das Leberthal einen Theil des Bisthums Straßburg ausmachte), auf alle mögliche Weise es zu hindern, aber die evangelische Wahrheit behielt den Sieg. Eberhard selbst, um den stets erneuten Vorwürfen auszuweichen, als ob er seine katholischen Unterthanen zu Rappoltsweiler und Zellenberg beeinträchtige, forderte im Jahr 1605 die Leutpriester dieser Orte auf, ihre etwaigen Klagpunkte ihm zu überreichen, und siehe, diese bekannten, daß sie deren gar keine wüßten.

Im Jahr 1613 vermehrte Eberhard die Zahl seiner evangelischen Gemeinden dadurch, daß er den bei weitem größten Theil (13/16) des Dorfes Jebsheim[1] erkaufte; das Uebrige gehörte den Edlen von Bergheim. Schon bald nach dem unerwartet glücklichen Ausgang des schmalkaldischen Kriegs war hier der evangelische Cultus eingeführt worden, und Johann Ulstetter, der Eidam des Paul Fagius, Jakob Spahler, der bereits als Pfarrer zu Heiternheim erwähnt worden, und Johann Cellarius oder Keller, der im Jahr 1575 die erste evangelische Predigt in Colmar gehalten, und auch das Concordienbuch unterschrieben hatte, waren hier als Prediger gestanden.

Als endlich die Gährung zwischen Protestanten und Katholiken in Deutschland, und auch im Elsaß, auf's Höchste gestiegen, als der 30jährige Krieg in Böhmen bereits ausgebrochen, wiederholten die obengenannten Behörden ihre Abmahnungsbriefe an Eberhard. Erzherzog Leopold schrieb im Jahr

[1] Dieses Dorf, obgleich im Oberelsaß gelegen, gehörte doch zu den Orten der unmittelbaren Reichsritterschaft im Unterelsaß; die große Mehrzahl der Einwohner von Jebsheim ist noch jetzt evangelisch. Es hatte früher dem Edeln Sebastian Linck von Thurnberg gehört, der sich um die Einführung der evangelischen Religion in Colmar große Verdienste erwarb, und welcher, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch in Jebsheim reformirte.

1620 an denselben, er höre, daß in Rappoltsweiler die alte Religion vielen Abbruch erlitten, indem Eberhard einen eigenen Prediger halte, die Jugend heimlich unterrichten lasse, und den Einwohnern den Zugang zur Schloßkapelle und den Besuch fremder Kirchen, besonders zu Hunaweyer, verstatte. Auch der Bischof schrieb unter andern wieder im Jahr 1625, indem er sich auf ein früheres Schreiben vom 12. Juni 1624 berief (woraus übrigens erhellet, daß im Normaljahr 1624 zu Rappoltsweiler evangelischer Gottesdienst gehalten wurde) und ohne über die Religionsänderung zu klagen, Eberhard solle dem katholischen Klerus seine schuldigen Einkünfte nicht mindern, noch solle er erlauben, daß die Protestanten von Reichenweyer an katholischen Festtagen in dem Bann von Rappoltsweiler und von Zellenberg arbeiten. Eberhard entgegnete, er wolle nichts Neues, Alles seie noch wie bei seines Vaters Zeiten, Aergerniß wolle er hindern; aber er hoffe auch, daß man ihm den Genuß der Gewissensfreiheit lasse, wie seinem Vater.

Unterdessen hatte, des Kriegs ungeachtet, die Zahl der Protestanten immer noch zugenommen. Im Jahr 1628 waren in Rappoltsweiler die Aemter des Magistrats zwischen beiden Religionen getheilt worden, und diese Theilung wurde im Jahr 1690 durch den Intendant d'Alsace bestätigt. Die protestantischen Geistlichen am herrschaftlichen Hofe waren auch nicht mehr blose Prediger, sondern allmälig eigentliche Seelsorger und Pfarrer geworden[1]. Daß dies der katholischen Partei wehe

[1] Einen authentischen Beweis hiefür liefert M. Johann Simon, welcher, in der 1623 bei der Hochzeit des Hrn. Georg Friedrich von Rappoltstein und der Gräfin Agatha Maria von Hanau, zu Rappoltsweiler gehaltenen und in Straßburg gedruckten Predigt, sich ausdrücklich evangelischen Hofpfarrer zu Rappoltstein nennt, ein Titel, den auch die folgenden Hofprediger annahmen, und der ihnen im Jahr 1721 durch den Suffraganten von Basel bestätigt wurde.

that, ist leicht zu begreifen, besonders zu einer Zeit, wo ihre siegreichen Heere ganz Deutschland durchzogen, in den Jahren 1628 und 1629. Der damalige katholische Pfarrer zu Rappoltsweiler, **Martin Werner**, setzte auch hierüber eine Klagschrift auf, worin er sich beschwerte, daß fast alle Kinder der Adeligen und anderer angesehener Leute im Schloß getauft werden, daß sich bei dem Schloßgottesdienst immer sehr zahlreiche Zuhörer einfinden, daß alle Einwohner, ohne Unterschied der Religion, auf Einen Gottesacker begraben werden, und daß auch die noch übrigen Katholiken ihre Kinder in die Schule zu den Ketzern schicken. Dies gab dem Bischof zu Basel Anlaß zu der Forderung, daß die Bürger von Rappoltsweiler, bevor sie sich trauen lassen, nach der Vorschrift des tridentinischen Conciliums, bei dem katholischen Priester beichten und communiciren, und von niemand als ihm sich trauen lassen sollten, da die den Vorfahren Eberhards zugestandene Religions-Aenderung blos der Herrschaft und nicht den Bürgern gegeben sei. Allein bald nachher wandte sich das Kriegsglück, und die Ankunft der Schweden schlug alle diese Forderungen nieder.

Erst in der zweiten Hälfte seiner Dauer dehnte der 30jährige Krieg auch über diese Gegend seine Verheerungen aus. Noch im Jahr 1634 wurde die französische Kirche zu **Markirch** aus den eigenen Mitteln der Gemeindeglieder erbaut. Aber schon im folgenden Jahre wurde auch dieses friedliche Thal ein blutiger Schauplatz des Kriegs. Vornehmlich aber in den Jahren 1636 bis 1638 wurde das Leberthal durch die Durchzüge und Plünderungen von Freund und Feind hart gepeinigt. Zur Kriegsnoth gesellten sich Hunger und Pest. Wen diese verschonten, der entfloh. Alle Nahrungsquellen versiegten, auch die Bergwerke blieben verödet liegen. Endlich mußten selbst die Pfarrer, wegen gänzlichen Mangels an Unterhalt, weichen; der lutherische, M. Andreas Schweiger, nach Straßburg, der

französische nach Genf. Das Dorf Jebsheim war schon im Jahr 1632 rein ausgeplündert worden, auch die Kirche selbst; die Einwohner waren entflohen und kamen erst im Jahr 1640 in die verödeten und zerstörten Wohnungen zurück. Auch Rappoltsweiler blieb nicht verschont. Eberhard flüchtete sich mit seiner Familie im November 1635 nach Straßburg; sein Hofprediger, Nathanael Pilger, mußte ihn dahin begleiten, und als Eberhard in dieser Stadt 1637 starb, kehrte Pilger in seine Vaterstadt Danzig zurück, wo er als Prediger und Schriftsteller einen rühmlichen Namen erwarb. Sein Nachfolger zu Rappoltsweiler wurde Jakob Selbmann, der zugleich auch Jebsheim während des Kriegs versah. Nach Eberhards Tod kehrte dessen Wittwe, Agatha, Gräfin von Solms, nach Rappoltsweiler zurück. Mit dem Muthe einer wahren Christin ertrug sie die furchtbar schwere Zeit, in der sie lebte. Durch den Krieg aller Unterhaltsmittel beraubt, hatte sie einst in höchster Noth ihr kostbares Geschmeide an den Oberfeldherrn des protestantischen Bundesheeres im Elsaß, Herzog Bernhard von Weimar, gesandt, mit der Bitte um Unterstützung; der edle Kriegsmann nahm das Geschenk nicht an, sondern schickte es in Begleitung einer ansehnlichen Summe wieder zurück und versprach, in bessern Zeiten mehr zu thun.

Unter diesem Kriegsgetümmel wurde in Rappoltsweiler Philipp Jakob Spener, am 25. Januar 1635, geboren, ein Mann der in der Folge durch seine herzliche, vom Sectengeist und Heuchelschein gleichweit entfernte Frömmigkeit, seine vielseitigen Kenntnisse und seine tiefen Einsichten in das Wesen des wahren Christenthums sich die umfassendsten Verdienste um die Wiederbelebung christlichen Sinnes in der evangelischen Kirche erwarb[1]. Sein Vater war rappoltsteinischer Rath und

[1] Bemerkenswerth ist, daß Speners Geburt nicht in dem Taufbuche von

8.

Archivarius; die obengenannte Gräfin Agatha vertrat die Pathenstelle bei ihm. Diese edle Frau nahm sich auch des talentvollen Knaben mit mütterlicher Treue an, weckte und nährte in ihm durch Ermahnung und Beispiel jene innige Frömmigkeit, welche ihn unter allen Wechseln des Schicksals begleitete, befragte ihn über das Erlernte, feuerte seinen Eifer an, zog sein Gemüth von weltlicher Eitelkeit ab und erwies ihm auch im Irdischen viele Wohlthaten. Sie starb im November 1648.

Noch größere Verdienste um den jungen Spener erwarb sich aber Joachim Stoll, aus Görz, in Pommern, der von 1647 bis an seinen Tod, 1678, als Hofprediger zu Rappoltsweiler stand und um das Jahr 1660 die älteste Schwester [1] Speners heirathete. Stoll war ein sehr würdiger Geistlicher und hatte den gesegnetsten Einfluß auf den jungen Mann, der ihn als seinen Vater liebte. Spener bezeugt von Stoll: „Er war ein von Gott vortrefflich begabter Mann, von herrlichen Studiis, tiefer Erkenntniß der Schrift, exemplarischem Wandel und großer Treue bei seiner Gemeine.“ In einer andern Stelle seiner Bedenken, welche eine der vortrefflichsten Pastoraltheologien sind, und noch jetzt gele-

Rappoltsweiler, sondern in demjenigen des nahgelegenen evangelischen Dorfes Jebsheim eingetragen ist, woran wohl die damaligen Kriegsunruhen Schuld gewesen sein mochten. Wir geben hier einige Einzelnheiten aus Speners Leben, nach welchen Hoßbachs „Leben Speners“ ergänzt werden kann.

[1] Wahrscheinlich ein jüngerer Bruder unseres Spener war Johann Michael Spener, von Rappoltsweiler, welcher von 1678 bis 1688 als der letzte evangelische Pfarrer in dem nachher katholisch gemachten hanau-lichtenbergischen Dorfe Herrlisheim stand. Eine Schwester hatte den Pfarrer Wild, zu Eßlingen, geheirathet, und eine andere den nachmals in Trarbach, Windsheim und zuletzt in Hamburg kirchliche Aemter bekleidenden, bekannten Joh. Heinr. Horb, aus Colmar.

sen und beherzigt zu werden verdienen, sagt Spener ferner: „Stoll war in allen Studiis ungemein und gründlich gelehrt, stand seiner Gemeinde mit großer Treue und Fleiß vor während 31 Jahren, nachdem er, aus Liebe zu derselben, ansehnliche anderwärtige Berufungen ausgeschlagen und seinen eigenen Vortheil hintangesetzet. Dem ich auch, unter Menschen, die ersten Funken eines wahren Christenthums und Antrieb und Anleitung meine Studia zu dem rechten Zweck zu richten, auch was mir mein Gott in den Predigen gegeben hat, genau bei dem Text zu bleiben und die Lehren da heraus zu ziehen, zu danken habe.“ Ein Denkmal der Einsicht und des frommen Sinnes des wackern Stoll hat sich uns in dem von ihm verfaßten Bedenken erhalten, welches der Schrift Speners, Pia desideria, am Ende[1] beigedruckt wurde. Er erkannte die großen Gebrechen der Kirche seiner Zeit. Folgendes sind einige der darin enthaltenen Gedanken Stolls:

„So lange Predigen wird bleiben ein rhetorisch Kunst, so lange wird Andacht seyn ein Dunst. — Die Befleißigung der Vollkommenheit muß höher getrieben werden, als wir verwöhnte Zärtlinge uns einbilden. — Um das religiöse Leben zu wecken, ist vornehmlich auf eine innigere Bekanntschaft mit der Bibel in Kirche und Schulen, durch katechetischen Unterricht, hinzuarbeiten; er kenne, sagt Stoll, Familien, wo die Kinder den ganzen Psalter oder den Sirach auswendig wissen. Bei den Erwachsenen wäre hoch fruchtsam, wenn man die apostolische Lehrart in den Vesperpredigten, da die Leute sonst gern schlafen, nachahmte, die Bibel läse und offen behielte, kurze Bemerkungen über das Gelesene machte, dann ein Zeichen gäbe, daß

[1] Das dieser gehaltvollen Schrift Speners zuerst beigedruckte Bedenken ist von Speners anderm Schwager, Joh. Heinrich Horb, von Colmar, Inspector in Trarbach. Vergl Göbel, a. a. O., S. 591 ff.

der Zuhörer nach Nothdurft fragen dürfte, kurz antwortete und dann fortführe. So machten es zu Anfang der Reformation Zell, Butzer, u. a., im Münster zu Straßburg, saßen, wo jetzt Lorenzen Capell ist, bey einem Tische und hielten Lectionen.«

Wenn man das Wenige, was von den Schriften dieses ehrwürdigen Geistlichen auf uns gekommen ist, und das, was sein dankbarer Zögling Dr Spener von ihm berichtet, mit dem vergleicht, was Spener nachher so rühmlich vor seinen Zeitgenossen ausgezeichnet, so kann man wenigstens mit einem gewissen Schein der Wahrheit behaupten, daß Stoll vorzüglich den edlen Keim in dem jungen Spener weckte; daß er, anregend und leitend, ihn auf die Bahn brachte, auf welcher er später so ruhmvoll und segensreich leuchtete, und daß er es vornehmlich war, der in dem empfänglichen Knaben die Liebe zu dem praktisch-biblischen Christenthum angeregt hatte.

Gesegnet sei das Andenken des ehrwürdigen Stoll! sein Name wird zwar nicht viel genannt in den Annalen der Literatur und der Kirche; in stiller Wirksamkeit vollbrachte er sein treues Leben. Aber der Mann, den die Vorsehung erkohren hatte, den Geist eines Spener zuerst zu erkennen, zu wecken, zu nähren, gehört gewiß unter die Edlen unseres Geschlechtes!

Spener wurde in seinem fünfzehnten Jahre zu seinem Großvater, Joh. Jak. Salzmann, nach Colmar gesandt, wo er das in jener Zeit mit tüchtigen Lehrern besetzte Gymnasium besuchte, und wo er besonders guten Unterricht in den alten Sprachen genoß, den der Schulrector und Stadtpfarrer Joachim Klein daselbst ertheilte. Bald war er im Stand die Universität Straßburg zu beziehen (1651)[1], und schon in seinem

[1] Spener selber sagt: »Ich erkenne die liebe Stadt Straßburg nicht viel anders als mein Vaterland; denn obgleich ich nicht daselbst geboren bin, so ist gleichwohl nicht allein mein lieber seliger Vater, sondern auch meiner

achtzehnten Jahr erhielt er den Magistertitel. Mit lebendigem Eifer begann er hierauf die theologischen Studien. Dr Joh. Schmidt, Joh. Conr. Dannhauer, Dr Sebast. Schmidt, ausgezeichnete und fromme Gelehrte, waren hier hauptsächlich seine Lehrer und seine Muster, von denen er auch später immer mit Hochachtung in seinen Schriften sprach. Hierauf unternahm er mehrere gelehrte Reisen nach Basel, Genf, Lyon, u. s. w., bis er im Jahr 1663 einen Ruf nach Straßburg als Freiprediger erhielt, welches damals gewöhnlich die erste Stufe zur theologischen Professur war; man suchte ihn für die Universität dieser Stadt zu gewinnen. Um eine akademische Lehrstelle der Theologie erlangen zu können, war der Doktortitel erforderlich. Am 28. August 1663 erlangte er denselben durch eine öffentliche Disputation [1], und an demselben Ehrentage verheirathete er sich mit Susanna Ehrhard, der Tochter eines Dreizehnerherrn von Straßburg. Allein das praktische Leben des Seelsorgers hatte viel zu großen Reiz für ihn, als daß er sich demselben entzogen hätte; er fühlte seine ausgezeichnete

lieben Mutter Freundschaft von Alters her aus Straßburg entsprossen gewesen: nachdem habe ich in ihrem Schoos meine Studia durch Gottes Segen so lange continuiret, bis auf göttlichen Beruf ich daselbst ins Predigtamt eingesetzet worden bin, weshalb ich mich solcher gesegneten Stadt sehr verpflichtet acht«. Ueber Speners Wirksamkeit, siehe vornehmlich das reiche Buch von Max Göbel, „Geschichte des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen evangel. Kirche«, II, S. 541 ff.

[1] In die Doctormatrikel der straßburger Universität schrieb sich Spener also ein: Anno MDCLXIII, xxviii Augusti M. Philippus Jacobus Spenerus, Rupisvilla Alsatus et Summi Templi Argent. liber Ecclesiastes. (Straßb. Kirchenarchiv.) Die Dissertation, durch welche Spener die theologische Doctorwürde sich erwarb, führt den Titel: Muhammedismus in Angelis Euphratæis in Apocalyps. IX, 13 sqq. præmonstratus. Argent. 1664, in-4°. Er vertheidigte diese gelehrte Arbeit unter dem Vorsitze Dr Joh. Conrad Dannhauers.

Tüchtigkeit dazu, und erkannte darin eine Stimme Gottes. Auch seine väterlichen Freunde, die Professoren Sebast. Schmidt und Dannhauer, glaubten nicht ihn zurückhalten zu dürfen, und als er im Jahr 1666 den höchst ehrenvollen Ruf als oberster Pfarrer (Senior) der Reichsstadt Frankfurt am Main erhielt, entließen sie ihn, obgleich ungern, und Dannhauer, als Präses des straßburger Kirchenconvents, stellte ihm ein, die volle Anerkennung seiner Verdienste ausdrückendes Zeugniß zu diesem Behufe aus. Es kann hier nicht der Ort sein, unsern Spener auf seiner segensreichen und mühevollen Bahn zu Frankfurt, zu Dresden, zu Berlin zu begleiten; die treffliche Lebensbeschreibung desselben von Herrn Consistorialrath Hoßbach in Berlin (1828, Berlin, 2 Thle), gibt hierüber ausführlichen Bericht. Aber zweckmäßig schien es, bei diesem ausgezeichneten Manne etwas länger zu verweilen, da derselbe eine der schönsten Zierden nicht blos seiner Vaterstadt, sondern des Elsasses und der ganzen evangelischen Kirche wurde. Es ruhte auf ihm des Herrn Geist!

Nach dieser Unterbrechung greifen wir den Faden unserer Geschichte wiederum auf. Herr Eberhard von Rappoltstein, welchen die Kaiser Matthias und Ferdinand II zu vielen wichtigen Gesandtschaften gebraucht, starb bereits im Jahr 1637. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Georg Friedrich, ein Herr, ausgezeichnet in den zweideutigen Tugenden, welche man an dem Hofmann zu bewundern pflegt; sein Land schmachtete noch unter dem verheerenden Krieg und dessen Folgen; er aber war größtentheils auswärts. Stoll dagegen blieb treu an seiner Stelle, denn er fürchtete, wenn er sein Amt aufgäbe, so möchte kein Tauglicher bei den damit verknüpften Beschwerden sich hierzu finden. Entfliehen hielt er für unwürdig; zudem hielten ihn die Beweise der Liebe, welche seine Gemeindeglieder sowohl als die Bewohner der benachbarten Orte ihm gaben, von der Flucht

zurück, und mehr als einmal in den bängsten Zeiten und unter eigener Lebensgefahr, predigte der wackere Seelsorger unter freiem Himmel seiner Gemeinde, um sie den theuern Trost des göttlichen Wortes nicht ganz entbehren zu lassen. In Markirch scheint damals gar keine Gottesverehrung Statt gefunden zu haben.

Endlich wurde im Jahr 1648 der westphälische Friede geschlossen. Wäre bei dem Abschluß desselben der regierende Herr von Rappoltstein besorgter gewesen, so hätten gewiß die dortigen Protestanten, wie dies auch an andern Orten der Fall war, mehrere Rechte erhalten. Aber der kleine Fürst fürchtete sich ebenso sehr vor dem deutschen Kaiser, als später vor dem französischen König, da dieser das Land in Besitz nahm. Das Augustinerkloster zu Rappoltsweiler, welches die Protestanten geraume Zeit inne gehabt hatten, wurde an die Katholiken zurückgegeben, und der evangelische Geistliche zu Rappoltsweiler blieb bloser Hofprediger, während er doch im Normaljahr 1624 eigentlicher Pfarrer gewesen war. Die Einwohner des Orts durften den Hofgottesdienst nur dann besuchen, wenn sie zum Hofstaat gehörten, daher pflegte die Herrschaft so viele Aemter und Titel als nur möglich war, zu ertheilen, um die Theilnahme an dem Hofgottesdienst möglichst Vielen zu verschaffen. Alle Nichtbeamten des Städtchens, welchen Glaubens sie auch waren, mußten bei dem katholischen Ortspfarrer taufen, trauen und begraben lassen, und ihm die Stolgebühren zahlen. Man erzählt sogar, daß ein Rector (katholischer Stadtpfarrer) zu Rappoltsweiler sich an den Sonntagen mit einer Peitsche an den Fuß des Schloßberges gestellt und alle die, welche den Schloßgottesdienst besuchen wollten und nicht zur fürstlichen Dienerschaft gehörten, zurückgetrieben habe. Jedoch verwehrte man ihnen den Besuch der Kirche zu Hunaweyer nicht.

Länger dauerte es bis Markirch sich wieder einigermaßen von den Schrecken des Kriegs und dessen Folgen erholt hatte. Laut den Pfarracten war die noch in den ersten Jahren des 30jährigen Kriegs aus 400 bis 500 Familienhäuptern bestehende lutherische Gemeinde, gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts auf weniger als dreißig herabgesunken. Die Geburtsregister weisen da jährlich 4, höchstens 8 Taufen aus, wo sonst 100, und statt 30 bis 40 Hochzeiten kam in drei Jahren oft kaum eine vor. Die vielen, sonst um die Mattenkirche herstehenden Häuser, auch Pfarrhaus und Schulhaus, waren theils zerstört, theils unbrauchbar geworden; man mußte bei Wiederherstellung des Friedens, für Pfarrer und Schullehrer ein Wohnhaus in dem Flecken suchen, das übrigens bei der allgemeinen Verheerung schwer zu finden war. Einen Vortheil hatte jedoch die Mattenkirche aus dem Krieg. Durch die Aufhebung der Bergarbeiten und das Wegziehen der Knappenschaft wurden die meisten, freilich nicht bedeutenden Güter der Bruderbüchse der Berggesellschaft des Leberthals mit der Fabrik der Mattenkirche vereinigt, kraft eines Vertrags, wodurch sich die Kirche anheischig machte, die zurückgebliebenen Wittwen, Waisen und Armen der Bergleute, anstatt der Bruderbüchse, zu versorgen. Aber die Bergwerke kamen nie wieder zu dem vorigen Flor, und nur allmälig sammelten sich die Wenigen wieder, welche Schwert, Hunger und Pest verschont hatten. Erst im Jahr 1650 stand in Markirch wieder ein reformirter Pfarrer, Johann Melletus, aus dem Canton Bern gebürtig, der lange Zeit allein, mit dem lutherischen Pfarrer, Johann Brenz, dieses Thal versah. Im Jahr 1666 kam der erste deutsch reformirte Pfarrer, Johann Bischof, aus Basel, hinzu[1]. Melletus hat sich auch außer seinem Thale durch

[1] Die reformirte Gemeinde war vor dem Krieg blos französisch gewesen,

Schriften bekannt gemacht, welche er in der Absicht, eine Vereinigung zwischen den beiden protestantischen Confessionen zu bewirken, in Druck ausgehen ließ[1]. Zu derselben Zeit arbeitete vornehmlich Joh. Duräus, ein schottischer Geistlicher, an diesem wünschenswerthen Vereinigungswerke mit dem beharrlichsten Eifer. Melletus schloß sich an denselben an. Aber die Bemühungen dieser wohlmeinenden Männer blieben ohne Erfolg. Sie zogen sich sogar den Schimpfnamen Syncretisten (Religionsmenger) zu, weil sie einige Unterscheidungslehren der beiden Bekenntnisse als unwesentlich darstellten, um die Vereinigung dadurch einzuleiten.

Einwanderer aus der Schweiz, der Pfalz, u. s. w., siedelten sich nach dem Kriege hier an, und die Herrschaft räumte ihnen einen Theil der verlassen stehenden Häuser und Grundstücke ein. Unter diesen Ansiedlern befanden sich auch Wiedertäufer, die eben damals von einigen schweizerischen Regierungen waren ausgetrieben worden. Sie hielten sich zu den Lehrsätzen der Mennoniten oder holländischen Taufgesinnten, und sie unterschrieben deren Glaubensbekenntniß in der allgemeinen Versammlung der elsässischen Wiedertäufer, welche am 4. Hornung 1660 zu Ohnenheim gehalten wurde[2]. Sie ließen sich in entlegenen Gegenden des Wasgaugebirges nieder, nährten sich, in stiller Zurückgezogenheit, von Viehzucht und Ackerbau, und ihre Friedensliebe, ihre Treue und Mäßigkeit verschafften ihnen bald allgemeine Hochachtung, so daß auch selbst die unduldsamen

seitdem aber nach dem Krieg viele deutsche Schweizer eingewandert, wurde auch ein deutsch reformirter Pfarrer nothwendig.

[1] S. Caroli Memorabilia eccles. Sæc. XVII, II, p. 282, und Jöchers „Gel. Lex."; auch Colerus Historia Joh. Duræi.

[2] J. H. Ott, Annales anabaptistici, 1672, Basil., in-4°, p. 347. Ebendaselbst, S. 355, werden zum Jahr 1664 die Namen mehrerer elsässischer Wiedertäufer angeführt.

Machthaber unter Ludwig XIV und XV ihnen den Schutz der Gesetze nicht entzogen.

Georg Friedrich von Rappoltstein starb im Jahr 1651 ohne Söhne zu hinterlassen, und sein Bruder, Johann Jakob, der zuerst den Grafentitel annahm, starb ebenfalls, im Jahr 1673, ohne männliche Erben, als der letzte seines Namens. Seine einzige Tochter und Erbin, Catharina Agatha, hatte sich bereits im Jahr 1667 mit dem lutherischen Pfalzgrafen Christian II, von Birkenfeld, einem Zöglinge Speners, verheirathet. Dieser war einer der ersten elsässischen Herrn, die sich freiwillig Frankreich unterwarfen; auch wurden ihm durch sehr günstige Lettres patentes seine Gerechtsame geschützt. Christian II und alle seine Nachfolger standen in französischen Kriegsdiensten und in vortheilhaften Verhältnissen zum französischen Hof, und so hatten sich auch ihre Unterthanen der hieraus fließenden Gunst zu erfreuen. Daher kam es, daß unter Ludwig XIV die evangelischen Kirchen dieser Gegend nicht so sehr beeinträchtigt wurden, wie dies leider an vielen andern Orten des Elsasses geschah, und wenn je ein Angriff auf die ihnen zugesagte Glaubensfreiheit geschah, so fanden die Bewohner der Grafschaft Rappoltstein doch bald ihr Recht. Als z. B. im Jahr 1698 sogenannte Missionäre von St.-Kreuz sich mit Gewalt in die lutherische Kirche zu St.-Blaise eindrängten, daselbst Messe lasen, Crucifixe und Fahnen aufpflanzten, so mußten sie alsobald ihre Eroberung wieder verlassen.

Dennoch fehlte es auch hier nicht an Religionsbedrückungen und emsigen Proselytenmachern, aber die evangelischen Prediger standen ihnen mit der stillen Gewalt des göttlichen Wortes und ihrer Amtstreue mit Erfolg entgegen. In Jebsheim, wo damals Clemens Titel, aus Ungarn, während mehr als 30 Jahren als Pfarrer wirkte, fand der Katholicismus gar

keinen Eingang. In Günspach fanden sich erst im Jahr 1753 die sieben katholischen Familien, welche erforderlich waren, um das Simultaneum in der dortigen, von Münster aus versehenen Kirche einzuführen. Von seinem würdigen Schwager, Joachim Stoll[1], berichtet Spener, daß derselbe, »obwohl er mehrere Jahre lang der Katholiken auf der Kanzel nicht gedenken durfte, dennoch durch Gottes Gnade sein Amt also verwaltet habe, daß er nicht mehr als einen einzigen Mann, der sich durch weltliche Rücksichten verführen lassen, und ohnedas unsere Kirche wenig geziert hatte, verloren habe; hingegen aber mehrere Papisten zu uns bekehret, so darzu ganz heimlich geschehen und sie sobald anderswohin geschafft werden mußten.« — »Insgesammt, setzt Spener hinzu, müssen wir versichert seyn, daß insgemein die Allerwenigsten so von unserer evangelischen Religion abtreten, eigentlich in den Glaubensartikeln selbst verführt werden; sondern der Allermeisten wahre Ursache ist die, daß sie sich zu der Religion geben, wobei sie ihre Fortun in diesem oder jenem besser machen können, oder weniger Gefahr oder Hinderniß haben. Daher ich bei solchen Gemeinden, die der Religion wegen in Gefahr kommen, für so nöthig halte, die Zuhörer zu der wahren Gottseligkeit (daß sie nämlich lernen, Reichthum, Ehre, Wollust, überhaupt nichts Irdisches, für hoch, sondern gering, ihre Seele aber und das Geistige allein für groß und theuer zu achten) anzuführen, als sie in den Streitfragen zu unterrichten.«

Die Zahl der Katholiken in dem elsässischen oder rappoltsteinischen Theile von Markirch war damals nur gering; der lothringische Theil des Orts war jedoch ganz katholisch und hatte eine eigene Pfarrkirche, St.-Mariä Magdalenä genannt. Als

[1] Ueber Joachim Stoll, siehe Speners »Deutsche Bedenken«, I, S. 234; III, S. 251, 308. Dess. »Letzte Bedenken«, Vorrede, S. 10, u. s. w.

nun im Jahr 1673 Ludwig XIV durch das Leberthal reiste, erbaten sich die Katholiken von ihm die Erlaubniß, sich eine eigene Kirche im rappoltsteinischen Theile von Markirch erbauen zu dürfen. Der König gab zu dem Bau eine ansehnliche Summe und die Lutheraner des Orts schenkten eine ihrer zwei Glocken dieser neuen Kirche, die nach Ludwigs Namen genannt wurde. Dessen ungeachtet mußten noch die Reformirten im Jahr 1686, auf Befehl des Königs, das Chor ihrer Kirche zu Eckerich ebenfalls den Katholiken einräumen, und im Jahr 1699 ihnen auch die Hälfte ihrer Fabrikgefälle abtreten. Die lutherische Gemeinde blieb dagegen unbeschwert, und Herzog Christian II, sowie dessen beide Nachfolger, Christian III und IV, welche häufig in Rappoltsweiler residirten, unterstützten und begünstigten ihre Glaubensgenossen, boten zu den vortheilhaftesten Anstalten im Kirchenwesen die Hand, und schenkten oft beträchtliche Summen zur Unterstützung der Armen. Auch erneuerte im Jahr 1721 Herzog Christian III die alte Kirchenordnung, welche bereits Pfalzgraf Carl von Birkenfeld oder Sponheim, nach dem Muster der zweibrückischen Agende, im Jahr 1600 seinem Lande vorgeschrieben hatte. Sie enthält in ihrer erneuerten Gestalt viel Treffliches; unter andern findet sich darin eine ausführliche Vorschrift über die Feier der Confirmations-Handlung, welche damals, als ein schöner Nachhall der Wirksamkeit Speners, allgemeiner sich zu verbreiten anfing, in Rappoltsweiler aber schon seit dem Jahr 1700 war eingeführt worden [1].

Auch in ökonomischer Hinsicht hob sich das Leberthal wieder, als seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts die Erzgruben wieder geöffnet und etwas später, um 1739, Webereien und Tuchmanufakturen in dem gewerbfleißigen Thale errichtet wur-

[1] Siehe oben Theil I, S. 311 ff.

den und dessen Wohlstand sicherten. Allein ungünstiger, wenigstens in kirchlicher Hinsicht, schienen sich die Verhältnisse zu gestalten, als ein katholischer Fürst an die Regierung kam. Pfalzgraf Christian III ererbte nämlich zu der Grafschaft Rappoltstein, der Herrschaft Bischweiler und seinen übrigen Besitzthümern im Jahr 1734 auch noch das Herzogthum Zweibrücken. Dessen Sohn und Nachfolger, Christian IV, überließ nun, laut eines mit seinem Vater abgeschlossenen Vertrags, die Grafschaft Rappoltstein dem jüngern Bruder Friederich. Dieser aber lebte an dem königlichen Hof zu Paris, und nahm daselbst die katholische Religion an. Als nun Friederich sein 21stes Jahr zurückgelegt hatte, begann er die Regierung des rappoltsteinischen Landes. Um aber seinen evangelischen Unterthanen alle Besorgniß zu benehmen, sandte er an sie im Jänner 1747 aus Düsseldorf, wo er sich eben aufhielt, folgende Erklärung: „Er seye vor wenig Tagen aus bewegenden Ursachen katholisch worden, aber um so mehr wolle er, daß in Kirchensachen in der Grafschaft Rappoltstein alles in der bisherigen Verfassung in Hinsicht der Protestanten bleibe, da sein Bruder, der Herzog von Zweibrücken, in dieser Herrschaft Mitherr bleibe; welchem er auch die Erklärung gegeben, daß Verfügungen in Kirchensachen von Ihren Liebden (Christian IV) allein geschehen sollen[1].“ Auch zeigte sich bald, daß jegliche Besorgniß ungegründet gewesen war, und die Protestanten beider Confessionen hatten alle Ursache mit dem neuen Regenten zufrieden zu sein. Dasselbe war der Fall, als Friederichs ebenfalls katholischer Sohn, Carl II, Herzog von Zweibrücken wurde, und das rappoltsteinische Gebiet, laut eines Vertrags vom 27. März 1778, seinem Bruder Maximilian, dem nachmaligen König von Baiern, überließ. In

[1] Acta ecclesiastica alsatica, MS., fol. 380 (schöpflinsche Bibliothek).

billigen Forderungen fanden die Protestanten stets Unterstützung. Als die lutherische Kirche zu Markirch im Jahr 1754 durch einen unvorsichtigen Schuß in Brand gerathen, wurde sie, mit Beihilfe des Landesherrn, zwei Jahre später neu erbaut. Auch in Rappoltsweiler wurde im Jahr 1783 die neue evangelische Kirche gebaut, wozu der Fürst den Platz in der Nähe des Schlosses schenkte.

Während der Revolution fielen hier weniger Unordnungen vor, als an andern Orten; der Fürst hatte sich die Liebe seiner Unterthanen zu verschaffen gewußt. Der Muth einiger Gemeindeglieder und besonders des Pfarrers Ortlieb, zu Rappoltsweiler, erhielt manches Wichtige. Seit dem Jahr 1806 bilden Günspach und Griesbach eine eigene Pfarrei. Dasselbe geschah mit Eckerich (Eschéry) im Jahr 1842. Jetzt aber blühen diese sämmtlichen Gemeinden, zahlreicher als je, unter der schirmenden Hand dessen, der seinem heiligen Wort die siegende Kraft gegeben über die Herzen der Menschen. Ihm allein sei Ehre!

Die evangelische Kirche

in der

ehemaligen Grafschaft Nassau-Saarwerden

und einigen angrenzenden Gemeinden[1].

(Deutsch-Lothringen.)

Die ehemalige Grafschaft Saarwerden, so wie die angrenzenden Herrschaften Finstingen, Diemeringen und Aßweiler, lagen in dem sogenannten Westerich, und gehörten nie zu dem Elsaß; man gibt ihnen gewöhnlich den uneigentlichen Namen Deutsch-Lothringen. Erst in dem französischen Revolutionskriege 1793 wurde der größte Theil derselben mit dem niederrheinischen Departemente vereinigt, und bei Reorganisation des protestantischen Cultus in Frankreich, im Jahr 1802, wurden sie sämmtlich unter die Oberverwaltung der elsässischen Kirchenbehörden gestellt. Uebrigens bietet die Geschichte der oben bezeichneten Kirchen, besonders die der ehemals saarwerdenschen, so viel Anziehendes dar, ihr kräftiges Gedeihen und die schweren Verfolgungen, unter welchen sie später seufzten, stehen so grell neben einander, daß die Geschichte ihrer Schicksale des Lesers Theilnahme zu erwecken nicht

[1] Die meisten dieser Mittheilungen sind aus handschriftlichen Quellen geschöpft, meist aus den betreffenden Kirchenbüchern. Einiges findet sich jedoch auch in Contreji, Corp. juris publ., Imhof, Notit. procerum Imperii germ., u. Köllner, „Geschichte des vormal. nassau-saarbrückischen Landes", 1841, Saarbrücken.

ermangeln wird, um so mehr, da das hier, großentheils aus archivalischen Quellen, Mitgetheilte nur Wenigen bekannt sein dürfte.

I. Die ehemalige Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbizheim[1].

Die langverhaltene Unzufriedenheit mit dem harten Druck, den die alten Grafen von Saarwerden und ungeistliche Geistliche so lang und so schwer über die ausgeübt, deren Pfleger sie hätten sein sollen, brach hier zuerst in dem berüchtigten Bauernkrieg aus. Ein Bauernhaufe aus dem nahen Elsaß drang in diese Gegend vor, fand hier viele Theilnehmer und verschanzte sich in den ersten Tagen des Monats Mai 1525 vor dem adeligen Nonnenkloster in Herbizheim in einem festen Lager. Bald nachher zogen sie aber gegen Zabern, wo des Herzogs Anton von Lothringen furchtbares Racheschwert sie ereilte. Hiedurch und durch die Zeit ward die wilde Glut gedämpft, aber der Wunsch nach einer Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse wurzelte immer tiefer.

Unterdessen kam die Grafschaft im Jahr 1527 an das Haus Nassau, durch den Grafen Johann II. Dieser aber stand die meiste Zeit seines Lebens in kaiserlichem Kriegsdienst, als Obrist der Leibwache Carls V, und als solcher fehlte es ihm an Zeit und an Lust sein Land zu reformiren, und sich dadurch der kaiserlichen Ungnade auszusetzen. In dem benachbarten Elsaß und in andern nassauischen Familienbesitzthümern ging jedoch das Licht des reinen Evangeliums immer mehr auf, und seitdem Graf Philipp IV von Hanau-Lichtenberg am

[1] Vergl. Hauth, Pfarrer in Altweiler, „Nachricht vom Kirchenwesen in der ehemal. Grafschaft Saarwerden“. MS. im lützelsteiner Kirchenarchiv.

28. Mai 1545, auf einer Synode zu Buchsweiler, seine Geistlichen aufgefordert hatte, die geläuterte Bibellehre zu predigen, verbreiteten sich die Strahlen dieses Lichts auch immer mehr in der angrenzenden Grafschaft Saarwerden. Der durch den passauer Vertrag 1552 und durch den Religionsfrieden 1555 über alle Erwartung so glücklich geendigte schmalkaldische Krieg nicht weniger, als sein eigenes Nachdenken, bewog endlich den frühverstorbenen Grafen Adolph von Nassau[1], die Religionsänderung in der Grafschaft Saarwerden, wie in der Hauptstadt gleichen Namens (jetzt Alt-Saarwerden genannt), einzuführen. Einer seiner einflußreichsten Freunde und Rathgeber bei diesem wichtigen Werke war der bekannte Naturforscher Hieronymus Bock, von Bergzabern, der Leibarzt des Fürsten. Der Anfang der religiösen Umbildung des Landes war schon im Jahre 1552 gemacht worden mit Aufhebung des Klosters Herbizheim, und im Jahre 1557 war das Werk schon so weit gediehen, daß kein katholischer Geistlicher mehr im Lande war.

Unter dem Schutze des augsburgischen Religionsfriedens blüheten die jungen Gemeinden in segensreichem Gedeihen heran. Mehr als zwanzig Prediger versahen den Gottesdienst in der Grafschaft; sie bekannten sich zu der augsburgischen Confession und dem Lutherthum; aber nach dem Beispiel anderer rheinischer Fürsten weigerten sich die Grafen, aller zudringlichen Einsprachen ungeachtet, die sogenannte Concordienformel, die so große Zwietracht allenthalben anrichtete, anzunehmen und zu unterschreiben. Durch die Fürsorge der Landesherren wurden die Kirchengüter der ganzen Grafschaft unter Eine Verwaltung, Kirchschaffnei, gebracht, woraus Pfarrer und Schulmeister besoldet, und Kirchen und Pfarrhäuser im Bau erhalten wurden. Auch ließ Graf Ludwig von Nassau für seine

[1] S. Köllner, a. a. O., S. 257.

Länder Saarbrücken und Saarwerden im Jahr 1618 eine Kirchenordnung drucken (Frankfurt a. M., 4., neu aufgelegt 1675, 1699 und 1713), nachdem schon 1576 seine Vorgänger, die beiden Brüder Albert und Philipp, Grafen von Nassau[1], eine Ordnung und Reformation ihrer Kirchen durch den Druck hatten bekannt werden lassen. Die Kirchenordnung des Grafen Ludwig folgt in vielen Stücken der Hessischen und enthält viel Treffliches, so wie die beiden beigegebenen Ordnungen über Kirchenzucht und Ehesachen. Die Prediger werden auf das Dringendste angewiesen, sich vorwitziger Fragen, undienlicher Spitzfindigkeiten und ärgerlicher Lehrzänkereien zu enthalten; die Feierlichkeit der Confirmation (eine seltene Erscheinung für die damalige Zeit) wird darin angeordnet; die Leichenmahlzeiten werden bei Strafe verboten; den Eltern wird befohlen, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, bei Strafe, das Schulgeld doch zahlen zu müssen, u. s. w. Mit besonderer Aufmerksamkeit sollte die Kirchenzucht gehandhabt werden, und zu diesem Zwecke waren jährliche Kirchen- und Schulvisitationen eingesetzt.

Schon bald nach Aenderung der Religion, um das Jahr 1558, sammelten sich in der Grafschaft Saarwerden auch zahlreiche Reformirte, welche, die Glaubenstyrannei in ihrem Vaterlande Frankreich und den Niederlanden fliehend, sich unter dem Schutze des Grafen von Nassau niederließen. Es wurden diesen Flüchtlingen einzelne Dörfer, wie Altweiler, Görlingen, Burbach, Rauweiler, Kirberg, angewiesen, welche sie ausschließlich bewohnten. Wilhelm Farel hatte sich mit Erfolg für dieselben bei dem Grafen Adolph und dessen Nachfolger Johann, so wie bei dem Superintendenten zu Saar-

[1] S. Köllner, „Geschichte des nassau-saarbrückischen Landes“, S. 290. Vergl. Jacobson, „Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts im Rheinland“, 2c., S. 628.

werden, Israel Achatius, verwendet; auch wurden diese französisch-reformirten Gemeinden bald mit Predigern versehen; so standen z. B. im Jahr 1575 Peter Armosianus zu Görlingen, Dubaucq zu Burbach, als Prediger. Die Grafen von Nassau verordneten selbst gewisse Summen aus der Kirchschaffnei, um den Flüchtlingen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser zu bauen, und besoldeten anfangs auch ihre Pfarrer und Schulmeister, ohne jedoch dadurch den Reformirten ein Recht auf die Güter der lutherischen Landeskirchen einzuräumen; weswegen in den jährlichen Rechnungen, bei Anführung dieser Ausgaben, jedesmal die Formel „aus Gnaden“ beigefügt wurde. Eine Menge französischer Orts- und Familiennamen haben übrigens das Andenken an diese Einwanderer bis auf den heutigen Tag auch unter dem Volke erhalten.

Freilich wäre es in damaliger Zeit, wo Unduldsamkeit für eine Tugend galt, ein durchaus nicht zu erwartendes Wunder gewesen, wenn Reformirte und Lutheraner in Eintracht so nahe bei einander gelebt hätten; auch hatten die Grafen der Unverträglichkeit beider Parteien eben dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie den Reformirten abgesonderte Wohnsitze anwiesen. Jedoch konnten nicht alle Reibungen verhütet werden. Unter andern erhoben sich zu Lahr, jenseits des Rheins, welches ebenfalls eine Besitzung der Nassauer war, mehrjährige Zwistigkeiten in dem Jahr 1600, zwischen den dortigen Predigern, Leonhard Schwenter und Johann Schallesius, welcher letztere, ein Zögling des Dr Pappus, den erstern des Calvinismus beschuldigte, bis endlich die Klugheit und Festigkeit des bereits erwähnten Grafen Ludwig die Ruhe herstellte.

Siebenzig Jahre hatten die Gemeinden der Grafschaft Saarwerden geblüht, als die Unglücks-Periode des dreißigjährigen Kriegs ihnen Vernichtung drohete. Seit mehr als einem Jahrhundert hatten nämlich die Herzoge von Lothringen auf

das Erbe der alten Grafen von Saarwerden, als bischöflich metzisches Lehen, Ansprüche gemacht; sie behaupteten, es seien blos männliche Lehen, welche also nicht in weiblicher Linie, durch Heirath, an die Grafen von Nassau hätten vererbt werden können. Ein hundertjähriger Prozeß entstand daraus, welchen endlich, im Jahr 1629, das Reichskammergericht zu Speier dahin entschied, daß dem Herzog die drei Orte Bockenheim (Bouquenom), Wibersweiler und die Hauptstadt Saarwerden als metzische Mannlehen zugesprochen wurden, während die übrige Grafschaft sammt der Vogtei Herbizheim, welche theils aus kaiserlichen, theils aus erzbischöflich trierischen Lehen bestand, den Nassauern blieb, die zugleich eine Entschädigung für die inne gehabten drei Orte an Lothringen bezahlen sollten. Unter dem Vorwande sich die Entschädigung zu sichern, besetzte der Herzog von Lothringen, sogleich nach jenem Urtheilsspruche, nicht blos jene drei Orte, sondern die ganze Grafschaft ohne Ausnahme, verdrängte die Grafen von Nassau gänzlich, und nun begann eine Verfolgung gegen die evangelischen Einwohner, welche vierzig Jahre lang dauerte.

Auf den 16. August 1629 mußten alle evangelischen Pfarrer der Grafschaft, nebst ihren Weibern und Kindern, das Land verlassen. Dreizehn dieser Prediger, unter welchen Ambrosius Bingel zu Bockenheim, Johann Conrad zu Bütten, Conrad Dormeyer zu Oermingen, Samuel Schierbart zu Eiweiler, Joh. Pfeifer zu Herbizheim, Joh. Heinr. Büttner zu Harskirchen, Heinrich zu Wolfskirchen, David Hiemeyer zu Domfessel, ein 68jähriger Greis, wurden bei Nacht aus ihren Wohnungen durch 50 Musketiere abgeholt und nach Saarwerden geführt, wo ihnen bei Todesstrafe und Verlust aller Güter geboten wurde, in 24 Stunden das Gebiet der Grafschaft zu verlassen, und wo

Einer wiederkehrte, der sollte den Kopf verwirkt haben[1]. — Die vertriebenen Prediger begaben sich hierauf nach Saarbrücken zu dem Grafen von Nassau, der ihnen ein Vermittelungsschreiben und einen abgeordneten Rath an den lothringischen Regierungspräsidenten in der Stadt Saarwerden, Albert de Roche, mitgab. Dieser Letztere aber wollte nichts von dem Grafen wissen und ließ sich sogar verlauten, wenn der Graf selber käme, so würde er ihn auch nach Nanzig schicken. Ueberdies ertheilte er sogleich seinen Reitern und Fußknechten Befehl, in Begleitung eines Scharfrichters die Dörfer zu durchziehen, alle Prediger, die sie finden würden, gefangen zu nehmen und, wo sich Einer widersetzte, ihn an den nächsten Baum aufzuknüpfen. Er ließ alle Straßen bewachen, die aus dem Saarwerdenschen in Nachbarsgebiete führten, und gebot den Soldaten, wo sie aus dem saarwerdenschen Gebiet einen Kirchendiener auf fremdem Boden mit der Flinte erreichen könnten, ihn alsobald niederzuschießen. Sämmtliche Pfarrwohnungen wurden mit Soldaten besetzt und rein ausgeplündert. Mit größter Lebensgefahr entkamen die Prediger nach dem rheingräflichen Diemeringen, dem pfalzgräflichen Lützelstein und nach Buchsweiler; alle Kirchen und Kirchengüter der Grafschaft wurden von den Katholiken weggenommen und überall katholische Pfarrer eingesetzt. Wir theilen hier einen Brief David Hiemeyer's, Pfarrer in Domfessel, an Dr Joh. Schmidt, Präses des Kirchenconvents in Straßburg, mit, aus welchem diese Nachrichten entlehnt sind[2].

[1] Welche Noth andere evangelische Beamte des Landes in dieser Schreckenszeit ausstanden, berichten unter andern mehrere damals gehaltene Leichenpredigten, z. B. diejenige des Superintendenten Sebastian König zu Lützelstein, 1662, auf den Tod der Gattin des Hrn. Johann Leonhard Clemenz, nassauischen Amtsverwesers der Grafschaft Saarwerden; gedruckt zu Straßburg 1662, in-4°.

[2] Straßb. K. A.

Salutem et incolumitatem perennem p.

In quam tristi et periculoso etiam nunc vivimus tempore, nos Nassovienses Ecclesiæ Ministri in Westria, Rever. Doctiss. et Humanissimi Viri, Domini fratres et amici in Christo colendi, nemo non videt, qui modo aciem mentis et oculorum penitus in præsentem Ecclesiæ et Politiæ statum intendit. Nondum enim malorum illorum omnium, quibus hactenus propter peccatorum nostrorum, quibus Deum offendimus multitudinem, circumdati et tantum vere obruti fuimus, videmus finem, ut verendum sit ne tristiora et periculosiora sequantur tempora, nisi Deus Teroptimus Maximus pro verruncandis (vertendis) illis serio a nobis imploretur. Nec dubium est, quin Cadmei fratres Jesuwider extremum puriori nostræ religioni excidium et πανολεθρον minitentur. Vigilandum igitur nobis est diligenter et ardenter orandum, ut peritissimus Nauclerus ille, Dominus Noster Jesus Christus Cymbalam suam, Ecclesiam, manu sua in posterum regere et apud vos aliisque in locis et contra impetuosos hostium insultus, et vehementiores aquarum inundationes clementissime conservare et glorioso suo adventu omnibus piorum tribulationibus et hostium immanissimorum machinationibus finem imponere velit exoptatissimum.

Vobis autem, Reverendiss. et omnibus bonis viris cordatis hunc in finem hæc perscribo, ut videatis mansuetudinem et promissiones Jesuwiticas: Dann als das Cammer Urthel von Speyer wider Nassau insinuiret worden zu Nancey, hat Lothringen mit Kriegsmacht, Stätte und Landschafft ingenommen, &c., hierauff Kaiserliche Inhibition erfolget, welche man zwar an allen und jeden Kirchthüren affigiret, aber Lothringen wieder freventlich abgerissen und uns arme Kirchendieuer, deren 13 mit 50 Musquetiren in unsern Pfarrhäusern lassen

bei halber Nacht, wie Maleficanten, abholen, in guter Ordnung nacher Saarwerden führen und sub pœna capitis et confiscationis omnium bonorum ernstlich gebotten, in 24 Stunden das Nassauische Territorium zu räumen, wo einer oder der andere hierüber sollte betroffen werden, der sollte, sagte der Präsident Monsieur Albert de Rosche, so wahr Gott lebe, den Kopf verwirkt haben. Hat kein Bitten, kein Exception, kein Gegenred Statt bey ihm finden können, obwohl wir Kirchendiener sagten: Man hat uns libertatem Religionis ejusdemque exercitium publicum in templis theuer und hoch durch den Gubernator D. Nicolaus Serichan [1] zugesagt, nit einmal sondern vielfältig, er Präsident hat zum drittenmal gesagt: Ita placet Sereniss. Principi. Darauf sind wir berührte Kirchendiener ausgewiesen und uns nacher Saarbrücken zu unserm Gn. Herrn verfüget, und Raths erholet. Alsbald Ihr Gn. solches mit Umbständen vernommen, uns einen Commissarium mit einem Schreiben an den Präsidenten zugeben, wie auch einem jeden Pfarrer ein sonderbares Schreiben geben, solches uff den Fall vorzuweisen, daß wir nit temere, sondern jussu et auctoritate Magistratus nostri unsre Canzel beschreiten, wie dann von uns etlichen Dom. XIII post Trinit., sonderlich von mir Unterschriebenem an beiden Orten verrichtet, und unser Haushaltung abwarten sollten und uns keiner Gefahr zu besorgen hätten.

Aber, Gott erbarms, solch meines Gn. Herrn Schreiben und Commissarium hat der Präsident nit sehn noch hören wollen, auch sich verlauten lassen, wann der Graf selbsten da wäre, so wollte er ihn nacher Nancy schicken. Und hat alsbald seine Kriegsknecht uffgemahnt, uff die Dorfschafften, so zu Roß und

[1] Der Namen ist: Nicolas de Serainchamps, herzogl. lothringischer Rath. S. Köllner, a. a. O., S. 320.

Fuß mit einem Scharfrichter abgefertigt, uns sammt und sonders gefänglich einzunehmen, und wo sich einer im Geringsten würde sperren, solchen an einen Baum aufzuhenken, sonderlich den alten Schelmen zu Domfessel[1] und den zu Bütten, ja alle Straßen bestellet, wo man aus dem Nassauischen Bann in einen andern Herrschaft Bann einen Kirchendiener mit der Muskete könnte erreichen, niederzuschießen. Hat die Pfarrhäuser mit Soldaten belegt, uns alles genommen, Vieh, Früchte, Summa, was ein jeder vermocht, an liegendem und fliegendem nichts ausgenommen; wie uns der Gürtel in täglicher Kleidung beschlossen, von dem Unsern müssen weichen und das Elend bauen in Mangel, Armuth, Blöße, Trübsal und dergleichem königlichem Schmuck des Herrn Christi, dem ewig Lob und Dank sey gesagt, vor solche Würdigung et nota suæ ecclesiæ.

Will derwegen, liebe Herrn Brüder, vor meine Person und andere meine in dieser Verfolgung Consorten gebetten haben, den treuen Gott vor uns zu bitten, solches Alles was Teuffel, Jesuwider und andre seine Instrumenten wider des Herrn reine und lutherische Kirch und deren Gliedmaßen anspinnen, zu nicht machen wolle und zertrennen und in allem Kreuz und Anfechtung, welche heftig bei Etlichen ansetzet, standhaftig bei seinem ewigen Wort, der treue Gott sammt und sonder erhalten wolle, daß wir allhie ritterlichen mögen ringen, durch Tod und Leben zu ihm dringen. Neben angehefter Bitt, weil wir uns in die Harr (Länge) an diesen Orten, wegen Mangels des lieben Brods nit vermögen uffzuhalten, sonderlich ich 68jähriger Mann, wo etwa ein Oertel in der Kirchen, Schulen oder Siegristdienst in Stadt oder Land eröffnet wäre, uns hierinnen zu bedenken und solches naher Diemeringen, Lützelstein, Buchsweiler oder Her-

[1] Nämlich David Hiemeyer, Pfarrer zu Domfessel, und Johann Conrad, Pfarrer zu Bütten.

renstein erster Gelegenheit zu wissen machen. Dieses ist in großer Eil die allerschlechtste und geringste adumbratio dieses Actus, wird, wills Gott, alles und jedes, zu seiner Zeit suis circumstantiis deducirt und prelo committirt werden, sonderlich die schöne, sollte sagen schelmische, Disputation, die sie, die Jesuwider, mit mir vorgenommen. Bitt um Gottes willen ihr Herrn Brüder legen zu Hauf und überschicken mir 10 Schilling für ein Paar Schuhe. Geben Diemeringen postridie Bartholomæi Divi Apostoli. Anno 1629.

Ew. Ehrwürden im Herrn Mitbruder,

David Hiemejer, Nordlingensis, olim alumnus in familia Wilhelmitica Argentinæ A. 1590 in theologicis examinatus et in S. templo cum M. Dan. Liptizio, D. M. Ambros. Speccero p. m. et cæteris confratribus publice ad. S. Min. ordinatus, Exul Christi.

Salutate meo nomine D. Eliam, et Habacuc Ingoldt D. Petr. Storchii p. mem. compatris mei olim filios.

Nach lange vergeblichen Bitten, bei dem Herzog von Lothringen, erlangten endlich die evangelischen Einwohner der Grafschaft die Erlaubniß, einen einzigen evangelischen Prediger für alle 38 Gemeinden des saarwerdenschen Landes annehmen zu dürfen. Er hielt den Gottesdienst zu Bockenheim, wo er auch wohnte, und mußte, ehe er sein Amt antrat, schwören, nichts gegen die Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, der Heiligen und des Herzogs zu predigen. Die Einwohner wählten einen ihrer vormals vertriebenen Prediger, Justus Holler, der eine Zeitlang als Predigergehülfe zu Kehl, dann zu Kunheim, im Oberelsaß, sein mühseliges Exulantenleben gefristet

hatte. Nach Hollers im Jahr 1667 erfolgtem Absterben, blieb diese Stelle, aller Bitten der evangelischen Einwohner ungeachtet, wieder ein volles Jahr unbesetzt, bis der von ihnen vorgeschlagene neue Prediger der Grafschaft Saarwerden, Joh. Heinrich Winzheimer, von Darmstadt, seinen Bestallungsbrief als Ministre au comté de Saarwerden, vom 26. Juli 1668 erhielt, den Herr von Romecourt, Gouverneur von Bitsch, Saarwerden, Falkenstein und Reichshofen, ausstellte. Wir theilen dieses Actenstück aus dem Kirchenarchiv von Saar-Union hier mit.

Le sieur de Rommecourt, Général Major de Bataille, Colonel, etc., pour le Service de Son Altesse Sérénissime Gouverneur Bailly et Intendant des Comtés, Ville et Chateaux de Bitsch, Saarverden, Falkenstein et Reichshoffen.

A tous qui ces présentes verront Salut.

Ayant plu à son Altesse, Monseigneur le Prince de Vaudemont, Comte du dit Bitsch et Saarverden et Valheim, Baron Souverain de Fénétrange et de Reichshoffen, de recevoir les supplications très humbles, que par plusieurs et réitérées fois lui ont été faites par les sujets du dit Comté de Saarverden, qui sont de la Religion et Confession d'Augsbourg, qu'en leur continuant la tollérance de l'exercice de leur Religion ainsy que cy devant et jusqu'à la mort du déffunt sieur Holler, Vivant leur ministre, il lui plaisce de leur permettre de se pourvoir d'un autre Ministre, pour faire les mèmes fonctions que faisait le dit sieur Holler; Mon dit Seigneur le Prince aurait jugé à propos pour leur satisfaction de ne les esconduire. Ensuite de quoi il lui aurait plu, par ses Ordres de deuxième et cinquième d'Aoust dernier et

neufième Novembre suivant, de nous le renvoyer pour pourvoir à leur demande et notamment de nous informer de la Naissance, Vie, Mœurs et Capacité de la personne du Sieur Henry Winsheimer, natif de Darmstadt, qu'ils lui ont proposé pour leur Ministre, de quoi Nous étant acquitté et en fait le rapport à Mon dit Seigneur le Prince, Il nous aurait de rechef fait savoir par Son Ordre du trentième Décembre aussi dernier, Son intention être de recevoir le dit Sieur *Winsheimer* pour Ministre, et l'établir en la ville de Bockenheim pour y faire les Exercices de la dite Religion.

En conséquence de quoi Nous avons reçu comme par ces présentes, Nous recevons le dit Sieur *Henry Winsheimer* pour Ministre au dit Comté de Saarverden et lui permettons de s'établir en la dite ville de Bochenoum pour y faire toutes les fonctions au fait de la dite Religion, pour l'assistance et consolation de dits subjects, leur administrant les sortes de Sacremens, qu'ils sont accoutumés de faire.

A Charge de s'y comporter en telle sorte qu'il n'y ait subject de scandale ny de plainte aux Vrais Catholiques Apostoliques et Romains et sans qu'il lui soit permis de dire, enseigner, ni prescher soit en particulier ou en publique, Choses quelconques Contre l'honneur de Dieu, de Sa Sacrée Mère, la très sainte Vierge, ny des Saints.

A Charge aussi d'observer la fidélité à mon dit Seigneur le Prince, comme un de ses vrais légitimes et fidèles subjects.

De quoi il a ce jour d'huy presté le Serment en nos mains et ainsy qu'en tel cas est requis.

C'est pourquoy nous mandons à tous hommes officiers et subjets du dit Comté de Saarverden et autres qu'il appartiendra de le reconnaitre pour vrai et légitime Ministre du dit Comté et en cette qualité lui entendre, déférer et obéir

en tout ce qui concerne les fonctions de la dite Charge, qu'il portera et exercera aux mêmes droits, honneurs, gages, franchises, profits et émolumens, en cependant tels et semblables dont ses dévanciers en la dite charge ont joui, et notamment le dit feu Sieur Holler, sans lui faire mettre ou donner, ny souffrir qu'il lui soit fait, mis ou donné aucun empeschement, aussi le cas échéant lui prester toute ayde, faveur et assistance.

En foy de quoi Nous avons aux présentes signé de Notre main et y fait appliquer le Cachet de Nos Armes. Donné à Bitsch, le vingt sixieme Juillet de l'an mil six cent soixante huit.

L. S. ROMMECOURT.

Mit dem Jahre 1670 schienen günstigere Zeiten für die Evangelischen zu kommen. Aber sie schienen es auch leider nur! — Dem Grafen von Nassau-Saarbrücken war es mit vieler Mühe gelungen, in den westphälischen Friedensschluß die Zurückgabe der ihm entrissenen Grafschaft Saarwerden einrücken zu lassen. Allein wie bekannt, fand die Ausführung der Friedensschlüsse von Seiten der Machthaber große Schwierigkeiten, und so zögerte auch Herzog Carl von Lothringen mit der Zurückgabe der Grafschaft, bis auf dem Reichstag 1670 ein Schluß gefaßt wurde, laut welchem, bis zu einem definitiven Vertrage, Lothringen die drei metzischen Lehen, die Stadt Saarwerden, Bockenheim und Wibersweiler behalten, die übrige Grafschaft aber, sammt der Vogtei Herbizheim, an Nassau zurückgeben sollte. Der 1679 zwischen Lothringen und Nassau aufgerichtete Vertrag befestigte diese Entscheidung des Reichstags. Nassau trat nun wirklich in den Besitz, und der Glaubenszwang hörte auf. An mehreren Orten wurden wieder

evangelische Prediger angestellt, so zu Lorenzen Joh. Gerlach Arnoldi, aus Gießen; Holler zu Wolfskirchen, Schlosser zu Drulingen, und allmälig fingen die Evangelischen an, sich von der langen Unterdrückung wieder zu erholen.

Aber der bald darauf ausgebrochene Reichskrieg vernichtete plötzlich wieder alle Hoffnung auf Befreiung. Der Graf Gustav Adolph von Nassau hatte durch seine unerschütterliche Treue gegen den Kaiser die Rache der Franzosen geweckt. Sie verheerten die Grafschaft mit Raub, Mord und Brand. Zu dem blutigen Muthwillen roher Soldaten gesellte sich auch noch religiöser Fanatismus. Aller evangelische Gottesdienst mußte wieder aufhören und die Prediger wurden verjagt; katholische Pfarrer kamen an ihre Stellen. Von unmenschlichen Priestern, besonders Jesuiten, angefeuert, zogen die Krieger von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, mit einer geschriebenen Abschwörungsformel, welche sie die Evangelischen zu unterschreiben zwangen. Viele weigerten sich deß und büßten ihre Standhaftigkeit durch allerlei schwere Peinigung, welche die Bosheit der Bekehrer ersann. Alle Bibeln und protestantischen Erbauungsbücher, deren man habhaft werden konnte, wurden verbrannt. Mehrere Kirchen wurden sogar, auf Befehl des Gouverneurs Comte de Bissy, niedergerissen. Heerdenweise wurden die armen Geängsteten in die Messe getrieben; besonders Reiter thaten sich durch ihre Bekehrungswuth hervor. Selbst Mütter und Säuglinge wurden nicht verschont. Es könnten Beispiele erzählt werden, welche Schauder erregen. Kinder wurden mit Gewalt den jammernden Eltern entrissen und von Jesuiten getauft. Ein damals erschienener Comet ängstete die Gemüther noch mehr[1].

[1] Vergl. die Kirchenbücher dieser Gemeinden und Lützelstein. K. A.

In den benachbarten rheingräflichen, lützelsteinischen und hanauischen Kirchen suchten nun die Bedrängten den Trost der Religion. Viele brachten ihre Kinder bis nach Straßburg zur Taufe oder zum Religions-Unterricht, viele feierten daselbst das heilige Mahl, oder ließen sich allda trauen. So beklagt sich noch im Jahr 1691 der katholische Pfarrer Chappuis von Bockenheim in einem Schreiben an den Jesuitenpater Herrmann Klepp, zu Straßburg: „daß Pfarrer Huber, zu St.-Wilhelm in Straßburg, ein Ehepaar von Wibersweiler zu trauen sich erkühnt habe; dies sey durchaus gegen den Willen des Königs, der verlange, daß alle Einwohner dieser Gegend katholisch seyn sollen. Es sey sträflicher Ungehorsam, daß elsässische Pfarrer deutsch-lothringische Unterthanen von der katholischen Religion abziehen. Auch habe er es dem Intendanten berichtet, und dieser habe ihm befohlen, nach Straßburg zu schreiben, damit solcher Unfug künftig nicht mehr Statt finde.“ In dieser Bedrängniß zogen viele Protestanten aus der Grafschaft weg. Manche fielen ab. Andere sahen auf das Beispiel des noch übrigen einzigen evangelischen Pfarrers der Grafschaft, auf Winzheimer, zu Bockenheim, und — Winzheimer schwor 1685 öffentlich ab. Er war um seine Nahrung besorgt gewesen. Zur Rechtfertigung seines Schrittes gab er später eine kleine Schrift in den Druck, worin er in 50 Punkten seine Beweggründe anzeigte. Diese Erklärung ist seicht und enthält nichts als das Gewöhnliche, oft Widerlegte. Er starb in großer Armuth und Verachtung.

Endlich fand Graf Ludwig Kraft von Nassau Mittel, der Bedrückung seiner Unterthanen ein Ziel zu setzen. In Folge des Friedens zu Ryswick räumten die französischen Truppen sein Gebiet, und Ludwig XIV übergab das Land an die Mutter des Grafen, nicht an diesen unmittelbar, weil er in auswärtige Kriegsdienste getreten war. Später wußte sich der Graf des

Königs Geneigtheit zu erwerben; dieser machte ihn zum Obristen des Regiments Boufflers und schenkte ihm sein Land wieder. Die bisher ganz katholischen Kirchen öffneten sich nun wieder den Protestanten, und, weil deren Zahl während der Verfolgung sehr abgenommen hatte, wurden für den Anfang, nur an den vier entferntesten Punkten der Grafschaft noch in dem Jahr 1698 evangelische Pfarrer eingesetzt, jeder mit etwa neun Filialen, um doch jedem Einwohner die Uebung seines Gottesdienstes, so weit es sich vorerst thun ließ, möglich zu machen. Diese vier Prediger waren Gustav Herrenschmidt, von Ulm, zu Pistorf; Johann Albert Vogelmann in Lorenzen, Johann Adam Pfender in Käskastel, und Johann Jakob Lucius in Hirschland, deren Jedem für seine Amtsführung ein Distrikt angewiesen war, welcher drei bis vier der heutigen Pfarrsprengel in sich begriff. Erst im Laufe des folgenden Jahrhunderts erhielten die übrigen jetzt bestehenden Pfarreien ihre eigenen Geistlichen, nachdem sich die in der Verfolgungszeit zerstreuten evangelischen Einwohner wieder gesammelt hatten, nämlich Drulingen 1703, Berg 1712, Bütten 1714, Herbizheim 1721, Altweiler 1726, Weyher 1745, Harskirchen 1749, Wolfskirchen 1757. Mehrere ehemalige Pfarrorte, als Domfessel, Eiweiler, Dermingen, deren Einwohnerzahl, während des Kriegs, besonders abgenommen hatte, wurden jetzt als Filiale mit andern verbunden. Die Kirchengüter, welche alle, laut des Normaljahrs 1624, den Protestanten gebührten, wurden ihnen zurückgegeben. Auch ließ der Fürst, theils auf seine Kosten, theils auf Kosten der Kirchschaffnei, die während des Kriegs zerfallenen oder zerstörten Kirchen zu Altweiler, Diedendorf, Burbach und Hirschland wieder aufbauen.

Aus den Trümmern der vormaligen protestantischen Gemeinde zu Bockenheim erhob sich am andern Ufer der Saar,

auf nassauischem Boden, das Städtchen Neu-Saarwerden. Zuerst standen hier blos einige Hütten der Flüchtlinge; aber seit 1700 fing man an das Städtchen zu bauen, und zehn Jahre später erhielt es durch die landesväterliche Fürsorge des Grafen Ludwig Kraft auch eine Kirche, an welche im Jahr 1710 Herrenschmidt, von Pistorf her, als Pfarrer berufen wurde. Allmälig erholten sich nun die Einwohner von dem Verlust ihrer Güter, die sie bei ihrer Flucht auf der lothringischen Seite hatten zurücklassen müssen. Zwar suchte der Klerus des lothringischen Bockenheims noch immer durch Geld und andere Mittel Proselyten in Neu-Saarwerden zu werben, aber mit dem wachsenden Wohlstande der betriebsamen Bewohner des letztern Orts nahm auch der Proselytismus ab. In Bockenheim selbst und in Alt-Saarwerden hatten sich, nachdem diese von Lothringen an Frankreich gekommen, und der Geist der französischen Regierung milder gegen die Protestanten geworden, auch allmälig Protestanten angesiedelt; sie hielten sich zu Neu-Saarwerden. Aber noch immer durfte kein evangelischer Geistlicher in ihren Wohnungen, bei Taufen, Trauungen, u. s. w., sein Amt verrichten. Seit der französischen Revolution jedoch haben diese Unterschiede aufgehört, und Bockenheim und Neu-Saarwerden bilden jetzt nur Eine Stadt unter dem freundlichen Namen Saar-Union.

Nachdem im Jahr 1745 die Grafschaft Saarwerden zwischen den Familien Nassau-Saarbrücken und Nassau-Weilburg getheilt worden, erhielt auch die kirchliche Verwaltung eine etwas geänderte Gestalt. Für jeden Landestheil wurde ein kirchlicher Inspektor ernannt, der eine zu Neu-Saarwerden, der andere zu Harskirchen; jedem derselben ward ein Freiprediger beigegeben; beide Orte wurden auch der Sitz einer Kirchschaffnei für den betreffenden Landestheil. Zu Beförderung gegenseitiger Bildung und amtsbrüderlicher Verbin-

dung unter den Predigern traten nun, an die Stelle der früher durch die Kirchenordnung eingesetzten Synoden, sogenannte Ministerial-Conferenzen, wo, unter dem Vorsitze des Inspektors, schriftliche Arbeiten der Prediger vorgelesen und beurtheilt, und praktisch-theologische Gegenstände besprochen wurden.

Um endlich den immer wiederkehrenden Streitigkeiten abzuhelfen, welche die Gemeinschaft der Kirchengebäude mit den Katholiken an mehreren Orten veranlaßte, wurde in einer Uebereinkunft des Königs von Frankreich mit Nassau bestimmt, daß Fürst Wilhelm Heinrich von Saarbrücken in seinem Landestheil sechs neue Kirchen bauen sollte und daß, ehe der Bau begonnen, den Katholiken frei stehen solle, die alte oder die neue Kirche zu wählen. Der König selbst gab zu diesen Bauten eine Summe von 30,000 Livres. In Harskirchen, Oermingen, Berg, Weyher und Lorenzen entschieden sich die Katholiken für die alten Kirchen, in denen bisher das Simultaneum geübt worden, und die Protestanten erhielten die neuen schönen Kirchen, welche in den Jahren 1768 und folgenden erbaut wurden, und welche diese Gemeinden noch zieren. Dasselbe geschah durch die Freigebigkeit des Fürsten und durch die Kirchschaffnei später auch in Wolfskirchen und Drulingen.

Die Reformirten hatten ganz besonders durch die Zurücknahme des Edikts von Nantes gelitten, da sie mit den Reformirten des übrigen Frankreichs in Eine Classe gestellt wurden: die meisten ihrer Kirchen waren zerstört worden. Jetzt aber erfreuten sie sich wie vorher der Gewogenheit der nassauischen Fürsten, wozu diese vielleicht auch durch den Einfluß bewogen wurden, welchen die jüngere Linie des nassauischen Hauses, auch von Oranien genannt, deren Namen in der Geschichte der Niederlande glänzen, auf dieselben ausübte. Zuerst erhielt

Diedendorf, gleichzeitig mit den lutherischen Gemeinden, im Jahr 1698, wieder seinen ersten reformirten Prediger mit Samuel de Peradet, der in deutscher und französischer Sprache sein Amt versah. In Altweiler wurde die 1685 von den Franzosen zerstörte reformirte Kirche im Jahr 1723 wieder aufgebaut und bekam 1732 einen eigenen reformirten Geistlichen; desgleichen Burbach und Rauweiler.

Mögen diese Gemeinden beider evangelischer Confessionen, die so schwere Zeiten überlebt, und in Verfolgungen, denen andere längst unterlagen, die Standhaftigkeit wahrer Christen bewährten und wie aus einem läuternden Feuer aus denselben hervorgingen, fortblühen in Liebe und Treue, im Geiste des Herrn, und zur Verherrlichung seines heiligen Namens!

II. Rheingräfliche Gemeinden: die Herrschaften Diemeringen und Finstingen.

Die Herrschaft Diemeringen, mit dem Städtchen gleichen Namens und den Dörfern Razweiler und Dehlingen, machte im 15ten Jahrhundert einen Theil der Grafschaft Saarwerden aus, in deren Mitte sie liegt. Durch Heirath kam Diemeringen um das Jahr 1491 an den Wild- und Rheingrafen Johann VI von Salm, und durch dessen Enkel Philipp an die von ihm gestiftete Nebenlinie der Rheingrafen von Dhaun und Kirburg. Der Wild- und Rheingraf Philipp Franz von Dhaun führte hier die evangelische Religion ein[1]; er selber stand in kaiserlichen Kriegsdiensten. Die Rheingrafen Otto und

[1] In der Grabschrift desselben, vom J. 1561, heißt es: Verum Dei cultum ac veram Evangelii doctrinam, primus in patriam revocavit, suisque restituit. S. J. Ph. Roos, „Einige Nachrichten von dem Wild- und Rheingrafen Philipp Franzen von Dhaun“. 1785, Frankf. a. M., in-4°, S. 55.

Friedrich, welche mit evangelischen Herrenhäusern verschwägert waren, bekannten sich zur augsburg. Confession und förderten demzufolge die gereinigte Lehre auch in ihrer Herrschaft Diemeringen. Die Aenderung war schon im Jahr 1575 völlig zu Ende gebracht. Der erste evangelische Pfarrer von Diemeringen, dessen Erwähnung geschieht, ist Carl Dormeyer, welcher 1588 starb. Zu Dehlingen war Johann Pfeifer der erste um 1590. Die Kirche zu Diemeringen war blühend und hatte von 1608 bis 1758 zwei Geistliche, von denen der Eine, ein Diaconus, zugleich Lehrer an der dortigen lateinischen Schule war, und zu verschiedenen Zeiten Razweiler und Dehlingen als Filiale versah. Während der saarwerdenschen Religions-Bedrückung hatten diese, ausschließlich dem lutherischen Glauben zugethanen, Gemeinden verhältnißmäßig weniger zu leiden. Oft dienten sie den Verfolgten aus Saarwerden als Zufluchtsstätten; allein um die Gunst der mächtigen Verfolger nicht zu verscherzen, durften nicht alle Flüchtlinge aufgenommen werden, zuweilen mußte man selbst Wachen an die Kirchthüren stellen, um denselben den Eintritt zu wehren. Mehrere der Rheingrafen hatten durch Klugheit und Tapferkeit den schwedischen und weimarischen Heeren während des dreißigjährigen Krieges große Dienste geleistet, darum nahm Herzog Carl von Lothringen aus Rache die Länder der Rheingrafen ebenfalls weg, im Jahr 1629[1].

Der evangelische Gottesdienst mußte nun aufhören, und der Pfarrer von Diemeringen, Daniel Biermann, entfloh. In dem westphälischen Frieden wurde zwar die Zurückgabe dieser Herrschaft ebenfalls ausbedungen, aber der Herzog von Lothringen zögerte, und erst 1659 kamen die Rheingrafen wieder in Besitz ihres Landes. Im März dieses Jahres wurde

[1] S. Köllner, a. a. O., S. 320.

der evangelische Gottesdienst durch den neuen Pfarrer, Johann Georg Ledermann, wieder eröffnet. Während des französischen Kriegs war zwar von 1674 bis 1684 abermals kein evangelischer Pfarrer in Diemeringen, dennoch wurde hier, durch die Fürsorge des Landesherrn, des Rheingrafen Johann X, der in französischen Kriegsdiensten stand, ununterbrochen evangelischer Gottesdienst gehalten durch den Pfarrer von Dehlingen, Johann Wendling Theurer. Ueberhaupt verloren die Rheingrafen die Sorge für diese Kirche nie aus dem Auge, obgleich sie häufig in dem Dienste auswärtiger Herren standen; sie begabten dieselben mit rühmlicher Freigebigkeit, und schon im Jahr 1693 ließen sie selbst eine Kirchenordnung drucken: „wie es in denen Wild- und Rheingrafschaften mit der Predigt göttlichen Worts, u. s. w., soll gehalten werden (Frankfurt a. M., in-4°),“ in welcher unter andern die stille Beicht und die gemeinschaftliche Absolution anbefohlen wird. Bis zu ihrer Vereinigung mit Frankreich 1793 erfreuten sich nun die Protestanten der Herrschaft Diemeringen der freien Religionsübung.

Anders jedoch hatten sich die Verhältnisse der Herrschaft Finstingen[1] gestaltet. Wie Diemeringen, so war auch sie,

[1] Zur Vervollständigung dieser Nachrichten fügen wir bei, daß der durch Goldmacherei u. a. verschuldete Georg Johann, Pfalzgraf, und dessen Nachfolger, auch das Fürstenthum (principauté) Lixheim mit Helleringen, u. s. w., 1623 an Lothringen verkauften. Doch gehörten diese Orte nie zum elsässischen Kirchenverband. Sie sind jetzt der reformirten Confession zugethan. In Helleringen wurde 1629 der katholische Cultus wieder eingeführt. Erst im Jahr 1832 wurde wieder ein reformirter Pfarrer dorthin ernannt. Die Mönche des Klosters Lixheim versahen früher den Gottesdienst in dieser Gegend. (Guérard, Annales de la Lorraine.)

Wir erwähnen hier auch noch der nahe gelegenen Stadt Pfalzburg, welche der Pfalzgraf Georg Hans im Jahr 1570 an der Stelle des Dorfes

aus dem Erbe der Grafen von Saarwerden, zur Hälfte an die **Rheingrafen** gekommen; die andere Hälfte erheirathete, nach verschiedenen Wechseln, der Reichsfürst und niederländische Herzog **Carl Philipp von Croy**. Von den erstern Herren hatte gewöhnlich der eine oder andere seine Residenz im Schlosse zu Finstingen, und durch sie wurde die evangelische Religion in Finstingen und den umliegenden Dörfern eingeführt um das

und Schlosses Einhartshausen erbauen ließ. Er erhielt vom Kaiser Maximilian II ein Privilegium, in welchem den Einwohnern freie Religionsübung nach der augsb. Confession zugesichert ward. Schon im Jahr 1573 fanden sich hier zwei evangelische Gemeinden, eine französische und eine deutsche; an ihrer Spitze standen:

Alexandre Olivier (auch Artus genannt), franz. Pfarrer. Er erhielt aus der lützelsteiner Kirchschaffnei, 1573, 100 Gulden als Beisteuer zu Erbauung eines Hauses.

François de Combles, 1578, franz. Schulmeister.

Johann Artopöus, 1573, deutscher Pfarrer.

Leonhard Reuchlin, 1577, desgleichen.

Israel Achatius, 1578, desgl., später in Weißenburg.

Johann Lygonius, 1581, deutscher Schulmeister.

Andreas Irsanear, 1585, deutscher Pfarrer.

Dieser war der letzte unter den alten; er wurde 1587 vertrieben. Da Pfalzgraf Georg Hans „durch allerhand weitaussehende Unternehmungen, kostspielige inventiones und sonsten während seiner Regierung geführten Oeconomien, in eine tiefe Schuldenlast gerathen", verkaufte er 1583 Pfalzburg nebst den Schlössern und Dörfern Lützelburg, Mittelbronn, Hasselburg, Hiltenhausen und Wilsperg für 400,000 Gulden an Herzog Karl von Lothringen. Dieser befestigte die Stadt, und unter dem Vorwand als seien die Einwohner von der augsburg. Confession abgewichen, gebot der Herzog, im Jahr 1620, daß, wer nicht katholisch werden wolle, auswandern müsse. (Alsatica Palatina MS. Schöpflin. Biblioth.) Die meisten zogen nach Bischweiler. Erst am 26. August 1829 wurde Pfalzburg durch königliche Ordonnanz wieder zu einer lutherischen Pfarrel erhoben.

Jahr 1575, obgleich der Mitherr von Croy, der sich aus politischen Gründen auch eine Zeitlang zum Protestantismus bekannt hatte, zuletzt katholisch blieb. Sieben Geistliche waren bereits gegen das Ende des Reformations-Jahrhunderts in dieser Gegend angestellt. Die Rheingrafen hatten sich dieselben großentheils von der Stadt Straßburg erbeten. Wir finden unter denselben, Anton Reuchlin, 1575 zu Helleringen (Herrschaft Lixheim); Nicolaus Jhn zu Bettbronn und Berthelmingen, 1582; David Copichius zu Niederstinsel und Poßdorf, 1591, welcher 1603 nach Finstingen selbst berufen wurde. Die übrigen evangelischen Pfarreien der Herrschaft Finstingen waren, Schalbach mit Wettingen, und Miedersheim. In Finstingen waren zwei Prediger, von denen der zweite Diaconus und zugleich Lehrer an der dortigen lateinischen Schule war; der erste aber bekleidete das Amt eines Inspectors beider Herrschaften Finstingen und Diemeringen, hielt Kirchenvisitationen und, wie aus einem Schreiben des Inspektors Copichius an Dr Pappus in Straßburg erhellet, auch theologische Convente und Conferenzen mit den ihm untergebenen Pfarrern.

Da indeß die Religions-Verschiedenheit beider Landesherren nicht selten zu Mißhelligkeiten zwischen Katholiken und Protestanten wegen des Besitzes der Kirchen und deren Güter Anlaß gab, so schlossen beide am 13. Januar 1584 einen Vertrag, welcher durch den Burgfrieden vom 3. Juni desselben Jahrs bestätigt wurde. Demselben zufolge und mit Berufung auf den augsburgischen Religionsfrieden, sollten die Katholiken und Lutheraner, mit Ausschließung aller andern Religions-Parteien, freie Religionsübung haben. Den Katholiken wurde zu ihrem Gottesdienst eine Kapelle im Schloß zu Finstingen eingeräumt, aber ihr Geistlicher sollte nicht in der Stadt, sondern entweder im Schloß oder auf dem Land wohnen; auch wurden

die Straßen der Stadt bestimmt, in welchen die Katholiken ihre Prozessionen sollten halten dürfen. In diesem Vertrag verzichtete der Herzog von Croy auf das Patronsrecht bei Berufung evangelischer Pfarrer, so wie auf das Chor der Kirche zu Finstingen, jedoch behielt er sich das Bestätigungs-Recht vor; überdies entsagte er, im Namen der Katholiken, allen Kirchen der Herrschaft, welche er, nebst deren Gefällen, Pfarrhäusern und Pfarrgütern, den Protestanten überließ. Aus diesem Vertrag und besonders aus dessen letztem Artikel erhellet zur Genüge, daß bei weitem die Mehrzahl der Bewohner der Herrschaft damals schon der augsburgischen Confession müsse zugethan gewesen sein.

Als im Jahr 1618 die furchtbare dreißigjährige Kriegesflamme in Deutschland, durch die Erbitterung beider Religions-Parteien längst vorbereitet, aufzulodern anfing, so entstanden auch in Finstingen, durch die vertragswidrigen Eingriffe der Katholiken in die Rechte der Protestanten, Streitigkeiten, welche aber die Landesherren glücklicherweise beschwichtigten. Die kirchliche Ordnung wurde während des Kriegs in Finstingen wenig gestört. Es war befestigt und diente den Bewohnern der Umgegend oft als Zufluchtsstätte. Der Umstand daß die Herrschaft beiden kämpfenden Religions-Parteien angehörte, war für die Stadt von Nutzen; daß übrigens das Land umher keineswegs verschont blieb, dies beweisen zur Genüge die traurigen Schilderungen, die sich in den ungedruckten Briefen des bekannten Dichters Johann Michael Moscherosch befinden, der damals, 1637, rheingräflicher Amtmann in Finstingen war.

Folgender bisher nicht bekannter Brief Moscherosch's aus Finstingen 1640 (straßb. Kirchenarchiv), läßt einen tiefen Blick in das Elend der Zeit thun.

EPISTOLA JOH. MICH. MOSCHEROSCH

AD SAM. GLONER.

S. P. D.

Epigrammatum meorum centuriam, post annos decem secundam, tibi debitor ex visionibus meis factus, consecro, amice. Miraberis simplicitatem; quam si inter scuticas[1] et hinnitus conceptam, natam sciveris, facile spero dabis excusationi. Rusticus jam factus sum; urbanitatis nescius; ruditatis accusari dignus. Ea vero tempestatis hujus lex est. At quomodo, inquis. Dicam: finge quæso, si vis, finge aliquem, æstuante mortis mari inter scopulos voraginesque interituræ patriæ fluctuantem, panem suæ suorumque necessitati, non principis liberalitate, non certo stipendio, non nobili accessorio, non mancipiorum famulitio, sed antiquo patrum more post aratrum — hæc jam sunt præfecti prætorio dignitates — anxie quæsitantem. Et qui nodus est? Inter tela, jacula, tormenta, inter mille pericula, dubiæ vitæ fortunisque insidiantia, custodiam pro equis et jumentis, pro aris et focis agitantem, quasique e specula vigili oculo circumspectantem. Qui, ut laboris tædia, molestias periculique instantis atrocitatem, si non vincere, lenire saltem possim, armis utcunque defensivis, sclopo rotulato a tergo pendente, bombarda manibus versante, sclopeto latera lambente, minori tormento sub veste latitante, ita stans pede in uno, aut obambulans, servas meas, si non manibus, animo tamen juvo atque voce: mihi ipsi, ne nil meditando, mala meditarer,

[1] Scutica, lederne Peitsche.

versus nonnunquam aut epigramma pango. Ita sortis injurias scilicet fallens. En quæ curæ tuum tenent Philandrum! Qui labor cum subitaneus sit et sulcatim rulla et vomere exaratus, ligone et rostro scriptus, exercitatissima ingenii tui stiva, tuique acuminis occa — neque enim colono verba sua invidebis — sarriri posse, debet; cum nec inter turbas vervacta[1], aut exactior cultura quæque jam, pro dolor, concessa. Sperabo fore quandoquidem, ubi eluso Martis fulmine, faventiores candorem venti adflabunt. Has et tibi exopto, amice mi, teque ex voto vivere summâ precor.

Vale, e Fenestrangia, X kal. novemb. 1640.

T. B.

Addictus fide

J. M. MOSCHEROSCH.

Dabei übersandte Moscherosch fünf kleine, theils lateinische, theils deutsche Gedichte an Dr J. Schmidt, J. G. Dorschäus, J. C. Dannhauer, Jesajas Rompler[2] und Sam. Gloner, die Summitäten der straßb. Kirche und Schule.

[1] Vervactum, Brachacker.

[2] Ueber Jesajas Rompler, Freiherrn von Löwenhalt (anspielungsweise schreibt er zuweilen Rumpler), einen öſtreichischen Lutheraner, der zu Straßburg studirte und im Elsaß sich aufhielt, siehe Schultz, „Die Sprachgesellsch. des 17ten Jahrh.“ Berlin 1824, S. 26 ff. — Rompler ist der Stifter der aufrichtigen Tannengesellschaft 1633, deren Zweck war: „alter teutscher Aufrichtigkeit und rainer Erbauung unserer währten Mutersprach sich zu befleissen“. Eine Tanne war das Symbol. Diese Gesellschaft war aber nicht von Dauer. In der Vorrede zu: Des Jesajas Romplers, von Löwenhalt, erstem Gebüsch seiner Reimgedichte (Straßburg 1647, in-4°, bei Joh. Philipp Mülb), heißt es unter anderm:

Das Kloster Lixheim durch die Churfürsten der Pfalz vormals gestiftet, bildete den Mittelpunkt eines kleinen, ohnweit Lützelstein gelegenen Städtchens, das im 17ten Jahrhundert noch befestigt war. Aber schon im Jahr 1528 waren nur noch drei Mönche in diesem Kloster, welche dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz klagten, »daß seit nächst gewesender baüerischer entpörung, solcher Widerwillen und Beschwerlichkeit eingerissen, daß sie nicht mehr sicher wandeln mögen, daß das Kloster in ganzen Abfall und Zerrüttung gekommen, und sie ihres Leibes Nahrung nicht mehr haben könnten[1]«. Sie bitten deswegen

»Es ist ein Wunderwerk Gottes, daß in diesem schrecklichen Krieg die Studien nicht ganz ausgetilget, und daß in solchen üblen Zeiten, ja Unzeiten, nicht blos die Studien, die Geld eintragen, sondern auch die Studia humaniora, die mehr zur Ergötzlichkeit dienen, besonders die Poesie in der Muttersprache, in Schwang gekommen«. Romplers Purismus ist auffallend. Er schreibt: Wält, häftig, Lährhäuser, Bäthäuser, Mänsch, Eutelkeit, rännen, u. s. w. Natur heißt bei ihm Art, Vogt ist jeder Vorsteher, auch der Kaiser; Wigand und Recke steht für Riese und Held, u. s. w. Vergl. Gervinus, a. a. O., III, S. 161.

[1] Wundt, »Magazin für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte des Churfürstenthums Pfalz«, II, S. 250 u. 251. Man findet daselbst eine Reihe von Urkunden, das Kloster Lixheim betreffend. In einer Urkunde vom Jahr 1536 ebendaselbst, S. 278) sagt Churfürst Ludwig selber: »Nachdem wir befunden, daß das Gotteshaus Lixheim in der Zeitlichkeit in den Abgang wachsen wollen, deswegen uns als dem Klostervogt oder Landesfürsten gebürt hat, ein insehens zu haben, damit es nit gar zu Boden gehe; So haben wir mit Rath, Wissen und Willen des Probsts und Convents gemeldtes Gotteshauses Lixheim verordnet, daß die Gefälle desselben durch einen Schaffner eingebracht und durch unsern Amtmann zu Lützelstein dem Gotteshaus zu gut gehandhabt werden«. — Ueber Wolfgang Musculus, der sich in den Jahren 1526 und 1527 in dem Kloster Lixheim aufhielt, s. m. »Reformationsgeschichte des Elsasses«, I, S. 376, wo aus dem lützelsteinischen Kirchenarchiv berichtet wird.

den Churfürsten, sie zu pensioniren und das Kloster durch einen Schaffner verwalten zu lassen. Dieses geschah auch. Als aber um das Jahr 1550 Churfürst Friedrich II, wegen der in der Pfalz einzuziehenden Klöster mit Papst Julius III unterhandelte und ein päpstlicher Nuntius auch in Lixheim untersuchen wollte, fand er das Kloster ganz leer. Die Mönche hatten es aus Furcht vor einem Gespenst verlassen[1]. Der größte Theil des Klosterguts wurde zu dem Universitätsvermögen von Heidelberg geschlagen.

Es ist bemerkenswerth, daß das evangelische Finstingen eben in diesen schweren Kriegsjahren seinen Glanzpunkt hat. Dieses sonst wenig bekannte Städtchen erhielt einen Namen in der elsässischen Literargeschichte durch Moscherosch's Aufenthalt. Von Finstingen und Püttlingen (Fenestrangia und Puttelangia in Lotharingia) aus schrieb Moscherosch in den Jahren 1637 bis 1640 mehrere Briefe, die theils noch ungedruckt im straßb. Kirchenarchiv sich befinden, theils den sechs Centurien Epigrammatum Joh. Michaelis Moscheroschi. 1666. Francof. beigegeben sind, einer Sammlung kleiner Gedichte, die durch ihren Witz und durch die anschauliche Schilderung der Personen und der Zeitverhältnisse ausgezeichnet sind.

Allein erst nach diesem Krieg kam die eigentliche Noth für die evangelischen Bewohner. Im Jahr 1665 wurde nämlich der rheingräfliche, so wie der Croy'sche Antheil der Herrschaft Finstingen an den lothringischen Prinzen Heinrich von Baudemont verkauft. Zwar suchte Rheingraf Johann X die Rechte der Protestanten in dem Kaufakte, nach dem Vertrag von 1584, zu sichern, und anfangs hatten dieselben auch alle Ursache mit ihrem neuen Herrn zufrieden zu sein. Der evangelische Pfarrer zu Finstingen, Christoph Prachelius, seit 1666, konnte ungestört sein Amt üben; aber schon unter dessen

[1] Wundt, a. a. O., Th. I, S. 16.

Nachfolger Johann Andreas Keiflin, von Straßburg, seit 1674, zog sich der französische Krieg auch in diese Gegend. Während der letzten zwei Monate des Jahrs 1674 waren Abtheilungen des französischen Heeres hier gelagert; die Stadt wurde geplündert, die Kirche als Stall gebraucht. Im folgenden Jahr wurde zwar wieder Gottesdienst allda gehalten, aber uneingedenk seines Kaufvertrags, schickte der Prinz von Vaudemont vier Stiftsherren nach Finstingen, um den katholischen Gottesdienst in der Stadtkirche zu verrichten. Von jetzt an wurden die Protestanten zurückgedrängt. Am 30. Januar 1680 nahm der Official von Vic, in Begleitung einer beträchtlichen Anzahl von Priestern und auf Befehl des Bischofs von Metz, die Kirche unversehens ein, und die Protestanten, obgleich sie noch einigemal Gottesdienst darin hatten, wurden 1681 völlig ausgeschlossen. Nach Keiflins Abzug, welcher 1679 Pfarrer im Bürgerhospital zu Straßburg geworden, taufte und ermahnte zwar Johannes Luft, sein Nachfolger, noch in den Häusern, aber mit jedem Tag wurde dies gefährlicher, und die Widerrufung des Edikts von Nantes, welche hier mit aller Strenge auch auf die Lutheraner angewandt wurde, bewog den Geistlichen endlich zur Flucht. Auf dem Lande war die Aenderung bereits früher vorgegangen. Von jetzt an waren die Katholiken im Besitz aller Kirchen und Kirchengüter der Herrschaft Finstingen. Viele Protestanten, der Bedrückungen und Quälereien der Proselytenmacher müde, verließen ihr Vaterland, und die verlassenen Wohnungen wurden mit katholischen Anbauern besetzt; Manche schworen ab. Die Wenigen, welche standhaft blieben, suchten Erbauung und Trost in den nahen saarwerdenschen Kirchen; hier wurden während des 18ten Jahrhunderts die Taufen und Trauungen verrichtet, denn kein protestantischer Geistlicher durfte sich in das Finstingische wagen, selbst nicht zu Kranken und Sterbenden.

Umsonst waren alle Bemühungen der Protestanten, die theure Gewissensfreiheit wieder zu erlangen; sie beriefen sich auf den Besitzstand im Normaljahr 1624: als ursprünglich zum deutschen Reich gehörig, wandten sie sich an die höchste Behörde, welcher die Leitung der evangelischen Angelegenheiten auf den Reichstagen anvertraut war, an das hochstehende Corpus Evangelicorum, und selbst an verschiedene ausländische protestantische Höfe. Alles war vergeblich und ihr Zustand wurde noch hoffnungsloser, als die Herrschaft Finstingen 1751 an Lothringen kam, und dieses 1766 mit Frankreich vereinigt wurde. Ungefähr ein Jahrzehend nach dieser Veränderung, als in Frankreich allmälig der düstere Fanatismus zu weichen begann und man so viel von Toleranz redete, da wiederholten sie ihr Gesuch um Gewissensfreiheit bei der französischen Regierung, aber sie waren nicht glücklicher als früher. Ja im Jahr 1788 wollten die Katholiken den finstinger Protestanten selbst noch den Kirchhof nehmen, das einzige Ueberbleibsel ihrer ehemaligen Kirchengüter; es entstand ein langer Prozeß, der aber durch das Parlament zu Nanzig zu Gunsten der Unterdrückten entschieden wurde.

Bei dem Ausbruch der Revolution kam endlich ihre Erlösungszeit. Sie sandten einen eigenen Abgeordneten an die National-Versammlung, der ihre Wünsche vortragen sollte. Die von dieser Versammlung ausgesprochene allgemeine Religions-Freiheit erfüllte ihren Wunsch. Sie erwählten wieder einen Prediger, Ludwig Hauth, von Altweiler; mietheten einen Saal im Schloß zu Finstingen, und feierten am 28. Oktober 1791, zum erstenmal nach mehr als hundertjähriger Unterbrechung, den evangelischen Gottesdienst. Im Jahr 1806 bauten sie eine eigene Kirche zu Finstingen, welche auch die in zahlreichen Dorfgemeinden zerstreuten Protestanten besuchen. Der Consular-Beschluß vom 9ten Germinal XII untergab die Kir-

che von Finstingen, obgleich im Meurthe-Departement gelegen, dem General-Consistorium augsburgischer Confession zu Straßburg. Eine neue Pfarrei zu Gunsten des helvetischen Bekenntnisses wurde im Jahr 1832 zu Helleringen, in dem ehemaligen finstingischen Gebiet, errichtet, mit zahlreichen Filialen, und durch den wohlwollenden Sinn einer erleuchteten Regierung und christlicher Menschenfreunde auch mit einem evangelischen Pfarr- und Schulhause versehen.

III. Aßweiler.

Dieses kleine Dorf, zwischen der alten Grafschaft Saarwerden und der Grafschaft Lützelstein gelegen, bildete bis zur französischen Revolution, da es mit Frankreich vereinigt wurde, eine eigene Herrschaft, welche die Herren von Steinkallenfels von den Herzogen zu Zweibrücken zu Lehen trugen. Unter dem Schutze dieser Herren verbreitete sich hier die evangelische Lehre, und da Aßweiler zu klein schien, um, bei dem damaligen Mangel an Predigern, einen besondern Geistlichen hier anzustellen, so wurde höchst wahrscheinlich diese Gemeinde anfangs von Lützelstein, und später von Lohr aus versehen. Zwar fehlt es an genauern Angaben über die Einführung der Reform an diesem Orte. Allein gewiß ist, daß schon vor der Reformationszeit zwei Leutpriester von Lohr, Johann Gabler, von 1506 bis 1512, und Johann Sagittarius, von 1512 bis 1516, den Gottesdienst zu Aßweiler, als ihrem Filial, versahen; daß die Pfarrei Lohr bis zum Jahr 1587, wo sie einen besondern lutherischen Pfarrer erhielt, durch die Gehilfsprediger von Lützelstein besorgt wurde, und daß die bekannte Reihe der evangelischen Pfarrer von Aßweiler erst mit M. Mader, im Jahr 1646 beginnt.

In den Kriegen unter Ludwig XIV wurde Aßweiler sehr ge-

schont. Aus Erkenntlichkeit für die Kriegsdienste, welche ihm die Herren von Steinkallenfels geleistet, hatte der König, auf dieser Verlangen, einen Schutzbrief ausgestellt, durch welchen Aßweiler unter dem besondern Schirm des Königs stand, so daß auch selbst keine französische Einquartirung hier Statt haben durfte. Seit der Reformation waren keine Katholiken mehr hier, aber eine Kirche für den reformirten Cultus wurde in den letzten Jahren des 18ten Jahrhunderts erbaut durch einen Anverwandten des Hauses Steinkallenfels, den Engländer, von Kathkart. Der Pfarrer dieser Confession, welcher früher von seinen Glaubensbrüdern in Holland eine jährliche Geldunterstützung erhielt, besorgt zugleich auch die in zahlreichen Nachbargemeinden zerstreut wohnenden Reformirten.

Die evangelischen Landgemeinden während des dreißigjährigen Krieges[1].

Wenn es nicht geläugnet werden kann, daß die Beobachtung des Anfangs und der ersten Fortbildung der evangelischen Gemeinden des Vaterlandes manchfache belehrende und erhebende Geistesnahrung gewährt; wenn der Menschenfreund sich mit stiller Freude labet an dem Anblick eines, mit edler Begeisterung, aus tausendjähriger Finsterniß zum Licht des reinen Glaubens sich emporarbeitenden Volkes, so dürfte allerdings die Geschichte vieler unserer Landgemeinden, während der verhängnißvollen Zeit des dreißigjährigen Kriegs, als ein dunkles Gegenstück dastehen, von dem man mit geheimem Grauen den Blick abwendet. Wozu also jenes düstre Gemälde wieder auffrischen, warum es nicht vielmehr mit dem dunkelsten Schleier der Vergessenheit verhüllen? Danken wir dem Lenker der Schicksale, daß diese grauenvollen Zeiten vorüber, daß die Menschen menschlicher geworden sind, und sprechen wir dazu ein gläubiges Amen! — Aber wir antworten: Ist nicht die Geschichte des Staates wie der Kirche, auch in ihren düstersten Zügen und

[1] Der größte Theil der hier folgenden Nachrichten ist aus den Pfarr-Archiven der betreffenden Landkirchen mitgetheilt, Anderes ist aus den in den straßburgischen Sammlungen aufbewahrten Briefen und andern Documenten zusammengelesen worden.

in den engern Rahmen der Localgeschichte gefaßt, eine Lehrerin der Menschen? Lernen die, welche ein erträumtes Eldorado so oft in unerreichbar ferner Vergangenheit oder Zukunft suchen, nicht durch den Hinblick auf solche schwere Zeiten erst recht das Glück der oft undankbar verkannten Gegenwart schätzen? Wird nicht das ängstliche, unter der Last eigener Bedrängniß seufzende, oder an seiner Zeit oft irre werdende Gemüth wohlthätig berührt und erhoben durch die Erinnerung an eine mühevolle Vergangenheit?

Nicht entmuthigt, vielmehr gestärkt fühlt sich der christliche Beobachter also, wenn er an diejenigen zurückdenkt, welche die harte Zeit durchkämpften, an welche diese Zeilen erinnern, und dankbar blickt er auf zum Herrn der Kirche, der, auch unter dem furchtbaren Wehen des Todesengels, unter Kriegsgetümmel und Zerstörung, unter den Heerwagen und dem Blutgeschrei der Vertilger, seine Gemeinde beschützt und erhalten hat und dieselbe, nachdem der Verderber vorübergegangen, verjüngt und schöner aufblühen ließ.

Mit dem Ablauf des 16ten Jahrhunderts hatte die Reformationsbewegung in unserm Elsaß ihr Ende erreicht. Die sehr geschwächte katholische Partei hatte durch die Niederlassungen der Jesuiten (zuerst zu Molsheim, 1580) und der Kapuziner (zuerst zu Oberensisheim, 1603) neue Wurzel im Lande gefaßt, und die Aussendlinge beider Orden arbeiteten thätigst daran, unter dem Schirm der straßburgischen Bischöfe aus den Häusern Lothringen und Oestreich, die eingerissene Ketzerei (nach einem damals sehr beliebten Ausdruck) wieder auszufegen. Die letztern Ordensbrüder wußten ihren Einfluß besonders bei dem Landmann und dem Bürger der kleinern Reichsstädte geltend zu machen; die Jesuiten dagegen benutzten ihre höhere Bildung, um durch ihre Lehrkünste und ihre geschäftige Polemik vornehmlich gegen die streitbare protestantische Akade-

mie zu Straßburg, auf die gebildetern Klassen zu wirken und eine Gegen-Reformation zu Stande zu bringen.

Wie groß die Erbitterung zwischen Katholiken und Protestanten nicht blos in Böhmen, wo der lang drohende dreißigjährige Krieg seinen Anfang nahm, sondern auch im Elsaß war, dies bezeuget am deutlichsten der Federkrieg, der sich bei Anlaß des im Jahr 1617 gefeierten Reformations-Jubelfestes zwischen der Akademie zu Straßburg und den Jesuiten zu Molsheim entspann, und wobei die Wortführer beider Parteien durch exemplarische Derbheit, die oft bis zur ungezogensten Grobheit sich steigerte, nach der ungeistlichen Sitte der damaligen theologischen Kämpfer, an Wahrheit und Lüge, an Schimpf und Ernst, einander schienen übertreffen zu wollen. Den Vorkampf begann der katholische Pfarrer in Franken, Dr Andreas Forner, indem er, zuerst lateinisch[1], dann in deutscher Uebersetzung, in den Jahren 1616 und 1617, eine Streitschrift gegen den Superintendenten von Nürnberg herausgab, unter dem anrüchigen Titel: Evangelischer Hafenkäß, u. s. w. (Caseus ollaris, etc.) Ein evangelischer straßb. Gelehrter, ein ehemaliger Priester, Joh. Bobhard, genannt Schütz, nahm sich alsobald der gekränkten Nürnberger an und verfaßte unter dem erdichteten Namen Publius Æsquillus, die gereimte Gegenschrift: Beschreibung des heil. röm. katholischen Hafenkäß, die, ohne Angabe des Druckorts, 1617 zu Straßburg erschien, und im folgenden Jahr fügte der rührige Verfasser noch den Jubelkram und Meß des heil. römischen und katholischen Hafenkäß hinzu[2].

Dieser drollige Zweikampf machte jedoch bald einem förmli-

[1] Apophoretum gratulatorium. *Ollaris caseus*, quint evangelicus augustanæ Confessionis, 1616. Ingolst., in-4°.

[2] Daß Bobhard Verfasser dieser beiden Satyren sei, erhellet aus (Petr. Rœst) Pseudojubilæum, 1618, p. 183 u. 205.

chen Federkriege Platz. Schon die Titel der in diesem zweijährigen Krieg gewechselten Geschosse geben nur zu deutlich den unfeinen Geist (denn wirklich fehlte es den meisten nicht an Geist) zu kennen, der in ihnen wehete. Gegen die straßburgischen Jubelpredigten und Reden verfaßte zuerst der Jesuit Peter Röst, in Molsheim, eine bittere Gegenschrift, die er Pseudo-Jubiläum betitelte, und worin er mit der kränkendsten Schadenfreude alle gegen Dr Luther und die andern Reformatoren je ausgestoßenen Lästerungen und Lügen auffrischt und zu beweisen sucht, daß die Lutheraner gar nicht Ursache gehabt hätten ein Jubelfest zu feiern. Dagegen sandte ein ungenannter Straßburger ein Präsent einer elsassischen Martinsgans für P. Peter Rösten, in Molsheim, auf sein Lästerschreiben; voller Derbheiten. Auch der bekannte Litterator Oseas Schadäus, Diaconus an der Kirche zum Alten-St.-Peter, übermachte dem Pater ein Fastnachts-Küchlein, aus demselben Teig geknetet. Nun trat Röst's College, Pater Knoll, mit seinem Prädicanten-Feuerzeug gegen die Straßburger auf, die aber den molsheimischen Zundelmann eben so derb abfertigten, und ihm noch als Zugabe einen Wohlverdienten Meßkram für den köstlichen Feuerzeug, den der Jesu-Wider zu Molsheim gefertigt, zusandten. Das Siegel drückte Friedrich Blankenburg, Professor der hebräischen Sprache zu Straßburg, darauf mit seiner Antwort auf Röst's Lästerungen und Säugeschrei, u. s. w., welcher er als Denkspruch den Vers beifügte: „Spricht die Katz zu dem Hund: Würst sind dir ungesund.“ Solch grobes Geschütz aus dem einen, wie aus dem andern Lager, verkündigte die gereizte Stimmung auf beiden Seiten, einen auch in dem Elsasse zum Ausbruch bereiten Vulkan.

Unterdessen war in Böhmen der Krieg wirklich schon angefangen. Der evangelische Churfürst Friedrich von der Pfalz

hatte die von den Böhmen ihm angebotene Königskrone angenommen, aber auch fast eben so bald wieder verloren. Das Elsaß empfand jedoch erst dann die Kriegsnoth, als Graf Ernst von Mansfeld, ein Parteigänger des in die Reichsacht erklärten Churfürsten Friedrich, unversehens im Jahr 1622 von der Pfalz her in das blühende Elsaß einfiel, um seinen Räuberschaaren Geld und Nahrung zu verschaffen. Das offene Land wurde ihnen eine leichte Beute, und Verwüstung, Mord und Raub folgten ihrem Zuge; die schwach befestigten Landstädtchen mußten ungeheure Brandschatzungen bezahlen, und viele Landleute wanderten aus, andere schmachteten, da es eben Winter war, vor Kälte und Hunger dahin. Man wird hier nicht eine Beschreibung dieses Kriegszugs erwarten, von dem man das Nähere in den bekannten Schriften von J. P. Lotich, Laguille, Häberlin, K. A. Menzel, u. A., findet; nur dies verdient Erwähnung, daß Mansfeld's Truppen, obgleich sie einem evangelischen Herrn dienten, in ihren Gewaltthätigkeiten keine Rücksicht auf Religion nahmen. So wurden, z. B., die evangelischen Einwohner von Müttersholz so hart bedrängt, daß viele derselben nach der Schweiz flohen; zwanzig Jahre lang war hier kein Gottesdienst mehr. In Ottweiler wurden viele Bauern von den Soldaten erschlagen, die Kirche verbrannt und hier, wie auch an andern Orten, die Glocken geraubt. Auf 13 Meilen um Zabern her war kein ganzes Dorf mehr zu finden, so berichtet der päpstliche Nuntius in Deutschland, Bischof Carl Carafa[1]. Im Eingang zu der »Renovatio Hürtigheimi-

[1] Incredibile est et inexplicabile, quot tunc Ecclesiæ perierint, quot Ecclesiastici occisi sint et quot sacrilegia perpetrata fuerint, tam ab hæreticis militibus quam a Catholicis ipsis in Diocesi Argentinensi, Spirensi, Wormatiensi et Moguntinensi impune grassantibus et Sacramenta conculcantibus. Sacra vasa servierunt ad ludibrium, oleum sanctum cum Chrismatis liquore ad ocrearum mollitiem, etc. Carafa, Germaniæ sacra. Colon. Agripp. 1639, p. 115 et 116.

schen Kirchenguts, uffgericht A. 1660“, heißt es: „Demnach durch vorigen langgewährten Krieg, wie aller andern Orden, also auch zu Hürtigheim, der meiste Theil Burger vertrieben, verjagt, gestorben und verdorben, daß wegen solchen großen Abgangs von Menschen, auch fast miteinander alle zum Bann Hyrcken (Hürtigheim) gehörige Güter in allerhöchsten Abgang und Misbau gerathen und lange Zeit dergestalt verödt zu Egerdten (brach) gelegen“, u. s. w. Aehnliches liest man in den meisten Bannerneuerungen aus dieser Zeit.

Zum Glück zog sich Mansfeld bald wieder aus dem Elsaß weg und, da der Kriegsschauplatz sich nun hauptsächlich nach Norddeutschland wandte, so erholte sich das mit reichen Nahrungsquellen gesegnete Land bald wieder, obgleich die Werboffiziere und die Steuereinnehmer unaufhörlich an den Krieg erinnerten. Allein der Sieg, der die Waffen des Kaisers begleitete, und unter ihrem Schutz die Jesuiten, die emsig eine Gegenreformation in Deutschland einzuleiten suchten, führten im Jahr 1628 das berüchtigte kaiserliche Restitutions-Edict herbei, laut welchem alle seit dem passauischen Vertrag 1552 von den Protestanten eingezogenen geistlichen Güter zurückgegeben werden sollten. Dieses Edict verursachte auch im Elsaß große Bewegung und Unruhe; es sollte den seit geraumer Zeit gegen die Protestanten verübten Gewaltthätigkeiten das Siegel aufdrücken, und die fernern Anspüche des Klerus, welcher doch theils freiwillig, theils in Folge gesetzmäßiger Verträge, aus seinen Besitzthümern gewichen war, rechtfertigen. Der protestantischen Gemeinde zu Hagenau war schon im Jahr 1624, vertragswidrig, durch kaiserliche Commissarien, ihre Kirche mit Gewalt genommen und ihr Prediger und Schulmeister verjagt worden. (S. unten: „die evangelische Gemeinde in Hagenau“.)

Nach Colmar kam am 25. Oktober 1627 eine kaiserliche

Commission, welche die Bekehrung dieser ketzerischen Stadt eifrig betrieb; in allen Zünften wurden katholische Zunftmeister eingesetzt, alle evangelischen Magistratspersonen verloren ihre Stellen, ein Jesuit wurde als Pfarrer an der protestantischen Spitalkirche angestellt, und die Feier der katholischen Festtage nach dem neuen Kalender anbefohlen. Im Jahr 1629 wollte der Abt von Ebersheimmünster sogar Besitz von dem reichen St.-Petersstift nehmen, allein der Magistrat bewies, daß er dieses Stift keineswegs eingezogen, sondern es rechtlich von der Stadt Bern für 25,508 Gulden erkauft, und sich bereits früher mit den geistlichen Behörden darüber abgefunden habe. Dessen ungeachtet ließ der Abt den Magistrat nach Rom citiren; aber die günstige Wendung, welche die Lage der Protestanten während des Verzugs dieser Procedur nahm, rettete der Stadt dieses wichtige Besitzthum[1]. Auch Straßburg wurde aufgefordert, das Münster, die beiden St.-Peterstifte und das Dominikanerkloster zurückzugeben, und da der Magistrat Einsprache that, so entstand ein Prozeß, der aber im Jahr 1631 wieder aufgehoben wurde. Indeß wurden die evangelischen Domherren, welche noch seit dem Vertrag von Hagenau 1604[2] im Hochstift waren, nun völlig ausgeschlossen, und das so purifizirte Domkapitel betrieb nun emsig das Restitutionswerk in seinem Landesgebiete. In dem Stiftsdorf Lampertheim wurde schon im Jahr 1627 die, seit einem Jahrhundert daselbst geübte, evangelische Religion verboten, der evangelische Pfar-

[1] Balthasar Schneider, Syndicus civitatis Colmar. «Apologia Colmariensis.» 1645, in-4°, Colmariæ.

[2] Der hagenauische Vertrag von 1604 ist abgedruckt im „Acta und Handlungen in Sachen Herrn Thumb Dechan.... des Stifts Straßburg", u. s. w., 1634, in-4°, Straßb., S. 49. — Vergl. Gumpelzheimer, „Evangelische Religionsgeschichte des Hohen Stifts Straßburg", 1734, S. 33 ff.

rer Bartholomäus Oehri, ein ehemaliger Mönch, wurde verjagt und die Priester des bischöflichen Dorfes Pfettisheim funktionirten hier vier Jahre lang.

Glücklichere Zeiten schienen für das evangelische Elsaß zu kommen, als der große Schwedenkönig Gustav Adolph der für verloren geachteten Sache seiner deutschen Glaubensbrüder zu Hilfe eilte. Sein Erscheinen ermuthigte die uneinigen und unentschlossenen protestantischen Stände Deutschlands wieder; der Sieg war an seine Fahnen gefesselt, der Herr des Himmels selbst schien für die gute Sache zu streiten. Der König drang bis in das Herz des deutschen Reiches vor und selbst dann, als der edle Fürst bei Lützen (1632, 6. Nov.) siegend gefallen war, setzten seine Feldobersten den Krieg gegen den Kaiser mit Erfolg fort.

Straßburg, so wie der Graf von Hanau und andere elsässische Herren hatten sich zeitig für die Schweden erklärt, und die Todtenfeier des nordischen Helden wurde in Straßburg und an mehreren andern Orten des Elsasses mit warmer Theilnahme mit Predigten, Standreden und Gedichten begangen[1]. Unterdessen hatte sich der Kriegsschauplatz dem Elsaß wieder genähert. Der schwedische General Horn fiel mit Heeresmacht in dasselbe ein, eroberte die festen Punkte und setzte die evangelische Religion zu Colmar, Benfelden, Lampertheim, und andern Orten, wieder in die Rechte ein, welche sie vormals daselbst genossen hatte. Mit abwechselndem Glück bekämpften sich nun in dem offen stehenden Lande das kaiserlich-

[1] Matth. Berneggeri, Gustavi Magni Laudatio funebris, in Universitate Argentin. recitata, die X Decembri 1632. — Dr Joh. Georg Dorschei, „Christlicher Klag-Sermon über den hoch betrauerlichen, tödtlichen Fall.... Gustavi Adolphi.... Gehalten auf Verordnung eines hochlöblichen Magistrats zu Straßburg, in der Mittagspredigt im Münster, den 9ten Decembris 1632". Straßb., in-4°, 1633.

spanische und das schwedisch-französische Heer. Denn nach der für Schweden unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (1634), hatte diese Macht mit Frankreich ein Bündniß geschlossen. Der kühne Herzog Bernhard von Weimar stand im Jahr 1635 an der Spitze der protestantischen Bundestruppen im Elsaß. Von ihm hing nun großentheils das Schicksal des Landes ab, und um so anziehender mag es sein, auf die kirchliche Lagerordnung und die religiösen Ansichten dieses berühmten Kriegers einen Blick zu werfen, da es seine nicht unzweideutig ausgesprochene Absicht war, das schöne Elsaß und Anderes als einen wohlverdienten Kampfpreis für sich zu behalten[1]. Die Ausführung dieser und anderer weit aussehender Plane hinderte aber sein früher bereits im Jahr 1638 zu Brisach erfolgter Tod.

Bernhard war, nach dem Geiste seiner Zeit, ein frommer Fürst. Er war sehr gewissenhaft im Besuchen des Gottesdienstes und las fleißig in der Bibel und in Arndt's wahrem Christenthum. Sein Hofprediger und ein Diaconus mußten ihn auf allen seinen Kriegszügen begleiten, und an Sonn- und Festtagen, so wie in Wochenpredigten, das Evangelium nach der ungeänderten augsburgischen Confession dem Fürsten und seinem ganzen Hofstaate verkündigen. Ueberdies mußte der Hofprediger, jeden Morgen und Abend, vor dem Zelte des Feldherrn das Gebet verrichten und zu bestimmten Zeiten das heilige Abendmahl reichen. Auch sah der Herzog streng auf die Ausübung religiöser Gebräuche bei seinen Untergebenen. Jedes Regiment hatte seinen besondern Feldprediger, welche zusammen ein Feldconsistorium bildeten, unter der Aufsicht des

[1] Der französische Gesandte, Marquis de Feuquières, hatte dieses dem Herzog Bernhard im Namen König Ludwigs XIII selber angeboten. S. Röse, »Herzog Bernhard der Große«, II, S. 66.

Hofpredigers. Vor dem Treffen pflegte der Prediger ein geistliches Lied anzustimmen, sämmtliche Krieger stimmten mit ein und die Feldmusik begleitete den Gesang; eine schöne Sitte, die von Gustav Adolph auch auf die deutschen Truppen Bernhards übergegangen war und welche den Zweck, Muth und Begeisterung in der schweren Stunde zu verschaffen, auf eine edle Weise erfüllte. Dabei war der Herzog duldsam gegen Andersdenkende und ließ in dem eroberten Brisach den katholischen Gottesdienst fortbestehen, obgleich er auch seinem Hofprediger, Daniel Rücker, gebot evangelischen Gottesdienst daselbst zu halten.

Unter den im Elsaß wirkenden Feldpredigern mögen noch folgende hier erwähnt werden: Fabian Schaffart, des hohenlohischen grünen Regiments zu Pferd Feldprediger: Gottfried Hempel, von Breslau, des Generalmajors Johann von Rosen (der tolle Rosen genannt) Prediger; Joh. Mich. Haaß, königlicher Majestät und Cron Schweden Feldprediger zu Benfeld: Johann Körber, schwedischer Feldprediger, welcher bei der Eroberung der Festung Benfeld durch Gustav Horn im Jahr 1632 anwesend war. Von diesen allen wurden Gelegenheitspredigten bei Siegesfesten, Leichenfeiern, u. s. w., gedruckt. Von Körber besitzen wir auch noch ein »Manuale militum, christlicher Soldaten Handbüchlein und schöne Gebet, Gesänge und Historien sowohl für hoh Offiziere als gemeine Soldaten« (Leipz. 1632, in-12). Ueberdies war schon im Jahr 1631 eine schwedische Feldlager-Kirchenordnung erschienen [1]. Jeder Feldprediger hatte, laut dieser Feldordnung, nicht

[1] Agenda ecclesiastica in Castris sueticis. Sedini 1631, in-4°, 10 unpaginirte Blätter, aus welcher zum Theil obige Nachrichten, zum Theil auch aus Röse, »Herzog Bernhard der Große von Weimar«, 1828, Weimar, 2 Bde, gezogen sind.

blos den Gottesdienst und die geistliche Pflege der Kranken und Verwundeten in dem ihm zugewiesenen Regiment zu besorgen, sondern auch vor versammeltem Regiment täglich das Morgen- und Abendgebet zu sprechen, wobei die Kriegergemeinde ein christliches Lied anstimmte, das mit Pauken und Trompeten begleitet wurde.

Aber freilich war die gepriesene Religiosität des weimarischen Heeres nicht viel mehr als ein eitles Schein- und Formenwerk, und die Weimarianer und Schweden, so gut wie die Franzosen, die Kaiserlichen und die Croaten, verübten unsägliche Greuel an Feind und Freund. Das Andenken daran hat sich durch die noch hier und da im Land vorhandene, nicht unwahrscheinliche Sage erhalten, daß wer in der Schwedenzeit das Vater Unser nicht auf gut lutherisch hersagen konnte, den schrecklichsten Mißhandlungen ausgesetzt war.

Vornehmlich litten aber die evangelischen Gemeinden des Elsasses durch die kaiserlichen Kriegsvölker unter dem blutgierigen Gallas, die Croaten, Lothringer und Spanier. Sie verheerten besonders die hanauischen, ritterschaftlichen und straßburgischen Besitzungen. Mehrere evangelische Dörfer, in der Nähe der Festungen Hagenau, Benfelden, Schlettstadt und Breisach gelegen, wurden bei den mehrmaligen Belagerungen derselben ganz zerstört, wie z. B. Bischweiler, Hanhofen, Widernheim, Bofftzheim, Kunheim; das letztere Dorf wurde ganz von den Kriegsleuten Bernhards von Weimar 1638 abgebrochen und alles Holzwerk, selbst das des Dachs der Kirche, in das Lager vor Breisach geführt. Die größte Plage für die armen Landleute waren aber die Nachzügler und einzelnen Banden, die von ihren Heerhaufen getrennt auf Raub ausgingen, und diesen von ihren Schlachtopfern oft mit der unmenschlichsten Grausamkeit erpreßten[1]. Um diesem Unwesen

[1] Um sich einigermaßen einen Begriff von diesen Räuberbanden zu ma-

wenigstens einigermaßen zu steuern, rüsteten Straßburg und die unterelsässische Ritterschaft im Jahr 1639 hundert Mann aus zum Schutz ihrer Dörfer, aber was vermochte diese kleine Schaar gegen die Heerhaufen der Feinde? Auch Hanau wurde eingeladen an dieser Schutzanstalt Theil zu nehmen, allein die Regierung zu Buchsweiler war, wie Wenckers straßburgische Chronik berichtet, so ruinirt und vernichtet, daß ihr durchaus alle Mittel zu Schutzanstalten fehlten.

Namenlos war das Elend, dem das offene Land Preis gegeben war. Viele Dörfer standen verlassen da, ihre Bewohner hatten sich nach Straßburg oder in feste Schlösser, oder in die Wälder und in das Gebirge geflüchtet; der größte Theil des Landes lag unangebaut. Theurung und pestartige Krankheiten, eine Folge der unnatürlichsten Nahrungsmittel und der Anhäufung der in den Schlössern und andern Zufluchtsorten zu hunderten zusammengedrängten Flüchtlinge; eine furchtbare Menge umherstreifender toller Hunde, welche Wuthkrankheit, wie die Geschichtschreiber erzählen, eine Wirkung des von diesen Thieren zu häufig genossenen Fleisches der in den verschiedenen Treffen gefallenen Pferde war, und dann die stäte Bangigkeit und Angst, rafften Tausende von denen hin, welche Schwerdt und Kugel des Feindes noch übrig gelassen hatte.

Die Bevölkerung der Stadt Weissenburg war am Ende des Kriegs auf 140 Bürger zusammengeschmolzen. In vielen Dörfern kamen in den acht oder mehr Jahren, da der Krieg im Elsaß wüthete, keine oder kaum zwei oder drei Tauf- und Hochzeitacten vor, so in Weitersweiler, Hambach, Winters-

chen, lese man nur das „Soldatenleben", überschriebene Capitel in den Gesichten Philanders von Sittenwald, von Joh. Michael Moscherosch, von Willstätt, der diese Zeiten durchlebte. Der Dichter copirt hier die schreckliche Wirklichkeit. J. M. Moschenrosch starb 1669 zu Worms.

burg, Eckwersheim, Birlenbach, Scharrachbergheim, Andolsheim, Horburg, Altweyer u. a. Die beiden letztern Orte, welche bis auf die Kriegszeit ihre besondern evangelischen Geistlichen gehabt, kamen so herab, daß sie erst im Lauf des jetzigen Jahrhunderts wieder eigene Pfarreien wurden. Das Dorf Obermothern war am Ende des Kriegs so öde und mit wildem Gesträuch verwachsen, daß niemand durchreiten konnte, und in dem Städtchen Oberbronn erinnerte man sich noch lange nachher des Hofs, wo, bei der Rückkehr der Einwohner, mitten unter den verlassenen Wohnungen, sich eine Wolfsfamilie aufhielt. In Zehenacker waren von allen Bürgern nur noch drei Bauern und einige Taglöhner sammt neun Kindern übrig, die andern, berichten die straßburgischen Kirchenvisitatoren im Jahr 1638 an den Rath, sind alle dahin. In Offweiler verkauften die wenigen noch übriggebliebenen Einwohner die Glocke, welche sie selbst 1637 von den Wimmenauern erkauft hatten, um sich in höchster Noth einige Lebensmittel anschaffen zu können: der Sester Weizen kostete 10 bis 12 Gulden. Das Leberthal mit dem Städtchen Markirch, das bis auf die Kriegszeit durch den Anbau der Bergwerke und den Fleiß der Bewohner einen Flor erreicht hatte, den die Zeitgenossen mit den glänzendsten Farben schildern, kam durch den Krieg ganz in Verfall. Noch im Jahr 1634 hatte die dortige französische reformirte Gemeinde eine Kirche aus eigenen Mitteln erbaut. Aber schon im folgenden Jahr zog sich das Kriegsgetümmel auch in dieses friedliche Thal, durch welches eine Straße nach Lothringen führte. Oft kam es in der Gegend zu Gefechten, und eine Redoute, welche auf der Höhe gegen St.-Dié aufgeworfen wurde, trägt noch jetzt den Namen Lüneburger Schanze. Die Bergwerke blieben nun unbenutzt, die Arbeiter zogen weg, die Wohnungen wurden zerstört.

Allen Begriff übersteigt aber die fürchterliche Verheerung,

welche den nördlichsten Theil des Elsasses und das Herzogthum Zweibrücken betraf. Von dieser Gegend entwirft Balthasar Venator, herzoglich zweibrückischer Rath, ein grausenhaftes Bild in einem Schreiben vom 10. August 1637[1], worin er erzählt: „daß der Heißhunger seine unglücklichen Landsleute schon an mehreren Orten des Herzogthums bis zur Menschenfresserei getrieben habe, daß man Meilen weit reisen könne ohne eine lebende Seele anzutreffen; der Reisende müsse, wie in der Wüste, Speise und Trank mit sich nehmen; selbst die Vögel und Mäuse haben sich aus dieser Gegend zurückgezogen!“

Fast die sämmtlichen herrschaftlichen Regierungen und Verwaltungen waren aufgelöst, weil wenig oder nichts mehr zu regieren und zu verwalten war. Die meisten Herrschaften, die Grafen von Hanau, von Rappoltstein, die Herzoge von Würtemberg, die Herren von Fleckenstein, u. a., hatten sich nach Straßburg zurückgezogen. Die Räthe und Amtleute waren auf der Flucht; alle Besoldungsquellen erschöpft. Mehrere derselben sahen sich genöthigt durch Handarbeit für ihren Unterhalt zu sorgen und den Acker, der sie ernähren sollte, selber zu bestellen, dies war selbst in den an das Elsaß grenzenden Gegenden der Fall, die der Krieg weniger berührte. So erzählt der bekannte humoristische Dichter Johann Michael Moscherosch, der als rheingräflicher Rath zu Finstingen angestellt war, in einem an Samuel Gloner, seinen Freund, zu Straßburg gerichteten Brief (datirt Finstingen den 23. Oktober 1640), indem er diesem einige kleine Gedichte übersandte: „Ich bin wie einer der auf dem sturmbewegten Kriegsmeere schwebet, zwischen den Klippen und dem Wogengedräng des untergehen-

[1] Bei Joannis, Miscellanea Hist. palat., p. 153-172, u. p. 175 ibid. (Francof. 1725, in-4°).

den Vaterlandes, der sein und der Seinen Brod und Unterhalt nicht durch die Freigebigkeit eines Fürsten, oder durch einen Ehrengehalt, oder eine gesicherte Besoldung empfängt; sondern ich muß mein Brod selber suchen hinter dem Pflug und ängstlich muß ich mir die zu dieser Arbeit gelegene Zeit ausspähen, unter den Geschossen der Feinde, den Gefahren eines täglich bedrohten Lebens und der stäten Sorge, daß man mir meine Ackerpferde und mein Zugvieh raube. Eine Muskete auf dem Rücken, eine Handbüchse in der Rechten, eine Pistole im Gürtel und eine kleine Schußwaffe in der Tasche, so gehe ich hinter den arbeitenden Thieren her, und um schwarze Gedanken zu verscheuchen, sinne ich auf irgend ein Gedicht[1].«

Aus dem Bishergesagten läßt sich leicht abnehmen, daß auch das Schicksal der evangelischen Landgeistlichen unter dem allgemeinen Elende höchst traurig gewesen sein müsse. Den Räubereien und Greuelthaten[2] der Soldaten und der Nachzügler waren ganz besonders sie am meisten ausgesetzt; die Dorfherrschaften hatten sich geflüchtet in feste Orte. Nichts seltenes eben war es in diesem allgemeinen Umsturze, einen schwedischen sowohl als einen kaiserlichen Krieger im geistlichen Gewand einherschreiten zu sehen; dies befremdete Niemanden in einer Zeit, wo man noch nichts von Uniformen wußte und wo der gemeine Krieger seinen Kittel nach Belieben mit einem, seinem Leib bequemern Rock wechseln durfte, sobald jener die Blöße nicht mehr deckte; in der Regel war dies geraubtes Gut. Drückender wurde aber die Plünderung dadurch, daß die Kas-

[1] Dieser Brief Moscherosch's ist oben, unter »Deutsch-Lothringen«, ganz abgedruckt worden, S. 154.

[2] So wird in dem Pfarrbuch von Bärstett zum Jahr 1644 von dem Kriegsobersten Bissinger, der Teufelsknecht genannt, mit 300 Soldaten, eine zu Bärstett verübte, unsägliche Schandthat erzählt.

sen, aus denen bisher die Predigerbesoldungen geflossen waren, fast gänzlich durch die Kriegsereignisse waren erschöpft worden, was besonders im Fleckensteinischen und im Hanauischen geschah, wo die Landgeistlichen acht bis zehn Jahre lang keinen Pfennig erhielten und sich auf die kümmerlichste Art durchhelfen mußten. Viele Dorfpfarrer wurden durch die Soldaten von Haus und Hof verjagt, Andere entflohen mit ihren geängsteten Pfarrgenossen in Wälder und Gebirge, oder verließen ihre verödeten Gemeinden wegen gänzlichen Mangels an Unterhalt. Bei dieser Flucht gingen dann die ältern kirchlichen Documente verloren, und zum Beweis, wie allgemein, auch in dieser Hinsicht, die Zerstörung und Kriegsnoth unser Land traf, mag nur die Bemerkung dienen, daß in vielen unserer Landgemeinden alle über diese verhängnißvolle Zeit hinaufsteigenden kirchlichen Papiere und Acten fehlen. Viele der flüchtigen Prediger zogen sich nach Straßburg zurück, wo noch im Jahr 1645 unter andern die Pfarrer von Brumath, von Ernolsheim, von Mittelhausen, von Langenkandel, von milden Gaben lebten. Die Rechnungen, welche der Pfarrer zu St.-Nicolai, Daniel Keck, über diese Art von Wohlthaten von 1640 bis 1650 im Namen des Kirchenconvents führte, sind noch vorhanden. Etliche suchten anderweitige Beschäftigung. M. Emmanuel Hummel, von Straßburg, mußte des Kriegswegen 1636 aus seiner Pfarrei Dinglingen, jenseits des Rheins, entfliehen; er wurde 1644 Pfarrer zu Lahr, aber auch von hier verjagten ihn die Soldaten, und er wurde Informator bei den armen Schülern „zur Rothen Kirche“ (bei dem Gottesacker Gut Leuten bei Straßburg gelegen). Später wurde er „Prädicant der armen Leute vor dem Neuen Thor.“ Dieser erzählt, daß er in seinem Almosendienst oft wie Aaron unter den Todten predigend, gestanden, ja ganze Spitalkärche voll Leichname aus der Pfarrhütte geführt worden, daß viel Leute oft während der

Predigt, wegen üblen Geruchs und andern Ungemachs, in Ohnmacht dahin gefallen[1].«

Andere Prediger gewannen irgend einen festen Punkt des Landes, wo sie unterdessen für ihre eben dahin geflüchteten Pfarrkinder den Gottesdienst versahen. So wurde für Dettweiler, Weitersweiler und Dosenheim auf dem Schloß Herrenstein, für Offweiler &c. auf Lichtenberg, für Sundhausen &c. zu Colmar Gottesdienst gehalten. An sehr vielen Orten wurde während acht bis zehn Jahren gar keine Predigt gehört, z. B. zu Buchsweiler, Müttersholz, Markirch, Ostheim, Rappoltsweiler u. a. Manche Eltern brachten ihre neugebornen Kinder, auch aus den entlegenern Landestheilen, bis nach Straßburg zur Taufe. Insbesondere war Straßburg auch in dieser schweren Zeit eine Zuflucht der Elenden. Hieher flüchtete sich wer konnte, Pfarrer und Gemeindeglieder, um dem Verderben zu entgehen. In der Blatterhauskirche, in der rothen Kirche (jetzt Gutleuten), auch in einigen Pfarrkirchen hielten, aus Vergünstigung des Magistrats und des Kirchenconvents, die vertriebenen Prediger ihren vertriebenen Gemeindegliedern Gottesdienst und reichten ihnen das heilige Abendmahl.

Mehrere evangelische Landgeistliche wurden als gute Beute von den Soldaten gefangen weggeführt, um namhafte Lösegelder von den Gemeindegliedern oder von den Gefangenen selbst zu erzwingen. So wurde der Pfarrer von Beblenheim durch seine Gemeinde mit 1200 Reichsthalern aus den Händen der Lothringer wieder gelöst; ebenso der Pfarrer Friedrich Körber von Ostheim und mehrere andere in dieser Gegend.

Johannes Huber, Pfarrer zu St.-Wilhelm in Straßburg, aber zuvor 1639 noch Pfarrer in Dorlisheim, erzählt: »Am

[1] Hummels Brief vom 22. Febr. 1644. (Straßb. K. A.)

21. März 1639, Morgens vor Tag, als der Flecken Dorlisheim von einer starken Partei lothringischer Völker überfallen ward, bin ich, neben andern bis in 20 Bürgern und 4 oder 5 Weibspersonen gefänglich hinweg geführt, unter der Reiterei, aber zu Fuß, einen ganzen Monat lang, verstrickt und gebunden, zerrissen und elend hin und her geschleppt, und nach vielen Uebelhandeln und gänzlicher Abmattung meiner, nicht anders dann gegen abgenöthigter Verwilligung einer sehr starken und unbilligen Rantzion, durch einen halb französischen, halb lothringischen Verwalter und Amptmann, gegen meiner Obligation, daran der größer Theil gleich baar erlegt wurde, Samstags vor Quasimodogeniti, war der 20. Aprilis, zu Baudonville, oder Pfalzweiler, wiederum auf freien Fuß gestellet worden[1]."

Eine bedeutende Zahl von Predigern fand in dieser Schreckenszeit den Tod durch Hunger und Pest, oder durch die Wuth der Soldaten. Laut eines Briefs des berühmten Johann Valentin Andreä, Superintendenten zu Calv, an Samuel Gloner zu Straßburg (dat. 29. Dez. 1635), waren in dem einzigen Land Würtemberg, innerhalb weniger Monate, dreihundert und zwölf Kirchendiener (Sattler, „Geschichte des Herz. Würt." VII, S. 150, gibt die Zahl 326 an) weggerafft worden. Auch im Elsaß trat ein besorglicher Mangel an Predigern ein; die meisten Schulen des Landes waren verödet, die Unterstützungsquellen für unbemittelte Studirende waren größtentheils versiegt, und nur wenige Jünglinge hatten Muth und Eifer genug, sich dem gefahrvollen Predigerstand widmen zu wollen. Selbst die Bildungsanstalt zu Straßburg, aus welcher früher

[1] S. Hubers Vorrede zu dessen „Christlicher Dank- und Denk-Predigt" bei glücklich vollbrachter Erweiterung und Erneuerung der Pfarrkirch zu St.-Wilhelm in Straßburg", 1657, in-4°. Straßb. (vulgo „Wilhelmerbüchel" genannt).

die meisten Gemeinden des Landes ihre Kirchenlehrer erhalten hatten, zählte nur noch Wenige, die sich dem Studium der Theologie widmeten. Dr Joh. Schmidt, der von 1629 bis 1658 Präses des Kirchenconvents zu Straßburg war, sagt deshalb in einer seiner Leichenpredigten: „Wir haben zu seufzen große Ursach, zumal auch darum, weil es leider nunmehr an tüchtigen Leuten, denen das geistliche Väter-, Hirten- und Wächteramt in der Kirche vertrauet werden möchte, an allen Orten mangeln will. Es ist allbereit bei uns, unangesehen, daß wir eine Universität und hohe Schule haben, dahin kommen, daß wir unter unsern Stadtkindern nicht genugsam finden, mit welchen die verschiedenen Pfarrstellen, so bisher auf dem Land herum erledigt worden, möchten versehen werden, müssen uns nach Fremden umsehen und deren Dienst suchen, und habens für eine Gutthat zu achten, wenn sie sich willfährig erzeigen.“ Wirklich bemerkt man auch unter den Landpredigern aus der nächstfolgenden Zeit Mehrere, die aus Pommern, Krain, ja Ungarn eingewandert waren. Von 1632 bis 1638 starben allein in Straßburg und dessen Gebiet 17 Pfarrer. Schon im Jahr 1631 hatte sich der Magistrat gedrungen gesehen, allgemeine Anstalten zu Unterstützung der Pfarrwittwen zu treffen[1].

Viele sonst volkreiche Gemeinden, die stets ihre eigenen Pfarrer gehabt hatten, mußten nun theils wegen Entvölkerung, theils aus Mangel an Predigern, als Filiale mit andern verbunden werden; so Durstel mit Hambach im Lützelsteinischen; Gerstheim mit Obenheim; Horburg mit Andolsheim; Engweiler, Kirweiler und Zutzendorf mit Obermothern. Der Pfarrer von Sessenheim, Joh. Georg Leopard, mußte vom Jahr 1633 bis 1638, um nur das Leben zu

[1] Protok. von Räth und XXI, 9. April 1631.

erhalten, mit Weib und Kindern auf einer Rheininsel in einer ärmlichen Strohhütte sich verkrochen halten, die ihn nicht einmal vor der rauhen Jahreszeit schützen konnte, und hatte mit dem bittersten Mangel zu kämpfen, denn die ganze Gegend war durch den Krieg verheert. Die Bevölkerung des damals hanauischen, seit 1688 katholischen Dorfes Hohatzenheim, welches bis auf den Krieg der Sitz einer evangelischen Pfarrei mit dem Filial Mittelhausen gewesen, schmolz durch Hunger und Pest so sehr zusammen, daß um das Jahr 1646 nur noch zwei Bürger im Dorf waren, und nach dem Krieg wurde Mittelhausen der Sitz des Pfarrers und Hohatzenheim Filial. In der ganzen Gegend, welche das Kirchspiel Sulz und die Aemter Wörth und Lembach begriff, waren nur noch zwei evangelische Pfarrer übrig, welche, wie ein authentischer Bericht sagt, „aus Erbarmen“, herumreisten, um die Sterbenden zu trösten, die heiligen Sakramente zu verwalten und mit den Unglücklichen zu beten. Der eine derselben, der Pfarrer von Sulz, Hieronymus Bancowitz, aus Meissen, war ein rüstiger, muthiger Mann, der, dem Elend des Kriegs Trotz bietend, an seiner Stelle blieb und außer dem auch Lembach und Niederrödern versah. Ein schrecklich treues Bild überstandener Kriegsdrangsale hat der andere dieser beiden Pfarrer, Philipp Kirchner, seit 1632 hanauischer Pfarrer in Morsbrunn, dann zugleich in Preuschdorf und endlich auch im ganzen Amte Wörth, selbst entworfen in einem noch ungedruckten Schreiben an die Regierungsräthe zu Buchsweiler. Als der Verfasser schrieb (datirt Michaelistag 1662), war er Pfarrer zu Bischoffsheim im hanauischen Amte Lichtenau, auf dem rechten Rheinufer; er bittet die Regierung, ihm einige Vergütung zufließen zu lassen, da er während des Kriegs umsonst gedient und sich eine schwere Schuldenlast habe aufbürden müssen, und erzählt dann Folgendes:

„Sobald ich im Jahr 1632 vom Diaconat zu Herlisheim, auf die Pfarr Morsbrunn vocirt worden, ging das Elend gleich an. Das Pfarrhaus ward durch die Soldaten verbrannt und ich mußte mich, auf Verordnung des Amtmanns, zu Wörth häuslich niederlassen. Hier wurde ich durch die Einquartirungen und Plünderung von Franzosen und Kaiserlichen übel geplagt. Das Städtlein wurde von den Croaten erstürmt, wobei auch viele Bürger getödtet oder verwundet wurden; mich selbst nahmen sie gefangen, knebelten mich um den Kopf, daß mir das Blut zur Nase auslief, zogen mir meine Kleider aus und warfen mir ein Paar Schnallenhöseln dar. Ich mußte ihren Raub in's Lager nach Mitschdorf tragen, kam aber Abends mit den Gefangenen und einem Geleit wieder in's Städtlein. Bald zogen die Schweden heran um das Croatenlager zu überfallen, und wir entliefen sämmtlich mit Weib und Kind aus dem Städtlein Wörth, retirirten uns auf die Schlösser Winstein und Schöneck, und ließen unsre ganze Habe in Stich. Dieweil aber ohn Geld auf dem Schloß nichts zu bekommen war, wagte ich's allein und wanderte nach Straßburg; durch den Hagenauer Forst gen Brumath mich schleichend, gerieth ich aber bei Kriegsheim unter streifende Franzosen; die schlugen mich, zogen mich aus und wollten mich erschießen. Ich rief um Hilfe, da kamen vom Feld Fubraschirer und erretteten mich durch Gottes Gnad aus ihren mörderischen Händen. Kam nachher nach Stephansfeld in's (straßburgische) Reiterlager und reiste mit einem Trupp Soldaten bis Straßburg, bewarb mich um Geld und kehrte wieder um. Weil aber alle Dorfschaften voll Soldaten lagen, verließ ich den gebahnten Weg und ging Nachts über rauh Land. Unterhalb Bietlenheim watete ich durch die Zorn; eine Heerde Schweine jagte mir große Furcht ein, doch kam ich glücklich gegen Tag nach Morsbrunn und wollte ein wenig ausruhen in einem zerfallenen Haus; bald kam ein Wolf

zu mir hinein, den ich aber durch mein Geschrei wieder fort-
trieb. Auf dem Weg nach Fröschweiler traf ich auf einen
Trupp Croaten, fiel geschwind zu Boden, da deckte mich Gott
mit einem Pfriemenheckel zu, daß sie vorbeiritten und meiner
nicht achteten. Kam also mit einem Stück Geld glücklich auf
Schöneck an.

„Nachdem die Croaten von Mitschdorf aufgebrochen, kehrte
ich mit etlichen Bürgern nach Wörth zurück und übernachtete
daselbst. Aber bei Anbruch des Tags überfiel uns ein Trupp
Soldaten, jagten mich, nebst einem andern Bürger, auf einen
hohen Thurm, unter dem die Sauer in's Städtlein fließt,
sprengten uns von der Höhe in's Wasser hinaus; wurden durch
der heiligen Engel Schutz erhalten, daß Keinem der hohe
Sprung schadete; entronnen also aus ihren Händen und rette-
ten uns in den Wald in eine Spelunk. Da trafen wir zwei
Männer an beim Feuer, trockneten uns und erquickten uns
mit einem Trunk, den jene die Nacht über gekeltert hatten.
Hierauf zogen die Kriegsvölker in's Winterquartier und wir
kamen nach Wörth.“

Der Erzähler führt noch mehrere ähnliche Plackereien an,
denen er ausgesetzt gewesen, und sagt dann ferner, „daß in
dem einzigen Wörth, wohin auch viele Landleute geflüchtet,
etliche Hunderte an der Pest gestorben seien; oft seien, wann
er sie besuchte, Todte und Lebende untereinander gelegen; fast
alle waren so schwach, daß Keines dem Andern einen Trunk
Wassers reichen konnte. „Was für großen Jammer ich da täg-
lich bei solchen Patienten vor Augen gesehen, ist gar nicht aus-
zusprechen!“

„Als der Frühling herankam und die Landleute wieder aus
dem Städtlein zogen, erzählt Kirchner weiter, so überfiel sie
der schwarze Hunger, also daß Etliche mit faulem Roßfleische,
so hin und wieder bei den Truppenmärschen und Gefechten auf

der Straße war liegen blieben, sich nährten. In Mitschdorf erzählte mir die Müllerin, wie sie in einem Vierteljahr kein Brod gesehen, sondern mit Roßhäuten ihren Hunger gestillet. Ein Bauer von Lampertsloch erhielt sich lange von Schnecken. Zu Preuschdorf haben etliche Kinder einer verstorbenen Frau den Leib aufgeschnitten, Herz, Lung und Leber herausgenommen, gekocht und gessen! Als auf die Osterzeit die Einwohner, wegen neuer Gefahr, sich in den Wald flüchteten, hielt ich mit ihnen auf einem dürren, umgefallenen Eichbaum das heilige Abendmahl und hielten dann mit gebratenen Eicheln unsern Morgenimbiß.« Kirchner gesteht endlich, daß er selber vor Hunger oft fast verschmachtet und zuletzt noch in eine schwere Krankheit verfallen, aber durch die treue Hand Dessen oft wunderbar erhalten worden, der auch in Theurung und höchster Noth die Seinen nicht verläßt.

Ein schreckliches Bild der Zerstörung bot demnach, auch in kirchlicher Hinsicht, das unglückliche Elsaß dar. Weniger fühlten zwar die straßburgischen Landgemeinden die Kriegsgeisel; der Gottesdienst wurde hier nur auf kurze Zeit unterbrochen; die Truppen, welche Straßburg im Sold hielt, so wie die Achtung vor ihrem Namen und ihrer seit dem Prager Frieden (1635) übernommenen Neutralität, hielten die Verderber einigermaßen zurück. Allein aus den Berichten der straßburgischen Kirchenvisitatoren von den Jahren 1638 und 1645 erhellet zur Genüge, daß auch diese Landkirchen in religiöser, moralischer und ökonomischer Hinsicht die betrübenden Wirkungen der allgemeinen Verheerung empfanden.

Endlich wurde der westphälische Frieden abgeschlossen. Allmälig, jedoch langsam, erholte sich das Land, die zerstörten Dörfer wurden neu erbaut und der Gottesdienst begann wieder. Um die verödeten Dörfer und Felder wieder mit Bewohnern und Anbauern zu besetzen, sandten die hanauische,

die würtembergische und auch die, an die Stelle der östreichischen getretene, französische Regierung, wie Rosselange in einer 1656 an den Minister Colbert gerichteten Denkschrift über den Zustand des Elsasses, meldet, Herolde und Trompeter in die umliegenden Länder, mit der Einladung, daß wer in den betreffenden Herrschaften sich niederlassen wolle, Wohnhaus und Felder, so viel er deren bauen könne, unentgeldlich sich wählen und eine Zeitlang ohne Abgaben behalten dürfe. Eine Menge fremder Handwerker, Landwirthe und Dienstboten zogen nun herbei, besonders waren es Pfälzer und Schweitzer. Katholiken, vornemlich aber Calvinisten, siedelten sich in den bisher ganz lutherisch gewesenen Landgemeinden an, und diese eingewanderten Schweizer sind großentheils die Stammeltern der zahlreichen, noch jetzt in allen Theilen des Elsasses zerstreut lebenden Reformirten. Ihre Zahl war übrigens in früherer Zeit beträchtlicher als jetzt, da unter dem harten Religionsdruck der Regierungen Ludwigs des XIV und des XV viele sich dem katholischen Glauben zugewandt haben. Auch Wiedertäufer wanderten manche, besonders in das Oberelsaß ein, da man sie eben damals in der Schweiz nicht mehr dulden wollte.

Möchten solche Zeiten des Greuels und der Verwüstung nie wiederkehren! Möchten wir recht innig dankbar die Wohlthat des Friedens erkennen, denn unter ihm allein gedeihet die edle Saat der Sittlichkeit und des wahren Christenthums!

Wie die Jesuiten und die Kapuziner in dem Elsaß aufkamen.

Schnell und tief schlug die Reformation Wurzel im Elsaß, und man kann annehmen, daß beinahe zwei Drittheile des Landes im Lauf des 16ten Jahrhunderts sich für die gereinigte Kirchengestaltung erklärt hatten, und überdies stand es bei manchen andern auf der Wage. Nur die dem Bischof und dem Hause Oestreich unterworfenen Bezirke, sammt einigen der kleinern Städte, welche unter deren Einfluß standen, und einer gewissen Zahl von adeligen Familien, welche von Jenen Aemter empfingen und abhingen, blieben bei dem alten Glauben. Aber dennoch regte sich auch hier je zu Zeiten die Lust an der Religionsänderung; der Verkehr mit benachbarten Evangelischen, das Einleuchtende und Biblische ihrer Lehren, und auf der andern Seite der geistliche Druck, den man durch den Gegensatz stärker fühlte; Alles dies vereinigte sich, um die Zukunft der römischen Kirche im Elsaß recht düster zu machen, besonders seit der Religionsfrieden im Jahr 1555 jedem Landesherrn die Annahme der Reformation frei gestellt hatte. Auch wohnten bereits in katholischen Gebieten einzelne Evangelische, die erst weit später durch Machtgebote ausgetrieben wurden. Darum scheint es hier an der Stelle, inmitten dieser evangelischen Zeitbilder, des Contrastes wegen und um das Verständniß der Ereignisse zu fördern, auch den Gegensatz einzureihen, den die mit Erfolg geführte Bekämpfung der Reformation durch Jesuiten und Kapuziner einnimmt. Was

der Bischof des reich dotirten Sprengels von Straßburg that, um den Sturm aufzuhalten, war beinahe umsonst. Die Sache ging ihren Gang fort; es war eine böse Zeit für den Bischof und seine Kirche; der Abfall drohete immer allgemeiner zu werden und der Riß größer. Der Jesuitismus aber ist der Höhepunkt und Nerv des römischen Katholicismus; der sollte nun helfen.

I. Die Jesuiten.

Herr Erasmus, Schenk von Limpurg, Bischof zu Straßburg, kam zuerst auf den Gedanken, durch Jesuiten dem Einreißen der neuen kirchlichen Grundsätze einen Damm in dem Elsasse entgegenzusetzen. Was hauptsächlich diesen gebildeten Prälaten, der vom Jahr 1541 bis 1568 den bischöflichen Stab führte, auf diesen Gedanken verfallen ließ, war der Wunsch[1], dem, unter Johannes Sturms Leitung, so herrlich aufblühenden Gymnasium in Straßburg eine ähnliche, von Jesuiten regierte Anstalt dieser Art entgegenzustellen. Vielleicht mochte auch bei dem Bischof, wie eine fast gleichzeitige Flugschrift andeutet[2], als Nebenabsicht das Bestreben mitgewirkt haben, sich, durch Beförderung dieses der römischen Curie so ergebenen Ordens, bei dem päpstlichen Hof zu rehabilitiren, der ihm, seiner toleranten Ansichten wegen, abhold geworden war. Die Jesuitenschulen sind übrigens ein deutlicher Beweis, daß die Katholiken von den Protestanten gelernt, gleichwie auf der andern Seite auch die Protestanten sich von den Katholiken Manches zu Nutz gemacht haben. Es

[1] Laguille, Histoire d'Alsace, II, p. 34 et 276.

[2] „Freundl. Discurs und Gespräch von der einweyhung der neuen Kirch zu Molsheim“, in-4°, 1618, S. 2.

ergibt sich auch schon hieraus, daß das Nebeneinanderleben der Katholiken und Protestanten, aus dem höhern Standpunkte göttlicher Fügung betrachtet, unter mancherlei Reibungen, Feindseligkeiten, schweren Anfechtungen und bitterm Leid, doch auch, unter Gottes Leitung, seine heilsamen Folgen hatte, hat und haben wird.

Als im Jahr 1549 Butzer und Fagius Straßburg hatten verlassen müssen und in den nächstfolgenden Jahren die einflußreichsten Beförderer der Reformation mit Tod abgegangen waren, glaubte man die ihrer vornehmsten Wortführer beraubte Kirchenpartei leichter gewinnen zu können. Der bekannte Jesuit Peter Canisius, der erste Deutsche, der in die Gesellschaft Loyola's eingetreten war, sollte als Werkzeug bei diesem Unternehmen dienen. Mit Hilfe des Papstes und des Jesuitengenerals, und auf Betreiben des Herzogs Albert von Bayern, hatte Kaiser Ferdinand diesem berüchtigten Controversisten gestattet, seine vorderöstreichischen Lande (Breisgau und Sundgau) heimzusuchen. Einen Monat lang im Jahr 1558 hielt sich Canisius zu Zabern bei dem Bischof Erasmus auf, wirkte der, auch in dieser bischöflichen Residenz sich regenden Neuerungslust entgegen und kam dann nach Straßburg. Mit Schmerzen sah er das hier blühende, damals ungefähr tausend Zöglinge zählende Gymnasium [1], von welchem aus die verhaßte Ketzerei, durch den Unterricht, in ferne Lande drang; wohl predigte er in dem Münster, welches während der Interimszeit auf wenige Jahre den Katholiken hatte geräumt werden müssen, aber nur zu bald überzeugte er sich, daß hier keine Bekehrungen zu machen seien, und daß noch weniger, wie er gehofft hatte, ein Collegium der Jesuiten hier könne errichtet werden.

[1] Franc. Sacchini Vita Petri Canisii. Ingolstadii. 1616, in-4°, p. 138 sqq., und Ignatii Agricolæ Historia Provinciæ Soc. Jesu Germaniæ superioris, I, p. 46. (Augustæ Vindel. 1727, fol.)

Erst unter Johann von Manderscheid, dem Nachfolger des Bischofs Erasmus, wurden die Jesuiten feierlich in das Elsaß eingeführt. Im Jahr 1571 brachte er mehrere derselben von einer Reise, die er in die Niederlande gemacht hatte, mit[1], ließ sie in dem Barfüßerkloster zu Zabern wohnen und richtete dort eine Schule für sie ein. Bald erkannte der Bischof den Erfolg seines ersten Schrittes, und im Jahr 1579 begehrte er von dem Ordensgeneral zu Rom Verstärkung für die elsässische Jesuiten-Colonie. Diese ließ auch nicht lange auf sich warten, und am 25. März 1580 eröffnete Pater Jakob Ernfelder eine Erziehungsanstalt zu Molsheim, und wurde erster Rektor des dortigen Jesuiten-Collegiums[2]. Bald nachher schenkte ihnen der Bischof den alten Spital dieser Stadt, und legte im Jahr 1581 mit eigener Hand den Grundstein zu ihrem neuen, schönen und geräumigen Schul- und Wohngebäude. Zu dem Bau gab der willfährige Bischof bedeutende Summen, auch mußten alle Stifter und Klöster des Sprengels beitragen, und obgleich anfänglich von mehreren Seiten her die Steuern verweigert wurden und Murren erregten, so wurde doch bald Alles beigelegt; man verglich sich und zahlte.

Von Molsheim aus verbreitete sich die Wirksamkeit der Jesuiten zunächst in der Umgegend. Ihnen vorzugsweise wurden Pfarrstellen aufgetragen da, wo Ketzer zu bekämpfen waren. So finden wir bereits im Jahr 1579 einen Jesuiten als Pfarrer in Oberehnheim; denn in dieser Reichsstadt regte sich unter den Bürgern die Lust nach dem evangelischen Glauben, welcher in der Kirche St.-Johann, die unmittelbar vor dem Thore der Stadt lag und den evangelischen Herrn von Ober-

[1] Wencker, „Straßb. Chron.“

[2] S. Panegyricus Molsheimensis Acad. 1618. Molsh., in-4°, p. 229. Sotvell Bibl. scriptor. soc. J., p. 618.

kirch gehörte, gepredigt wurde[1]. Durch den wachsenden Einfluß der Jesuiten wurde der Religionshaß, der glücklich entschlummert schien, wieder angefacht; gemischte Ehen, die schon oft Statt hatten, wurden hintertrieben.

Daß gemischte Ehen auch in den höhern Kreisen der Gesellschaft vorkamen, beweist folgendes Document, in welchem Rudolph, Graf von Sultz, im Jahr 1605, seiner evangelischen Verlobten Agathe, verwittweten Gräfin von Hanau, die zärtliche Versicherung gab, daß er sie bei ihrer Religion lassen wolle[2]; er schreibt folgendermaßen:

„Ich Rudolph, Grave zu Sultz, versprich bey meiner Gräflichen Ehre, oder der T.....l hol mich, daß ich meine künftige Gemahlin bei der Religion pleiben lassen, auch im wenigsten zum Abfall kein Anlaß geben will. Ich hab droben zwei Biblen; hat sie nicht genug daran, so will ich ihr noch zwey kaufen; sie leese nur dapfer und fleißig darinn. Zudem nehme ich ihren Leib und nicht ihre Seel. Ich pleib bey meiner Religion, darinn ich von Jugend auf erzogen worden bin. Will sie nicht in Himmel, so fahre sie in die Höll. So denn Kinder anfallen sollten, so wird die Zeit mit sich bringen, in welcher Religion sie sollen erzogen werden.

„Rudolph, Grave von Sultz[3].“

[1] S. Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, III, S. 236 ff. Was einige Jahre später die Jesuiten in Kaisersberg wirkten, davon siehe Laguille, l. c., S. 63.

[2] Dieser Brief ist von Rector Billing zu Colmar abschriftlich aufbehalten worden, ohne Angabe der Quelle, ad paginam 272 seines Buchs: „Geschichte und Beschreibung des Elsasses“, Basel 1782. Wir verdanken dessen Mittheilung der Güte des im Jahr 1839 zu Mülhausen verstorbenen geschichtskundigen Pfarrers Matthias Graf.

[3] Rudolph von Sulz wurde 1606 Unterlandvogt des Elsasses. Agatha,

Die ältern Kirchenbücher, insbesondere diejenigen der um Straßburg her gelegenen Dorfgemeinden im Anfang des 17ten Jahrhunderts, geben höchst bemerkenswerthe Aufschlüsse über das tiefe Eingreifen der Reformation auch in solchen Dörfern, die bisher katholisch geblieben waren. In Stützheim wohnten noch 1658 mehrere protestantische Familien, welche der Pfarrer von Hürtigheim besorgte. In dem Kirchenbuch von Berstett wird unter dem Jahr 1616 berichtet, daß Personen von Mittelschäffolsheim und Bilwisheim am Palmsonntag zu Olwisheim das evangelische Abendmahl empfangen haben, daß der Burgvogt von Rumersheim, ein Lutheraner, sein Kind durch den Pfarrer von Berstett habe taufen lassen, u. s. w.[1] Die evangelischen Actenbücher der Kirchen von Fürdenheim, Quatzenheim, Hürtigheim, Berstett u. A. enthalten vielfache Zeugnisse von dem freundlichen Verhältniß, in welchem die katholischen und evangelischen Unterthanen vor dem Eindringen der Jesuiten miteinander standen. Dieses Alles aber sollte anders werden, seitdem diese Letztern die Herrschaft erlangten. Die katholische Kirche hatte die Gefahr erkannt, in der sie schwebte, und wie nothwendig es sei, die Zügel straffer anzuziehen. Das ward durch die Jesuiten bewirkt.

In ihre Schule zu Molsheim suchten die Jesuiten vorzüglich junge Leute aus höhern Ständen und adeligen Geschlechtern zu locken. Hier sollten auch die künftigen Geistlichen des Landes gebildet werden; theologische Vorlesungen wurden demnach zu Molsheim am 12. April 1592 eröffnet: Pater Theodor Bu-

geborne von Limpurg, Wittwe des Grafen Philipp V von Hanau-Lichtenberg, starb 1605. Die Ehe kam nicht zu Stande, wie es scheint.

[1] Noch im Jahr 1640 wird in dem berstetter Kirchenbuch gemeldet, daß in den zuletztgenannten katholischen Gemeinden eine Anzahl von evangelischen Familien sich befinden, die zur Kirche von Berstett sich halten.

säus[1] war damals Rector der Schulanstalt. Der sogenannte bischöfliche Krieg, der im nämlichen Jahr anfing, störte zwar die Studien, und die Lehrer und Schüler entflohen, als das Heer der Straßburger und ihrer Bundesgenossen sich Molsheim nahete, aber unter dem Schutze des neuen Bischofs zu Straßburg, Herzog Carl von Lothringen, sammelten sie sich bald wieder, und schon im Jahr 1595 trifft man die molsheimer Jesuiten als Güterbesitzer außerhalb Molsheims an[2]. Doch erst im folgenden Jahrhundert erreichten sie ihren Höhepunkt, indem sie wie ein feingesponnenes Netz das Land überzogen und in dem Rath der Fürsten Sitz und Stimme hatten. Schon in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts kam eine Colonie der Jesuiten von Molsheim nach Hagenau, wo, seit dem Jahr 1565, eine ansehnliche protestantische Gemeinde sich

[1] Dieser nämliche war es auch, der den Markgrafen Jakob von Baden, im Jahr 1590, zur katholischen Kirche zurückführte. Schœpflin, Historia Zaringo-Badensis, IV, p. 127.

[2] Unter andern wurde ihnen die Kirche und Meierei Altbrunn, bei Wolxheim, nebst deren Gütern, übergeben. Vor Alters war hier ein Augustinerkloster. In dieser Kirche ist folgende Inschrift: „Von Gottesgeburth MCCC jar LXXXX und VII gezalet gar in der Carwuchen war dis kirchlein in ehren der reinen künigin von bischof Wilhelm von Diest erneuert und vom gemeinen almusen gesteuert.“ — Die Kapelle bei Wiwersheim sammt den dazu gestifteten Gütern erhielten die Jesuiten erst im Jahr 1618, als Beisteuer für ihre neue Academie, durch Bischof Leopold von Oestreich. Laut eines Rechnungsberichts vom Jahr 1628 bestanden in Molsheim zwei Seminarien, die von den Jesuiten geleitet und in diesem Jahr vereinigt wurden: das Carolinum und das Leopoldinum (von Bischof Carl und von Bischof Leopold gestiftet). Sie bezogen ihre Einkünfte an Geld, Wein, Früchten und Holz, unter andern aus den Gütern der ehemaligen Klöster Eschau, Hohenburg, Niedermünster. Sie glichen dem Wilhelmerstift in Straßburg, dem Erasmianum in Basel, dem Collegium Sapientiæ in Heidelberg, u. s. w.

befand neben der katholischen. Kaiser Rudolph II und der Jesuitenprovinzial am Rheinstrom, Dr Heinrich Scheren, benutzten nämlich die Gelegenheit, welche das Absterben des katholischen Stadtpfarrers im Jahr 1604 ihnen bot, um die katholischen Rathsglieder der Stadt Hagenau zu vermögen, sich von dem Bischof einen Jesuiten für jene Stelle zu erbitten. Der erste Schritt war gethan. Bald siedelten sich mehrere an, und schon im Jahr 1607 kam auch die dortige lateinische Schule, die bisher evangelische Lehrer gehabt hatte, in ihre gewandten Hände; durch ihren Einfluß wurden die evangelischen Hagenauer auf die manchfachste Weise beeinträchtigt, bis diese Gemeinde endlich nach dem dreißigjährigen Krieg völlig erlosch. (Siehe unten.)

Seitdem Erzherzog Leopold von Oestreich (1607—1624) die Verwaltung des Bisthums erhalten, fanden die Jesuiten in ihm einen eifrigen, freigebigen und mächtigen Beschützer. Er übergab ihnen die Kirche und Probstei St.-Fides in Schlettstadt [1], und schenkte dem schlettstadter Jesuiten-Collegium die St.-Valentins-Capelle zu Ruffach, die wegen ihrer Wunder, an Epileptischen bewirkt, berühmt war und beträchtliches Gut besaß. Auch erhielten sie auf Betreiben dieses Prälaten nicht blos im Jahr 1614 den förmlichen Besitz der Pfarrkirche St.-Georg in Hagenau [2], sammt deren anderwärtigem Eigenthum, sondern drei Jahre später trat der Magistrat dieser Reichsstadt, der den vereinten Bitten des Bischofs und des Kaisers nicht zu widerstehen vermochte, ihnen nicht blos das in der Stadt gelegene neue Wilhelmerkloster, sondern auch das außer-

[1] Panegyricus Molsheim. Acad. 1618. Molsheimii, p. 243. Der Verfasser ist P. Jodocus Coccius (Koch).

[2] Bischof Leopold legte auch in eben dem Jahr 1614 den Grundstein zu der neuen Jesuitenkirche in Molsheim. S. Panegyricus Molsheimensis, 1618, p. 261 sqq.

halb Hagenau gelegene ältere Wilhelmerkloster ab, welches seitdem Marienthal genannt und unter den Händen der Jesuiten ein viel besuchter Wallfahrtsort wurde. In gleichem Sinn wie Bischof Leopold wirkte zu eben der Zeit Erzherzog Maximilian, Landvogt im Elsaß, für die Jesuiten. Er erbaute ihnen im Jahr 1614 ein prächtiges Collegium zu Ensisheim im Oberelsaß, und begabte dasselbe durch ein Schreiben aus Inspruck vom 5. Januar 1618 mit der Probstei Oelenberg, und Bischof Leopold schenkte diesem Collegium noch dazu die Klöster St.-Ulrich an der Larg und St.-Morand, sammt deren Einkünften. Der Cluniacenserorden, dem diese beiden letztgenannten Klöster angehörten, beschwerte sich zwar über diese willkürlichen Verfügungen, die der Landvogt und der Bischof mit seinem Eigenthum sich erlaubten; er griff deshalb den Jesuitenrektor zu Ensisheim gerichtlich an und behauptete, das Haus Oestreich habe kein Recht, diese Klöster und Pfründen zu verschenken. Ueber dreißig Jahre dauerte der Prozeß. Unterdessen kam das Elsaß an Frankreich, dessen König, Ludwig XIV, bekanntlich den Jesuiten allen Vorschub that, und so erlangte denn obiger Rektor, Pater Anton Weinhard, durch die königlichen Räthe zu Brisach am 21 April 1654 die Entscheidung, daß jene Schenkung giltig sei, da aus den Archiven erhelle[1], daß das Haus Oestreich, seit mehr denn hundert

[1] Que la maison d'Autriche, comme prince souverain de la haute et basse Alsace, avait acquis le droit de patronage et d'avocatie sur tous les prieurés et commendes de cette nature, qu'elle en avait disposé suivant sa volonté depuis plus d'un siècle, sans avoir eu pour cela recours à aucun général ou supérieur d'ordre, que même dans la distribution et collation desdits bénéfices, elle n'avait eu aucun égard, si les pourvus étaient sujets de l'ordre ou non, mais avait eu uniquement en vue que ces bénéfices fussent employés à de pieux usages, selon que le bien de la province semblait l'exiger. — S. Mémoires de l'État d'Alsace. Manuscript in der schöpflinschen Bibliothek.

Jahren, nach freiem Gutdünken über die Pfründen dieser Klöster gewaltet habe zum Besten der Kirche. So mußte vor diesem Orden das Recht sich beugen.

Von Ensisheim aus wurde im Jahr 1627 auch eine Jesuiten-Colonie nach Colmar verpflanzt, nachdem eben die Angelegenheiten der Protestanten im deutschen Reich nach der Schlacht bei Königslutter im Jahr 1626 völlig hoffnungslos schienen, und der Kaiser und sein Landvogt im Elsaß unumschränkt walteten. Anfangs räumte man ihnen blos die Spitalkirche ein, aber Ludwig XIV übergab ihnen die Probstei St.-Peter, neben welcher sie ein Collegium erbauten und eine Schule einrichteten. Für das Leibliche der guten Väter war nun so ungefähr gesorgt; sie besaßen im Elsaß sechs stattliche Niederlassungen zu Molsheim, Hagenau, Schlettstadt, Ruffach, Ensisheim und Colmar, die auch nicht kärglich begabt waren, und bereits wurde ruchtbar, wie sie „durch feine Practiken“ die Aecker, Wiesen und Reben armer Leute an sich zu bringen wußten[1]. Auch blieben ihre bekannten Hilfsmittel, um Aufsehen zu erregen und Gönner zu erhalten, nicht unbenutzt: Teufelsstücke, Wunderkuren und andere Zeichen des von ihnen gehegten düstern Geistes, sammt dem neu auflebenden Congregationswesen, das seinen Ursprung in den alten Bettelorden hatte[2]. Aber ihr geistlicher Einfluß war doch noch sehr beengt durch die ihnen schroff gegenüberstehende, hochberühmte und von weither besuchte Akademie zu Straßburg, das Voll-

[1] Os. Schad., „Faßnacht-Küchlein“, 1619. Straßb., in-4°, S. 208 u. 209.

[2] Im Jahr 1612 wurde mit einem adeligen Jüngling eine feierliche Teufelsbeschwörung in der Jesuitenkapelle zu Molsheim vorgenommen. S. Caroli Memorab. ecclesiast. Sæc. XVII, I, p. 305; und später wurde diese Jesuitenkirche durch ein wunderthätiges Marienbild berühmt, dessen Mirakel man im Jahr 1671 in einer eigenen Druckschrift auskramte.

werk des elsässischen Protestantismus. Eine Gegenfestung zu errichten, einen Wach- und Lärmposten gegen diese alte Ketzerburg in's Land hineinzuschieben, darauf ging jetzt das Hauptsinnen der Jesuitenpartei.

Im Jahr 1617, als man in Straßburg den Jahrestag der Reformation Dr Luthers feierlich beging in den Kirchen und in der dortigen Akademie (denn Straßburg erhielt bekanntlich erst im Jahr 1621 eine Universität), wurde, durch eine Bulle Papst Pauls V und vermöge eines Privilegiums des Kaisers Matthias, die molsheimer Studienanstalt zu einer Universität erhoben und ihr das Recht verliehen: »Baccalaureos und Magistros in der Philosophie, Licentiaten und Doctoren in der Theologie zu creiren.« Im Sommer des folgenden Jahrs war der Bau der Kirche und des Collegiums, zu welchem der Fürstbischof Leopold 1614 den Grund gelegt hatte, geendet[1], und nun wurde unter den glänzendsten Festlichkeiten diese Kirche geweiht und die neue Universität installirt. Die guten Väter hatten es recht geflissentlich darauf angelegt, mit so viel Geräusch als möglich in die Welt einzutreten, und nun wurden alle Mittel dazu aufgeboten; denn von jeher war es einer der Grundsätze des Jesuitenordens, auch durch äußern Schimmer auf die Einbildungskraft der Menge zu wirken. Dieser Zweck wurde auch vollkommen erreicht, indem sie sich durch diesen Aufwand in den Ruf der reichsten Ordensleute brachten und bald das Orakel des katholischen Elsasses wurden. Der Bischof Leopold war in Person zugegen nebst vielen vorneh-

[1] „Nicht ohne Beschwerung des gemeinen Mannes, der frohnen mußte.“ S. »Freundlicher Discurs und Gespräch von der einweyhung der neuen Kirch zu Molsheim, ihrem anfang, progreß und was aus selbiger beyneben der neuen Akademie zu erwarten«. 1618, in-4°. In eben dieser Schrift werden die Kosten des Baues auf etliche Millionen berechnet; doch dieses ist wohl zu weit gegriffen.

men Gästen, die er geladen hatte; auch war ein unzählbarer Haufen Neugieriger herbeigeströmt. Trompetenklang und Paukenwirbel verkündeten den Anfang der Feierlichkeit. Nach der Messe und der Predigt wurde fürstliche Tafel gehalten, an welcher auch der Bischof saß. Wie bei Kaiserkrönungen wurde dem Volk ein ganzer gebratener Ochse, mit Kapaunen, Spanferkeln und Bratwürsten gespickt und mit Wildpret und Geflügel gefüllt, Preis gegeben und aus einem Röhrbrunnen sprang rother Wein [1]. Drei geistliche Comödien: „von Carolo Magno dem Gottesfürchtigen, dem Weisen und dem Ueberwinder“ beschlossen die Festivität.

Aber auch auf anderm Weg wurde die neue Lehranstalt bald ruchtbar und machte den Buchdruckern viel Arbeit; denn nicht blos wurde die Existenz der jungen Universität in einigen hochtrabenden Lobschriften der Welt bekannt gemacht [2], sondern es entspann sich auch alsobald ein hitziger Federkrieg zwischen beiden Hochschulen Molsheim und Straßburg. Schon die Errichtung der Universität Molsheim veranlaßte allerlei Widerreden bei ihren ältern Schwestern. Ein witziger Kopf, Gottlieb Dachtler, (Theophiles Elychnius), faßte dieselben in einer Satyre [3] zusammen, die das Gepräge der Originalität an sich

[1] Joh. Walters „Straßb. Chron.“ MS., fol., S. 175. — Wencker, in seiner handschriftlichen Chronik, erzählt, man habe während der viertägigen Festfeier vier Fuder Wein springen lassen.

[2] Außer dem schon erwähnten Panegyricus Acad. Molsheim. erschien von Jodocus Coccius, Inauguratio Collegii Soc. Jesu. Molsheim., 1619, in-4°, und Primitiæ Acad. Molsheim., 1618, in-4°. Alle zu Molsheim gedruckt.

[3] Theophili Elychnii, Relatio ex Parnasso. 1619. Straßb., in-4°. Der Verfasser war straßb. Rathsreferent und Actuarius. Dachtler, welcher das Pseudonym Elychnius annahm, man weiß nicht wohl warum, findet sich nicht in den literar-historischen Werken von Gervinus, Vil-

trägt. Ihr Hauptinhalt ist folgender: An dem Hoflager Apolls, des Regenten auf dem Berg Parnassus, erscheint eine Gesandtschaft der Väter der Gesellschaft Jesu, um demselben eine das Wohl ihrer Gesellschaft betreffende Bitte vorzutragen. Sie hatten die sämmtlichen rheinischen Akademien vor Apolls Obergericht citirt. Aber schon Anfangs begegnet den Vätern voll böser Vorbedeutung das Unangenehme, daß man ihnen den Eintritt in das geheime Cabinet des Fürsten, der ihnen sonst auf Erden so leicht verstattet wird, verweigert. Der Beherrscher des Reichs der Künste und der Wissenschaften hatte dieses Ordens Mitglieder weder »erkannt« noch »approbirt.« Nachdem er mit seinen Vertrauten heimlich Rath gehalten, sendet er einen derselben, Jac. Aug. Thuanus, ab, um dieselben zu empfangen. Zuerst werden die heiligen Väter unwillig über die geringe Aufmerksamkeit, die ihnen durch diesen einfachen Willkomm zu Theil wird; doch bald verwandelt sich ihr Zorn in Furcht und Mißtrauen, als sie Thuanus erkennen, der ihrem Streben in Frankreich und sonst stets so hinderlich gewesen und ihre wohlangelegten Plane so oft hatte scheitern machen. Jetzt geberden sie sich, nach der wohlbekannten Geschmeidigkeit ihrer Grundsätze, auf einmal bescheiden und unterthänig. Sie hatten sich zwar mit einer sorgfältig ausgearbeiteten

mar u. A. erwähnt. Er hätte es wohl verdient. Er war ein satyrischer Schriftsteller im Geiste Moscherosch's. Er verfaßte, außer den erwähnten Schriftchen: »Affenspiel der Bettelmönche mit dem heiligen Evangelio«, 1613, in-8°. — »Von den Janizaren des Pabsts« (Jesuiten). - Leberis Jesuitica, das ist Jesuiterischer Schlangenbalg, darinnen gewiesen wird, in welchen Stücken die Jesuiter den alten Bettelmönchen, Predigern und Parfüssern gleich, und also kein neuer Orden seyen, sondern nur, wie ein Schlang, ein neuen Balg angestreift«. Frankfurt a. M., 1611, in-4°. Vergl. übrigens Flögels »Gesch. der komischen Literatur«, III, S. 381. Deckherr, De scriptis adespotis., p. 336.

Anrede an König Apoll versehen; allein diese bleibt unbenutzt, da sie nicht vorgelassen werden und sie dem Bevollmächtigten Apolls sogleich ihre Bitte vortragen müssen. Diese Bitte ist: „Da die neugestiftete Akademie zu Molsheim überall verkleinert werde, so haben die Patres die rheinischen Akademien alle hieher beschieden; der König möge nun denselben befehlen, ihre Akademie zu Molsheim künftig mit mehr Respekt zu behandeln." Der ernste Thuanus geht nun in das königliche Cabinet zurück und bald erscheinen als Apolls Commissarien, um diesen Streit zu schlichten: Jacobus Faber Stapulensis, Erasmus von Rotterdam und Johannes Gerson. Auch traten die angeklagten Akademien zur Verantwortung näher. Cöln und Mainz sagen: Sie hätten sich bisher aller Urtheile über die neue Akademie enthalten. Wenn sie übrigens durch diese auch einige Schüler verlieren sollten, so mache ihnen dies wenig Kummer, da jede Akademie eine Zeit des Flors und wieder eine Zeit der Abnahme habe. Freiburg erklärt, es sei eben dieser Meinung; übrigens wisse es wohl, daß die neue Akademie der seinigen zum Trotz sei gestiftet worden, weil es die Jesuiten nicht habe zulassen wollen. Basel, Straßburg und Heidelberg meinen, sie, als protestantische Akademien, würden mit der Molsheimer nicht leicht in Berührung kommen. Die Commissarien sprechen hierauf die rheinischen Akademien los und Apoll bestätigt das Urtheil, in dessen amtliche Ausfertigung noch die Clausel eingerückt wurde, „daß die Loyoliten oder deren Promotoren, als unfriedliche Leute, in Ewigkeit nicht in Parnassum kommen sollten." Schließlich wurden die Abgeordneten der rheinischen Akademien, mit Lorbeeren bekränzt, zur königlichen Tafel gezogen.

Doch dieser kleine Federkrieg verstummte, oder verlor sich unter dem Sturm, der bei Anlaß des straßburgischen Reformations-Jubelfestes ausbrach. Schon in den, bei Eröffnung der

Universität Molsheim an den Tag getretenen, Schriften wehete der glühendste Ketzerhaß, und in der an Bischof Leopold, den Gründer dieser Universität, gerichteten Vorrede einer derselben wurde unverhohlen ihm das Beispiel seines Bruders, des Kaisers Ferdinand II, zur Nachahmung vorgehalten, der zwar auch den Ketzern in Böhmen bei seiner Krönung Treue und Schutz zugeschworen habe, aber zuvor in der Sacristei gelobt hatte, nichts der Kirche Nachtheiliges ihnen zu halten[1]. Unter solchen Umständen war vorauszusehen, daß die beiden Akademien, Straßburg und Molsheim, bald scharf an einander gerathen würden. Der Anlaß war folgender.

Der Churfürst von Sachsen, als Haupt der protestantischen Union, hatte nämlich in einem Rundschreiben vom 21. August 1617 sämmtliche evangelische Stände Deutschlands eingeladen, den hundertjährigen Gedächtnißtag der lutherischen Reformation hochfestlich zu begehen, und auf dem Tag zu Heilbronn wurde die nähere Abrede getroffen. Dieser Vorschlag fand in Straßburg, wie im ganzen evangelischen Deutschland, den lautesten Beifall, um so mehr, da die Erinnerung an die glorreiche Vergangenheit bei dem Druck der damaligen Zeit die Herzen wohlthuend ansprach.

Auf Betrieb des Magistrats von Straßburg, der noch im Oktober dieses Jahrs besondere Umschreiben erließ, schickten sich auch Landau, Speier, Weissenburg und Colmar zur Mitfeier des Jubelfestes an, so wie alle andern Theile des evangelischen Elsasses. In Straßburg und den Landgemeinden des Gebiets wurde am Freitag, den 31. October, Vorbereitungs-Gottesdienst und Beicht gehalten; das eigentliche Fest hatte Samstags und Sonntags den ersten und zweiten November statt; an denselben Tagen wurde in allen

[1] Heidegger, Histor Papatus, Amstelod. 1698, in-4°, p. 340.

Gemeinden das heilige Abendmahl gehalten. Die liturgischen Formulare, Gebete, Texte und dergl. waren besonders vorgeschrieben. Der zweite Festtag war hauptsächlich auf die Jugend berechnet, die den Umständen angemessene Sprüche lernte und Denkmünzen erhielt; eine feierliche Ordination junger Geistlicher wurde am ersten Hauptfest in dem Münster gehalten. Auch die Festgesänge waren bestimmt; man hatte dazu vorzugsweise Luthers Kernlieder gewählt: „Ein feste Burg" — „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" — „Herr Gott, dich loben wir". — Und damit auch das Aeußere der Hoheit des Festes entspreche, waren alle Kaufläden und Werkstätten geschlossen, und das Zechen, Schreien, Schwören ward strenger verboten. Die ganze nächstfolgende Woche dauerte die akademische Feier, in Reden und Disputationen bestehend, welche letztere ebenfalls in Druck erschienen[1]. Auch abgesehen von den polemischen Ausfällen, die nach den Gedankenzügen, die der Gegenstand veranlaßte und besonders nach dem Geist, der jene Zeit beherrschte, unvermeidlich waren bei solchen Gelegenheitsreden, mußte schon die Feier des Festes an sich die Empfindlichkeit und den Aerger der jesuitischen Nachbarn zu Molsheim reizen; ein Wort gab das andere und daraus entspann sich eine Reihe von Zankblättern und Streitschriften, die der beiderseitigen Kampfslust auf dem Papier Luft machten — ein ahnungsvoller Vorkampf des furchtbaren Religionskrieges, der dreißig Jahre lang das Elsaß und ganz Deutschland verheerte.

Eine der ersten dieser Schriften war die des molsheimer Jesuiten Peter Röst Pseudojubilæum a Lutheranis celebra-

[1] „Vierzehn christliche Predigten an dem evangelischen Jubelfest der Kirche zu Straßburg", 1618, in-4°. — Jubilæum Lutheranæ Academiæ Argentorat., 1617, in-4°.

tum [1], worin alle die längst bekannten und größtentheils offenbaren Verläumdungen der Jesuiten Gretser, Vetter, Keller, Heiß u. a. absurde Fabeln über Luthers Geburt und Tod, seinen Bund mit dem Teufel und andere Aufhetzungen, womit diese zum endlichen Bruch des Religionsfriedens anreizten, wieder aufgewärmt waren. In einer gelehrten Gegenschrift trat Dr Isaak Fröreisen, ein junger straßburgischer Theologe, gegen die Verunglimpfer Luthers auf; aber seine Schrift kam wenig unter das Volk, denn sie war lateinisch [2]. Doch bald schalt man sich in deutscher Zunge; das ging besser und wurde von Mehreren verstanden, und es reicht hin die beredten Titel einiger dieser Schriften zu lesen, um auf deren Inhalt zu schließen. Eine selbst die Schandzunge Weißlingers überbietende Schrift, »Prädikanten Feuerzeug« betitelt, wurde auf der Weihnachtsmesse 1618 zu Straßburg verbreitet [3]; der Verfasser stellt darin die Feier des Jubiläums als ein Affenspiel dar und specificirt die dabei gehaltenen Predigten und Reden als eben so viele Angriffe auf sämmtliche katholische, geistliche und weltliche Regenten; die aus denselben ausgehobenen Stellen, von denen einige allerdings heftig sind, begleitet der Verfasser mit schalen Einwürfen, z. B., der lutherische Glaube sei nur erst hundert Jahre alt, von

[1] Ap. Joh. Hartmann, Molsheimii, in-4°, 1618.

[2] Vindiciæ Lutheranæ 1618. Ursprünglich war es eine zu Jena gehaltene Disputation.

[3] Os. Schadäus, »Straßb. Faßnachtküchlein«, S. 191, nennt den Pater Theodorus Reeß, Rector des Jesuitencollegiums in Molsheim, als Verfasser; nach Andern war es der Pater Knöll. Siehe oben S. 164. Eine andere Streitschrift: »Klarer Augenspiegel, den alten, wahren katholischen Glauben von der neuen, falschen, sectischen Lehr zu unterscheiden«, war schon 1617 zu Molsheim von einem der dortigen Jesuiten herausgekommen.

Anfang der Christenheit sei das Papstthum gewesen und dergl. Dieser Angriff wurde von Straßburg aus mehrfach beantwortet, nicht ohne Witz und Geschick. Ein Poet sang einen „wohlverdienten Meßkram für den köstlichen Feuerzeug, welchen ein Jesuwider zu Molsheim wider die Straßburgischen Jubelpredigten geschmiedet,“ mit oft glücklichen Einfällen. Ein Andrer schickte dem „Molsheimischen Zundelmann eine gebührliche Abfertigung“ zu. Auch kam einer auf den Einfall „Ein Präsent und Verehrung einer elsässischen Martinsgans für Pater Peter Rösten lästerlich gefälscht Jubeljahr“ zuzurüsten, und Fried. Blankenburg, Professor der hebräischen Sprache, erwiderte ebenfalls auf die „Lästerungen des Jesuiten P. Röstius in dessen Pseudojubiläo und Saugeschrei.“

Am thätigsten nahm sich des Handels an der gelehrte Oseas Schadäus, damals Diaconus in der Kirche Alt-St.-Peter, nachher (1622) Pastor zu St.-Nicolai (starb 1627), welcher zwei eben so reichhaltige als treffende Widerlegungen der jesuitischen Controversschriften herausgab, nämlich die oben erwähnte Abfertigung des molsheimischen Zundelmanns und sein „Straßburgisches Faßnachtküchlein,“ worin derselbe die jesuitischen Angriffe mit Gründlichkeit abwies und ihren Urhebern die Lust benahm, sich ferner auf den Kampfplatz zu wagen; in der letzterwähnten Schrift nennt er die Jesuiten (S. 189 ff) den Schwanz des apocalyptischen Thiers, schildert ihre Verschlagenheit und Hinterlist in Reden und Thaten und zeigt, wie wenig sie ihren Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams nachkommen. Sie schwiegen von nun an. Schadäus war ein für seine Zeit sehr gebildeter Mann, der seine Theologie wohl inne hatte, viele historische Kenntnisse besaß und aus dessen Schriften ein Stre-

ben nach Wahrheit und ein Eifer für Religion hervorleuchtet, welche diesen Mann immer ehrwürdig machen werden[1].

Unter dem Tumult und den Verheerungen des dreißigjährigen Kriegs zerstob die Akademie zu Molsheim. Kaiserliche, Schweden, Weimarianer und Franzosen besetzten abwechselnd das ausgehungerte und menschenleere Elsaß. Erst im Jahr 1651 sammelten sich die Glieder der Jesuiten-Akademie wieder zu Molsheim[2]; eine feierliche Doctorpromotion bezeichnete ihren Wiedereintritt und von nun an, unter französischem Schutz, breitete sich mit jedem Jahr ihr Wirkungskreis weiter in dem Elsaß aus. Sie thaten ihre Regsamkeit auch kund durch die Publication von allerlei Wundergeschichten und ascetischen Schriften, welche oft mit seltsamen Titeln prunkten. Wir erinnern hier nur an ein Liederbuch, welches im Jahr 1665 zu Molsheim erschien unter dem wunderlichen Titel: „Keusche Meerfräulein oder geistliche Gesäng,“ ein Seitenstück zu dem „girrenden Täublein.“ (S. oben Theil I, S. 430.) Zur Seite standen den Jesuiten von jetzt an ihre treuen Schildknappen, die Kapuziner, die aber auch oft auf eigene Rechnung arbeiteten. Was diese vereint nun wirkten, kann am füglichsten in die Geschichte einzelner Städte und Dörfer eingeflochten werden. Darum theilen wir hier nur Folgendes noch mit.

Nach Straßburg durften sich die Jesuiten noch nicht wa-

[1] Dieser ganze Federstreit war übrigens nur ein tragi-komisches Vorspiel des grotesken Kampfes um den Evangelischen Augapfel (d. h. die augsburgische Confession), den zehn Jahre später die leipziger Theologen und die dillinger Jesuiten gegeneinander führten, und worin, gleich den buntgemalten Wappenschildern der Ritterzeit, die Fechter mit auf's Lächerlichste ausstaffirten Büchertiteln gegeneinander zu Felde zogen, bis Gustav Adolph kam. Siehe diese pitteresken Titel bei Salig, „Hist. der augsb. Conf.“, I, S. 780 ff.

[2] Wencker, „Straßb. Chronik“, ad. 1651.

gen, obgleich es nicht an Versuchen fehlte, sie auch hier, in dieses Herz des Elsasses, einzuschwärzen. Bereits im Jahr 1576 hatte sich ein Pater im Johanniterhause zu Straßburg niedergelassen und die Prediger zu Religionsgesprächen aufgefordert. Etwas später schlichen sich Andere bei den in der Stadt noch gebliebenen katholischen Stiftsherren ein und lasen selbst heimlich bei denselben Messe. Die Sache wäre schön im Gang gewesen. Aber der Magistrat, der aus fremder Erfahrung den Jesuitengeist kennen gelernt hatte, erklärte jenen Stiftsgeistlichen, die vertragsgemäß im Jahr 1580 die zehnjährige Erneuerung des ihnen von der Stadt zu leistenden Schutzes verlangten, daß er zur Ausfertigung des Schirmbriefes bereit sei, daß er aber „aus allerhand Motiven“ keine auswärtigen Personen und besonders keine Jesuiten in dem Schirm begriffen haben wolle [1]. Der Widerwille des Volks gegen die Jesuiten wurde durch die Streitschriften in Folge des obigen Jubeljahrs noch gesteigert, und zum Beleg dieser Behauptung theilen wir hier folgenden Brief des Rektors von Molsheim, P. Theodor Reeß, an den Ammeister zu Straßburg, Ulrich Mürschel (Mörschel), mit [2], da er jene Zeit charakterisirt.

„Durch das stäte und vielfältige Schalliren [3] und Stumphiren [4] der Prädicanten zu Straßburg auf allen Kantzeln, auch durch des Schützen [5] und seines Gleichen nichtswürdigen Ge-

[1] S. Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, III, S. 74.

[2] Dat. Molsheim, den 17. Januar 1621, MS.

[3] Wolfgang Schaller war von 1612 bis 1637 Pfarrer in dem Münster; er hatte an dem Jubelfest besonders stark polemisirt. Es ist dieser Ausdruck eine Anspielung auf seinen Namen.

[4] Stumphiren, d. h. beschimpfen.

[5] Der Straßburger, Jakob Bobhardt, genannt Schütz, der oft in den molsheimer Streitschriften erwähnt wird (jedoch meist nur mit den Initialen J. B. D. S., d. h. Jacobus Bobhardus dictus Schütz), hatte

sellen, unverschambte, unverhinderte, oft widerlegte, falsche Schmachschreiben, sind die Gemüther des gemeinen, unverständigen Pöbels je länger je mehr gegen uns verbittert worden, daß wir da, weniger denn die Türken und Juden, sicher uff den Gassen seindt, da wir doch nichts andres dort (in Straßburg) zu schaffen haben, denn unser Geld auszugeben und die Kaufherren reich zu machen, auch keine Finanzerey (Wucher) zu treiben, werden wir verursacht anders woher, zu unserer geringeren Unannehmlichkeit und mit weniger Kosten unsere Sachen lassen zu kommen[1].«

Dieser Widerwille gegen die Jesuiten dauerte in Straßburg fort, während die Zeitverhältnisse sich immer düsterer gestalteten; — der zweideutige Spottnamen Jesu Wider ging sogar in die Volkssprache über. Indessen hatte die im 16ten Jahrhundert so blühende Reichsstadt ihren Glanz und ihren Reichthum verloren durch eine lange Reihe von verheerenden Kriegsjahren, durch den geänderten Gang des Handels, der nicht mehr von den italienischen Städten den Rhein herab, sondern von den holländischen und englischen Seeleuten geführt wurde und endlich durch innere Parteiung. Französische Heere besetzten das Elsaß, und Straßburg capitulirte am 30. September 1681. Unter dem Schutze Ludwigs XIV und seiner Höflinge gewannen nun die Jesuiten im Elsaß, so wie auch in Straßburg insbesondere, einen weiten Wirkungskreis, ein hoffnungsreiches Brachfeld für ihre Bekehrungen, zu deren Ausführung Gewalt und List ihnen zur

im Jahr 1617 eine beißende und, wie es scheint, volksthümlich gewordene Spottschrift: »Beschreibung des heilig römisch-katholischen Hafenkäß« herausgegeben. Siehe oben S. 197.

[1] Ueber schnöde Behandlung evangelischer Landgeistlicher, die nach Molsheim kamen, war dagegen von der andern Seite her schon früher Klage geführt worden. S. Os. Schadäus, »Faßnachtküchlein«, S. 17.

Hand waren. Es ist hier nicht unser Zweck, eine Geschichte des Proselytismus im Elsaß und besonders in Straßburg zu geben[1] und wir haben ja blos erwählt, »vom Aufkommen der Jesuiten« in unserm lieben Vaterland zu erzählen; auch wird unten mehrfach bei Darstellung einiger Localgeschichten, von dem Treiben der Jesuiten in unserm Lande seit der französischen Zeit die Rede sein müssen; endlich halten wir für ersprießlicher über manche dieser Thatsachen den Schleier der Vergessenheit zu ziehen, da der nicht gerne von Hader und Gewaltthat hört, der ein Freund des Evangeliums der Liebe und des Friedens ist. Es sei uns daher vergönnt, hier blos noch einige Thatsachen, das Aufkommen der Jesuiten in Straßburg betreffend, zu erwähnen.

Als Straßburg eine französische Provinzialstadt wurde, war Franz Egon von Fürstenberg Bischof; dieser Greis hatte noch die von ihm heiß erflehete Wonne erlebt, daß das Münster zu Straßburg, dies herrliche Denkmal mittelalterlicher Baukunst, dem katholischen Cultus zurückgegeben wurde. Er hatte dessen Uebergabe mit den Worten Simeons begrüßt: »Herr, nun laß deinen Diener im Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen[2].« Sein Bruder und Nachfolger, Wilhelm Egon von Fürstenberg, der später

[1] Wir verweisen hier auf Ch. Fréd. Bœgner, Études historiques sur l'Église protestante de Strasbourg, considérée dans ses rapports avec l'Église catholique, 1681-1727. Strasbourg 1851.

[2] Laguille, Histoire d'Alsace, II, p. 266. Bischof Franz Egon starb den 1. April 1682. Diesen beiden Brüdern von Fürstenberg, Bischöfen zu Straßburg, wurde damals im Volk allgemein beigemessen, »daß sie die Urheber und Blasbälge« des langen Kriegs seien, der damals das Elsaß verheerte. Wilhelm Egon von Fürstenberg saß darum eine Zeit lang gefangen zu Wien. Vergl. Han, »Seelzagendes Elsaß«, Nürnberg 1676. S. 279.

Cardinal wurde, fand ein reiches Erntefeld vor sich aufgethan, und an Bekehrungseifer fehlte es ihm keineswegs; dem König hatte er denselben auf einer Reise nach Paris persönlich geoffenbart und nun wurden des Königs Beamte seine treueifrigsten Helfer. Er beschloß ein Seminar für die katholische Geistlichkeit, wie einst Bischof Erasmus gewünscht hatte, in Straßburg zu errichten; laut eines Vertrags mit dem Domcapitel vom 8. Juli 1682, wurde dasselbe in dem Bruderhof, d. h. in dem weitläufigen an das Münster anstoßenden Gebäude, welches einem Theil der Stiftsherrn dieses Doms zur Wohnung gedient hatte, errichtet, und die Jesuiten, unter der Leitung des Pater Johannes Dez, eines der geschicktesten Mitglieder der proselytischen Propaganda in Frankreich, sollten die Lehrstellen in demselben bekleiden. Dieser geübte Jesuit, der sich schon in seinem siebenzehnten Jahr diesem Orden einverleibt hatte, war ein beliebter Kanzelredner und hatte schon in Sédan, wo er Rector des Collége gewesen, sehr eifrig an der Bekehrung der Calvinisten gearbeitet. Dieses auserlesene Rüstzeug hatte der Jesuitenprovinzial der Provinz Champagne, Lazare Sautereau hiehergesandt. Pater Dez war es, der nun hier drei wichtige Institute in Gang brachte: Das Collége royal, das katholische Seminarium und eine katholische Universität, deren Lehrstellen fast ausschließlich mit Jesuiten besetzt wurden[1]. Nun ging es wacker darauf los, die ver-

[1] Im August 1685 wurde das Collége royal gestiftet, ebenfalls im Bruderhof, und den Jesuiten übergeben. Sie erhielten dazu 4000 Livres von den Domäne-Einkünften des Königs, mit welcher Unterstützung sieben Jahr später die Einkünfte des Kapitels von Seltz, das den Letztern gehört hatte, verbunden wurden. Ordonnances d'Alsace, I, p. 203. — In dem Seminarium stifteten der König und der Bischof-Kardinal von Fürstenberg 34 Freistellen. Laguille, Histoire d'Alsace, II, p. 276. — Durch Lettres patentes wurde im November 1701 die Universität von Mols-

lornen Schäflein wieder einzufangen und in den Schooß der alten Kirche zurückzuführen; wobei die guten Väter sich bekanntlich wohl hüteten, irgend ein Mittel zu verschmähen, für diesen ja so löblichen Zweck. Sie benutzten fleißig die lebhafte Begierde des gemeinen Mannes nach Reichthum. Geld wurde gespendet, zu Aemtern verholfen, öfters noch goldene Berge versprochen und so reichlich für die römische Kirche geworben.

Statt aller andern Belege theilen wir blos wörtlich folgenden Brief eines Neubekehrten an den Jesuitenpater L'Empereur mit:

Edel, Großachtbar und Hochgelahrt, auch Ehrwürdigster Herr Pater!

Ich Endsgemelter Ew. Ehrw. demüthigster Client verwundere mich höchlich, daß mir darumb, daß ich die allein seligmachende Röm. cathol. Religion mit Herz und Mund angenommen, (wie mir versprochen worden) bis anhero weder von dem Marquis von Louvois, noch dem Herrn General Monclar, auch nicht von Ew. Ehrw. meinem Patrono einige Hilfe geschehen; da doch wenn man mir das Versprechen gehalten und mir einen Dienst gegeben hätte, ich nicht allein mein Weib und Kinder, sondern auch noch viel Andre der luther. Lehr und Ketzerey beigethane vornehme Personen und sonst allerlei Leut dem mütterlichen Schoos der Röm. Kirchen alsdann wollt zugeführt haben. Nun aber, da die Widersacher unsrer heil. Religion, ja meine eigenen nächsten Anverwandten sehen, daß ich von Ew. Ehrw. und allen Hohen unsrer wahren Religion ver-

heim nach Straßburg transferirt. Ord. d'Alsace, I, p. 326. — Pater Dez starb am 12. September 1712, als Rektor der katholischen Universität zu Straßburg, in einem Alter von 70 Jahren.

lassen bin, weichen sie zurück, rühmen sich, lachen mich aus, halten mich für einen Spott und sagen: Wo ist dein Pater L'Empereur? wo sind deine Verheißungen? wo ist dein Dienst? dein Römisch Religion? Ists nicht also, daß die Jesuiten goldne Berg versprechen und halten nicht das Geringste? Damit aber unsre Widersacher alle mögen zu Schanden werden, welche mich gleichwohl für nichts achten, will ich Ew. Ehrw. demüthig ersucht und angerufen haben, mich mit einem Aemtlein, ob ichs gleichwohl etwa nicht würdig, großgünstig zu bedenken.

Ew. Ehrw., als meines hohen Patronen demüthigster Client,

Hans Jakob Epp,

bekehrter Burger zu Straßburg.

Noch vorhandene Register führen 3426 Personen auf, die allein in den Jahren 1685 und 1686 in dem Jesuitenhaus zu Straßburg abschworen! Was für Dinge mögen da im Dunkeln geschehen sein! —

Indeß konnte Solches bei dem wohlhabenden und besserdenkenden Handwerker und Bürger nicht eben viele Wirkung hervorbringen, denn nur die niedrigsten Seelen sind im Stand sich um Geld zu verkaufen. Auch für Jene wurde gesorgt. Pater Dez glaubte, oder behauptete wenigstens, gleich bei seiner Ankunft in der Stadt bemerkt zu haben, daß man hier die römisch katholische Lehre entweder gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen kenne, und sich ganz falsche Begriffe von ihr mache. Darüber wünschte nun der gewandte Mann das straßburgische protestantische Publikum zu belehren und wie konnte dies besser geschehen, als von der Kanzel herab? Mit Erstaunen las man daher auf einmal Anschlagzettel in beiden hier gangbaren

Sprachen abgefaßt, welche die Bürger zu diesen versöhnenden Vorträgen einluden und von denen der Deutsche also lautet: „Es wird hiemit kund und zu wissen gethan, daß in währenden zweien Winter- und Christmonaten werden in dem Münster ausgelegt werden alle Artikel des Glaubensbekenntnisses, so die Herrn Protestanten zu Straßburg haben ausgehen lassen, um vor Augen zu stellen, daß ihre Vereinigung mit der römischen Kirche, zu ihrer Seelen Heil eben so nothwendig sei, als sie nach ihrer eignen Glaubenslehre leicht ist. Alle so den Frieden der Kirche lieben, werden eingeladen und gebeten, daß sie aus allen ihren Kräften zu diesem Werk beitragen wollen. Man wird nächsten Donnerstag um zehn Uhr den Anfang machen und gleich nach der Vesper alle Sonn- und Festtage damit fortfahren." — Statt der angekündigten zwei Monate dauerten diese Unterhaltungen drei Monate und zehn Tage. Der Zulauf war, nach der Schätzung des Pater Dez[1], sehr groß; viele hätten eingestanden, sagt er, daß sie bis jetzt von der katholischen Kirchenlehre ganz falsche Ansichten gehabt, und daß die Vorurtheile, die sie bisher gehegt, durch ihn seien aufgehoben worden[2].

Die theologische Fakultät zu Straßburg zog die besondere Aufmerksamkeit der Jesuiten auf sich. Da die Professoren dieser Hochschule als akademische Lehrer so wohl, wie auch als

[1] In der Vorrede zu seiner bekannten Réunion des protestans de Strasbourg à l'église romaine. 1687. Strasb., in-8°. Es erschienen davon mehrere Ausgaben und Uebersetzungen. Der Verfasser macht darin den Uebertritt so leicht, daß es selbst der römischen Büchercensur mißfiel.

[2] Eine ganz entgegengesetzte Wirkung brachten diese Predigten auf den neunzehnjährigen Herrmann Adolph Meinders hervor, der, nachdem er sie fleißig besucht hatte, im Jahr 1685 die protestantische Religion annahm. Meinders starb 1730 als königlich-preußischer Rath. S. Rotermund, „Gelehrt. Lex.", IV, S. 1236.

Kanzelredner und Schriftsteller großen Einfluß auf die hiesige protestantische Bevölkerung hatten, und in ihren Vorträgen warnend und ermunternd auf die Zeitumstände hinwiesen, so wäre es für die Jesuiten eine höchst erwünschte Sache gewesen, wenn sie auf irgend eine geschickte Weise, sich eines Sieges über einen dieser Männer hätten rühmen können. Von den vier Professoren, welche damals diese theologische Fakultät bildeten: Sebastian Schmidt, Isaak Faust, Joh. Joachim Zentgraf und Balthasar Bebel[1], wurde der Letztere, ein für seine Zeit gelehrter Kirchenhistoriker und Alterthumsforscher, von den Jesuiten zu einem solchen Versuch auserlesen.

Bebel war unstreitig das hervorragendste Mitglied der theologischen Fakultät. Im Jahr 1632 zu Straßburg geboren, wurde ihm bereits im Jahr 1661 das Amt eines Professors der Theologie anvertraut. Auch als Prediger war Bebel beliebt. Seine Predigtweise war die sogenannte Methodus alle-

[1] Bebel (oder Böbel) ist, außer vielen gelehrten Arbeiten in lateinischer Sprache (s. Jöchers „Gelehrten Lexicon"), der Verfasser mehrerer populärer deutscher, zur Aufklärung des Bürgers über Gegenstände des katholischen Cultus verfaßter Schriftchen, als: über das Fronleichnamsfest, das bei Anlaß der ersten öffentlichen Feier desselben in Straßburg, 1682, erschien; über den Rosenkranz, die Messe und dgl. Er that darin das Schriftwidrige dieser Ceremonien dar Vielleicht war diese Polemik die Ursache, warum die Jesuiten gerade ihn zur Zielscheibe wählten. Um den mit den Lehrunterschieden wenig bekannten Franzosen den Verdacht zu benehmen, als ob die straßburgischen Protestanten eins seien mit den geächteten Hugenotten, setzte der thätige Mann die Hauptpunkte der Lehre augsb. Confession zusammen, unter dem Titel: Brève et exacte Confession de foy, comme elle est reçue dans les églises évangéliques.... par Balth. Bebel, et traduit en français par J. B. B. Strasb. 1685, chez Welper, in-12. Diese Schrift wurde am 28. Oktober 1684 nach Paris gesandt; später wurde dieselbe in lateinischer Sprache gedruckt: Ostensio summaria, quod Argent. sint genuini August. Confess. socii., in-4°, s. l., etc.

gorica et schematica, wo das Thema allegorisch unter einem Bild dargestellt wird, z. B. „der dreifache Flug eines geistlichen Täubleins“[1]. An den damals obwaltenden Streitigkeiten mit den Reformirten, den Jesuiten, den Synkretisten, so wie an den Streitfragen über die sogenannte noachische Kirche, über die Religion vor der Sündfluth, über die reine Gräcität des Neuen Testamentes, u. s. w., hatte Bebel lebhaften Antheil genommen. Im Jahr 1680 hatte er bereits einen Ruf als Senior Ministerii nach Danzig erhalten. Vier mal wurde dieser Ruf wiederholt. Aber der Magistrat wollte ihn nicht entlassen, „weil sein Wegzug nicht ohne sonderlichen Schaden der Kirche und Schule allhier geschehen könnte“. Gerade an diesen nun machten sich die Jesuiten.

Am 11. Juni 1683 Abends wurde Bebel in den Veldenzischen Hof[2] gelockt, unter dem Vorwand, der Fürst habe etwas Nothwendiges mit ihm zu sprechen. Außer dem Fürsten und dessen Familie fand er daselbst mehrere französische Oberoffiziere und deren Gemahlinnen, sammt zwei Jesuiten, einem Franzosen und einem Deutschen, Namens Hahn, der dem etwas verlegen gewordenen Professor sogleich ankündigte, daß sie ein Gespräch über die Religion halten wollten. Bebel entgegnete, er dürfe keine Disputation über die Religion ohne Erlaubniß des Magistrats vornehmen und wollte sich empfehlen; aber man nahm ihn bei der Hand, führte ihn mitten in den

[1] Leichenrede bei Beerdigung der Pfalzgräfin bei Rhein, Katharina Agatha, gehalten zu Bischweiler von B. Bebel. Straßb. 1684, fol.

[2] Dieser Hof hieß früher der Bergherrn-Hof, später der pfalzgräfliche Hof, in der Steinstraße gelegen. Als Merkwürdigkeit wird in Wenkers „Straßb. Chronik“, zum Jahr 1620, gemeldet, daß damals der junge Gustav Adolph, der König von Schweden, als ein unbekannter Reisender, nur mit fünf Personen hier logirt habe, um von da in das Lager der Unirten zu Iringen, bei Brisach, sich zu begeben.

fürstlichen Saal und setzte ihn auf einen Stuhl zwischen etliche französische Offiziere und Jesuiten[1]. Vergeblich protestirte Bebel. Der eine Jesuit antwortete, es werde keine Disputation, sondern blos ein freundliches Gespräch sein; auch unterließ er nicht den umstehenden Herren und Damen auf französisch zu sagen, daß Bebel sich weigere. Und nun drangen sie mit Fragen und Argumenten gegen die evangelische Religion so stark in ihn, daß Bebel endlich nothgedrungen antworten mußte, um sich zu wehren und die Wahrheit des Evangeliums nach Vermögen zu vertheidigen.

Es entstand eine ziemlich tumultuarische Verhandlung; auch die anwesenden Laien, selbst die Damen, gaben ihr Wörtlein dazu. Die Jesuiten fragten unter andern: wo denn die lutherische Religion vor tausend Jahren gewesen sei, an welchem Ort? Bebel antwortete, dies könne er ihnen gar von vor zweitausend Jahren sagen und beweisen, nämlich aus der heiligen Schrift und Gottes Wort, dem die Kirche vor Luther entweder zugethan gewesen oder nicht; ist sie ihm zugethan gewesen, so ist es unsere Kirche gewesen, als die dem Worte Gottes zugethan ist; ist sie ihm aber nicht zugethan gewesen, so ist es auch nicht die rechte christliche Kirche; übrigens möge der Gegner ihm sagen, wo vor tausend Jahren das tridentinische Glaubensbekenntniß gewesen? Der Jesuit wollte dies nicht gelten lassen, Bebel sollte es aus der Kirchengeschichte beweisen. Worauf dieser entgegnete, dies habe er längst in seinen in Druck ausgegangenen Büchern gethan, die bisher unbeantwortet geblieben. Der Jesuit wollte sich aber auch daran nicht genügen lassen und fragte, warum Bebel unter andern in seinem Antiqq. Argent. ecclesiæ behauptet hätte, daß die alten Deutschen und insbesondere

[1] Diese ganze Erzählung ist dem eigenhändigen Bericht entlehnt, den Bebel über diesen Vorfall dem Rath der XIII übergab. (Straßb. K. A.)

die Elsässer, keine Heiligen angerufen haben? Aber Bebel brachte die Gegner durch seinen Scharfsinn und seine Gelehrsamkeit, besonders aber durch seine umfassenden kirchenhistorischen und patristischen Kenntnisse zum Schweigen. Als diese Disputation nach drei Stunden aufgehört, zeigten sich die Jesuiten gar freundlich gegen Bebel, der sich nun beurlaubte[1] und alsobald einen schriftlichen Bericht über diesen Vorfall der geheimen Kammer der XIII übergab.

Eine große Wirkung erwarteten die Katholiken von dem berüchtigten Buche des Pater Dez[2], betitelt: La réunion des protestants de Strasbourg à l'église romaine, das im Jahr 1687 erschien und das der königliche Prätor, der berühmte Convertite, Ulrich Obrecht, im folgenden Jahre in's Deutsche übersetzte. Pater Dez gab in dieser Schrift den Hauptinhalt seiner obenerwähnten Controverspredigten, denen er hiemit einen größern Wirkungskreis zu verschaffen gedachte; er suchte zu beweisen, daß der Uebertritt der Protestanten zur römischen Kirche eben so nothwendig als leicht sei. In der pomphaft schmeichlerischen Zueignung an Ludwig XIV weiß er nicht rühmlich genug von dem Verdienste dieses Königs um die Unterdrückung der Ketzerei zu reden; Ludwig trage deshalb noch mit größerm Recht als David, den Namen des Großen. Seinem erhabnen Beispiel folgend, wolle er, Dez, nicht eher ruhen, bis diese große Stadt, dem Elsaß und dem ganzen Deutschland zum Muster, katholisch geworden wäre. Zwar ha-

[1] Bald nachher verließ Bebel Straßburg und ging als Professor der Theologie und Generalsuperintendent nach Wittenberg, wo er aber schon am 2. Oktober 1686 starb, im Alter von 54 Jahren.

[2] Bereits im Jahr 1685 waren (wahrscheinlich von demselben Pater Dez) Articuli irenici editi Argent. erschienen, die aber von Rom nicht anerkannt wurden. Sie sind abgedruckt in den „Unschuld. Nachr.“ v. J. 1707, S. 89 ff.

ben die hiesigen Protestanten völlige Religions- und Gewissensfreiheit durch die Capitulation erhalten; da sie aber sich selbst die Verpflichtung aufgelegt hätten, zur heiligen Messe zurückzukehren, sobald man ihnen würde bewiesen haben, daß dieselbe ein Gott angenehmer Dienst sei[1], so würde der König ihnen gewiß nicht hinderlich sein, diese ihre Verpflichtung zu erfüllen. Diesen Zweck, setzt Dez schließlich hinzu, haben alle Väter des straßburgischen Jesuitencollegiums sich zur Erreichung vorgesetzt und aus demselben Grunde habe er auch dieses Buch verfaßt. Nachdem er in der Schrift selbst den Eifer für die Vereinigung, als ob er auf beiden Seiten recht stark wäre, geschildert hat, so fängt er den Artikel von der Kirche an und diesen weiß er klüglich so zu stellen, daß der Ausdruck „allein wahre römische Kirche“ nicht darin vorkommt, aber daß ihr doch allein rechtmäßige Existenz zugeschrieben wird, und daß, wenn dieser Punkt einmal zugegeben wäre, das Andere leicht alles hätte zugestanden werden müssen. Ueberhaupt zeigt sich der friedfertige Jesuit sehr geschickt in seinen Beweisführungen, indem er stets das Aehnliche in den Dogmen der beiden Kirchen hervorhebt und das, worin sie von einander abweichen, als Kleinigkeit übergeht[2].

[1] In feierlicher Rathssitzung war am 20. Hornung 1529 der Schöffenschluß gefaßt worden, die Messe solle so lang abgeschafft sein, bis man bewiesen habe, daß sie ein Gott gefällig Werk sei. S. Röhrich, „Geschichte der Reformation im Elsaß“, I, S. 370.

[2] Dies wird besonders in's Licht gesetzt von Ph. Jak. Spener, „Theol. Bedenken“, Th. I, S. 95—144. Ein Ungenannter hatte im Juli 1685, von Straßburg aus, an Spener, damals in Frankfurt a. M., und an Dr Osiander in Tübingen, dreißig Reunionsartikel, nebst zwei Briefen voll der schmeichelhaftesten Ausdrücke gesandt, worin Beide ersucht wurden, bei den Vereinigungsversuchen hilfreiche Hand zu leisten. Wenn einer von ihnen antworten wolle, so solle er's unter der Adresse thun: A monsieur de Cour-

Diese Schrift erregte großes Aufsehen. Gleich nach ihrem Erscheinen beschäftigte sich das Collegium der Oberkirchenpfleger mit derselben und verlangte darüber das Gutachten der theologischen Fakultät. Diese antwortete: Das Buch sei ein einseitig Werk, das genug Materie zum Widerlegen in sich halte; die französische Sprache gebe ihnen aber zu schaffen, daß sie Alles nicht wohl begreifen könnten; wenn es in deutscher Sprach oder in Latein geschrieben wäre, wollten sie gern auf sich nehmen es zu beantworten. Die Oberbehörde erkannte nun, man wolle es der Klugheit und Geschicklichkeit der Herren Theologen überlassen, aber das Buch könne ohne große Gefahr nicht unbeantwortet bleiben. Dr Isaak Faust handelte nun verschiedene Gegenstände dieses Buchs in Predigten ab und ließ sie dann drucken unter dem Titel: Die Vereinigung wahrer Christen in Christo Jesu. Straßb. in-4° 1688; in der Vorrede wurde amtlich erklärt, daß die Schrift mit Bewilligung und Einstimmung des Magistrats erschienen sei [1]. Außer diesen Predigten Dr Fausts, die viel dazu beitrugen die Protestanten zu beruhigen und zu befestigen, kamen noch in und außer Straßburg eine bedeutende Zahl von Widerlegungen der Dez'schen Behauptungen an's Licht [2], theils in populärer,

celles, intendant des postes, à Strasbourg. Der Brief an Osiander war abgefaßt als ob ein Protestant ihn geschrieben, der Gewissensscrupel über seinen Glauben habe. Osiander merkte aber die Falle und antwortete darnach. Diese Correspondenz findet sich in den „Unschuld. Nachr.“ v. J. 1718, S. 954 ff., und obige Artikel ebend., S. 969 ff.

[1] Protokoll der Oberkirchenpfleger vom 29. März 1687. — Die Jesuiten spürten dieser Faust'schen Schrift scharf nach, daher sie jetzt sehr selten geworden ist; sie enthält neunzehn Predigten über Gal. 3, V. 1 ff.

[2] Siehe ihre Titel bei Salig, „Hist. der Augsb. Conf.“, I, S. 829. Doch hat dieser sonst so fleißige Sammler einige vergessen; unter andern das durch seine Schicksale interessant gewordene Buch des Joh. David

theils in gelehrter Form, die diesen Sirenengesang unschädlich machten. Diesen literarischen Bemühungen und insbesondere dem unvertilgbaren Wahrheitssinn, der dem unbefangenen Gemüth den übertünchten Trug leicht entdecken läßt, ist zu verdanken, daß das Buch des Jesuiten Dez bei weitem nicht den Erfolg hatte, den die convertirende Partei sich davon versprach.

Was an dem starren protestantischen Muthe der Straßburger scheiterte, gelang aber um so leichter auf dem Lande. Der Intendant d'Alsace, Lagrange, die sämmtlich der katholischen Religion zugethanen Vögte oder Schulzen, im Bunde mit den Jesuiten, den Kapuzinern und der das Bekehrungsgeschäft aus allen Kräften fördernden Regierung, trieben die Sache seit 1685 in's Große und es gelang ihnen nur zu wohl. Zuerst wurde die Bekehrung eingeleitet durch jesuitische Missionare, die durch alle ersinnliche Mittel die Dorfbewohner, eine wehrlose Schaar, auf dieselben vorbereiteten. Waren die Leute für die Sache gewonnen, so kamen der Herr Intendant selbst, mit dem Pater Dez, oder dem Generalvikar de Ratabon oder dem Jesuiten L'Empereur u. a. in den Ort hin und der Uebertrittsact ward feierlich vorgenommen; Trinkgelder, Freiheit von lästigen Frohnen oder von Abgaben waren gewöhnlich der Lohn der Uebergetretenen.

Schwerdtner: „Zeugniß der Teufel, so Jesu Christo listiger Weise ertheilet, von ihm aber verworfen worden“, 1685, in-4°. Der Verfasser hatte darin die Stelle Daniel IV, 11, 12, angeführt und die Worte O brecht groß drucken lassen. Der königliche Prätor Ulrich Obrecht sah darin einen Angriff auf sich und ließ, auf Anstiften der Jesuiten, den Buchhändler Wächter, der das Buch aus Deutschland erhalten und, dessen Inhalt nicht kennend, es verkauft hatte, in das Gefängniß setzen, und nachdem derselbe endlich, nach langem Anhalten, wieder frei geworden, mußte er seinen Laden während drei Monaten verschlossen halten; noch weitere Verfolgung wurde ihm angedroht, bis er zuletzt nach Leipzig zog.

Kein Mittel wurde versäumt[1]. So wurden viele Gemeinden ganz, andere wenigstens theilweise bekehrt. Wir übergehen hier die zahlreichen pfälzischen (jetzt in Rheinbayern gelegenen) Gemeinden, die auf solche Art katholisirt wurden, und erwähnen blos die am Rhein hin befindlichen Orte Drusenheim, Herlisheim, Offendorf, Reschwoog, Münchhausen, Beinheim, Seltz, Oberlauterbach. — Doch wir schließen hier. Wir wollten ja nur vom Aufkommen der Jesuiten in unserm Lande erzählen und der Verfolg ist uns zu betrübend. Doch wird unten Mehreres folgen.

Wer einen Begriff von der Tiefe der Wunde haben will, welche die Jesuiten der evangelischen Kirche des Elsasses schlugen, darf nur die, zum Erschrecken lange Liste der Orte, die ganz oder doch zum Theil, dem katholischen Cultus zufallen sollten, überblicken, welche der französische Gesandte de Chamoy auf dem Reichstag zu Regensburg 1699 vorlegte. Diese Liste begreift — wer sollte es glauben? — 1951 theils pfälzische, theils elsässische Orte[2]! —

II. Die Kapuziner.

Der Franciscaner-Orden, zu welchem die Kapuziner gehören, ist derjenige, der seit seinem Entstehen die meisten inneren Bewegungen hatte, endlich gebar er die Kapuziner im sechzehnten Jahrhundert, welche vornehmlich auf das niedere Volk einwirkten und bei den Bekehrungen treffliche Dienste

[1] Ein Pröbchen davon erzählt der Jesuit Laguille selbst, in seiner Histoire d'Alsace, II, p. 278.

[2] Siehe Liste des lieux compris par la dernière clause du quatrième article du traité de Risvick bei Cortejus, Corpus juris publici, I. Vergl. Moser, „Vollst. Bericht von der Clausula Articuli IV pacis Rysvicensis", S. 173 ff.

leisteten. Als ein volksthümlicher Bettelorden erhielten die Kapuziner schon 1619 ihren besondern General in Rom. Ihre Bildung, ihr Anzug und ihre ganze Art eignete sie dazu, das Volk der niederen Classen einzunehmen. Sie spielten neben den Jesuiten eine Hauptrolle in dem Bekehrungsgeschäfte, das im Elsasse seit der französischen Besitznahme betrieben ward. Indessen schon vor dieser letztern Zeit wurden die bedeutsamen Gestalten mit spitzer Kaputze, brauner Kutte, Strick, Bart und Sandalen im Elsaß gesehen.

Die erste Niederlassung des Franciscanerordens (religio seraphica) im Elsaß[1] hatte im Jahr 1222 zu Hagenau Statt, wo die Brüder Caspar und Melchior von Fleckenstein nebst Balthasar Bechtel, dem Sohn eines angesehenen Bürgers dieser Stadt, das Franciscanerkloster zu den heil. drei Königen daselbst gründeten. Zu der nämlichen Zeit entstand auch der Orden der Franciscanernonnen, Clarissinnen genannt. Die Franciscaner hatten in der straßburger Diocese 21 Klöster; die Clarissinnen hatten deren sechs. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene Aenderungen in diesem Orden vorgenommen, die zum Zweck hatten die ursprüngliche Franciscanerregel wiederherzustellen oder zu schärfen; so entstanden die strengere Observanz[2], die Baarfüßer, die fratres minores Recollecti (in Frankreich recollets genannt) u. a.

[1] Die handschriftlichen Hauptquellen für das Folgende sind: Trifolium Seraphicum in Alsatia florens, seu Manuale Topologico-Historicum ex Monumentis Provinciæ Alsaticæ F. F. Minorum sancti Patris Francisci Conventualium, Recollectorum et Capucinorum, hucusque latentibus et quasi sepultis, decerptum a Josepho Schweighæuser, notario apostolico, Argentinæ, 1767. Ferner: Petri Fructuosi Capucini, Commentarius Provinciæ Alsaticæ fratrum Capucinorum, 1748. (Straßb. Stadtbibliothek.)

[2] Jos. Schweighäuser, l. c., zählt in der Provinz Straßburg, diesseits des Rheins, 59 Franciscanerklöster der strengern Observanz.

Allein mit dem Beginn der Reformation war die Zeit vorüber, da ein blos nach innen gekehrtes, beschauliches Mönchsleben Bewunderung fand. Die Klosterleute konnten nur durch Hervortreten auf den Kampfplatz und durch gemeinnützige geistliche Wirksamkeit Anerkennung zu finden hoffen. Eine Reihe neuer Orden wurde deswegen im 16ten Jahrhundert gegründet. Was die Jesuiten für die höhern Kreise der Gesellschaft waren, das wurden die Kapuziner für die niedern Volksclassen. Die Kapuziner trennten sich 1525 unter der Leitung des Matthäus de Bassi von dem Franciscanerorden. Der Cardinal Carl Borromeo, Erzbischof von Mailand (starb 1587), ward ihr Hauptbeschützer und sandte die ersten Kapuziner in die Schweiz, um dort die Ausbreitung der Reformation zu bekämpfen. Von hier aus kamen sie nach dem Elsaß, Breisgau und Schwaben, welche anfangs mit der Schweiz Eine Ordensprovinz bildeten, aber nachher in drei Provinzen getheilt werden mußten. Die elsässische Provinz wurde 1729 errichtet und zählte in der Mitte des 18ten Jahrhunderts 21 Kapuzinerklöster, deren Bewohner sich keineswegs durch Gelehrsamkeit oder durch Schriftstellerei auszeichneten[1], die aber als Volksredner und Führer, in des Volkes Weise, in seine Gutmüthigkeit und Thorheit eingehend und sie benützend, einen nicht geringen Einfluß erlangten.

Das erste Kapuzinerkloster im Elsaß wurde zu Oberensisheim im Jahr 1603 erbaut. Graf Rudolph, Freiherr zu Bollweiler, kaiserlicher Rath und Kriegsoberster, betrieb diese

[1] Kein einziger aus den Kapuzinern der Provinz Elsaß wird als Schriftsteller in der Bibliotheca Scriptorum Ordinis Minorum S. Francisci Capuccinorum, retexta a Fratre Bernardo a Bononia (fol. Venetiis, 1747) angeführt, vielmehr heißt es daselbst von der Kapuzinerprovinz Elsaß, S. 299: labores quidem pro Ecclesia dedit, sed necdum *scriptores*.

Sache auf's Eifrigste. Er schrieb wiederholt und dringend an die Ordensobern zu Luzern, „man möge ihm doch Kapuziner schicken, das Unterelsaß sei schon fast ganz lutherisch, und die Ketzerei drohe von Colmar und Basel her auch in den Sundgau zu dringen; Ensisheim sei durch seine Lage und als Sitz der vorderöstreichischen Regierung ganz besonders geeignet, ein Mittelpunkt der apostolischen Mission der Kapuziner zu werden, die ihr Werk in den Städten und Dörfern umher treiben könnten“. Da Graf Rudolph und dessen Gemahlin Dorothea von Thurn die Kosten des Klosterbaues aus eigenen Mitteln bestritten, so ward derselbe schnell ausgeführt. Im Jahr 1613 wurde das Kapuzinerkloster Wünbach bei Kaisersberg auf Betreiben des kaiserlichen Commissarius Joh. Christian Schmidlin und des Johanniter-Commenthurs Johann de Chonherr erbaut. Graf Jakob Ludwig von Fürstenberg, Herr zu Hohen-Landsperg, trug die Kosten, und das Prämonstratenserkloster zu Etival (Stivagium) schenkte Grund und Boden zum Bau. Die Mönche beschäftigten sich mit Predigen, Beichthören, Krankenbesuchen in der Umgegend; auch wurde ihnen die Seelsorge in dem Clarissenkloster Alspach übergeben. Besondern Zulauf hatte ein zu Wünbach aufgestelltes Marienbild, von welchem allerlei Wunderdinge erzählt wurden, so soll es bei einer Feuersbrunst unversehrt geblieben und einem jungen Kapuziner in die Arme gefallen sein[1].

In Thann wurde 1622 aus Beisteuern der Bürger und auf wiederholtes Ansuchen des Magistrats ein Kapuzinerkloster erbaut und mit aus Luzern gerufenen Mönchen besetzt. Der Rath hoffte so der herrschenden Gottlosigkeit einem Damm ent-

[1] Schweighäuser, l. c. Seine Wunderkraft habe daher gerührt, daß es durch den Bruder des Freiherrn Lazarus von Schwendi aus Passau gebracht worden und das dortige Wunderbild berührt hatte.

gegenzusetzen. Wenige Jahre später wurden Kapuziner durch katholische Rathsglieder nach Hagenau gerufen, vornehmlich um die dortigen zahlreichen Protestanten zu bekämpfen, bei welchem Geschäft hauptsächlich der Kapuziner Pater Albanus, aus Ensisheim im Oberelsaß gebürtig, sich hervorthat. Nachdem sie zuerst das dortige ehemalige Wilhelmerkloster bewohnt, erbauten sie 1627 aus Beisteuern der Bürger ein eigenes Kloster. Dasselbe geschah 1627 zu Oberehnheim auf Verlangen des Magistrats. Aber das hier erbaute Kloster wurde 1656 schon wieder verlassen und abgerissen, weil eine Seuche unter den Mönchen ausgebrochen war, die man für eine Verhexung[1] hielt. Auch in dem Städtchen Sulz, im Obermundat Ruffach, dem Bisthum Straßburg gehörig, wurden durch den Magistrat und den Grafen Herrmann Adolph von Salm, Administrator des Bisthums Straßburg, Kapuziner eingeführt; allein ehe ihr Kloster noch ausgebaut war, mußten sie 1632 wieder, des Krieges wegen, in die Schweiz fliehen und konnten erst 1646 ihr Werk fortsetzen. Seitdem das Elsaß aber durch den westphälischen Friedensschluß unter französische Oberhoheit gekommen war, nahmen auch die Kapuzinerklöster erstaunlich zu; man zählt deren in dieser Periode 21 neue. Wir verweilen nicht bei den in den katholischen Landestheilen (zu Landser und zu Schlettstadt 1655, zu Molsheim 1659, u. s. w.) gestifteten Niederlassungen derselben; ihr Ursprung und ihre Wirksamkeit gleichen sich zu sehr. Fromme Spenden, größere Opfer Einzelner riefen sie herbei

[1] Schweighäuser, l. c., erzählt allen Ernstes: Hoc ipsum Monasterium, una cum Ecclesia fuit progressu temporis funditus demolitum (1656) ex causa *cujusdam positi, Capucinorum et sanitati et vitæ adversantis Maleficii*, quod destructo majori Altari repertum est in forma *serpentis*, dextræ ejusdem Altaris inclusum columnæ. Loco igitur derelicto, translatum est Monasterium in suburbium versus montem S. Catharinæ nuncupatum.

aus der Schweiz, willfertig; ihre Wirksamkeit war wohlgelitten in den katholischen Ortschaften; volksthümlich und manchmal originell bis zum Lachen, manchmal plump, betrieben sie Predigt wie Seelsorge und kamen nicht zu kurz.

Vornehmlich betrachten wir diejenigen Kapuzinerklöster, welche als Vorposten gegen den Protestantismus vorgeschoben wurden, seitdem Frankreich in Besitz der Stadt Straßburg 1681 gekommen; hier in Straßburg, in Colmar und in Weißenburg wurden die Kapuziner der protestantischen Bevölkerung zum Trotz eingeführt, und in der wenig verdeckten Absicht, dieselbe zu bekämpfen.

In Straßburg wurde 1684 ein Kapuzinerkloster errichtet. Der Gouverneur Monclar und der Intendant Lagrange baten, alsobald nach Uebergabe der Stadt, um Sendung dieser Mönche, die auch nicht auf sich warten ließen und im Hause des Probstes zu Jung-St.-Peter ihr erstes Unterkommen fanden. Ludwig XIV und der Bischof Wilh. Egon von Fürstenberg billigten höchlich diese Berufung und es wurde, da der Magistrat Bedenken hatte, den Kapuzinern eine Grundfläche in der Nähe der Citadelle, auf des Königs Eigenthum, zum Klosterbau angewiesen[1]. Auf königliche Kosten wurde der Bau vollendet, und am 9. Juni 1686 hörte die Bürgerschaft der evangelischen Stadt mit Erstaunen, zum erstenmal mitten in der Nacht zur Metten läuten. An der Façade der Kirche war das königliche Wappen ausgehauen[2].

[1] Der König schenkte, außer dem Boden, 6000 Livres zum Bau und alle Materialien von der an diesem Ort von den Bürgern errichteten, nun abgerissenen Festung. Fructuosus, l. c.

[2] Im Jahr 1778 befanden sich noch in diesem „großen Kapuzinerkloster" vierzig Mönche. In dem Franciscaner- oder Recollectenkloster waren damals nur noch fünfzehn Mönche. S. *Registrum Episcopatus et Diocesis Argent.* A. 1778, fol. Argent., typis Joh. Franc.

Die Verrichtungen der straßburger Kapuziner waren folgende: An allen Sonn- und Festtagen sollen sie in der Stiftskirche Jung-St.-Peter predigen (nämlich in dem den Katholiken übergebenen Kirchentheil, dem Chor); ebenso in der Stiftskirche zu Alt-St.-Peter, außerdem halten Nachmittags zwei Kapuziner die Katechismuslehre, einer deutsch, der andere französisch; in der Stiftskirche St.-Stephan predigen sie ebenfalls und katechisiren; in der Pfarrkirche St.-Ludwig thun sie dasselbe deutsch und französisch; an allen Sonn- und Festtagen halten sie den Gottesdienst in den Gefängnissen, besuchen Kranke und Sterbende mit dem Sacrament und begleiten die Verurtheilten zum Tod. Im Waisenhaus halten sie alle Samstag für die Katholiken Katechismuslehre; im Bürgerspital (deutschen Spital) besuchen sie täglich die Kranken, reichen die Sacramente und halten Beerdigungen wie die Pfarrer, lesen täglich Messe und halten Sonntags Predigten und Catechisationen. Dasselbe geschieht von ihnen im französischen (Militär-) Hospital. In beiden Spitälern wachen des Nachts zwei Kapuziner, um zur Hand zu sein bei vorkommenden Nothfällen. Dasselbe geschieht im Raspelhaus (Zuchthaus). Sie sollten aushelfen da wo die gewöhnliche Pfarrgeistlichkeit nicht ausreichte, oder ihr doch hilfreich zur Seite stehen. Gewiß ein schöner Wirkungskreis, der manche edlere Seelen, die sich über den Schmutz und die Gemeinheit der Mehrzahl hinwegzusetzen vermochten, begeistern konnte, ein Streben für innere Mission wie man's heute nennt, das Anerkennung verdiente, wenn es nur nicht so engherzig katholisch, sondern mehr christlich gewesen wäre. Die straßburg. Kapuziner zogen auch im Lande umher, nahmen sich besonders der Soldaten an; wenn ansteckende Krankheiten herrschten, standen Kapuziner da ohne

Leroux, 1778; ein kirchenstatistisches Werk, von welchem nur wenige Exemplare abgezogen wurden.

Furcht, als Helfer und Tröster, und besonders im Pandurenlärm 1743 und 1744 wird ihre geistliche Thätigkeit im Elsaß gerühmt, wo sie manche schnöde Gewaltthat verhinderten[1]. Dabei suchten sie aber Proselyten zu machen so viel möglich und durch allerlei Mittel und Wege, wenn es auch Verurtheilte oder Sterbende waren. Die Unwissenheit und die Gewissensangst waren das Feld auf dem sie arbeiteten und das sie zu ihren Zwecken festhielten.

Die Kapuziner wurden bei der in Straßburg zunehmenden katholischen Bevölkerung so populär, daß man 1738 für nöthig fand ein zweites Kapuzinerkloster zu St.-Barbara[2] (kleine Kapuziner) zu errichten, in der Mitte der Stadt gelegen. Dieses Kloster gehörte dem Bürgerspital, war früher ein Zufluchtsort für gebrechliche alte Personen, dann von den Nonnen de Congregatione Beatiss. Virginis Mariæ besetzt[3]; nun wurde es von der aus Katholiken bestehenden Spitalverwaltung, mit Einwilligung des Prätors Klinglin, den Kapuzinern übergeben, und erhielt in der straßburgischen Bekehrungsgeschichte eine traurige Berühmtheit. Eine königliche Ordonnanz[4] hatte befohlen, daß es Kindern von sieben Jahren an freistehen sollte, zur katholischen Religion überzutreten, auch gegen den Willen der Eltern. Nun geschah es nicht selten, daß widerspenstige Kinder ihren Eltern entliefen, bei den Kapuzinern zu St.-Barbara fanden sie willige Aufnahme[5]; andere

[1] Schweighäuser, l. c. — Schillers Kapuzinerbild in Wallensteins Lager ist wahrscheinlich dieser Zeit und Gegend entlehnt.

[2] Jetzt ist es die Synagoge.

[3] Diese Nonnen erhielten 1738 das ehemalige Augustinerkloster in der Weißthurmstraße.

[4] Dat. 17. Juni 1681. S. Ordonn. d'Alsace, I, p. 105.

[5] Im straßb. Kirchenconvent wurde sogar im Jahr 1750 die Frage aufgestellt: „Was zu thun sey, daß nicht alle Kinder, die aus ihrer Eltern

wurden durch Versprechungen, kleine Geschenke, Naschereien verlockt. In diesem Kloster nun wurden solche Früchtlein untergebracht, wurden katholisch und die Eltern hatten alle Macht über sie verloren.

In Weissenburg öffnete sich seit dem Jahr 1686 den Kapuzinern ein neues fruchtbares Feld. Ein gewisser Pap, ein geborner Sachse, der in Frankreich katholisch geworden, war damals königlicher Statthalter in Weissenburg und wollte, wie Emporkömmlinge pflegen, seinen Diensteifer beweisen. Er wollte versuchen die ganz evangelische Stadt zu bekehren und verlangte die Einführung von Mönchen. Der Baron de Monclar und der Intendant de la Grange gaben ihre Zustimmung, jedoch unter der Bedingung, daß es dem lutherischen Magistrat freigelassen bleibe, diejenigen Mönche zu wählen, die ihm am Besten gefielen. Der Magistrat, der den Boden zum Klosterbau herzugeben hatte, sprach sich für die Kapuziner aus und Pap berief deren aus Speyer. Aber darüber entstand Streit. Der Stadtschreiber Wentz, ein katholisch gewordener Baseler, wollte von seinen Landsleuten da haben, auch gehöre Elsaß zur Schweizerprovinz des Ordens. Er drang durch, die Speyrer mußten abziehen und es kamen Kapuziner aus Luzern, denen das leerstehende Franciscanerkloster übergeben wurde [1]. Die Absicht, in welcher Kapuziner nach Weissenburg berufen wurden, nämlich die Bekämpfung des Protestantismus in der ganzen Gegend, ist etwas verdeckt in der königlichen Ordonnanz, welche die Berufung bestätigt, deutlich aber ausgesprochen in dem Genehmigungsschreiben des General-Vicars des Bisthums Speyer, zu dessen Sprengel Weissenburg gehörte [2];

Disciplin laufen, von den Katholischen angenommen werden?« — Acta conventus. eccles. Arg. 1750.

[1] Ordonn. d'Alsace, I, p. 160.

[2] Pro faciliori hæreticorum conversione majorique orthodoxæ fidei

die Kapuziner wurden als eigentliche Missionare mitten unter die protestantische Bevölkerung eingesetzt und bevollmächtigt. Da die Almosen anfänglich nicht reichlich genug ausfielen, so lieferte ihnen ihr eifriger Gönner Johann Jakob Meneweg, königlicher Prätor zu Weissenburg und Oberamtmann zu Germersheim, auf Staatskosten das Nöthige, ja half persönlich an den Bekehrungen mit «quasi et ipse apostolicus fuisset Missionarius, atque venator animarum ordinatus[1].»

Die Kapuziner entsprachen ganz den Erwartungen, die man in Paris und in Rom von ihnen hegte. Ganze Dörfer, vornehmlich im Amt Germersheim, wurden durch sie katholisch gemacht. In Weissenburg waren nur drei katholische Familien vor der Ankunft der Kapuziner, aber in der Mitte des 18ten Jahrhunderts waren mehr denn 2000 katholische Seelen daselbst. In dem nahen Altstadt waren nur 7 katholische Familien als den Kapuzinern der Pfarrdienst daselbst übertragen wurde, bald war der ganze Ort katholisch[2].

Zu Colmar hatten sich schon im Jahr 1629, bald nach dem berüchtigten Restitutionsedict, Kapuziner niedergelassen. Sie bewohnten das Johanniterhaus, mußten aber schon drei Jahre später, bei Herannahen der Schweden, nach Wimbach entfliehen. Erst 1699 wurden sie durch die Stiftsherren von St.-Martin und die katholische Hälfte des Magistrats, mit Verwilligung des Intendanten de la Grange, des Bischofs von Basel und des Königs, abermals nach Colmar gerufen. Ludwig Vögt-

nostræ catholicæ propagatione, Patres ordinis Capucini in Weissenburg (*loco utpote præ cæteris inter hæreticos versante*) commorantes a sacra congregatione de propaganda fide et assensu Episcopi Spirensis, Privilegiis *Missionis* ut communirentur necessarium judicatur, heißt es in dem bischöflich-speierischen Genehmigungsschreiben.

[1] Schweighäuser, l. c.

[2] Schweighäuser, l. c.

lin, Advokat am Obergerichtshof, stellte sein Haus ihnen zu Verfügung, bis ihr Kloster erbaut war. Mit großer Feierlichkeit und Procession wurde der Grundstein durch Dr Haus, Probst des Martinstifts, gelegt. Der Eifer des katholischen Volks war so gewaltig, daß Viele beim Bau selbst Hand anlegten und unaufgefordert Frohndienste verrichteten. Die Mönche machten sich anheischig die Predigten in Colmar und der Umgegend, so oft man es verlange, zu versehen, an Sonn- und Wochentagen in der Fast; die Spitäler und Gefängnisse in geistlicher Hinsicht zu besorgen; Beicht zu hören; Arme und Kranke zu besuchen, u. s. w. Auch Wunderthaten wurden aus dem colmarer Kapuzinerkloster erzählt. Der Ordensheilige, der solche Mirakel bewirkte, war P. Fidelis von Sigmaringen, ein Kapuzinerpater, welcher durch die Congregatio de propaganda fide in Rom als Missionar unter die Protestanten der Schweiz gesandt, seinen Bekehrungseifer so weit getrieben hatte, daß er am 24. April 1622 zu Seewis in Graubündten vom empörten Volk erschlagen wurde. Papst Benedict XIV sprach ihn heilig und er fand in der Schweiz und im Elsaß bei dem katholischen Volk besondere Verehrung [1].

Ein anderes protestantisches Centrum, das zwar nicht zum Elsaß, aber in Folge der sogenannten Reunionen damals zu Frankreich gehörte, zeigt wie es nicht selten mit solchen gewaltsamen Bekehrungen ging. Es ist die Stadt Bergzabern, im Herzogthum Zweibrücken. Hier hatte der Intendant de la Grange um das Jahr 1684 die katholische Religion in eigener Person anbefohlen und es hieß, die Stadt Bergzabern sei nun bekehrt. Ein katholischer Pfarrer und Kapuziner wurden

[1] S. Vita ac Martyrium B. Patris Fratris Fidelis a Sigmaringen, Capucini, Miraculis et Sanctitate illustris, 1623. Molsheimii ap. Joh. Hartmann, in-4°.

hergesandt. Aber Niemand kam zu ihnen, Niemand gab ihnen etwas, wo sie sich zeigten, wurden sie verhöhnt; sie mußten sich zurückziehen und Bergzabern blieb großentheils evangelisch. Doch die Kapuziner kamen wieder und um ihnen aufzuhelfen, ward ihnen die Pfarrei Barbelroth, aus acht ziemlich entfernten Dörfern bestehend, zugewiesen. In Bergzabern wollten die Evangelischen sie nicht in die Kirche einlassen, aber der katholisch gewordene Gustav Samuel Leopold, Herzog von Zweibrücken, und einige reiche Vermächtnisse drangen durch, halfen aus und schafften die Mittel ein Kloster 1724 in Bergzabern zu bauen. Ueberdies bekamen diese Kapuziner die Pfarreien Otterbach und Förenbach. Hier und in der Gegend trieben sie ihr Missionswerk mit Erfolg. An den genannten Orten waren kaum 14 katholische Familien als die Kapuziner hier anfingen, bald waren es über 200 und die Zahl war im Steigen begriffen.

Wir übergehen hier diejenigen Kapuziner Niederlassungen, die hauptsächlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse der militärischen Bevölkerung errichtet wurden, als die zu Blotzheim 1737 wegen der Feste Hüningen; zu Fort-Louis 1719; zu Neubreisach 1719; zu Lauterburg 1743. Hier wirkten die Kapuziner als Aumoniers, Feldprediger, in Gefängnissen und Spitäler, wie sie es eben verstanden und mochten. Wir erwähnen nur noch, daß selbst in dem der Stadt Straßburg gehörigen evangelischen Wasselnheim noch im Jahr 1757 eine Kapuziner-Kirche und Kloster, unter Posaunenschall und großem Zulauf, durch den nur zu bekannten Toussaint Duvernin, Bischof von Arath, Generalvikar zu Straßburg, eingeweiht wurde. Es war dieses das letzte im Elsaße errichtete Kapuzinerkloster.

Das

Simultaneum in den elsässischen Kirchen.

Die Reibungen, welche vor einigen Jahren die elsässischen Simultankirchen verursachten, und die nun wohl durch die Entscheidung der Landesregierung vom 22. April und 16. Mai 1843[1] aufgehört haben, waren die Veranlassung zu geschichtlichen und kirchenrechtlichen Nachforschungen, deren Ergebnisse wir zur Beleuchtung obiger Streitfrage hier kurz mittheilen. Es wird daraus erhellen, daß dieselben Reibungen schon in frühern Zeiten Statt hatten, und daß, was man auch einwenden möge, es doch um Vieles mit den äußern Verhältnissen unserer evangelischen Kirche im Elsaß besser geworden sei.

Unter Simultaneum versteht man den gemeinschaftlichen Gebrauch eines Kirchengebäudes zum Gottesdienst verschiedener Religionsparteien. Diese Einrichtung findet man jetzt noch häufig in elsässischen und pfälzischen[2] Kirchen, was die politische

[1] Recueil officiel des actes du Directoire, t. II, p. 129 u. 131. Siehe ferner: „Wahrhafter Bericht über die Vorfälle im Chor der Simultankirche zu Baldenheim im Elsaß". 1843, Bern.

[2] Am 29. October 1698 erließ der Churfürst der Pfalz, Johann Wilhelm, ein Edict, das alle reformirten Kirchen zum Simultangottesdienst der drei christlichen Confessionen bestimmte. Aber diese Toleranz des wieder in seine verwüsteten Länder eingesetzten katholischen Fürsten war blos scheinbar, da nur die Protestanten den Besitz ihrer Kirchen theilen mußten, den Katholiken aber die ihrigen ungetheilt verblieben, auch wenn Protestanten an dem Ort wohnten. So kam es denn, daß in den Gegenden rechts am Rhein hin die Katholiken an allen evangelischen Kirchen Theil erhielten, während auf dem linken Rheinufer, insbesondere im Oberamte Germersheim, wo

Geschichte dieser Länder hinreichend erklärt. Zu den ursprünglich evangelischen Bevölkerungen drangen nämlich, seit etwa anderthalb Jahrhunderten, allmälig Katholiken ein und erlangten hier unter dem Schutze der sie begünstigenden Regierungen ihr Recht.

Vor dem westphälischen Friedensschluß ist uns in dem Elsaß keine Simultankirche bekannt. In den Stiftskirchen zu Straßburg, Colmar u. a. O. war der evangelische Gottesdienst eingeführt und es wurde keine Messe mehr darin gelesen. Den Bemühungen der straßburgischen Bischöfe aus den Häusern Lothringen und Oestreich war es zwar im Anfang des 17ten Jahrhunderts gelungen, den katholischen Gottesdienst in mehreren evangelischen Landgemeinden [1] wiederherzustellen, und die im Jahr 1617 zu Molsheim errichtete Jesuiten-Universität ließ eine noch reichere Ernte hoffen. Allein diese gehoffte Ernte blieb vorerst aus, unter den Schreckensscenen des 30jährigen Kriegs, und durch den westphälischen Frieden wurden die Rechte der Protestanten auf den ungeschmälerten Gebrauch ihrer Kirchen und deren Güter [2] (Fabrik- und Pfarrgüter) auf

trotz der gewaltsamen Bekehrungen die Protestanten doch noch die Mehrzahl bildeten, die Katholiken von einer Menge Kirchen ausschließlichen Besitz nahmen. Welche Bedeutung in dem hinterlistigen Edicte lag zeigen die Jubelrufe der Jesuiten und ihrer Freunde, die damals triumphirend verkündigten, daß dadurch dem katholischen Cultus 240 Kirchen geöffnet seien, ohne daß auch nur bei einer einzigen katholischen Kirche die Reciprocität Statt fände. S. das Edict bei Struwe, „Pfälz. Kirchenhistorie“, S. 768, und den Brief eines wormser Jesuiten, ebendas., S. 772. Vergl. Häusser, „Gesch. der rhein. Pfalz“, II, S. 810.

[1] So wurde Walff im Jahr 1600 wieder katholisch; Andlau und Fegersheim ebenfalls 1600; Osthausen im Jahr 1616; Fessenheim 1617; Pfalzburg und die dazu gehörigen Dörfer 1620 u. ff.

[2] Das Kirchengut wurde gewöhnlich Widemgut, Witthumgut genannt

das Feierlichste bestätigt, ja es wurde im 5ten Artikel des osnabrückischen Vertrags (§ 25), der einen integrirenden Theil des westphälischen Friedens ausmacht, festgesetzt, „daß jede Kirche in allen den Gütern und Rechten bestätigt und wieder eingesetzt werden solle, welche sie erwiesenermaßen am 1. Januar des Jahres 1624 besessen hatte.“ Der blose, hinreichend bewiesene Besitzstand in diesem Normaljahr sollte als Eigenthumsurkunde gelten für alle Zeiten. An Simultankirchen war aber damals so wenig zu denken, daß in den volkreichern evangelischen Städten des Elsasses kaum und nur mit Mühe und Widerwillen in kleinen, entlegenen, alten Klosterkirchen der katholische Cultus geduldet wurde. Der schroffe Glaubenseifer der alten Zeit und der daraus hervorwachsende Ausschließungsgeist vertrug keine solche Annäherung der beiden Religionsparteien.

Seitdem aber im Jahr 1648 durch den westphälischen Frieden das Elsaß an Frankreich gekommen war, gestalteten sich allmälig die Religionsverhältnisse anders. Durch den langen schrecklichen Krieg war das Elsaß entvölkert, manches Dorf stand völlig leer, die Felder lagen an vielen Orten brach. Die verschiedenen Herrschaften mußten nun wünschen, neue Unterthanen zu gewinnen; Einladungen ergingen. Den Ankömmlingen wurden allerlei Privilegien versprochen, Holz zum Häuserbau, Freiheit von Steuern, Religionsfreiheit. So kamen denn viele Einwanderer aus Deutschland, aus der Schweiz, aus Lothringen in das Elsaß. Aus dieser Zeit stammen, — mit Ausnahme der von Alters her dem schweizerischen Bekenntnisse

(von widmen oder stiften), dos ecclesiæ, und bestand aus mansus ecclesiæ (Fabrikgut), zum Unterhalt des Gottesdienstes und des Kirchengebäudes bestimmt, und aus mansus parochi (Pfarrgut), zum Unterhalt der Geistlichen dienend.

zugethanen pfälzischen Gemeinden des Unterelsasses, — die in den elsässischen Dörfern zerstreut lebenden Reformirten und die Wiedertäufer auf den einzelnen Höfen der Ebene und des Gebirges. Ganz vorzüglich wurde aber der Einzug von Katholiken durch die Regierung Ludwigs XIV gewünscht und begünstigt. Der König verordnete sogar durch eine Ordonnanz vom November 1662[1], daß den einwandernden Katholiken ausschließlich die brach liegenden Güter und Felder sollten übergeben werden als Eigenthum; der Herzog von Mazarin war mit der Vertheilung derselben beauftragt. Indessen dauerte es doch lange bis diese neue Bevölkerung sich mit der alten verschmolzen hatte; überdies war das Elsaß auch nach dem Abschluß des westphälischen Friedens noch nicht beruhigt, sondern wurde wiederholt ein Schauplatz des Kriegs, denn die Nordgrenze des Elsasses war streitig, indem die Einen behaupteten, das Elsaß reiche blos bis an die Selzbach, Andere, es erstrecke sich bis an die Lauter, Andere bis an die Queich. Frankreich entschied für das Letztere, nach dem Ausspruch der im Jahr 1680 zu Breisach versammelten Reunionskammern. Das Land konnte nur sehr langsam sich erholen. Von Simultankirchen finden sich auch in dieser Zeit noch keine Spuren; die unter den Evangelischen lebenden Katholiken fanden in den benachbarten katholischen Gemeinden, oder in den da und dort errichteten Klöstern und Kirchen der Kapuziner und Jesuiten die Mittel, ihr religiöses Bedürfniß zu befriedigen. Uebrigens dauerte es lange bis, nach der vieljährigen Kriegsunordnung, der evangelische wie der katholische Gottesdienst wieder allenthalben in Ordnung gebracht werden konnte.

Erst im Jahr 1684 erschienen königliche, an den Intendanten des Elsasses, de la Grange, und an den Intendanten zu

[1] Ord. d'Alsace, I, p. 49.

Hornbach im Zweibrückischen, de la Goupillière, gerichtete Befehle[1], vermöge deren an den Orten, wo zwei Kirchen sind, den Katholiken die kleinere sollte eingeräumt werden; wäre aber nur Eine Kirche in dem Orte, so sollte dieselbe zwischen den Katholiken und Evangelischen dergestalt gemein sein, daß erstere in dem Chor die Messe halten dürfen, und zwar sobald sieben katholische Familien in einem Orte ansäßig wären. Von einem ordentlichen öffentlichen Gottesdienste in vielen der auf diese Weise errichteten Simultankirchen konnte freilich für die Katholiken damals noch nicht die Rede sein, wegen des Mangels an Geistlichen. Wenn ein Casuale sich ereignete, so mußte blos dem aus der Nachbarschaft herbeigerufenen katholischen Priester auf Verlangen die Kirche geöffnet werden, welcher dann nach Erforderniß des Falls sein Amt darin verrichtete und den Vorgang in sein Kirchenbuch eintrug. Daß man nirgends sehr weit

[1] Es ist auffallend, daß dieser Befehl, in Form eines Briefes des Ministers Louvois an den Intendanten erlassen, sich nicht in dem Recueil des ordonnances d'Alsace befinde, dessen Herausgabe der Präsident des Obergerichtshofes zu Colmar, Hr. de Boug, im Jahr 1775 besorgte. Der Inhalt dieses Befehls findet sich aber angeführt in Bachmann, „Zweibrück. Staatsrecht", S. 204, und in dem Protokoll der straßb. Oberkirchenpfleger, 30. Sept. 1761, woselbst es ausdrücklich heißt: « Les lettres de M. le marquis de Louvois à M. de la Grange en 1684 et 1685 autorisent les catholiques de prendre possession du chœur lorsqu'il y aura sept familles catholiques dans un village. » Nach dieser, dem Mémoire du magistrat de la confession d'Augsbourg de la ville de Strasbourg à M. le duc de Choiseul, ministre secrétaire d'état de la guerre, 30 sept. 1761, entlehnten Angabe, ferner in Folge der weiter unten noch beizubringenden Beweise und in Betracht des herben Geistes der damaligen Zeit, ist demnach die in Strobels „Geschichte des Elsasses", Th. V, S. 193, ausgesprochene Behauptung, daß die Einführung des Simultaneums in den elsässischen Landkirchen „auf keine Weise von der Regierung angeregt worden sei", zu beurtheilen und zu berichtigen.

zu gehen brauchte, um einen katholischen Priester aus der Nachbarschaft zu holen, zeigt zur Genüge ein Blick auf die Karte des damaligen Elsasses. An vielen Orten dagegen kam der Diensteifer des Intendanten de la Grange und seiner Unterbeamten dem Befehl des Ministers Louvois entgegen und betrieb die Uebergabe des Chors an die Katholiken, selbst mit bewaffneter Hand, sobald sieben katholische Familien in dem Orte waren, wozu man nicht blos die Ansässigen, sondern auch die Familie des Dorfhirten, der Knechte, des Amtsbüttels u. s. w. rechnete. Es ist übrigens bekannt, welche Mittel angewandt wurden, um die evangelischen Elsässer zur katholischen Kirche zu verlocken. Es war den Uebertretenden für drei Jahre Freiheit von Einquartirung, von Schuldenzahlung, von Abgaben zugesagt [1]; Gunstbezeugungen aller Art vor den Gerichten und der Verwaltung des Landes hatten sie zu hoffen, während die Treugebliebenen alle Ungunst der Machthaber sich zuzogen [2]. Doch wir werden an andern Orten noch Mehreres über die Bekehrungsmittel zu berichten haben und setzen hier blos hinzu, daß dies Alles unter dem Schleier des Geheimnisses von der Landesverwaltung geschah und daß der Intendant von Hofe aus die ausdrückliche Weisung erhalten hatte, in solchen Angelegenheiten, so viel es immer möglich wäre, nichts Schriftliches von sich zu geben [3].

Unter diesen Umständen ist leicht einzusehen, wie es kam, daß in bei weitem den meisten evangelischen Dorfkirchen das

[1] Ord. d'Alsace, 26 août 1683; 4 juin 1685.

[2] Van Huffel, Documents inédits. Paris 1840, p. 143, 146, 149.

[3] Van Huffel, p. 144: «S. M. trouve bon que *sans rendre d'ordonnance publique, ny en rien mettre par écrit*, vous empêchiez qu'il se fasse plus d'exercice de la religion luthérienne dans les lieux où il y aura les deux tiers de familles catholiques.» *Lettre de Louvois à M. de la Grange*, 17 *août* 1686.

Simultaneum allmälig eingeführt wurde, während in den Städten, wo mehrere Kirchen sich vorfanden, durch Abtretung einer oder mehrerer derselben an die Katholiken, dem Simultaneum, das mit der Zeit nothwendig zu mancherlei Reibungen und Störungen führen mußte, vorgebeugt wurde. Wir theilen hier ein, freilich unvollständiges, Verzeichniß elsässischer Dorfkirchen, nebst Angabe des Jahres mit, in welchem in denselben das Simultaneum eingeführt wurde[1].

Andolsheim 1687; Algolsheim 1686; Allenweiler 1687; Baldenheim 1749; Barr 1690; Beblenheim 1687; Birlenbach 1685; Bischheim 1692[2]; Boffzheim 1687; Burgheim 1685; Cleeburg 1685; Dorlisheim 1699; Eckirch 1686; Forstweyer 1687; Gerstheim 1685; Gertweiler 1685; Goxweiler 1685; Günspach 1753; Hangenbieten 1743; Horburg 1685; Hunaweyer 1689; Illkirch 1722; Kunheim 1685; Lampertheim 1738; Lingolsheim 1743; Mittelweyer 1687; Mühlbach 1727; Münster 1686; Müttersholtz 1687; Munzenheim 1687; Niederbronn 1691; Niederrödern 1686; Obenheim 1686; Olwisheim 1718; Ostheim 1686; Pfulgriesheim 1685; Reichenweyer 1685; Rothau 1725[3]; Rott 1685; Ruprechtsau 1718; Schil-

[1] Die folgenden Angaben sind großentheils den Kirchenbüchern der betreffenden Gemeinden entnommen. Allenthalben geschah die Einführung des Simultaneums auf Befehl der Regierung, wie die Kirchenbücher uns melden. Wir theilen im Folgenden einige Belege mit.

[2] Zu Bischheim am Saum erschien 1692 der Grand-Prevost Claude Beausire mit sechs Archers und nahm, auf Befehl des Hofs, von der dortigen Kirche Besitz, so daß nun fernerhin beide Religionen ihren Gottesdienst in derselben feiern sollten. Vier Jahre später ließ der dortige Priester den Altar der Evangelischen ohne weiters zur Thüre hinauswerfen.

[3] Zu Rothau erschienen am 22. März 1725 Matthias Meyer, der katholische Pfarrer von Oberehnheim, und ein Jesuit von Straßburg als „königlicher Missionar“, im Auftrag des straßb. Suffraganten, Bischofs

tigheim 1736; Schweighausen 1726; Steinselz 1685; Sundhausen 1687; Sundhoffen 1686; Vendenheim 1717; Wangen 1695; Wasselnheim 1686; Weitersweiler 1717; Weinburg 1758[1]; Westhofen 1686; Wingen 1717; Wolfisheim 1743; Zehnacker 1686, u. s. w.

Was den Unterhalt der Kirchen überhaupt und den der Simultankirchen insbesondere betrifft, so setzte der Staatsrath durch eine Verordnung vom 20. August 1686 fest, daß das Chor durch den Zehndherrn, das Schiff der Kirche durch die Gemeinde unterhalten werden solle; die kleinen Ausgaben aber für das Innere der Kirche, als Altar, Kirchenverzierungen, Bänke und dergl., sollen durch die Fabriken bestritten werden[2]. Da jedoch die bisher evangelischen Fabriken unter der Verwaltung der weltlichen Behörden, unter den Herrschaften

von Fetz, um das Chor der dortigen Kirche einzunehmen, welches die Protestanten seit etwa 180 Jahren inne gehabt hatten. Der Missionar zog ein an der Spitze einer zahlreichen Procession aus den umliegenden katholischen Ortschaften; auch die katholischen Pfarrer von Schirmeck, Haslach, Lützelhausen, Grendelbruch waren gekommen. Diese letztern forderten zuerst vergeblich die Kirchenschlüssel. Eine halbe Stunde darauf erschien der Missionar mit der Procession und ließ durch einen Schmidt die Kirchthüre aufbrechen. Die Einweihung der Kirche und des Kirchhofs geschah mit großer Feierlichkeit. Den Kirchenschmuck lieferten die benachbarten katholischen Gemeinden, und zwar in solchem Ueberfluß, daß bald keine Kirche weit umher, dieser neu vom König errichteten Pfarrei an Kirchenzierrathen gleich kam.

[1] Weinburg gehörte zur Hälfte in das Amt Lützelstein. In Lützelstein aber und der ganzen Umgegend wurden, auf Befehl des Bischofs von Metz, den Evangelischen alle ihre Kirchen im Jahr 1680 genommen und den Katholiken gegeben. Nach lange Zeit vergeblichen Unterhandlungen und Bitten erhielten endlich die Evangelischen wieder Zutritt in denselben. Caroli Memorabilia Sæc., XVII. II, p. 269.

[2] Ord. d'Alsace, I, p. 161.

und Amtleuten, standen und diese letztern Stellen nun allenthalben mit Katholiken besetzt wurden, da ferner der katholische Cultus bedeutendere Summen für seine Altäre und Kirchenzierden verbrauchte, so sahen sich die Evangelischen häufig bei dieser gemeinschaftlichen Benutzung der Fabriken beeinträchtigt; ja es geschah, wo die Herrschaften nicht wachten, daß Fabriken, die ursprünglich der evangelischen Gemeinde gehörten, allmälig ganz in katholische Hände geriethen und der evangelischen Gemeinde höchstens noch eine Beisteuer zu ihrem Gottesdienst daraus gereicht wurde. Deswegen forderten die Evangelischen selbst an vielen Orten die Theilung des Fabrikguts in zwei gleiche Hälften, um so ihr ererbtes Eigenthum doch einigermaßen vor fremden Eingriffen schützen zu können. Diese Theilung erfolgte auch während des 18ten Jahrhunderts bei den meisten Simultankirchen. Der unparteiische Beobachter kann darin gerade nichts Unbilliges erblicken, daß, da einmal beide Gottesdienste neben einander bestanden, die Gefälle für den Unterhalt des Gottesdienstes zu gleichen Hälften getheilt wurden, wenn gleich es auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß diese Theilung des Fabrikguts gegen die feierlichsten Friedensschlüsse verstieß, welche jeder Religionspartei die im Jahr 1624 erweislich besessenen Güter für immer zuerkannt hatten, und hiemit vielen andern Eingriffen Thür und Thor geöffnet wurde.

Die von den Protestanten genossenen Pfarrgüter blieben jedoch, auch in dieser sonst so schweren Zeit, unangefochten in Folge der gedachten Friedensschlüsse[1].

Verschiedene die Protestanten in Frankreich betreffende, aber

[1] Sa Majesté eut alors ses raisons pour ne pas donner ordre qu'on fît une recherche exacte des biens qui avaient autrefois appartenu à l'église, que les protestants avaient usurpés et dont leurs ministres étaient en possession (Laguille, *Hist. d'Alsace*, II, p. 278).

bisher nicht auf das Elsaß angewandte, königliche Befehle, wurden am 1. März 1727 in einem, an den Intendanten des Elsasses gerichteten, Brief des Ministers Le Blanc zusammengefaßt, der bei seinem Erscheinen nicht geringes Aufsehen erregte. Dieser berüchtigte Brief, der in mehrfacher Beziehung, bis auf die Jahre der Revolution, die Grundlage des elsässisch-evangelischen Kirchenrechts bildete, bestimmt Folgendes über die Simultankirchen: „Wo sieben katholische Familien sind, die wechselnde Bevölkerung nicht mitgezählt, als Jäger, Knechte, Hirten, u. s. w., da soll das Chor und die Hälfte des Gottesackers den Katholiken übergeben werden; das Chor gehört den Katholiken, das Schiff den Lutheranern. Diese Uebergabe soll aber nur auf Befehl des Intendanten geschehen; die lutherische Herrschaft soll keinen Begräbnißplatz im Chor einer Simultankirche haben, auch wenn der Dorfherr Patron der Kirche ist und seine Vorfahren darin begraben liegen; doch darf man bei dem Tod eines lutherischen Dorfherrn dreimal mit der katholischen Glocke läuten, dem Gebrauch gemäß[1]. Die Fabriken haben übrigens die kleinern Ausgaben für den Gottesdienst, als Altäre, Kirchenschmuck, Bänke u. a., zu tragen.“

So befremdend auch dieser Brief des Ministers Le Blanc in mehrern seiner Theile lautete und so sehr er gegründeten Anlaß zu allerlei Einsprachen von Seiten der Oberkirchenpfleger zu Straßburg gab, so veranlaßte er doch in Rücksicht auf die Simultankirchen keine wesentliche Aenderung in dem bisherigen Stande der Dinge. Es wurden durch denselben blos früher getroffene Anordnungen bestätigt. Damit Protestanten aber nicht auch für sich das Simultaneum in katholischen Kirchen fordern möchten, wie es die Billigkeit gefordert hätte, so waren die strengsten Strafgesetze gegen den Uebertritt zur evangelischen

[1] Ord. d'Alsace, II, p. 17.

Religion (Apostasiés, Relaps)[1] gegeben, ja es war verboten, daß ein Evangelischer, selbst für einige Zeit nur, als Privatangestellter oder Pächter (fermier à temps) sich in einer katholischen Gemeinde niederlassen durfte[2]. Ungeachtet des Le Blanc'schen Briefs vom 1. März 1727, welcher Gesetzeskraft hatte, und obgleich das Chor der meisten Landkirchen, wie es die Regierung forderte, den Katholiken übergeben wurde, so behielten doch an vielen Orten, wo die Kirchen wenig geräumig waren, die Protestanten ihre Bänke in dem Chor bei, ungestört und durch gegenseitige stillschweigende Uebereinkunft, da ja auf der andern Seite auch die Katholiken des den Lutheranern zugesprochenen Schiffs der Kirchen bei ihrem Gottesdienst sich bedienten[3]. Diese Chorbänke waren die Ehrenplätze in der Dorfkirche; hier hatten der Dorfherr oder der Amtmann und die vornehmsten Familienväter ihren Sitz und zwar schon seit den Zeiten der Reformation, auch während des Normaljahrs 1624[4]. Noch über dreißig Jahre lang nach dem Erscheinen des Le Blanc'schen Briefes blieben die Sitze der Evangelischen in dem Chor der Simultankirchen, und kein Priester fand sich durch dieselben an der Verrichtung seines Gottesdienstes gehindert.

[1] Ord. d'Alsace, I, p. 58, 156, 608: « Les hommes seront condamnés aux galères perpétuelles et les femmes à être rasées et enfermées pour toujours. »

[2] Ord. d'Alsace, 15 mars 1727.

[3] La nécessité même a laissé subsister cet usage réciproque, parce que sans cela les uns et les autres auraient été empêchés d'assister au service divin. Brief der Oberkirchenpfleger an XV Hennenberg, 15. August 1761. S. Protokoll derselben.

[4] Mémoire du magistrat de la confession d'Augsbourg de Strasbourg à M. le duc de Choiseul, 30 sept. 1761 (Protok. der Oberkirchenpfleger, 1761).

Als aber im Jahr 1761 Hr. Duvernin, Bischof von Arrath, Generalvicar des Cardinals Armand de Soubise, Bischofs von Straßburg, seine Umreisen in den Stadtämtern machte, fing er an, den Evangelischen den Mitgebrauch des Chors der Simultankirchen zu bestreiten, und verlangte, daß Altar und Bänke der Evangelischen anders gestellt werden, so z. B. in der Ruprechtsau, in Schiltigheim, in Wasselnheim. Diese Forderung schien höchst auffallend und brachte eine nicht geringe Bewegung hervor in der ganzen Provinz. Es war dies die erste wichtigere Reibung, welche das Simultaneum veranlaßte [1].

In ihrer Verlegenheit wandten sich die straßburgischen Oberkirchenpfleger an den geschäftskundigen XV Hennenberg, der damals als Agent des Magistrats am Hof zu Versailles sich aufhielt. Dieser rieth, sogleich Vorstellungen wegen der Neuerungen des Bischofs von Arrath an den Minister einzusenden: er fügte hinzu, daß noch mehrere ähnliche Klagen gegen den Weihbischof vorliegen und daß Gilbert des Voisins eben beschäftigt sei, einen Bericht an den König darüber zu verfertigen; er halte die Klage für gegründet, denn aus gleicher Ursache sollten die Katholiken sich des Schiffes nicht bedienen dürfen, da es ausdrücklich den Lutheranern zuerkannt worden; übrigens sei ja der beiderseitige Gottesdienst der Evangelischen und der Katholiken nicht gleichzeitig.

Eine ausführliche Denkschrift wurde nun durch die Oberkirchenpfleger an den Minister Choiseul gesandt, in welcher Klage geführt ward über die Eingriffe, welche der Bischof von Arrath sich in die Rechte der Protestanten erlaubte, und insbe-

[1] Vergl. Mémoire servant d'analyse juridique au Rituel, donné par M. Duvernin, évêque d'Arrath, contre les Calvinistes de la province d'Alsace. 1763, in-4°.

sondere auch über die im Chor verschiedener Simultankirchen vorgenommenen Aenderungen. Außer den bereits bekannten Thatsachen wird in dieser Denkschrift gesagt[1]: „Da die meisten Simultankirchen sehr klein sind, so war es billig, daß wie die Katholiken die Bänke des Schiffes, so auch die Protestanten die Bänke des Chores benutzen, besonders da vermöge der Verordnung des Bischofs von Arrath Kreuz und Fahnen in das Schiff gestellt werden sollen. Uebrigens haben bis jetzt viele evangelische Gemeinden, wie z. B. die hanauischen, die in der Herrschaft Oberbronn, die Chorbänke noch im Besitz. Der Sitz in diesen Chorbänken ist eine Auszeichnung (droit honorifique de distinction inhérente à leur qualité), welche den Patronen, Obergerichtsherren oder deren Stellvertretern gebührt und über welches Recht nicht der Bischof, sondern allein der weltliche Richter zu entscheiden habe.“

Ein Einblick in einige der in Frage stehenden Simultankirchen wird das Ganze deutlicher machen.

In Schiltigheim waren damals 18 katholische Familien

[1] Bemerkenswerth scheint uns besonders folgende Beweisführung: « La lettre de M. Le Blanc adjuge le chœur aux catholiques pour y faire le service divin; nous n'avons jamais prétendu d'y faire le nôtre. Mais il nous semble qu'il y a différence entre *faire* le service divin et y *assister* ou l'entendre en qualité de fidèle et de chrétien. Nous croyons que les luthériens, sans contrevenir à ladite lettre, ont pu être assis dans leurs anciens bancs du chœur et assister ainsi au service divin que leur curé fait dans la nef, tout comme les catholiques assistent dans les bancs de la nef au service divin que leur prêtre fait dans le chœur. Si ce n'est pas là le sens de ladite lettre, du moins nous avions le droit de le prendre pour tel. La possession paisible dans laquelle nous n'avons jamais été troublés jusqu'ici, nous y a confirmés. » (*Supplément du mémoire des magistrats de la confession d'Augsbourg*, 1761.)

und 260 lutherische. Das Chor der Kirche, erbaut im Jahr 1666, in welcher Zeit die Gemeinde ganz evangelisch war, machte fast die Hälfte der Kirche aus und sollte ursprünglich zur Erweiterung der Kirche für die immer zahlreicher werdende Gemeinde dienen. Nun forderte der katholische Geistliche, daß in Zeit von vier Tagen, auf Befehl des Generalvicars, die Bänke aus dem Chor weggeräumt sein müßten. Vor dem Verfluß dieser Zeit begab sich aber eine Deputation des evangelischen Magistrats an den Ort und erkannte, „da der Magistrat eine Requète an die Regierung gesandt habe, so müsse die Sache in statu quo bleiben"; was auch geschah. Als später die Kirche von Schiltigheim neu gebaut wurde, machte man das Chor frei.

In der Ruprechtsau waren die Verhältnisse anders. Die Kirche war zu klein für die bedeutende Bevölkerung. Schon damals war der Neubau derselben wiederholt von der Gemeinde begehrt, aber aus verschiedenen Gründen stets verschoben worden. Als die Katholiken Besitz von dem Chor nahmen, wurde der Hochaltar hinten in das Chor gestellt, und da das Chor zu klein war, um eine Sacristei beizufügen, mußte der katholische Geistliche in einem Nachbarshause seine Amtskleidung anziehen. Etwas später wurde, der Bequemlichkeit des katholischen Pfarrers wegen, der Hochaltar vorgerückt bis an das äußerste Ende des Chors und der hintere Theil des Chors in eine Sacristei umgewandelt. Nun verlangte aber der Weihbischof, daß der evangelische Altar noch weiter vorgerückt werde, so daß die Evangelischen in der ohnehin zu engen Kirche noch mehr Sitze verloren.

Zu Wasselnheim, wo nach verschiedenen Zwistigkeiten mit den Katholiken eine neue schöne Kirche erbaut worden war, mit einem geräumigen Chor, besetzten die Katholiken dessen ungeachtet auch das Schiff mit Altären, Beichtstühlen, Vorrücken

des Chorgeländers, Kreuzen und Fahnen, so daß der evangelische Gottesdienst vielfach gestört wurde [1].

Es liegt am Tage, daß solche Local-Angelegenheiten, die an jedem Orte und in jedem Kirchengebäude sich anders gestalten, nicht von der Regierung in Paris, sondern von den Ortsbehörden in Ordnung gebracht werden konnten. In diesem Sinn entschied auch der Minister, Duc de Choiseul. Er gab, in Folge der von den Oberkirchenpflegern zu Straßburg und von der Regierung zu Buchsweiler eingereichten Denkschriften, dem Intendanten des Elsasses, de Lucé, und dem Generalvicar die Weisung, sich gütlich mit den Evangelischen zu vertragen [2]. Im Laufe des Januars 1762 begaben sich der Intendant de Lucé als Commissär des Königs, der königliche Prätor de Régemorte, der Generalvicar Bischof von Arrath und die evangelische Deputation des Magistrats von Straßburg mit einander in die streitigen Simultankirchen, untersuchten die Sachen an Ort und Stelle, und auf den Vorschlag des Intendanten de Lucé wurde beschlossen, an jede dieser Kirchen eine Sacristei anzubauen, mit auswärts gehender Thür; der Hochaltar soll zurückgerückt und mit einer 6 bis 7 Fuß hohen Ballustrade umgeben werden. Das Uebrige der Kirchen sollen die Evangelischen gebrauchen. In diesem Sinn erfolgten die Ordonnanzen

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1761, 1762.

[2] « Ce qui regarde l'application des revenus de fabrique, l'usage du chœur et de la nef, etc., dégénère dans un détail dans lequel il ne convient guère à S. M. d'entrer. La voie de la conciliation sera toujours la meilleure. » (*Lettre du duc de Choiseul à M. de Lucé, intendant d'Alsace, le* 24 *février* 1762. S. Protokoll der Oberkirchenpfleger.) Auch dieser Brief findet sich nicht in dem Recueil d'ordonnances d'Alsace, von de Boug; doch steht eine ähnliche Stelle daselbst in einem Brief des Duc de Choiseul an den Cardinal Bischof von Rohan, vom 14. Mai 1762, s. Ord. d'Alsace, II, p. 623.

des Intendanten vom 25. Januar 1762 für die Kirchen von Schiltigheim und der Ruprechtsau. In dem Reglement für die Kirche von Wasselnheim, welches die oben genannten Commissarien am 8. März 1762 festsetzten, wurde unter Anderm bestimmt, daß der evangelische Altar, wie die Evangelischen es verlangten, stehen bleibe; daß dagegen die katholischen Seitenaltäre und Beichtstühle im Schiffe ihren Platz behalten; daß die Fahnenstangen an den Gängen des Schiffes befestigt bleiben, aber die Fahnen selbst dürfen nur während des katholischen Gottesdienstes daran aufgehängt werden und sollen jedesmal nach Beendigung desselben wieder abgenommen werden [1]; um die Plätze zum Sitzen zu vermehren, wird den Lutheranern erlaubt, unter den Stühlen kleine Bänke zum Herausziehen anzubringen; der Gottesacker wurde getheilt; Grabsteine durften nicht in die Kirchenmauer eingesetzt werden; endlich wurden die Stunden des Gottesdienstes bestimmt, für die Evangelischen nämlich jeden Sonntag von 10 bis halb 3 Uhr. Auf ähnliche Art wurden auch in andern Gemeinden diese Streitigkeiten geschlichtet. Am 1. Februar 1762 erließen die Oberkirchenpfleger ein Dankschreiben an den königlichen Minister Duc de Choiseul wegen schneller Erledigung obiger Beschwerden und rühmten insbesondere das freundliche Benehmen des Intendanten de Lucé. Nous ne saurions assez louer, sagen dieselben, l'attention et la sagesse avec lesquelles il a concilié les intérêts des deux partis par des arrangements amiables. Ein ähnliches Schreiben wurde auch an den XV Hennenberg nach Versailles erlassen, der durch seine Verbindungen am Hof,

[1] Les bannières, drapeaux et étendarts ne pourront y être attachés que lorsque les catholiques en feront usage, ou pendant leur service, et ils auront soin de les ôter toutes les fois que leur service sera fini. (*Règlement du 8 mars 1762.*)

seine Klugheit und Thätigkeit eine günstige Lösung hatte herbeiführen helfen.

So ward durch den friedlichen Sinn der Behörden die Ruhe wiederhergestellt; der Zeitgeist wurde überhaupt allmälig milder, und als es dem katholischen Pfarrer Engelmann zu Dorlisheim einfiel, eigenmächtig die Scheidemauer zwischen Chor und Schiff daselbst niederreißen zu lassen, mußte er auf Befehl des Generalvicars, Bischofs von Arrath, und des Generalprocurators dieselbe auf seine Kosten wieder aufbauen lassen[1]. Indessen wurde noch kurz vor dem Ausbruch der Revolution ein ähnlicher Versuch, auf Unkosten der Protestanten Platz zu gewinnen, in Straßburg selber gemacht.

Im April 1788 wurde nämlich ruchtbar, daß der katholische Pfarrer zu Alt-St.-Peter in Straßburg, Schritte gethan habe, um in dem den Protestanten gehörigen Schiff dieser Kirche das Simultaneum zu erlangen, da das den Katholiken abgetretene und durch eine dicke Mauer von dem Schiff getrennte Chor für die zahlreiche katholische Gemeinde zu eng geworden. Dieser Geistliche hatte schon, ganz in der Stille, deshalb Bittschriften an die obersten Beamten der Provinz Elsaß, selbst an den königl. Hof, an den Minister de Brienne und an den Erzbischof von Paris gelangen lassen. Die Sache war bereits in vollem Gang, als der Ammeister Johann von Türckheim, Oberkirchenpfleger zu Jung-St.-Peter, davon Kenntniß erhielt. Schnelle Maßregeln waren nothwendig. Unmittelbar versammelte sich das Collegium illustre der Oberkirchenpfleger am 26. April, um diesem offenbaren Eingriff sowohl in die Rechte der evangelischen Alt-St.-Petergemeinde, als in die evangelische Kirchenverfassung überhaupt zu begegnen. Es wurde beschlossen, vorerst ein Schreiben an den Prätor Gérard zu er-

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1775.

lassen, „von dessen gütiger Verwendung sich um so mehreres hoffen ließ, als derselbe schon ehedessen bei einem in Betreff der Kirche St.-Thomä gethanen ähnlichen Vorschritt, die Sache als unthunlich bei dem königlichen Hof vorgestellt hatte [1].“ Auch wandten sich die Oberkirchenpfleger an den Jurisconsulte du roi, Pfeffel in Paris, welcher der Stadt insonderheit in Religionssachen schon viele wesentliche Dienste geleistet hatte. In ihren Schreiben zeigten sie, wie unausführbar und selbst gefährlich das Simultaneum in den Kirchen einer großen Stadt sei [2]; ferner daß das Schiff der Kirche Alt-St.-Peter keines-

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 26. April 1788.

[2] Wir theilen hier folgende bemerkenswerthe Stelle aus dem deshalb an den königlichen Prätor Gérard erlassenen Schreiben der Oberkirchenpfleger vom 26. April 1788 mit: « Si dans les campagnes d'Alsace on a préféré au parti dispendieux de la construction de deux églises, qui a lieu dans tout le Palatinat, ce moyen qui dans notre province peut être propre à rapprocher les individus des deux religions, les paroisses des villes où souvent le service divin ne chôme pas un instant du matin au soir, n'en sont pas susceptibles. Il suffit de remarquer que dans nos églises, les dimanches où il y a communion, c'est-à-dire de deux l'un, le service du matin exige une heure de plus et au delà de trois heures pour le grand service, et celui de l'après-dîner au moins autant, et que les actes de mariage et de baptême ainsi que les services d'enterrement dans la semaine allongent souvent beaucoup les heures du culte; que, d'un autre côté, le service canonical du chapitre et celui d'une paroisse très-étendue, concentré dans un même chœur, absorbe la majeure partie de la journée et ne permet pas le partage du chœur, que le simultané suppose. Sans citer les exemples fâcheux de cette réunion à Landau, il en résulterait nécessairement dans nos églises des embarras et peut-être des suites funestes. A toute heure le service des malades peut exiger que le curé traverse avec un cortége nombreux et en partie armé la nef, pour chercher le saint sacrement, et cette interruption de notre culte peut inspirer à ceux

wegs dem erst später (1398) damit verbundenen Capitel, sondern der Bürgerschaft, d. h. der dasigen Pfarrgemeinde, gehöre, welche es jederzeit in Bau erhalten habe; daß endlich die Evangelischen durch ihren unbestrittenen Besitzstand im Normaljahr 1624 ein unläugbares, von Ludwig XIV selbst in der Capitulation anerkanntes Recht auf den ausschließlichen Besitz des Schiffes dieser Kirche haben. Sie läugnen nicht, daß der jetzige katholische Kirchentheil zu eng für die zahlreiche Gemeinde sei, und daß es für ein so reiches Capitel, wie das zu Alt-St.-Peter und St.-Michael, sich nicht zieme, nur ein Chor und nicht auch ein Kirchenschiff zu haben; allein es halte nur an den Stiftsherren, ein Schiff an ihr Chor zu bauen. Den nöthigen Platz dazu, so wie reiche Geldmittel haben sie ja; vor Kurzem erst erbauten sie ein schönes Wohnhaus für einige Capitularen, das auf mehr als 120,000 Livres kam; sie dürften nur während etlichen Jahren einige Canonicate unbesetzt lassen, der Kirchendienst würde bei der zahlreich an dieser Kirche angestellten untern Geistlichkeit doch hinreichend besorgt werden; auch würde

parmi les vôtres qu'un zèle indiscret égarerait, des envies d'interpréter défavorablement l'attitude et le silence même des nôtres, sans parler des gênes qu'on éprouve dans une église qui se remplit et s'évacue souvent au même instant. Le zèle peut entraîner chez les uns et chez les autres le prédicateur au delà du temps prescrit, la sonnerie qui appelle au service subséquent peut paraître incommode, et quelque soin mutuel qui animât les pasteurs pour entretenir la concorde entre les enfants d'un même Sauveur, un seul marguillier fanatique ou imprudent, un soldat malhonnête, un seul individu turbulent peut allumer une rixe, dont les progrès dépendent souvent de circonstances imprévues et ne peuvent plus s'arrêter. Ces inconvénients se manifestent de temps à autre à la campagne. Ils seraient bien plus sensibles dans une grande ville.» — Protokoll der Oberkirchenpfleger, 26. April 1788.)

die Mildthätigkeit des Königs und der Eifer des Cardinal-Bischofs es nicht an Mitteln zum Bau fehlen lassen.

Der Plan, das Simultaneum in dem Schiff der Kirche Alt-St.-Peter einzuführen, scheiterte[1] an den schnell und klug ergriffenen Maßregeln der evangelischen Oberbehörde, an dem Billigkeitssinne der Vorsteher der Provinz und vornehmlich an den bald darauf eintretenden politischen Aenderungen.

Durch die Revolution wurde nichts Wesentliches in den Verhältnissen der zahlreichen Simultankirchen geändert. Blos dadurch unterscheidet sich in dieser Hinsicht die neuere Gesetzgebung, daß sie da, wo die Mittel ausreichen, aus kluger Vorsicht, das Simultaneum zu hindern und jeder Religionspartei eine eigene Kirche zu verschaffen sucht[2]; und wenn in neuerer Zeit auch ein in Aeußerlichkeiten das Heil suchender, geistlicher Eifer manchmal zu weit ging und die evangelischen Religionsgenossen in der Uebung ihres Gottesdienstes beeinträchtigte, so wußte doch gewöhnlich der Gerechtigkeitssinn der Behörden ihn alsobald in die Schranken zurückzuweisen.

Mag man endlich die Simultankirchen nicht ohne Grund ein Uebel nennen; wir dagegen halten es mit denen, die in jedem Uebel auch etwas Gutes erkennen. Und so betrachten wir lieber die Einführung des Simultaneums gewissermaßen als eine Wohlthat, indem unsere evangelischen Landgemeinden in einer Zeit harter Bedrängniß das Chor hergaben, das ihnen doch wenig nützte, um ihre Religionsfreiheit zu retten, und als ein Mittel, wodurch mit der Zeit vielleicht allmälig eine Annäherung beider Religionsparteien angebahnt werden konnte.

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 9. August 1788.

[2] In den organischen Artikeln für die katholische Kirche in Frankreich vom 26. Messidor IX lautet § 46 also: Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte.

Die straßburgische Kirche
in der Mitte des 17ten Jahrhunderts.

Die Geschichte des 17ten Jahrhunderts hat verhältnißmäßig wenige Bearbeiter noch gefunden. Das Kriegselend und die theologischen Zänkereien haben etwas Widerwärtiges und Zurückschreckendes. Erst neuerlich hat aber Dr Tholuck, in Halle, eine naturwüchsige, geistreiche Schilderung des akademischen Lebens im 17ten Jahrhundert, entworfen[1], die auch für Straßburg maßgebend und belehrend ist. Dr Hagenbachs anziehende „Vorlesungen über die Geschichte der Reformation" berühren dagegen unsere elsässischen Verhältnisse aus dieser Zeit nur wenig.

Wenn man einen Blick auf die straßburgische Kirche in der Mitte des 17ten Jahrhunderts werfen möchte, so ist vor allen Dingen zu bedauern, daß die noch vorhandenen Acten des Kirchenconvents erst von dem Jahr 1701 an in ununterbrochener Reihe vorhanden sind; und daß aus den frühern Zeiten nur Bruchstücke vorliegen. Aber wir besitzen dagegen die ausführlichen Relationen der Kirchevisitationen in Straßburg und dessen Gebiet aus dem 17ten Jahrhundert und viele anderweitige Documente.

Eine lebendige Theilnahme an theologischen Fragen that sich wie früher, so auch damals noch unter der straßburgischen Bürgerschaft kund. Spener erzählt, als er in Straßburg studirte, habe ein Schornsteinfeger[2] und Bürger daselbst, der

[1] Halle 1853.

[2] „Letzte Bedenken", III, S. 509.

in seiner Jugend Latein gelernt, die theologischen Vorlesungen und Disputationen mitbesuchet, und sei darob von Professoren und Pastoren gelobet worden.

Fromme Sitte und kirchlicher Sinn waren tief eingewurzelt auch bei den Höchsten. Von der frühverstorbenen Gattin des Ammeisters Dominicus Dietrich (geborene Ursula Wencker, welche 1662 starb), heißt es, „daß man sich fast nicht weiß zu erinnern ihres Ausbleibens von der Hörung des heiligen Worts Gottes und Besuchung der wohlangeordneten Betstunden“. Von der Obigen Vater, Johannes Wencker, Altammeister, XIII und Scholarch, der 1659 starb, heißt es: „Mit Freuden ist er in das Haus des Herrn gegangen, hat die ordentlichen Betstunden (Wochengottesdienste) fleißig besucht, und so er anderst anheims und gesund gewesen, hat er einige Predigt oder Betstund nicht versaumet. Zu Haus hat er das Gebet auch täglich mit Fleiß verrichtet und Gott mit einem schönen Lobgesang gepriesen — in seinem Amtsgeschäfte freundlich und ernstlich, in seinem Leben rechtschaffen und aufrichtig, gegen die Dürftigen gutthätig[1]“. Dieses edle Bild faßt viele Andere in sich, und ohngeachtet aller Noth der Zeit, „hatte der Herr ein groß Volk in dieser Stadt.“

Das Jahr 1650, und was um dasselbe zunächst herumliegt, wollen wir hier beleuchten. Da gibt es Wichtiges und Unwichtigeres. Zu diesem Letztern mag man rechnen, daß, da in der Gemeinde zu St.-Nicolai allein die Privat-Beicht aus

[1] Wenckers Pflegvater war Christoph Städel, Altammeister; seine Mutter, Agnes von Türkheim. Johann Wencker ist Verfasser der oft erwähnten „Straßb. Chronik“, 3 Theile, welche handschriftlich in der straßb. Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Er wurde auf der „Kurbau“ begraben und die Leichenpredigt durch Joh. Georg Christen, Pfarrer zu St.-Nicolai, in der Kirche St.-Wilhelm gehalten, 1659; derselben sind obige Nachrichten entlehnt.

der frühern Reformationszeit noch übergeblieben war, sie im Jahr 1653 in derselben Kirche, wie längst in den andern Pfarrkirchen, in die allgemeine Beicht nicht ohne Widerspruch umgewandelt wurde[1]. Bei dieser Aenderung hielt Prof. Dr Schmidt, Präses des Kirchenconvents, auf Befehl des Magistrats, eine Predigt zu St.-Nicolai: „Ueber die nun abgestellte Art und Weis zu beichten", über Psalm 32, 5.

Wir wollen jedoch nicht in solche Einzelnheiten uns einlassen, sondern überhaupt einen Blick auf die straßburgische Kirche in der Mitte des 17ten Jahrhunderts werfen. Die Kirchenverhältnisse des straßburgischen Gebiets waren fest geregelt durch die Kirchenordnung vom Jahr 1598. Einzelne Abänderungen hatten Statt, die man im Lauf der Zeit für nothwendig hielt. Eine der wichtigern dieser Abänderungen war die Aufhebung der Sprengelordnung für die Stadtgemeinden, und deren Veranlassung, dazu kommen die Lebensbilder einiger besonders dabei betheiligter Personen, welche als Typen für die Schilderung dieses Zeitalters unserer Kirche dienen können. Doch zuvor mag noch ein zur Sittengeschichte und zur Charakteristik des Jahrhunderts gehörender Blick auf ein Hauptübel damaliger Zeit geworfen werden, nämlich auf den Glauben an Zauberei und Hexen, an Teufelsbesitzungen und allerlei Aberglauben, wie derselbe aus der katholischen Kirche herüber vererbt, damals mit den Zeitideen eng verwachsen war.

In den straßburgischen Kirchenvisitationen des 17ten Jahrhunderts kommen viele Anklagen gegen Solche vor, die im Verdacht der Zauberei standen. Die Visitatoren drangen aber blos auf deren Vertreibung aus dem Gebiet. Es findet sich in allen ihren Berichten, die zum Theil sehr in das Einzelne eingehen, keine Spur, daß gegen Solche ein Todesurtheil wäre beantragt

[1] Wencker, „Straßb. Chron.", ad. 1653.

worden. Andere Urtheile freilich erfolgten unabhängig von der geistlichen Gewalt. So wird erzählt, daß in Barr und anderen Orten der Stadt Straßburg gehörig, auch unter der Ritterschaft, in den Jahren 1628 und 1630 etliche Personen wegen Hexerei hingerichtet wurden[1]. In dem katholischen Elsaß kommt dagegen in dieser Zeit das Verbrennen der Hexen leider gar oft vor. In Börsch wurde sogar 1633 ein Knabe von 14 Jahren wegen Hexerei verbrannt[2]. Unter lothringischer Herrschaft war das Wüthen gegen die Hexen viel ärger. Nicolaus Remigius, Rath des Herzogs von Lothringen, der etlichen hundert Halsgerichten, so über Zauberer und Unholdinnen gehalten worden, beigewohnt, schreibt also: „Unter so viel hundert, ja tausend Maleficanten, habe er kein Exempel erfahren eines Einzigen, der aus des Satans Stricken sich befreien konnte ohne gerichtliche Bekenntniß und darauf folgende Verurtheilung zum Tod, so hartnäckig ist der böse Geist“. Die evangelischen Prediger dagegen suchten diese Unglücklichen zu bekehren und zur wahren Reue und Buße zu bringen[3].

Freilich war auch in den evangelischen Gemeinden noch manchfacher Aberglaube, der durch die Visitatoren an das Licht kam, als: Segensprechen von Hirten und Scherern, u. s. w.; Wallfahrten nach verschiedenen Gnadenorten, als: St.-Agatha in Weitbruch, St.-Johann bei Zabern, St.-Odilien, dem Brunnen in Avenheim, u. s. w. Ferner werden Wallfahrten nach Marienthal, Stephansfelden u. a. O. von evangelischen Christen unternommen, angeführt. Die Reuerinnen (St.-Magdalenennonnen) zu Straßburg weiheten Brei, Suppe und dergl., die dann als Arznei den Kranken gegeben wurden. Pfarrer Jo-

[1] Wencker, a. a. O., 1628—1630.
[2] Wencker, „Straßb. Chron.“, ad. 1633.
[3] C. Dannhauer, „Evangel. Memorial“. Straßb. 1661, S. 770.

hann Jakob Ruckus, zu Rumolsweiler, berichtet im Jahr 1615 dem Magistrat zu Straßburg, daß, obgleich er das große Hauptlaster der Zauberei und Abgötterei ab der Kanzel gebührlich taxiret, und in der letzten Kirchenvisitation die darin Ergriffenen mit Worten gestrafet worden, so habe doch, als jüngst einige Kinder seiner Gemeinde krank wurden und starben, eine Frau ihre Zuflucht zu einer alten im Birkwald wohnenden Zauberin, »die man zwar nicht sollte leben lassen«, genommen. Vermittelst einer Schüssel Wasser, in welche sie einen Kreuzer legte, zeigte ihr die Alte den Heiligen, der über den Brunnen zu Avenheim ist, als den Patron ihres Kindes, dem sollte die Mutter opfern und das Kind in der Quelle baden. Aber das Kind konnte das eiskalte Bad nicht ertragen; es starb bald darauf. Pfarrer Ruckus bittet die Obrigkeit um Abwehr gegen solchen Unfug [1].

Gemüthskranke galten fast allgemein für Verzauberte. Jakob von Rathsamhausen, Herr zu Müttersholz, ward von dieser Krankheit befallen. Sein evangelischer Ortspfarrer, M. Georg Huob, sah dieselbe als eine sathanica possessio an und wollte den Exorcismus, d. h. die Teufelsbeschwörung versuchen. Er schrieb deshalb an Dr Pappus in Straßburg [2], und es ist zu bedauern, daß des Letztern Antwort nicht mehr vorhanden seie. Solchen Exorcismus wandten die Jesuiten zu Molsheim im Jahr 1612 an bei einem gewissen Adeligen, der sich dem Teufel

[1] Straß. K. A.

[2] 15. Juli 1606. (Straßb. K. A.) Aehnliches trug sich in Kolbsheim zu. Pfarrer Hellriegel daselbst berichtet an seine Herrschaft, »er werde ohne Willen des Kirchenconvents die Zauberin nicht dulden, welche sein gnädiger Herr, um sich von seiner Schwachheit zu befreien, in das Dorf habe kommen lassen. Auch zweifle er, ob des gnädigen Herren Krankheit durch solche Divinatrix weichen werde. Er bittet dieselbe aus dem Dorfe zu schaffen, um Aergerniß zu vermeiden.«

mit seinem eigenen Blut verschrieben hatte. Durch ihre Künste wurde er entzaubert. Man führte ihn in die dortige Kapelle des heil. Ignatius, besprengte ihn mit Weihwasser, zündete geweihte Kerzen an, rief besonders den Lojola an, und siehe — alsobald brachte ein Storch im Schnabel das Papier mit der Unterschrift zurück[1].

Ein in Rücksicht auf den Hexenglauben ehrenvolles Zeugniß zu Gunsten der evangelischen Geistlichkeit, stellte ein katholischer Priester im Jahr 1652 bei folgendem Anlaß aus. Ein junges Fräulein von Zorn, zu Plobsheim, war plötzlich schwer erkrankt mit epileptischen Zufällen und Geistesverwirrung. Sie galt allgemein für besessen und behext; eine »Unholdin und Zauberhex, eine Spinnerin, Namens Maria Sprauelin«, sollte es dem zehnjährigen Mädchen angethan haben. Die Sache machte großes Aufsehn, und selbst die angesehensten Theologen in Straßburg, wie Dr Dannhauer, erkannten in dem vorliegenden Fall wirkliches Teufelswerk und Verhexung. Ein Priester aus Cöln nahm davon Anlaß ein offenes Schreiben zu erlassen, in welchem er sagt, »daß die evangelischen Pfarrer, die gewöhnlich nicht an solche Teufelsbesitzungen glauben[2], im gegenwärtigen Fall sie doch nicht läugnen können, daß aber eben hier, weil sie nicht wie die katholische Kirche, Mittel der Beschwörung haben, ihre Rathlosigkeit und Armuth an den Tag komme«. Dr Dannhauer antwortete auf diese Anklage in einer ausführlichen Schrift, deren Hauptargument darauf hinzielt zu zeigen, daß auch die päpstliche Kirche nicht in allen derartigen Fällen wirksame Abhilfe zu finden wisse[3]. Auf dem damaligen Standpunkt der medicinischen

[1] Caroli Memorabilia ecclesiastica Sæculi XVII, I, p. 305.

[2] « Ministri etiam, *præter solitum*, agnoscere eam possessionem. » Epist. cujusd. Presbyteri Colon. 1652.

[3] Dr J. C. Dannhauer, „Scheid- und Absag-Brieff, einem unge-

und psychiatrischen Kenntnisse war eben der Glauben an Teufelsbesitzungen allgemein verbreitet. Doch wir wenden uns zu Anderm.

Wie überhaupt die neuere Zeit sich auch dadurch von der ältern unterscheidet, daß die früher scharf abgegrenzten, beengenden Formen sich lösten, und ein freieres Regen und Walten sich an deren Stelle setzte, so zeigt sich dieses auch insbesondere in den kirchlichen Verhältnissen und Verbindungen. Während jetzt in den größern Gemeinden unseres Landes, wo mehrere Kirchen und Geistliche sind — wir nennen hier insbesondere Straßburg — die Wahl einer eigenen Pfarrkirche und eines bestimmten Hausgeistlichen oder Beichtvaters, dem Ermessen jeder einzelnen Familie überlassen ist und so, obgleich in ordnungsmäßigen Schranken, doch ohne Zwang und dem Geiste des Evangeliums und des Seelsorgeramtes selbst gemäßer, eine Sache des Zutrauens und persönlicher Anhänglichkeit wurde; so war dagegen in alter Zeit, wie noch an manchen andern Orten, jeder der sieben evangelischen Pfarrkirchen Straßburgs ein besonderer Sprengel (Diöcese) angewiesen, dessen Bewohner sich Alle an dieselbe Kirche und an denselben Geistlichen zu halten hatten. Jede dieser Kirchen hatte nur Einen eigentlichen Pfarrer, der das Ganze leitete; ihm waren zwei oder mehr Helfer (Diaconi) beigegeben, die sich in die Amtsverrichtungen zu theilen hatten, welche der Pfarrer ihnen zuwies. So war es in der straßb. Kirchenordnung vom Jahr 1598 anbefohlen worden.

Das straßb. Kirchenarchiv besitzt eine Beschreibung dieser sieben Pfarrsprengel, wie sie im Jahr 1570 abgetheilt

nannten Priester aus Cöllen, über das zu Straßburg vom Teuffel besessene adelige Jungfräulein«. Straßburg 1667, in-8°. Diese Schrift war zuerst 1654 erschienen. Ihr ist vorangestellt obiger Brief eines Priesters von Cöln.

waren. Sie wurde von dem wackern Conrad Hubert, dem treuen Freunde Butzers und Diaconus zu St.-Thomä, geschrieben und hat für die Localgeschichte Interesse, darum mag sie hier mitgetheilt werden.

Eintheilung der Siben Pfarren zu Straßburg.

St.-Aurelien. Angefangen von des Zollers Haus am weissen Thurn an, hinten und vorn bis in grün werder[1] Gaß herumb, eingeschlossen Hans Schmidts Haus. Und hinüber zum Bären vornen und hinten bis in Renngaß und hinüber vons Beckers Eckhaus an gegen den Brunnen dieselb ganz Zeil hinab bis an das Cronenburger Thor, und hinumb bis wieder zum weissen Thurn, eingeschlossen die Mühl zun acht Rädern.

Alt-St.-Peter. Von St. Johans Closter an dieselbig Seite heruff bis an das Zollthor; und hinüber vom Bären an (ausgeschlossen) hinten und vornen herumb bis aber an das Zollthor; und dann St.-Marx Closter gerings umb, sampt den andern Zipfflen oder Theilen gegen Cronburgerthore zu. Und hinüber vom Zoller an, vornen und hinten herumb bis an das Speierthor. Und vom Speierthor hinein bis an das Rosgartengeßlein gegen der Mangen; und hinüber der Mangen sampt derselbigen ganzen Seiten hinten und vornen gerings umb die Kohlschüre; und dann das Beckerhaus zur Eulen den ganzen Weinmark hinauf, und die ander Seit vom steinenbrücklein an, den Gerbergraben hinauff bis an die steinenbrück auf der vorstrassen; und daselbet her an die strass hinaus und dan hintern Gerbern bis an Dingsen Mühl und das Wasser hinauf bis an die gedeckten Brücken (ausgeschlossen) und widerumb hinumb bis in Bickergaß zum Zollthore zu.

[1] Wörth, Insula viridis, wo das Johanniterhaus stand.

St.-Thoman. Vom hülzernen Gerberbrücklein an bis an das pfolgeßlin am Barfüßerplatz; und hinumb bis an Freiburgergaß zu beiden Seiten hinten vom Schatzhaus an bis an den Münzhoff; und vom Münzhoffe an bis an die Gaß hinter der Lucernen hinab bis durch Dornsgaß zur Rechten und weiter bis an Stallgaß an den Zollkeller (ausgeschlossen); und wieder herauff bis an Carle Mühen Haus; und darnach dasselb ganz Eck; und dann herüber des Wassers hinter des Muslers Haus zum Trachen, sampt der Frauen Brüder (Carmeliter). Und hinten herumb vom kleinen öwlein[1] an die ganz St.-Elisbethengaß herumb und den Staden hinauff bis zun gedeckten Brucken (eingeschlossen), die zwo Mühlen herab und wieder hinauff jenseit des Wassers bis wieder an die Steinbruck uff der Oberstraße[2] zum hülzenen Gerberbrücklin hinzu für der Tucher Stuben anhin.

St.-Claus. — Vom Eck des Brandscheids Haus an, hinten hinumb gegen Jakob Feiertags Haus zu, vom kleinen öwlein an bis zum Spital zu und von dannen bis an das Metzgerthor, und daselbet her bis an die Schindbruck, bei dem Gertenfisch hinumb, hinten und vornen bis über St.-Claus Brucken, zum Kauffhaus zu hinüber bis an das Mörlinsgäßlin, bis wieder unten an die Stallgaß vom Zollkeller an, bis zur Kiefferstuben (eingeschlossen) am Ende.

Das Münster[3]. Vom Metzger Thor an zur Rechten bis zu der Schindbrücken und den Staden hinab bis zu dem Seidenfaden[4] (eingeschlossen) und über die neu Bruck in Kalbsgassen

[1] Au oder Ow, Wiese. S. Silbermann, „Lokalgeschichte der Stadt Straßburg", S. 135.

[2] Oberstraße, jetzt Langstraße.

[3] Das Münster war bis in das Jahr 1681 evangelische Hauptkirche der Stadt.

[4] Eckhaus an der Neugasse, am Schiffleutstaden.

hinab bis an des Büchsners Haus (eingeschlossen); und das Creuzgäßlin hinauff zur Linken durch Jakob Schützen gäßlin hinumb durch Jungfrauengaß bis zu des von Hennebergs Hofe; und von dannen hinumb bis an den Gürtler oder der Vicarien Hofe alles sampt zur Linken; und hinüber vom Scharfeneck hintern Predigern durchs klein Predigergäßlin zur Linken hinüber zum Schatzhause; und dann bis zur Gassen der Lucernen. Und daselbst hindurch bis an Stallgaß und dann bis ans Mörlinsgäßlin zur Linken und hinüber zum Spahnbett bis an die Schindbruck.

St.-Wilhelm. Von der Herberg zum Seidenfaden an (ausgeschlossen) bis über den Katzensteig, die ganze Krautenau aller Ding darein begriffen, auch St.-Katharinen und den Thurn daselbet. Ueber St.-Stephans Bruck bis an des Büchsners Haus (ausgeschlossen) und dargegen durchs Creuzgäßlin hinauff zur Rechten durch Jakob Schützen gäßlin, bis zum Maurhofe, oder der Sturm Hofe (ausgeschlossen), alles zur Rechten, und hinab zu St.-Andres Thörlin hinaus, eingeschlossen St.-Claren Häuser aufm Werde, bis wieder zu St.-Stephans Bruck.

Jung-St.-Peter. Von der Sturm Hofe an (eingeschlossen) bis zum Predigerkloster (auch eingeschlossen), durchs klein Predigergäßlin zur Rechten, durchs Schatzhausgäßlin, bis durchs Pfolgäßlin, und bis zum Gerberbrücklin und von dannen durchs gebrannt End, bis zu Caspar Schneiders Haus zur Eulen, und daselbst hinüber bis durchs Rosgartengäßlin, alles zur Rechten, sampt dem Rosgarten und Thomanloch. Ueber den Graben hinüber zum Brücklin hinaus, von Wendling Holzmanns Haus an durchs Bruch hinab, bitz zu des Hartmeisters [1] Haus hinumb und daselbst zum Steinstraßer-

[1] Scharfrichter.

thor zu, bis zum Rauschen Thörlin, und von dannen hinaus auf Wasenect bei der Spital Mühle herumb, bis auf den Sack[1] und bis wieder herein zu St.-Andres Thörlin.

Diese Diöcesanordnung, welche zum Theil wenigstens noch in der katholischen Kirche Straßburgs besteht, fand im Laufe der Zeit unter den Evangelischen vielfache Einsprache von Seiten der Gemeinden und ihrer Geistlichen. Die Gemeindeglieder fanden diesen Zwang lästig und der evangelischen Freiheit zuwider; unter den Geistlichen aber gab es oft zu verdrießlichen Conflicten Anlaß, wie es denn menschlich und natürlich war.

Zur Abschaffung dieser Diöcesanordnung trugen aber vornehmlich die Groß'schen Händel bei, welche einen tiefen Blick in das straßburgische Kirchenwesen, in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, werfen lassen. Es mag zweckgemäß sein, diese innere Bewegung der straßburgischen Kirche darzustellen. Wir entlehnen die Thatsachen den Groß'schen Proceßacten, aus verschiedenen Berichten, Verhören, Briefen, u. s. w., bestehend, welche in einem starken Paket vereinigt im straßburger Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

Diese Erzählung führt in eine gar traurige Zeit, in die Wehejahre nach dem dreißigjährigen Krieg. Das im 16ten Jahrhundert so blühende und mächtige Straßburg war tief herabgekommen. Die Einkünfte der Stadt, die Erwerbsquellen der Bürger waren geschmälert oder zum Theil versiecht. In Geldnoth hatte die Stadt mehrere Grundbesitzungen veräußern müssen: Handel und Gewerbe waren tief gesunken. In solchen Zeiten pflegt es in kleinen und großen Staaten nicht an Gährung hervorbringenden Elementen zu fehlen. Solche waren in Straßburg Dr Georg Obrecht, ein Rechtsgelehrter, der durch

[1] Ein alter, noch stehender Festungsthurm, bei dem Fischerthor.

seine Pasquillen das Volk gegen die weltliche Obrigkeit aufreizte und der 1672 enthauptet wurde[1]; ferner war es Martin Groß, Pfarrer am Münster zu Straßburg, der das Volk gegen seine geistlichen und weltlichen Oberen aufreizte.

M. Martin Groß (auch Magnus) war ein geborner Straßburger, vollendete hier seine Studien und ward 1640 Pfarrer in Illkirch, bei Straßburg. Schon im Jahr 1644 ward er Diaconus am Münster in Straßburg, und 1651 Pfarrer der Münstergemeinde, der volkreichsten der Stadt. Groß war ein beliebter Prediger, aber ein eigensinniger, hochmüthiger Mann und von einer Leidenschaftlichkeit, die ihn endlich bis zur Verrücktheit führte. Schon als Diakonus hatte er sich scharfe Persönlichkeiten in seinen Predigten erlaubt und dadurch sich Freunde, aber auch Feinde gemacht. Seitdem er aber Oberpfarrer geworden (1651), concentrirte sich sein leidenschaftlicher Eifer auf den Stättmeister Nicolaus Ludwig von Zorn und auf den Präses des Kirchenconvents Doctor und Professor Johann Schmidt, einen als Theolog und als Prediger gleich ausgezeichneten Mann. Beide wurden von ihm öffentlich auf der Kanzel schmählich und heftig angegriffen. Dem Stättmeister Zorn warf er vor, daß derselbe Sonntags Spazierfahrten und Gastereien anstelle, großen „Staat“ (Luxus) treibe, u. s. w. Solche Anklagen finden immer Anklang bei der Menge, besonders wenn der Elenchus nominalis, d. h. die öffentliche Benennung der Angeklagten hinzukommt, wie damals Sitte war.

Schärfer noch waren die Anklagen, welche Groß gegen Dr Schmidt führte. Er konnte es nicht vertragen, daß dieser Letztere als ein Ausländer die höchste geistliche Stelle in Straßburg, als Präses des Kirchenconvents, einnehme. Dieses, und vielleicht auch erfahrene Bestrafungen von Seiten des Präses,

[1] S. Strobel, „Gesch. des Elsasses“, V, S. 37 ff.

stachelte seinen Zorn, der mit aller Gewalt, in Gesprächen nicht blos, sondern auch in seinen Predigten sich Luft machte.

Oeffentlich beschuldigte Groß den Dr Schmidt, „daß er sein Präsidentenamt ganz unverantwortlich führe[1]; er habe den Pfarrer zu Jung-St.-Peter vom Amt verscheucht und mit Weib und Kind ins Elend gebracht[2]; er spotte über der Unterdrückten Thränen und sei treulos gegen die Republick Straßburg, indem er gelehrte, tapfere Leute, wie Dr Dorschäus und Dr Tabor hinausjage[3]; er inquirire aus bösem Gemüth auf viel Leute, in-

[1] Es ist sehr zu bedauern, daß die Acta des Kirchenconvents aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert verloren sind. Nur einige Bruchstücke sind erhalten. Es würde sich dadurch Vieles aufgeklärt haben. Die Protokolle des Kirchenconvents begannen mit dem Jahr 1536 (Pappus, „Gegenbericht“, u. s. w., 1611, S. 25.) Die ersten Protokolle waren lateinisch abgefaßt wegen der französischen Pfarrer, die auch Mitglieder des Kirchenconvents waren. Erst seit 1564 sind dieselben deutsch. Joh. Unselt, Pfarrer im Bürgerspital, ein fleißiger Forscher in der Geschichte der straßburgischen Kirchenverhältnisse, berichtet im Jahr 1781, er habe sämmtliche Protokolle des Kirchenconvents, nämlich 220 an der Zahl, mehrmals durchgelesen und excerpirt; ein Generalinder über die Protokolle von 1535 bis 1674 sei in Scrinio D. Præsidis, etc. Beinahe Alles dieses ist in der Revolution verschwunden.

[2] Johann Ulrici, Pfarrer zu Jung-St.-Peter, ward durch Krankheit elend und blödsinnig; er resignirte freiwillig, obwohl auf Anrathen des Präs. Schmidt.

[3] Dr Joh. Georg Dorschäus, Professor der Theologie, ein als Historiker und Polemiker bekannter Gelehrter, hatte 1653 einen Ruf nach Rostock angenommen, vornehmlich deshalb, weil seine durch den Krieg geschmälerte Besoldung kaum halb für seine Familie hinreichte; überdies hatte die Anschaffung einer ansehnlichen Bibliothek ihn in eine große Schuldenlast gebracht. Dr Schmidt war so wenig gegen Dorschäus feindlich gesinnt, daß er rühmend von ihm zu sagen pflegte: „Der Mann weiß gar nicht, wie viel er weiß“. S. Nicolaus Ridemann, „Ehrenlohn wohlverdienter Lehrer der Kirchen.... bei christl. Leichenbeg. J. G. Dorschäi“. Frankfurt

sonderheit auf der Pfarrer Leben, gar bis auf die erste Kindheit und Jugend; er seie in der Lehre nicht richtig, sei ein Calixtiner; er mische sich in politische Händel, sei ein „Weltschalk," dem nicht zu trauen; es gehe unter Dr Schmidt in dem Kirchenconvent „schelmisch und bärenhäuterisch" zu, u. s. w."

Wegen solcher Aeußerungen wurde Groß vor die Censoren des Kirchenconvents gefordert; er wollte aber keine Zurechtweisung annehmen, sondern antwortete dem Präses Dr Schmidt trotzig, „er solle den schlafenden Hund nicht wecken, sonst werde der ihn beißen," und als Groß den Präses Schmidt sogar vor das jüngste Gericht lud, antwortete Dr Schmidt lächelnd: „er wolle durch den Schreiner eine lange Bank machen lassen, darauf alle diejenigen stehen sollen, die ihn am jüngsten Gericht verklagen wollen." Dr Schmidt hatte das siegreiche Talent, seinen Gegnern eine lächerliche Seite abzugewinnen und dieses mag allerdings ihm Etliche entfremdet, ja solch stechender Witz mag wohl Manche gekränkt haben. Auch befindet sich unter den Groß'schen Anklagen folgende: „Dr Schmidt habe im Gebrauch, wann er Einen im Kircherconvent lang pennalisirt, daß er ein Gelächter daraus mache."

Durch obige Zurechtweisung wurde Groß nur noch gereizter und vergaß durchaus, daß Dr Schmidt sein Lehrer, Patron und Oberer, ja daß er selber während mehreren Jahren Dr Schmidts Tischgenosse gewesen[1]. Seine Leidenschaft trieb ihn zu immer

1660, u. Thomæ Stegeri Oratio parentalis in excessum Summi Theologi J. G. Dorschæi. Lips. 1661. Dorschäus hatte übrigens schon 1649 einen Ruf nach Wittenberg erhalten. — Dr Joh. Otto Tabor, aus Bautzen, in der Lausitz, Professor der Rechte zu Straßburg, hatte 1656 einen vortheilhaften Ruf als Kanzler zu Güstrow angenommen, besserer Besoldung wegen, was Dr Schmidt nicht verhindern konnte.

[1] Die Seminaristen (Candidaten) pflegten im Hause des Präses und unter dessen unmittelbarer Aufsicht zu wohnen. Schon Dr Joh. Marbach hatte im Jahr 1554 diese Einrichtung getroffen.

heftigern Beschuldigungen gegen Dr Schmidt: Er hetze die Diaconen gegen die Pfarrer; mache aus ihnen flagella pastorum; gebrauche die Diaconen um die Haushaltungen auszuspioniren, u. s. w. Sein Grimm verstieg sich so weit, daß er den Präses Dr Schmidt schmählicher Laster, der Unzucht, ja der Blutschande bezüchtigte.

Ohngeachtet aller Bemühungen war Groß nicht zum Schweigen zu bewegen. Seine Anhänger bewunderten seinen Freimuth, der den Vornehmen die Wahrheit sage, wie denn von jeher Verläumdungen gegen Höherstehende glaubige Ohren finden. Seine ausgebreitete Verwandtschaft und Freundschaft hielt ihn für einen Propheten. Andere Gemeindeglieder hielten es aber doch für gar mißlich, laut der bestehenden Diöcesan- und Kirchenordnung, einen solchen Beichtvater und Seelenführer haben zu müssen. Dr Schmidt, der unter den Diaconen (Helfern) manche wackere Kirchendiener kannte, wollte die Macht der Oberpfarrer, deren nur Einer an jeder Gemeinde war, beschränken. Groß dagegen war für die pfarrherrliche Allgewalt[1], wie sie noch in der römischen Kirche sich findet. Wir vermuthen wohl nicht mit Unrecht, daß Präses Dr Schmidt schon damals den Plan hatte, die strenge Sprengelordnung in Straßburg aufzuheben.

Das Gefährliche der damaligen Lage wurde noch dadurch vermehrt, daß in dem Kirchenconvent, der obersten geistlichen Behörde unter dem Magistrat unmittelbar stehend, Zwietracht herrschte[2], insbesondere zwischen Pfarrherren und Diaconen.

[1] Eines der merkwürdigsten Stücke unter den Groß'schen Prozeßacten ist das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Münsterpfarrei, nach Abtheilung der Straßen, in welchen sie wohnten. Vom Jahr 1657. (Straßb. K. A.)

[2] Schon am 12. December 1653 sah sich der Magistrat genöthigt, an

Ja es wurden Nebenconvente von etlichen Pastoren allein gehalten, in denen allerlei Mißliebiges zur Sprache kam.

Die Aufregung wurde so arg, daß endlich Präses Dr Schmidt sich mit einer erläuternden Bittschrift an den Magistrat wandte und um Schutz gegen Pfarrer Groß, den Verleumder, bat[1]. Dem Pfarrer Groß wurde nun Stillschweigen geboten. Aber der kehrte sich nicht daran. Da wurde vom großen Rathe dieser Beschluß gefaßt[2]: „Unser gnädige Herrn Räth und XXI haben M Martinum Großen — weil er den vesten, ihren Mitregimentsfreund, Herrn Stättmeister Claus Ludwig Zornen aus unerfindlichen Angaben, als wäre es von Herrn Dr Schmidten, eines ehrenwerthen Kirchenconvents Präsidenten geschehen, wie auch ihm, Hrn. Dr Schmidten selbsten, respective ärgerlichen Lebens und in der Jugend verübter Leichtfertigkeit und Blutschand, auch unterdrückter Sodomiterey fälschlich verschuldigt, und sonsten seine anbefohlene Gemein und eine ganze ehrliebende Burgerschaft in viel Weg unverantwortlich geärgert — seines Pfarramts und Kirchendiensts, doch ohn Verletzung seiner Ehren, hiemit gänzlich erlassen — dabei ihme gleichwohl vorbehalten, wenn er, M. Groß, in sich gehn, sein Un-

den Kirchenconvent ein Decret zu erlassen, worin er zur Eintracht ermahnt, auf Anlaß der Ernennung des Dr Sebastian Schmidt, bisherigen Rectors zu Lindau, als Professor der Theologie, an die Stelle des Dr Dorschäus.

[1] Lectum vor der geheimen Kammer der Herren XIII, 29. Januar 1657.

[2] Mittwoch den 23. December 1657 von Räth und XXI. Schon vorher, am 27. Mai 1657, ward von Räth und XXI der Beschluß gefaßt „gegen etliche Unordnungen im Kirchenconvent“. Die seit langen Jahren aufgekommenen Nebenconvente sollen abgeschafft sein. Alles soll im offenen Convent ordentlich proponirt werden. Die Doctores, theologiæ professores, sollen neben den Pfarrern, weil sie von den profectibus promovendorum die beste Wissenschaft haben, bei der Verfertigung der Denominationslisten zugezogen werden, u. s. w.

recht erkennen und sowohl Hrn. Stättmeister als Dr Schmidten christlich abbitten würde, daß er hiernächst nach Gutbefinden begnadigt und zu Kirchendiensten äußerlich wieder kommen und zugelassen werden soll.«

Allein auch durch diese ernste Masnahme ließ Groß sich nicht einschüchtern. Er betrat gerade am folgenden Tag, am Christabend, wieder die Münsterkanzel. Der anwesende Ammeister ließ ihn durch einen Einspänniger (Stadtdiener) abmahnen[1]. Aber umsonst. Groß predigte so arg als je gegen die so ihn absetzen wollen, und behauptete, der Ammeister habe in der Kirche ihm nichts zu befehlen.

Auf solches Beginnen hin wurde M. Groß durch den Magistrat zu Hausarrest verurtheilt, besonders da er angekündigt hatte, am Weihnachtsfeste wieder zu predigen. Sechs Einspänniger bewachten ihn in seinem Haus. Hier mußte er wohl bleiben. Im folgenden Jahr, 1658, bat Groß um eine Anstellung im geistlichen oder weltlichen Dienst. »Der leidige Satan habe ihm, wie bekannt, ein Bein unter- und vorgeschlagen.«

Auf wiederholte Bitte um Erlassung der häuslichen Haft, erfolgte dieser Beschluß des Magistrats: »Wenn er mit Meiner Herrn vorigem Beschluß zufrieden sey und sich an Stättmeister Zorn und Dr Schmidt nicht zu rächen begehre, soll er der Verstrickung entlassen und ihm erlaubt seyn, in Stadt und Land seinen Sachen nachzugehen. Er soll zu diesem Ende einen Revers von sich geben an Eidesstatt — wo nicht, so werde man einen andern Proceß mit ihm vornehmen[2].«

Groß willigte nicht in diesen Revers ein. Er bat um freie Wohnung und Gnadengehalt; aber dieses ließ man auf sich

[1] Friese, »Vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg«, III, S. 173.

[2] Straßb. Großen Raths Memorial, 4. März 1658.

beruhen. Unter dem 16. Juni 1658 meldet das Protokoll: „daß Groß zu Zeiten gar desperat thue und sehr verwirrt im Kopf sey, habe ein Terzerolen machen lassen, um sich gegen die vermeintlichen Angreifer zu wehren.“ Aus allen seinen Discursen ergab sich, „daß er seiner nicht mächtig.“

M. Groß fuhr indessen fort in seinen harten Reden, insbesondere gegen Dr Joh. Schmidt, und erklärte dem regierenden Ammeister, „wenn ihm Gewalt geschehe, so hätten mehrere Bürger sich verpflichtet, ihn zu befreien.“ Auf dieses Bekenntniß hin beschloß der Magistrat, sich seiner Person zu versichern. Sechs Musquetire mußten ihn in seiner Wohnung verwahren. Am folgenden Tag, Morgens um zwei Uhr, wurde Groß in den Katharinenthurm[1] in Sicherheit gebracht.

An die durch Großens Entsetzung erledigte Pfarrstelle im Münster wurde durch den Magistrat ex officio (d. h. ohne Mitwirkung des Kirchenconvents und der Gemeinde) der Professor der Theologie Dr Johann Conrad Dannhauer, geboren zu Kindringen im Badischen, ernannt; dieser gab aber schon im folgenden Jahr dieses Amt wieder ab[2], als er Präses des Kirchenconvents wurde (20. September 1658), an der Stelle des Dr Joh. Schmidt, der „aus Unmuth[3]“ am 27. Au-

[1] Es war dieses ein alter Festungsthurm innerhalb der Stadt am Rheingießen, ohnweit des ehemaligen Katharinenklosters oder des nachmaligen Waisenhauses gelegen. Er hieß auch Unschlittthurm, weil die Stadtverwaltung hier Pechkränze, Schwefel und andere brennbare Stoffe aufbewahrte. Dieser Thurm stand ganz isolirt und wurde erst vor etwa 30 Jahren abgebrochen.

[2] Nach Dr Dannhauers Abgang wurde an die Münsterpfarrei, die wichtigste der Stadt, der Licentiat der Theologie, Balthasar Friedrich Salzmann, berufen, der von 1659 bis 1696 hier im Segen wirkte. Salzmann war es der im October 1681 die letzte evangelische Predigt im Münster hielt.

[3] Wencker, „Straßb. Chronik“, ad h. a.

gust 1658 gestorben. Es ist wohl hier der Ort über die theologische Facultät und insbesondere über Dr Schmidt und über Dr Dannhauer Einiges zu berichten.

Die theologische Facultät zu Straßburg war in der Mitte des 17ten Jahrhunderts mit recht tüchtigen, eifrigen Männern besetzt, die ihrem Amt mit Ehren vorstanden und in den meisten der damals obwaltenden polemischen Fragen ihre gewichtige Stimme abgaben. Mitglieder der theologischen Facultät der Universität Straßburg waren im Jahr 1650: Dr Joh. Schmidt, Dr Joh. Georg Dorschäus, Dr Joh. Conrad Dannhauer. Aber unter den Studenten herrschte großer Unfug, insbesondere durch den Pennalismus. Auf den evangelischen Universitäten Deutschlands überhaupt, und hauptsächlich in den theologischen Facultäten, wurde nämlich eine wahre Tyrannei von den ältern Studenten (Schoristen, Burschen) über die angehenden Studenten (Pennalis, Bachant, Beanus, Fuchs) ausgeübt, als ein Erbstück aus der Zeit der Vaganten oder fahrenden Schüler. Geduldig mußte der Pennal alle Unbilden an Leib und Gut ertragen, welche ihm aufzulegen dem Schoristen einfiel. Nach beendigtem Pennalcursus erfolgte die possenhafte Deposition[1], eine symbolische Feierlichkeit, wodurch dem jungen Studirenden seine Weihe zum höheren akademischen Leben durch allerlei wunderliche Gebräuche vorgebildet und eingeprägt werden sollte. Dr Joh. Schmidt und Dr Dorschäus[2] suchten solchem Unfug nach

[1] S. Ritus depositionis. Argentinæ, apud Petrum Aubry, 1666, in-12, mit 19 Kupferstichen, welche die wunderlichen Gebräuche dieser Initiation darstellen.

[2] Christian Schöttgen, »Historie des ehedem auf den Universitäten gebräuchlich gewesenen Pennal-Wesens«. Dresden u. Leipzig 1747, S. 87. Vergl. übrigens v. Raumers »Gesch. der Pädagogik«, IV, S. 40 ff., und Tholucks »Akademisches Leben des 17ten Jahrhunderts«, I, S. 200 ff.

Kräften zu steuern, denn es geschah oft Arges aus jugendlichem Muthwillen. Allein erst als die Universitäten untereinander sich verbanden und die Regierungen sich der Sache annahmen, ward dem Unfug gesteuert, doch haben sich die Spuren des Pennalismus noch lange erhalten.

Mit Dr Johannes Schmidt verlor die straßburgische Kirche einen würdigen Vorsteher, dessen Verdienst auch auswärts anerkannt war. Dr Spener rühmt in seinen „Bedenken" wiederholt diesen seinen alten Lehrer. Schmidt, geboren zu Bautzen (Budissim), in der Lausitz, war als armer Studirender im Jahr 1612 nach Straßburg gekommen; eine Zeit lang litt er großen Mangel, dann arbeitete er als Corrector[1] bei dem Buchdrucker Theodosius Rihel. Die Nächte benutzte er zum Studiren. Nachdem er in Straßburg seine akademischen Studien vollendet, erhielt er hier die Mittel zu gelehrten Reisen. Schon im Jahr 1620 schlug er einen Ruf als Rector nach Heilbronn aus. 1622 wurde er Doctor und Professor der Theologie zu Straßburg. Im Jahr 1629 wurde er Präses des Kirchenconvents, und als solcher hatte er als Visitator in den Landgemeinden des Gebiets einen bedeutenden Antheil an der Wiederherstellung des kirchlichen Lebens nach den Verheerungen des Krieges. Mit größtem Eifer suchte Dr Schmidt der, in Folge des Kriegs, unter den Studirenden überhandnehmenden Sittenlosigkeit und Rohheit zu steuern. Seine Predigten fanden vielen Beifall, seine Rügen waren scharf und oft schonungslos. Daß ein so hoch stehender Mann es nicht Allen recht machen konnte, liegt am Tage; gekränkte Eigenliebe, getäuschte Hoffnungen

und 281 ff. Vornehmlich sehe man die Schilderung des „Studentenlebens", welche J. M. Moscherosch im 6ten Gesicht des ersten Theils des Philander von Sittenwald entwirft.

[1] J. C. Zeltner, Correctior. typogr. eruditorum centuria, p. 93.

entfremdeten ihm Manche. Sein Durchgreifen und manches stechende Wort gefielen Anderen nicht; gegen die Calvinisten war er scharf wittenbergisch, wie er es besonders zu Colmar bewiesen. Der zänkische Groß verbitterte ihm die letzten Jahre seines Lebens.

Ehe wir die Schicksale des bethörten Martin Groß weiter verfolgen, mag es hier an der Stelle sein, über die damalige Predigtweise und insbesondere über die der beiden ausgezeichneten Kanzelredner, Joh. Schmidt und Dannhauer, zu berichten. Vornehmlich des Letztern Art spricht uns an. Zwar findet man auch in Dannhauers Predigten Latein, Griechisch und selbst Hebräisch eingemischt, es war dieses die Sitte der Zeit, aber dem ohngeachtet sind dieselben Muster von Textbenutzung, Popularität und Freimüthigkeit; er pflegt seinen Text auf analytische Weise zu behandeln, als Homilie; seine von tiefer Menschenkenntniß zeugenden Anwendungen laufen nie schief aus; seine Sprache ist körnigt, seine Darstellung bilderreich und belebt durch eingestreute Beispiele aus der Geschichte und aus dem gewöhnlichen Leben; dabei beweist er eine Naivität, die oft an den alten Dr Geiler erinnert, aus dessen Schriften er auch nicht selten ganze Stellen in seinen Predigten anführt. Zum Beleg heben wir einige Stücke aus Dannhauers Predigten aus.

Die christliche Friedens-Dankpredigt über 1 Thessal., 5, 3—6, zu Straßburg im Münster gehalten am 30. Heumonat 1650[1], zur Feier des westphälischen Friedensschlusses, beginnt er also: „Es ist genug, laß nun deine Hand ab (2 Sam. 24, 16). Es ist jetzt zu viel und übergenug! So lautet die himmlische Stimme, Sage und Anspruch an den Würgengel, der allbereit innerhalb drei Tagen im Königreich Israel

[1] Unter obigem Titel erschien diese Predigt Dr Dannhauers zu Straßburg, 1650, auf 32 Seiten in-4°.

siebenzigtausend Mann durch Pestilenz erwürget und aufgerieben. Es ist genug, laß nun deine Hand ab! O ein hocherwünschte Stimm, ein anmuthige Sage, ein fröhliche Ansprach. Ist aber dieselbe Stimm, Sage und Ansprach so kräftig und wirksam für unsere Ohren kommen, davon wir auf dieses hohe Frieden-, Freuden- und Dankfest zu predigen, zu singen und zu sagen haben. Nachdem das blutige Rachschwerdt, nicht nur drei Tag, sondern dreimal zehn Jahre grausam und durstiglich gewüthet, nicht nur durch die Pest, sondern auch Hunger und blutstürzende, landsverderbliche Kriegsfurie, nicht nur siebenzigtausend, sondern mehr als siebenmal hunderttausend Mann jämmerlich erwürget und zu Boden geleget. O ein göttlich Stimm, ein süsses Evangelium, ein hold- und leutselige Botschaft! Menschen haben auch oftmals im Herzen gedacht, im Wunsch gehabt, in Seufzen gefleht, in Worten sich vernehmen lassen: Ach, daß es Friede wär! ja es muß um die und die Zeit Friede werden, diese oder jene Versammlungen werdens ausmachen, das Land kanns nicht mehr ertragen. Es sind wohl auch auf gewisse Zeit und Ziel kostbare Wettungen geschehn. Man hat dem edlen Paradisvogel, der für dreyssig Jahre ausgeflogen, nämlich dem guldenen Frieden, oftmal gepfiffen, aber alles umsonst. Christliche Herzen haben sich unterdeß mit ihren Gedanken zum Himmel hinauf, zu dem großen Clavigero pacis, dem Herrn, der den Friedensschlüssel und Maß, Ziel und Gewicht der Kriegsnoth in Handen allein gehabt, erschwungen und mit den geistreichen Musikanten der Kinder Korah zugestimmet und geseufzet: Ach, daß wir hören sollten, daß Gott der Herr redete, daß er Friede zusagte seinem Volk und seinen Heiligen! (Psalm 85, 9.) Nun ist der Wunsch erfüllet! Nun hat Gott die Herzen hoher Potentaten und Kronen zum Frieden gelenket. Jetzt hat Gott wirklich vom Himmel herab geredet, Dem allein haben wir zu danken.«

Dannhauer scheint nicht ganz fest an die Dauer dieses Friedens geglaubt zu haben, denn er spricht weiter also: „Wann ein Stadt oder Festung etlich Tag belagert, beschossen, bedränget worden, wann die Karthaunen erkrachen, die Canonen erschallen, die Granaten über die Stadt daherfliegen, da ist Jedermann, sonderlich dem Weibsvolk, angst und bang, man weiß nicht wo hinaus, wo wehren, wohin verkriechen. Aber so bald die Preß (brèche) geschossen, die Mauern erbrochen und Lucken gemacht, und darauf ein Trompeter oder Trummenschläger abgefertigt wird, um die Festung oder Stadt zu übergeben, so wirds einsmals still, man halt mit dem Canonenspiel ein, man erholet sich wieder. Unverständige, alberne und des Kriegs unerfahrne Leut dörfen ihnen schon einen beständigen Frieden einbilden, und sagen: „es ist Fried“, nämlich also lang als die Aufforderung sich verziehet. Im Fall aber die Stadt sich nicht ergeben, so kommts alsdann plötzlich, oft mitten in der Nacht, da irgends die Wächter sich vollgesoffen und eingeschlummert, fallt der Feind die Stadt in grausamer Furi an, er thut ein Sturm über den andern, es muß alles brechen, drunter und drüber und zu Trümmern gehn. Das Ende ist noch nicht da, sagt der Herr selber.“ — „Die Gegend von Sodom war köstlich, fruchtbar und nahrhaft als ein Garten des Herrn, ein edler Sitz, eine rechte Schmalzgrub; aber je besser das Land, je ärger die Einwohner. Darum schicket er Feinde und Krieg über sie. Der orientalische Fürst und tapfere Kriegsheld Abraham schlägt den Feind aufs Haupt, jagt ihm den Raub ab. Was war aber der Dank? Haben die gebrannten Kinder das Feuer geförchtet und besser hausgehalten? Ja, wenn sie es nur nicht ärger gemacht hätten und Gott im Himmel zur Rach gezwungen. Siehe das war deiner Schwester Sodom Missethat!“ u. s. w. Dannhauer führt nun ebenso das Beispiel Jerusalems vor und ermahnt dringend zur Buße.

„Der Pabst wollte über Gott seyn, jetzt wollen Viele ohne Gott seyn und nachdem sie von den päbstlichen Satzungen befreiet, wollen sie nun auch von Gottes Satzungen frei werden, und nur nach der Politik und Weltlauf sich richten. Man hat gar Gott im Himmel, cyclopischer Weis, Krieg angekündet und denselben rufen lassen: Gedenk des Sabbaths, ihn zu heiligen; aber ganz heerweis ist man demselben zum Trutz am Sonntag für die Nas gezogen, zu Trutz ihm den Sabbath geschändet. Er hat aber auch um seines Namens Ehre willen, seiner Kirchen zu Trost, einen fremden Abraham (Gustav Adolph), der seine Bluts- und Religionsfreund errettet, herbeigerufen. Er hat aus deutschem Geblüt edle Maccabäer und Helden erwecket und ausgerüstet, die ihr Seel und Leben für die theuere Gewissensfreiheit dahingeworfen.“

Ueber den Dank für den wiedererlangten Frieden äußert sich Dr Dannhauer am Schluß also: „Es ist ein alter Brauch, daß man sonderbare große Freudenfest mit Lichtern, Fackeln, Wachskerzen, Feuerwerk geziert. Wir verwerfen solche Gewohnheit nicht, lassen sie als ein Mittelding, wo nur kein Aberglaube daran geschmieret wird, passiren. Aber Kinder des Lichts sollen wir seyn und erkennen in Dankbarkeit was Gott an uns gethan, Prediger, Regenten, Hausväter, Studiosen, Handwerksgesellen, u. s. w. Von Abraham heißt es: Er gab den Zehnden von Allerlei. Ja, sprechen die so hievon nicht gern hören: Abraham hats gut machen gehabt, er ist nicht allein für sich reich gewesen, sondern hat auch gute Beuten gemacht. Diesem Exempel sollen nachfolgen die Obersten, Commandanten, die Commissarii, die ihr Schäfel ins trucken gebracht. Ja, freilich, sie solltens thun, sie sollten von ihren Beuten und Kriegsgewinn Kirchen, Schulen, Stipendis und den an vielen Orten gefallenen Gottesdienst wiederum aufzurichten, sich um etwas angreifen, wollten sie anders Segen bei ihrem Schatz hoffen.

„Aber dieweil sie sich schwerlich so weit entgröben werden, so sollen wir allsammt das wissen, daß Alles was wir noch bisher aus der Kriegsbrunst übrig behalten und besitzen, das haben wir Alles zur Ausbeut darvon gebracht. Sollte es den Widrigen gelungen seyn, sollten sie zu brüllen angefangen und in unsern Gotteshäuser ihre Götzen gesetzt haben, ich meine, sie würden die Heller gefunden haben. Nun wers nicht in den Federn hat, der ist wohl entschuldigt den Dankzehnden zu opfern.“

In der Predigt über das Evangelium vom 15ten Sonntag nach Trinitatis, sagt Dr Dannhauer: „Straßburg ist ein solche Stadt, darinnen nie Keiner Hungers gestorben ist, der arbeiten wollen, sagt vor diesem einmal ein alter kluger Herr Dreizehner. Aber was geschieht? der meiste Theil gehet hin und achtet Gottes Wort nicht, gehet lieber dem Saufen und Spielen nach, und zum Tanz, dann in die Kirch zur Predigt, solche Unart bringet allerlei Sünde mit [1].“

Am ersten Sonntag nach Trinitatis über die Pericope, vom reichen Mann und Lazarus, sagt Dr Dannhauer: „Welche Bruder- und Gefährtschaft hat uns Lazarus hinterlassen? Antwort: gar wenig, nämlich die mit Lazaro in gleichem Lazareth krank liegen, auf gleichem Weg gehen, gleichen Zweck suchen. Dieß sind die Armen. Nicht muthwillige Arme im Pabstthum, die aus ihrer Armuth ein Heiligthum und aus dem Reichthum Sünde machen und deswegen ihr Hab und Nahrung verlassen und in die Klöster und Einöden laufen und schreiben:

[1] „Evangelisches Memorial oder Denkmal der Erklärung über die sonntäglichen Evangelien, welche zu Straßburg im Münster abgelegt“, von Joh. Conrad Dannhauer. Straßb. 1661, in-4° (mit Dannhauers Bild), S. 709. — Die vielen andern Schriften dieses gelehrten und praktischen Kirchenhauptes findet man aufgezählt in Spizelii Templum honoris reseratum, p. 292 ff.

Kein Christ könne den Ueberfluß seiner Güter, was er zur Nothdurft nicht bedarf, bei sich behalten. Reichthum ist Gottes Segen (1 Timoth. 6, 17). Er gibt uns reichlich allerlei zu genießen. Wer solchen Segen von sich stoßt und hinauswirft, was ist der anders als ein grober, undankbarer Gesell[1]. Die Lazarusbrüder sind aber auch nicht die, welche durch das gerechte Gericht Gottes an den Bettelstab kommen, noch die Betrüger, die durch Flucht der Arbeit, sich krank, bresthaft stellen, oder mit falschen Brüchen umhergehen. Solchen Armen geschiehet Recht, wenn sie hie und da derben müssen. Das rechte Lazareth ist Abrahams Schooß für die frommen Armen. Sie fühlen und genießen:

»Wie hie Armuth, also dort Wohlmuth:
Wie hie Schmerzen, also dort Trost.
Hie Pfui, Pfui; dort Ey, Ey.
Hie Höll, dort Himmel.
Hie Herzeleid, dort Herzensfreud
in Ewigkeit«[2].

Dannhauers Vorträge waren in hohem Grad populär, freilich bisweilen an das Triviale[3] streifend, dabei enthielt er sich möglichst polemischer Ausfälle und richtete seine Kraft auf das praktische Christenleben. Sein Bestreben ist Alles anschaulich zu machen, dabei gebraucht er gar häufig die Geschichte, ver-

[1] Dannhauers »Evangel. Memorial«, S. 511.

[2] Dannhauers »Evangel. Memorial«, S. 512.

[3] Z. B. in der Predigt über das Evang. vom Jüngling zu Nain, sagt Dannhauer, über die Ungewißheit der Todesstunde: »Es wird nicht einem Jeden die Ehrenkron der grauen Haar aufs Haupt gesetzt. Man trägt mehr Kälber-Häut als Küh-Häut aus der Metzig«. »Evang. Memorial«, S. 715.

schmäht auch nicht Volkssagen[1], wenn sie ihm zu seinem Zweck dienen. Dannhauer war der Lehrer Speners, von diesem mit Ehrfurcht genannt. Als Präses des Kirchenconvents wirkte derselbe für eine zweckmäßige Einrichtung der Kinderlehre und des Schulunterrichts. Als gelehrter Theolog hat er sich durch seine polemischen und dogmatischen Arbeiten einen Namen erworben, der obgleich durch allerlei Auswüchse verdunkelt, doch seinen Werth behalten wird. Von Herzen fromm, aber herb gegen Katholiken und Calvinisten, voll lebendigen Eifers für die Kirche und Gemeinde, füllte er zehn Quartbände mit seiner Katechismusmilch, um die Gemeinde mit der Kirchenlehr in ihrem ganzen Umfang bekannt zu machen[2].

Dr Johannes Schmidt, seit 1629 Präses des Kirchenconvents, hatte eine mehr polemische Richtung eingeschlagen in seiner Predigtweise. Wir haben unter andern von Dr Joh. Schmidt fünf Predigten „Vom geistlichen Schulbrunnen", über

[1] Z. B. die Sage vom Pfeifer zu Hameln. S. „Evang. Memorial", S. 828 u. a.

[2] Zeitgenossen schildern unsern Dannhauer also: « Fuit Dannhawerus vir, qui ingenii, doctrinæ et perspicacissimi ingenii copia superiorem suo tempore neminem, paucos habebat forsan pares. Labore tenax et indefessus, inserviendi studio promptissimus, docendo ac disputamdo tenax et nervosus, concionando perquam suavis, admodum disertus et mire penetrabilis, scribendo singulariter nitidus, accuratus et acutus. Hinc e divite pectoris ejus thesauro tot ac tantæ prodierunt pretiosorum voluminum opes. Siehe Joh. Post, Hamburgensis, « Stella Dannhaweriana ». (Giessæ. 1667, in-4° p. 26.) — Insignem quoque operam virtutis christianæ sinceræque pietatis navabat exercitio, radii ejus lucidissimi ex ardentibus emicabant precibus, quas summo mane flexis genibus quotidie per integram horam fundebat. » Spizelii Templum honoris reseratum. (Augustæ Vindel., 1673, in-4°, p. 289.)

4 B. Mos. 21, 16—18, bei Anlaß des Jubelfestes des straßburgischen Gymnasii im Jahr 1638 gehalten[1].

Die erste dieser Predigten handelt von dem Ursprung der Schule, wobei Dr Schmidt über die Mißachtung sich beklagt, in welche die Schule gekommen. »Wer fleißig studirt, sagt Dr Schmidt, in guten Künsten und Sprachen sich übet, der göttlichen und weltlichen Weisheit nachforschet, ist bei denen die in der Welt groß seyn wollen, der verachtetste Mensch, ein elender Schulfuchs, dessen Gemeinschaft sie scheuen, und ihn unter sich nicht dulden können, wie die Exempel, so an fürstlichen und gräflichen Hofhaltungen vorgehen, beigebracht werden können. Hingegen wer zween Füß über den Gaul henken, Pferde tummeln, ja nur spielen, fressen, saufen und einen abscheulichen Cyclopen und Centauren geben, daneben ein wenig Französisch oder Italienisch reden, und mit neuer närrischer Kleidung, unteutschen Ceremonien und Geberden umgehn kann, der passirt und wird geehrt[2].«

In der zweiten Predigt stellt Dr Schmidt die Pflichten der Lehrer vor, wobei strenges Halten auf Gesetz und Ordnung, Unpartheilichkeit und Wohlwollen mit Ernst besonders hervorgehoben worden. »Die bösen Buben werden nicht durch Wort, sondern durch Streiche gebessert. Gedenk aber, daß du ein Kind und Knaben vor dir hast, und du selbst auch ein Kind und Knab gewesen bist«, u. s. w. Die dritte Predigt stellt vor, das Amt der Schüler und Studenten. Die vierte, den Nutzen, welchen wohleingerichtete Schulen allen Ständen bringen. Die fünfte endlich handelt vom Dank gegen Gott für den edeln Schul-

[1] Straßb. 1641, in-4°, mit mehreren Beilagen, unter denen besonders Melch. Sebitz, Appendix chronologica für die Local-Literargeschichte von Werth ist.

[2] Dr Joh. Schmidt, »Geistl. Schulbrunnen«, S. 17.

brunnen. Aus der vierten dieser Predigten theilen wir noch Folgendes mit:

„Christliche Schulen sind des ganzen Landes Freude, weil sie so großen überreichen Nutzen in allerhand Ständen menschlichen Lebens von sich geben. Denn gleichwie eine edle Quelle, so mitten im Lande stehet und auf allen Seiten ihre Bächlein von sich fließen lasset, in der That das ganze Land lustig und fröhlich machet, daß es allenthalben grünet, blühet und einen gleichsam anwehet: also ists auch mit christlichen wohlbestellten Schulen gethan, wann dieselben in einer Stadt oder Land gefunden werden, so wachsen sie gleichsam ohne Unterlaß, alle Ständ erhalten sie in ihrer Blüthe, die sonst bald verwelken und hinfallen würden.“

Dr Schmidt beschreibt des Lehrers Schularbeit also: „Dr Luther sagt, wenn Kinder nicht zur Lehr gezogen werden, so bleiben sie eitel wilde Thier und Säue in der Welt, eitel Freßlinge und Sauferkel, die zu Nichts nutz sind; wann sie aber christlich unterrichtet und erzogen werden, so geben sie rechte Menschen. Ein treuer Präcepter in der Schulen, sobald er einen Knaben unter die Hand bekommt, lehrt er ihn vor allen Dingen, wie er Gott seinen Schöpfer erkennen, auch verstehn soll, welches der Zweck seiner Schöpfung sey, und warum ihn Gott mit einer vernünftigen Seel begabet und zum Menschen gemachet, nämlich daß er ihn seinen Herrn und Gott fürchten, lieben, ehren und ihm sein Lebenlang dienen soll. Er führet ihn früh an, daß er die Summa christlicher Lehren begreife: die zehn Gebote, den Glauben; darauf unterrichtet er ihn im Gebet, spricht ihm vor, wie er mit Gott seinem Herrn und Schöpfer reden und was er von ihm bitten sollt.

„Nächst diesem gibt er ihm das Büchlein in die Hand, lehret ihn erstlich die Buchstaben kennen, darnach zusammensetzen, bis er das Lesen begreife. Er legt ihm ferner die Feder zwischen

die Finger, führt ihm die Hand, daß es anfahet zu schreiben; wenn dieser Grund gesetzet, gehet er weiter mit ihm, unterweist ihn in nutzlichen, nothwendigen Sprachen, sonderlich denen, in welchen beides die göttliche und weltliche Weisheit beschrieben, daß er also den Weg haben kann auch selber nachzuforschen. Er leget ihm nach der Grammatik vor: die Rhetorik, daß er lerne, wie er von gewissen Sachen ordentlich reden; die Logik, daß er zwischen dem was wahr und was falsch ist, rechten Unterschied halten soll, polirt täglich an ihm, macht ihn immer geschickter, und lässet ihn endlich gar weit anders von sich, als er ihn anfangs bekommen, das ist, da er zuvor ein grob, rauh Holz, in gewissem Verstand einen Unmenschen zu sich in seine Werkstett genommen, schickt er ein schön wohl polirt Bild, einen rechten feinen Menschen wieder heim, einen Menschen, der Gott und sich selber kennt, der weiß wie er thun und handeln, was er fliehn und meiden soll«, u. s. w.[1]

Zur gerechten Würdigung des Eifers und der Einsicht, womit diese beiden straßburgischen Kirchenhäupter, Dr Schmidt und Dr Dannhauer, das Gedeihen der Volksschulen zu fördern sich bestrebten, mögen hier noch einige bisher ungedruckte Belege aus den amtlichen Berichten über die von denselben gehaltenen Kirchenvisitationen mitgetheilt werden. Dr Schmidt verlangte wiederholt (1629 bis 1658) als Präses des Kirchenconvents, daß der Magistrat durch besondere Mandate den Eltern gebiete, ihre Kinder zur Schule anzuhalten; ohne fleißigen Schulbesuch sei es unmöglich mit der sonntäglichen Kinderlehre etwas Fruchtbarliches auszurichten. Präses Dr Dannhauer berichtet in der Relation der Kirchenvisitation vom Jahr 1660:

[1] Dr Joh. Schmidt, »Geistl. Schulbrunnen«, S. 77. Bemerkenswerth ist auch die Beschreibung eines Schulfestes auf St.-Gregorii Tag, welche Dr Schmidt a. a. O., S. 79, gibt.

„Die Unwissenheit in der christlichen Lehr hat vornehmlich ihren Grund in den Schulen, die zwar Winterszeit an allen Orten, theils von den Pfarrherrn, theils von dem Schulmeister[1], wo derselbe kann Unterhalt haben, gehalten werden. Aber an den Schülern mangelts allenthalben[2], indem entweder in Betracht der Anzahl der schulfähigen Kinder, gar wenig, oft kaum der vierte, fünfte, ja sechste Theil, in die Schul geschickt werden, oder wenn sie auch gleich geschickt werden, so kommen sie spät, auf Martini, oder wohl gar allererst auf Weihnachten, und bleiben bis in den Anfang März, sobald der Feldbau wieder angeht. Am Sommer wird an den allerwenigsten Orten Schule gehalten. Eine Folge davon ist, daß Viele die Predigt nicht verstehn, daß Viele in der Kirche stumm sitzen, daß der größere Theil nicht mitsingen kann und daß allerlei Laster, Fluchen, Zauberei, Verachtung des göttlichen Wortes, um sich greifen.“

[1] Laut Bericht der Kirchenvisitation vom Jahr 1660 waren die Dorfschulmeister großentheils alte Soldaten oder verkommene Handwerker. In Dorlisheim hielt damals ein Strohschneider die Schule. In Grafenstaden versah ein Soldat dieses Geschäft an den Urlaubtagen, aber an den Wachttagen wollte es der Corporal nicht leiden. Daher Klage.

[2] Als ein Haupthinderniß des Schulbesuchs wird in den Relationen der Kirchenvisitationen im 17ten Jahrhundert angegeben, „daß die Knaben die Rosse hüten müssen auf der Weide“. Das gewöhnliche Schulgeld war für die Woche 4 Pfennig, an einigen Orten ein Plappert. Dagegen war in manchen Dörfern ein Strafgeld denen auferlegt, welche den Katechismusunterricht (Kinderlehre) muthwillig versäumten. Dieses Strafgeld war durch die Ortsobrigkeit verordnet und mußte in das Almosen bezahlt werden. Noch im Jahr 1691 verfügte Frau Eva Salome von Fürdenheim, evangelische Aebtissin des Stifts St.-Stephan in Straßburg, Herrschaft des Dorfs Wangen, daß wer ohne Noth bei dem Gesang in der Kirche, der von erwachsenen Knaben an einen besondern Ort geführt wird, oder bei der Kinderlehr wegbleibt, um Ein Pfund Pfennig gestraft werden soll, für das Almosen. (St. Wilhelm. K. A.)

— „Roß, Küh und Kälber werden getreulicher verpfleget, als die theuern Pfande der kindlichen Seelen“, klagt Dr Dannhauer[1].

Derselbe schlägt vor, daß arme Kinder mit Schulgeld unterstützt werden; die Notarien sollen angewiesen werden, daß sie diejenigen, denen sie Testamenten auffetzen, an die Schulen erinnern, daß diese mildiglich betacht würden. Eine Verbesserung der Schulbücher sei nothwendig, da in den Psalm- und Evangelibüchern, sowie in den Katechismen, viele Druckfehler und Manches darinnen ohne Auswahl und schwer zu verstehen. Dr Dannhauer hatte eine solche Revision unternommen; sie blieb aber ohne Erfolg. Als Methode für den Schulunterricht empfiehlt derselbe: das Vorsagen, die Prärecitation des Schulmeisters. Herzog Ernst, zu Weimar, habe solche mit Erfolg eingeführt; der Schulmeister sagt die Aufgabe mehrmals vor, die Schüler müssen es nachsprechen, woraus ein dreifacher Nutzen: daß sie die Lection unbemerkt und ohne besondere Mühe lernen, daß sie nicht schwätzen und daß sie für das Lesen, Singen, Schreiben, Rechnen Zeit gewinnen.“

Dr Dannhauer klagt ferner über das mechanische Auswendiglernen des Katechismus: „Wo man hinkommt, findet man Papageyen genug, die die Wort nach dem Laut des Buchstabens fertig daher zu recitiren wissen. — Sobald man aber die Wort ein wenig ändert und auf den vernünftigen Gottesdienst des eigentlichen Verstands aller Wort, sammt dem Grund der Hoffnung, die in ihnen seyn soll, und dessen Verantwortung wider die falsche Lehr mit Ernst dringet, findet man fast Niemanden daheim, sondern es sind solche Leute gleich einem Hungrigen, der die Trachten Speis und Trank, auf der Tafel zwar mit Augen äußerlich schauet, aber ihre Kraft und Süßigkeit weder empfindet noch geniesset.“

[1] Kirchenvisitationsberichte, 1660 und 1663. (Straßb. K. A.)

Um der Schulflucht abzuhelfen, wünscht Dr Dannhauer, daß die Pfarrer oft in die Schule kommen und Particularexamina halten, wozu sie übrigens schon einigermaßen durch die straßb. Kirchenordnung vom Jahr 1598, S. 357, verpflichtet seien.

Nach dieser für die richtige Schätzung der Personen und Zeitverhältnisse nöthigen Abschweifung, kehren wir zu Martin Groß zurück.

Auch nach Dr Schmidts Tod beharrte M. Groß in seinem unbändigen und unbußfertigen Sinn. Der Magistrat erlaubte ihm wieder in seiner Behausung zu bleiben gegen eine Caution; ja es wurde ihm einige Monate später gestattet, auf dem Land eine Anstellung zu suchen. Aber der hochmüthige Mann verschmähete das und fuhr fort mit Schimpfen über geistliche und weltliche Obere. Die Aufregung unter dem Volk nahm zu. In einer Nacht, 1658, wurden zwei »gotteslästerliche Pasquillen« gegen Obrigkeit und Kirche angeschlagen. Am 19. December dieses Jahrs ward dagegen auf allen Kanzeln der Stadt ein scharfes obrigkeitliches Decret verlesen, mit angehängtem Kirchenbanne[1]. Bei aller bewiesenen Langmüthigkeit sah sich der Kirchenconvent am 7. Januar 1660 auf's Neue veranlaßt, Klage wegen der bösen Reden des M. Groß vor den Magistrat zu bringen: »Groß habe die Urphed gebrochen; es sey zu befürchten, daß er einmal in furore dem oder jenem einen schlechten Letz geben möchte.« Hierauf beschloß der Rath: »Weil Groß keine sufficiente Caution mehr leisten könne, soll er mit vier Einspännigern verwahrt in den Spital transferirt werden, doch in ein absonderlich und gelind Losament; Bücher, die er begehrt, sollen ihm gegeben werden, dagegen sollen ihm

[1] Wencker, »Straßb. Chron.«, ad 1658, setzt hinzu: »Ist der erste öffentliche Bann, so seit der Reformation in Straßburg vorgegangen ist, ist in Druck«.

Messer, Gabel, Nachtlicht, Dinte, Papier genommen seyn; ein besonderer Wächter soll ihn bedienen.«

Aber im Juli 1660 entwich Groß aus seiner Gewahrsam zum Fenster hinaus. Niemand wußte recht wie? Doch stellte er sich am folgenden Tag wieder, und nun wurde er abermals in den Katharinenthurm gebracht. Hier aber that Groß vollends wie rasend. Er wollte sich zuerst verhungern lassen, dann wüthete er wieder so, daß auch selbst der Beichtvater nicht zu ihm konnte. Er schalt mit lauter Stimme über Obrigkeit, Geistliche, Beamte, u. s. w.; der Ammeister sei ein Teufelskind, weil er ihn nicht frei lasse; die Obrigkeit, der Rath sei ärger als Kirchendiebe, die doch nur die Kelche, u. s. w., stehlen, während sie in seiner Person ein tüchtiges Subjekt der Kirche entzogen haben. Ja noch mehr, er habe ein tägliches Gebet wider Meine Herrn (den Magistrat) aufgesetzt; ja er gestand, daß er am Abend vor dem Tag, da Dr Dannhauer seine erste Predigt als Pfarrer im Münster verrichtet, Gott angerufen habe, er wolle dem Dr Dannhauer die Zunge lähmen, daß er nicht mehr reden könne!!! Solche und andere gotteslästerliche Reden führte Groß gegen die, welche sich ihm nahen durften. Man suchte diesem Scandal dadurch vorzubeugen, daß man nun nur noch Einen Knecht bei ihm ließ, der ihm zu Essen brachte, und diesem bei hoher Strafe Stillschweigen anbefahl. Jetzt aber redete Groß von dem Thurmfenster herunter zu den Vorübergehenden. An einem Sonntag, den 30. September 1660, als die Leute aus der Kirche gingen, es hörten's bei 300 Personen, schalt der Rasende vom Thurme herab über den Rath und Beamte und schrie über sie: Schelmen, Diebe, Menschenfresser, u. s. w. Es werde bald eine große Brunst kommen, u. s. w. Nun wurde Groß an das entgegengesetzte Ende der Stadt, in das Blatterhaus, in Gewahrsam gebracht und die Fenster gegen den Wall hin, wo er Jemanden hätte sprechen können, wurden zugemauert; später wurde er in

die Elenden Herberge gebracht und starb allda erst im Januar 1682. Groß hat es auf sich, das Unheil einer bösen Zeit noch größer gemacht zu haben, zu seinem eigenen Schaden; sein Hochmuth war sein Fall.

Nach dem was auf dem Katharinenthurme im September 1660 geschehen, ließ der Magistrat auf allen Zünften eine Darstellung seines bisherigen Verfahrens mit M. Groß vorlesen und zeigte, wie er vergebens alle Gelindigkeit geübt. »Auch an anderen Orten seyen durch aufrührerische Geistliche, als in Augsburg, Memmingen, Lindau, Heilbronn, u. s. w., Unruhen entstanden, wodurch der Rath gewarnet.«

Man hat in diesen Groß'schen Händeln, sowie in dem spätern Vornehmen des Dr Georg Obrecht, die beide so viel Unruhe erregten, die beide das alte Ansehen des Magistrats wankend zu machen suchten, Spuren einer schon damals vorhandenen heimlichen Hinneigung eines Theils der Bürgerschaft zu Frankreich finden wollen, eine Hinneigung, welche durch die französischen Residenten Josias Glaser und Frischmann unterhalten worden sei. Allein wenigstens die Groß'schen Proceßacten enthalten keine Hindeutung auf einen solchen Zusammenhang.

Dagegen hatten unverkennbar diese Groß'schen Händel einen wichtigen Einfluß auf das straßburgische Kirchenwesen. Im Laufe derselben wurde der Uebelstand recht bemerklich, welcher aus der allzugroßen Abhängigkeit der Helfer von den Pfarrern, so wie aus dem Diöcesanzwang hervorging. Nach langer Berathung wurde daher am 19. Januar 1664 in dem Kirchenconvente unter Dr Dannhauers Vorsitz[1] ein Vergleich zwischen

[1] Dr Dannhauer starb bald nachher, am 7. November 1666, voll Glaubens, aber auch voll Besorgniß für die Zukunft der straßburgischen Kirche. Sterbend sprach er: «Instat meæ vitæ finis, ut crucem oculorum amplius non videam; miseri posteri, videbitis vos, quæ acerbissime ploretis.» Caroli Memorab. eccles. Sæc. XVII, ad 1681, p. 274.

den Pfarrern und Helfern der Stadt Straßburg abgeschlossen, der unter dem Namen des christlich brüderlichen Vergleichs in den folgenden Acten des Kirchenconvents öfters erwähnt wird. Dessen Hauptbestimmungen sind: „Durch ein Decret vom Jahr 1657 ist das Festhalten an der straßburgischen Kirchenordnung aufs Neue anbefohlen worden, auch soll das, was in derselben über die Pflicht der Helfer vorgeschrieben wird[1], unverändert bleiben. Doch sollen, um der Verträglichkeit willen, die Pastores den Diaconen außer den Nothtaufen auch noch sonst etliche Taufen und Copulationen zukommen lassen. Ferner soll es den Zuhörern freistehn, einen Beichtvater, Pfarrer oder Helfer zu wählen, ihn in Krankheit zu berufen oder auf Begehren die Leichenpredigt halten zu lassen. Bei Ermangelung des Beichtvaters sind die Zuhörer ganz frei zu wählen, welchen sie wollen."

Diese Uebereinkunft des Kirchenconvents wurde am 25. Februar 1664 durch ein Decret der Herren Räth und XXI bestätigt, wobei die Conventualen zur Eintracht ermahnt werden und ihnen eingeschärft wird, sich dem Präses und der Censur willig zu unterwerfen. Diese neue Ordnung entsprach dem angestammten Freiheitssinne des straßburgischen Volkes vollkommen und ging leicht in dessen Sitten und Gewohnheit über, also daß die Oberkirchenpfleger am 15. März 1762 an den Intendant d'Alsace, de Lucé, in einem ausführlichen Berichte: Sur la police et l'administration des églises protestantes, melden konnten: « Dans les villes où il y a ordinairement plusieurs pasteurs et églises, les Luthériens sont libres de choisir leur paroisse. Le domicile n'astreint jamais chez les

[1] Straßb. K. O. vom Jahr 1598, S. 298, und revidirte K. O. vom Jahr 1670, S. 345, „daß die Helfer alle Kirchengeschäft nach Ordnung und Befehl ihrer Pfarrer zu verrichten haben".

Luthériens à la paroisse ou l'église située dans l'éteudue du quartier. On ne peut faire la communion que dans la paroisse qu'on a choisie. L'enfant doit être baptisé dans la paroisse du père et inscrit sur le registre de cette paroisse. Les nouveaux mariés peuvent choisir entre les pasteurs de leur paroisse. Les ministres n'osent marier personne sans la permission du Seigneur, Magistrat ou Baillif, dans le ressort duquel ils se trouvent, etc.[1]

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1762.

Die straßburgische Kirche
um das Jahr 1750.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß es dem Menschen schwer halte, sich über die alltäglichen Eindrücke, unter denen er lebt, hinwegzusetzen und sich in andere ihm fremde Verhältnisse hineinzudenken; so mag es denn auch für den Jetztlebenden seine eigene Schwierigkeit haben, sich in die Lage unserer evangelischen Vorfahren vor hundert Jahren und in die damaligen Zustände unserer Kirche, in ihr äußeres und inneres Leben zurück zu versetzen. Die große Revolution, mit welcher das 18te Jahrhundert schloß, hat gleichsam eine unermeßliche Kluft zwischen dem Sonst und dem Jetzt befestigt; weit mehr denn Ein Jahrhundert scheint dem jüngern Geschlecht zwischen den Jahren 1750 und 1850 zu liegen, so fremd erscheinen dem an freihere Bewegung Gewöhnten die engen, oft ängstliche Kleinlichkeit verrathenden Formen der alten Zeit.

Wir halten uns bei der folgenden Darstellung vornehmlich an das, was die Protokolle der Kirchenbehörden aus der Mitte des 18ten Jahrhunderts uns berichten, und wollen keineswegs eine allgemeine Schilderung der Lage unserer straßburgischen Kirche zu jener Zeit geben. Somit ist es blos eine Skizze, ein Gemälde, ein Zeitbild, was wir hier darbieten, doch mag es für sich genommen auch ein Ganzes heißen und gibt das Bild unserer straßburgischen Kirche um das Jahr 1750.

I. Die theologische Facultät in Straßburg.

Einen gewichtigen Masstab für den Standpunkt und das geistige Leben einer Particularkirche geben die Bildungsan-

stalten ab, woraus die Prediger und Leiter der Gemeinde erwachsen. Es soll nicht geläugnet sein, daß auch außerhalb des kirchlichen Verbandes christliches Wesen sich entfalten könne, denn der Geist weht wohin er will, aber das bleibt gewiß, daß auf die große Mehrzahl der Gemeindeglieder diese theologischen Bildungsanstalten einen unermeßlichen Einfluß haben, um so mehr wenn eifrig zusammenwirkende, durch Glauben und durch gründliches Wissen bewährte Gelehrte dieselben leiten.

Die ausgezeichneteren unter den straßburgischen Theologen hatten schon im 17ten und so auch im 18ten Jahrhundert nach ihren Studien auf der vaterländischen Universität, die Hochschule zu Wittenberg besucht, diese Burgfeste des orthodoxen Lutherthums, und brachten von dorther ihren rechtglaubigen Eifer, aber auch ihr unerschütterliches Festhalten an diesem Glauben unter schwerer Versuchung. Wenn Wittenberg im 17ten und noch im Anfang des 18ten Jahrhunderts das Zion der lutherischen Kirche genannt wurde, so möchte man Straßburg das Moria derselben heißen, denn kaum mag eine Stadt sein, wo der Gottesdienst so häufig gehalten und besucht ward. (S. unten Gottesdienst.) Beide, Wittenberg und Straßburg, galten lange für die orthodoxesten lutherischen Universitäten, und die Gutachten der straßburg-theologischen Facultät standen in hohem Ansehn. Doch die Zeitverhältnisse, wo Dr Joh. Schmidt, Dannhauer, Dorschäus, Bebel, Faust, Sebastian Schmidt u. A. die straßburgische Kirche regierten, neigten sich ihrem Ende zu, und wenn vormals hauptsächlich der römische Katholicismus und der Socinianismus zu bekämpfen waren, so standen jetzt neue Gegner da in der Gestalt des Pietismus, wie man's nannte, und der Freigeisterei, deren Repräsentanten Zinzendorf und Edelmann waren. Ihnen gegenüberzutreten, fühlten sich die damaligen Mitglieder der theologischen Facultät in Straßburg vornehmlich berufen. Diese waren in der

Mitte des 18ten Jahrhunderts: Dr Johann Leonhard Fröreisen, Dr Johann Michael Lorenz, Dr Friedrich Jacob Reuchlin, Dr Johann Peter Lufft. Keiner von ihnen hat ein namhaftes wissenschaftliches Werk hinterlassen, während in anderen Fächern zu derselben Zeit im Elsaß Bedeutendes geleistet wurde. Wir erinnern vor Allem an Schöpflins Alsatia illustrata, deren erster Band im Jahr 1751 erschien.

Dr Johann Leonhard Fröreisen war in der erwähnten Zeit das geistliche Haupt der straßburgischen Kirche; er war Professor der Theologie, Canonicus zu St.-Thomä, Präses des Kirchenconvents während dreißig Jahren (von 1731 bis 1761) und pastor primarius zu Straßburg[1]. Fröreisen war ein gründlich gelehrter Theolog, aber voll des hitzigsten, an Schmähsucht grenzenden Eifers, insbesondere gegen die Herrenhuter, die damals anfingen in Straßburg Anklang zu finden. In Briefen, Predigten und Schriften ergoß er sich gegen dieselben und nahm in seine Berichte nur zu oft ganz ungegründete Gerüchte in der verletzendsten Weise auf[2]. Statt anderer Be-

[1] Fröreisen war Pfarrer an der Neuen-Kirche, der ehemaligen Münstergemeinde, von 1741 bis 1752, da er resignirte. Als solcher nennt er sich Pastor primarius zu Straßburg. Sein Vater, Joh. Leonh. Fröreisen, war Pfarrer zu Breuschwickersheim, allwo unser Dr Fröreisen 1694 geboren. Sein Großoheim, ebenfalls Joh. Leonh. Fröreisen genannt, Alt Ammeister, XIIIer, Oberkirchenpfleger zu Alt-St.-Peter, hatte 1686 den größten Theil seines ansehnlichen Vermögens der straßburgischen evangelischen Kirche und ihren Anstalten testamentlich hinterlassen. Der Vater dieses Letztern, Dr Isaac Fröreisen, war von 1620 bis 1632 ebenfalls Professor der Theologie zu Straßburg.

[2] S. insbesondere: Joh. Leonhard Fröreisens „Höchst- nöthige und Wohlgemeinte Warnung Vor der heut zu Tag grassirenden Zinzendorffischen Seelen-Pest“. Frankf. und Leipz. 1742, in-8°. — Beigefügt ist Fröreisens Programm De Charlataneria Theologorum, hauptsächlich gegen Zinzendorf gerichtet. Vergl. „Zinzendorfs Leben“, von Spangenberg, V, S. 1329. „Büdingische Sammlung“, II, S. 656.

lege braucht man nur an folgenden Titel zu erinnern: »Dr J. L. Fröreisens Abschilderung des Mahomeds und des Zinzendorfs, als seines heutigen Affens«, u. s. w.

Weit milder ist dagegen Fröreisens Urtheil über die berüchtigte Werthheimische Uebersetzung des Pentateuch, von Lorenz Schmid, 1735[1]. Nur eine Probe der Fröreisen'schen Polemik mag hier den Masstab jener Zeit und ihre Art andeuten. »Entweder sind sie der größte Phantast, schreibt Fröreisen an Zinzendorf 1741, oder der größte Impostor in der Welt, oder vielleicht Beides. Wenn einmal die Nachwelt lesen wird, daß ein Graf in der Welt gewesen, der ein Vagabund, ein Irrwisch und in der Welt herumziehender theologischer Marktschreier worden, der nach seinem Wohlgefallen Zimmerleuthe, Perüquenmacher, Heyducken, Schuhknechte und dergleichen zu Bischöffen gemacht, so wird sie nicht glauben, daß solches habe möglich seyn können[2].« Diese bitteren Anklagen gegen die Zusammenkünfte (conventicula) der Anhänger Zinzendorfs wiederholten sich auch in populären Andachtsbüchern, in Fröreisens Vorrede zum Gesangbuch, die aber von dem Magistrat unterdrückt wurde; ja auch in dem sonst so beliebten Gebetbuch des Pfarrer Johann Friedrich Lenz[3] findet man ähnliche Ausfälle. Statt die durch Zinzendorfs geniale Personalität veranlaßte Bewegung in sich aufzunehmen, stieß man, in steifem Formenwesen befangen, diese heilsame Läuterung von sich weg und sah darin nur das Ueble des Conventikelwesens und der Gefühlsüberschwänglichkeit, statt darin ein

[1] S. Fröreisens Brief vom 15. November 1736, in der Vorrede zum zweiten Band der »Kirchengeschichte des 18ten Jahrhunderts«, von J. Rud. Schlegel. 1788.

[2] Obige »Warnung«, S. 128. Aehnliches ebendas., S. 17 u. 18.

[3] Vorrede zu dessen Gebetbuch. — Lenz starb 1762 als Pfarrer zu Alt-St.-Peter.

Heilmittel zu erkennen gegen die unfruchtbar gewordene Schultheologie, die sich überlebt hatte. Seit dem Jahr 1722 war Fröreisen Professor der Theologie zu Straßburg. Er starb am 13. Januar 1761.

Sein College, Dr Johann Michael Lorenz, hatte in demselben 1722sten Jahr das Professorat der Theologie übernommen. Er verwaltete zugleich vom Jahr 1734 bis an seinen Tod (1752) das Pfarramt zu St.-Thomä. Lorenz war ein bei weitem milderer und stillerer Character als Fröreisen. Er war innig befreundet mit seinem berühmten Collegen an der Universität, Johann Daniel Schöpflin. Von ihm sind nur etliche academische Abhandlungen und Gelegenheitsschriften übrig[1].

Der dritte College Fröreisens war, um das Jahr 1750, Dr Fried. Jacob Reuchlin, ein würdiger Nachkomme des hochberühmten Vorkämpfers der Reformation, Johann Reuchlin (Capnio). Er war zu Gerstheim, einem der elsässischen Rheindörfer, geboren, wo sein Vater Pfarrer war, der dritte Pfarrer dieses Orts aus der alten Reuchlin'schen Familie. 1731 wurde er Professor der Theologie und Prediger zu St.-Thomä; 1761 wurde er Präses des Kirchenconvents und starb als 93jähriger Greis im Jahr 1788. Mit ihm starb der hochberühmte Reuch-

[1] Er war der Vater des als Prediger und als ascetischer Schriftsteller bekannten Dr Siegmund Friedrich Lorenz, der 1768 Professor der Theologie wurde und als Amtprediger zû Jung-St.-Peter bis an seinen Tod, 1783, wirkte. Dieser ist der Verfasser des vielfach in unseren elsässischen evangelischen Familien verbreiteten und beliebten Erbauungsbuches, gemeiniglich unter dem Volk Lorenzenbüchel genannt, welches 1785 zu Tübingen in zwei Bänden erschien, unter dem Titel: »Gottgeheiligte Sonntags-Ruh«; eine andere Sammlung von demselben Verfasser führt den Titel: »Sonntägliche Gottgeheiligte Abendruh«, 2 Bde. 1784, Tübingen. — »Passionsandachten«, Greitz 1778, u. s. w. Sie sprechen durch ihre Wärme, Popularität und Gemüthlichkeit an.

lin'sche Namen im Elsaß aus; er hinterließ keinen Sohn. Sein Tochtermann war Johann Georg Stuber, der Vorgänger Oberlins im Steinthal, welchem Professor J. W. Baum, im Jahr 1846, ein wohlverdientes Gedächtniß gestiftet hat[1].

Eine Ehrenkrone hat dem würdigen Greise Dr Reuchlin der Mann gewunden, der durch seines Geistes, seiner Liebe und seines Glaubens Kraft, in den sturmvollsten Zeiten, des elsässischen Protestantismus Stütze und Ruhm war, nämlich Dr Johann Lorenz Blessig, welcher in seiner „Gedächtnißrede auf Dr Friedrich Jacob Reuchlin, u. s. w." bei dessen Leichenfeier, zu St.-Thomä, am 6. Juni 1788, gehalten, in seiner geistreichen Weise etliche Züge aus dem edeln Lebensbilde Dr Reuchlins hervorhebt. Wir können nicht umhin einige derselben hier mitzutheilen: „Siebenundfünfzig volle Jahre lang academischer Lehrer, Erklärer der heiligen Schrift, der Kirchengeschichte, der Dichtkunst; fast ebensolang theils Mitglied, theils Vorgesetzter des ehrwürdigen Doms, in dessen Bezirk ich hier spreche, noch viel länger Prediger der Glückseligkeitslehre bei verschiedenen Gemeinden, und aller vaterländischen Kirchen erster Vorsteher siebenundzwanzig Jahre lang. — Welch ein langer Tag war ihm verliehen zu wirken! welch eine Summe von nützlichem Streben, Verwenden, Warnen, Rathen, Erfreuen!" — „Das Grabmal dort[2] flößte schon manchem Krieger Tapferkeit ein. Reuchlin! auch du nanntest lange dich selbsten ein Grabmal, aber du warst mehr als dies. Du lebtest, belebtest; und wenn wir denn nun von hier aus den letzten Gang gehen mit deiner

[1] S. „Johann Georg Stuber, der Vorgänger Oberlins im Steinthale und Vorkämpfer einer neuen Zeit in Straßburg", dargestellt von Joh. Wilh. Baum, Professor. Straßburg 1846, S. 24.

[2] Das Grabmal des Marschalls Grafen von Sachsen in der Thomaskirche, auf welches Blessig hier hinweist.

Hülle und dir, und mit dir, dem nun erloschenen hiesigen Zweige deines Geschlechts eine Schlafstätte bauen, so wird doch mancher junge Bürger noch seinem Sohn und Enkel von dem Manne erzählen, der das vorige Jahrhundert mit dem gegenwärtigen und fast mit dem folgenden, — dem Manne, der die Nachkömmlinge mit ihren Aeltervätern in sich verbunden, und diese Alle belehrt und erbaut hat.« — Weiter heißt es: »In seiner (Reuchlins) Person erblicken wir eine ganze langwierige Kriegsgeschichte; auch bei dieser, bei jener heißen Schlacht, denken wir, war dieser Streiter zugegen! Was wollen denn wir Anfänger klagen, wenn auch wir zuweilen in der Sonne und im Staub stehn? Sieh' die Narben des Alten und schweig, und dulde, und verdien' sie!« — »Ihr sahet ihn oft schon wieder nach Hause zurückkehren, wenn für euch kaum der Morgen begann, u. s. w.« — »Weiter, sagt Blessig, wer sah ihn je in den Tagen seiner Kraft und am Abend seines Lebens selbst ganz unbeschäftigt? In jenen war er emsig und unverdrossen, in den verschiedenen Theilen seiner manchfaltigen und wichtigen Aemter. Seine Besorgung war jedesmal kurz, um seiner Verwaltung desto längere Dauer zu bereiten. Außer seinen öffentlichen Aemtern und Geschäften, legte er sich deren noch andere und neue auf im Umfang seines eigenen Hauses. Dies sein Haus war eine Pflanzschule, wo eine Menge edler und tüchtiger Männer gebildet wurde. Einige derselben außerhalb des Vaterlandes in Ehren, durch ihn zu Ehren erzogen; Viele sind schon lange entschlafen. Etliche sind hier, u. s. w. — Am Abend seines Lebens, welches ihm Recht genug gegeben hätte zu ruhen, benutzte er noch die Reste seiner Kräfte zu nützlichen Arbeiten. Er konnte nun nicht mehr der Lehrer der Gelehrten sein, aber er wurde der Unterweiser der Kindheit, der Jugend, des hohen Alters, der niedrigen Stände, der Landleute. Er lernte und lehrte in Gärten, auf Feldern, an Flüssen, auf Wiesen. Wie oft über-

raschte er nicht beim ersten Blinken des Tags arbeitsame Bürger in ihrer Werkstätte, emsige Feldbauer auf ihrem Acker, u. s. w. — Aber was das schönste in seinem Leben ist, ist dies, daß er mit nichts lieber sich beschäftigte, als mit der im Leben und Sterben tröstenden Wahrheit: Jesus ist gekommen zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Mit sichtbarem Eifer, der oft bis an Aengstlichkeit grenzte, verkündigte, wiederholte er diese Grundfeste unsers Glaubens. Jesu Versöhnungstod, Jesu triumphirende Auferstehung! Dies war das Panier, welches er aller Orten, in frohen und trüben Tagen, auch zuletzt noch mit schwachen zitternden Händen aufpflanzte; es war das Panier unter welchem er, der Streiter Christi, entschlief." — So zeugte Blessig von Dr Reuchlin im Jahr 1788.

Wenn auch nicht auswärts berühmt, so war doch Dr Reuchlin ein gelehrter, pflichttreuer, frommer Theolog, und seine Hinneigung zu Johann Georg Stuber und zu Blessig, der sich "seiner Schüler Schüler" nennt, zeigt, daß Reuchlin bei allem festen Glauben doch die alten Formeln der Schuldogmatik nicht für unumgänglich nothwendig hielt, sondern sich gern freiern Ansichten auf dem Grunde des evangelischen Glaubens zuwandte[1].

[1] Als Nachlese zu "Meyerhoffs Johann Reuchlin und seine Zeit", Beilage III, S. 279, Genealogische Tafel der Reuchlin, können wir Folgendes über diese berühmte Familie mittheilen. Dionysius Reuchlin, Bruder des Johannes, obgleich als Priester unverheirathet, lebte in ehelichem Verhältniß, wie Heinrich Bullingers und Leo Judäs Väter, Wo? im Elsasse ist unbekannt. Er ward ein Freund Luthers. Von seinem Sohn Anton Reuchlin schreibt Butzer an Ambros. Blaurer am 8. October 1538 (straßb. K. A.): Antonium Capnionem pravi et subdoli ingenii adolescentem, et qui pro facilitate ingenii sui male studuit, etc. (nämlich Paul Fagius), Tubingam misit. Er wurde Pfarrer zu Magstadt bei Böblingen. Am 17. März 1554 wurde er als Professor der hebräischen

Ein jüngerer College war endlich erst vor kurzem der theologischen Facultät zugeordnet worden, nämlich Dr Joh. Peter Lufft, der Sohn eines elsässischen Landmanns zu Schillersdorf, der in seinem 41sten Jahr (1741) als Professor der Theologie ernannt worden und welcher in dem Zeitraum, den wir in's Auge fassen, noch einen beschränkten Wirkungskreis hatte. Erst im Jahr 1752 wurde er Prediger an der Neuen Kirche und starb im Jahr 1777.

Der rührigste und einflußreichste Mann in der theologischen Facultät war in dem bezeichneten Zeitraum unstreitig Präses Dr Fröreisen; ein energischer, durchgreifender Character, dem es aber doch an Gemüth, an der den Glauben heiligenden Liebe gebrach und der im äußern Formenwesen seiner Kirche befangen war. Sein Hauptkampf war gegen das unter seinen Augen über-

Sprache nach Straßburg berufen als Nachfolger des Michael Delius (Sebitz, Appendix chronol., p. 291) und erhielt zugleich die Helferstelle an der Predigerkirche daselbst unter Dr Ludwig Rabus. Auf der Scholarchen und Dr Marbachs Antrag war Anton Reuchlin schon 1553 als Dr Hedios Nachfolger gewünscht. (Marbachii Diarium im straßb. K. A.) A. Reuchlin starb 1558. Sein Sohn Leonhard Reuchlin ward 1570 Pfarrer in Engweiler, dann 1575 in Helleringen (Herrschaft Finstingen), dann in Kürzel bei Lahr; 1594 ward er Pfarrer in Gerstheim, wo er 1620 starb. Ihm folgte hier sein Sohn ebenfalls Leonhard Reuchlin, wurde 1632 Diaconus zu St.-Thomä in Straßburg, starb aber schon 1633. Friedrich Reuchlin, der Sohn dieses Leonhard II, wurde Pfarrer in Eckbolsheim 1654 und starb als Diaconus zu St.-Nicolai 1674. Der Sohn dieses Letztern, ebenfalls Friedrich Reuchlin II, wurde wieder 1689 Pfarrer zu Gerstheim und 1709 Diaconus zu St.-Nicolai, starb aber schon 1711. Dieser Letztere ist der Vater des Präses Dr Reuchlin. Die wiederkehrenden Taufnamen haben in der Reuchlin'schen Genealogie Irrungen veranlaßt. — Der im Elsaß erloschene Namen Reuchlin lebt in der Familie Stuber zu Straßburg fort.

handnehmende Conventikelwesen gerichtet, und in Zinzendorf sah er den Hauptfeind seiner Kirche, deren Zustand er als einen höchst traurigen bezeichnet. In einer academischen Rede[1] spricht Fröreisen hierüber seine Wünsche und Befürchtungen aus. Unter anderen sagt er: „Wenn er von dem traurigen Zustand der Kirche augsburg. Confession zu reden sich berufen fühle, so verstehe er darunter nicht ihre Lehre, diese ist dem Worte Gottes gemäß und lasse nichts zu wünschen übrig. Er verstehe vielmehr die Form, die Regierung und den äußern Zustand der Kirche, der an manchen Orten nicht trauriger sein könnte. Wo finde man die Einigkeit in Geist, die der Apostel Epheser 4 fordert? Kaum ein Schatten der Kirche, wie Paulus sie schildert, läßt sich heute erkennen. Die Reformatoren haben zwar für die Reinheit der Lehre treulich gesorgt, haben es aber durchaus vernachlässigt, die äußere Kirchenregierung zur Erhaltung der Eintracht zu ordnen und festzusetzen, den Aerzten gleich, welche wohl für den Blutumlauf, für Magen und Speisen besorgt sind, aber nicht daran denken die zerbrochenen Knochen zu heilen und darauf hinzuarbeiten, daß der Körper stehen und gehen könne. Weil nichts Festes da ist, so geschieht, daß die eine Particularkirche nach Carpzovianischen, die andere nach Hobbes-Thomasianischen oder nach Böhmerschen und anderen Principien ihr Kirchenrecht sich nach Willkür bilde. Unklugerweise hat man die alten, festen Kirchengesetze abgeschafft, ohne andere, gleichberechtigte an deren Stelle zu haben. Man darf das alte, wenn auch abgetragene Kleid, nicht wegwerfen, bevor man ein neues, besseres hat, auf die Gefahr hin,

[1] Oratio de Misero Ecclesiæ Augustanæ confessioni addictæ permultis in locis statu, habita d. IX Mayi MDCCXLIII Argentorati in Brabeuterio academico a Joh. Leonhardo Frœreisen, - cum Rectoratum Universitatis tertia vice capesseret, in-4°, 8 pagg.

nackt einherlaufen zu müssen. Diesen Mangel eines festen Kirchenrechts fühlen insbesondere die kleineren Particularkirchen, die keine Consistorien und keine Kirchenconvente haben. Wären die deutschen Reformatoren vorsichtiger gewesen, so hätten sie, wie in Schweden und Dänemark, die bischöfliche Hierarchie beibehalten, oder hätten doch ein oberstes und allgemeines Consistorium (consistorium supremum et universale)[1] eingesetzt, vornehmlich im Interesse der kleineren Particularkirchen, um über Kirchenfragen zu entscheiden. In Ermangelung eines festen Kirchenrechts geht es, meint Dr Fröreisen, der evangelischen Kirche wie einem Wurm, der, in einzelne Theile zerschnitten, zwar in seinen einzelnen Theilen sich fortbewegt, so lange noch Lebenskraft da ist; aber allmälig erstirbt dieses getheilte Leben.« Jedoch Dr Fröreisen hält zu viel an der Form, schlägt doch die lebendige Kraft des Glaubens gar gering an; er vergißt, daß das Leben der Kirche von innen herauskomme, und die Erfah-

[1] Es ist dieses, unseres Wissens, die erste Aeusserung des Wunsches, ein Generalconsistorium an der Spitze der vaterländischen Kirche augsb. Confession zu haben. Die Erfüllung ist eine der Errungenschaften der ersten Revolution. Durch die organischen Artikel vom 10. Germinal 1802 besteht dieses Generalconsistorium. Wie der Gedanke daran sich allmälig entwickelte, mag folgende Stelle bezeugen aus dem Mémoire à M. de Lucé sur la police et l'administration des églises protestantes, dat. 15. März 1762. Der evangelische Magistrat der Stadt schreibt am Schluß: « Le Magistrat ou le *Consistoire* de cette ville ne saurait rendre compte de ce qui se pratique dans les autres églises luthériennes, qui dépendent de différens Seigneurs de la province, ni en répondre, à moins qu'il ne plaisait à Sa Majesté, en établissant un *Consistoire général* en cette ville, lui donner l'inspection sur la conduite de tous les curés ou ministres qui se trouvent dans l'évêché de Strasbourg. » — Siehe Protokoll der Oberkirchenpfleger, 1762. Die Oberkirchenpfleger nannten sich auch den evangelischen Magistrat der Stadt Straßburg.

rung eines ganzen und gerade **seines** Jahrhunderts hat erwiesen, daß jene trüben Befürchtungen ungegründet waren.

Fröreisen erzählt hierauf mehrere Beispiele der in der evangelischen Kirche eingerissenen Willkürherrschaft[1]. Eine verwittwete Gutsbesitzerin im Elsaß hatte die Pfarrstelle ihres Dorfs zu besetzen, da sie nicht blos die Herrschaft, sondern auch das Patronat besaß. Die Gemeindeglieder erbaten sich von ihr die Vergünstigung, für dieses Mal ihren Pfarrer selbst wählen zu dürfen, nach einer Vorschlagsliste von vier Candidaten, die ihre Probpredigten ablegen sollten. Solche Vergünstigungen wurden zuweilen gegeben, auch willigte die gnädige Frau ein. Nachdem aber die Gemeinde ihre Wahl getroffen, ernannte eben die Herrin einen andern. Fröreisen meint, die Päpstin Johanna habe es kaum ärger gemacht; von solchen empörenden Rechtsverletzungen komme es dann her, wenn die im Elsaß angestellten römisch-katholischen Behörden von unserer Kirche einen gar niedrigen Begriff bekommen.

Unter die der Kirche Verderben drohenden Uebelstände rechnet Dr Fröreisen ferner die Freiheit mit der Jeder (Impostor atque Fanaticus) eine besondere Kirchengesellschaft mit anderen Gesetzen und Ceremonien gründen könne, und daß manche blinde Vorsteher (Inspectores) dies gut heißen. Nicht minder betrübend ist die Lage der Pfarrer. Sie hängen ganz von der Willkür der Dorfherren ab, ihre Besoldung ist an gar vielen Orten so spärlich, daß sie kaum das Nöthige darreicht und Anlaß zu manchen Versuchungen wird. Dabei nimmt die Mißachtung des geistlichen Standes täglich zu; in Wein- und Bierhäusern werden die wahren oder erdichteten Mängel der Geistlichen

[1] Quis probus et cordatus non horrore corripitur videns primum non nullorum Juris Ecclesiastici principium esse, *quicquid lubet, licet.* Frœreisen, l. c., p. 6.

durchgenommen. Daran sind vornehmlich in Straßburg die zu oft zugelassenen Gemeindewahlen Schuld, denn eben bei solchen Wahlen ist dieses Durchhecheln besonders gewöhnlich. Dazu kommt endlich der falsche Eifer der Theologen selbst, die im Lauf des 17ten und noch im Anfang des 18ten Jahrhunderts, unter dem Vorwand die Frömmigkeit zu fördern und die Wahrheit zu erhalten, sich gegenseitig verketzerten[1]. Endlich beklagt es Dr Fröreisen, und gewiß nicht mit Unrecht, daß alle Convente, d. h. Klöster, Häuser zum Unterhalt solcher, die mit dem Leben zerfallen, oder alt, schwach, Ruhe suchen, aufgehoben worden seien[2].

Diese Darstellung des Dr Fröreisen tönt wie ein Klaglied, sie enthält viel Wahres und schildert die Zeit. Aber wenn Verfasser unter Ludwig XV gelebt hätte, er hätte diese Rede so nicht gehalten. Wozu auch? Die Gemüther waren tief genug niedergedrückt. Wenn man die Wunden nur aufdeckt (und wo auf Erden finden sich deren nicht?) ohne die Heilmittel anzudeuten, so gleicht es einer bittern Ironie.

Aeußere Formen haben ihren Werth, aber noch mehr der Geist, der läßt sich nicht bannen. Die Kirche der Wüste und des Kreuzes war wahrhaftig eine lebendige Kirche. Menschliche Fehlgriffe bleiben nicht aus, aber der Herr herrscht mitten unter seinen Feinden, das hat die Geschichte bewiesen. Und daß er herrsche, hat er auch später bewiesen.

Die lutherische Universität zu Straßburg, und insbesondere die theologische Facultät, war der herrschenden jesuitischen Partei längst ein Dorn im Auge. Das Stift St.-Thomä zu Straßburg, welches mit seinen Einkünften den Schulanstalten

[1] Dr Präses Fröreisen dachte hier wohl nicht daran, wie er selber gegen Zinzendorf verfahren.

[2] Infans cum sordibus inconsiderate et impie ejectus est, ib., p. 8.

der Stadt vertragsweise war übergeben worden und welches die Besoldungen der Professoren der Universität lieferte, war auch schon vor Alters, wie heute noch, der Gegenstand ihrer öffentlichen und ihrer heimlichen Angriffe. Sie gedachten auf diese Weise dem Protestantismus im Elsasse die Wurzel abzuschneiden, dann würden, so meinten sie, die Zweige von selbst verwelken. Allein Ludwig XIV hatte bei der Capitulation der Stadt Straßburg am 30. September 1681, ohne weitere Clausel, auch der Universität ihr Besitzthum bestätigt, und da, ohngeachtet aller Zumuthungen, der König sein Wort nicht brechen wollte, wurde im Jahr 1701 das Jesuitencollegium von Molsheim nach Straßburg verlegt und zu einer katholischen Universität erhoben[1].

Aber die jesuitische Partei ruhete nicht. Zu wiederholten Malen suchte sie durch List zu ihrem Ziele zu gelangen, und ihre Abgeordneten hatten sogar schon einen königlichen Befehl in Händen, welcher ihren Wünschen entsprach. Aber die Dazwischenkunft des am Hofe angesehenen straßburgischen Gelehrten, Professor Joh. Dan. Schöpflin, machte den Anschlag zu nichte. Wie nämlich in anderen Aemtern der Stadt Straßburg die Parität, d. h. die Gleichberechtigung der verschiedenen Religionsglieder eingeführt war, so hatte nun auf Betreiben des Paters Brenni und des berüchtigten Prätors Klinglin, die jesuitische Partei auch die Parität für die Universitätsämter begehrt. Aber dieses Unternehmen schlug fehl und wir theilen hier den bisher ungedruckten Brief Schöpflin's an den Ammeister Faber mit, welcher die Ankündigung enthält, daß das französische Cabinet die Universität Straßburg unverändert fort-

[1] S. De Boug, Recueil des Édits, Déclarations, etc., d'Alsace, I, p. 326. Die katholische Universität bestand übrigens nur aus zwei Facultäten, der theologischen und der philosophischen.

bestehen lassen wolle, obgleich die katholischen Rathsglieder und der Prätor Klinglin die Alternative in den Universitätsämtern begehrt hatten.

Monsieur,

La Cour m'a déclaré à Compiegne d'où je viens d'arriver ici, que notre Université restera sur le même pied, qu'elle a été jusqu'à présent. C'est le 22 de ce mois à six heures du soir, après que j'avais présenté mon livre[1] au Dauphin, qui était arrivé de Versailles, que cette résolution fut prise dans une conférence entre M. le Chancelier et M. le Comte d'Argenson, à laquelle ces Ministres m'ont appelé. Le premier m'ayant proposé les griefs du Magistrat Catholique, l'un après l'autre, j'y ai répondu avec fermeté et la séance fut finie par la Déclaration favorable à nous. Cette voye était la plus simple pour sortir d'une affaire odieuse au plus vite et la terminer à notre avantage; on met par là les parties hors de cour et de procès, et c'est tout ce que nous aurions pu souhaiter après une procédure de plusieurs années qui nous aurait couté de grands fraix, qui aurait aigri les esprits, qui même par des incidents imprévus aurait pu prendre un mauvais pli, si l'affaire avait été portée au Conseil du Roy, où les matières de Religion sont si délicates et si difficiles à traiter, parcequ'on réveille souvent des choses, qu'il est bon de ne pas toucher. Enfin les Ministres, qui nous veulent du bien, l'ont ainsi voulu. J'ai insisté sur une déclaration par écrit, mais j'ai prévu qu'on ne pouvait pas me la donner. On veut bien nous laisser jouir de nos titres ordinaires, qui sont la paix de Munster et la Capitulation, sans nous donner

[2] Es war dieses der erste Band der Alsatia illustrata, zu Colmar gedruckt.

des titres nouveaux par écrit. D'ailleurs les Ministres se servent de cette voye dans les plus grandes affaires. On écrira pourtant sous main. Nous avons été trop heureux de ne pas succomber; c'est une victoire tacite, où la Cour ne veut que nous chantions triomphe. Il est singulier que le Roy soutienne une Université Protestante dans son Royaume en même temps qu'il y supprime une Catholique, qui est celle de Cahors.

Quand à mes affaires particulieres, le Roy outre une pension de 2000 livres, me fait présent du grand catalogue de sa Bibliothèque, pour que j'aye dans la mienne une marque distinguée de sa bonté. Il y en a actuellement IX Voll. d'imprimés et il y en aura encore une suite considérable. J'aurai l'honneur de Vous dire encore bien des choses après mon retour, qui tombera à la fin du mois de septembre, ayant celui d'être avec la passion la plus vive et l'attachement le plus respectueux

Monsieur,

Votre très humble et très obéissant serviteur,

SCHOEPFLIN [1].

A Paris, ce 26 juillet 1751.

II. Der Gottesdienst.

An Gottesdiensten hatten unsere Väter keinen Mangel. In der Neuen=Kirche, der Hauptkirche, wurde des Sonntags das Frühgebet, die Amtpredigt um acht Uhr, die Mittagspredigt und die Abendpredigt gehalten; dann die Montagsachterpredigt, die Dienstagsachterpredigt, die Mittwochsbetstunde, der Don=

[1] Das Original befindet sich in dem straßb. K. A. Vergl. Ring, vita Joh. Danielis Schœpflini. Carlsruhæ 1767, p. 55.

nerstagsgottesdienst, wo die Landgeistlichen des Sprengels ihre Circularpredigten hielten, die Freitags und Samstagsmorgenpredigt. In den übrigen Kirchen der Stadt war ebenfalls nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Weise, außer dem sonntäglichen, mehrfacher Wochengottesdienst.

Schon im 17ten Jahrhundert wurden hier solche gehäufte Gottesdienste nicht blos gehalten, sondern auch fleißig besucht. Eine handschriftliche straßburger Chronik berichtet, daß während des Jahres 1713 in dieser Stadt nicht weniger als dreitausend siebenhundert und siebenundachtzig Mal sei gepredigt worden, was auf jede der sieben Pfarrkirchen fünfhundert einundvierzig und wöchentlich auf jede Kirche zehn bis eilf Predigten ausmacht!

Auch an außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten fehlte es nicht; der östreichische Erbfolgekrieg gab am Ende der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts Anlaß zu nicht weniger als 13 kirchlichen Feierlichkeiten oder Te Deums. Jede in den Niederlanden eroberte Stadt, die Wegnahme jeder kleinen Festung wurde durch lettre de cachet der Behörde angezeigt; diese ordnete ein Te Deum auf den darauf folgenden Sonntag um 2 Uhr an; der den Vorsitz unter den Oberkirchenpflegern führende Ammeister, damals Hammerer, ließ durch einen Rathsboten die evangelischen Regimentsherren und Rathsherren zur Feierlichkeit einladen; jene versammelten sich im Local der 4ten Classe des Gymnasiums, diese in dem der fünften. In feierlichem, nach Rang und Etiquette streng und wohl geordnetem Zuge begab man sich dann in die Neue-Kirche; der Festhymnus wurde unter der Leitung des Capellmeisters[1] aufgeführt unter Instrumental-

[1] Dieser Capellmeister hatte die Leitung und Aufsicht über die Musik in den sieben evangelischen Stadtkirchen zu besorgen. Siehe Lobstein, „Geschichte der Musik im Elsaß“, S. 43.

begleitung, und die Festpredigt hielt, von den Oberkirchenpflegern hiezu besonders ernannt, entweder der Präses des Kirchenconvents, damals Dr Joh. Leonh. Fröreisen, oder irgend ein anderer Doctor der Theologie oder Pfarrer, über einen von dem Prediger ausgewählten Text; auch hatte der Prediger ein auf die Umstände passendes Gebet abzufassen; was jedesmal durch die Oberkirchenpfleger besonders anbefohlen wurde, da es jedem Prediger sonst streng untersagt war, von den in der gedruckten Kirchenordnung festgesetzten Formularen abzuweichen.

Man findet in den Protokollen der Oberkirchenpfleger und des Kirchenconvents aus den Jahren 1745 und 1746 nachfolgende characteristische, den Gottesdienst betreffende Anordnungen:

1745, 8. Juli. Decret der Oberkirchenpfleger, keinen Unterthan des Königs ohne Religionsschein zum heiligen Abendmahl zuzulassen; mit Ausländern könne man es nicht so genau nehmen. Schon im Jahr 1744 hatte dieselbe Behörde ein Decret erlassen, welches sämmtlichen Geistlichen verbietet, irgend eine Aenderung in den in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Gebeten zu machen. Gegen das allzulange Predigen wurden wenig fruchtende Beschlüsse oft wiederholt.

1746 verordnet der Kirchenconvent: „Da in den Summarien über das zwölfte Capitel Daniels, welche in den Mittwochsbetstunden vorzulesen, des römischen Antichrists gedacht wird, so soll dieses Summar nicht vorgelesen werden. Dagegen wird beschlossen, daß in jener Betstunde das dreiundzwanzigste Capitel Ezechiels nicht soll ausgelassen werden, sonst würde man 1) den heiligen Geist der Unkeuschheit beschuldigen, 2) die ganze heilige Schrift verdächtig machen, und 3) ist dieses Capitels Vorlesung schon 1728 und 1738 geschehen.“

Mehrere alte Gemälde in unsern Stadtkirchen, den Gottes-

dienst am Ende des 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts darstellend, zeigen: die Pfarrer in Kirchenrock, Krös und Perrücke; bei dem heiligen Abendmahl, die Frauen in schwarzer Kleidung, die Standespersonen, Rathsherrn u. s. w., mit Mantel und Degen[1]. Als charakteristisch mag ferner noch erwähnt werden, daß Dr Johann Fabricius, der nachmalige Professor der Theologie in Helmstädt, auf seinen Reisen, auch Straßburg gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts besuchte, und da, als eine ihm auffallende, von dem Gebrauch in seiner Heimath, Nürnberg, abweichende Eigenheit beim Gottesdienst bemerkenswerth gefunden habe, „daß die Frauen beim Kommen zur Kirche ihren Nachbarn anstatt des Grußes die Hand reichen; daß bei dem Gebet sich alle gegen den Altar wenden; daß die Männer auf der einen, die Frauen auf der andern Seite des Altars das heilige Abendmahl empfangen; daß keine besondere Beicht gehalten, sondern ein allgemeines Sündenbekenntniß gesprochen werde; daß bei den Taufen der Pfarrer das eingewickelte Kind (linteis involutum)[2] auf den

[1] Es mag hier unter andern auf zwei Gemälde hingewiesen werden, Taufe und Abendmahl vorstellend, in der Kirche St.-Wilhelm befindlich.

[2] Um das Befremden des guten Dr Fabricius über diesen bei uns von Altersher gewöhnlichen Taufritus einigermaßen dem elsässischen Leser begreiflich zu machen, mag hier eine Stelle aus der ältesten Kirchenordnung unseres Nachbarlandes Baden mitgetheilt werden: „Kirchenordnung, wie die in der Marggravschaft Baden, Pforzheimer theils, auch andern Marggraff Carlens zu Baden und Hochberg.... Landschaften soll gehalten werden". Tübingen 1556, in-4°. Hier heißt es, Seite 7: „Daß aber das Kind im Taufen ein- oder ausgewickelt, ein- oder dreimal begossen, in das Wasser eingetaucht, oder mit Wasser besprengt werde, ist an ihme selbst mittelmässig (Adiophorum, gleichgültig). Jedoch, dieweil in der Kirchen Alles ordentlich und zur Besserung geschehen soll, haben wir für nützlich bedacht, daß die Kindlein ausgewickelt, doch allerlei Gefahr zu verhüten, nicht ins Wasser getaucht, sonder mit dem Wasser also nackend begossen werden. Es wäre dann Sach, daß das Kind so schwach, daß es den Luft oder

Arm nehme, dessen Füße gegen seine Brust stelle und dann das Wasser nicht dreimal aufgieße, sondern mit der Hand schöpfe und das Haupt des Kindes benetze; daß endlich die Stipendiaten der Akademie, die Wilhelmiten, hohe Hüte tragen, zum Unterschied von den übrigen Studirenden[1].“

Es ist endlich bemerkenswerth, daß die straßburgische Kirche, bei allem Festhalten an der lutherischen Orthodoxie, dennoch manche wesentliche und wichtige Einrichtungen und Gebräuche der reformirten Kirche bei dem Gottesdienste in sich aufgenommen habe. Außer der, durch besondere Kirchspielpfleger geübten, Kirchenzucht sind hieher namentlich zu rechnen die öffentlichen Katechismusübungen durch die Prediger, die Abendmahlsfeier ohne Privatbeicht und Beichtgroschen, die Taufe ohne Exorcismus. Die straßburgische Kirche, wie andere oberrheinische lutherische Kirchen, blieb so, trotz ihrer streng lutherischen Lehre, der benachbarten reformirten Kirche innerlich und äußerlich ähnlicher und verwandter, als der fernen und fremdern sächsischen Kirche. Dieses erklärt sich zur Genüge aus der Geschichte[2].

III. Die Kirchenregierung.

Was die Kirchenregierung betrifft, so war die oberste Leitung derselben seit den Zeiten der Reformation dem Großen Rath, als der damals höchsten und einzigen Obrigkeit der Reichsstadt, überlassen. Er hatte die bischöfliche Gewalt. Seitdem

Kälte nicht wohl leiden möchte, alsdann mag es eingewickelt, wohl getauft werden.“ Dasselbe findet man wörtlich in der würtembergischen Kirchenordnung vom Jahr 1559, Blatt 54, und in der Zweibrückischen des Herz. Wolfgang vom Jahr 1570, Blatt 72.

[1] Jo. Fabricii, Amœnitates theologicæ, 1699. Helmstadii, in-4°, p. 757 sqq.

[2] Vergl. Max. Göbel, „Geschichte des christl. Lebens in der rhein. evang. Kirche“, II, S. 542 ff.

aber Straßburg an Frankreich gekommen, der römische Katholicismus in Straßburg Fortschritte gemacht hatte und durch königlichen Befehl seit dem Jahre 1683 der Große Rath zur Hälfte katholisch sein mußte, wurde, obgleich der Stadt ihre alte Verfassung unter königlich-französischer Oberherrlichkeit in der Capitulation zugesichert worden, eine Aenderung in der kirchlichen Verfassung der Protestanten nothwendig. Der Große Rath behielt zwar der Form nach seine vorigen Rechte; alle kirchlichen Beschlüsse und Ernennungen mußten durch ihn genehmigt oder confirmirt werden; aber man begreift leicht, daß in einer aus Katholiken und Protestanten gemischten Versammlung kirchliche Gegenstände nicht konnten besprochen werden. Darum setzte der Magistrat in demselben 1683sten Jahr aus seinem Schooße eine Commission ein, welche die evangelischen Kirchenangelegenheiten besorgte. Sie bestand aus sieben Mitgliedern: nämlich aus den Kirchenpflegern der sieben evangelischen Pfarrkirchen, die Mitglieder des beständigen Regiments waren (das heißt, welche die Ammeisterwürde oder das Ehrenamt eines Dreizehner- oder Fünfzehnerherrn bekleideten). Wenn der Fall eintraf, daß eine Gemeinde kein Mitglied des beständigen Regiments in ihrem Vorstand zählte, so hatte sie die Befugniß, aus einer andern Gemeinde ein qualificirtes Mitglied zum Kirchenpfleger zu wählen. Diese Commission führte anfänglich den Namen: „Die Herren Deputirten von den geistlichen Bedächten;" erst seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurde sie das Collegium der Oberkirchenpfleger[1] genannt. Dieser obersten Kirchenbehörde waren die

[1] Der amtliche Titel dieser Oberkirchenbehörde war: Gnädige, hochverordnete Herren; Collegium illustre; préposés du conseil ecclésiastique de ceux de la confession d'Augsbourg. Seit dem Jahr 1754 nennen sich die Mitglieder: Directeurs préposés des églises protestantes de la confession d'Augsbourg.

bischöflichen Rechte, als evangelischem Magistrat, übertragen; sie hatte die Kirchenangelegenheiten des Stadtgebietes zu ordnen, über die Geistlichen zu wachen, Uebertreter der Ordnung mit Strafe zu belegen, insofern nämlich auf dem Vergehen keine körperliche Strafe stand; sie war das Mittelglied zwischen den einzelnen Kirchen und der französischen Regierung. Den Vorsitz führte das amtsälteste Mitglied. Diesem »hochansehnlichen Collegium« (Collegium illustre) war ein Rechtsgelehrter als Consulent beigeordnet, welcher den Vortrag hielt, die zu behandelnde Sache auseinandersetzte und sein Votum abgab, welchem man auch größtentheils folgte; ein besonderer Secretär wohnte den Sitzungen bei und führte das Protokoll[1]. Die Sitzungen wurden nicht zu bestimmten Zeiten gehalten und fanden in der Dreizehnerstube auf der Pfalz Statt[2].

Während das Collegium der Oberkirchenpfleger ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern bestand, so bildete dagegen der Kirchenconvent eine fast blos geistliche, jenem untergeordnete Behörde. Hervorgegangen aus dem Bedürfniß gegenseitiger Mittheilung unter den Geistlichen, bestand der Kirchenconvent seit dem Beginn der Reformation[3] bis zum Jahr 1793. Es war derselbe aber mit der Zeit aus einem freiwilligen Zusammentreten der Geistlichen der Stadt, durch die Annahme der vorgeschriebenen Kirchenordnung, zu einer obligatorischen

[1] Die Protokolle der Oberkirchenpfleger füllen acht Foliobände und beginnen mit dem Jahr 1693. Bei der Pfalzstürmung, 1789, haben dieselben vielfach gelitten und haben daher bedeutende Lücken.

[2] Zu Anfang des Jahres 1746 waren Oberkirchenpfleger: die Herren Ammeister Hammerer, Decan und Präsident; Ammeister Faber; XIII Frid; XV Kornmann; XV Leitersperger; XV Wetzel; XV Gambs. Das Amt eines Consulenten bekleidete Licent. Lauth. Secretar war Licent. Barth.

[3] Straßb. Kirchen-Ordnung, 1670, S. 346.

Versammlung geworden. Die Kirchenordnung hatte bestimmt, daß die Stadtpfarrer, deren jede unserer sieben evangelischen Pfarrkirchen bis 1793 nur Einen hatte, der das geistliche Haupt der Gemeinde war, ferner die Doctoren der Theologie (Professoren der Universität), die Freiprediger (gewöhnlich angehende Professoren oder auch verdiente Landgeistliche, die eines Ruhegehalts würdig erachtet wurden), die Diaconen oder Helfer (Neben- oder Unterpfarrer der Stadt) und die Landgeistlichen des Gebietes, ordentliche Mitglieder des Kirchenconvents sein sollten. Jeder Sitzung des Kirchenconvents sollten beiwohnen drei weltliche Kirchenälteste, jeder aus einer andern Pfarrkirche, in bestimmter Ordnung abwechselnd. Die geistlichen Mitglieder waren bei Geldstrafe[1] verpflichtet zu erscheinen und zwar in der Amtskleidung, das heißt im Kirchenrock und der tellerförmigen Halskrause, gewöhnlich Krös genannt. Die Sitzungen hatten jeden Donnerstag, Nachmittags um Ein Uhr statt, in dem kleinen Auditorium des Predigerklosters. Der Sitzungssaal war mit den Portraits[2] der ausgezeichnetsten Mitglieder des Kirchenconvents verziert; ein Stundenglas stand auf dem Tische. Ein Seminarist hatte bei den Sitzungen den Thürdienst zu besorgen[3].

Der Präses des Kirchenconvents war der oberste Geistliche des Gebiets; er stand mit der Oberbehörde in directer Ver-

[1] Straßb. Kirchen-Ordnung, 1670, S. 354.

[2] Das Verzeichniß dieser, in der Revolution verloren gegangenen, Portraits ist von dem geschichtkundigen und fleißigen Joh. Unselt, Pfarrer des Hospitals, den Akten des Kirchenconvents vom Jahr 1746 beigefügt.

[3] „Es soll die alte Ordnung gehandhabt werden, daß ein Seminarist bis auf den Glockenschlag zwei Uhr in dem Vestibulo vor dem kleinen Auditorio sich aufzuhalten habe, um den ankommenden Conventualen die Conventstubenthür zu eröffnen.“ Protok. des Kirchenconvents 1746.

bindung; er leitete, als das Haupt, Alles was zunächst den Gottesdienst betraf; er war gewöhnlich der älteste Doctor und Professor der Theologie, hatte den Kirchenconvent amtlich zu repräsentiren und in dessen Namen Gutachten über kirchliche Anfragen auszustellen. Er wurde auf den Vorschlag der Oberkirchenpfleger vom Magistrat ernannt.

Die Reihe der Präsidenten des straßburgischen Kirchenconvents von den Zeiten der Reformation an bis zu dessen Aufhebung in der Revolutionszeit ist folgende:

Martin Butzer, 1531 bis 1549.

Dr Caspar Hedio (Heyd), 1549 bis 1552.

Dr Johann Marbach, 1552 bis 1581.

Dr Johann Pappus, 1581 bis 1610.

Dr Johann Bechtold, 1610 bis 1622. (Es folgte ein Interim von zwei Jahren, da der Magistrat lange umsonst mehrere namhafte auswärtige Theologen hieherzuziehen suchte.)

Dr Thomas Wegelin, 1624 bis 1629.

Dr Johannes Schmidt, 1629 bis 1658.

Dr Johann Conrad Dannhauer, 1658 bis 1666.

Dr Sebastian Schmidt, 1666 bis 1696.

Dr Isaak Faust, 1696 bis 1702.

Dr Johann Joachim Zentgraff, 1702 bis 1707.

Dr Bernhard Wagner, 1707 bis 1728.

Dr Elias Silberrad, 1728 bis 1731.

Dr Johann Leonhard Fröreisen, 1731 bis 1761.

Dr Friedrich Jacob Reuchlin, 1761 bis 1788 (Vice-Präses war vom Jahr 1761 an Dr Joh. Philipp Beykert).

Dr Philipp Jakob Müller, 1788 bis 1793.

In der Zwischenzeit, von Aufhebung des Kirchenconvents bis zur Reorganisation des evangelischen Cultus im Jahr 1802, war Dr Johann Lorenz Blessig, ohne besondern Titel, das geistliche Oberhaupt der straßburgischen Kirche und wurde

hierauf Inspector und Mitglied des Directoriums augsburgischer Confession. Er starb am 17. Februar 1816. Durch diesen hochverdienten, geistreichen, beredten und herzlich frommen Diener des Herrn pflanzten sich die Traditionen des alten Kirchenconvents auf die neuen Einrichtungen der elsässischen Kirche fort. Um insbesondere die heilsame Pastoralthätigkeit des alten Kirchenconvents fortzusetzen, stiftete Dr Blessig im Jahr 1804, in Verbindung mit Dr Haffner und Dr Dahler, die noch jetzt bestehende straßburgische Pastoralgesellschaft, welche ein Band zwischen den einzelnen Geistlichen sein, und durch freiwilliges, brüderliches Zusammenwirken, der Fortbildung der Einzelnen kräftig nachhelfen und so das Wohl der Kirche fördern soll.

Das Amt des Actuarius des Kirchenconvents oder Secretärs, des Syndicus, der die Strafgelder einzusammeln und zu verwalten hatte, und das der Censoren, welchen es oblag die Lehre und den Wandel der Mitglieder des Kirchenconvents zu überwachen, wurden der Reihe nach von jedem Mitglied ein Jahr lang bekleidet.

Die Arbeiten des Kirchenconvents theilten sich in ordentliche und außerordentliche [1]. Jede Sitzung des Convents wurde mit Vorlesung eines Psalms, nach der Reihenfolge und ohne Auswahl, oft sehr unpassend, begonnen und beschlossen. Die gewöhnliche Tagesordnung begriff folgende Fragen: Welche drei Kirchenpfleger auf über acht Tage zu berufen? Welcher Text am nächsten Sonntag in der Predigt behandelt werden solle? Für die Mittwochs- und Donnerstagsbetstunden wurden Text

[1] Die straßb. „Kirchenordnung", S. 356, setzt fest: „In dem Kirchenconvent wird von dreierlei unterschiedlichen Sachen gehandelt: 1) Von Bestellung des wochentlichen Kirchendienstes; 2) von der Disciplin der Kirchen; 3) von christlicher Anführung und Uebung der heranwachsenden Jugend, in Geschäften die Religion und den Gottesdienst belangend."

und selbst Gesang bestimmt. In den Donnerstagsbetstunden hatten die Circularpredigten der Landgeistlichen Statt. Der Convent setzte nun fest, wer dieselbe zu halten habe, und hörte das Urtheil zweier seiner Mitglieder über die vorachttägige Circularpredigt. Auch wurde bestimmt, was am folgenden Sonntag den Gemeinden zu verkündigen sei. Außerordentliche Gegenstände, die im Kirchenconvent verhandelt wurden, waren: Mittheilung der Decrete der Oberkirchenpfleger, das Abhören und Schließen verschiedener Rechnungen, z. B. der Pfarrwittwenkasse, des fiscus Exulum, des fiscus Conventus, einiger Armenlegate und dgl. Auch merkwürdige Amtsvorfälle wurden vorgetragen (casus tragici et apostasiæ) und darüber berathen: wer zu dem theologischen Examen und zur Ordination zuzulassen sei oder nicht. Allgemeine Beschlüsse durfte der Kirchenconvent nicht fassen; es war ihm blos gestattet seine unterthänigen, ehrerbietigen Wünsche vor das Collegium illustre der Oberkirchenpfleger zu bringen, welches mit einer gewissen Eifersucht dem Kirchenconvent gegenüber auf seine oberherrlichen Rechte hielt. Unter den übrigen Befugnissen des Kirchenconvents bemerken wir noch folgende: Er hatte den akademischen Prüfungen der Theologie-Studirenden beizuwohnen und über die bestandenen Examina wurde ihm Bericht erstattet; er ertheilte den Studirenden die Erlaubniß zum Predigen (venia concionandi, zuerst in matutinis, Frühpredigten, dann in solemnioribus, Amtpredigten), auf das Zeugniß der Professoren und des Beichtvaters hin, und nach gehaltener theologischer Disputation[1]. Bei Verlobungen zwischen Verwandten hatte er das Ja oder Nein zu sprechen; er wählte nach Stimmenmehrheit den jährlichen Herbsttext[2].

[1] Protok. der Oberkirchenpfl., 1746, 7. Februar.

[2] K. O., S. 108.

Außer dem Kirchenconvent bestand noch ein besonderes Collegium pastorale (Pfarrconvent), welches, unter dem Vorsitze des Präses des Kirchenconvents und als Ausschuß des Kirchenconvents, zusammengesetzt war aus den sieben Pfarrern der sieben Stadtkirchen[1]. Dieses Collegium hatte, außer der Verwaltung einiger Hilfskassen für unbegüterte Studirende, die besondere Aufsicht über das Seminarium, in welches die ordinirten Candidaten des Predigtamtes, Seminaristen genannt, aufgenommen wurden; es entschied sowohl über Aufnahme als über Ausschließung; ihm war die Abfassung der Vorschlags- oder Denominationslisten für die erledigten Pfarrstellen übertragen und zu den Diaconatstellen in den Landgemeinden hatte es geradezu zu ernennen.

Es war natürlich, daß man die Abfassung der Beförderungslisten nicht mehr dem ganzen Convent überließ, da einzelne Glieder desselben noch Beförderung für sich zu hoffen hatten, sondern einer durchaus unabhängigen Versammlung. Mit großer Energie trat bei öftern Gelegenheiten der Convent störrigen Patronen, weltlichen und geistlichen, entgegen und wahrte sein Recht auf die Pfarrbesetzungen und sein Ansehen drang meistens durch. Hier aus vielen nur ein Beispiel. Im Jahr 1737 weigerte sich der Convent, der Gemeinde Quatzenheim einen Pfarrer zu geben, weil die Gemeinde dem vorigen Pfarrer vierzehn Fürtel Frucht an seiner Besoldung „abgezwackt" habe. Da die Ortsobrigkeit versprochen, wieder zur ganzen Besoldung zu verhelfen, bisher aber keine Anstalt dazu gemacht, so wolle Convent noch

[1] In der K. O., S. 329, ist dieses Collegium pastorale oder der Pfarrconvent blos angedeutet; erst in der Folge bildete sich aus ihm eine besondere Körperschaft, deren Protokolle vom Jahr 1714 bis auf die Revolution noch vorhanden sind. Was man um's Jahr 1650 Nebenconvente genannt und verboten hatte, war nun Gesetz und Regel geworden.

ein Vierteljahr zusehen und unterdessen einen Diaconus hinaussenden; wenn aber in dieser Frist die Sache nicht in Ordnung sei, so werde Convent der Gemeinde wegen keine Sorge mehr tragen. Jetzt wurde die volle Besoldung geliefert[1].

Die bisher genannten Behörden hatten die allgemeinen Angelegenheiten der straßburgischen Kirche zu besorgen; die beiden letztern nämlich die rein geistlichen; der ersteren aber, als der Oberbehörde, dem evangelischen Magistrat, kam die Ueberwachung des Ganzen, sammt den Beziehungen der Kirche zur weltlichen Macht als Wirkungskreis zu. Ueberdies hatte jede einzelne Kirche der Stadt drei Kirchenpfleger: einen aus dem sogenannten beständigen Regiment oder der höhern Magistratur ernannten Oberkirchenpfleger, einen aus den Schöffen oder den gewöhnlichen Rathsherren und einen aus den Bürgern, welche nebst einigen Beisitzern in den größern Gemeinden und den Geistlichen das Presbyterium bildeten. Sie ergänzten die erledigten Stellen unter sich durch freie Wahl, doch unter Genehmigung des Großen Raths[2]. Unter dem Presbyterium standen der Fabrikschaffner und die niedern Kirchenbeamten. Die Presbyterien hatten die besondern Angelegenheiten ihrer Kirchen zu besorgen, über Ordnung und Zucht zu wachen, die Rechnung des Fabrikschaffners abzuhören. Almosen war damals keines zu verwalten, da der Ertrag der Opferstöcke an die städtische Almosenpflege zu Sanct-Marx abgeliefert werden mußte.

Durch diese Organisation hatte sich das geistliche und das weltliche Element in die Regierung der Kirche getheilt. Aber die bei der Uebergabe an Frankreich beibehaltene altreichsstädtische, volksthümliche Verfassung der straßburgischen Kirche nahm immermehr eine aristokratische Richtung, besonders seit der Ein-

[1] Protok. des Kirchenconvents, 21. Februar 1737.

[2] Kirchenordnung, S. 365.

setzung des Collegiums der Oberkirchenpfleger, daher es an Reibungen und verdrießlichen Conflikten nicht fehlen konnte. In dem durch sein Alterthum, sein gesetzliches Bestehen, sein regelrechtes Verfahren ehrwürdigen Kirchenconvent bildeten die Geistlichen eine feste, beinahe zunftmäßig geschlossene Körperschaft. Das democratische Princip concentrirte sich in den örtlichen Vorständen der Stadtkirchen, in den Presbyterien. Dieses machte sich besonders bemerkbar bei den Pfarrwahlen, die von jeher die Aufmerksamkeit der kirchlichen Gemeinden erregten und mit Recht zu den wichtigsten Verrichtungen der Behörden gerechnet wurden. (Siehe oben, Theil I, S. 397 m.)

VI. Die Pfarrer.

Nicht eine Personalchronik fürchte man hier zu finden, denn diese würde ziemlich unerquicklich sein[1]. Eine Darstellung der kirchlichen Kämpfe gegen die Katholiken und die Pietisten,

[1] Eine solche Personal-Chronik der damals in Straßburg, Stadt und Land, angestellten geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten hat Johann Unselt, Pfarrer am Bürgerspital zu Straßburg, zu vier verschiedenen Malen, nämlich in den Jahren 1772, 1774, 1779 und 1787, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, in Druck gegeben, unter dem Titel: „Die Verfassung der evangelischen Kirchen und niederen Schulen in Straßburg," mit genauer Angabe der Promotionszeit und kurzer Beifügung der damals üblichen Kircheneinrichtungen nebst Register. Im Jahr 1824 hat Pfarrer Jonas Böckel, zu St.-Thomä, ein ähnliches Verzeichniß der damals im Amte stehenden geistlichen und weltlichen Kirchenbehörden veröffentlicht: „Verfassung der evangelischen Kirche in Frankreich, u. s. w." Seitdem erscheint im Almanach protestant, im Recueil officiel du Directoire, und in den verschiedenen Annuaires diese Personal-Chronik, die eben nur für die Zeitgenossen einiges Interesse haben kann.

geben wir weiter unten. Einen Einblick in das straßburger Pfarrleben vor hundert Jahren gedenken wir hier in der Kürze zu versuchen. Jede Zeit hat ihre Sorge, eine große, eine kleine, wie es kommt. Wir wollen nur einzelne Züge aus dieser noch nahen und doch so wenig bekannten Vergangenheit hervorheben, und entlehnen dieselben den amtlichen Verhandlungen des Kirchenconvents und der Oberkirchenpfleger. Daß Kleinliches hier mit unterlaufe, mag man wohl erwarten, denn welches wäre der Stand, in dessen innerer Haushaltung nicht auch solche Dinge vorkämen. Zu diesen letzten mag unter andern der Beschluß des Kirchenconvents vom Jahr 1734 gerechnet werden, „daß diejenigen Mitglieder venerabilis Conventus, welche blöde Augen haben, ohne Scheu Brillen gebrauchen mögen, als eine ehrliche und erlaubte Sach'[1];“ daß die Seminaristen nicht gefärbte, sondern ihre schwarzen Kleider tragen in der Stadt und auf dem Land, wo sie Prediger sind; auch öffentliche Orte und die Comödie nicht besuchen sollen[2], u. s. w.

Ein Streit hatte sich im Jahr 1739 wegen der Kirchenbücher, d. h. wegen der amtlichen Verzeichnisse über Tauf-, Trauungs- und Leichenacten, zu Jung-St.-Peter erhoben. Pfarrer Hirschel daselbst war nämlich krank, gelähmt und konnte nicht schreiben, dennoch weigerte er sich seinen Diaconen die Kirchenbücher zu übergeben, und ließ die amtlichen Kirchenhandlungen durch fremde Personen einschreiben, auch die geforderten Extracte durch Letztere ausfertigen. Hierauf verordneten die Oberkirchenpfleger „in Conformität der königlichen Ordonnan-

[1] Acta conventus eccles. Arg. 1. Juli 1734. Für unsere Zeit ebenso auffallend ist das wiederholte Verbot „daß Studiosi Theologiä, wenn sie predigen, nicht mit dem Degen in die Kirche kommen sollen.“ Act. conv. 1743.

[2] Acta conv. 1749.

zen," daß alle Kirchenbücher auf der Kanzlei paraphirt und numerotirt werden; daß Niemand als der Pfarrer ordinarie die Kirchenbücher verwahren soll; daß wenn ein Pfarrer abwesend oder krank, er sie dem ältesten Diaconus zustellen solle; wenn der Pfarrer jedoch den Actus nicht verrichten kann, so soll er ihn doch einschreiben, aber der dienstthuende Diaconus soll mit unterschreiben; allen Pfarrern ist verboten durch jemand Anders in die Kirchenbücher schreiben, oder Auszüge fertigen zu lassen[1]. Wegen mehrmals vorkommender falscher Bescheinigungen und Extracte wurde schon 1754 befohlen, daß jedem amtlichen Auszuge das persönliche Pettschaft des Ausstellers solle beigedrückt werden; später wurden besondere Pfarrinsiegel verordnet[2].

Da wir gegenwärtige Darstellung auf die Mitte des 18ten Jahrhunderts beschränken, so bieten sich uns, außer den Fehden mit Pietisten und Katholiken, besonders zwei Angelegenheiten dar, welche das Interesse des Kirchenconvents in Anspruch nahmen, nämlich die Promotionsordnung der Seminaristen und der Kirchenrock.

Im Jahr 1750 war der junge Studiosus Theologiä zu Straßburg, Bußmann, durch Hrn. von Joham als Pfarrer nach Mundolsheim berufen worden. Bußmann hatte ein einnehmendes beredtes Wesen, und war Hauslehrer der Joham'schen Kinder gewesen. Gegen diese gesetzwidrige Berufung kamen die Seminaristen mit einer Klagschrift bei dem Kirchenconvent ein, in welcher sie sich beschweren, daß das am 18. Februar 1726 gefaßte Decret der Herrn Oberkirchenpfleger, die Promotionsordnung betreffend, in Vergeß gekommen. Das

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger 1736.

[2] Protok. der Oberkirchenpfleger 1754. Im Jahr 1766 verordnete dieselbe Behörde "daß jede Pfarrei ihre Particular-Insiegel habe." S. Protest. Kirchen- und Schulblatt für das Elsaß." 1842, S. 154.

Collegium der Oberkirchenpfleger erklärte sich höchlichst befremdet, daß ein so junger und noch nicht ordinirter Studiosus, wider alle Ordnung, sich habe entschließen können, die ihm angetragene Pfarrstelle anzunehmen. Es wurde verordnet, daß obiges Decret vom Jahr 1726 jährlich in pleno conventu vorgelesen, daß keinem blosen Studiosus weder die Absolution am Altar, noch weniger die Consecration beim heiligen Abendmahl zu sprechen erlaubt sei, denn solches blos ordinirte Candidaten thun dürfen; daß Keiner die Kanzel betrete, der nicht zuvor veniam in matutinis (Frühgebeten) und dann später in solemnioribus erhalten habe, bei Strafe der Ausschließung; daß Keiner auf dem Land predige, der in der Stadt nicht die Erlaubniß habe; daß Bußmann vor den Convent citirt und ihm Alles vorgehalten werde, mit der Beifügung, daß wenn Bußmann der an ihn ergangenen Berufung Folge leiste, er „von allen Circularpredigten und Regreß auf immer excludirt sei, und daß im günstigsten Fall Herr Bußmann nicht eher ordinirt werden soll, als bis die Reihe an ihn komme[1].“

Wie es der Gebrauch war, wenn ein etwas wichtiges Decret erlassen worden, dankte der Kirchenconvent dem Collegio archipresbyteriali für seine Sorgfalt. Aber Pfarrer Gambs von St.-Wilhelm, dessen Söhne durch obiges Decret ebenfalls getroffen wurden, sagte laut im Convent: „Nicht alle haben sich bedankt. Ich habe mich nicht bedankt.“ Für solche Rede mußte er im Kirchenconvent und vor den Oberkirchenpflegern Abbitte thun, und in einem besondern Decret der Oberkirchenpfleger „wegen Herrn Pfarrer Gambsen begangenen Unfugs“ wurde erklärt und in das Protokoll des Kirchenconvents aufgenommen, daß Pfarrer Gambs obige Worte „nicht aus Verachtung

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 20. April 1750, und Protok. des Kirchenconvents, 1750, 1752.

gegen seine Obern und Collegen, sondern aus Unbedachtsamkeit und Unbesonnenheit ausgestoßen habe [1].“

Die Amtskleidung der Pfarrer in Straßburg brachte auch ihre Sorgen. Es war nämlich Sitte, daß, wenn die Pfarrer und Diaconen sich auf der Straße zeigten, sie in dem weiten, schwarzen Kirchenrock mit dem „Krös“ (Halskrause, einer den ganzen Hals umgebenden, weißen Garnitur) erschienen. Die Geistlichen des Kirchenconvents reichten einhellig eine Beschwerdeschrift an die Oberbehörde im Jahr 1744 ein, in welcher sie über die Beschwerlichkeit, die Kostspieligkeit dieser officiellen Kleidung und über die vielen Beschimpfungen Klage führten, denen sie deshalb von katholischen Soldaten täglich ausgesetzt wären; „es sei zu wünschen, daß Krös und Kirchenrock in publico abgelegt werden, nicht aber beim Gottesdienst und öffentlicher Verrichtung sacrorum. Doch nur nach und nach und wie es die Oberkirchenpfleger für gut finden.“ Die Oberkirchenpfleger verweigerten aber durchaus ihre Zustimmung: „Der Maréchal d'Huxelles, Gouverneur des Elsasses, habe ehedessen angerathen, daß unsere Geistlichen, in Beibehaltung der Kirchenröck und Krös besser distinguirt seien und ihnen weniger Leid geschehen würde von den Soldaten, als wenn sie en habits d'abbé einhergingen; zu dem müßten sie ja doppelte Kleider und perruques anschaffen; auch könnte man den Pfarrer nicht von den Seminaristen unterscheiden, 2c. [2]“

Im Jahr 1753 trug sich ein Vorfall zu, der diese Sache auf's Neue in Anregung brachte. Pfarrer Eberlin, von St.-Aurelien, war im Begriff eine Leiche abzuholen, als in der Allerheiligengasse ein Grenadier zu ihm kam, spottend ihn fragte,

[1] Protok. des Kirchenconvents, 22. April 1750. Bußmann wurde 1755 Diaconus, später Oberpfarrer in Colmar.

[2] Acta conv. eccles. 1744.

ob er ihn da Beicht hören wolle und seinen Muthwillen mit ihm trieb. Der Soldat wurde immer hitziger, ein Stadtsöldner kam dazu, und Eberlin rettete sich in ein nahes Haus. Der Stadtsöldner und der Grenadier zogen die Säbel. Endlich wurde Ruhe geschafft und der Soldat mit Gefängniß bestraft. In dem Kirchenconvent kam dieser Vorfall zur Sprache und gab Anlaß zu folgendem Votum: „Da der alte Republikaner Habit, nämlich der Kirchenrock und Krös, allezeit die Hauptursach von solchem Unfug ist, der den Membris venerab. Ministerii schon so manchen Verdruß und Gefahr verursachet hat und immer neu wird, so sei zu wünschen, daß eine anständige Aenderung mit dem Verdruß erweckenden Habit gemacht werde, keineswegs aber beim Gottesdienst oder bei allen auf einmal. Es soll deswegen jeder Pfarrer mit seinem Oberkirchenpfleger darüber reden, damit eine gnädige und kluge Aenderung mit dem Habit venerabilis Ministerii geschehe und auf diese Weise vielen Inconvenientien vorgebeugt werde [1].“

Jedoch erst im Jahr 1767 stellten die Oberkirchenpfleger durch ein Decret es den Geistlichen frei, „bei Privatfunktionen ohne Kirchenrock und Krös auszugehen; in solemnioribus aber soll es bei dem Alten bleiben. Unter Privatfunctionen werden verstanden: Deputationen, Leichenbegängnisse, disputationes, orationes, Versammlungen im Kirchenconvent und Capitel, Beicht und Communion bei Kranken, da können sie sich der Ueberschläg und Mäntel bedienen [2].“

Diese angeführten Belege, zum Theil beredte Armseligkeiten, zum Theil eine auf die Spitze getriebene Pedanterei, zeigen das damalige Pfarrleben in ein enges Formenwesen eingeschnürt.

[1] Acta conv. eccles. 1753.

[2] Protok. der Oberkirchenpfleger 1767, den 20. August; aber Herr Dreizehner Schmidt protestirte solemniter wider diesen Beschluß.

Die Schedemauer zwischen dem Pfarrer und den Diaconen stand noch unerschüttert da, und die Seminaristen mußten Knechtsdienste verrichten. Scheint es doch beinahe, als ob das Pennalwesen des 17ten Jahrhunderts sich hier perpetuirt habe. Erst mit der Revolution fielen auch diese Schranken.

Ein im genannten Zeitraum vorgekommener Fall führt uns auf

V. Die französisch-lutherische Gemeinde in Straßburg.

Diese noch bestehende Gemeinde ist nicht zu verwechseln mit der französisch-reformirten Gemeinde, welche im Jahr 1538 durch Calvin zu Straßburg gestiftet, aus französischen Flüchtlingen bestand und durch einen Beschluß des großen Raths am 20. Februar 1577 „aus erheblichen Ursachen" wieder aufgehoben wurde. Die französische Gemeinde augsburgischen Bekenntnisses wurde im Jahr 1682 gestiftet, zu Gunsten der in Straßburg anwesenden Mümpelgarder. Ihr erster Prediger war Lucas Sebastian Ritter von Frankfurt a. M. Anfangs wurde ihr Gottesdienst in der Thomaskirche gehalten, seit 1726 zu St.-Nicolai; erstlich blos alle vierzehn Tage, dann alle acht Tage am Mittwoch, seit 1696 am Donnerstag und seit 1765 Sonntags um eilf Uhr. Der Geistliche war aber blos Prediger und nicht Pfarrer, und die Gemeinde war keine Pfarrgemeinde, sondern jedes Mitglied derselben war verpflichtet, sich an eine der sieben evangelischen Pfarrkirchen zu halten für die Seelsorge und die kirchlichen Handlungen, als Taufen, Trauungen, u. s. w. Die Oberschulherren oder Scholarchen waren die Vorsteher oder Pfleger der französischen Gemeinde[1].

[1] Vergl. Joh. Unselt. Die Verfassung der evang. Kirche zu Straßburg. 1772 S. 68.

Nun traf es sich, daß im Jahr 1746 M. Ott, der französische Prediger, von den Oberkirchenpflegern zu wissen verlangte, ob er ein französisches Brautpaar aus Mümpelgard, das die deutsche Sprache gar nicht verstehe, ausrufen und trauen dürfe. Bemerkenswerth sind die Gründe, welche die Oberkirchenpfleger, auf Antrag des Consulenten Lautz, bewogen, eine verweigernde Antwort zu ertheilen; sie zeigen wie ganz anders damals die Zeiten waren und wie fest man an dem Bestehenden noch hielt. Das Votum des Consulenten Lautz war folgendes: „Nach den königlichen und hiesigen Ordnungen dürfen nur die dazu befugten Personen proclamiren und copuliren. Nun ist aber die französische Predigt nicht eine etablirte französische Gemeinde, sondern blos eine Instruction für diejenigen, so der deutschen Sprache nicht kundig sind und unserm ordentlichen Gottesdienst nicht beiwohnen können. Mithin ist M. Ott kein ordentlich vorgesetzter und bestellter Pfarrer[1], folglich kann er auch die Pastoralia nicht verrichten, hat also auch die Qualität nicht jemanden zu proclamiren und zu copuliren; dies müsse am Sonntag von dem ordentlichen Pfarrer einer Gemeinde geschehen. Diejenigen Personen aber, welche in die französische Predigt gehen und nirgend anderswohin verpfarrt sind,

[1] Ebensowenig als der französische Prediger galt der Geistliche (Caplan) des Bürgerspitals zu Straßburg als eigentlicher Pfarrer. Ausnahmsweise und wegen seines besondern Verdienstes als gelehrter und thätiger Mann, wurde Johann Unselt, Obercaplan im Bürgerspital (1744 bis 1788) durch einen besondern Beschluß der Oberkirchenpfleger unter die ordentlichen Membra conventus aufgenommen und ihm in Subsellio Diaconorum Sitz und votum zugelassen. Diese Vergünstigung „gilt aber blos für Unselt und nicht für dessen successores“, ist ausdrücklich beigefügt; auch erhält er dadurch kein Recht der Aufstellung zu einem Stadtpastorat und leistet Verzicht auf die Emolumenta der Fröreisen'schen und Salzmann'schen Stiftung (Protok. der Oberkirchenpfleger, 4. Juli 1757).

habe man anzusehen, als seien sie in der Kirche St.-Nicolai verpfarrt, wo solche Predigt gehalten wird; sie sind also verbunden von dem ordentlichen Pfarrer daselbst, Pfarrer Lobstein, sich trauen zu lassen. In welcher Sprache soll aber die Proclamation und Copulationshandlung gehalten werden? Was die Ausrufung betrifft, könne dieselbe gar wohl in deutscher Sprache geschehen, da dieselbe nicht wegen der Verlobten, sondern um der anderen Zuhörer willen Statt habe, wegen Anzeigung eines etwa vorliegenden Hindernisses. Größere Schwierigkeit habe es mit der Copulation selbst, weil man einwenden könnte, daß diese Leute dasjenige, was ihnen vorgelesen wird und worauf sie zu antworten haben, nicht verständen; allein da in unseren Kirchen alle öffentlichen Kirchenhandlungen, und somit auch die Copulation, nur in deutscher Sprache und wie sie in allhiesiger Kirchenordnung vor- und eingeschrieben sind, celebrirt werden müssen, also auch in dem gegenwärtigen Fall, so soll man folgenden Ausweg ergreifen, daß den Brautleuten („weilen die Ceremonie etwas weitläufig") die ganze Hochzeitordnung und besonders die Vermahnung an angehende Eheleute von dem Hrn. Pfarrer Lobstein, „der ohnehin der französischen Sprache kundig," zuvor zu Haus übersetzt, in der Kirche aber Alles in deutscher Sprache vorgenommen werde; nur sollen die von den Hochzeitleuten zu beantwortenden Fragen französisch wiederholt werden[1]."

Im Jahr 1749 brachte Diaconus J. Ph. Jung im Kirchenconvent vor: es seien „im Beckenhaus" zwei fremde Personen, die kein Wort deutsch verstehen, evangelische Franzosen, die verlangen das heilige Abendmahl. Keiner der Geistlichen von St.-Thomä sei aber der französischen Sprache so mächtig, daß er ihnen eine zusammenhängende Rede halten könnte. Er bittet um

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1746, 7. Febr.

Hilfe und es wird erkannt: M. Ott soll mit ihm und noch zwei Zeugen hingehen und dieselben administriren[1]. M. Ott hatte auf solche Weise nicht selten auszuhelfen.

Die Besetzung der französisch-lutherischen Pfarreien des Steinthals, nämlich der Pfarreien Waldersbach und Rothau, brachte, eben wegen der Sprachverschiedenheit, die straßburgischen Kirchenobern nicht selten in große Verlegenheit. Es fanden sich nur wenige Candidaten, die beider Sprachen also mächtig gewesen wären, um in denselben predigen zu können. Daher verordneten die Oberkirchenpfleger, am 21. October 1737[2]: „Die Steinthäler sollen deutsch lernen, da es so schwer halte, ihnen französische Prediger zu verschaffen.“ Dessen ohngeachtet fuhr man fort von Straßburg aus die französisch redenden Steinthäler-Pfarreien mit Seminaristen aus dieser Stadt zu versehen. Da sich doch stets einige des Französischen kundige Prediger vorfanden, und um den Eifer der Candidaten zu beleben, wurde verordnet, daß ein im Steinthal zugebrachtes Amtsjahr, bei Beförderungen für zwei Jahre solle gezählt werden. Im Jahr 1750 wurde der wackere Johann Georg Stuber, als Pfarrer nach Waldersbach im Steinthal berufen, der Vorgänger J. Fr. Oberlins[3].

Zum Gebrauch der kleinen französisch-lutherischen Gemeinde in Straßburg wurde wiederholt ein eigenes französisches Gesangbuch gedruckt mit dem Titel: Cantiques spirituels, accommodés aux airs mélodieux des originaux allemands. Traduction nouvelle, revue et approuvée par les professeurs

[1] Acta conventus ad. 1749.

[2] Protok. der Oberkirchenpfleger.

[3] S. J. W. Baum, „Joh. Georg Stuber, der Vorgänger Oberlins im Steinthale“, 1846. Straßb.

en théologie de Strasbourg[1]. Der Herausgeber ist nicht bekannt. Die meisten dieser Lieder sind Nachbildungen unserer deutschen Gesänge, wobei die deutschen Originalmelodien angegeben sind.

Als bemerkenswerth fügen wir endlich noch bei, daß Straßburg bei der Einrichtung eines deutsch-lutherischen Gottesdienstes zu Paris mehrfach betheiligt war. Anfänglich war dieser Gottesdienst blos der Hausgottesdienst des schwedischen Gesandten (Gesandtschaftskapelle). Bereits am 11. August 1670 schrieb der schwedische Resident zu Paris, Bickeblodt, an den Präses des Kirchenconvents zu Straßburg, Dr Sebastian Schmidt: „Da er vom König die Freiheit erhalten habe, die Religion augsburgischer Confession in seiner Behausung am königlichen Hof zu üben, habe er zu seinem Prediger den vormaligen straßburgischen Studiof. Theologiä, Johann Balthasar Ritter[2] ausersehen. Er schicke denselben mit diesem Schreiben an den Kirchenconvent und bitte, ihn nach der Ordnung zu examiniren und zu ordiniren“; was auch geschah. Bald nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts treffen wir in Paris als schwedischen Gesandtschaftsprediger (aumônier suédois) den Elsässer, Karl Friedrich Bähr, welcher im Jahr 1777 „Psalmen, Lobgesänge und geistliche Lieder zum Gebrauch der evangelischen Gemeinde zu Paris in der schwedischen Capelle,“ herausgab. Erst im Jahr 1806 erhielt Paris eigene lutherische Pfarrer. Bei der Reorganisation des protestantischen Cultus in Frankreich, 1802, erhielt auch die französisch-lutherische Gemeinde in Straßburg einen eigenen Pfarrer.

[1] Wir haben vor uns eine Ausgabe: Strasbourg 1747, in-12, welche auf dem Titel: nouvelle édition heißt, also eine ältere voraussetzt.

[2] J. B. Ritter war zu Frankfurt am Main geboren und wurde schon 1673 in seine Vaterstadt als Pfarrer zurückberufen. S. J. B. Ritter, „Evangelisches Denkmahl der Stadt Frankfurt-am-Mayn“, 1726, S. 177.

VI. Die Pietisten.

Dieser in unseren Tagen so oft gebrauchte und gemißbrauchte Name bezeichnete damals nicht so wohl, wie heut zu Tage im gewöhnlichen Sprachgebrauch, eine gewisse Glaubensrichtung, sondern vielmehr eine äußere, praktisch hervortretende Oppositionspartei in der evangelischen Kirche, welche zu wiederholten Malen, während des achtzehnten Jahrhunderts, den straßburgischen Kirchenobern viele Sorge und Arbeit machte und die Veranlassung zu mehreren Strafurtheilen wurde. Im Gegensatz gegen die dürre, verdammungssüchtige, verdumpfte, dogmatische Schulweisheit, welche auf den Universitäten und den Kanzeln, in steifem Festhalten an dem Buchstaben der symbolischen Bücher und Schriften Luthers, gelehrt worden war, hatten sich nämlich zu Ende des 17ten Jahrhunderts, unter dem Vorgang des ehrwürdigen Phil. Jac. Spener, in mehreren Städten Vereine gebildet, welche die eben so dunkeln als spitzfindigen Lehrsätze der Theologen gering achteten und dagegen das Höchste des christlichen Lebens in dem Gefühl und in innerlicher Gemüthlichkeit suchten. Nicht lange aber blieben die Anhänger dieser, auf das thätige Christenthum mit Recht den größern Werth legenden Partei von den Verirrungen frei, welche die ausschließliche Herrschaft des Gefühls in der Religion zu allen Zeiten erzeugt hat. Sie behaupteten, daß vor der wirklichen Wiedergeburt des innern Menschen ein Bußkrampf, eine Höllenangst hergehen müsse, daß nur ein so wiedergeborner Theolog das heilige Amt verwalten könne; sie schätzten die Kirchenanstalten, Predigt und Sacramente gering, nannten sich ausschließlich Kinder Gottes, und Mehrere derselben erlaubten sich in öffentlichen Vorträgen sowohl, als in Privatversammlungen (Conventikeln), hämische Ausfälle gegen die

an der Kirchenordnung, an der augsburgischen Confession und den übrigen Bekenntnißschriften festhaltenden Geistlichen und Kirchenobern. Schon im Jahr 1705 waren Strafurtheile[1] durch den Großen Rath und den Préteur royal gegen mehrere der Unruhigsten dieser Partei ausgesprochen worden. Das Haupt derselben, Joh. Friedr. Haug, ein angehender Seminarist, ward mit Gefängniß und dann Verbannung bestraft. Einige Geistliche, Pfarrer Ruop, zu Goxweiler, Pfarrer Röderer, zu Barr, Pfarrer Geisler, zu Schiltigheim, wurden ihrer Aemter entsetzt; desgleichen der Pädagog des Wilhelmerstifts, M. Barth.

Es kann nicht geleugnet werden, daß bei seinem ersten Auftreten der Pietismus etwas Herbes, Verletzendes an sich hatte, seine Gleichgültigkeit gegen das äußere Kirchenleben und gegen die wissenschaftliche Bildung, die Subjectivität seines Gemüthschristenthums, seine Weltflucht, die daran verzweifelte Alles zu gewinnen, und das absprechende Wesen Einzelner; dieses zusammen genommen, hatte ihm auch in der straßburgischen Kirche zahlreiche Gegner erweckt, an deren Spitze, wie oben gemeldet, der leidenschaftlichste derselben, der Präses des Kirchenconvents, Dr Joh. Leonhard Fröreisen, in der Mitte des 18ten Jahrhunderts, stand. Aber auf der andern Seite kann

[1] Vergl. „Deß Evangelischen Kirchen-Convents zu Straßburg abgenöthigter Historischer Bericht, von der jüngst daselbs entstandenen Pietistischen Brüderschaft und Philadelphischen Gesellschaft, was mit derselben vorgegangen, wie sie zu schwärmen angefangen, wunderlich mit sampt ihren Intriguen entdeckt und gestöbert worden“. Straßb. 1708, 294 Seiten in-4°, mit einer Vorrede des Dr Joh. Joachim Zentgraff, Präses des Kirchenconvents. Ueber Johann Friedrich Haug, einen gelehrten Theologen, den nachmaligen Hauptverfasser der Berleburger Bibel, wird daselbst, S. 71 ff., aus Briefen und andern Documenten ausführlich berichtet.

auch nicht geleugnet werden, daß man in diesem Widerwillen vor hundert Jahren und auch in spätern Zeiten noch, doch gar zu weit ging, wenn man, wie Dr J. L. Fröreisen, ein Zerrbild sich vom Pietismus machte und dann an diesem selbstgeschaffenen Phantom seinen Zorn ausließ, oder wenn man vergessen hat, was die Brüdergemeinde, diese höchste Gestaltung des Pietismus, für das Reich Gottes gewirket, und daß, wie Dr Gelzer in den „Monatsblättern" so treffend sagt, sie es vornehmlich war, die in einer dürren Zeit des Unglaubens die Lade Gottes durch die Wüste hindurchbrachte und die Saatkörner einer neuen christlichen Lebensgestaltung behütet und gepfleget hat.

Nach den erwähnten Disciplinar-Masregeln war die Ruhe in der straßburgischen Kirche hergestellt bis zum Auftreten des Grafen von Zinzendorf, des Stifters der Herrenhuter. Seit dem Jahr 1722 hatte er auf seinem Gute Berthelsdorf, in Sachsen, den, von den so schwer verfolgten Hussiten noch übrig gebliebenen, mährischen Brüdern und anderen Gleichgesinnten eine Zufluchtsstätte eröffnet. Zinzendorfs gefühlvoll-phantastische Frömmigkeit, seine tändelnde Ausdrucksweise, seine rastlose Thätigkeit[1] und Gewandtheit verschafften ihm viele Anhänger in Deutschland und in der Schweiz. Der Namen Pietisten, welcher früher denen gegeben worden, die an den Spener'schen Conventikeln Theil hatten und durch auffallende Erweisungen der Frömmigkeit in Wort und Haltung sich kennbar machten, wurde jetzt vornehmlich auf die Zinzendorf'sche Partei übergetragen.

In Straßburg fingen die Pietisten, unter diesen neuen Ver-

[1] In dem Kirchenconvent wurde sogar berichtet, daß Zinzendorf im Frühling 1741 in der Ruprechtsau gewesen sei und allda viel Geld von seinen straßburgischen Anhängern erhalten habe Acta conv. eccles. 1741. — Indessen ist dieses nicht erwiesen.

hältnissen, seit dem Jahre 1740 an Aufsehen zu erregen. Mehrere Bürger schickten nämlich ihre Kinder nach Herrenhagen, einer herrenhutschen Erziehungsanstalt; mehrere jüngere Geistliche sprachen auf der Kanzel oft von einem Bußkrampf, in den man kommen müsse, um zum Glauben durchzudringen; ja ein sonst beliebter Prediger hatte in einer Anwandlung von Schwermuth und, wie das Gerücht ging, von pietistischen Grundsätzen beunruhigt, sich selbst das Leben genommen[1]. Geheime Versammlungen wurden hie und da in der Stadt gehalten, an denen vornehmlich Frauen und Studirende Theil nahmen.

Zu derselben Zeit wurden auch zu Straßburg Edelmann's »Unschuldige Wahrheiten« bekannt[2], in welchen er von der heiligen Schrift, von den Kirchenanstalten und von dem Christenthum überhaupt höchst verächtlich, auf eine damals noch unerhörte Weise geredet hatte. Dies zusammengenommen macht es sehr begreiflich, daß die Behörde nicht länger schweigen konnte, und im Jahr 1744 wurde eine Klage durch den Kirchenconvent gegen M. Franz Christian Lembke, Lehrer am obern Gymnasium und Abendprediger zu Alt-St.-Peter, bei den Oberkirchenpflegern eingereicht: Lembke habe in seinen Predigten oft ungewöhnliche Redensarten gebraucht[3] und mit auswärtigen Zinzendorfern Umgang gehabt. Lembke wollte nicht läugnen, daß er Manches an den Zinzendorfern billige, ja daß er sie als »seinen Augapfel« halte, und weigerte sich die symbolischen

[1] Acta conv. eccles. Arg. 1741 u. 1742.

[2] Pratje „Nachrichten von Joh. Christ. Edelmann", S. 40. Schon 1741 war der Studirende Gebhard vom Predigtamt zurückgewiesen worden, weil er aus diesem berüchtigten Buch Andern vorgelesen hatte und dabei pietistische Meinungen hegte. Acta conv. eccles., 1741.

[3] Z. B. in den Wunden Jesu müsse man erst recht zu einem armen Sünder werden; ja er hatte sich selber für einen »Basilisken« ausgegeben. Protok. der Oberkirchenpfleger, 1744, 4. Mai.

Bücher unbedingt gutzuheißen[1]; ebenso weigerte er sich der Verbindung mit den Zinzendorfern schriftlich zu entsagen. Darum wurde er am 1. October 1744 seiner Abendpredigerstelle durch die Oberkirchenpfleger entsetzt.

Nun geschah es, daß im Sommer 1745 eine Anzahl von Schweizern, besonders Baslern, zu Schiff nach Herrenhagen fuhr, den Rhein herab, bis an den Rheinzoll, und dort in dem Wirthshaus zum Hirsch (Hirzel) landete. Lembke, nebst etlichen Bürgern und einigen Studirenden, bewillkommten sie. Dies veranlaßte eine neue Eingabe des Kirchenconvents, über das »einreißende zinzendorfische Kirchenübel«, worin begehrt wurde, daß diesem »großen, hochschädlichen und unserer evangelischen Kirch, sonderlich hier in Straßburg, sehr gefährlichen Religionsunfug durch hohe obrigkeitliche Auctorität begegnet werden möge.« Insbesondere beschwerte sich der Kirchenconvent über die auffallenden Redensarten und die »Meisterlosigkeit« dieser Leute, über ihr »Zusammenlaufen in den Häusern« und darüber, daß sie sich weigern, ihre Kinder in den gewöhnlichen Pfarrunterricht zu schicken[2]. In den Verhandlungen der Ober-

[1] Lembke wollte die symbolischen Bücher nicht quia (weil es in ihnen stehe) sondern blos quatenus (insofern sie mit der Bibel übereinstimmen) unterschreiben. Ammeister Hammerer sagte hiebei: »Da könnte ein Jeder auch den Alcoran der Türken und den Talmud der Juden und alles unterschreiben und heimlich approbiren.« Protok. der Oberkirchenpfleger, 1744, 1. October.

[2] Später ließ sich der Präses, Dr Joh. Leonhard Fröreisen, Professor der Theologie, gar heftig in einer lateinischen akademischen Schrift, dann in einer deutschen: »Vergleichung des Grafen Zinzendorfs mit dem Mahomet«, 1748, Frankf. und Leipz., in-8°, gegen die Herrenhuter aus. Er nennt diese »den größten Schandfleck dergleichen an Gotteslästerung und andern Abscheulichkeiten durch alle 17 Jahrhunderte noch keiner zu sehn gewesen.« Ferner: Betrüger, Mahomets Affen, Phantasten, Marktschreier, und dies sind noch die gelinder.n Ausdrücke.

kirchenpfleger hielt der Consulent Lautz folgenden merkwürdigen Vortrag:

„Es seye jene Versammlung im Hirzen nicht ein Conventiculum solemne gewesen, da die Absicht der Zusammengekommenen blos die war, den vorbeireisenden Brüdern Glück auf die Reise zu wünschen; zwar sey am Tag, daß Lembke ein Zinzendorfer sey, da er deßhalb schon seiner Predigerstelle entsetzt worden, aber die Herren Scholarchen finden, daß er im Gymnasium nichts Irriges lehre. Man müsse überhaupt das Religions- und Polizeiwesen wohl unterscheiden. Das Letztere gehöre vor den Großen Rath. Eigentliche Conventikel seyen bisher nicht erwiesen worden; denn Zusammenkünfte von drei oder vier Personen sind keine Conventikel und können nicht gerichtlich belangt werden. Uebrigens werde der Gewissenszwang von allen gescheiten Leuten beiderlei Religionen heutzutage mißbilligt und das Compelle intrare (d. h. zwinge sie hereinzukommen) gehe nicht mehr im Schwang. Die heilige Schrift lehre, daß der Glaube nicht durch Zwang, sondern durch Predigt und Ermahnung gepflanzet werde. Die Jansenisten, fuhr er fort, werden jetzt in Frankreich mit aller Gelindigkeit behandelt; der Arianismus, der 300 Jahre lang gedauert, erlosch zuletzt, da man seine Anhänger nicht mehr verfolgte. Die ganze Kirchengeschichte lehre, daß man in der Religion mit Gewalt das Uebel nur ärger gemacht habe. Man solle das pietistische Wesen, so lange die Polizei nicht nothleide, durch kräftige Ermahnungen, Liebe und Geduld auszurotten suchen und die Geistlichen vermögen, daß sie mit aller Liebe und Gelindigkeit den Irrenden zureden. Zwingen könne man Niemanden seine Kinder in die Kinderlehr zu schicken.“

Ammeister Hammerer bemerkte dagegen, daß M. Lembke, seit er seiner Predigerstelle entsetzt sei, ungeachtet aller Ermahnung und Bedrohung, Predigten schriftlich abfasse, und sie auf

der Fischerstube den Zinzendorf'schen vorlese, daß alle Zinzendorfer, die herkommen, sich an ihn adressiren und daß er eine absurde zinzendorfsche Schrift[1] gebilligt habe. Dies gehe aber die Polizei an und die Oberschulherren. Was die Bürger betreffe, die an der zinzendorf'schen Versammlung Theil genommen, so könne man zwar keinen zwingen, seine Kinder in die Kinderlehr zu schicken, es sei ihnen aber durch die Geistlichen zu St.-Nicolai, wohin sie verpfarrt, liebreich und freundlich zuzusprechen. Endlich seien die beschuldigten Studirenden Eckard und Salmüller[2], welche Kinder unterrichten nach den Grundsätzen jener Partei, im Fall sie noch nicht als academische Bürger aufgenommen wären, aus der Stadt zu weisen. Die weitere Untersuchung und Beschlußnahme über Lembke und die beiden Studirenden wurde sodann durch die Oberkirchenpfleger den Scholarchen übergeben, welche Erstern seiner Lehrerstelle am Gymnasium entsetzten und die beiden Studirenden aus der Stadt wegwiesen. Unter den Bürgern jedoch blieb seit jener Zeit eine kleine Zahl der herrenhutschen Gemeinde zugethan.

Im Jahr 1755 trug sich zu, daß der Pädagog Gnilius im Wilhelmerstift und der dortige Vicepädagog Schöttel sich zu den Zinzendorfern neigten und junge Studirende anzuziehen suchten, ja Conventikel im Stifte selber hielten, zum großen Aergerniß der andern Alumnen und der Bürger. In ihre Musäen, so wird berichtet, kamen zum Besuche Frauen, die Stundenlang darin verweilten, man hörte sie Clavier spielen und

[1] „Von der Vatterschaft des Sohnes Gottes", war ihr Titel. Protok. der Oberkirchenpfleger, 1745, 23. August.

[2] Dem Studirenden Eckard war schon am 11. Januar 1742 die Erlaubniß zu predigen auf eine Zeitlang durch den Kirchenconvent genommen worden, weil er bis um fünf Uhr, statt bis um vier Uhr gepredigt hatte, kein Concept aufweisen konnte und sich ungebührliche Ausfälle erlaubte. Salmüller war ein Fremder. Acta conv. eccles. Arg. 1742.

dazu zinzendorfische Lieder singen. Auch Michael Gambs, Abendprediger in der Kirche St.-Wilhelm, und die Brüder Leonhard, denen vor kurzem die Abendpredigt zu Alt-St.-Peter war übergeben worden, hielten es mit ihnen. Die Oberkirchenpfleger, vor welche diese Angelegenheit gebracht ward, erkannten, daß diese Alle, in Gegenwart einer Deputation der Oberkirchenpfleger, vor die Censur des Kirchenconvents gestellt werden sollen, und in Fall der Wiederbetretung mit Absetzung und Ausschließung aus dem Seminar, dessen Mitglieder sie waren, bestraft werden sollen. Gnilius und Schöttel versprachen Besserung; der ältere Leonhard dagegen stellte sich ungeberdig und sagte: „Wenn zwei Augen zugingen, so würde die Sache anders werden.“ Er meinte damit den Präses, Dr Fröreisen. Für diese unehrerbietige Rede wurde Leonhard auf drei Monate suspendirt und mußte um Verzeihung bitten. Gambs ließ sich in einer Predigt in hitzigem Eifer zur Vertheidigung „der Privatversammlungen der Erleuchteten“ verleiten, und wurde dafür auf sechs Monate suspendirt.

Hieraus nahm das Collegium der Oberkirchenpfleger, am 11. Juni 1755, den Anlaß zu einem Decret, des Inhalts „daß Keiner von denen, welche predigen, weder öffentlich noch in Privatgesprächen, die Privaterbauungen billigen solle, bei Strafe der Suspension und, im Recidiv, der Cassation[1].“ Ausgenommen sind die Hauskirchen der Hausväter mit den Ihrigen, und die Hausexamen der ordentlichen Pfarrer.

Als dieses Decret in dem Kirchenconvent bekannt gemacht wurde, 1755, drückte der Präses, Dr Fröreisen, seine Freude darüber in einer Ansprache aus, welche in die Acten des Convents eingerückt wurde. Unter andern sagt derselbe: „Der sogenannte Pietismus, welcher nicht sowohl in einer Heterodoxie, als in

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1755.

Anwendung unnöthiger Mittel, den Nächsten zu erbauen, besteht, hat schon seit 70 Jahren in unserer evangelischen Kirche so viel Aergerniß, Schaden, Jammer und Unruhe verursacht, daß man glauben sollte, es hätte Jedermann, sonderlich Prediger, vor demselben einen Abscheu. Dieweil gemeldter Pietismus den Leuten ein Recht zugesteht, dessen sie nicht fähig sind, welches sie folglich nicht haben und welches, wenn man es ihnen zugestehen wollte, ihnen höchst gefährlich seyn würde, wie den kleinen Kindern ein scharfes Messer in der Hand. Es halten nämlich die Pietisten dafür, es sey Zuhörern erlaubt, nach Belieben Versammlungen anzustellen, und sich selbst untereinander zu erbauen, mit Uebergehung ihrer ordentlichen Beichtväter, neben dem öffentlichen Gottesdienst, bei andern Leuten, die gar nicht dazu berufen sind, da sie αλλοτριο επισκοποι seien. Die Pietisten steifen die Zuhörer in einer gewissen geistlichen Schleckerei. Sie loben die Zuhörer, welche den Kindern gleich sind, die sich nicht damit begnügen, wenn man ihnen ihre ordentliche Speise zur rechten Zeit reicht, sondern die eine beständige Begierde nach unnöthigem Confect haben, welches, wenn man es ihnen gäbe nach ihrem Willen, ihnen höchst schädlich seyn und zu einem Gift werden würde, obgleich es an und für sich kein Gift ist. Wenn zum Exempel, hier in Straßburg, ein Mann oder eine Frau am Sonntag die Amtpredigt, die Mittagspredigt und die Abendpredigt, ferner am Montag darauf die Achterpredigt gehört hat, und will damit nicht zufrieden seyn, sondern sich auch am Montag nach der Achterpredigt, mit Versäumung der von Gott befohlenen Berufsarbeit, noch ferner bei Jemand, der nicht Beichtvater ist, erbauen will, so übertritt eine solche Person das göttliche Gesetz und handelt wider die Ordnung der Kirche. Wenn sich aber Prediger solcher Leute annehmen, so zeigen sie an, daß sie entweder keine genugsame Einsicht haben in Ansehung der Sittenlehre und des Kirchenrechts, oder daß

sie muthwillig wider dieselben handeln, weil sie glauben, sie haben eine große Ehre davon, wenn Zuhörer ein größeres Vertrauen zu ihnen als zu ihren Beichtvätern haben. Wird Solchen von ihren Vorgesetzten vorgestellet, daß sie übel daran thun, und werden sie wohlmeinend ermahnt, von solchen Unordnungen abzustehen, so erkühnen sich junge, unerfahrene Prediger ihr Mißfallen an dem Eifer solcher, für gute Ordnung sorgender Vorgesetzten an den Tag zu legen. Die Ordnung und das Heil der Kirche ist allezeit einer einzelnen Person vorzuziehen. Salus ecclesiæ semper suprema lex esto [1]."

Dessen ungeachtet blieb seit jener Zeit eine kleine Zahl der Einwohner Straßburgs, Heimische und Fremde, der herrenhutischen Gemeinde zugethan. Noch jetzt feiert die stille Gemeinde der straßburgischen Herrenhuter das Gedächtniß des 19. Octobers 1745, als ihres Gründungstages.

VII. Verhältniß zur römisch-katholischen Kirche.

Zwar standen die straßburgischen Evangelischen unter dem Schutz der Capitulation, auf welche hin die Stadt am 30. September 1681 sich an Frankreich ergeben hatte und in welcher freie Religionsübung und der Genuß aller kirchlichen Rechte, nach Inhalt des westphälischen Friedens, den straßburgischen Protestanten durch Ludwig XIV feierlich zugesichert worden. Obgleich nun der König dies Versprechen, den evangelischen Straßburgern Schutz zu gewähren und ihre Religionsfreiheit aufrecht zu erhalten, bei mehreren Gelegenheiten wiederholte, so fehlte es doch in Straßburg nicht an mancherlei Beeinträchtigungen von Seiten der Staatskirche, an kränkenden Reibungen und Einschränkungen. Besonders war es der offen und

[1] Acta conv. eccles. Arg. 1755.

unter dem Schutz der Gesetze, durch fanatische Priester getriebene Proselytismus, der den kernhaft evangelischen Bürgern in Straßburg wehe that, und sie mit lebhafter Besorgniß erfüllte. Wenn Einzelne und ganze Gemeinden der Umgegend durch List und Gewalt, durch Drohung und Versprechung zum Abfall verlockt wurden; wenn man die Standhaften mit Ketten beladen und von Soldaten begleitet, gleich Missethätern, nach Colmar abführen sah, wo der oberste Gerichtshof saß, der, im Sinne der Regierung gebildet, fast immer ein Verdammungsurtheil gegen hartnäckige Ketzer in Bereitschaft hatte; wenn auf den katholischen Kanzeln die lügenhaftesten Schmähungen gegen die Reformation und ihre Anhänger, und die Aufreizungen des Volkes zum Fanatismus an der Tagesordnung waren und Aehnliches in Volksschriften[1] wiederholt wurde, während den evangelischen Geistlichen bei den schwersten Strafen jede Polemik gegen die Katholiken, selbst jede Ermahnung zur Standhaftigkeit im evangelischen Glauben untersagt war; wenn

[1] Wir erinnern hier blos an die damals erscheinenden Schriften des pöbelhaft schmähsüchtigen Johann Nicolaus Weißlinger, katholischen Pfarrers zu Capell unter Rodeck im Breisgau, der unter andern auf den Gedächtnißtag des Todes Dr Luthers, am 18. Hornung 1746, eine Predigt in der Pfarrkirche St.-Johann, zu Straßburg, hielt und drucken ließ unter dem Titel: »Zweihundertjähriges Jahrgedächtniß des Dr Martin Luthers Todesfall«. Straß. 1746, in-8°. Schon in den frühern Jahren des 18ten Jahrhunderts hatte der Pater Johann Jakob Scheffmacher, Rector des Jesuiten-Collegiums zu Straßburg und Controversprediger in dem Münster, sich auf diesem Felde einen Namen gemacht. Er starb aber schon 1733. Seine Lettres d'un Docteur allemand de l'université catholique de Strasbourg à un gentilhomme protestant sur les six obstacles du salut, wurden besonders an deutschen Fürstenhöfen gelesen, übersetzt und mehrfach widerlegt von französischen und deutschen Protestanten. S. Journal de Trévoux, 1731, juin, n° 6.

Keiner versichert war, ob er im Heimgehen über die Straße nicht etwa das sogenannte Venerabile (d. h. die geweihte Hostie in der Monstranz, die zu den Kranken und Sterbenden getragen wurde) antreffe, von Soldaten begleitet, die ihn mit Schlägen und Wunden mißhandelten, wenn er nicht vor dem, was der Priester trug, auf der Stelle niederknieen wollte[1]; wenn friedliche Bürger fürchten mußten bei Nacht mit Gewalt den Ihrigen entrissen, als Gefangene weggeführt zu werden und während Monaten im Thurm zu schmachten, weil sie, den evangelischen Glauben bekennend, das Unglück hatten vor langen Jahren außer der Ehe geboren worden zu sein, — da war es wahrhaftig nicht eine goldene Zeit, wie man's zuweilen rühmen hört, da mochte es manchem Kleingläubigen bange werden vor der dunkeln Zukunft. Und eine solche Zeit war um das Jahr 1750.

Vornehmlich war es nämlich dieses Letztere, die Religion der außer der Ehe Gebornen (enfants bâtards), was in den genannten Jahren manche Familien beunruhigte. So betrübend aber die hier zu erwähnenden Vorfälle auch waren, so gewähren dieselben doch für den Sittenzustand der alten Zeit ein günstiges Zeugniß; denn nur seltener kommen hieher gehörige Fälle vor. Wie beschämt aber müssen wir dabei auf unsere Zeit hinblicken!

Mit diesen unehlich Gebornen hatte es folgendes Bewenden: Am 13. April 1682 hatte Ludwig XIV eine Verordnung (déclaration) erlassen, daß alle unehlich Gebornen in der katholischen Religion sollten erzogen werden. Diese Verordnung war aber im Elsaß bisher nicht blos nicht befolgt, sondern nicht einmal bekannt geworden, indem sie blos auf die damals so hart

[1] Acta conv. eccles., 1739, und öfters. Protok. der Oberkirchenpfleger, 1741, 1751.

behandelten Reformirten des innern Frankreichs sich bezog, wie denn auch die Aufhebung des Edicts von Nantes im Jahr 1685 auf das Elsaß keine directe Anwendung hatte. Allein am 1. März 1727 erschien ein von dem Minister Le Blanc an die Behörden des Elsasses gerichteter Brief, worin die Religionsangelegenheiten des Elsasses geordnet, eine Reihe von bisher streitig gewesenen Punkten erledigt und ihnen eine bestimmte Lösung gegeben wurde, und worin mehrere in Vergessenheit gekommene, oder doch nicht bei uns befolgte, frühere Verordnungen eingeschärft wurden. Unter Andern enthielt dieser für unsere kirchenrechtlichen Verhältnisse so wichtige Brief[1] folgende Stelle: « A l'égard des enfants bâtards et illégitimes, le Roi ayant seul le droit de leur tenir lieu de Père et personne autre que Sa Majesté ne pouvant exercer sur eux une autorité légitime, il fut décidé par une déclaratiou du 13 avril 1682, qu'ils seraient nourris et élevés dans la religion catholique. Sa Majesté a réglé que vous, l'Intendant d'Alsace et le Procureur général de la Cour suprême, tiendriez la main, chacun en ce qui vous regarde, à ce que cette disposition soit *à l'avenir* régulièrement observée, tant à Strasbourg que dans le reste de l'Alsace.

Gleich nach dem Erscheinen dieses Briefes hatten die Oberkirchenpfleger, als evangelischer Magistrat, mit Gegenvorstellungen sich an den Hof gewendet und von dorther wiederholte Versicherungen erhalten, daß mit dem Le Blanc'schen Brief nichts Neues eingeführt und demselben keine rückwirkende Kraft gegeben werden solle. Auch blieb die Sache in dieser Beziehung ohne weitere Folgen und blos die von jetzt an gebornen unehlichen Kinder mußten katholisch werden. Allein im Jahr 1741 ließ der procureur général des Obergerichtshofs zu Colmar,

[1] Ordonn. d'Alsace, II, p. 13.

Valentin Neef, mehrere Personen, die lange vor dem 1. März 1727 unehlich geboren worden, unversehens zu Barr und zu Buchsweiler gefangen nehmen, weil sie evangelisch waren. Aus derselben Ursache wurden im Jahr 1746 ein Mädchen von Straßburg, 23 Jahre alt, und ein junger Mann von Schiltigheim, 21 Jahre alt, auf Neefs Befehl[1], durch den Huissier Humbourg und einige Kreuzreiter (cavaliers de la maréchaussée) bei Nacht aus ihren Wohnungen geholt, weil sie außer der Ehe geboren, den evangelischen Glauben nicht verlassen wollten. Sie wurden nach Colmar geführt, um dort „durch hartes Gefängniß, gleichwie es Andern ergangen, zur Abschwörung genöthigt zu werden.“ In demselben Jahr wurde Johann Georg Heim, ein begüterter Tabakfabrikant zu Straßburg, Familienvater und 48 Jahre alt[2], von dem Jesuiten, Pater Kieffer, aufgefordert, unverzüglich die katholische Religion anzunehmen, weil er außer der Ehe geboren worden. Der Jesuit meinte, Heim solle in der Stille abschwören, damit es kein Gerede gebe. Heim weigerte sich und brachte seine Klage bei den Oberkirchenpflegern an, die, nach langen Unterhandlungen von mehreren Jahren, endlich von dem Préteur royal erlangten, daß Heim, in Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter, vergönnt sei evangelisch zu bleiben.

Diese und ähnliche Vorgänge bewogen die Oberkirchenpfleger, in einer ausführlichen Denkschrift[3], die an den Großkanzler des

[1] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1746, 12. und 16. Mai.

[2] Ebendaselbst, 1746, 30. Juli, und 1749, 5. November. — Die evangelische Mutter Heims hatte ihren Sohn zu Bischheim durch den katholischen Pfarrer taufen lassen, damit ihr Fehler so desto eher verborgen bleibe.

[3] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1746, 16. Mai. Es heißt in diesem Mémoire unter Andern: «Ceux de la confession d'Augsbourg sentent parfaitement que si Sa Majesté ne défend pas absolument les moyens violens, ni l'interprétation de la loy confirmée par les assurances à

Königreichs und an den Hrn. d'Argenson gerichtet war, um Schutz zu bitten gegen das gewaltthätige Verfahren des procureur général Neef, der, gegen den ausdrücklichen Willen des Königs, dessen Ordonnanzen eine rückwirkende Kraft unterschiebe, wodurch die ganze Provinz in Unruhe versetzt und den in der Capitulation bestätigten Rechten der Stadt Straßburg zu nahe getreten werde.

Allein auf alle diese dringenden Vorstellungen erfolgte keine Antwort von Paris aus; der procureur général dehnte seine Verhaftbefehle sogar auch auf solche Kinder aus, deren Eltern nachher sich geheirathet und die also durch solche Heirath legitimirt worden waren; noch zehn Jahre später, im Jahr 1756, mußte der junge Faust, stud. juris, der in diesem Falle sich befand, von Straßburg weg nach Deutschland sich flüchten, weil der procureur général ihn mit dem cachot bedroht hatte.

Diese wenigen Züge aus der Geschichte unserer straßburgischen Kirche vor einem Jahrhundert mögen hinreichen, uns zu überzeugen, daß dieselbe jetzt in mehr als einer Beziehung, Gott Lob! zum Bessern fortgeschritten sei. Sie hat sich frei entwickelt und entfaltet auf dem ewigen Grund, auf den sie gebaut ist; manche beengende Schranke ist im Lauf des Jahrhunderts ge-

eux données au nom de Sa Majesté, ni la voie des remontrances qu'on leur a laissée ouverte, ne les mettra à l'abri de ces durs procédés, attendu que l'expérience leur a fait voir, que la peur et les souffrances de la prison ont jusqu'à présent porté les arrêtés à changer de religion pour recouvrer leur liberté, avant qu'ils aient pu avoir la réponse de la cour à leurs très-humbles remontrances. Ces changemens de religion survenus dans l'entretems leur ayant ôté le droit de réclamer, les arrêtés ont en même tems occasionné la sursise du redressement de leurs griefs et la continuation de pareilles entreprises directement contraires à l'intention de Sa Majesté et à leur liberté de conscience fondée sur les traités de paix dont Sa Majesté est garante.»

fallen. Wenn es auch an Reibungen nicht fehlt, so ist doch gegenseitige Duldung, Anerkennung und Liebe unter den christlichen Kirchen weit mehr verbreitet als ehemals; immer dichtere Haufen schaaren sich um das Licht der Welt her, das nur durch das Evangelium leuchtet und wärmt; immer allgemeiner wird die große Hauptwahrheit des Evangeliums, **lebendiger Glaube** und aus demselben hervorwachsende **herzliche Liebe** erkannt. Vieles von dem, was unsere Väter nur gleichsam durch düstre Wolken sahen, was nur einzelne edlere Seelen erst wünschten und kaum zu hoffen wagten, hat sich verwirklicht. Würden sie jetzt wieder aufleben, die alten Häupter unserer Kirche — Oberkirchenpfleger und Mitglieder des Kirchenconvents — sie würden zwar die nämlichen menschlichen Leidenschaften wieder finden und selbst haben, aber gewiß auch, wie würden sie frohlocken darüber, daß sie um Vieles sich umsonst geängstet, und daß, wenn auch die Treue im Kleinen nie verloren ist, Gott es doch besser gemacht habe als sie es oft meinten! Und wenn nun nach abermals hundert Jahren auch uns ein Blick auf diese unsere theure Kirche vergönnt wäre, auf die jetzt noch dunkeln, aber dann gewiß als überschwänglich weise, heilig und wunderbar vor uns enthüllten Fügungen, da würden auch wir gewiß in der andachtvollsten Rührung und mit dem freudigsten Erstaunen in den Triumphgesang der seligen Engel einstimmen: Er hat Alles wohlgemacht! Heilig, heilig, heilig ist unser Gott, alle Lande sind seiner Ehre voll!

Die Kirche der Väter

unter dem Kreuz.

Evangelische Märtyrer
des Elsasses.

Von jeher wurde in der Christenheit das Gedächtniß derer hoch gehalten, die um des Evangeliums willen Freiheit, Gut, Leben, aufopferten; und, in der That, eine Gemeinde oder eine Genossenschaft, die ihre Helden nicht ehrte, wäre ihrer nicht werth. Es fehlte der christlichen Kirche nie, weder im ersten noch im 18ten Jahrhunderte, an Bekennern und Märtyrern, die um des evangelischen Glaubens willen Schmach und Tod erduldeten. Ja die Freudigkeit dieser Zeugen Gottes war so groß, daß man sich bisweilen, auf eine von besonnenen Kirchenlehrern mißbilligte Weise, zum Tode drängte. Die Bürgertugenden des alten Griechenlands und Roms erneuerten sich weit herrlicher in der Hingebung für das überirdische Vaterland, und die weltüberwindende Kraft des Christenglaubens bewährte sich in tausendfachem Tod und errang den Sieg, der nicht von dieser Welt ist.

Die römische Kirche hat von Alters her die Märtyrer hoch gehalten[1]; deren Todestage wurden als ihre Geburtstage zum

[1] Die Zahl der auf Verehrung Anspruch habenden Heiligen und Märtyrer wurde bald so groß, daß man sich genöthigt sah, Collectiv-Feste für mehrere Heilige zugleich einzusetzen. Ja ein berühmter katholischer Kirchenlehrer hat berechnet, daß auf jeden Tag des Jahrs mehr denn fünftausend Gedächtnißfeste von Heiligen zu zählen seien, den einzigen 1. Januar ausgenommen, welcher nicht zu einem Andenken der Märtyrer tauge, da er allenthalben mit Gastmählern und weltlichen Festlichkeiten begangen werde. Durandi Rationale divinorum officiorum, VII, 1, 28. — Guizot (His-

höhern Leben gefeiert; deren Todesstätten und Gräber wurden häufig Orte der Anbetung; ja der Papst erhob die Märtyrer zu **Heiligen**, zu Vermittlern und Fürsprechern, welche die betenden Christen anrufen sollen, und weihete ihnen eigene Festtage. Die römische Kirche deutet den Purpur, der ihre Fürsten, die Cardinäle, deckt, auf das Blut der Märtyrer, und mehrere ihrer vorurtheilsfreiesten und ausgezeichnetsten Lehrer haben erklärt, daß, nach der heiligen Schrift, das Lesen der unverfälschten Märtyrergeschichten ein vorzügliches Heiligungsmittel sei[1].

Daß die römische Kirche die Märtyrer in Ehren halte, billigt der evangelische Christ vollkommen. Denn auch die evangelische Kirche lehrt, „daß man der Heiligen gedenken solle, auf daß wir unsern Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnade widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen; dazu, daß man Exempel nehme von ihren guten Werken[2].“ Aber sie mißbilligt es in hohem Grade, daß man die ehrwürdigen Märtyrer als Vermittler und Fürsprecher bei Gott anrufe. Denn, „wiewohl die römischen Christen wollen Unterschied machen unter Mittlern, die für uns bitten, und dem Mittler, der uns erlöset und Gott versöhnet hat, so machen sie doch aus den Heiligen Mittler, dadurch die Leut versühnet werden; und daß sie

toire de la civilisation en France, XVIIe leçon) hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die bis jetzt in den 53 Foliobänden der Bollandisten (Acta Sanctorum), enthaltenen Heiligenleben zusammenzuzählen; er hat deren 25,000 gefunden, und dieses unermeßliche Heiligenjahr ist erst am Monat October.

[1] Post sacras scripturas.... nihil nobis sanctius atque antiquius esse debet quam primigenia et genuina acta martyrum, sagt Ruinart, Acta sincera martyr. præfat. — Das älteste evangelische Martyrologium findet sich: Hebräer 11.

[2] Augsb. Confession, Art. 21.

sagen, die Heiligen sind Mittler für uns zu bitten, das sagen sie auch ohne alle Schrift, und wenn man schon davon auf's glimpflichst reden will, so wird doch Christus und seine Wohlthat durch solche Lehre unterdrücket, und vertrauen da auf die Heiligen, da sie auf Christum vertrauen sollten. Denn sie erdichten ihnen selbst einen Wahn, als sei Christus ein strenger Richter, und die Heiligen gnädige, gütige Mittler; fliehen also zu den Heiligen, scheuen sich vor Christo, wie vor einem Tyrannen; vertrauen mehr auf die Güte der Heiligen, denn auf die Güte Christi; laufen von Christo, und suchen der Heiligen Hülfe, u. s. w. [1]"

Auch das von Martin Butzer, dem straßburger Hauptreformator verfaßte, und von den Gesandten der Stadt Straßburg und einiger anderer Städte dem Kaiser Karl V zu Augsburg, im Jahr 1530, übergebene evangelische Glaubensbekenntniß, die Tetrapolitana, lehrt auf gleiche Weise, "daß man allerdings Maria und die Heiligen mit höchstem Fleiß ehren solle, daß solches aber durch nichts Anderes geschehen möge, als dadurch, daß wir denselben Dingen obliegen, die ihnen am fürnehmsten anmuthig (angelegen) sind, nämlich der Unschuld und Gottseligkeit, deren sie uns so herrliche Exempel fürgetragen haben [2]."

[1] Apologie der augsb. Confession.

[2] Tetrapol., Art. 11. — In der Policeyordnung, welche der Magistrat der evangelisch gewordenen Stadt Straßburg im Jahr 1529 veröffentlichen ließ, wird sogar geboten: „Wer Gott den allmächtigen, sein heiliges Wort, die hochwürdigen Sacramente, die auserwählte, gebenedeite Jungfrau Maria, die geliebten Heiligen Gottes lästert, schändet, schmähet oder verachtet, der soll an Leib, Ehr und Gut gestraft werden." Unsere alten Kirchenordnungen weisen auf das Beispiel der Märtyrer hin, z. B. hanau-lichtenbergische Kirchenordnung, 1659, S. 270; cölner evangelische Kirchenordnung, 1545 (von M. Butzer verfaßt), S. 180. Ihr Gedächtniß wird auch in manchen unserer alten Kirchenlieder gepriesen.

Wie wichtig und fruchtbar zur Stärkung im Glauben, so wie in dem Ernst der Selbverläugnung, welche die christliche Tugend fordert, das Andenken an die evangelischen Gotteszeugen, Bekenner und Märtyrer sei, erkannten also schon frühe die Lehrer der verjüngten und erneuten Kirche. Luther weiset häufig auf den Scheiterhaufen hin, auf welchem der edle Johannes Huß zu Constanz den Tod erduldet, und Hussens Schriften wurden in den ersten Jahren der Reformation zu Straßburg gedruckt. Man ließ es sich angelegen sein, das Andenken evangelischer Märtyrer auf die Nachwelt zu bringen[1]; man feierte ihr Gedächtniß in rührenden Liedern, von denen viele im Munde des christlichen Volkes noch lange nachtönten, und mit inniger Theilnahme waren die Blicke der evangelischen Welt, während Jahrhunderten, auf gewisse Länder und Genossenschaften (z. B. Frankreich, die Waldenser) gerichtet, deren Geschichte eine lange, blutigreiche Märtyrergeschichte ist.

Es ist hier nicht unsere Absicht, auf die ersten Jahrhunderte der Christenheit zurückzugehen, und die noch junge Kirche, im Kampf mit der List und Gewalt der Heidenwelt, in ihrer Marterkrone darzustellen; dies ist vielfach anderwärts geschehen. Unsern Zeiten näher rückend, suchen wir einen engern Kreis auszufüllen. Wir treten auf den Schauplatz, den unser Elsaß uns darbietet. Auch es — wie schwer es auch jetzt uns falle, dies für wahr zu halten — auch es, dieses sonst so gesegnete Land ward einst mit dem Blut evangelischer Märtyrer getränkt. Wir machen nicht Anspruch auf Vollständigkeit in Aufzählung derselben; denn nur wenige Namen hat die Geschichte uns auf-

[1] Dies thaten, unter Andern, Jean Crespin zu Genf, der Engländer Joh. Fox, Heinrich Pantaleon zu Basel, Ludwig Rabus zu Straßburg, in französischer, deutscher und lateinischer Sprache.

bewahrt; sie sind nicht alle auf Erden aufgeschrieben, sondern im Himmel, und Gott allein kennt ihre Zahl. Endlich rechnen wir keineswegs alle die, welche von jeher um ihres Glaubens willen verfolgt und getödtet wurden, unter die evangelischen Märtyrer. Wir glauben gern an ihre subjektive Ueberzeugungstreue, und ehren den Glaubensmuth, der sich im Tode bewährt, in welcher Kirche oder Gemeinde er sich kund geben mag; auch Schwärmer und Irrende starben für ihren Glauben, und wohlgemeinter, aber unbedachtsamer Eifer stürzte Manchen schon in den Tod[1]. Vielmehr gehören nur diejenigen unter die Schaar der evangelischen Märtyrer, welche offenkundiger Maßen um ihres rein evangelischen Bekenntnisses willen der Gewaltthat der Glaubensbedränger unterlagen, lieber das Aeußerste erduldeten und in den Tod gingen, als verläugneten, und indem sie den Tod erlitten, christlichen Glaubensmuth bewährten.

Die ehrwürdige Reihe der evangelischen Märtyrer unseres Elsasses beginnt nicht erst mit der Reformationszeit. Schon mehrere Jahrhunderte vorher hatte die evangelische Wahrheit Eingang gefunden bei Einzelnen, die hier und dort in stille Gemeinden sich sammelten, um untereinander sich im Verborgenen zu erbauen aus dem einfachen Bibelwort. Es waren dies die Waldenser, welche die hehren Hauptwahrheiten des Evangeliums und die apostolische Einfachheit des Gottesdienstes, im Gegensatze zu den dasselbe entstellenden Lehrsätzen, Uebungen und dem Priesterpompe der römischen Kirche, festhielten. Die Waldenser gelten gewissermaßen mit Recht als Vorläufer des evangelischen Protestantismus, und unter ihnen finden wir un-

[1] So Rudolph Theuber, Pfarrer zu Ostheim, der in der Bauernschlacht zu Scherweiler im Jahr 1525 umkam; Johann Merkel, von Cleeburg, der in demselben Jahre zu Weissenburg enthauptet ward, u. A.

sere ersten Märtyrer. Schon im 12ten Jahrhundert nach Christi Geburt hatten die Bischöfe und Priester längs dem Rheinstrom hin, gar viel mit sogenannten Ketzern zu kämpfen, welche die römische Kirchenlehre vom Papst, von Anrufung der Heiligen, von Fegfeuer und Ohrenbeicht, u. s. w., verwarfen. Im folgenden Jahrhundert, 1212, befand sich in Straßburg eine bedeutende Anzahl Personen (beinahe fünfhundert), welche dieselbe evangelische Ueberzeugung theilten. Ihr Oberhaupt und Wortführer war der Priester Johannes von Straßburg[1], ein Mann von unbescholtenem Wandel, voll heiligen Geistes und Glaubens. Auf des Bischofs Befehl wurden sie sämmtlich vor ein Inquisitionsgericht gestellt, und aus Angst vor der Folter und dem Feuer schwor eine große Zahl der Angeklagten ab. Nur Johannes und etliche achtzig, worunter dreiundzwanzig Frauen, zwölf Priester und viele von Adel waren, bekannten standhaft ihren Glauben. Im Namen Aller berief sich Johannes auf die heilige Schrift. Aber die Inquisitoren wollten dieses Zeugniß nicht gelten lassen; „nur der heilige Vater, sagten sie, der Papst, dürfe sich auf die heilige Schrift berufen, am allerwenigsten aber ein Ketzer; wolle Johannes seinen Glauben beweisen, so solle er dieses mit Anfassen des glühenden Eisens (einer damals üblichen Art des Gottesgerichts) thun.“ Johannes entgegnete: „Man soll Gott nicht versuchen.“ Da spotteten die Richter: „Er fürchte die Finger an dem glühenden Eisen zu verbrennen.“ Aber Johannes antwortete: „Ich habe Gottes Wort und bin bereit, darauf nicht blos die Finger, sondern den ganzen Leib verbrennen zu lassen.“ Als Johannes und die Achtzig hierauf zum furchtbaren Tod durch's Feuer verurtheilt wurden, las man ihnen noch einmal auf dem Fronhofe vor dem Münster, von dem Erker

[1] Specklin, zum Jahr 1212.

des bischöflichen Schlosses herab, in Gegenwart einer großen Volksmenge, ihr Urtheil vor. Sie bestanden auf ihrem Glauben; worauf sie, als Ketzer, aus der Gemeinschaft der römischen Kirche gestoßen wurden. Die Geistlichen unter ihnen beraubte man ihrer Weihen. Dann führte man sie an das Hochgericht[1]. Eine weite, tiefe Grube ward hier gemacht; darein stellte man die Märtyrer, unter dem Wehklagen ihrer Familien und Freunde. Sie selbst aber beteten laut und sangen Psalmen, sagend, sie könnten von Gott und seinem Worte nicht lassen. Darauf wurden sie mit Holz umlegt und zu Asche verbrannt.

Aber des Feuers Gewalt ist zu schwach gegen die Macht der Wahrheit. Wohl zieht sie vor den Verfolgern sich zurück in die Verborgenheit, aber ausrotten läßt sie sich nicht. Die Wahrheit ist ewig wie Gott, ihr Urquell; man kann sie kreuzigen, in's Grab legen, aber am dritten Tag steht sie doch wieder auf. So pflanzte sich der Same des Evangeliums in der Stille fort, und zu jeder Zeit gab es Herzen, die ihn in sich aufnahmen. Viele derselben litten den Tod in den Flammen auch in dem Elsaß, aber die nähern Umstände ihres Todes, ja selbst ihre Namen, sind nicht bekannt[2]. Blos Einer noch wird genannt:

[1] Das Hochgericht war damals noch nicht, wie später, bei der jetzigen Galgenschanze, sondern an einem Ort, die Schuchbuß genannt, links vor dem Kronenburgerthor, außerhalb des Grünen-Thurms; noch im Jahr 1673 hieß der Ort die Ketzergrube. Vergl. Silbermann, „Lokalgeschichte der Stadt Straßburg“, S. 153, und Specklin. Andere suchen diesen Ort bei dem Gottesacker St.-Gallen.

[2] Matern Berler, von Ruffach (Chronik, zum Jahr 1212), erzählt, daß etwa zwanzig Jahre später, also um das Jahr 1230, „viel heimliche Ketzer waren in Dörfern und Städten, denen stellete man allenthalben nach und durchächtete sie zwei ganzer Jahr lang, und welchen man erwußte, den verbrannt man.“ — Vergl. Urstisius, Schilter, Trithemius, Specklin.

Johann (oder Hugo Guldin), ein angesehener Bürger zu Straßburg, welcher ein Vorsteher der Waldensergemeinde war, und im Jahr 1229 zu Straßburg verbrannt wurde.

Ein Zeitraum von mehr denn zweihundert Jahren verstrich nun, innerhalb welches die auflodernden Scheiterhaufen in dem Elsasse manche Opfer verschlangen um des Glaubens willen. Bald waren es unglückliche Juden, bald waren es Anhänger schwärmerischer Parteien; viel später erst wurde das Verbrennen der Hexen allgemein. Evangelische Märtyrer, deren Namen und Todesumstände bekannt sind, finden sich erst wieder im Jahr 1458.

Durch die evangelischen Schriften des Engländers Wikleff angeregt, war nämlich in Böhmen Johannes Huß aufgestanden, hatte von der Wahrheit des reinen Evangeliums Zeugniß gegeben, und dafür zu Constanz auf dem Holzstoße, unter Lobpreisung des Glaubens an Christum, am 6. Juli 1415, sein edles Leben gelassen. Aber den Flammen zum Trotz breitete sich seine Lehre aus, und bald war kaum eine bedeutende Stadt in Deutschland zu finden, in welcher nicht auch Hussiten verfolgt wurden. In Straßburg und der Umgegend, diesseits und jenseits des Rheins, in Hagenau, Offenburg, Lahr u. a. O., hatten sich Waldenser aus frühern Zeiten, unter dem Namen Winkeler[1], erhalten; mit ihnen vereinigten sich nun die Hussiten in dieser Gegend, in möglichster Verborgenheit. Ihr Glaube war ungefähr derselbe: die einfache Christuslehre, ohne menschliche Zusätze, ohne Papst und Verunstaltungen.

[1] Ueber diese Winkeler wurde kein Todesurtheil zu Straßburg verhängt. Es wurden ihnen allerlei Bußen auferlegt und am 3. April 1400 (Sabbatto ante Dom. Judica A. D. 1400) wurde das Verbannungsurtheil über sie ausgesprochen. Siehe oben Theil I, S. 77. (Ostern fiel im Jahr 1400 auf den 18. April.)

Die Mitglieder dieser protestantischen, stillen Gemeinde waren meist aus den mittleren Klassen der Gesellschaft. Sie standen in einem geheimen, aber häufigen Verkehr mit den auswärtigen Brüdern; dadurch ward der Muth und die Zuversicht dieser Jünger des Herrn erhalten. Aber die Inquisitoren, diese furchtbare geheime Polizei des Papsts, spürten die straßburgischen Hussiten auf. Der Hauptangeklagte war Friedrich Reiser, von Deutach bei Wörth in Schwaben, Hussiten Missionar und Vorsteher der Gemeinde. Durch die Folter gezwungen, gestand er Alles, was die Ketzerrichter, die Dominicanermönche, von ihm verlangten, und ward nebst seiner Glaubensgenossin, Anna Weiler, einer bejahrten Handelsfrau aus Nürnberg, am 6. März 1458, zu Straßburg verbrannt.

Nun begann die Reformation. Luthers gewaltiges Wort weckte die Geister. Offen trat das evangelische Bekenntniß hervor, gestützt auf das heilige Bibelwort, gegen die Anmaßungen des römischen Papstes, und siehe, der Papst mußte dies heilige Wort stehen lassen bis auf den heutigen Tag, obgleich er die Bibelgesellschaften für einen Fluch der Menschheit erklärt hat. Gegen die göttliche Wahrheit traten die Fürsten dieser Welt auf mit Kerker, Brennen und Morden, unaufhörlich angereizt durch den allerheiligsten Vater, den Papst. Wer zählt sie alle die Gotteszeugen, die in Bayern und Oestreich, in den Niederlanden, in Spanien, in Italien, in Frankreich und England bluteten seit dem Beginn der Reformation!

In dem Elsaß ward vornehmlich der obere Landestheil ein blutiger Schauplatz der Verfolgung. Zu Ensisheim war der Sitz der Regierung der vorderöstreichischen Lande, zu denen der Sundgau und der Breisgau gehörten. Diese Regierung war, wie ein Zeitgenosse[1] sagt, „ein thorlich, unfürsichtig, ver-

[1] Rudolph von Ehingen, bei Heyd, „Herzog Ulrich“, 1841, II, S. 161. Vergl. Mossmann, „Chronik der Dominicaner zu Gebweiler“, S. 118.

ächtlich Wesen, Mangel an Einheit und Kraft, und doch dabei ein hochfahrend Thun;" voll Kriecherei gegen die Großen, grausam und blutdürstig gegen die Schwachen. Von dem Reichslandvogte, Johann Jakob von Mörsperg, waren die kleinern Reichsstädte im Elsaß vielfach abhängig. Eine derselben, die Reichsstadt Kaisersberg, um ihren Diensteifer für die von Kaiser Karl V ausgegangenen Verfolgungsbefehle zu zeigen, begann das Blutgericht gegen die sogenannten lutherischen Ketzer. Der Stadtpfarrer von Kaisersberg, Simson Hiller (oder Hilner), pflichtete den Grundsätzen der Reformatoren bei, und da er unter den Bürgern Beifall fand, wollte er bereits auch Aenderungen im Gottesdienst einführen, nach dem Vorgange der Städte Straßburg, Schlettstadt, Mühlhausen. Erschreckt durch diese Kühnheit ließ ihn der Magistrat von Kaisersberg, im Jahr 1523, als er eben von der Kanzel herabstieg, auf das Rathhaus bescheiden. Hier wurde ihm seine Ketzerei kurz vorgehalten, und er ohne weiters zum Tod verurtheilt. Er wurde alsobald auf dem Rathhaus selbst heimlich enthauptet, und sein Leichnam an einem entlegenen Orte bestattet[1]. Zur Ehre der Menschheit muß jedoch hinzugefügt werden, daß der Bischof von Basel, zu dessen Sprengel Kaisersberg gehörte, diese Stadt wegen der an dem Priester Hiller verübten Gewaltthat mit dem Bann bestrafte.

Nur Weniges ist von Andreas Preunlin (Prunulus), evangelischem Pfarrer von Dorlisheim, bekannt, welcher, da er während des Bauernkriegs einem wilden Aufrührerhaufen das Sündliche seines zügellosen Betragens dringend vorgehalten

[1] Laguille, Schöpflin. Als man im Jahr 1815 ohnweit dieser Stadt, an einem einsamen Ort, eine Schanze aufwarf, fand man, in einer gewissen Tiefe, ein Gerippe dessen Kopf besonders lag. Etliche wollten vermuthen, es seie dieses Hillers Leichnam gewesen.

hatte, im Jahr 1525 von den Bauern an einen Baum aufgeknüpft wurde[1]. Mehreres dagegen können wir von Wolfgang Schuch berichten, welcher als Pfarrer in dem damals lothringischen Städtchen St.-Hippolyt (St.-Pilt) stand[2]; ein frommer Mann, der zur Erkenntniß der evangelischen Wahrheit sich durchgearbeitet hatte. Er predigte im Sinne der Reformatoren, von der Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben an Christum allein, und schaffte in kurzer Zeit die Fastnachtübungen, die Verehrung der Bilder, die römische Messe ab. Es war ihm um so leichter seine Pflegbefohlenen für die gereinigte Lehre zu gewinnen, da eben in St.-Hippolyt, kurze Zeit vorher, Leo Judä, der Freund und Gehilfe Zwingli's, als Leutpriester (Pfarrer), der Reformation vorgearbeitet hatte. Aber kaum erfuhr Anton, Herzog von Lothringen, diese Vorgänge, da entbrannte sein Zorn, und er drohte, angefeuert durch den glühenden Ketzerhaß seines Beichtigers, des Franciscaners Bonaventura Renel[3], die Stadt mit Feuer und Schwert zu

[1] Von einem andern verheiratheten Geistlichen dieser Gegend, der, weil er nicht widerrufen wollte, von den lothringischen Soldaten an einen Nußbaum, bei Wolxheim, aufgeknüpft wurde, erzählt Strobel, „Vaterländische Geschichte des Elsasses“, IV, S. 56, nach Seronville.

[2] Crispinus, Pantaleon, Rabus, Scultet.

[3] Bonaventure Renel, homme autant hideux de viaire (visage) et de ventre, que souverainement effronté en toute ignorance de bien et de vertu. Il avait grande authorité en la cour de Lorraine, estant parvenu à ce degré d'estre grand confesseur du duc Antoine, qui l'aimait fort pour la licence qu'il lui baillait en la liberté de ses plaisirs. Ce moine cruel ne persuadait rien tant à ce prince ignorant, que d'exterminer toutes gens savans de sa cour et de ses pays, et lui avait si bien appris cette leçon, que souvent en devis familiers le prince avait accoustumé de dire : qu'il suffisait savoir *Pater noster* et *Ave Maria*, et que les plus grands docteurs estoyent cause des plus grands erreurs et troubles. *Histoire des Martyrs*, p. 97. Genève 1619.

zerstören, denn er sah in ihren Bewohnern nicht blos Ketzer, sondern auch Aufrührer. Schuch erließ, den 11. Januar 1525, ein Rechtfertigungsschreiben an den Herzog, worin er seine und seiner Pflegbefohlenen Unterwürfigkeit unter die weltliche Obrigkeit, die von Gott gesetzt ist, bezeugt und seinen evangelischen Glauben aus der heiligen Schrift bewährt: „er habe seine Gemeinde, der heiligen Amtspflicht nach, auf Christum allein hingewiesen, durch diesen allein hoffe er selig zu werden; er habe das reine Wort Gottes, wie es die Apostel lehrten, ohne Menschenzusatz verkündigt,“ und wünscht schließlich seinem Fürsten ewiges Heil.

Da jedoch dieser Brief ohne Erfolg blieb, reiste Schuch selbst nach Nanzig, der Residenz des Herzogs, um das der Stadt St.-Hippolyt gedrohete Verderben abzuwenden. Kaum angelangt, wurde Schuch in ein finsteres, verpestetes Gefängniß geworfen. Mehrere Monate lang mußte er hier schmachten, dann wurde er von obigem Renel in dem Franciscanerkloster verhört. Er bekannte den evangelischen Glauben. Die Gegner wußten nur mit Schimpfreden zu antworten. Sie schalten ihn Judas, Beelzebub, Ketzer. Er dagegen antwortete mit Bibelworten. Sie entrissen ihm seine Bibel, die mit vielen schriftlichen Randbemerkungen versehen war, und verbrannten sie im Klosterhofe. Einunddreißig Artikel, aus Schuchs Predigten gezogen, wurden dem Herzog übergeben, welcher sie an die Sorbonne nach Paris schickte; sie kamen mit einem Verdammungsurtheil zurück[1]! Bei dem letzten Verhör wollte der Herzog selbst gegenwärtig sein, ohne jedoch gesehen zu werden. Da aber Schuch nur lateinisch sprach, so verstand der Herzog nichts und zog sich zurück, indem er Befehl gab, den Angeklagten zu verurtheilen. Es wurde ihm der Tod durch das Feuer zuerkannt. Als Schuch

[1] *D'Argentré*, Collect. judicior. de novis erroribus, II, p. 48 sq.

sein Todesurtheil vernommen hatte, betete er den 122sten Psalm: „Ich freue mich deß, das mir geredet ist, daß wir werden in's Haus des Herrn gehen", u. s. w. Als er am Hochgericht angelangt, wurden zuerst seine Bücher verbrannt; es waren deren vier, meist Erklärungen der Bibel und seine Predigten. Man fragte ihn, ob er um Milderung der Strafe flehen wolle; er aber verneinte es und sagte: „Gott, der mir immer beigestanden, wird mich auch in der höchsten Noth nicht verlassen. — Man vollziehe das Urtheil!" so rief er zuletzt, und den 51sten Psalm betend: „Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte, und tilge meine Sünden nach deiner großen Barmherzigkeit", u. s. w., stieg er auf den Holzstoß. Er fuhr fort laut zu beten, bis seine Stimme durch Rauch und Flammen erstickt ward. Sein Todestag zu Nanzig war der 21. Juni 1525[1].

Ueberhaupt waren die Jahre 1525 und 1526 reich an ähn-

[1] Den 19. August 1525 geben, nach Crespins Vorgang (Actiones et monimenta Martyrum), auch die andern oben genannten protestantischen Martyrologen als Schuchs Todestag an. Allein nach einer Chronik von Metz, welche Beaupré, Recherches histor. et bibliograph. sur les commencements de l'imprimerie en Lorraine. Nancy 1745, 8, p. 145, angeführt hat, war es der 21. Juni 1525. In dem alten lothringischen Staatsarchiv zu Nanzig wurde erst vor Kurzem ein, Schuch betreffendes, merkwürdiges Actenstück aufgefunden, welches letzteres Datum zu bestätigen scheint. Es ist dies nämlich die Rechnung über die Hinrichtungskosten bei Schuchs Tod, sie lautet also: «Payé à Claude de Vendœuvre, prévost de Nancy, par mandement du 29 juillet 1525, 69 livres 9 gros, pour remboursement de pareille somme que, de l'ordonnance de Monseigneur, il a fourni et payé à faire faire certains eschaffaulx de bois et planches, tant pour faire l'exécution du curé de Saint-Ypolite, luthérien, que à le dégrader, avec le fournissement de plusieurs autres choses servantes à ladite exécution.» Wie laut predigt doch ein solch altes Stück Papier!! Gäbe es wohl noch mehrere solcher Quittungen? — Erst neuerlich wurde der Märtyrer Schuch in dem so reichhaltigen Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français, II, p. 632 et suiv., ausführlicher behandelt.

lichen blutigen Auftritten, denn der immer größer werdende Abfall von der römischen Kirche und das durch den unseligen Bauernkrieg genährte Vorurtheil, als führe die Reformation zur Revolution, als begünstige das Evangelium den Aufruhr, feuerte die Anhänger Roms zu größerm Verfolgungseifer an. Aber, obgleich auch in dem Elsaß eine bedeutende Zahl von Opfern des Fanatismus fiel, so sind doch verhältnißmäßig nur wenige Namen derselben auf uns gekommen, und von noch Wenigern können wir die Todesumstände angeben. Die Regierung zu Ensisheim wüthete gegen die Evangelischen, sowohl Geistliche als Laien. Im Jahr 1526 wurden daselbst vier Priester an den nämlichen Baum aufgehängt, mehrere Weltliche enthauptet, Andern wurden die Augen ausgestochen, oder die Zunge ausgeschnitten [1]. Felix Ulsenius, ein junger evangelischer Prediger, mit dem straßburgischen Reformator Capito befreundet, wurde von dem östreichischen Statthalter zu Ensisheim, 1525, gefangen und jämmerlich gefoltert; Capito verwendete sich wohl zu seinen Gunsten bei dem katholischen Pfarrer zu Ensisheim, Peter Wickgram, der selbst einst im evangelischen Sinn gepredigt hatte; aber der Erfolg dieses Einschreitens ist nicht bekannt [2]. Pfarrer Link von Illzach und der

[1] Hist. relat. de ortu et progr. hæresium in Germ., p. 13. Ingolst. 1654.

[2] Scultet. — Ulsenius hatte 1522 zu Wittenberg studirt und stand damals schon mit Capito in Correspondenz. — Capito schreibt an Zwingli, VI kal. jan. 1526: „Die Ensisheimer fahren fort die Frommen zu tödten.“ Zwingli's Werke von Schuler, VII, S. 453. Paul Volz, Abt des Klosters Hugshofen, in einem noch ungedruckten Brief vom 5. April 1526, nennt Ensisheim geradezu die Metzig des Elsasses, «macellum Alsatiæ.» (Rhenan. Bibl. zu Schlettstadt.) Viele Evangelische flohen damals aus dem Elsaß in die Schweiz. Siehe Hottinger, „Helvetische Kirchengeschichte“, III, S. 237.

Pfarrer von Brunnstadt wurden zu Ensisheim hingerichtet wegen ihres evangelischen Glaubens; desgleichen der Chirurg Sigmund von Basel, der mitten unter den fürchterlichsten Qualen der Wahrheit treu blieb. Dem Pfarrer zu Niederstein-brunn, Johannes Hofer, war ein gleiches Schicksal zuge-dacht. Bewaffnete Reiter hatten ihn gefangen und schon lag er quer auf einem Roß, als seine Freunde im Modenheimer Bann ihn erwarteten und befreiten. Ein Hündlein erkannte den Gefangenen, sprang an ihm hinauf und leckte sein herunter-hängendes Angesicht, woraus der Gebundene merkte, daß Retter da seien. Erzherzog Ferdinand forderte den Geretteten zurück, aber vergeblich[1]. Johannes Rebmann, der zwei Jahre lang Vikar zu Zabern, im Elsaß, war, dann zu Kleeburg[2] evange-lisch gepredigt hatte, wurde, am Martinstag 1525, durch den Grafen Rudolph von Sulz auf das Schloß Küssenberg gefäng-lich gebracht; dort beraubte man ihn auf die grausamste Weise beider Augen, und entließ ihn mit Spott und Drohen. Von dem Abte zu Murbach, im Oberelsaß, heißt es: „Er ließ die lutherischen Bürger auf seinem Schloß zu Hugstein ver-brennen[3].“

Schrecklicher noch als in dem Elsaß wüthete die Verfolgung im Breisgau und in Würtenberg, ebenfalls unter östreichischer Landeshoheit. Vor Allen war es hier der fürchterliche Peter Aichelin, des Reichs Profoß, ein Wütherich ohne Gleichen,

[1] S. Graf, „Gesch. der Kirchenverbesserung in Mühlhausen“, 1818, S. 28. Vornehmlich aber „Der Stadt Mühlhausen Geschichten“, von Jakob Heinrich Petri (Stadtschreiber und nachherigem Bürgermeister zu Mühl-hausen, welcher 1660 starb). Herausgeg. von Matth. Graf, 1838. Mühlh., S. 294 u. 295.

[2] Miscellanea Tigurina, II, p. 33. Hier steht Kleebouw, was wohl Kleeburg zu lesen ist.

[3] „Chronik der Dominicaner zu Gebweiler“, herausgegeben von Moss-mann, S. 118.

der von der Obrigkeit verordnet war, einen Schrecken in das Land zu bringen. Die angebliche Furcht vor Aufruhr mußte seine blutigen Gräuel beschönigen helfen. Wo ihm Einer angezeigt war, ein Priester, der in die Ehe getreten, ein Bibelfreund, ein lutherisch Gesinnter, den plagte er jämmerlich zu Tod; die Zahl der von ihm Gerichteten wird auf zwölfhundert angegeben. Erfüllt von einem grimmigen Haß gegen das Evangelium, griff er besonders evangelische Prediger an, oder sonst Priester, die fleißig waren und etwas lasen, „fieng's (sie), beraubt's, schätzt's und henkt's; also daß er in Kurzem, in naher Gegend, ob vierzig an die Bäume hat elendiglich gehenkt. Da hatt' all menschlich Erbarmen ein End.“ Ein andrer Zeitgenosse sagt: „Da was nüt denn martern und tödten[1].“

Von Allen, die in dieser schweren Schreckenszeit im Elsaß den Märtyrertod erlitten, ist nur Einem der irdische Lohn des Nachruhms geworden, nur von ihm haben sich ausführlichere Nachrichten erhalten. Es ist Peter Spengler[2], Pfarrer zu Schlatt, am Fuße des Kaiserstuhls, bei Freiburg im Breisgau, ein frommer, gelehrter und schon bejahrter Mann. Bei seinem Bischof in Constanz war er deshalb in hohem Ansehen, und in seinem nähern Wirkungskreise galt Spengler als ein Engel des

[1] Anshelm, „Berner Chronik“, VI, S. 291. Bullinger, „Reformationsgeschichte“ (Frauenfeld 1838), I, S. 252. Aehnliches erzählt aus dieser Zeit die „Chronik der Dominicaner zu Gebweiler“ (herausg. von Mossmann, S. 141): „Die Edeln von Ensisheim waren gar tyrannisch. Sie liessen die armen Leut in denen Dörfern fangen, gen Ensisheim führen und ihnen die Köpfe abschlagen; sogar verschonten sie nicht die Priester, indem sie viel Geistliche an die Bäum aufhenkten; Gott erbarme es in dem hochen Himmel!“

[2] Oecolampad, bei Crispin; Pantal.; Rabus. Vergl. Rosmann, „Gesch. von Breisach“, S. 304, und K. F. Vierordt, „Gesch. der Reformation im Großherzogthum Baden“, S. 297.

Friedens. Mit großer Klugheit wehrte er der Zwietracht, wo er nur konnte, und war von tadellosem Wandel. Durch eifriges Lesen der heiligen Schrift und der Schriften der Reformatoren war er zur Erkenntniß der Wahrheit gekommen, und hatte die Religionsgespräche zu Basel und zu Baden im Aargau besucht, um seine evangelische Ueberzeugung zu läutern und zu befestigen. Nun fing Spengler an einzusehen, in welcher Finsterniß so viele seiner Mitpriester bisher gelegen waren. Oft pflegte er zu sagen: „Ach Gott, wer hätte je geglaubt, daß so gelehrte Männer so sehr von der Wahrheit abirren könnten! Die heilige Schrift ist den Wenigsten bekannt. Er habe nie geglaubt, daß Alles Wahrheit sei, was im Evangelium geschrieben stehe, insonderheit das, was vom Kreuztragen und Verfolgung gesagt sei, habe er nie verstanden, da es den Priestern so wohl ging. Jetzt aber sei das Kreuz vor der Thüre, da das Evangelium seine Kraft zeige. Jetzt sehe er, daß Christus wahr geredet habe, da so viel Heilige täglich mit Ruthen gehauen, verbannt, unsäglich gequält, verbrannt, gehenkt, ertränkt werden.“ Dieser würdige Mann hatte während des Bauernkriegs geheirathet. Die aufrührischen Bauernhaufen plünderten sein Haus wiederholt; den greisen Spengler zwangen sie mit ihnen zu trinken und raubten ihm seine Kleider. Als sie abzogen, sagte er zu ihnen: „Wehe euch, ihr geht euerm Untergang entgegen, denn ihr haltet keine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Ihr plündert wie die Räuber. Bedenket ihr nicht, daß ihr Alles wiedergeben müßt zu euerm Verderben? Welcher Aufruhr hatte je einen glücklichen Ausgang? Ihr schützet das Evangelium vor? Und doch habt ihr Nichts vom Evangelium weder im Mund noch im Herzen. Nie habt ihr etwas der Art von mir gehört, der ich euch Gottes Wort verkündigte. Ihr habt Satans Evangelium. Christi Evangelium lehrt Gutes thun, den Aufruhr meiden, Treue und Glauben halten. Ich sage euch, Ihr rufet Gottes

Gericht mit Gewalt herbei, der das Böse nicht unbestraft läßt. Bedenket, was ihr thut.« Mit groben Worten hießen ihn die Aufrührer schweigen.

Nachdem der Bauernaufruhr endlich aufgehört und Alles beruhigt schien, wurde Spengler, weil er evangelisch predigte, bei Nacht von Soldaten gefangen genommen, und mit auf den Rücken gebundenen Händen, an einem langen Seil, nach Freiburg geführt. Ihm folgte die laute Wehklage seines Dorfes. Spengler wurde nach Ensisheim gebracht. Lange schmachtete er in einem schmutzigen Kerker, dann ward er gefoltert, endlich zum Tode durch Ertränken verurtheilt. Und was gab man ihm Schuld? Daß er nicht am Aufruhr Theil genommen, daß sein Wandel tadellos, daß er sein Amt mit Treue geführt, das lag am Tage. Sein Verbrechen war, — daß er geheirathet hatte!

Als der Scharfrichter ihn an den Ort des Todes führte, antwortete er, mit der Ehrfurcht gebietenden Ruhe des Glaubens, denen, die gekommen waren, um ihm Trost zuzusprechen. Dann betete er still, und als Mönche und Priester ihn mit ihren Litaneien und Sprüchlein bedrängten, bat er sie, ihn in Ruhe zu lassen, er habe Jesu Christo täglich seine Sünden bekannt und sei der Gnade versichert. »Ich werde heut, setzte er hinzu, meinem Erlöser Jesu ein angenehmes Opfer sein. Der Herr gibt mir ein ruhiges Gewissen; mögen die, welche mein unschuldig Blut vergießen, bedenken, was sie thun, denken an den, der spricht: Die Rache ist mein, ich will vergelten. Diesen schwachen, alten Körper hätte ich doch bald abgelegt. Schon längst wünschte ich abzuscheiden und bei Christo zu sein. Ich rühme mich Nichts, als des Kreuzes Christi.« Aber dieser Schwanengesang dauerte den Henkern zu lang. Der Blutknecht stieß ihn, gebunden an Händen und Füßen, hinab in die Fluthen der Ill. Aber der Fluß war eben klein, und ist bei Ensisheim noch nicht eben sehr bedeutend; lange bewegte sich der Körper

im Wasser, welches weithin vom Blute gefärbt war[1]. Endlich wurde der Friede Gottes auch diesem Märtyrer zu Theil[2].

Auch an der südlichen Grenze unsers Landes wüthete die Verfolgung gegen die Evangelischen. Der Erzbischof von Besançon vornehmlich feuerte Geistliche und Mönche zum Widerstand gegen die eindringende Ketzerei an, und leistete zu Gewaltthaten hilfreiche Hand. **Maublanc**, ein angesehener Bürger von Besançon, hatte eine Predigt des Reformators Wilhelm Farel, in Mümpelgard, angehört; einem darüber hoch erzürnten Mönche hielt Maublanc die Worte Gamaliels entgegen: „Ist das Werk aus den Menschen, so wird es untergehen; ist's aber aus Gott, so könnt ihr es nicht dämpfen" (Apostelgesch. 5). Auf Befehl des Erzbischofs wurde Maublanc sogleich bei seiner Rückkehr in das Gefängniß geworfen, schrecklich gemartert, starb endlich in dem Kerker des Erzbischofs, und selbst ein ehrliches Begräbniß wurde ihm verweigert, « fut inhumé aux champs comme un chien[3], » im Jahr 1524. Quoquillard, ein Priester in Besançon, wurde, weil er der

[1] *Gerdesius*, Hist. Ev. renov., II, S. 308, irrt, wenn er Spenglern zu Freiburg läßt ertränkt werden. — Daß das Wasser Blutfarbe bekam, mochte wohl daher rühren, daß man, wie auch sonst öfters, den, der lange nicht ertrinken konnte, mit Stangen oder Steinen zu tödten suchte. In (Crispini) Actiones et Monimenta Martyrum, 1560. Genevæ, fol. 47, wird übrigens Spengler blos als: N. Pastor Brisgoius angeführt.

[2] Einige geben das Jahr 1525 als Spenglers Todesjahr an, jedoch wohl mit Unrecht. Da der Bericht erzählt, man habe bei ihm etliche „lutherische Lieder von dem Gespräch zu Baden" gefunden, welches im Mai 1526 Statt hatte, so ist Spenglers Tod gewiß erst in das Jahr 1526 zu setzen, und zwar in die letzte Hälfte dieses Jahrs. — Rabus. Vergl. Vierordt, „Gesch. der Reform. im Großherzogthum Baden", S. 279 ff.

[3] (*Goguel*) Précis historique de la réformation de Montbéliard, p. 23, Paris 1841.

evangelischen Lehre anhing, seiner Weihe beraubt, dann zum Tode geführt, und zeugte muthig und laut in seiner letzten Stunde von der Wahrheit und Herrlichkeit des Evangeliums[1]. Dies geschah im Jahr 1534, zu derselben Zeit, da in Paris eine Reihe gräßlicher Auto-da-fe's gehalten wurde.

Jedoch alle Leidenschaften haben endlich einmal ausgetobt. Auch im Elsaß wurde es ruhiger. Beide Religionsparteien, obgleich unter manchfachen Kämpfen und Reibungen, setzten sich neben einander fest und lernten sich vertragen. Aber in den angrenzenden Ländern, in Frankreich, in Belgien, dauerte die grauenhafteste Verfolgung fort. Daher, wenn auch die Zahl elsässischer Märtyrer in dieser spätern Zeit geringer wurde, so gab es deren doch immer noch. Zwar können wir nicht hieher den edeln Spanier, Johann Diazius, rechnen, der lange in Straßburg sich aufhielt, und zu Neustadt an der Donau, im Jahr 1546, durch die Hand eines Meuchelmörders fiel, welche der Religionshaß seines eigenen katholischen Bruders, eines päpstlichen Advokaten, bewaffnet hatte. Auch rechnen wir nicht unter die elsässischen Märtyrer die straßburgischen Reformatoren Butzer und Fagius, welche, im Jahr 1549, zur Flucht nach England gezwungen wurden, und deren Gebeine noch nach etlichen Jahren von katholischen Fanatikern ausgegraben und beschimpft wurden.

Aber im Jahr 1545 litt abermals ein elsässischer Verkündiger des Evangeliums den Märtyrertod, jedoch nicht im Elsaß selbst. Peter Brully[2], aus Lothringen, Prediger der französisch-reformirten Gemeinde in Straßburg und hier Nachfolger Calvins, wurde in die niederländischen Städte gerufen,

[1] Pantaleon, S. 80.

[2] Pantaleon. Rabus. Histoire des martyrs, p. 158. Genève 1619, fol.

wo Viele nach dem Wort Gottes verlangten. Mit Bewilligung der straßburgischen Gemeinde und von Butzer empfohlen, bereiste er, im September 1544, die Städte Valenciennes, Tournay, Arras, Douay, Lille, u. a. Nach Tournay zurückgekehrt, predigte er öffentlich, und nun geboten die Beamten Kaisers Karl V, ihn zu fangen. Aber Brully wurde von seinen Glaubensgenossen verborgen. Drei Tage lang hielt der Magistrat die Stadtthore verschlossen, ein Preis wurde auf Brully's Kopf gesetzt. Am 2. November wollten die Evangelischen ihn heimlich bei Nacht über die Stadtmauer hinablassen. Schon war er unten im Graben, da wollte noch einer derer, die ihn hatten retten helfen, ihm über die Mauer hinab gute Nacht wünschen. Ein großer Stein stürzte herab und brach Brully's Bein. Am Morgen fanden ihn die Wächter im Graben. Er wurde in das Gefängniß gebracht, bekannte Alles und blieb standhaft, ja er dankte Gott, daß er auf seiner Flucht sei ergriffen worden, weil er einer Verfolgung habe entfliehen wollen, die er selbst durch seine Predigt veranlaßt hatte. Er schrieb aus dem Kerker eine Reihe noch vorhandener Briefe, in denen er Rechenschaft von seinen Verhören gibt und seine Glaubensgenossen zur Standhaftigkeit ermahnt. Auf rührende Weise sprach er darin seine Glaubensfreudigkeit aus: „Gott werde ihn nicht verlassen; wäre Gott nicht bei uns, so könnten wir Solches nicht ertragen.“ Ja noch am Tage seiner Hinrichtung schrieb er an seine Gattin einen Brief, welcher eine seltene Glaubenskraft in ihnen Beiden voraussetzt: „Sie werde sich freuen, daß er um des Herrn Jesu willen leide; er fürchte sich nicht vor dem Tod. Viele seien schon vor ihm so gestorben, und dann werde er bei Christo sein. Dieses Leben gleiche nur einer Pilgerschaft, der Tod einem Heimgang zum Herrn.“ Er ermahnt hierauf seine Gattin, als Wittwe, ihr Vertrauen auf Gott zu setzen und ihm allein zu gefallen zu suchen. Diesen

Brief schrieb Brully, am 17. Februar 1545, zu Tournay, und an demselben Tag ward er lebendig verbrannt. Er betete inbrünstig bis an seinen letzten Augenblick. Die Fürbitten zu seinen Gunsten vom Churfürsten zu Sachsen, dem Landgrafen von Hessen und der Stadt Straßburg kamen erst an, als er schon ausgelitten hatte.

Hiemit schließt sich die Reihe der uns bekannt gewordenen evangelischen Märtyrer des Elsasses. Freilich fehlte es auch in der Folgezeit nicht an Verfolgungen, die der römische Fanatismus, im Bunde mit der weltlichen Macht, fort und fort erregte. So wurde Johann Damarisk (Myrica), ein ehemaliger Karthäuser aus Löwen, seit 1547 Helfer zu St.-Wilhelm in Straßburg, und seit 1553 Pfarrer zu Dürkheim in der Pfalz, auf einer Reise in seine Heimath, im Jahr 1560, in Brabant von der Inquisition gefangen genommen. Jakob Spahler[1], Pfarrer zu Heitersheim, einem murbachschen Lehen, wurde im Jahr 1560, nebst seiner Hausfrau, gefangen nach Ensisheim und von da nach Altkirch gebracht, jedoch auf die Fürbitte des Hrn. Egenolphs von Rappoltstein wieder frei gelassen.

Indessen fordert die Pflicht unpartheiischer Wahrhaftigkeit zu bekennen, daß nicht blos in den Reihen der römischen Kirche solch unchristlicher Verfolgungseifer sich kund gab. Auch die lutherische Orthodoxie hat ihre Opfer bei uns gefunden und hat bewiesen daß wo die Liebe den Glauben nicht weihet und heiligt, dieser ein verzehrend Feuer wird. Wir erinnern an das Schicksal des ehrwürdigen Greises, Johannes Sturm, des ersten Rectors der straßb. Academie, welcher, angeblich seines Alters wegen, im Grunde aber wegen seiner Anhänglichkeit an die ersten Reformatoren der straßburgischen Kirche, im Jahr 1581 seines Rectoramts durch die ultralutherische Partei entsetzt wurde.

[1] *Luckii* Annales Rapoltstein. (Handschrift der straßb. Bibliothek.)

Ein noch stärkeres Beispiel dieses herben Verfolgungseifers bietet Georg Creutzer, aus der Stadt Keismarkt in Ungarn, der in Straßburg Theologie studirt hatte, dann Kaplan im Bürgerspital und endlich Pfarrer in Schiltigheim wurde. Wegen seiner Vorliebe für die von Mathias Flacius aufgestellte Behauptung, daß die Erbsünde die Substanz der menschlichen Natur ausmache, eine Uebertreibung, welche früher die straßburger Prediger selber gebilligt hatten[1], (Consensus 1571) nachmals aber für irrig erklärten, wurde derselbe seiner Pfarrstelle entsetzt und mit seinem Weib und fünf unmündigen Kindern im Jahr 1581 in's Elend verwiesen, obgleich der Magistrat ihm schriftlich bezeugte, daß derselbe „sich in seinem Kirchendienst, Leben und Wandel christlich, ehrbar und unverweislich gehalten." Die Vertreibung Creutzers von Schiltigheim wurde Anlaß zu einem, wahrscheinlich von ihm selber verfaßten Liede[2], das wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen, da es der Aufbewahrung werth und hier an rechter Stelle scheint.

Ein schön Kindergebett reimsweis allen frommen Predigerskindern, deren liebe Eltern, um christlicher Lehre willen, werden ins Elend gestoßen. Von einem frommen Hausvater seinen Kindern im Elend fürgeschrieben. 1581.

Ach Gott, Vater, wir bitten dich,
Wöllst uns erhören gnädiglich.
Wohn unserm lieben Vater bei
Und hilf, daß er beständig sey,

[1] Das Nähere über diesen Vorgang haben wir in der „Geschichte der Reformation im Elsaß", III, S. 147 ff., dargestellt.

[2] Dieses Lied ist einer von Creutzer, in Beziehung auf seinen obigen Streit, herausgegebenen Rechtfertigungsschrift angehängt, welche den Titel führt: „Consensus, das ist Vereinigung der Prediger zu Straßburg, im „streitigen Artikel von der Erbsünde, von Dr Johann Marbach geschrieben

In diesem schweren, großen Streit,
In reiner Lehre und Wahrheit.
Gib ihm deinen freudigen Geist,
Der ihm tröstlichen Beistand leist',
Und durch deine väterliche Güt,
Vor allem Uebel ihn behüt.
Du wollst helfen auch den Andern,
Die jetzt im Elend müssen wandern,
Wiewohl sie es nicht han verschuldt.
Ach, lieber Gott, gib ihn Geduld.
Auch die behüte und bewahr,
Die mit ihm sind in gleicher Gfar.

Ach, Herr Gott, hilf in dieser Zeit
Aller weltlichen Oberkeit,
Gib ihn in ihr Herz, Sinn und Mut,
Das sie es wohl betrachten thut,
Den Worten denke fleißig nach,
Die Jesus von dem Himmel sprach:
O Saul, Saul, was verfolgst du mich?
Wie schwer wirst du beladen dich.
Gedenk in welche Gfar dich steckst,
Wenn du wider den Stachel leckst.
Laß sie die Sach z'vor recht verhören
Eh denn sie jagen und verstören.

Wir bitten noch für eine Art,
Die jetzund fast die Wahrheit spart,
Im Rucken gute Leut verletzt,
Groß und auch kleine auf sie hetzt,

„und von den Pfarrherrn unterschrieben, Anno 1571, Welchen Consens der „Schreiber und die Unterschreiber steif leugnen und Andere darüber ver„folgen“. Verdeutscht durch Georgium Creutzer, etwan Pfarrherrn zu Schilckenheim, Exulem Christ. Gedruckt zu Ursel 1581, in-4°.

Die bessers hätten wohl verdient,
Das wird geschlagen in den Wind.
Doch wöllst es ihn vergeben all,
Und helfen auf von ihrem Fall.
Und bekehr, was ist zu bekehren,
Was aber nicht, dem wöllst du wehren.
Und gib deiner armen Christenheit
Wieder Fried, Ruh und Einigkeit,
Zu Lob und Ehr deim heil'gen Namen
Um Jesu Christi willen. Amen.

Aehnliche Begebnisse, wo Geistliche des straßburgischen Stadtgebiets, wegen abweichender Lehransichten entsetzt oder exilirt wurden, obgleich sie sonst in ihrer Amtsführung untadelhaft waren, kommen auch später vor. (Siehe oben S. 328.) Solch harte Maßnahmen gegen sonst glaubige und unbescholtene Männer streifen doch gewiß an Verfolgungsgeist und Ketzermacherei.

Es mag hier an der rechten Stelle sein, der Gastfreundschaft zu gedenken, welche die edle Stadt Straßburg den um ihres Glaubens willen Bedrängten zukommen ließ. Diesseits und jenseits des Rheins und der Alpen, wo sie auch herkamen, wurden, besonders in den ersten Zeiten der Reformation, die Exulanten wohl aufgenommen. Wir erinnern an die Flüchtigen aus dem östreichischen Breisgau, aus Kentzingen und Freiburg, und aus vielen andern Orten her, die bei den Eheleuten Zell, bei Capito und Butzer und in vielen ehrbaren Bürgersfamilien die gastlichste Aufnahme fanden. Man gedenke ferner an die in Straßburg gestiftete französich-reformirte Gemeinde (von 1538 bis 1563[1]), welcher Calvin, Brully, Boquin,

[1] Mæder, Notice historique sur la paroisse réformée de Strasbourg, p. 4 et 13.

Garnier, Houbray (Olbrac), der aus Frankreich her dem Feuertod entronnen, vorstanden. Auch aus England kam eine bedeutende Zahl von Flüchtlingen in das Elsaß, als unter der Regierung der Königin Maria die Verfolgung wüthete. Sie wurden auf das Freundlichste in Straßburg und der Umgegend aufgenommen. Der Rector Johannes Sturm büßte einen bedeutenden Theil seines Vermögens ein, durch die Unterstützungen, die er insbesondere den französischen Exulanten zukommen ließ. Englische Flüchtlinge kamen im Jahr 1554 über hundert auf einmal[1] zu Straßburg an. Unter denselben befanden sich mehrere durch ihren Stand und ihre Gelehrsamkeit hervorragende Personen. Neben den Parker, Cheek, Bouet, Yvet, Cox u. A., mag besondere Erwähnung geschehen des nachmaligen Bischofs von London und spätern Erzbischofs von Canterbury, Edmund Grindall. Er hatte sich als armer Vertriebener zu Wasselnheim niedergelassen, und in dem Haus des dortigen Pfarrers, Jakob Heldelin, gastliche Aufnahme gefunden[2]. Dort erlernte er die deutsche Sprache und wurde derselben so mächtig, daß er deutsch hätte predigen können. Noch als Bischof von London, im Jahr 1560, sandte Grindall einen herzlichen Gruß an den alten Pfarrer Heldelin in Wasselnheim[3].

[1] S. Specklin, Collect. ad 1554, auch Wencker, Chron. (Straßb. Stadtbibliothek.) Am 17. Februar 1554 erließ der Magistrat ein besonderes Mandat, „wie man vertriebene Leute aufhalten soll.“ Vergl. Gerdesii, Miscellanea Grœningensia, IV, p. 668 ff., und viele Briefe im straßb. Kirchenarchiv.

[2] Ep. dedic. Conr. Huberti vor dem Butzerschen Tomus anglicanus, 1577. Vergl. Röhrich, a. a. O., III, S. 130.

[3] Grindall schreibt an Conrad Hubert 1560: « Salutabis hospitem meum humanissimum, D. Jacobum Heldelinum, Pastorem Wasselheimensem unà cum sua conjuge honestissima. » Zurich Letters (Par-

Auf's Neue ward der Fanatismus angefeuert, seitdem unter Ludwig XIV die Jesuiten und ihre Diener im Elsaß die Oberhand erhalten hatten. Mancher standhafte Bekenner mußte sein Haus und seine Familie verlassen, und in der Verbannung oder im Kerker schmachten. Wir erinnern blos an den wackern Ammeister von Straßburg, Dominicus Dietrich, der wegen seiner Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben, Schweres erdulden mußte in Paris und in Straßburg. Mancher gewissenhafte Geistliche wurde des Landes verwiesen, weil er mit Treue sein Amt verwaltete. So wurde im Jahr 1685 Johann Samuel Binder, Pfarrer in Andolsheim, weil er die Gemeinde Horburg zur Standhaftigkeit ermahnt hatte, nach vierwöchentlicher Gefangenschaft und nachdem er eine starke Geldbuße erlegt, von sechs Reitern über den Rhein in das Exilium geführt; desgleichen Joh. Jakob Neubronner, Pfarrer zu Allenweiler und zu Dagsburg, weil er dem kranken Grafen von Leiningen zu Dagsburg das heilige Abendmahl gereicht hatte; gleiches Schicksal traf, wegen ähnlichem Verbrechen, Joh. Andreas Knoderer, Pfarrer zu Barr[1], und Johannes Günzlin, Pfarrer zu Dorlisheim. Johann Michael Franz, Pfarrer in Heiligenstein, weil er etwas gegen die Katholiken sollte geredet haben, mußte aus dem Lande fort; auch Johann Christian Schive, Pfarrer zu Forstweyer, wurde exilirt, weil er einem Kranken in dem katholisch gewordenen Bischweyer das heilige Abendmahl gereicht hatte; Johann

ker Society). Cambridge 1843, II, p. 31. Heldelin war Pfarrer in Wasselnheim seit 1541; im Jahr 1564 wurde er als Emeritus erklärt. In der Kirchenvisitation von 1564 heißt es von ihm: „nit sonderlich beredt, aber ein guter, wohlverdienter, alter Mann, ehrbares Wandels.“ Heldelin starb erst 1590.

[1] Schauroth, „Vollständige Sammlung der Conclus. corp. evang.“, I, 673.

Georg Windemius, Pfarrer zu Wintersburg, wurde im Jahr 1688 gefangen, mit schweren Ketten beladen und unter starker Bedeckung, wie ein Missethäter, nach Metz abgeführt, weil er zwei Reformirte in der lutherischen Religion unterrichtet hatte.

Diese Reihe von Opfern des blindesten Fanatismus ließe sich leicht noch vermehren; aber schon Gesagtes mag man nicht wiederholen, zudem genügen diese Beispiele, um zu zeigen, was der römische Fanatismus vermag, wenn er die weltliche Gewalt auf seiner Seite hat. Unser Elsaß hat zwar keine Schaar von heldenmüthigen pasteurs du désert aufzuweisen, wie im vorigen Jahrhundert die verfolgten Gemeinden im Dauphiné, im Poitou, in der Saintonge, die ohne Heimath, beständig auf der Flucht, wie wilde Thiere gehetzt, in Einöden ihre Gemeinden zur Andacht sammelten und voll Freudigkeit in den Tod gingen für den heiligen Glauben, — denn bei aller Bedrückung waren doch die Umstände für das Elsaß günstiger. Aber an standhaften, heldenmüthigen Bekennern, die für ihren Glauben auch Schweres zu leiden bereit waren, fehlte es bei uns nicht. Ja am Schlusse des 18ten Jahrhunderts glänzt, neben einer großen Zahl pflichttreuer katholischer Geistlicher, auch dem evangelischen Elsäßer noch eine blutige Märtyrerkrone entgegen. Johann Jakob Fischer, von Straßburg, hatte das Pfarramt zu Fürdenheim, zu Niederbronn und, seit 1774, zu Dorlisheim verwaltet, ein Mann von unbescholtenem Wandel, unverheirathet hielt er Haus mit seiner Schwester. Am zwanzigsten Trinitatissonntag im Jahr 1793, als eben der Revolutionssturm am Heftigsten tobte, predigte er zu Dorlisheim über die Epistel des Sonntags, Ephes. 5, 15 ff.: „Schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit!“ Er schilderte die Zeit, wie sie eben war, und ermahnte zur Geduld und zur Vorsichtigkeit. Wegen dieser Predigt, und um dieses Bekenntnisses willen,

wurde Fischer angeklagt und gefangen in das Seminarium (das Revolutionsgefängniß) zu Straßburg gebracht. Dort traf er unter den Eingekerkerten mehrere seiner Amtsbrüder. Es wird erzählt, daß Fischer die mit ihm Gefangenen, unter Andern mehrere katholische Bauersleute von Geispolsheim, getröstet und, seines Amtes wartend, sie auf die Verheißungen des Evangeliums hingewiesen, sie ermuthigt und zum Todesgang gestärkt habe. Von dem Revolutionstribunal wurde Fischer zum Tode verurtheilt. Er litt ihn als Christ, und starb auf der Guillotine zu Straßburg. Was in früheren Zeiten der Aberglaube und römische Tyrannei gethan hatten, das bewirkte jetzt die Raserei des Unglaubens, die allenthalben ihre Opfer aufspürte.

Bei dem Hinblick auf diese Marterkronen, welche in der langen Reihe der Jahrhunderte mahnend, strafend und ermuthigend uns anstrahlen; bei dem Hinblick auf die Gräuel und Gräßlichkeiten, welche sie begleiteten, und welche man in einer ruhigern Zeit Mühe hat, sich zu vergegenwärtigen, liegt die Frage nahe, ob denn in unsern so nüchternen Tagen auch noch welche gefunden würden, die für das Leben der Seele, für Pflicht und Glauben, ihr irdisches Leben aufzuopfern bereit wären? Wir bejahen diese Frage getrosten Muthes. Es hat zwar zu allen Zeiten gemeine Menschen gegeben, die um Geld oder Gunst ihre Seelen und ihrer Kinder Seelen, ihren Glauben, ihr Gewissen preiszugeben bereit waren. Aber zu allen Zeiten hat es auch erwählte Seelen gegeben, die ihren Glauben und ihr ewiges Heil höher achteten, als Geld, Ansehen und Leben. Gefahrvolle Zeiten haben immer auch Gemüther hervorgebracht, welche der Gefahr gewachsen waren, und der Herr, der über seiner Kirche waltet, weiß auch seine Diener, seine Bekenner und Zeugen auszurüsten und zu stärken.

Man liest von Helden, die Großes vollbrachten, von Märtyrern, die Schweres mit ungebrochenem Muth erduldeten.

Der Schwächere bebt, der Stärkere glüht und wünscht die Tage herauf, wo solche Kraft und Seelenhoheit sich kund thäte; ja Mancher blickt mit Geringschätzung auf unsere Tage, die so matt und geschliffen einherziehen, die dem Kampflustigen nichts zu bieten scheinen, als den Kampf mit der Langenweile des alltäglichen Lebens, des immer wiederkehrenden Einerleis.

Es ist eine Eigenheit des menschlichen Herzens, daß es weit eher das Schwerste erträgt, als ein kleineres Uebel und täglich wiederkehrenden Verdruß, und daß dieses Herz das Große und Mächtige nur abmißt nach der äußern Erscheinung. Aber es gibt Helden und Märtyrer immerfort, und die Gelegenheiten dazu kommen jeden Tag. Wo lebendiger Glaube ist, wo diese göttliche Kraft in dem Menschen ist, da dringt sie hervor, und umsonst hält man sie zurück. Der in sich selbst leere und öde Hochmuth nur harret immer auf die Gelegenheit, groß zu werden, und harret immer umsonst, und wenn eine Gelegenheit zu Größerm käme, so würde er doch nie groß werden, denn er sucht nur sich selbst. Echten Heldenmuth und Märtyrersinn findet man heute noch, wie immer; man muß ihn nur zu suchen und zu finden wissen in jedem Lebensverhältnisse, und nicht meinen, er blühe nur auf Schlachtfeldern und auf Blutgerüsten. Er findet sich da und dort in schweren Berufskreisen, bei wohlgemeinten aber mißlungenen Unternehmungen, in unglücklichen Ehen, beim Krankenlager, u. s. w.

Die Demuth, die aus der Liebe stammt, die Alles erträgt, Alles duldet, sich nicht erbittern läßt, die da, wo Gott sie hinstellt, ausharrt bis an's Ende, sei es zum Leben, sei es zum Sterben, ausharrt in dem Bewußtsein, daß Gottes Sache auch unter Gottes Obhut stehe, daß über der Menschen Thun ein heiliger Wille walte und diesem Willen in kindlichem Glauben sich anschmiegt und hingibt, das Uebel trägt zur eigenen Läuterung und Anderer Heil, um Des willen, der uns ge-

liebet hat — diese Demuth ist der Sinn, der die Helden des Glaubens erzeugte, aus dem die Märtyrer hervortraten, der noch jetzt Helden und Märtyrer zu Tage fördert. Diese kindliche Demuth allein gibt die rechte Freudigkeit, den Frieden der Ergebung, die wahre Größe.

Die
evangelischen Rheindörfer.

Da in unserer Zeit die alte Unduldsamkeit der römischen Kirche wieder hervortritt, so veranlaßt uns dies zu der alten Lehrerin der Menschen, zur Geschichte, uns zu wenden, um ihren Schatz von Erfahrungen für die Gegenwart zu benutzen und auch bei ihr eine alte Schutzwehr gegen neue Angriffe zu suchen. Sie zeigt auf's Augenscheinlichste wozu Rom die Gewalt, wenn sie ihm gegeben ist, gebrauche und daß es nicht durch die Macht des Geistes, sondern blos durch äußern Zwang herrschen und sich mehren wolle.

Ehe Elsaß an Frankreich kam, hatten bereits manche Beeinträchtigungen unserer evangelischen Kirche Statt, unter dem Schutz und Gutheißen des Hauses Oestreich. Unter den Lilien Frankreichs aber gab es auch im Elsaß eine Kirche unter dem Kreuz. Jedoch wie Petrus lehrte zu beten für einen Nero, so beteten die verbannten Evangelischen zu Amsterdam und sonstwo, wie die evangelischen Bauern des Elsasses für ihren Bedrücker Ludwig XIV.

Unter einer mildern Verfassung preisen wir Gottes Barmherzigkeit, die auch dem Verfolger sein Ziel setzt und doch nicht alle Gewissen läßt verkommen und verderben, sondern nur die, die sich selber aufgeben.

Mit besonderer Vorliebe haben wir in langjährigen Studien die Geschichte unserer evangelischen Dorfgemeinden berücksichtigt. Wir wählen nun eine Gruppe solcher Gemeinden längs des Rheinstroms hin, am elsässischen Ufertheile gelegen, um zu zeigen, wie unsere Kreuzkirche theilweise unterlegen seie, aber

auch gesiegt habe. Dabei gedenken wir aber nicht streng an das wirkliche Ufer uns zu halten, sondern auch landein zu greifen, wie es die Sachlage mit sich bringt.

I. Rheindörfer unterhalb Straßburgs.

Wir wenden uns zuerst nach dem unterhalb Straßburgs gelegenen Rheinufer, an welchem im sechzehnten Jahrhundert, mit Ausnahme des bischöflich straßburgischen und des bischöflich speyerischen Gebiets, ein ganzer Saum evangelischer Gemeinden mit wenig Unterbrechung sich hinzog. Diese Dörfer gehörten Theils der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, Theils den Herren von Fleckenstein, Theils der Churpfalz.

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts ward in diesen Dorfschaften die evangelische Religion eingeführt[1]. Ja in dem Stifte Selz[2] war seit 1570 eine Ritterschule eingerichtet, um junge Adeliche für den Verlust der Dompfründen zu entschädigen[3]. Auch Beinheim, dem Markgrafen von Baden gehörig, war damals evangelisch[4]. Unter dem Schutz ihrer Herrschaften befestigten sich diese Gemeinden im evangelischen Glauben, der ausschließlich von den Bewohnern bekannt wurde. Aber das 17te Jahrhundert führte, wie über das ganze Elsaß, so insbesondere über diese den Rhein begrenzenden Ortschaften, eine

[1] Oberseebach und Schleithal werden unten besonders und ausführlich behandelt werden.

[2] Hier stand als evangel. Pfarrer und Inspector am Ende des 16ten Jahrhunderts Wilhelm Pareus, Bruder des bekannten pfälzischen Theologen und Geschichtschreibers David Pareus.

[3] V. Alting, Hist. eccles. palat. bei (Mieg) Monimenta pietatis (Francof. 1750, in-4°), p. 216.

[4] Zu Beinheim war 1621 Michael Rapp evangelischer Pfarrer. S. Roppenheimer Kirchenbuch.

schwere Zeit leiblicher und geistlicher Trübsale herbei. Namenloses Elend brachte der 30jährige Krieg über die untere Rheingegend, die häufig zu Durchmärschen diente. Schon im Jahr 1622 wurde unter andern das fleckensteinische Dorf Niederrödern durch die Mansfeldischen Truppen abgebrannt. Drückendere Noth aber kam, als das Elsaß seit 1632 der Kriegsschauplatz wurde, und abwechselnd Spanier und Croaten, Schweden, Weimarer und Franzosen das wehrlose Land durchzogen, und Plünderung, Mord, Flammen ihre Straße bezeichneten. Die Felder blieben Jahre lang unangebaut, und wer von den Einwohnern nicht auf der Flucht war, den fraß das Schwert, die Pest oder der bittere Hunger[1]. Wohlhabendere hatten sich nach Straßburg oder an andere feste Orte geflüchtet; Viele fristeten im Hagenauer Forst, oder auf bewaldeten Rheininseln kümmerlich ihr Leben. Johann Georg Leopard war 1632 als Pfarrer nach Sessenheim berufen worden. Nur ein Jahr konnte er aber in seinem Hause bleiben; dann mußte er vor den Kriegsleuten fliehen, ausgeplündert und aller Hilfsmittel beraubt. Auf einer Rheininsel, Dahlhunder Wörth[2] genannt, nahm er mit seiner Familie seinen Wohnsitz, hielt hier in einer Strohhütte während fünf Jahren unter bitterm Mangel aus, und besorgte den Gottesdienst für die wenigen Uebriggebliebenen, denen er den Trost des göttlichen Worts spendete. Leopard kehrte endlich krank in seine Geburtsstadt Straßburg zurück, wo er schon 1642 starb[3].

[1] Man lese den schaudererregenden Bericht des zweibrückischen Rathes Balthasar Venator in Joannis, Miscellanea Historiæ Palatinæ, p. 175 ff. Siehe übrigens oben S. 175.

[2] Wörth d. h. eine mit Wald oder Weidgang bewachsene Flußinsel.

[3] S. Programma funebre Joh. Georg. Leopardi, 1642, fol., und Sessenheimer Kirchenbuch.

Weiter unten am Rhein herrschte dieselbe Zerstörung. Niederröbern, die Residenz der Grafen von Fleckenstein, seitdem diese nicht mehr ihr altes Felsenschloß bewohnten, wurde wiederholt abgebrannt. Der Pfarrer zu Trimbach, Gregorius Krafft, wurde verjagt, das Dorf ebenfalls verbrannt und die wenigen noch übrigen Einwohner flüchteten sich in den Wald. Hieronymus Bancowitz (Banewitz nannte ihn das Volk), Schloßprediger zu Hohweiler bei Sulz, ein Mann voll unermüdlichen Eifers und apostolischer Thätigkeit, verwaltete in dieser Schreckenszeit, aller Gefahr trotzend, auf drei und vier Stunden in der Runde, das evangelische Lehr- und Trostamt, besuchte die armen Flüchtlinge und betete mit ihnen in der schauerlichen Waldkirche[1].

Nach Abschluß des westphälischen Friedens wurden diese Dörfer wieder bevölkert[2] und der Gottesdienst hergestellt. Aber

[1] Niederröderer Kirchenarchiv. — Ueber die Schicksale Philipp Kirchners, evangel. Pfarrers zu Herrlisheim, dann zu Mörsbrunn, siehe oben »Dreißigjähriger Krieg«, S. 181 ff.

[2] «Les villages de la Prévôté de Haguenau (zum Theil gegen den Rhein hin gelegen) ont été ruinés par la guerre et les habitans les avaient presqu'entièrement abandonnés. Deux cents seulement étaient restés dans tout le bailliage. De sorte qu'il y a treize ans que l'on fut contraint d'envoyer des trompettes dans plusieurs provinces pour déclarer, que ceux qui désireraient s'aller établir dans l'étendue du bailliage, pourraient y choisir les meilleurs endroits, maisons, villages, lieux, et situations qu'ils voudraient, se serviraient aussi de tant de terres, prés et bois qu'ils en auraient assez, sans payer aucune chose, avec assurance qu'ils seraient exempts de toute contribution et logement de gens de guerre, de sorte que jusques à présent il s'y est établi et habitué tant de monde, que la ville (de Haguenau) est garnie de plus de 500 habitans et que dans 44 villages en dépendans, qui se sont remis, il y en a plus de deux mille à présent à leur aise, puisqu'ils font continuellement bâtir dans la ville et par tous les villages, ce qui est un signe qu'ils se remettent bien.» Mémoire de M. Rosselange, vers 1656, fol. 439. (Schöpflin'sche Bibliothek.)

diese Gegend sollte nun auf andere Art heimgesucht werden, die dem evangelischen Christen noch viel empfindlicher ist. Elsaß wurde an Frankreich abgetreten, und an Ludwigs XIV Hof galten die Jesuiten Alles. Unser Volk ward ihnen wehrlos hingegeben; Drohungen, Versprechungen und Zwang, Alles was schwache Menschen kann locken oder schrecken, wurde angewendet um dieselben zu verleiten, ihren evangelischen Glauben zu verlassen. Die Beamten wußten, daß sie nicht sicherer auf Beförderung, Belohnung und Hofgunst zählen könnten, als durch Bekehrungen. Dies spornte ihren Diensteifer an, und wenn auch die berüchtigte Widerrufung des Edicts von Nantes, im October 1685, nicht auf das Elsaß ausdrücklich ausgedehnt wurde, und man mit Worten, wo es Noth that, freundlich zu thun wußte, so verstanden doch die fanatischen Bekehrer Macht und List, Geld und Soldaten gar wohl zu gebrauchen zur Erreichung ihrer Absichten; über die Mittel waren sie nie verlegen. Dies erfuhren auch unsere Rheindörfer. Vorerst mußten alle Schulzen und Vögte Katholiken sein; wer katholisch wurde, den begünstigte man durch Befreiung von Abgaben und Frohnen[1]. Die Dragoner halfen die Widerspenstigen besiegen. Besonders seit dem Jahr 1685 wurde das Bekehrungswerk bei uns in's Große getrieben und es gelang nur zu wohl. Die gerechtesten Klagen fanden kein Gehör bei den französischen Behörden und die eingebornen Herrschaften waren unvermögend Abhilfe zu leisten. Dies wußten dienst-

[1] Selbst noch im Jahr 1707 klagte der Pfarrer des ganz evangelischen, der Stadt Straßburg gehörigen, Dorfes Ittenheim bei dem Kirchenconvent zu Straßburg, daß einige seiner Bürger wegen der vielen Frohnen Willens seien katholisch zu werden, auch hätten es bereits etliche gethan. Der Convent räth dem Pfarrer, seine Zuhörer zur Standhaftigkeit zu ermahnen, die Kinder fleißig zu unterrichten und mit aller Treue voranzugehen. Acta conv. eccles. Arg., 3. März 1707.

eifrige, geistliche und weltliche Beamten gar wohl. So hatte der Stiftsherr Meneweg zu Weissenburg die Freude, das ganze Dorf Münchhausen, bei Selz, katholisch zu machen; er erhielt dafür die Decanatsstelle im Stift zu Landau. In Selz[1] war die alte Kirche im Krieg zerstört worden; der König ließ eine neue für die Katholiken bauen, und es hieß nun der Ort sei katholisch. Jesuiten und Kapuziner, welche letztere ihre Klöster zu Weissenburg, Lauterburg, Hagenau und Fort-Louis bekamen, thaten das Uebrige.

In vielen Dörfern geschah die Bekehrung auf folgende Weise: Ein Jesuit — so erzählt der Jesuit Laguille selber[2] — predigte mehrere Sonntage nacheinander über allgemeine Gegenstände der Moral, ohne streitige Glaubenslehren zu berühren. Die arglosen Einwohner kamen zu seiner Predigt und fanden nichts Verfängliches darin. Der Pater besuchte sie in ihren Häusern, predigte den nächsten Sonntag und las die Messe nach der Predigt. Die Evangelischen zogen sich zurück. Um diese zum Bleiben zu bewegen, ließ er dann während des Messelesens deutsche Gesänge singen, wie es bei dem evangelischen Gottesdienst Sitte ist. Nun blieben Etliche. Am folgenden Sonntag stellte der Pater in der Predigt ihnen vor, wie sie nur einige ihrer christlichen Sonntagspflichten erfülleten, aber nicht alle; sie hörten wohl die Predigt, aber versäumten das öffentliche, gemeinschaftliche Gebet um Gottes Gnade und Hilfe anzurufen; sie könnten ja ganz füglich im

[1] «Dans la ville de Seltz et autres lieux du grand Bailliage de Germersheim, les habitans furent contraints en 1684, pendant le service divin, par des dragons français, d'abandonner le culte réformé pour celui des catholiques.» Voy. Considérations import. sur les Droits et les Devoirs de la France et des États de l'Empire en Alsace (par Stupffel). Paris 1791, in-4°, p. 152.

[2] Laguille, Histoire d'Alsace, II, p. 278.

Schiff der Kirche bleiben, während im Chor die Messe gefeiert werde, u. s. w. Diese Vorschläge fanden Anklang, um so leichter da die evangelischen Prediger verjagt waren, und die sich so umgarnen ließen, waren in wenigen Monaten katholisch. Dann erschien der Intendant La Grange mit ein Paar Jesuiten und dem Generalvicar Ratabon in der Gemeinde. Diese weiheten die Kirche auf's Neue, und dann hieß es, die Bekehrung ist vollbracht. So ging es in vielen Dörfern der Pfalz und auch im Elsaß zu Altstadt, Oberseebach, Schleithal, Selz, Winzenbach und vielen andern Orten. Der König schenkte was zum Mobiliar und zur ersten Einrichtung des neuen Gottesdienstes erforderlich war. Den evangelischen Pfarrern wurde bei den schwersten Strafen verboten, ihre wankenden Gemeindeglieder zu warnen, oder auf irgend eine Weise vor dem Abfall zu bewahren. So wurde es dem evangelischen Pfarrer, Johann Daniel Ulrich, zu Niederrödern, sogar noch im Jahr 1739, bei Thurmstrafe verboten, in Winzenbach, seinem Filial, wo doch noch einige Protestanten waren, Gottesdienst zu halten [1]. Im Jahr 1686 wurden mehrere lutherische Pfarrer aus dem Amte Germersheim, weil sie zu ihrer Predigt mehrere Leute zugelassen, die im vorigen Jahr katholisch geworden, und ihnen das heil. Abendmahl gereicht hatten, auf königlichen Befehl zu einer schweren Geldbuße, zur Einkerkerung und nachher zur Landesverjagung verurtheilt [2]. Dagegen wurden dem Syndicus der unterelsässischen Ritterschaft, Kämpfer, der eben damals seinen evangelischen Glauben abschwor, von dem König tausend Thaler Gehaltzulage verliehen und seine jährliche Besoldung von 1500 Livres verdoppelt [3]. Protestantische Beamte wurden ent-

[1] Niederröderer K. A.

[2] Van Huffel, Documents inédits. Paris 1840, p. 142.

[3] Van Huffel, l. c., p. 133.

setzt wegen ihres Glaubens, z. B. in Wasselnheim[1], und eine andere eben so willkürliche Verordnung befahl, daß da, wo die Protestanten nur den dritten Theil der Bevölkerung ausmachten, ihr Gottesdienst von selbst aufhören sollte[2].

Man würde sich sehr irren, wenn man meinte, daß es überall in den Rheindörfern und sonst so leicht mit den Bekehrungen gegangen sei, und es ist eine bittre Satyre und unverschämte Lüge, wenn der Jesuit Laguille die Welt will glauben machen, daß bei diesen Bekehrungen nie Zwang sei angewendet worden[3]. Freilich ließen die Bekehrer nicht nach, bis ihre Opfer bekannten, sie seien freiwillig übergetreten und fügten so zum Zwang die Heuchelei. Aber wie mancher Seufzer um des aufgedrungenen Glaubens willen ist verhallet, ohne bis zu uns zu gelangen; wie manches geängstete Gewissen mag, wenn zuletzt auch mit heiligem Oel gesalbet, die Nähe des Todes bitterer empfunden haben! Arme Seelen, die dahin gefahren sind, gewiß nicht ihnen allein zur Verantwortung!

Aeußere Umstände haben oft stark auf diese schnellen Bekeh-

[1] Van Huffel, l. c., p. 143.

[2] Van Huffel, p. 144: «S. M. trouve bon que, sans rendre d'ordonnance publique, ny rien mettre par escrit, vous empeschiez qu'il se fasse plus d'exercice de la religion luthérienne dans les lieux où il y aura les deux tiers de familles catholiques,» schreibt Louvois an den elsäss. Intendanten Lagrange, 17. August 1686.

[3] La violence n'eut jamais part à ces conversions si multipliées, schreibt Pater Laguille, l. c., II, p. 278. Wie glatt und süß redet doch der Jesuit! — Die Glaubensdränger befolgten den ächt jesuitischen Grundsatz, den schon Kaiphas der Hohepriester aussprach, daß der Zweck die Mittel heilige. Wie man erst neuerlich, von einer gewissen Seite her, die Verfolgungen der Protestanten unter Ludwig XIV rigueurs salutaires genannt hat, so dachte man auch damals: Mag auch Ein Geschlecht zu Grunde gehen, wenn nur die Nachkommen gerettet und katholisch werden.

rungen eingewirkt. Kaum waren ja dreißig oder vierzig Jahre seit dem unheilvollen dreißigjährigen Krieg verflossen, und wie viel dunkle Spuren ließ der zurück! Bemerken doch auch wir noch in der Jetztzeit da und dort die lebendigen Trümmer des irreligiösen, unchristlichen Geistes, der vor sechzig Jahren die Kirchen verschloß und die Diener am Wort in's Gefängniß warf oder auf's Blutgerüst lieferte. Abstumpfung, die dem langen Kriegselend folgte, und der irdische Sinn, der nur das Zeitliche sucht, waren allerdings die wirksamsten Ursachen jener oft so schnell erfolgenden Uebertritte. Der Glaubensmuth ist gar etwas Hohes und Schweres. Bitten wir den Herrn, daß er uns nicht in den Läuterungs- und Glutofen führe; wie Wenige, ach! würden bestehen? Aber auch in den schwersten Zeiten hat der Herr sich solche erwählet, die ihre Kniee nicht gebeugt haben vor dem Weltgötzen Baal, die dem Versucher Widerstand geleistet, zeitlichen Verlust erlitten haben um des Gewissens willen, und wie Mancher unter den sogenannten Neubekehrten mag in der Stunde der Noth und des Todes mit geängstetem Herzen, nicht zu den Heiligen der römischen Kirche, sondern zu dem inbrünstig gebetet haben, der die Sünde vergibt und den glimmenden Docht nicht auslöscht.

Wie viel Mühe aber die Bekehrer an manchen Orten hatten, zeigen auch unsere Rheindörfer, besonders die hanauischen. Wo die Befehle des Intendanten und die Künste der Missionare, Kapuziner und Jesuiten, fruchtlos blieben, kamen militärische Einquartirungen (Dragonaden), die früher im innern Frankreich die Bekehrer unterstützt hatten. Ja die evangelischen Bewohner der Dörfer Offendorf, Drusenheim, Runzenheim, Herrlisheim u. A. mußten, offen unter dem Feuer feindlicher Geschütze, Faschinen legen, an Rheindämmen und Schanzen arbeiten. Nur die blieben verschont, die sich zur Messe bequemt hatten.

Unter solchen traurigen Umständen wurde Drusenheim, eine sonst blühende evangelische Gemeinde, wo 1627 Michael Saxo [1], von Freiwald in Sachsen, als Pfarrer stand, im Jahr 1687 katholisch. Ihm folgte Herrlisheim, dessen letzter evangelischer Pfarrer Johann Michael Spener, ein jüngerer Bruder des berühmten Theologen Philipp Jakob Spener war. Christian Moritz Kromeier war der letzte evangelische Helfer zu Herrlisheim und Pfarrer zu Rohrweiler; er wurde 1686 nach Oberhoffen [2] bei Bischweiler versetzt. Spener versah noch eine Zeit lang sein Amt abwechselnd mit dem katholischen Priester, bis er im Januar 1688 nach Schiltigheim flüchten mußte [3], mit mehreren hanauischen Beamten. Indessen blieben doch einige Familien in Herrlisheim dem evangelischen Glauben treu, und noch im Jahr 1702 treffen wir Simon Osteroth als Diaconus zu Herrlisheim und Pfarrer zu Rohrweiler [4].

Röschwogs Uebertritt geschah im Jahr 1685, und leider nicht ohne Mitschuld des letzten evangelischen Pfarrers, Johann Gregorius Metzler, der sich viele Amtsversäumniß und Aergerniß vorzuwerfen hatte. Nachdem er eine katholische Magd von Hagenau geheirathet und schon im Jahr 1677 [5] von Seiten der Herren von Fleckenstein die Eingabe einer Klage gegen sich bei dem Kirchenconvent zu Straßburg veranlaßt, ward ihm endlich von der katholischen Behörde die Wahl gestellt, ob er

[1] Ob er derselbe mit Michael Saxo, Pastor zu Wechmar, sei, der 1604 die »Kaiserchronik« veröffentlichte und mehrere ascetische Schriften, als: »Ein lieblicher Lehr- und trostreicher Augen- und Herzens-Spiegel, voll schöner Figuren, tröstl. Gebet«, u. s. w., Leipzig 1605, verfaßte, ist nicht bestimmt. — Jakob Twinger, von Königshofen, der berühmte Historiker, war 1386 Kirchherr (Pfarrer) zu Drusenheim gewesen.

[2] Oberhoffen. K. A.

[3] Culmann, »Gesch. von Bischweiler«, Straßburg 1826, S. 76.

[4] Acta conv. eccles. Arg. März 1702.

[5] Acta conv. eccles. Arg. Mai 1677.

des Amtes entsetzt oder katholisch werden wolle; er wählte das Letztere, trat mit seiner Gemeinde über und starb verachtet im bittersten Elend[1].

Offendorf folgte im Jahr 1687. Hier war von 1649 bis 1656 Quirinus Moscherosch als Pfarrer gestanden, hatte treulich gewirkt, und auch als Literator sich einen Namen gemacht. Er war ein Pfarrerssohn von Willstätt und Bruder des als Philander von Sittenwald berühmten Schriftstellers Johann Michael Moscherosch[2]. Der letzte evangelische Pfarrer zu Offendorf war Johann Jakob Heckel, bis 1687. Dieser schildert in einem vorliegenden Brief an Frau Anna Magdalena, Pfalzgräfin bei Rhein, verwittwete Gräfin von Hanau, seinen und seiner bisherigen Gemeinde Zustand mit folgenden Worten:

„Durchlauchtigste Fürstin und Frauen,

„Demnach der elende und betrübte Zustand in Hanau-Lichtenbergischer Herrschaft mehr als bekannt und bewußt seyn

[1] Kutzenhausen. Kirchenbuch. — Metzler war 1662–1664 Pfarrer in Kutzenhausen gewesen.

[2] Ein anderer Bruder war 1635 Wundarzt in Lützelstein. Quirinus Moscherosch wurde später Pfarrer zu Bodersweyer, einem hanauischen Dorfe jenseits des Rheins. Unter dem Namen Philander wurde er Mitglied des Hirten- und Blumenordens an der Pegnitz. S. „Histor. Nachr. v. diesem Orden“, S. 437. Wahrscheinlich ist er der Reimer von Sittenwald, welcher im Eingang der Gesichte Philanders von Sittenwald unter den Lobrednern derselben steht und durch seinen Bruder aus einem Trinkgelag der Studenten gerettet wird. S. „Gesichte“, I, S. 432, 436 der Ausg. 1650. Quirinus Moscherosch gab in Druck: „Poetisches Blumenparadieß“, Nürnberg 1673, in-12. — „Kriegssturm“, ꝛc., bei Gelegenheit der Einweihung der Willstätter Kirche, die im Krieg zerstört worden, 1657. — „Hanauische Lob-Lieb-Lust-Lehr und Leid-Gedichte“, aufgesetzt von Quir. Moscherosch. Nürnberg 1668, in-4°. — Er starb 1674, nachdem er durch den Krieg abermals von Haus und Hof vertrieben worden.

wird, auch ich, Pfarrer zu Offendorf, insonderheit erfahren habe, also daß die ganze Gemeinde durch Frohnen, Geldgeben und Einquartirung der Dragoner endlich sich bequemen müssen, römisch-katholischer Religion zu werden, wie wohl aber Niemand sagen darf, er sey gezwungen worden, sondern öffentlich Erklärung geschehen muß, daß man sich freiwillig zum katholischen Glauben aus herzbegierigem Verlangen angemeldet habe. Dieweilen ich aber nunmehr als ein getreuer Hirt meine Schäflein 33 Jahr lang mit Gottes Wort geweidet, dieselben aber mit unaussprechlicher Herzenswehmuth verlassen muß, stehe allein da mit dem Stab und nicht mehr zu arbeiten und zu hüten Sorge tragen darf, ich auch ausweichen muß, weiß weder an noch aus, wo ich mich hinwenden und begeben wolle, als nehm ich jetzt einig und allein, nächst meinem lieben Gott, die Zuflucht zu hochfürstlicher Durchlaucht, der ungezweifelten Hoffnung, werde mich nicht verlassen, sondern aus angeborner Condolenz gegen Geistliche, mir gnädigst wiederum zu einer Pfarrstelle befürderlich seyn, damit ich Gottes Wort und Ehre seines Namens, so lange ich noch zu leben habe, einer christlichen Gemeinde verkündigen, loben und preisen möge. Und weilen ich von Hrn. Adami, Pfarrer zu Willstätt, berichtet worden, daß die Gemeinde zu Lincks über Rhein eines Pfarrers verlanget, weilen Herr Pfarrer zu Bodersweyer wegen Leibes Schwachheit solchen Ort schwerlich versehen kann, als gelangt an hochfürstl. Durchl. flehend mein unterthäniges Ersuchen, mir gemeldte Pfarr anzuvertrauen, will auch dieselbe, sie sey so gering als sie immer wolle, aus hochfürstl. Durchl. gnädigster Bewilligung mit schuldigster Dankbarkeit devote und begierig bis auf bessere Promotion annehmen, damit ich meinen Beruf von Gott und hochfürstlicher Durchl. mir offeriret, fortsetzen möge und so lang ich von Gott Gnad, Segen und Kräfte habe, der Kirche und Gemeinde

Gottes diene, sonderlich aber offentlich, herzlich und inbrünstig für hochfürstl. Durchl. bete zu Gott um Confirmation in allem Guten zu Seel und Leib.

„Unterthänigst gehorsamer Diener,

Joh. Jak. Heckel,

gewesener Pfarrer zu Offendorf, nunmehr Exulant [1].

In einem andern Schreiben an den Pfalzgrafen Christian sagt Heckel: „Demnach ich Pfarrer zu Offendorf gemeldet, wie die Bürger zu Offendorf sich nach und nach zur römisch-katholischen Religion begeben und nicht nachgelassen wurde, bis daß sie Alle Eines Glaubens, also ist zuletzt von ihnen der Uebertritt vollzogen worden verwichenen Sonntag, den 9. November (1687). Der General-Vicar und Jesuiten seyn von Straßburg kommen, die Kirch einzuweihen, und haben alle Bürger, Frauen, Söhne und Töchter mit Ernst zur Kirch angehalten.“ Noch am 26. November 1687 schreibt Heckel aus Offendorf, daß der Intendant ihm auf einen Theil seiner Effecten habe Beschlag legen lassen, bis untersucht wäre, ob Heckel nicht zuviel an der Pfarrbesoldung eingenommen habe. Kurz darauf begab er sich nach Deutschland; ein großer Theil seiner ehemaligen Gemeindeglieder begleitete ihn unter vielen Thränen bis an das Rheinufer und nahm Abschied. Heckel wurde Pfarrer zu Linx; 1693 war er Pfarrer in Freistätt. Erst in der neuesten Zeit wurde in Offendorf wieder eine evangelische Privat-Schule

[1] Dieser Brief trägt zwar kein Datum, allein es ist ihm beigebogen ein Brief von demselben Heckel an Helder, den Rath der Fürstin zu Babenhausen, dat. Offendorf, 14. November 1687, worin er um Helders Fürsprache bittet. — Aus dem badischen Landesarchiv zu Karlsruhe, gütigst mitgetheilt durch Hrn. Hofrath Professor Vierordt, in Karlsruhe.

errichtet für die Nachkömmlinge der wenigen hier noch bleibenden Protestanten.

Eben so freiwillig, wie man zu sagen beliebte, traten in denselben Jahren auch die Rheindörfer Runzenheim, Giesenheim, Rohrweiler, Beinheim, Oberlauterbach, und manche Andere zur katholischen Kirche über. Die Versuchung war schwer; ihr standen Macht und List zu Gebot, und wo der Zweck die Mittel heiligt, da thut man Vieles, was ehrliche Leute nicht für recht erkennen. Auch beneiden wir die römische Kirche durchaus nicht um solche Eroberungen. Vielmehr rechnen wir es unserer evangelischen Kirche zum Ruhm, daß doch noch wenigstens so viele Seelen auch in dieser hartbedrängten Gegend behalten wurden.

Selbst noch nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts erneuerten sich solche Scenen der Unduldsamkeit, aber mit weniger Erfolg. Der Zeitgeist hatte sich geändert und die Behörden dachten aufgeklärter und billiger. Wir erwähnen als Beleg die Vorfälle im Dorfe Ingolsheim, auf der Straße nach Weissenburg gelegen, dem Herrn von Gemmingen gehörig unter der Oberherrschaft Frankreichs durch die bekannten Reunionen von 1680. Die Einwohner dieses Dorfes waren seit dem Jahr 1558 evangelisch, und es befand sich hier ein lutherischer und ein reformirter Pfarrer; beide hielten ihren Gottesdienst in derselben Kirche. Im Jahr 1684 wurde aber die von den Evangelischen erbaute Kirche zu Gunsten der Katholiken, d. h. einer einzigen katholischen Familie weggenommen. Doch gestattete man den Evangelischen mit ihrem Geistlichen in einem Privathause sich zu versammeln. Aber am 28. April 1757 erließ der elsässische Intendant de Lucé, auf Anstiften des katholischen Ortspfarrers, den Befehl, den reformirten Gottesdienst völlig zu unterlassen, welcher aber unausgeführt blieb, weil die churpfälzische Regierung sich bei dem Conseil souverain d'Alsace zu Colmar

für die Reformirten verwendete. Ein neuer Befehl erschien im Jahr 1759 und blieb ebenso erfolglos. Seitdem erfolgten mancherlei Reibungen zwischen den evangelischen und katholischen Bewohnern Ingolsheims, aber zum Ausbruch kam es erst im Jahr 1777. Am 13. Januar, da das Dorf den Gerichtstag hatte und die Bürger einen freien Trunk zu erhalten pflegten, erstürmten die katholischen Gemeindeglieder das Haus eines Protestanten. Die herbeigeeilte Militärmacht nahm Partei für die ersteren, so auch der Schulz und der Fiskal, Katholiken. Es war eine arge Schlägerei, ein kleiner Religionskrieg. Die Oberbehörde, der Intendant, forderte darauf strenge Rechenschaft und nach Untersuchung, wurden der Schulz, der Fiskal, mehrere Soldaten und katholische Bürger des Orts bestraft. Auch der katholische Pfarrer, der diesen Vorfällen nicht fremd gewesen war, erhielt eine strenge Zurechtweisung. Es heißt in dem deshalb an ihn gerichteten Schreiben: « Vous êtes soupçonné d'avoir, à l'instigation de quelque malintentionné, eu part à cette scène par des moyens indignes d'un homme fait par état pour prêcher la paix et la concorde et pour en donner l'exemple. Si j'étais aussi certain de la vérité de cette imputation que je le suis de la conduite des Calvinistes et de leur ministre, je blâmerais autant celle que vous avez tenue que je loue la leur, et, en effet, sans la prudence qu'il y a mise, il serait arrivé infailliblement des malheurs que vous auriez eu à vous reprocher, si vous êtes coupable de ce dont on vous accuse, » etc[1]. Da hauchte doch bereits ein anderer Geist, als in Ludwigs XIV Zeit.

[1] Ref. Kirchenarchiv von Hunspach und von Bischweiler.

II. Rheindörfer oberhalb Straßburgs.

Während im Unterlande vornehmlich die pfälzischen und hanauischen Rheindörfer von den Bekehrern zu leiden hatten, so waren es in dem obern Landestheil hauptsächlich die würtenbergischen Besitzungen, welche deren Eifer erfuhren. Es scheint, die Gewalthaber hatten es darauf abgesehen, geflissentlich die Unterthanen der mächtigern Landesherren zu demüthigen und ihnen ihre Ohnmacht vor Augen zu stellen, während man etwas schonender mit den blos ritterschaftlichen Orten verfuhr.

Es kann hier nicht erwartet werden in die nähere Darstellung der neuen Verhältnisse des Katholicismus zum alten Protestantismus in der Stadt Straßburg einzugehen. Dieses ist bereits anderwärts geschehen [1], und wir haben es hier blos mit den Rheindörfern zu thun. Uebrigens von Straßburg gingen die meisten Versuche der Bekehrer aus. Hier war die Residenz des Intendanten der Provinz, de Lagrange, des eifrigen Dienstmannes des Ministers Louvois; hier wohnte der General-Vicar de Ratabon und die bekehrungssüchtige Gattin des Hrn. von Chamilly, damaligen Gouverneurs von Straßburg; hier hatten die Jesuiten ein Collegium, an dessen Spitze Pater Joh. Detz und Pater L'Empereur standen; hier wurde im Jahr 1684 ein Kapuzinerkloster errichtet, dem bald ein zweites beigesellt ward, deren Bewohner hauptsächlich die Bekehrung der untern Volksclassen in der Stadt und in den Dörfern zur Auf-

[1] Strobel, „Gesch. des Elsasses“, V, S. 182 ff. Vergl. insbesondere die fleißige Schrift von Karl Friedrich Bögner: Études historiques sur l'Église protestante de Strasbourg, considérée dans ses rapports avec l'Église catholique de 1681 à 1727. Strasb. 1851, in-8°.

gabe hatten. In dieser nämlichen Absicht wurden in den meisten elsässischen Städten und größern Ortschaften Kapuzinerklöster errichtet.

In der unmittelbaren Nähe Straßburgs treffen wir zwei zum Theil evangelische Orte, ohnweit des Rheins, den Neuhof und Kehl. Insbesondere sei es uns vergönnt, des im Stadtbann gelegenen Dorfes Neuhof hier ausführlicher Erwähnung zu thun, da sich ein freundliches Bild in einem dunkeln Rahmen wohl ausnimmt und die daselbst ohne Geräusch betriebene innere Mission das Christenherz erfreut.

Schon die Namen Neuhof und des noch jüngern Neudorfs deuten auf den ganz späten Ursprung dieser Orte hin. Der Platz, den diese jetzt so bevölkerten Dörfer einnehmen, gehörte vor Alters zum Flußbette des Rheins, der damals noch nicht durch Dämme geregelt war in seinem ungestümen Lauf, und bei seinen häufigen Ueberschwemmungen zahlreiche Sümpfe (Sutter) zurückließ; auch besteht der Boden noch jetzt südwärts von Straßburg auf eine weite Strecke hin großentheils aus Kies und Sand. Vor zweitausend Jahren berichtete Julius Cäsar, daß zu seiner Zeit der Rhein in dieser Gegend über eine Stunde breit war. In spätern Jahrhunderten wurden verschiedene Anstalten getroffen, um diese weite Strecke Landes für den Anbau und die Bewohnung zu gewinnen[1].

Jedoch während langer Zeit blieb diese für unfruchtbar und ungesund gehaltene Gegend öde (Almende). Der größte Theil derselben wurde Metzgerau genannt. Jedoch ganz unbewohnt

[1] Wir erwähnen hier blos des Riepberger Grabens, gewöhnlich Hurengraben (fossé d'inondation) genannt, welcher im Jahr 1542 gegraben wurde, um den häufigen Ueberschwemmungen Einhalt zu thun, und der vom Rhein bis in die Ill über die damalige Metzgerau sich zieht. (Silbermann, „Localgesch., S. 189.)

blieb sie nicht. Einzelne Meierhöfe, Mühlen, Försterhäuser, Felder, Gärten, selbst Klöster (St.-Marx, St.-Johann) befanden sich dort. Auch wird erwähnt Thoman Adolph von Brumt „uff dem neuen hoffe“ bei Straßburg, welcher in den Jahren 1424 und 1460 den Wilhelmermönchen in Straßburg etliche Feldstücke schenkte[1]. Daß im Jahr 1443 die auf der Metzgerau stehenden Häuser und Klöster bei einer Rheinüberschwemmung so unter Wasser gesetzt wurden, daß man die Bewohner mit Lebensgefahr in Schiffen retten mußte, erzählt Specklin[2]. In einem amtlichen Bericht vom Jahr 1617 werden ausdrücklich erwähnt: der neue Hof, Gansau, des Försters Hof, der Rheinziegelofen[3], u. s. w.

Zum schnelleren Heranwachsen der Bevölkerung und zum zweckmäßigeren Anbau des Bodens hat aber, wie es scheint, vornehmlich der Umstand gedient, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Jesuiten aus Straßburg eine Meierei auf dem jetzigen Neuhof anlegten[4]. Nachher siedelten sich Dienstleute, Neubekehrte, Heimathlose u. A. an, unter dem Schutz des gewaltigen Ordens; eine Kapelle wurde daselbst erbaut, in welcher ein Priester Messe las. Anfangs waren es blos Katholiken, die die Neuhofgemeinde bildeten. Sie wurde der katholischen Pfarrei St.-Lorenz in dem Münster als Filial einverleibt; denn diese Pfarrei begriff, außer ihrem Stadtsprengel, die ganze Gegend von der Illkircher Straße bis nach Kehl und dem Rhein, so weit die Stadtgerechtsame sich erstreckten. Noth-

[1] Kirchenarchiv zu St.-Wilhelm. — Mag auch die Gegend, wo dieser „neue hoff“ gelegen war, jetzt nicht mehr näher bestimmt werden können, so scheint doch der Namen auf den Neuhof hinzuweisen, der noch im 18ten Jahrhundert „der neue Hof“ hieß.

[2] Straßb. Chronik, 1443.

[3] Silbermann, „Localgesch.“, S. 180.

[4] Hermann, Notices sur Strasbourg, I, p. 236.

wendig mußten Gottesdienst und Unterricht bei dieser großen Entfernung (zwei Stunden bis zum Jägerhof) von der Hauptkirche, leiden. Als daher am 22. August 1760 in Illkirch eine sogenannte katholische Königspfarrei (cure royale) errichtet wurde, so trennte man den Neuhof, die Gansau (eigentlich Gambsau) und die Bewohner des Stadtbanns jenseits des Riepbergergrabens von der Münsterpfarrei St.-Lorenz, und übertrug dies Alles dem Pfarrer zu Illkirch[1]. Als im Jahr 1764 die Jesuiten aus Frankreich verbannt, wurden auch ihre Neuhofergüter verkauft. So blieb es bis zur Revolution, während welcher, wie anderwärts, auch hier aller Gottesdienst aufhörte. Nach Errichtung des Concordats, 1802, wurde der Neuhof zu einer besondern katholischen Pfarrei erhoben; im Jahr 1809 wurde die alte kleine Kapelle durch freiwillige Beiträge der katholischen Familienväter und der benachbarten Gemeinden vergrößert, und bestand so bis vor wenigen Jahren, da sie, als unzureichend, abgerissen wurde, um einer neuen katholischen Kirche, auf Kosten der Stadt Straßburg erbaut, Platz zu machen; denn unterdessen war die Bevölkerung des Neuhofs zusehends gestiegen. Er wuchs zum Dorf heran. Im Jahr 1817 zählte man daselbst schon 900 Einwohner und 120 Häuser[2]. Im Jahr 1847 wurde auch in Neudorf eine Kapelle für den katholischen Gottesdienst errichtet auf Privatkosten. Im Jahr 1851 belief sich die Gesammtbevölkerung des Neuhofs auf 1745 Seelen.

Anders aber verhielt es sich mit den evangelischen Christen in dieser Gegend. Sie hatten damals nicht den Schutz der Regierung für sich; man ließ sie nur gewähren. Aber der Glaubensgenossen helfende Liebe und zuletzt das allgemeine menschliche Billigkeitsgefühl traten für sie ein.

[1] Grandidier, Essais sur l'église-cathédrale de Strasbourg, 1782, p. 328.

[2] Hermann, Notices, I, p. 236.

Schon seit lange hatten sich einzelne Gärtnersfamilien, Ackerbauer, Dienstleute (Schirmer) aus der Stadt in den Umgebungen vor dem Metzger- und Spitalthor (Urbansau, Kaltau, Ziegelau, Musau, u. s. w.) angesiedelt. Es waren ihrer nur Wenige, und da bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts die evangelische Stadt in Pfarrsprengel abgetheilt war, so fiel dieser Theil der Bevölkerung extra muros der Kirche St.-Wilhelm, als der nächstgelegenen, zu. Seitdem aber am 19. Januar 1664 der Kirchenconvent und der Magistrat zu Straßburg einem jeden Zuhörer freistellte, welchen Beichtvater er sich erwählen wolle, seitdem vertheilten sich die einzelnen hier wohnenden evangelischen Familien unter die verschiedenen Pfarreien der Stadt.

Im 18ten Jahrhundert, in den Friedensjahren unter Frankreichs Schutz, mehrte sich diese straßburgische Landbevölkerung sehr. Auf dem Neuhof selbst befanden sich zwar vor der Revolution von 1789 nur sehr wenige Evangelische, desto mehrere aber in den Gartenanlagen und Meierhöfen umher, besonders gegen Straßburg und den Rhein hin. Die Entfernung von der Stadt, die vereinzelten Wohnungen dieser Ausbürger (Schirmer), führten zu vieler Verwahrlosung, besonders der Jugend, und erschwerten deren Theilnahme am Gottesdienst und am Unterricht.

Da erbarmte sich voll christlichen Muths und herzlicher Liebe Johannes Stuber[1], Pfarrer zu St.-Wilhelm, und schuf eine Anstalt, die während drei Menschenaltern und mehr dieser außerstädtischen, evangelischen Bevölkerung Rath und Hilfe schaffte.

[1] Joh. Stuber, von Straßburg gebürtig, wurde 1745 Pfarrer zu Bossʒheim, 1758 Helfer zu St.-Wilhelm, und 1762 Pfarrer daselbst. Er starb 1777.

Im October 1767 gelangte eine dringende Vorstellung der Gärtner vor dem Metzger- und Spitalthor an die damalige Oberkirchenbehörde, die Herren Oberkirchenpfleger; sie baten um Unterricht für ihre Kinder, die wegen Entfernung von den Stadtanstalten „in der größten Unwissenheit von geistlichen Sachen und andern so nöthigen als nützlichen Kenntnissen“ heranwuchsen. Die Mehrzahl der Bittenden — es waren sechzig Familien mit mehr als achtzig Kindern — gehörten zur Pfarrei St.-Wilhelm, daher wurde der Oberkirchenpfleger von St.-Wilhelm, Hr. Ammeister Frank, zunächst mit dieser Angelegenheit beauftragt. Er besprach sich alsobald mit Pfarrer Stuber, und fand bei ihm die willigste und thätigste Beihilfe. Noch in demselben Monat October willfahrte auch das Collegium der Oberkirchenpfleger der Bitte jener Gärtner. Johann Daniel Nigrin, Candidat des Predigtamtes, oder Seminarist, wie man's damals hieß, wurde als Lehrer der Schule vor dem Metzger- und Spitalthor ernannt. Zugleich erhielt er den Auftrag: „auch den Eltern in Krankheit und andern Nothfällen, wenn sie wegen der verschlossenen Stadtthore ihre Beichtväter nicht zu sich berufen könnten, mit Gebet und geistlichem Zuspruch beizustehen[1].“

Die Eltern machten sich anheischig, dem Lehrer wöchentlich vom Kind einen Schilling als Schulgeld zu bezahlen. Da aber viele Arme unter denselben sich befanden, so gab, um die Ausfälle zu decken, und auf Verordnung der Oberkirchenpfleger[2], jede der evangelischen Stadtkirchen eine jährliche Beisteuer von sechs Gulden zur Besoldung dieses Schullehrers. Auch die

[1] Siehe Stubers handschriftlichen Bericht im Neuhofer Kirchenarchiv. Dabei befindet sich das Verzeichniß der betreffenden Familien, welche unter alle sieben Pfarrkirchen der Stadt vertheilt waren.

[2] Protok. der Oberkirchenpfleger, 1767.

Stadtverwaltung fügte ein Namhaftes an Geld, Früchten und Brennholz hinzu. Die Kirche St.-Wilhelm aber, welche sich als die Mutterkirche dieser Schule vor den Thoren ansah, versprach während etlichen Jahren und bis die Schule besser im Gang wäre, aus ihren besondern Mitteln noch jährlich 48 Gulden der Besoldung des Lehrers beizulegen. Schulgeräthschaften, als Tische, Bänke, Oefen, Bücher, wurden von Freunden geschenkt, die durch Stuber dazu waren aufgefordert worden. Dem neuen Lehrer wurde zuerst eine Wohnung auf dem Bruckhof angewiesen, wo eben damals auch ein katholischer Schulmeister wohnte. Später miethete er sich eine Wohnung an der Spitalstraße; im Jahr 1770 baute aber Nigrin ein eigenes Haus mit einer geräumigen Schulstube [1].

Nigrin hatte täglich sechs Stunden Schulunterricht zu ertheilen, nämlich von 8 bis 10 an der Spitalstraße, von 10 bis 12 bei dem Militärbegräbniß und von 1 bis 3 Uhr am Rheinzoll, und später bei der Menagerie. Diese Schule, auch Neue Schule [2] damals genannt, stand unter der Oberaufsicht des Kirchenconvents. Beständiger Inspektor derselben war Stuber, Pfarrer zu St.-Wilhelm; er war es auch, der den mit viel Einsicht und Takt abgefaßten Schulplan fertigte.

Nigrins Lehrerstelle war, aller Erleichterung ohngeachtet, welche die verschiedenen Behörden ihm zu verschaffen suchten, eine sehr mühsame und dabei spärlich besoldete; doch der edle Pfarrer Stuber wußte auch hier Rath zu schaffen. Der unermüdete Mann that sich um bei Collegen, Freunden, Gönnern, um eine Schulcasse zu gründen, die das Fortbestehen seiner

[1] Dieses Haus wurde in den Kriegszeiten der ersten Revolution abgebrochen.

[2] S. Unselt, „Verfassung der evangel. Kirchen zu Straßburg", 1772, S. 62.

lieben Schule vor dem Thor sichern sollte. Nach Stubers Tod, 1777, setzte Johann Philipp Schöttel, Pfarrer zu St.-Wilhelm, dessen Thätigkeit fort. Eine bedeutende Zahl von Gaben, auch Vermächtnisse, flossen ihnen zu. Von den Zinsen der zusammengebrachten Gelder wurde der Schulbedarf armer Kinder bestritten und die Besoldung des Lehrers gebessert. — Auf Nigrin, welcher 1773 Lehrer der Neukirchschule wurde, trat als Schullehrer vor den Thoren Hr. Georg Gottfried Isler ein; er starb als Pfarrer zu Dorlisheim 1819. Ihm folgte seit 1775 als Schullehrer vor den Thoren M. Johann Ludwig Isler, des Vorigen Bruder, welcher bis zur Revolution diese Stelle bekleidete. Auch die beiden Letztern waren Seminaristen.

Des Neuhofs wurde indessen bei den Verhandlungen über die neue Schule nur vorübergehend gedacht. Stuber that es in seinem ersten Bericht an die Oberkirchenpfleger im Jahr 1767 in seinem „Bedenken, den Unterricht der evangelischen Jugend vor dem Metzger- und Spitalthor, wie auf dem Neuen Hof, betreffend.“ Die Zahl der Evangelischen daselbst war noch sehr gering. Keine Schulstation wurde darum auf dem Neuhof errichtet; die nächste Schule war die bei dem französischen Begräbniß.

So blieb es bis zur Revolution 1789, durch deren Stürme auch die milde Schulanstalt vor den Thoren zwar in Schaden gerieth, aber um desto schöner wieder aufzublühen. Ein bedeutender Theil der durch Stuber gesammelten Schulcasse ging verloren, und während Jahren blieb die Schule unbesetzt. Stubers Werk schien, wie so viele andere, zu Grabe gegangen zu sein. Aber es schien nur so.

Wenn wir nicht irren, so war es um das Jahr 1803, als besonders durch Dr Blessigs Fürsorge, der sich dieser Schule bis an seinen Tod treulichst annahm, ein neuer, nicht geistlicher

Schullehrer, Wegner, konnte berufen werden, der während beinahe dreißig Jahren die Schule vor dem Metzger- und Spitalthor in der Nähe der Stadt besorgte. Während seiner langen Amtsführung fing sich an, um das Jahr 1825, ein neues Dorf zu bilden bei dem Militärbegräbniß in dem Canton Ziegelau. Es trägt den Namen Neudorf. Hierhin wurde nun die Schule verlegt, und weil das Herumziehen im Miethzins zu manchfachen Verlegenheiten führte, so wurde um das Jahr 1828 aus den verfügbaren Geldern der Schulcasse ein eigenes Schulhaus erkauft, das den Schulsaal und die Wohnung des Lehrers enthält und dem ein Garten beigegeben ist. Es liegt ohngefähr im Mittelpunkte der evangelischen Bevölkerung dieser Gegend des Stadtbannes. In neuester Zeit wurde zugleich eine evangelische Kleinkinderschule, sammt einer Arbeitsschule für größere Mädchen, durch die Stadtbehörde hier errichtet.

Auch auf dem Neuhof gewann die Sache des Evangeliums allmälich eine freundlichere Gestalt. Seit die Revolutionsstürme vorüber waren, und insbesondere seit dem Ende der Kaiserkriege, hatte sich hier, aus verschiedenen Beweggründen, neben der katholischen eine neue evangelische Bevölkerung da und dorther angesiedelt: Handwerker, Ackersleute, Taglöhner. Auch errichteten manche straßburger Familien auf dem Neuhof ihre Landhäuser. Aber hier zeigte sich wieder die alte Schulnoth zuerst. Die Kinder verwahrlosten, da die Entfernung von der Stadt so groß ist; aus eigener Unwissenheit lag auch manchen Eltern der Unterricht nicht sehr am Herzen. Die Bessern unter ihnen richteten jedoch bald nach der ersten Revolution wieder eine evangelische Schule auf dem Neuhof und in dem Neudorf ein.

Seit dem Wiederaufleben dieser Schulen wurde von St.-Wilhelm aus durch die Stubersche Schulcasse nachgeholfen, so weit es deren schwache Mittel erlaubten; wenigstens wur-

den aus ihr die Miethe des Schullocals und die nöthigen Schulbücher geliefert, sammt den Aufmunterungsgeschenken für die fleißigern Kinder. Seit dem Jahr 1833 aber wurden beide Schulen auf dem Neuhofe und im Neudorf um ein Merkliches gebessert. Das neue Unterrichtsgesetz erklärte beide für Gemeindeschulen, somit wurden der Gehalt der Lehrer und die Miethe des Locals aus der Gemeindecasse bestritten und die Schulcasse konnte beiden Lehrern eine Gehaltszulage geben.

Bevor aber die Schule auf dem Neuhof zu einem festen Bestande kam, hatte die christliche Liebe, die helfende, unermüdliche, aufopfernde, hier ein anderes Ackerfeld bereitet, dessen Frucht ein Segen werden sollte für unser ganzes Land und den Namen des Neuhofs weithin bekannt machte. Es ist dies die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder auf dem Neuhof[1]. Ein frommer achtzigjähriger Greis, der Schreinermeister Philipp Jakob Wurtz, übergab im Jahr 1825 eine Hauptsumme von 4000 Fr. sammt einem Hause zu Straßburg an etliche Freunde mit der Bedingung, daß dasselbe für die Erziehung armer Kinder angewendet werde. Andere menschenfreundliche Geber schlossen sich dem edlen Manne an und am 6. October 1825 bezogen 16 Kinder das auf dem Neuhof erkaufte Anstaltshaus. Was fröhlicher Glaubensmuth begonnen hatte, das wuchs heran unter dem sichtbaren Schirme des Herrn, der nicht will, daß Jemand verloren werde. Offene Herzen und Hände fanden sich in Menge zu Straßburg, im ganzen Elsaße, weithin im Vaterlande und über dessen Grenzen hinaus. Seitdem besteht diese Anstalt in stillem, unermüdlichem Wirken unter des Allmächtigen Schutz in guten und bösen

[1] (Professor Cuvier) Notice historique sur l'établissement du Neuhof. Strasbourg 1837.

Zeiten, in Jahren des Mangels und des Gedeihens, unter bösen und guten Gerüchten. Im Jahr 1853 betrug die Zahl der Zöglinge des Rettungshauses beiderlei Geschlechts, 92[1]. In den 26 ersten Jahren seines bisherigen Bestehens wurden 291 Zöglinge aufgenommen.

Durch diese Anstalt ist der Neuhof weithin berühmt geworden; auch blieben glückliche Rückwirkungen auf das Dorf selber nicht aus.

Obgleich die Neuhofanstalt ihren Hausgottesdienst hatte, welchem auch Auswärtige beiwohnen konnten, so blieb doch immer noch eine Hauptsache zu wünschen übrig für diese von der Stadt auf mehr als eine Stunde entfernte Gemeinde. Es fehlte an geregeltem Gottesdienste in dem Dorfe selber und an der Seelsorge. Eine genauere geistliche Aufsicht konnte nicht Statt finden, wo es Jedem frei stand, sich zu dieser oder jener der sieben evangelischen Stadtkirchen zu halten, oder irgend einen der Stadtgeistlichen sich als Beichtvater zu erwählen.

Schon vor 30 Jahren wurde der Wunsch laut, eine evangelische Kirche auf dem Neuhof zu haben; allein es fehlte an Mitteln zur Ausführung. Verschiedene Aushilfe wurde versucht, aber ohne wirklichen Erfolg. Ebenso vergeblich waren lange die Vorstellungen und Bitten, welche das Consistorium von Jung-St.-Peter und St.-Wilhelm während einer Reihe von Jahren an die Stadtverwaltung und an die Regierung brachte, um die Errichtung einer evangelischen Kirche und Pfarrei auf dem Neuhof zu erlangen. Endlich folgte die Erfüllung des so lange und sehnlich gehegten Wunsches. Der Stadtrath beschloß, auf dem Neuhof eine evangelische Kirche zu erbauen und gün-

[1] Siehe den Jahresbericht des jetzigen Directors dieser Anstalt, des Hrn. Carl Theodor Krafft, vom Jahr 1853, Seite 10.

stige Umstände vereinigten sich, so daß auch die Regierung am 2. Mai 1851 den Neuhof zu einer besondern evangelischen Pfarrei erhob, mit dem Filial Neudorf. Kirchenälteste wurden nun gewählt, nach der Vorschrift des Gesetzes, und am Sonntag den 14. September 1851 wurde die Einweihung der neuen Kirche und die Einführung des ersten Pfarrers, des Hrn. Eugen Ehrhardt, gefeiert.

So ging es also auf dem Neuhof und dem Neudorf von der Schule zur Kirche, von dem Gesetz zum Evangelium nach Gottes Heilsordnung. Die innere Mission wurde hier betrieben lange ehe man diesen neuen Namen kannte. Aber auf Namen kommt es nicht an, sondern auf Thaten, nach denen der Weltenrichter einst fragen wird. Was auch hier Menschen in Gottes Dienste gethan haben, so unvollkommen es auch sei, möge der Herr in Gnaden annehmen und Frucht bringen lassen zu seiner Ehre. — Doch wir setzen unsere Wanderung weiter fort.

Eine der ältesten evangelischen Gemeinden der straßburgischen Gegend ist Kehl. Schon im Jahr 1525 wurde Leonh. Volk hier Pfarrer, und das evangelische Pfarramt dauerte hier ununterbrochen bis auf die Jetztzeit herab; auch stand Kehl in straßburgischem Kirchenverband bis zur Revolution. Aber es liegt nicht auf dem elsässischen Rheinufer. Erst Ludwig XIV machte daraus eine Festung, und als diese im Ryswickschen Friedensschluß an Deutschland abgetreten werden mußte, wurde ausdrücklich den Bewohnern und der Garnison freie Religionsübung bewilligt[1]. So blieb es auch bis jetzt, ohngeachtet der Wechselfälle des Kriegs, welche die Lage des Orts mit sich brachte.

Stromaufwärts treffen wir nun auf dem elsässischen Rhein-

[1] S. Schauroth, „Vollst. Samml. der Conclusorum Corp. evang.“, II, S. 85 ff.

ufer zunächst das Dorf Plobsheim, ein Lehen vom deutschen Reich, das die Familie von Zorn inne hatte. Junker Ludwig von Zorn hatte hier schon im Jahr 1562 die evangelische Religion eingeführt[1]. Nach der Uebergabe Straßburgs an Frankreich zog Ludwig XIV als Reichsoberhaupt dieses Lehen ein und ertheilte es im Jahr 1684 den beiden an der Familie Zorn, ihrer Wohlthäterin, zu Verräthern gewordenen Johann Christoph Günzer, Syndik oder Kanzler der Stadt Straßburg und dessen Schwager, Nicolaus Kämpffer, Syndik der niederelsässischen Ritterschaft, als Lohn für den thätigen Antheil, den sie an Straßburgs Uebergabe und als diensteifrige Neubekehrte verdient hatten[2]. Die neue Herrschaft sorgte dafür auswärtige Katholiken in das Dorf zu ziehen; diese erhielten sogleich Antheil an der Kirche und deren Gut; auch sparten dieselben weder Versprechungen noch Drohungen um die alten Bewohner zum Abfall zu verlocken. Dennoch blieb der größte Theil dem evangelischen Glauben getreu.

Mehr Erfolg hatte das Bekehrungsgeschäft in Ostwald (vormals Illwickersheim), einem damals straßburgischen Dorfe[3]. Die evangelische Religion war hier schon im Jahr 1529, sogleich nach Abschaffung der Messe in Straßburg, eingeführt worden. Jetzt aber wurden die Bewohner von dem

[1] Plobsheim. Kirchenarchiv.

[2] Man lese die ganze schmachvolle Geschichte, wie diese Beiden, nachdem sie als arme Jünglinge in ihren Studien von der Zorn'schen Familie auf's Großmüthigste unterstützt, als Kinder des Hauses gepflegt, sich in die Familienarchive einschleichend, die Rechtsurkunden gestohlen und durch Ränke am Hof ihre Pläne durchgesetzt haben, bei Coste, Réunion de Strasbourg à la France. Strasbourg 1841, p. 149 ff.

[3] Dieses Dorf war früher größer als jetzt. In dem Kirchenvisitationsbericht vom Jahr 1611 wird dieser Ort sogar ein Flecken genannt, und 1663 waren hier 182 schulfähige Kinder.

nahen Straßburg aus bearbeitet: Kapuziner predigten hier und in dem angrenzenden Eckbolsheim, und die evangelischen Pfarrer durften bei schwerer Strafe nicht wehren. Manche Bürger von Ostwald traten über, Viele widerstanden, besonders Frauen. Unter solchen Verhältnissen, im Jahr 1685, sagte Johann Jakob Kieffer, evang. Pfarrer zu Ostwald, in seiner Predigt am 11. Trinitatissonntag, über den Blinden am Weg: „Etliche Glieder sind von der evangelischen Kirche schon abgefallen, das ist aber nicht zu Gottes Ehre geschehen, sondern blos um bei dem Einen und dem Andern unter der Welt angesehen zu sein.“ Dies galt als ein Verbrechen; ein förmliches Verhör wurde gegen Pfarrer Kieffer eingeleitet; er mußte seine Predigt an Syndicus Günzer abliefern [1], und war noch glücklich, mit einem scharfen Verweis abzukommen. Unterdessen dauerten die Umtriebe fort, und im Jahr 1688 kamen Dragoner in das Dorf. Die Bürger wurden versammelt auf dem freien Platz vor der Kirche, sie sollten ihren Uebertritt erklären. Die Soldaten ritten in geschlossenem Glied auf die Widerspenstigen ein, jagten sie in einen Sumpf und ließen nur die heraus, die versprachen abzuschwören. Am 15. Februar 1688 wurde die Pfarrei Ostwald durch den grand-vicaire de Cardigni als erledigt erklärt, weil alle Bürger bis auf Einen Mann katholisch geworden. Viele Frauen, ledige und verheirathete, leisteten Widerstand; Manche ließen es bis auf's Aeußerste kommen. Andere die noch frei waren, suchten auswärts [2] ihr Unterkommen [3].

[1] Straßb. K. A.

[2] Theobald Walther, „Exulant von Ostwald“, der sich auf der Bleiche des Ammeister Wencker aufhielt, wurde von dem straßb. Kirchenconvent ex fisco exulum unterstützt und erhielt auf dessen Kosten 1713 ein ehrliches Begräbniß. Acta conv. eccles. Arg. 1713.

[3] Wencker, „Straßb. Chron.“ MS. ad 1688, und andere handschriftliche Berichte. — Im Jahr 1689 meldeten sich 17 Personen aus Illwickers-

Noch im Jahr 1699 findet man im evangelischen Kirchenbuch von Illkirch über 20 Namen von Frauen aus Ostwald eingetragen als Communicanten und Gemeindeglieder. Bemerkenswerth ist noch, daß seit dieser Bekehrung dieses Dorf den alten Namen Illwickersheim abgelegt und den neuen, Ostwald, angenommen hat, von einer wunderthätigen Quelle, dem heiligen Oswald geweiht.

Die evangelischen Pfarrer zu Illwickersheim (St.-Oswald oder Ostwald) zeigen wir hier an, als weniger bekannt:

Bernhard Wacker, seit 1535; zuvor Diacon zu Alt-St.-Peter, starb 1552.

Nicolaus Thalosius, seit 1553; zuvor Mönch, dann Handwerker; die Einwohner von Illwickersheim hatten ihn begehrt. (Diarium Marbachii.)

Felix Piscator oder Fischer, von Barr; seit 1570.

Bernhard Wacker (Sohn?), seit 1585.

Johann Oswald, seit 1590; starb 1625.

Friedrich Heupel, von Ilschwang im Neuburgschen, seit 1625; wurde 1632 Diaconus zu St.-Wilhelm.

M. Christian Merg, seit 1632?

M. Martin Merg, seit 1646.

heim zur Communion bei dem evangelischen Pfarrer zu Illkirch. Sie waren mit Certificaten des Amtmanns Brackenhoffer versehen. Darunter waren zwei Männer, Jakob Oertel der Kuhhirt und dessen Bruder; die übrigen alle sind Frauen, meist unverheirathete. Illkirch. Kirchenbuch. — Im Jahr 1705 wandte sich an Pfarrer Engelhard zu St.-Thomä ein junger Mensch aus Ostwald, der der Letzte daselbst lutherisch Getaufte war, und bat um Zulassung zum heil. Abendmahl. Sein Vater war evangelisch gestorben, seine Mutter war noch evangelisch. Etliche wollten diese Sache schwer machen bei den damaligen Zwanggesetzen. Aber der Kirchenconvent entschied: „es sey kein Hinderniß, da die Eltern evangelisch.“ Acta conv. eccles. Arg. 1705.

M. Andreas Kauffmann, Argent. seit 1646; ward 1654 Diac. zu St.-Aurelien.

Daniel Rauch, Argent. seit 1654; ward 1671 Diaconus zu Jung-St.-Peter.

M. Joh. Georg Meyer, Argent. seit 1671; er starb aber nach ganz kurzer Zeit.

M. Johann Andreas Weyel, Argent. seit 1671; wurde 1675 Diac. zu St.-Thomä.

M. Joh. Jacob Kieffer, von Pforzheim; seit 1675. Er wurde nach seiner Vertreibung Choragus in der Neuen-Kirche.

Aehnliche Versuche die evangelischen Pfarrer einzuschüchtern und die Gemeinden zum Abfall zu bewegen, wurden auch in den naheliegenden straßburgischen Dörfern Illkirch und Eckbolsheim gemacht, aber mit wenig Erfolg, und die Mehrzahl der Bewohner blieb evangelisch. In Illkirch wurde erst im Jahr 1760 eine katholische Königspfarrei (cure royale) errichtet, deren Inhaber aus der Staatscasse besoldet wurde, weil aber die Zahl der katholischen Bürger gar zu unbedeutend war, so verband man damit alle die Katholiken, welche auf dieser Seite des Stadtbanns auf dem Neuhof, der Gansau und auf Meierhöfen zerstreut wohnten. Bereits im Jahr 1682 erschienen bei Pfarrer Johann Ulmann, zu Illkirch, der katholische Geistliche von Rheinau und der von Diebolsheim, gaben sich großes Ansehen und behaupteten, sie kämen im Namen des Königs um Kirchen- und Pfarrhäuser in Augenschein zu nehmen, ließen mit Gewalt und im Namen des Königs den Schulzen und den Schulmeister, die auf dem Felde waren, herbeiholen, und zeigten auch einen königlichen Befehl in französischer Sprache abgefaßt vor, den aber der Pfarrer nicht lesen konnte, da er nicht französisch verstand. Sie fragten nun Alles aus, wer Collator, wer Decimator? welche heil. Gefäße da seien und wo sie verwahrt? was des Pfarrers Besoldung? ob

Wittum= (Fabrik=) gut da sei? u. s. w. Endlich mutheten sie dem Pfarrer Ulmann zu, er solle in's Künftige zu dem katholischen Capitel von Rheinau sich halten. Ulmann entschuldigte sich unterthänig, er müsse sich höhern Orts befragen. Bald nachher kam es heraus, daß dies Alles nur blauer Dunst war und daß kein derartiger Befehl gegeben worden. Pfarrer Ulmann entschuldigt sich in einem Brief vom 10. März 1682 bei dem Magistrat der Stadt Straßburg, wegen der von ihm den Betrügern gegebenen Nachrichten. Dieselben katholischen Geistlichen hatten zuvor schon ebenso zu Plobsheim und zu Boffzheim gethan[1].

In Eckbolsheim suchten zwei Kapuziner im Jahr 1686 sich der Kirche zu bemächtigen. Der evangelische Pfarrer, M. Johann Philipp Hirz, wollte am 20. October eben seine Mittagspredigt halten, als einer der Kapuziner vortrat, dem Pfarrer Vorwürfe machte, er hindere zwei Bürger katholisch zu werden, und zuletzt erklärte, er selbst wolle heut predigen. Hirz hörte ihm ruhig zu, und schritt dann an der Spitze der ganzen Gemeinde zur Kirche hinaus. Nicht Einer blieb zurück, zum großen Aerger des Mönchs, der ihnen vergeblich nachrief: „es sey der Wille des Königs, man werde sie schon zwingen und einsperren.“ In der That wurde Pfarrer Hirz auf Befehl des Intendanten La Grange durch die Gensdarmen nach Straßburg in das Gefängniß geführt, hier vierzehn Tage fest gehalten und um fünfundzwanzig Thaler gestraft[2]. Das muthige Benehmen des Pfarrers brachte indeß seine Frucht. Nur wenige fielen ab, und in einem, im Jahr 1695 wegen der Ordnung des Gottesdienstes in der Kirche zu Eckbolsheim geschlossenen Vertrage, wurde dem katholischon Pfarrer daselbst vorgeschrie=

[1] Straßb. K. A.

[2] Straßb. K. A. — Hirz starb als Pfarrer zu Eckbolsheim 1695.

ben, attendu le petit nombre de catholiques, nur alle vierzehn Tage, abwechselnd mit Wolfisheim, Gottesdienst daselbst zu halten[1].

Welchen Bedrängnissen, Ränken und Anfechtungen aber das evangelische Volk unsers Landes damals und noch bis in die Hälfte des 18ten Jahrhunderts herab ausgesetzt war, davon wollen wir nur einige Beispiele aus Straßburg und aus der Umgegend anführen, da die allgemeineren Verordnungen von 1686 ff. 1720, 1727 ꝛc. in den Ordonnances d'Alsace gedruckt, als bekannt vorausgesetzt werden.

Jakob Wurm, ein evangelischer Schuster in Straßburg, beim Rosengarten im Thomäloch wohnhaft, wollte im Jahr 1685 seinen sterbenden Vetter, Matthias Schär, einen Neubekehrten, den der Schlag gerührt hatte, besuchen. Dieser war aber eben gestorben und Wurm, als Vormund der Kinder Schärs, verkaufte ein Bett um die Leichenkosten, die der Priester forderte, herbeizuschaffen. Während des Leichenbegängnisses trug jedoch eine andere katholisch gewordene Verwandte die ganze Verlassenschaft Schärs weg. Nachbarn riethen dem Wurm sich an die „Jesuiten im Bruderhof“ (Jesuitencollegium) zu wenden. Ein katholischer Schriftgießer führte ihn daselbst ein bei dem Pater L'Empereur und dem deutschen Jesuitenpriester; wirklich erhielt er auch das kleine Erbe wieder. Aber zugleich drangen diese Beiden in ihn, die Religion zu ändern; er wollte nicht. Sie boten ihm fünfzig Thaler an; er blieb fest. Man versprach ferner für ihn zu sorgen, wenn er einwillige, er solle es nur nicht so schwer machen; nächstens könne er mit einem Maurer auf dem Roßmarkt abschwören. Wurm dankte höflich und weigerte sich. Endlich nahm ihm der Priester selbst die Hand, um ihn zum Verspruch zu nöthigen, und drückte

[1] Straßb. K. A.

sie, sagend: Er solle sich noch bedenken, er habe viele Kinder zu erhalten und geringen Verdienst. Aber Wurm zog die Hand zurück, antwortete nichts und ging. Nach einigen Tagen riefen ihn die zwei Jesuiten wieder in den Bruderhof und fragten ihn, wie er gesonnen sei; er wolle in seinem Glauben bleiben, war die Antwort. Darauf redeten die Beiden lateinisch miteinander und nöthigten Wurm ein deutsches Büchlein mitzunehmen, das er aber am folgenden Tag zurückschickte. Die Jesuiten luden ihn nochmals ein. Pater L'Empereur erbot sich sogar zu Wurm nach Hause zu kommen; dieser aber dankte und verbat sich's. Nun aber verbreiteten die Jesuiten das Gerücht, Wurm habe zugesagt, katholisch zu werden, kein evangelischer Pfarrer dürfe ihn mehr annehmen. Wurm protestirte und es kam bis zu einem Verhör vor dem Magistrat, der ihn freisprach[1].

In Straßburg waren es vornehmlich Frauen, deren Eitelkeit den Bekehrern sich zuwandte. Der glänzende Gottesdienst, Lust und Gunst der Welt mögen dazu beigetragen haben. In einem amtlichen Bericht vom Jahr 1698 durch den Advocaten Geiger zu Straßburg gestellt, heißt es: „Es ist bekannt, daß die Religionsänderungen meistentheils auf Seiten der Mütter ob rationes domesticas et œconomicas geschehen[2].“ Demohngeachtet leisteten die Gemahlin des Prätors Ulrich Obrecht und die des schon erwähnten Syndicus Günzer den Bekehrern starken Widerstand, der selbst einen Befehl des Ministers gegen sie und Drohungen gegen ihre Eheherren veranlaßte[3]. Wahren Heldenmuth bewiesen die Frauen von Ostwald und auch Frauen anderwärts.

[1] Dieses Verhör befindet sich im straßb. K. A. Es ist vom 31. Januar 1686.

[2] Protokoll der Oberkirchenpfleger, 1698.

[3] Van Huffel, Documents inédits, p. 144.

Zwei Bauersfrauen, Hausmütter, Anna Mühl und Margaretha Lobstein, von Lampertheim, wurden im Jahr 1760 von Gerichtsdienern und Soldaten plötzlich ergriffen, bis nach Colmar geführt, dort fünf Wochen lang in großer Kälte streng verwahrt; endlich legte man ihnen, um frei zu werden, eine französische Schrift vor zum Unterschreiben. Sie gehorchten ohne den Inhalt der Schrift zu kennen. Schon vor der Rückkehr dieser Frauen in ihren Geburtsort war aber der katholische Pfarrer von Vendenheim, der auch Lampertheim versah, durch einen Brief des procureur général Neef benachrichtigt, daß sie übergetreten seien, daß sie, als außer der Ehe geboren, sich zu den Katholiken zu halten hätten, und daß ihre Kinder katholisch sein müßten[1]. Dieses geschah in Folge der berüchtigten Verordnung des Ministers Le Blanc, vom 1. März 1727, die man rückwirken ließ bis auf die Jahre 1722 und 1712, in welchen jene beiden Frauen von dem evangelischen Pfarrer zu Lampertheim getauft worden waren. Obgleich nun beide Frauen sich durchaus weigerten katholisch zu werden, durfte doch der evangelische Pfarrer von Lampertheim sie nicht annehmen, noch zum heiligen Abendmahl zulassen, bis mildere Zeiten kamen.

Aehnliches geschah dem schon bejahrten Andreas Lobstein, Ackersmann zu Eckwersheim, welchem von dem procureur général Neef zu Colmar zugemuthet wurde, daß er und seine acht Kinder katholisch würden; und warum? — weil seine Mutter im Jahr 1678 von einem katholischen Priester war getauft worden[2]; dessen ohngeachtet aber hatte diese Frau eine evangeli-

[1] Archiv der reform. Kirche zu Bischweiler.

[2] In den auf den dreißigjährigen Krieg folgenden Jahren, da viele, besonders kleinere, elsässische Gemeinden, sowohl evangelische als katholische, noch keinen Pfarrer hatten erhalten können, war es nicht selten geschehen, daß

sche Erziehung genossen und hielt fest an ihrem Glauben. Umsonst waren alle Zureden, da ließ der procureur général Neef mehrere Personen ihrer Familie, ihre Kinder zu Lampertheim, Vendenheim, u. s. w., festnehmen, nach Colmar führen (le plus étroitement possible), dort in den Thurm setzen, und hoffte dadurch sie zum Abschwören zu bringen. Die hanauische Regierung vermittelte endlich die Sache[1].

Schwereres noch erging über Johann Michael Stegner, evangelischen Pfarrer zu Neuweiler. Dieser würdige, alte Mann wurde durch den Canonicus Neunlist, auf dem dortigen Stift, dem General-Procurator Neef zu Colmar angezeigt, als habe er gegen die katholische Religion gepredigt. Er wurde sofort am 19. April 1751 in's Gefängniß nach Colmar abgeführt. Zwei Commissarien wurden vom Obergericht zu Colmar herab nach Neuweiler gesandt, und verhörten 79 Zeugen. Stegner wurde unschuldig befunden und nach drei Monaten

evangelische Eltern ihre Neugebornen dem Priester einer Nachbarsgemeinde zur Taufe brachten, wie umgekehrt auch aus katholischen Orten Kinder den ev. Pfarrern zur Taufe gebracht wurden. Dies erweisen unter andern die ev. Kirchenbücher von Hürtigheim, Fürdenheim, Illkirch und Quatzenheim aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts. Durch solche übergreifende Taufen wurde aber keineswegs ein Uebertritt beabsichtigt oder beurkundet, da die Taufe nicht die Aufnahme in eine confessionell verschiedene Kirchenpartheì, sondern blos die Einweihung in die Christengemeinde überhaupt ist, was auch die alten Kirchengesetze und selbst die Verordnungen der Päpste anerkennen. Ja das tridentinische Concil hat unter Papst Paul III im Jahr 1547, in seiner 7ten Sitzung, geurtheilt: Si quis dixerit baptismum qui etiam datur ab hæreticis in nomine P. et F. et Sp. S. cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit.

[1] Lettre du prince héréditaire de Darmstadt au Maréchal de Belle-Isle, dat. Pirmasens, Avril 1760. Schöpflin. Bibliothek.

wieder frei gelassen, mußte aber 1400 Gulden Unkosten bezahlen[1], und seine Gesundheit war auf Lebenslang zerrüttet.

Wir könnten noch manche andere Namen solcher evangelischen Märtyrer beifügen, erinnern aber blos noch an das traurige Schicksal jener Anna Margaretha Weiß, einer Bürgersfrau zu Landau, zu welcher im Jahr 1753, während sie in der Fieberhitze auf den Tod krank lag, durch eine zudringliche, katholische Nachbarin, der katholische Stadtpfarrer und ein Kapuziner gerufen wurden. Diese kamen in Begleitung eines Gerichtsdieners in das Krankenzimmer, und die Unglückliche sprach bewußtlos das Ja der Neubekehrten aus. Als sie endlich erwachte, wußte sie nichts von Allem; aber man bestand darauf, sie, ihr Mann und ihre Kinder seien jetzt katholisch. Auf ihre Weigerung hin wurde sie in ihrem Hause militärisch bewacht, durfte mit Niemanden von den Ihrigen, selbst nicht mit Mann und Kindern reden und wurde unter scharfer Bedeckung nach Colmar abgeführt, wo der Obergerichtshof sie als eine wiederabgefallene Ketzerin zur öffentlichen Kirchenbuße und Landesverweisung verurtheilte: vor der Hauptthüre der Pfarrkirche zu Landau, im Bußhemde und vom Scharfrichter durch die Stadt geführt mit einem Strick um den Hals, mit blosem Haupt und einer zwei Pfund schweren Wachskerze in der Hand, mußte sie, in der Mittagshitze, den 27. August desselben Jahres Abbitte thun; dann wurde sie auf ewig des Landes verwiesen. Die Hälfte ihres Vermögens wurde eingezogen, und von dem Uebrigen wurden die Unkosten bezahlt; die Kinder mußten katholisch sein[2].

[1] Lützelstein. Kirchenarchiv. Der Bericht sagt, die Unkosten hätten sich auf 1800 Gulden belaufen; weil aber Stegner mit Beifall eine französische Predigt über das Gleichniß vom Säemann vor versammeltem Parlament gehalten hatte, wurden ihm 400 Gulden erlassen.

[2] S. den Bericht in J. J. Simler, „Sammlung alter und neuer Ur-

Aus den angeführten Thatsachen mag man auf andere Aehnliche schließen, und es liegt am Tag, wie wahr die jesuitische Behauptung sei, daß bei den Bekehrungen im Elsasse keinerlei Gewalt sei angewendet worden. Doch wir wenden uns wieder dem Rheinstrom zu.

Eine Stunde etwa von Ostwald landeinwärts liegen die beiden Dörfer (Ober-) Schäffolsheim (ehemals Schaffoltzheim auch Schaftoltzheim) und Achenheim. Beide hatten die Edeln von Wurmser von dem Bisthum Straßburg zu Lehen, und in Beiden wurde der evangelische Cultus um das Jahr 1540 eingeführt; die Pfarrer waren Seminaristen aus Straßburg. Nun wohnte im Anfang des 17ten Jahrhunderts Junker Georg Wurmser im Schloß zu Schaffoltzheim, und hatte sich heimlich der römisch-katholischen Kirche zugewendet. Im Januar 1618 verlangte Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg, daß Wurmser die Prediger beider Orte verabschiede, um katholischen Priestern Platz zu machen. Doch gebrauchte man Vorsicht, und glaubte die Bürger auf diesen Schritt vorbereiten zu müssen. Anfänglich brachte das Zureden keine Wirkung. Wir könnten das vor Gott nicht verantworten, sprachen die Bauern. Oh, antwortete man, wenn es nur das ist, da ist zu helfen; das nehmen wir auf unser Gewissen, und wollen schon für euch vor Gott es verantworten. Damit gaben sie sich zufrieden. Am 16. Februar 1618 beurlaubte Georg Wurmser die beiden Prediger. Clemens Brecht, den von Schaffoltzheim, entbot er durch einen Diener zu sich in das Schloß, und eröffnete ihm: „Für seine Person möge er zwar wohl leiden, daß es mit der Religion hier bleibe wie bisher, aber auf Befehl Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, der er mit Lehenspflicht unterthan sei,

kunden", I, S. 277 ff. Vergl. Birnbaum, „Gesch. der Stadt Landau", S. 46 und 47.

müsse er ihn, den Pfarrer, beurlauben. Zugleich legte er ihm seine Besoldung auf den Tisch, versicherte ihn dabei seines Mitleids und bot ihm ein Geldgeschenk an zum Trost. Pfarrer Brecht nahm es nicht an und erwiderte: „Er werde das Vorgefallene an die berichten, die es angehe, da er nicht durch den Junker allein, sondern durch den straßburger Kirchenconvent und die Collatoren eingesetzt worden.“

An demselben Tag wurde auch M. Emanuel Mentel, Pfarrer zu Achenheim, durch den Junker entlassen. Dann kam der Weihbischof von Molsheim herüber, predigte in Achenheim, und acht Tage später in Schaffoltzheim; die beiden Kirchen wurden neu geweiht und die Kanzeln mit Ruthen gestrichen. Zu seiner Sicherheit hatte der Weihbischof 300 Bewaffnete in der Gegend vertheilt[1]. Der pfälzische Churfürst Friedrich, dessen Lehensmann Wurmser ebenfalls war, erließ zwar ein Abmahnungsschreiben an diesen. Da dieses Schreiben einiges Nähere enthält, so theilen wir es nebst einem andern an die Herren XIII der Stadt Straßburg, aus dem Karlsruher Landesarchiv, hier mit:

An Georg Wormbser von Schaffoltzheim.

Friederich, Pfalzgraf, Churfürst, u. s. w. Lieber getreuer. Unß langt an waßmaßen du gemeinet sein sollest In deinem zwar von dem Bistumb Straßburg zu Lehen herrürenden Dorf Schaffoltzheim, die nunmehr bei die 80 Jahr daselbst in Uebung und ohngehindertem exercitio gewesene Evangelische Religion wider Deiner ehrlichen Eltern und Vorfordern Verordnung

[1] S. des Pfarrer Brechts Bericht im straßb. K. A., und Wencker, „Straßb. Chron.“, ad. 1618. Programma funebre in Clement. Brecht. 1632.

abzuschaffen und dargegen der römischen Kirchen Gebrauch und Religion einzuführen, welches wir um so viel unlieber vernehmen, weil solches nicht zu Ringerung des albereit zwischen beyden Religionsständen ingerißenen Mißtrauens, sondern zu Vermehrung deßelbigen gereichen und ausschlagen würde. Wan dan von dir viel beßer und loblicher beschehe, da du die sachen in dem stand, wie du sie von deinen Vorfordern bekommen, verbleiben lassen, und also auch an deinem Ortt das fridlich wesen bestendig laßen würdest; als haben wir dich hiermit, als der du Uns nicht weniger als anderen Herrschaften mit Lehenpflicht zugethan und verwant, erinnern und vermahnen wollen, dich wohl zu bedenken, dergleichen weit aussehende und nachdenkliche enderung zu befahren, oder dich durch andere bereden zu laßen, sondern vielmehr dahin zu sehen, daß alles nachdenken vermieden und vielleicht nicht auch andere Anlaß gegeben werde dergleichen enderung auch vorzunehmen. Wollten wir dir hiermit, guter wohlmeinung nach, vermelden und thun Uns ein solches zu dir in gnaden versehen, sind auch deiner Antwort hierüber gewertig. Datum Heidelberg, den 20. Februar 1618.

An die Herren Dreyzehner zu Straßburg.

Friedrich, Pfalzgraff, Churfürst, 2c. Ersame, Weise 2c. Uns ist fürbracht worden, was ihr sowohl ohnlengst in unserem Abwesen, als anitzo abermahls wegen Georg Wormbser von Schaffoltzheim fürhabender religionsenderung daselbst an Uns gelangen laßen. Können in reiflichem Nachdenken der sache nit wohl befinden, daß wir genugsame Fundamenta und Motiven haben möchten, durch welche ermeldter Wormbser oder auch Erzherzog Leopold, dannenhero die anreitzung geschicht, möchten können beweget werden, andere gedanken, als sie bedacht haben, zu faßen. Dann obwohl nicht ohne, daß, da

allein auff die Lehenschaft das Fundament wollte gegründet werden, solchem stattlich könnte begegnet und abgeleinet werden; so steht doch dieses im Weg, daß Wormbser selbst der papistischen Religion zugethan und also seinen Willen hierzu gutwillig geben thut, darauf dann nicht Viel mit Bestand replicirt werden kann. Haben derwegen nicht rathsam befunden, Ertzherzog Leopold deßenwegen schrifftlich zu ersuchen, aber nicht unterlaßen, bemelten Wormbser zu erinnern und abzumahnen, inmaßen beyliegend Abschrifft ausweiset, von Hertzen wünschend, daß es etwas nutzliches würcken möchte. Datum Heidelberg, den 20. Februar 1618[1].

Die Collatoren Heinrich Bock von Erlenburg in seinem und seiner Brüder Namen, und Martin Seckel von Tresen als Vormund, welche den Zehnden und den Kirchsatz der beiden Orte besaßen, protestirten gegen Georg Wurmsers eigenmächtiges Verfahren. Aber unterdessen entbrannte der dreißigjährige Krieg und diese Sache kam in Vergessenheit.

In der Nähe des Rheins liegen weiter die Dörfer Gerstheim und Obenheim, in welchen die Edeln von Bock schon frühe die evangel. Religion eingeführt hatten, und, obgleich unter französischer Oberherrschaft Katholiken sich hier ansiedelten, denen Antheil an den Kirchen gegeben werden mußte, so blieben im Ganzen die Evangelischen doch unangefochten. Weniger glücklich aber waren sie in dem nahen Osthausen. Hier hatte Junker Sebastian Zorn von Bulach im Jahr 1575 ebenfalls reformirt, und da der bisherige Priester, dessen Köchin und Kinder

[1] Gleichfalls an die XIII hatte, in Abwesenheit des Kurfürsten, am 26. Januar 1618 schon, der Kanzler in Heidelberg vorläufig den Empfang ihres Schreibens über die gleiche Angelegenheit notificirt, mit dem Bemerken, daß er diese wichtige, durch Erzh. Leopold veranlaßte, Sache dem Kurfürsten bei seiner baldigen Ankunft vorlegen müsse.

sich widersetzten, so ließ der vorsichtige Junker eine amtliche Erzählung des ganzen Handels durch einen Notarius aufsetzen, um sie nöthigenfalls gebrauchen zu können[1]. Nachdem aber Sebastian Zorn im Jahr 1616 mit Tod abgegangen und obgleich Alle Bulachs Mitherren des Dorfes waren, trug Johann Georg von Bulach, ohne seiner Verwandten Wissen, bei dem Bischof von Straßburg, Leopold von Oestreich, der im Namen des Johanniterhauses zu Rheinau als Patronatsherr handelte, darauf an, die Gemeinde Osthausen wieder mit einem katholischen Priester zu versehen. Hierauf erschien noch in demselben Jahr 1616 der bischöfliche Statthalter von Zabern im Dorf mit zweihundert Mann und einem Priester; der evangelische Pfarrer aber, Johannes Wald, blieb auch, von andern Mitgliedern der Herrenfamilie unterstützt, und beide hielten Gottesdienst. Da aber der Collator sich weigerte, einen andern als den katholischen Priester zu besolden, und man den Evangelischen den Gebrauch des Chors und des Pfarrhauses nicht gestattete, führten die Bulachschen Erben Klage. Von beiden Seiten wurden die schuldigen Gefälle zurückgehalten, und die Sache zog sich in die Länge. Unterdessen kam der Krieg in die Nähe und Osthausen, obgleich es seit 1633 des Kriegs wegen blos noch eine Seminaristenpfarrei war, behielt seine evangelischen Geistlichen bis zum Jahr 1693, wo die Mehrzahl der Zornschen Familienglieder sich zur katholischen Religion gewandt hatten, und der letzte evangelische Pfarrer von Osthausen, M. Andreas Lichtenberger, nach Colmar abging[2]. Noch

[1] „Prothocollum was in sachen des Edlen, vesten Sebastian Zornen von Buelach.... belangend enderung der religion zu Osthaus.... sich zugetragen.“ Auf Pfingsten 1576, durch Petrus Risch, Notar. publ. und dieser Zeit Stadtschreiber zu Andlau, im straßb. K. A.

[2] Hiernach ist zu berichtigen was Schöpflin, Als. ill., p. 257, und (Billing) „Beschreibung des Elsasses“, Basel 1762, S. 260, melden.

im Jahr 1765 waren in Osthausen mehrere evangelische Fischerfamilien, die zur Kirche in Gerstheim sich hielten, nur durfte ihr Pfarrer sie nicht in ihren Häusern besuchen[1].

Ohnweit von Osthausen treffen wir Boffzheim, ein vormals dem adeligen Frauenstift St.-Stephan zu Straßburg gehöriges Dorf, das die straßburgische Patricierfamilie Mueg als Lehen inne hatte, später als Eigenthum. Der straßburgische Stättmeister Sebastian Mueg führte hier den evangelischen Cultus ein, sowie in dem nahen Dorf Widernheim. Bei den mehrfachen Belagerungen der Festung Benfeld im 30jährigen Krieg hatte Boffzheim viel zu erleiden. Seit dem Jahr 1687 erhielten die wenigen hier eingewanderten katholischen Familien Antheil an der Kirche; der katholische Pfarrer des nahen Rheinau besorgte den Gottesdienst: ja seit dem Jahr 1694 waren die Katholiken in den Besitz des Kirchenvermögens (Fabrik) gekommen, welchen erst neuerlich ein richterlicher Spruch ihnen zuerkannte[2]. Noch im Jahr 1778 war die Zahl der Katholiken hier gering; die Bevölkerung von Boffzheim bestand damals aus 65 lutherischen Familien und aus 13 katholischen[3].

Am Rhein aufwärts folgt nun eine Reihe von vormals würtembergischen Ortschaften, die in die Herrschaft Horburg gehörig, die Gewalt der Glaubensdränger im 17ten und 18ten Jahrhundert erfuhren. Diese Gemeinden waren fast sämmtlich um die Mitte des 16ten Jahrhunderts unter der Regierung des Grafen Georg von Würtemberg der evangelischen Kirche beigetreten. Schweres Ungemach war über dieselben schon wäh-

[1] Acta conv. eccles. Arg.

[2] Mémoire pour la fabrique de l'église protestante de Boffzheim.... contre la fabrique de l'église catholique de Rhinau.

[3] Registrum Episcopatus Argent. ap. Leroux, typogr. Curiæ Episcop. 1778, fol. Stadtbibliothek.

rend des langen Kriegs ergangen, da wegen der Nähe der Feste Brisach hier häufig der Kriegsschauplatz war. So wurde im Jahr 1633, während der Belagerung Brisachs durch die Schweden, das Dorf Kunheim nicht blos rein ausgeplürdert, sondern auch „alles Holzwerk der Häuser, selbst des Dachs der Kirche, Stühle, Kanzel, Altar abgebrochen und in's Lager geführt[1].“

Doch nach dem Kriegswetter sammelten sich die Bewohner wieder zum alten Gottesdienst; der Glaube war wenigstens frei geblieben. Aber auch dieses höchste Seelengut sollte ihnen in dem schweren 17ten Jahrhundert noch verkümmert werden. In Sundhausen zwar, wo unter würtembergischer Oberherrschaft die Familie von Landsperg zu Lehen saß, welcher die von Wurmser folgte[2], hatte dieses weniger Statt, obgleich auch hier das Simultaneum mit Gewalt eingeführt wurde[3]. In andern Gemeinden aber zeigt sich das Eindringen der Katholiken um so greller, da unter dem Vorgeben als werde die Zurücknahme des Edicts von Nantes nicht auf das Elsaß angewendet, und unter dem Schein als geschähen die Uebertritte freiwillig, dennoch mit Waffengewalt, auf obrigkeitlichen Befehl und unter schwerer Strafandrohung, die Kirchen den wenigen damals neu hier ansässigen Katholiken geöffnet wurden. Wie es einige

[1] Kunheim. Kirchenbuch.

[2] Castrum et vicum hunc Wurtenbergensis Dux mense Aug. MDCI *ob commissam feloniam* armata manu occupavit, utrumque MDCXII Jacobo Wurmsero, Hornbergensi præfecto suo traditurus in feudum. Schœpflin, Als. ill., II, p. 260.

[3] In Sundhausen stand seit 1728 als evang. Pfarrer M. Joh. Friedrich Lentz, aus Straßburg, bis zum Jahr 1745; er starb als Pfarrer zu Alt-St.-Peter im Jahr 1762. Er ist der Verfasser eines noch jetzt im Elsaß und besonders in der Rheingegend beliebten und vielfach verbreiteten „Gebetbuchs“.

Jahre früher in der würtemberg'schen Grafschaft Mümpelgard geschehen war[1], so ging es jetzt auch in Würtembergs elsässischen Besitzungen; ungeachtet aller Versprechungen und Betheuerungen von Gewissensfreiheit wurden hier die Bekehrungen mit Gewalt betrieben, da ja damals Jesuiten in Frankreich am Staatsruder saßen. Wie diese das Bekehrungswerk anfingen, mag man aus Folgendem ersehen.

Man begann damit die obersten Verwaltungsämter mit diensteifrigen Katholiken, auch wohl Neubekehrten, zu besetzen. Alle königliche Beamten bis auf die Dorfschulzen und Gerichtsschreiber herab mußten entweder die Religion ändern oder ihrem Amt entsagen, und zwar unter Androhung harter Strafen und binnen drei Monaten, nach einem Beschluß des Parlaments zu Breisach. Wollte nun aber ein Schultheiß lieber seinen Glauben als sein Amt behalten, so ward ihm dies als Verachtung des königlichen Diensts angesehen und ihm im Dienst zu bleiben bei 100 ja 200 Thaler Strafe geboten. Bald ward auch das Wort königliche Beamte im weitesten Sinn genommen; man rechnete dazu sogar evangelische Barbiere, Wirthe, Bäcker und Metzger, und Viele derselben wurden nach Breisach gefordert, um sich dort zu erklären, ob sie ihr Gewerb oder ihren Glauben verlassen wollten. Ja der königliche Amtmann in der würtemberg'schen Grafschaft Horburg, du Vallié, ging noch weiter, verfuhr gegen Alle, die sich weigerten, mit Zwang und Gefängniß, und setzte ihnen Termine bis zu welchen sie sich zu erklären hätten, dann aber ließ er so wohl von Einzelnen als von ganzen Gemeinden sich schriftlich bezeugen, daß sie ungezwungen und ungedrungen sich zur römisch katholischen Religion begeben hätten[2]. Manche evangelische

[1] S. (G. Goguel) Précis historique de la réformation dans l'ancien comté de Montbéliard (Paris 1841), p. 99.

[2] S. Schauroth, „Vollst. Sammlung der Conclusor. Corp. evang.“,

Herrschaften suchte jenes Gebot, daß alle Schulzen (prévôts) katholisch sein müßten, dadurch zu umgehen, daß sie entweder keinen Schulzen, sondern blos einen **Stabhalter** (vice-prévôt) ernannten, oder daß sie einen katholischen Schulzen für mehrere ihrer Dörfer zugleich einsetzten und dann die Verrichtungen desselben in jedem einzelnen Dorfe einem evangelischen Stabhalter übertrugen. Allein dieses Auskunftmittel wurde den Herrschaften des Elsasses durch eine Verordnung des Ministers Le Blanc vom März 1727 ausdrücklich verboten, und ihnen die strenge Weisung gegeben, nur Katholiken zu jenen Stellen zu befördern[1]. Blos in einigen wenigen ganz evangelischen Landgemeinden erhielten sich die Stabhalter bis zur Einsetzung der Maires.

Doch wir kehren zu unsern einzelnen Dörfern zurück. Der katholische Amtmann zu Reichenweyer, Barter, versuchte es im Jahr 1687, in Begleitung des Stadtschreibers und Fiscals, sammt dem Jesuitenpater Bonifacius Breden, Priester zu Wiedensolen, die evangelischen Einwohner von **Munzenheim** zur Annahme der katholischen Religion zu bewegen. Aber mit aller Beredsamkeit konnten diese „blos ein Paar, darunter ein einfältiger Mensch“, zum Uebertritt bringen. Da nicht sieben katholische Familien im Dorf waren, welche Zahl erforderlich war, damit die Katholiken Theil an der Kirche des Orts erhielten, so wurden, um die Zahl zu vervollständigen, ein katholischer Schulmeister, ein katholischer Weibel (Dorfbüttel, Wächter) und ein katholischer Hirt herbeigeschafft. Am Oster-

I, S. 675 ff. Vergl. einzelne Verordnungen in De Boug, Recueil des édits, déclarations.... du Conseil souverain d'Alsace (gewöhnlich Ordonnances d'Alsace genannt), fol. Colmar 1775. Z. B. II, S. 216 u. A.

[1] Ordonn. d'Alsace, II, p. 16.

dienstag, den 1. April 1687, Morgens um acht Uhr, zog Pater Breden mit einer Procession von zweihundert Personen, mit Kreuz und Fahnen in das Dorf Munzenheim ein, in Begleitung des Stadtschreibers und Fiskals von Reichenweyer, um auf Befehl des Intendanten de la Grange vom Chor Besitz zu nehmen. Sie forderten dem evangelischen Pfarrer Walther «de par le Roi» die Kirchenschlüssel ab, und der Stadtschreiber ließ durch den neu eingesetzten, vor Kurzem erst katholisch gewordenen Schulzen die Kirche öffnen. Die Procession zog ein; das Chor und ein Theil des Kirchhofs wurden neu geweiht, und ein katholischer Pfarrer nach Munzenheim gesetzt, welchem, sammt dem katholischen Schulmeister, die evangelische Bevölkerung Wohnungen verschaffen mußte[1]. Denselben Tag, nach gehaltenem Mittagsmahl, zog die nämliche Procession nach Dürren-Enzen, Filial von Munzenheim, wo doch nur ein einziger Katholik war, nämlich der erst kürzlich eingesetzte Schulz, und nahm Besitz von der Kirche: einer des Gerichts hatte den Muth dabei Einwendung zu machen, da wurde ihm hart gedroht und geantwortet: Der König wolle es so haben, und zudem müsse die Tochter der Mutter nach.

Aehnliches war schon früher in Kunheim geschehen. Einige Tage vor Weihnachten 1685 erschienen hier Kapuziner von Breisach[2] mit nicht geringer Begleitung, und verlangten, auf Be-

[1] Bericht des Pfarrers Leopold Georg Friedrich Walther an die Regierung zu Mümpelgard, 1687. Munzenheim. K. A.

[2] Unter Breisach wird hier stets Alt-Breisach verstanden, die bekannte Festung auf dem rechten Rheinufer. Neu-Breisach wurde erst später, um 1690, erbaut. In Alt-Breisach treffen wir als evangelische Prediger Conrad Haas um 1530 (s. Kirchhofer „Myconius“, S. 111); Adolph Fischer, der 1587 von den Katholiken verjagt wurde (siehe Georg Nigrini, „Papist. Inquisition“, S. 732); Daniel Rücker, Hofprediger Herzog Bernhards von Weimar, 1638. Der französ. Gouverneur d'Harcourt verbot

fehl des Hrn. de Monclar, in der Kirche zu predigen. Niemand aus dem Dorf wohnte diesem Gottesdienst bei. Den evangelischen Pfarrer des Orts, Georg Falk, suchten sie zum Abfall zu bewegen, ja verhießen ihm eine Advokatenstelle am Obergerichtshof; er wies sie ab.

Am nämlichen Tage zogen die Kapuziner von Kunheim nach Algolsheim und Wolfgangsheim. Zuerst predigten sie nur, und einige Personen im letztern Dorfe gaben ihnen Beifall. Nach kurzer Zeit kamen sie wieder, um auch Messe zu halten, und befahlen dem evangelischen Pfarrer und Schulmeister von Wolfgangsheim das Dorf zu verlassen. Der Schulmeister zögerte, da ward er gefesselt und von Soldaten nach Breisach in's Gefängniß geführt. Der Pfarrer des Orts aber, M. Christoph Schmidt, wurde am 26. Juni 1686, als er von Colmar nach Haus zurückkehren wollte, von dem lieutenant-prévôt aus Straßburg und sechs archers, auf Befehl des Intendanten Lagrange, nach Colmar „in's Criminalgefängniß" geführt, unter harter Behandlung und sogar Schlägen, endlich auf Fürbitte einiger Freunde, und ohne Angabe der Ursache solcher Behandlung oder des Verbrechens, losgelassen, nachdem er dem besagten lieutenant-prévôt 16 Reichsthaler und noch 6 Reichsthaler als Wirthshausgeld zahlen müssen[1].

Die drei Gemeinden Wolfgangsheim, Algolsheim und Volgelsheim wurden nun, in Abwesenheit ihres Pfarrers,

hier 1651 den evangel. Gottesdienst (siehe Han, „Selzagendes Elsaß", S. 39). Am 9. December 1654 endlich verordnete Ludwig XIV, in einem Schreiben an den Cardinal Mazarin (siehe Van Huffel, Documents inédits, p. 102): qu'il n'y ait dans la dite place de Brisac ny dans l'étendue du gouvernement de Brisgau et de Suntgau aucun exercice de religion contraire à la catholique.

[1] Schauroth, „Vollständ. Sammlung der Conclusor. Corp. evang.", I, S. 674, wo der amtliche Bericht.

für katholisch erklärt. Die Kapuziner von Breisach hielten den Gottesdienst, und es wurde dem evangelischen Pfarrer von Sundhofen ausdrücklich verboten, auch nicht einmal Jugendunterricht in den drei Orten zu ertheilen. Die evangelischen Kinder wurden gezwungen den Unterricht des katholischen Schulmeisters zu besuchen[1].

In demselben Jahre wurde auch die Kirche zu Appenwihr den Evangelischen ganz genommen, unter dem Vorwande, das Dorf sei bekehrt. Sie hielten sich von jetzt an zur Kirche von Sundhofen, wo ebenfalls am 7. October 1686 das Simultaneum war eingeführt worden. Erst in der Revolution erhielten die Evangelischen von Appenwihr wieder Antheil an ihrer Kirche[2].

In Forstweyer geschah dasselbe 1687, und im nämlichen Jahr wurden die Einwohner des beinahe ganz evangelischen Dorfes Bischweyer gezwungen katholisch zu werden. Man entzog ihnen den Gebrauch der Kirche; der Pfarrer wurde verjagt. Wer in einer benachbarten evangelischen Kirche dem Gottesdienst beiwohnte wurde um 23 Livres gestraft, und im Wiederbetretungsfall ward ihm gedroht „auf's Meer", d. h. auf die Galeeren geschickt zu werden[3]. In dem ganzen Dorf Bischweyer widerstand blos Ein Mann allen diesen Versuchungen. Der Namen dieses Ehrenmannes ist Martin Ritzenthaler ein schlichter Ackersmann. Wie schwer ihm diese Standhaftigkeit mag geworden sein, kann man daraus schließen, daß im Jahr 1693 Johann Christian Schike, Pfarrer zu Forstweyer, mit dem Exil bestraft wurde, auf königlichen Befehl, weil er das große Verbrechen begangen hatte, einem kranken Mann zu

[1] Schauroth, a. a. O., S. 675.

[2] Sundhofen. K. A.

[3] Schauroth, a. a. O. — Kunheim, Algolsheim, Forstweyer K. B.

Bischweyer das heilige Abendmahl gereicht zu haben[1]. Aehnliches war schon im Jahr 1685 dem Pfarrer Joh. Samuel Binder zu Andolsheim widerfahren, der, weil er die evangelischen Einwohner von Horburg zur Bekenntnißtreue ermahnt, nach mehrwöchentlicher Gefangenschaft und nach Erlegung einer starken Geldbuße, durch sechs Reiter über den Rhein in's Exil geführt wurde[2].

Dahin nun möchten es die ultramontanen Glaubenseiferer wieder bringen auch in unseren Zeiten, das wären goldene Tage für sie und der Sieg scheint ihnen nicht schwer. Aber wir hoffen auf den Herrn, der seine Kirche regiert, prüft und läutert und schützt. Wir trauen den milden und feierlichen Zusagen einer freisinnigen Landesregierung, daß solche Gewaltthat und Frevel nicht mehr wiederkehren werden. Wohl mögen sie sich regen nach ihrer Weise, und die Fäuste ballen, als sei es noch finster; die Welt ist doch anders, und wenn auch nicht besser, doch heller geworden. Die freie Rede der Presse ist da, als Gegengewicht gegen die Leidenschaft blinder Eiferer und gegen ihr Schmähen und Toben. Der Herr lachet ihrer!

Solche harte Schicksale erfuhren unsere Glaubensgenossen nicht etwa blos in den Rheindörfern, sondern auch vielfach in den andern Gegenden des Elsasses, und wir müssen uns wundern, daß unter solchen Umständen, auch nur noch so Viele standhaft blieben. Es ließen sich dieser Erzählung gar mancherlei Anmerkungen und Schlußfolgen anreihen, die wir aber dem Nachdenken des Lesers überlassen.

Möchte aber Jemand sagen: Wozu dies? sollte man nicht von solchen Dingen um des Friedens willen schweigen? Wäre es nicht besser solche Greuel zu vergessen, statt ihr Gedächtniß

[1] Van Huffel, Docum. inédits, p. 154.

[2] Schaureth, a. a. O.

und ihre Schmerzen zu erneuern? Dem entgegnen wir: daß solches Auffrischen uns nicht an der Liebe gegen die einzelnen Glieder der andern Kirche hindere, daß wir aber auch der Gerechtigkeit nicht Eintrag thun dürfen, die wir unserer Kirche schuldig sind, indem wir, als Erwiderung auf die, in gewissen Blättern so oft wiederkehrende, hochmüthige Aeußerung, daß ja doch zwei Drittheile der Bevölkerung des Elsasses der katholischen Kirche zugethan seien, mit schlagenden Thatsachen jener und unserer Kirche zeigen, durch welche Mittel und Wege ein beträchtlicher Theil dieser zwei Drittel zu Rom zurückgeführt wurde.

Ueber den Kämpfen und Wehen der Vergangenheit wollen wir aber die Palme des Friedens pflanzen. Wissen wir doch, daß Unzählige unserer katholischen Mitchristen selber jenen harten, unduldsamen Glaubenseifer verabscheuen, daß Viele unter ihnen selbst Bibelfreunde und Bibelleser sind, daß Tausende aus ihnen, wenn sie gleich in einer andern Sprache beten und andern Gottesdienst üben, doch mit uns Eins sind im Geiste, daß sie mit uns an Einen Gott und Herrn, an Einen Erlöser glauben; mit uns auf Eine Gnade, Einen Himmel hoffen. Wir reichen ihnen von Herzen die Bruderhand. Sie stehen ja mit uns auf dem Einen Grunde, der gelegt ist, Christus, und außer welchem Niemand einen andern legen kann. Wollen aber Etliche eine Scheidewand aufführen und lästern und hassen, und behaupten, die Wahrheit müsse unduldsam sein, so wollen wir zeigen durch die That, daß wir das vornehmste Gebot des Evangeliums besser kennen; denn nicht dem herben, verdammenden Glaubenseifer, sondern dem Glauben, der in der Liebe thätig ist, ward die Krone verheißen.

Die Protestanten

zu

Marlenheim, Nordheim, Landersheim und Düttlenheim.

So anziehend das Entstehen und Heranblühen der zahlreichen evangelischen Gemeinden des Elsasses im Reformations-Jahrhundert ist, so gewährt auf der andern Seite der Verfall und die Wiederauflösung mancher dieser Gemeinden, unter den Glaubensverfolgungen des 17ten Jahrhunderts, ein freilich tragisches, aber nicht geringeres Interesse. Unter den Gewaltschlägen der Bekehrer, oder unter dem langsamen, aber fortdauernden Druck einer feindlichen Verwaltung traten ganze Gemeinden zu der Kirche zurück, die sich die alleinseligmachende nennt, und nur wenige einzelne Einwohner derselben hatten Ueberzeugungskraft und Charakterstärke genug, um, der äußern Bedrängniß ungeachtet, im evangelischen Glauben zu verharren.

Vornehmlich seitdem Frankreich vom Elsasse Besitz genommen, betrieb der römische Proselytismus, der vorher nur an einzelnen Orten sein Haupt zu erheben gewagt hatte, mit verstärkter Kraft und nach umfassendem Plan das Werk der Wiederherstellung der katholischen Kirche, und fand in der Bigotterie und in der Wohldienerei der politischen Machthaber die willkommensten Stützen. „Groß Macht und viel List sein grausam Rüstung ist“, hieß es da, wie Dr Luther weissagt, und

aus einem noch größern Theil unseres Elsasses wäre der Protestantismus wieder verschwunden, wenn nicht die politische Lage des Landes und einige feierliche Verträge und Friedensschlüsse es nothwendig gemacht hätten, daß wenigstens der Schein gerettet werde, als ob diese Bekehrungen freiwillig geschehen wären.

Nur sehr wenige Nachrichten über den Rücktritt evangelischer Gemeinden des Elsasses zur katholischen Kirche sind bisher durch den Druck veröffentlicht worden. Die Urheber und Hauptwerkzeuge dieser Aenderungen haben die ihnen wenig zur Ehre gereichenden Akten klüglich den Augen der Menge entzogen, und in den Archiven verborgen gehalten. Wir gedenken hier Einiges aus der Geschichte des elsässischen Proselytismus auszuheben, indem wir jedoch zum Voraus erklären, daß wir uns dabei streng an Thatsachen zu halten streben. Auch verwahren wir uns gegen den Vorwurf, als ob wir verjährte und gehässige Beschuldigungen gegen die katholische Kirche wieder auffrischten. Wir wissen ja wohl, daß die katholische Kirche seit den letzten vierzig Jahren in mehrfacher Hinsicht eine andere geworden, daß ein duldsamer, brüderlicher Geist die Mehrzahl ihrer Glieder erfüllt, und daß für viele derselben die Lehren des Evangeliums, die Geschichte ihres göttlichen Stifters, seine Offenbarungen und seine Moral, nunmehr ein Vereinigungspunkt geworden sind.

Fern sei es also von uns, längst vernarbte Wunden, verschmerzte Beeinträchtigungen wieder auffrischen zu wollen! Wir gedenken lediglich zur Abwehr an die religiösen und kirchlichen Zustände und Verhältnisse unserer Väter zu erinnern, und zu zeigen, wie standhafter Glaubensmuth auch nach Jahrhunderten ehrwürdig bleibe, und wie, nach dem Fanatismus erklärter Feinde, nichts mehr der guten Sache schade, als weichliche Furcht und jämmerliche Lauheit.

Wir betrachten zuerst die Schicksale der

Protestanten in Marlenheim und Nordheim[1].

Diese beiden Orte machten Theile der Herrschaft Marlenheim aus, wovon, bereits vor der Reformationszeit, ein Haupttheil der Stadt Straßburg, der andere aber dem Bischof von Straßburg gehörte. Von Straßburg und dem früh (1524) reformirten Wasselnheim aus, drangen die Lehren des Evangeliums in diese Orte durch; der Bischof, als Mitherr, hielt zwar zurück so viel er konnte, aber bereits im Jahr 1542 überreichten 30 Bürger von Marlenheim dem Rath der Stadt Straßburg eine Bittschrift um einen evangelischen Pfarrer. Wegen des Widerstandes des Bischofs wurde der Bitte zwar nicht willfahrt, aber die Evangelischen erhielten hier freie Religionsübung unter straßburgischem Schutz.

In Nordheim mochte wohl auch die Anwesenheit des berühmten ersten Rektors der Akademie zu Straßburg, Johannes Sturm, welcher hier ein Landgut mit Meierhof und Rebengut besaß, Einiges zur Befestigung des evangelischen Glaubens beigetragen haben; denn Sturm hing demselben von ganzem Herzen an, und er brachte hier den Abend seines Lebens, von 1581 bis 1589 zu.

In Folge des bischöflich straßburgischen Kriegs (1592 u. f.) übergaben der Bischof und das Domkapitel zu Straßburg, durch den hagenauischen Vertrag[2] im Jahr 1604, den ihnen gehörigen Antheil der Herrschaft als Pfand an die Stadt Straß-

[1] Aus den Acten, im straßb. K. A.

[2] Der Text des hagenauischen Vertrags steht in Schilters zwölfter Anmerkung zu »Königshovens Chronik«, S. 735 ff. Er ist auch abgedruckt bei Lünig, Londorp und Dumont. Desgleichen in den „Acta und Handlungen in Sachen Herrn Thumbdechant«, u. s. w., 1634, Straßb., S. 49 ff.

burg, machten aber dabei zur Bedingung, daß die Religion in dem Stand bleiben sollte, in dem sie damals in diesem Landestheile war. In der Verlängerung obigen Vertrags um weitere sieben Jahre, im Jahr 1620, wurde ebenfalls bestimmt, der Religionszustand sollte derselbe bleiben, bis ein allgemeines Reichsdecret es anders beschlösse. Dieses allgemeine Reichsgesetz wurde im Jahr 1648 gegeben, durch den westphälischen Frieden, welcher alle Religionssachen in den Stand zu setzen befahl, in welchem sie sich im Anfang des Normaljahrs 1624 befunden hatten. Dieser Friedensschluß erlaubte sogar (Osnabr. Schluß V, § 27) den Pfandbesitzern, ihre Religion in den Ländern, welche sie als Pfand inne hatten, einzuführen, und dieses Letztere hatte auch der Herzog von Würtemberg in dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Amt Oberkirch gethan, welches er, so wie Straßburg das Amt Marlenheim, bis 1664 als Pfand von dem Domkapitel in Straßburg besaß. Allein die Stadt Straßburg ließ während ihres Besitzes die katholische Religion in dem Amte Marlenheim ganz ungeändert, wie dieselbe vor dem Jahr 1604 und unter Bischof Johann IV gewesen war. In Marlenheim und Nordheim allein, wo schon aus früherer Zeit her Evangelische sich befanden, wurden, ohne Beschränkung der Katholischen, Lutheraner als Bürger angenommen; im Normaljahr 1624 war ein großer Theil der Einwohner beider Orte evangelisch, und in Marlenheim hatte man sogar einen evangelischen Schulmeister angestellt, der zugleich Amtsschreiber war.

Ungeachtet der schrecklichen Verheerungen, welche der dreißigjährige Krieg auch über diese Gegend des Landes brachte, war die Zahl der dasigen Protestanten noch im Jahr 1643 sehr bedeutend. Dies erhellt aus einem amtlichen Vortrag der Abgeordneten der lutherischen Einwohner von Marlenheim und Nordheim an die im Amt oder Stadelhof zu Marlenheim, am

16. Mai desselben Jahrs versammelten straßburgischen Landpfleger des Amtes Marlen; da in demselben auch mehrere Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse jener Protestanten sich befinden, so theilen wir hier das Wesentliche aus jenem Vortrage mit: „Das evangelische Christen-Häuflein habe sich so gemehrt, daß zu Marlenheim 60, zu Nordheim 40 Familien sich befinden; schmerzlich empfinden sie den Mangel eines Pfarrers. Der auswärtige Kirchenbesuch zu Wangen sei hoch beschwerlich, und die Jugenderziehung leide darunter. Die Evangelischen von Nordheim seien aber noch verlassener; bisher haben sie die Kirche von Winzenheim besucht, jetzt aber sei, des Kriegs wegen, der Pfarrer von Winzenheim nach Buchsweiler gezogen, und komme blos des Sonntags in seine Pfarrei. Vormals seien sie besser versorgt gewesen, da der evangelische Pfarrer des nahen Dorfes Fessenheim zu Nordheim predigte. Als aber im Jahr 1612 die Priesterschaft alle Kirchengüter auf einen Priester, Namens Grunius, bringen wollte, schaffte der damalige Eigenthümer von Fessenheim, Hr. Eberhard von Rappoltstein, diesen Priester ab und nahm Johannes Carolus als evangelischen Pfarrer zu Fessenheim und Nordheim an. Jedoch versah dieser nur kurz sein Amt, denn die katholische Partei ruhete nicht, und die Kirche zu Nordheim blieb nun während fünf Jahren ganz geschlossen, bis im Jahr 1617 Junker Friedrich von Landsberg das Dorf Fessenheim kaufte, und hier einen katholischen Priester als Pfarrer anstellte, der auch Nordheim als Filialkirche versah.“ Auf diesen vorgängigen Bericht verlangten nun die Bittsteller, der Magistrat von Straßburg möge ihnen einen evangelischen Pfarrer gestatten, und schlugen hiezu den vormaligen Pfarrer zu Winzenheim, M. Heinrich Nigrinus vor, der des Kriegs wegen eben damals auf der Flucht und in großer Noth sich befand. Die evangelischen Bürger beider Orte, Marlenheim und Nordheim,

baten um Verwilligung einiger Besoldung und erboten sich, demselben ein Stück Feld anzubauen, auch etwas an Geld ihm zu geben, dagegen sollte er ihnen zugleich Schule halten. Allein die Hilfsquellen der Stadt waren während des langen Kriegs viel zu erschöpft, als daß dieser Bitte hätte willfahrt werden können, und bei dem großen Mangel an Geistlichen erhielt unterdessen Nigrinus eine andere Anstellung.

Die Zahl der Protestanten nahm bei dieser Verlassenheit in beiden Orten bedeutend ab, und als in Folge des bekannten Reunionsedictes, vom 9. August 1680, Ludwig XIV sich in Besitz der außerhalb Straßburgs gelegenen Aemter dieser Reichsstadt, und so auch des Amtes Marlenheim setzte, befanden sich in letzterem Orte nur noch 18 evangelische Familien. Immer drückender wurde die Lage derselben, seitdem der Intendant d'Alsace, de la Grange, am 8. März 1685, und ungeachtet der Einwendungen des straßburgischen Magistrats, die evangelische Schule in Marlenheim aufhob, und einen katholischen Schulz und Amtmann dahin setzte. Da im Jahr 1687 die Zahl der protestantischen Familien durch Absterben, Auswanderungen und Bekehrungen auf fünf herabgeschmolzen war, verbot man diesen Wenigen den Gottesdienst, den sie bisher noch in dem Stadelhof zu Marlenheim gehalten hatten. Doch erlaubte man, den Pfarrer von Wangen in Nothfällen rufen zu dürfen, wofür die Stadt Straßburg seit 1698 diesem eine Besoldungszulage gab. Dasselbe wurde für Nordheim dem evangelischen Pfarrer des hanauischen Dorfes Dunzenheim verstattet. In Nordheim zwang man übrigens seit 1688 die Evangelischen, den Antheil an den Steuern allein zu ergänzen, welchen man den zur katholischen Religion Uebergetretenen erlassen hatte [1],

[1] Die auf dieses Bekehrungsmittel sich beziehende Verordnung des oben erwähnten Intendanten, steht in den Ordonnances d'Alsace, I, S. 130.

und seit 1700 wehrte man ihnen das Begräbniß auf dem Kirchhofe des Orts; sie mußten ihre Todten nach Wangen bringen.

Nach solchen Vorgängen schien es kaum etwas Unerhörtes zu sein, als im Jahr 1726 die katholischen „Landherren“ (so pflegte man die Commission zu nennen, welche die Verwaltung und obere Leitung der außer der Stadt gelegenen straßburgischen Besitzthümer besorgte), für sich allein und ohne Vorwissen des evangelischen Landherrn, dagegen aber mit Einwilligung des Prätors Franz Joseph Klinglin beschlossen, daß künftighin kein Nichtkatholischer in der Herrschaft Marlenheim als Bürger könne aufgenommen werden. Jedoch war der Ursprung dieser Verordnung so zweideutig, ja offenbar rechtswidrig, daß dagegen Einsprache erhoben wurde. Die Evangelischen des Amtes Marlenheim gaben eine Klage dagegen ein (30. Dec. 1726) bei dem Collegium der Oberkirchenpfleger, der höchsten kirchlichen Behörde der straßburgischen Protestanten, welches beschloß deshalb an den Prätor zu schicken; aber da dieser gleich darauf abreiste, unterblieb die Sache. Zwei Jahre später kam die Klage wieder vor, worauf die Oberkirchenpfleger den Bescheid gaben (24. August 1728): „Die Marlenheimer Religionssache sei sehr delicat; man habe erst kürzlich Beispiele gehabt, wie man durch unzeitige Einreden und Vorstellungen die Sache ärger gemacht habe. Unter den jetzigen Umständen sei es sehr odios und gefährlich an den Religionsfrieden, den hagenauischen Vertrag und den westphälischen Frieden zu erinnern; höchstens könnte man der Kapitulation der Stadt (bei ihrer Uebergabe an Frankreich, wodurch die Religionsfreiheit versprochen worden), mit größter Behutsamkeit gedenken; auch sei nicht rathsam, ein schriftlich Memorial deshalb an den Prätor zu senden, wo oft ein unschuldig Wort zu Bolzen gedreht und übel ausgelegt wird; besser sei eine Deputation zu ernennen.“ Dies geschah am folgenden 15. September.

Aus den Berichten des Rathsconsulenten Kornmann theilen wir den Hauptinhalt der bemerkenswerthen und charakteristischen Antwort mit, welche der Prätor den Abgeordneten des Oberkirchenraths ertheilte. „Er wisse wohl, sprach er unverhohlen, daß vor Jahren mehr als die Hälfte der Bürger von Marlenheim lutherisch gewesen; da diese aber theils ausgestorben, theils weggezogen, theils katholisch geworden, so haben sich um so mehr Schultheiß und Gericht des Orts geweigert, lutherische Bürger ferner aufzunehmen, weil dieselben nach Absterben der wenigen noch Uebrigen den Flecken völlig katholisch zu machen gedenken. Dies sei auch die Ursache, warum man den Lutherischen schon viele Jahre her die Religionsübung versagt, mithin auch eben darum die Sepultur nicht mehr gestatten wollen, und weil jeder Gemeinde frei stehe, einen Bürger anzunehmen oder nicht, so sehe er nicht ein, wie die Bittsteller befugt werden könnten, ihnen Bürger aufzudringen. Unter solchen Umständen sei es schwer, dem Begehren der Imploranten zu willfahren, er selbst wäre zwar nicht dawider, wollte gern, daß den guten Leuten geholfen würde, weil aber der König ein Wohlgefallen daran habe, wenn ein ganzes Dorf, oder gar ein ansehnlicher Flecken, wie Marlenheim, ganz katholisch ist, so sehe er nicht wie in dieser Sache etwas zu erzwingen sei, auch wenn man sie höhern Orts anbrächte, u. s. w.“

Als diese Antwort vor die Oberkirchenpfleger gekommen, gaben sie folgenden Bescheid: „Da Marlenheim und Nordheim unter der Capitulation und des Königs Schutz begriffen, so haben allerdings auch die Evangelischen ein Recht allda Bürger zu werden. Aber unter den jetzigen Conjuncturen und Zeiten müsse man, aus erheblichen politischen Ursachen, dem heilsamen Rath des Hrn. Prätors folgen und — schweigen!“

Vierzig Jahre lang blieb es so; die Bedrückungen nahmen zu. Die Vorsteherin des Klosters St.-Stephan, als Herrschaft zu Wangen, wollte nicht mehr dulden, daß Protestanten von Marlenheim oder Nordheim zu Wangen begraben würden, und als Pfarrer Griesinger, von Wangen, im Jahr 1731 zu einem sterbenden Protestanten nach Marlenheim gerufen worden, um ihm das heil: Abendmahl zu reichen, und er Kirchengewand und heilige Gefäße hinübersandte, wurden ihm diese durch den Kaplan Pauli von Marlenheim in Beschlag genommen, und ihm fünfzig Gulden zur Auslösung gefordert.

Nachdem jedoch die verhängnißvolle erste Hälfte des 18ten Jahrhunderts vorüber war, begann eine bessere Zeit zu tagen. Das Uebermaß des Unrechts ist die Morgenröthe des wieder auferstehenden Rechtes. Im Jahr 1766 wollte der Chirurg Jakob Weller, evangelischer Religion, dessen Voreltern seit 1688 in Marlenheim wohnhaft gewesen, sich daselbst niederlassen und eine dortige Bürgerstochter heirathen. Der Schulz wehrte es ihm, indem er auf oben erwähnten Schluß der Landherrn von 1726 sich berief; es kam zu einem weitläufigen Prozeß. Pfarrer Griesinger, von Wangen, that was in seinen Kräften stand. Unermüdlich kamen auch die evangelischen Familienväter von Marlenheim und Nordheim mit Bittschriften, worin sie um die Beibehaltung ihres angestammten Bürgerrechtes supplicirten, mit neuen gewichtigern Darlegungen u. s. w. bei den Landpflegern, den Oberkirchenpflegern, dem Kirchenconvent, dem Prätor Klinglin, auch bei dem General-Vicar Riccius, bei Madame Marie Rosalie de Boisgautier, der Zeit Superiorin der Heimsuchung Mariä in der Abtei St.-Stephan zu Straßburg, als Herrschaft des Pfarrortes Wangen, und bei deren Nachfolgerin Maria Ludovica de Leyen. Diese Schriften bilden ein beträchtliches Paket. Aber der Erfolg blieb lange aus. Im Jahr 1767 beschlossen vielmehr die Oberkir-

chenpfleger, „auf Erklärung des Hrn. Préteur royal, die oft vorkommende Marlenheimer Religionssach auf sich sitzen zu lassen.“

Dieser Proceß wurde endlich in letzter Instanz dem Magistrat der Stadt Straßburg zur Entscheidung vorgelegt. Dieser wies, durch sein Dekret vom 8. August 1768, das Begehren des Schulzen und Gerichts der Gemeinde Marlenheim gegen Weller zurück und erklärte, daß oben erwähnter Beschluß der Landherren vom Jahr 1726 blos die Ansiedelung auswärtiger Protestanten angehe. Von dieser Zeit an befanden sich in Marlenheim und Nordheim stets einige protestantische Familien, Trümmer einer ansehnlichern Gemeinde, und noch jetzt halten sich die aus Marlenheim zur Kirche von Wangen, und die protestantischen Familien in Nordheim zur Kirche von Winzenheim.

Aehnliches widerfuhr der nicht fern liegenden Gemeinde

Landersheim.

Dieses ritterschaftliche Dorf gehörte im 16ten Jahrhundert zum größern Theil der Familie von Mittelhausen, das Uebrige besaßen die von Landsperg. Hr. Felix von Mittelhausen, Stättmeister zu Straßburg im Jahr 1575, besaß hier ein Schloß nebst vielen Feldgütern, und führte die evangelische Religion ein. Er verband die Kirche Landersheim mit der straßburgischen Pfarrei Zehenacker, die gar gering besoldet war, und hiedurch gewann. Schon in den Jahren 1624 und 1625 beschwerte sich der katholische Jakob von Landsperg über die evangelische Religionsübung daselbst; aber die von Mittelhausen behaupteten ihr Recht. Der letzte männliche Sprößling der Familie von Mittelhausen starb 1634, und die Erben waren Hans Michael von Rathsamhausen, Philipp

Jakob Waldner von Freundstein und Otto Albert von Merlau, lützelsteinischer Rath und Amtmann. Unterdessen brannte das Schloß im Kriege ab. Die Einwohner des Dorfes waren theils entflohen, theils gestorben, so daß das Dorf eine Zeit lang ganz leer stand. Im Namen seiner Schwäger sah sich Merlau nach neuen Bewohnern um. Schon hatte er etliche dahin zusammengebracht, als im August 1645 der Probst von Zabern, Joh. Reinerius, und der katholische Pfarrer von Willgottheim (gemeiniglich Wilten) nebst etwa 18 Bauern gewaltsam die Kirche zu Landersheim öffneten und zwei Sonntage nach einander Messe darin lasen. Obgleich man aber die evang. Einwohner bedrohte, wohnten sie diesen religiösen Acten doch nicht bei; ja einer derselben eilte nach Lützelstein, und sagte den Vorfall dem Hrn. von Merlau an. Dieser machte seinem Aerger in heftigen Worten Luft, und bestellte einen evangelischen Geistlichen. Der französische Gouverneur von Zabern, Besselier, beorderte indessen eine Abtheilung Soldaten nach Landersheim. An einem bestimmten Sonntag schickte sich der evangelische Geistliche an, den Gottesdienst zu halten, da drangen die Soldaten mit Geschrei in die Kirche; aber der Prediger ließ sich nicht stören, und erst nach geendigtem Gottesdienst feierte der Priester von Willgottheim, mit etwa 16 bewaffneten Bauern, die er mitgebracht hatte, die Messe.

Merlau, der anwesend war, begab sich sogleich zu dem Gouverneur nach Zabern, welcher im Beisein des Probstes und des Dr Zwang, die damals den bischöflichen Kirchenrath bildeten, Folgendes vortrug:

Seit zwei oder drei hundert Jahren sei Landersheim ein Filial von Willgottheim. Nun sei die Kirche von Landersheim als erledigt dem Bischofe zugefallen, da seit etlichen Jahren kein Gottesdienst mehr darin gehalten worden; auch gebühre es, daß, da das halbe Dorf eine katholische Obrigkeit habe, nämlich die von

Landsperg und Holzapfel, diese auch ihre Religion daselbst üben können; übrigens sei es zweifelhaft, ob die im Religionsfrieden begriffene Ritterschaft ihren Unterthanen ihre Religion mitzutheilen befugt sei; endlich sei er der Stadt Straßburg gar nicht geständig, daß Landersheim ein Filial von Zehenacker sei. Der französische Gouverneur von Zabern schloß mit den Worten an Merlau: „Herr, ihr könnet nichts Besseres thun, als daß ihr die katholische Religion zu Landersheim ruhig exerciren lasset, so wird man auch euer exercitium religionis euch ruhig lassen; übrigens müsse er, seines Königs wegen, den Katholiken zu Handhabung ihrer Rechte Hilfe leisten.“

Merlau protestirte gegen diesen Schluß und wandte sich in einem ausführlichen Schreiben[1] an Dr Dorschäus und Dr Joh. Schmidt in Straßburg, mit der Bitte, sich bei dem dortigen Magistrat für Landersheim zu verwenden. Dieser Letztere that es auch unter Darlegung folgender Gründe[2]: „Seit uralter Zeit haben Merlaus Vorfahren die Collatur zu Landersheim besessen, ohne daß der Bischof sie ihnen je streitig gemacht habe; es wäre gegen die Reichsgesetze, wenn man ihn jetzt daran hindern wollte. Da die katholische Mitobrigkeit nichts an der Besoldung des Pfarrers zahle, so könne sie auch nicht Anspruch auf ein Recht der Kirchenbesetzung machen. Nicht aus Nachläßigkeit sei die Pfarrei Landersheim mehrere Jahre unbesetzt geblieben, sondern wegen des Kriegs und weil das Dorf verbrannt. Wenn solche Vacanz der Stelle ein triftiger Grund zum Einschreiten der katholischen Behörde wäre, so könnten wir mit gleichem Recht unsere Prediger an viele katholische Orte senden, um unsern Gottesdienst einzuführen.“

[1] Dat. Lützelstein, 19. August 1645. Straßb. K. A.

[2] Straßb. Rath an den franz. Gouverneur in Zabern, dat. 22. September 1645. Straßb. K. A.

Diese Verwendung hatte Erfolg. Da während des Kriegs die Kirche von Zehenacker mit der evangelischen Pfarrei Wasselnheim war verbunden worden, so wurde nun auch Landersheim von da aus versehen[1]. Als aber das Dorf Landersheim zu Anfang des 18ten Jahrhunderts an katholische Besitzer, die Familie von Wangen und Lucas Weinnehmer[2], gekommen, wurde hier um 1720 der evangelische Gottesdienst verboten und nur noch katholischer gehalten.

Die Bekehrung der Gemeinde Düttlenheim.

Auffallendere Thatsachen enthält die Bekehrungsgeschichte dieses Dorfs. Der letzte evangelische Pfarrer desselben, M. Joh. Reinhard Brecht, Schwager des berühmten Prätors Ulrich Obrecht, hat hierüber einen ausführlichen handschriftlichen Bericht hinterlassen[3], woraus großentheils wir das Folgende entlehnen.

Dieses Dorf, an einem Arm der Breusch gelegen, gehörte im 16ten Jahrhundert den adeligen Familien Andlau, Landsperg und Sturm von Sturmeck, einer jeden zum dritten Theil. Gleich nach dem Abschluß des Passauer Vertrags im Jahr 1552, der den Angelegenheiten der Protestanten in Deutschland eine günstige Wendung gab, trat auch diese Gemeinde, nach dem Vorgange vieler andern, zur Lehre der Reformatoren über. Seit dieser Zeit hatten, bis auf den erwähnten Brecht, 13 Pfarrer

[1] Dankschreiben Merlaus im Namen der Mittelhausenschen Erben an den Rath der Stadt Straßburg. Dat. Lützelstein, den 20. November 1645. Straßb. K. A.

[2] Weinnehmer war früher Oberschaffner des Domcapitels zu Molsheim und in den Jahren 1690 und 1696 Ammeister zu Straßburg gewesen.

[3] Straßb. K. A.

das Evangelium hier verkündigt, unter welchen wir folgende auszeichnen: den als Literator und besonders als Historiker bekannten Oseas Schadäus, von 1611—1613; Joh. Carl Reißeisen, von 1633—1641; Joh. Reinhard Brecht, von 1683—1686, welcher die Reihe der evangelischen Kirchendiener in Düttlenheim schloß und als Dr und Professor der Theologie in Straßburg im Jahr 1722 starb.

Schon in den Jahren 1622 bis 1628, unter dem Erzherzog Leopold, welcher Bischof von Straßburg und Oberlehensherr des Orts war, hatte das Dorf einige Anfechtung der Religion wegen zu erleiden. Allein durch das Ansehen und die Verwendung der Edeln Sturm von Sturmeck, hernach durch die schwedische Regierung, und endlich, im Jahr 1648, durch den westphälischen Frieden, wurden jene Schwierigkeiten gänzlich beigelegt. Auch da noch, als bei dem Aussterben der Sturmschen Familie, im Jahr 1640, der ihr gehörige Antheil des Dorfs, sammt den darauf haftenden Rechten, an den Bischof als Oberlehensherrn zurückfiel, und dieser die Collatur und das Patronatsrecht erhielt, blieben die Einwohner unangefochten bei der evangelischen Religion. Selbst dann endlich, als im Jahr 1680 die gesammte Ritterschaft des Unterelsasses dem König von Frankreich sich ergeben, und die ritterständischen Gemeinden zu Niederehnheim dem neuen Regenten den Eid der Treue abgelegt hatten, und ihnen durch den Intendanten Jacques de la Grange alle ihre Rechte und Privilegien feierlich waren bestätigt worden, selbst da noch schien der evangelischen Religion keine unmittelbare Gefahr zu drohen. Noch im Jahr 1683 wurde der oben erwähnte Brecht von dem bischöflichen Amtsverweser zu Schirmeck und Mutzig Johann Theodor Rüther (oder Ruthe)[1] und dem Prälaten des Benedictiner-

[1] Dieser Namen ist undeutlich geschrieben in Brechts Berichte.

klosters Altorf, als beiden substituirten Collatoren, im Namen des Bischofs von Straßburg, als Pfarrer zu Düttlenheim ernannt, ihm gleiche Rechte wie seinen Vorgängern verliehen, blos mit der Erinnerung, daß er sich des Schmähens gegen die katholische Religion auf der Kanzel enthalte.

Aber in demselben Jahre da auch das Edict von Nantes zurückgenommen wurde, dessen Zurücknahme jedoch der Conseil souverain d'Alsace nicht einregistrirte, in demselben 1685sten Jahre ließ der erwähnte bischöfliche Amtsverweser Rüther, ohne Vorwissen der übrigen Mitobrigkeiten, die Einwohner der Gemeinde versammeln und erklärte ihnen mit scharfen Worten, daß er vom Hrn. Intendanten Befehl habe, sie zur Annahme der katholischen Religion zu ermahnen, und am folgenden Tag lud er sechs der Vornehmsten ein, ihn nach Straßburg zu begleiten. Ihrer unbewußt stellte er sie dem Intendanten als Leute vor, welche katholisch werden wollten; allein da sich bei näherem Verhör gerade das Gegentheil ergab, wurden sie mit Hohnlachen entlassen. Wenige Tage darauf erschien der Amtsverweser schon wieder von einem Notarius begleitet, und setzte den versammelten Bürgern abermals scharf zu; der Notar sollte die den Geängsteten etwa entrissenen Bekenntnisse sogleich niederschreiben; aber die Bauern hielten sich tapfer, sie beriefen sich theils auf Sprüche der heiligen Schrift, theils auf die zu Niederehnheim bei der Eidesleistung geschehenen Zusagen, kraft welcher ihre Dorfordnung, in welcher das was die Religion betreffe, das Vornehmste sei, ungeschmälert bleiben solle. Auch hatte Pfarrer Brecht kurz zuvor die Angesehensten zu sich entboten und sie besonders, nach Matth. 19, 29, zur Standhaftigkeit ermahnet. Kein Einziger ließ sich zum Abfall bereden. Unmuthig über den mißlungenen Versuch, ließ Rüther seinen Aerger am nächsten Gerichtstag (Frevelthädigung) gegen einzelne Bürger aus. Um 20 Pfund (80 Francs) strafte er den

einen, welcher blos gesagt hatte, die Katholischen empfingen das heilige Abendmahl nicht wie die Lutherischen; einem andern, der von katholischen Knechten beschuldigt ward, als habe er sie gescholten, legte er eine Geldbuße von 8 Pfunden auf. Am Ludwigstage dieses Jahrs ließ er sämmtliche katholische Hintersassen des Orts, Knechte, Hirten, Landstreicher und Kinder, ungefähr vierzig Personen, unter denen kein einziger Bürger war, im Dorf bewaffnet aufziehen, zum nicht geringen Schrecken der friedlichen Einwohner, und zwang diese, eines der beiden Kirchenchöre den Katholischen abzutreten; da man diesen aber das hinterste einräumte, so nahmen sie nicht davon Besitz, weil es ihnen zu schlecht war und ihren Zwecken nicht genügte.

Als im Jahr 1686 eine königliche Verordnung gebot, daß alle Schultheißen im Elsaß katholisch werden, oder ihr Amt verlassen sollten, erklärten die beiden Schultheißen von Düttlenheim vor dem Intendanten und aus Beweggründen, deren Schätzung wir dahingestellt sein lassen, daß sie geneigt seien, die Religion zu ändern, wenn die Gemeinde selbst sich dazu bequemte, was zweifelsohne geschehen werde, wenn der Hr. Intendant selbst seine Auctorität interponiren und sein Wohlgefallen daran bezeugen wollte. Dieser, sammt dem Syndicus der unterelsässischen Ritterschaft, dem erst kürzlich katholisch gewordenen Kämpfer, versprachen selbst zu kommen. Indessen stellten sich die beiden Schultheißen vor der Gemeinde noch gut evangelisch und ermahnten sie, standhaft zusammen zu halten und den Muth nicht zu verlieren. Der Pfarrer, der zwar von dem Geschehenen nichts wußte, aber doch Argwohn geschöpft hatte, sprach ihnen mit wenigen Worten zu: „Man möge wohl zusehen, sich in dieser Sache nicht zu übereilen, noch das Gewissen zu verletzen, sie reiche weit und betreffe das Seelenheil und Gottes Ehre; er, der sie bisher an ihre Chri-

stenpflicht erinnert habe, wolle damit sein Gewissen salviret haben.«

Auf den bestimmten 2. April fanden sich Rüther und der Prälat von Altorf frühe in dem Dorfe ein, und erzählten den Einwohnern von allerlei zu besorgendem schwerem Zwang, hielten ihnen das Beispiel des standhaften Ammeisters Dominicus Dietrich vor[1], der um der protestantischen Religion willen so viel leiden mußte, erinnerten sie an das Ansehen und die Gewalt derer, die sich zur katholischen Religion bekannten, an das Beispiel so vieler Neubekehrten, der vornehmsten und folglich auch verständigsten Leute in Straßburg und andern Orten, die müßten doch versichert sein, daß man in der katholischen Kirche selig werde, u. s. w. Während der Amtsverweser diese und ähnliche schöne Beweise auseinander setzte, rief ihm einer aus der Gemeinde, Namens Hans Müller, zu: »Die wahre Religion gründe sich nicht auf Menschen; die Herren in der Stadt haben's um der Ehre willen gethan, wir aber sind Bauern und wollen Bauern bleiben.« Dem ehrlichen Gegner antwortete Rüther mit Scheltworten. Unterdessen langten der Intendant, der Syndicus Kämpfer und der Pater Wilhelm, ein Jesuit an, und bearbeiteten die guten Leute auf alle Art; besonders Kämpfer redete ihnen eindringlich zu, verhieß ihnen große Freiheiten und Gnaden, wies sie auf sein eigenes Beispiel hin, dann drohte er mit großer Ungnade, Vermehrung der Abgaben, Einquartirung eines Regiments Soldaten, u. dgl. Wer würde ihnen in solchen Fällen helfen? — Ein Bauer, der sagte, es sei Einer im Himmel, der helfen würde, ward von den Herren verlachet als einer der wie ein Narr rede, ja als ein Aufwiegler mit Ungestüm weggetrieben. Indeß keiner der Anwesenden ließ sich bereden; selbst die beiden Schultheißen

[1] Vergl. Friese, »Vaterländische Geschichte«, III, S. 279.

wollten ihr Versprechen, das sie übrigens nur bedingungsweise gegeben, wieder zurücknehmen, aber wegen der Drohung wagten sie es nicht.

Da die bisherigen Bekehrungsversuche so wenig Erfolg gehabt, so ging man nun etwas schneller zum Ziel. Ohne daß die Evangelischen davon wären zuvor benachrichtiget worden, ließ Rüther in der Charwoche ihre Stühle und den Altar aus dem obern Chor in die Kirche werfen, ein Hochaltar wurde errichtet und am Ostersamstag die erste Messe daran gelesen. Die zwanzigjährige Tochter des einen Schultheißen, die ihrem Vater, seines Abfalls wegen, scharf in's Gewissen geredet hatte, ließ der Amtsverweser für drei Tage und drei Nächte in's Zuchthaus werfen[1], und weil endlich bei solcher Standhaftigkeit der Bürger es unglaublich schien, daß nicht der Pfarrer daran seinen Antheil habe, weil auch die Schultheißen ihre rückgängige Bewegung damit entschuldigt hatten, daß der Pfarrer ihnen zugesprochen, so ließ Rüther, im Namen des Intendanten den Pfarrer Brecht, als einzige Ursache der Widerspenstigkeit der Bauern, am Samstag nach Ostern, durch sechs Kreuzreiter aus seiner Studirstube abholen und nach Straßburg in das Gefängniß führen, mit dem Bedeuten, daß er hier 24 Tage sitzen und dann, nebst den andern Unkosten, 35 Thaler Strafe zahlen müsse.

Nun wollte Rüther keinen evangelischen Gottesdienst in Düttlenheim mehr gestatten. Am Sonntag nach Ostern erschien er wieder und fragte die Einwohner, was sie jetzt zu thun gedächten, da sie keinen Pfarrer mehr hätten? Er ließ ein von evangelischen Eltern gebornes Kind, nachdem er von diesen die Einwilligung dazu erzwungen, durch einen mitgebrachten

[1] «Douces violences» heißt Solches in der Jesuitensprache alter und neuer Zeit.

Priester taufen, verwehrte auf's Strengste eine benachbarte evangelische Kirche zu besuchen, und bedrohte diejenigen, welche in Straßburg einen Theologie Studirenden zur gottesdienstlichen Sonntagsfeier geholt hatten, mit dem Gefängniß, indem er erklärte: Keiner dürfe in Düttlenheim den Gottesdienst halten, als der, den der Collator berufen; da dieser verordnete Pfarrer Brecht aber sein Amt durch Gefangenschaft verscherzt habe (welch eine Schlußfolge!), so dürfe er keinen andern schicken. Als Brecht auch wirklich der Haft entledigt worden und seine Funktionen wieder antreten wollte, schlug es ihm Rüther rund ab und wies ihn an den Intendanten, von dem er einen schriftlichen Erlaubnißschein vorweisen sollte.

Kaum hatten dies die Bauern erfahren, so machten sich etliche sechzig aus ihnen auf nach Straßburg, um für sich und die im Dorf Zurückgebliebenen vor dem Intendanten zu bezeugen, daß sie für sich selbst und ohne Zureden ihres Pfarrers, der nun lange von ihnen entfernt gewesen, entschlossen seien bei ihrer Religion zu bleiben, und um fernere freie Religionsübung und um Rückgabe ihres Pfarrers anzuhalten. Aber sie wurden nicht vorgelassen, man wies sie bald an den bischöflichen Amtsverweser, bald an die Herrschaft, bald an den Intendanten, bald da, bald dorthin, um ihren Entschluß wankend zu machen; zuletzt erhielten sie doch von dem Intendanten den mündlichen Bescheid, daß zwar der alte Pfarrer nicht mehr kommen dürfe, daß aber die Gemeinde um einen neuen evangelischen Pfarrer sich bewerben könne. Aber als Brecht selbst zu dem Intendanten kam, um Gewißheit über die Gemeinde und über sein Schicksal zu erhalten, wollte dieser Beamte nichts mehr von seiner Zusage wissen, und Rüther erklärte unumwunden, der Intendant habe ihm, als Stellvertreter des Bischofs, bei Besetzung der Pfarrei nichts zu befehlen.

Zweimal ließen nun die Bürger Bittschriften an den Bischof

abfassen, der sich damals zu Cöln aufhielt. Aber sie hofften auch hier umsonst ihr Recht zu finden. Sie erhielten keine Antwort, und bei der zweiten Bittschrift ließ der Amtsverweser die gemachten Unterschriften mit Gewalt einfordern, ließ einige der Unterschriebenen in's Gefängniß nach Mutzig bringen, dem oben erwähnten Hans Müller wurden 100 Thaler Strafe auferlegt und er, als Rebell, dem Intendanten zu fernerer Strafe übergeben; man drohte ihm mit Verbannung, mit Leibes- und Lebensgefahr, und gab ihm blos bis nächsten Sonntag Bedenkzeit, um sich durch Annahme der katholischen Religion zu retten.

Einen Bürger, der gesagt hatte, er wolle lieber das Dorf meiden als katholisch werden, ließ der bischöfliche Amtsverweser auf 6 Tage in den Hexenthurm zu Mutzig werfen. Etliche schreckte er mit noch längerem Gefängniß. Andern stellte Rüther vor, wie all ihr Unternehmen nichts helfe, wenn sie auch zehnmal an den Bischof schrieben, da er von diesem Letztern schon vor einem halben Jahr den Auftrag erhalten, das Dorf zu reformiren, darum müsse jeder, der unterschrieben habe, oder habe unterschreiben lassen, fünf Livres zahlen, und die, welche bis künftigen Sonntag sich noch der Bekehrung weigern würden, sollten alle Last allein tragen.

Es war dies der Trinitatis-Sonntag, der 9. Juni 1686. Frühmorgens erschien Rüther in der Gemeinde und stellte Allen die Gefahren der Widerspenstigen nochmals so nachdrücklich vor Augen, daß Einer nach dem Andern hinging, bis innerhalb einer Stunde die ganze Bürgerschaft, drei ausgenommen, sich ergab, in die Kirche ging, zwei Finger auf das Evangelienbuch legte und die lutherische Religion abschwor. Gleich hierauf begab sich Rüther mit etlichen Abgeordneten der Gemeinde nach Straßburg, um dem Intendanten die erfreuliche Post zu verkünden. Dieser, um seine Freude zu bezeugen über die Erst-

geborne im Elsaß, schenkte der Gemeinde sogleich 50 Thaler zur Ergötzung und versprach ihr alle königliche Gnade, sammt dreijähriger Freiheit von allen Steuern und Frohnen.

Zwei Tage nachdem dies geschehen, kam Pfarrer Brecht zum letztenmal in die Gemeinde. Wie mochte sein Herz bluten bei dem Anblick derselben! Rüther hatte dafür gesorgt, daß sein Erscheinen keinen zweckwidrigen Eindruck hervorbrächte. Es war Brecht sowohl als den Bürgern streng verboten, etwas von Religion zu reden, und die Rechnungsgeschäfte, die er mit einigen abzumachen hatte, durften nicht im Pfarrhaus, sie mußten öffentlich im Wirthshaus geschehen. Er übergab die heiligen Gefäße und das Kirchengut dem neuen katholischen Pfarrer, Pater Gregor Matern, einem Benedictiner aus dem Kloster Altorf. Rüther wollte dem Pfarrer Brecht nicht einmal die nöthigen Fuhren gestatten, um sein Hausgeräthe nach Straßburg zu bringen, weil, sagte er, die Neubekehrten freie Leute seien und wenn er sie beschwerte, so würde er sich nicht getrauen, es vor dem Intendanten zu verantworten. Ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln geschah doch große Wehklag unter den annoch evangelischen Weibern und selbst unter den meisten Bürgern, als Brecht Tags darauf für immer das Dorf verließ, aus welchem er durch Umstände getrieben wurde, die nicht in seiner Gewalt standen, und wohl mochte er einen bittersüßen Trost darin finden, daß doch erst nach so schweren und ein volles Jahr anhaltenden Quälereien, die Gemeinde unterlegen sei.

Am zweiten Trinitatis-Sonntag, erzählt der anfangs erwähnte Bericht ferner, haben die Neubekehrten ihre 50 Thaler[1] verzehrt. An demselben Tage hielten auch der Generalvicar de

[1] Vergl. Schauroth, „Vollst. Samml. der Conclusor. Corp. evang.“, I, S. 675.

Ratabon, der Intendant, Kämpfer und etliche Jesuiten ihren feierlichen Einzug in dem entketzerten Dorfe, aber nur wenige Jünglinge, und diese erst nachdem man sie mit Thurmstrafe bedroht hatte, konnten bewogen werden den Einziehenden zum Empfang entgegen zu reiten. Einer von den Jesuiten hielt nun eine Dank- und Jubelpredigt über Lucas 15, 1 bis 10.

Hernach, bei dem Hahnentanz, heißt es endlich in Brechts Bericht, sind durch Verehrungen und Austheilung von Gaben die meisten der ledigen Leute und der Weiber auch herbei gelockt worden.

Die Reihenfolge sämmtlicher evangelischen Pfarrer zu Düttlenheim ist folgende:

Johannes Durnauer, seit Januar 1553.

Johannes Sylvanus, seit 1554, war Alumnus des Wilhelmerstifts in Straßburg.

Johann Messerschmied, seit 1565, führte das Pfarramt während 36 Jahren und starb 1601. Ihm folgte sein Eidam

M. Joh. Frey, seit 1601; wurde 1610 Diaconus zu St.-Thomä.

M. Oseas Schadäus, seit 1611. Der bekannte Historiker, er wurde 1613 Diaconus zu Alt-St.-Peter.

M. Samuel Schallesius, seit 1614; wurde 1617 Diaconus zu St.-Wilhelm.

M. Johann Georg Scheuring, von Kreuznach, seit 1617, wurde 1625 Diaconus zu St.-Wilhelm.

M. Michael Pastorius, seit 1625; wurde 1633 Diaconus zu Jung-St.-Peter.

M. Johann Karl Reißeisen, seit 1633; war zuvor Caplan im Spital zu Straßburg und starb in Düttlenheim 1641.

Joseph Frühauff, seit 1641; er starb 1650.

M. Georg Samuel Bentz, seit 1650; er wurde 1668 Diaconus zu St.-Aurelien.

M. Lorenz Roser, seit 1668; wurde 1683 Diaconus zu St.-Wilhelm.

M. Joh. Reinhard Brecht, seit 1683; er wurde später Dr und Professor der Theologie in Straßburg, und hat, wie bereits oben gemeldet, die Bekehrungsgeschichte des Dorfes Düttlenheim handschriftlich hinterlassen.

Die
evangelische Gemeinde
in Hagenau[1].

Die alte Reichsstadt Hagenau, eine der bedeutendsten[2] Städte des Elsasses, verdankte ihr erstes Heranblühen besonders dem Umstand, daß mehrere deutsche Kaiser sie zu ihrem Lieblingssitze bei Jagdbelustigungen gewählt hatten, zu denen der nahe wildreiche Forst einlud. Diese hohen Gäste hatten der Reichsstadt ansehnliche Privilegien ertheilt, in ihren Ringmauern befand sich selbst eine kaiserliche Burg; auch wurde Hagenau die Residenz der Landvögte, welche, im Namen des deutschen Reiches, die demselben zustehenden Rechte und die ihm angehörigen Landstriche im Unterelsaß verwalteten. Der Landvogt ernannte den Unterlandvogt und den Reichsschultheißen von Hagenau. Bei ihrem Amtsantritte mußten diese

[1] Die über die evangelische Gemeinde zu Hagenau hier mitgetheilten Nachrichten, und insbesondere die von 1566 bis 1653, sind aus dem alten straßburger Kirchenarchiv gezogen, wo das hagenauische Kirchenarchiv bei Erlöschen der evangelischen Gemeinde niedergelegt wurde.

[2] Die Vergleichung folgender Messungen, welche der „Schwäbischen Chron." des Martin Crusius (zum Jahr 1494) entlehnt sind, gibt einen Begriff von dem Umfang, den Hagenau im 16ten Jahrhundert haben mochte. Die Stadt Reutlingen hatte 2600 Schritte im Umkreis, innerhalb der Ringmauern; Nürnberg, außerhalb der Ringmauer, 7000 Schritte: Ingolstadt, innerhalb, 3500 Schritte; München, nur 500 Schritte; Wien, die Vorstädte nicht eingerechnet, 5300 Schritte; Hagenau, 4200 Schritte, wenn man auf der Ringmauer herumging.

Reichsbeamten der Stadt Hagenau schwören, dieselbe bei ihren Rechten zu handhaben, und streng war ihnen untersagt, die Verfassung und Gerichtsbarkeit der Reichsstadt auf irgend eine Weise zu stören. Seit dem Jahre 1408 hatten die Churfürsten der Pfalz die Landvogtei zu Hagenau inne, als Lehen vom Reich. Da aber im Jahr 1504, bei Anlaß des bayrischen Erbfolgekriegs, der pfälzische Churfürst Philipp in die Reichsacht erklärt worden, entzog ihm Kaiser Maximilian I auch die Landvogtei von Hagenau und stellte sie unter ihm beliebige Beamte. Erst im Jahr 1530, zu einer Zeit, wo die Reformation schon große Ausbreitung erhalten, gab Kaiser Karl V dieses wichtige Amt gegen eine gewisse Geldsumme an die Churpfalz zurück. Obgleich die Pfalz erst später einen, anfangs nur verdeckten, Einfluß auf die Verbreitung geläuterter religiöser Ansichten ausübte, so ließ dessenungeachtet, und unbestreitbar, die Anwesenheit mancher zu dem Verwaltungspersonal gehöriger, gelehrter und einsichtsvoller Männer, und deren Umgang mit der gebildetern Classe der Einwohner, erfreuliche Spuren in Hagenau zurück.

Hiezu kam, daß, von alter Zeit her, in mehrern Familien dieser Reichsstadt, gewisse Meinungen von Nichtigkeit der Heiligenverehrung, des Ablasses, des kirchlichen Fastens und anderer Satzungen sich fortgeerbt hatten. Im Anfang des 15ten Jahrhunderts war Hagenau sogar der Sitz einer heimlichen Schule der Winkeler, einer religiösen Partei, die mit den Waldensern Vieles gemein hatte, und die in den Städten am Rhein und in Schwaben, als in Straßburg, Mainz, Speier, in Offenburg und Lahr, in Augsburg und Regensburg, zahlreiche Verbrüderte zählte. Wie streng und thätig auch die Inquisitoren sich bei Unterdrückung dieser Ketzer bewiesen, so vermochten sie doch nicht den verpönten Glauben so aus den Herzen zu vertilgen, daß nicht bis in das 16te Jahrhundert herab sich

Spuren desselben gezeigt hätten, und dadurch die öffentliche Meinung eine Richtung erhielt, welche nicht anders als günstig für die Aufnahme der Reformation wirken konnte. Vorzüglich merkwürdig ist in dieser Hinsicht was der zu Hagenau geborne, nachmalige Reformator Capito von seinen Kinderjahren erzählt: „Es seynd die Männer Gottes, Huß und Hieronymus, von Prag, von den Gliedern des Endechrists zu Costanz verbrannt worden, uß der Eschen aber seynd andere erwachsen. Die ganze Margrafschaft Morawia ist dem Wort, das sie gepredigt, angehangen. Der Sam ist noch in England; in tütscher Nation unter alten Laien ist er allweg gewesen und blieben, wie ich Manchen in mein kindbaren Jahren reden gehört hab, daß ich mich jetz verwunder, dazumal verstund ichs nit, wohin es reichet.“ Wie sehr bessere religiöse Ueberzeugungen auch in Hagenau damals schon in der mittlern Volksklasse selbst verbreitet waren, beweiset der Vater des erwähnten Capito, ein wackerer Huffschmidt und nachmals Rathsherr daselbst, der, wie sein Sohn berichtet, als er auf seinem Sterbebett von einem Mönch tröstend auf die sogenannten guten Werke, als Fasten, Gaben an die Kirchen, Gelübde, u. s. w., die er im Leben vollbracht, hingewiesen wurde, diesem strafend widerredete und, an ein nahe stehendes Crucifix sich wendend, ausrief: „Was guter Werk hab ich gethan? Oh mein Herr und Gott, sei mir Sünder gnädig[1]!“ Er starb um das Jahr 1500.

Eine andere, nicht weniger wirksame, Ursache der günstigen Aufnahme der Reformation in dieser Stadt ist in der, von

[1] Siehe „Capito's Antwurt uff Tregers Vermanung“, 1524. Der biedere Reichsstädter, derselbe Johannes Capito oder Köpfel, Vater, wollte darum auch nicht, daß sein Sohn in den geistlichen Stand trete, weil er den tiefen Verfall dieses Standes lebendig erkannt hatte. Siehe den Brief seines edlen Sohnes in Gerdesii, Hist. evangel. renovati, I, p. 115.

Italien her, auch in Deutschland und Frankreich erweckten wissenschaftlichen Thätigkeit zu finden, in dem brennenden Durst nach Kenntniß der alten Welt, und besonders nach philosophischem und religiösem Wissen, welcher das Ende des 15ten und den Anfang des 16ten Jahrhunderts auf eine so merkwürdige Weise charakterisirt. Auch in das Elsaß war dieser aufstrebende Sinn gedrungen. In Schlettstadt blühte schon seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts eine berühmte und einflußreiche lateinische Schule, und mehrere ausgezeichnete elsässische Gelehrte, begeistert von Vaterlandsliebe der edelsten Art, arbeiteten an der geistigen Wiedergeburt ihrer Landsleute. Auch Hagenau blieb dieser allgemeinen Bewegung nicht fremd. Wie sehr man nach geistiger Speise hungerte, ergibt sich besonders aus der Thatsache, daß bei dem Beginn der Reformation in mehreren der kleinen Reichsstädte des Elsasses eine, ja auch mehrere Buchdruckereien zugleich eingerichtet waren. Diese Buchdrucker sind aber nicht blos wegen der, durch ihre Vermittlung, verbreiteten Bücher beachtenswerth; es gab unter ihnen mehrere durch Studien gebildete und freisinnige Männer, welche gelehrte Jünglinge an sich zogen, sie aufmunterten, in ihren Werkstätten sie anstellten, und so den Grund legten zu wissenschaftlichen Vereinen im Kleinen, die durch schriftstellerische Arbeiten den Druckerherren wieder Gewinn brachten.

Einen solchen ehrenvollen und folgereichen Wirkungskreis schufen sich, vornehmlich zu Hagenau, die beiden Buchdrucker Thomas Anshelm, von Baden, und Johannes Setzer, von Lauchen, bei Ellwangen. Beide gaben ihren Druckanstalten den bezeichnenden Namen „Akademie“[1]. Der Erstere, der auch

[1] So erschien 1518, im Mai, ein Buch Melanchthons mit der Unterschrift: Hagenoæ, ex *Academia* Anshelmiana; und Setzer datirte mehrere, um 1523 von ihm gedruckte Bücher: Hagenoæ, ex *Neacademia* Jo. Secerii.

in Tübingen eine Werkstatt hatte, gab seit dem Jahr 1515 zu Hagenau eine Reihe von Schriften heraus, welche von den Freunden des berühmten Johannes Reuchlin gegen die scholastischen Theologen zu Cöln waren verfaßt worden, und unter denen vornehmlich die beißend satyrischen Briefe der sogenannten Dunkelmänner berühmt geworden sind. Auch gingen aus seiner Presse zu Hagenau 1521 das Neue Testament in der Ursprache, und mehrere andere Schriften hervor, welche mächtig zur Verdrängung des alten Aberglaubens mitwirkten. In seiner Werkstatt arbeiteten damals mehrere junge Gelehrte, die selber Schriftsteller waren, als: Wolfgang Angst, von Kaisersberg; Johannes Hiltebrand, von Schwetzingen; Franz Irenicus, von Ettlingen; auch Philipp Melanchthon[1] hielt sich im Jahr 1518 in dem Hause Anshelms zu Hagenau auf, und lieh dem wackern Druckerherrn seinen Fleiß und seinen Geist. Johannes Setzer dagegen druckte, neben einer Reihe altgriechischer Schriftsteller, eine Menge der anregendsten Geistesprodukte Luthers, Melanchthons, Bugenhagens, u. a., denen er den Januskopf, als Zeichen seiner Officin, beifügte. Er selbst war ein gelehrter und thätiger Mann, ein warmer Freund Luthers und Melanchthons. In seinen Bemühungen, die religiöse Wahrheit zu verbreiten, unterstützte ihn vornehmlich Hiob Gast, ein gebildeter Theologe, der durch fleißige Uebersetzungen den Schriften der deutschen Reformatoren einen größern Wirkungskreis zu verschaffen strebte.

Durch diese Umstände war Hagenau schon vor dem eigentlichen Beginn der Reformation bei den Anhängern der kirchlichen Scholastik und der römischen Zwingherrschaft in schlimmen Ruf gekommen, und neben Schlettstadt, Freiburg, Basel,

[1] Cf. Opp. Melanchthonis, ed. Bretschneider, I, p. 26. Schnurrer, Orationes acad., ed. Paulus, 1828, p. 54.

Straßburg, u. a., galt Hagenau für eine der freisinnigsten Städte in der Rheingegend[1].

Dessen ungeachtet hatte anfangs die geistige Bewegung in Hagenau nur wenige Gemüther ergriffen. Die meisten jener in Hagenau gedruckten Bücher wurden in's Ausland versendet, und der in der Mehrzahl der kleinern Reichsstädte vorherrschende enge Geist hielt mit behaglicher Ruhe an dem Bestehenden fest. Auch mochte die Anwesenheit des kaiserlichen Landvogts und die seit dem Jahre 1521, in Folge des Reichsabschieds von Worms, mehrfach wiederholten und geschärften Verbote, eine Neuerung in Religionssachen aufkommen zu lassen, nicht geeignet gewesen sein, die schüchternen Bekenner zu ermuthigen, obgleich man auswärts mehrere wackere Bürgersöhne in der Vorderreihe der evangelischen Kämpfer erblickt. So waren, außer Capito, auch Theobald Schwarz, der zuerst im

[1] Gar naiv ist die Beschreibung, welche ein wandernder cölnischer Magister, Philippus Schlauraff, von seinem Aufenthalt in Hagenau entwirft, in dessen jämmerlichem Klagliede; siehe die Epistolæ obscuror. viror.; ed. Münch, p. 184. Der geistreiche Verfasser dieser Briefe spricht durch den Mund jenes Dunkelmannes die Meinung aus, welche die Mönche und die scholastischen Theologen von verschiedenen oberdeutschen Städten hatten. Zum Ergötzen der Leser theilen wir folgende, Hagenau betreffende Stelle, aus obigem Gedichte mit:

Et ivi hinc ad Hagenaw, do wurden mir die Augen blaw;
Per te, *Wolfgange Angst*; Gott gib dass du hangst;
Quia me cum baculo percusseras in oculo.
Accurrit autem *Setzerius*, qui vix est Baccalaurius,
Cum uno magno volumine, percutiens me in latere,
Quod non habui spiritum: tunc oravi illum socium,
Quod facerem confessionem, quia haberem contritionem;
Sed ego in noctis medio, surrexi de cubiculo:
Et ivi ad Friburgiam, etc.

Münster zu Straßburg das heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung feierte, und Anton Firn, der erste unter den straßburgischen Predigern, der heirathete, in Hagenau geboren.

Wie unthätig aber auch die Mehrzahl der Bewohner dieser Reichsstadt blieb bei dem ersten Auftreten der Reformatoren, das anderwärts so große Bewegungen veranlaßte, so ließ sich doch Capito durch einige hagenauische Freunde bewegen, einen Versuch zu wagen, um seine Vaterstadt für die wiederhergestellte Bibellehre zu gewinnen. Höchst ermunternd war es für ihn, der Stadt, wo er das Licht dieser Welt einst erblickt hatte, nun selber das höhere Licht der evangelischen Wahrheit darzubringen. Kurz vor Ostern, im Jahr 1525, kam er in dieser Absicht nach Hagenau. Am Palmsonntag feierte er mit den Gleichgesinnten daselbst das heilige Abendmahl nach der Einsetzung Jesu, unter beiden Gestalten, und am darauf folgenden Osterfeste taufte er, ohne Salz, Oel oder andere römische Ceremonien, das Söhnlein des Buchdruckers Wendelin Rihel, welches den sinnvollen Namen Josias (Jehovah heilt, hilft) erhielt, von dem Wiederhersteller des israelitischen Gottesdienstes. Allein so groß auch der Zulauf war[1], den diese Feierlichkeit veranlaßte, so fand doch im Ganzen Capito's Unternehmung wenig Anklang und Theilnahme. Auch war der Zeitpunkt, um diese Stadt für die Reformation zu gewinnen, unglücklich gewählt, da eben um Ostern desselben Jahres der unselige Bauernkrieg begann, der viele Gemüther der Kirchenverbesserung entfremdete, indem sie, durch gehässige Beschuldigungen verblendet, das tolle Treiben der empörten Bauern als eine nothwendige Folge des Losreißens von der päpstlichen Auctorität und der von den Reformatoren aufgestellten Grundsätze ansahen.

[1] In maxima hominum rem novam vidére cupientium frequentia. Sculteti Annales, I, p. 294.

Capito reiste daher bald wieder nach Straßburg zurück. Zwar scheint Hiob Gast, Setzers Gehilfe, noch einige Zeit hindurch die hagenauische kleine Gemeinde mit evangelischen Vorträgen erbaut zu haben. Wenn aber Strobel, „Gesch. des Elsasses“, IV, S. 125, sagt, Hiob Gast sei damals Vorsteher einer protestantischen Gemeinde zu Hagenau gewesen, so beruht dieses auf einer Verwechselung. Kein Zeitgenosse weiß etwas davon. Hiob Gast war ein Schüler des schwäbischen Reformators Johannes Brenz, der ihn «amœnissimi ingenii hominem, literis et pietate clarum» nennt, und starb als Pfarrer zu Kadolzburg, im Ansbachischen (S. Wibel, „Hohenlohische Kirchengeschichte“, II, S. 71, 445, u. IV, S. 165). Aber in den Jahren 1525 bis 1530 hielt sich Gast, ohne öffentliches Amt, zu Hagenau auf und arbeitete in der Buchdruckerei des Johannes Setzer. (Siehe Lichtenberger, Initia typographica, p. 91, und Beyschlag, Sylloge variorum Opusculorum, p. 855 sqq.) Capito mußte schon im März 1526 gegen die Beschuldigung sich rechtfertigen, als sei er aus Furcht von Hagenau entflohen[1], wie seine Gegner behaupteten. Dem sei durchaus nicht also, erwiderte Capito; seine Landsleute zu Hagenau haben nichts wider ihn, noch er wider sie, außer daß sie zu sehr blos weltlicher Klugheit gehorchen, und das Wort Gottes gering achten. Auch der damalige evangelische Pfarrer zu Bischweiler, M. Gervasius Schuler[2], bezeugt, daß in Hagenau zur Zeit nur einige wenige Evangelische sich heimlich aufhielten, und der altglaubige Hieronymus Gebwiler, Lehrer an der lateinischen Schule zu Hagenau, fand Ursache, im Jahr 1528 dem dortigen Magistrate Glück zu

[1] Capitonis Enarratio in Habakuk, im März 1526, c. iij.

[2] Dessen Brief an den Ammeister Claus Kniebs zu Straßburg, vom 27. März 1527. (Straßb. Stadtbibliothek.)

wünschen, daß derselbe nicht einen Nagel breit von dem alten Glauben der Väter abgewichen sei[1].

Ungeachtet dieser Wendung der Dinge ließ sich der Rath von Hagenau doch nie zur Verfolgung der evangelischen Bürger verleiten. Auf dem berühmten Reichstag zu Augsburg, im Jahr 1530, trat selbst der hagenauische Gesandte, Bartholomäus Botzheim, denjenigen Ständen bei, welche zwar die Confession der Protestanten nicht unterschrieben, welche aber auch die beiden harten kaiserlichen Reichsabschiede nicht annehmen wollten. Auch bestand Setzers Buchdruckerei ungestört fort, ja zwei neue evangelische Druckerwerkstätten wurden noch durch Peter Brubach und Valentin Kobian errichtet, und diese fuhren, während einer Reihe von Jahren fort, die Schriften der Reformatoren zu verbreiten[2]. Außer diesen wird unter den bedeutendern Anhängern der Reform in Hagenau nur noch Michael Toxites (Gifter), der gelehrte Stadtarzt, genannt.

Kaiser Karl V suchte der Religionsspaltung im deutschen Reich durch eine vermittelnde Form der Religion Einhalt zu thun. Er legte auf dem Reichstag, welcher 1540 zu Hagenau, dann zu Worms Statt haben sollte, aber erst im folgenden Jahr zu Regensburg wirklich zu Stande kam, den Theologen beider Parteien Vereinigungs-Vorschläge vor, und über einige

[1] S. Hieronymi Gebvileri, Gravissimi sacrilegii pœnæ... Syngramma 1528. Hagenoæ, in-8°.

[2] Unter andern wurde in dieser Zeit die augsb. Confession mit ihrer Apologie mehrmals in Hagenau abgedruckt. Ein Exemplar derselben, welches wir vor uns haben, trägt die Anfangsbuchstaben des Namens Joh. Setzers auf dem Titel; am Schluße heißt es: Impressum Hagenoæ MDXXXV Mense Martio, in-8°; nur 178 Blätter sind bezeichnet und dazu fehlerhaft. Diese Ausgabe ist verschieden von den zwei andern, bei Weber, „Crit. Gesch. der augsb. Conf.“, II, S. 99, erwähnten hagenauischen Ausgaben der augsb. Confession.

Artikel derselben verglichen sich die Wortführer. Mehrere katholische Reichsstände, unter welchen auch Hagenau und die andern der zehn Reichsstädte des Elsasses waren, nahmen die verglichenen Artikel an, bis auf das nächstkünftige Concil; auch versprachen sie, diese Artikel zu Haus bekannt zu machen, „damit männiglich sehe den hierauf verwandten Fleiß, und damit der Unwillen, so bisher die Weltlichen gegen die Geistlichen getragen, gemildert werde.“ Während des Aufenthalts der Reichsfürsten in Hagenau wurde zwar, ungeachtet des Verbots, welches König Ferdinand, des Kaisers Bruder, dagegen hatte ergehen lassen, in den Herbergen der evangelischen Fürsten gepredigt; allein so wenig hatten diese Vorträge Einfluß auf die Bürger der Stadt, daß Butzer, der ebenfalls ein Mitglied jener Reichsversammlung war, berichtet, wenn er ungestört mit seinen Glaubensbrüdern sich berathen wolle, müsse er sich in das nahe Bischweiler begeben, wo der Junker Ludwig von Eschenau dem Evangelium anhange.

Der häufige Verkehr der Einwohner Hagenaus mit benachbarten Evangelischen, ferner der Umstand, daß der Oberlandvogt, der Churfürst von der Pfalz, nun immer offener die Reformation begünstigte, dies trug dazu bei, die frühere Abneigung der Hagenauer gegen die Religionsänderung allmälig zu mildern, und sie bei Mehrern sogar in eine entschiedene, doch jetzt noch verdeckte Zuneigung für dieselbe umzuwandeln [1]. Allein auch jetzt noch blieb die Zahl der Freunde des Evangeliums in Hagenau gering, wenn gleich sich deren mehrere in dem obern Verwaltungspersonal der Landvogtei Hagenau befanden, z. B. der Unterlandvogt selbst, Heinrich von Fleckenstein,

[1] Am 26. December 1553 ließen die Protestanten zu Hagenau sogar ein, freilich nur schüchternes und erfolgloses, Begehren um einen Prediger nach Straßburg gelangen. Diarium Joh. Marbachii. (Straßb. K. A.)

welcher, vereint mit den übrigen Gliedern seiner Familie, seit dem Jahr 1543 in den fleckensteinischen Dörfern[1] des Unterelsasses den evangelischen Cultus eingeführt hatte. Aber mit jedem Jahre nahm ihr Einfluß zu.

Mit Besorgniß sah daher die katholische Partei auf die, auch im Elsaß um sich greifende Ketzerei, und dies um so mehr, da es nicht in ihrer Macht stand, den Reichsstädten den Uebertritt zum Bekenntniß der Protestanten zu verbieten. Vieles schien jedoch jener Partei schon gewonnen zu sein, wenn wenigstens das Oberhaupt der Reichsvogtei Hagenau, der Landvogt selbst, die Neuerungen nicht offenbar unterstützte. Als daher der Churfürst Friedrich von der Pfalz mit Tod abgegangen und ihm der evangelische Pfalzgraf Otto Heinrich, 1556 in der Churwürde und in der Landvogtei Hagenau nachfolgte, belehnte ihn Kaiser Ferdinand mit der letztern nur unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß er nichts an der Religion ändere,“ und bald nachher nahm der Kaiser dem pfälzischen Hause die Landvogtei Hagenau, 1558, ganz ab, indem er sein Wiederlösungsrecht geltend machte. Einen kaum bemerkbaren Einfluß hatte jedoch diese Aenderung in der Verwaltung auf die nun bereits von einem größern Theil der Einwohner von Hagenau genommene Geistesrichtung; immer Mehrere wandten sich der kirchlichen Reform zu, und besuchten auswärts evangelischen Gottesdienst. Endlich trat auch die Mehrzahl der Mitglieder des Raths von Hagenau diesen Ansichten bei, deren vornehmster Vertheidiger der Stättmeister Rochus von Botzheim[2] war, welcher schon

[1] Unter diesen Dörfern bemerken wir: Sulz-unterm-Wald, Sessenheim, Roppenheim, Röbern und andere, am Rhein; ferner Lembach, Jutzendorf, u. a. m.

[2] Sebald Bühler, „Straßb. Chron.“, Manuscr. ad ann. 1565. (Straßb. Stadtbibl.)

öfters auf Reichstagen die Interessen Hagenaus wohl besorgt hatte.

Als nun, nach dem Tode Kaiser Ferdinands, Maximilan II, dessen Sohn, den deutschen Kaiserthron bestieg, und sich anfänglich auf mehrfache Weise als Freund der evangelischen Lehre bewies, da faßten auch die Anhänger der Reformation in Hagenau den Entschluß, im Vertrauen auf den Religionsfrieden, einen evangelischen Prediger zu berufen. In dieser Absicht sandte der Magistrat an den als warmen Beförderer und Beschützer der lautern Bibellehre bekannten Herzog Christoph von Würtemberg eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Alt-Stättmeister Melchior von Sessolsheim, dem Stadtsyndicus Dr Cornelius Feurstein und dem Rathsherrn Joh. Eschbach, um sich für die vorzunehmende Aenderung den Rath und den Beistand dieses Fürsten zu erbitten. Der Herzog ließ sich auch sehr bereitwillig finden, und beauftragte sogleich seinen eigenen Hofprediger, Dr Jakob Andreä, mit der Organisation der zu Hagenau zu errichtenden Kirche des augsburgischen Religionsbekenntnisses.

Im Wintermonat des Jahrs 1565[1] kam Andreä in Hagenau an, und auf den St.-Andreastag (den 30. November) begann er zu predigen in der ehemaligen Barfüßerkirche, welche, seit zwanzig Jahren schon, von den Mönchen war verlassen[2] und der Stadt übergeben worden, und welche nun der Rath der

[1] So berichtet Andreä selbst in der Vorrede zu den Predigten, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird. Vergl. Fama Andreana reflorescens, p. 259 sqq. — Sebald Bühler, in seiner handschriftlichen Chronik von Straßburg, gibt den 2. December an.

[2] Wie manche viele Klöster in dem Elsaß im Laufe des 16ten Jahrhunderts leer wurden, so waren in dem erwähnten Barfüßerkloster im Jahr 1546 nur noch zwei Mönche übrig, welche austraten und pensionnirt wurden. Siehe Schœpflin, Als. illustr., II, p. 355. Ausführlich berichtet

protestantischen Gemeinde anwies. In neunzehn Predigten an Sonn- und Werktagen und unter großem Zulauf gehalten, erklärte Dr Andreä die Grundlehren der Bibel und der augsburgischen Confession, und brachte die junge Kirche in Ordnung, ohne daß auch nur einen Augenblick die Ruhe gestört worden wäre. Vielmehr konnte er den Hagenauern das rühmliche Zeugniß geben, „daß sie mit großen Freuden das Wort Gottes aufgenommen, mit sonderlichem Fleiß und Eifer angehört, und gegen Andersdenkende sich sanftmüthig, geduldig und freundlich gezeiget haben.“ Aber Andreä hatte auch auf das Dringendste die Bürger vor jeglicher Gewaltthat und Bilderstürmerei bei Aenderung des Gottesdienstes gewarnt und dabei sie kräftig ermahnt, die beabsichtigte Verbesserung auf dem Weg der Güte zu vollführen, die vorhandenen Schulen zweckmäßiger einzurichten, und vornehmlich durch ein evangelisches Leben dem Evangelium den Sieg in den Herzen der Gegner zu bereiten [1]. Nur wenige Wochen konnte aber dieser vielbeschäftigte Mann in Hagenau verweilen; schon in den ersten Tagen des Jahres 1566 kehrte er nach Würtemberg zurück, und ließ als ersten

über die Uebergabe dieses Klosters an den Magistrat zu Hagenau, Joseph Schweighäuser, in seinem handschriftlichen oben mehrfach erwähnten Trifolium Seraphicum in Alsatia florens.

[1] Diese neunzehn Predigten wurden, auf Verlangen des Raths der Stadt Hagenau und mit einer Vorrede des Dr Andreä, zu Tübingen, in-4°, 1566, gedruckt. Ihr Titel ist folgender: „Christliche Reformation der Kirchen in der löblichen, des heiligen Rhömischen Reichs Cammer und Statt Hagenaw, vermög Gottes Worts angestellt. Verfasset in neunzehen Predigen“, u. s. w. Durch Jacobum Andrea Dr. — Am. 8. Januar 1566 reiste Andreä schon wieder von Hagenau ab; cf. Adami Vitæ german. theol. — Außer obigen Predigten geben auch mehrere Briefe Andreä's, welche in den von Fecht edirten Epist. Marbachianis sich befinden, S. 213, 215. 242, 2c., Nachricht über seine Arbeiten zu Hagenau.

evangelischen Pfarrer den gelehrten Philipp Heerbrand, Doktor der Theologie, aus der Reichsstadt Giengen in Schwaben gebürtig, zurück; einen pflichttreuen Mann, der während zehn Jahren dieser neuen Gemeinde vorstand. Zugleich wurde noch ein zweiter Geistlicher als Diaconus angestellt, und dieser, in Verbindung mit einem evangelischen Schullehrer, ertheilte den Unterricht in einer deutschen und in einer lateinischen Schule.

Schön war das Aufblühen der hagenauer Gemeinde und rührend der Dank, den sie dem Herzog Christoph zollte für seine treunachbarliche Hilfe bei dem edeln Werk. Aber mit dem entscheidenden Schritte kamen nun auch Kampf und Gefahr von Außen, denn es liegt in der Natur der Sache, daß Entschlossenheit Widerstand finde. Gleich anfangs hatte der zu Hagenau residirende Unterlandvogt, Nicolaus, Freiherr von Bollweiler, auf alle nur irgend mögliche Art obigen Entschluß des Rathes zu hindern gesucht, aber ohne Erfolg. Jetzt aber brachte Erzherzog Ferdinand, der Oberlandvogt, bei seinem kaiserlichen Bruder Maximilian II, eine förmliche Klage gegen die Stadt Hagenau an, und der Kaiser ließ sich bewegen, schon am 5. Januar 1566 der Stadt den Befehl zuzusenden, Alles, was die Religion betreffe, wieder in den alten Stand zu setzen. Dagegen verantwortete sich der Magistrat[1] also:

„Als etliche Jahr her viel unserer Mitbürger, Angehörige und Hintersassen, außerhalb unserer Stadt in den umliegenden Herrschaften und Flecken, ihrem Gewissen nach die Kirch besucht, auch vielmals in Krankheiten und Nothfällen fremde Prädicanten zu sich in unsere Stadt fordern, aus Gottes Wort trösten und sich das Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn und Seligmachers Jesu Christi reichen lassen — und

[1] 18. März 1566.

aber im vorigen Jahr Gott der Allmächtig auch uns in unserer Stadt mit beschwerlichen sterbenden Läuften jämmerlich angegriffen hat, so geschah, daß viele unserer Bürger jenen Trost nicht erlangen konnten, weil die Prädicanten theils zu weit entfernt, theils in ihren Gemeinden zu sehr beschäftigt waren; auch ward es je mehr und mehr beschwerlich, Predigt und Sacrament nur außerhalb der Stadt zu holen.« Eine große Zahl der Bürger, heißt es weiter, that daher dem Rath das Begehren kund, daß ein Prediger der lautern evangelischen Lehre angenommen werde. Auf den Religionsfrieden vertrauend, habe der Rath die Bitte gewährt und den Evangelischen eine ohnehin leerstehende Kirche eingeräumt, ohne daß der katholische Cultus im Geringsten beeinträchtigt worden wäre; keinem Gewissen sei Gewalt geschehen, u. s. w. In ähnlichem Sinne rechtfertigte den Rath auch der Stättmeister Rochus von Botzheim, der als Gesandter der Stadt im Frühling 1566 dem Reichstag zu Augsburg beiwohnte.

Allein wenige Wochen[1] nachher erschien zu Hagenau ein neuer und geschärfter kaiserlicher Befehl, den Prädicanten und seinen Helfer abzuschaffen, und in der Religion nichts zu neuern, da es ohne den Willen des Oberlandvogts geschehen und da der Rath unlängst dem Vater des jetzigen Kaisers gelobet habe, bei der alten Religion zu bleiben. Der Rath hielt diese beiden Scheingründe für wichtig genug, um darüber das Gutachten zweier der angesehensten straßburgischen Rechtsgelehrten, Ludwig Gremp und Bernhard von Botzheim einzuholen; auch dem befreundeten Herzog von Würtemberg wurde aus Vorsicht der Inhalt der mit dem Kaiser gepflogenen Correspondenz mitgetheilt. Denn, besonders der erste jener Einwürfe, daß nämlich die Religionsänderung ohne

[1] 27. Juli 1566.

den Willen des Landvogts vollbracht worden, war von großem Belang und konnte, wenn er Geltung erhalten hätte, sämmtliche zehn freie Reichsstädte des Elsasses, welche doch blos unter dem verfassungsmäßigen Schirm des Landvogts zu Hagenau standen, um ihre Freiheit und Selbstständigkeit bringen, ein Ziel, welches das Haus Oestreich damals durch mehr oder minder verdeckte Mittel zu erreichen strebte. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der straßburgischen Rechtsgelehrten gab daher der Rath folgende Antwort[1] auf das kaiserliche Schreiben:

„Die Stadt Hagenau sey, nach wohl hergebrachten Rechten, ein unmittelbares Glied des heiligen römischen Reichs, und keinem Andern unterthan, als dem obersten Haupte des Reichs, dem Kaiser; auf den Reichstagen habe sie jedesmal ihren Vertreter. Der Oberlandvogt habe kein Recht noch Gewalt über die Stadt; er habe blos sie bei ihren Privilegien zu schützen; im Uebrigen sey die Stadt den Landvögten mit keinen Pflichten zugethan. Darum habe die Stadt auch nicht nöthig in Religions- oder Profansachen um die Einwilligung des Landvogts nachzusuchen, sondern seit undenklichen Zeiten habe Hagenau, stets ohne Vorwissen und Willen des Ober- oder Unterlandvogts, dasjenige statuirt, was man vermeint, gemeiner Stadt Ehr und Stütz und des heiligen römischen Reichs Constitution nicht zuwider seyn. Kein Landvogt habe ihr je hierin Eintrag gethan, sondern wenn die Stadt die Reichsgefälle und Steuern jährlich entrichtete, so sey sie stets bei ihrer Obrigkeit und derselben freier Administration gelassen worden. Wäre es übrigens in eines Landvogts Willen und Macht gestanden, die Religion in Hagenau zu ändern, so würde gewißlich die Churpfalz, als sie die Landvogtei Hagenau noch besaß, vor Jahren bereits die augsburgische Confession hier aufgerichtet haben.

[1] 17. October 1566.

Es ist aber die Pfalz daran allein durch uns gehindert worden, „denn als eine Stadt des heiligen römischen Reichs „haben wir der Pfalz nichts wollen einräumen, sondern hierin „uns unsere alte Freiheit ungeschmälert, bis zu unserer selbst „Gelegenheit, vorbehalten wollen.“ Schließlich könne der Rath das Mahnschreiben des Kaisers sich nicht anders erklären, als daß Ihro Majestät sich in dem Augenblick nicht genugsamlich an die schon gegebene Verantwortung und an den Religionsfrieden erinnert haben.“

In Beziehung auf den zweiten der angeführten Gründe, leugnet der Rath zwar nicht, daß, als im December 1562 Kaiser Ferdinand in Hagenau gewesen, der Rath ihm habe durch den Stättmeister anzeigen lassen, er gedenke bei der alten, wahren katholischen Religion beständig zu verharren. „Dieser Meinung, heißt es in obiger Verantwortung, sey der Rath noch und wolle mit der Hilf des Allmächtigen dabei bleiben. Allein, Kraft des Religionsfriedens, wolle er dadurch Keines Gewissen binden, sondern es Jedem frei lassen, die augsburgische Confession oder das Papstthum für die alte, wahre katholische Religion zu halten; derhalb man auch ungestört der alten Religion ihren Gang lassen wollen, und sei den Bürgern ernstlich befohlen worden, Keinen der Religion wegen zu beunruhigen.“ Freilich war diese letztere Deutung des im Jahr 1562 dem Kaiser gegebenen Versprucһes im Grund nichts weiter als eine, in damaligen Verhältnissen häufig vorkommende Nothhilfe, welche die genannten straßburgischen Advokaten dem Rathe der Stadt Hagenau angegeben hatten. Das Zweifelhafte dieser Auskunft mochten sie wohl selbst gefühlt haben, denn sie fügten noch Folgendes zu diesem Vorschlage: „Wenn auch diese Worte vom Rath ursprünglich von der päpstlichen Religion verstanden worden, so binden sie doch die Stadt nicht, da sie wider das Seelenheil streiten.“

Auf wiederholtes Begehren des Oberlandvogts, Erzherzog Ferdinands, ernannte endlich der Kaiser eine Commission, aus dem Bischof von Straßburg, Johann IV, und dem Grafen Otto Heinrich von Schwarzenburg bestehend, um die Abschaffung der evangelischen Religion zu Hagenau zu erlangen. Allein der Magistrat ließ sich gar nicht auf den Auftrag dieser Herren ein, da die Selbstständigkeit der freien Reichsstadt dadurch bedroht war, sondern er schrieb[1] unmittelbar an den Kaiser: „Keinem Landvogt, also auch dem Erzherzoge nicht, habe die Stadt zu gehorsamen. Uebrigens bestehe die päpstliche Religion in beiden Pfarrkirchen und in allen andern Kirchen und Klöstern ungeschmälert fort. Blos in einer halben Kirche[2], die ohnedies nicht viel gebraucht wurde, habe der Rath zu Beruhigung der Gewissen nachgegeben, und lasse die augsburgische Confession üben; im Chor derselben Kirche werde der katholische Gottesdienst fortgehalten, wie das in vielen andern Reichsstädten auch der Fall sei, wo beide Religionen neben einander bestehen, als in Regensburg, Augsburg, Biberach, Dinkelsbühel, Worms, Speier, Frankfurt, und auch in einigen elsässischen Reichsstädten, wie Weißenburg, Landau und Münster im Gregorienthal.“

Diese feste Antwort bewirkte die Auflösung jener ersten Commission, die aus zwei erklärten Feinden der Protestanten bestanden hatte. Eine zweite, günstigere, wurde ernannt, bei welcher der kaiserliche Feldherr, Lazarus von Schwendi, Herr zu Hohenlandsburg bei Colmar, und Philipp Flach von Schwarzenburg, Meister des Johanniterordens in Deutschland, die Hauptpersonen waren. Diese brachten am 26. Juli 1578 zu Hagenau einen Vertrag zu Stande, welcher auch von

[1] 6. Juni 1572.

[2] In dem Schiff der Barfüßerkirche.

Kaiser Rudolph II, im Jahr 1582, auf dem Reichstag zu Augsburg bestätigt wurde. Demselben zufolge sollte Hagenau eine unmittelbare freie Reichsstadt sein und bleiben, und als solche des Religionsfriedens genießen. Auf die Klage des Landvogts, als habe der Rath den beiden katholischen Stadtpfarrern zu St.-Georg und zum Alten Spital, sammt deren Caplanen, so geringe Competenz verordnet, daß sie sich dabei nicht begnügen könnten, und daß deswegen keine taugliche und geschickte Personen an diese Stellen zu bekommen wären, entgegnete der Rath, daß er diesen Pfarrern und Caplanen im Gegentheil mehr Unterhalt gegeben, als sie vor geänderter Religion hatten, und versprach, jederzeit taugliche Geistliche an diese Stellen zu verordnen und die Besoldung, wenn es die Noth erforderte, zu bessern, auch den katholischen Schulmeister gebührlich zu halten. Endlich klagte der Landvogt bei der Commission, der Rath habe etliche Klöster und Gotteshänser eingezogen[1], und begehrte, daß, im Fall die geistlichen Obern diese Klöster wieder mit Mönchen besetzen wollten, sie sammt den dazu gehörigen Gütern denselben wieder sollten eingeräumt werden, ohne Schmälerung des katholischen Gottesdienstes; hierauf erbot sich der Rath, er wolle, nach dem Inhalt der Klosterfundationen, des Religionsfriedens und der Reichsverfassung sich so verhalten, wie er es getraue vor kaiserlicher Majestät zu verantworten. Also ward der Frieden von außen her befestigt. Wir theilen hier obigen Vertrag in Auszug mit (Straßb. K. A.):

[1] Wie an vielen andern Orten, so gingen auch in Hagenau während des 16ten Jahrhunderts mehrere Klöster ein, aus Mangel an Ordenspersonen oder weil der Unterhalt fehlte. Außer dem oben erwähnten Barfüßerkloster zog der Rath auch die Klöster der Wilhelmiten, der Cölestinerinnen, der Prämonstratenser ein; letzteres Kloster wurde vom Rath im Jahr 1535 in eine Pfarrkirche verwandelt, die man zum Alten Spital nannte.

„Demnach und also alle spänige Puncte in Profan- und Polizei-Sachen in der Güte, wie gehört, verglichen worden, haben wir, die kaiserl. Commissarien, vermög der kaiserl. Majestät Befehlschreiben, so oben bei der Commission angezogen, die Religionssachen, auch was Statthalter und Räth der Landvogtei Hagenau derenhalben in specie klagt, für und an die Hand genommen.

„Und als erstlich die Landvögtischen vorgebracht, daß einem Rath der Stadt Hagenau nicht gebühre, für sich selbsten und ohn Bewilligung der Röm. kais. Majest. Aenderung in der Religion fürzunehmen, sondern daß es mit berührter Stadt Hagenau eine andere Gelegenheit habe dann mit andern des heil. Reichs Städten.

„Dagegen aber ein Rath hinwiederum fürbringen lassen, daß Ihre Stadt Hagenau als des heil. Reichs Kammer und Stadt ein ünmittelbar Glied und Stand des heil. Reichs und sonst niemand unterworfen und demselben ohn Mittel, gleichwie andere des heil. Reichs Städte zugethan, auch dafür von der röm. kais. Majest. selbst und andern Ständen des Reichs bisher unzweifenlich gehalten worden sey, wie sie denn bisher zu den Reichstagen gleich andern Ständen und Städten beschrieben, und ihre benannte Anlag zu des heil. Reichs Matricul gleich andern Städten haben, auch die contributiones und Reichssteuern für sich selbst der röm. kais. Majest. erlegten und von derselben die Quittung gleich andern Städten und Ständen empfahen und also nach Ihr kais. Maj. und dem heil. Reich keinen andern Superioren erkennen, oder vom heil. Reich sich trennen und absondern zu lassen wissen, und davon auch von Niemand gedrungen, sondern vielmehr dabei wie andre ohnmittelbare Glieder des Reichs beschützt und gehandhabt sollen werden. Dieweil sie denn in Aenderung der Religion anders nicht gehandelt, denn was der allgemeine Religionsfrie-

den allen Ständen des Reichs ausdrücklich und unwidersprechlich zugibt, so verhoffen und gedenken sie dabei künftig zu verbleiben und was der Religionsfrieden mit sich brächte Ihnen dasselb nicht nehmen, noch sich dessen entsetzen zu lassen, sondern als ein unmittelbar Glied des Reichs dasjenig zu thun, so angezeigter Religionsfrieden und andere des Reichs constitutiones vermöchten, und derenhalb sich gegen Ihre Majest. selbst und den Ständen des Reichs vermeinten zu verantworten.

"Hierauf haben wir, die kais. Commissarien, weil wir gespürt und gesehen, daß bei denen von Hagenau dieses Puncten halben anders und weiter nichts zu erhalten, und die Landvögtischen solches auch der kaiserl. Majest. und dem ordinario zu fernerer Erklärung heimgestellt, uns dahin entschlossen, daß wir solches in kein ferner und vergeblich Streitigkeit ziehen, sondern zu höchstermeldter kais. Majest. und der Reichsordnung auch remittirt und gestellt haben wollen.

"Zum andern, als die Landvögtischen auch in specie klagend vorbracht, wiewohl in dem heilsamen Religionsfrieden ausdrücklich versehen, daß von den Gütern, von denen vor Jahren die Pfarrherrn und Schulen erhalten worden, nochmalen nothdürftig Unterhaltung bestellt werden soll, so hätten doch Meister und Rath beiden Pfarrherren zu St.-Georgen und zum Alten Spital sammt ihren Caplanen so geringe Competenz verordnet, daß sie sich dabei nicht begnügen könnten, daher denn keine taugliche, geschickte Personen dahin zu bekommen wären, mit Begehren sie dahin zu halten, damit beiden Pfarrherren zu St.-Georgen und zum Alten Spital samt den Caplanen und dem Schulmeister gebührliche Competenz verordnet würde und wie bisher in beiden Pfarren die katholische Religion, Gebräuch, Ordnungen, Ceremonien ungehindert verrichten, auch die Geistlichen unbeeidigt und niemand davon gefährlicher Weise abdringen lassen.

„Dagegen hat die Stadt zu ihrer Verantwortung fürgewendet, daß Einem Rath hierin von den Landvögtischen zu viel zugelegt werde. Dieweil aber der Religionsfrieden in dergleichen Puncten seine gewisse Disposition und Ordnung hat, auch sie demselben jederzeit nachzukommen erbietig, verhoffen sie dabei zu bleiben, wissen sich auch derenhalben mit den Landvögtischen in fernere Disputation nicht einzulassen, sondern wären erbietig, denjenigen so derenwegen beschwert zu seyn vermeinten, an gebührenden Orten, als bei kais. Majest., den Ständen des Reichs oder vor Ihrer Majest. Kammergericht zu Speyer gebührende Antwort zu geben, mit fernerer Erklärung, daß der Religion halben in Ihrer Stadt friedlich und einiglich zwischen beiden Theilen gelebt, niemand zu einer oder der andern Religion gedrungen, sondern hierin dem Religionsfrieden gemäß gehandelt würde, welches sie auch noch künftig zu thun und handzuhaben erbietig wären. So könnten Sie auch mit Wahrheit anzeigen, daß sie obgemeldten Pfarrherren und Caplanen mehr Unterhalt geben, denn sie vor veränderter Religion gehabt hätten, wären auch des Erbietens jederzeit taugliche und qualificirte Priester dahin zu ordnen, auch da sie Mangel hätten und bei ihnen darum ansuchen würden, daß sie denselben nach Billigkeit hilfreiche Hand bieten, auch den katholischen Schulmeister jederzeit gebührlich erhalten wollen. Darauf haben wir die kaiserl. Commissarien, dieweil wir bei der Stadt über solch ihr Erbieten und Erklärung weiter nichts erhalten können, diese Sach auch also verbleiben lassen müssen.

„Zum dritten demnach Statthalter und Räth ferner Klagen einbracht, wie daß Ein Rath etliche Klöster und Gotteshäuser eingezogen, welches ihnen nit gebührt, mit Begehren sie dahin zu weisen, wofern angeregter Gotteshäuser geistliche Superioren dieselbige wieder mit Ordenspersonen zu besetzen begeren würden, daß Meister und Rath Ihnen solche Klöster und Got-

teshäuser, sammt allen dazu gehörigen Gütern und Gefällen wieder einräumen und nit vorhalten, auch die Ordenspersonen darinnen ruhig und mit Schatzung unbeschwert und bei der katholischen Religion, Glauben und Kirchengebräuch ungehindert bleiben lassen solle.

„Darauf die von der Stadt dermalen ihren vorigen Bericht, Rechtserbietung und Erklärung wiederholt, mit dem fernern Erbieten, daß sie sich jederzeit nach Inhalt angeregter Klosterfundationen und dem Religionsfrieden, auch andern Reichsconstitutionen und Abschieden gemäß und also verhalten wollen, daß sie es gegen die kais. Majest. und andern Reichsständen zu verantworten wissen, dabei wir es denn gleichergestalt wie bei den vorigen Puncten müssen beruhen lassen, neben ganz ernstlicher fleißiger Ermahnung, die von der Stadt Hagenau wollen sich in Religionssachen und was derselbigen anhanget, dermaßen gebührlich und unverweislich verhalten, auch solche Gleichheit und Unpartheilichkeit in Ihrer Stadt zwischen Ihrer Bürgerschaft gebrauchen und handhaben und zu beeden Theilen das Schmähen, Schelten auf der Kanzel abstellen, damit sich dessen kein Theil zu beschweren, es Ihnen auch bei der kais. Majest. verantwortlich und zu keiner Ungnad gereichen möchte; welchem Allem ein Rath also gehorsamlich nachzukommen sich ganz willig und unterthänig erboten.

„Hiemit sollen obgemeldt Partheien berührter Ihrer Spän und Irrungen halber miteinander, wie vorgeschrieben, vereinigt, verglichen, vertragen, und alle bis daher zwischen ihnen deswegen entstandene Streitigkeiten und Gebrechen genug und gar verglichen und aufgehoben seyn und bleiben, und sie die Partheien deshalb in guter Freundschaft und ruhiger Nachbarschaft gegen einander leben, als sie sich denn obgehörter maßen mit einander gütlich verglichen, vereinigt, vertragen und uns den kaiserl. Commissarien zugesagt und versprochen haben, es an-

geregter Spän halben, wie erzählt, gänzlich verbleiben zu lassen und darin kein andern Verstand zu suchen noch einige Aenderung fürzunehmen, alles getreulich und sonder Gefährde und Arglist. Doch soll dieser Vertrag ausserhalb angezogenen und verglichenen Spänen beeden Theilen an anderen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten ohnnachtheilig und ohnabbrüchlich seyn.

„Dessen zu wahrem Urkund und mehrer Sicherheit, daß es bei dem, wie oberzählt, verbleiben soll, sind dieser Verträg zween gleichlautend verfertigt und mit unserer der Commissarien Insiegel bekräftigt, auch den beeden gedachten Partheien, nämlich Michel von Ampring, Schultheißen und jetziger Zeit Ihro fürstl. Durchlaucht Statthalter zu Hagenau, und Georg Streiten, Zinsmeister der Stadt Hagenau, besiegelt und jedem Theil deren ein zugestellt worden.

„Geben Hagenau den 26sten des Monats Julii, im Jahr nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt, gezahlt 1578.

Philips Flach von Schwarzenburg, St.-Johanes Orden Meister in teutschen Landen.

Lazarus von Schwendi, Freiherr zu Hohenlandsperg[1].

Otto von Sulz.

Valentin Adam Cunz.

Michael von Ampring, Schultheiß zu Hagenau.

Georg Streit, Zinsmeister.

Andreas Scholl, Dr und Stadtschreiber zu Hagenau, aus Befehl des Hrn. Stättmeisters Sebastian Schultheißen, dieweil ich bei Collationirung dieses Vertrags gewesen.“

[1] Es ist dieses der kaiserliche Rath und ruhmreiche Feldherr unter Karls V, Ferdinands I und Maximilians II Regierungen.

Im Innern der Stadt herrschte nun Ruhe und Eintracht zwischen den protestantischen und den katholischen Bürgern, einzelne Reibungen und Rechtsverletzungen abgerechnet, welche die katholischen Beamten des Landvogts gegen evangelische Bürger sich erlaubten. So hatte der Magistrat im Jahr 1568 einen Priester, der einen Bäckerknecht mißhandelt und gefährlich verwundet hatte, einthürmen lassen; allein der Reichsschulz, Michael von Ampring, der, nebst dem Rath, die oberste Gerichtsgewalt übte, ließ den Gefangenen ohne Urtheilsspruch los und gab ihm eine Zufluchtstätte in seinem eigenen Hause; zwei Rathsherren wurden beauftragt, die Wiederauslieferung des Uebelthäters zu verlangen, allein der Reichsschulz widersetzte sich mit Gewalt, und die Sache blieb auf sich beruhen.

Im Jahr 1586 verlangte der Reichsschulz, daß allen verurtheilten Missethätern, ob sie wollten oder nicht, katholische Priester zugeordnet würden; allein der Kaiser befahl, daß diese Unglücklichen „in ihren letzten Tagen der Religion halb ungenirt sollten gelassen werden, und daß hinfüro Jedem, seinem Begehren nach, ein katholischer oder ein evangelischer Geistlicher sollte zugegeben werden“.

Nachdem Dr Heerbrand, der erste evangelische Pfarrer zu Hagenau, ein wackerer, aber oft kränklicher Mann, am 4. Februar 1575 mit Tod abgegangen, erbaten sich die dortigen Evangelischen von dem Herzog Ludwig von Würtemberg den gelehrten und in der Führung des geistlichen Amtes wohl erfahrnen Georg Volmar, von Vaihingen, als Pfarrer. Am 13. März desselben Jahrs wurde er unter Handauflegung feierlich durch Dr Andreä zu Hagenau geweiht. Ein Volksauflauf sollte zwar an diesem Tage Statt haben, nicht ohne heimliches Mitwirken einiger katholischer Herren des Raths, aber durch Andreä's Klugheit und schleunige Abreise

wurde er vereitelt[1]. Gleichfalls Würtemberger waren Michael Bock, Volmars Helfer, und Johann Wager, der Lehrer (Rector) an der lateinischen Schule, sämmtlich Zöglinge Jakob Andreä's, die im Jahr 1577 die bekannte Concordienformel unterzeichneten. Sie erhielten ihre Besoldung theils von den Stadteinkünften, theils von der Fabrik der St. Georgskirche. Der erwähnten Reibungen ungeachtet nahm die Zahl der Evangelischen so zu, daß sie bald die Mehrzahl der Einwohnerschaft[2] begriff. Unter ihnen bemerken wir die Familien von Gottesheim, von Botzheim, Wilwesheim, Scheidt, Theus, Capito oder Köpfel, Widt, Gambs, Kammerer, Kirchner, Link, Breuning, Breitenacker, u. A. Sie waren von den angesehensten Familien der Stadt. Bald genügten die beiden Geistlichen den sich häufenden Arbeiten der Seelsorge nicht mehr, und Dr Andreä bat daher[3], von Tübingen aus, die beiden Alt-Stättmeister Philipp von Gottesheim und Daniel Hecker, einen dritten Geistlichen als zweiten Diakonus anzustellen; dies geschah. Ungestört blühte diese Gemeinde bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts. Aber von da an begann für sie ein langjähriger Kampf, der mit ihrer gänzlichen Auflösung endigte; ein Sieg, den das Haus Oestreich im Bund mit den Jesuiten und Kapuzinern errang. Die näheren Umstände über den Anfang dieser unglücklichen Wendung der Dinge gibt zum Theil folgender Brief des M. Georg Volmar, evangel. Pfarrer zu Hagenau an Johannes Magirus, Probst zu Stuttgart, vom

[1] Fischlin, Memoria theol. Wirtemberg., I, p. 240.

[2] Der straßburgische Professor Joh. Georg Dorsche schreibt von dem Zustand der hagenauer Gemeinde unter Heerbrands Amtsführung: Crevit feliciter Evangelium et maximum civium et senatorum numerum occupavit. S. »Unschuld. Nachr.«, 1738, S. 411 ff.

[3] 2. Juni 1581.

9. December des Jahrs 1607. Da dieses Document den wenigsten Lesern bekannt sein möchte, so theilen wir es hier in der Ursprache mit:

Salutem in Christo Jesu!

Reverendissime et clarissime vir, præsul dignissime, Domine et Pater honorandissime. Postquam intellexi ecclesiæ nostræ primates qui adhuc supersunt, pauci quippe boni, ad illustrissimum Wirtembergicum principem supplices daturos literas, occasionem mihi non negligendam duxi, qua malis pressus, in sinum sancti Dei hominis cor effundere, et levius habere possem, modo venia esset scripto. Tacebo autem domestica et privata, inter quæ cum primis sunt de filio meo Christophoro, qui alioquin sanus et ad studia persequenda impiger, tantum propter levem cutis exterioris affectum occurrentem præterita æstate mihi gravis fuit. Sed cum per Dei gratiam sit restitutus et circa autumnum Tubingam repetierit, hoc quidquid mali fuit, superavi. Publica sunt ad rem ecclesiasticam pertinentia et verè mala, quæ tam facile devorari nequeunt. Nunquam equidem Ecclesiæ nostræ status vel fuit, vel potuit esse in medio luporum tranquillus. Ab eo vero tempore quo *Jesuitæ* in urbem admissi et recepti sunt, in dies perturbatio esse cœpit. Homines enim sunt ad fascinandos et dementandos superiores, ad circumveniendos et seducendos simpliciores, ad seminandas lites et contentiones et inducendas omnis generis in populo querelas, mille artifices, nec tales a quoquam describi ac depingi possunt quales experiuntur ii, qui inter illos vivere necesse habent. Recte Parisienses Sorbonistæ ante annos quinquaginta et amplius censuerunt societatem hanc Jesuitarum novam esse, in negotio fidei periculosam,

pacis Ecclesiæ perturbativam et magis ad destructionem quam ad ædificationem, etc. Eo usque jam rem perduxere, ut vix et ne vix quidem vel Papam, papistas aut papisticos errores et abusus nominare saltem publice liceat, ut hoc modo odiosis nominibus suppressis et sopitis erroribus, simpliciores nihil discrepare inter se religiones putent, et illam alteram papisticam propter externum splendorem, ventrem et alia citius amplectantur. Hinc etiam factum est, cum ante semestre *collega meus, M. Sebastianus Springerus*, pro concione et occasione, papistarum hypocrisin opinione illorum vehementius perstringeret, mox coram senatu accusatus, sententiam audit, ut a concionibus et omni ministerio abstineat, stipendio et suo careat, usquedum coram Imperatore ea, quæ contra majestatis illius mandatum pro concione dixerit, excuset. Dum hoc cum admiratione nostra agitur, *alter collegarum, M. Philippus Molitor*, in gravem incidit morbum, quo ægro omnes ecclesiastici labores meis humeris incubuere. Ne ergo succumberem brevi, aut homines nostri rei indignitate concitarentur, quem prius officio faciendo interdixere, ad idem redire permisere, sed tantum ad trimestre, utque inter ea causam in curia imperatoris expediat. Ita officium adhuc facit quidem, sed cum tremore et metu periculi, de quo fabricando artifices illos nihil non tentaturos non dubitamus. Non autem temere et præter rationem huic cum primis periculum intentare voluerunt. Vident me laboribus et senio jamjam confectum, diu ipsis obstare non posse, contra M. Molitorem, qui a senatu non est vocatus, necdum in tutelam ejus receptus, facile causam invenient. Hic vero a senatu vocatus, in hac statione exercitatus, quique Ecclesiæ adhuc diu utilis esse queat, quam minime ferendus censetur. At vero jactura hæc Ecclesiæ adhuc facilis esset, si modo cum pace et absque discrimine

dimitteretur et ex senatus permissu alius idoneus substitueretur. Illud demum nos valde anxios et sollicitos tenet, ita et sortem nostram miseram non possimus non deplorare et aliorum bonorum consilia et auxilia implorare. Id quod his scriptis facere etiam volui et causam, tam collegæ mei consternati, quam ecclesiæ admodum adflictæ R. T. dignitati humillime commendare. In profesto Martini, styli veteris, *senatus* spretis omnibus nostris supplicibus precibus, per scholarchas papisticos *Jesuitas solenniter in scholam introduxit,* eamque regimini illorum totam tradidit et commendavit. Qui statim postero die lectiones et horas lectionum mutarunt, in omnibus classibus, mutaturi et introducturi multa alia ad adventum provincialis, adducturi secum multos bonos socios, qui indies expectatur. Reliquus quidem adhuc nobis est M. Johannes Neckerus, Lienzingensis, in classe secunda qui deducit nostros pueros ad sacros cœtus, in quibus officium suum facit cum laude. Sed quod diu apud ejusmodi homines, puto Jesuitas, in eadem schola locum suum habere vel possit vel velit, divinare nondum possum. Ab impossibili omnes ad preces publice et privatim convertimus, ut Deus in adjutorium nostrum intendat et ad adjuvandum nos festinet, quia non alius qui pro nobis pugnet. Ab iniquis et dolosis nos eruat Dominus, fortitudo nostra. Possem plura, sed non licet. Valeat R. T. D. feliciter et perpetim, meque in sinu paternæ mansuetudinis fovere non desinat. Iterum valeas.

Hagenoæ, 9 decembris A. 1607 [1].

Das Einzelne über die in diesem Brief Volmars erwähnte Reaction legen wir im Folgenden dar.

[1] Fischlin, Memor. theol. Wirtemberg., I, p. 241 sqq.

Im Jahr 1604 starb der katholische Stadtpfarrer an der St.-Georgskirche zu Hagenau. Diese Gelegenheit benutzte der von Jesuiten erzogene Kaiser Rudolph II, welcher zugleich das Amt eines Oberlandvogts im Unterelsaß selber bekleidete, um die katholischen Häupter der Stadt zu bewegen, die Jesuiten in die Stadt zu rufen, und jene erledigte Stelle mit einem Mitgliede dieser berühmten Gesellschaft zu besetzen. Der Pater Heinr. Scheren, Doctor der heil. Schrift und Provinzial der Jesuiten der Rheinprovinz, verwendete auf dieselbe Weise den Einfluß, den er auf mehrere Rathsglieder hatte [1], und die Sache ging. Von Molsheim her, wo Bischof Johann IV, im Jahr 1580, das erste Jesuiten-Collegium im Elsaß gestiftet hatte, wurden nun einige Patres berufen, und, als bald darauf der lutherische Schulrector Wager mit Tod abging, wußte man es so einzurichten, daß den Jesuiten auch das Rectorat der lateinischen Schule übertragen wurde. Die katholischen Stadtobern hätten die Sorge für Kirche und Schule in keine zuverlässigere Hände niederlegen können, als in diejenigen dieser Ordensleute, welche so gewandt, thätig und kampflustig waren, und schon an mehreren Orten des Elsasses mit Erfolg gegen die eingerissene Ketzerei waren gebraucht worden.

Nur zu bald zeigte sich die durch die Jesuiten bewirkte Aenderung. Um die frühere Eintracht der Bürger war es nun geschehen. Noch in den Jahren 1602 und 1603 hatte der Magistrat auf allen Zünften ein Edict verlesen lassen, des Inhalts: „Kraft des Religionsfriedens sollen beide Religionen in der Stadt unbeschwert und in Eintracht neben einander geübt werden.“ Jetzt wurde durch die Jesuiten allmälig die Meinung

[1] Diese beiden Haupturheber der Aufnahme der Jesuiten in Hagenau gibt der Magistrat namentlich an, in einer öffentlichen Urkunde, dem unten zu erwähnenden Fundationsbrief vom Jahr 1614.

laut, der Religionsfriede enthalte eigentlich blos vorübergehende Rechtsbestimmungen, er sei im Grunde nur ein Interim, und die Protestanten seien blos tolerirt. Man fing an die evangelischen Patrizierfamilien von Rathsstellen und Ehrenämtern der Stadt auszuschließen, indem die Mönche ihren Einfluß auf die Wähler, besonders aus der untern Volksklasse anwandten. Bald hieß es weiter: laut des Vertrags von 1578 solle die Schule katholisch sein; aber die dort gemeinte Schule war offenbar die der alten Spitalkirche, der zweiten katholischen Pfarrkirche der Stadt, welche bisher stets mit katholischen Lehrern besetzt gewesen war, keineswegs aber die lateinische Schule oder höhere Stadtschule, welche den Kindern beider Religionen bisher gedient hatte; für diese letztere Schule hatte man stets ausgezeichnete Lehrer zu gewinnen gesucht, und die Katholiken hatten darin einen Collaborator gehabt. Jetzt behielt diese Schule, welche am 10. November 1608 feierlich den Jesuiten übergeben wurde, nur noch einen untergeordneten evangelischen Lehrer; die Protestanten hatten blos noch eine „arme deutsche Schul“ für sich, und wiewohl der Rath bei der lateinischen, jetzt Jesuitenschule, Religionsfreiheit versprochen hatte, so blieben doch die Kinder der Protestanten, welche dieselbe besuchten, ihrer Religion halb nicht unangefochten. „Gern, so schreiben die evangelischen Kirchenvorsteher zu Hagenau[1] an Dr Joh. Hartlieb, Rath und Advokaten der Stadt Straßburg, ihn um Beistand bittend, gern hätten wir uns mit einem katholischen Schullehrer, der weltlich wäre, geduldet, wie wir bereits in die sechs Jahr gethan, um des Friedens willen; aber der Jesuiten Schule zu besuchen, und so unsere Kinder in au-

[1] Diese Vorsteher waren: die beiden Alt-Stättmeister, Hieronymus Capito und Jakob von Botzheim, und Adam Wilwesheim, evangelischer Scholarch; der Brief ist datirt vom 18/28. Februar 1608.

genscheinliche Gefahr zu stecken, werden wir durch anderer Nationen Exempel abgeschreckt.«

Eben so traurig gestalteten sich die Schicksale der evangelischen Kirchendiener; sie vornehmlich waren den Jesuiten und ihren Freunden ein Aergerniß. Man fing damit an, daß man den drei Geistlichen die Ablieferung ihrer Besoldung erschwerte. Dem Pfarrer Volmar und dessen erstem Helfer, M. Sebastian Springer, wurden in den Jahren 1604 und 1605 von dem Rath über achtzehn Monate lang ihre Besoldungen einbehalten. Erst nach langem Suppliciren und nach der Dazwischenkunft kaiserlicher Commissarien erhielten diese beiden Geistlichen ihre Gebühr, und zwar mit dem Beisatz, man lasse sie ihnen blos um des Friedens willen reichen für jetzt, gedenke aber nicht damit fortzufahren. Der dritte Geistliche aber erhielt gar nichts mehr; denn als der zweite Diaconus Volmars gestorben war, erlaubte der Rath wohl einen neuen anzunehmen, wenn nämlich die Lutheraner aus ihren Privatmitteln ihn erhalten wollten. Es wurde M. Philipp Molitor berufen. Da jedoch dieser, nach üblicher Sitte, dem Rathe den Eid zu leisten kam, wollten die, die Mehrzahl ausmachenden, katholischen Rathsherren gar nichts von ihm wissen. Molitor stand also nicht einmal unter dem Schutze der Obrigkeit, und erhielt blos von der Gemeinde eine nothdürftige Besoldung. Und dennoch bildeten damals die Evangelischen noch ungefähr die Hälfte der Einwohnerschaft, und die Katholiken hatten zwei Pfarrer, vier Gehilfspriester und vier Ordenspersonen, die den Gottesdienst versahen, und theils von den Stadtgefällen, theils von dem Fabrikgut ihren Unterhalt empfingen.

Bald nach Ankunft der Jesuiten wurde den Predigern befohlen, in Bestreitung der katholischen Lehre Mäßigung zu gebrauchen. Zu dieser keineswegs unbilligen Verfügung kam aber bald das gesteigerte Verbot, den Namen des Papstes oder päpst-

licher Ceremonien und Behauptungen auf der Kanzel auch nur anzuführen. Man hoffte dadurch die Gemüther der evangelischen Bürger einzuschläfern, und wirklich entsprach der Erfolg dieser Erwartung; denn mehrere aus dem Volk ließen sich von den umherschleichenden Jesuiten bereden: der Unterschied zwischen beiden Religionen sei nicht so wichtig und wesentlich, und es gelang diesen in der That, durch den Glanz, den sie ihrem Gottesdienst gaben, und durch Versprechungen, einige Proselyten für die katholische Kirche zu gewinnen. Wie schmerzlich mußte dies erzwungene Schweigen den gewissenhaften Seelsorgern sein! Auch geschah, als eben wieder eine neue Bedrängung der Protestanten laut wurde, daß Springer, der erste Diaconus, mit bewegtem Gemüth in einer Predigt „von der Heuchelei der Papisten“ sprach, des Verbots ungeachtet. Er wurde sogleich vor den Rath gefordert, wo man ihn mit Untersagung jeder fernern Amtsverrichtung in der Stadt und mit Verlust seiner Besoldung bestrafte, bis auf die Zeit, wo er vor dem Kaiser selbst sich würde gerechtfertigt haben. Nur zu leicht ließen sich die Gründe merken, die zu so unerhörter Strenge bewogen; denn die Gegner sahen wohl, daß die durch Alter und körperliche Beschwerden gebrochene Kraft des Pfarrers Volmar ihnen nicht mehr lang im Wege stehen würde, und daß sich gegen den dritten Geistlichen, Molitor, der nicht unter des Rathes Schirm stand, leicht eine Ursache finden ließe, um ihn zu entfernen. Darum hatte sich ihr Operationsplan auf den zweiten Geistlichen, Sebastian Springer, gerichtet, dessen Thätigkeit und Predigertalent ihnen längst ein Aergerniß gewesen, und höchst willkommen war ihnen die Blöße, welche Springer selber, durch seinen Eifer verleitet, ihnen darbot[1].

[1] Siehe den Brief Volmars an den Probst Joh. Magirus zu Tübingen, vom 9. December 1607, oben, S. 476 ff.

Im Uebrigen dauerte der evangelische Gottesdienst doch immer noch zu Hagenau fort. Nachdem Pfarrer Volmar im Jahr 1611 gestorben, wurde das Pfarramt an M. Georg Hengher, ebenfalls einen Würtemberger, übertragen, und er, sowie sein Diaconus, erhielt von der Stadt Wohnung und Besoldung. Aber der zweite Diaconus ging auch jetzt noch immer leer aus, wiewohl der Churfürst von der Pfalz und die Stadt Straßburg sich für ihn verwendeten, auf Verlangen der evangel. Kirchenpfleger zu Hagenau. Auch ein Jahr später wieder schrieb[1] der pfälzische Churfürst Johannes, der damals, wegen des kurz vorher eingetretenen Todes des Kaisers Rudolph II, die Würde eines Reichsvicars bekleidete, an den Magistrat zu Hagenau, ernst mahnend, den dritten Geistlichen zu besolden, und die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen evangelischen Bürger auch zu den Raths- und Ehrenstellen zuzulassen; derselbe Fall, fügt der Churfürst hinzu, sei im Jahr 1563 zu Biberach gewesen, und der Kaiser habe damals dasselbe befohlen.

Die Verwendung so mächtiger Reichsstände hatte auf den Rath indeß einen günstigen Einfluß, und die Lage der hagenauischen Protestanten schien eine erfreuliche Wendung nehmen zu wollen. Ein Billigkeitsgefühl, welches man an den damaligen, größtentheils katholischen Rathsgliedern ehrend anerkennen muß, wurde die Veranlassung des sogenannten Fundationsbriefs der evangelischen Kirche und Schule zu Hagenau[2]. Diese wichtige Urkunde wurde am 3. Juni 1614 der protestantischen Gemeinde folgendermaßen amtlich ausgestellt:

[1] 14. April 1612.

[2] Das Original dieses Fundationsactes, auf groß Pergament und mit der Stadt Hagenau Insiegel, einer fünfblätterigen Rose, versehen, wurde durch die Pfleger der evangelischen Kirche zu Hagenau, am 11. Januar

„Wir der Meister u. der Rath des heil. Reichs Kammer und Stadt Hagenau bekennen hiemit öffentlich. Nachdem von etlichen Jahren her, wegen Ungleichheit der Religion — zu mehrern malen unter den Bürgern, auch unter Blutsverwandten, sich Unfrieden erhoben — so haben wir als die ordentliche Obrigkeit über die unsern Bürgern beider Religionen annehmbare Mittel nachgedacht, um das friedsame Wesen wieder herzustellen.

„Und haben nach reiflicher Berathschlagung kein besseres gefunden, als beide Religionen ohne Gewissenszwang zu erhalten und Jedem die Religion freizustellen, die er wählt und ihn dabei zu schützen, beide Theile in Kirchen und Schulen von einander zu sondern und jedem was er von gemeiner Stadt für Kirchen und Schulen als Besoldung und Unterhaltung hat, besonders zuzueignen.

„Weil wir nun den Patribus Soc. Jesu, auf inständiges Anhalten des Hrn. Patris Henrici Schereni, der heil. Schrift Doct. und des Colleg. Soc. Rheinischer Provinz Præpositi Provincialis, und daneben auf allergnädigstes Erinnern und Ermahnen der jetzt regierenden kaiserl. Majest. etliche Wohnungen, Häuser und Plätze zu Erbauung eines Collegiums übergeben, so wie auch die Schul und gebührende Unterhaltung eingeräumt, so haben wir, zu möglicher Verschaffung der Gleichheit, nicht unterlassen können, auch unsere evangelischen Mitglieder und Angehörige ihre Kirche, Schule und deren Diener mit Wohnung und Unterhaltung zu versehen.

„Sagen und bekennen demnach wir, der Meister und der

1616, an den geheimen Rath der Herrn XIII der Stadt Straßburg zur sicherern Verwahrung übersandt. Es befindet sich jetzt, nebst den meisten der in gegenwärtiger Geschichte angeführten handschriftlichen Dokumente, wie oben gemeldet, in dem alten Kirchenarchive zu Straßburg.

Rath obgemeldt, daß wir in versammeltem Großem Rath für uns und unsre Nachkommen, unsern Rathsgliedern und Mitbürgern der Augsburgischen Confession, so lange sie bei dieser Confession bleiben und sich keiner Secten, insonderheit der Calvinischen Religion nicht beipflichtig machen, frei und ohne Eintrag zu behalten und gebrauchen geben:

„Die Kirch zu den Baarfüßern zu Verrichtung ihrer Predigt und Gottesdiensts, wie auch den Kirchhof als die Begräbniß, ausgenommen das Chor, in welchem die Ordenspersonen sich vorbehalten ihren ordentlichen Gottesdienst zu halten.

„Darnach des Spitals Behausung, so er in der Stallgassen neben der Scheidten und Sattler Gotteshaus liegen hat, zu eines Diaconi Wohnung und beständigem Helfers Haus. So dann zur Schul für ihre Jugend in lateinischer Sprach zu instruiren, die Behausung auf dem Graben ohnfern der Steinhütte, einseits neben Melchior Gremer, unserm Stadtschreiber, anderseits Lorenz Moscherosch, Metzger, vornen aufs Almend, hinten auch aufs Almend, die Neugaß genannt, stoßend, mit Haus, Hof, Garten und allem Zugehörd, wie solches alles durch unser Fabriken St.-Georgen Werk bei Herrn Casparo Schmiden, Hanau Lichtenbergischen Rath und Secretario, erkauft worden, zur Schulen gebührender Weise zuzurichten.

„Welches alles die Augsb. Confess. Verwandten frei und sicher besitzen sollen.

„Was die Unterhaltung betrifft, so haben wir ausser dem was der Rathsausschuß am 29. Nov. 1598 von den Fabriken zu geben verordnet und der Rath am 4. Dec. in pleno gutgeheißen, noch zwei hundert Pfund von gemeiner Stadt Gefällen bewilligt am 2. April 1614.

„Die ihnen zugeeignete Schule betreffend, haben wir, zu Unterhaltung dreier Personen, eines Rectoris, Provisoris und Alphabetarii ebenfalls zu geben verwilligt von verschiedenen

Fabriken, laut Rathsprotocoll v. 15. Febr. 1612. Und solche jährliche Besoldung und Unterhaltung ihrer Kirche und lateinischen Schule haben wir ihnen zu den obenbenannten Häusern unwiderruflich gutgeheißen und haben am Ende dieses Fundationsbriefs unserer Stadt Secretinsiegel gehenket, der geben ist den dritten Juny 1614.«

So günstig jedoch, dem ersten Anschein nach, diese Urkunde für die Evangelischen lautet, so war sie doch im Grunde blos ein Mittel, um die neuen, weit größern Zugeständnisse, die man den Jesuiten machen wollte, zu verdecken und die Evangelischen zum Schweigen zu bringen. Denn in eben dem Jahr 1614 wurde nicht nur die Besoldung des Rectors der Jesuitenschule von 800 Gulden auf 1000 Gulden erhöht, und den Jesuiten die Pfarrkirche St.-Georg förmlich übergeben, sammt den dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Schule und Bibliothek; sondern auf Empfehlung des Kaisers Matthias trat der Magistrat an sie das in der Stadt gelegene, leer stehende Wilhelmerkloster ab, und im Jahr 1617 ließ sich der Rath, durch die Einladungsschreiben desselben Kaisers und des Erzherzogs Leopold, Bischofs von Straßburg, bewegen, auch das ältere Wilhelmerkloster, außerhalb der Stadt, Marienthal genannt, den Jesuiten zu überlassen, welche diesen letztern Ort durch ein wunderthätiges Marienbild zu einem Wallfahrtsorte machten, dessen Kräfte sie dem aberglaubigen Pöbel in Predigten und Schriften anpriesen [1].

[1] Schon vor der eigentlichen Besitznahme hatten sich Jesuiten zu Marienthal niedergelassen, bald nach ihrer Ankunft in Hagenau. In einem 1608 und 1615 zu Mainz gedruckten Büchlein priesen sie die Kraft des dort aufgestellten Wunderbildes an. Vergl. Bernegger, de idolo Lauretano, 1619; Arg., p. 106 sqq., wo jenes Büchlein recensirt wird. Ein »Marienthaler Wallfahrtsbuch« erschien 1749 zu Straßburg im Druck.

So bedeutender Gunstbezeugungen ungeachtet, welche die thätigsten Feinde der Protestanten erhielten, wäre doch jener Fundationsbrief von hoher Wichtigkeit für die Protestanten gewesen; er hätte sie vor neuen Beeinträchtigungen gesichert, wäre er nur gehalten worden. Aber je fester sich die Jesuiten zu Hagenau ansetzten, desto mehr verbreitete sich der berüchtigte Grundsatz: Ketzern brauche man nicht Wort zu halten. Die alten Verträge wurden dem Volke verdächtig gemacht und als nichtig dargestellt. Man nahm blos noch Katholische zu Bürgern in die Stadt auf. Besonders kränkend war es für die Evangelischen, daß man es recht planmäßig darauf anlegte, sie aus allen obrigkeitlichen Aemtern zu entfernen. Der Rath von Hagenau, dessen Formen, sowie in andern Reichsstädten, mehrmals geändert worden, bestand damals aus eilf adelichen Stättmeistern, welche, wenn sie auf der Reichslaube amtlich versammelt waren, Schöffen hießen und von dem Reichsschultheiß präsidirt wurden; ferner aus achtundvierzig Marschälken und Vierundzwanzigern, von denen jährlich die Hälfte austrat und durch Volkswahl ersetzt wurde; aus ihnen wurden vier Marschälke gewählt, welche vierteljährig im großen Rath, der über Verwaltungssachen zu sprechen hatte, den Vorsitz führten, während das Collegium der Schöffen die Rechtspflege besorgte. Die Ordnung, wie diese Aemter besetzt wurden, war durch den alten sogenannten Vierundzwanzigerbrief bestimmt. Jetzt aber wurden, diesem Grundgesetz zuwider, zu dem hohen Stättmeisteramte keine aus den adelichen Geschlechtern mehr gewählt, weil diese alten adelichen Familien großentheils Protestanten waren; Andere, geringen Herkommens, wurden um der Religion willen vorgezogen, und in den großen Rath nahm man lieber Fremde, Gärtner, Bauern, selbst Knechte, die zum Theil weder lesen noch schreiben konnten, ja auch solche, die anderwärts, ihres Uebelverhaltens we-

gen, waren vertrieben worden; oder solche, die so arm waren, daß ihnen die Stadt wöchentlich eine Geldunterstützung reichen mußte[1]. Es liegt am Tage, daß solche Leute dem Einfluß der Jesuiten und Oestreichs sich willig hingaben, während es doch gar nicht an erfahrnen, unterrichteten und reichen unabhängigen Bürgern fehlte, die den Rath mehr geziert hätten; aber diese waren Protestanten.

Unter solchen Umständen darf es nicht befremden, daß die Lage der evangelischen Hagenauer mit jedem Jahre schwankender wurde. Durch die Jesuiten, welche auch hier ihre besondere Kunst, Familiengeheimnisse auszuforschen, bewiesen, wurde der Same der Zwietracht zwischen den Bürgern beider Religionen reichlich ausgestreut. Vertrauliche Gespräche, die im häuslichen Kreise oder bei dem Wein gepflogen worden, kundschafteten sie vermittelst „sonderbarer Bruderschaften und Zusammenverbündnisse“ aus, entstellten sie, wo es möglich war, und entzündeten so Haß und Argwohn. Hatte ein Protestant durch unvorsichtige Reden, selbst wenn sie nicht ehrenrührig waren, sich verfehlt, so wurde er alsobald auf's Strengste mit drei und mehr hundert Gulden und dazu noch mit dem Thurm gestraft, während Katholiken, die öffentlich Dr Luther einen Schelmen schalten, frei ausgingen.

Die katholischen Feiertage mußten nun von den Protestanten auch gehalten werden, und, um diese Letztern zu necken, verlegten die Jesuiten sie nicht selten und willkürlich von einem Tag auf den andern. Selbst in ihren gottesdienstlichen Versammlungen wur-

[1] S. Gravamina der evang. Religionsverwandten zu Hagenau, dat. 18/28 Aprilis 1619, im Namen des evangelischen Ausschusses zu Hagenau an den Unions-Convent zu Heilbronn gerichtet. — Bericht der Gesandten von Pfalz, Würtemberg, Baden, Straßburg, an ihre Obern, vom 9. September 1618. (Straßb. K. A.)

den die Protestanten oft von dem katholischen Pöbel gestört, als „durch Zerschneiden der Kanzel- und Altartücher, Einschlagen von Nägeln, Guffen und Nadeln in die Stühl, um damit die Niedersitzenden zu verwunden, durch Berauben oder durch Zunageln der Kanzel, desgleichen mit Anheftung allerlei Schmähschriften, schändlicher Gemälde, und in Summa mit solchen Verschimpfungen, daß ehrenthalben ihrer zu gedenken nicht gebührt; welches Alles, so deshalb Klage beim Rath geführet, nicht abgestellet wird.“

Aus solchen Vorgängen ist leicht abzunehmen, was für ein Loos die Kirchen- und Schuldiener traf. Ihre von der Stadt versprochenen Besoldungen wurden vorerst äußerst unregelmäßig bezahlt, und „konnten erst nach großem verdrießlichem Nachlaufen und Flehen zuwege gebracht werden“, und endlich kam gar nichts mehr; daher blieben die Schullehrer selber weg und suchten anderwärts ein sichereres Unterkommen. Den Jesuiten dagegen wurden „viel tausend Gulden eigenthümlich eingeräumt, und dazu noch jährlich eine große Summe an Geld, Frucht und Wein gegeben, also daß dadurch die Stadtkasse erschöpft und in nicht geringen Nothstand und Beschwerde gerathen [1].“

Besonders folgender Vorfall zeigt, wie schwankend der Rechtszustand der Protestanten war. Der evangelische Schulrector von Hagenau wurde im Jahr 1617 nach Worms berufen; um ihn zu ersetzen, beauftragten die evangelischen Kirchen- und Schulpfleger ihren Pfarrer, Hengher, für einen neuen Rector zu sorgen; dieser wandte sich an den alten Schutzherrn der hagenauischen Gemeinde, den Herzog von Würtemberg, und seiner Bitte wurde willfahrt. Als aber der neue Rector sich vor dem Magistrat von Hagenau präsentiren wollte, wurde er nicht ange-

[1] Siehe die oben angeführten Gravamina, u. s. w.

nommen, und der Pfarrer, sammt dem ganzen Kirchen- und Schulvorstand, ihrer Aemter entsetzt[1], weil der Rath auf einmal ein unumschränktes Ernennungsrecht in Anspruch nahm, während er früher die Berufung ihrer Beamten, als Privatsache, den evangelischen Kirchen- und Schulpflegern allein überlassen, und von den Berufenen blos den Eid der Treue verlangt hatte.

Die Evangelischen führten nun, wegen der Entsetzung ihres Pfarrers und wegen ihrer Ausschließung von den Rathsstellen, Klage bei dem Haupte der protestantischen Union, dem Churfürsten der Pfalz, bei dem Herzog von Würtemberg, dem Markgrafen von Baden und den Städten Straßburg und Speier. Im September 1618 schickten Diese eigene Gesandte nach Hagenau, welche dem Rath vorstellten, zu welch unwiederbringlichem Schaden es der Stadt gereichen würde, wenn man den Vierundzwanzigerbrief und andere alte Gesetze und Verträge nicht mehr halte, und wie sehr Parteilichkeit und Zwietracht zu Zerrüttung des gemeinen Wesens führen[2]. Der Rath, nach langem Zögern, und vielleicht mehr durch das Ansehn der Gesandtschaft, als durch die von ihr dargelegten Gründe bewogen, versprach endlich, Pfarrer und Kirchen- und Schulpfleger wieder in ihre Aemter einzusetzen, und die durch die Verträge bestimmten Besoldungen herbeizuschaffen; aber nicht zugeben wollte er, daß künftig die Vorsteher der evangel. Kirche und Schule blos solcher Religion wären und meldete, daß die Barfüßer ihre ganze vormalige Kirche wieder verlangen, und daß der Kaiser sie ihnen bereits zugesagt habe.

Zwar durfte Pfarrer Hengher sein Amt nun wieder verwalten; auch wurde an die Stelle des nicht angenommenen Schul-

[1] Am 13/23. December 1617.

[2] Siehe den oben erwähnten Bericht der Gesandten an ihre Obern, 1618.

rectors ein anderer berufen, M. Joh. Kilian Stoll, ein stiller, im Griechischen und Lateinischen wohl geübter Mann, der schon früher an der Schule zu Hagenau war angestellt gewesen und nun Rector zu Landau war, und der Rath hieß dessen Wahl gut; aber im Uebrigen wurde nichts gebessert. Die Besoldungen blieben aus wie zuvor; die Rathsstellen blieben den Evangelischen verschlossen, und das Schmähen auf den Kanzeln gegen dieselben wurde immer ärger. Darum wandten sich die vier noch übrigen evangelischen Stättmeister, Capito[1], Scheidt, Botzheim und Wilwesheim, im April 1619, abermals an Würtemberg, Baden und Straßburg, mit der Bitte, bei dem Churfürsten der Pfalz (der damals, nach dem unlängst erfolgten Absterben des Kaisers Matthias, vermöge des Grundgesetzes des deutschen Reichs, der goldenen Bulle, Reichsvicarius war) zu bewirken, daß ihnen geholfen werde, und daß durch sein Betreiben ihre Angelegenheit auf dem Convent der unirten protestantischen Stände zu Heilbronn vorgebracht werde, wobei sie gern alle Kosten tragen wollten. Zu dem Ende verfaßten sie eine Schrift, die ihre vornehmsten Beschwerden enthielt, und deren Hauptinhalt bereits in die vorhergehende Erzählung eingewoben worden ist[2]. Allein unterm 10. Juni 1619 erließen die unirten Stände einen Beschluß über die hagenauische Sache, welcher den armen Bedrängten fast jede Hoffnung raubte. In der Kürze lautet er also: Da keine Erinnerungsschreiben bisher etwas verfangen, da auch die ansehnliche Gesandtschaft vom Jahr 1618 ohne Erfolg geblieben, auch andere glimpfliche

[1] Wahrscheinlich ein Nachkomme des Reformators. Ein Dr Daniel Capito wird als Procurator des Reichskammergerichts 1548 und als Gelehrter, in Straßburg wohnhaft, angeführt. S. »Sastrows Selbstbiographie«, herausgegeben von Mohnike, 1823, Band II, S. 394 u. 614.

[2] Siehe die oben S. 488 erwähnten Gravamina der evangelischen Religionsverwandten zu Hagenau, 1619.

Mittel schwer zu finden, so haben die Einen zwar gerathen, nochmals an den Rath zu schreiben, aber der Rath würde entweder leugnen oder den Brief unterdrücken: Andere riethen zu einer neuen Gesandtschaft, die aber mehr Schimpf als Nutzen bringen würde. Für das Sicherste halte man darum, auf eine günstige Gelegenheit zu warten, und die evangelischen Hagenauer indessen zur Geduld zu ermahnen.

Unterdessen hatte der dreißigjährige Krieg begonnen. Der Churfürst von der Pfalz, Friedrich, hatte sich als König von Böhmen ausrufen lassen, aber auch bereits sein Königreich in der Schlacht am weißen Berge bei Prag verloren. Gegen den Winter 1621 zog dessen Bundesgenosse, der Graf Ernst von Mansfeld, mit einem beträchtlichen Heer in das Elsaß ein, um hier sein Winterquartier zu nehmen. Er belagerte mehrere Städte, und unter andern öffnete ihm auch Hagenau die Thore. Mansfeld besetzte nun die Rathsstellen mit Evangelischen[1]. Ob die Protestanten besondern Antheil an der Uebergabe der Stadt hatten, ist nicht erwiesen worden, obgleich man sie später eines Einverständnisses mit Mansfeld beschuldigte, und wohl auch geschehen sein mochte, daß manche Evangelische zu Hagenau, in ihrer täglichen Bedrängniß, der Ankunft Mansfelds, der für einen protestantischen Fürsten die Waffen führte, mit Freude und Hoffnung entgegensahen. Wie aber dem auch sei, beide Parteien, Protestanten und Katholiken, litten unter Mansfeld Plagen und Brandschatzungen. Nachdem Mansfeld wieder abgezogen war, erschien nun im Jahr 1624 eine kaiserliche Commission im Elsaß, um das Benehmen der Reichsstädte während des Mansfeldischen Zugs zu untersuchen. Der Rath zu Hagenau ermangelte nicht, alle Schuld der Uebergabe auf die wehrlosen Protestanten zu werfen, und am 16/26. Oc-

[1] Laguille, Hist. d'Alsace, II, p. 84.

tober 1624 verbot Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Oberlandvogt, im Namen des Kaisers, die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes[1] als angebliche Repressalie gegen die Begünstigung Mansfelds. Die Schlüssel der Kirche mußten den Barfüßermönchen übergeben werden. Die Kirche selbst wurde mit Soldaten bewacht; die wenigen noch übrigen evangelischen Rathsherren[2] wurden entsetzt und an ihrem Vermögen gestraft, unter welchen auch der alte Stättmeister Hieronymus Capito war[3]; einige Andere wurden endlich aus der Stadt verwiesen, so der evangelische Pfarrer und Schullehrer und der Scholarch und Arzt Dr Heinrich Theus. Und dies Alles geschah während Hagenau noch weit über tausend evangelische Einwohner zählte[4].

Umsonst waren die vielfachen Bittschriften der hagenauischen Gemeinde an den Churfürsten von Sachsen, an die Städte Straßburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt. Da während des Kriegs jeder dieser Stände genug für sich selbst zu thun hatte, so blieb es blos bei schriftlichen Einreden, auf welche der Rath, des kaiserlichen Beifalls versichert, wenig achtete. Die Lage der Evangelischen wurde im Gegentheil immer drückender und ihre Aussichten düsterer. Nachdem man ihnen ihre Kirche weggenommen, versammelten sie sich zwar noch zu gottesdienstlicher

[1] Wencker, „Straßb. Chron.“, ad 1624. — Die Wegnahme der Barfüßerkirche geschah „unter einem Schein des Mansfeldischen Wesens“. S. „Memorial der Evangelischen zu Hagenau“, 1648. (Straßb. K. A.)

[2] Es waren die vier Stättmeister: Hieronymus Capito, Florenz Scheidt, Jakob von Betzheim, Philipp Wilwesheim, sammt einigen wenigen Vierundzwanzigern.

[3] Laut des Protokolls der Commissarien vom Jahr 1650 wurden jedoch auch katholische Rathsherren ihres Amtes damals entsetzt.

[4] Laut eines Bittschreibens der evang. Bürger an Kaiser Ferdinand II, vom 15/25. December 1624.

Uebung in dem zu Hagenau gelegenen Freihof der evangelischen Freiherren von Fleckenstein, ohne jedoch einen Geistlichen dabei zu haben. Viele suchten religiöse Nahrung in benachbarten Kirchen, zu Schweighausen, Pfaffenhoffen, denn das weit näher gelegene Bischweiler hatte damals noch blos reformirte Pfarrer. Aber schon im Jahr 1625 verbot der Rath diese frommen Reisen durch scharf verpönte Edicte, deren Abschrift man jedoch nie erhalten konnte. Kein evangelischer Geistlicher durfte, selbst zu Kranken nicht, in die Stadt kommen. Keine Ehe zwischen Evangelischen wurde erlaubt, man mußte sich zuvor zur katholischen Religion bekennen, und evangelische Eltern wurden gezwungen, ihre Kinder von katholischen Priestern taufen zu lassen [1]. Aber ungeachtet dieses Druckes belief sich noch am 1. October 1627 die Zahl der evangelischen Bürger auf zweihundert Familienväter [2].

Jedoch das Maß der Verfolgung sollte noch voller werden. Ungeachtet einer bedeutenden Zahl von Supplicationen, Intercessionen und Remonstrationen, setzte der Rath, in seinen Epurationsprojekten durch das berüchtigte Restitutionsedict des Kaisers Ferdinand II bestärkt, im Jahr 1628 einen Tag fest, wo alle Nichtkatholischen, mit Weib und Kind, bei höchster Strafe, sollten die Stadt geräumt haben, „mitten in der Kriegszeit, bei äußerster Unsicherheit der Straßen. Zuletzt wurden gar die ganz erschrocknen Leut mit militärischer Execution also beängstigt, daß sie das, was sie doch im Herzen nie geglaubet, bekannt, deren jedoch ein gut Theil Gott die Ehr gaben und wieder umgekehrt sind.“ Viele zogen jedoch aus der

[1] Schreiben der evang. Bürger an den Churfürsten von Sachsen, 1625 (straßb. K. A.), wo auch die folgenden Documente zu finden sind.

[2] Schreiben der evang. Hagenauer an die straßb. Räthe Ingold und J. F. Schmidt, welche auf den Churfürstentag nach Mühlhausen reisten.

Stadt weg nach Pfaffenhofen, Schweighausen oder nach Straßburg und Weissenburg[1].

Um den Widerstand gegen die Ketzer noch zu verstärken, wurde durch einen Rathsbeschluß vom 27. October 1628 den Jesuiten die alte kaiserliche Burg zur Erbauung eines Collegiums übergeben, unter der Bedingung jedoch, das sie auf die mit der Burg verbundenen Rechte Verzicht leisten und daß sie „die antiquitätischen Hauptgebäu nicht demoliren[2].“ Es war dies ein Ersatz für das durch den Rath von den Jesuiten zurückgeforderte Wilhelmerkloster innerhalb der Stadt, welches im Jahr 1627 dem, aus der Schweiz zu Bekämpfung der Ketzer hergerufenen und durch seine Siege bereits berühmten Kapuzinerorden übergeben wurde, und welcher nun gemeinschaftlich mit den Barfüßern und Jesuiten auf die Ketzer losarbeitete. Denn der für das Seelenheil seiner Unterthanen so besorgte Rath schien aus übergroßer Liebe zu dem allein seligmachenden, römisch katholischen Glauben, nicht genug solcher geistlicher Hilfstruppen in seine Stadt rufen zu können. Noch ehe den Kapuzinern jenes Kloster eingeräumt worden, hatten sie bereits eine Zeit lang in der Pfarrkirche zum Alten Spital gepredigt. Besonders war es ein gewisser Pater Albanus, Kapuziner von Oberensisheim, welcher sich, während sechs Jahren, sehr thätig gegen die Evangelischen bewies und, laut eines ihm ausgestellten Zeugnisses, ist ihm vorzüglich die Durchsetzung der

[1] Unter den angesehenen Familien, welche auswanderten, nennt Schöpflin, Als. ill., II, p. 356, die von Gottesheim, Breuning, Bogner. Vergl. auch den oben erwähnten Brief des Joh. Georg Dorsche, in den „Unschuldigen Nachr.“ vom Jahr 1738, S. 411.

[2] V. Schœpflin, Collectanea mscr. de advocatia provinc. et decapoli Alsatiæ. Erst im Jahr 1689 wurde diese alte Kaiserburg ganz zerstört, da man die Steine derselben zur Erbauung der Feste Fort-Louis wegführte.

harten Maßregeln zuzuschreiben, welche der Rath im Jahr 1628 gegen dieselben ergriff [1].

Nun nahte sich aber das siegreiche Heer der Schweden. Schlettstadt und Colmar hatten bereits ihm die Thore geöffnet; am 21. Dezember 1632 that Hagenau dasselbe. Jedoch viel zu kurz war diese Stadt in der Schweden Gewalt, als daß sie hier, wie in Colmar, die Evangelischen wieder in ihre Rechte hätten einsetzen können. Schon am folgenden 5. Jänner nahmen die Kaiserlichen unter dem Domdechanten zu Straßburg und Administrator des Bisthums, dem tapfern Grafen Herrmann Adolph von Salm, mit List Hagenau wieder ein. Als aber im Jahr 1634 der Graf sich von kaiserlicher Hilfe entblößt sah, trat er mit seinem Heer zu Frankreich über, das mit den Schweden gemeinschaftlich den Kaiser bekriegte, stellte das Bisthum unter den Schutz der französischen Truppen und übergab ihnen auch die Stadt Hagenau, die der katholische Kirchenfürst lieber in den Händen des allerchristlichsten Königs sah, als in denen der ketzerischen Schweden.

Von jetzt an blieb Hagenau unter französischer Herrschaft; ein Statthalter regierte daselbst im Namen des Königs. Unterdessen wüthete der Krieg im Elsaß und auch um Hagenau fort, welches letztere durch die wiederholten feindlichen Ueberfälle, so wie durch Hunger und Pest, sehr litt. Die daraus folgende Noth und Unordnung benützend, traten Viele der in Hagenau gebliebenen ehemaligen Protestanten, welche aus Furcht sich vormals hatten bewegen lassen die Messe zu besuchen, wieder zum Bekenntniß ihres alten Glaubens zurück und wagten es sogar, sich zu gemeinschaftlichen Andachtsübun-

[1] Siehe des straßb. Kapuziners P. Fortunatus, Commentar. provinciæ Alsat. fratrum capucinorum. Extractus ex archiv. capucinor. provinc. Arg. 1748. Manuscr.

gen zu versammeln. Ja seit dem Jahr 1637 hatten sie selbst wieder einen Prediger heimlich berufen, „einen feinen gelehrten Mann,“ den sie aus ihren Privatmitteln nothdürftig besoldeten. Aber die Mönchsgeistlichen zu St.-Georg und zum Alten Spital eiferten gegen die wiederauflebende Ketzerei so lange und so heftig, bis endlich der Rath, am 7. Juli 1640, ihrem stürmischen Anhalten nachgab und die alten Verbote gegen die Evangelischen erneuerte. Jedoch der Rath besaß jetzt nicht mehr, wie zuvor, eine unumschränkte Gewalt. Nicht sobald hatte der französische Gouverneur, Herr von Razilly, von dem Rathsdecret Kenntniß erhalten, als er, wahrscheinlich um die evangelischen Verbündeten seines Königs zu schonen, sogleich befahl dasselbe zu cassiren, und erklärte, daß sein königlicher Gebieter in seinem Lande, sogar an seinem Hofe, Jedermann die Freiheit des Gewissens lasse; zugleich verbot er, daß Niemanden um solcher Dinge willen künftig eine Strafe solle abgenommen werden. Sogleich am folgenden Tag, den 8. Juli, mußte der Rath seinen Beschluß öffentlich zurücknehmen und dem Gouverneur einen schriftlichen Revers[1] darüber ausstellen. Mehrere der ausgetriebenen Protestanten kehrten nun wieder in die Stadt zurück, und hielten mit ihren Glaubensbrüdern Andachtsübungen in dem Freihof der Herren von Fleckenstein, bis im Jahr 1648 der Intendant d'Alsace, de Baussan, dieselben neuerdings untersagte.

Auf den westphälischen Frieden hatten die evangelischen Hagenauer ihre Hoffnung gesetzt. Um allen den zahllosen Wir-

[1] Dieser Revers ist noch vorhanden. Es heißt darin: „Also ist hochgedachtes Herrn von Razilly Beginnen gebührend parirt und, in Kraft dieses, obiger Schluß und Pönaledict wieder revocirt, als wär es niemalen verfaßt noch publiciret worden; und wird Männiglichen sein Exercitium zu treiben und zu suchen wo er wolle, frei und ohngehindert, ohn künftige befahrende Straf permittirt und zugelassen.“

ren ein Ende zu machen, in welche dieser dreißigjährige Krieg die Religionsangelegenheiten zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland gebracht hatte, wurde das Jahr 1624 und zwar der erste Januar desselben als Entscheidungsziel und Normaljahr (annus et dies decretorius) bestimmt, nach welchen der erwiesene Rechtsbestand in jenem Zeitpunkt zur Regel für beide Religionstheile auf immer gelten sollte. Nun waren am ersten Januar 1624 die evangelischen Hagenauer offenbar im rechtlichen Besitz ihrer Kirche und Schule, so wie der Rathsstellen, gewesen; erst neun Monate später, am 16. October, war ihnen die Kirche und Schule genommen worden; am ersten Januar des Normaljahrs hatten auch noch vier Evangelische das Stättmeisteramt bekleidet, einige andere Protestanten waren unter den Vierundzwanzigern.

Ganz klar schien den Protestanten ihr Recht am Tag zu liegen. In einer, an den straßburgischen Rechtsgelehrten und Gesandten, Dr Marcus Otto, der an den Friedensverhandlungen zu Osnabrück Theil nahm, gerichteten Denkschrift, legten die „der augsburgischen Confession zugethanen Bürger, Eingebornen und Exulanten zu Hagenau,“ die Gründe ihres Rechts und die Geschichte ihrer vieljährigen Drangsale dar; sie baten um Unterstützung ihres Rechts. Zugleich setzten sich von mehreren Seiten her ihre Freunde in Bewegung, um ihr Begehren zu unterstützen. Die Freyin Anna Sibylla von Fleckenstein „deren Voreltern stets der hagenauischen evangelischen Kirche vornehmste Mitglieder und Beförderer gewesen,“ ferner der ehemalige hagenauische Scholarch Dr Heinrich Theus, beide zu Straßburg wohnhaft, und M. Lorenz Ehrhard[1], ein geborner Hagenauer, jetzt Lehrer am Gymnasium zu Frankfurt am Main, und Andere verwendeten sich

[1] Dieser L. Ehrhard verfaßte ein lutherisches Choralbuch. Siehe oben Band I, S. 406.

eifrigst für ihre unglücklichen Landsleute; jene bei Dr Otto selbst, dieser bei dem Syndikus der schwäbischen Reichsritterschaft, Wolfgang von Gemmingen, welcher ebenfalls dem Abschlusse des Friedens beiwohnte.

Wir theilen hier den Brief mit, welchen die Freyin Anna Sibylla von Fleckenstein in der Angelegenheit der hagenauischen Protestanten im Jahr 1648 an den straßburgischen Gesandten Dr Marcus Otto, zu Osnabrück schrieb:

Dem Edlen und hochgelehrten Herrn Marco Otten beeder Rechten Doctor, der Stadt Straßb. Rath und Advocaten und gegenw. Deputirten bei der Friedenshandlung zu Osnabrück.

Edler und hochgelehrter, Ehrengeliebter Herr und werther Freund,

Wessen derselbige seinen geliebten Herrn Schwager Vattern Johann Georgen Saladin, wegen Restitution der Evangelischen Kirchen und Schulen zu Hagenau berichtet und wie bei jetzt obhandenem Friedensschluß hiezu zu gelangen, ist mir neben etlichen allhie sich aufhaltenden hagenauischen Eingebornen, von obgedachtem Herrn Saladin, dieser Tage communicirt worden und ganz angenehm zu hören gewest. Nun hätte ich mich bei den Interessenten gern dahin bearbeitet, damit dem Herren seinem wohlmeinenden Vorschlag nach, mit dergleichen Gewalt, wie ichs denn auch für ein Nothdurft erachtet, wäre an die Hand gegangen worden. So haben doch dessen die wenig Anwesende, bis man die Entsessenen in mehrerer Anzahl auch herbei bringen möchte, Bedenkens gehabt, mich aber dabei beweglich ersucht, zumal die Sach längern Verzug nicht erleiden kann, ich wollte, als deren Voreltern wohlselig jederzeit dieser Kirche vornehmste Mitglieder und Beförderer gewest, worzu

ich mich denn noch von ganzem Herzen bekenne, ad interim dem Herrn gegenwärtig Memorial zuschicken und ihn zum höchsten bitten, er geruhe dasselbe am gehörigen Ort, wo ers für gut ansiehet einzugeben; hierbei ersprießliche Erinnerungen zu thun und nach seinem vielen Vermögen dahin zu cooperiren, damit dieser sonst ansehnlichen, unmittelbaren Reichsstadt bei dem endlichen Friedensschluß auch gedacht, die destituirte evangel. Burgerschaft und Exulanten inter restituendos gezählet, diese restitutio dem Instrumento pacis einverleibet, auch ich und die meinigen bei unsern wohlhergebrachten Freiheiten, in geist- und weltlichen Dingen, gehandhabt werden möchten. Ich zweifle sonsten nicht, es habe der Herr Doctor allbereit von diesem dessentwegen von seinen gnädigen Herrn und Obern auch Befelch bekommen und seye er vorhin zu diesem christlichen Werk eifrig geneigt, also daß es von Unnöthen denselben mit weitläufigen Erinnerungen zu belästigen. Entgegen obligire ich mich, so wohl für meine Person als obgedachte Evangelische Burger, Eingeborne und Exulanten zu Hagenau, in und ausser der Stadt gesessen, solche Bemühung mit wirklicher Dankbarkeit zu erkennen, Ihn allerdings schadlos zu halten und so Er mehrern Gewalts von Nöthen, auf ferner Anregen denselben zu übersenden. Welches ich dem Herrn hiemit auf obgedacht bei mir einkommene Bitt auch für mich selbsten der Sachen erheischender Nothdurft nach gebührendermaßen anfügen, Ihm dieselbe zum besten und nächst Erwartung unbeschwerter Antwort, uns Alle göttlichem Schutz treulich befehlen wollen.

Straßburg, den 3. Augusti 1648.

Des Herren Ehrenfreund willige

Anna Sibylla von Fleckstein,

Freyin [1].

[1] Aus dem straßb. K. A.

Allein auch die katholische Partei hatte ihre gewichtigen Fürsprecher. Diese behaupteten, es sei keine evangelische Person mehr zu Hagenau, darum könne auch die freie Religionsübung dort nicht mehr aufgerichtet werden. Dagegen berichtet Dr Theus[1] an Dr Otto: „Er sey ohnlängst zu Hagenau gewesen und habe bei der sonntäglichen Andachtsübung im Fleckensteinischen Hof, wo in einem großen Saal auch gepredigt worden, wenigstens hundert Personen versammelt angetroffen, und haben die armen Leut einen feinen, gelehrten Mann zu einem Prediger[2], dem sie sonntäglich etwas contribuiren, ein jeder nach Vermögen, daß er sich nun wohl in die zehn Jahr eben blöslich ernähren kann. Es sind auch noch viel Exulanten hie zu Straßburg, die täglich auf die guten Friedensschlüß hoffen, und die sich alsdann alle wieder hinab begeben würden, wann man den Evangelischen ihre Kirch zu den Barfüßern und die Gefäll zu Unterhaltung der Prädicatur wieder einräumen würde.“ Ungeachtet dieser vielfachen Bemühungen und nachdrücklichen Einsprachen drang doch die Gegenpartei durch, und der Protestanten zu Hagenau geschah keine Erwähnung im Friedensschluß. Hauptsächlich Oestreich bewirkte diese Verweigerung, dadurch daß es anzeigte, der Kaiser habe in einem geheimen Vertrag die Landvogtei Hagenau an Frankreich übergeben, unter der Bedingung, daß sie katholisch bleibe[3].

In allen Hoffnungen getäuscht, wandten sich zuletzt noch die evangelischen Hagenauer an die im Jahr 1650 zur völligen Ausführung des Friedensschlusses, zu Nürnberg versammelten Reichsstände, und erlangten hier endlich einen Beschluß, dem zufolge ihnen die Kirche und Schule, sammt freier Religions-

[1] Datirt Straßburg, im Spital, auf Jacobi 1647.

[2] Es ist wohl der unten zu erwähnende Gottfried Hempel, von Breslau.

[3] Schœpflin, Als. ill. II, p. 362.

übung und Antheil an den Magistratsstellen zugesprochen wurde[1]. Man ernannte hierauf eine Commission, aus Baden und Straßburg bestehend, welche mit der Stadt Hagenau und den dortigen Barfüßern wegen der Wiederaufnahme der Protestanten und der Zurückgabe der Barfüßerkirche unterhandeln sollte. Straßburg schickte als Commissarien den Alt-Stättmeister Franz Sebastian Röder von Diersperg und den Stadtadvocaten Dr Marcus Otto. Auf der Gegenpartei war man besonders von geistlicher Seite sehr thätig. Der Vorsteher der Barfüßerprovinz Straßburg, Johann Ludwig a Musis zu Villingen, verordnete seinerseits als Bevollmächtigte, den Prediger Pater Augustin Gamper und den Guardian P. Philipp Jakob König, desselben Ordens zu Hagenau, und befahl diesen, unterm 19. Juli 1650, im Namen der ganzen Barfüßerprovinz, gegen Alles zu protestiren, was zum Nachtheil des Ordens oder zu Gunsten der Ketzer unternommen würde, und sich dabei vornehmlich auch auf die Mißbilligung zu berufen, welche der Papst gegen den westphälischen Friedensschluß hatte laut werden lassen. Ueberdies befahl der bischöflich straßburgische General-Vicar, Johannes Will, den Commissarien des Barfüßer- oder Franciscanerordens, in nichts bei der Commission sich einzulassen, ohne Bewilligung des Bischofs Leopold Wilhelm von Oestreich, und den Rath von Hagenau dringend aufzufordern, die Gerechtsame ihrer Kirche ungeschmälert zu erhalten.

Am 26. September 1650 begann die Commission ihre Arbeiten. Es waren damals in Folge der Religionsbedrückungen nur noch 12 evangelische Bürger in Hagenau, die übrigen wohnten außerhalb der Stadt, und der Magistrat, um gleich anfangs der ganzen Untersuchung ein Ansehen von Geringfügigkeit

[1] S. »Reichsabschiede«, III, S. 637; Ausg. von Frankfurt, 1747.

zu geben, wollte durchaus die Letztern, die auswärts Wohnenden, nicht als Interessenten gelten lassen, sondern blos jene zwölfe. Der Barfüßerguardian befolgte besonders treulich seine Instructionen. Als von Restitution der Barfüßerkirche die Rede war, in deren Besitz die Protestanten unleugbar am 1. Januar des Normaljahrs gewesen, protestirte er aus allen Kräften und appellirte an Kaiser und Papst. Er behauptete: der Churfürst von Mainz habe schon entschieden, daß nicht überall es auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 ankommen könne, da viele Gemeinden damals wegen Kriegsunruhen durchaus menschenleer gewesen und also noch weniger Gottesdienst darin Statt gefunden habe; in anderen Gemeinden sei im Normaljahr die Religion mehrmals gewechselt worden, und man könne nicht genau wissen, welche Religion an jenem Tage geübt worden. Darum sei diejenige Religion als normal anzusehen, welche in dem Jahr 1624 frei und ungehindert bestand, wenn gleich nicht am 1. Januar. Nun sei am 16/26. October 1624 den Protestanten nicht widerrechtlich, sondern durch kaiserlichen Befehl, die Kirche genommen worden, folglich sei dieselbe keineswegs zu restituiren. Uebrigens, fügte der schlaue Mönch hinzu, sei das kaiserliche Edict, das die Rückgabe der Barfüßerkirche an den Orden befahl, schon 1623 nach Hagenau gekommen, aber der damalige evangelische Stadtschreiber habe es verheimlicht.

Diese Auskunft voll Willkür und Unwahrscheinlichkeit wurde von den evangelischen Commissarien geleugnet und bekämpft. Aber der Mönch beharrte auf seiner Aussage, und als man weiter drang, protestirte er aus allen Kräften. Der Rath bot hierauf den Evangelischen zu ihrem Versammlungsort den Surburger Fruchtspeicher an, nebst einigen dabeiliegenden Trümmern, verweigerte aber diesen Ort gehörig wieder herzustellen und einrichten zu lassen. Für die lateinischen und deutschen evangelischen Schulhäuser wollte er zwei kleine baufällige

Häuser hergeben, welche in keinem Verhältniß mit den alten standen, auf deren Zurückgabe die straßburgischen Gesandten drangen, da diese Häuser, sowie die Pfarrhäuser, während des Kriegs und bei Zerstörung vieler anderer, durch Gottes besondere Schickung, waren erhalten worden. Der Magistrat entgegnete: „die lateinische Schule wolle er den Jesuiten nicht nehmen, aber eine Entschädigung wolle er geben; die Schulhäuser aber seien als Schuldzahlungen veräußert worden.“ Umsonst beriefen sich die Evangelischen auf den Vertrag vom Jahr 1578 und auf den Fundationsbrief von 1614; sie waren aus den Protokollen gerissen. Doch wollte der Rath, im Fall das Uebrige angenommen würde, für die nöthigen Wohnungen sorgen.

In Rücksicht auf die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener erbot sich der Rath, die alten Capitalien, die sonst zu diesem Zwecke dienten, so viel deren noch vorhanden wären, etwa tausend Gulden, abzutreten; übrigens, wurde hinzugesetzt, seien die Stadteinkünfte in so betrübtem Zustand, daß, während zuvor zwei katholische Pfarrer gewesen, jetzt nur noch der eine zu St.-Georg könne erhalten werden [1], die andere Pfarrei, zum Alten Spital, habe man 1643 ihren ehemaligen Besitzern, den Prämonstratensermönchen, zurückgegeben. Die Ursachen, welche diesen Geldmangel herzugeführt, fand aber der Rath nicht für gut den Gesandten anzugeben, obgleich sie dieselben doch erfuhren. Allerdings hatte der lange Krieg starke Summen verschlungen und manche Einkünfte geschmälert, aber dennoch konnte der Magistrat, durch Vermittlung kaiserlicher Commis-

[1] Auch war im Jahr 1654 die Bevölkerung der Stadt, während der langen Kriegsnoth, auf 250 Bürger herabgesunken. Schœpflin, Als. ill., II, p. 363. Vor dem Beginn des Kriegs hatte man daselbst über 1300 Bürger gezählt.

sarien, den Jesuiten 18,000 Gulden schenken, und so blieb natürlich für die Evangelischen wenig übrig. Als die Frage wegen der Rathsämter der Evangelischen berührt wurde, entgegnete man, „die Rathswahlen seien frei, es seien keine Evangelischen entsetzt worden, als blos 1624, weil im Mansfeldischen Wesen die Völker eingelassen worden; wobei sowohl Evangelische als Katholische durch kaiserliche Commissarien in leibliche Haftung gekommen, auch mit einer starken Geldstrafe belegt worden;“ man versprach übrigens, Keinem der Religion wegen den Eintritt zu wehren. Drei Tage lang besprachen sich die Commissarien mit dem Rath, ohne etwas auszurichten.

Ebenso fruchtlos war ein, vier Tage lang dauerndes, abermaliges Zusammentreten der Commissarien im December desselben Jahres. Sie konnten sich über die Zurückgabe der Barfüßerkirche nicht vereinigen, da die Straßburger mit Ernst auf dieselbe drangen, die Badischen aber, geheimen Instruktionen zufolge, ihre Schlußantwort hinausschoben und überhaupt das Friedenswerk nicht mit der nöthigen Energie betrieben, ja es eher hinderten als förderten[1]. Markgraf Wilhelm von Baden, ein großer Freund und Gönner der Jesuiten und Mönche[2], verlangte sogar, daß die evangelischen Hagenauer die Hälfte der Commissionskosten trügen, wogegen diese aber bei Straßburg, das sich ihrer auf's Wärmste annahm, reklamirten; da die Kosten ihrer Angelegenheiten und Geschäftsführer auf den Versammlungen zu Osnabrück und Nürnberg bereits zu bedeutenden Summen angeschwollen waren.

[1] Protokoll der straßburgischen Commissarien.

[2] Einem Verspruch gemäß, den er dem Kardinal Karl Caraffa zu Wien gethan, machte dieser Markgraf von Baden-Baden selbst sein ganzes Land wieder katholisch. Siehe Carassæ Germania sacra. Edit. Colon. 1639, p. 128.

Indessen wurde der Druck immer schwerer. Durch die empfindlichsten Mittel wollte der Rath von Hagenau seine evangelischen Bürger zwingen, den ihnen auferlegten Theil der Commissionskosten zu bezahlen. In den arbeitsvollsten Jahrszeiten, in der Heuernte, wurde den Evangelischen, die sich von Feldarbeit zu nähren hatten, verboten, zur Stadt hinaus zu gehen; selbst für ihr Vieh durften sie kein Futter holen. Man hoffte sie durch Hunger zu zwingen. Nicht eher stand der Rath von diesen harten Zwangmitteln ab, bis ihm das Kammergericht zu Speier bei Strafe gebot, die Evangelischen vor Ausgang ihrer Sache nicht zu belästigen [1]. Häupter der Stadt sagten öffentlich, sie wollten eher Juden als Evangelische bei sich haben, und nur zu oft hatten die Unterdrückten Anlaß, den gehässigen Sinn dieser Worte durch die That an sich zu erfahren. Sie fanden kein Recht bei der Stadtobrigkeit, wenn sie beleidigt wurden; man schalt sie auf offener Straße, ungestraft, Ketzer, Schelmen, Diebe; sie wurden mit Einquartirung der von der Stadt geworbenen Soldaten weit härter als die andern Einwohner geplagt [2]. In der schweren und langen Kriegszeit waren viele sonst wohlhabende Familien verarmt, und um einen Geschäftsmann zu Nürnberg und ihren Pfarrer erhalten zu können, hatte ihnen Pfalzgraf Christian von Birkenfeld gerathen, auswärts Steuern zu sammeln, was sie auch eine Zeitlang, zu Straßburg besonders, mit einigem Erfolg thaten.

Allein das Ergebniß dieser Steuern war dennoch so gering, daß, aus Mangel an Geldhilfe, die Commissionssache wegen der hagenauischen Religionsangelegenheit liegen blieb, und daß

[1] Memorial der evangelischen Hagenauer an den schwedischen Grafen Benedikt von Orenstierna zu Frankfurt a. M., 1652, März.

[2] Brief des Gerichtsschreibers zu Wörth, Elias Burger, an die straßb. Gesandten zu Nürnberg, 1650. (Straßb. K. A.)

dem evangelischen Pfarrer zu Hagenau, Gottfried Hempel, von Breslau gebürtig, nicht einmal die Hälfte seines nothdürftigsten Unterhalts daraus konnte gereicht werden. Mit täglichem Mangel kämpfend, verließ aber dieser treue Mann dennoch seinen Posten nicht. Die theologische Facultät zu Straßburg, deren Gutachten er in seiner mißlichen Lage eingeholt, hatte erklärt, »daß sie diesen Prediger für unauflöslich an seine Gemeinde gebunden halte, weil sonst das Recht der freien Religionsübung, das man durch den westphälischen Frieden erlangt, ganz verloren gehen würde[1].« Nur gezwungen verließ endlich Pfarrer Hempel seine Gemeinde zu Hagenau, im Jahr 1650. Er wurde Feldprediger bei dem französischen Generalmajor, Johann von Rosen, dessen Leichenpredigt er 1651 zu Colmar hielt. Pfalzgraf Christian von Birkenfeld berief ihn zuletzt in das ohnweit Hagenau gelegene Dorf Schweighausen.

Unterdessen gaben sich insonderheit die Mönche alle Mühe, um dem Pöbel einen recht herzlichen Haß gegen die nur noch ganz geringe Anzahl von Protestanten einzuprägen und um diese zum Auszug zu bewegen. Pater Streit, ein Jesuit, den der Magistrat selbst, wegen seines unruhigen und schmähsüchtigen Treibens, aus der Stadt wegwies, forderte dem Volke in seiner Letztpredigt förmlich das Versprechen ab, die Lutherischen zu verjagen; wenn gleich der Kaiser und der Reichstag sie wieder aufzunehmen gebieten, so solle man hierin nicht gehorchen, da sie kein Recht hiezu haben.

Noch weiter gingen aber die Barfüßermönche. Sie verschmähten auch die allerpöbelhaftesten Kniffe nicht, um die

[1] So berichtet Ph. J. Spener in seinen »Letzten Bedenken«, I, S. 471, und setzt hinzu: »es sey schwer, einem Mitbruder etwas so Hartes zuzumuthen; aber er sehe nicht ein, wie es möglich sey anders zu sprechen.«

Protestanten in bösen Geruch zu bringen. In einer dunkeln Septembernacht des Jahrs 1653, schlichen sich der Pater Guardian, der Prediger und der Organist des Barfüßerklosters in die Gassen der Stadt; sie hatten sich einen Predigerrock zu verschaffen gewußt, um ihn nöthigenfalls als Beweisstück gegen die Protestanten zurückzulassen, wenn sie hätten fliehen müssen; sie trugen einen Eimer mit....... Doch wir wollen unsere Feder nicht mit dieser schmutzigen Wahrheit besudeln und ziehen vor, diese Nachtscene durch einen Zeitgenossen erzählen zu lassen.

Ein Brief dat. Hagenau den 1. October (alten Styls) 1653, erzählt hierüber Folgendes:

„Es ist eine frevelhafte Büberey bei nächtlicher Weil in dieser Statt vorgenommen worden, indem man den unterschiedlichen Ordensleuten ihre Haus- und Kirchenthüren (salva venia) mit Menschenkoth dermassen verschmieret, daß es Mühe gekostet dieselbe wieder zu säubern. Besonders ist den Jesuiten einsmals der Eingang in ihr Collegium mit dergleichen zusammengehäuften Materien dergestalt versperrt worden, daß sie des andern Tags Unkosten anwenden, und den Paß durch den Wasenmeister wieder öffnen lassen müssen. Und haben noch dazu diese Unfläther bei nächtlicher Weil ein Geschrei auf der Gassen angefangen, als: Die Katholiken seynd alle miteinander Dieb und verdammt, u. dergl., daß Viele glaubten solcher Muthwill müsse durch die Lutherischen geschehn seyn; also daß der Rath bei öffentlichem Trommelschlag ausrufen und 10 Reichsthaler anbieten lassen dem, der diese Frevler anzeigen würde.

„Ist daher geschehn, daß solcher Muthwill eine Weil unterwegen blieben, bis ohngefähr vor einem Monat diese Kleisterey wieder angefangen und etliche Bürgerhäuser, Klosterthüren, ja auch Marienbilder und Crucifixe also elendiglich zugerichtet wurden, daß es nicht zu beschreiben. Selbst die Syna-

goge wurde nicht verschont, um an die alleinige Schuld der Lutherischen glauben zu machen.

„Verwichenen Donnerstag um 10 Uhren haben sie diese Nachtarbeit wieder vorgenommen und zwar bei dem Augustiner- und Dominicanerkloster angefangen. Ein Seiler sah sie durch das Fenster und meinte es seyen Diebe. Er schaute genauer und erkannte, wie zwei an einem Scheit Holz etwas trugen, ein dritter aber mit aufgestreiften Aermeln dahergehe. Er merkte alsobald was es sey. Mit Hilfe seiner Gesellen wollte er die Thäter festhalten. Aber die zwei Träger sind entsprungen mit Zurücklassung ihres ledernen Eimers. Den dritten, den Maler, hielt er fest; der schriee, schimpfte und drohete: der Seiler solle wohl zusehn, was er thue und ja keine Hand an ihn legen, dann er sey ein Geistlicher. Allein es half nichts. Der Gefangene wurde, in dem Zustand wie er eben war, vor den regierenden Stättmeister geführt, welcher in großer Bestürzung über solchen unverhofften schmählichen Unfall den ertappten Patrem in Verhaftung gezogen, ohnangesehn desselbigen vielfältiger Protestation und Vorschützung seiner priesterlichen Würden.

„Die zwei Entsprungenen sind gewesen der Pater Guardian, sammt einem Studenten, welcher Organist im Baarfüßerkloster war. Jetzt sitzt der Pater Prediger im Gefängniß, bittet, man wolle ihm sein Ordensrock zukommen lassen, aber es wird ihm verweigert und er in seinem Habit bleiben muß, wie man ihn gefunden.

„An dem Tünchkübel hat gestern fast die ganze Stadt vom Morgen bis an den Abend ad rei memoriam den Augenschein eingenommen, bis ihn zuletzt der Nachrichter zu sich nach Haus geholet.

„Sonsten ist den übrigen zweyen Patribus das officium missificandi ausserhalb ihrer Kirchen ganz niedergelegt, und hört

man viel Wehklagen unter dem gemeinen Volk, daß den frommen Herren so ein Unglück geschehn sollte [1].“

Alle besserdenkende Katholiken verabscheuten diese Schandthat, und die darüber ertappten Mönche wurden mit Gefängniß bestraft. Ein lustiger Kopf brachte diesen Vorfall in ergötzliche Verse, welche auch wiederholt im Druck erschienen [2] und zum zweihundertjährigen Gedächtniß 1853 wieder aufgelegt wurden.

Mit dem Allem erlangten aber die Protestanten von Hagenau die traurige Gewißheit, daß ihre Sache hoffnungslos sei. Auch die letzte Bemühung, welche ihre treueste Freundin, die Stadt Straßburg, auf dem Städtetag zu Eßlingen 1651 unternahm, und die Bitten, welche die Bedrängten an den schwedischen Gesandten Grafen Benedict von Oxenstierna zu Frankfurt am Main und an das Corpus Evangelicorum gelangen ließen, Alles war umsonst. Zwar wurden sie nicht wieder förmlich aus der Stadt verjagt, aber der unaufhörlichen Bedrückungen, Verhöhnungen, Verleumdungen müde, schätzten sie sich glücklich, endlich in dem Dorfe Schweighausen, unter dem evangelischen Fürsten Christian von Birkenfeld, Ruhe und Schutz für ihren Glauben zu finden.

[1] Dieser Brief eines Zeitgenossen steht vor einer kleinen, sechs Seiten umfassenden, gleichzeitigen Gelegenheitsschrift, welche den Titel hat: „Parrhasius redivivus Das ist Span-newe Mahlerey von einem Francißcaner Pater Guardian und seinen mit-Vättern erfunden, und bestem vermögen nach außgeübt, zu Hagenau im Herbstmonat des Jahrs 1653“, in-4°.

[2] Der Titel ist: „Wunder-seltzame neue Maleret erfunden durch drei Franciskaner-Mönchen zu Hagenau“, 1653, September, ohne Angabe des Druckorts. Auf dem Titel dieser Schrift sind Bezug habende Embleme abgebildet. Es sind uns zwei verschiedene Ausgaben davon bekannt, beide von 1653. Ein neuer Abdruck erschien erst kürzlich zu Straßburg, 1853, bei Berger-Levrault, mit dem Titel: „Hagenauische Geschicht“.

Erst im gegenwärtigen Jahrhundert sammelte sich wieder eine evangelische Gemeinde in Hagenau. Die Evangelisations-gesellschaft in Straßburg nahm sich ihrer thätig an; im Februar 1846 wurde das evangelische Bethaus daselbst geweihet und ein eigener Geistlicher leitet den Gottesdienst.

Die Reihe der evangelischen Geistlichen zu Hagenau (Pfarrer und Helfer) ist folgende:

Dr Philipp Herbrand, von Giengen (Würtemberg), 1566, Pfarrer; er starb 1575.

M. Georg Volmar, von Vaihingen (Würtemberg), 1575, Pfarrer; er starb 1611.

M. Michael Bock, Diaconus.

M. Johann Wager, Diaconus.

M. Sebastian Springer, Diaconus.

M. Philipp Molitor, Diaconus.

Johann Becker, Diaconus.

M. Georg Hengher, seit 1611, Pfarrer; 1617 entlassen.

M. Christian Martini, von Straßburg; seit 1614 Diaconus.

M. Johann Kilian Stoll, Diaconus.

Gottfried Hempel, von Breslau, Pfarrer, seit 1637 (?); sodann Feldprediger des Generalmajors Johann, Freiherrn von Rosen; später Pfarrer in Schweighausen. —

Nachdem am 8. Februar 1846 in Hagenau ein evangelischer Betsaal eingeweiht worden, standen hier als evangelische Pfarrer:

Victor Brumder, seit Mai 1846.

Ernst Lorenz Timotheus Heldt, seit 1850.

Die
evangelisch-reformirte Gemeinde
in
Oberseebach und Schleithal.

Unter allen evangelischen Gemeinden des Elsasses ist keine, welche so hart und so lange ihres Glaubens wegen bedrängt wurde, und die dessen ungeachtet so viele Standhaftigkeit bewies, als die zu Oberseebach und Schleithal, an der Nordgrenze des Landes gelegen.

Diese Dörfer machten im 16ten Jahrhundert einen Bestandtheil des Amtes Altenstadt aus, welches ein Lehen der Probstei Weißenburg war, zu dem Oberamt Germersheim gehörte, und dem Churfürsten der Pfalz als weltlichem Herrn gehorchte. Nun ist bekannt, daß bereits um das Jahr 1546 die Religionsänderung in dem Churfürstenthum Pfalz begann, daß aber der bald darauf ausbrechende schmalkaldische Krieg deren Fortgang unterbrach, und daß, erst nachdem die Sache des Protestantismus durch den passauer Vertrag, 1552, und durch den Religionsfrieden, 1555, sichergestellt war, in der Pfalz die Reform vollends eingeführt wurde. Allmälig besetzte man auch die Dorfkirchen mit evangelischen Geistlichen; manche derselben freilich erst später, da es häufig an hiezu tauglichen Männern gebrach. Der erste evangelische Geistliche zu Oberseebach, dessen Name bekannt ist, Johannes Schanzenbach, wurde am 17. Mai 1587 daselbst angestellt. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß, nach dem Beispiel der meisten pfälzischen Gemeinden, schon früher evangelische Prediger hier waren, ob-

gleich ihre Namen nicht bekannt sind. Dem sei übrigens wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß Schanzenbach sammt seiner Gemeinde dem reformirten oder schweizerischen Bekenntnisse zugethan war, welchem die Pfalz damals folgte.

Der Churfürst Friedrich III von der Pfalz, ein freimüthiger und sehr gebildeter Mann [1], dessen wahrhaft frommer Sinn sich über jede engherzige Sectirerei erhoben hatte, empfand nämlich einen lebhaften Abscheu gegen die lieblose Härte, mit welcher insonderheit die lutherischen Theologen seiner Zeit die Reformirten behandelten; und, wie es nicht selten zu geschehen pflegt, daß der Eifer unkluger und fanatischer Vertheidiger einer Partei oft gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringt,

[1] Dieser fromme Fürst hat in seinem Glaubensbekenntniß ein schönes Denkmal seines erleuchteten christlichen Sinnes hinterlassen. Er fügte es seinem Testamente bei und sagt darin unter andern: „Ich glaube nicht, was der Papst befiehlt, und auch nicht in allen Stücken, was Luther, Zwingli und Calvin schreiben, sondern ich glaube an den dreieinigen Gott, und setze desselben heiliges Wort zum unfehlbaren Grund meines Glaubens. Was mit demselben nicht übereinstimmt, soll von mir nimmermehr geglaubet werden, und wenn es ein Engel vom Himmel geschrieben hätte. Und weil in keinem andern Namen Heil zu finden, als in dem Namen Jesu, so mag ich weder lutherisch, noch papistisch, noch calvinisch heißen, sondern bin und nenne mich einen Christen. Von der Gnadenwahl glaube ich, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit beruft; daß aber nicht alle Menschen selig werden, rührt nicht her vom Mangel des Berufs, sondern aus der Bosheit der Menschen, welche die angebotene Gnade von sich stoßen. Wo ein rechter Glaube ist, da müssen auch die guten Werke, das ist, ein geistlich Leben seyn. Und ist das mein Schluß: Wer an Gott glaubt, und suchet in Christi Blut und Tod seine Seligkeit und darauf christlich lebt, der kann und muß selig sterben. Im Uebrigen lasse ich jedem Freiheit des Gewissens, und bezeuge vor Gott, daß ich auf dieses Bekenntniß will leben und sterben«, u. s. w., bei J. F. Feller, Monumenta varia inedita, in-4°. Ienæ 1714, p. 581 ff.

so wurde Friedrich hierdurch der erste deutsche Regent, der sich offen zum Calvinismus bekannte. An die Stelle der lutherischen Lehrbücher ließ er durch Zacharias Ursinus, im Jahr 1562, den heidelbergischen Katechismus abfassen, und führte denselben in den Gemeinden seines Gebietes ein. Nach seinem Tode, im Jahr 1576, richtete zwar sein Sohn Ludwig VI das Lutherthum wieder auf, aber nur für kurze Zeit. Er starb schon im Jahr 1583, und sein Bruder Johann Casimir, der im Namen Friedrichs IV, des noch unmündigen Sohnes Ludwigs, die Verwaltung der churpfälzischen Lande übernahm, bewies den regsten Eifer in Feststellung der reformirten Lehre in der Pfalz; durch den Widerstand, welchen die Gegenpartei leistete, wurde er immer weiter und gewiß zu weit geführt. Die Kirchenordnung, die Kirchenverwaltung, die Kirchendiener, die Kirchenlehrbücher, Alles wurde neu; selbst eine neue Ausgabe von Luthers Bibel wurde 1587 für die reformirten Gemeinden durch einen pfälzischen Theologen besorgt. Unter solchen Umständen ward auch Oberseebach, sammt dem ganzen Amte Altenstadt, reformirt.

Um einen Begriff von den Aenderungen zu geben, welche Pfalzgraf Johann Casimir und nach ihm der Churfürst Friedrich IV in dem Gottesdienste der von jetzt an reformirt-calvinistischen Gemeinden der Pfalz einführte, theilen wir Folgendes, aus der im Jahr 1591 erschienenen churpfälzischen Kirchenagende mit:

„Luthers und Brentii Katechismen, die bisherigen Hauptlehrbücher, sammt allen andern lutherischen Büchern, sollen unsern Kirchendienern zu lesen verboten seyn, doch wollen wir den Superintendenten hierin kein Maß und Ziel setzen; der heidelbergische Katechismus soll überall eingeführt werden; die Nothtaufe und die Taufe durch Weiber soll mit Ernst verboten seyn; alle Kelche, so unser lieber Bruder, Churfürst Ludwig,

in den Kirchen hatte verwahren lassen, sollen abgeschafft, in unsere Schatzkammer unverzüglich überantwortet, und an deren Stelle andere silberne Becher gebraucht werden; die Bilder und Gemälde soll man bei ernstlicher Strafe aus den Kirchen entfernen; anstatt der Altäre soll man hölzerne Tische in die Kirchen setzen; keinen Taufstein soll man in den Kirchen dulden; der Exorcismus bei der Taufe soll als unrecht unterbleiben; die Privatabsolution oder Beichte vor dem Nachtmahl soll nicht erfordert werden; alle Feiertage sollen abgeschafft seyn, und man soll sich an den Sonntagen genügen lassen; statt der Sonntags-Evangelien (Pericopen), weil es ein alter päpstlicher Gebrauch ist, sollen von den Predigern gewisse Bibeltexte oder Bücher vorgenommen und ordentlich erkläret werden, u. dgl."

Strenge hielt die Landesregierung über diesen Einrichtungen, und die Gemeinde zu Oberseebach blühte, denn sie hatte nicht blos einen Pfarrer, der von der Probstei Weißenburg aus dem Zehnten des Orts besoldet wurde, sondern auch seit dem Jahr 1603 einen Diaconus, der zugleich Schullehrer in Schleithal war, welcher letztere Ort im Anfang des 17ten Jahrhunderts sogar seinen eigenen reformirten Pfarrer besaß.

Nach dem Tode des Pfarrers Schanzenbach zu Oberseebach, folgte im Amte Johann Vicäus, am 22. April 1618, und Heinrich Pfundstein, von Westhoffen, war Diaconus. Diese Angabe erhält dadurch hohe Wichtigkeit, weil in dem westphälischen Frieden bestimmt wurde, daß für die pfälzischen Religionsangelegenheiten das Jahr 1618 als Normaljahr gelten sollte, und folglich diese Gemeinde jeder Einschränkung der Religionsfreiheit, welche sie in diesem Jahre genossen, von Rechtswegen auf immer hätte enthoben sein sollen.

Unter den schrecklichen Verheerungen der herrenlosen Pfalz im dreißigjährigen Krieg litten auch diese Dörfer schwere Trübsal, und ihre Bevölkerung hatte durch Hunger und Pest, und

durch das Schwert der Feinde, sehr abgenommen. In dem westphälischen Frieden erhielt endlich der Churfürst Carl Ludwig das Oberamt Germersheim wieder zurück, aber erst mit dem Jahr 1655 beginnt wieder die Reihe der reformirten Pfarrer zu Oberseebach. Die Gemeinde blieb unangefochten wegen ihres Glaubens, denn nach dem 7ten Artikel des osnabrückischen Friedensschlusses, der durch den zu Münster bestätigt wurde, sollten die Reformirten dieselben Rechte genießen, wie die Lutheraner und die Katholiken.

Aber mit dem Jahr 1680 begann für die Protestanten des Amts Altenstadt eine hundertjährige Verfolgung, aus welcher jedoch, als durch's Feuer der Trübsal geläutert, die reformirte Gemeinde zu Oberseebach und Schleithal zuletzt siegreich hervorging. Durch einen Beschluß der berühmten Reunionskammer zu Breisach, vom 22. März 1680, wurde nämlich eine große Zahl von Städten und Dörfern, bis weit in die Pfalz hinein, als zu Frankreich gehörig erklärt, weil sie mit dem, durch den westphälischen Frieden an Frankreich abgetretenen Elsasse in einiger Lehensverbindung standen; und der gewaltige Ludwig XIV unterstützte dieses Begehren durch ein siegreiches Heer. Auch das damals noch ganz reformirte Amt Altenstadt war in diesen Reunionen begriffen, und die Einwohner huldigten dem König von Frankreich, welcher ihnen dagegen ihre Privilegien und insonderheit ihre Religionsfreiheit bestätigte.

Anfangs ließen die französischen Beamten sich recht wohl an; denn als der Decan des Stifts Weißenburg, welcher Zehendherr und Collator der Gemeinden des Amts Altenstadt war, sich weigerte, den reformirten Pfarrern ihre Besoldungen folgen zu lassen, schrieb der Intendant d'Alsace, Lagrange, an den Obervogt zu Germersheim, Menneweg: Nous permettons aux suppliants de chercher un ministre tel que bon leur semblera, lequel sera payé par le seigneur dixmier en la

manière accoutumée. 4 décembre 1681. Aber leider wandelte sich diese Gerechtigkeit und Milde nur zu bald um in Gewaltthat und Verfolgung, durch den überhand nehmenden Einfluß der Jesuiten. Die untergeordneten Beamten fanden in der Verfolgung und Bekehrung der Ketzer ein leichtes und willkommnes Mittel, um sich bei der Regierung den Namen ergebner und eifriger Diener zu verschaffen. Wurden je höhern Orts Klagen über die schreiendsten Ungerechtigkeiten geführt, so läugnete man entweder dreist die bestimmtesten Thatsachen ab, oder man entschuldigte sie als das Uebermaß eines löblichen und wohlgemeinten Diensteifers.

Gar bald fühlte auch das französisch gewordene protestantische Elsaß die am pariser Hof herrschenden Gesinnungen; vornehmlich wurde das Amt Germersheim ein Schauplatz gewaltsamer Proselytenmacherei. Ja einige der Häupter des Elsasses stellten eigentliche Bekehrungsreisen an, wie der Intendant de Lagrange, der bischöfliche Generalvicar de Ratabon, und die Jesuiten L'Empereur und Dez; sie zogen von Ort zu Ort und ermahnten die Evangelischen katholisch zu werden. Selbst eine angesehene Dame, Madame de Chamilly [1], Gattin des französischen Gouverneurs von Straßburg, gab sich zu solchen frommen Wanderungen her; sie durchreiste das Amt Germersheim, begleitet von mehrern Jesuiten, und suchte die dortigen Reformirten durch Versprechungen, Drohungen und andere Künste zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu bewegen, und die diensteifrigen Ortsbehörden ermangelten nicht, die Worte jener geistlichen und weltlichen Missionare durch Gewalt zu unterstützen. Da half kein Sträuben.

In dem sonst ganz reformirten Amt Altenstadt hatten sich

[1] Vergl. Caroli, Memorab. eccles. sæc. XVII ad a. 1683, und Laguille, Hist. d'Als., II, p. 277.

seit dem Ende des dreißigjährigen Kriegs einige, obgleich nur wenige katholische Ansiedler niedergelassen. Die Reformirten hatten aber bisher ungestört die durch die Friedensschlüsse zugestandene Religionsfreiheit genossen, ja Ludwig XIV hatte in einem zu Frankfurt am Main 1681 unterzeichneten Amnestievertrag jene Freiheit ausdrücklich den mit dem französischen Reich vereinigten Lutheranern und Calvinisten des Elsasses bestätigt. Jetzt aber, im Jahr 1684, wurden den reformirten Einwohnern des genannten Amtes, ungeachtet dieser königlichen Bestätigung, und in Gegenwart obiger vornehmer Missionarien, ihre Kirchen genommen, für den katholischen Cultus neu eingerichtet und geweiht, denn, hieß es, die ganzen Gemeinden seien nun bekehrt. Die Pfarrbesoldung wurde dem katholischen Priester übergeben; man machte nicht blos den Reformirten Schwierigkeiten, ihre Pfarrer aus eigenen Mitteln zu besolden und zu behalten, man zwang sie selber sogar zum katholischen Cultus.

Doch geschah dies Alles ohne ausdrücklichen Befehl von Hofe; die Beamten, und vor Allen, Menneweg, der bekehrungssüchtige Generalvicar des Bischofs von Speier, in dessen Sprengel das Amt Altenstadt lag, thaten dies aus eigenem Antrieb. Wenigstens gab man dies vor, und die Oberbehörde läugnete gewöhnlich die einzelnen Thatsachen ab. So wurden Altenstadt und Schweighofen, so wurde die Mehrzahl der Dörfer des Oberamts Germersheim katholisch. Man nahm ihre Kirchen weg, verbot ihren Pfarrern jede Amtsübung, setzte katholische Geistliche ein, und dann hieß es, die Gemeinde sei bekehrt, und man sandte lange Verzeichnisse von entketzerten Dörfern nach Paris. Aber man meine ja nicht, daß Alle so leicht ihren Glauben aufgegeben! Ach, niemand hörte auf das Hilfgeschrei der geängsteten Gewissen, und den Standhaften erwarteten manchfache Kränkung und der Kerker.

Es klingt wie der bitterste Spott, wenn der Jesuit Laguille[1], in seiner elsässischen Geschichte, von der Leichtigkeit redet, mit welcher viele Gemeinden dieser Gegend zur katholischen Kirche übertraten, wenn er insonderheit von Belheim, bei Germersheim, erzählt: wie ein Jesuitenpater, durch seine anmuthigen Predigten und durch sein kluges Schweigen über alle dogmatischen Fragen, sich das Vertrauen Mehrerer erschlichen, und sie so zur Messe allmälig hingelockt habe. Aber Laguille setzt nicht hinzu, daß in eben diesem Belheim gar manche Standhafte waren, daß man diesen Widerspänstigen, wie man sie betitelte, auf Amtsbefehl hin, Vieh, Geräthschaften, Leinwand, u. s. w., in Beschlag nahm; daß man sie in's Gefängniß warf und durch Hunger und Drohungen zum Abfall zu bewegen suchte[2].

Auch der reformirte Pfarrer Ox zu Oberseebach und Schleithal mußte unter solchen Umständen sein Amt niederlegen. Manche seiner Pfarrgenossen fielen ab, und hielten sich zu dem begünstigten Priester, der in der Kirche nach Belieben waltete; denn Abfall brachte Vortheile und zeitlichen Gewinn. Aber eine große Zahl der Einwohner blieb standhaft, und wurde darum ein Gegenstand schwerer Bedrückung.

Diese Drangsale hörten auch dann nicht auf, als durch den Ryswicker Friedensschluß, im October 1697, unter andern auch das Oberamt Germersheim wieder an die Pfalz zurückgegeben wurde. Denn jenem Friedensschlusse war im 4ten Artikel jene berüchtigte Clausel einverleibt worden: „daß nämlich

[1] Histoire d'Alsace, II, p. 278.

[2] S. „Wahrhaft. Verlauf, wie unser Amtsverweser zu Germersheim mit uns reformirten Unterthanen zu Belheim verfahren“, 3. November 1698. Abgedruckt in den pfälzischen Religionsacten, dem Reichstag zu Regensburg vorgelegt, u. s. w.; 1701, fol., S. 36.

die katholische Religion in den zurückgegebenen Ländern in dem Stande bleiben solle, in welchem sie vor der Zurückgabe sich befand," — eine Clausel, die auf lange Zeit hinaus eine unerschöpfliche Quelle des Haders und des Gewissenszwangs wurde [1].

Mit vollem Recht beunruhigten sich die protestantischen Stände Deutschlands über den Bereich dieses, im Ungewissen schwebenden, unerwartet eingeschobenen Artikels, und verlangten daher vom französischen Hof eine nähere Bezeichnung der Orte, auf welche diese Clausel sich beziehen sollte. Nach zwei Jahren wurde endlich diesem Ansuchen willfahrt, indem der französische Gesandte, Herr von Chamoi, dem Reichstag zu Regensburg eine Liste [2] der in jener Clausel angeblich begriffenen Orte übergab, und nochmals seines Königs Unparteilichkeit und Liebe zum Frieden betheuerte. In diesem merkwürdigen Actenstücke heißt es von dem ganzen Amte Germersheim, alle dahin gehörigen Kirchen und deren Güter seien katholisch, in Folge der allgemeinen Bekehrung der Einwohner.

[1] Diese unheilvolle Clausel wurde von der französischen Gesandtschaft zu Ryswick erst ganz am Schluß der Verhandlungen, um halb zwölf Uhr Nachts, am 29. October den evangelischen Gesandten vorgebracht, mit dem Bedeuten, wo diese Clausel nicht angenommen werde, wolle der König den Krieg fortsetzen. So kam diese Verfügung in den Friedensschluß, ungeachtet des heftigsten Widerspruchs der protestantischen Gesandten. Vergl. Moser, „Bericht von der Clausula articuli IV pacis Rysvicensis. Frankf. 1732, S. 78.

[2] Diese berüchtigte Liste, welche in Deutschland, bei Strafe der Confiscation, nachzudrucken verboten war, findet sich in Cortreji Corp. jur. publ., I. In ihr sind nahe an zweitausend Orte aufgezählt, in welchen seit dem letzten Krieg die katholische Religion soll eingeführt worden sein; aber es sind viele darin, wo seit der Reformationszeit kein katholischer Gottesdienst war gehalten worden. S. bes. Mosers „Bericht", u. s. w., S. 172 ff.

Es blieb daher den Reformirten zu Oberseebach und Schleithal wenig Hoffnung, ihre Religionsfreiheit und Kirche wieder zu erlangen, und auch der neue Landesherr, der katholische Churfürst **Johann Wilhelm**, von Pfalz-Neuburg, setzte die, unter Ludwig XIV begonnene, Einschränkung und Gewissenskränkung der Reformirten dieser Gegend thätig fort. Fanatische Beamte schärften nach Willkür die Gebote der Regierung. So wurden[1] im November 1698, auf Befehl des Oberamts-Verwesers von Germersheim, L. **Scherlin**, zwölf reformirte Bürger aus Oberseebach und Schleithal in den Thurm zu Altenstadt geworfen. Es waren darunter mehrere Greise; einigen erfroren die Füße bei der heftig eingetretenen Kälte, und zudem erhielten sie nur sehr kärgliche Nahrung. Einen derselben sperrte man in eine Rauchkammer[2], wo er unfehlbar erstickt wäre, hätte er nicht an einer Oeffnung des Ladens noch nothdürftig Luft schöpfen können. Auf das Heftigste drang man nun in sie, ihren reformirten Glauben zu verläugnen, und als sie sich deß weigerten, ergossen sich die fanatischen Bekehrer in einer Fluth von Schmähworten über sie und ihre Religion. Scherlin rief in ihrer Gegenwart aus: „O du großer und christlicher König

[1] Verhör, welches das Consistorium zu Bergzabern mit den gefangen gewesenen Bürgern von Oberseebach und Schleithal anstellte, 27. December 1698. In der angeführten pfälzischen Actensammlung, S. 37 ff.

[2] Wir wollen nicht von „Des Französischen Dragoner-Apostels kurzer, behender, geschwinder, durchdringender Lehr- und Bekehrart“ (1687, in-4°), wie dieselben unter diesem Titel in einer gleichzeitigen Schrift dargestellt wird, reden, da wir nicht glauben, daß im Elsaß solche Greuel vorgekommen, wo die Bekehrer auf einsamem Schloß eines bejahrten kranken Edelmann's Fußsohlen immer näher und näher an das Feuer rückten, bis er das Ja! des Abfalls aussprechen sollte. Die **Rauchkammer** und der Feuerofen waren ohnmächtig, die Bekenner zu bezwingen. Der Dragoner-Apostel hatte zum Triumph wohl einen halb verbrannten oder halb erstickten Körper, aber keine Seele.

von Frankreich, warum bist du so gütig gewesen und hast diese vermaledeiten Ketzer und Bluthunde nicht alle verbrennen lassen! Warum hat doch das Land nicht Holz genug dazu!" Aehnliche Reden führte auch unter den beigefügten schrecklichsten Verfluchungen der Priester Bourman, Decan zu Germersheim, eines der Hauptwerkzeuge der Bekehrer in jener Gegend. Man drohte den Eingekerkerten sogar, sie bis an ihren Tod also gefangen zu halten, wenn sie nicht katholisch würden. Umsonst betheuerten die armen Gefangenen, sie wollten gern alle ihre Habe geben, wenn man sie nur frei ließe. Endlich, durch Angst und Verzweiflung überwunden, versprachen sie die katholische Religion annehmen zu wollen. Man ließ sie nun frei, aber sie mußten noch 199 Gulden erlegen, für die Zehrungskosten der Beamten während ihrer Gefangenschaft; und mußten schriftlich bekennen, daß sie ungezwungen zur katholischen Kirche übergetreten seien[1]. Diese Leute thaten Alles, nur um der Marter los zu werden; aber nach erlangter Freiheit besuchten sie, des wider Gott und Recht geleisteten Versprechens nicht achtend, und in Begleitung ihrer reformirten Mitbürger, den reformirten Gottesdienst in den nahen und unangefochtenen Kirchen zu Cleeburg, Hunspach und Steinselz, zweibrückischen Gebiets.

Wie jedoch gewöhnlich dem Uebermaß eines Uebels die Hebung desselben nahe zu folgen pflegt, so traten auch jetzt die deutschen Fürsten evangelischen Bekenntnisses, und vorzüglich der Churfürst Friedrich von Brandenburg (seit dem Jahr 1701 der erste König von Preußen), in die Schranken für ihre Glaubensbrüder in der Pfalz. Ihre kräftige Einsprache bewog den Churfürsten von der Pfalz, Johann Wilhelm, durch eine Verordnung vom 29. April 1701, allen seinen Unterthanen freie Religionsübung zu gestatten, wofür ihm der sämmtliche Ober-

[1] Pfälz. Religionsacten, S. 20.

kirchenrath zu Heidelberg gebührend dankte und zugleich bat, daß unter andern auch Oberseebach und Schleithal wieder mit einem reformirten Pfarrer versehen würden. Dieser Bitte wurde willfahrt; der neue Pfarrer hieß Bickes. Noch sicherer sollte das Schicksal der pfälzischen Reformirten gestellt werden, durch den zu Düsseldorf am 21. November 1705[1] zwischen dem König von Preußen und dem Churfürsten der Pfalz abgeschlossenen Religionsvertrag, der die Reformirten des Amts Germersheim wieder in alle die Rechte einsetzte, welche der westphälische Friede ihnen verheißen hatte.

Ungekränkt blieben beide Dörfer im Genusse der freien Religionsübung, bis der pfälzische Churfürst dieselben am 9. Juli 1709 an den Bischof von Speier, der zugleich Probst von Weißenburg war, und als solcher unter französischer Landeshoheit stand, vertauschte. Jetzt war es aber auch für die hilflosen Gemeinden um ihren Gottesdienst geschehen. Dem Pfarrer Christiani wurde bei schwerer Strafe jede Ausübung seines Amtes verboten. Er mußte fliehen, obgleich in dem, mit dem Bischof von Speier getroffenen Tauschvertrag, ausdrücklich gesagt war, daß der Bischof von Speier obige beide, von dem Amt Germersheim losgerissene Gemeinden, unter keiner andern Bedingung erhalte, als daß er die freie Ausübung der protestantischen Religion darin schirme, wie es, durch den zu Düsseldorf 1705 festgesetzten Vertrag, beschlossen worden.

Auch die französische Regierung schien die Unterdrückung der reformirten Gemeinde zu Oberseebach nicht amtlich zu billigen, vielmehr hielt sie, wenigstens ihren schriftlichen Erklärungen nach, an den Verfügungen des westphälischen Friedens fest;

[1] Irrig gibt Schöpflin (Alsat. ill., II, p. 175) 1708 als das Jahr an, in welchem die Wiederherstellung des reformirten Gottesdienstes zu Oberseebach Statt hatte.

dies sieht man aus dem Circularschreiben des Intendanten des Elsasses, de la Houssaie, vom 9. September 1712[1], und aus einem Brief des Marschalls d'Huxelles, Gouverneurs des Elsasses, vom 13. August 1717, an den Prinzen von Pfalz-Birkenfeld gerichtet, der sich für die, in ihrer freien Religionsübung ebenfalls gekränkten, protestantischen Einwohner des Amts Guttenberg, bei Weißenburg, verwendet hatte. Der Gouverneur schrieb hier unter anderm: Je puis vous assurer, que l'intention de Son Altesse Royale (des Herzogs von Orleans, damaligen Regenten von Frankreich, während der Minderjährigkeit Ludwigs XV) est, que les traités de Westphalie soient exactement observés sur le fait de la religion, et que ceux de la profession d'Augsbourg[2] ne doivent point appréhender qu'on autorise en aucune manière les catholiques qui auront dessein de les troubler dans le libre exercice de leur religion.

In der nächstfolgenden Zeit schien sich die Sache noch günstiger zu gestalten, da der Bischof von Speier, im Jahr 1719, auf die nachdrückliche Einsprache des Königs von Preußen hin, diesem, seiner bedrängten Glaubensbrüder treulich sich annehmenden, Monarchen die Zusage ertheilte, daß er für seine Person bereit sei, den reformirten Gemeinden von Oberseebach und Schleithal wieder freie Religionsübung zu gestatten. Preußen und auch Holland wendeten sich hierauf an den französischen Hof, welchem der Bischof von Speier diese Angelegenheit anheim gestellt hatte, und wirklich erließ der französische Mini-

[1] Ord. d'Alsace, I, p. 414.

[2] Die Gemeinden des Amtes Guttenberg, für welche eigentlich dieser Brief geschrieben ist, waren dem augsburgischen Bekenntnisse zugethan; indessen waren bekanntlich beide Confessionen durch den westphälischen Frieden in allen damals zu Deutschland gehörigen Ländern gleichgestellt, und ihnen ihre Rechte durch die folgenden Verträge bestätigt worden.

ster, Cardinal Dubois, im Jahr 1720, den ausdrücklichen Befehl, „man solle diese beiden Gemeinden in der freien Uebung ihrer Religion, nach Inhalt des westphälischen Friedens unterstützen und erhalten.“

Jetzt schien der ersehnte Augenblick gekommen! Allein bald verschwand wieder alle Hoffnung, und die Bedrängten erfuhren zu spät, daß man mit leeren Worten sie getäuscht habe. Es entstand nämlich eben damals ein neuer Streit über die Oberherrschaft jener Gegend zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, und man weiß, welche Unordnung die Ungewißheit des Ausgangs nach sich zu ziehen pflegt. Diese Gelegenheit benutzte der Cardinal von Schönborn, Fürstbischof von Speier, der zugleich Probst von Weißenburg war, um die freie Religionsübung der Reformirten in Oberseebach und Schleithal auf's Neue völlig zu unterdrücken. Sie hatten einen reformirten Schulmeister für ihre Kinder seit kurzer Zeit angenommen; dieser wurde 1721 gefänglich weggeführt. In eben diesem Jahr wurden 14 reformirte Bürger aus beiden Dörfern an Geld und Wachskerzen gestraft, und mit scharfer Execution bedroht, weil sie bei der Frohnleichnamsprocession dieses Jahrs keine Maien ausgesteckt hatten [1]. Man zwang jetzt die Reformirten, ihre Religionshandlungen durch den katholischen Ortsgeistlichen versehen zu lassen. Der Druck wurde selbst noch härter als zuvor unter französischer Oberherrschaft. Bisher hatten sie doch, indem sie ihre Kinder durch den katholischen Priester taufen ließen, Glaubensgenossen zu Taufpathen wählen dürfen; jetzt wurden nur noch Katholiken angenommen. Verlangte man doch selbst von ihnen, daß wenn sie sich wollten trauen lassen, sie zuvor das Bekenntniß der katholischen Religion ablegen mußten; weigerten sie sich deß

[1] Schauroth, „Vollständige Sammlung der Conclus. corp. evang.“, III, S. 57 und 129.

und ließen sie anderwärts von einem Geistlichen ihres Glaubens ihre Ehe einsegnen, so wurde die Verbindung für ungiltig, die Kinder für unehelich erklärt[1]. Ja es geschah, daß der katholische Ortspfarrer Kinder reformirter Eltern mit Gewalt, durch die Maréchaussée, wegnehmen ließ, ihnen katholische Taufpathen gab und sie taufte, und daß der Ortsrichter die Väter dieser Kinder verurtheilte, die Bemühung der Häscher zu bezahlen. Kaum war den Unterdrückten noch vergönnt, die benachbarten Kirchen zu Hunspach und zu Hoffen zu besuchen, was besonders in der Winterszeit mit großer Beschwerde verbunden war. Umsonst verwendeten sich für sie die deutschen evangelischen Reichsstände (Corpus evangelicorum genannt) bei dem Fürstbischof von Speier, der nun einmal keine ketzerische Unterthanen leiden mochte.

Endlich hörte im Jahr 1756 die Ungewißheit wegen des Besitzes dieser Gegend auf. Die Oberherrschaft des Königs von Frankreich wurde in diesem Theile des Landes neuerdings anerkannt; der Cardinal von Hutten, Fürstbischof von Speier, huldigte dem König Ludwig XV, und erhielt seine Lettres patentes, eine Art von Vertrag, der die Rechte des Fürsten, welcher sich dem König unterworfen hatte, bestimmte. Beide Gemeinden wandten sich sogleich mit Bittschriften an den Staatsrath de Lucé, intendant d'Alsace, und an den General-Procurator am Obergerichtshof zu Colmar, Neef, um freie Religionsübung zu erhalten; diese aber wiesen sie an den königlichen Hof selbst. Der Bischof von Speier kam ihnen jedoch zuvor, und in einem Schreiben an den Obergerichtshof zu Colmar, 1762, erklärte der Minister, Herzog von Choiseul, jene Bitte der reformirten Einwohner für unannehmbar, ohne sich auf Gründe wegen der abschlägigen Antwort einzulassen.

[1] Schauroth, a. a. O., S. 679.

Jedoch vertrauend auf Gott und ihr gutes Recht, und dem Rathe sachkundiger Freunde folgend, machten die beiden Dorfschaften ihre Herzensangelegenheit auf's Neue in Paris anhängig. Es fiel dies in die Zeit, wo der dumpfe Fanatismus, der über Frankreich so lange gewaltet hatte, allmälig zu weichen anfing, und bereits gewichtige Stimmen laut für die Gewissensfreiheit gezeugt hatten. Hellsehende Männer — unter ihnen wird besonders dankbar der lutherische Pfarrer zu Weißenburg, Schimmer, genannt, der mit Rath und That den reformirten Seebachern beistand, und durch dessen Hände fast alle in dieser wichtigen Sache erlassenen Bittschriften und Briefe gingen — ahnten jetzt einen glücklichern Ausgang. Um ihr Begehren kräftiger zu betreiben, ordnete die Gemeinde einen aus ihrer Mitte, Namens Theobald Rittel, nach Paris ab, im Jahr 1778.

Das Begehren um Wiederherstellung einer Kirche für ihren Gottesdienst, und einer Schule für ihre Kinder, stützten sie hauptsächlich auf folgende Gründe: der ruhige Besitz der Kirche und Schule, in welchem die Reformirten zu Oberseebach und Schleithal sich nicht blos während des, für die Pfalz als Norm festgesetzten, Jahrs 1618, sondern bis auf das Jahr 1680 befand; die seit dem 16ten Jahrhundert ununterbrochene Reihe der hier angestellten reformirten Geistlichen; die Verfügungen des westphälischen Friedens und die Zusagen der Gewissensfreiheit, welche Frankreich bei seiner Besitznahme diesen Dorfschaften gab; endlich der zu Düsseldorf errichtete Religionsvertrag von 1705, und der Tauschcontract, den der Churfürst der Pfalz im Jahr 1709 mit dem Bischof von Speier einging. Die Bittsteller setzten noch hinzu, sie seien an der Zahl mehr als vierhundert Familienväter, die freie Religionsübung für sich und ihre Kinder verlangen; sollte aber der König, gegen alle Erwartung, wichtiger Ursachen wegen, Schwierigkeiten

finden und die völlige Religionsfreiheit ihnen nicht gestatten, so bitten sie, ihnen wenigstens die Erlaubniß zu ertheilen, für ihre Kinder einen Schulmeister, für sich selbsten aber einen Lehrer halten zu dürfen, der sie in der Religion unterrichten und ihnen die nothwendigen Heilsmittel, mit allem was dazu gehört, darreichen könnte.

Man sieht, wie vorsichtig diese Supplik am Ende gestellt ist, indem der Pfarrer, der eigentlich verlangt wird, der Regierung blos als ein Lehrer für die Erwachsenen dargestellt war, der die nothwendigen Heilsmittel, d. h. die heiligen Sacramente verwaltet. Indem man wenig forderte, erlangte man was man wollte.

Indeß verzog sich die Sache wieder. Der Abgeordnete Rittel starb in Paris im September 1780, und erst ein Vierteljahr darauf erschien die längst ersehnte Verordnung des königlichen Staatsraths zu Versailles, vom 11. December 1780, welche den letzten Theil obiger Bitte gewährte. Es wurde nämlich erlaubt, »in Oberseebach und Schleithal Schulen zu errichten, worin die protestantische Jugend, die in diesen beiden Gemeinden zu Hause ist, unterrichtet werde; dieser Unterricht soll zwei calvinistischen Lehrern anvertraut werden, die einander untergeordnet sind, und deren Wahl von den Einwohnern der beiden Dörfer abhängt. Der Oberlehrer ist bevollmächtigt, die Gebete zu verrichten, die Ermahnungen und Predigten zu halten und das Abendmahl auszutheilen an einem besonders dazu bereiteten Ort; doch soll er sich des Taufens, Trauens und Begrabens enthalten, welche Rechte ausschließlich dem katholischen Pfarrer zukommen sollen. Beide Dörfer sollen übrigens für Errichtung der Gebäude, deren Unterhaltung und die Besoldung der Lehrer selbst sorgen.«

Mit unaussprechlicher Freude vernahmen die reformirten Einwohner die Kunde von der Befreiung aus fast achtzigjähri-

ger Gewissenstyrannei. Nur sehr wenige Greise waren da, die sich noch an die Zeit erinnerten, wo sie ihren eigenen Gottesdienst im Dorfe hatten. Was mußten diese empfinden, als sie nach so langer Noth glücklichere Zeiten für ihre Kinder und Enkel heranbrechen sahen!

Der Bericht an den königlichen Staatsrath sammt der darauf erfolgten Ordonnanz wurde zu Paris in einigen hundert Exemplaren gedruckt, und eine deutsche Uebersetzung davon erschien im Jahr 1783 zu Kehl [1]. Diese letztere war zunächst für die Einwohner der beiden Dörfer bestimmt. Jeder Familie wurde ein Exemplar zugestellt und, als Urkunde und Palladium ihrer religiösen Freiheit, sorgfältig aufbewahrt. Ungesäumt wählte nun die Gemeinde ihren Oberlehrer oder vielmehr Pfarrer. Es war J. F. Bleyenstein, von Basel; er wurde am 23. Juni 1781 berufen. Auch traf man sogleich Anstalten zur Erbauung eines geräumigen Bethauses, einer Schule und eines Pfarrhauses. Das Bethaus konnte bereits zwei Jahre nachher eingeweiht werden [2]. Alle diese Bauten bezahlten die reformirten Einwohner aus ihren Privatmitteln, und ließen

[1] Titel: »Verordnung des königl. französischen Staats-Raths, betreffend die Erlaubniß für die protestant. Gemeinden zu Oberseebach und Schleithal im Elsaß, öffentlichen Gottesdienst und Schulen nach der reformirten Lehre zu halten.« Vom 11. December 1780. Kehl, gedruckt bei der Expedition der gelehrten Zeitung, 1783, in-8°. Einem handschriftlichen Bericht im reformirten Kirchenarchive von Bischweiler zu Folge, ist der Jurisconsulte du roi, Pfeffel, zu Versailles, Verfasser des obigen Berichts an den Staatsrath. — Am 6. April 1783 wurde das Bethaus zu Oberseebach eingeweiht. - Oberseebach. K. A.

[2] Die Einweihungspredigt über Psalm C, von Pfarrer Bleyenstein, auf den Sonntag Judica 1783 gehalten und zu Basel in demselben Jahre gedruckt, enthält als Zugabe einige geschichtliche Nachrichten über die Gemeinde, welche in gegenwärtiger Skizze benutzt wurden.

sich die schwersten Opfer gefallen; denn der lange Druck hatte ihnen ihren Glauben nur um so werther gemacht. Zwar mußten die Taufen, Trauungen und Beerdigungen noch bis zum Ausbruch der Revolution durch den katholischen Pfarrer geschehen; doch wagte es Bleyenstein seit dem Jahr 1791, des heftigsten Widerspruchs des Priesters ungeachtet, jene kirchlichen Handlungen selbst zu verrichten, und sein Wagstück hatte glücklichen Erfolg; die Zeiten waren anders geworden.

Erst in gegenwärtigem Jahrhundert endlich wurde neben dem Bethaus auch ein Kirchthurm erbaut, ebenfalls aus den Privatmitteln der reformirten Bürger, und es so zur eigentlichen Kirche erhoben; festliches Geläute ruft jetzt die Glaubigen zur Anbetung Gottes in der heimischen Kirche, während sie früher schüchtern sich anderwärtshin zum frommen Dienste schleichen mußten.

Die uns bekannt gewordene Reihe der evangelisch-reformirten Pfarrer zu Oberseebach und Schleithal, ist folgende:

Johann Schanzenbach, seit 17. Mai 1587.
Johann Bicäus, seit 22. April 1618.
Georg N....., seit 1655.
Abraham Benker, seit 1657.
Nicolaus Fromigius, seit 1667.
Georg Haubach, seit 1668.
N. Ox, seit 1679.
N. Bickes, seit 1700.
N. Gervinus, seit 1707.
Michael Arzen, seit 1707.
Christiani, seit 1709.
(Hier folgt die Unterbrechung und Verfolgungszeit.)
Johann Franz Bleyenstein, seit 1781.
Joh. Friedr. Jakob Conrad Fontaine, seit 1795.
Friedrich Andreas Ullmann, seit 1797.

Heinrich Adam Bruch, seit 1805.
Abraham Exler, seit 1808.
Johannes Beck, seit 1834.
Elles, seit 1839.

Nach diesem Allem nun mag man wohl die gute alte Zeit, die vergangenen Jahrhunderte als eine besonders glückliche zurückwünschen? Wenn auch noch Manches zu bessern bleibt — und wann wird dieses hierunten nicht sein? — so kann doch nur die Beschränktheit es leugnen, daß, wenn auch die einzelnen Menschen nicht besser geworden sind und bei Manchen nur die Form sich gefälliger abgeglättet haben mag, doch die äußere Lage der evangelischen Kirche des Elsasses wesentlich vortheilhafte Veränderungen erfahren habe. Der Glaube aber hofft und traut getrost, daß der Herr, der unter allem Kreuz sich bisher seine evangelische Kirche bewahrt hat, sie auch ferner, was für Stürme über sie kommen mögen, beschützen werde, zu seiner Ehre.

Ende des zweiten Bandes.

